Digitized by Google

201
59 F
7

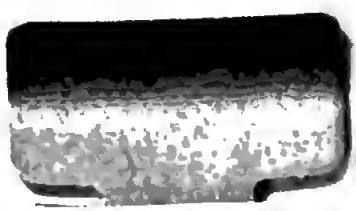

Das

# Medicinal-Wesen

des

# Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptz'schen Annalen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung des Archivs des Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von

**Ludwig von Rönne,**
Kammer-Gerichts-Rathe.

und

**Heinrich Simon,**
Stadt-Gerichts-Rathe.

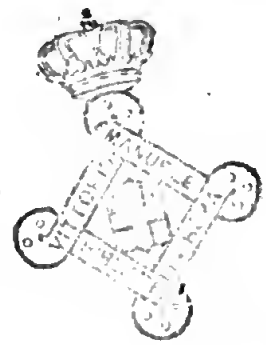

## Zweiter Theil.

**Breslau,**
bei Georg Philipp Aderholz.

1846.

# Inhalts-Uebersicht des zweiten Bandes.

## Dritter Theil.

## Die Medicinal-Polizei.

### Erste Abtheilung.

Die Sanitäts-Polizei. (Bestimmungen zur Verhütung der die Gesundheit und das Leben zerstörenden Uebel. Entfernung der Krankheitsursachen.

#### Erste Unterabtheilung.

Maßregeln zur Vernichtung der Krankheitsursachen.

#### Erster Abschnitt.


Seite

Verhinderung erblicher Krankheiten . . . . . 1
Einleitung . . . . . 2
I. Verhinderung allzufrüher Ehen . . . . . 3
II. Verhinderung der dem Alter nach ungleichen Ehen . . . . . 3
III. Verhinderung der Ehen ungesunder Personen . . . . . 3


#### Zweiter Abschnitt.

Sorge für das physische Wohl der Kinder.


Einleitung . . . . . 3
Erstes Kapitel.
Sorge des Staates für den Embryo und das neugeborene Kind . . . . . 4
I. Bestrafung der Abtreibung der Leibesfrucht . . . . . 4
II. Bestimmungen zur Verhütung der Tödtung neugeborner Kinder . . . . . 5
A. Vorbeugungsmittel . . . . . 5
B. Verbot der Verheimlichung der Schwangerschaft . . . . . 8
C. Verheimlichung der Niederkunft . . . . . 9
D. Bestrafung des Kindermordes . . . . . 10
III. Von dem Betragen gegen Schwangere . . . . . 11
IV. Von dem Verhalten bei der Niederkunft und von der Sorge für Mißgeburten . . . . . 12
Zweites Kapitel.
Sorge des Staates für das erste Kindesalter . . . . . 12
I. Betragen gegen Säuglinge . . . . . 12
II. Sorge für die erste Ernährung des Kindes . . . . . 12
1. In Betreff des Säugens der Mutter . . . . . 12
2. Sorge des Staates für gesunde Ammen . . . . . 12
3. Sorge für die sogen. Haltekinder . . . . . 13

Seite

Drittes Kapitel.

Sorge des Staates für die Kinder gegenüber ihren Eltern . . . . . 15
I. In Anſehung der erſten körperlichen Erziehung . . . . . 15
II. In Anſehung der elterlichen Zucht . . . . . 15

Viertes Kapitel.

Sorge für die Kinder der Armen bis zum Schulunterrichte (Kleinkinderbewahranſtalten) 15
Einleitung . . . . . 15
I. Einrichtung der Kleinkinder-Bewahranſtalten . . . . . 16
II. Verhältniß derſelben zum Staate . . . . . 18
III. Unterſtützung derſelben vom Staate . . . . . 18

Fünftes Kapitel.

Sorge für körperliche Ausbildung der Jugend durch Gymnaſtik . . . . . 19

Sechstes Kapitel.

Sorge für einen der Geſundheit unſchädlichen Schulbeſuch . . . . . 24

Siebentes Kapitel.

Sorge für die Geſundheit der Kinder in den Fabriken . . . . . 25

## Dritter Abſchnitt.

### Sorge für den Genuß unſchädlicher Nahrungsſtoffe.

Einleitung . . . . . 28

Erſtes Kapitel.

Von der Sorge für den geſunden Zuſtand der gewöhnlichen Nahrungsmittel . . . 29
I. Allgemeine Beſtimmungen . . . . . 29
1. Strafe der Verfälſchungen . . . . . 29
2. Behörden, welche die Kontraventionen zu verhindern haben . . . . . 29
3. Koſten der obrigkeitlichen Prüfung der Nahrungsmittel . . . . . 30
II. Sorge für den geſunden Zuſtand der Speiſen . . . . . 31
A. Des Getreides und deſſen Produkte . . . . . 31
B. Der ſonſtigen Feld- und Gartenfrüchte . . . . . 34
C. Des Fleiſches . . . . . 35
1. In Anſehung des vom Lande in die Stadt zum Verkaufe gebrachten Fleiſches . . . . . 35
a) Allgemeine polizeiliche Vorſichtsmaßregeln . . . . . 35
b) Anſtellung von Fleiſch-Schaumeiſtern . . . . . 40
c) Geſundheits-Atteſte . . . . . 40
d) Hauſiren mit Fleiſch . . . . . 40
2. Beaufſichtigung des Schlächtergewerbes . . . . . 41
a) Eine Prüfung der Schlächter findet nicht ſtatt . . . . . 41
b) Die öffentlichen Schlachthäuſer . . . . . 42
c) Verbot des Hetzens des Schlachtviehes . . . . . 45
d) Verkauf des Fleiſches von zu jungen Kälbern . . . . . 46
e) Das Aufblaſen des Fleiſches . . . . . 46
f) Verbot des Fettanheftens an das Fleiſch . . . . . 48
g) Verbot des Fleiſchverkaufs von Schafen, die von der Fäulkrankheit befallen . . . . . 48
3. Verhütung der Vergiftung durch die in verdorbenen Fleiſchwaren ſich entwickelnde Fettſaure . . . . . 48
III. Sorge für den geſunden Zuſtand der Getränke . . . . . 48
A. Sorge für geſundes Waſſer . . . . . 48
1. Sorge für die Brunnen . . . . . 49
2. Verhütung der Verunreinigung der Gewäſſer . . . . . 49

Seite

a) im Allgemeinen . . . . . 49
b) durch das Röthen des Flachſes und Hanfes . . . . . 49
B. Sorge für den geſunden Zuſtand der künſtlich bereiteten Getränke . . . 54
1. Des Bieres . . . . . 54
a) Strafe der Verfälſchungen . . . . . 54
b) Polizeiliche Unterſuchungen . . . . . 54
c) Belehrung über die Bereitung guten Bieres . . . . . 55
d) Warnungen vor dem Genuſſe ſchlechter Biere . . . . . 56
2. Des Weines . . . . . 57
a) Weinproben . . . . . 57
b) Befund der Verfälſchung . . . . . 57
c) Bereitung bitterer mit Arzneiſtoffen vermiſchter Weine . . . . . 57
3. Der gebrannten Waſſer . . . . . 58
a) Verhütung des übermäßigen Branntweingenuſſes . . . . . 58
b) Verhütung metalliſcher Verunreinigung des Branntweins . . . 58
c) Beſtimmungen über Anwendung des ätheriſchen Oels der bittern Mandeln zu Likören . . . . . 59
d) Beſtimmungen in Betreff des ſog. Goldwaſſers . . . . . 60
4. Verhütung der Fabrikation ſchädlicher Eſſige . . . . . 60

Zweites Kapitel.

Abhaltung von dem Genuſſe abſolut ſchädlicher Stoffe . . . . . 62

## Vierter Abſchnitt.

### Verhütung von Vergiftungen.

Erſtes Kapitel.

Aufſicht auf die Produktion der Gifte . . . . . 62

Zweites Kapitel.

Aufſicht auf den Handel mit Giften . . . . . 62

Drittes Kapitel.

Aufſicht auf giftige Färbe-Materialien . . . . . 62
I. Allgemeine Beaufſichtigung . . . . . 62
II. Beaufſichtigung der Färbung der Papiere mit giftigen Stoffen . . . . . 64
III. Beaufſichtigung des Gebrauchs ſchädlicher Farbeſtoffe zu Kinderſpielzeug, Konditorei- und ſonſtigen Eßwaaren . . . . . 65
IV. Der Gebrauch ſchädlicher Farbeſtoffe zum Bemalen der Wachs- und Talglichter iſt erlaubt . . . . . 68
V. In den verkäuflichen Tuſchkäſten ſind ſchädliche Farbenpaſten zuläſſig . . . 68

Viertes Kapitel.

Aufſicht auf die der Geſundheit nachtheiligen Gefäße, Geſchirre und Geräthſchaften 69
I. Aufſicht auf die Verunreinigung derſelben durch Kupfer . . . . . 69
1. Verbot des kupfernen, nicht überzinnten Geſchirrs . . . . . 69
2. Vorſchriften über Anwendung des Kupfers in Branntweinbrennereien und bei Brunnenpumpen . . . . . 69
3. In Zuckerſiedereien . . . . . 69
II. Aufſicht auf die Verunreinigung der Geſchirre durch Blei . . . . . 69
1. Gebrauch des Bleies beim Verzinnen . . . . . 70
2. Aufſicht auf die Bleiglaſur der Geſchirre . . . . . 70
3. Reinigung der Geſchirre mit Bleiſchrot . . . . . 74
III. Aufſicht auf die Verwendung des Zinkes . . . . . 75
1. Anwendung deſſelben bei Saugbrunnen . . . . . 75
2. Zu Kryſtalliſationsgefäßen in Zuckerſiedereien . . . . . 75

Seite

IV. Aufſicht auf die der Geſundheit ſchädlichen Glasgeſchirre . . . . . 76

Fünftes Kapitel.

Abhaltung von dem Genuſſe abſolut ſchädlicher Subſtanzen . . . . . 77

I. Verhütung der Vergiftung durch die in verdorbenen Eßwaaren ſich entwickelnden Gifte . . . . . 77

1. Das Wurſtgift . . . . . 77

2. Die Fettſäure in Schinken . . . . . 81

3. Vergiftung durch geräucherte Flindern . . . . . 82

4. Die in friſchem Kuhkäſe ſich entwickelnde giftige Subſtanz . . . . . 83

II. Verhütung von Vergiftung durch Giftpflanzen . . . . . 85

1. Empfehlungen von Schriften über Giftpflanzen . . . . . 85

2. Belehrungen durch die amtlichen Blätter . . . . . 86

3. Unterricht in den Schulen . . . . . 95

4. Ausrottung der Giftpflanzen . . . . . 96

5. Vorſichtsmaßregeln bei deren Anpflanzung in Gärten und bei dem Handel mit Gartengewächſen . . . . . 96

6. Aufſicht auf den Handel mit Gartengewächſen zur Verhütung der Vermiſchung mit Giftpflanzen . . . . . 96

## Fünfter Abſchnitt.

### Sorge für Reinheit der Luft in den Wohnplätzen und um dieſelben.

Einleitung. . . . . 97

Erſtes Kapitel.

Aufſicht auf die gewerblichen Anlagen, welche eine ſchädliche Ausdünſtung verbreiten . . . . . 97

I. Beſtimmungen für die alten Provinzen . . . . . 97

A. Allgemeine Anordnungen rückſichtlich der gewerblichen Anlagen, welche animaliſche Materialien verarbeiten, namentlich der Loh- und Weißgerber, Korduanmacher, Leimkocher, Darmſaiten-Fabrikanten u. a. m. . 98

B. Beſondere Anordnungen in Anſehung der Seifenſieder und Lichtzieher . 101

C. Beſondere Anordnungen über das Verfahren beim Knochengraben, über den Handel mit Knochen und deren Verarbeitung . . . . . 102

D. Beaufſichtigung des Schlächtergewerbes rückſichtlich ihrer Schlachthäuſer . . . . . 105

E. Beaufſichtigung des Flachs- und Hanfröſtens . . . . . 105

F. Anordnungen in Betreff der Fabrikanſtalten zur Bereitung des Salmiak . . . . . 105

II. Beſtimmungen für die Rheinprovinz . . . . . 106

Zweites Kapitel.

Beſtimmungen über Begräbniß und Begräbnißplätze . . . . . 108

I. Verbot der Ausſtellung von Leichen . . . . . 108

II. Verbot, Leichen in den Kirchen beizuſetzen . . . . . 108

III. Vorſchriften über die Anlegung und Einrichtung der Begräbnißplätze, ſowie über deren Verlegung . . . . . 110

1. Beſtimmungen über die Anlegung und Einrichtung der Begräbnißplätze 110

2. Anordnungen über die Verlegung von Begräbnißplätzen . . . . . 114

3. Dispoſition über die außer Gebrauch geſetzten Begräbnißplätze . . . . 116

Drittes Kapitel.

Aufſicht auf die Plätze, wo thieriſche Kadaver vergraben werden . . . . . 117

Viertes Kapitel.

Förderung der Reinlichkeit in den Straßen . . . . . 118

Seite

Fünftes Kapitel.

Aufsicht auf die Reinheit der Luft in den einzelnen Wohnhäusern . . . . . 119
I. In Ansehung öffentlicher Gebäude (Schulen, Gefängnisse, Kasernen u. s. w.) 119
II. In Ansehung der Privatgebäude . . . . . 120
1. Anordnungen gegen das zu frühe Beziehen neu gebauter Häuser oder neu gemalter Zimmer . . . . . 121
2. Anordnungen zur Trockenlegung überschwemmt gewesener Häuser . . . 123
3. Heizung der Gebäude und insbesondere die Heizung mit gewärmter Luft . . . . . 124
4. Anordnungen in Betreff der Abtritte und Kloaken . . . . . 132

## Sechster Abschnitt.

### Belehrungen zur Vermeidung schädlicher äußerer Einflüsse.

Erstes Kapitel.

Diätetische Belehrungen zur Vermeidung von Krankheiten . . . . . 132
I. Belehrungen über ansteckende Krankheiten . . . . . 132
II. Belehrungen zur Beseitigung einzelner nicht ansteckender Krankheiten . . 132
1. Behandlung kranker Kinder . . . . . 132
a) Gefährliche Schlafmittel für Kinder . . . . . 132
b) Das Zungenbandlösen bei Neugebornen . . . . . 133
c) Vorbeugungsmaßregeln gegen die häutige Bräune . . . . . 133
2. Behandlung des Wechselfiebers und Warnung vor Hausmitteln dagegen 136
3. Behandlung gefährlich Erkrankter . . . . . 139
4. Empfehlung der Stäubdäder . . . . . 139

Zweites Kapitel.

Belehrungen über schädliche Luftarten und deren Verbesserung . . . . . 139
I. Warnung vor Kohlendampf und Strafen des unvorsichtigen Gebrauchs der Kohlen . . . . . 139
II. Warnung vor den tödtlichen Folgen des kohlensauren Gases und Mittel zur Vertreibung desselben aus Brunnen, unterirdischen Gewölben u. s. w. 142
III. Empfehlung des Chlors und sonstiger Luftreinigungsapparate zur Tilgung übler Gerüche und schädlicher Ausdünstungen . . . . . 144

Drittes Kapitel.

Belehrungen einzelner Handwerkerklassen über Vermeidung der mit ihrem Berufe verbundenen Nachtheile für die Gesundheit . . . . . 144
I. der Nadelschleifer . . . . . 144
II. der mit Glasiren irdener Gefäße Beschäftigten . . . . . 144

## Zweite Unterabtheilung.

## Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Einleitung. . . . . 146

## Erster Abschnitt.

### Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten der Menschen.

Erstes Kapitel.

Belehrungen über Verhütung und Behandlung der ansteckenden Krankheiten . . . 146
A. Ueber ansteckende Krankheiten im Allgemeinen . . . . . 147
B. Ueber ansteckende Krankheiten im Besonderen . . . . . 160
1. Die asiatische Cholera . . . . . 160

Seite

2. Der Typhus . . . . . 163
3. Die Ruhr . . . . . 165
4. Die Pocken . . . . . 167
5. Die Masern . . . . . 175
6. Der Scharlach . . . . . 177
7. Die Röteln . . . . . 178
8. Die kontagiöse Augenentzündung . . . . . 179
9. Die venerische Krankheit . . . . . 183
10. Die Krätze . . . . . 188
11. Der Weichselzopf . . . . . 190
12. Der bösartige Kopfgrind . . . . . 193
13. Der Krebs . . . . . 195
14. Die Schwindsucht . . . . . 196
15. Die Gicht . . . . . 197
16. Die Tollwuth . . . . . 198
17. Der Milzbrand . . . . . 214
18. Der Rotz und Wurm . . . . . 222
19. Die Pferderäude . . . . . 226

Zweites Kapitel.

Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit. (Anweisung zum Desinfektions-Verfahren) 227

A. Allgemeine Vorschriften . . . . . 227
I. Mittel zur Desinfektion, deren Bereitungs- und Anwendungsart im Allgemeinen . . . . . 227
1. Das Verbrennen . . . . . 227
2. Das Chlor . . . . . 228
3. Die Salpetersäure . . . . . 230
4. Die Schwefeldämpfe . . . . . 230
5. Der Essig . . . . . 230
6. Das kaustische Kali . . . . . 231
7. Der Kalk . . . . . 231
II. Verfahren bei der Desinfektion der verschiedenen Gegenstände . . . 231
A. Desinfektion der Menschen . . . . . 231
B. Desinfektion der Lokalien . . . . . 231
C. Desinfektion der Effekten . . . . . 233
D. Desinfektion der Waaren . . . . . 235
E. Desinfektion von Transportmitteln und andern Gegenständen . 235
B. Bei einzelnen ansteckenden Krankheiten insbesondere . . . . . 235
1. Bei der Cholera . . . . . 235
2. Beim Typhus . . . . . 235
3. Bei der Ruhr . . . . . 236
4. Bei den Pocken . . . . . 236
5. Bei Masern, Scharlach und Röteln . . . . . 236
6. Bei der kontagiösen Augenentzündung . . . . . 236
7. Bei der Syphilis . . . . . 236
8. Bei der Krätze . . . . . 236
9. Bei dem Weichselzopf . . . . . 237
10. Bei dem bösartigen Kopfgrinde, dem Krebse, der Schwindsucht, der Gicht . . . . . 237
11. Bei der Tollkrankheit . . . . . 237
12. Bei dem Milzbrande . . . . . 237
13. Bei dem Rotz und Wurm . . . . . 238

Drittes Kapitel. Seite

Sonstige allgemeine Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Einleitung . . . . . 238
I. Errichtung von Sanitäts-Kommissionen . . . . . 240
II. Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Erkrankungs- und Todesfälle . . 241
III. Obliegenheiten der Sanitäts-Kommissionen während der Dauer ansteckender Epidemien . . . . . 244
IV. Verhütung ungewöhnlicher Anhäufung von Menschen . . . . . 244
V. Bestimmungen über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden 245
VI. Behandlung der Kranken . . . . . 246
1. Aufnahme in Krankenanstalten . . . . . 246
2. Behandlung in ihren Wohnungen . . . . . 247
3. Alsdann zu treffende sanitäts-polizeiliche Maßregeln . . . . . 247
a) Isolirung der Kranken . . . . . 247
b) Anheftung einer Tafel an die Wohnung . . . . . 247
c) Verbot der näheren Gemeinschaft mit Gesunden . . . . . 247
VII. Desinfektion . . . . . 247
1. Reinigung der Genesenen, der Effekten und Wohnung . . . . . 247
2. Desinfektionsanstalten . . . . . 248
3. Verkehr mit den inficirten Gegenständen . . . . . 248
VIII. Behandlung der Leichen . . . . . 248
IX. Strafen der Uebertretung der sub I—VIII. gegebenen Vorschriften . . . 249

Viertes Kapitel.

Spezielle Vorschriften zur Verhinderung der Verbreitung der einzelnen ansteckenden Krankheiten . . . . . 249
I. Bei der Cholera . . . . . 251
II. Typhus . . . . . 253
III. Ruhr . . . . . 255
IV. Pocken . . . . . 255
V. Masern, Scharlach, Rötein . . . . . 275
VI. Kontagiöse Augenentzündung . . . . . 275
VII. Syphilis . . . . . 276
VIII. Krätze . . . . . 278
IX. Weichselzopf . . . . . 284
X. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht, Gicht . . . . . 285
XI. Tollkrankheit . . . . . 285
XII. Milzbrand . . . . . 298
XIII. Rotz und Wurm . . . . . 300
XIV. Pferderäude . . . . . 303

## Zweiter Abschnitt.

### Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten der Thiere (der Viehseuchen.)

Erstes Kapitel.

Tollkrankheit, Milzbrand, Rotz, Wurm, Pferderäude s. Unterabth. I. Abschn. I. Kap. I. 16—19. . . . . 307

Zweites Kapitel

Rindviehseuchen . . . . . 308
Einleitung . . . . . 308

Seite

Kap. I. Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten . . . . . 308

Kap. II. Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind . . . . . 317

Abth. 1. Allgemeine Vorschriften . . . . . 317

Abth. 2. Spezielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist. . . . . 317

Abschn. 1. Vorschriften für das platte Land . . . . . 319

A. Wenn das Vieh auf die Weide geht . . . . 319

B. Wenn das Vieh im Stalle steht . . . . . 325

Abschn. 2. Vorschriften für die Städte und Flecken . . . . . 326

Abth. 3. Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruktion; von der Direktion dieser Anstalten und der Oberaufsicht der Landeskollegien . . . . . 327

Abth. 4. Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, sowie über die aus den Kreis- und andern Kassen zu bezahlenden Vergütungen . . . . . 329

Kap. III. Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit . . . . . 335

Kap. IV. Von dem Verfahren, welches bei der Lungenkrankheit, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist . . . . . 336

Kap. V. Von den Strafen . . . . . 339

Kap. VI. Von den Kennzeichen der Viehpest und denen der Lungenseuche . . 343

Kap. VII. Vorbeugungsmittel gegen die Viehpest und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes . . . . . 351

Drittes Kapitel.

Von den Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten der Schafe . . 352

I. Die Schaffäule . . . . . 352

II. Die Schafräude . . . . . 355

III. Die Schafpocken . . . . . 361

IV. Die Treber- oder Gnubberkrankheit . . . . . 367

V. Die Maul- und Klauenseuche . . . . . 367

Viertes Kapitel.

Von den Maßregeln gegen Verbreitung der ansteckenden Krankheiten unter den Schweinen . . . . . 374

Fünftes Kapitel.

Die Federviehseuchen . . . . . 377

Sechstes Kapitel.

Belehrungen in Betreff der nicht ansteckenden Krankheiten des Viehs . . . . . 377

I. Belehrungen in Betreff aller Vieharten . . . . . 377

II. In Betreff des Rindviehs . . . . . 380

III. In Betreff der Schafe . . . . . 385

Dritter Abschnitt.

Ueber die Tragung der zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten aufgewendeten Kosten.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Grundsätze . . . . . 390

Seite

Zweites Kapitel.
Tragung der Kosten für die Heilung unvermögender Krätzkranker . . . . . 391
Drittes Kapitel.
Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch die von dem Staate angeordneten allgemeinen Impfungen erwachsen . . . . . 394
I. Allgemeine Grundsätze . . . . . 394
II. Von den Impfungs-Prämien . . . . . 399
Viertes Kapitel.
Aufbringung der Heilungskosten für syphilitische Kranke . . . . . 400
Fünftes Kapitel.
Aufbringung der durch die Cholera und Scharlach-Epidemie entstehenden Kosten . 400
Sechstes Kapitel.
Aufbringung der Kosten bei Viehseuchen . . . . . 401

## Zweite Abtheilung.

## Die Medicinal-Polizei im engeren Sinne.

(Oeffentliche Krankenpflege. Politia therapeutica.)

### Erste Unterabtheilung.

### Die mittelbaren Maßregeln des Staats zur Heilung ausgebrochener Krankheiten.

### Erster Abschnitt.

Sorge des Staates für die der Medicinal-Polizei nöthigen Personen . . . . . 402

### Zweiter Abschnitt.

Sorge des Staates für die der Medicinal-Polizei nöthigen Anstalten . . . . . 402
Erstes Kapitel.
Die Apotheken . . . . . 402
Zweites Kapitel.
Die Bade-Anstalten und Gesundbrunnen . . . . . 403
I. Bäder in gewöhnlichem Wasser . . . . . 403
1. In Badeanstalten . . . . . 403
2. Im Freien . . . . . 403
II. Die Wasser-Heil-Anstalten und die Seebäder . . . . . 405
1. Die Wasserheilanstalten . . . . . 405
2. Die Seebäder . . . . . 406
III. Die Mineralbäder und Gesundbrunnen . . . . . 406
1. Allgemeine Anordnungen . . . . . 407
2. Die einzelnen Mineralquellen . . . . . 408
3. Die künstlichen Mineralwässer . . . . . 410
Drittes Kapitel.
Von den öffentlichen Kur- und Heilanstalten . . . . . 411
I. Von den Krankenhäusern im Allgemeinen . . . . . 411
II. Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel . . . . . 412
A. Die Irren-Anstalten . . . . . 412
1. Verfahren gegen Wahn- und Blödsinnige vor deren Unterbringung in den Irren-Anstalten . . . . . 412
a) Gerichtliche Einwirkung . . . . . 412
b) Polizeiliche Einwirkung . . . . . 412
2. Beaufsichtigung genesener Gemüthskranker . . . . . 421
3. Die einzelnen öffentlichen Irren-Anstalten . . . . . 422

Seite

a) In Schlesien . . . . . 422
b) In der Provinz Posen . . . . . 427
c) In der Rheinprovinz . . . . . 434
d) In Westphalen . . . . . 444
e) In Preußen . . . . . 445
f) In Sachsen . . . . . 445
g) In Pommern . . . . . 446
h) In der Mark . . . . . 448
4. Die Privat-Irren-Anstalten . . . . . 468
B. Die Taubstummen-Anstalten und sonstige Sorge des Staates für die Taubstummen . . . . . 469
1. Die bürgerliche Stellung der Taubstummen . . . . . 469
2. Ermittelung ihrer Zahl . . . . . 469
3. Bildung der Lehrer für sie und sonstige Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . . . . . 469
4. Prämien- für Ausbildung der Taubstummen zu Handwerkern und Künstlern . . . . . 474
5. Die einzelnen Taubstummen-Anstalten . . . . . 475
a) In Preußen . . . . . 475
b) In der Provinz Posen . . . . . 475
c) In Pommern . . . . . 476
d) In Brandenburg . . . . . 477
e) In Schlesien . . . . . 480
f) In Sachsen . . . . . 481
g) In Westphalen . . . . . 482
h) In der Rheinprovinz . . . . . 486
C. Die Blinden-Institute . . . . . 486
D. Die Entbindungs-Anstalten . . . . . 486
E. Die orthopädischen Anstalten . . . . . 489

## Zweite Unterabtheilung.

### Die unmittelbaren Maßregeln des Staates zur Heilung der Krankheiten.

### Erster Abschnitt.

Hülfe des Staates bei allgemein verbreiteten Krankheiten (Epidemien) . . . . . 492

### Zweiter Abschnitt.

Rettung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten . . . . . 492

Erstes Kapitel.

Maßregeln zur Erkenntniß des in Folge von Krankheiten eingetretenen Scheintodes . . . . . 492
I. Belehrungen über die Kennzeichen des Todes, Fristbestimmung für die Beerdigung und Behandlung der Körper bis zu diesem Zeitpunkte . . . . . 492
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . . 492
2. Bestimmungen für die Rheinprovinz . . . . . 500
3. Rücksichtlich der Juden . . . . . 500
II. Todtenschau durch Sachverständige . . . . . 501
III. Instruktion der Leichenwäscherin . . . . . 502
IV. Errichtung von Leichenhäusern und Leichenkammern . . . . . 503
V. Verbot zu früher Leichenöffnungen . . . . . 506
VI. Prämien für Rettung von Scheintodten . . . . . 507

Seite

Zweites Kapitel.
Maßregeln zur Rettung der durch gewaltſame äußere Einwirkung verunglückten und ſcheintodten Perſonen . . . . . 508
I. Verpflichtung der Behörden und Privatperſonen für Rettung Scheintodter Sorge zu tragen und Beſtrafung der Vernachläſſigung dieſer Pflicht . . . 508
1. Pflicht der Behörden . . . . . 508
2. Pflicht der Privatperſonen . . . . . 508
II. Behandlung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten . . . . . 509
1. Belehrung über die Behandlung derſelben . . . . . 509
2. Anſchaffung von Rettungsapparaten und der in den Rettungsvorſchriften verordneten Heilmittel Seitens der Gemeinden . . . . . 522
III. Belohnungen des Staates für Rettung der Scheintodten . . . . . 524
1. Die verſchiedenen Arten der Belohnung . . . . . 524
2. Rettungs-Prämien . . . . . 524
A. Von den Rettungs-Prämien im Allgemeinen . . . . . 524
a) Höhe der Prämien . . . . . 524
b) Fälle, in denen ſie zu bewilligen . . . . . 525
c) Aufbringung der durch Rettungsverſuche entſtandenen Koſten, insbeſondere der Prämien . . . . . 528
B. Von den Rettungsprämien der Medicinal-Perſonen insbeſondere . . . 530
3. Erinnerungs-Medaille und Rettungs-Medaille am Bande . . . . . 534

# Vierter Theil.

# Die gerichtliche Medicin.

Einleitung . . . . . 537

## Erſte Abtheilung.

## Von den gerichtlich-mediciniſchen Unterſuchungen an lebenden Menſchen.

### Erſter Abſchnitt.

Von der Erforſchung des körperlichen Zuſtandes lebender Perſonen . . . . . 538
Erſtes Kapitel.
Von der Beurtheilung körperlicher Verletzungen . . . . . 538
I. Feſtſtellung derſelben . . . . . 538
II. Von der ärztlichen Qualifikation zur Ausſtellung der nöthigen Atteſte und anderen Beweiskraft . . . . . 538
III. Von körperlicher Verletzungen der Frauenzimmer . . . . . 539
Zweites Kapitel.
Von der Unterſuchung zweifelhafter Geſundheitszuſtände . . . . . 539
Drittes Kapitel.
Von den die Schwangerſchaft betr. Unterſuchungen . . . . . 540
I. Verheimlichte Schwangerſchaft . . . . . 540
II. Behauptete Schwangerſchaft . . . . . 540
Viertes Kapitel.
Von der Unterſuchung des zweifelhaften Geſchlechts eines Kindes . . . . . 541

Seite

## Zweiter Abschnitt.

Von der Erforschung zweifelhafter geistiger Zustände . . . . . 542

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit . . . . . 542

Zweites Kapitel.

Verfahren bei Gemüthsuntersuchungen im Allgemeinen . . . . . 543

I. Aerztliche Qualifikation zu Gemüthsuntersuchungen . . . . . 544

II. Das Verfahren selbst bei diesen Untersuchungen . . . . . 545

III. Mittheilung der ärztlichen Gutachten an die Regierungen . . . . . 547

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen . . 548

I. Gesetzliche Klassifikation der ihrer Vernunft Beraubten . . . . . 548

II. Bevormundung derselben . . . . . 548

III. Verfahren zum Zweck dieser Bevormundung . . . . . 549

## Zweite Abtheilung.

## Von der gerichtlich-medicinischen Ausmittlung verschiedener Todesursachen.

### Erster Abschnitt.

Verfahren in Betreff der Selbstmörder . . . . . 549

### Zweiter Abschnitt.

Verfahren wenn der Tod durch einen Dritten erfolgt ist . . . . . 551

Erstes Kapitel.

Bestimmung der Fälle, in denen eine Obduktion des Leichnams vorzunehmen . . . 551

Zweites Kapitel.

Die Qualifikation der ärztlichen zuzuziehenden Sachverständigen und ihr Zeugniß 551

Drittes Kapitel.

Das Verfahren bei Obduktionen und die über dieselben auszustellenden ärztlichen Gutachten . . . . . 552

I. Allgemeine Vorschriften . . . . . 552

II. Besondere Vorschriften über die Obduktion neugeborener Kinder . . . . . 559

III. Besondere Vorschriften in Ansehung von Vergiftungen . . . . . 561

IV. Das Obduktionsprotokoll . . . . . 562

V. Der Obduktionsbericht . . . . . 562

VI. Fälle, in denen das Gutachten der höheren Medicinalbehörden einzuholen 566

## Dritte Abtheilung.

## Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen über die gesunde oder fehlerhafte Beschaffenheit der Thiere. (Gerichtliche Veterinairkunde.)

## Nachträge.

## Verordnungen, die seit dem Drucke des Werkes erschienen sind.

# Dritter Theil.

# Die Medicinal-Polizei.

Literatur.

Vergl. die Band I. S. 44 ff., sowie die bei den einzelnen Abschnitten dieses Theils gegebene Literatur.

## Einleitung.

Der Staat darf sich nicht damit begnügen, die erforderlichen, in der Medicinal-Ordnung (Theil II. des Werkes) dargestellten Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, ein vollständig ausgebildetes Medicinal-Personal nämlich, den einzelnen Unterthanen zur beliebigen Benutzung darzubieten (medicina privata), sondern er hat, da die Kräfte des Einzelnen einer Anwendung der Heilkunde auf die Gesammtbevölkerung nicht gewachsen, diese selbst zu übernehmen. Der Zweck dieser öffentlichen Medicin (medicina publica), auch medicinische Polizei, Medicinal-Polizei (Politia medica) genannt, bei welcher die Heilkunde als Führerin der Polizei auftritt, ist ein doppelter. Sie erstrebt zunächst die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes, also die Wegräumung der Ursachen von Krankheiten und wird in dieser Richtung öffentliche Gesundheitspflege, Sanitäts-Polizei (Politia diaetetica) genannt. Von dieser handelt die erste Abtheilung dieses dritten Theils.

Der Zweck der Medicinal-Polizei besteht aber außerdem auch in der Wiederherstellung des allgemeinen Gesundheitszustandes, wenn dieser gelitten hat und heißt in dieser Beziehung öffentliche Krankenpflege, Medicinal-Polizei im engeren Sinne (Politia therapeutica). Von dieser handelt die zweite Abtheilung dieses dritten Theils.

## Erste Abtheilung.

# Die Sanitäts-Polizei.

## Einleitung.

Für die Gesundheit der Staatsbürger wird am Zweckmäßigsten gesorgt, wenn der Staat die Ursachen der Krankheiten wegräumt. In vielen Fällen fehlt hierzu die Möglichkeit, in andern das Recht, da der Bürger zur Befolgung der Vorbeugungs-Vorschriften nur dann gezwungen werden darf, wenn der Widerstrebende nicht sich allein, sondern auch der Gesammtheit schaden würde. Dennoch bleibt eine große Zahl von Fällen übrig, in welchen eine zweckmäßige polizeiliche Thätigkeit zur Verhütung der die Gesundheit und das Leben zerstörenden Uebel wesentlich wirkt.

Die vom Staate in dieser Beziehung zu treffenden Anstalten lassen sich bei aller materieller Verschiedenheit doch unter zwei Gesichtspunkte bringen.

Die eine Klasse hat die gänzliche Wegräumung, die Vernichtung, der Krankheitsursache, zum Zwecke. Sie soll das Uebel völlig beseitigen, jede weitere Vorkehrung mithin überflüssig machen. Die zweite Klasse bezieht sich auf Anstalten und Mittel, durch welche zwar die letzte Krankheitsursache nicht weggeräumt werden kann, dagegen die einzelnen Menschen für ihre Personen geschützt werden sollen, in den Maßregeln also gegen die Ansteckung durch Contagien und zwar theils gegen die im Auslande ausgebrochenen, nur durch wirkliche Berührung ansteckende, Krankheiten mittelst Sperranstalten an den Gränzen, theils gegen im Lande ausgebrochene Contagien durch Verhinderung noch weiterer Verbreitung. Es bilden diese beiden Klassen die erste und zweite Unterabtheilung dieser die Sanitäts-Polizei darstellenden Abtheilung.

Jene erste Klasse nun, von welcher in der folgenden ersten Unterabtheilung gehandelt wird, vereinigt sehr mannigfache Fälle in sich. Der Staat kann sowohl Lokalverhältnisse wegräumen, welche fortdauernd Epidemien, oder mindestens endemische Krankheiten veranlassen würden, er kann mithin für die Gesundheit der Wohnplätze sorgen; theils kann er seine Sorgfalt auf einzelne bestimmte Verhältnisse und Ereignisse erstrecken, welche vereinzelte Krankheitsfälle bei ihrer Vernachläßigung zur Folge haben würden. Hierhin gehören die Mittel zur Verhinderung erblicher Krankheiten, durch Verbote gewisser, namentlich allzufrüher Ehen, das Hinwirken auf die Erhaltung der neu geborenen Kinder und die angemessene physische Erziehung der Jugend; die Sorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Verhütung von Vergiftungen aller Art u. s. w.

## Erste Unterabtheilung.

# Maßregeln zur Vernichtung der Krankheits-Ursachen.

### Erster Abschnitt.

## Verhinderung erblicher Krankheiten.

#### Literatur.

Frank, System einer medicinischen Polizei. Band I. Abtheilung 2.

Es ist ein anerkannter Erfahrungssatz, daß aus geschlechtlichen Verbindungen ungesunder und mit erblichen Krankheiten behafteter Personen eine schwächliche und ungesunde Nachkommenschaft erzeugt wird. Da dies im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft den Wunsch veranlaßt, daß solche geschlechtliche Verbindungen unterbleiben mögen, so ist dem Staate von vielen Schriftstellern über Sanitäts-Polizei die Berechtigung in einem sehr weiten Umfange zugesprochen worden, dieselben zu verhindern. Der Staat soll nach diesen Ansichten allzufrühe Ehen, allzuspäte und ungleiche Ehen, sowie Ehen mit kranken Personen untersagen dürfen, und man ist in letzterer Beziehung in Aufzählung aller möglichen Krankheiten sehr weit gegangen [1]).

[1]) Vergl. Frank a. a. O, Orfila, Medec. legale tom. I. p. 191.

In Preußen ist dem Staate die Befugniß, derartige Ehen aus dem sanitäts-polizeilichen Gesichtspunkte zu hindern, nur in sehr beschränktem Maaße beigelegt.

1) Was zunächst die allzufrühen Ehen betrifft [1]), so bestimmt das Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 37:

„Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem Achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechtes vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen."

In Folge eines einzelnen Falls, in welchem es nach dem Urtheile des Vormundes einem siebzehnjährigen Bauern zum Zwecke der Uebernahme seiner Wirthschaft vortheilhaft war, zu heirathen, entschied sich das Reser. vom 15. August 1796 [2]) dahin, daß jene Bestimmung des §. 37 nur die Regel sei. Dies Rescript ist demnächst in den §. 66 des Anh. zum A. L. R. übergegangen, welcher vorschreibt:

Eine Ausnahme von dieser Regel (des §. 37.) findet dann statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Landrechte Thl. II. Tit. 1. §. 990 (1002.) innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann [3])."

2) Was die dem Alter nach ungleichen Ehen anlangt, so verbietet dieselben das Preußische Recht im Allgemeinen nicht, schreibt vielmehr Thl. II. Tit. 1. §. 2. ausdrücklich vor:

„Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein" (im Gegensatz des im §. 1 angegebenen Hauptzweckes der Ehe) „kann eine gültige Ehe geschlossen werden."

Doch wird eine halbe Ausnahme in den §§. 8. 9. a. a. O. gemacht, welche bestimmen:

„Nur wenn Jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachsuchen."

„Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden."

3) Die Ehen ungesunder Personen endlich betreffend, so sind diese vom Staate nicht gehindert; lediglich in Betreff wahnsinniger und blödsinniger Personen wird man annehmen müssen, daß die Eingehung der Ehen dieser, und zwar mit Recht, durch das Gesetz verboten ist, selbst wenn die Vormundschaft die Ehe für zweckmäßig halten sollte. Es stellt nämlich das A. L. R. I. 1. §. 29 die Rasenden und Wahnsinnigen in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhängenden Rechte, den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleich, also nach §. 25, a. a. O. solchen Personen gleich, die beziehungsweise das siebente und vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Personen aber, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nach dem A. L. R. II. 1. §. 37 nicht heirathen.

## Zweiter Abschnitt.

## Sorge für das physische Wohl der Kinder.

### Einleitung.

Es ist zunächst Sache der Eltern und Pflegeltern, für die Entwicklung der physischen Kräfte und das physische Wohl der Kinder zu sorgen. Die

[1]) Paalzow, de aetate nuptias contrahentium (In ejus observ. ad jus Borussicum. Fasc. II. Obs. 22. pag. 44).

[2]) Nov. C. C. X. 619. Rabe, Bd. III. S. 490.

[3]) Mit Recht tadeln die Gesetzrevisoren, so wie Gans (Beiträge S. 104) das Unpassende dieser Bestimmung. Gitzler (Kirchen-Recht S. 68) will dieselbe zu Unrecht sogar auf die Frauen ausdehnen.

Polizei wird jedoch in dieſer Beziehung die Verpflichtung haben, diejenigen Verordnungen zu geben und Anſtalten zu treffen, deren Einrichtung dem Einzelnen zu ſchwer fallen würde, oder zu denen ihm das Recht fehlte, oder welche die Geſundheit der Kinder gegen Unverſtand der Ihrigen ſchützen, und während hierbei der Gebrauch der Staatseinrichtungen in den Fällen nur frei geſtellt wird, in denen lediglich die Unterſtützung der Erzieher bezweckt wird, werden ſie in den Fällen durch Zwangsmaßregeln eingeführt, wo ein unbedingter Schutz der Kinder der Zweck iſt.

Der Preußiſche Staat hat hierbei in einzelnen Fällen viel zu tief in das Familienleben eingegriffen, den Anſichten der Zeit gemäß, in denen das Allg. Landrecht redigirt wurde.

## Erſtes Kapitel.

## Sorge des Staates für den Embryo und das neugeborene Kind.

Das Preußiſche Recht ſtellt in Uebereinſtimmung mit dem römiſchen Rechte bereits den Embryo unter den Schutz des Staates. Es beſtimmt im A. L. R. I. 1. §§. 10 ff.

„Die allgemeinen Rechte der Menſchheit gebühren auch den noch ungebornen Kindern, ſchon von der Zeit ihrer Empfängniß."

„Wer für ſchon geborne Kinder zu ſorgen ſchuldig iſt, der hat gleiche Pflichten in Anſehung der noch im Mutterleibe befindlichen."

Mehr noch iſt dafür geſorgt, daß dem neugeborenen Kinde durch die Mutter ſelbſt in Fällen der außerehelichen Geburt kein Schade zugefügt wird. Demzufolge ſind die nachſtehenden Geſetze gegeben.

### I.

### Beſtrafung der Abtreibung der Leibesfrucht.

Dr. Spangenberg, über das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht; (Neues Archiv des Crim. R. Bd. II. S. 1. ff. und derſelbe in Hitzig's Zeitſchrift Bd. I. S. 133.)

Die §§. 985—991 des Criminal-Rechts ſetzen in dieſer Beziehung feſt:

§. 985. Weibsperſonen, welche ſich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben, haben ſchon dadurch Zuchthausſtrafe auf ſechs Monate bis ein Jahr verwirkt.

§. 986. Iſt durch ſolche Mittel eine Leibesfrucht innerhalb der erſten dreißig Wochen der Schwangerſchaft wirklich abgetrieben worden: ſo ſoll die Thäterin mit Zuchthausſtrafe auf zwei bis ſechs Jahre belegt werden.

§. 987. Hat aber eine Weibsperſon durch dergleichen oder andere gewaltſame Mittel, den Tod der Leibesfrucht nach der dreißigſten Woche ihrer Schwangerſchaft befördert: ſo ſoll dieſelbe acht- bis zehnjährige Zuchthausſtrafe leiden.

§. 988. Wer durch ſchädliche Medicin, oder auf andere Art, zur Abtreibung eines Kindes vorſätzlich Hülfe leiſtet, wird mit gleicher Strafe, wie die Mutter ſelbſt, belegt.

§. 989. Perſonen, welche ſich ſchon mehrerer ſolcher Verbrechen ſchuldig gemacht haben, ſollen, wenn ſie auch dafür noch nicht beſtraft worden, zur Staupe geſchlagen, und lebenslang auf die Feſtung gebracht werden.

§. 990. Iſt die Abtreibung von einem Dritten ohne Wiſſen und Willen der Mutter veranſtaltet worden: ſo hat derſelbe zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 991. Sind in der Abſicht, eine Weibsperſon unfruchtbar zu machen, ſchädliche Arzenei- oder andere Mittel gebraucht oder gegeben worden: ſo findet gegen den Thäter Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe auf zwei bis vier Jahre ſtatt.

## II.

## Bestimmungen zur Verhütung des Kindermordes, das heißt, der Tödtung neugeborner Kinder [1]).

### A.

### Vorbeugungsmittel.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Richtung vorhanden sind, wurden in ein Publikandum v. 14. April 1794 zusammengefaßt [2]) und deren regelmäßig zu wiederholende Publikation in der Gerichtsstätte und in den Kirchen anbefohlen. Nachdem die letztere Publikations-Art durch K. O. v. 9. Septbr. 1811 allgemein verboten, trat nach dem R. v. 11. Jan. 1817 und 30. Septbr. 1822 in deren Stelle die zu wiederholende Bekanntmachung jener Gesetze durch die Amtsblätter [3]). Diese Gesetze selbst ordnen nun Folgendes an:

1) Allgemeine Vorbeugungsmittel.

In dieser Richtung bestimmt das Crim. Recht in den §§. 888 bis 900:

§. 888. Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtenen ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht stattfinden kann, einer Hausfrau beigelegt. (Tit. 1. §. 1047. ff.)

§ 889. In jeglichem Falle haben Weibspersonen, welche außer der Ehe geschwängert worden, die Tit. 1. §. 1044. ff. oder doch die §. 1028 ff. bestimmte Entschädigung von dem Schwängerer zu erwarten.

§. 890. Auch für das Beste der aus einem unehelichen Beischlafe erfolgten Kinder ist durch die Vorschriften des neunten Abschnittes im zweiten Titel gesorgt.

§. 891. Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, muß der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muß. (Tit. 2. §. 614. ff.)

§. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers, und zuletzt der Staat, bei Verpflegung des unehelichen Kindes zu Hülfe kommen müssen, ist ebenfalls am angeführten Orte verordnet.

§. 893. Besonders ist jedes Orts Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen schuldig.

§. 894. Wo keine öffentliche Gebärhäuser vorhanden sind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen, und mit der erforderlichen Pflege versorgen.

§. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür sorgen, daß den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschafft, und sie mit dem nöthigen Vorschusse, zu Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten, versehen werden.

§. 896. Kann dergleichen Vorschuß von dem Schwängerer, oder denen, welche bei dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beigetrieben werden: so muß die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Kasse nehmen.

§. 897. Ist die Geschwängerte den Vorschuß aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande: so soll ihr dazu durch die bereiteste Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden.

---

[1]) Crim. Recht. §. 887.

[2]) Nov. Corp. Const. IX. S. 2141. Rabe, Bd. II. S. 616.

[3]) Jahrbücher Bd. IX. S. 44. Bd. XX. S. 76. Ob die ordentliche Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und des Kindermordes eintreten kann, wenn die vorgeschriebene spezielle Publikation dieser ganz positiven Gesetze unterlassen, ist zweifelhaft. Die verneinende Ansicht erscheint als die richtigere Vergl. hierüber die Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher. ed. 2. Bd. 7. S. 566.

§. 898. Auch ist jeder Anverwandter, und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen, und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern.

§. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen §. 897. 898, soll kein förmlicher Prozeß verstattet; sondern die obrigkeitliche ermäßigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beigetrieben werden.

§. 900. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigene Hebammen bestellt sind, muß diejenige, bei welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft oder Hausgenossen den Ort der Niederkunft und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dies aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen.

## 2) Entdeckung der Schwangerschaft.

### a) Von Seiten der Schwangern.

**Die Entdeckung der Schwangerschaft Seitens der Geschwängerten ist im Crim. Recht in den §§. 901—913 vorgeschrieben.**

§. 901. Jede Frauensperson, die sich eines unehelichen Beischlafs bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit und die bei ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben.

§. 902. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mütter an deren Stelle treten, müssen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsregeln bei Schwangerschaften und Niederkunften, besonders von der Nothwendigkeit der Verbindungen der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht, unterrichten.

§. 903. Sobald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muß sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben; auch sich den Eltern, Vormündern, oder bei deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken und sich deren Unterrichts bedienen.

§. 904. Frauenspersonen, welche sich nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden, oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen, müssen, sobald sie ihrer Schwangerschaft gewiß sind, nothwendig einer Hebamme oder einem Geburtshelfer sich anvertrauen, und mit denselben wegen ihrer künftigen Niederkunft die vorläufigen Anstalten verabreden.

§. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft, so muß sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben und ihr den Ort ihres Aufenthalts und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen.

§. 906. Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertrauet hat, muß selbiges bei willkürlicher, doch nachdrücklicher Strafe (§. 34. 35.), so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist.

§. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden.

§. 908. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Injurianten bestraft und ihres Amtes entsetzt werden.

§. 909. Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt, und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertrauet hatte, getreulich nachkommt, auch bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frei; selbst wenn ein todtes Kind zur Welt kommen sollte.

§. 910. Geschieht die Entbindung in Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist: so kann die Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verschwiegen werden.

§. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist: so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend.

§. 912. War aber nur die Geburtshelferin, oder eine andere Person, ganz allein bei der Niederkunft zugegen, so muß diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall, bei Vermeidung drei- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur nähern Untersuchung anzeigen.

§. 913. Ueberhaupt muß außer dem Falle der §. 910. 911. die todtgeborne, oder

binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene uneheliche Leibesfrucht dem Richter allemal binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt, oder dem Tode des Kindes, vorgezeigt werden.

### b) Entdeckung der Schwangerschaft von Seiten des Schwängerers.

§. 914. Jede Mannsperson, die sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs bewußt ist, muß auf die Folgen, welche diese Handlung bei der Geschwächten hervorbringen kann, aufmerksam sein.

§. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten, oder sonst, die vorhandene Schwangerschaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften §. 901—913. gehörig nachkomme.

§. 916. Verabsäumt er diese Pflicht (§. 915.): so macht er sich in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muß, einer zwei- bis viermonatlichen Gefängnißstrafe schuldig.

### c) Entdeckung der Schwangerschaft von Seiten der Eltern, Dienstherrschaften und Hauswirthinnen.

§. 917. Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Eltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht nehmen.

§. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienstherrschaften oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist.

§. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Eltern sich eingemiethet haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 920. Alle vorstehend benannte Personen müssen, sobald sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlaß finden, die Verdächtige zur Rede stellen; und nach erfolgtem Eingeständnisse das, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten.

§. 921. Wollen sie dergleichen Vorhaltung nicht selbst übernehmen; oder leugnet die Verdächtige eine vorhandene Schwangerschaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachts durch wahrscheinliche Gegengründe zu heben: so müssen sie ihren Verdacht, nebst den Gründen desselben, der Obrigkeit zur weitern Untersuchung anzeigen.

§. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, bei beharrlichem Leugnen, auf Verlangen der Eltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.

§. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdachte: so müssen die Eltern, Dienstherrschaften und Obrigkeit bei ihrem Zeugnisse sich beruhigen.

§. 924. Die Hebamme selbst aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Person ein wachsames Auge richten, und, bei sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Untersuchung wiederholen.

§. 925. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden: so muß die Hebamme entweder mit den Eltern, oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden; oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.

§. 926. Im letztern Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermordes zweckmäßige Verfügungen treffen.

§. 927. Wenn die §. 917—919 und 924. benannten Personen ihre Pflichten vernachläßigen, und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaß geben: so haben sie dadurch zwei-, vier- bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 928. Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten schuldig machen, sollen mit der härtesten im §. 927. bestimmten Strafe belegt; saumselige Obrigkeiten aber, nach Verhältniß ihrer Verschuldung, mit Suspension oder Cassation bestraft werden.

### d) Pflichten derjenigen, denen eine Schwangere sich entdeckt.

§. 929. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt dennoch ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingesteht, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 901. sqq.) anzumahnen.

§. 930. Nehmen sie wahr, daß sie ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sei: so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren näherer Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll, wenn

die Leibesfrucht durch Schuld der Geschwächten verunglückt, mit einer vier wöchentlichen Gefängniß- oder 50 Rthl. Geldstrafe geahndet werden.

§. 932. Ueber dieses sollen alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken, vernachläßigt haben, wegen der sämmtlichen Untersuchungskosten für das Ganze haften.

## B. Verbot der Verheimlichung der Schwangerschaft.

Es bestimmt hierüber das Crim. Recht in den §§. 933 bis 943 wie folgt:

§. 933. Eine Geschwächte, welche die Entdeckung der Schwangerschaft an die Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Hebammen oder Obrigkeit, längre als vierzehn Tage, nachdem sie dieselbe zuerst wahrgenommen hatte, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig; und wegen aller daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.

§. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sei, ferner nicht statt finden[1]).

§. 935. Wird eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft nicht vorschriftsmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden, so begründet dieses wider sie eine Anzeige (Indicium), daß sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe.

§. 936. Wird dieser Verdacht durch die darauf gerichtete Untersuchung nicht bestätigt, so wird sie wegen verheimlichter Schwangerschaft nach den folgenden Vorschriften bestraft.

§. 937. Wenn sie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen 24 Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt und weder bei der Obduction, noch bei der vorläufigen Vernehmung der Gebärerin selbst, so wie derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um sie waren, einige weitere verdächtige Umstände wegen etwaniger Abtreibung oder Vernachläßigung der Frucht sich hervorthun, so soll die Gebärerin mit einer förmlichen Criminal-Inquisition und aller Strafe verschont, und nur mit den Kosten der vorläufigen Untersuchung belegt werden.

§. 938. Fällt ihr nur eine Vernachläßigung der Leibesfrucht zur Last: so hat sie eine vier- bis achtwöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 939. Hat sie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlassen; es findet sich aber, daß selbige noch nicht dreißig Wochen alt gewesen sei: so hat die Geschwächte, wenn sie einer im §. 933. beschriebenen Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht sich diesem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 940. Ist die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrscheinlicher Weise todt zur Welt gekommen; es kann aber nicht ausgemittelt werden, daß selbige unter dreißig Wochen alt gewesen sei: so hat die Gebährerin eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen[2]).

§. 941. Ist es gewiß, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe; oder daß es zwar todt geboren, aber schon dreißig Wochen oder darüber alt gewesen sei: so finden die in Ansehung der vollständigen Kinder §. 944 und 957. sqq. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 942. Ist das Alter der Leibesfrucht ungewiß; und ist der Umstand, daß sie todt zur Welt gekommen sei, nicht auszumitteln: so soll das Straferkenntniß auf eine drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe gerichtet werden.

§. 943. a) Ist es ungewiß: ob die Geschwängerte ihre Schwangerschaft gewußt habe; dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von drei Monaten erreicht hatte; und sind sonst keine Anzeigen des geflissentlichen Mißgebärens vorhanden: so soll mit weiterer Untersuchung gegen die Gebärerin nicht verfahren werden.

---

[1]) In einem Erkenntnisse des Kammergerichts ist jedoch das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation v. 6. Nov. 1811 zum Grunde gelegt, daß von der Regel des §. 934. Ausnahmen eintreten können. (Jahrb. Bd. 1. S. 135.)

Diese Ansicht ist zwar angefochten worden, jedoch auch von dem Oberlandesgericht zu Frankfurt angenommen und erscheint auch als die richtige. (Themis 1837. S. 420.)

[2]) Ueber die Merkmale des Lebens eines neugebornen Kindes spricht sich das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen v. 27. Febr. 1816 aus. (Jahrb. Bd. 7. S. 199.)

§. 943. b) Ist ausgemittelt, daß die Frucht schon über drei Monate, aber noch nicht dreißig Wochen alt gewesen; und kann die Gebärerin nicht überführt werden, ihre Schwangerschaft schon vierzehn Tage vor der Entbindung gewußt zu haben (§. 933.): so hat die Gebärerin dennoch, bloß weil sie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf drei bis sechs Monate verwirkt.

## C. Verheimlichung der Niederkunft.

§. 944. Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht, und auch keine andere ehrbare Weibsperson dabei zugezogen worden[1]).

§. 945. Doch soll die Niederkunft niemals für verheimlicht erachtet werden, wenn die Gebärerin, noch bei eintretenden Geburtswehen, um Hülfe gerufen, und dieselbe wirklich erhalten hat.

§. 946. Dagegen soll aber auch einer Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entschuldigung, daß sie von der Geburt überrascht worden, niemals zu statten kommen.

§. 947. Wenn wider die Verordnung des §. 912. 913 das todtgeborne oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind, nicht binnen der daselbst bestimmten Frist dem Gerichte vorgezeigt worden: so ist, wenn auch die Schwangerschaft angezeigt, die Vorschrift des §. 944 aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu achten.

§. 948. Ist das Kind am Leben erhalten worden, so soll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden.

### a) Verheimlichung der Niederkunft ohne Verheimlichung der Schwangerschaft.

§. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdeckt, aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorschrift des §. 944. verheimlicht, und das todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind ist ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeschafft worden, so hat sie schon dafür eine 6monatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 950. Eben diese Strafe findet Statt, wenn das todte Kind durch Zufall oder sonst ohne ihr Zuthun, dem ordentlichen Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen und dem Richter ein solcher Vorfall nicht binnen 24 Stunden angezeigt worden.

§. 951. Ein solcher Zufall wird nicht vermuthet, sondern muß klar nachgewiesen werden, oder doch aus den Umständen wahrscheinlich erhellen.

§. 952. Die §. 949. bestimmte Strafe findet Statt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die Gebärerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe.

§. 953. Kann die Art und Ursache des Todes (§. 952.) durch Besichtigung nicht mehr ausgemittelt werden, so hat die Gebärerin eine zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 954. Ist der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebärerin veranlaßt worden, so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, eine einjährige, bei dem Mangel dieses Beweises aber eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

§. 955. Hat die Gebärerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, daß ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann: so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniß der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 956. Ist sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig: so soll sie, je nachdem dieser Verdacht mehr oder weniger dringend ist, mit einer sechs- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe belegt werden.

### b) Verheimlichung der Niederkunft mit verheimlichter Schwangerschaft verbunden[2]).

[1]) Ueber den Begriff der verheimlichten Niederkunft vergl. auch das R. v. 23. Okt. 1797. (Rabe Bd. 4. S. 325.) und die in den Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher Edikt 2. Bd. 7. S. 571 ff. gegebenen Mittheilungen.

[2]) Vergl. über die folgenden diesfälligen Bestimmungen, welche zu mannigfaltigen Bedenken Veranlassung geben, die Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher, Ed. 2. Bd. 7. S. 577 ff.

§. 957. Hat die Geſchwächte Schwangerſchaft und Niederkunft verheimlicht: ſo ſoll ſie, wenn ſie ein vollſtändiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit vier- bis ſechsjähriger Zuchthausſtrafe geſtraft werden.

§. 958. Einem vollſtändigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche ſchon über dreißig Wochen alt iſt, gleich geachtet; doch ſoll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen, geweſen, nur der niedrigſte Grad der geſetzlichen Strafe ſtatt finden.

§. 959. Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverſtändigen, in der Geburt noch gelebt: ſo wird die §. 957. beſtimmte Strafe auf acht bis zehn Jahre erhöht.

§. 960. a) Zeigen ſich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollſtändig ausgemittelt iſt: ſo ſoll dieſelbe dennoch mit öffentlichem Staupenſchlage und lebenswieriger Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 960. b) Iſt zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer ſonſtigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebärerin, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden: ſo findet gegen ſie zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausſtrafe, nebſt Willkommen und Abſchied ſtatt.

§. 961. Iſt ein Kind, welches nach §. 958. für vollſtändig zu achten, von einer Geſchwächten, welche die Schwangerſchaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren; deſſen Körper aber von ihr dergeſtalt behandelt, oder weggeſchafft worden, daß die ordnungsmäßige Unterſuchung der Sachverſtändigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann: ſo hat die Gebärerin gleiche Strafe (§. 960 b.) verwirkt.

§. 962. Iſt ausgemittelt, daß das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter leugnet aber den Vorſatz, zu tödten, und kann deſſen auch ſonſt nicht überführt werden: ſo ſoll die §. 960. a.) beſtimmte ordentliche Strafe wider ſie ſtatt finden.

§. 963. Der Beweis des Umſtandes, daß das, erweislich ohne Schuld der Gebärerin, in oder nach der Geburt geſtorbene Kind, der richterlichen Unterſuchung durch einen von ihrer Seite unverſchuldeten Zuſtand entzogen worden, kann dieſelbe, wenn ſie die Schwangerſchaft nicht angezeigt, und heimlich geboren hat, von der §. 959. beſtimmten acht- bis zehnjährigen Zuchthausſtrafe nicht befreien.

§. 964. Wenn es auch noch ſo ungewiß iſt: ob die Gebärerin das todte Kind vorſätzlich der richterlichen Unterſuchung entzogen habe: ſo hat ſie dennoch eine zehn- bis zwölfjährige Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied verwirkt, wenn ſie ſowohl die Schwangerſchaft als Geburt verheimlicht hat.

## D. Beſtrafung des Kindermordes.

§. 965. Eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bei oder nach der Geburt vorſätzlich tödtet (§. 806 und 826.), ſoll mit der Todesſtrafe des Schwerdtes belegt werden[1]).

§. 966. Jede vorſätzliche Unternehmung oder Veranſtaltung der Mutter, welche den Tod ihres Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach ſich gezogen hat, iſt mit dieſer Strafe zu ahnden.

§. 967. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlaſſene Verbindung der Nabelſchnur vorſätzlich verbluten läßt; oder demſelben die nöthige Pflege und Wartung vorſätzlich entzieht: ſo wird ſie als die Mörderin deſſelben angeſehen.

§. 968. Wenn zwar die gefährliche Behandlung des Kindes erwieſen; aber nicht genugſam ausgemittelt iſt, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen ſei, oder in der Geburt noch gelebt habe: ſo ſoll Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungsſtrafe ſtatt finden.

§. 969. Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgeſetzt, oder ausſetzen laſſen: ſo hat ſie, wenn der Tod des Kindes dadurch verurſacht worden, die Strafe des Schwerdtes verwirkt[2]).

§. 970. Bleibt das ſolchergeſtalt ausgeſetzte Kind dennoch am Leben: ſo ſoll die Mutter ſechs- bis zehnjährige Zuchthausſtrafe leiden.

§. 971. Iſt die Ausſetzung an einem von Menſchen gewöhnlich beſuchten Orte, und mit ſolchen Anſtalten geſchehen, woraus der Vorſatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet: ſo findet, je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, ſechsmonatliche bis dreijährige Zuchthausſtrafe ſtatt[3]).

---

[1]) Ueber die Frage, bis zu welchem Termine das Geſetz ein Kind für neugeboren anſehe, vergl. die Ergänz. a. a. O. S. 579 ff.

[2]) Thomas, de infant expossit. 1826.
Spangenberg, über d. Verbrechen des Kindermordes und der Kinderausſetzung. (Neues Archiv des Crim. R. Bd. 3. S. 1 ff. 359 ff.)

[3]) Daß dieſe Geſetze nur von der Ausſetzung neugeborner Kinder ſprechen, bemerkt das R. v. 18. April 1796. (N. C. C. X. 1795.)

§. 972. Ist die Gebärerin von ihrer Mutter zum Kindermorde verleitet worden, so soll sie zwar mit der Todesstrafe verschont, aber nach vorgängigem Staupenschlage mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

## E. Mitverbrecher.

§. 973. Der Schwängerer und die Eltern, welche zur Verübung eines Kindermordes angereizt haben, oder dazu behülflich gewesen sind, werden, wenn die That wirklich ausgeführt worden, mit dem Schwerdte hingerichtet.

§. 974. Hat aber jemand von ihnen ohne Zuthun der Mutter den Mord selbst verübt, so trifft ihn allemal die §. 826. bestimmte Strafe des Mordes.

§. 975. Sobald der Schwängerer wahrnimmt, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muß er den Eltern, Dienstherrschaften oder andern Personen, bei denen die Geschwängerte sich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit selbst, davon Nachricht geben.

§. 976. Unterläßt er dieses und das Kind verunglückt, so hat ein solcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche nach Unterschied der Fälle die Geschwängerte leiden muß, verwirkt.

§. 977. Wird aber die Mutter mit Todes-, lebenswieriger oder zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt, so soll gegen einen solchen Schwängerer fünf bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden.

§. 978. Hat der Schwängerer die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst aufgemuntert, verleitet oder ihr dabei thätigen Beistand geleistet, so soll er mit der Geschwächten gleiche Strafe leiden.

§. 979. Doch soll, wenn gegen die Geschwächte Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt wird, der Schwängerer in diesem Falle (§. 978.) mit zehnjähriger Festungsstrafe belegt und der Vollstreckung des Todesurtheils an der Geschwächten beizuwohnen genöthiget werden.

§. 980. Hat ein Anderer die Geschwängerte in gesetzwidriger Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft, durch bestimmten Rath oder thätigen Beistand begünstiget: so soll dergleichen Person die Hälfte der von dem Hauptverbrecher bewirkten Strafe leiden.

§. 981. Wird die Kindermörderin zum Tode oder zum lebenswierigem Gefängnisse verurtheilt, so soll gegen diejenigen, welche die Verheimlichung der Geburt begünstigt haben, fünf bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden.

## F. Bestimmung der Klassen von Geschwängerten, welche nach diesen Vorschriften zu beurtheilen sind.

§. 982. Alles, was vorstehend gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, die entweder niemals verheirathet gewesen, oder Wittwen, oder von ihren Männern geschieden sind.

§. 983. Auch verheirathete Weibspersonen sind nach diesen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie wenigstens Ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben; oder wenn sie sonst, aus Bewußtsein eines unehelichen Beischlafs, ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

§. 984. Wenn Ehefrauen ihre eheliche Kinder ermorden, so tritt die §. 874. bestimmte Strafe ein[1]).

# III.

## Von dem Betragen gegen Schwangere.

Dieses wird im Criminalrecht §§. 733 bis 737 in folgender Art vorgeschrieben:

§. 733. Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.

§. 734. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar, so findet in einem solchen Falle Schärfung der Strafe statt.

§. 735. Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet, so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

---

[1]) Die Räderung von unten.

§. 736. Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwangere Personen, bei willkührlicher Gefängniß- oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

§. 737. Personen die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden.

Vergl. auch oben sub II. A. 2. die §§. 902 ff. des Crim. Rechts.

## IV.

## Von dem Verhalten bei der Niederkunft und von der Sorge für Mißgeburten.

Hierüber vergl. die Darstellung der Pflichten der Hebammen Thl. I. S. 571 ff.

# Zweites Kapitel.

## Sorge des Staates für das erste Kindesalter.

## I.

## Betragen gegen Säuglinge.

Das A. L. R. geht in seiner polizeilichen Tendenz so weit, im Crim. R. in den §§. 738. 739 in dieser Beziehung Folgendes vorzuschreiben:

§. 738. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder andern schlafen lassen.

§. 739. Die solches thun, haben nach Bewandtniß der Umstände und der dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnißstrafe, oder körperliche Züchtigung verwirkt[1]).

## II.

## Sorge für die erste Ernährung des Kindes.

### 1) In Betreff des Säugens der Mutter.

In dieser Beziehung tritt wiederum im A. L. R. ein nicht gerechtfertigter Eingriff des Staats in das Familienleben hervor, wenn dasselbe Thl. II. Tit. 2. §§. 67 bis 69 folgende Vorschriften giebt:

§. 67. Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet.

§. 68. Wie lange sie aber dem Kinde die Brust reichen solle, hängt von der Bestimmung des Vaters ab.

§. 69. Doch muß dieser, wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiden würde, dem Gutachten der Sachverständigen sich unterwerfen[2]).

### 2) Sorge des Staates für gesunde Ammen.

Frank, med. Pol. Bd. 2. Abth. 2. Absch. 3.,
Hanke, in Ersch und Gruber Encycl. Sect. 1. Bd. 3. S. 267.
Donné, die Milch, insbesondere die der Amme. Minden 1838.

Die Wahl der Amme ist meist für Gesundheit und Leben des Kindes von großer Wichtigkeit; man hat daher, da dem Einzelnen, namentlich in großen Städten, die Erkundigung über körperliche und sittliche Beschaffenheit einer als Amme anzunehmenden Person, häufig mit Schwierigkeiten verbunden, an dergleichen Orten Ammen-Bureaus in Vorschlag gebracht.

---

[1]) Gesetze, die Niemand kennt und Niemand anwendet.

[2]) Wie wenig derartige, nicht aus dem Leben des Volkes entspringende und willkürlich in dasselbe hineingreifende, Gesetze von praktischer Bedeutung sind, ergiebt sich auch an den obigen, da den Preuß. Gerichten während der funfzigjährigen Gültigkeit dieser §§. schwerlich ein Fall ihrer Anwendung vorgekommen sein möchte. In der That ist es widernatürlich, schädlich und unausführbar, eine Mutter durch richterlichen Zwang zum Säugen anzuhalten.

In Berlin legte das Polizeidirektorium schon im J. 1806 dem Generaldirektorium hierzu einen Plan vor, dessen Ausführung durch den Krieg unterblieb.

In neuerer Zeit wurde durch einen Privatmann ein solches errichtet. Es spricht hierüber das R. der Min. d. G. U. u. M. Ang. (Altenstein) und des J. (Köhler in Vertr.) an das Polizei-Präs. daselbst. v. 23. März 1836.

Dem K. Polizei-Präs. wird auf den Bericht v. 6. Nov. v. J., ein durch den Dr. med. N. hieselbst einzurichtendes Ammen-Büreau betreffend, Nachstehendes eröffnet:

Wenn gleich die Existenz eines Ammen-Büreaus für Berlin nicht gerade nothwendig erscheint, so sind wir doch mit dem K. Polizei-Präs. einverstanden, daß die Errichtung eines zweckmäßig organisirten Instituts der Art, wodurch es möglich wird, zu jeder Zeit Ammen zur Auswahl zu stellen, für deren Gesundheit und Tüchtigkeit die vorerwähnte Anstalt eine sichere Bürgschaft leistet, zumal, wenn dabei zugleich, wie dies bei dem früher von dem Dr. N. verwalteten Ammen-Büreau der Fall war, den Ammen die Gelegenheit zu einer im Interesse der Med. Polizei nicht genug zu berücksichtigenden guten Unterbringung ihrer Kinder dargeboten wird, in vielfacher Hinsicht von wesentlichem Nutzen sein wird. Es verdient daher das Unternehmen des Dr. N. jede zulässige Unterstützung.

Der von dem K. Polizei-Präs. vorgeschlagenen Maßregel, daß alle in Berlin sich vermiethende Ammen angehalten werden sollen, sich zuvor der Untersuchung ihres Körperzustandes durch den Dr. N. zu unterwerfen, und daß ihre Vermiethung nur gegen Vorzeigung der von diesem ausgestellten Bescheinigung über den Befund erfolgen dürfe, kann jedoch die nachgesuchte Genehmigung nicht ertheilt werden, weil eine solche Bestimmung ein eben so unnöthiges als zuverlässiges Exklusivum einräumen würde.

Es genügt aber auch vollkommen, wenn eine Anstalt hier existirt, welche dem vorsichtigeren Theile des Publikums die Bürgschaft gewährt, daß daselbst nur gehörig geprüfte und gesund befundene Ammen nachgewiesen werden; und dies wird erreicht werden, wenn der Dr. N. ein konzessionirtes Ammen-Büreau unterhält. Es versteht sich übrigens von selbst, daß derselbe sich für seine Mühewaltungen dabei nach Maßgabe der Personen und Umstände bezahlen lassen mag. (A. XX. 184.)

### 3) Sorge für die sogenannten Haltekinder.

K. O. v. 30. Juni 1840 und R. des Min. des J. (v. Rochow) vom 17. Juli 1840, an sämmtliche Ober-Präsidenten, betr. die polizeiliche Erlaubniß zur Annahme von sogenannten Haltekindern.

#### a) R. v. 18. Juli 1840.

Durch die in Abschrift anliegende Allerhöchste K. O. v. 30. d. M. haben des Königs Maj. für den engern Polizeibezirk von Berlin eine fürsorgende Maßregel zum Schutze der sogenannten Haltekinder gegen die Folgen vernachläßigter Pflege zu genehmigen und mich zu autorisiren geruht, die angeordnete Kontrolle überall da einzuführen, wo sich künftig ein Bedürfniß dazu zu erkennen geben wird. Die Motive dieser Maßregel sind aus meinem Immediatberichte v. 19. Mai d. J., den ich abschriftlich beifügen lasse, näher zu entnehmen.

Ew. ꝛc. überlasse ich, die Ausdehnung dieser Maßregel bei mir zu beantragen, sobald sich in Ihrem Geschäftsbezirke irgendwo das Bedürfniß dazu zu erkennen giebt.

#### b) Ber. v. 19. Mai 1840.

Es werden in Berlin im Durchschnitte jährlich 1000 bis 1100 uneheliche Kinder geboren, die zum großen Theile von der Geburt an in einem schlimmern Verhältniß, als die verwaiseten Kinder sich befinden. Die Väter derselben, welche sich gewöhnlich für völlig frei von jeder Pflicht erachten, können oft nur durch gesetzlichen Zwang, der häufig wegen Entfernung und Armuth der Betheiligten fruchtlos bleibt, zu irgend einer dürftigen Leistung gezwungen werden, während die Mütter, dienend oder neuen Ausschweifungen sich hingebend, ihre Kinder nicht selbst erziehen können, oder es nicht wollen, nur mühsam und mit Widerwillen spärliche Kosten für die Erziehung durch Fremde aufbringen und nicht selten es für ein Glück halten, wenn der Tod die von ihnen als Bürde und Hinderniß betrachteten Kinder hinwegrafft.

Diesen Verhältnissen und Gesinnungen angemessen, ist die Verpflegung dieser Kinder,

Die Frauen, welche ein Gewerbe aus der Aufnahme dergleichen Kinder machen, und ſich gegen geringe Vergütigung dazu verſtehen, ſind zu deren Verwahrloſung noch mehr, als die Mütter geneigt, und ſo findet man denn häufig dieſe unglücklichen Kinder in einem wahrhaft bedauernswürdigen Zuſtande, in ungeſunden, feuchten und finſtern Wohnungen, auf ſchmutzigem Lager, Tage lang an elenden, ſogenannten Lutſchbeuteln kauend, und ohne Wartung im eigenen Unflath verkümmernd.

In dieſer Weiſe wird früh ſchon der Grund zu den langwierigſten, oft unheilbarſten Uebeln gelegt; ſpäter, wenn die Seelenkräfte ſich entfalten, ſind die moraliſchen Eindrücke nicht beſſer, als die phyſiſchen, und die Todesfälle ſind unter dieſen Kindern häufiger als unter anderen.

Gegen dieſes unglückliche Schickſal enthält die geſetzliche Beſtimmung, wonach jedem ſolchen Kinde ein Vormund beſtellt werden muß, erfahrungsmäßig keinen ausreichenden Schutz. Viele Kinder werden nämlich gar nicht bevormundet, weil das Gericht von dem Anlaß zur Bevormundung nicht unterrichtet wird; andere, weil geſetzlich uneheliche Kinder, deren Mutter noch unter väterlicher Gewalt ſteht, keines Vormundes bedürfen, indem jene väterliche Gewalt ſich auch auf ſie erſtreckt. Wo aber ein Vormund ernannt wird, da wählt ihn die Mutter in der Regel aus der niedrigſten Volksklaſſe, und ein ſolcher Mann, der in der Vormundſchaft eine drückende, ſeine eigenen Sorgen nur vermehrende Laſt ſieht, entbindet ſich leicht von aller Fürſorge für ſeinen Pflegebefohlenen. Eine Verſchärfung der gerichtlichen Aufſicht über den Vormund verfehlt hierbei häufig das Ziel, da es nicht immer Mangel an Gewiſſenhaftigkeit, ſondern noch öfter Mangel an Zeit iſt, welcher den von ſeiner Handarbeit lebenden Vormund verhindert, ſeine vormundſchaftlichen Pflichten mit dem erforderlichen Ernſt zu erfüllen.

Das Schickſal dieſer Haltekinder enthält deshalb eine dringende Aufforderung zu einer beſondern Fürſorge, und dergleichen iſt unter dem Vorſitze des Geh. Medizinalraths Baréz und des Rentners Borchard ein Verein achtbarer Männer hier zuſammengetreten, welcher die Beaufſichtigung dieſer Haltekinder, ihre Unterbringung bei gewiſſenhaften Perſonen und überhaupt die Verbeſſerung ihrer Lage ſich zum Zwecke gemacht hat. Soll aber der löbliche, menſchenfreundliche Zweck dieſes Vereins erreicht werden, ſo iſt es erforderlich, daß die Aufnahme von Haltekindern, aus welcher viele zur Zeit ein förmliches Gewerbe machen, künftig, gleich der Vermiethung von Schlafſtellen und chambres garnies, von einer polizeilichen Konzeſſion abhängig gemacht wird, damit die moraliſche Zuverläßigkeit der Perſonen, welche ſich damit beſchäftigen, näher unterſucht und Jedem, deſſen Betragen und Lebensverhältniſſe für eine ſorgſame Behandlung der Haltekinder keine Gewähr leiſten, die Aufnahme dieſer Kinder unterſagt werde. Da eine ſolche Kontrolle die Abwendung einer Gefahr für Geſundheit und Leben eines Theil der Bevölkerung bezweckt, ſo iſt ſie eigentlich ſchon durch die Vorſchrift des §. 10. Tit. 17. Thl. II. A. L. R. gerechtfertigt, und ich dürfte mich durch den §. 45. der V. v. 26. Dec. 1808. und den §. 11. der Regierungs-Inſtr. v. 23. Okt. 1817. um ſo mehr zu ihrer Einführung für ermächtigt halten, als die Gründe, aus welchen die gewerbsweiſe Vermiethung von Schlafſtellen und chambres garnies durch §. 21. des Geſetz v. 2. Nov. 1810. und §. 131. des Gewerbe-Polizeiedikts v. 7. Sept. 1811. an eine vorgängige polizeiliche Konzeſſion gebunden worden iſt, bei der gewerbsweiſen Aufnahme ſogenannter Haltekinder noch in höherem Grade vorhanden ſind. Da indeſſen eine ſolche Kontrolle bisher nicht beſtanden hat, ſo glaube ich, um jedem Zweifel an ihrer Geſetzlichkeit und Nothwendigkeit im Voraus zu begegnen, die Allerh. Genehmigung Euer K. Majeſtät zu dieſer durch Geſetz und Menſchlichkeit gebotenen Maßregel ehrfurchtsvoll erbitten zu müſſen. Nach meinem allerunterthänigſten Dafürhalten wird dieſe Kontrolle ſich auf Jedermann erſtrecken müſſen, welcher für Geld fremde, noch nicht vier Jahr alte Kinder in Pflege nimmt; ſie wird übrigens für jetzt nur auf den engern Polizeibezirk von Berlin zu beſchränken ſein, da außerhalb deſſelben das Bedürfniß dazu noch nicht fühlbar geworden iſt.

An des Königs Majeſtät. v. Rochow.

### c) K. O. v. 30. Juni 1840.

Einverſtanden mit der in Ihrem Berichte v. 19. v. M. dargelegten Nothwendigkeit einer fürſorgenden Maßregel zum Schutze der bei einzelnen Bewohnern der Stadt Berlin im zarteſten Lebensalter untergebrachten, ſogenannten Haltekinder gegen die, Geſundheit und Leben bedrohenden Folgen vernachläßigter Pflege, will ich Sie hierdurch ermächtigen, die Befugniß zur Aufnahme ſolcher Haltekinder künftig von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen. Dieſe Kontrolle ſoll ſich zunächſt auf den engeren Polizeibezirk von Berlin erſtrecken, und auf Jedermann Anwendung finden, welcher für Geld fremde, noch nicht vier Jahre alte Kinder in Pflege nimmt.

Ich autoriſire Sie, dieſe Beſtimmung, deren Uebertretung nach §. 35. Tit. 20.

Thl. II. [1]) des A. L. R. zu bestrafen ist, durch das Amtsblatt zur Oeffentlichkeit zu bringen, auch solche überall da einzuführen, wo sich künftig ein Bedürfniß dazu zu erkennen geben wird. Sans-souci, den 30. Juni 1840. (B. M. Bl. 1840. S. 375.)

An den Staatsminister v. Rochow. Friedrich Wilhelm.

## Drittes Kapitel.

## Sorge für die Kinder gegenüber ihren Eltern.

### I.

### In Ansehung der ersten körperlichen Erziehung.

Es bestimmt hierüber das A. L. R. II. 2. §§. 70—73.

§. 70. Vor zurückgelegtem vierten Jahre kann der Vater das Kind, wider den Willen der Mutter, ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen.

§. 71. Es wäre denn, daß es der Mutter an Kräften, oder am Willen fehlte, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten.

§. 72. Entsteht darüber ein Streit unter den Eheleuten: so muß das vormundschaftliche Gericht die Sache untersuchen, und den Streit, jedoch ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses, entscheiden.

§. 73. Bei der Untersuchung muß jedoch ein am Orte befindlicher Verwandter von Seiten eines jeden der beiden Eheleute, oder in deren Ermangelung, zwei Bekannte und Standesgenossen zugezogen werden.

### II.

### In Ansehung der älterlichen Zucht.

Das A. L. R. giebt den Rechten der älterlichen Zucht Thl. II. Tit. 2. §§. 86—91 folgende Gränzen:

§. 86. Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu brauchen.

§. 87. Finden sie diese nicht hinreichend: so muß ihnen das vormundschaftliche Gericht auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leisten.

§. 88. Dies Gericht muß das Verhalten der Eltern sowohl, als des Kindes summarisch und ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses untersuchen.

§. 89. Nach Befinden der Umstände muß alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihm bestimmt werden.

§. 90. Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln; oder zum Bösen verleiten; oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen: so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen.

§. 91. Nach Befund der Umstände kann den Eltern, in einem solchen Falle, die Erziehung genommen, und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertrauet werden.

## Viertes Kapitel.

## Sorge des Staates für die Kinder der Armen bis zum Schulunterricht.

### (Bewahranstalten und Kleinkinder-Schulen.)

Literatur.

de Gérando, Bienfaisance publique, Bd. 2. S. 21 ff. giebt eine Geschichte derselben.
John, die Kleinkinderschule, Nordhausen 1831.
Rohlingen, die Bewahrschule für Kinder von 2 bis 7 Jahren. Wien 1833.
Schwabe, die Verwahr- und Kleinkinderschule. Neustadt 1834.
Wirth, über Kleinkinder-Bewahranstalten. Augsb. 1838.
Derselbe, Mittheilungen über K. K. Bewahr-Anstalten. Augsburg 1840.

### Einleitung.

Um den mannigfachen Uebeln zu steuern, denen die Kinder in solchen Familien ausgesetzt sind, in welchen wegen der durch den Broderwerb her-

[1]) §. 35. l. c. Wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen, so darf dieselbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen, oder funfzig Thaler Geldbuße ausgedehnt werden.

beigeführten regelmäßigen Abwesenheit der Eltern vom Hause die Aufsicht und Pflege fehlt, sind seit einigen Jahrzehnten an vielen Orten der meisten civilisirten Länder eigene Bewahranstalten errichtet worden. Es sind dies theils blos eigentliche Bewahranstalten für Kinder, die nicht mehr gesäugt werden, aber das dritte Jahr noch nicht überschritten haben, die für Aufbewahrung und Unterhaltung der Kleinen während des Tages sorgen, so wie für Speise, Lagerstätten, Wärterin; — theils Kleinkinderschulen, welche Kinder von dem gedachten Alter bis zum Schulbesuche aufnehmen. Letztere beschränken sich theilweise nicht lediglich auf die Kinder der Armen und bezwecken Gelegenheit zu freier Bewegung, zur Unterhaltung und zu den spielend beizubringenden Anfängen des Unterrichts.

Dergleichen Anstalten, insbesondere der letzten Art, sind über den ganzen Staat in großer Anzahl verbreitet, theils hervorgegangen aus Privatwohlthätigkeit, theils durch die Kommunen geschaffen. Es bestimmen über sie und zwar:

I. ihre Einrichtung anlangend:

1) das C. R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (in Vertr. von Kamptz) v. 24. Juni 1827.

Der Vorsteher der Londoner Central-Klein-Kinder-Schulen, S. Wilderspin, hat über diese Schulen und die frühzeitige Erziehung der Kinder eine Schrift herausgegeben, welche seit 1823 die dritte Auflage erlebt hat, und von Joseph Wertheimer in Wien 1826 in's Deutsche übersetzt ist. Das Min. beauftragt die K. Reg., zur Verbreitung oder Empfehlung dieser wichtigen Schrift, welche nicht nur durch ihre trefflichen pädagogischen Winke für die Behandlung und den Unterricht der Kinder vielen Lehrern nutzbar wirden, sondern auch Menschenfreunde, Kommunal-Behörden, Schul-Inspectoren ꝛc. veranlassen kann, in ihren Orten ähnliche Klein-Kinder-Schulen anzulegen, auf jede zweckdienliche Weise hinzuwirken. Zugleich kann das Min. der K. Reg. nicht dringend genug empfehlen, auch in dem dortigen Reg. Bezirke auf die baldige Errichtung solcher Klein-Kinder-Schulen Bedacht zu nehmen, da sie dem Uebel der Verwilderung der Kinder der Armen im Ursprunge begegnen, und jedenfalls sicherer und erfolgreicher wirken werden, als die zur Versittlichung verwahrloster Kinder an einigen Orten gegründeten, wohlthätigen Anstalten es ihrer Natur nach vermögen. Ueber den Erfolg der desfallsigen Bemühungen der K. Reg. sieht das Min. nach Verlaufe eines Jahres einem ausführlichen Berichte entgegen. (Ann. XI. 671).

2) Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 18. Jan. 1828.

Die sich leider so häufig aufdringende Bemerkung, daß nicht nur die oftmals in jeder Beziehung mangelhafte Bildung, sondern auch vornemlich die sittliche Verdorbenheit erwachsener Personen in der Vernachläßigung und Verwahrlosung ihren Grund hat, welche sie in ihrem frühen Kindesalter erlitten, daß ferner schon Personen ganz jugendlichen Alters aus eben diesem Grunde nicht selten grobe Verbrechen fähig werden, und solche verüben, und daß endlich und überhaupt eine Erziehung von frühester Jugend an nicht nur den Bedürfnissen der Menschennatur angemessen, sondern selbst nothwendig ist, wenn der Mensch jemals seine höhere Bestimmung erreichen und zum vollen und freien Gebrauche seiner Kräfte und Fähigkeiten gelangen soll, hat vorzüglich in England, aber auch schon in manchen Städten Deutschlands Anlaß zur Errichtung von Klein-Kinderschulen gegeben, in welche Kinder vom vollendeten zweiten bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre aufgenommen, und darin zweckmäßig beaufsichtigt, geleitet und beschäftigt, also erzogen werden. Insonderheit gewähren diese Schulen auch den Vortheil, daß Eltern, welche ihrem Erwerbe nachgehen müssen, dies ungehindert durch ihre kleinern Kinder und unbesorgt um diese, thun können, und nicht genöthigt sind, jene, wie so häufig geschieht, einzuschließen, oder dem Zufall und somit, wie die Erfahrung lehrt, vielen Unglücksfällen Preis zu geben, oder ihre größern Kinder der Schule zu entziehen, damit sie die kleinern warten und beaufsichtigen, was noch dazu nicht selten für letztere höchst verderblich wird.

Uebrigens bezwecken solche Schulen keineswegs schon einen Unterricht, wie er in den Schulen für herangewachsene Kinder, und namentlich behufs der Erwerbung bestimmter Kenntnisse und Geschicklichkeiten ertheilt wird; sie wollen aber auch nicht ihre kleinen Schüler blos zum Stillsitzen gewöhnen, und sie nur einige mechanische Beschäftigungen und sinnlose Spiele vornehmen lassen, und unterscheiden sich somit eben soweit von den

an allen Orten bestehenden Lehrschulen, wie von den hier und da schon bestehenden sogenannten Warteschulen. Ihr Zweck ist vielmehr, Kinder der obgenannten Art auf eine ihrem zarten Alter, ihren Kräften und Neigungen angemessene Weise durch Verführung und Anschauung sinnlicher Gegenstände der mannigfaltigsten Art, durch Erzählungen, Uebungen des Gedächtnisses, des Auges und der Hand, durch religiöse und sittliche Einwirkungen, durch Uebung der Sprachfertigkeit, durch Gewöhnung an Zucht und Ordnung, durch das Zusammenleben mit einer Menge anderer Kinder, durch freundliche Verbindung mit einem väterlichen und kinderliebenden Lehrer oder mit einer mütterlich gesinnten und verständigen Lehrerin, endlich durch zweckmäßiges, geordnetes Spiel, durch körperliche Bewegung und Uebung u. s. w. angenehm und lehrreich zu beschäftigen, geistig zu wecken, ihre Kräfte zu entwickeln, ihr Herz und ihre Gesinnung zu veredeln, ihnen Untugenden abzugewöhnen, und sie vor dem Bösen zu bewahren, heilsame Gewohnheiten ihnen beizubringen, und sie früh mit Sinn und Lust zu allem Guten zu erfüllen, so daß also die Klein-Kinderschulen überall mehr die Bewahrung und Versittlichung, als die eigentliche Belehrung ihrer kleinen Schüler sich zum Ziele setzen. Es fällt in die Augen, wie ungemein heilsam Anstalten dieser Art in jeder Beziehung wirken können, und es hat sich deshalb das K. Min. d. G. U. u. M. Ang. bewogen gefunden, sie dringend anzuempfehlen, und zur Einrichtung derselben, durch Zusicherung der von seiner Seite etwa möglichen Unterstützung, zu ermuntern.

Werden nun gleich Klein-Kinderschulen in der Vollkommenheit und in dem Umfange, wie sie schon in England und in manchen Städten des Festlandes bestehen, vielleicht immer nur das Eigenthum größerer Städte bleiben, so lassen sich doch ähnliche kleinere Anstalten, wenn auch in minderer Vollkommenheit, doch mit Erreichung ihres wesentlichen Zwecks, fast an jedem kleinern Orte zu Stande bringen. Ein verhältnißmäßig geräumiges Lokal, ein freier Platz zum Spielen und zur Bewegung, und ein kleiner Apparat von Beschäftigungsmitteln für die Kinder, vor Allem aber irgend eine kinderliebende, verständige und mit den gewöhnlichsten Kenntnissen versehene Person sind die wesentlichsten und hinreichenden, aber freilich auch unentbehrlichen Erfordernisse zur Errichtung einer Klein-Kinderschule. Diese aber unbedingt anzuordnen, kann nicht für zweckmäßig erachtet werden, und ist um so weniger thunlich, da es ganz dem Ermessen der Eltern kleiner Kinder anheimgestellt werden muß, in wiefern sie es selbst pflichtmäßig und vortheilhaft finden, diese einer solchen Schule gegen eine kleine Vergütigung zu übergeben. Indessen zweifeln wir nicht, daß an vielen Orten, wo Geistliche, die für Menschenwohl, für Volksbildung und Schulwesen wahres Interesse haben, und Lehrer, welche ihrem Berufe mit wirklicher Neigung und edlem Sinne leben, sich für die gute Sache mit einander vereinigen, auch Wohlthäter, welche diese zu unterstützen geneigt sind, sich finden werden, so daß wenigstens hin und wieder ein kleiner Anfang einer nach und nach vielleicht allgemeiner werdenden und sich selbst mehr und mehr empfehlenden erfolgreichen Einrichtung gemacht werden kann. Wir wünschen insonderheit, daß thätige und denkende Lehrer auf dem Lande und in kleinen Städten, wo die übliche Sommerschule ihnen häufig in der Jahreszeit, in welcher viele Eltern vorzüglich gern der Aufsicht auf ihre kleinen Kinder überhoben sind, viel Muße gestattet, mit Benutzung der Schul-Lokalien, Klein-Kinderschulen einzurichten versuchen, und werden von diesen Versuchen nicht nur gern Kenntniß nehmen, sondern auch unsere Anerkennung des Höchst-Verdienstlichen eines solchen Unternehmens gern nach Kräften bethätigen.

Die beste Anleitung zu letzterm giebt die, auch von dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. empfohlene Schrift:

Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Klein-Kinderschulen von Wilderspin. Aus dem Englischen von J. Wertheimer. Wien bei Gerold, 1826. 1 Thlr. 3 Sgr.

deren Anschaffung für die Schuldibliotheken auf Kosten der Schul- oder Kirchen-Kassen wir hierdurch empfehlen und genehmigen.

Uebrigens fordern wir die Herren Superintendenten und Schulinspektoren auf, nach Möglichkeit für die Einrichtung von Klein-Kinderschulen zu wirken, erwarten auch von den Herren Landräthen und von den resp. Ortsobrigkeiten bereitwillige Unterstützung der hier in Anregung gebrachten wohlthätigen Maaßregel, und weisen schließlich noch die Herren Superintendenten und Schulinspektoren an, uns im Monat Sept. d. J., und zwar jedenfalls bis zu Ende desselben, ohne Weiteres mittelst besondern Berichts anzuzeigen, was etwa in der fraglichen Beziehung geschehen, welcher Anschein hier und da zum Gedeihen der Sache vorhanden ist, und welche Einwirkung von unserer Seite derselben förderlich sein dürfte. (Ann. XII. 108.)

3) In ähnlicher Art verfügt die K. Reg. zu Posen an die Landräthe unter dem 19. Febr. 1834. (Ann. XVIII. S. 498.)

4) Für Berlin insbesondere ist durch K. O. v. 15. Mai 1838 ein Central-Fonds mit Korporationsrechten zur Erhaltung der derartigen Anstalten in Berlin begründet, der nach den durch K. O. v. 30. Apr. 1838 bestätigten Statuten den Zweck hat, diejenigen Anstalten, welche sich durch eigene Bemühung nicht mehr halten können, zu unterstützen. Zur Verstärkung desselben wies der König gleichzeitig 500 Rthlr. an.

(Akt. des Min. d. G. U. u. M. Ang.)

II. Das Verhältniß derselben zum Staat betreffend, so hatte schon

1) das R. d. M. d. G. U. u. M. A. (v. Altenstein) v. 13. März 1839 angenommen, daß diese Anstalten, mögen sie als zu den Erziehungs-Anstalten oder in die Kathegorie der milden Stiftungen gehörend betrachtet werden, nach der Instr. v. 23. Okt. 1817 unter der Oberaufsicht der Regierung stehen, die auch dahin zu richten, daß die Verwaltung der Fonds nach deren Zweck erfolge, zu welchem Ende sie Visitationen vorzunehmen und die Vorlegung jährlicher Uebersichten der Fonds zu fordern, so berechtigt wie verpflichtet sei [1]).

(Ann. XXIII. S. III.)

Es wurden demnächst

2) diese Verhältnisse durch den §. 11 der Instruktion des Staats-Min. v. 31. Decbr. 1839 regulirt, welche zur Ausführung der K. O. v. 10. Juni 1834 erging, betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen ꝛc.

Dieser §. bestimmt in Ansehung der Warteschulen:

„Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschule ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Ortsschulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, daß in derselben die Kinder nicht länger als bis zu dem gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben."

Hierzu erläutert das R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 30. Jan. 1841 an den Ob. Präsidenten von Westphalen.

Ew. Exz. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 3. d. Mts. ergebenst, daß der §. 11 der Instruktion vom 31. Decbr. 1839. (Min. Bl. Jahrg. 1840. S. 96.), wegen Beaufsichtigung der Privat-Schulen, Privat-Erziehungsanstalten ꝛc. allerdings nur von solchen Warteschulen zu verstehen ist, die Personen auf ihre eigene Rechnung und unter alleiniger Verantwortlichkeit zu gründen beabsichtigen. Schulen der Art werden aber in der Regel von Vereinen oder von Behörden angelegt und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung derselben. Es ist daher auch keinem Bedenken unterworfen, bei diesen Schulen unverheirathete, wohl qualifizirte Lehrerinnen anzustellen, und da nicht diese, sondern die die Schulen gründenden Personen, nach Befinden der Umstände, die Konzession zur Anlegung der Schule nachzusuchen haben, so bedarf es keiner Deklaration des gedachten Paragraphen. (B. Min. Bl. 1841. S. 63—64.)

III. Unterstützung dieser Kleinkinder-Bewahranstalten Seitens des Staates.

1) Es sind Einzelnen derselben Korporations-Rechte ertheilt, amit sie die Fähigkeit erlangen, Grundstücke und Kapitalien zu besitzen; so durch K. O. v. 3. Juli 1842 an sieben dergl. Anstalten in Berlin. (B. M. Bl. 1842 S. 342.) Durch K. O. v. 28. Febr. 1842 einer in Brandenburg. (B. M. Bl. 1842. S. 200.)

2) Sie haben Stempel- und Gebühren-Freiheit erhalten.

---

[1]) Die Disposition dieses R. ist bedenklich, sowohl in Betreff der Frage, ob wirklich die Oberaufsicht des Staates sich so weit erstrecke, als nicht minder, ob eine solche Einmischung in freie Vereinigungen Einzelner oder Gemeinden zu anerkannt wohlthätigen Zwecken letzteren förderlich.

a) Schon die durch R. des Fin. Min. (Gr. Alvensleben) v. 30. April 1841 mitgetheilte K. O. v. 21. April 1841 ertheilt sämmtlichen von der Regierung genehmigten Vereinen für die Kleinkinder B. A. die Stempelfreiheit in gleichem Grade wie den öffentlichen Schulen. (B. M. Bl. 1841 S 140.)

Demnächst bestimmt:

b) die durch R. der Min. d. J. u. d. P. (Rochow), der G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) und der Fin. (Bodelschwingh) v. 6. Mai 1842 bekannt gemachte K. O. v. 28. Febr. 1842.

„— — Gleichzeitig setze ich hiermit fest, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Reg. noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen, zu Theil werden soll." (B. M. Bl. 1842. S. 200.)

3) Die dazu angekauften Häuser sind in den westlichen Provinzen grundsteuerfrei.

R. des Gen. Dir. d. Steuern (Kühne) an die Reg. zu Aachen v. 27. Juni 1843.

Auf den Bericht vom 9. d. Mts. wird die K. Reg. autorisirt, die vom dortigen Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, zu Bewahranstalten für kleine Kinder angekauften Lokale, sofern sie nicht einzelne Zimmer, sondern selbstständige Gebäude sind, und so lange sie ausschließlich zu diesem Zwecke dienen und benutzt werden, — als in die Kategorie der im §. 14 des Gesetzes v. 21. Jan. 1839 sub 2 erwähnten Gebäude (Armenhäuser) gehörig — grundsteuerfrei zu stellen. (B. Min. Bl. 1843 S. 317.)

## Fünftes Kapitel.

## Sorge für die körperliche Ausbildung der Jugend durch Gymnastik.

### Literatur.

Gutsmuths Gymnastik für die Jugend. Schnepfenthal 1804.
Jahn und Eiselen, deutsche Turnkunst. Berlin 1816.
Schmelzing, die Landwehr, gegründet auf die Turnkunst. Berl. 1822.
Strauß, über die Nothwendigkeit geordneter Leibesübungen in Gelehrtenschulen. Erfurt 1827.
Koch, die Gymnastik aus dem Gesichtspunkte der Diätetik und Psychologie. Magdeburg 1830.
Werner, das Ganze der Gymnastik. Meissen 1836.

Die Sorge für die physische Erziehung der Jugend liegt dem Staate, und besonders einem kriegerischen Staate, wie es Preußen ist, mindestens in demselben Grade ob, wie die für die Geistige[1]). Man hat es dessen ungeachtet lange übersehen, daß Gymnastik ein wesentlicher Theil der Schulbildung ist, und ist auch jetzt noch nicht dahin gekommen, wenn gleich die K. O. v. 6. Juni 1842 diese Absicht ausspricht, die Gymnastik als einen Theil des Zwangsschulunterrichts zu erklären. Der Staat hat hierzu eben so die vollkommene Berechtigung wie Verpflichtung, mindestens eine gleich große, als auf die geistige Ausbildung des Staatsbürgers bis zu einem bestimmten Grade. Erst in neuester Zeit hat sich der Staat dieser seiner Aufgabe durch die folgenden Bestimmungen zu nähern gesucht[2]).

[1]) Montaigne umfaßt die Aufgabe bei Erziehung des Kindes in den Worten: Ce n'est pas assez, de lui roidir l'ame, il lui faut aussi roidir les muscles.

[2]) Schwimmschulen nach den Grundsätzen des General v. Pfuel, sind seit längerer Zeit, zunächst für Militairpersonen, an sehr vielen Orten errichtet, an welchen aber alle andere Personen Theil nehmen können.

Durch die K. O. v. 6. Juni 1842 wurden die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in Preußen förmlich anerkannt, und es sind hierauf die folgenden R. begründet, welche diese Idee jedoch nur sehr beschränkt ins Leben führen will [1]).

1) C. R. des M. d. G. U. u. M. A. (Eichhorn) v. 7. Febr. 1844 an sämmtl. Prov. Schul-Kollegien und Regierungen, betr. die Errichtung von Turnanstalten bei den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien für gymnastische Uebungen.

Nachdem ich durch die in Folge meiner C. Verf. v. 10. August 1842 eingegangenen Berichte der K. Provinzial-Schul-Kollegien und der K. Reg. von dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen, bereits bestehenden Turnanstalten nähere Kenntniß erhalten habe, sehe ich mich veranlaßt, behufs der weiteren Ausführung der Allerh. Ordre v. 6. Juni 1842, mittelst welcher Se. Maj. der König zu genehmigen geruht haben, daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, dem Königl. Provinzial-Schulkollegium (der Königl. Regierung) die Gesichtspunkte näher zu bezeichnen, nach welchen den bereits vorhandenen Turnanstalten eine allgemeinere Verbreitung und bestimmtere Richtung zu geben und überhaupt diese wichtige Angelegenheit fernerhin zu behandeln ist.

1) Um der landesväterlichen Absicht Sr. Maj. des Königs gemäß, durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen, und alles möglichst entfernt zu halten, was nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen, physische oder moralische Nachtheile bei der Behandlung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf den einfachen Zweck zu beschränken, daß der menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene den verschiedenen Lebensalltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohl berechneten Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.

2) Aus diesem nicht nur auf die Entwickelung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auch auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten und mit der Wehrpflichtigkeit jedes Preußischen Unterthans innig verbundenen Zwecke der Gymnastik folgt, daß, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigenthümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterrichte überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen muß. Die Gymnastik, wenn sie in diesem natürlichen und richtigen Verhältnisse zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des öffentlichen Unterrichts ein eben so nothwendiges als nützliches Glied. Sie darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden, und nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je größere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichts-Gegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

3) Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperlichen Kräfte fehlt, und daher dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig scheint: so ist diese Maßregel, um mit ihrer Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung gemäß allmählig vorzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und soll vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem

[1]) Mit jenem königlichen Beschlusse, der auf das freudigste begrüßt worden, steht es nämlich nicht im Einklange, wenn die Gymnastik nach §. 3 auf die Städte beschränkt, vor Allem aber, wenn §. 5, der Grundidee zuwider, die Theilnahme an diesem Unterrichte von dem Belieben der Einzelnen abhängig macht.

Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.

4) Ueberall und hauptsächlich in den größeren Städten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule auch eine besondere, nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmte Turnanstalt, und somit jede der obengedachten Unterrichts-Anstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblichen Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indessen auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule, und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren zur sicheren Erreichung des im obigen angedeuteten Zweckes der Gymnastik dienlichen Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftliche Benutzung einer gymnastischen Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist, hat die Königl. Regierung mit dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu berathen und festzustellen.

5) Auch fernerhin soll, wie bisher, die thätige Theilnahme der Jugend an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Hierbei ist von den Direktoren, Vorstehern und Lehrern der Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien vertrauensvoll zu erwarten, daß sie ihrerseits zur Förderung des gymnastischen Unterrichts bereitwillig mitwirken, durch zweckmäßige Einrichtung desselben die Gleichgültigkeit und selbst die Abneigung, mit welcher noch viele die Gymnastik betrachten, allmählich beseitigen, und für dieselbe sowohl bei ihren Schülern als auch bei deren Eltern die Theilnahme erwecken werden, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen kann.

6) Die bisherige Erfahrung hat ergeben, daß die Gymnastik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Theilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, der zugleich als ordentlicher Klassenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentlichen Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Verminderung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche bloß zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts befähigt und nur mittelst desselben ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnastischen Uebungen in der Regel einem ordentlichen Lehrer und zwar der oberen Klassen der betreffenden gelehrten oder höheren Bürgerschule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen an Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien auch die Rücksicht zu nehmen, daß für jede dieser Anstalten einige ordentliche Lehrer gewonnen werden, welche, außer den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselbe leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmäßig zu ertheilen ist, genügend vertraut gemacht haben. Den bereits angestellten ordentlichen Lehrern der mehr gedachten Schulen, welche zwar geneigt sind, sich dem gymnastischen Unterricht zu widmen, aber hierzu noch nicht die unentbehrliche Fertigkeit, Kenntniß und Erfahrung besitzen, ist der Besuch der gymnastischen Anstalt des hiesigen Universitäts-Fechtlehrers Eisele n anzurathen, wo sie sich nicht nur die eigene Fertigkeit in sämmtlichen Leibesübungen, sondern auch die Kunst, von denselben bei ihren künftigen Schülern einen weisen Gebrauch zu machen, in gründlich strenger Weise und innerhalb einer verhältnißmäßig kurzen Zeit werden erwerben können.

7) Dem Direktor der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämmtlichen Direktoren derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen; ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für alles, was dem Zwecke der Jugendbildung im Allgemeinen und der Gymnastik im besondern widerstreitet, verantwortlich zu machen. Wie es einer Seits die Pflicht der Direktoren ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, eben so ist anderer Seits von ihnen zu verlangen, daß sie in richtiger Würdigung des heilsamen Einflusses, den zweckmäßig betriebenen Leibesübungen nicht nur auf die körperliche, sondern auch auf die gei-

BIBLIOTECA NAZ. ROMA VITTORIO EMANUELE

stige Entwickelung, und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen, und beide zu Einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8) Die Leibesübungen sind bei den Gymnasien und höheren Bürgerschulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lektionen-Plan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, daß an diesen Nachmittagen der häusliche Fleiß für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere von Mittwoch zum Donnerstage größere schriftliche Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich, wie mehrere Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl. Regierungen in Vorschlag gebracht haben, nach Beendigung des nachmittäglichen Schulunterrichts, eine Stunde zum Besuch der Turnanstalt verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnastischen Unterrichte zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperlichen Uebungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnastischen Spiele erforderlich ist: so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends dem Unterrichte in der Gymnastik vorzubehalten sein.

9) Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die Aufgabe einer Verfügung sein und beschränke ich mich daher auf die allgemeine Andeutung, daß der gymnastische Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und bloßen Schaugepränges, wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus ertheilt, und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Maß einer wohlberechneten Abwechselung zwischen der ernsten Strenge der körperlichen Uebungen und der heiteren Freiheit der gymnastischen Spiele inne gehalten werden muß.

10) Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Theilnahme für dieselben zu wecken, ist in den von den Prüfungs-Kommissionen bei den Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien reglementsmäßig zu ertheilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterricht in der Gymnastik benutzt haben.

11) Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymnasien und höheren Bürgerschulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnanstalten berechtigt sind, so kann doch unter Bedingungen, welche die Königl. Regierung mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zu berathen und näher festzustellen hat, ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen Anstalten gestattet werden.

12) Die aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten und der für dieselben nöthigen Räumlichkeiten erwachsenden Kosten, so wie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen, sind den Allerhöchsten Bestimmungen gemäß zuvörderst aus den Fonds der Schulen, an welche sich die gymnastische Anstalten anschließen, demnächst aus den mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse festzustellenden Beiträgen der, die gymnastischen Anstalten besuchenden Jugend, und wo auch diese nicht ausreichen, mittelst eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betreffenden städtischen Gemeinden zu decken. Die Beiträge der die Turnanstalten besuchenden Schüler sind, wie das gewöhnliche Schulgeld, an die betreffende Schulkasse zu entrichten und in keinem Falle ist den Lehrern der Gymnastik die Einziehung jener Beiträge zuzumuthen; eben so beziehen diese Lehrer die ihnen für ihren Unterricht in der Gymnastik billiger Weise zu gewährende Besoldung oder Remuneration nur aus der betreffenden Schulkasse. Da endlich nach der bisherigen Erfahrung mit Grund zu hoffen und zu erwarten ist, daß sich besonders in der gegenwärtigen Zeit die allgemeine Theilnahme auch dem öffentlichen Unterrichte in der Gymnastik immer mehr zuwenden werde; so hat die Königl. Regierung das gemeinnützige Bestreben derer, welche durch Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der gymnastischen Anstalten unentbehrlichen und etwa fehlenden Mittel, dieser für die Erziehung der Jugend so wichtigen Angelegenheit ihre Theilnahme bethätigen und lediglich zu dem eben gedachten Zwecke einen Verein bilden wollen, nach Befinden der Umstände in angemessener Weise zu fördern. Es versteht sich jedoch von selbst, daß von solchen Vereinen ein Einfluß auf die Leitung der gymnastischen Anstalten nicht in Anspruch genommen werden kann.

Digitized by Google

Indem ich mir die weiteren und sonstigen Anordnungen vorbehalte, welche behufs der Einreihung des gymnastischen Unterrichts in das Ganze des öffentlichen Erziehungswesens etwa noch zu treffen sein möchten, beauftrage ich zugleich das Königl. Provinzial-Schulkollegium (die Königl. Regierung) den obigen Bestimmungen gemäß und gemeinschaftlich mit der Königl. Regierung (mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium), unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und örtlichen Umstände das weiter Erforderliche zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre v. 6. Juni 1842 einzuleiten und zu verfügen.

Dem ausführlichen Berichte des Königl. Provinzial-Schulkollegiums (der Königl. Regierung) über alles Wesentliche, was auf Grund der obigen Bestimmungen zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik, von Seiten des Königl. Provinzial-Schulkollegiums (der Königl. Regierung) in Seinem (Ihrem) Geschäftskreise während des laufenden Jahres eingeleitet, angeordnet und wirklich ins Leben gerufen ist, sehe ich binnen zehn Monaten entgegen.

### 2) C. Verf. dess. Min. v. 24. März 1844, betr. die Mitwirkung der Königl. Regierungen bei Errichtung von Turnanstalten für den Unterricht in der Gymnastik.

Die K. Reg. hat in dem Ber. v. 22. v. M. die Ansicht ausgesprochen, daß Sie Sich, weil nach der Bestimmung unter Nr. 3. meiner C. Verf. v. 7. v. M. die Einführung der Gymnastik für jetzt nur auf die Jugend in den Städten beschränkt und vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden soll, außer Stande gesetzt sehe, Ihrer Seits zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik ressortmäßig mitzuwirken. Mit dieser Ansicht kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der landesväterlichen Absicht Sr. Maj. des Königs gemäß, soll zunächst der Jugend in den Städten Gelegenheit gegeben werden, an dem Unterrichte in der Gymnastik Antheil nehmen zu können. Es entspricht dieser Allerhöchsten Bestimmung, daß der gedachte Unterricht nicht bloß auf die Städte, wo sich ein Gymnasium oder eine höhere Stadtschule befindet, die zur Entlassungs-Prüfung ihrer Schüler nach der desfallsigen Instr. v. 8. März 1832 berechtigt ist, zu beschränken, sondern auch auf die Städte auszudehnen ist, welche noch nicht im Besitze einer solchen vollständigen höheren Bürger- und Realschule sind. Ferner kann in Folge der Festsetzung unter Nr. 4. meiner C. Verf. v. 7. v. M. in Städten, wo wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblichen Ursachen nicht für jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule die Errichtung einer besonderen nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmten Turnanstalt ausführbar ist, eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule, und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Da endlich nach den Bestimmungen unter Nr. 11 und 12 meiner C. Verf. v. 7. v. M. auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen Anstalten ausnahmsweise gestattet, und der zur Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten erforderliche Kostenaufwand nöthigenfalls auch mittelst eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betreffenden städtischen Gemeinden gedeckt werden soll; so kann es, der obigen Eröffnung gemäß, der Königl. Regierung auch in Ihrem Geschäftskreise nicht an mannichfaltiger Gelegenheit fehlen, nach Maßgabe der besondern Umstände und Fälle theils für Sich allein, theils gemeinschaftlich mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, Ihre bereitwillige Mitwirkung zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik ressortmäßig zu bethätigen. Ich sehe daher dem ausführlichen Berichte der K. Reg. über alles Wesentliche, was Dieselbe in der fraglichen Beziehung während des laufenden Jahres in Ihrem Geschäftskreise eingeleitet, angeordnet und ins Leben gerufen hat, binnen der in meiner C. Verf. v. 7. v. M. gestellten Frist entgegen.

(B. M. Bl. 1844. S. 127.)

### 3) C. V. desselb. Min. v. 22. April 1844. Theilnahme der Schüler an den Turnübungen und Deckung der aus der Errichtung und Unterhaltung der Turnanstalten erwachsenden Kosten.

Bei der Bestimmung unter Nr. 5. meiner, die Turn-Angelegenheiten betreffenden C. Verf. v. 7. Februar d. J. hat nicht, wie ich dem K. Provinzial-Schulkollegium auf den desfallsigen Bericht v. 6. v. M. hierdurch eröffne, die Absicht obgewaltet, daß erst eine positive Erklärung von Seiten der Eltern oder ihrer Stellvertreter darüber abgewartet werden soll, ob sie die Theilnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten wollen. Da zufolge der

A. Ordre v. 6. Juni 1842 die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den K. Staaten förmlich anerkannt werden sollen, so folgt hieraus, daß auch die Theilnahme an diesen Uebungen von allen Schülern als Regel vorauszusetzen und nur auf die motivirte Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, daß sie die Theilnahme ihrer Angehörigen nicht wollen, eine desfallsige Dispensation und zwar in ähnlicher Art zu ertheilen ist, wie dies bei einzelnen andern Unterrichts-Gegenständen, namentlich unter gewissen Bedingungen auch bei einem integrirenden Theile des Gymnasial-Unterrichts, dem Griechischen, geschieht. Obwohl mit Grund zu erwarten ist, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, von deren freiem Ermessen die Theilnahme ihrer Angehörigen an den Leibesübungen, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, abhängig bleiben soll, in richtiger Würdigung des wohlthätigen Einflusses, welchen angemessene und zweckmäßig geleitete Leibesübungen auf die Jugend behaupten, ihre Angehörigen an denselben bereitwillig werden Theil nehmen lassen und nicht ohne dringende Motive eine desfallsige Dispensation für ihre Angehörigen nachsuchen werden; so scheint es mir dennoch räthlich, auf die noch obwaltenden Vorurtheile mancher Eltern gegen das Turnen eine schonende Rücksicht zu nehmen, und auch in den hoffentlich seltenen Fällen, wo ohne vollgenügende Motive die Dispensation von der Theilnahme an den Leibesübungen nachgesucht wird, einem solchen Verlangen zu willfahren.

In Rücksicht auf die von dem K. Provinzial-Schulkollegium in dem Ber. v. 6. v. M. näher entwickelten Verhältnisse will ich hierdurch genehmigen, daß bei allen Anstalten der dortigen Provinz, wo der Aufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der Turnplätze, sowie für die den Lehrern der Gymnastik zu gewährende Besoldung oder Remuneration, weder aus den Fonds der betreffenden Schule noch aus Zuschüssen der betreffenden städtischen Gemeinde gedeckt werden kann, von allen Schülern, mit Ausnahme der Freischüler, ein mäßiger, nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen zu bestimmender Zusatz zu dem bisherigen Schulgelde, welcher aber bei keiner Schule mehr als einen Thaler jährlich betragen darf, durch die Schulkasse erhoben werde. Eine solche mäßige Erhöhung des Schulgeldes erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Schule durch den Unterricht in den Leibesübungen ihre bisherigen Leistungen im Interesse aller Schüler erweitert und die Theilnahme an den Leibesübungen seitens aller Schüler als Regel gelten muß. Indem ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium überlasse, der obigen Eröffnung gemäß, das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit zu verfügen, sehe ich den speziellen Anträgen in Betreff der Deckung der Kosten, welche bei den Schullehrer-Seminarien aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten erwachsen werden, zu seiner Zeit entgegen. (B. M. Bl. 1844. S. 128.)

## Sechstes Kapitel.

## Sorge für einen der Gesundheit unschädlichen Schulbesuch.

Literatur.

Weckherlin, über die Einrichtung der Schulen in Rücksicht auf die körperliche Gesundheit der Jugend. Stuttgard 1790.
Lorinser, zum Schutz der Gesundheit in Schulen. Berlin 1836.
Krauß, zur Reform des öffentlichen Unterrichts. Stuttgard 1840.
Orfila, préceptes d'hygiène pour les écoles primaires. Paris 1836.
Alcott, essay on the construction of shoolhouses. Bost. 1832.

Auf diesen so wichtigen Gegenstand ist vorzugsweise durch Lorinser in der oben erwähnten Schrift die Aufmerksamkeit hingelenkt worden. Es gehört besonders hierher das Verbot allzufrühen Schulbesuches, eine zweckmäßige Bestimmung der täglichen Unterrichtsstunden, so wie die gesunde Lage und Bauart der Schulzimmer und des Schulgebäudes.

Hierüber sprechen sich aus:

1) das Circ. der K. Reg. zu Trier v. 10. August 1836.

Nach Berichten wird nicht in allen Schulen auf die Erhaltung der Gesundheit genug Rücksicht genommen. Hauptsächlich sind es drei Punkte, die in den Schulen hinsichtlich der Erhaltung der Gesundheit zu beachten sind:

1) Reinlichkeit des Körpers.

Die Lehrer müssen streng darauf halten, daß alle Schüler rein gewaschen und gehörig gekämmt in die Schule kommen. Die Reinlichkeit ist ein vorzügliches Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, welches dann für das ganze Leben günstig fortwirkt.

2) Reinheit und gute Temperatur der Luft in den Schulen.

Alles, was dieselbe verdirbt, muß vermieden, die Schulsäle müssen daher des Tags öfters gelüftet werden. Ein großer Mißbrauch ist es, wodurch die Luft verdorben wird, wenn feuchtes Holz zum Einheizen an den Schulöfen getrocknet wird.

3) Gerade Haltung des Körpers.

Damit keine Verbiegungen des Rückgrats entstehen, ist dafür zu sorgen, daß die Bewegung mit der körperlichen Unthätigkeit gehörig abwechsele. Hierzu dient das Aufstehen des Schülers bei jeder an ihn gerichteten Frage, oder beim Lesen. Beim Vorlesen müssen alle Schüler einer Bank oder mehrer Bänke aufstehen. Auch sollen die Unterrichtsstunden nie zu sehr verlängert werden, besonders bei den kleinen Schülern. Nach einem zweistündigen Unterricht bei den größern Schülern sollte eine kleine Pause gemacht, und während derselben frische Luft in das Zimmer gelassen werden.

Ueberhaupt ist während des Unterrichts der habituellen Haltung des Körpers eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ueberdies haben die Lehrer auf den Gesundheitszustand der Schüler aufmerksam zu sein. Sollten sie wahrnehmen, daß eins der Schul-Kinder eine ansteckende Krankheit, z. B. Krätze oder einen ekelhaften körperlichen Schaden an sich hat, so haben sie dies dem Orts-Schulvorstande anzuzeigen, um die nöthigen Maßregeln hierbei zu ergreifen. Die Lehrer haben ferner die Schulkinder auf alles, was der Gesundheit nachtheilig ist, aufmerksam zu machen. Dahin ist auch die Belehrung zu rechnen, daß das Erwärmen der Hände und Füße an dem Ofen Veranlassung zu Frostbeulen giebt. Da zu hohe oder zu niedere Schreibbänke leicht Biegungen und Auswüchse des Rückgrats, Drücken der Brust, Blutspeien ꝛc. veranlassen, so haben die Lehrer den Orts-Schulvorstand auf die allfallsigen Uebelstände aufmerksam zu machen, damit dieser die nöthige Abhülfe veranlassen möge.

Die Herren Schul-Inspektoren ersuchen wir, die Lehrer ihres Schulbezirkes in der nächsten Schul-Konferenz auf die vorgetragenen Punkte aufmerksam zu machen und ihnen Nachachtung derselben anzuempfehlen. (Ann. XX. 636.)

### 2) Circ. der K. Reg. zu Minden an die Schul-Inspectoren v. 8. Mai 1838.

Unter den jungen Mädchen von 8 bis 15 Jahren befinden sich, wie die Erfahrung lehrt, eine große Menge, welche an einer Abweichung des Rückgrates nach der Seite hin leidet, wodurch außer der entstellenden Deformität, auch die größten Nachtheile für die Gesundheit veranlaßt werden. Ein Hauptgrund hiervon ist die Art und Weise, wie in den Schulen das Schreiben, Zeichnen, Sticken ꝛc. getrieben wird. In den meisten Fällen ist jene Abweichung des Rückgrats nach rechts zu, und zwar blos deshalb, weil die Kinder bei dem Unterrichte, welcher ihnen im Schreiben, Zeichnen ꝛc. ertheilt wird, immer den rechten Arm von der Brust entfernen, ja die Hand beinahe im rechten Winkel mit dem Ellenbogen-Gelenk zum Schreiben auflegen. Das Uebel noch zu vermehren, wird der Ellenbogen aufgestützt und hierdurch, und durch die beschriebene Lage beim Schreiben, Zeichnen ꝛc. dem Abweichen des Rückgrats nach der rechten Seite aller Vorschub geleistet.

Wir beauftragen Sie deshalb, die Lehrer Ihres Aufsichtskreises anzuweisen, auf eine zweckmäßige Stellung der Schüler und Schülerinnen beim Schreib- und Zeichen-Unterricht zu halten und zunächst dahin zu sehen, daß sie das Papier nicht schief, sondern gerade vor sich hinlegen, den rechten Ellenbogen möglichst der rechten Seite nähern und eine gerade Richtung des Körpers beim Schreiben annehmen.

Eine gekrümmte Haltung ist schon wegen Verkürzung des Gesichts und wegen Beengung der gedrückten Brust nicht zu dulden. Nachtheilig ist auch der Gebrauch großer Schiefertafeln, weil, wenn der obere Theil derselben, besonders nach der linken Seite zu, beschrieben werden soll, der Arm sich ungemein vorrückt und der ganze Oberleib sich krümmt.

Bei Ihren Schulvisitationen wollen Sie darauf achten, ob diese unsere Verfügung von den Lehrern befolgt wird und sie zur genauen Beobachtung derselben anweisen.

(Akt. d. Min. d. G. U. u. Med. A.)

## Siebentes Kapitel.

## Sorge für die Gesundheit der Kinder in den Fabriken.

### Literatur.

M. Mohl, über die würtembergsche Gewerbe-Industrie. Stuttg. u. Tübingen 1828. Bd. 1. S. 243—370.

Villermé, tableau de l'état physique et moral des ouvriers. Paris 1840. tom. 2. p. 110 ff.

Ducpetiaux, de la condition des jeunes ouvriers. Bruxelles 1843. tom 1. p. 5 ff.

Report on the employment and condition of children and young persons in mines and manufactures. London 1842.

## Einleitung.

Die Fabrikation mittelſt Maſchinen hat es insbeſondere herbeigeführt, daß bei verſchiedenen Arten von Gewerben, namentlich bei Spinnereien und einzelnen Gattungen von Bergwerken, in zahlreicher Weiſe die Kräfte der Kinder benutzt werden. Da Habſucht der Eltern und Fabrikanten dies ohne alle Rückſicht auf das körperliche und ſittliche Wohl der Kinder that, wurde das Einſchreiten des Staates nöthig.

In Preußen iſt man zeitig hierauf aufmerkſam worden, wie aus dem folgenden C. R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (Altenſtein) v. 27. April 1827 erhellt.

Schon ſeit längerer Zeit iſt das Min. bemüht geweſen, in Beziehung auf die in Fabriken arbeitenden Kinder, allgemeine Anordnungen herbeizuführen, durch welche den Nachtheilen vorgebeugt werden könne, welche für Unterricht, Erziehung, Moralität und Geſundheit dieſer armen Geſchöpfe zu beſorgen ſind, ſo lange ihre Benutzung zu Fabrik-Arbeiten ohne feſte Norm und Kontrolle der Willkühr der Eltern und Fabrik-Herren überlaſſen iſt.

Da jedoch dergleichen allgemeine Anordnungen nur mit reiflichſter Berückſichtigung aller dabei concurrirenden Intereſſen, alſo nicht blos der Kinder ſelbſt, ſondern auch ihrer dürftigen Eltern und der beſtehenden Fabriken, die zu ihrem Flor dieſer wohlfeileren Arbeiter nicht wohl entbehren können, erlaſſen werden müſſen, da ferner bei den feſtzuſetzenden Beſtimmungen eine ſorgfältige Rückſicht auf den Unterſchied genommen werden muß, der nicht bloß unter den mancherlei Fabrikations-Arten, ſondern auch unter den verſchiedenen Arbeiten in jeder einzelnen Fabrik Statt findet, um darnach die angemeſſenſten Vorſchriften über das Alter der zu benutzenden Kinder, über die Dauer und Tageszeit ihrer Beſchäftigungen, und über ihre zweckmäßige übrige Behandlung, wovon ſich zum voraus einſehen läßt, daß in Beziehung auf jede Art von Arbeiten andere Normen anzunehmen ſein werden, ertheilen zu können; und da endlich bei dieſen Feſtſetzungen auch der bisherige Zuſtand und die wirklich gemachten Erfahrungen und Beobachtungen ſorgſam und gründlich zu Rathe gezogen werden müſſen; ſo leuchtet ein, warum mit allgemeinen Beſtimmungen bis jetzt nicht raſcher vorgeſchritten iſt und man vorgezogen hat, lieber etwas ſpäter deſto durchgreifendere und anwendbarere Verordnungen zu erlaſſen, als ſofort Einrichtungen zu treffen, die auf die vorhandenen Verhältniſſe nicht allſeitige Rückſicht genommen haben möchten, und deshalb ſpäter mit Erklärungen, Modifikationen und Abänderungen wieder verſehen werden müßten.

Unabhängig jedoch von dieſen hoffentlich bald zu erwartenden umfaſſenderen Verordnungen, iſt die durch die bereits beſtehenden Geſetze zur Pflicht gemachte Fürſorge, daß die Beſchäftigungen der Kinder in Fabriken wenigſtens dem Schulbeſuch keinen Eintrag thun dürfen.

Das A. L. R. beſtimmt, daß alle Kinder im ſchulpflichtigen Alter auch die Schule regelmäßig zu beſuchen angehalten werden ſollen, und dieſe Beſtimmungen ſind durch die A. K. O. v. 14. Mai 1825 auch auf diejenigen Provinzen ausgedehnt worden, in welche bisher das A. L. R. nicht eingeführt iſt.

Es ſtehet mithin für die ganze Monarchie feſt:

1) daß Eltern oder deren geſetzliche Vertreter, welche nicht nachweiſen können, daß ſie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hauſe ſorgen, erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden ſollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu ſchicken;

2) daß der regelmäßige Beſuch der Lehrſtunden in der Schule ſo lange fortgeſetzt werden muß, bis das Kind nach dem Befunde ſeines Seelſorgers, die einem jeden vernünftigen Menſchen ſeines Standes nothwendigen Kenntniſſe erworben hat;

3) daß nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geiſtlichen Schulvorſtehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht deſſelben wegen vorkommender Hinderniſſe auf einige Zeit ausgeſetzt werden kann.

Schon in dieſen Beſtimmungen iſt ein hinlänglicher Anhalt vorhanden, um den gröbſten Mißbräuchen zu begegnen und gewiſſenloſen Eltern oder eigennützigen Fabrik-Inhabern die nöthigen Schranken zu ſetzen, und das Miniſterium kann ſich daher für

jetzt darauf beschränken, der K. Reg. zu empfehlen, daß dieselbe in allen den Fällen, wo von der Beschäftigung der Kinder in Fabriken wirklicher Nachtheil für deren Ausbildung, Sittlichkeit und Gesundheit zu besorgen ist, auf den Grund der angezogenen Gesetze die nöthigen Einschreitungen ernstlichst vornehme.

Wo also Kinder in allzu frühem Alter oder täglich in zu vielen Stunden, oder bei ungesunden Arten von Arbeiten, oder in Gesellschaft von rohen und sittenlosen Erwachsenen in den Fabriken gebraucht oder vielmehr gemißbraucht werden, da wird diesem Unwesen am besten Einhalt gethan werden können, wenn mit nachdrücklichster Strenge auf regelmäßigen ununterbrochenen Schulbesuch Vormittags und Nachmittags gehalten wird.

Wo jedoch zu jenen Besorgnissen kein Grund vorhanden ist, wo namentlich keine kleineren Kinder benutzt werden; da darf eine billige Rücksicht sowol auf den Vortheil der Fabrikanten, als auf den Verdienst der Eltern, als auch auf den Nutzen für die Kinder, indem sie sich frühe an ausdauernde Thätigkeit gewöhnen, genommen werden, und es unterliegt keinem Bedenken, daß in solchen Fällen Dispensationen vom Unterrichte oder Beschränkungen desselben auf einige Tage in der Woche, oder auf wenige Stunden des Tages oder die Erlaubniß, Abend- und Sonntag-Schulen besuchen zu dürfen, Statt finden können. Doch sollen diese Dispense immer nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse und nicht ohne die ausdrückliche Einstimmung des geistlichen Schulvorstehers, und zwar in jedem einzelnen Falle speziell ertheilt werden, niemals aber auf den Religionsunterricht für die Confirmanden oder für die zum ersten Abendmale Vorbereiteten sich erstrecken dürfen.

Das Min. erwartet, daß die K. Reg. ꝛc. dieser wichtigen Angelegenheit alle Sorgfalt widmen, und nach den hier gegebenen Andeutungen die erforderlichen Maaßregeln der Wachsamkeit, der Aufsicht und der Abhülfe mit Antheil und nöthigenfalls mit Nachdruck ergreifen werde. (Ann. XI. S. 428.)

**Diesem R. gemäß, wies ein späteres vom 15. Decbr. 1828 (Ann. XII. S. 1015) die Polizei-Beamten zu vierteljährigen Revisionen an.**

**Definitiv wurden demnächst diese Verhältnisse regulirt durch das folgende Gesetz, K. O. v. 6. Apr. 1839, betr. das bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, v. 9. März 1839.**

Das mittelst Ver. des Staatsmin. v. 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" entspricht einem längst gefühlten von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch, seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsmin. an, sowohl das Regulativ, wie diese Ordre durch die Gesetzsammlung zu publiziren. Berlin, den 6. April 1839.

An das Staats-Ministerium. Friedrich Wilhelm.

Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, v. 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann, und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegten 16 Lebensjahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heil. Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizeibehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§ 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Med. Ang., der P. u. d. Fin. bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrage entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(G. S. 1839. S. 156.)

Das R. des M. d. J. u. d. P., d. Fin. u. d. G. U. u. M. Ang. v. 4. April 1841 sprach sich dahin aus, das eine analoge Anwendung des Reg. v. 9. März 1839 auf solche Kinder, welche bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichten, unzulässig sei, vielmehr diese Kinder dem Schulzwange unterworfen bleiben. (B. M. Bl. 1841. S. 119.)

## Dritter Abschnitt.

## Sorge für den Genuß unschädlicher Nahrungsstoffe.

### Literatur.

Frank, Med. Pol. Bd. 3. S. 1—717.
Remer, Lehrbuch der gerichtlich-polizeilichen Chemie. 2. Aufl. Helmstedt 1811.
Hünefeld, die Chemie der Rechtspflege. Berl. 1832.
Accum, von der Verfälschung der Nahrungsmittel ꝛc. Aus dem Engl. von Cerutti. Leipz. 1832.
Richter, von Fälschungen der Nahrungsmittel. Gotha 1834.
Nicolai, Grundriß der Sanitäts-Polizei, handelt die Nahrungsmittelkunde auf 354 Seiten ab.
Orfila, Méd. legale. Paris 1836. Tom. III. p. 634 ff.

### Einleitung.

Schädliche Nahrungsstoffe greifen die Gesundheit in einem hohen Grade an; wenn es nun dem Einzelnen in vielen Fällen unmöglich ist, hier-

über theils eine genügende Kontrolle zu führen, theils für unverdorbene Nahrungsmittel zu sorgen: so hat der Staat sowohl dafür zu sorgen, daß die gewöhnlichen Nahrungsmittel in gesundem Zustand den Verzehrern verkauft werden [1]), als auch nach seinen Kräften von dem auch blos zufälligen Genusse unbedingt schädlicher Stoffe abzuhalten.

## Erstes Kapitel.

## Von der Sorge für den gesunden Zustand der gewöhnlichen Nahrungsmittel.

### I.

### Allgemeine Bestimmungen.

Von dem in der Einleitung angegebenen ersteren Gesichtspunkte ausgehend, hat der Staat jede der Gesundheit nachtheilige Verfälschung der Nahrungsstoffe bei Criminalstrafe verboten, zur Nachachtung dieser Bestimmungen besondere Behörden gesetzt und in Betreff der durch die Untersuchung erwachsenden Kosten Verfügung getroffen.

1) Die erwähnten Strafen sind im L. R. II. 20. §§. 1442. 1443 und §§. 722 bis 725 festgesetzt. Diese Gesetze lauten:

§. 1442. Wer die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel, oder andere Waaren, mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht, oder ihre scheindare Güte betrüglicher Weise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualifizirten Betruges (§. 1328.) um die Hälfte geschärft.

§. 1443. Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben oder die Gesundheit der Menschen gefährdet, oder wirklich beschädigt worden: so hat es bei den Vorschriften des eilften Abschnittes sein Bewenden.

Die im §. 1443 angegebenen Vorschriften lauten:

§. 722. Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, wissentlich verkaufen, oder andern zu ihrem Gebrauche mittheilen.

§. 723. Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht; mit schädlichen Materialien vermischt; besonders aber sich der Bleimittel bei Getränken bedient, soll nach Bewandniß der Umstände, und der daraus für die Gesund-

---

[1]) Ueber die Frage, wie weit hierbei die Vorsorge des Staates im Allgemeinen gehe, spricht sich das Min. d. G. U. u. M. Ang. (Altenstein) in dem R v. 29. Decbr. dahin aus:

Das Min. der G., U. und M. Ang. wird von Gewerbetreibenden, welche Zusammensetzungen von Nahrungs- oder Genußmittel erfunden haben wollen, die ihrer Meinung nach entweder zum besonders heilsamen Gebrauch für Kranke geeignet, oder für Gesunde aus diätetischen Gründen besonders empfehlenswerth sein sollen, z. B. Chokolade, Rauch- und Schnupftabacke ꝛc., seit einiger Zeit häufig mit dem Gesuch angegangen, die Recepte und Proben durch die oberste wissenschaftlich-technische Med. Behörde prüfen und darüber Attest ausfertigen zu lassen, auf deren Grund die Interessenten Patente zur ausschließlichen Verfertigung dieser Fabrikate auszuwirken beabsichtigen.

Eine solche Beförderung von Unternehmungen, wobei in der Regel bloß das Privat-Interesse gesucht ist, liegt aber weder in der Bestimmung der medizinisch-wissenschaftlichen Deputation, noch in dem Ressort des unterzeichneten Min. selbst, vielmehr berühren dergleichen, das Gewerbewesen betreffende Unternehmungen den Wirkungskreis der Min. d. J. u. d. P. Das unterzeichnete Min. muß hiernach den Interessenten anheim geben, sich an das letztere zu wenden, und macht zugleich bekannt, daß seinerseits Gesuche der Art künftig nur dann berücksichtigt werden können, wenn das K. Min. d. J. das diesseitige Min. dazu veranlaßt. Eingehende Anträge dieser Art werden lediglich an die K. Reg., in deren Bezirk der Implorant lebt, abgegeben und dieser überlassen werden, darauf das Weitere zu verfügen.

heit entstandenen Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 724. Außer der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig.

§. 725. Der befundene Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet; sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden.

2) Die Behörden, welche darauf zu sehen haben, daß diesen Vorschriften nachgelebt wird, sind

a) die Sanitäts-Kommissionen. Es bestimmt dies der §. 6 des Regul. v. 28. Oktbr. 1835. Vergl. Unterabtheilung II. Abschn. I. Kap. III. sub. I.

b) Der Kreis-Physikus. Vergl. Bd. 1. S. 148 ff.

c) Sämmtliche Polizeibehörden.

Es verordnet hierüber in Folge eines R. d. Min. d. J. an sämmtliche Reg. v. 24. März 1812, die Verf. der Kurmärkischen Reg. v. 29. Juni 1812.

Um das Publikum gegen nachtheilige Verfälschungen der Lebensmittel zu sichern, werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewiesen, alle Gewerbetreibende, welche Genußmittel bereiten oder damit handeln, unter genauer Aufsicht zu halten, zu dem Ende öftere und unvermuthete Untersuchung der Werkstätte, Fabrikate und Handelsartikel durch Sachverständige zu veranlassen, und diejenigen, welche sich unterfangen haben sollten, den Nahrungsmitteln schädliche und verdorbene Ingredienzen beizumischen, zur nachdrücklichen Bestrafung anzuzeigen. Die Kreis- und Stadtphysiker haben diesem wichtigen Gegenstande ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen, wobei erstere angewiesen werden, bei Gelegenheit ihrer sonstigen Dienstreisen in dem Kreise, auch die verkäuflichen Vorräthe von Genußmitteln, welche einer Corruption oder Verfälschung fähig sind, zu untersuchen, eine besondere Dienstreise Behufs einer solche Revision aber nur in dem Falle zu unternehmen, wenn gegen bestimmte Personen ein gegründeter Verdacht unredlichen Verfahrens bei der Bereitung oder bei dem Verkaufe von Genußmitteln obwaltet. Zugleich werden die mit der Fabricirung und dem Verkaufe von Nahrungsmitteln beschäftigten Personen vor der Verfälschung und dem Debite verdorbener Genußmittel gewarnt, und haben diejenigen, welche sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen, außer der Confiscation der verdorbenen und verfälschten Vorräthe, nachdrückliche Strafe zu gewärtigen, wobei auf die Entschuldigung, daß das Vergehen aus Unwissenheit geschehen sei, keine Rücksicht genommen werden soll. (A. Bl. 1812. S. 294.)

3) In Ansehung der Kosten dieser Prüfungen der Lebensmittel bestimmen:

a) Das R. des Min. d. J. (Köhler) v. 20. Aug. 1825 an die K. Reg. zu Breslau, Kosten für polizeiliche Revision des Essigs und der Kochgeschirre.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 30. v. M., die Revision des Essigs und der Kochgeschirre betr., hierdurch eröffnet: daß unter der Voraussetzung besonderer Veranlassungen zu dergleichen Untersuchungen, sei es, daß dieselben durch Beschwerden gegeben werden, oder sonst sich Umstände hervorthun, welche Besorgnisse erregen, weder gegen die Veranstaltung dieser Untersuchungen, noch in den von der K. Reg. vorgetragenen Beschränkungen, daß nämlich:

1) die Phys. die Revisionen an ihrem Wohnorte ohne besondere Vergütung vorzunehmen,
2) andern Orts die Polizei-Behörden bei verdächtigen Erscheinungen sich der Apotheker zu dergleichen Untersuchungen zu bedienen haben, und diesen eine billige Vergütung dafür gereicht werde, auch
3) im Falle der Verschuldung Seitens der Fabrikanten diese die Kosten der Untersuchung tragen,

gegen die Anweisung der unvermeidlichen Kosten auf den Fonds zu polizeilichen Zwecken etwas zu erinnern ist. (A. IX. S. 689.)

b) R. dess. Min. (Kahle) an die Reg. zu Minden v. 29. März 1833. Anweisung der durch die polizeiliche Untersuchung der käuflichen Lebensmittel entstehenden Kosten.

Indem das Min. des J. u. d. P. die K. Reg. auf den Bericht v. 20. d. M. ermächtigt, nicht allein die gegenwärtig durch die polizeiliche Untersuchung der Beschaffenheit käuflicher Getränke verursachten Kosten, sondern auch die künftig durch dergleichen Untersuchungen der Lebensmittel entstehenden nothwendigen Auslagen auf den zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds Ihrer Hauptkasse anzuweisen, tritt dasselbe der Ansicht derjenigen Mitglieder der K. Reg. bei, welche glauben, daß die zur Untersuchung der Beschaffenheit von Getränken und Lebensmitteln überhaupt, von den Verkäufern oder Verfertigern zu entnehmenden Proben, in sofern solche tadellos befunden werden, jedesmal zu bezahlen sind.

Das Gesetz hat in dieser Beziehung den Gewerbetreibenden keine Verbindlichkeiten auferlegt; die Kosten solcher außerordentlichen Revisionen, wozu unstreitig auch der Preis der dazu erforderlichen Proben gehört, müssen daher, wenn nicht die Gewerbtreibenden durch ihr Verschulden die Untersuchungen veranlassen, auf die Staatskasse übernommen werden.

Das Verhältniß der Apotheker, worauf zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht Bezug genommen worden, ist ein ganz anderes. Denn diese betreiben kein freies Gewerbe, und die Revisionen der Apotheken, namentlich auch die Prüfung der Arzneimittel, und zwar durch Reagentien, in sofern ihre Beschaffenheit durch die Sinne nicht unmittelbar zu erkennen ist, beruhen auf besonderen Bestimmungen.

(Ann. XVII. S. 141.)

## II.

## Sorge für den gesunden Zustand der Speisen.

### A. Das Getreide und dessen Produkte anlangend.

Literatur.

Frank, med. Polizei Bd. 3.
Remer, gerichtl. poliz. Chemie. S. 129. ff.
Wildberg, med. Gesetzgebung S. 63.

**Schon im J. 1772 erforderte das Ober-Kollegium sanitatis von den Polizeibehörden genaue Aufsicht, daß kein der Gesundheit nachtheiliges Brod verkauft werde, und zufolge Min. R. wurden in den J. 1816 und 1817 von den Provinz-Behörden dieserhalb Warnungen erlassen; eben so später. Es verordnen hierüber**

**1) die Reg. zu Potsdam unter d. 29. Decbr. 1816.**

Zur Verhütung der, vom Genusse des schlechten, verdorbenen und mit schädlichen Zusätzen gemengten Mehls zu besorgenden nachtheiligen Folgen, haben sämmtliche Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nur ein reines, von allen fremdartigen Zusätzen freies, nicht dumpfiges, sondern unverdorbenes Mehl zum Backen verbraucht und zugleich das Brod gut ausgebacken werde. — Um das Getraide vor dem Zermahlen von schädlichen Zusätzen zu reinigen, muß es stark geworfen und auf einer Drahtfähe gesiebt werden. Wo aber dennoch fremdartige Beimischungen zurückbleiben sollten, da müssen die nachtheiligen Bestandtheile derselben durch Lüften und öfteres Umschütten im Luftzuge und durch Dörren in Backöfen und auf Malzdarren verflüchtigt und zerstört werden. — Bäcker und Branntweinbrenner, Korn- und Mehlhändler und alle diejenigen, welche verdorbenes, mit schädlichen Zusätzen verunreinigtes Getraide und Mehl zu verkaufen und zu verbacken sich beikommen lassen, haben die strengste gesetzliche Strafe zu gewärtigen. (A. Bl. 1817. S. 122.)

**2) Die Reg. zu Trier in einer Verf. v. 1817.**

Die Fehler und Vergehungen, deren sich die Bäcker bei der Brodbereitung schuldig machen, 1) daß sie aus dem Brodmehl zu viel feines Mehl aussieben und dies zu Honigkuchen und anderm Backwerk gebrauchen, 2) daß sie durch Kälte, durch Zugießen von kaltem Wasser beim Ansäuren, und was noch fehlerhafter ist, beim Kneten, das Gewicht des Brodes zu heben suchen; 3) daß sie die große Masse nur einmal ansäuern und ihr zum Aufgehen zu wenig Zeit lassen; 4) daß sie beim Kneten noch einmal Wasser zugießen; 5) daß sie den zum Brode geformten Teig nicht gehörig zudecken, durch Kälte, Zugluft, durch zu langes Stehenlassen sein Heben und seine Gährung unterdrücken; 6) daß sie das Brod in einem Backofen, der durch eine flüchtige Hitze mit dürrer Heide oder Reisern erhitzt, die äußere Oberfläche des Brodes zur harten Kruste backen und die innere Krume roh und ungahr lassen. (A. Bl. 1817. S. 122.).

Zur Bereitung eines bessern Verfahrens beim Brodbacken, wodurch den Nachtheilen einer weniger guten Beschaffenheit des Mehles abgeholfen werden kann, wird ebendaselbst das Verfahren angegeben.

3) Publ. der Reg. zu Erfurt v. 16. Juni 1817, Verkauf des frischgebackenen Brodes.

Die herrschende Theuerung der Lebensbedürfnisse hat zur Folge, daß die gewöhnlichen kräftigen Nahrungsmittel häufig entbehrt, und anstatt derselben weniger nährende und selbst der Gesundheit nachtheilige genossen werden. Insbesondere wird das Brod, wovon die Bäcker jetzt kleinere Vorräthe halten, in der Regel frisch aus dem Ofen, oft noch warm gegessen, und es lehrt die Erfahrung, daß nicht nur hinreichend an der Nahrhaftigkeit des Brodes viel verloren, sondern auch der Gesundheit so sehr geschadet wird, daß verderbliche ansteckende Krankheiten die gewöhnliche Begleitung der Theuerung sind.

Wir nehmen daher Veranlassung, das Publikum auf die Nachtheile des Genusses von frischem Brode, welcher ungeachtet der hohen Fruchtpreise wohl vermieden werden kann, aufmerksam zu machen. Da es indeß aus medicinisch polizeilicher Rücksicht erforderlich ist, hinsichtlich des öffentlichen Brodverkaufs Vorkehrung zu treffen, so wird hierdurch bis auf weitere Anordnung den Bäckern, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung, aufgegeben, sich jederzeit so einzurichten, daß sie eine hinreichende Quantität altgebackenen Brodes, welches zwei Tage vor dem Verkauf gebacken sein muß, vorräthig haben. Der Tag, von welchem an diese Verpflichtung eintritt, ist von der Polizeibehörde jeden Orts unmittelbar nach dem Empfang dieser V. dergestalt festzusetzen, daß die Bäcker Zeit genug behalten, durch angemessene Vermehrung ihres täglichen Gebäcks sich ohne Abbruch an dem Bedarf zum täglichen Verbrauche den nöthigen Vorrath von altem Brode zu verschaffen.

Außer dem medicinisch-polizeilichen Zwecke wird hierdurch zugleich ein zweiter nicht minder zu berücksichtigender erreicht, nämlich eine beträchtliche Ersparung an dem Brodverbrauch überhaupt. Frisches, feuchtes Brod sättigt weniger und reizt die Eßbegierde mehr als altes trocknes; es ist im Verhältniß zum letztern eine bei weitem größere Quantität des erstern erforderlich, um gleiche Wirkung zu Stillung des Hungers und Erhaltung der Körperkräfte hervorzubringen.

Die H. Landräthe und Magistrate des Reg.-Bez. werden aufgefordert mit Aufmerksamkeit und Nachdruck darüber zu wachen, daß dieser V. von den Bäckern und Brodverkäufern nachgekommen werde, auch öfters des Abends bei denselben untersuchen zu lassen, ob die erforderliche Quantität altgebackenen Brodes für den folgenden Tag vorhanden ist. Eben so werden die Vereine zur Austheilung von wohlfeilerem Brode sie sich zur Richtschnur dienen lassen. (Ann. I. S. 109.)

4) Die Publ. der Reg. zu Posen v. 7. Decbr. 1816 und 8. Jan. 1830 verbietet das Brodbacken in den Stubenöfen in Folge einer V. v. 25. Nov. 1775 (A. Bl. 1817. S. 2. 1830: 52.)

5) In Ansehung des Mutterkorns hatte das General-Direktorium schon durch die R. v. 27. Septbr. 1783 und 28. Oct. 1803 Anordnungen getroffen, dasselbe geschah durch die Reg. zu Breslau, und Berlin im J. 1815 und 1816 (A. Bl. der Kurmärkischen Reg. 1815. S. 243, 275; der Reg. zu Breslau 1815 No. 283 und 16. Jan. 1816 [1]).

Demnächst verordnete das R. des Min. des J. v. 3. Decbr. 1816.

In den monatlichen Zeitungsberichten einiger K. Reg. sind große Besorgnisse wegen Schädlichkeit des Mutterkorns geäußert worden. Da aber, was das Mutterkorn und dessen der menschlichen Gesundheit schädliche Eigenschaft an und für sich betrifft, die Erfahrungen darüber bisher nicht übereinstimmend gewesen sind, und es vielmehr scheint, als wenn die dem Genusse desselben zugeschriebenen schädlichen Folgen nur am häufigsten da bemerkt worden wären, wo zugleich andere fehlerhafte Eigenschaften des Mehls von unreifem, ausgewachsenem ꝛc. Getreide stattgefunden haben, so wird die K. Reg. hierdurch erinnert, zu verhüten: 1) daß bei der steigenden Theuerung des Brodkorns nicht untere Polizeibehörden und Offizianten, welchen oft die gründliche Kenntniß und Beurtheilung der Sache abgeht, veranlaßt werden, den Verkauf und Verbrauch des Korns blos deswegen zu erschweren, weil es von Mutterkorn rein ist; 2) daß in dem Publikum selbst nicht wegen des Mutterkorns unnöthige Besorgnisse durch öffentliche Bekanntmachungen verbreitet werden; 3) hat die K. Reg. die Physiker Ihres Bezirks aufzufer-

[1]) In Erinnerung gebracht am 5. Septb. 1821. (A. Bl. S. 357).

dern, die etwa vorkommenden Beobachtungen für oder wider die Schädlichkeit des Mutterkorns, abgesehen von andern fehlerhaften Beschaffenheiten des Mehls, Brods und der Mehlspeisen, sorgfältig zu sammeln und darüber zu berichten. — Da selbst trocknes, wohlgelüftetes und durchgesiebtes Korn mit demjenigen Mutterkorn, welches nicht größer als das gesunde Korn selbst ist, verunreinigt bleibt, so darf die Forderung der Reinheit des Korns nicht zu weit getrieben werden, und weil zuletzt das gelinde Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Roggens in der Art, daß derselbe nicht braun wird, von den Sachverständigen einstimmig als ein Mittel angegeben ist, den in dem Mutterkorn angenommenen schädlichen und flüchtigen Stoff daraus zu entfernen, so ist es einleuchtend, daß die Hitze beim Brodbacken und beim Kochen der Mehlspeisen das Nämliche bewirken muß. Desto wichtiger ist es jedoch, die Polizeibehörden auf andere Verderdnisse des Mehls und auf Verhütung von schlechter und schädlicher Beschaffenheit des Brodes aufmerksam zu machen. (Augustin Bd. 1, S. 277.)

Diesem R. gemäß verfügten:

*αα*) Die Reg. zu Potsdam unter d. 27. Decbr. 1816.
(A. Bl. 1817. Jan.)

*ββ*) Das Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 11. Jan. 1817.

Es ist bekannt, daß dem sogenannten Mutterkorn, womit bisweilen der Roggen verunreinigt ist, hier und da der Gesundheit des Menschen schädliche Eigenschaften zugeschrieben werden. Die bisher hierüber gesammelten Erfahrungen sind jedoch nicht übereinstimmend gewesen, und es scheint vielmehr, als wenn die dem Genusse des Mutterkorns zugeschriebenen schädlichen Folgen am häufigsten nur da bemerkt worden seien, wo zugleich andere fehlerhafte Eigenschaften des Mehls von unreifem, ausgewachsenen Getreide statt gefunden haben.

Auch wird das gelinde Dörren des mit Mutterkorn verunreinigten Roggens (in der Art, daß derselbe nicht brann wird) von den Sachverständigen einstimmig als ein Mittel angegeben, den in dem Mutterkorn angenommenen schädlichen und flüchtigen Stoff daraus zu entfernen, und es ist einleuchtend, daß die Hitze beim Brodbacken und beim Kochen der Mehlspeisen dasselbe bewirken muß.

Wir finden uns daher veranlaßt, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen, um etwanigen unnöthigen Besorgnissen wegen des Mutterkorns vorzubeugen.

Die Polizei-Behörden aber werden auf den Grund einer Verf. des K. Min. des J. v. 3. v. M. und J. hiermit angewiesen, den Verkauf und Verbrauch des Roggens in vorkommenden Fällen nicht etwa blos deswegen zu erschweren, weil er nicht von Mutterkorn rein ist, indem selbst trockenes, wohlgelüftetes und durchgesiebtes Korn mit demjenigen Mutterkorn verunreinigt bleibt, welches nicht größer als das gesunde Korn selbst ist.

Dagegen wird den Polizei-Behörden die nöthige Aufmerksamkeit auf andere Verderdnisse des Mehls und auf schlechtes und schädliches Brod wiederholt empfohlen.
(Ann. I. 1. 72.)

*γγ*) Das Publ. der Reg. zu Cöslin v. 27. Jan. 1817.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß dem Verderbniß des, durch Mutterkorn verunreinigten, Korns durch gelindes Dörren vorgebeugt werden könne, so daß selbiges nicht braun wird, wodurch die schädlichen und flüchtigen Stoffe entfernt, und das Mehl zum Genuß unschädlich gemacht wird. Ferner ist es sehr nöthig, daß die Polizei-Behörden darauf achten, wie das dumpfig gewordene, miethig und halb verdorbene Mehl — welches, wenn auch nicht mit Mutterkorn vermahlen, der Gesundheit doch nachtheilig werden muß — nicht so geradezu verbacken werde, daher sie die gehörige Trocknung und Vermischung mit Salz und Kümmel bei dem Verbacken zu empfehlen, die Brodscharren öfters zu revidiren und dafür zu sorgen haben, daß nicht unaufgegangenes ungenießbares Brod, besonders den Armen verkauft, sondern im Fall die Bäcker grobe Versehen hiebei begangen, sie zur Verantwortung gezogen, und das völlig ungenießbare Brod confiscirt, und dem Vieh gegeben werde. Auch ist nicht zu dulden, daß Mehl und Brod in verschlossenen Tonnen und dumpfigen Orten aufbewahrt werde. (Ann. I. 1. 181.)

*δδ*) In ähnlicher Weise verordneten zufolge Min. Verf. die Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 16. Aug. 1830 (A. Bl. S. 339), der Reg. zu Münster v. 3. Septbr. 1830 (A. Bl. 1830 S. 426—428), der Reg. zu Minden v. 14. Septbr. 1830 (A. Bl. S. 348), zu Potsdam v. 29. Septbr. 1830 (A. Bl. S. 222) u. A.

6) In Ansehung des ausgewachsenen Korns verordnen:

a) Das Publ. der Reg. zu Erfurt v. 9. Decbr. 1830. Verbesserung

des Brodes aus ausgewachsenem Korne, und die wohlfeilere Bereitung desselben durch Zusatz von Kartoffeln.

Durch den häufig stattgehabten Regen während der letzten Ernte ist vieles Korn ausgewachsen, und dadurch mehr oder minder unbrauchbar geworden; angestellte Versuche haben indeß ergeben, daß eine nach Verhältniß des Auswuchses des Korns verlängerte Säuerung des Brodteigs die nachtheilige Wirkung des Auswachsens völlig aufhebe. Man hat die sonst übliche Säuerungszeit verdoppelt und verdreifacht, und hat von Mehl, welches früher kaum genießbares Brod lieferte, durch Anwendung obigen Verfahrens sehr gesundes und rein ausgebackenes Brod gewonnen. Jene Versuche sind oft, und immer mit gleichem Erfolge, wiederholt, so daß die gedachte Behandlungsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu werden verdient.

Nicht minder scheint nachstehender Versuch einer wohlfeilen Broddereitung alle Aufmerksamkeit zu verdienen: Acht Metzen rohe, völlig gereinigte und zerriebene Kartoffeln, nachdem sie 12 Stunden gestanden hatten, und die während dieser Zeit abgesonderte Flüssigkeit abgegossen war, haben, mit 1 Scheffel Fruchtmehl eingesäuert, sehr lockeres, gut gebackenes und wohlfeiles Brod gegeben; die Gewichtsvermehrung betrug 13 bis 16 Pfund. (Ann. XIV. 795.)

b) Das Publ. der Reg. zu Magdebueg v. 26. Febr. 1831. Gebrauch des aus ausgewachsenem Korne gewonnenen Mehls zum Beodbacken.

Durch den häufig stattgehabten Regen während der letzten Ernte ist vieles Korn ausgewachsen, und dadurch mehr oder minder unbrauchbar geworden. Durch das Auswachsen vermindert sich nämlich das in dem Getreide enthallene Stärkemehl; dagegen entwickelt sich ein größerer Antheil von Zucker, der sich bei höherem Grade des Auswachsens in Gummi verwandelt. Das aus solchem Mehl auf die gewöhnliche Weise gebackene Brod ist zähe und klebrig (klitschig). Um es genießbarer und der Gesundheit zuträglicher zu machen, empfehlen wir folgende, durch Versuche bewährte Maaßregeln:

1) Das ausgewachsene Getreide ist wo möglich durch künstliche Wärme sorgfältig zu trocknen und sodann zu sieben.

2) Sehr empfehlenswerth ist das Spitzen des Getreides, welches freilich einigen Verlust an Mehl hervorbringt.

3) Man nehme auf 2 Metzen Roggenmehl eine halbe Metze Kartoffeln; diese werden gekocht, nach dem Erkalten auf dem Reibeisen zerrieben, wobei vermieden werden muß, daß ungeriebene Stückchen unter der Masse bleiben; diese Masse wird unter das Mehl gemischt, das Ganze gesäuert, geknetet und einige Stunden langer, als sonst gewöhnlich, dem Gähren überlassen, und mit dem Backen wie gewöhnlich verfahren.

Man kann auch, nachdem Abends, wie gewöhnlich eingesäuert worden ist, erst am folgenden Morgen die zerriebenen Kartoffeln zukneten.

Das so erhaltene Brod ist sehr schmackhaft, leicht verdaulich und haltbar. Es bleibt mehrere Wochen lang frisch und geschmeidig, und wenn das Unterkneten gehörig geschehen ist, sind die zugesetzten Kartoffeln weder im Ansehen noch im Geschmack des Brodes zu bemerken.

4) Man backe nur kleinere Brode.

5) Durch eine Beimischung von Kümmel wird das Brod verdaulicher gemacht. (Ann. XV. S. 116).

## B.

## Sonstige Feld- und Garten-Früchte.

1) In Betreff des zu frühzeitigen Genusses der Feld- und Garten-Früchte verordnet:

a) Das Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 7. Juni 1817.

Da die ärmere Volksklasse durch den herrschenden außerordentlichen Mangel und die Theurung aller Lebensmittel nur zu sehr veranlaßt wird, bei der Wahl und Zubereitung dessen, was ihr zur Nahrung dienen soll, die Rücksicht auf das Gesundheitswohl hintanzusetzen, und daher besonders bei dem gegenwärtigen Heranwachsen der neuen Garten- und Feldfrüchte zu besorgen steht, daß dieselben durch unzeitigen und übermäßigen Genuß eine Veranlassung zu Krankheiten und verheerenden Seuchen werden möchten, wie solche ohnehin in den späteren Sommermonaten so leicht zu entstehen pflegen, so finden wir uns bewogen, das Publikum dringend zur Vorsicht in dieser Hinsicht aufzufordern und alle Verwalt.-Behörden anzuweisen, es einen vorzüglichen Gegenstand ihrer Sorgfalt sein zu lassen, ihre Verwalteten durch Belehrung und genaue Aufsicht vor dem ihnen von dieser Seite drohenden Verderben zu schützen. Vorzüglich sind hier-

bei die Baumfrüchte, das Getreide und die Kartoffeln zu berücksichtigen, damit diese sämmtlichen Früchte nicht zur Nahrung verwendet werden, ehe sie ihren gehörigen Grad von Reife und Genießbarkeit erhalten haben, und zumal die Kartoffeln auch gehörig ausgewachsen sind, indem der frühere Genuß bei minderer Nahrhaftigkeit nicht allein der Gesundheit nachtheilig ist, sondern auch durch die voreilige Unterbrechung des Wachsthums dem Lande eine außerordentliche Masse von Nahrungsmaterial entzogen wird, die ihm wenige Wochen später zu Gute kommen würde. (Ann. I. 2. S. 224.)

b) Die Kartoffeln insbesondere anlangend ergingen dieserhalb Verbote vom Ober-Collegium-Sanitatis v. 23. Juni 1779, 4. Septbr. 1782 und 4. Aug. 1785. (Vergl. Augustin Bd. 2, S. 53 ff.). Diese sind jedoch modificirt durch das folgende R. des Min. des J. u. d. Pol. (Köhler) an die Reg. zu Erfurt v. 2. Juni 1829.

Der Reg. wird auf den Bericht v. 12. v. M. wegen des frühen Verkaufs der neuen Kartoffeln eröffnet: daß, abgesehen von den Meinungsverschiedenheiten, welche über die Schädlichkeit unreifer Kartoffeln stattfinden, doch in dem Betracht, daß je nach den Kartoffelgattungen und der Anbau-Weise schon häufig und ziemlich allgemein im Juli-Monat völlig reife Kartoffeln erzeugt werden, auch ohnehin nicht verhindert werden kann, daß man sich in den Haushaltungen der in den eigenen Gärten gezogenen Kartoffeln zu jeder Zeit bedient, endlich aber die Polizei bei den zu Markte gebrachten Kartoffeln den Verkauf solcher Früchte, die ihrer schlechten Beschaffenheit wegen der Gesundheit nachtheilig werden können, immer doch noch untersagen kann, und dies völlig zureichend ist, um etwaigen Mißbräuchen zu begegnen, — nach dem Vorschlage der Reg. von dem Verbote des Verkaufs der Kartoffeln vor dem 1. August allerdings abzustehen ist. (Ann. XIII. 334).

c) Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 20. Aug. 1818. Verkauf unreifer Mohnköpfe.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder unreife Mohnköpfe zum Verkauf gestellt worden, und daß Abkochungen derselben unruhigen Kindern gereicht werden, um den Schlaf derselben zu bewirken. Dies veranlaßt uns, das Publikum vor dem bemerkten Mißbrauch der unreifen Mohnköpfe, da solcher nicht allein schädlich ist, sondern selbst tödtlich werden kann, zu warnen, auch den Verkauf derselben hiermit ernstlich zu untersagen, und werden die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, genau darauf zu sehen, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde. (Ann. II. 1137).

## C.

## Sorge für den gesunden Zustand des Fleisches.

Literatur:

Frank, medic. Polizei Bd. 3, S. 27 ff.
Wildberg, System der medic. Gesetzgebung S. 75 ff.
Meuth, Anleitung zur Fleischschau, nach den Erfahrungen von Obermayr. Mannheim 1833.

Die Aufsicht der Medicinal-Polizei ist in Ansehung der Fleischnahrung in zwei Richtungen nöthig, einmal, daß das zu schlachtende Vieh gesund, dann, daß die zum Verkaufe ausgestellten Stücke Fleisch unverdorben. Die Aufsicht hierüber wurde dadurch erschwert, daß das Ed. v. 2. Nov. 1810 den bis dahin auf die zunftmäßigen Schlächter beschränkten Debit des ausgeschlachteten Fleisches allgemein frei gab. Es waren daher Maßregeln zu treffen, sowohl in Betreff des vom Lande in die Städte kommenden Fleisches, als in Betreff der des Schlächterhandwerks in den Städten gewerbsmäßig treibenden Schlächter. Es sind demgemäß:

1) In Ansehung des vom Lande zur Stadt zum Verkaufe gebrachten Fleisches folgende Vorschriften gegeben:

a) Die Circ. R. des Min. des J. (Abth. der allgem. Pol.) v. 14. Juni und 15. Aug. 1811 erforderten als Vorsichtsmaßregeln einmal den strengen polizeilichen Erweis des rechtlichen Lebenswandels der zuzulassenden Landschlächter, dann aber die Anordnung, daß das vom Lande eingehende Fleisch der Regel nach auf den offenen Markt zu bringen und die Ortspolizei anzuweisen, dasselbe der Besichtigung erfahrener Personen, die

nicht das städtische Schlächtergewerbe treiben, unter solchen Modalitäten zu unterwerfen, daß jeder Verkäufer mindestens diese Controlle fürchten müsse. Diesen R. gemäß bestimmte

aa) Die V. der Kurmärkischen Reg. v. 7. Septbr. 1811.

In Betracht der großen Nachtheile, welche der Genuß des Fleisches von krankem Viehe für die menschliche Gesundheit haben kann, und um das Eindringen eines solchen ungesunden Fleisches vom Lande nach den Städten zu verhüten, wird hierdurch in Gemäßheit der, aus dem Departement der allgemeinen Polizei ergangenen Verfügungen folgendes festgesetzt: 1) Das Fleisch, welches vom Lande nach der Stadt zum Verkauf gebracht wird, muß von gutem und reinem Viehe sein, von dessen Gesundheit sich der, welcher es feil hat, vor dem Schlachten genau überzeugt haben muß. 2) Damit sich niemand mit der Unkenntniß der Viehkrankheiten entschuldigen könne, haben die Polizeibehörden dahin zu sehen, daß nur denen ein Gewerbschein zum Schlachten ertheilt werde, denen die Kennzeichen der Viehkrankheiten überhaupt, und insonderheit der ansteckenden, bekannt sind. Zugleich aber haben sie es bei den Landschlächtern mit dem im §. 19. des Ed. v. 2. Nov. 1810 vorgeschriebenen polizeilichen Erweis des rechtlichen Lebenswandels sehr strenge zu nehmen und keinem, der einer Neigung zu Betrügereien verdächtig ist, den Fleischergewerbschein auf dem Lande zu ertheilen. 3) Da im Allgemeinen anzunehmen ist, daß das Einbringen ungesunden Fleisches zum Verkaufe, weniger aus Unkenntniß als aus betrügerischen Absichten geschieht, so soll einem jeden, der unreines und der Gesundheit nachtheiliges Vieh geschlachtet und davon verkauft hat, nicht nur der Gewerbschein abgenommen, sondern er soll noch außerdem mit Gefängniß- oder Geldstrafe nach Bewandniß der Umstände belegt werden. 4) Zur Entdeckung solcher Betrügereien haben die Polizeibehörden alle ihnen zukommende Denunciationen derselben sorgfältig zu beachten und davon zu strengen Recherchen Veranlassung zu nehmen. Außerdem aber ist in den Städten genaue und strenge Controlle anzuordnen und das vom Lande eingebrachte Fleisch der Besichtigung erfahrener Personen, die aber nicht selbst städtische Fleischer sein müssen, zu unterwerfen, und ist zu diesem Behuf 5) das Hausiren mit dem vom Lande eingebrachten Fleische in den Städten gänzlich verboten, vielmehr bestimmt, daß die Landschlächter ihr Fleisch jederzeit nur auf den Marktplätzen feil haben sollten [1]). 6) Den Bezirkseinnehmern auf dem Lande wird es zur Pflicht gemacht, bei irgend einem begründeten Verdachte, daß ein krankes Vieh geschlachtet werden solle, den Schlachtsteuerschein zurückzuhalten und auf eine Untersuchung des zu schlachtenden Viehes zu dringen. 7) Endlich haben die Polizeibehörden auf dem Lande mit mehrerer Strenge dahin zu sehen, daß dasjenige Vieh, welches am Milzbrande, an der Tollkrankheit und andern dergleichen Seuchen erkrankt ist, nach dem Tödten sogleich tief vergraben werde. (A. Bl. Stück 22.)

bb) V. der Reg. zu Königsberg vom 21. Oct. 1811.

1) In den Städten darf kein Rindvieh anders als in den dazu bestimmten gemeinschaftlichen Schlachthäusern, und an anderweitigen Privatplätzen nur unter Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörde geschlachtet werden. 2) Für die gemeinschaftlichen Schlachthäuser ist, wo solches noch nicht geschehen sein sollte, eine fortwährende Thier- und Fleischbeschau von der Polizeibehörde anzuordnen. Diese Beschauer müssen nachgewiesen haben, daß sie gehörige Kenntniß von den Thierkrankheiten besitzen, dürfen aus dem Fleischhandel nicht selbst Gewerbe machen und müssen zur strengsten Erfüllung ihrer Obliegenheit eidlich verpflichtet werden. — Wenn von den Beschauern die Thiere vor der Schlachtung krank oder das Fleisch nach geschehener Schlachtung von der gesunden Beschaffenheit abweichend, anerkannt sind: so dürfen im ersten Fall die Thiere nicht geschlachtet, im letztern aber das Fleisch nicht zum Verkauf zugelassen werden, sondern in beiden Fällen muß sogleich der Polizeibehörde zur weitern Verf. Kenntniß gegeben werden. 3) Wenn das Rindvieh an Privatörtern geschlachtet werden soll, so darf solches nicht eher geschehen, als bis nach erfolgter Anzeige bei der Polizeibehörde die von derselben zu veranlassende Schau in vorerwähnter Art bewerkstelliget ist. 4) Alles vom Lande in die Städte einkommende Fleisch wird in der Regel auf den angewiesenen Marktplätzen zum Verkauf ausgestellt, und ist einer ähnlichen Prüfung der angestellten Fleischbeschauer unterworfen. 5) Auf dem platten Lande werden diejenigen, welche Rindvieh nicht bloß zum eignen Bedarf, sondern auch zum Verkauf schlachten, folgender Controlle unterworfen. Es müssen wenigstens zwei Mieglieder der Ortspolizei, unter denen kein Fleischer sein darf, und welche von den landräthlichen Offizien beide bestimmt werden müssen, im Fall der Bezirks- oder Dorfseinnehmer nicht an demselben Orte sich befindet,

[1]) Durch das Hausir-Regl. modificirt, auch die Verf. ders. Reg. v. 6. Okt. 1814 (A. Bl. 1814 No. 378) modificirte bereits diese Bestimmung.

oder anderweitig beschäftigt ist, die Gesundheit des noch lebenden Rindes, nach der zu 9 gegebenen Vorschrift kurz vor dem Schlachten gemeinschaftlich prüfen, und bei dem Abnehmen der Haut, wie auch bei der Eröffnung der Brust und des Bauches ebenfalls gegenwärtig sein, um nach Anleitung der angegebenen Kennzeichen die Eingeweide zu untersuchen und nach dem Befunde den Gesundheitszustand auf der Schlachtquittung gewissenhaft zu bescheinigen. 6) Alle diejenigen Schlächter und Fleischhändler, welche sich diesen Anordnungen entziehen, machen sich eigennütziger Betrügereien verdächtig und verfallen nach gehöriger Untersuchung, gleich denen, welche der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel wissentlich verkaufen oder andern zum Gebrauche mittheilen, nach dem allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 722 und 724, bewandten Umständen nach, in eine nachdrückliche Geld- und Leibesstrafe, gehen auch des Rechtes zu dem gemißbrauchten Gewerbsbetriebe auf immer verlustig. 7) Da das Fleisch der vom Milzbrande und der Tollkrankheit ergriffenen Thiere, nach der Erfahrung, der Gesundheit am meisten nachtheilig werden kann: so werden sämmtliche Polizeibehörden gemessenst angewiesen, darauf zu halten, daß alle Viehkrankheiten schnell zur Sprache und zu gehöriger Untersuchung kommen. Diejenigen Thiere, die als krank an dem Milzbrande oder an der Tollkrankheit erkannt sind, müssen nach dem Tode sogleich mit Haut und Haar tief vergraben werden. Diejenigen Personen aber, welche die von den erwähnten Krankheiten befallen gewesenen Thiere abledern oder ohne Zustimmung der Behörden öffnen, werden mit 5 bis 10 Thlr. oder einer angemessenen Gefängnißstrafe, und nach Umständen noch mit einer härtern Strafe, nach dem 506. §. des 20. Tit. Thl. II. des allgemeinen Landrechts bestraft werden. 8) Die Polizeibehörden werden angewiesen, sich aller ihnen zu Dienste stehenden Mittel zu bedienen, um dem Verkaufe und der Einbringung des Fleisches von den Thieren, die am Milzbrande, der Tollkrankheit oder der Rinderpest gelitten haben, vorzubeugen. 9) Zur Belehrung des Publikums werden die Kennzeichen kranker Thiere, deren Fleisch durch den Genuß der Gesundheit vorzüglich nachtheilig werden kann, nachfolgend bekannt gemacht. Aeußere, leicht bemerkbare Kennzeichen der Gesundheit des Rindviehes. Das gesunde Rindvieh geht frei einher und biegt den Rücken nicht ein, wenn auch mit starkem Drucke der Hand darüber hingefahren wird. Die Augen sind munter, lebhaft und mit eigenem Glanze versehen, das Wiederkauen geht von statten, und es ist kein Ausfluß von Schleim aus der Nase, Maul und Ohren bemerkbar. In dem Maule sind weder an der Zunge, von der Spitze bis zu der Wurzel derselben, noch am Zahnfleisch Blattern oder Stellen sichtbar, welche von der Oberhaut, als wenn dieselbe abgefressen wäre, entblößt sind. Das Athemholen ist frei, nicht übelriechend, ohne Keuchen, ohne Husten und ohne Stöhnen. Die Haut liegt am Körper nicht fest an, und ist rein von Blattern, Grinden oder Schuppen, welche letztere der Haut im krankhaften Zustande das Ansehen geben, als wenn dieselbe mit Mehl, Asche oder Kleien überstreut wäre. Obwohl durch diese Kennzeichen in den meisten Fällen die Gesundheit eines Stückes Rindvieh mit hoher Wahrscheinlichkeit beurtheilt werden kann, so sind doch diese und andere Kennzeichen (welche hier nicht angeführt werden, weil zu deren Beurtheilung längere Beobachtung und tiefere Einsicht gehört, als sich insgemein voraussetzen läßt) noch nicht vollkommen sicher stellend, besonders zu einer Zeit, in welcher die dem Anschein nach gesündesten und stärksten Thiere oft plötzlich todt hinfallen, und ein Fleisch gewähren, dessen Genuß die Menschen in sehr gefährliche und fast immer tödtliche Krankheiten stürzt. Die Untersuchung, der in den Höhlen der Brust und des Bauches befindlichen Eingeweide ist daher immer nothwendig, wenn in einer für Menschenleben so wichtigen Angelegenheit gründlich geurtheilt werden soll. Erscheinungen, welche bei einem gesund geschlachteten Stück Rindvieh nicht vorkommen können. Bei dem Abziehen der Haut können am Fleische eines gesunden Thieres weder Geschwülste noch Beulen oder Blattern von rother, blauer oder gar schwarzer Farbe zu finden sein. Bei der Eröffnung der Brust kann keine stinkende Jauche bemerkt werden. Auf und in der Lunge können weder Blattern, noch Knoten oder Beulen, und eben so wenig mit Eiter oder sogenannter Materie angefüllte Säcke zu entdecken sein. Dieselben müssen von der, durch öfteres Sehen besser als durch die genaueste Beschreibung zu erkennenden natürlichen Größe und Farbe nicht auffallend abweichen. Das Letztere gilt auch von den durch die Eröffnung des Bauches sichtbar werdenden Eingeweiden, insbesondere der Leber und der Milz. Auf den vier Magen dürfen nicht mehr rothe oder braunrothe, oder schwarzblaue Stellen angetroffen werden, auch muß sich zwischen den Blättern des dritten Magens (auch das Buch oder Löser genannt) kein fest eingedrücktes oder ganz eingetrocknetes Futter vorfinden. Die übrigen Gedärme dürfen nicht roth, oder blau, und noch weniger schwarz sein, auch müssen dieselben stellenweise mit Blut nicht angefüllt sein. In Fällen, wo Zweifel über die Gesundheit auch unter den Beschauern entstehen, ist das Urtheil des nächsten Kreisphysikus einzuholen, welcher über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Genusses entscheidet. Ist aber das aus den, beim Abnehmen der Haut durchschnittenen Gefäßen herauskommende Blut schon schwarz und flüssig; wird unter

der Haut in dem lockeren Zellgewebe unter dem Schulterblatte, zwischen den Schenkeln und um die Gelenke herum, zwischen den Muskeln, eine gelbliche, salzige oder gallertartige Materie, oft mit schwarzen Blutstriemen durchwebt, angetroffen, ist das Fleisch des ganzen Körpers mehr blau als roth; sind die Lungen welk, braunroth oder mit Blutstriemen überzogen, und in ihrem Innern noch dunkelfarbiger, so daß sie theilweise einem geronnenen Blutklumpen ähnlich sehen; findet man auf dem Magen mehrere dunkelrothe oder schwarze Streifen und Flecke, zwischen den Blättern des dritten Magens oder Buchs trockenes Futter, und den vierten mehr dunkelroth als die übrigen Magen, und die Gedärme und das Gekröse mit schwarzen Flecken und Streifen durchzogen; ist in den dicken Därmen, besonders gegen den After hin Blut enthalten; und ist endlich die Milz angeschwollen (doch ist sie auch unter diesen Umständen zuweilen von natürlicher Größe), ist dieselbe sehr mürbe und weich, daß sie bei dem Einschneiden wie Fliedermuß gleichsam zusammenfließt: so ist an dem Dasein des Milzbrandes nicht zu zweifeln, und das Fleisch von einem dergleichen Thiere tief zu vergraben. (A. Bl. 315.)

cc) **Die Reg. zu Liegnitz machte durch V. v. 18. Jan. 1812, die Kennzeichen des Krankheitszustandes des Schlachtviehes und der ungesunden Beschaffenheit des Fleisches zur Belehrung der Polizeibehörden und der Consumenten, in einer sehr ausführlichen Weise bekannt.** (A. Bl. 1812. No. 3.) **Aehnlich alle übrigen Regierungen.**

dd) **In Folge neuer Veranlassung bestimmte die V. der Reg. zu Posen v. 12. Mai 1819.**

Es ist uns von verschiedenen Seiten angezeigt worden, und auch von den Gesundheitsbeamten in den vierteljährigen Sanitäts-Berichten bemerkt worden, daß von den Polizeibehörden auf die Besichtigung des zur Consumtion bestimmten Fleisches nicht diejenige Aufmerksamkeit verwendet werde, welche das allgemeine Sanitäts-Wohl nöthig machte, namentlich sollen die Schlächter jüdischer Nation hin und wieder verdorbenes Fleisch in die Städte bringen, unter Ekel erregenden Umständen in den Häusern umhertragen, oder auch krankes Vieh auf dem Lande aufkaufen, und zum Schlachten in die Städte bringen.

Um diesen Uebelständen für die Folge abzuhelfen, und das Publikum vor dem Genusse einer ungesunden Fleischnahrung sicher zu stellen, wird hiermit Nachstehendes festgesetzt:

1) Es liegt jeder Orts-Polizeibehörde gesetzlich ob, auf die Beschaffenheit gesunder Nahrungsmittel überhaupt ein wachsames Auge zu haben, und mithin auch dafür vorzüglich Sorge zu tragen, daß nur gesundes und zum Genusse taugliches Fleisch feil geboten werde.

2) Diese Aufmerksamkeit ist zu einer Zeit zu verdoppeln, wo in der Gegend Krankheiten unter dem Vieh herrschen. Es ist nicht zu erwarten, daß während der Zeit eines Viehsterbens aus den angesteckten Ortschaften Fleisch in die Städte der benachbarten Ortschaften gebracht werden dürfte, wenn die Vorschriften des Viehsterbepatents vom 2. April 1803. §. 7 und 75. mit Strenge in Ausübung gebracht werden. Sollte dies aber demungeachtet stattfinden, so ist sofort solches Fleisch in Beschlag zu nehmen und zu vergraben.

3) Alles Fleisch, welches von den städtischen Schlächtern zum Verkauf gestellt, oder vom Lande zu diesem Behuf eingebracht wird, muß öffentlich auf dem Markte feil geboten werden, damit es von der Orts-Polizeibehörde jederzeit besichtigt werden könne. Das Herumtragen in den Häusern, insbesondere das Hausiren der jüdischen Schlächter mit Fleisch, ist daher überall bei namhafter Ahndung zu untersagen [1]).

4) Das A. L. R. II. 20. §. 722 und 724. setzt eine ausdrückliche Geld- oder Leibesstrafe, so wie auch den Verlust des Rechts, das Gewerbe ferner zu treiben, für diejenigen fest, welche der Gesundheit nachtheilige Nahrungsmittel verkaufen, oder andern zu ihrem Gebrauch mittheilen. Diese Strafen haben daher auch die Schlächter zu gewärtigen, welche ungesundes Fleisch verkaufen, oder auch mittheilen.

Um den Orts-Polizeibehörden einen Leitfaden an die Hand zu geben, sich von dem Gesundheits- oder Krankheits-Zustande des zum Schlachten bestimmten Rindviehes die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, lassen wir eine gedrängte Uebersicht der darauf hindeutenden Kennzeichen folgen:

Aeußere leicht bemerkbare Kennzeichen der Gesundheit des Rindviehs:

Das gesunde Rindvieh geht frei einher, und biegt den Rücken nicht ein, wenn auch mit starkem Drucke der Hand darüber hingefahren wird.

Die Augen sind munter, lebhaft und mit einem eigenen Glanze versehen. Das

---

[1]) Modificirt durch das Hausir-Regl. Siehe unten.

Wiederkäuen geht von statten, und es ist kein Ausfluß von Schleim aus der Nase, Maul und Ohren bemerkbar.

In dem Maule sind weder an der Zunge, von der Spitze bis zu der Wurzel derselben, noch am Zahnfleisch Blattern oder Stellen sichtbar, welche von der Oberhaut, als wenn dieselbe weggefressen wäre, entblößt sind.

Das Athemholen ist frei, nicht übelriechend, ohne Keuchen, ohne Husten und ohne Stöhnen.

Die Haut liegt am Körper nicht fest an, und ist rein von Blattern, Grinden und Schuppen, welche letztere der Haut im krankhaften Zustande das Ansehen geben, als wenn dieselbe mit Mehl, Asche oder Kleien überstreut wäre.

Obwohl durch diese Kennzeichen in den meisten Fällen die Gesundheit eines Stückes Rindvieh mit hoher Wahrscheinlichkeit beurtheilt werden kann, so sind doch sowohl diese als die hier nicht angeführten Kennzeichen, weil zu derselben Beurtheilung mehr Zeit und genauere Kenntniß des Thierkörpers, als hier vorausgesetzt werden kann, erfordert wird, besonders zu einer Zeit noch nicht vollkommen sicherstellend, in welcher die dem Anscheine nach gesundesten und stärksten Thiere oft plötzlich todt dahin fallen, und deren Fleischgenuß die Menschen in die gefährlichsten und fast immer tödtlichen Krankheiten stürzt.

Die Untersuchung der in den Höhlen der Brust und des Bauches befindlichen Eingeweide ist daher immer nothwendig, wenn in einer für Menschenleben so wichtigen Angelegenheit gründlich geurtheilt werden soll.

Erscheinungen, welche bei einem gesundgeschlachteten Stück Rindvieh nicht vorkommen dürfen:

Bei dem Abziehen der Haut dürfen am Fleische eines gesunden Thieres weder Geschwülste, noch Beulen oder Blattern von rother, blauer oder gar schwarzer Farbe zu finden sein.

Bei der Eröffnung der Brust muß keine stinkende Jauche bemerkt werden. Auf und in der Lunge müssen weder Blattern, Knoten oder Beulen, und eben so wenig mit Eiter oder sogenannter Materie angefüllte Säcke zu entdecken sein. Dieselben müssen von der durch öfters Sehen besser als durch die genaueste Beschreibung zu erkennenden natürlichen Größe und Farbe nicht auffallend abweichen. Das Letztere gilt auch von den durch die Eröffnung des Bauches sichtbar werdenden Eingeweiden, insbesondere der Leber und der Milz.

Auf den 4 Magen dürfen nicht rothe oder braunrothe, oder schwarzblaue Stellen angetroffen werden, auch muß sich zwischen den Blättern des dritten Magens (auch das Buch oder Löser genannt) kein fest eingedrücktes und ganz ausgetrocknetes Futter vorfinden. Die übrigen Gedärme dürfen nicht roth oder blau, und noch weniger schwarz sein; auch müssen dieselben stellenweise mit Blut nicht angefüllt sein.

In Fällen, wo Zweifel über die Gesundheit auch unter den Beschauern entstehen, ist das Urtheil des nächsten Kreis-Physikus einzuholen, welcher über die Zulässigkeit des Genusses entscheidet.

Ist aber das aus den bei dem Abnehmen der Haut durchschnittenen Gefäßen herauskommende Blut schon schwarz und flüssig; wird unter der Haut in den lockern Zellengeweben unter dem Schulterblatte, zwischen den Schenkeln, um die Gelenke herum, zwischen den Muskeln eine gelbliche, salzige Materie, oft mit schwarzen Blutstriemen durchwebt, angetroffen; ist das Fleisch des ganzen Körpers mehr blau als roth; sind die Lungen welk, blauroth oder mit Blutstriemen überzogen, und die in ihrem Innern noch dunkelfarbiger, so daß sie theilweise einem geronnenen Blutklumpen ähnlich sehen; findet man auf dem Magen mehrere dunkelrothe oder schwarze Streifen und Flecke, zwischen den Blättern des dritten Magens oder Buchs trockenes Futter, und den vierten mehr dunkelroth als die übrigen Magen; sind die Gedärme und das Gekröse mit schwarzen Flecken und Streifen durchzogen; ist in den dicken Därmen, besonders gegen den After hin, Blut enthalten; und ist endlich die Milz aufgeschwollen (doch ist sie unter diesen Umständen zuweilen von natürlicher Größe), ist dieselbe sehr mürbe und weich, daß sie bei dem Einschneiden wie Fliedermuß gleichsam zusammenfließt: so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß hier eine der gefährlichsten Viehkrankheiten, der Milzbrand, obgewaltet hat, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 21. Okt. 1816. (A. Bl. Nr. 24. S. 502.) verweisen. (Ann. ifl. 513.)

ee) Publ. der Reg. zu Münster v. 4. März 1825.

Es ist wahrgenommen, daß Fleisch von ungesundem Viehe durch Auswärtige auf dies. Markt zum Verkauf gebracht worden. Um diesen Uebelstand für die Folge abzustellen, und das Publikum vor dem nachtheiligen Genusse einer ungesunden Fleischnahrung zu sichern, wird in Bezug auf die Vers. v. 9. März 1821, welche hiermit in Erinnerung gebracht wird, nachträglich verordnet:

1) Es liegt jeder Orts-Polizeibehörde gesetzlich ob, auf die Beschaffenheit gesunder

Nahrungsmittel zu wachen, und daher auch vorzüglich Sorge zu tragen, daß nur gesundes und zum Genusse taugliches Fleisch feil geboten werde.

2) Alles Fleisch, was von den städtischen und Land-Schlächtern in den Städten zum Verkauf gestellt wird, muß öffentlich in den Scharren, oder Fleischbänken in den Häusern und auf dem Markte feil geboten werden, damit es von der Orts-Polizeibehörde jederzeit besichtigt werden kann. Das Hineintragen des Fleisches in Privat-Häuser ohne Bestellung, also das Hausiren mit Fleisch wird hiermit wiederholt überall bei der verordneten Strafe verboten [1]).

3) Die Schlächter und Fleischhändler vom Lande sind verpflichtet, das zu schlachtende Vieh zwei zuverlässigen und kundigen Orts-Eingesessenen, welche hierzu von den Orts-Polizeibehörden zu bestimmen sind, vor dem Schlachten zur Untersuchung vorzuführen, welche demnächst auch beim Schlachten sich von der gesunden Beschaffenheit des Fleisches überzeugen und attestiren müssen, daß das Vieh gesund befunden worden.

4) Alle Schlächter und Fleischhändler, welche sich dieser Anordnung entziehen, machen sich eigennütziger Betrügerei verdächtig, und verfallen nach gehöriger Untersuchung gleich denen, welche der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel wissentlich verkaufen, nach dem A. L. R. II. 20. §. 722 und 724. bewandten Umständen nach, in eine nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe, gehen auch des Rechts zu dem von ihnen gemißbrauchten Gewerbe auf immer verlustig. (Ann. IX. 223.)

b) **Die Fleischschau-Ordnungen betreffend bestimmte das R. des Min. des I. u. d. Pol. (Schuckmann) an die R. zu Düsseldorf v. 10. Juli 1820. Die Einführung von Fleischschau-Ordnungen und die Anstellung von Schaumeistern findet nicht statt.**

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihren Bericht v. 19. v. Mts., die Einführung einer Fleischschau-Ordnung und Anstellung von Schaumeistern betreffend, daß ich, in Folge der schon durch frühere ähnliche Anträge anderer Reg. herbeigeführten Prüfung des in Rede stehenden Gegenstandes und der dieserhalb bereits getroffenen Entscheidung, auf den Vorschlag der K. Reg. nicht eingehen, die nachgesuchte Genehmigung des eingereichten Entwurfes einer diesfälligen Bekanntmachung für das A. Bl. mithin nicht ertheilen kann. (Ann. XIV. 3. 47.)

c) **R. des Min. des I. (Köhler) an die Reg. zu Posen v. 4. Juni 1830. Die Ausstellung von Gesundheits-Attesten für das zu Markte gebrachte Vieh findet gebührenfrei statt.**

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 18. v. M. wegen der Gebühren für die Ausstellung der Gesundheits-Atteste für das zu Markte gebrachte Vieh zu erkennen gegeben, daß für dergleichen potizeiliche Atteste keine Gebühren erhoben werden können; überhaupt bringt die allgemeine Regel mit sich, daß dergleichen für polizeiliche Verrichtungen überall nur in sofern erhoben werden können, als solche speciell autorisirt sind. Dies zu thun, ist aber in dem angezeigten Falle um so weniger angemessen, als die Mühwaltung der Woyt-Aemter dabei ganz unbedeutend ist, der Verkehr durch dergleichen Gebühren aber sehr beläßtigt werden würde. (Ann. XIV. 366.)

d) **Das Hausiren mit Fleisch anlangend, so dürfen zwar nach dem Regulativ für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, v. 28. April 1824 [2]), zum Hausiren mit gesalzenen, gedörrten, geräucherten Fleische und mit dergleichen Fleischen Gewerbscheine ausgefertigt werden, mit frischem Fleische aber nur für besonders zuverlässige Personen und auch nur für die nächste Umgegend. Hierdurch sind mehrfache dem entgegenstehende Bestimmungen, nach welchen das Hausiren mit Fleisch gänzlich zu verbieten, aufgehoben.**

Hierauf nehmen Bezug:

aa) **Die Bekanntmachung der Reg. zu Königsberg v. 16. Oct. 1826.**

Da gegenwärtig mehrere Arten von Viehkrankheiten vorkommen, finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden gemessenst anzuweisen, strenge darauf zu halten, daß den polizeilichen Vorschriften wegen Verhütung des Verkaufs ungesunden Fleisches strenge Folge geleistet werde, insbesondere dem §. 3. der Verf. v. 5. Juli 1811, so wie den §§. 3 und 4. der Verf. v. 21. Oct. 1811, S. 145 und 316, nach welchen das vom Lande in die Städte eingehende Fleisch auf den offenen Markt gebracht und von der örtlichen Polizei der Besichtigung erfahrener Personen, die aber nicht selbst Fleischer sein dürfen, in dem Maaße anvertraut werden soll, so daß jeder Verkäufer auf eine solche Be-

[1]) Modificirt. Siehe unten.
[2]) G. S. 1824. S. 125 flg.

sichtigung gefaßt sein muß, und daß, wenn Rind- oder anderes Schlachtvieh an Privatorten, sowohl in Städten als auf dem Lande, geschlachtet werden soll, solches nicht eher geschehen darf, als bis nach erfolgter Anzeige bei der Polizeibehörde die von derselben zu veranlassende Besichtigung in erwähnter Art bewerkstelliget ist. Vorzüglich aber machen wir die K. Polizeibehörden auf die Bestimmung des Hausir-Regl. v. 28. April 1824. §. 14. Nr. 1. aufmerksam, nach welchem der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen, und auch nur für die nächste in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes, gestattet werden soll, um theils bei der Nachsuchung solcher Gewerbscheine mit vorzüglicher Sorgfalt zu verfahren, theils auch mit aller Strenge jedem unbefugten Hausiren mit frischem Fleische vorzubeugen.
(A. Bl. 1826. S. 306).

### bb) R. des Min. des J. (Brenn) u. d. Fin. v. 13. Decbr. 1834.

Durch die in dem Reg. v. 28. April 1824. §. 14. Nr. 1. enthaltene Vorschrift: daß der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen, und auch nur für die nächste, im Gewerbschein zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, gestattet werden soll, ist die Absicht ausgesprochen, den Hausirhandel mit frischem Fleische möglichst zu beschränken. Da nun schon sanitätspolizeiliche Rücksichten die strenge Befolgung jener Vorschrift erfordern, und es allerdings sehr schwierig ist, dieselbe, rücksichtlich der Beschränkung des Handels auf die Umgegend des Wohnorts, dann zu kontrolliren, wenn der umherziehende Fleischhändler auch zum Hausiren mit andern Gegenständen in einem weitern Umkreise befugt ist; so ist, wie die K. Reg. unterm 15. Okt. d. J. in Antrag gebracht hat, allerdings nothwendig, die Erlaubniß zum Hausiren mit frischem Fleische solchen Personen zu versagen, welche auch mit andern Gegenständen einen Handel im Umherziehen treiben ꝛc. (Ann. XIX. S. 177).

### 2) In Betreff der Beaufsichtigung des Schlächtergewerbes sind folgende Vorschriften gegeben.

### a) Eine Prüfung der Schlächter vor Gestattung des Gewerbebetriebes über die Kennzeichen der Viehkrankheiten findet nicht mehr statt.

### aa) Publ. der Reg. zu Bromberg v. 17. April 1819.

Nach der Vorschrift des Viehsterbe-Pat. v. 2. April 1803. §. 8. soll jeder angehende Schlächtermeister, bevor ihm der Gewerbebetrieb gestattet werden darf, durch ein Prüfungs-Attest des Kreis-Phys. nachweisen, daß er sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt gemacht habe.

In den Ed. v. 2. Nov. 1810 wegen der Gewerbesteuer, und v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, ist aber das Schlächter-Gewerbe nicht unter denjenigen Gewerben verzeichnet, deren Betrieb vom Nachweise besonderer Eigenschaften abhängig sein soll.

Durch die Bestimmungen dieser Ed. ist daher die obige Vorschrift des Pat. vom 2. April 1803 aufgehoben. Es ist mithin nicht mehr nöthig, daß angehende Schlächter, bevor sie zu ihrem Gewerbebetriebe verstattet werden, sich vom Kreis-Phys. prüfen lassen, und Atteste darüber beibringen. Es versteht sich aber von selbst, daß dessen ungeachtet die Schlächter mit den Kennzeichen der Viehkrankheiten sich bekannt machen müssen, weil sie, in soweit es verboten ist, krankes Vieh zum Verspeisen zu schlachten, sich keineswegs durch den Einwand der Unwissenheit gegen Strafe decken können, indem jeder Gewerbetreibende alle Versehen, welche er bei Ausübung seines Gewerbes begeht, vertreten muß.

Die Polizeibehörden werden übrigens angewiesen, sorgfältig darauf zu vigiliren, daß von den Schlächtern kein krankes Vieh zum Verspeisen geschlachtet werde. (Ann. III. 543.)

### bb) Dieselbe Ansicht hatte schon früher das Publ. der Reg. zu Potsdam v. 14. Nov. 1814 ausgesprochen. (A. Bl. 433.)

### cc) R. des Min. des J. (Köhler) v. 21. Juni 1827.

Den Antrag, den die K. Reg. in Ihrem, an die Min. der M. Ang. und des J. erstatteten Bericht v. 21. Sept. v. J. zur Verhütung der von Ihr erwähnten, durch den im vorigen J. an mehreren Orten im dortigen Reg.-Depart. ausgebrochenen Milzbrand entstandenen Unglücksfälle, gemacht hat, den Gewerbebetrieb der Schlächter von einer vorherigen Prüfung abhängig zu machen, ist schon früher von einzelnen Prov.-Behörden zur Sprache gebracht worden, hat aber stets dasselbe Resultat ergeben, daß nämlich durch eine Prüfung der Schlächter über ihre Bekanntschaft mit dem Kennzeichen der Vieh-Krankheiten für die Sanitäts-Polizei nie etwas gewonnen worden sei, oder jemals gewonnen werden könne.

Denn es ist in der Regel nicht der Mangel an Kenntniß, mit dem man hierbei zu kämpfen hat, da den Schlächter sein eigenes Interesse schon antreibt, sich mit den Kennzeichen der Gesundheit des Viehes bekannt zu machen, sondern es ist der Mangel an gutem

Willen, so wie der Eigennutz, der auf Leben und Gesundheit seiner Kunden keine Rücksicht nimmt, welcher hauptsächlich zu beachten ist, und gegen den keine Prüfung hilft.

Daß der Schlächter, wenn er geprüft worden, sich wenigstens nicht der Strafe unter dem Vorwande entziehen könne, er habe unwissend gefehlt, rechtfertiget die Prüfungen keineswegs.

Sobald das G. befiehlt, daß krankes Vieh nicht zum Verspeisen gebraucht werden solle, hat der Schlächter, er mag geprüft sein oder nicht, die Verpflichtung, sich mit den Kennzeichen der Gesundheit des Viehes bekannt zu machen, und darf sich mit Unwissenheit hierin nicht entschuldigen. Ueberhaupt ist jeder in Rücksicht seines Gewerbes als artis peritus anzusehen, und muß alle Versehen, die er bei Ausübung desselben begeht, vertreten, ohne Rücksicht, ob er mit oder ohne Prüfung zum Gewerbs-Betriebe gelassen worden ist. Es ist übrigens keinem Zweifel unterworfen, daß die Prüfung der Fleischer schon durch die Ed. v. 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 aufgehoben worden sind, da nur die daselbst ausdrücklich bemerkten Gewerbe, seit Emanirung derselben, eines Qualifikations-Nachweises bedurft und noch bedürfen.

Auf den vorgedachten Antrag der K. Reg. kann hiernach nicht eingegangen werden. (Ann. XI. 500.)

Diesem R. gemäß verordnete auch die Reg. zu Erfurt am 14. Juli 1827. (A. Bl. 219.)

b) In Betreff der Frage, ob die Schlächter und Andere gezwungen werden können, das Schlachten in Privatlokalen aufzugeben und sich öffentlicher Schlachthäuser zu bedienen, sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden.

Die öffentlichen Schlachthäuser sind nicht nur zur Erhaltung einer reinen gesunden Luft den Privatschlächtereien an ungeeigneten Orten vorzuziehen, sondern es ist nur durch sie eine vollständige Controlle der Gesundheit des zu schlachtenden Viehes möglich [1]). Diese letztere Rücksicht ist von dem unten folgenden R. v. 3. Okt. 1826, und v. 13. März 1832 nicht erwogen worden. Es beschränkte

aa) die Reg. zu Königsberg schon durch V. v. 20. Nov. 1811 das Schlachten des Rindviehs auf die Schlachthäuser. S. oben. Demnächst bestimmte das Publ. des Pol Präsidii. daselbst v. 24. Febr. 1817:

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Vermehrung der Privatschlächtereien zum Betrieb des Fleischhandels in Rücksicht auf die Reinlichkeits-Polizei herbeigeführt werden, und in Erwägung der Besorgniß, daß bei der Schwierigkeit einer völlig zureichenden Controlle mitunter auch ungesundes Vieh dort eingeschlachtet, und das davon genommene Fleisch zum Verkauf feil gestellt werden könnte, ist von der vorgeordneten K. Reg. genehmigt worden, daß von jetzt ab innerhalb der Stadt die Einrichtung neuer Privatschlächtereien zum Fleischhandel nicht mehr stattfinden soll. Mit Bezugnahme auf die über den Betrieb der Schlächterei ergangenen früheren Bestimmungen werden nachstehende Vorschriften zur genauesten Achtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Nicht nur das Schlachten des großen, sondern auch des kleinen Viehes, namentlich der Kälber, Schafe und Schweine zum Verkauf des Fleisches darf von den Mitgliedern des Schlächtergewerks bei strenger Beahndung an keinem andern Ort, als auf den öffentlichen Schlachthöfen geschehen, wo die erforderlichen Anordnungen wegen der Untersuchung des Gesundheits-Zustandes des zu schlachtenden Viehes getroffen sind, damit das Publikum gegen den Genuß des Fleisches von krankem oder gar gefallenem Vieh sichergestellt werde.

2) Die jetzt noch bestehenden Privatschlächtereien zum Fleischhandel — deren Inhaber nicht die Mitgliedschaft des hiesigen Schlächtergewerks erhalten haben, und daher auch nicht zur Benutzung der dem letztern gehörigen öffentlichen Schlachthöfe berechtigt sind — werden zwar vorläufig beibehalten, da sie der täglichen Revision des für den Fleischmarkt angestellten Fleischbeschauers unterworfen sind; die Inhaber derselben dürfen aber bei strenger Beahndung kein Stück Vieh eher schlachten, als bis die Besichtigung

---

[1]) Nur in letzterer Beziehung gehört diese Frage hierher, während die erstere zu Abschnitt V. gehört. Des inneren Zusammenhanges wegen sind jedoch sämmtliche hierüber ergangenen Bestimmungen hier gegeben. Ueber die Schlachthäuser in Berlin vergl. Augustin Bd. 2, S. 601.

desselben durch den Fleischbeschauer erfolgt, und von dem letztern der Gesundheitszustand des Schlachtviehes als unbezweifelt anerkannt ist.

3) Auch die ad 2 erwähnten noch bestehenden Privatschlächtereien müssen sofort eingestellt werden, wenn die Polizeibehörde eine solche Maaßregel bei dem Ausbruch einer seuchenartigen Viehkrankheit oder aus anderen Ursachen des öffentlichen Wohls wegen künftig für nöthig finden sollte.

4) Diejenigen, welche von jetzt ab, den Betrieb der Schlächterei zum Fleischhandel anfangen wollen, müssen sich entweder wegen Benutzung der öffentlichen Schlachthöfe mit dem Schlächtergewerk einigen, und daß solches geschehen sei, der Polizeibehörde nachweisen, bevor ihnen das Polizeiattest zur Nachsuchung des Gewerbscheins ertheilt werden kann, oder wenn mehrere Unternehmer zusammentreten, und ein besonderes gemeinschaftliches Schlachthaus erbauen wollen, das dazu gewählte Lokal zuvor zur ordnungsmäßigen polizeilichen Beprüfung anzeigen. Im letztern Fall müssen sie sich zugleich verpflichten, die Kosten zur Unterhaltung eines von der Polizeibehörde anzustellenden Viehbeschauers oder sogenanten Kittlermeisters für das neue Schtachthaus zu übernehmen, welcher dafür verantwortlich bleibt, daß kein Stück Vieh, dessen Gesundheitszustand zweifelhaft ist, dort eingeschlachtet werde.

5) Wer der ad 4 erwähnten Vorschrift entgegen von jetzt ab innerhalb der Stadt eine Privatschlächterei zum Fleischhandel neu einrichten sollte, hat nicht nur die sofortige Untersagung des Gewerbetriebes sondern auch den Umständen nach außerdem verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

6) Außerhalb der Stadt dürfen bei gleicher Behandlung nur an solchen Orten Privatschlächtereien im hiesigen Potizeiarrondissement statt finden, gegen welche nach vorheriger Untersuchung sowohl von Seiten der Polizei- als der Aerisebehörde nichts zu erinnern gefunden worden, und bei denen zugleich wegen der Untersuchung des Gesundheitszustandes des Schlachtviehes zur Sicherstellung des Publikums das Erforderliche verfügt werden wird. (Ann. I. 1. 247.)

### bb) Publ. des Pol. Direktorii zu Koblenz v. 23. Jan. 1817.

In Gemäßheit der bestehenden G., daß das Schlachten des Viehes an solchen Oertern geschehen soll, die das Publikum gegen den Schmutz und die, der Gesundheit Gefahr drohenden Ausdünstungen des Bluts und der Abfälle sichern, ist von der K. Reg. folgendes verordnet worden:

1) Auf öffentlicher Straße darf nirgends, weder bei Tage, noch zur Nachtzeit, geschlachtet werden.

2) Das Blut muß in Gefäßen aufgefangen und darf nicht auf die Straßen oder auch nicht auf die Höfe, zum Nachtheil der Nachbarn ausgegossen werden.

Dem Publikum wird dies mit der Warnung bekannt gemacht, daß jeder Uebertretungsfall unfehlbar die, im G. ausgesprochene Strafe nach sich ziehen wird.
(Ann. I. 1. 250.)

### cc) Publ. der Pol. Behörde zu Bonn v. 13. Juni 1817.

Auf die von mehrern Einwohnern der Stadt Bonn geführte Klage, daß einige Metzger sich gegen die bestehenden V. erlauben, Hornvieh in ihrem Hause zu schlachten —

in Gemäßheit des G. v. 22. Juli 1791 über die Municipal-Polizei —

nach Einsicht der V. Sr. kurfürstlichen Durchlaucht Clemens August v. 3. Dec. 1744 und 20. Dec. 1747, die durch keine spätern zurückgenommen worden sind —

beschließt:

1) Alles Schlachten von Hornvieh in den Privathäusern ist andurch untersagt, und die Metzger sind gehalten, sich hierzu des Schlachthauses zu bedienen.

2) Die Zuwiderhandlungen sollen an dem Polizeigerichte anhängig gemacht, und nach der Strenge der G. bestraft werden.

3) Gegenwärtige Vers. soll dem H. Friedensrichter des Stadt-Kantons Bonn, und dem H. Potizei-Commissar mitgetheilt werden, welcher letztere es den Metzgern mitzutheilen, und aufs strengste über den Vollzug zu wachen hat. (Ann. I. 2. 106.)

### dd) R. des Min. des J. (Köhler) v. 3. Okt. 1826.

Der K. Reg. wird auf Ihren Bericht v. 30. Aug. d. J., das Gesuch der unzünftigen Schlächter betr., in ihren Häusern schlachten zu dürfen, hierdurch eröffnet, daß es in Folge desjenigen, was früher wegen des Gewerbebetriebes der Schlächter in Königsberg verfügt worden, nicht zulässig ist, die unzünftigen Schlächter zu N. N. zu zwingen, ihr Vieh auf dem, dem dortigen Gewerke gehörigen Schlachthofe zu schlachten. Letzteren kann vielmehr unbedenklich, wie es selbst in der hiesigen Residenz geschieht, gestattet werden, in ihren Häusern zu schlachten, da ein solcher Zwang, als bisher in N. N. dieserhalb zur Anwendung gekommen, durch die Erleichterung, welche, wie die K. Reg. anführt, das Schlachten auf dem Schlachthofe Hinsichts der polizeilichen- und Steuer-Controlle gewährt, nicht zu begründen ist.

Die K. Reg. hat daher hiernach die vorliegende Beschwerde der Supplikanten, welche demgemäß beschieden worden sind, zu erledigen. (Ann. X. 1125.)

ee) R. des Min. des J. (Brenn) an die Reg. zu N. v. 13. März 1832.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 4. Jan. d. J., die von dem Magistrat der Stadt N. wegen der Errichtung eines Schlachthauses eingereichte Beschwerde betr., unter Wiederbeifügung derselben und Zufertigung der von dem H. Ob.-Präs. in dieser Angelegenheit eingesandten Beschwerde der dortigen Fleischer Folgendes eröffnet.

Nach §. 732. des A. L. R. II. 20. hat zwar die Polizei-Obrigkeit nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, darauf zu sehen, daß die zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit in den Häusern und Straßen gegebenen Vorschriften genau befolgt werden; auch ist durch den §. 6. der Instruktion über das bei Annäherung der Cholera zu beobachtende Verfahren, die Sorge für Reinheit und gesunde Beschaffenheit der Luft sowohl am Orte überhaupt, als in den Häusern besonders, empfohlen, und den Orts-Commissionen zur Pflicht gemacht, hierauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und darauf, daß die Straßen und öffentlichen Plätze, so wie die Häuser und Hofräume, reinlich erhalten werden, zu wachen; ich kann daher im Allgemeinen die Bemühungen der K. Reg. auf Erreichung dieser Zwecke hinzuwirken, nur billigen; auch finde ich, daß die Reinlichkeit des Verfahrens beim Schlachten sich leichter und bequemer controlliren läßt, wenn nur in öffentlichen Schlachthäusern, nicht aber in Privat-Lokalen geschlachtet wird, und halte deswegen die Anlegung von Schlachthäusern nicht blos in N., sondern auch an andern Orten im Allgemeinen für wünschenswerth.

Da jedoch ein G. in dieser Beziehung nicht existirt, so ist bisher stets und zwar mit Recht angenommen worden, daß es so wenig zulässig ist, den Kommunen und den Schlächtern wider ihren Willen die Errichtung von Schlachthäusern aufzusinnen, als die Schlächter wider ihren Willen anzuhalten, sich der Schlachthäuser zu bedienen, oder ein allgemeines Verbot des Schlachtens in Privat-Lokalen zu erlassen; sondern es hat sich die Wirksamkeit der Polizeibehörde vielmehr darauf zu beschränken, die Anlegung und den Gebrauch solcher öffentlichen Schlachthäuser auf dem Wege der Vermittelung möglichst zu befördern und darauf zu wachen, daß in allen Lokalen, wo geschlachtet wird, die möglichste Reinlichkeit stattfinde.

Durch die Instruktion v. 5. April v. J., ist in dieser Beziehung weder nach den Worten, noch nach der Absicht etwas Anderes angeordnet, und wenn es sich gleich nach derselben und nach den sonstigen allgemeinen Bestimmungen vollkommen hätte rechtfertigen lassen, alle Schlächter zu N. nöthigenfalls durch Zwangsmittel, Strafen und eventuelle Verbote anzuhalten, beim Schlachten in ihren Häusern oder sonstigen Lokalen die strengste Reinlichkeit zu beobachten, und Alles zu vermeiden, wodurch die Luft hätte verpestet werden können, so ist doch die K. Reg. über die Grenzen Ihrer Befugnisse hinausgegangen, wenn Dieselbe ohne Zuziehung der Kommune und ihrer Vertreter und ohne höhere Autorisation die Errichtung eines Schlachthauses angeordnet, und selbige, statt nach dem §. 167. der St.-O. durch die Kommunalbehörde, durch den Polizei-Dirig. hat bewirken lassen, nun aber ohne alle Rücksicht auf die bei den einzelnen Lokalen obwaltenden Verhältnisse und sonstigen Umstände das Schlachten in anderen Lokalen, als dem Schlachthause, allgemein untersagt, und die Schlächter durch mehrfache indirekte Zwangsmittel angehalten hat, sich des Schlachthauses zu bedienen. Eben so hat die K. Reg. ihre Befugnisse überschritten, indem Dieselbe den Schlächtern für die unfreiwillige Benutzung des Schlachthauses obenein noch eine Abgabe auferlegt, demnächst, als die Steuerbehörde mit Recht Bedenken getragen, deshalb Zwangsmaaßregeln anzuwenden, von der Kommune die Bezahlung der durch Einrichtung des Schlachthauses entstandenen Kosten verlangt hat, und noch fortwährend die Erlaubniß verweigert, daß die Schlächter auch in anderen Lokalen schlachten dürfen.

Ich finde daher die Beschwerde der Kommune sowohl, als der Schlächter, an sich vollkommen begründet; und wenn ich gleich selbst den Wunsch theile, daß die aufgewandten Kosten nicht ganz nutzlos verschwendet sein mögen, und daß eine Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit in sanitätspolizeilicher Hinsicht nicht wohl bezweifelt werden kann, fortbestehe, so kann ich es doch nicht billigen, daß dies anders als mit Zustimmung der Kommune und der betheiligten Schlächter geschehe, und muß daher der K. Reg. überlassen, in wiefern Sie dieselben auf gütlichem Wege dahin disponiren kann, sich respektive des Schlachthauses noch ferner zu bedienen, und die Kosten der Einrichtung desselben zu übernehmen. Sofern aber dieser Versuch, zu dessen Beförderung ich event. durch Bewilligung eines Beitrages aus dem Polizei-Fonds mitzuwirken geneigt bin, mißlingt, muß es der K. Reg. selbst überlassen bleiben, auf welche Weise die Kosten gedeckt werden.

Hiervon hat dieselbe sowohl die Kommune, als die Schlächter, in Bescheidung auf deren Beschwerden, in Kenntniß zu setzen, jedenfalls das allgemeine Verbot des Schlachtens in Privat-Lokalen sofort aufzuheben, und davon, daß dies geschehen, so wie demnächst auch von den Resultaten Ihrer Bemühungen Anzeige zu machen.

Darauf, daß beim Schlachten in Privatlokalen die erforderliche Reinlichkeit beobachtet, und jede Verbreitung ungesunder Ausdünstungen vermieden werde, ist übrigens, wie sich von selbst versteht, fortwährend zu wachen; auch sind etwanige Uebelstände in dieser Beziehung zu verhüten und zu rügen, und in den Fällen, wenn die Lokalität so beschaffen ist, daß daselbst die nöthige Reinlichkeit durchaus nicht beobachtet, oder die Verderbniß der Luft nicht vermieden werden kann, nöthigenfalls den Gebrauch solcher unpassenden Lokale zu dem angegebenen Behuf ganz zu untersagen. (A. XVI. 214).

Einzelne beim Schlächtergewerbe häufig vorkommende Mißbräuche haben zu besonderen Verordnungen Anlaß gegeben, so

c) Das Hetzen des Schlachtviehs. Es verbieten dies:

aa) Die V. des Landrathes zu Saarbrücken v. 30. März 1818 (Ann. II. 160.), der landräthlichen Aemter zu Langensalza und Mühlhausen v. 7. März und 17. März 1819. (Ann. III. 230.); die Reg. zu Münster durch Publ. v. 9. März 1821 (Ann. V. 184.), die Reg. zu Düsseldorf und Cöln durch Publ. v. 10. Mai u. 29. Juni 1821 (Ann. V. 432.), die zu Posen unter d. 30. Septbr. 1821. Die Gründe sind überall dieselben. Die letztere V. lautet:

Das in unserm Reg. Bez. hin und wieder noch übliche Hetzen des jungen Schlachtviehes durch Hunde hat auf den Genuß des Fleisches von einem solchen höchst erhitzten und ganz abgematteten Thiere, und mithin auch auf die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß. Ebenso ist in medicinal-polizeilicher Hinsicht, das zu frühe Schlachten der Kälber nicht zu dulden.

Wir verordnen daher wie folgt

1) das Hetzen durch Hunde, so wie überhaupt das erhitzende und abmattende Treiben der Kälber und andern jungen zarten Schlachtviehes wird hiermit strenge verboten, bei jedesmaliger Strafe von 2 Rthlr. Auch darf solches abgehetztes Vieh vor Ablauf von zweimal 24 Stunden nicht geschlachtet werden.

2) kein Kalb, das mit Ausnahme des Kopfes und Gehänges nicht wenigstens 36 Pfund wiegt, darf zum Schlachten verkauft werden ꝛc. (Ann. V. 681.)

bb) Das Min. hat sich dagegen hierüber wie folgt erklärt.

α) R. des Min. des I. (Köhler) v. 20. April 1830.

Wenn auch die Befugniß der Orts-Polizei-Behörde, ein solches Verbot (wie das des sogenannten Hetzens der Kälber durch Hunde) unter Zustimmung der K. Reg. zu erlassen, mit Rücksicht auf die in dem Berichte der K. Reg. v. 31. v. M. angeführtn allgemeinen gesetzl. V. anzuerkennen sein möchte, so ist doch davon die Entscheidung der Frage: ob das gedachte Verbot bei der von den Fleischern dagegen geführten Beschwerde Seitens der höheren Verwaltungs-Behörde aufrecht zu halten?

ganz unabhängig.

In Betreff dieses Punktes kann jedoch das Min. des I. und der P. der Ansicht der K. Reg. nicht beistimmen. Dasselbe hat sich vielmehr schon in einigen ähnlichen Beschwerde-Fällen gegen ein Verbot des Treibens der Kälber durch Hunde erklärt, dabei aber nachgegeben, daß den Fleischern, zur Verhütung der sonst allerdings zu besorgenden polizeilichen Nachtheile, die Verpflichtung auferlegt weede, bei dem Kälberhetzen die dazu benutzten Hunde mit Maulkörben zu versehen.

In dieser Art hat daher die K. Reg. auch die vorliegende Beschwerde zu erledigen, und die betreffenden Metzger zu N., welche hier darauf verwiesen worden, von dem Verfügten zu benachrichtigen. (Ann. XIV. 372.)

β) R. dess. Min. v. 3. Septbr. 1831.

Das Min. des I. und der P. ist, wie dem Magistrate auf dessen Bericht v. 25. v. M. in Betreff eines Strafresoluts wegen des Hetzens des Schlachtviehes durch Hunde, eröffnet wird, mit der Reg. darüber ganz einverstanden, daß die Fleischer für die Polzei-Kontraventionen ihrer Gesellen und Lehrlinge, wenn sie ihnen solche nicht geboten haben, und mithin als intellectuelle Urheber nicht anzusehen sind, auch nicht zu haften brauchen.

Nach den in dem Reg. Bescheide v. 2. Juli d. J. angeführten Gesetzstellen, sind dieselben nicht einmal für den Schaden verantwortlich; noch viel weniger kann also die Strafe von ihnen beigetrieben werden. Die im §. 293. II. 20. des A. L. R. und in der Declaration v. 19. Oktbr. 1812 gemachten Ausnahmen, erstrecken sich lediglich auf Defraudationen und Kontraventionen gegen die Steuergesetze, und lassen eine analoge Anwendung auf Kontraventionen gegen Polizei V. aus vielfachen Gründen nicht zu.

Abgesehen hiervon ist übrigens die Gültigkeit des allgemeinen Verbotes des Hetzens

der Kälber durch Hunde ſehr problematiſch; wenigſtens würde, wie aus dem R. v. 20. April v. J. hervorgeht, das Min. des J. und der P. die Aufhebung anordnen, ſobald motivirte Beſchwerden der Fleiſcher eingehen. (Ann. XV. 579.)

d) Der Verkauf des Fleiſches von zu jungen Kälbern.

In dieſer Beziehung verordnet:

aa) das R. des Min. d. Pol. (v. Kamptz in Vertr.) an die Reg. zu Erfurt. v. 18. Juli 1817.

Das, nach Ew. und der K. Reg. zu Erfurt Berichte v. 24. v. M. von dem dortigen Polizei-Direct. in Antrag gebrachte, ſehr zweckmäßige Verbot des Verkaufes der Kälber, welche noch nicht drei Wochen alt ſind, und mit Ausſchluß des Kopfes und Gehänges nicht wenigſtens vierzig Pfund wiegen, genehmige ich, und überlaſſe denenſelben deſſen allgemeine Anordnung für den ganzen Reg. Bezirk. (Ann. I. S. 219.)

bb) Demgemäß verordneten die Publ. der Reg. zu Düſſeldorf v. 10. Mai 1821, (Ann. V. 432.), zu Münſter v. 9. März 1821 (Ann. V. 184.), zu Cöln v. 29. Juni 1821, zu Poſen am 30. Septbr. 1821 (Ann. V. 681.), jedoch modificirend:

Kein Kalb, das noch nicht 14 Tage alt iſt, und mit Ausnahme des Kopfes und Gehänges nicht wenigſtens 36 Pfd. wiegt, darf zum Schlachten verkauft werden, und zwar bei Strafe der Confiscation.

cc) Publ. der Reg. zu Breslau v. 15. Febr. 1822.

Es iſt uns von mehreren Phyſ. angezeigt worden, daß die ſchlechte und ekelhafte Beſchaffenheit des Kalbfleiſches, welches hin und wieder von Fleiſchern, beſonders in kleinen Städten und auf dem Lande, zum Verkauf ausgeſtellt wird, daher rühre: daß ſie mitunter Kälber zum Schlachten einkaufen, die höchſtens ein Alter von 8 Tagen erreicht haben.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, das bereits unter dem 18. Mai 1744 über dieſen ſanitätspolizeilichen Gegenſtand erlaſſene E. wieder in Erinnerung zu bringen und verordnen:

daß künftig kein Kalb, weder auf dem Lande noch in den Städten zum Schlachten verkauft werden ſoll, wenn es nicht 3 volle Wochen geſogen hat ꝛc. (Ann. VI. 202.)

Es iſt jedoch entgegengeſetzter Anſicht

dd) das R. des Min. des J. (Köhler) an die Reg. zu Stettin v. 25. April 1833.

Der Bericht der K. Reg. v. 10. Sept. v. J., das Verbot des Schlachtens von Kälbern unter 30 Pfd. betreffend, iſt zunächſt dem K. Min. der G., U. und M. Ang. zur Aeußerung darüber vorgelegt worden,

ob der Genuß des Fleiſches von ganz jungen Kälbern, welche das Gewicht von 30 Pfund nicht erreichen, wirklich als der Geſundheit nachtheilig zu erachten ſei?

und von demſelben gegenwärtig das dieſerhalb erforderte Gutachten der K. wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medizinalweſen hierher mitgetheilt worden, welches im Weſentlichen dahin lautet:

„daß wenn auch das Fleiſch der zu früh geſchlachteten Kälber weniger nährt, als das der ältern, und deßhalb der größeren Menge nicht zuſagt, doch von dem Genuſſe deſſelben ein offenbarer Nachtheil für die Geſundheit weder zu erweiſen noch zu beſorgen iſt, und mithin dadurch eine V. nicht begründet wird, für welche übrigens auch ſo wenig das Alter als das Gewicht der Kälber einen beſtimmten Anhaltspunkt darbieten würde."

Wenn nun auch die Aufhebung der Fleiſchtaxen mit der im J. 1810 lediglich aus medizinal-polizeilichen Rückſichten erneuerten V. in gar keiner Beziehung ſteht, und mithin d. R. v. 2. April 1811 nicht motivirt erſcheint: ſo muß doch das Min. des J. und der P. nach dem vorgedachten, von dem K. Min. der M. Ang. beſtätigten Gutachten, Bedenken tragen, das Schlachten der Kälber und den Verkauf des Kalbfleiſches von irgend einem beſtimmten Alter oder Gewichte der Kälber abhängig zu machen, zumal es immer zweifelhaft bleibt, ob in landwirthſchaftlicher Beziehung der Nachtheil einer diesfälligen Beſchränkung von dem Nutzen derſelben aufgewogen wird.

(A. XVII. 453.)

e) Das Aufblaſen des Fleiſches.

Auch hier iſt jedoch das Min. mit den Anſichten der Reg. nicht unbedingt übereinſtimmend, indem das R. v. 4. Aug. 1819 und 8. Juli 1830 das

Aufblasen mit Blasebälgen gestatten wollen, offenbar zu Unrecht, da dies einen Betrug gegen den Käufer bezweckt. Es verordnen

aa) das Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 23. Juni 1817.

Es ist bemeekt woeden, daß das Fleisch, welches zum öffentiichen Verkauf kömmt, um demselben einen geößeren Umfang und ein besseres Ansehen zu geben. von den Fleischern aufgeblasen wird. Dies Versaheen ist nicht allein in einem hohen Geade ekelhaft, sondeen auch für die Gesundheit dee Konsumenten schädlich, besonders wenn das Aufblasen durch Personen geschieht, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. In polizeilichee Hinsicht kann diesem üblen Gebrauche, aus welchem durchaus auf keine Weise irgend ein Nutzen füe das Publikum hervorgehen kann, der vielmehr, von der günstigsten Seite beteachtet, auf Täuschung hinausläuft, nicht ferner nachgesehen weeden. Es wied vielmehr das Aufblasen des zum öffentlichen Verkauf gestellten Fleisches hiermit gänzlich untersagt und die sämmtl. Polizeibehöeden werden hierdu ch angewiesen, darauf ernstlich zu halten, daß diesem Verbote genügt, jede Conteavention aber durch eine angemessene Polizei-Strafe gerügt weede, welche im Wiederholungsfalle zu schäefen ist. (Ann. I. 2. Ne. 69.)

bb) Das C. R. des Pol. Min. (in Vertr. Kamptz) v. 16. Okt. 1817 [1]).

Es sind seit einigee Zeit von meheeren Reg. wegen des Aufblasens des Fleisches, welches die Schlächtee sich erlauben, um dem zum öffentlichen Verkaufe gestellten Fleische ein besseres Ansehen und einen geößeren Umfang zu geben, angemessene Verbote erlassen woeden.

Die K. Reg. foedere ich hierdnech anf, dies Verbot, welches um so mehr verdient, allgemein eelassen zu werden, als jener Mißdeauch eine Täuschung des Publikums bezweckt, auch füe ihe Depart. ergehen, nnd auf die Befolgung desselden, von den Polizeidehöeden steenge halten zu lassen. (A. I. 4. 246.)

cc) R. desselben Min. v. 4. Aug. 1819.

Nachdem aus Veranlassung des Berichtes der K. Reg. vom 21. April v. J., über das Aufblasen des Scharren-Fleisches, noch das Gutachten dee hiesigen Polizei-Intendantue erfoedert worden, so will ich dee K. Reg. überlassen, das in Gemäßheit der Verf. v. 16. Okt. 1817 erlassene Verbot des Aufblasens des Scharren-Fleisches, nach Iheem Vorschlage v. 21. Apr. v. J., dahin zu deklariren, daß das desagte Veebot sich nur auf das Aufblasen des Fleisches ohne Dazwischenkunft eines Blasebalgs beziehe, und daß die Polizeibehörde der Orte, wo die Gewohnheit des Aufblasens besteht, darauf zu sehen habe, daß die Fleischer in den Scharren die nöthigen Blasebälge stets znr Hand haben, und sich derselben zu diesem Zweck ansschließlich bedienen. (Ann. III. 826.)

dd) Publ. der Reg. zu Münster v. 18. Febr. 1821.

Die üble Gewohnheit der Metzgee, das Fleisch des geschlachteten Viehes aufzublasen, ungeachtet dies schon unterm 10. Juli 1811 veeboten worden, findet noch Statt.

Dies Aufblasen ist abee, da die eingepreßte Luft in das Zellgewebe bringt, mindestens Ekel erregend und von gar keinem Nutzen, sondern offenbae zum Nachtheil des Publikums, weil dasselbe, indem dem eohen Fleische ein besseres Ansehen und ein größeeer Umfang verschafft wied, getäuscht wird.

Dies ganz polizeiwidrige Veefahren wied daher hiermit bei einer wiükühelichen, und von 1 bis 3 Thaler nach den Umständen zu bestimmenden Strafe unteefagt, und wied den Metzgern aufgegeben, sich darnach zu achten; auch werden die Polizeibehörden angewiesen, auf dieses Verbot strenge zu halten. (A. V. 183.)

ee) R. des Min. des J. (vierte Abth. v. Kamptz) v. 21. Aug. 1824.

Bei abscheiftlichee Uebersendung der, wegen des Verbots des Aufblasens ausgeschlachteten Viehes, unterm 4. Aug. 1819 an die K. Reg. zu Cöln eegangenen Verf., bleibt dee K. Reg. auf deren diesfälligen Bericht v. 28. Juni d. J. übeelassen, dieselbe auch dort zur Anwendung zu bringen. (A. VIII. 908.)

ff) R. dess. Min. (Köhler) an die Reg. zu Bromberg v. 8. Juli 1830.

Nachdem, wie der K. Reg. auf deren Bericht v. 18. v. Mts., das Veebot des Fleischaufblasens dete. hierdurch bekannt gemacht wied, die dieseehalb unterm 16. Okt. 1817

[1]) Auf dies R. nimmt auch die V. der Reg. zu Breslau v. 24. Apr. 1829 Bezug. (A. Bl. 123.)

erlassene C. Verf., welche das Aufblasen des Fleisches unbedingt verbietet, in Folge anderweiter Prüfung des Gegenstandes, in einem am 4. Aug. 1819 an die Reg. zu Cöln, und später auch ähnlich an andere Reg. ergangenen R. in der Art deklarirt worden:

daß dem Aufblasen des Fleisches, in sofern dasselbe durch Blasebälge bewirkt werden möchte, nachgesehen werden könne;

so wird die K. Reg. hierdurch ermächtigt, die von Ihr beabsichtigte Strafverf. für die Fälle, wo das Aufblasen des Fleisches nicht durch Blasebälge bewirkt worden, mit der Maaßgabe zu erlassen, daß den Kontravenienten, außer der Konfiskation des verbotwidrig aufgeblasenen Fleisches, für jeden Spezialfall eine Polizeistrafe bis zu Fünf Thalern treffe, die Hälfte der letztern dem Denunzianten zu Theil werde, die andere Hälfte aber in die betreffende Orts-Armen-Kasse fließe.

Wegen der gewünschten Kontrolle des diesfälligen Verfahrens der Fleischer durch die mit Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beauftragten Beamten, hat die K. Reg. zunächst mit der Steuerbehörde zu kommuniziren. (A. XIV.571.)

### f) Verbot des Fettanheftens mit Stecknadeln an das Fleisch.

Bekanntm. der Reg. zu Düsseldorf v. 12. Mai 1826.

Es ist bemerkt worden, daß bei vielen Metzgern die sehr gefährliche Gewohnheit herrscht, das Fett mittelst Stecknadeln am Fleische zu befestigen. Um diese höchst schädliche und polizeiwidrige Verfahrungsart zu verhüten, wird selbige hierdurch wiederholt bei einer Strafe von 2 bis 6 Rthlr. untersagt, und sämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben, ihre besondere Aufmerksamkeit auf diesen Unfug zu richten und jeden Contraventionsfall zur Anzeige und Bestrafung zu bringen. (A. Bl. 266.)

### g) Verbot des Fleischfeilhaltens von Schaafen, welche von der Faulkrankheit befallen waren.

Bekanntm. der Reg. zu Bromberg v. 3. Mai 1821.

Durch die V. v. 28. Okt. 1816 (A. Bl. 546) ist im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht, wie höchst schädlich der Genuß des Fleisches von kranken Thieren werden kann, auch sind die Polizeibehörden angewiesen, darüber zu wachen, daß kein Vieh, bei welchem Merkmale einer innerlichen Krankheit sich zeigen, zum öffentlichen Verkauf geschlachtet, und eben so wenig das Fleisch von solchem Vieh wirklich feil geboten werde. Dessen ungeachtet wird hier und da Fleisch von mit der Faulkrankheit behaftet gewesenen (fäulschen) Schaafen öffentlich zum Verkauf feil geboten. Dies ist in sanitätspolizeilicher Beziehung nicht zulässig. Zwar bleibt jedem Besitzer von Schaafen unbenommen, selbige auch im fäulschen Zustande, wenn er vom Genuß des Fleisches keine Nachtheile für sich und die Seinigen befürchtet, zu eigenen Verzehr schlachten zu lassen. Das Schlachten sogenannter fäulscher Schaafe zum Verkauf wird aber, ebenso wie das Feilbieten des Fleisches von Vieh jeder Gattung, welches mit irgend einer innerlichen Krankheit behaftet gewesen ist, wiederholend hierdurch ausdrücklich untersagt. (A. Bl. 457.)

### 3) In Betreff der durch verdorbenes Fleisch, namentlich durch Wurst und Schinken, ebenso wie durch geräucherte Fische, durch Käse, möglichen Vergiftung und die in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen vergl. das fünfte Kapitel.

## III.

## Sorge für den gesunden Zustand der Getränke.

Literatur.

Frank, System v. medic. Pol. Bd. 3. S. 185 ff.
Hebenstreit, de potulent. cura in republ. bene ordinata etc. Lips. 1778.
Hoffmann, Diss. de bonitate et vitiis nostrorum potulentorum. Erl. 1809.
Remer, poliz. gerichtl. Chemie. 1827. Bd. 1. S. 81—213.
Rieman, Civil-Medic. Pol. 1828. S. 400—454.
Nicolai, Sanitäts-Pol. 1835. S. 20—140.
Orfila, médec. légale. 1836. Tom. III. p. 645. ff.
Devergie, médec. légale. 1837. Tom. II. p. 166. ff.

### A. Sorge für gesundes Wasser.

Literatur.

Frank, a. a. O. Bd. 3. S. 353 ff.
Remer, a. a. O. S. 81. ff. 160 ff.

Nicolai, a. a. O., S. 22.
Dr. Magnus, über d. Flußwasser und die Cloaquen größerer Städte. In medicinal-polizeilicher Hinsicht. Berlin 1841: (Zunächst auf Berlin bezüglich.)
Pfaff, über einfache und wohlfeile Wasserreinigungsmaschinen. 1814.
Hasse, über Wasserleitungs-Röhren von Gußeisen. Dresden 1820.

Hinsichtlich des Wassers ist vom Staate sowol für die genügende Menge, als für die Güte dieses unentbehrlichen Lebensbedürfnisses zu sorgen. Wir stehen in diesen Beziehungen hinter den alten Völkern sehr weit zurück, die ihren größern Städten gutes Wasser nöthigenfalls durch viele Meilen lange Wasserleitungen lieferten. Die Sorge des Staates beschränkt sich bei uns auf sein Verbot der Verunreinigung der Brunnen und Flüsse. Anlangend

1) die Brunnen, so verbietet das A. L. R. I. 8. §. 129 alle Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt werden würde.

Außerdem ist sowol der Reinhaltung des Wassers willen, als der Sicherheit wegen, die Befriedigung der Brunnen wiederholt von der Regierung angeordnet worden, so von der Kurmärkischen in den V. v. 10. Febr. 1810 und 18. Okt. 1815 (A. Bl. S. 296.), von der Reg. zu Posen am 19. Juni 1816 (A. Bl. Nr. 12.), zu Koblenz am 13. Septbr. 1817 und 31. Okt. 1818 (Ann. I. 3. 356 und II. Nr. 90 und noch mehreren anderen.)

Ueber die Verhütung der Kupfer- und Zink-Vergiftung des Brunnenwassers siehe Abschn. IV. Kap. IV.

2) In Betreff der Verunreinigung der Gewässer disponirt

a) ganz allgemein die K. O. v. 24. Febr. 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle betreffend.

Auf Ihren Ber. v. 18. d. M. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle, hierdurch fest: daß kein Besitzer von Schneidemühlen, Sägespäne oder Borke und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheil der Provinzial-Polizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; und daß Jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von zehn bis fünfzig Thalern verwirkt hat.
(G. S. 1816. S. 108.)

b) Es ist ferner insbesondere das Röthen des Flachses und Hanfes in fließenden Gewässern und Teichen verboten. Viele frühere Provinzialgesetze verbieten dasselbe, so die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Decbr. 1702 §. 38 und die Edikte v. 16. Apr. 1707 und v. 23. Febr. 1733. Nach dem Edikte zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Septbr. 1811 dagegen hängt es hinsichts der, in den Forsten und Feldmarken befindlichen zur Fischerei brauchbaren kleineren Gewässer, von der Willkühr des Besitzers ab, ob er das Flachs- und Hanfröthen ferner gestatten will oder nicht. (G. S. 1811, S. 309.)

Es haben auf die Schädlichkeit aufmerksam gemacht:

aa) das Publ. der Reg. zu Stralsund v. 4. Decbr. 1818.
(A. II. 1137.)

bb) Das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 5. Oktbr. 1821 verordnet:

Durch die Erfahrung ist vollständig erwiesen, daß das Rösten des Flachses in Teichen, Bächen und Flüssen nicht ohne mancherlei verderbliche Folgen, selbst für die Gesundheit der Menschen, stattfinden kann. Es ist daher solches schon in frühern Zeiten von den schlesischen Kriegs- und Domainenkammern durch Cirkularverordnungen beschränkt, und in der Mühlenordnung d. d. Breslau d. 28. Aug. 1777 (Abschn. 1. §. 2) gänzlich verboten worden. Dessen ungeachtet kommt der Fall noch öfters vor, daß von den Einwohnern mancher Ortschaften, besonders derjenigen Kreise, in welchen der Flachsbau stark getrieben wird, jene Vorschriften nicht genau befolgt werden. Dieß ist aber ein

verderblicher Gebrauch, weil durch das Flachsrösten in den Gewässern die Wassergraben verschlemmt, die Fische getödtet und unter dem Vieh, welches dergleichen Wasser genießt, Krankheiten veranlaßt werden. Um diesen polizeilichen Uebelstand zu beseitigen und den daraus entspringenden mehrfachen Nachtheilen vorzubeugen, wird das Rösten des Flachses in stehenden Gewässern, welche Fische enthalten, oder zum Viehtränken gebraucht werden, ingleichen in allen fließenden Gewässern, aufs neue und unbedingt, bei Confiscation des eingelegten Flachses hierdurch verboten. Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, darüber zu wachen, daß diesem Verbot die gebührende Folge geleistet werde. Sollte eine Ueberschreitung desselben erst dann zur Kenntniß der Obrigkeit gelangen, wenn der Flachs schon aus dem Wasser gebracht und abgeröstet worden ist, so hat das betreffende kreislandräthliche Amt die Contravention zu untersuchen, den Werth des Flachses, als solcher in der Röste gewesen, zu ermitteln, und die Verhandlungen zur Festsetzung einer nach diesem Werth abzumessenden Geldstrafe an uns einzureichen. — Ob zwar allgemein anerkannt worden, daß die Rasenröste, welche in den Gebirgskreisen fast überall stattfindet, der Güte des Flachses weit zuträglicher ist, als die Wasserröste, so kann erstere doch in den Kreisen des flachen Landes darum nicht hinlänglich bewerkstelligt werden, weil der noch übrige Flächenraum der Feldmarken nicht überall dazu ausreicht. In diesen Fällen ist die Wasserröste zwar unentbehrlich; sie muß aber dergestalt eingerichtet werden, daß man besondere Gruben anlegt, das Wasser aus dem zunächst gelegenen Fluß, Bach, Wassergraben oder Teich, so lange als die Flachsröste es erfordert, hinein leitet, und diese Röstgruben mit Stangen einzäunt. (A. Bl. S. 286.)

c) **Das Publ. der Reg. zu Erfurt v. 21. Juli 1822 bestimmt dieserhalb in ihrem dispositiven Theile:**

Um diesen Nachtheilen vorzubeugen, kann es in polizeilicher Hinsicht nicht geduldet werden, daß wie es noch häufig geschieht, das Trocknen des Flachses nahe an gangbaren Straßen und bewohnten Orten, so wie, daß das Rösten des Flachses in fließendem Wasser bei dem Einfluß desselben in einen Ort vorgenommen, eben so wenig, daß aus diesem verdorbenen Wasser das zum allgemeinen Verbrauch bestimmte Bier gebraut wird.
(Ann. VI. 761.)

d) **Bekanntm. der Reg. zu Magdeburg v. 16. Okt. 1823.**

Das Röthen des Flachses in den Flüssen, Bächen und Mühlgraben, auch selbst in stehendem Wasser, in sofern letzteres fischreich ist oder zum Viehtränken gebraucht wird, ist nicht nur bereits in der Magdeburger Polizeiordnung Kap. 11, §. 14 bei Verlust des Flachses und anderer empfindlicher Strafe, in welche zugleich die Behörden, so darunter nachsehen würden, verfallen sein sollen, untersagt, sondern auch dieses Verbot von Zeit zu Zeit durch die Edikte v. 5. Septbr. 1681, 20. Juli 1692, 1. Juli 1704, 16. Apr. 1707, 23. Febr. 1723 und 23. Juni 1783 erneuert und geschärft, zugleich den drei letzteren Ediklen der Abriß beigefügt worden, nach welchem nur an den Flüssen Gruben zur Flachsröthe angelegt werden sollen. — Wenn aber wahrgenommen worden, daß diese allerhöchsten Verordnungen nicht überall gehörig beobachtet, vielmehr denselben zuwider in Flüssen, Bächen und Mühlgraben, zum Ruin der Fischereien, zum Nachtheile der Viehtränken und zur Verschlämmung der Gewässer Flachsröthen gemacht werden, so werden vorhin angezogene Verordnungen hierdurch erneuert: daß wer weiter in Flüssen, Bächen, Mühlgräben und selbst in stehenden Fischteichen oder zur Viehtränke benöthigtem Wasser Flachs röthen wird, demselben nicht nur der Flachs confiscirt, sondern er noch außerdem, befindlichen Umständen nach, mit einer Strafe deßhalb angesehen werden soll. — Den Landräthen und sämmtlichen Ortspolizeibehörden wird hierdurch besonders aufgegeben, auf die Befolgung der Verordnung die genaueste Acht zu haben.
(A. Bl. 1823. S. 340.)

**In neuerer Zeit hat das Min. eine andere Ansicht aufgestellt.**

**Das R. des Min. des I. und des P. (Rochow) u. d. Fin. (Alvensleben) v. 24. Jan. 1839 an die Reg. zu Minden bemerkt:**

Das in der Publ. der K. Reg. v. 16. Septbr. 1818 (A. Bl. S. 379.), v. 24. Nov. 1827 (A. Bl. S. 490.), und vom 10. Apr. 1838 (A. Bl. S. 149.) mit Bezug auf frühere provinzielle Verordnungen wiederholentlich ausgesprochene unbedingte Verbot des Flachs- und Hanfröthens in fließenden Wassern und Teichen hat dem Herrn Oberpräsidenten Freiherrn v. Vincke Exc., Veranlassung gegeben, auf den nachtheiligen Einfluß aufmerksam zu machen, welcher dem Flachsbau, der Leinenfabrikation und der Bleiche dadurch um so mehr erwachsen müsse, als die anderweitig empfohlene sogenannte Thauröste in dortiger Gegend für weniger zweckmäßig gehalten werde und deßhalb keinen Eingang gefunden habe. Könnten nun auch hiergegen die Erfahrungen und deren Flachsproduzenten, namentlich in Schlesien, im Bremischen, im Elsaß und an andern Orten angeführt

werden, wo man sich der Thauröste im Allgemeinen bedient, und gefunden hat, daß der hierdurch vorbereitete Flachs weicher und zarter, auch heller in der Farbe und deßhalb leichter zu bleichen bleibt, wie der im Wasser geröstete, welcher namentlich dann an Festigkeit und Haltbarkeit verliert, wenn er bis zum Eintritt der faulenden Gährung im Wasser liegt, so ist doch auf der andern Seite kein hinlänglicher Grund vorhanden, die Wasserröste dergestalt im Allgemeinen zu erschweren, wie es nach den Eingangs gedachten Bekanntmachungen der K. Reg. der Fall ist.

Abgesehen nämlich davon, daß es zweifelhaft sein kann, ob nicht die Bestimmungen der Dorf-Ordnung v. 7. Febr. 1775 und des Brüchten-Reglements v. 27. Juli 1772 in den vormals französischen Theilen Ihres Departements durch den Code pénal und das Patent v. 9. Septbr. 1814 außer Kraft gesetzt sind, so ist auch nach den abschriftlich hier beigefügten Gutachten der wissenschaftl. Deputation für das Med. Wesen v. 16. Jan. 1828 und 26. Septbr. 1838 und nach dem Separat-Voto des Geheimen Medizinalraths Dr. Hermbstädt, v. 26. Jan. 1828 (Anl. a. b. u. c.) das Röthen im fließenden Wasser nicht für so nachtheilig zu erachten, daß von Amtswegen auf dessen Abstellung zu dringen wäre; vielmehr kann dasselbe in solchen Gewässern, welche weder zum Gebrauch der Menschen, noch zu Viehtränken dienen, auch keine Fische enthalten, unbedenklich nachgelassen werden, sobald nur die Röthegruben in angemessener Entfernung von den menschlichen Wohnungen angelegt werden; wie denn auch die besondern Rücksichten auf die Fischereien wegfallen, wenn die dazu Berechtigten mit der Wasserröstung einverstanden sind.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, nicht nur das Verbot einer solchen einstweilen auf sich beruhen zu lassen, bis der Fall eines besondern Bedürfnisses eintritt, sondern auch dann, wenn der Benutzung des fließenden Wassers zum Röthen des Flachses Schwierigkeiten entgegengestellt werden, vermittelnd einzuschreiten, und namentlich dahin zu wirken, daß bei passender Oertlichkeit eine Veranstaltung getroffen wird, bei welcher das fließende Wasser in die Röthegruben und aus diesen anderswohin als in das Flußbette gelangt.

a.

Ew. Exc. verfehlen wir nicht, unter Remission der Anlagen, betreffend den Bericht der K. Reg. zu Magdeburg, wegen Abstellung des Röthens des Flachses in Flüssen und Bächen, unsere Beurtheilung und Gutachten ganz gehorsamst zu überreichen.

Das Röthen des Flachses ist unbestritten, wenn es in stehendem Wasser geschieht, ein wichtiger Gegenstand für die Med.-Pol., um so mehr, da die Flachsbereitungsmethoden ohne Röste, und die für diesen Zweck erfundenen Maschinen, besonders auch die Kuthesche Maschine noch nicht die Schwierigkeiten entfernen, welche der Abschaffung der Flachsröste entgegenstehen. (Vide die von einem Hohen Min. des Handels publizirten Versuche über Flachsbereitung ohne Röste in den Verhandlungen des Gewerbevereins 1823 und 1825.)

Solche Gewässer, worin Flachs geröstet wird, werden für die Fischereien unbrauchbar, da die in demselben enthaltenen Fische absterben, und nun eine Ursache mehr zur Verunreinigung der Luft für benachbarte Bewohner herbeigeführt wird. Noch weit schädlicher wird das Flachsrösten in solchen Teichen, welche zur Viehtränke benutzt werden, welcher Schaden noch größer wird, wenn diese Teiche, wie es gewöhnlich zur Zeit der Flachsröste geschieht, durch die Sommerhitze noch mehr ausgetrocknet waren. Die Gefahr des Milzbrandes und andere Epizootien wird dadurch bedeutend vermehrt, da die verwesten Theile des Flachses den Thieren vorzüglich nachtheilig zu sein scheinen, denn, wenn auch der Fall im Amtsblatt der K. Reg. zu Magdeburg, 1819 Nr. 34 erzählt, daß das frische Futter vom abgemähten grünen Flachs tödtliche Wirkungen auf Rindvieh gehabt habe, noch näherer Erörterung bedürftig ist, so ist es doch auch Erfahrung der Landwirthe, daß Schafvieh, auf Felder getrieben, wo Flachs gemäht war, sehr vorsichtig diese Weide benutzten, um nicht die Flachsröste zu berühren.

Die Wasserröste des Flachses, wo sie nicht durch Rasenröste oder Thauröste ersetzt werden kann, wird immer nachtheilig sein in stehenden und fließenden Gewässern, welche Fische enthalten, oder wenn sie zu Viehtränken benutzt werden.

Das Anlegen von besonderen Gruben zum Gebrauch der Wasserröste wird daher vorzuziehen sein, welches daher auch schon in mehreren Regierungsbezirken befohlen worden ist. Die Entfernung solcher Gruben oder anderer unter obige Kathegorie gehörigen Teiche von bewohnten Stellen, würde 1000 bis 2000 Fuß betragen müssen, da ein Normalmaaß für diesen Zweck, der unter allen Umständen genügt, nicht zu bestimmen ist, indem eine kleine Anhöhe, ein kleiner Wald zwischen Wasser und Wohnstätte, die Lage einer solchen Grube, die in der Gegend vorzüglich herrschenden Winde, welche die üdeln Ausdünstungen den Wohnplätzen zuführen, immer Verschiedenheiten darbieten, deren gehörige Würdigung immer nur an Ort und Stelle zweckmäßig stattfinden dürfte,

da auf der andern Seite eine Störung eines ſo nothwendigen Gewerbes vorzüglich zu vermeiden iſt. Berlin, den 16. Jan. 1828.

K. wiſſenſchaftliche Deputation für das Med.-Weſen.

Klug. v. Könen.

An den K. Geh. St. und Min. des J. und der Pol. H. v. Schuckmann, Exc.

b.

Der Flachs, oder vielmehr der Stengel der Leinſtaude, enthält, ſowol in ſeinem Baſte, d. i. der äußern Hülſe, als im Innern, als Bindungsmittel der Faſern, eine Materie, die ihrer Natur nach mit einem an Kleber und Eiweißſtoff ſehr weichem Mehl, viel Aehnlichkeit beſitzt, und daraus abgeſondert werden muß, wenn die Faſer im reinen Zuſtande, als ſpinnbarer Flachs, dargeſtellt werden ſoll; ſolches geſchieht gewöhnlich durch die Thauröſte oder die Waſſerröſte, deren Einwirkung jedoch weſentlich verſchieden iſt.

Die Verſuche, welche in England, in Frankreich, und auch hier in Berlin angeſtellt worden ſind, den rohen Lein im getrockneten Zuſtande, ohne vorausgegangene Röſtung, von ſeinem Baſte und ſeinem kleberartigen Firniß zu befreien, haben zwar einen viel weißeren und leichter bleichbaren Flachs dargeboten, der aber keineswegs den Glanz und die Elaſticität beſitzt, wie derjenige, der die Röſtung überſtanden hat; daher man in allen Ländern, wo Flachsbau getrieben wird, dahin einverſtanden iſt, daß die Röſtung durchaus nicht vermißt werden kann.

Genaue angeſtellte Verſuche zur Ermittelung desjenigen, was beim Röſten des Flachſes vorgeht, haben gelehrt, daß der Prozeß der Röſtung, wenn ſolche blos im Thau veranſtaltet wird, in einer auf einander folgenden weinigen und ſauren Gährung begründet iſt, wodurch die Grundmiſchung des kleberartigen Firniſſes dergeſtalt verändert wird, daß er ſich nun von den Faſern vollkommen trennt und ſolche rein zurückläßt.

Bei der Waſſerröſtung hingegen tritt eine dritte Periode, nämlich die der faulenden Gährung ein, mit welcher ſich ſtinkende Gasarten erzeugen und verbreiten. Hier werden Ammoniak, Schwefelwaſſerſtoffgas, Phosphorwaſſerſtoffgas gebildet, die ſich theils gasförmig verbreiten, und die umgebende Atmosphäre verpeſten, theils vereinigt unter einander eine Subſtanz erzeugen, welche die Faſer des Leins ergreift, mürbe macht und braun färbt. Das Waſſer extrahirt dieſe Verbindung, führt ſie mit ſich fort, und eben dieſes iſt der Grund, warum das damit belabene Waſſer den Fiſchen tödtlich wird, und dem Vieh, welches ſolches genießt, Krankheiten erregt.

Kann die Waſſerröſte in fließendem Waſſer veranſtaltet werden, dann iſt ihre Wirkung der der Thauröſte gleich und mit keinem bedeutenden Nachtheil verbunden, weder für die Atmosphare noch für das Waſſer ſelbſt.

Die nachtheiligen Wirkungen treten erſt dann ein, wenn die faulende Gährung beginnt, die aber in dieſem Falle, bei einer ſachverſtändigen Behandlung durchaus vermieden werden kann. Solches iſt der Fall, wenn der damit beauftragte Arbeiter den im Waſſer röſtenden Flachs täglich prüfet, ob die Röſtung vollendet iſt; welches dadurch leicht erkannt wird, daß der getrocknete Stengel, beim Zerknicken und Reiben mit den Händen, die glänzende Faſer leicht von ſich giebt. Nur zu langes Beharren des Flachſes im Waſſer kann alsdann die Fäulniß herbeiführen, ein ſolches iſt aber ganz überflüſſig, verbirbt den Flachs und wirkt nachtheilig auf das Waſſer, in welchem der Flachs beharrt.

Da aber ein fließender Strom nicht immer zu Gebote ſteht, am wenigſten ein ſolcher, der mit einem fiſchhaltenden Strom, oder einem ſolchen, woraus Vieh getränkt wird, nicht Gemeinſchaft haben ſollte; da ferner abgetäufte Gräben oder ſtehende Teiche ſtets nur ein ſumpfiges Waſſer darbieten, das, außer dem Geſtank, welchen ſolches beim Röſten des Flachſes in ſelbigem verbreitet, zugleich die benachbarte Atmosphäre verpeſtende Dünſte exhalirt, die nachtheilig auf die Geſundheit zurückwirken, außerdem aber auch die Faſer des Flachſes theilweiſe angegriffen und auf eine durch das Bleichen nicht zerſtörbare Weiſe gefärbt wird, ſo würde es in der That wünſchenswerth ſein, die Waſſerröſte des Flachſes durchaus zu verbannen. Solches kann vollkommen erreicht werden durch folgendes Verfahren.

Wo fließendes Waſſer oder ein Teich exiſtirt, da kann das Waſſer aus beiden benutzt werden. Im gegenſeitigen Fall läßt ſich durch eine Abtäufung ein Teich darſtellen, deſſen Waſſer zum Röſten des Leins benutzt werden kann, um ſolchen den durch die Thauröſte dargeſtellten gleich zu machen.

Hier genügt es nun, den Lein blos im Waſſer einzutauchen und ihn hierauf auf dem Felde auszulegen, wie bei der Thauröſte. Es iſt hinreichend, wenn das Eintauchen an jedem Abend wiederholt wird, damit die vom Lein eingeſaugte Feuchtigkeit am Tage

wieder ausdünſten kann. Tritt Regen ein, dann iſt das Eintauchen am Abend gar nicht nöthig.

Bei dieſem Verfahren erfolgt die Röſtung eben ſo gut, wie im Waſſer, ja weit beſſer, weil ſie der Thauröſte gleichkommt, und keine Zerſtörung, ſowie keine Färbung der Faſern des Leins damit verbunden iſt, ſondern ſelbige eben ſo ſchön und rein, wie bei der Thauröſte, ausfällt.

Wird der ausgelegte Lein alle Abend einmal umgewendet, ſo kann er auch auf dem Felde liegen bleiben, und darf dies jeden Abend mit Waſſer begoſſen werden. Damit endlich der zum Röſten ausgelegte Lein nicht durch eintretende Sturmwinde zerſtreut oder hinweggeſchleudert werden kann, iſt es hinreichend, ihn in dünne Bündel zu vereinigen und dieſe an den Wurzeln zuſammenzubinden; dieſe können alsdann kegelförmig neben einander aufgeſtürzt, oder auch neben einander gelegt werden, wodurch das Verwirren und Zerſtreuen derſelben verhütet wird.

Sobald die Röſtung ſoweit vollendet iſt, daß die trockenen Stengel, beim Zerknicken und Zerreiben, die getrennte Faſer leicht von ſich geben, iſt die Arbeit des Röſtens beendigt, und der geröſtete Lein kann nun ferner zu Flachs verarbeitet werden.

Wird dieſe Verfahrungsart polizeilich angeordnet, ſo werden alle Klagen über die Wirkung der bisherigen Waſſerröſtung hinwegfallen, und mit ihnen die bisher ſtattgefundene Verderbniß des Flachſes, die für den Kultivateur, wie für die Leinwand-Manufakturen, von ſo überaus großer Wichtigkeit iſt. Berlin, den 26. Jan. 1828.

Hermbſtädt.

c.

Durch ein Separat-Gutachten des verſtorbenen Geheimen Medizinairaths Hermbſtädt, welches die Vortheile der Thauröſte im Vergleich zur Waſſerröſte auseinanderſetzt, wurde Ein Hohes Min. des J. veranlaßt, bei jeder Gelegenheit die in jenem Gutachten als zweckmäßiger bezeichnete Thauröſte ſtatt der Waſſerröſte zu empfehlen: nur in einigen Gegenden war jene mit Erfolg angewendet worden, in den meiſten hat ſie ſich nachtheilig erwieſen; außerdem hat die Beſchränkung der Waſſerröſte nachtheilig auf den Flachsbau gewirkt, ſo daß Ein Hohes Min. des J. ein Gutachten der wiſſenſchaftl. Deputation über die Schädlichkeit der Waſſerröſte neuerdings verlangt hat.

Die Baſtgefäße, woraus das leinene Geſpinnſt beſteht, umgeben in Bündeln den Holzkörper. Die Gefäße ſelbſt, welche aus langen Kanälen beſtehen, die Flüſſigkeiten führen, ſowie die Bündel ſelbſt, ſind durch Zellgewebe mit einander verbunden. Je vollkommener die Gefäße bei derſelben Dicke von einander getrennt werden, um ſo feiner und gleichmäßiger wird das Geſpinnſt, je mehr die Gefäße von ihrem Inhalte gereinigt werden, deſto zarter und biegſamer wird der Faden. Bei der Thauröſte trocknen die löslich gewordenen aufgelöſten Subſtanzen wieder auf der Faſer ein und der chemiſche Prozeß, durch welchen die Auflöſung des Zellgewebes bewirkt und die Stärke und das Blattgrün löslich gemacht werden, erleidet ſtets eine Störung; während dieſer Prozeß durch die Waſſerröſte regelmäßig und ſicher geleitet werden kann. Die wiſſenſchaftliche Deputation iſt dennoch, nach den neueſten Unterſuchungen, der Meinung, daß nur in ſehr wenigen Gegenden, wo die Lage des Bodens und der feuchte Zuſtand der Luft von einer beſonderen Beſchaffenheit ſind, die Thauröſte zum Ziele führen kann, und daß ſie auch dann nur durch zufällige Umſtände bald mehr oder weniger vollkommen ausfallen wird. Was die Schädlichkeit der Waſſerröſte anbetrifft, ſo iſt theils das Waſſer derſelben, theils ſind die übelriechenden Gasarten, welche ſich daraus entwickeln, zu berückſichtigen. Auf die Geſundheit des Viehes haben die Gasarten keinen weitern Einfluß, und was die Geſundheit des Menſchen anbetrifft, ſo iſt durch keine zuverläſſige Beobachtung erwieſen, daß die Waſſerröſten nachtheiliger wirken, als riechende Rinnſteine und ſtehende Waſſer im Allgemeinen, worin vegetabiliſche Subſtanzen faulen. Die Waſſerröſten müßten demnach, ſo weit es ausführbar iſt, von den Wohnungen und Aufenthaltsorten der Menſchen entfernt angelegt werden, die Entfernung ſelbſt muß ſich aber ſtets nach den Umſtänden und der Lage richten, ferner muß darauf geſehen werden, daß die Waſſerröſten gereinigt werden.

Was das Waſſer der Röſten anbetrifft, ſo iſt es erwieſen, daß Fiſche in einem ſolchen Waſſer ſterben, und daß die Fiſcherei in großen Teichen und Bächen, wenn darin Röſten angelegt werden, weniger ergiebig wird. Natürlich iſt dies abhängig von der Größe der Waſſermaſſe, worin ſich das Waſſer, welches mit dem Flachs in Berührung kommt, vertheilt. Die Lage und der Werth der Fiſcherei müſſen in einem ſolchen Falle, die zu ergreifenden Maaßregeln beſtimmen.

Durch Waſſer hat man aus dem Flachs bisher keinen für die Geſundheit des Menſchen oder der Thiere ſchädlichen Stoff ausziehen können. Der Hanf verhält ſich in dieſer Hinſicht ganz anders, eine geringe Menge des Hauptextrakts bringt Kolik, Schwindel u. ſ. w. hervor. Wenn das Waſſer, worin die löslichen Beſtandtheile des Flachſes

aufgenommen sind, auch an und für sich nicht schädlich ist, so erleidet der Kleber und das Eiweiß, welche darin aufgelöst sind, eine Zersetzung, wodurch schädliche Substanzen gebildet werden, so daß das Vieh im Allgemeinen Wasser, worin sich diese Substanzen zersetzt haben, nicht trinkt, und wenn es davon trinkt, so wird es krank. Ueber die Schädlichkeit eines solchen Wassers und die Krankheiten, die daraus entstehen, fehlen jedoch noch genaue und zuverlässige Beobachtungen.

In Viehtränken würde daher die Flachsröste nicht vorgenommen werden dürfen, sowie überhaupt schon durch eine K. Verf. die Reinlichkeit der Viehtränken vorgeschrieben ist, und insbesondere die Landräthe verpflichtet sind, für diese zu sorgen. Hierdurch ist mithin indirekt das Flachsrösten in demselben schon verboten. An Orten, in denen nur ein Teich zum Viehtränken vorhanden ist, muß daher ein besonderer zum Flachsrösten eingerichtet werden.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher der Meinung:

1) daß das Rösten des Flachses in stehenden und noch weniger in fließenden Wässern nicht durchaus untersagt werden kann;
2) daß aber, da das Wasser der Flachsröste einen höchst unangenehmen Geruch verbreitet, welcher durch einen langsamen Zersetzungsprozeß hervorgebracht wird, das Rösten so zu beschränken sei, daß daraus der geringste Nachtheil entstehe, daß die Beschränkung durchaus aber sich nach der Lokalität richten müsse;
3) daß die Viehtränken nicht zum Rösten des Flachses angewendet werden dürfen;
4) daß es sehr zweckmäßig sei, da viele Klagen über das Flachsrösten in stehenden Wassern vorkommen, und sie in vielen Gegenden für schädlich gehalten werden, darüber zuverlässige Erfahrungen einsammeln zu lassen.

Berlin, den 28. Septbr. 1838.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.
(Unterschriften.)

(Ann. XXIII. 230 ff.)

## B. Sorge in Ansehung der künstlich bereiteten Getränke.

### 1) In Ansehung des Bieres.

Literatur.

Jenneck, Anleitung zur Untersuchung der Biere ꝛc. Stuttg. 1834.
Erxleben, über Güte und Stärke des Bieres. Prag, 1816.
S. auch die oben angeführten Werke.

a) Die Strafe für Verfälschungen anlangend, setzten schon das Ed. wider die Wein- und Bierverfälschungen v. 1. Jan. 1722, welches unter d. 19. Nov. 1743 u. 7. Apr. 1771 (N. C. C. V. Nr. 19.) erneuert wurde und demnächst die Decl. v. 21. Jan. 1772, das Brauwesen und den Bierverkauf betreffend, die härtesten Strafen auf jede Bierfälschung oder gar dessen Versetzung mit schädlichen Stoffen. In der-Letztern bestimmt der Art. 7.

Verbieten wir denen Brauern auf das Nachdrücklichste, sich nicht zu unterstehen, weder mit dem starken noch halben Biere einige Verfälschung, es sei unter welchem Vorwande es wolle, vorzunehmen, und sollen diejenigen, welche einer ersten Contravention überführt werden, mit 50 Rthlr., zum zweiten Mal mit 100 Rthlr. und zum dritten Male mit Verlust ihres Brauprivilegii bestraft werden. Eben dies Verbot und die mit den Brauern zu nehmen Allergnädigst verordnete Präeautiones, sollen auch für die Bierschenker stattfinden, welche Wir bei der ersten Ueberführung des Betrugs der Freiheit des Bierschanks für verlustig erklärt wissen wollen.

Vergl. auch oben die Bestimmung des A. L. R. II. 20. §§. 722 bis 725.

b) In Betreff der polizeilichen Untersuchung des Biers zur Verhütung von Verfälschungen bestimmt das R. des Generaldirectoriums an die Kurm. Kr. u. Domainenkammer v. 15. Novbr. 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Aus dem von dem hiesigen Polizeidirectorio auf Erfordern erstatteten Bericht, über die bei den Bierproben anzuwendenden Grundsätze und dem demselben beigefügten Gutachten des Professors Klapproth ergiebt sich, daß das zum Bierproben vorgeschlagene, auch bereits hin und wieder gebräuchliche Hydrometer allenfalls nur zur Ausmittelung der Stärke des Biers dienen kann, und auch hierzu bei dessen Gebrauch mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, indem hierbei besonders

darauf Acht zu geben ist, daß das Bier ausgegohren und keine überflüssige Beimischung von Hefen habe, nicht in zu warmen Kellern aufbewahrt und von allem Schaum zuvor gereiniget werde. Diese Erfordernisse machen schon an sich die Bierproben durch ein solches Instrument sehr zweideutig und hierzu kommt noch, daß um gewisse gesetzliche Normalmaaße festzusetzen und bestimmen zu können, wie solches Behufs der Proben durchaus nothwendig ist, einige Probebrauen gehalten werden müssen, wobei aber auch bei der großen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Biere, so wie solche durch die Industrie der Brauereien und dem Geschmack des Publikums erzeugt werden, der Zweck nicht zu erreichen sein wird. Bei diesen Umständen ist das Hydrometer oder Aräometer selbst Behufs der Erforschung der Stärke des Biers nicht überall brauchbar, und wenn solches auch bei Anwendung aller nothwendigen Vorsichtsmaßregeln hierzu tauglich sein möchte, so kommt es doch bei der Güte nicht blos auf dessen Stärke, sondern auch auf dessen übrige Mischungen an und bei den Bierproben müssen daher, neben dem Gebrauch jenes Instruments auch noch Untersuchungen durch Geschmack und Geruch angestellt werden. Hierdurch wird aber die Bierprobe ein so complicirtes und mannigfaltigen Ausflüchten unterworfenes Geschäft, daß es bedenklich ist solches gesetzlich anzuordnen. Wir schränken Uns daher darauf ein, nach der zwischen dem Provinzial- und Accise- und Zolldepartement getroffenen Uebereinkunft, so wie solches in verschiedenen Brauordnungen vorgeschrieben ist, festzusetzen: daß das Bier, sobald solches gefaßt ist, durch die Braukommission oder Braudeputirten jedes Orts untersucht werden soll. Hiernach wird das hiesige Polizeidirektorium heute angewiesen, und Ihr habt Eurer Seits diese Untersuchungen durch die Polizeibehörden zu veranlassen. Uebrigens werden nach der Versicherung des Accisedepartements dessen Officianten an der ihnen obliegenden Aufsicht beim Einmaischen und Fassen es nicht ermangeln lassen und auf diese Art zum gemeinschaftlichen Zweck thätig mitwirken. Sind ꝛc.

c) Belehrungen über die Bereitung des Biers enthält das R. der Reg. zu Merseburg v. 31. Aug. 1818.

Nur der Mangel des guten Bieres verleitet zum übermäßigen und schädlichen Genuß des Branntweins. Um diesen indirekt zu beschränken, indem man jenen zu mindern strebt, bedarf es der allgemeinen Verbreitung der jetzigen Fortschritte der technischen Chemie in Beziehung auf die Gährung. Wir haben es daher nicht für unangemessen finden können, hierdurch an die wesentlichen Grundsätze und Bedingungen, welche bei der Zubereitung eines guten Bieres in Betracht kommen, zu erinnern. Damit man bei der Bierbrauerei seine Absicht, ein gutes Getränk herzustellen, möglichst gleichmäßig erreiche, so hat man zu berücksichtigen: 1) die Wahl und Einrichtung des Brauhauses. Die Größe desselben muß sich nach dem Geschäft und dem Absatze richten. Es darf darin an dem gehörigen Luftzuge nicht fehlen. Ein gutes, reinliches und weiches Wasser muß darin zur Hand sein. Die Erfahrung bestimmt am sichersten seine Brauchbarkeit, wenn sonst keine Fehler bei dem Braugeschäft begangen sind. Vortheilhaft ist es, wenn sich in der Nähe des Brauhauses gewölbte Keller befinden. Auch ist es gut, wenn man eine sogenannte Bierstube anlegt, in welcher sich Tröge befinden, worauf die Biertonnen hohl liegen, damit die Hefen, welche das Bier auswirft, durch die Tröge aufgefangen werden, woraus man sie dann schöpft und weiter verwahrt. In dieser Bierstube befindet sich ebenfalls der sogenannte Gährbottich, worin die abgekühlte Bierwürze aus dem Kühlschiffe gelassen wird. Auch ist darin ein Ofen oder Kamin anzubringen, um im Winter durch angemessene künstliche Wärme die Gährung des Biers zu befördern. Nebst dem Bierkessel und der Braupfanne müssen die ohnweit des Kessels stehenden zwei runden Braufässer die Größe haben, welche die zu brauende Masse erfordert. Zwischen den Braufässern ist gemeiniglich eine entweder mit Steinen eingefaßte oder mit Holz verkleidete Vertiefung angebracht, worin die Würze abgelassen wird. Eins wenigstens ist mit doppeltem Boden, beide sind mit gut passenden Deckeln zu versehen. In einer Entfernung von 6—8 Ellen befindet sich rechts und links, je nachdem viel oder wenig gebraut wird, ein Kühlschiff (ein bekanntes, mehr langes als schmales, ganz niedriges Gefäß.) 2) Die Qualität des Getreides und des Hopfens. Ohne die ökonomischen Vortheile Hinsichts des Einkaufs zu berühren, wird hier bemerkt, daß es vortheilhaft ist, wenn man das zum Brauen bestimmte Getreide von einerlei Fläche und demselben Jahre erhalten kann. Es muß völlig reif, nicht zweiwüchsig, rein, dünnschälig sein. Gerste von Boden, der mit Schafmist gedüngt ist, wird seit längerer Zeit von den Brauern verworfen, welche davon einen widrigen Geschmack des Bieres bemerkt haben wollen. Der gute Hopfen ist gelbbraun von starkem, gewürzhaften Geruch, mehlreich, und wenn man ihn zwischen den Fingern drückt, feucht klebricht. Da derselbe nicht jedes Jahr dieselbe Güte hat, so ist die Aufbewahrung des Bessern für Brauer, die dazu Vermögen haben, sehr anzurathen; denn dieses Biereondiment kann 50 und mehrere Jahre ohne Kraftverlust aufgehoben werden. Will man

seinen Hopfen aufbewahren, und hat man Gelegenheit, ihn in einem Sacke einer starken Presse auszusetzen, so ist dies wohl am besten. Der Hopfen vereinigt sich dann, vermöge seiner Klebrigkeit, gleichend einem braunen Peche, wo man von solcher Masse nach Belieben Stücke abschneiden kann. Fehlt eine solche Gelegenheit, so tritt man den Hopfen in Säcke, und bewahrt ihn an einem Orte, welcher der Sonne nicht ausgesetzt ist. Die Hopfenhändler und Aufkäufer sind nicht immer ganz aufrichtige Handelsleute. Sie bringen schlechten Hopfen in die Mitte der Säcke, schütten ihn bei dem Messen betrügerisch auf u. dgl. Hier muß der Käufer seinen Vortheil wahrnehmen. 3) Die Zurichtung des Malzes. Bier ist ein Produkt der Weingährung, welches man daher aus dem schleimigen, stärkemehl- und zuckerhaltigen Theilen aller Getraidearten gewinnen kann. Die gute Weingährung hängt einem großen Theile nach vom guten Malze ab, denn das Malzen ist nach dem Ausdruck der Chemiker ein Oxydationsprozeß, durch welchen die Stärke und der Schleim zum größten Theil in Zucker verwandelt wird. Um Malz zu gewinnen, wird das zuvor gereinigte Getreide in einem Quellbottig 4 bis 6 Tage lang eingeweicht, bis es sich beim Drücken mit den Fingern ziemlich von der äußern Schaale ablöset. Das Wasser dazu muß ebenfalls rein sein, und wird ohngefähr eine Hand hoch über das Getreide gegossen. Hierauf wird das Wasser abgelassen und das gequollene Getreide in Beeten, etwa 1 Fuß hoch, oder in kleinen kugelförmigen Haufen aufgestürzt, wo man es so lange liegen läßt, bis die Körner weiße Keime, ungefähr 1 Zoll lang haben. Die Keime deren man bei der Gerste drei, beim Weizen und Hafer nur einen findet, dürfen nicht in's Blatt schießen und Blattkeime werden. Zu dem Keimen des Getreides ist eine Temperatur von 15 bis 20 Grad Reaumür die beste, welche am sichersten durch das Thermometer, der einem vorsichtigen Brauer nicht fehlen sollte, bestimmt wird. Um die Säure abzuhalten, und es besser aufzuheben, wird das Malz getrocknet. Das durchs Trocknen erhaltene Malz ist nach seinen Abstufungen bekannt, so wie auch das Luftmalz bloß weißes, Mittelmalz gelbes, und Darrmalz ganz braunes Bier giebt. 4) Die Regeln bei dem Brauen selbst. Ist das Malz gehörig zugerichtet, so wird es zu Schrot gemahlen, das weder zu grob, noch zu fein sein darf. Zuvor sucht man die Keimspitzen, welche dem guten reinen Geschmack des Bieres Eintrag thun, durch Schwingen wegzuschaffen. Bei dem Schroten in der Mühle nicht unaufmerksam zu sein, gehört zu den Regeln der Klugheit. Ist das Malz gehörig geschroten, so wird es mit heißem Wasser übergossen und in der Pfanne gesotten. Die Menge des Malzes zu einem Gebräude kann nur genau das Gewicht bestimmen. Das gesottene Bier (Würze) wird nun gehopft, wenn es ein bitter Bier werden soll. Der Zusatz des Hopfens geschieht, indem man ihn mit der Würze abermals siedet, oder denselben in einen Beutel thut, auf die man die siedende Würze laufen läßt. Die erstere Methode ist nicht so vortheilhaft als die letztere. Die Würze muß in flachen Gefäßen möglich schnell gegen 18 bis 16 Grad Reaumür abgekühlt werden, um das Säuern derselben zu verhüten. Das Säuern erfolgt vorzüglich bei Wärme und bei Gewittern durch Einfluß der Elasticität. Im Sommer muß man daher das Bier so geschwind als möglich abzukühlen Anstalt treffen, wozu in neuern Zeiten mehrere Vorkehrungen in Ausübung gebracht worden sind. Ist die Würze bis auf ungefähr 20 Grad abgekühlt, so wird sie in große Fässer mit offenen Spundlöchern gefüllt, und mit der nöthigen Menge Hefen versetzt, worauf eine Weingährung erfolgt. Die Gährung, welche man am besten in einer mäßigen Temperatur unternimmt, ist beendet, wenn die Oberhefe zu gehen aufhört. Nach dieser ersten Hauptgährung bekommt nun das Bier entweder auf Fässern, oder auch, doch nicht so gut, auf Flaschen, noch eine Nachgährung, wobei sich noch etwas Hefe absondert. Wenn diese Nachgährung in Bouteillen geschieht, so schlägt sich auch etwas Hefe zu Boden, und das Bier wird nachher trübe, daher läßt man sie lieber in Fässern erfolgen, und füllt das Bier dann auf Bouteillen. Wir bemerken noch, daß man in Warschau zu 16 bis 20 Quart Hefen noch 1 Quart Spiritus der 12ten Probe setzt: daß man das Bier in den Tonnen ausgähren läßt, und dann nicht mit Wasser, sondern mit gleichem Biere in ein anderes Faß vor dem Zuspunden füllt. Wer sich über das Verhältniß des Malzes zu der Tonnenzahl, die Anlage des Brauhauses, Einrichtung der Kühlschiffe, Leitung des Gährungsprozesses u. dgl. ausführlicher zu unterrichten wünscht, dem können folgende Schriften empfohlen werden: Wäser's gründliche Anleitung zum Bierbrauen. Berlin 1793. C. W. Schmidt die Branntweinbrennerei auf der höchsten Stufe jetziger Zeit (wegen des dabei befindlichen Anhanges über Bier- und Weinessigbrauerei). Posen und Leipzig, Kühn, 1809. 1 Rthlr. 18 gr. S. F. Hermbstädt chemische Grundsätze der Kunst, Bier zu brauen. Berlin, Amelang 1814. 2 Rthlr. (A. Bl. 1818. Nr. 37.)

d) Warnung vor schlechtem Biere während der Erndtezeit enthält die Bekanntm. der Reg. zu Stralsund v. 18. Juli 1831.

(A. Bl. 227.)

## 2) In Ansehung des Weins.

Frank, Med. Pol. Bd. 3, S. 462 ff. und die übrigen sub 1 angeführten Werke.

a) In Folge der Verhandlungen Hahnemanns und Klaproths über die Kennzeichen der Güte und Verfälschung des Weins wurde nach der Aufforderung des General-Direktoriums Seitens des Ob. Coll. Sanitatis die folgende Anweisung von der Art und Weise, wie der Hahnemannsche Liquor vini probatorius verfertiget und gebraucht werden muß.

Es werden gleiche Theile Austerschaalen-Pulver und Schwefelblumen in einem verdeckten Schmelz-Tiegel 12 bis 15 Minuten lang weiß geglühet und diese Schwefel-Leber wird alsdann in einem wohl verstopften Glase aufbehalten. Um nun die Weinprobe zu verfertigen, so werden zwei Quentchen dieser Schwefel-Leber, mit sieben Quentchen Weinsteinrahm, in einem Medicinglase vermischt und 16 Unzen destillirtes Wasser darüber gegossen, und wird diese Mischung eine Viertelstunde lang in dem verstopften Glase wohl umgeschüttelt; man läßt dieses alsdann so lange ruhig stehen, bis sich alles gesetzt hat, und gießt alsdann den oben stehenden Liquorem in ein anderes Glas, als welcher alsdann den Liquorem probatorium ausmacht. Die Gebrauchsart dieses Liquoris probatorii besteht darin, daß man zu einem halben Weinglase des zu prüfenden Weines, bald so viel von dem Liquore probatorio gießet, da dann der Wein, wenn er nicht durch Blei verfälscht ist, seine Klarheit und Farbe behält; ist er im Gegentheil durch Beimischung von Blei verfälscht, so entsteht alsdann durch Zugießung der Weinprobe ein brauner Niederschlag in dem Wein und er wird trübe. Uebrigens werden sämmtliche Apotheker dahin angewiesen, die Hälfte der angezeigten Quantität dieses Liquoris probatorii für 6 Groschen und den 4. Theil desselben für 3 Groschen zu verkaufen.

Diese Anweisung wurde durch V. des Polizei-Direktorii zu Berl. v. 9. Sept. 1791 bekannt gemacht.

b) Publ. der Reg. zu Koblenz v. 16. Okt. 1817. Verfälschung der Weine.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, in sämmtl. hiesigen Weinläden die vorhandenen Weine durch Kunstverfahrne prüfen zu lassen, und die Consumenten zu sichern gegen der Gesundheit nachtheilige Mischungen.

Das Resultat dieser Untersuchung hat ergeben, daß nur in einem Hause ein Faß gefunden worden, in welchem bei der Analyse das Bleioxyd (Bleiglätteis) entdeckt wurde. Der Eigenthümer ist dem Polizeigerichte übergeben. Es ist höchst wahrscheinlich, daß Unwissenheit und nicht Betrug ihn verleitet hat, den Wein für den Geschmack durch ein Mittel zu verbessern, welches eines der gefährlichsten Gifte ist, indem es, auch im geringen Grade genossen, die schrecklichsten und auszehrenden Krankheiten zur Folge hat.

Wir warnen daher sämmtl. Weinhändler, irgend ein Mittel zur Verbesserung des Weins anzuwenden, welches sie nicht kennen, und von dessen Unschädlichkeit sie sich nicht durch einen Arzt oder Apotheker hinlänglich überzeugt haben. Nicht minder machen wir das Publikum warnend aufmerksam auf die Kiefer, welche geheime Mittel zur Schönung des Weins anbieten. Der Leichtgläubige wird nicht allein oft durch Anwendung solcher Mittel seine Weine völlig verderben, sondern er läuft auch Gefahr, ihn zu vergiften. So enthielt eines dieser Arcane zur Weinschönung bei näherer Untersuchung Eiweis, Hirschzunge, gestoßenen Marmor und Bleiglätte, eines der stärksten Gifte.

Um seines eignen Vortheils willen, und um sich nicht des Vorwurfs, Menschenleben gefährdet zu haben, auszusetzen, warnen wir Jeden, der Wein selbst schönt oder schönen lassen will, keine geheime Mittel, auch keine Mittel, deren Bestandtheile er nicht kennt, sondern nur solche anzuwenden und anwenden zu lassen, von deren Unschädlichkeit er durch Sachverständige überzeugt ist. Die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, in sofern sie zur Competenz der Gerichte gehören, treffen alle diejenigen, die sich solcher Mittel ohne jene Ueberzeugung bedienen.

Indem wir hiermit auf diesen wichtigen polizeilichen Gegenstand die Aufmerksamkeit des Publikums hinlenken, machen wir es den H. Landräthen zur Pflicht, die Orts-Behörden ihres Ressorts dahin zu instruiren, sämmtl. Weinhändlern diese Vers. besonders bekannt zu machen, daß es geschehen, sie zu Protokoll erklären zu lassen, und die diesfälligen Verhandlungen zu den Akten zu nehmen. (Ann. l. 4. 132).

c) Die Bereitung bitterer und mit Arzneistoffen vermischten Weine und Branntweine anlangend, verordnet das R. des Min. des I. (Schuckmann) v. 23. Okt. 1813.

Das Bereiten und Verkaufen von bittern Weinen und gebrannten Wassern, kann den Weinhändlern und Branntweinbrennern unter der Bedingung gestattet werden:

1) daß die dazu verwandten Species z. B. viele bittere, im ökonomischen Gebrauche hinreichend bekannt sind, und keine medicinisch-specifische Eigenschaften haben, die auf die Gesundheit nachtheilig wirken können; 2) daß der Branntwein oder Wein entweder im Allgemeinen z. B. bitter, oder nach dem Ingrediens, z. B. Wermuth benannt werde, und daß er nach landüblichem Maaße, nicht aber in Arzneigläsern, verkauft werde. — Uebrigens dürfen medicinische Benennungen und Etiquetten z. B. Essenz, Tinctur, Tropfen und solche Beinamen, welche medicinische Wirkungen andeuten sollen, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe nicht zugelassen werden. (Augustin I. 816.)

## 3) Die gebrannten Wasser.

Literatur:

Plouequet, Warnung an das Publikum vor einem in manchen Branntweinen enthaltenen Gifte ꝛc. 1780.

Trurzer, Bemerkungen über den Branntwein u. s. w. 1804.

Rener, d. Branntwein in diät. und med. poliz. Hinsicht 1818.

Dr. Witting, Bemerkungen über die im Handel vorkommenden Branntweinarten ꝛc. Holzminden 1837, 64 S. [1])

Baird, über die Mäßigkeitsgesellschaft in den vereinigten Staaten Nordamerika's und eine Aufforderung an die Behörde zur Bildung der Mäßigkeitsvereine ꝛc. [2]).

### a) Verhütung des übermäßigen Branntweingenusses.

Erst durch die Gewerbefreiheit hat sich die Zahl der Branntweinbrennereien und Schankstellen übermäßig vergrößert; früher galt in dieser Beziehung die K. O. v. 14. Mai 1803, welche verordnete, daß:

1) die Anlage neuer Branntweinbrenuereien auf dem platten Lande möglichst erschwert werde; 2) die Polizei in den Städten auf die übeerflüssigen Schenkstellen und Branntweinbuden, besonders aber auf das Hausiren mit Branntwein ihre Aufmerksamkeit richten; 3) das Publikum oft und wiederholt mit Vorsicht und Schonung, mittelst zweckmäßiger Schriften davor gewarnt; 4) die Jugend in den Schulen und Erziehungs-Anstalten von den schrecklichen Folgen der Branntweinvöllerei unterrichtet; 5) ernstliche Sorgfalt auf die Verbesserung des Nahrungsstandes der gemeinen Volksklassen und-besonders des Bauernstandes gerichtet werden soll, wodurch ein erhöhtes Gefühl für Sittlichkeit bewirkt wird, welches den gemeinen Mann von selbst dahin bringen würde, den Branntwein nue mäßig zu genießen und an dessen Stelle das gesündere Bier zu wählen.

Es wurde dieser K. O. gemäß von dem Gen. Direktorium unter den 4. Juni 1803 verfügt. (Aug. I. 197).

Gegenwärtig streben Privatvereine nach demselben Ziel.

### b) Verhütung metallischer Verunreinigungen des Branntweins, hauptsächlich durch Kupfer.

aa) Schon die Kurmärkische Kr. u. Dom. Kammer erließ in dieser Beziehung eine V. v. 14. Sept. 1803. (Aug. I. 196.). Demnächst verordneten

bb) Bekanntm. der Reg. zu Cöln v. 31. Juli 1832 und Gutachten der wissenschaftl. Deput. für d. Med. Wes. v. 20. Juli 1832.

Der Fall einer Verunreinigung des Kartoffelbranntweins im Kreise Düren durch Kupfer und einer Vergiftung des Brunnenwassers zu Malmedy durch dasselbe Metall, hat zu nachstehender Aeußerung der K. wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin v. 20. d. M. Veranlassung gegeben, welche wir hiermit warnend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Köln, den 31. Juli 1832.

ad 1. Nicht allein der Kartoffelbranntwein, sondern auch der aus Getreide, erscheinen kupferhaltig und dadurch giftig, wenn sie nach gewöhnlicher Art destillirt worden, weil die Maische von beiden freie Essigsäure und Fuselöl enthält, die beide auflösend auf das Kupfer einwirken. Kommt die Maische auf die Lutterblase und der Lutter auf die Weindlase, so lösen beide noch Kupfer auf und färben das Destillat oft blaugrün. Liegt ein solcher Branntwein lange auf Lagerfässern, bevor er genossen wird, so lagert sich am Boden desselben eine grüne schmierige Substanz, eine Art von Kupfer-

---

[1]) Empfohlen durch die Reg. zu Minden (A. Bl. 1837, 109.)

[2]) Empfohlen zufolge Min. Verf. durch die Reg. zu Potsdam (A. Bl. 1837, S. 155), Düsseldorf (A. Bl. S. 289) u. And.

seife, ab. Das Verzinnen der Helme und Kühlröhren ist von keinem sonderlichen Nutzen. Die Verzinnung löset sich bald ab, weil, unter Mitwirkung der Säure und des Oels im Branntwein ein electrochemischer Prozeß erfolgt, welcher die Oxydation und Auflösung von Zinn begünstigt. Das einzige Mittel, um die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer zu vermeiden, wenn aus gewöhnlichen Geräthen destilliet wird, besteht darin, dem Lutter, wenn er auf die Weindlase kommt, für jedes Quart berechnet, vier Loth Holzasche oder ein halb Loth Pottasche zuzusetzen. Hierdurch wird Säure, so wie Oel gebunden und zurückgehalten und der Branntwein geht klar und kupferfrei über.

ad 2. Daß die in Rede stehende stattgefundene Vergiftung des Beunnenwassers zu Malmedy durch den mit Kupferblech unter Mitwirkung von Talg ausgebesserten Pumpenstempel bewirkt worden ist, leidet gar keinen Zweifel, weil Kupfer unter Mitwirkung von Fettigkeiten leicht oxydirt wird und in Wasser lösbares essigsaures Kupfer erzeugen kann. — Die von dem Wasserbauinspector Röster empfohlene Armirung der kupfernen Plumpenkolben mit Zinkstreifen ist eben so unzuläßig, da das Zink in der Berührung einen electrochemischen Prozeß veranlassen kann, wodurch das Kupfer von Neuem aufgelöst wird, und aufs Neue das Wasser vergiftet werden kann. Bloßes Kupfer wird immer weniger schädlich sein, nur muß dabei statt des Talges, Harz oder Wachs gebraucht werden. Berlin, den 20. Juli 1832.

K. wissenschaftl. Deput. für das Medicinalwesen.

**cc) Dieselbe Bekanntmachung erfolgte durch die Reg. zu Breslau am 25. Sept. 1832 (A. Bl. S. 314) mit der demgemäßen Aufforderung an alle Stadt- und Kreis-Polizeibehörden, durch die Reg. zu Bromberg (A. Bl. 1832, S. 685), der zu Erfurt v. 29. März 1833 (A. Bl. 1833, S. 89), zu Merseburg v. 14. März 1833 (A. Bl. 1833, S. 62), durch die Reg. zu Münster am 12. Febr. 1836 (A. Bl. 1836, S. 41 und Andere). Es theilt hierüber**

**dd) die Bek. der Reg. zu Aachen v. 26. Aug. 1835 folgendes mit.**

Nach einem uns von dem K. Min. der G. U. und M. Ang. mitgetheilten Gutachten der K. wissenschaftl. Deputation für das Med. Wesen v. 1. Juli d. J. ist Sorglosigkeit bei Reinigung der Kühlgeräthschaften, in welchen sich Oele ansetzen, oder in welchen zurückgebliebener Alkohol in Essigsäure sich verändert, wodurch eine Oxydation des Kupfers veranlaßt wird, die Hauptquelle der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer.

Wir machen es daher allen Besitzern von Brennereien zur strengsten Pflicht, sorgfältig auf eine stets gründliche Reinigung der Kühlgeräthschaften zu halten, um der gedachten, der menschlichen Gesundheit gefährlichen Verunreinigung des Branntweins vorzubeugen.

Den Kupfergehalt des Branntweins entdeckt man, nach der Vorschrift der wissenschaftl. Deput., am besten, wenn man ihm schwefelwasserstoffsaures Ammoniak zusetzt; enthält derselbe $\frac{1}{100000}$ Kupferoxyd, so wird das Kupfer nicht sogleich gefällt, man kann aber den Kupfergehalt sogleich durch die braune Färbung der Flüssigkeit entdecken: man setzt alsdann Salzsäure zu, und läßt die Flüssigkeit einige Tage stehen. In dieser Zeit wird die Flüssigkeit farblos, und es sondert sich der ganze Kupfergehalt als Schwefelkupfer ab, welches man durch Auflösen in Salpetersäure, durch das Verhalten desselben gegen Ammoniak, und, besonders bei geringen Mengen, vor dem Löthrohr näher untersucht. Man kann auf diese Weise einen Kupfergehalt, welcher viel weniger als ein Milliontel beträgt, noch mit Sicherheit entdecken.

Indem wir alle diejenigen, welche mit Branntwein handeln, auf dies höchst empfindliche Reagenz zur Entdeckung der Verunreinigung des Branntweins mit Kupfer aufmerksam machen, warnen wir wiederholentlich vor dem Verkauf eines solchen verunreinigten Getränks mit Hinbeutung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, und weisen die betreff. Polizeibehörden an, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten.

(Ann. XIX. 860.)

**ee) Gleichlautend in den A. Bl. der Reg. zu Münster (1835, S. 433), zu Düsseldorf (S. 517), zu Erfurt (S. 205), Minden (1836, S. 44).**

**c) In Ansehung des Gebrauchs des ätherischen Oels der bittern Mandeln zu Likören verordnet das R. des Min. des I. (Rochow) v. 2. Juli 1836 an die Reg. zu Frankfurt.**

Nachdem das K. Min. der G. U. und M. Ang. den von der K. Reg. unterm 6. v. M., wegen des Gebrauches des ätherischen Oels der bittern Mandeln zur Bereitung von Likören, an dasselbe erstatteten Bericht, als einen rein sanitäts-polizeilichen Gegenstand betreff., zur ressortmäßigen Verf. an das unterzeichnete Min. hat abgeben lassen, wird der K.

Reg. darauf eröffnet, daß der Gebrauch des gedachten Oels zur Herstellung verschiedener Likörarten im Allgemeinen nicht zu verbieten ist, da dieses Oel durch die Verdünnung, in welcher es genossen zu werden pflegt, die Eigenschaft eines gefährlichen Giftes verliert. Es leidet jedoch kein Bedenken, daß die K. Reg., wie auch bereits von mehreren anderen Reg. geschehen ist, alle Gewerbtreibende, welche Gifte bei ihrem Geschäfte gebrauchen oder zu ihren Erzeugnissen verwenden, hinsichtlich der Aufbewahrung dieser Gifte denselben gesetzl. Vorschriften unterwerfen, welche durch die V. v. 10. Dec. 1800 [1]), wegen des Verkaufes und der Aufbewahrung der Gifte, namentlich der direkten, denen das ätherische Oel der bittern Mandeln unzweifelhaft beigezählt werden muß, für Materialisten und Apotheker festgesetzt worden sind. (Ann. XX. 743.)

d) Das sogenannte Goldwasser anlangend, verordnen

aa) das R. des Min. des J. (Köhler) an die Reg. zu Bromberg v. 2. März 1827.

Da nach dem, aus Veranlassung des anliegenden Reg. Ber., durch das K. Min. der G. U. u. M. Ang. erforderten Gutachten der wissenschaftl. Deput. für das Med. Wesen, der Zusatz unächten Blattgoldes zum sogenannten Danziger Goldwasser gefährlich ist, so erhält die K. Reg. nach dem Vorschlage der gedachten Deput., hierdurch den Auftrag, die Beimischung des Blattgoldes zu dem sogenannten Goldwasser durch eine öffentliche Bekanntm. um so mehr allgemein zu verbieten, als der Zusatz an sich ganz überflüssig, auch nicht zu unterscheiden und schwer zu kontrolliren ist, ob ächtes oder unächtes Blattgold beigemischt worden, und ähnliche Verbote bereits in andern Staaten ergangen sind. (Ann. XI. 134.)

bb) R. desselben Min. (Schucknann) an die Reg. zu Danzig und Bromberg v. 12. März 1830.

Die K. Reg. wird auf den Bericht v. 9. Febr. d. J., wegen der Beimischung des Blattgoldes zu dem sogenannten Goldwasser, hiermit autorisirt, denjenigen Fabrikanten, von deren Zuläßigkeit Sich Dieselbe überzeugt hält, auf die Versicherung, daß sie nur ächtes Blattgold gebrauchen, und unter Vorbehalt der Controlle und periodischer Revisionen, die Beimischung des Goldes zu dem von ihnen unter der Benennung von Goldwasser bereiteten Likör zu gestatten. (Ann. XIV. 139.)

4) Verhütung der Fabrikation schädlicher Essige.

Schon durch das R. des Gen. Direktorii an das Polizei-Direktorium zu Berlin v. 21. Juni 1780 wurde verordnet, daß Niemandem das Essigbrauen ohne Concession gestattet, daß der Essig lediglich von Wein und Malz zu bereiten, und alle künstliche Essige verboten. Demnächst bestimmte

a) die V. derselben Behörde an dieselbe v. 1. Febr. 1781, daß die concessionirten Essigbrauer

bei Verlust der Concession und bei namhafter Strafe, 1) nur eine Sorte von einfachem und eine von doppeltem Essig bereiten, wovon der erste als Speiseessig und der letztere zum Einmachen der Früchte zu gebrauchen, 2) den Essig mit Wasser nicht verdünnen, 3) dazu keine andere als unschädliche Zuthaten nehmen, dergleichen Aland, Galgand, weißer Pfeffer und Bertramswurzel seien, doch nur in geringem Verhältniß zu den Fermenten und zur Klarmachung des Essigs, 4) sich aller mineralischen der Gesundheit schädlichen Zuthaten als Alaun, Vitriol, Vitriolspiritus u. dgl. gänzlich enthalten sollten. Da im Uebrigen die concessionirte Zahl der Essigbrauer hinreichend, das Land mit Essig zu versorgen, so solle diese Zahl nicht vermehrt werden. Die Kaufleute sollten den Essig nicht selbst fabriciren, sondern von einem der Fabrikanten entnehmen und dessen Name auf einer auszuhängenden Tafel bemerken. Das Polizei-Direktorium solle alle Vierteljahre genaue Nachsuchung halten lassen. (Aug. I. 286.)

b) Das R. derselben Behörde v. 2. Febr. 1784 fügte hinzu.

Es soll von keinem Essigfabrikanten, unter was für einem Namen es auch sein möge, die Bertramswurzel bei der Fabrikation des Fruchtessigs gebraucht werden, die Polizei soll die sämmtl. Essigfabrikanten und Essigverkäufer in die genaueste Aufsicht nehmen und mit Zuziehung des Stadtphysici oder sachverständiger Chemiker unvermuthet die Essigfabriken nachsehen und untersuchen, aus was für Ingredienzien die Essige fabricirt werden und ob auch keine der menschlichen Gesundheit schädliche Essige gefunden

[1]) Mylius'sche Ed.-Samml. 10. Bd. S. 3246 ff.

werden, von welchen Besichtigungen das Polizei-Direktorium wenigstens alle halbe Jahre mit Beifügung der aufgenommenen Protokolle zu berichten habe, und daß die Benennung nur von dreierlei Sorten Essig, nämlich von reinem Weinessig, Fruchtessig und Malz- oder Biereſſig, auf den auszuhängenden Tafeln, mit Bemerkung der Preise von einer jeden Sorte, stattfinden solle. (Aug. a. a. O.)

c) Das R. des Ob. Med. Collegii zu Berlin v. 3. Febr. 1804 forderte den Stadtphysikus zu Berlin auf, zu vigiliren, daß die von den Fabrikanten bereiteten Essige

1) eine gehörige Quantität Säure enthalten, deren Minimum darin bestehen könnte, daß 2 Loth nicht unter 35 Gran trocknes mildes Kali zur Sättigung erfordern, 2) die erforderliche Reinheit im Geruch und Geschmack, so wie die gehörige Klarheit besitze, 3) in ihrer Grundmischung nicht durch Schwefel- oder Salzsäure geschärft oder mit spanischen Pfeffer, Bertramswurzel, Seidelbastrinde u. s. w. verfälscht, 4) und daß man bei deren Aufbewahrung sich keiner messingenen Trichter, Maaße, Heber, Hähne und anderer Geschirre bediene.

d) Circ. R. des Min. des J. v. 13. Mai 1815.

Die Aufhebung der persönlichen Prüfung der Schlächter nach dem Ed. v. 7. Sept. 1811 giebt keinen Grund die nöthig befundene Aufsicht auf solche Gewerbe und Fabrikate zu unterlassen, bei welchen durch ein fehlerhaftes Verfahren die Gesundheit oder gar das Leben der Menschen gefährlich werden kann. In dieser Rücksicht behalten denn auch die beiden V. v. 15. Aug. 1792 und v. 28. Dec. 1791 wegen Prüfung der Tabacksaucen und der Essige, ihre Kraft. (Kurmärk. A. Bl. 1815, 192.)

e) V. der Reg. zu Merseburg v. 6. April 1819.

Bei den Untersuchungen, welche von dem K. Med.-Collegio der Prov. Sachsen mit verschiedenen Essigen angestellt sind, hat es sich gefunden, daß mehrere verkäufliche und selbst in den Apotheken benutzte Essige nicht gehörige Stärke haben. Um künftig das Publikum bei dem Einkaufe seines Essigbedarfs hinlänglich zu sichern, wird auf den Grund älterer polizeilicher V., und namentlich des R. des Min. des J. v. 13. Mai 1815, wodurch jene bestätigt worden sind, wegen der Bereitung und des Verkaufs der Essige Folgendes festgesetzt:

1) Die Essig-Fabrikanten müssen vor ihrer Concessionirung ihre Bereitungsart des Essigs angeben, und denselben prüfen lassen. Sie haben zu diesem Behuf die zu prüfenden Proben von den Polizeibehörden selbst vom Fasse nehmen zu lassen, damit diese sie dem Med.-Collegio zur Prüfung vorlegen, und auf den Grund des erhaltenen Attestes die Concession ertheilt werde.

2) Die verfertigten Essige müssen die gehörige Menge Säure enthalten, und eine solche Stärke mindestens besitzen, daß 2 Loth derselben nicht unter 30 Gran trocknes mildes Kali zur Sättigung erfordern. Die Stärke des Rohessigs in den pharmaceutischen Offeinen wird ebenmäßig in dem Pr. Apothekerbuche festgesetzt.

3) Kein zum Verkauf bestimmter Rohessig darf mit einer fremden Säure oder einem scharfen Ingredienz versetzt sein, so wie er den eigenthümlichen Geruch und Geschmack besitzen, und nicht trübe sein muß.

4) Bei Aufbewahrung und dem Verkauf der Rohessige darf man sich keiner messingenen Trichter, Maaße, Heber, Hähne und anderer Geschirre aus Messing bedienen.

Die Kreis-Med.-Beamten und Orts-Polizeibehörden haben zunächst dahin zu sehen, daß diese Vorschriften stets pünktlich in Ausübung gebracht werden. (Ann. III. 156.)

f) Reg. des Min. des J. (Köhler) an die Reg. zu Bromberg v. 30. Sept. 1829. Verhütung der Fabrikation schädlicher Essige und Tabacksaucen.

Sodann werden der K. Reg. zwar die Beiden in Bezug genommenen, von dem Kurmärk. Provinz.-Depart. unterm 28. Dec. 1791 an das Polizei-Direkt. zu Berlin, in Betreff der Untersuchung der Essigbrauereien, und unterm 15. Aug. 1792 an die Kurmärk. Kammer, wegen der bei neuen Tabacks-Fabriken zu nehmenden Maßregeln, erlassenen Verf. hierneben in Abschrift mitgetheilt; jedoch wird Derselben dabei bemerklich gemacht, daß Sie daraus allein schon deshalb eine Norm Ihres Verfahrens nicht herzuleiten hat, weil dies nur lokale und provinz. Anordnungen gewesen sind. Die K. Reg. wird vielmehr ausdrücklich daran erinnert, daß Sie Sich nur an die G. zu halten, und insbesondere auch sorgfältig darauf zu wachen hat, daß jede unnütze Erschwerung des Gewerbes vermieden werde.

Uebrigens scheint in der Regel keine Veranlassung zu sein, sich von Amtswegen, und wenn nicht ein besonderer Fall es erfordert, um die Tabacksaucen zu bekümmern.

(Ann. XIII. 106.)

g) R. des Min. d. G. U. u. Med. Ang. v. 26. Sept. 1833 und Bekanntm.

der Reg. zu Merseburg v. 11. Nov. 1833. Die Untersuchung der Essige gehört vor den Kreis-Physikus.

Die Proben von Wein- und Malzessig sind bisher fast sämmtlich Behufs der Prüfung ihrer Güte uns eingesandt und vom Medicinalrath unseres Collegii geprüft. Da indeß diese Prüfung nach einer uns zugegangenen Bescheidung des K. Min. der G. U. u. Med.-Ang. v. 26. Sept. d. J., ganz eigentlich zu den Funktionen der Physiker gehört, so haben künftig die H. Landräthe Proben von Wein- und Malzessig, welche Personen, so um Concession zu ihrer Fabrikation nachsuchen, einreichen, den Kreisphysicis zur Prüfung vorzulegen, und das Gutachten derselben ihren Berichten einzufügen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir auf die V. im A. Bl. v. 6. April 1819 [1]), in der Z. 15 statt 30 Gran 35 zu lesen, die Belehrung über die Bereitung des Malzessigs v. 11. Dec. 1820 (S. 9 des A. Bl. g. J.), worin die Stärke eines guten Malzessigs angegeben wird, und die V. v. 18 März 1830 (A. Bl. Nr. 40 g. J.). Die H. Kreisphysici werden angewiesen, in ihren Gutachten die Art der Prüfung genau anzugeben, und besonders zu bemerken, ob die Sättigung des zur Probe eingesandten Essigs mit reinem kohlensauren Kali, das Ueberbleibsel nach ihrer Abrauchung keinen Zusatz von scharfen Vegetabilien durch den Geschmack verrathen habe. (A. Bl. 1833, 239.)

### Zweites Kapitel.

### Abhaltung von dem Genusse absolut schädlicher Stoffe.

Siehe den vierten Abschnitt, Kap. V.

## Vierter Abschnitt.

## Verhütung von Vergiftungen.

### Erstes Kapitel.

### Aufsicht auf die Produktion der Gifte.

Das Allg. Landrecht verordnet II. 20. §§. 693. 694, welche Theil I. S. 687 mitgetheilt sind, daß Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß Gifte zubereiten darf; hiervon scheint das folgende Publ. des Pol. Direktorii zu Brandenburg v. 3. Juni 1817 ausgegangen.

Das Sammeln giftiger Pflanzen und Kräuter wird nur denen gestattet, die von den Hrn. Apothekern mit einer vom Polizei-Büreau legalisirten Autorisation versehen sind. Wer ohne diese Autorisation beim Sammeln sich betreffen läßt, wird gestraft. (A. l. 2. 225.)

Auf das bloße Sammeln giftiger Pflanzen setzt jedoch das Gesetz keine Strafe.

### Zweites Kapitel.

### Aufsicht auf den Handel mit Giften.

Da der Kleinhandel mit Giften lediglich den Apothekern zusteht, so ist der inneren Verbindung halber der Handel mit Giften bereits in der Darstellung der Rechte und Pflichten der Apotheker abgehandelt. Vergl. Thl. I. S. 681—702.

### Drittes Kapitel.

### Aufsicht auf giftige Färbe-Materialien.

#### I. Allgemeine Beaufsichtigung.

1) Publ. der Reg. zu Breslau v. 29. Mai 1824. Verpackung des Bleiweißes, der Mennige, des Grünspans und anderer der Gesundheit schädlichen Malerfarben beim Detailhandel.

Es hat sich kürzlich der Fall ereignet, daß ein Tischler von einem Handelsmanne ein Pfund Bleiweiß und ein Maaß Küchensatz erkaufte, welche ihm jedes für sich gepackt

[1]) S. sub e oben.

in einfachen Papier-Tüten verabreicht wurden. Beide Tüten band derselbe unvorsichtigerweise in ein leinenes Tuch, und fand, als er solches aufband, daß solche theils durch die Nässe des Salzes, theils auch durch die Schwere des Bleiweißes etwas schadhaft geworden waren, so daß sich anscheinlich ein geringer Theil Bleiweiß mit dem Salze vermengt hatte. Er warf daher bloß das oben aufliegende Salz, welches er mit Bleiweiß vermischt hielt, weg, und noch an demselben Tage wurde das Salz zur Speise benutzt, die dessen reichlich bedurfte. Einige Zeit nach der Mahlzeit empfanden die Eheleute und ihr Stiefsohn große Unbehaglichkeit, die sich durch Druck und Zusammenziehung in der Magengegend, Trockenheit im Schlunde und große Entkräftung äußerte. Noch achteten sie nicht darauf, weil diese Zufälle wieder nachließen; als solche sich aber am zweiten und dritten Tage nach der Mahlzeit heftiger wieder einstellten, so schoben sie die Schuld auf die bei der ersten Mahlzeit genossenen getrockneten Pilze, und zwar um so mehr, als sie solche nicht selbst eingesammelt hatten. Die Pilze wurden nunmehr weggeworfen, das Salz aber täglich fortgebraucht, und so konnte es nicht fehlen, daß die Zufälle immer heftiger wurden. Zwei und zwanzig Tage wurde dieses mit Bleiweiß verunreinigte Salz mit den täglichen Speisen genossen, und dadurch die heftigste mit lebensgefährlichen Zufällen begleitete Blei-Kolik hervorgebracht. Nun erst suchten sie bei dem Kreisphysikus Hülfe, und nur nach dem rationellen Heilverfahren und der sorgfältigen Pflege dieses Arztes gelangten diese drei Personen nach 40 Tagen wieder zu ihrer Gesundheit, nachdem sie die grausamen Qualen der Bleivergiftung erlitten hatten. — Wir haben nicht nur für nöthig gefunden, durch Darstellung dieser Thatsache das Publikum vor dergleichen Unvorsichtigkeiten und vor deren so gefährlichen Folgen ernstlich zu wurnen, sondern fordern auch hierdurch alle Kauf- und Handelsleute, welche Bleiweiß, Mennige, Grünspan nebst andern der Gesundheit nachtheiligen Malerfarben einzeln verkaufen, die nöthige Sorgfalt auf die Verpackung derselben zu wenden, und sie zum mindesten in Doppel-Tüten von starkem Papier zu verpacken und nicht, wie wohl bisher geschehen, in Tüten von Löschpapier zu verabfolgen. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, auf die sorgfältige Verpackung der vorerwähnten Färbewaaren ihre Aufmerksamkeit zu richten und die Contravenienten zur Untersuchung zu ziehen.

(A. Bl. 1824. S. 185.)

## 2) C. R. des Min. des J. (Schuckmann) v. 21. Nov. 1825. Gebrauch der mit giftigem Färbe-Material versehenen Steinkruken.

Nach einem, dem Min. vorliegenden Aktenstück des Inquisitoriats zu Halberstadt hat sich daselbst der traurige Fall ereignet, daß durch den Trunk aus einer von der Devrientschen chemischen Fabrik zu Zwickau herrührenden irdenen Flasche, oder sogenannten Steinkruke, welche ein unter dem Namen Freß- oder Weißpapp bekanntes giftiges Färbe-Material (arsenikfaures Kali) enthielt, bei dem gänzlichen Mangel einer das Gift andeutenden äußern Bezeichnung aber für eine Kruke mit Selterwasser gehalten wurde, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist, und es würden noch mehrere Individuen auf gleiche Art ums Leben gekommen sein, wenn sie nicht glücklicher Weise das Gekostete sogleich ausgespuckt hätten.

Um für die Folge ähnlichen unglücklichen Vorfällen möglichst vorzubeugen, wird die K. Reg. angewiesen, durch eine Bekanntmachung im Amtsbl., so wie durch die Polizei-Behörden an Orten wo Kattundruckereien sind, die diesseitigen Fabrikanten auf das in dem gedachten Präparat enthaltene heftige Gift (das arsenikfaure Kali) aufmerksam zu machen, und sie für den Fall, daß sie dasselbe nicht entbehren zu können glauben, zu verpflichten, nicht nur solches stets in Steinkruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufzubewahren, sondern es auch nur ihren Couleurmachern oder Coloristen in Verwahrung zu geben, und streng darauf zu halten, daß diese es nie aus den Händen geben, und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind.

(A. IX. 1069.)

## 3) R. dess. Min. (Seiffart), v. 29. Juli 1842. Sichere Aufbewahrung von giftigen Färbestoffen, Schwefelsäure u. s. w.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 15. d. M., die Vorsichtsmaßregeln bei Aufbewahrung der Schwefelsäure ꝛc. betreffend, zu erkennen gegeben, daß es zweifelhaft erscheint, ob neben demjenigen, was bereits durch die von Ihr allegirte Bekanntmachung[1]) geschehen ist, sich noch spezielle Vorschriften über die Aufbewahrung giftiger Färbestoffe bei den Gewerbetreibenden ertheilen lassen. Im allgemeinen muß vermuthet und vorausgesetzt werden, daß Gewerbetreibende mit Stoffen, deren schädliche Wirkungen ihnen vorzugsweise bekannt sind, auch mit vorzüglicher Vorsicht umgehen und von ihren Angehörigen und Umgebungen jede Gefahr möglichst fern halten werden.

[1]) Siehe vorstehend.

Die Verpflichtung, welche der §. 601. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. einem Jeden auferlegt, seine Handlungen nämlich so einzurichten, daß dadurch Anderer Leben und Gesundheit nicht der Gefahr ausgesetzt wird, ist in den Verhältnissen der Gewerbetreibenden, die mit gefährlichem Material oder Werkzeug arbeiten, im erhöhten Grade vorhanden. Wird sie vernachläßigt durch ein grobes Verschulden von ihrer Seite, und entsteht dadurch eine Beschädigung, so trifft nach §. 780 a. a. O., auch ohne Rücksicht auf ein besonderes Polizeigesetz, den Nachlässigen die Verantwortung dafür, eventualiter eine schwere Leibesstrafe.

Das Min. hält diese gesetzlichen Bestimmungen, zu deren Ergänzung auch die K. Reg. keine bestimmten Vorschläge zu machen gewußt hat, für ausreichend; es wird nur darauf zu halten sein, daß die Polizeibehörden nicht versäumen, auf dieselben zurückzugehen und Fälle der Beschädigung aus Fahrlässigkeit zur Kenntniß und Bestrafung durch die Gerichte zu bringen. (V. M. Bl. 1842. S. 269.)

4) Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 21. Juli 1843. Aufbewahrung und Gebrauch des Neuwiedergrüns.

Es hat sich der Unglücksfall ereignet, daß ein zwei und ein halbes Jahr alter Knabe, während man nicht auf ihn geachtet hatte, von einer, unter der Benennung „Neuwiedergrün" bekannten grünen Malerfarbe, welche zum Anstreichen eines Gegenstandes benutzt werden sollte, ein Stück, angeblich von der Größe einer Bohne, verschluckt hat, worauf bald Vergiftungszufälle eingetreten sind, welche, obgleich ärztliche Hülfe in Anwendung gekommen ist, nach Verlauf von sieben Stunden den Tod des Kindes zur Folge gehabt haben.

Indem dieses unglückliche Ereigniß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, muß zugleich bemerkt werden, daß die gedachte grüne Malerfarbe arsenikhaueres Kupferoxyd enthält und ein heftig wirkendes Gift ist, welches sowohl bei der Aufbewahrung als bei der Anwendung die größte Vorsicht erfordert.

Kaufleute, welche mit dem Neuwiedergrün handeln, wird daher zur Pflicht gemacht, bei der Aufbewahrung und bei dem Verkaufe desselben strenge nach den Vorschriften der Verordnung wegen Aufbewahrung und Verabreichung der Giftwaaren v. 10. Decbr. 1800, bei Vermeidung der in derselben angedrohten Strafen, zu verfahren, und diejenigen, welche sich dieses giftigen Farbestoffes als Malerfarbe bedienen, haben sorgfältig darauf zu achten, daß nicht aus Fahrlässigkeit Veranlassung zu Unglücksfällen gegeben werden möge. Die Orts-Polizeibehörden aber werden angewiesen, darauf zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften der gedachten Verordnung in Beziehung auf das Neuwiedergrün, gehörig beobachtet werden, sowie die Herren Kreisphysiker bei der ihnen obliegenden periodischen Revision der Materialläden gleichmäßig ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten haben. (V. M. Bl. 1843. S. 224.)

5) Publ. der Reg. zu Erfurt. v. 24. Januar 1828. Das Heizen der Backöfen mit bemaltem Holzwerke.

Die Farben, mit welchen Thüren, Schränke, Fensterfutter und anderes Getäfel der Dauerhaftigkeit und des bessern Ansehens wegen bemalt zu werden pflegen, enthalten nicht selten in ihrer Mischung Blei, Kupfer, ja sogar Arsenik oder andere giftige Substanzen. Da nun Fälle vorgekommen sind, daß Backöfen mit altem bemalten Getäfel geheizt worden sind, und dies die Folge gehabt hat, daß Personen von dem Genusse des in einem solchen Ofen bereiteten Backwerks Vergiftungszufälle bekommen haben, so machen wir dieses nicht nur zur Belehrung der Bäcker oder anderer Personen, welche Privatbacköfen besitzen, bekannt, sondern erinnern auch an die durch das Allgem. Landrecht festgesetzten Strafen für diejenigen, welche durch ihre Handlungen die Gesundheit und das Leben Anderer in Gefahr setzen. (A. Bl. 1828. S. 22.)

6) Das Publ. der Reg. zu Potsdam v. 21. März 1828 ist gleichen Inhalts.

II. Beaufsichtigung der Färbung der Papiere mit giftigen Stoffen.

In dieser Beziehung haben die Ansichten der Ministerien gewechselt. Es bestimmte

1) das R. des Min. des I. u. d. Pol. (Köhler), v. 18. Juni 1838.

Die durch das K. Med. Kollegium der Provinz Sachsen erfolgte chemische Untersuchung der in verschiedenen Apotheken, Papier- und Buchbinder-Handlungen vorgefundenen grün gefärbten Pappschachteln, Kästchen, Konvolute und unverarbeiteten Papierbogen hat ergeben, daß diese Gegenstände theils mit Grünspan, theils mit Schweinfurter Grün und überdies noch mit Bleiweiß gefärbt worden sind.

Ein Kind, welches spielend an einem solchen Konvolute gesogen hat, ist dadurch der Gefahr der Vergiftung ausgesetzt gewesen.

Die K. Reg. wird daher hiermit veranlaßt, die Papier-Fabrikanten gegen die Anwendung giftiger Farbe-Substanzen zu warnen, mit der Androhung, daß andernfalls der Kontravenient mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern werde belegt und das Fabrikat werde vernichtet werden, außerdem der Kontravenient aber im Falle entstehenden Unglücks die Anwendung der §§. 777. 778. 20. II. des A. L. R. bestimmten Strafen zu gewärtigen habe. (A. XXII. S. 164.)

2) Das Circ. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein), v. 11. Aug. 1838.

Unter Bezugnahme auf die C. Verf. des K. Min. des Inn. u. d. P. v. 18. Juni d. J.,

das Verbot der Anwendung giftiger Farbe-Substanzen zur Färbung der bunten Papiere betreffend,

wird die K. Reg. zur noch größeren Sicherung des bezweckten Erfolges, namentlich auch in Betreff des Verbrauches etwa von auswärtigen Fabriken bezogenen Papiers oder der daraus angefertigten Behältnisse in den Apotheken, hierdurch beauftragt, die Apotheken-Besitzer Ihres Departements ebenfalls auf die hierin wahrgenommene Gefahr aufmerksam zu machen, und ihnen die Sorge für Anwendung nur des mit unschädlichen Stoffen gefärbten und gebleichten Papieres zu den Arzneibehältnissen, bei eigener Verantwortung für die etwanigen Folgen, sowie auch angemessener Strafe der zur künftigen Bemerkung kommenden diesfälligen Verabsäumnisse schon an sich selbst, zur Pflicht zu machen.

(Ann. XXII. S. 165.)

3) Das Circ. R. des Min. des I. u. d. P. (v. Rochow), v. 10. Juni 1839.

Bei Erlaß der C. Verf. v. 18. Juni v. J., wegen der Verwendung giftiger Farbesubstanzen zum Färben des Papiers, ist von der Erwartung ausgegangen, daß es der Industrie möglich sein werde, die dadurch ausgeschlossenen Metallfarben durch unschädliche Pflanzen-Substanzen zu ersetzen. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht bestätigt, und die durch jene Vorschrift der inländischen Industrie auferlegte Beschränkung hat nur die Folge gehabt, daß eine desto größere Masse metallisch gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet worden ist. Unter solchen Umständen würde aus der Fortdauer jener Anordnung nur ein wesentlicher Nachtheil inländischer Fabrikation erwachsen, ohne daß die Erreichung des beabsichtigten Zwecks genügend gesichert wäre. Die Verf. v. 18. Juni pr. wird daher hiermit zurückgenommen, und hat die K. Reg. das Erforderliche demgemäß zu verfügen. (A. XXIII. S. 166.)

4) Das R. des Min. des I. (Pol. Abthl. Meding), an die Reg. zu Breslau v. 8. Juli 1839.

Das Min. des Inn. u. d. P. kann sich, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 25. v. M. erwiedert wird, durch denselben nicht bewogen finden, das unterm 10. v. M. zurückgenommene Verbot des Gebrauches giftiger Stoffe zur Färbung des Papiers wieder herzustellen, zumal, abgesehen davon, daß die Sache vor Zurücknahme, jenes Verbots hier reiflich erwogen worden, die für Kinder besonders bestimmten Spielsachen eben so wenig mit schädlich gefärbtem Papiere beklebt oder verziert, als mit giftigen Farben angestrichen werden dürfen. (Ann. XXIII. S. 721.)

5) Das R. dess. Min. (Meding), an die Reg. zu Liegnitz v. 2. April 1841.

Es ist zwar die Möglichkeit von Unglücksfällen, wie sie der Bericht der K. Reg. v. 13. Febr. d. J. in Bezug auf die Verpackung von Eßwaaren in gefärbtem Papier nachweist, sehr zu bedauern, leider aber der Polizei kein Mittel gegeben, sie auf zuverlässige Weise zu entfernen. Man wird sich daher begnügen müssen, bei Republikation der bestehenden Vorschriften, wegen des Gebrauchs von Kinderspielzeug u. dergl., auch auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche durch den Gebrauch von buntem, mit giftigen Farbestoffen gefärbtem Papier entstehen kann und die Spielzeug-Verfertiger, Konditoren u. dergl. aufzufordern, sich der Anwendung solcher Papiersorten zu enthalten, weil sie sich wegen der dadurch herbeigeführten Unglücksfälle verantwortlich machen können und jedenfalls die polizeiliche Konfiskation und Vernichtung der Waaren, welche in solchen Papiersorten vorgefunden werden, zu gewärtigen haben ꝛc.

(B. M. Bl. 1841. S. 125.)

## III. Beaufsichtigung des Gebrauchs schädlicher Färbestoffe zu Kinderspielzeug, Konditorei- und sonstigen Eßwaaren.

Nachdem unter dem 9. Jan. 1797 das Ober-Medizinal- und San.-Kollegium in dieſer Beziehung eine Warnung erlaſſen, erging

1) Das Circ. des Gen. Direktoriums an ſämmtl. Kammern vom 28. Nov. 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Das Färben, Verſildern und Vergolden iſt ſchon längſt der Geſundheit der Kinder äußerſt nachtheilig gehalten, wenn es nicht mit unſchädlichem Farbeſtoffe und ächtem Blattgolde und Silber geſchiehet. Letzteres aber ſtehet durch alle Aufſicht nicht zu bewirken, ſo lange noch fremde Waaren und Sachen der Art eingeführt werden dürfen. Um alſo dem Uebel ganz abzuhelfen, die Geſundheit der Kinder vor aller hieraus entſpringenden Gefahr zu ſichern, und der Gewinnſucht keinen Ausweg zu laſſen, iſt ein Verbot alles gefärbten, vergoldeten und verſilderten Spielzeugs aus der Fremde nöthig gehalten. Dieſem Beſchluſſe gemäß wird hierdurch verordnet:

1) daß v. 1. April k. J. an keine Nürnberger oder andere ausländiſche, und eben ſo wenig die aus den Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth kommenden Spielſachen von Holz, Zinn, Blei oder einer thonartigen Maſſe eingehen dürfen, in ſofern ſie vergoldet, verſildert oder bemalt ſind [1];
2) daß kein einländiſcher Drechsler und Zinngießer bei Verfertigung jener Spielſachen, ſo wie kein Conditor oder Honigküchler zur Anfertigung ſeiner Waaren des unächten Schaum- oder Metallgoldes, des Schaumſilbers und nachſtehender Farben, als:

Mennig;
gemeiner Maler-Zinnober;
Schmalte;
Königsblau;
Bergblau;
Rauſchgeld, Operment, Königsgeld;
Mineralgelb, Bleigeld, Kaſſelergeld;
Neapelgeld;
Gummigutti;
Grünſpan, deſtillirter Grünſpan;
Berggrün;
Mineralgrün, Scheelſches Grün;
Bremer Grün;
Braunſchweiger Grün;
Bleiweiß, Kremſerweiß;
Schieferweiß, Berlinerweiß;

ſich, bei Strafe der Confiscation und zehn Thaler Geldbuße oder vierzehntägigem Gefängniß, bediene, noch irgend jemand
3) bei gleicher Strafe die ungefärbt ferner eingehenden Spielſachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben verziere.

Wir befehlen Euch demnach, dieſe Verordnung durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter oder auch ſonſt überall gehörig bekannt zu machen, und dahin zu ſehen, daß ſelbiger aufs genaueſte nachgelebt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Nov. 1800.

Auf Specialbefehl.

(N. C. C. T. X. S. 3241. No. 76. de 1800. Rabe Bd. 6. S. 365.)

2) In Folge dieſes Geſetzes wurde den Kr. u. Dom. Kammern vom Ob. Kolleg. med. et san. unter d. 30. Jan. 1801 ein Verzeichniß unſchädlicher Farbeſtoffe mitgetheilt, um dies den Drechslern, Zinngießern, Klempnern, Pfefferküchlern und Conditoren bekannt zu machen und öftere Unterſuchungen der Farbeſtoffe dieſer Gewerbtreibenden angeordnet. Ueber dieſe Beſtimmungen ſind wiederholte Bekanntmachungen ergangen, die faſt gleichlauten.

Es verordnet das Publ. der Reg. zu Merſeburg v. 15. Nov. 1822.

Um zu verhüten, daß weder Spielzeug für Kinder, noch Eßwaaren mit Farben, deren Genuß der Geſundheit nachtheilig iſt, bemalt und angeſtrichen werden, werden die ſchädlichen und unſchädlichen Farben, zu Folge Befehls des Min. d. G. U. u. M. Ang. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und das Publikum vor dem Ankauf von Spielſachen und Eßwaaren, welche mit ſchädlichen Farben beſtrichen ſind, gewarnt.

---

[1]) Dieſe Beſtimmung iſt durch die neuere Handelsgeſetzgebung aufgehoben. Vergl. unten das R. v. 17. März 1842.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkoxyd. Gelb: Operment oder Rauschgelb, Königsgelb, Casselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massikot, Englisches Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei und Gummi gutti. Grün: Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisch oder Scheelsches Grün, Wiener Grün und Schweinfurter Grün. Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremer Blau, wie auch Smalte und Zink, oder kupferhaltiges Berlinerblau. Roth: Maler-Zinnober, Mennige.

Unschädliche Farben.

Weiß: Präparirte gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angerührter, wieder getrockneter und gepulverter Gips, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein u. d. m. Gelb: Kurkume, Schüttgelb, Saffran, Orlean, Ockergelb, und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt. Grün: Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie zum Beispiel eine Zusammensetzung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkumewurzel, so wie die mit 4 Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigo's, in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkumewurzel und etwas Alaun. Blau: Reines Berlinerblau, Neublau, Sächsisches Blau, Indigo, Lackmus und Saftblau. Roth: Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Krapplack, Krapproth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes, Eisenoxyd und Fernambuck- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt.

II. Für die Conditoren oder Kuchenbäcker ꝛc.

Schädliche Farben.

Roth: Maler-Zinnober, Mennige. Gelb: Aurum pigmentum oder Operment, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Blau: Bergblau, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Grün: Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Orangegelb: Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und gelben Farben. Violet: Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und blauen Farben. Gold- und Silberfarbig: Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

Unschädliche Farben.

Roth: Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, z. B. Beerberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, und eine Infusion von rothen Klatschrosen-Blättern mit Wasser bereitet. Gelb: Saffran, Safflor, Kurkumewurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (Calendula officinalis). Blau: Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo, und besonders die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo's. Grün: Eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kurkume. Orangegelb: Ein Orleanbeeret mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet. Violet: Eine Cochenille-Infusion mit etwas Kalkwasser, Sodalösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt. Gold- und Silberfarbig: Aechtes Blattgold, ächtes Blattsilber.

Ein Jeder, welcher dieser Bekanntmachung zuwider schädliche Farben zu einem der Eingangs bemerkten Zwecke erweislich gebraucht, hat unfehlbar die gesetzliche Strafe zu erwarten. (A. VI. S. 960.)

Eben so das Publ. der Reg. zu Bromberg v. 27. Okt. 1817 (A. I. 230. 4 Nr. 123.), der Reg. zu Arnsberg v. 14. Okt. 1825 (A. Bl. 1825. S. 658.) u. a.

3) R. d. Min. des J. u. d P. (Rochow) u. d. G., U. u. M. A. (Eichhorn), an das Pol. Präsidium zu Berlin v. 17. März 1842. Wegnahme und Vernichtung der mit schädlichen Stoffen gefärbten Spielzeuge, Konditoreiwaaren ꝛc.

Dem K. Pol. Präsidium eröffnen wir auf den Ber. v. 17 Juli v. J. in Betreff der Einführung gefärbten Spielzeuges vom Auslande, daß das Verbot der Einfuhr ausländischer, mit schädlichen Farben bemalter Spielwaaren v. 28. Nov. 1800 wenn nicht schon früher, doch jedenfalls durch das G. v. 26. Mai 1818 aufgehoben ist.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß Spielzeug aller Art, gleichviel ob im Inlande oder im Auslande verfertigt, der polizeilichen Wegnahme und Vernichtung ver-

fällt, wenn ſolches mit ſchädlichen Farben bemalt und nicht etwa durch gehörig haftenden Firniß vollſtändig unſchädlich gemacht, im Handel vorgefunden wird.

Ebenſo ſind die mit ſchädlichen Stoffen gefärbten Konditorei- und ſonſtigen Eßwaaren polizeilich zu konfiszíren und zu vernichten. (B. M. Bl. 1842. S. 75.)

## IV. Der Gebrauch ſchädlicher Farbeſtoffe zum Bemalen der Wachs- und Talg-Lichte iſt erlaubt.

### 1) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler), v. 31. Jan. 1830 an die Reg. zu Breslau.

Der dortige Maler N. N., hat in einer Vorſtellung v. 3. Nov. v. J. die Erlaubniß nachgeſucht, bei dem Bemalen und Verzieren der Wachsſtöcke ſich ſolcher Farbeſtoffe bedienen zu dürfen, deren Gebrauch die K. Reg. mittelſt einer V. v. 13. Okt. 1829 (Amtsbl. XLII. Nr. 90) als gefährlich unterſagt hat. Das Min. hat ſich dadurch veranlaßt gefunden, den gutachtlichen Bericht des hieſigen Polizei-Präſid. über dieſen Gegenſtand einzufordern; hierin iſt aber die Meinung ausgeſprochen, daß nur dann durch den Gebrauch ſchädlicher Färbemittel Nachtheil hervorgebracht werden könne, wenn dieſelben etwa von Kindern aufgeleckt würden, was aber bei Lichten und Wachsſtöcken nicht zu befürchten, und darnach das Verbot des Gebrauchs der ſchädlichen Farben bei Anfertigung des Kinderſpielzeugs und der Konditorwaaren nicht auf die Lichte auszudehnen ſein möchte In der That iſt auch die Beſorgniß wegen der Gefahr des Bemalens des Kinderſpielzeugs mit ſchädlichen Farbeſtoffen in der Anwendung auf Wachs- und Talglichte zu weit getrieben, da dergleichen Spielereien der Regel nach nicht an ganz kleine Kinder gegeben werden, dieſelben auch nicht von einer Subſtanz ſind, die das Auflecken der Farben durch die Kinder befürchten läßt.

Die K. Reg. hat daher dem N. N. ſein hierher gerichtetes Geſuch zu gewähren, bei Erneuerung des Verbotes der Anwendung ſchädlicher Farben zu Kinderſpielzeug daſſelbe auf Wachs- und Talglichte nicht weiter auszudehnen. (Ann. VIV. 136.)

### 2) R. deſſ. Min. an dieſ. Reg. v. 19. März 1830.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 17. v. M. wegen der Farben zum Bemalen der Wachs- und Talglichte, hiermit eröffnet: daß das unterzeichnete Min. ſich durch dasjenige, was die K. Reg. vorgeſtellt hat, zur Abänderung des Erlaſſes v. 31. Jan. d. J. nicht beſtimmt findet. Hegt dieſelbe wirklich die Beſorgniß, daß dergleichen Fabrikate, welche ihrer Beſchaffenheit nach gar nicht dazu geeignet ſind, daß ſie ganz kleinen Kindern in die Hände gegeben werden, dennoch hin und wieder ſo unzweckmäßig verwendet werden, ſo bleibt Ihr überlaſſen, davor zu warnen, wie es rückſichtlich der Tuſch- und Farben-Käſtchen angeordnet iſt. Wollte man alles verbieten, wovon möglicherweiſe Mißbrauch gemacht werden kann, ſo würden die Beſchränkungen der Gewerbe kein Maaß und Ziel haben. Es muß daher lediglich bei der Verf. v. 31. Jan. d. J. verbleiben.

(A. XIV. S. 137.)

## V. In den Tuſchkaſten ſind ſchädliche Farbenpaſſen zuläſſig.

### 1) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) d. 3. Dec. 1825 an die Reg. zu Breslau.

Das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. hat dem Min. des J. den von der K. Reg. unterm 29. Jan. d. J. an Erſteres in Betreff des Verkaufs der in dem Tuſch- und Farbenkäſtchen befindlichen, der Geſundheit nachtheiligen Farben erſtatteten Bericht mitgetheilt, und demſelben den Beſchluß auf den in dieſem Berichte gemachten Antrag anheimgeſtellt.

Ich finde mich aber, des möglichen Mißbrauchs wegen, welcher mit dergleichen Farben gemacht werden kann, nicht veranlaßt, den Verkauf der Tuſch- und Farbenkäſtchen, in welchen ſie ſich befinden, zu verbieten und das Gewerbe damit zu ſtören, da dergleichen Käſtchen an ganz junge Kinder, die ohne alles Unterſcheidungsvermögen noch alles in den Mund ſtecken, nicht gegeben werden, weshalb auch noch keine Fälle von nachtheiligen Folgen derſelben vorgekommen ſind. Wenn man daher den Debit der Farben überhaupt und das Ueben der Jugend im Malen nicht verbieten will und kann, ſo iſt auch kein Grund, dieſe Käſtchen zu verbieten, ſondern es iſt genügend, daß die Eltern auf die Gefahr aufmerkſam gemacht werden, welche daraus entſtehen kann, wenn ſie mit ſolchen ſchädlichen Farben gefüllte Kaſten in die Hände der jüngern Kinder geben, und dieſelben dabei ohne Aufſicht laſſen, und die größern gegen das in den Mund nehmen der Pinſel auch gehörig warnen.

Die K. Reg. wird hiervon mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt, unter Erlaſſung einer ſolchen Warnung die nach Ihrem Berichte v. 29. Jan. d. J. dort in Beſchlag genommenen Farbenkäſtchen den Eigenthümern unverzüglich zurückgeben zu laſſen.

(Ann. V. 208.)

2) Demgemäß sind von mehreren Reg. Warnungen ergangen. So eben bemerkt die Bekanntm. der Reg. zu Potsdam.

Da die in den Farbenfabriken gefertigten und überall verkäuflichen Tusch- und Farbenkästchen in den grünen und weißen Täfelchen auch giftige, mit arsenikſaurem Kupfer und mit Blei versetzte Farben enthalten, welche, wenn bei ihrem Gebrauch die Pinsel in den Mund genommen werden, der Gesundheit sehr nachtheilig werden können, so finden wir uns veranlaßt, die Eltern auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche daraus entstehen kann, wenn sie, mit solchen schädlichen Farben gefüllte Kästchen in die Hände der jüngern Kinder geben, und dieselben dabei ohne Aufsicht lassen ꝛc. (A. Bl. 1831, S. 290.)

## Viertes Kapitel.

## Aufsicht auf die der Gesundheit nachtheiligen Gefäße, Geschirre und Geräthschaften.

### I. Aufsicht auf die Verunreinigung derselben durch Kupfer.

Es bestimmt

1) das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 728 bis 730.

§. 728. Niemand soll sich kupferner nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen.

§. 729. Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths, und einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern bestraft; im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

§. 730. Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen.

2) Diese Vorschriften sind durch die V. der Reg. zu Magdeburg v. 12. Mai 1818 (A. III. 509) und A. in Erinnerung gebracht.

3) Was insbesondere den nachtheiligen Gebrauch des Kupfers in Branntweinbrennereien und bei Brunnenpumpen betrifft, so vergl. das hierüber abgegebene Gutachten der wissensch. Deput. für d. Med.-Wesen v. 20. Juli 1832 und die darauf in Ansehung der Branntweinbrennereien gegebenen Vorschriften oben Abschn. III. Kap. I. sub III. 3. b. S. 58.

In Ansehung der Wasserpumpen erging die Bekanntm. der Reg. zu Aachen v. 22. Dec. 1832.

Es hatte sich in unserm Regierungsbezirk der Fall ereignet, wo durch das in einer Wasserpumpe befindliche Kupfer das Wasser eine giftige Beschaffenheit, vermöge des sich darin gebildeten Grünspans, angenommen. Eine Familie, die von dem Wasser genossen, litt eine längere Zeit in einem krankhaften Zustande, was eine nähere Untersuchung im Allgemeinen veranlaßte, woraus sich ergab, daß eine solche Verunreinigung des Wassers mit Grünspan auch an andern Orten wahrgenommen worden und ihren schädlichen Wirkungen nur dadurch zu begegnen ist, daß das erste Wasser, welches Morgens einer Pumpe entnommen wird, nicht zum Gebrauche gezogen werde. Da diese Vorsicht aber immer noch ungewiß ist und daher nicht hinreichend erscheint, um sich auf die gesunde Beschaffenheit des Wassers verlassen zu können: so ist es uns angenehm, das Publikum, indem wir dasselbe auf diesen wichtigen Gegenstand überhaupt aufmerksam machen, davon benachrichtigen zu können, daß zu Coblenz in der Werkstätte der Gebrüder Druckenmüller jetzt Pumpen von Gußeisen gefertigt werden, die seit 7 Jahren bei den dortigen Fortifications-Anlagen sich durchaus als sehr zweckmäßig bewähren und die einzige, sehr unerhebliche Unannehmlichkeit haben, daß das Wasser aus einer solchen gußeisernen Pumpe in den ersten 3 bis 4 Wochen schwärzlich ist. Zur Anwendung dieser Pumpen, die sich übrigens auch durch ihre Wohlfeilheit empfehlen, einladend, lassen wir hierunter den uns von den Gebrüdern Druckenmüller eingereichten Preis-Courant folgen.

(A. Bl. 1833, S. 2.)

4) In Betreff der Anwendung des Kupfers in Zuckersiedereien s. das R. v. 3. Juni 1836 unter sub III. (Aufsicht auf Zinkgeräthschaften.)

### II. Aufsicht auf die Verunreinigung der Geschirre durch Blei.

Literatur:

Nikolai, Sanitäts-Pol. I. 347 ff.
Schrager in Ersch und Gruber Encyclop. Sect. I. Bd. 10. S. 417.

1) Gebrauch des Bleies beim Verzinnen.

Schon das Ed. v. 14. April 1768 (N. C. C. T. IV. No. 30.) ordnete an, daß die Verzinnung mit einem Zuſatz von Blei gänzlich abgeſchafft und nicht anders als mit reinem engliſchen Blockzinn und Salmiak verzinnt werden ſolle, wozu es gleichzeitig die Methode angab und die Kennzeichen einer unſchädlichen Verzinnung. Demgemäß verordnete das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 730., daß

diejenigen Profeſſioniſten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeſchirre einen Zuſatz von Blei gebrauchen, mit Confiscation ihres Vorrathes und einer Geldbuße von 10 bis 20 Rthlr. beſtraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meiſterrechts verluſtig erklärt werden ſollen.

Als ſpäter die Wiſſenſchaft ermittelte, daß Zinn, welches man zu Gefäßen oder zum Verzinnen anwendet, faſt die Hälfte Blei enthalten könne, ohne daß eine bedeutende Verunreinigung der darin gekochten Flüſſigkeiten mit Blei zu befürchten [1]), ſo machte dies das Min. des J. (Dep. d. allg. Pol.) der Reg. durch R. v. 8. März 1813, mit dem Bemerken bekannt, daß nunmehr eine weitere Aufſicht hierauf nicht nöthig ſei, jedoch die Polizeibehörden in der Art inſtruirt werden ſollten, daß jeder Schein einer Aufforderung zur Einführung ſchlechter zinnerner Geräthſchaften vermieden werde. (Aug. I. 180.)

2) Aufſicht auf die Bleiglaſur der Geſchirre.

Weſtrumb, über die Bleiglaſur unſerer Töpferwaare und ihre Verbeſſerung (in ſeinen kleinen phyſik. Abhandl. Bd. 4. H. 2. Hannover 1795.)

Um die Bleivergiftung durch das mit Blei glaſirte Geſchirre zu verhindern, machte

a) das R. der Reg. zu Berlin v. 19. Aug. 1816 folgende Vorſichtsmaßregeln bekannt:

Um den nachtheiligen Wirkungen vorzubeugen, welche möglicherweiſe aus dem Gebrauch emaillirter eiſerner und der gewöhnlichen thönernen Küchengeſchirre, wegen des in deren Glaſur befindlichen Bleigehalts für die menſchliche Geſundheit entſtehen können, haben wir für zweckmäßig erachtet, folgende, von Sachkundigen aufgeſtellte Vorſichtsmaßregeln zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß die geſetzlichen Vorſchriften rückſichtlich der Bereitung jener Glaſuren in voller Wirkung bleiben. 1) Die Aufbewahrung und das Erkalten von ſauren Speiſen und Fettigkeiten in glaſurten Gefäßen muß durchaus vermieden werden, indem durch Säuren und Fette das der Geſundheit gefährliche Bleioxyd (der Bleikalk) von der Oberfläche der Geſchirre abgelöſt wird. 2) Außerdem iſt überhaupt zu empfehlen, neue emaillirte, eiſerne und glaſurte thönerne Küchengeräthe mit Waſſer, welchem etwas Eſſig und Salz beigemiſcht worden, ein paar Stunden lang auskochen um dadurch das etwa auf der Oberfläche haftende Bleioxyd wegzuſchaffen. Zu vollſtändiger Ueberzeugung, daß an einem auf die Weiſe ausgekochten Geſchirr kein Bleioxyd mehr hafte, dient ein nochmaliges Auskochen deſſelben mit bloßem Eſſig; wenn man dieſen hiernächſt mit Schwefelſäure oder in Waſſer aufgelöſtem Glauberſalz vermiſcht und derſelbe ungetrübt bleibt, ſo iſt das Geſchirr ohne alle Gefahr einer Bleivergiftung zu gebrauchen. (Aug. 1. S. 182.)

Dieſelbe Bekanntm. ging in die Amtsblätter mehrerer Reg. über.

b) Die Reg. zu Breslau erließ demnächſt wegen der Prüfung, beſonders der irdenen Kochgeſchirre, vor dem Gebrauche derſelben, ſo wie über einige Verſuche mit verſchiedenen Glaſurgemengen für irdene Küchengeſchirre folgende Bekanntm.:

aa) Bek. v. 26. Juli 1819.

Unter die ſicheren Prüfungsmethoden des glaſirten oder mit Bleizuſatz emaillirten Küchengeſchirres, durch deren Anwendung daſſelbe für die menſchliche Geſundheit unſchädlich wird, gehört diejenige, nach welcher vor dem Gebrauche eines dergleichen glaſirten oder emaillirten, vorher gut geſcheuerten Kochgeſchirres, daſſelbe mit Waſſer (dem der 20ſte Theil des Gewichts des Waſſers an Küchenſalz, und der 30ſte Theil dieſes Ge-

[1]) Vergl. Aug. Bd. 1. S. 179.

wichts an Essig beigemischt worden ist) gefüllt, und die Mischung in dem Geschirre ½ Stunde lang gekocht wird. Hierauf muß das Geschirr abermals gut gescheuert werden. Durch dieses Verfahren wird der mit dem Thon oder anderweitigen Materiale nicht gehörig verbundene oder nicht vollkommen verglas'te Theil der Bleiglasur hinweggenommen, und der wirklich verglas'te Antheil widersteht der Einwirkung der schwachen Säuren, wie dieselben bei der Bereitung der gewöhnlichen Speisen gebraucht werden, dergestalt, daß in einem so gereinigten Geschirr kalt aufbewahrter, schwacher Essig, nach 48 Stunden keine Spur von aufgelöstem Blei enthält. Die Gegenwart des Bleies in der gekochten Mischung ist durch die Beimischung des Schwefelleber-Luft-Wassers, welches in jeder Apotheke zu haben ist, leicht zu entdecken. —

Obgleich bei dem Kochen der gewöhnlichen Speisen eine so große, als die eben angegebene Quantität Salz und Essig kaum je angewandt, und in hiesiger Provinz selten zu einem Quart Wasser über ein halbes Loth Kochsalz und über ein Loth Essig hinzugethan wird, so gewährt doch das erste Auskochen der Geschirre mit der zuerst angegebenen größeren Quantität an Kochsalz und Essig eine größere Sicherheit. Die Vorsorge für die allgemeine Gesundheit hat uns bewogen, das K. Med.-Collegium für die hies. Prov. zur Wiederholung der Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes zu veranlassen, deren Resultate eine öffentliche Bekanntm. nothwendig machen. Unter dem am letzten Johannismarkt hierorts zum Kampfe ausgebotenen Töpfergeschirre ist Kochgeschirr aus einer Stadt vorgefunden worden, in welchem sich nach der zum drittenmale, jedesmal mit einer neuen Mischung wiederholten Abkochung, diese Abkochung noch bleihaltig gezeigt hat. Es mußten daher gegen diesen, der menschlichen Gesundheit erwiesen nachtheiligen Uebelstand die gemessensten Vorkehrungen sogleich getroffen werden. Aus 5 Städten war das Geschirr so gut, daß auch die erste Abkochung dieser Mischung keine Spur von Blei enthalten hat, welches demselben zum rühmlichen Vorzuge gereicht. Die Geschirre aus allen übrigen Städten haben, mit Ausnahme der oben erwähnten einzelnen, nach dem zweiten Abkochen keine Spur von Blei zu erkennen gegeben. Der gerügte Uebelstand hatte seinen Grund vorzüglich in dem schwachen Brennen dieses Geschirres, wobei das Blei nicht vollkommen verglas't worden ist, welches sich auch besonders dadurch noch zu erkennen gegeben hat, daß diese Töpferwaare von der Flüssigkeit durchdrungen gewesen ist, und gleichsam getränt hat. Indem wir den Töpfern in dem hiesigen Regierungsbezirke das vollkommene Brennen der Kochgeschirre wiederholt zur Pflicht machen, wegen deren Erfüllung die gesammten Polizeibeamten hiermit schwer verantwortlich gemacht werden, fügen wir noch hinzu, daß das zu den gewöhnlichen Jahrmärkten aus andern Orten hierher gebrachte irdene Kochgeschirre einer polizeilichen Untersuchung jedesmal unterworfen werden wird, deren schlechter, die allgemeine Gesundheit bedrohender Ausfall zur Folge haben wird, daß dessen Verkauf nicht allein nicht gestattet, sondern dasselbe bis zur der Polizei des Fabrikationsortes auf Kosten des Töpfers unter Begleitung und gleichzeitiger Anzeige an die betreff. K. Reg. zurückgeschickt werden wird. Die Polizeibeamten im hiesigen Regierungsbezirke werden hierdurch angewiesen, die Untersuchung des Töpfergeschirres sowohl bei Gelegenheit der Jahrmärkte, als sonst, unter Zuziehung der Physiker oft und unvermuthet vorzunehmen. (A. Bl. 1819, S. 386.)

### bb) Bekanntm. derselben K. Reg. über denselben Gegenstand vom 29. Febr. 1820.

Aus den seit der Verf. v. 26. Juli v. J. wegen der Prüfung besonders der irdenen Kochgeschirre vor dem Gebrauch derselben zur Bereitung der Speisen, auf den Jahrmärkten vorgenommenen Revisionen hat sich ergeben, daß a) die mehresten Töpfer gutes, der Gesundheit nicht nachtheiliges, Kochgeschirr ausgeboten haben; daß b) einige gutes und schlechtes Geschirr geführt, daß c) Andere nicht brauchbares Geschirr auf die Märkte gebracht, und daß endlich d) einige, die früher schlechtes Geschirr geführt haben, später gute Waare angefertigt hatten. Hieraus geht hervor, daß es nur an der Fabrikation gelegen hat, wenn einige Töpfer nicht ganz gutes Geschirr ausgeboten haben. Bei größeder Aufmerksamkeit während des nicht zu starken Auftragens des vorsichtig gewählten Glasurgemenges, und bei gehörigem Brennen, werden alle Töpfer die Gesundheit nicht gefährdendes Kochgeschirr liefern. Die Verfertiger schlechter irdener Kochgeschirre werden es nur sich zuzuschreiben haben, wenn mit dergleichen Geschirr nach den in dem A. L. R. II. 20. §. 725. rücksichtlich der, der Gesundheit nachtheiligen, oder mit schädlichen Zusätzen vermischten Nahrungsmittel enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen verfahren und der, einer Verbesserung fähige Vorrath sofort vernichtet wird. Ist auch die von dem bleiglasurten Kochgeschirr zu besorgende Gefahr einerseits in zu hohen Anschlag gebracht worden, so ist andrerseits doch eine sorgsame polizeiliche Beachtung unerläßlich, damit die Zubereitung der Speisen in einem dergleichen Gefäße, welches nach dem zwei- und dreimal wiederholten Kochen mit der in der frühern Verf. angegebenen Mischung (der zwanzigste Theil Küchensalz des Gewichts des Wassers, der dreißigste Theil des letztern

Gewichts an Essig) noch Bleitheilchen enthält, verhütet werde. — Wirkt der Genuß der in dergleichen schlecht glasurten Geschirren bereiteten Speisen auch nicht sogleich auffallend nachtheilig, so kann doch bei länger fortgesetztem Genusse der in dergleichen schlecht glasurten Geschirren bereiteten Speisen die langsame, nicht immer zu defitigende Gefährdung der Gesundheit, von Sachkundigen nicht abgeläugnet werden. Die Töpfer werden wohl thun, wenn sie vor der Beziehung der Jahrmärkte ihr Kochgeschirr nach der in der Verf. v. 26. Juli v. J. vorgeschriebenen Methode selbst prüfen, um sich vor dem aus dem Ausbieten schlechter Kochgeschirre zum Verkauf entstehenden Nachtheile der Confiscation und Vernichtung der Waaren zu verwahren. Außerdem wird noch empfohlen, die Aufbewahrung und das Erkalten von sauren Speisen und Fettigkeiten in den mit einem Zusatze von Blei glasurten Gefäßen zu vermeiden, weil durch Säure und Fette der, die Gesundheit gefahrdende Bleikalk von der Oberfläche der Gefäße abgelöst wird. Die H. Physiker werden aufgefordert, nicht nur die für die Jahrmärkte verordneten Revisionen des irdenen Kochgeschirres, sondern auch zur andern Zeit bei ihren Reisen, unter Zuziehung der Polizei an andern Orten, wo dergleichen Geschirre gefertigt wird, gelegentlich vorzunehmen und von dem Befunde zu berichten. (A. Bl. 1820, S. 75.)

### cc) Publ. derf. Reg. v. 20. Febr. 1822.

Obwohl die von uns durch die Verf. v. 26. Juli 1819 und v. 29. Febr. 1820 eingeleiteten chemischen Prüfungen der auf den Jahrmärkten zum Verkauf ausgestellten irdenen Küchengeschirre, als Töpfe, Tiegel, Schüsseln und Teller, und Confiscation und Vernichtung mehrerer auffallend schlecht glasurt und gebrannt befundenen Töpferwaaren bereits das erfreuliche Resultat gegeben haben, daß eine große Anzahl von Töpfermeistern anfängt mehr Sorgfalt auf das Glasuren und Brennen ihrer Fabrikate zu wenden, so daß bei den Revisionen im verwichenen Jahre, im Vergleich mit den der beiden vorhergehenden, bei weitem weniger schlecht gebrannte und bleihaltige Küchengeschirre vorgefunden wurden, so haben wir doch für nöthig gehalten, diesem wichtigen sanitätspolizeilichen Gegenstande ferner die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, und zu dem Ende, unter Mitwirkung des K. Med.-Collegii von Schlesien, eine Reihe von Versuchen, zur Ermittelung einer allen Anforderungen ein Genüge leistenden Töpfer-Glasur, anstellen lassen.

Bei diesen Versuchen wurden vorzüglich die von Wedstrumb in seiner Abhandlung, über die Bleiglasur unserer Töpferwaare und ihre Verbesserung (siehe dessen kleine physikalischen Abhandlungen, 4. Bd., 2. H., Hannover 1795), in Vorschlag gebrachten verschiedenen Glasur-Gemenge berücksichtiget, und die technische Ausführung derselben dem rühmlich bekannten hiesigen Töpfermeister H. Roschinski unter den Augen einiger Mitglieder des K. Med.-Collegii anvertraut, der dieses schwierige und zeitraubende Geschäft um so williger übernahm, als es ihm wie jedem denkenden Manne in seinem Gewerbe hierbei um Selbstbelehrung und Erfahrung über diesen wichtigen Gegenstand zu thun war.

Bei den zahlreichen Versuchen mit Glasurgemengen, wo der Bleiglätte in verschiedenen Verhältnissen, theils Thon, theils Lehm, und mit diesen Schwefel- und Flußspat, entweder allein oder beide zusammen, in mancherlei Gewichts-Verhältnissen zugesetzt wurden, hat sich nachstehendes Gemenge beim Auftragen auf die zu den Versuchen bestimmten Gefäße, und nach erfolgtem sorgfältigen Brennen derselben bei wiederholten chemischen Prüfungen als nachahmungswerth bewährt gefunden:

5 Theile Glätte, 2 Theile gut gereinigten Thon oder Lehm, und ein Theil Schwefel.

Dieses Gemenge muß sehr fein zusammengerieben, und sodann mit der erforderlichen Quantität von gut bereiteter Aetz-Kali-Lauge (Seifensieder-Lauge) zusammengerührt werden, so daß daraus eine Masse entsteht, die zum leichten und gleichmäßigen Ueberziehen oder Auftragen der Gefäße geschickt ist.

Ohnerachtet man sich aus jeder Holzasche, besonders von harten Holzarten, mittelst des Zusatzes von gebranntem Kalk, eine Aetzlauge bereiten kann, so ist es doch, da solche hier nur in geringen Quantitäten gebraucht wird vorzuziehen, wenn man sich hierzu einer trockenen und guten Pottasche bedient.

Zur Bereitung einer hinlänglich starken Aetzlauge werden nämlich 2 Pfund Pottasche in einen eisernen Kessel oder Napf gethan und mit zehnmal so viel heißem Wasser übergossen. Nach erfolgter Auflösung der Pottasche setzt man der heißen Flüssigkeit nach und nach 3 Pfund fein zerriebenen gebrannten Kalk zu, kocht solche eine Viertelstunde lang unter stetem Umrühren, und seihet sie durch Leinwand. Sollte die Flüssigkeit, wenn zu einer kleinen Quantität derselben etwas Weinessig oder irgend eine andere Säure gegossen wird, noch etwas damit aufbrausen, so muß derselben noch mehr gebrannter Kalk zugesetzt werden, und zwar so länge, bis sich keine Spur von Aufbrausen zeigt.

Die auf vorgeschriebene Art behandelten und mit Sorgfalt gebrannten irdenen Geschirre zeigten sich auch nach den mit denselben angestellten Proben, bis auf die Teller, deren Glasur, statt des Thones, Lehm enthielt, völlig tadelfrei, so daß sie schon bei dem ersten Auskochen keine Spur von Blei darboten. Die eben angeführten Teller boten

zwar eine sehr geringe Auflösung des Bleies aus der Glasur bar, es ist jedoch wahrscheinlich, daß diese Erscheinung das Werk zufälliger Umstände gewesen ist, da die übrigen mit der nämlichen Masse glasurten Geschirre von diesem Fehler frei befunden wurden.

Wir halten jedoch diese Versuche keineswegs für abgeschlossen, und werden daher mit denselben fortfaheen lassen, um wo möglich auf diesem Wege zu noch sicherern Resultaten zu gelangen. Hierbei wied auch auf eine dessere Construktion der Brennöfen Rücksicht genommen werden, deren mangelhafte Einrichtung wohl einen wesentlichen Antheil an dem ungleichen Ausfall der gebrannten Gefäße, hinsichtlich der Glasur, haben mag.

Brennöfen von derselben Vorrichtung, wie man sie in Poezellan- und Fayanee-Fabriken findet, dürften, wegen dee durchaus gleichmäßigern Vertheilung der Hitze, sehr wahrscheinlich ein gleichmäßiger gebeanntes Küchengeschirr liefern.

Bis dahin glauben wie jedoch das oben eewähnte Glasnrgemenge und das Verfahren bei dessen Anwendnng, da es sich unter allen andern diesfälligen Versuchen am meisten bewährt hat, zur Nachahmung empfehien zu können, und tragen daher sowohl den Magisträten, als auch den Ortsgerichten in Dörfern, wo Töpferwaaren fabricirt werden, hierdurch auf, die Töpfermeister mit dem Inhalt dieses Publ. bekannt zu machen, und sie zur Anwendung des von uns in Vorschlag gebrachten Verfahrens aufzufoebern.

(A. VI. 199.)

dd) Publ. vers. Reg. v. 8. Juni 1822.

Aus mehreren eingegangenen Berichten über die Revision und chemische Prüfung der irdenen Küchengeschirre auf Jahrmärkten haben wir mit Zufriedenheit ersehen, daß bereits eine nicht geringe Anzahl von Töpfermeistern angesangen haben, mit dem von uns unter dem 20. Febr. a. c. (A. Bl. St. 9. No. 43.) empfohlenen Glasnrgemenge aus 5 Theilen Glätte, 2 Theilen gut gereinigtem Thon oder Lehm, und 1 Theil Schwefel bestehend, Versuche zu machen, welche auch bei der Prüfung der damit glasurten Gefäße fast durchgängig günstige Resultate geliefert haben, weil dabei auch auf das Einsetzen und Brennen dieser Geschirre die erfordeeliche Sorgfalt gerichtet worden war. Die Besorgniß, welche einige Töpfermeister äußerten, daß der bei dem Brennen sich entwickelnde Schwefelgeruch iheer Gesundheit nachtheilig werden könnte, verdient keine Berücksichtigung, weil der Schwefelgehalt der Glasuemasse nicht sehr bedeutend ist, auch bei den hierorts stattgefundenen mehrmaligen Versuchen keinem der Arbeiter lästig wurde. Erheblicher ist der Umstand, daß die Glasur des Töpfeegeschirres aus einigen Orten sich weniger glatt und mitunter auch unebnee zeigte, als das auf die bisheeige Art glasurte, weshalb die Verfeetiger befürchteten, es werde beim Kaufe wenigee gesucht weeden. Bei den hieselbst wiedeehoit durch den Töpfermeister Hrn. Roschinski unternommenen Veesuchen ist aber rücksichtlich der Glätte der alten und neuen Glasur kein der letztern im mindesten nachtheiligee Unterschied bemerkt worden. Wir glauben daher, daß die Rauhigkeit und Unebenheit, die sich an vielen mit der neuen Glasue angefertigten Küchengeschirren wahrnehmen ließ, vielleicht ihren Geund in einee nicht hinlänglichen Zerkleinerung der Glasuegemengtheile, besonders des Schwefels, vielleicht auch in nicht durchgängig gleichen Auftragen des Gemenges haben möge, und bringen daher das möglichst feine Zusammenreiben des Gemenges nochmals in Erinnerung. Vortheilhafter wäre es vielleicht, wenn man sich statt des schwer bis zur nöthigen Feinheit zerreiblichen Stangenschwefels des so äußerst fein zeetheilten, unter dem Namen der Schwefelblumen im Haudel vorkommenden gereinigten Schwefels bediente, welche nur wenig theueer im Preise, als der gemeine Schwefel, im en gros Verkauf aber gegenwärtig das Pfund höchstens 3½ Sgr. zu stehen kommt. Uebrigens werden wiederholte Versuche mit dem empfohlenen Glasuegemenge diesen an sich außerwesentlichen Bemängelungen gewiß abhelfen, und eine Waare liefern, die sich eben so sehe durch ihee Glätte und gutes Aussehen, als durch ihre Unschädlichkeit beim Kochen empfiehlt. (A. Bl. 1822. S. 227.)

c) Aehnliche Verf., nur nicht in derselben Ausführlichkeit, die sich gleichzeitig über die Erfolge der polizeilichen Untersuchungen der auf die Märkte gebrachten Geschirre beziehen, erließen die Reg. zu Bromberg am 23. Febr. 1819 (A. III. 226), zu Stralsund am 18. Mai 1819 (A. III. 510), zu Posen am 2. März 1820 (A. IV. 579), zu Königsberg am 30. Sept. 1820 (A. IV. 579), zu Liegnitz am 10. Mai 1820 (A. IV. 320) u. A.

d) Bek. der Reg. zu Liegnitz wegen einer neu erfundenen Glasurmischung v. 15. Aug. 1828.

Auf Befehl des K. Min. des I. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Töpfermeister Altmann zu Bunzlau eine Glasurmischung erfunden hat, welche sich, vermöge der von der technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin angestellten Versuche, sowohl duech ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit, als auch wegen ihrer Wohlfeilheit für Ge-

räthe, die aus feuerfestem Thone gebrannt werden, ungemein empfiehlt. Die Glasur für feine und ordinäre Gefäße wird aus drei Theilen Bleiglätte, zwei Theilen Spat und einen Theil Kreide zusammengesetzt. (Dem Spat wird bei ordinairen Geschirren etwas mehr Bleiglätte zugemischt.) — Der Spat wird in der Mitte des Weges von Hirschberg nach Schmiedeberg gegraben und ist bei dem Pächter des Berges, in welchem der Spat sich vorfindet, dem Glasfabrikanten Matern zu Petersdorf bei Warmbrunn, zu dem Preise von 4 Thaler für eine vollgespündete, ungefähr 5 Centner 82 Pfund wiegende Tonne, zu haben; es dürfte daher an der Grube der Centner, nach Abzug der Brutto, auf 20 Sgr. zu stehen kommen. Die Wohlfeilheit dieser Glasur geht daraus hervor, daß bei Anwendung derselben nur 9½ Centner zu 58 Bränden erforderlich sind, wogegen man sonst zu einer solchen Anzahl Brände 19½ Centner brauchte; mithin werden jährlich 73 Rthlr. 20 Sgr. erspart. Die Töpfer im Bezirk unserer Verwaltung fordern wir daher auf, daß auch sie sich dieser Glasurmischung bedienen und versichern wir hiermit, daß derjenige, welcher eine Glasurmischung anzugeben weiß, die noch geringere Bestandtheile an Bleiglätte bedingt, noch sicherer also jeden Nachtheil für die menschliche Gesundheit ausschließt, nichts desto weniger brauchbar und eben auch nicht theurer ist, als die Altmann'sche, darauf nicht nur rechnen darf, daß seine Waare, bei sonst guter Beschaffenheit, vor allen andern gesucht werden wird, sondern auch zu gewärtigen hat, daß von höherer Behörde ihm Lob und Belohnung zu Theil werden wird, wenn er die Zusammensetzung mit Offenheit anzeigt, und wenn die mit der von ihm erfundenen Glasurmischung anzustellenden Versuche die, von dem Erfinder gerühmten Vorzüge vor der zur Zeit bekannten Glasur unzweideutig darthun. (A. Bl. 230.)

Diese Bekanntm. erging auch durch das A. Bl. der K. Reg. zu Danzig 1828. S. 360. 361.

### 3) In Ansehung der schädlichen Reinigung der Geschirre mit Bleischrot erging ein Verbot Seitens der Reg. zu Bromberg durch dessen V. v. 14. Septbr. 1816.

Es sind zu unserer Kenntniß Fälle gekommen, wo Wein, der auf Bouteillen gelegen hatte, worin beim Reinigen durch Schrot einzelne Schrotkörner unvorsichtigerweise zurückgeblieben waren, mit Bleitheilen verunreinigt worden ist, und nach dem Genusse Leibgrimmen, Koliken und ähnliche Zufälle angehender Bleivergiftung verursacht hat. Bekannt ist es, daß alle zur sauren Gährung geneigte, oder wohl gar schon in diese übergegangene, oder diese bereits vollbrachte Flüssigkeiten große Geneigtheit zeigen, die in ihre Sphäre kommenden Bleitheile innigst mit sich zu vereinigen, und daß diese solchergestalt mit Bleitheilen geschwängerten, zum menschlichen Genusse bestimmten Flüssigkeiten der Gesundheit höchst gefährlich sind, diese im Finstern schleichend, heimtückisch und dadurch desto sicherer und unwiderbringlich untergraben und nicht selten den martervollsten Tod bereiten. Schaudervoll ist das Bild einer Bleivergiftung, und daher die Mittel, ihr vorzubeugen, nicht dringend genug anzuempfehlen. Allgemeine polizeiliche Maßregeln werden indessen hierin am nächsten zum Ziele führen, und daher verordnen wir hierdurch ernstlich: 1) daß fernerhin sich Niemand unterstehen soll, Bouteillen oder andere Geschirre mit Schrot zu reinigen, da zu diesem Ende die Anwendung der Asche, des groben Sandes, des sogenannten, aus Eisenvitriol und Schweineborsten gefertigten Bouteillenreinigers und dergleichen Dinge mehr, die an allen Orten ohne große Mühe und Kosten zu haben sind, ausreicht. 2) Wer hiergegen handelt und sich dennoch des Bleischrots zum Reinigen der Geschirre bedient, hat nach Beschaffenheit der Umstände eine Geldstrafe von 50 Thaler oder eine angemessene Gefängnißstrafe verwirkt. Sollten aus der Nichtbeachtung der ad No. 1 gegebenen Vorschrift Nachtheile für die menschliche Gesundheit entstanden sein, so tritt die im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 723. festgesetzte ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein. 3) Die Hälfte der in jedem einzelnen Contraventionsfalle hiernach von uns zu bestimmenden Geldstrafe erhält der Denunciant, in sofern derselbe nicht ein Polizeiofficiant ist, die von Amtswegen zu dergleichen Anzeigen verpflichtet sind. 4) Werden sowohl die Ortspolizeibehörden, als auch die Herren Physiker hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen, und namentlich bei Gelegenheit der im diesjährigen A. Bl. No. 25, S. 292 und 293. Visitationen der Material- und Weinhandlungen auf diese mögliche Art der Verunreinigung mit Blei bedacht zu nehmen, die mit Bleitheilen solchergestalt geschwängert vorgefundenen, zum menschlichen Genusse bestimmten Flüssigkeiten sofort unter Siegel und polizeiliche Obhut zu nehmen, uns aber gleichzeitig von solchen gemachten Entdeckungen in Kenntniß zu setzen, damit wir die Schuldigen zur verdienten Strafe ziehen und über die unter Siegel genommenen Waaren disponiren können. Endlich 5) müssen die Ortspolizeibehörden bei den Bierschänkern und Essighändlern fleißige Nachsuchungen halten lassen, ob die sub No. 1 angeordnete Vorschrift genau beobachtet wird, und in Fällen, wo ihnen Bedenklichkeiten aufstoßen, die verdächtige Flüssigkeit den Physikern zur nähern Prüfung

zustellen. Wird der Verdacht auch hier begründet, so ist nach Analogie der sub No. 4 ausgesprochenen Bestimmung zu verfahren. Dem Publikum und sämmtlichen Polizeibehörden wird Vorstehendes zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.
(A. Bl. 1816, Nr. 40.)

Es überschreitet jedoch dieses Verbot und die auf dessen Uebertretung gesetzte Strafe die verfassungsmäßige Befugniß der Reg., da kein Gesetz ein derartiges Verbot enthält.

III. Aufsicht auf die Verwendung des Zinks.

1) Die Anwendung des Zinks bei Pump- oder Saugbrunnen verbietet das C. R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 29. Okt. 1833.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 14. Aug. d. J., hat das Min. über die Anwendbarkeit des Zinks zu Pumpbrunnen, zunächst das Gutachten der wissenschaftl. Deput. für das Med.-Wesen erfordert. Dieselbe erklärt sich in ihrem nunmehr eingegangenen Berichte mit der K. Reg. dahin einverstanden, daß das Zink nicht nur eben so leicht, sondern noch leichter oxydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt. Da nun das Brunnenwasser niemals ein reines Wasser ist, sondern stets freie Kohlensäure, sowie verschiedene Salze, nämlich: Chlornatrium und Chlormagnesium enthält, so ist eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds, und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich. Wenn ferner die Zinksalze auch weit weniger giftig sind, als die Bleisalze, so wirken sie doch Erbrechen erregend, wie solches früher der Gebrauch der aus Zinkblech gearbeiteten Küchengeräthe in den Militairanstalten in Belgien gelehrt hat, von welchem man sehr bald hat abstehen müssen.

Unter diesen Umständen kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden.
(A. XVII. 1089.)

Dies R. wurde von den meisten Reg. durch die A. Bl. im Jahre 1833 und 1839 bekannt gemacht.

2) In Betreff der Anwendung des Zinks zu Krystallisationsgefäßen in den Zuckersiedereien bestimmen,

a) die Circ. Vers. des Ob. Präsidiums der Rheinprovinz (Bodelschwingh) v. 27. April 1835.

Nachdem dem K. Min. der G., U. und M. Ang. von der technischen Deputat. für Gewerbe, und von der wissensch. Med.-Deputat. die Gutachten über die Zulässigkeit der Anwendung des Zinks zu Krystallisationsgefäßen (Formen) in Zuckersiedereien, vorgelegt worden sind, so ist dasselbe der darin geäußerten übereinstimmenden Meinung über die Schädlichkeit und Gefährlichkeit solcher Gefäße zu dem gedachten Zwecke dahin beigetreten, daß die fragliche Anwendung derselben in medicinal-polizeilicher Hinsicht nicht zu gestatten sei.

Eine ꝛc. K. Reg. benachrichtige ich hiervon ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung bei etwaigen künftigen Anlagen von Zuckersiedereien in Wohldero Verwaltungsbezirk. (A. XIX. 153—2. 516.)

Demgemäß verfügten die Reg. zu Cöln am 10. und 30. Mai 1835 (A. Bl. 137) und zu Düsseldorf am 17. Mai 1835 (A. Bl. 254).

b) C. R. v. 3. Juni 1836. C. R. der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen (Beuth für den Chef) an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, v. 3. Juni 1836. Nichtanwendung des Zinks zu Geräthschaften der Zuckerraffinerien, so wie der kupfernen Brotformen.

Es haben über die Frage:
ob die Anwendung von Zink zu Geräthen in den Zuckersiedereien in sanitäts-polizeilicher Hinsicht zulässig sei?
wiederholte umständliche Erörterungen stattgefunden, und als Endresultat wird auf Grund des (sub. lit. a.) in Abschrift liegenden Gutachtens der wissenschaftl. Deputat. für das Med.-Wesen v. 20. April c. hiermit festgesetzt, daß es

1) allgemein verboten ist, in Zuckerraffinerien bei den Geräthschaften sich des Zinks, wie es auch immer sei, zu bedienen, daß dagegen

2) kupfernes Geräth in Zuckersiedereien, nach wie vor gebraucht werden kann, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brotformen, deren Gebrauch untersagt wird ꝛc.

Gutachten der K. wissenschaftl. Deputat. für das Med.-Wesen v. 21. April 1836.

n.

Durch eine Verf. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. war in der Rheinprovinz der Gebrauch des Zinks zu Krystallisations-Gefäßen und Formen untersagt worden. Durch spätere Anfragen hat sich außerdem noch ergeben, daß auch Reinigungsgefäße, Rinnen, Leitungsröhren und andere Geräthschaften aus Zink angewandt worden sind, und zwar, was besonders zu berücksichtigen ist, für saure Zuckerauflösungen. In Bezug darauf hat Herr vom Rath auf die Zweckmäßigkeit, das Verbot auf jede Anwendung von Zink in der Zuckerraffinerie auszudehnen, aufmerksam gemacht.

Das Med.-Collegium zu Coblenz stellt nun die Meinung auf, daß das Kupfer, da es eben so sehr gefährlich sei, als Zink, gleichfalls zu verbieten sei. Da nun die K. Reg. durch die Erfahrung sich für überzeugt hält, daß durch die Anwendung des Kupfers keine Gefahr entstehe, so ist sie ungewiß, ob nicht auch die Anwendung des Zinks zu gestatten sei, oder ob, wenn das Zink gefährlicher ist, nicht das Verbot des Zinks auf alle Geräthschaften in der Zuckerraffinerie auszudehnen sei.

Das K. Med.-Collegium der Rheinprovinz hat bei den ertheilten Gutachten das ganz verschiedene Verhalten des Zinks und des Kupfers unberücksichtigt gelassen.

Man kann Kupfer mit Essig übergießen, so lange damit kochen, wie man will; es wird sich davon nichts auflösen, weil das Kupfer das Wasser nicht zersetzt. Stellt man denselben Versuch mit Zink an, so zersetzt sich das Wasser und Zinkoxyd ist in der Flüssigkeit enthalten.

In allen Fällen also, in welchen eine Flüssigkeit, wenn sie selbst sehr sauer ist, in einem kupfernen Gefäß fortdauernd im Kochen erhalten wird, in welchen die Gefäße stets in Arbeit bleiben, stets gereinigt werden, und in den Gefäßen kein Rückstand, welcher sauer werden kann, zurückbleibt, kann das Kupfer nicht oxydirt werden, und es ist in diesen Fällen das Kupfer nicht allein weit weniger gefährlich als Zink, sondern auch als gefahrlos zu betrachten. Zu allen den Operationen, wozu das Kupfer in den hiesigen Raffinerien gebraucht wird, zu Siedepfannen u. s. w. ist der Gebrauch desselben unbedingt zu gestatten; auch würde es durch kein anderes Metall ersetzt werden können. Eine Verunreinigung des Zuckers durch Kupfer, welche durch grobe Nachlässigkeit eines Arbeiters, wenn er Zuckerauflösungen in kupfernen Gefäßen so lange stehen läßt, daß sie sauer werden, und das Kupfer sich auf Kosten der Luft oxydirt, stattfinden kann, durch besondere Maßregel zu verhindern, ist theils unausführbar, theils wird ein solcher Fall in gut eingerichteten Fabriken nie vorkommen.

Was die Anwendung des Kupfers zu Zuckerformen (Potten) anbetrifft, in welchen der Zucker mit Thon gedeckt wird, so kann dabei allerdings das Kupfer gefährlich werden, weil längere Zeit hindurch die atmosphärische Luft und eine sauer gewordene Flüssigkeit mit dem Kupfer in Berührung kommen; und es ist allerdings zweckmäßig, wenn irgendwo diese besondere Anwendung stattfinden sollte, sie zu verbieten. In den hiesigen Fabriken werden keine kupferne, sondern stets thönerne Formen angewandt, und möchten kupferne stets ein zu großes Anlagekapital erfordern, um eingeführt zu werden; außerdem ergiebt sich auch aus dem letzten Schreiben des H. Oberpräs. v. Bodelschwingh, daß die Formen in der Rheinprovinz nur aus Thon angefertigt werden.

Die wissenschaftl. Deputat. ist daher der Meinung:

1) daß die Anwendung des Kupfers, so wie sie in den ihr bekannten Fabriken stattgefunden hat, gefahrlos sei, und auch späterhin zu gestatten sei;
2) daß das Verbot der Zinkgeräthschaften in der Zuckerraffinerie auf alle Theile derselben auszudehnen sei.

Die wissenschaftl. Deputat. ist daher mit den Bemerkungen des H. vom Rath aus dem Resultate des Gutachtens der technischen Deputat. vollkommen einverstanden.

(Ann. XX. 412.)

Diese Bestimmungen wurden bekannt gemacht von der Reg. zu Potsdam im A. Bl. S. 169, zu Danzig im A. Bl. S. 163, zu Münster S. 173, zu Minden S. 198, zu Breslau S. 133, 134, zu Liegnitz S. 186, zu Koblenz S. 215, zu Trier S. 264, zu Merseburg S. 203, zu Magdeburg S. 194, zu Erfurt S. 157, zu Posen S. 373, zu Oppeln S. 184, zu Stettin S. 145, zu Stralsund S. 159, zu Königsberg S. 156, zu Marienwerder S. 102, zu Gumbinnen S. 567.

IV. Aufsicht auf die der Gesundheit nachtheiligen Glasgeschirre. Warnung der Reg. zu Marienwerder v. 14. Juni 1823.

Es hat sich ermittelt, daß schlechte, aus einer mit Sandkörner und Kalk versetzten Masse, verfertigte Glaswaaren in den Apotheken gebraucht worden sind.

Solches Glas wird von allen säuerlichen, selbst leicht sauer werdenden Flüssigkeiten

— wozu auch Wein und Bier gehören, — angegriffen, zersetzt und für den Gebrauch schädlich gemacht.

Es wird daher ein Jeder vor dem Ankauf und Gebrauch so schlechten Glases gewarnt. Vornehmlich gilt dies für die H. Apotheker in Ansehung der Medicingläser und anderer zum chemischen Gebrauch bestimmten gläsernen Geräthschaften, welche auch in einer Fabrik verfertigt und von dort entnommen werden.

Das unreine Glas hat eine dunkelgrüne, ins gelbliche spielende und scheckige Farbe, und ein körnichtes Ansehen.

Zur nähern Prüfung desselben dient verdünnte Schwefel- sonst Vitriolsäure, von welcher es zersetzt wird, und die Flüssigkeit ihren Säuregehalt verliert. (A. VII. 377.)

Dieselbe Warnung erging von den Reg. zu Danzig und Königsberg durch die A. Bl.

## Fünftes Kapitel.

## Abhaltung von dem Genusse absolut schädlicher Substanzen.

### I. Verhütung der Vergiftung durch die in verdorbenen Eßwaaren sich entwickelnden Gifte.

### 1. Das Wurstgift.

Literatur:

Kerner, Betrachtungen über die Vergiftungen durch geräucherte Würste. Tübingen 1820.

Derselbe, das Fettgift. Stuttgart und Tübingen 1822.

**Vergiftungen durch Blut- und Leberwürste veranlaßte folgende Bekanntm.**

1) Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 18. Jan. 1822.

Das Publikum ist bereits in öffentlichen Blättern auf eine bisher unbekannte unabsichtliche Vergiftung, durch verdorbene Blut- und Leberwürste, die man im Würtembergischen in einer Reihe von Jahren an 76 Menschen beobachtet hat, aufmerksam gemacht worden.

Ein gleicher trauriger Vorfall, wo durch den Genuß einer Leberwurst drei Menschen das Leben verloren haben, hat sich zu Niederbauer in dem zum Kreise Soest gehörigen Amte Oestinghausen zugetragen.

Wir finden uns veranlaßt, aus amtlichen Verhandlungen dieses Ereigniß ausführlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Am 12. Dec. v. J., Morgens gegen 10 Uhr, verlangte der 72jährige Colon Heinrich Syllentrop im genannten Orte von seiner Schwiegertochter eine Leberwurst zum Frühstück. Alle, vor 5 Wochen bereiteten, Leberwürste waren, bis auf eine große und eine kleine, verzehrt, ohne daß bisher Jemand das mindeste Uebelbefinden darauf verspürt hätte. Ein Theil der dicken Wurst, welche weich, schmierig, von üdelm sauerm Geruche, dem Anscheine nach verderbt und deshalb als verwerflich übrig geblieben war, wurde in Stücke geschnitten, in einer eisernen Pfanne mit Fett gebraten. Der Alte aß und gab seinen beiden Töchtern, Clara von 19 und Margaretha von 24 Jahren, einen Theil davon. Keine von diesen drei Personen klagte an diesem Tage über eine nachtheilige Wirkung der Wurst. Dieses war auch am 13. des Morgens der Fall; der Alte verlangte vielmehr den Rest der Wurst von Gestern zum Frühstück, und theilte bei dem Genusse desselben den beiden Töchtern abermals davon mit. Alle drei gingen am Abend dieses Tages anscheinend gesund zu Bette.

Am 14. des Morgens frühe klagten sie sämmtlich über starke Uebelkeit, worauf den ganzen Tag über bei den beiden Mädchen heftiges Erbrechen und eine große Unruhe, bei dem Vater aber öfteres saueres Aufstoßen, ohne Erbrechen, Brennen im Halse, mit einem Geschmacke von Säure, Verhalten der Darmausleerung und des Harns, Schwindel und Doppelsichtigkeit folgten. Der Arzt, dem Abends diese Zufälle berichtet wurden, verordnete in der Voraussetzung, daß Unreinigkeit des Magens vorhanden sei, die dagegen gewöhnlichen Mittel. Als er den Kranken am 15. gegen Mittag besuchte, fand er denselben sehr beängstigt zu Bette liegen. Doppelsehen und Schwindel dauerten fort, die Augen waren geschlossen, die allgemeinen Sinneswerkzeuge nicht gestört, das Aufstoßen trat periodisch mit einiger Brustbeklemmung und Unruhe ein, das Athmen war frei, der Puls langsam und groß, das Brennen im Halse geringer, das Schlingen ungestört, die Darmausleerung gehemmt, der Urin in geringer Menge abgegangen, der Unterleib nicht aufgetrieben und beim Berühren nicht schmerzhaft, die Hautwärme natürlich und die Gliedmaßen waren nicht gelähmt. An demselbtn Tage erfolgte, bei vollkommenem Bewußtsein, der Tod.

Clara Syllentrop hatte am 15. kein Erbrechen mehr. Sie klagte über Hinderniß im Schlingen, und bei dem Verſuche, etwas Flüſſiges zu verſchlucken, erfolgte Würgen, in ſitzender Lage Schwindel, Doppelſehen, keine Störung des allgemeinen Sinne-Organs, auch kein ſchmerzhaftes Leiden. Die zur Beſänftigung der gereizten Nerven verordneten Arzneien bewirkten nichts. Am 16. Morgens 9 Uhr, war das Schlingen unmöglich geworden. Die Zunge war trocken, das Athemholen ängſtlich und mit Schmerz in der Herzgrube verbunden, das Geſicht roth und aufgetrieben, die Sprache leiſe und ſchwach, der Puls beſchleunigt, das Auge ſtarr, der Augenſtern erweitert und gelähmt, die gleichſam lebloſen Augenlieder über die Augen herabhängend, Darm- und Blaſe-Abſonderung gänzlich unterdrückt; das Bewußtſein dauerte jedoch fort. In dieſem Zuſtande — ohne daß die gegen dieſe Vergiftungszufälle, bei gänzlich aufgehobenem Vermögen zu ſchlingen, mittelſt Einſpritzung durch Mund und Aftee, angewandten Mittel eine Veränderung deſſelben bewirkten — folgte die Kranke Abends 5 Uhr dieſes Tages, bei vollem Bewußtſein, unter Erſtickung, ihrem Vater in den Tod.

Bei Margaretha Syllenteop ſtellten ſich am 15. dieſelben Krankheits-Erſcheinungen, wie bei Clara, mit Abweichung einiger Zufälle, ein; z. B. die Zunge trocken und geſchwollen, das Athemholen ungeſtört, die Sprache keuchend, die Reizbarkeit in der Mundhöhle und in dem Schlunde aufgehoben, das Herz heftig ſchlagend, der Puls hart und ſtraff, übrigens regelmäßig, die Hautwärme gewöhnlich, und der Unterleib eingezogen. Die verſuchten Mittel waren vergeblich. Am 16. Abends, 6 Stunden nach dem Tode ihrer Schweſter, war auch ſie eine Leiche.

Die bei der am 19. vorgenommenen Oeffnung der drei Leichname gefundenen Erſcheinungen waren:

Schneller Uebergang der aufgedunſenen Körper in einen hohen Grad der Verweſung, ohne Geruch von Fäulniß; rothe Flecken im Geſichte und an den untern Gliedmaßen; das Muskelfleiſch nicht ſtraff oder wie gefroren; die Bauchbedeckungen pergamentartig hart, ſtark ausgedehnt und grünlich von Farbe; die Gedärme von Luft ſehr aufgetrieben, ohne Spur von Entzündung und Brand; nur in dem Leichname der Margaretha dieſe Eingeweide hochroth, mit Ausſchwitzung auf der innern Fläche derſelben, und in den dicken Därmen feſt zuſammengeballte, ungewöhnlich harte Maſſen; im Magen eigene Fettmaſſen von ungleicher Menge; die innere Fläche des Magens in dem Leichname der Clara auffallend wulſtig, auf den äußern Umgebungen deſſelben, nach dem Grunde hin, ein hellrother entzündeter Fleck, von der Größe und Geſtalt einer Kindshand; in dem andern weiblichen Leichname waren alle Zeichen einer ſtatt gehabten Magenentzündung, jedoch ohne mürbe Stellen, Brandflecken und Zerfreſſung zu erkennen; die Leber und die Lungen mit Blut angefüllt, und dieſes, wie auch in den übrigen Eingeweiden, hellroth und dünnflüſſig; die Gallenblaſe mäßig angefüllt; die Milz beim Vater aufgelöſet, mürbe und breiig — bei den Töchtern von natürlicher Beſchaffenheit; die Nieren zum Theil von Fäulniß angegriffen. In den Leichnamen der beiden erſtern Perſonen der Herzbeutel leer, das Herz klein, welk, ohne Blut; die großen Blutgefäße der Bruſt beinahe blutleer; die Luftröhren weiß, ohne entzündetes Anſehen. In dem Leichname der Margaretha der Herzbeutel mit blutiger Flüſſigkeit, und das Herz, deſſen Muskelfaſern, wie bei der Entzündung dieſes Organs, ſtraff, hart und ſtark angeſpannt waren, mit etwas und die großen Blutgefäße der Bruſt ſtark mit Blut angefüllt; die innere Fläche der Luftröhre zeigte einen rothen Ueberzug und etwas blutige Flüſſigkeit als Folge der Ausſchwitzung. In allen drei Leichen waren die Speiſeröhren nicht entzündet, der Schlund weder angeſchwollen noch geröthet. Die großen Blutgefäße am Halſe enthielten überall viel flüſſiges Blut, und die Gefäße des Hirns waren vom Blute ſehr aufgetrieben; die Blutbehälter der harten Hirnhaut ſtrotzten von ſchwarzem, jedoch flüſſigen Blute; die großen Seitenhöhlen des Hirns waren in den drei Leichnamen beinahe leer von Flüſſigkeit.

Bei der am 20. vorgenommenen chemiſchen Unterſuchung des Inhalts der drei Magen, dieſer Magen ſelbſt, und der noch vorhandenen kleinen, harten, ſtark getrockneten, inwendig ſchimmeligen und zum Theil hohlen Leberwurſt, wurde bei ſorgfältiger Anwendung aller Prüfungsmittel auf Arſenik, Grünſpan, Queckſilber und alle Metalle, namentlich auf Kupfer, weil die Maſſe zu den Wüeſten in einem, bei der Unterſuchung mit Grünſpan verunreinigt gefundenen meſſingenen Keſſel gekocht worden war, keine Spur von metalliſcher Beimiſchung, kein metalliſches Gift, beſonders keine Blauſäure, noch eine ſonſtige feine Säuee in den genannten Gegenſtänden entdeckt. Es iſt folglich nicht zu bezweifeln, daß dieſe drei Perſonen an den Folgen eines Giftes, welches durch Gährung thieriſcher Stoffe, bei dem Uebergange des Sauerwerdens der Würſte in die faule Gährung, wahrſcheinlich als Fettſäure ſich entwickelt und zunächſt auf das Nervenſyſtem lähmend wirkt, geſtorben ſind.

Da gegen dieſe zum Theil noch dunkele Art von Vergiftung das Publikum gewarnt werden muß, ſo finden wie uns veranlaßt, nachſtehende Belehrung, zur möglichen Verhütung deſſelben, hiermit zur Nachachtung zu empfehlen.

1) Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Fleisch von krankem Schlachtvieh in den meisten Fällen der Gesundheit nachtheilig ist. Dieses ist besonders bei den Schweinen zu berücksichtigen, weil diese Thiere allgemeinen Entzündungs-, Haut- und Drüsen-Krankheiten, Entzündung, Vereiterung und Fäulung der Eingeweide, besonders der Leber, vorzüglich unterworfen sind.

2) Die Fleischmasse welche von dem Schwein, oder als Zusatz von einem andern zur Nahrung bestimmten Thiere, zu Leber- und Blut-Würsten genommen wird, muß rein sein und vor und nach der Bereitung derselben vollkommen gar gekocht werden, weil sich alsdann nicht so leicht Fäulniß entwickeln wird.

3) Auf die Beschaffenheit der Gewürze, als gewöhnliche Zusätze der Wurstmasse, so wie auch auf das Metall des Kessels, in welchem sie gekocht wird, ist eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Nachtheile, welche von dem Gebrauche kupferner Küchen-Geräthe für Gesundheit und Leben entstehen und bei verschiedenen Gelegenheiten durch dieses Blatt in besondern Unglücksfällen nachgewiesen worden sind, werden hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

4) Die Masse darf nicht zu flüssig in die Gedärme gefüllt werden, damit das Austrocknen derselben in Rauch und Luft um so leichter erfolgen kann.

5) Da die Austrocknung in dicken Würsten schwerer geschieht als in dünneren, so ist es nicht gut, den Magen von Schweinen als Darm zu benutzen. Nach den in Würtemberg gemachten Erfahrungen ist schon dadurch Vergiftung hervorgebracht worden.

6) Jede nicht frische Wurst, die weich und schmierig wird, einen ekelhaften Geruch beim Aufschneiden und einen faulen Geschmack giebt, ist in faule Gährung oder völlige Verderbniß übergegangen, und darf als der Gesundheit höchst nachtheilig und dem Leben gefährlich, nicht genossen werden.

7) Durch das gewöhnliche Sauerwerden der Würste wird zwar das eigentliche Wurstgift nicht erzeugt, und dergleichen Würste werden von Landleuten viele ohne tödtliche Wirkung, im Allgemeinen auch ohne nachtheilige Folgen, verzehrt; dieselben sind aber der Gesundheit wenigstens nicht zuträglich, weil sie den Magen belästigen, Säure, Sodbrennen und andere damit verbundene Beschwerden erzeugen. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das Sauerwerden der Würste leicht in die faule Gährung oder in jene tödtliche Verderbniß übergeht.

8) Wenn sich nach dem unvorsichtigen Genusse einer verderbten Wurst die ersten von den angeführten Zufällen äußern, so ist die Erregung und Unterhaltung des von selbst entstandenen Erbrechens durch häufiges laues Wasser und die schleunige Herbeiholung des nächsten Arztes nicht zu verabsäumen. (A. VI. 176.)

In gleicher Art ergingen Publ. der Reg. zu Breslau am 13. März, zu Liegnitz, am 18. April, zu Cöslin am 22. April 1822 und ähnlich Seitens der Reg. zu Merseburg am 16. Juli 1822 (A. Bl. 233.)

2) Fernere Bekanntmachung der Reg. zu Arnsberg v. 16. Decbr. 1828 [1]).

Wir haben unterm 18. Jan. 1822 in dem Amtsblatte dess. J. Nr. 85 die Vergiftung und den Tod dreier erwachsener Menschen zu Niederbauer im Kreise Soest durch genossene Rindslederwurst, mit Angabe der Krankheitszufälle, der Leichenerdffnungen und der chemischen Untersuchung, nebst belehrenden Winken, zur Warnung des Publikums bekannt gemacht. Seit der Zeit sind im Monate Mai desselben Jahres und im ersten Quartal d. J. in dem Kreise wieder 9 und in dem Kreise Olpe am Ende des Monats Januar 1823 1, desgleichen im Monat Decbr. 1826 5 Vergiftungsfälle durch den Genuß von Leberwürsten, die 5 letztern durch Blutwürste, vorgefallen, an welchen 3 Menschen im Kreise Soest und 3 im Kreise Olpe gestorben, die übrigen aber theilweise nach langem Leiden wieder hergestellt sind. Nach amtlichen Berichten über die im Kreise Soest beobachteten Fälle erfolgen die Zufälle dieser Vergiftung in der Regel erst einen oder mehrere Tage nach dem Genusse der verdorbenen Würste, in seltenen Fällen schon nach einigen Stunden. Gleich im Anfange bemerkt man an den Vergifteten mehr oder minder starke Uebelkeit, Unruhe, saures Aufstoßen mit und ohne Erbrechen, und Brennen im Halse. Schneller oder langsamer gesellen sich folgende Zufälle hinzu, welche als beständige und in Verbindung als eigenthümliche Erscheinungen der Vergiftung durch Leberwürste zu betrachten sind: Die Kranken leiden an einer auffallenden Schwäche, Hinfälligkeit, Muthlosigkeit und Gleichgültigkeit. Die obern Augenlieder hängen schlaff über den Augen herab, und der Kranke vermag sie nicht

[1]) Wörtlich übergegangen in das Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 6. März 1829. (A. Bl. S. 137.)

aufzuheben. Die Sehkraft iſt ſehr geſchwächt, ſo daß nur Umriſſe von größern Gegenſtänden, höchſtens grobe Schriftzüge erkannt werden. Das bei allen Vergifteten vorkommende und ſich auf nahe und entfernte Gegenſtände erſtreckende Doppelſehen zeigt ſich ſchon bald nach geſchehener Vergiftung, hält Tage und Wochen lang an, und nimmt bei erfolgender Geneſung und auch bei der höchſten Verſchlimmerung wieder ab. Es entſteht eine ungewöhnliche Trockenheit in allen äußern Höhlen des Körpers; die Zunge, der Gaumen und der Schlund ſind hart und rauh, gleich dem geräucherten Fleiſche; die Abſonderung des Naſenſchleims, der Thränen und des Ohrenſchmalzes hört auf; in den Handflächen bilden ſich harte Schwielen, und die ganze Oberfläche des Körpers iſt rauh zu fühlen. Das Schlucken wird wegen der großen Trockenheit im Halſe ſehr beſchwerlich, endlich ganz unmöglich. Die Kranken ſterben nicht aus Durſt, weil das Gefühl zu ſehr erliſcht, ſondern ſie verdorren gleichſam im Innern; im Halſe findet ſich nicht die geringſte Anſchwellung oder Röthung, wodurch ſich dieſer Zuſtand von der Halsentzündung weſentlich unterſcheidet. Die Stimme wird ſchwach und heiſer, dem Krähen eines Huhns ähnlich. Der Herzſchlag iſt nicht im mindeſten zu fühlen, ſelbſt nicht ein leiſes Zittern des Herzens zu bemerken. Der Puls iſt äußerſt langſam, zwiſchen 40—50 Schlägen in der Minute. Kopfweh wird nicht empfunden. Die Beſinnung bleibt bis zum Tode. Stuhlgang und Harnausleerung ſind ſparſam, ſelten ganz unterdrückt. Gemeiniglich wird in der Gegend des Magens ein dumpfer Schmerz verſpürt, welcher beim Druck auf dieſe Theile ſich zu erkennen giebt. Der Schlaf iſt ruhig, die Haltung im wachenden Zuſtande leidend, das Athemholen durch Seufzer unterbrochen. Die Kranken, welche ein Opfer dieſer Vergiftung werden, ſterben ſanft und ohne auffallende Zufälle; das Leben verliſcht, nachdem das Herz ſchon Wochen lang zu ſchlagen aufgehört hat. In dem 1823 im Kreiſe Olpe vorgekommenen Falle wurden vorzüglich gaſtriſche Zufälle, beſchwerliches Schlingen, Heiſerkeit, Lähmung der Bruſt und Unterleibseingeweide — nicht aber die hier angegebenen charakteriſtiſchen Erſcheinungen, Lähmung der Augenlieder, Doppelſehen u. ſ. w. wahrgenommen; dagegen traten bei den Kranken im Jahre 1826 dieſe conſtanten Symptome mit geringer Verſchiedenheit hervor. Der Leichnam eines Verſtorbenen war ungewöhnlich ſteif, die äußere Haut pergamentartig, hart und ausgetrocknet. Die Section zeigte eine allgemeine Anhäufung des Bluts in den Eingeweiden, Hirn, Lungen und Leber; das Blut in den Venen aufgelöſt, ſchwarz und dünnflüſſig; die innere Fläche der Luftröhre mit blutigem Schleim überzogen und entzündet, das Herz ſchlaff, welk und eingeſchrumpft; die innere Fläche des Magens und die dünnen Därme an mehrern Stellen lebhaft geröthet, und die dicken Därme mit ſchwärzlichen Flecken. Die Gallenblaſe mit vieler ſchmutziggelben Galle ſehr ausgedehnt; die Milz welk, mürbe eingeſchrumpft und von dunkelſchwarzer Farbe, und die Urinblaſe angefüllt. Dieſer Befund welcht von den in der oben angeführten Warnung bekannt gemachten Erſcheinungen nach dem Tode in mehrere Stücken ab. Ueberhaupt geben Leichenöffnungen und die mit lebendigen Thieren angeſtellten Verſuche wenig Aufſchluß über die Natur des Wurſtgiftes; ſie haben nur zur Genüge bewieſen, daß in keinem Falle der Tod durch irgend ein metalliſches Gift, das insbeſondere in Bereitung der Würſte als ſolches etwa beigemiſcht ſein könnte, herbeigeführt worden ſei. Die chemiſche Unterſuchung hat keine Spur von dieſen Giften, Arſenik, Grünſpan u. ſ. w., auch nicht von Blauſäure in dem Mageninhalte und in den unterſuchten Würſten nachgewieſen. Ein Chemiker äußerte ſchon im Jahre 1822 die Vermuthung als Reſultat der von ihm genau angeſtellten Verſuche mit Würſten, wodurch eine Vergiftung hervorgebracht worden, daß das Wurſtgift, gleich dem Käſegifte, (vergl. Amtsbl. von dieſem Jahre S. 79) durch den Gährungsprozeß hervorgebracht werde und aus einem thieriſchen Stoffe auf einem gewiſſen Oxidationspunkte beſtehe, die giftige Eigenſchaft aber bei dem Fortſchreiten der Gährung wieder zerſtört werde. Ein anderer Chemiker entdeckte im v. J. in ſolchen Würſten einen das ſalpeter- und ſchwefelſaure Silberoxyd zerſetzenden und eigenthümlich gefärbten unbekannten Stoff, der nur in den giftigen, nicht aber in den unſchädlich befundenen Würſten angetroffen wurde. Das eigentliche Wurſtgift auf dieſem Wege zu entdecken, iſt bis jetzt nicht möglich geweſen. So viel iſt jedoch in chemiſchen Unterſuchungen und Vergleichungen der Wirkungen des Wurſtgiftes mit denen der Fettſäure ausgemittelt worden, daß die Fettſäure das giftige Agens ſei, welches nach dem Genuſſe der verdorbenen Würſte die oben beſchriebenen Zufälle hervorbringt, dieſe Säure ſich nicht aber bei dem gewöhnlichen Sauerwerden der Würſte, dem erſten Grade der Verderbniß animaliſcher Subſtanzen bildet, ſondern das Wurſtgift (Fettſäure) durch die faule Gährung entwickele, mithin durch das Faulwerden der Würſte erzeuge. Die (beſonders Leber-) Würſte, in welchen der Stoff oder die Urſachen dieſer Vergiftung enthalten iſt, ſind, wie die bisherigen Unterſuchungen gelehrt haben, weich, ſchmierig, von unangenehmem Geruche, nach Ausſage der Kranken von faulem Geſchmacke, inwendig hohl und die Fettmaſſen in denſelben entweder von hochgelber oder grünlicher Farbe; dergleichen Würſte werden, wenn ſie auch zuvor härter geweſen ſind, in der

Folge weicher. In dem Kreise Soest sind bis jetzt nach dem Genusse von frischen Leberwürsten keine Vergiftungsfälle vorgekommen. Das Wurstgift scheint die Wirkungsart mehrerer Gifte in sich zu vereinigen, und theils ätzend, theils austrocknend, besonders aber lähmend auf das Nervensystem zu wirken. Hierin liegt die Schwierigkeit der Heilung der Vergifteten. Wird die Vergiftung als solche früh erkannt, so ist ein Brechmittelvon Brechwurzel (Radix ipecacuanhae) oder die Unterhaltung des von selbst entstandenen Erbrechens durch häufiges laues Wasser, zur Ausleerung der genossenen schädlichen Stoffe, das vorzüglichste Hilfsmittel. Schwefelkali, innerlich und in Bädern angewende, hat nach neuern Versuchen sich vorzüglich wirksam bewiesen. Es ist jedoch niemals zu verabsäumen, bei dem geringsten Verdachte auf Wurstvergiftung schleunig einen Arzt zu Rathe zu holen. Die auf unsere Veranlassung eingezogenen Notizen über die Fütterung der Schweine, die zum Wurstmachen bestimmten Fleischmassen, Zusätze von Gewürzen, Salz und andern Beimischungen, Geschirre, Zubereitung, Kochen und Räuchern der Würste ꝛc. haben auf folgende Thatsachen geführt, welche wahrscheinlich zum Verderben der Würste und der Entwicklung des Wurstgiftes die nächste Veranlassung geben. Nach den zu Niederbauer im Jahre 1822 tödtlich abgelaufenen drei Unglücksfällen wurde berichtet, daß die Würste dort mit vielem Mehl versetzt zu werden pflegen, daher beim Erhitzen derselben auf dem Feuer vor dem Genusse leicht platzen, und, um dieses zu verhüten, nicht gahr gekocht werden. In manchen Haushaltungen, wo sehr auf Ersparung gesehen wird, nimmt man statt des Fleisches bloß Speck und Mehl zu den Würsten. Die Leber, als Zuthat, wird geklopft und durch einen Durchschlag gesiehet, ohne vorher gekocht zu werden. Besonders wird das Gahrkochen und das Räuchern der Würste noch sehr vernachlässigt, weshalb dieselben, zumal die dünn eingefüllten, nie ganz hart werden, eine schmierige, breiartige Beschaffenheit behalten, und durch den Uebergang in die faule Gährung eine giftige Natur annehmen. Es ergeben sich aus diesen Erfahrungen nachstehende Vorsichtsmaßregeln, deren Beachtung dem Publikum, mit Beziehung auf frühere Warnung im Amtsblatte vom Jahre 1822, S. 53 und 54 unter den Nummern 1—8 hiermit dringend empfohlen wird. 1) Man nehme nur gesundes Fleisch zur Bereitung der Würste, und gebrauche insbesondere keine Leber zu denselben, an der sich schadhafte Stellen, Knoten und Geschwüre befinden. 2) Die zu den Leber- und Blutwürsten bestimmten Fleischmassen müssen rein und gahe gekocht sein, weil alsdann nicht so leicht Fäulniß in derselben entsteht 3) Die Wurstmassen dürfen nicht zu flüssig in die Därme eingefüllt werden, damit das Austrocknen derselben in Rauch und Luft um so leichter erfolgen kann. 4) Da die Austrocknung der dicken Würste schwerer, als die der dünnen geschieht, so ist es nicht gut, Schweinemagen als Darm zu benutzen. Je dünner der Darm ist, desto weniger ist das Faulwerden der Würste zu befürchten. 5) Man lasse die Würste so lange im Rauch hängen, bis sie gehörig hart und trocken geworden sind. In der Verabsäumung dieser Vorsichtsmaßregel und in dem Umstande, daß jetzt, wegen Holzersparung, zu schwach geräuchert wird, in manchen Häusern wegen Feuerung mit Strinkohlen oder gar nicht geräuchert werden kann, liegt wohl die Hauptursache, daß jetzt die Wurstvergiftungen häufiger als früher wahrgenommen werden. Das starke Räuchern ist in gelinden Wintern bei lauwarmer Witterung doppelt und um so mehr nöthig, weil eine mit Dünsten angefüllte Luft die faule Gährung in den Würsten begünstigt und eine giftige Verderbniß derselben hervorbringt. 6) Jede nicht frische Wurst, die weich und schmierig ist, einen ekelhaften Geruch bei dem Aufschneiden und einen faulen Geschmack verräth, ist in faule Gährung oder in schädliche Verderbniß übergegangen, und darf als höchst wahrscheinlich giftig nicht genossen werden. 7) Durch das gewöhnliche Sauerwerden der Würste, wie solches jedoch nur in einigen Gegenden wahrgenommen worden ist, wird zwar das eigentliche Wurstgift nicht erzeugt, und daher kommt es auch, daß solche Würste von Landleuten ohne tödtliche Wirkung, im Allgemeinen auch ohne nachtheilige Folgen verzehrt werden. Dieselben sind aber doch der Gesundheit nicht zuerträglich, indem sie den Magen belästigen, Säure, Sodbrennen und andere Beschwerden verantassen. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das Sauerwerden der Würste leicht in die faule Gährung oder in jene tödtliche Beschaffenheit übergeht. (A. Bl. 1829. S. 4.)

Aehnlich verfügten die Reg. zu Minden (A. Bl. 1829. S. 28) und zu Breslau (A. Bl. 1829. S. 54.)

## 2. Die Entwicklung der Fettsäure in Schinken.

a) Schon die Bek. der Reg. zu Breslau v. 24. Febr. 1829 machte bekannt, daß in Schlesien mehrere Personen „durch den Genuß eines des Verdorbenseins verdächtigen Schinkens" schwer erkrankt.

(A. Bl. 1829. S. 54.)

Näheres theilte

b) Das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 22. Aug. 1829 mit.

Es sind im hiesigen Regierungsbezirke einige Fälle vorgekommen, in welchen der Genuß von verdorbenen, auf dem Markte von einem herumziehenden Fleischwaaeenhändler erkauften Schinken heftige Krankheiten und Zufälle von Vergiftung zur Folge hatte. Wir wünschen durch nachstehende Mittheilung über diese Fälle die Aufmerksamkeit der Medicinalpersonen und des Publikums auf diesen Gegenstand zu leiten. An solchen Schinken hat man folgende Merkmale wahrgenommen: Das äußere Ansehen ist schmutzig weiß; sie sind durch und durch weich anzufühlen und feucht; das Fett, welches sich schwer vom Fleische teennen läßt, ist körnig und mit einzelnen kleinen Zellen versehen, die mit einer gelblichen, wässrigen, geschmacklosen Feuchtigkeit angefüllt sind. Das Fleisch ist nicht roth, sondern in den dem Fette zunächst gelegenen Theilen nur blos ziegelfarben, nach den Knochen zu mehr gelblich, zunächst denselben weiß; die sehnigten Stellen fast roth. Die Schnittflächen bekommen, nachdem sie eine Zeitlang der Luft ausgesetzt worden sind, ein livides Aussehn; sie riechen stark nach Holzsäure oder Glanzruß; dee Geschmack mehr süßlich, weniger salzig als gewöhnlich. Nach den in den einzelnen Fällen gemachten Wahrnehmungen scheinen besonders solche Schinken verdächtig, denen der Zusatz von Salz und Salpeter mangelt; die nicht tange genug der Einwirkung des Rauchs ausgesetzt gewesen sind; die lange Zeit in verschlossenen Kasten dicht über einander geschichtet und feucht aufbewahrt worden; vielleicht unter besondern Umständen auch solche, die nach neuerer Aet ohne die Einwiekung des Rauches, durch Behandlung mit einer Auflösung des Glanzrusses, bereitet worden sind. Die Krankheitserscheinungen, welche in den erwähnten Fällen nach dem Genusse von einem verdorbenen Schinken erfolgten, stellten sich in folgender Art dar: Sechs die acht Stunden nach dem Genusse plotzlich allgemeines Uebelbefinden, Erbrechen, Durchfall der fast jedesmal mit Erbeechen begleitet war, außerordentlich häufig, innerhalb zwei Stunden wohl einige zwanzig Mal, zuletzt fast ohne Empfindung erfolgte, und wodurch eine grünliche, schleimigte, schäumigle Masse ausgeleert wurde. Leibweh, der Leib weich, nicht aufgetrieben, bei der Berührung nicht schmerzhaft. Zitternde Bewegungen in einzelnen Muskeln, später ein Zittern in allen Gliedern. Die Augen von einem eigenthümlichen Glanze, krampfhaftes Zucken derselben. Dee Puls wenig beschleunigt, aber unterdrückt, klein, spätee aussetzend. Die Temperatur der Haut im Allgemeinen nicht erhöht, an den Extremitäten unter dem Normalzustande. Die Kräfte in hohem Grade erschöpft, das Gesicht eingefallen, mit kaltem, kiedrigen Schweiß bedeckt. Die Zunge mehr roth, jedoch feucht, nicht brennend, Schmerz im Hinterkopfe bis zu den Rückenwirbeln hinab. Durst wenig. Das Bewußtsein frei, die Kranken aber so niedergeschlagen, daß sie ihr Ende nahe glaubten. Binnen 12 Stunden waeen übrigens die heftigsten Zufalle beseitigt, und die Ausleerung der schadhaften Stoffe schienen öligt schleimige Mittel, die bei höheren Graden der Schwäche mit erregenden antispasmodischen Mitteln verbnnden wurden, am angemessensten. Personen, die nur eine geringe Quantität von dem verdorbenen Schinken genossen hatten, wueben später nur auf kurze Zeit vom Durchfalle und schmerzhaften Empfindungen im Unterleibe befallen.

Bei den darüber in einem der vorerwähnten Fälle angestellten Versuchen erfolgten nach dem Genusse von dem in vorgedachter Art verdorbenen Schinken weit geringere Zufälle, wenn das Fleisch zuvor gekocht, oder längere Zeit der Einwirkung der Luft ausgesetzt worden war. (A. Bl. S. 257.)

c) In gleicher Weise geschah dies von der Reg. zu Breslau am 12. Sept. 1829 (A. Bl. 1829. S. 252.) und im Auszuge Seitens der Reg. zu Minden. (A. Bl. 1829. S. 364.)

### 3. Vergiftung durch geräucherte Flindern.

Bekanntmachung der Reg. zu Bromberg vom 4. Novbr. 1824.

Daß der Genuß der geräucherten Flindern, unter bisher noch nicht zuverlässig ermittelten ursächlichen Verhältnissen, der Gesundheit, selbst dem Leben der Menschen gefährlich werden kann, haben neuere Erfahrungen wiederholt bestätigt. In der Stadt Fischhausen erkrankte nicht allein eine ganze Familie, sondern das jüngste Kind dieser Familie, ein Knabe von 6 Jahren, wurde dadurch ein Opfer des Todes.

Die Erscheinungen, unter denen die Wirkungen dieses den geräucherten Flindern zu Zeiten beiwohnenden giftigen Stoffs in dem menschlichen Körper sich offenbaren, haben bis hierzu zwar noch nicht vollständig ermittelt werden können, indessen sind die jetzt zur Sprache gebrachten den frühern ähnlich. Die durch den Genuß solcher Flindern Gefährdeten klagten bald nach demselben übee Uebelkeiten, Neigung zum Brechen, worauf bald ein mehe oder weniger heftiges, anhaltendes Erbrechen folgte; über Schwindel, Benommenheit des Kopfs, Ermattung, Schmerzen in der Magengegend; es traten kalte

Schweiße, Durchfälle ein, auf welche sodann Verstopfungen, unter Krämpfen, bei einem kleinen schleichenden Pulse folgten.

Die Natur dieses giftigen Stoffs, den die geräucherte Flinder zu Zeiten bei sich führen kann, hat bis jetzt immer noch nicht entdeckt werden können. Nach den Wirkungen ist es sehr wahrscheinlich, daß sie, wenn auch nicht gleich, doch wenigstens ähnlich dem Stoffe zu hatten, der in neuern Zeiten den Genuß geräucherter Würste und anderer geräucherten sehr fetten Fleischarten so besorglich machte, weil, wie bekannt, auch diese zu Zeiten in mehreren Gegenden sich der Gesundheit schädlich und dem Leben nachtheilig gezeigt haben. Denn daß die Flindern, wie einige andere Fischarten, zu Zeiten durch Nahrung oder durch andere auf ihre Organisation schädlich wirkende Umstände diesen giftigen Eigenschaften unterliegen sollen, ist kaum wahrscheinlich, weil der Genuß frischer, nicht geräucherter Flindern, so weit die Erfahrung reicht, bis hierzu noch niemand krank gemacht hat. Eben so wenig kann die Ursache in der Art der Räucherung dieser Fische liegen. Die Zerstörung durchs Feuer, bei etwaniger Anwendung der Giftpflanzen zum Räuchern, ist zu groß, als daß anzunehmen wäre, der Rauch könne diese giftigen Stoffe unzerstört aufnehmen, und den Flindern mittheilen; und der mit dem Rauche verflüchtigten brenzlichten Holzsäure diese nachtheiligen Wirkungen zuzuschreiben, unterliegt mehreren Zweifeln.

Hiernach ist es am wahrscheinlichsten, daß wie in andern geräucherten fetten Fleischarten, und namentlich in der Art fetten Würste, dieses giftige Prinzip auch in der Flinder aus der anfangenden Zersetzung des thierischen Fettes, am wahrscheinlichsten als eine Säure eigenthümlicher Natur sich entwickelt. Bis dieses Prinzip seiner Natur nach näher ermittelt und festgestellt werden kann, kann nur angerathen werden, sich des Genusses aller sehr fetter, schwach gesalzener, und vorzüglich solcher geräucherter Flindern zu enthalten, deren Fleisch kurz, mürbe, weich und schmierig ist, oder gar einen leicht säuerlichen Geschmack zeigen sollte.

Stellen sich aber nach dem Genusse von geräucherten Flindern die oben genannten Zufälle ein, so befrage man sobald als möglich einen Arzt; suche bis zur Ankunft desselben das Brechen durchs Trinken von lauwarmen Wasser, oder besser von dünnem Haferschleim, allenfalls, wo Gelegenheit vorhanden ist, durch ein Brechmittel zu erhalten, und nach hinlänglichem Erbrechen können vegetabilische Säuren an sich, auch mit schleimigen Getränken vermischt, angewandt werden.

Den Fischern, welche geräucherte Flindern zum Verkauf stellen, wird zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, bei der Behandlung derselben keine metallenen Gefäße, beim Räuchern keiner Giftpflanzen sich zu bedienen und keine Flindern zum Kauf zu stellen, die nicht ganz gesalzen aber bereits von anfangender Fäulniß angegriffen sind, welches an dem kurzen, mürben, weichen schleimigen Fleisch und vorzüglich daran zu erkennen ist, wenn dasselbe schon einen leichten, sauern oder faden Geschmack zeigen sollte.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, geräucherte Flindern von der eben beschriebenen Beschaffenheit, wenn sie zum Verkauf gebracht werden sollten, gleich in Beschlag nehmen und vernichten zu lassen, und die Gesundheits-Beamten werden aufgefordert, alles Mögliche zur Ermittelung dieses schädlichen Stoffes anzuwenden.

(A. VIII. 1144.)

Die gleiche Bekanntmachung erließ die Reg. zu Königsberg am 30. Sept. 1824 (A. Bl. 340.), sich darin auf frühere Warnungen im A. Bl. v. 2. Aug. 1818 und 21. Juni 1819 beziehend.

### 4. Vergiftung durch die im frischen Kuhkäse sich entwickelnde giftige Substanz.

a) Bekanntm. der Reg. zu Minden v. 8. März 1826.

Die Fälle von Vergiftungen durch den Genuß der Kuhkäse (Handkäse) sind in neuerer Zeit sehr häufig vorgekommen und es ist augenscheinlich, daß eine eigenthümliche schädliche Substanz in diesem Nahrungsmittel auf irgend einer Stufe seines Gährungsprozesses sich selbstständig entwickelt. Wäre das chemische Gesetz dieser Entwicklung unzweifelhaft ermittelt, so würde durch bestimmte polizeiliche Vorschriften über die Bereitungsart und Verkaufszeit dieser Käse, die den Consumenten drohende Gefahr leicht zu entfernen sein. Indeß fehlt bis jetzt jene völlig sichere Kenntniß, wenn gleich sie als Resultat vielfacher, durch sachverständige Männer auf großen Oeconomien angestellter Versuche und gesammelter Erfahrungen nicht schwer gewonnen werden könnte. Indem wir demnach alle Vorsteher großer Oekonomien auffordern, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und uns ihre Erfahrungen darüber mitzutheilen, stellen wir folgende Fragen zur besondern Berücksichtigung auf: 1) Kann bei der Bereitung des Käse der Zeitpunkt, wo der Gährungsprozeß eine schädliche Substanz im Käse entwickelt, durch äußere Merkmale erkannt werden? 2) Tritt diese Entwickelung in einem gewissen Zeitabschnitte bei jeder Käsebereitung, oder nur

unter besondern und unter welchen Umständen ein? 3) Welche Versuche und Beobachtungen sind die geeignetsten, um bestimmte Aufschlüsse über die Sache zu geben? 4) Durch welche Mittel kann sowohl in Betreff der Bereitungsart als der Verkaufszeit der Käse die Gefahr der Vergiftung auch ohne genaue Kenntniß des Entwickelungsprozesses der schädlichen Substanz entfernt, oder doch verringert werden? In Betreff der anzustellenden Versuche machen wir noch auf folgende Beobachtungen aufmerksam: Nur in seltenen Fällen vorgekommener Vergiftungen durch Handkäse hat sich eine Beimischung von Kupfer, als Folge der zu ihrer Bereitung angewendeten Gefäße, und dieß auch nur in unbedeutender Menge vorgefunden: es ist also mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich ein eigentlicher schädlicher Stoff entwickele. Nicht sowol durch den sehr alten, sondern durch den Genuß frischer Käse sind die bisher vorgekommenen Fälle von Vergiftungen veranlaßt. Ein besonderer Grad eingetrettner Fäulniß scheint daher nicht die Ursache zu sein; es wäre denn, daß die hin und wieder bemerkte üble Gewohnheit, einen Theil der Käsemasse in den Gefäßen bis zur nächsten Bereitung zurückzulassen, und diese dann zur Bewirkung schnellerer Gährung der frischen Käsemasse zuzusetzen, darauf Einfluß hätte. Ob die Gewohnheit Einiger, die frisch bereitete Käsemasse der Einwirkung des starken Sonnenlichts auszusetzen, um dieselbe zur Bereitung der Handkäse schneller konsistent zu machen, eine plötzliche Gährung entwickelt, welche durch das Formen sodann gestört wird, beim Genusse der Käse aber von neuem sich entwickelt und als Ursache der vorkommenden Vergiftungszufälle zu betrachten wäre? möchte durch besondere Versuche zu ermitteln sein. Wir dürfen von allen Vorständen bedeutender Oeconomien mit Recht erwarten, daß sie diesem, für sie selbst wie für das ganze Publikum wichtigen Gegenstande, willig ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, und uns die Beschreibungen ihrer Versuche, wie die Resultate derselben mittheilen werden. Bei etwa wieder vorkommenden Fällen von nachtheiliger Wirkung genossener Käse sehen wir Abseiten der Herren Kreisphysiker oder sonstiger dabei zugezogener Aerzte, einer ausführlichen Beschreibung der entstandenen Zufälle und, wo es sich ermitteln läßt, einer genauen Angabe entgegen, welche Umstände bei der Bereitung der betreffenden Käse die Veranlassung zu ihrer schädlichen Wirkung gegeben haben können? (A. Bl. 1826. 139.)

### b) Bekanntm. derselben Reg. v. 15. Decbr. 1827.

Die vielfältig in unserem Regierungsbezirke, wie im benachbarten Auslande vorkommenden Fälle von Vergiftung durch den Genuß frischer Kuhkäse (sogenannter Handkäse) veranlaßten uns schon unterm 8. März 1826 (Amtsblatt Nr. 16) eine öffentliche Aufforderung ergehen zu lassen, in welcher wir durch besonders aufgestellte Fragen der Ursache der Entwickelung einer giftigen Substanz in den frischen Handkäsen auf die Spur zu kommen und, da mehrere Umstände diese als das Product eines eigenthümlichen Gährungsprozesses vermuthen ließen, vorzüglich eine Bestimmung des Zeitpunktes zu erlangen suchten, in welchem dieser eigenthümliche giftige Gährungsprozeß sich äußere. — Die uns darüber zugekommenen Mittheilungen und Berichte haben es bestätigt, daß die Ursache der giftigen Eigenschaft der Handkäse nicht sowohl in einer Beimischung fremder giftiger Substanzen, z. B. des Kupfers, durch den Gebrauch kupferner Geschirre bei der Bereitung des Käse zu suchen sei (obgleich auch diese unbezweifelt, wie jede andere Beimischung, eine Vergiftung bewirken kann), als vielmehr festzustehen scheint, daß durch die erste Gährung des Käses selbst, in demselben, unter gewissen Umständen und Bedingungen, ein eigenthümliches Gift (das Käsegift) entwickelt werde, welches die vorgekommenen nachtheiligen, selbst tödtlichen Erscheinungen hervorbringt. Die gleich im Anfange mit den Käsen, durch welche Vergiftungen Statt gefunden hatten, angestellten chemischen Untersuchungen ließen eine Säure finden, welche zuerst für Fettsäure gehalten wurde, deren schädliche Wirkungen auf den Organismus bekannt sind, und mit der des Wurstgiftes übereinkommen. Den fortgesetzten löblichen Bemühungen und Untersuchungen des Provisors Benghaus zu Rheda verdanken wir jedoch nähere Aufschlüsse über das eigenthümliche Käsegift, welches derselbe als eine, in ihren Wirkungen zwar mit der Fettsäure sehr übereinkommende, aber von dieser dennoch verschiedene Säure, die (schon früher von Proust entdeckte) Käsesäure aufgefunden und dargestellt hat. Die vom Provisor Benghaus vorgenommenen Untersuchungen, wie die von ihm mit der Käsesäure angestellten Versuche geben, in Uebereinstimmung mit den sonstigen darüber gemachten Erfahrungen, folgende Resultate: Die Käsesäure, das bis jetzt erkannte eigenthümliche Käsegift, erzeugt sich zunächst nur in frischen Käsemassen, als das specifische Product der ersten Gährung derselben. (Es fehlen jedoch noch die Versuche, ob nicht auch in älteren, bereits getrocknetn Käsen durch Einwirkung der Feuchtigkeit und der Wärme eine neue Gährung, und mit dieser eine neue Erzeugung des Käsegiftes hervorgebracht werden könne). — Bei dem Prozesse der Käsegährung findet eine gleichzeitige Bildung von Käsesäure und Ammoniak Statt. Nur durch das Vorherrschen der Käsesäure, das Uebergewicht derselben über das Ammoniak, kann

den Käsen eine giftige Eigenschaft ertheilt werden. Diese vorherrschende Entwickelung der Käsesäure aber wird dadurch begünstigt, daß die gährende Masse einen zu großen Antheil von Wasser, und dadurch eine zu weiche Consistenz erhält. Mit dem Verdünsten des die Säurebildung begünstigenden Wassers tritt beim Austrocknen der Käse die Bildung der Säure zurück, dagegen tritt die Bildung des Ammoniaks hervor, und mit dieser erzeugt sich durch die nunmehrige Verbindung beider ein neutrales Salz, das käsesaure Ammoniak, welches keine schädliche Wirkungen auf den Organismus äußert. — Hieraus läßt sich erklären, warum derselbe Käse im frischen weichen Zustande giftige Erscheinungen hervorbringt und später, im trockenen Zustande, ohne allen Nachtheil genossen werden kann, was auch auf die verschiedenen Resultate der später unternommenen chemischen Untersuchungen solcher giftigen Käse, bei welchen kein Käsegift mehr gefunden wurde, von bedeutendem Einflusse gewesen sein mag. — Die Erscheinungen der Vergiftung durch das Käsegift (die Käsesäure) sind im Allgemeinen folgende: Schwindel bis zur Bewußtlosigkeit, Uebelkeit, Erbrechen mit heftigem Würgen und krampfhaften Schmerzen in der Herzgrube, Todtenblässe, kalter klebriger Schweiß, häufiger, kleiner Puls, in manchen Fällen und bei Mangel schleuniger Hülfe der Tod. — Die Mittel, welche bei vorkommenden Vergiftungen solcher Art in Anwendung zu bringen sind, würden im ersten Stadio der Vergiftung zunächst in der Ausleerung des Genossenen, noch schädlich Fortwirkenden, bestehen. Hier dürfte eine starke Gabe der Brechwurzel, eine Drachme bei Erwachsenen, der Anwendung des Brechweinsteins vorzuziehen sein, indem dieser durch die vorherrschende Säure leicht zersetzt, das krampfhafte Würgen vermehren und Zufälle der Entzündung hervorbringen könnte. Nach dieser, oder bei später gesuchter Hülfe bereits freiwillig erfolgter Ausleerung muß die Hülfe auf die Zersetzung des noch im Magen vorhandenen Giftes gerichtet sein; und da dies in der vorherrschenden Käsesäure angenommen wird, dürfte dieß durch Anwendung einer schnell zu bereitenden Auflösung des kohlensauren Ammoniaks oder anderer Alkalien in warmen Thee am schnellsten und sichersten zu neutralisiren und unschädlich zu machen sein; Milde einwirkende Mittel, Haferschleim, Milch, eine öligte oder Mandelemulsion dürfte folgen und nach Beseitigung der direkten Erscheinungen der Vergiftung dürften die Folgen durch milde stärkende und gelind aufregende Mittel zu heben sein. — Um nun aber auch auf die Veranlassung zu derartigen Vergiftungen einzuwirken, machen wir alle größeren Oekonomien und diejenigen, welche sich im Kleinen mit der Bereitung solcher Handkäse beschäftigen, mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die Käsemasse mit Sorgfalt zu bereiten, diese in eine nicht zu feuchte Gährung zu setzen, den aus dieser Masse bereiteten Käse aber nie zum Genusse zu verwenden, bevor derselbe nicht gehörig ausgetrocknet ist, und — bis weitere Erfahrungen den Zeitpunkt genauer bestimmen — nicht wenigstens im Austrocknen ein Alter von 14 Tagen erreicht hat. — Polizeilich aber verordnen wir, daß keine Handkäse zum Verkaufe ausgeboten werden sollen, welche, bei einem gehörigen Grade der Austrocknung, nicht wenigstens 3 Wochen alt sind, und beauftragen wir die Orts- und Polizeibehörden, auf diese vorgeschriebene Beschaffenheit solcher käuflichen Handkäse zu achten, die zu frischen, zu weichen und hervorstechend sauer riechenden Handkäse aber einer genauen Untersuchung über ihre gänzliche Unschädlichkeit zu unterwerfen, bevor der weitere Verkauf derselben gestattet wird. Diejenigen, welche durch muthwilligen Verkauf solcher zu frischen Handkäse Veranlassung zu nachtheiligen Folgen geben, sind den Strafen unterworfen, welche das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 722 auf den wissentlichen Verkauf verdorbener und schädlicher Nahrungsmittel gesetzt hat. (A. Bl. 1828. S. 5).

c) Aehnliche Bekanntmachungen ergingen von der Reg. zu Frankfurt am 10. Febr. 1828 (A. Bl. S. 42), zu Aachen am 17. Febr. 1828 (A. Bl. S. 81) und zu Arnsberg am 4. März 1828 (A. Bl. S. 79).

## II. Verhütung von Vergiftungen durch Giftpflanzen.

Zur Verhütung der Vergiftung durch Giftpflanzen dient

1) der Unterricht über die giftigen Eigenschaften einzelner Pflanzen durch die darüber erschienenen Schriften. Auf Letztere ist demgemäß mehrfach Seitens des Gouvernements aufmerksam gemacht worden. So empfiehlt:

a) das C. R. des M. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 20. Nov. 1830. Das Werk von Brandt und Ratzeburg über die Giftgewächse Deutschlands.

Die Doktoren Brandt und Ratzeburg hieselbst haben die Herausgabe eines Werkes: die Giftgewächse Deutschlands, begonnen, von welchem bis jetzt drei Hefte

erschienen sind. Dieses Werk zeichnet sich vor allen bis jetzt vorhandenen kleineren Schriften über die Giftpflanzen durch die demselben beigegebenen treuen Abbildungen sehr vortheilhaft aus. Auch sind die Herausgeber bereit, diesen Abbildungen einen populären, und mehr für Elementarschulen berechneten Text beizugeben, sogar die gebräuchlichsten deutschen Namen neben den lateinischen auf den Platten anbringen zu lassen, wenn ihnen auf dem Wege einer durch die K. Reg. in den betr. Schulen begünstigten Subscription ein hinlänglicher Absatz gesichert wird. Jedes Heft dieses Werkes, welches im Buchhandel Einen Thaler kostet, wollen die Herausgeber den Schülern für ⅔ Thaler überlassen. Das Min. fordert die K. Reg. hierdurch auf, durch das Reg.-Amtsbl. auf dieses nützliche und brauchbare Werk aufmerksam zu machen, und die Subscription auf dasselbe für diejenigen Schulen zu veranlassen, welche aus ihren Mitteln die diesfallsige Ausgabe bestreiten können. (A. XIV. 843.)

b) Die Reg. zu Minden in ihrem A. Bl. durch Bekanntm. v. 4. Jan. 1830. Die Schrift des Apotheker Voget: Anleitung zur Kenntniß der vorzüglichsten Giftpflanzen ꝛc. Crefeld 1830.

2) Zu gleichem Zwecke sind Seitens der Reg. durch die A. Bl. Belehrungen zur Kenntniß der Giftpflanzen ergangen, so wie zur Verhütung ihrer nachtheiligen Wirkungen. Die folgende Bekanntm. der Reg. zu Bromberg v. 18. Mai 1829 ist die umfassendste und wird statt aller übrigen mitgetheilt [1]).

Leider sind die Fälle nicht selten, wo Menschen durch den unvorsichtigen Genuß schädlicher und giftiger Gewächse entweder getödtet werden, oder an ihrer Gesundheit Schaden erleiden. Die Sorge für die Erhaltung und Gesundheit unserer Mitbürger veranlaßt uns daher, ganz besonders auf diejenigen schädlichen und giftigen Gewächse aufmerksam zu machen, welche theils bei uns einheimisch und wildwachsend durch ihr öfteres Vorkommen, anderntheils aber durch ihre Aehnlichkeit mit unsern einheimischen Küchenkräutern und Gewächsen und die dadurch veranlaßten Verwechselungen mit diesen, vorzugsweise häufig zu Unglücksfällen der in Rede stehenden Art Gelegenheit geben. Namentlich sind es folgende:

1. Der Wasserschierling, wilde oder giftige Wütherich, Parzen-, Berstekraut, Sterdewurzel, Cicuta virosa Lin.

ist eine der giftigsten bei uns einheimischen Pflanzen. In stehenden und fließenden Gewässern, in Sümpfen und Wassergräben, an den Ufern der Teiche, Seen, Bäche und Flüsse, zwischen dem Flößholze, wenn es lange in Flüssen und Seen liegt, auf nassen Wiesen wächst sie häufig wild. Der Wasserschierling ist ein Staudengewächs von 2—4 Fuß Höhe und treibt viele gabelförmige auseinander stehende Nebenäste. Der Stengel ist über der Wurzel sehr dick, weiß, weiter herauf ist er graugrün und zeigt rothe Streifen, in der Höhe aber wird er völlig grün, ist zweitheilig, rund, glatt und etwas gestreift oder gefurcht; übrigens ist er bis auf die Gelenke durchweg hohl, wässerig und wo Nebenzweige von ihm abgehen, knotig. Die Blätter sind doppelt zusammengesetzt und gefiedert, die einzelnen Blättchen lanzettförmig, sägenartig gezähnt, und es stehen gewöhnlich drei derselben an dem gemeinschaftlichen mit einer häutigen Einfassung versehenen Blattstiele beisammen. Jedes Blättchen ist ungefähr 2 Zoll lang und dunkelgrün gefärbt. Vom Mai ab, den ganzen Sommer hindurch, zeigt sich den Blättern gerade über die große weiße Blumendolde an den Spitzen der Stengel, wo die Aeste buschweise hinaufsteigen. Ihrer stehen 10, 16 oder 18 an der Zahl an den Gipfeln aufrecht in die Höhe. Jedes Straußstengelchen theilt sich wieder in kleinere Sträuße, aus deren Spitzen weiße Blümchen mit 5 herzförmigen, durch 4 oder 5 kleine Flammenstriche bezeichnete Blättchen hervorkommen. Der Same ist fast eierförmig, mit fünf stumpfen Rippen versehen, und hat im Ansehen und im Geschmack Aehnlichkeit mit dem Samen der Petersilie, hat jedoch einen schärfern Nachgeschmack. Die Wurzel ist gegliedert, dick, hohlzellig oder fächerig, im Frühlinge und Sommer knollig, einer Sellerierwurzel ähnlich, im Herbste und Winter wird sie länglich, und sieht dann wie eine Petersilienwurzel aus. Sie ist mit ringsherum laufenden erhabenen Ringen und vertieften Punkten bezeichnet und mit langen Wurzelfasern versehen, die mit vielen feinen Zasern besetzt sind. Ihre Farbe ist schmutzig weiß, wenn man sie zerschneidet, so fließt ein gelblicher Milchsaft heraus, der bald gelb und nachher röthlich wird; einen solchen Saft enthalten auch die Stengel. Die Wurzel riecht wie Pastinack und ihr Geschmack hat Aehnlichkeit mit dem der Sellerierwurzel. Das zerriebene frische Kraut rieche stark, beinahe wie Dille, und der Geschmack nähert sich dem der Petersilie. Wurzel und Stengel sind die giftigsten Pflan-

[1]) Sie ist auch im A. Bl. der Reg. zu Potsdam v. 1834, Stück 9 abgedruckt, so wie in Jenke's Zeitschr. für Staatsarz. K. Jahrg. 1829, Liefer. 4.

zentheile und das Gift derselben gehört zu den bedeutend scharfen. Nach dem Genusse entstehen drückende, brennende Magenschmerzen, Ekel, Würgen, Schwindel, Betäubung, fürchterliche Leibschmerzen, schreckliche Krämpfe, wahnsinniges Irrereden, Verlust der Sprache und des Bewußtseins, Geschwulst der Herzgrube, des Unterleibes und des Gesichts, blaue Ringe um die Augen, endlich Schluchsen, Zuckungen und der Tod. Der Saft der Wurzel und des Stengels, wenn er ausfließt, kann selbst das Wasser, worin die Pflanze steht, für Menschen und Thiere vergiften. Oft wird sie im Frühjahr nach Stürmen, welche das Wasser stark bewegt haben, ans Ufer geworfen und von unvorsichtigen Menschen gesammelt, verkannt und für Pastinack, Sellerie oder Petersilie genommen und genossen. Da aber die eben genannten Pflanzen nicht in Sümpfen und Gewässern wachsen, und die mehrsten Sumpfpflanzen scharfe Bestandtheile und schädliche Wirkungen haben, so wird man die gefährliche Verwechselung der Schierlingswurzel mit den eßbaren vermeiden, wenn man sich des Genusses der vom Wasser ausgeworfenen Wurzel oder sonstigen Vegetabilien enthält. Denn auch gekocht besitzt der Wasserschierling giftige Eigenschaften. Von der Petersilie unterscheidet er sich durch den diesem Küchenkraute eigenthümlichen Geruch, und dadurch, daß die Blättchen der großen Blätter des Wasserschierlings größer und nicht so tief wie bei der Petersilie zerschlitzt sind. Vom Pastinack unterscheidet sich der Wasserschierling zwar weniger durch den Geruch, aber desto mehr durch seine drei- oder wenigstens zweifach gefiederten Blätter und durch seine weißen Blumen. Die Pastinackblumen sind dagegen gelb und die Blätter dieser Küchenpflanze sind nur einfach gefiedert und deren Blattchen dreilappig. Die Selleriewurzel, welche dem äußern Ansehen nach mit der Wurzel des Wasserschierlings leicht verwechselt werden könnte, unterscheidet sich wesentlich von dieser durch ihren festen, nicht hohlen und fächerigen Bau und dadurch, daß sie beim Durchschneiden jenen oben bezeichneten, dem Wasserschierlinge eigenthümlichen gelblichen Milchsaft nicht wahrnehmen läßt.

11. Der gefleckte Schierling, Feld-, Blut-, Wuth-, großer oder gemeiner Schierling, Tollkördel, Würgerling, Ziegen- oder Bonzenkraut, Kälber-, Teufelspeterlein, Katzenpeterlein, Conium maculatum Lin.

ist eine nicht weniger giftige bei uns einheimische, in Gärten, auf angebauten und unangebauten Feldern, Weiden und Wiesen, auf Schutthaufen, an Hecken, Zäunen, alten Gebäuden, Wegen und Gräben häufig wildwachsende, vom Ende des Juni bis Ausgang Augusts blühende Schirmpflanze. Sie wächst 2—5 Fuß hoch und ihr Stengel, welcher dicht über der Wurzel nicht selten einen Zoll im Durchmesser hat, ist gelenkig, rund, unbehaart, sehr ästig, von Ast zu Ast hohl und überall mit dunkelrothen Flecken bezeichnet, die aber, wenn die Pflanze auf gutem Boden wuchert, oft sehr blaß, zuweilen kaum bemerkbar sind. Kinder machen oft aus ihrem hohlen Stengel Pfeifen, welche sehr gefährlich sind, denn die Lippen und andere Mundtheile entzünden sich dadurch und schwellen an. Die Blätter sind ebenfalls unbehaart; die untersten dreifach gefiedert und abwechselnd stehend; die obersten doppelt gefiedert, mehrentheils gegen einander überstehend und nicht selten heradhängend. Sie nehmen von unten nach oben und vom Mittelpunkte der Pflanze gegen deren Umfang an Größe ab und haben unten eine Länge bis 8 Zoll und eine etwas größere Breite. Die Blattstiele fangen mit einer kurzen häutigen Einfassung an, welche die Stengel oder die Aeste, aus welchen sie entspringen, umfaßt; dann werden sie rund und hohl und bleiben dies bis zu ihren kleinsten Verzweigungen. Die Blättchen, welche die großen Blätter zusammensetzen, sitzen auf den letzten Zweigen der Blattstiele, sind länglich und werden durch mehrere Einschnitte in kleinere stumpfrunde Lappen getheilt, welche an ihrem Umfange Säge-Einschnitte haben. Diese und die Blättchen überhaupt, endigen sich mehrentheils spitz, zuweilen auch stumpfrund; letzternfalls sind die Blättchen den Blättern des Körbels einigermaßen ähnlich. Die Blattstiele sind hellgrün, die Blättchen aber dunkelgrün. Die Blume bildet eine Dolde oder einen Schirm, wie beim Wasserschierling. Aus den Spitzen der Aeste entspringen gewöhnlich 11—12 Blumenstiele, welche schräg aufwärts steigen. Jeder dieser Blumenstiele theilt sich an seiner Spitze wiederum in 12—15 aus einandergehende und etwas aufwärts gerichtete kleinere Stiele, von welchen jeder ein kleines weißes fünfblätteriges, mit 5 Staubfäden versehenes Blümchen an der Spitze trägt. Große Erdschillingspflanzen tragen nicht selten gegen 30 Blumendolden, daher dies Gewächs außerordentlich wuchert. Die Frucht theilt sich in zwei braune Samenkörner, welche mit der innern ebenen Fläche zusammen liegen. Die äußere Fläche dieser Körner ist sehr gewölbt, zeigt fünf stark hervorragende Rippen, welche zwischen sich tiefe Furchen lassen. Der Hauptstamm der Wurzel ist spindelförmig und treibt mehrere große, sehr sperrig ausgebreitete, mit kleinen Fasern besetzte Wurzeläste. Im ersten Jahre ist die Wurzel klein, weiß, weich und leicht zu zerdrücken, wobei sie einen weißröthlichen Saft fahren läßt. Im zweiten Jahre wird sie bräunlichgelb, hart, fest und etwas holzig und enthält einen weißen wässerigen Saft. Alle Theile des Gewächses haben einen eigenthümlichen, widrigen und betäubenden

Mäusegeruch, der im trockenen Zustande, oder wenn man die frischen Pflanzentheile zerreibt, noch auffallender und warnender wird. Der gefleckte Schierling gehört ebenfalls zu den betäubendscharfen Giften und sein giftigster Theil ist die Wurzel, besonders ehe sich die Pflanze im Frühlinge entwickelt; sie wird unglücklicherweise oft von Marktweibern und Köchinnen mit Pastinack oder Petersilienwurzel und das Kraut nicht selten mit Körbel oder Petersilie verwechselt.

Vorzugsweise unterscheidet der Same und der mehr oder weniger rothgefleckte Stengel den Erdschierling von allen ihm ähnlichen Gewächsen. Ueberdies weicht der Geruch der Petersilie, des Körbels und des Pastinacks von dem Geruche des gefleckten Schiertings bedeutend ab. Endlich sind die Blättchen der Petersilie tiefer eingeschnitten, die Blättchen des Körbels sind breit, eirund und deren Scheiden und Stiele mit feinen Haaren besetzt und die Blättchen größer, wie die des Erdschierlings; auch sind die Blumen des Schierlings weiß, die des Pastinacks hingegen gelb.

Die Wurzel dieses Giftgewächses hat übrigens ein schmäleres Mark und größere Aeste wie die Petersillenwurzel, welche nur Wurzelzasern, auch einen zwar scharfen, nie aber betäubenden Geruch hat. Die Petersilienwurzel des zweiten Jahres mit einer Erdschierlingswurzel von gleichem Alter verglichen, ist immer weicher und zarter, erstere behält auch ihre weiße Farbe, wogegen die Wurzel der Giftpflanze bräunlichgelb und holzig wird. Auf den Genuß des gefleckten Schierlings folgen: Kopfschmerzen, Schwindel, Ohnmachten, Zittern, gestörte Sehkraft, wohl gar völlige Blindheit, Stottern, Lähmung der Zunge oder Irrereden, Lähmung anderer Glieder und Organe, Krämpfe, Störung des Bewußtsein und der Einbildungskraft, Exaltation des Geistes oder Schlafsucht, brennende Schmerzen im Schlunde, in der Magengegend und in den Gedärmen, heftiger Durst, Würgen, Erbrechen, Magenkrampf, Herzensangst, Fieber, Blutharnen, endlich Sehnenhüpfen, gänzliche Abspannung der Kräfte, Gefühl- und Bewußtlosigkeit, Convulsionen, kalte Gliedmaßen und Schweiße und demnächst der Tod.

III. Der kleine Erdschierling, Gartenschierling, Stink-, Glanz-, Toll- oder Hunds-Petersilie, Gartengleiße, Faule Grete, Glanzpeterlein, Aethusa Cynapium Lin.

ist ein in Gärten, an Hecken und Zäunen und auf Aeckern häufig wild wachsendes unkrautartig wucherndes Sommergewächs und gehört wie der Wasser- und Erdschierling zur Familie der Schirmpflanzen. Wenn gleich die Hundspetersilie den eben gedachten beiden Schierlingsarten an Giftigkeit weit nachsteht, so ist ihre genaue Kenntniß doch deshalb sehr nöthig, weil sie häufig unter der Gartenpetersilie wächst, mit ihr einige Aehnlichkeit hat, daher leicht mit ihr verwechselt, und zum menschlichen Genusse bestimmt werden kann. Die Pflanze blüht im Juni und Juli und erreicht eine Höhe von 2—3 Fuß. Der Stengel steht aufrecht, erzeugt nach allen Seiten hin Aeste, welche sich sperrig ausbreiten. Aeußerlich ist er gestreift und glatt, innerhalb ist er hohl und eben so verhalten sich auch seine Aeste, welche gabelförmig getheilt sind. Unten ist der Stengel röthlich; diese Farbe verliert sich aber bald in eine hellgrüne, welche mit bläulichem Thau, dem der Pflaumen ähnlich, bedeckt wird. Oberhalb sind Stengel und Aeste hellgrün. Die Blätter sind glatt, gleich den Blattstielen schwarzgrün und glänzend und dreimal in kleinere Blättchen zertheilt, welche an dem gemeinschaftlichen Stiele einander gegenüber stehen. Die Blättchen selbst sind eirund, und an der Spitze stumpf, an den Rändern haben sie mehrere stumpfe Einschnitte, welche bis auf ein Drittheil ihrer Breite, ja zuweilen noch etwas tiefer, eindringen. Die Blumendolde wird gewöhnlich aus 6—15, auch aus noch mehreren Hauptstielen gebildet. Diese theilen sich, ein jeder an seiner Spitze, wieder in 8—17 kleinere Stiele, von welchen ein jeder an seiner Spitze ein kleines, weißes Blümchen, mit 5 herzförmigen, etwas nach innen umgebogenen Blättchen trägt. Die Blümchen sind ungleich an Größe und sämmtliche Blumenstiele sind gefurcht, glatt und hellgrün. Die Hauptblumenstiele haben keine Hülle; wo diese sich aber in die kleinern Blumenstiele theilen, liegt eine halbe, nur nach außen gehende, aus 3—4 schmalen, langen, lanzettförmigen und hellgrünen Blättchen bestehende Hülle. Der Same besteht aus 2 Körnern, welche mit ihrer ebenen Fläche dicht an einander liegen, an ihrer äußern, sehr gewölbten Fläche haben sie drei Rippen, und 4 längliche, ziemlich tiefe Furchen. Der Same ist braun und von der Größe des Fenchelsamens, kommt aber selten in allen Blumen zur Reife. Die Wurzel ist spindelförmig und etwas zur Seite gebogen, hat oben 4 oder 5 hervorstehende Ringe oder Absätze und ist hier etwa fingerdick. Gleich unter den Ringen erzeugt sie wagerechte Aeste von verschiedener Größe, welche gleich der Hauptwurzel dicht, und wie diese äußerlich gelblich, innerlich aber weiß sind.

Die Hundspetersilie gehört zu den betäubend scharfen Giften und erregt nach dem Genusse heftige Schmerzen im Magen und in den Gedärmen, Entzündung und Brand dieser Organe, Herzensangst, Bangigkeit, Kopfschmerzen, starkes Erbrechen, Magenkrampf, Durchfall, Aufschwellen des Unterleibes, Betäubung, Schlafsucht, Wahnsinn, ja

sogar Wuth und endlich den Tod. Besonders giftig ist die Wurzel, noch mehr aber das Kraut.

Die Hundspetersilie unterscheidet sich von der Gartenpetersilie und andern ähnlichen Kräutern durch die schwarzgrüne Farbe und den Glanz ihrer Blätter und durch den unangenehmen, fast knoblauchartigen Geruch des Krautes, der besonders beim Zerreiben desselben stark in die Sinne fällt. Ueberdies wächst die Hundspetersilie höher als die Gartenpetersilie und geht weit früher in Samen über. Durch diese Kennzeichen unterscheidet sich auch die Hundspetersilie vom Kümmel und vom Pastinack. Ueberdies ist der Same und der Geruch des Kümmels von dem Samen und Geruche der Hundspetersilie sehr verschieden. Endlich ist die Wurzel dieser Giftpflanze ganz dünn und ohne Geruch und die Blüthe derselben ist weiß, wodurch sie sich wesentlich von der gelben Blüthe und der stärkern, eigenthümlich riechenden Wurzel des Pastinacks unterscheidet.

IV. Der Stechapfel, der stinkende Stechapfel, die Krötenmelde, Stachelnuß, Igelkolbe, Dorn- oder Rauchapfel, Tollkraut, Datura Stramonium Lin.

ist ein sehr giftiges, an Wegen, Zäunen, Hecken, auf Kirchhöfen, wüsten Plätzen und Schutthaufen häufig wild wachsendes staudenartiges Sommergewächs. Es wird 1—3 Fuß hoch, und blühet gewöhnlich vom Ende des Juni bis Anfangs Augusts. Der Stengel und seine Aeste breiten sich bis zu seiner letzten Theilung immer gabelförmig aus, sind rund, glatt, unbehaart, hellgrün, im Verhältniß zur Höhe der Pflanze sehr dick, saftig und mit einer klebrigen Feuchtigkeit überzogen, die Blätter sind dünn, häutig, schlaff und gestielt, von verschiedener Größe, gewöhnlich aber 2 Zoll lang und 1½ Zoll breit. An ihrem Umfange haben die längsten Blätter 7—11 hervorragende Lappen, zwischen welchen nicht selten noch kleinere liegen. Kürzere Blätter haben wenigere, schwächer hervorragende Lappen. An dem Stielende sind die größern Blätter ausgebogen und an dem entgegengesetzten Ende laufen sie in eine etwas gebogene Spitze aus. Kleinere Blätter haben den Ausschnitt am Stielende nicht. Jedes Blatt hat einen schlaffen, nachgiebigen, weichen, saftigen, etwas herabgebogenen Stiel, welcher gewöhnlich die halbe Blattlänge mißt. Blätter und Blattstiele sind dunkelgrün. Die Blumen stehen einfach in den Winkeln der gabelförmigen Theilungen der Aeste, eine jede auf einem besondern hellgrünen, runden und etwas steifen Stiele. Die Länge des Blumenstiels beträgt etwa den vierten oder fünften Theil der Blumenlänge. Der Blumenstiel geht in den Blumenkelch oder in die äußere grüne Decke der Blume über. Sie ist hellgrün, glatt, häutig, etwa einen Zoll lang und beträgt etwa fast die Hälfte der Blumenkrone. Unten ist der Kelch bauchig ausgedehnt, oben ein wenig zusammengezogen, an seiner Mündung aber wiederum etwas erweitert. Der Länge nach legt er sich in fünf Falten und jede derselben endigt sich an der Mündung des Kelchs in einen spitzigen, schmalen Lappen. Die große, 2 Zoll lange, schneeweiße, einblättrige, trichterförmig gestaltete Blumenkrone legt sich ebenfalls der Länge nach in fünf Falten. Jede dieser Falten endigt sich bei der Mündung der Blumenkrone zuletzt in eine etwas gebogene Spitze. Jede Blume enthält 5 Staubfäden. Die Frucht oder der sogenannte Stechapfel, derjenige Theil der Pflanze, von welchem sie den Namen erhalten hat, ist eine länglich runde, mit Stacheln besetzte Samenkapsel, von der Größe einer Wallnuß. Sie mißt in der Länge 1½ bis 1¼ und in der Breite ¾ bis 1 Zoll, ist unreif von hellgrüner und reif von grauer Farbe und ganz dicht, mit ½ Zoll langen, weichen und etwas gebogenen Stacheln besetzt. Diese Fruchtkapsel besteht aus 4 ganz gleichen, durch 4 senkrechte Näthe vereinigten Stücken und enthält in sich, durch Scheidewände von einander getrennt, 8 Reihen eines schwarzbraunen nierenförmigen Samens. In jeder Reihe zählt man 30 und mehr Samenkörner. Nach erfolgter Reife des Samens reißt die Fruchtkapsel von der Spitze aus nach ihren Näthen auseinander, und dann zerstreut der Wind die nur noch locker befestigten Samenkörner. Die Wurzel des Stechapfels ist ästig, wenig saftig, zähe, faserig und von weißer Farbe. Ihre Größe und Dicke richten sich nach der Größe der Pflanze. Bei großen Pflanzen hat die Hauptwurzel ½ Zoll und darüber im Durchmesser.

Der Stechapfel gehört zu den betäubendscharfen Giften, und ganz besonders giftig ist sein Same. Oft wird dieser von Kindern, die mit ihm spielen, verschluckt, oft wird er auch mit dem Samen des Schwarzkümmels verwechselt, welcher jedoch kleiner ist und gewürzhaft riecht, wogegen der Stechapfelsamen, besonders wenn er zerquetscht oder zerrieben wird, sogleich seinen betäubenden Geruch offenbart. Die betäubende Ausdünstung des Samens und der Pflanze des Stechapfels ist so bedeutend, daß sie bei empfindlichen Menschen oft schon in der Entfernung einer Elle und darüber Schwindel und Erbrechen oder Ekel erregt. Auf den Genuß der Pflanzentheile, besonders aber des Samens erfolgen: Trunkenheit, Fieberhitze, heftiger Durst, Zittern, Schwindel, Betäubung, Schlafsucht, Irrereden, Raserei, Wuth, Verlust der Sinne, des Gedächtnisses, zuweilen auch der Sprache, Funkeln der Augen, Röthe und Geschwulst des Gesichts, Erweiterung des

Augensterns, Brennen im Unterleibe und Aufschwellung desselben, Convulsionen, kalte Schweiße, Kälte und Lähmung der Glieder und der Tod.

V. Bilsenkraut, schwarze oder kalte Bilse, Tollkraut, Schlafkraut, Rindswurzel, Zigeunerkraut, Zigeunerkorn, Hühnergift oder Tod, Teufelsauge, Prophetenkraut, Hyoscyamus niger. Lin.

Das Bilsenkraut ist ein sehr giftiges einjähriges Staudengewächs, welches man auf Schutthaufen, Kirchhöfen und Aeckern und an Mauern, Zäunen, Hecken und Wegen häufig wild wachsend antrifft. Es blüht im Juli und August, und die Größe und Ausbreitung der Pflanzen richten sich nach der Güte des Bodens. Gemeiniglich wird sie 1—2 Fuß hoch und breitet sich im fetten Boden mit vielen Aesten aus, wogegen der niedrige Stengel einer Pflanze im dürren Boden gewöhnlich nur einfach ist. Der Stengel der Pflanze steht aufrecht, ist fett, rund, saftig, dick, schmutzig geldgrün, durchaus mit weichen weißlichen Haaren besetzt und an den meisten Theilen seines Umfanges mit Blättern bedeckt. Die Aeste gleichen in jeder Beziehung dem Hauptstengel und sind wie dieser, mit einer klebrigen, widrig und betäubend ausdünstenden Feuchtigkeit überzogen. Die am Stengel und dessen Aesten fast aufrecht stehenden und angelehnten Blätter sind ungestielt, und umfassen den Stengel und die Aeste in der Gegend ihres Ursprunges. Die Blätter sind länglich, unten breit, an der Spitze abgerundet, an den Rändern ausgebogen und sehr weich anzufühlen. Weiche weißliche Haare bedecken sie ebenfalls, besonders dicht in der Nähe der Mittelrippe, und gleich dem Stengel und den Aesten schwitzen sie eine klebrige, widrig und betäubend riechende Feuchtigkeit aus. Die Größe der Blätter nimmt von oben nach unten zu; die sehr kurz gestielten Blumen sitzen an der Spitze des Stengels und der Aeste büschelweise vereinigt neben und übereinander, und die meisten sind nach einer Seite gekehrt. Die oberste Blume steht gemeiniglich aufrecht, die andern nebenstehenden neigen sich aber mehr oder weniger zur Seite. Der Blumenkelch besteht zur Hälfte aus einer unten etwas erweiterten Röhre, und über derselben breitet er sich in 5 zugespitzte, durch fast rechtwinkliche Einschnitte von einander getrennte Lappen aus. Er ist lederartig fest, äußerlich schmutzig gelbgrün, mit weißlichen Haaren und Kleber bedeckt, und dient nach dem Verwelken und Abfallen der Blumenkrone der Frucht zur Decke. Die einblättrige Blumenkrone ist sehr dünn und zart, doppelt so lang wie der Kelch, so daß ihre ganze Länge etwa 1 Zoll beträgt. Sie ist trichterförmig und an ihrem obern Rande durch schmale, ausgeschweifte Einschnitte in 5 stumpfe kurze Lappen getheilt, von welchen die obersten etwas länger sind als die untern. Die Grundfarbe der Blumenkrone ist schmutzig hellgelb, fast strohfarben, unten aber in der vom Kelche eingeschlossenen engeren Röhre ist sie violett, zuweilen fast schwarzviolett. Von diesem Theile der Blumenkrone erstreckt sich an der innern Fläche des übrigen größern Theils derselben ein schön gezeichnetes Netz von violettpurpurfarbenen Adern, welches auf der äußern Fläche des strohfarbenen Theils der Blumenkrone zwar ebenfalls, jedoch undeutlich bemerkt wird. Jede Blume enthält 5 Staubfäden. Nach dem Abfallen der Blüthe zeigt sich an der Stelle des Blumenkelchs der Fruchtknoten, welcher sich endlich zu einer grünen, späterhin bräunlichen Samenkapsel von der Größe einer kleinen Haselnuß ausbildet. Diese Kapsel ist eiförmig und hat nahe an ihrer Spitze ringsum einen erhabenen Rand, welcher zur Zeit der Reife des Samens sich öffnet und dadurch diesem den Ausgang gewährt. Jede Samenkapsel enthält Hunderte von kleinen, schwarzbraunen, ovalen, etwas zusammengedrückten Samenkörnern, welche sich in zwei Kammern lagern, die durch eine senkrechte Scheidewand der Kapsel gebildet werden. Die Wurzel ist länglich und ästig, oben über 1½ Zoll im Durchmesser haltend und etwas runzlich, nach unten zu aber ist sie glatter. Von außen ist sie bräunlich, innerhalb hat sie eine weiße Farbe.

Das Bilsenkraut gehört zu den betäubenden Giften. Gewöhnlich geben seine Samen und seine Wurzeln Veranlassung zur Vergiftung, indem erstere von spielenden Kindern verschluckt oder für Dillsamen genommen, seine Wurzeln auch zuweilen mit Pastinakwurzeln verwechselt werden. Verwechselungen dieser Art sind jedoch nur bei der größten Unvorsichtigkeit möglich, da die bezeichneten Samen und Wurzeln nur sehr entfernte Aehnlichkeit unter sich haben, und bei gehöriger Rücksicht auf den Standort und die Beschaffenheit der eben genau beschriebenen Giftpflanze beim Einsammeln durchaus nicht mit einander verwechselt werden können. Der widrige betäubende Geruch der Pflanze kann bei empfindlichen Personen schon in der Entfernung von 1—2 Fuß Kopfschmerz, Schwindel und Ekel erregen. Nach heftigere Zufälle bringen Abkochungen des Samens oder Räucherungen mit demselben hervor, höchst schädliche Hausmittel, die zuweilen gegen Zahnschmerzen angewendet werden. Mittel, vor deren Gebrauch man nicht dringend genug warnen kann. Auf den Gebrauch des Bilsenkrauts folgen: Hitze, Kopfschmerzen, Schwindel, Unempfindlichkeit, schwere Sprache oder Sprachlosigkeit, Erweiterung des Augensterns, Funkeln und Dunkelheit vor den Augen, starrer Blick, Doppelsehen oder andere Täuschungen der Sehkraft, Zucken in der Haut, Zittern und Lähmung

der Glieder, außerordentliche Kraftlosigkeit, tiefer, mit Schnarchen, Stöhnen und Röcheln verbundener Schlaf, und unter Zuckungen der Tod.

VI. Der schwarze, gemeine oder Gartennachtschatten, Solanum nigrum Lin.

gehört zu den betäubenden Giftpflanzen, und wächst in Gärten, auf Schutthaufen, an Miststellen, Mauern, Wegen, Zäunen und Hecken häufig wild. Er ist ein staudenartiges Sommergewächs, von 1—2 Fuß Höhe und 1—1½ Fuß Breite, und blühet im Juli und August mit einer kleinen, weißen, fünfblättrigen, sternförmigen, abwärts hängenden Blume, aus deren Mitte eine gelbe Spitze hervorragt; mehrere dieser Blumen stehen gewöhnlich büschelweise, jede auf ihrem eigenen Stiele beisammen, und die kleinen Stiele jedes Blumenbüschels vereinigen sich in einen gemeinschaftlichen Blumenstiel, durch welchen sie sich mit dem Stengel oder mit den Aesten der Pflanze vereinigen. Nach dem Abfallen der Blume erzeugen sich an ihrer Stelle erbsengroße, völlig runde und glatte Beeren, welche anfänglich grün sind, später immer dunkler und mit der erlangten Reife schwarz und glänzend werden. Jede Beere ist zweifächerig und enthält einen röthlichen, scharfen, süßsäuerlichen Saft und eine Menge bräunlicher eirunder Samenkörner. Stamm und Stengel der Pflanze stehen aufrecht, sind rund, glatt, fest, hellgrün und verbreiten sich sperrig in viele Aeste. Diese entstehen wechselsweise oder stufenartig an allen Seiten, sind abwechselnd hin und her gebogen, übrigens dem Stengel in allen Stücken ähnlich. Die Blätter stehen abwechselnd, sind gestielt, eirund, stumpf und ausgebuchtet gezähnt. Die Blätter und Blattstiele sind hellgrün; die Wurzel ist grünlich, zart und ästig, und ihre Aeste breiten sich sperrig aus und erzeugen die Wurzelfasern. Die ganze Pflanze hat einen widrigen, betäubenden Geruch, besonders wenn man Blätter, Aeste oder Stengel zerquetscht; am stärksten riechen aber die zerquetschten Beeren, welche auch am giftigsten sind, und von spielenden Kindern oft verschluckt werden. Da der schwarze Nachtschatten ein in Gärten sehr häufiges Unkraut ist, so sind auch viele Fälle vorhanden, wo Kohl und Küchenkräuter mit ihm verunreinigt, von Menschen gegessen und diese dadurch vergiftet worden sind. Da jedoch alle Küchengewächse mit dem Nachtschatten gar keine Aehnlichkeit haben, dieser sich vielleicht von jenen so eigenthümlich unterscheidet, so reicht geringe Vorsicht aus, um solche Unglücksfälle zu verhüten. Auf den Genuß des schwarzen Nachtschattens folgen: innere Angst, Magenkrampf, Wahnsinn, Zuckungen, Geschwulst und brennende Schmerzen des Gesichts und der Gliedmaßen, kalter Brand und der Tod.

VII. Die blasenziehende Ranunkel, Gifthahnenfuß, Wassereppich, Froschpfeffer, Gleißblume, Ranunculus sceleratus Lin.

wächst an Gräben, Teichen, in Sümpfen und feuchten Gärten und auf nassen Wiesen, und ist ein Sommergewächs eigener Art. Der aus der faserigen Wurzel fast eine Elle hoch aufschießende Stengel ist gerade, dick, grün, streifig, inwendig weiß, hohl, gegen die Wurzel zu schwammig und vieläftig. Die Wurzelblätter stehen auf langen Stielen, theilen sich in 3 Lappen, deren jeder 3—5 Einschnitte hat. Die obern Blätter aber sind kleiner, haben wenig Einschnitte und die obersten, welche auf den Blumenstielen stehen, sind ungestielt und fingerförmig. Die Blumen zeigen sich im Juni und Juli, stehen einzeln und langgestielt an den Spitzen der Aeste und des Stengels, sind blaßgelb und haben 5 Blättchen. Die kleinen Samen, welche gedrängt auf dem eirunden, weißlichen Blumenboden stehen, bilden kleine, den Tannenzapfen ähnliche Zäpfchen. Bei der Berührung wird der reife Samen vom Fruchtboden fortgeschnellt.

Der Gifthahnenfuß gehört zu den scharfen Giften und ist zuweilen als Sallat, oder unter andern Küchenkräutern gepflückt und gegessen, den Menschen höchst gefährlich oder tödtlich geworden. Mit geringer Vorsicht können aber solche Verwechselungen und Unglücksfälle verhütet werden, da die Pflanze sich sehr eigenthümlich von allen Küchengewächsen unterscheidet. Auf den Genuß der Pflanzentheile, besonders aber des Krautes, folgen: brennende Schmerzen und krampfhafte Zusammenziehungen des Schlundes, Brennen und Entzündung des Magens und Darmkanals, empfindliche Geschwulst des Unterleibes, Herzensangst, heftiges Fieber, große Entkräftung, Ohnmachten, Uebelkeit, Erbrechen, krampfhaftes oder sogenanntes sardonisches Lachen, Krämpfe und Zuckungen anderer Art, kalte Schweiße und Gliedmaßen, der kalte Brand und endlich der Tod. Die Schärfe der Pflanze ist so groß, daß schon ihre Ausdünstung Thränen der Augen, Niesen und vermehrten Abfluß des Nasenschleims erzeugt.

VIII. Die giftigen Pilze oder Schwämme.

Alle Pilze, auch die eßbaren, schaden wegen ihrer Schwer- oder Unverdaulichkeit, auch weil sie leicht in Fäulniß übergehen, und in der Regel von Insecten, Würmern und deren Eiern wimmeln. Es ist also gerathen, daß man lieber den Genuß der Pilze oder Schwämme ganz meide, um so mehr, da viele derselben giftige Eigenschaften besitzen, und diese nicht selten schwer von den eßbaren zu unterscheiden sind. Will man aber dessen ungeachtet Pilze essen, so vermeide man alle diejenigen, welche in sumpfigen und feuchten

Wäldern wachsen, welche schwarzblau, grün, blut- oder weißfleckig oder regenbogenartig gefärbt sind, einen faulen Geruch haben, bald in Fäulniß übergehen, beim Kochen hart werden, sich klebrig anfühlen und einen hohlen Stengel haben. Die eßbaren verzehre man so bald und so jung als möglich, weil sich bei einem Alter von einigen Tagen schon Maden bei ihnen zeigen. Auch muß man die eßbaren vor dem Genusse im Wasser, was stark mit Essig versetzt worden ist, abkochen und dann die Flüssigkeit weggießen. Hierdurch verlieren selbst schädliche und giftige Pilze viel von ihrer Schärfe. Vorsichtige Köchinnen pflegen bei der Zubereitung eine Zwiebel in die Pilze zu legen, und das Weißbleiben derselben für ein Zeichen der Unverdächtigkeit der Pilze, das Schwarzwerden der Zwiebel aber für den Beweis der Giftigkeit der Pilze zu nehmen, eine Probe, welche aber zuweilen trügt. Auf den Genuß giftiger Pilze folgen: Stuhlzwang, Verstopfung des Unterleibes, Ekel, Magendrücken, Aufblähen, Erbrechen, Würgen im Halse, Schneiden im Unterleibe, Blutabgang aus dem After, Ohnmachten, Schlafsucht, Schlagfluß, Irrereden, Wuth, Zittern, Krämpfe, Zuckungen, fallende Sucht, schwerer Athem, Röcheln, Erstickungsgefahr, brennender Durst, heftige Angst, Blauwerden der Nase, der Lippen und der Gliedmaßen, Kälte der letztern, Verzerrung des Gesichts, kalte Schweiße und endlich der Tod. Pilze: welche Zufälle dieser Art hervorbringen können, und daher mit Recht Giftpilze genannt werden, sind:

1) Der gemeine Fliegenpilz, blutrothe Fliegenschwamm, Agaricus muscarius Lin. Er ist der giftigste und schönste von allen Pilzen, und wird im Aug. und Septbr. in Wäldern und auf Waldwiesen gefunden. Sein Hut ist sehr schön roth gefärbt und mit weißen Warzen besetzt; der Rand ist weißgelb oder gestreift. Mit der Zeit verändert sich die rothe Farbe des Huts in eine gelb- oder blaßgelbe, in blaßbraun oder aschgrau. Beim Hervorkommen aus der Erde ist der Pilz länglichrund, höckerig und mit einer schmutzig weißen Haut bedeckt. Bei fernerer Entwickelung gestaltet er sich wie eine Pyramide, nachher glockenförmig, dann gewölbt und endlich ganz eben, mit umgerolltem Rande. Die Blättchen an der untern Fläche des Hutes rings um den Strunk oder Stiel stehen dicht an einander, sind dünn und staubig, anfangs weiß, hernach gelb oder braun. Der knollige Stiel ist weiß, selten röthlich und etwas schuppigt; er hat nahe am Hute einen breiten, weißen, häutigen Ring. Er ist immer mit einer klebrigen Feuchtigkeit überzogen, und wird zuweilen 3—6 Zoll hoch und 4—8 Zoll breit. Sein Fleisch ist weiß, bisweilen gelb oder röthlich, weich und saftig. Später wird es zähe und dann finden sich Würmer, welche den Schwamm zernagen. Er besitzt einen recht widrigen Geruch und scharfen Geschmack. Wenn er im Vergehen ist, so breitet sich der Hut noch weiter aus und wird endlich trichterförmig. Eine nicht weniger giftige Abart des Pilzes besitzt die oben gedachten weißen Warzen nicht. Ein wässeriger Aufguß des Fliegenschwammes betäubt die Fliegen, muß aber bei seiner Anwendung so gestellt werden, daß Kinder ihn nicht erreichen können. Kleingerieben und in die Fugen der Bettstellen gestrichen, tödtet der Fliegenschwamm die Wanzen. 2) Die giftigen Täublinge, Agaricus integer. Lin. Täublinge sind Blätterschwämme, welche bei ihrem Hervorkommen aus der Erde keine Hülle und keinen Ring haben. Man findet sie weiß, gelb, grün, roth und blau, in feuchten, schattigen Eichen-, Buchen- und Birkenwäldern. Sie dringen gegen den Herbst kegelrund aus der Erde. Ihr Hut hat einen eingebogenen Rand, und in der Mitte oft eine nabelförmige Grube. Bei vorschreitender Bildung wölbt sich der Hut allmählig, wird dann flächer, endlich oft trichterförmig und am Rande eingerissen. Seine Oberfläche ist meistens klebrig und seine Farbe lebhaft. Die Blätter der Täublinge sind tief, stehen gewöhnlich dicht beisammen, und laufen gerade mit egalem Rande bis zum Stiele fort, an welchem sie ringsum mit einem etwas schmäleren Ende in gleicher Höhe befestigt sind. Der Stiel ist ganz glatt, weiß, unten bauchig und gekrümmt. Der dunkelgrüne Hut des grünen Täublings ist mit einem breiten, weißen Ringe versehen. Die Täublinge sind fast alle im hohen Grade giftig, haben einen widrigen, Niesen und Thränen der Augen erregenden Geruch und einen scharfen und brennenden Geschmack. Zur Verhütung des von dem Genusse vorstehend bezeichneter giftiger Schwämme und Pilze entstehenden und zu befürchtenden Nachtheils für die menschliche Gesundheit sollen hinführo nur folgende genießbare und leicht kenntlich zu machende Pilze und Schwämme zum Verkauf auf den Märkten zugelassen werden.

1. Die Morchel. (Helvella esculenta.) Diese hat einen kurzen weißen Strunk und einen gelbbraunen oder auch kastanienfarbenen, in viele sehr unregelmäßige tiefe Falten gelegten Hut, läßt sich ganz in eine nahrhafte Gallerte auflösen, wird durch Kochen weich und niemals hart, und hat kein scharfes oder narkotisches Princip bei sich. Wenn man hie und da von den an sich unschädlichen Morcheln nachtheilige Wirkung bemerkt haben will, so rührten diese von dem langen Stehen und Zubereiten derselben in kupfernen Gefäßen, von der Zumischung schädlicher Schwammarten, dem Zusatze des unvorsichtig mit der Peterssilie verwechselten Erdschillings u. s. w. her. Doch sind die weißen

oder ganz schwarzen, mit wenigen Falten und fast ganz plattem Hute versehenen Morcheln als ungenießbar zu verwerfen.

2. Die Spitzmorchel. (Morchella esculenta.) Diese kommt, so wie die vorige, im Frühling und im Herbst bei feuchter Jahreszeit vor. Sie hat einen kurzen weißen Strunk, einen konischen, zuweilen auch abgerundeten Hut, mit tiefen, netzförmigen Zellen, ist gelb und dunkelbraun von Farbe. Der Hut selbst ist brüchig. Weiße, zähe, lederartige, so wie ganz schwarze Spitzmorcheln und solche, welche außerordentlich breit sind, taugen nicht zum Genusse, und darf deren Verkauf nicht gestattet werden.

3. Champignon (Agaricus campestris) ist das ganze Jahr hindurch zu haben. Er ist mit mehreren wirklich giftigen Arten verwandt und hat, wenn er auf feuchten Wiesen angetroffen wird, selbst schädliche Eigenschaften. Er hat einen weißen Strunk, einen konveren weißen Hut, der oberhalb mit sparsamen röthlichen, zuweilen kaum bemerkbaren Schuppen versehen ist, und unterhalb Blätter, die in das Rothbraune oder Zimmetfarbene fallen. Er taugt nicht zum Genusse, wenn die Blätter unterhalb ganz weiß sind, oder auch, wenn man sie kratzt, eine Milch von sich geben. Eben so wenig darf der Hut oben braun aussehen. Die in den Gärten gezogenen Champignons sind unschädlich. In Rücksicht derer aber, die von den Landleuten verkauft werden, bedarf es einer aufmerksamen Untersuchung und in gewissen Fällen der Vernichtung.

4. Der Reitzker oder Ritschker. (Agaricus deliciosus.) Der ganze Schwamm ist gelb von Farbe. Der Hut hat oben einen eingedrückten Nabel und schwache koncentrisch laufende Linien von etwas dunkler Farbe, die aber zuweilen sehr matt sind. Unterhalb hat er gelbe oder röthlichgelbe Blätter, die, wenn man sie zerkratzt, einen pommeranzenfarbenen Saft von sich geben. Er findet sich nur im Herbste. Alle Schwämme, welche nicht einen pommeranzenfarbenen Saft von sich geben, oder wohl gar weiß milchen, sind zu verwerfen, da es mehrere giebt, die dem Reitzker ähnlich sind, und deren Genuß Brechen, Angst, Brennen im Magen und Schwindel verursacht.

5. Der Mousseron (Agaricus allineus) ist ein kleiner Schwamm, der im Herbste zu Markte gebracht wird, und dessen sich die Köche bedienen, um Saucen einen angenehmen zwiebelartigen Geschmack zu geben. Der Strunk ist dünn, schwarzbraun glänzend, fädenförmig und brüchig, der Hut mattgelb mit unterhalb mattgelben Blättern. Er hat einen starken Zwiebelgeruch und kann nicht leicht mit einer andern Art verwechselt werden. Der ächte französische Mousseron kommt selten hier vor.

6. Der Pfefferling (Merulius chantarellus) sieht gelblich aus, hat einen trichterförmigen Hut, und ist unterhalb statt der Blätter mit erhabenen am Strunk hinauflaufenden Adern versehen. Er wird selten und zwar nur im Herbste zu Markte gebracht, kann auch nicht leicht mit einem andern verwechselt werden.

7. Der Steinpilz oder Steinschwamm. (Boletus edulis). Der Strunk ist dick, nach unten zu bauchig weiß und netzartig bräunlich. Der Hut ist ebenfalls gewölbt, rothbraun, unterhalb weißgelblich oder gelb mit unendlich vielen kleinen Löchern besetzt. Er taugt nicht, wenn die Unterfläche grünlich aussieht, wenn er von Würmern angenagt ist, und endlich, wenn das Fleisch, sobald man die Löcher abkratzt, an der Luft seine Farbe verändert. Man bringt ihn im Herbst zu Markte.

8. Der Bocksbart (Clavaria flava), ein Hand langer in unendlich viele Spitzen getheilter, öfters mehr als faustdicker Schwamm, dessen Strunk weißlich, aber alle Aeste gelb oder röthlich honigfarben sind. Es wird gegen Ende des Sommers zu Markte gebracht und ist brüchig. Sobald er braun, schwarz oder weiß aussieht und lederartig ist, taugt er nichts.

9. Die Trüffeln (Lycoperdon tuber) wachsen unter Eichen und Buchen im sandigen Boden, etwa einen halben Fuß tief in und unter der Erde und geben sich an der Erdoberfläche blos durch ihren durchdringenden, eigenthümlichen gewürzhaften Geruch zu erkennen, der besonders durch abgerichtete Hunde und Schweine gespürt wird.

Unsere einheimische Trüffel hat eine runde mit vielen Unebenheiten besetzte Gestalt, die Erhabenheiten, Furchen und Zacken bilden. Sie ist gewöhnlich von der Größe einer Roßkastanie, äußerst schwärzlich und innerlich gelblich-schwärzlich mit grauen Punkten. Beim Durchschneiden unterscheidet man keine Rinde und ihr eigenthümlicher Geschmack macht sie zu einer sehr beliebten Speisewürze.

Alle übrigen Arten von Pilzen sind, da sie theils giftig, theils mit giftigen leicht zu verwechseln sind, ganz zu verwerfen und haben sämmtliche Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß nur die vorstehend sub Nr. 1 bis 9 genannten unschädlichen Arten und keine andere zum Verkauf ausgeboten werden.

Außer den sub Nr. 1 bis incl. VIII beschriebenen Giftgewächsen giebt es noch folgende, welche in unserm Klima fortkommen:

IX. Das Bitterfüß, Solanum dulcamara.

X. Der scharfe Hahnenfuß, Ranunculus acris.

XI. Der Taumellolch, Lolium temulentum.

XII. Der Porst oder wilde Rosmarin, Ledum palustre.
XIII. Der Giftlattich, Lactuca virosa.
XIV. Das Schöllkraut, Chelidonium.
XV. Die Küchenschelle, Anemone.
XVI. Die Wolfsmilch, Euphorbia.
XVII. Die Nieswurz, Helleborus.
XVIII. Die Herbstzeitlose, Colchicum autumnale.
XIX Der Sturm- oder Eisenhut, Aconitum.
XX. Der rothe Fingerhut, Digitalis purpurea.
XXI. Der Kellerhals oder Seidelbast, Daphne mezereum.
XXII. Die Kaiserkrone, Fritillaria imperialis.
XXIII. Der Taxus- oder Eybendaum, Taxus baccata, und
XXIV. Die Tollkirsche, Atropa belladonna.

Diese Giftpflanzen gaben bisher bei uns keine Gelegenheit zu Vergiftungen, da die sub Nr. IX bis incl. XVI gedachten, theils seltner bei uns wild wachsen, theils leicht erkennbar und mit Küchenkräutern schwer zu verwechseln, auch nicht so giftig sind, wie die sub Nr. I bis VIII gedachten, sie auch kein zum Genusse einladendes Aeußere haben, die sub Nr. XVII bis incl. XXIV hingegen, hier gar nicht wild wachsen, nur zur Zierde oder zu andern Zwecken in Gärten gezogen und in diesen unter Aufsicht gehalten werden. Wir übergehen daher die nähere Beschreibung dieser Gewächse und begnügen uns damit, sie sämmtlich dem Publikum als giftig bezeichnet und dadurch zur Vorsicht gegen sie dringend ermahnt zu haben.

Ist Jemand so unglücklich gewesen, durch den Genuß schädlicher Gewächse vergiftet zu werden, so muß aufs schleunigste für die Herbeiholung eines Arztes, in dessen Ermangelung aber, für die Herbeischaffung eines Wundarztes gesorgt werden. Bis zur Ankunft des Einen oder des Andern verfahre man in folgender Art: Man lege den Leidenden, bis auf das Hemde entkleidet, in ein Bett und gebe ihm lauwarmes Wasser, in welchem etwas Butter zerlassen worden ist, in großen Quantitäten zu trinken, bis Erbrechen erfolgt, setze ihm auch sofort und alle halbe oder ganze Stunden wiederholt ein Klystier, entweder aus reinem Essig, oder wenn der Essig sehr scharf ist, aus Essig und Wasser zur Hälfte bereitet. Erbricht sich der Kranke freiwillig, oder ist das Erbrechen durch obengedachtes Verfahren hervorgebracht worden, so muß es durch fortgesetztes Trinken von vielem lauwarmem Wasser, durch etwa vorräthige Brechmittel, durch wiederholt angewendeten Druck in der Magengegend und durch mechanische Reizung des Schlundes mittelst eines in den Mund und Hals eingebrachten Fingers so lange wie möglich unterhalten werden. Zwischendurch giebt man dem Kranken von Zeit zu Zeit abwechselnd schwarzen Kaffee und Essig zu trinken, legt ihm öfters durchfeuchtete Tücher auf die Stirn, die Schläfe, den Scheitel und den Hinterkopf und beobachtet dies Verfahren entweder bis zur Ankunft des Arztes, oder bis sich der Leidende erleichtert und wohl befindet.

Zur Verhütung des durch Giftgewächse dem Publikum drohenden Schadens verordnen wir folgendes:

1) muß die Kenntniß der Giftgewächse, besonders der wildwachsenden, nach Möglichkeit verbreitet werden, damit ein Jeder sich und die Seinigen vor Nachtheilen bewahren könne. Die Herren Schullehrer, Geistlichen, Aerzte, Apotheker, Forstbeamten, Pächter und Gutsbesitzer haben daher, ein Jeder in seinem Geschäftskreise, theils aus eigner Kenntniß, theils nach dieser Verordnung das unkundige Publikum zu belehren. Ganz besonders verpflichten wir sämmtliche Schullehrer, denen wir Exemplare dieser Verordnung werden zugehen lassen, die Schuljugend in dieser Beziehung genau und sorgfältig zu unterrichten. Die Herren Geistlichen, Schulinspectoren und Schulvorstände werden angewiesen, bei den Schulvisitationen auch diesem wichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und das etwa Bemerkenswerthe in den Schulvisitations-Protokollen zu verzeichnen, oder auch besonders zur Sprache zu bringen, wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes es erheischen sollte. Ganz besonders unterrichtend wird es für die Schuljugend sein, wenn der Lehrer die Kenntniß der Giftgewächse nach frischen Exemplaren derselben bewirkt. Lehrer und Schüler werden sich dadurch den Unterricht und die Erkenntniß sehr erleichtern, und die durch Anschauung erworbene Kenntniß wird bei dem Schüler besser und länger haften.

2) Muß die gänzliche Ausrottung der wilden Gewächse in der Nähe menschlicher Wohnungen und Aufenthaltsorte nach Möglichkeit erzielt werden. Sämmtliche Polizeibehörden und Beamten, Aerzte, Apotheker, Schullehrer, Geistliche, Forstbeamten, Gärtner, Pächter und Gutsbesitzer werden aufgefordert, erstern aber wird es ganz besonders zur Pflicht gemacht, für diesen Zweck aufs thätigste zu wirken. Diese Ausroltung muß aber vor der Frucht- oder Samenbildung geschehen, damit der bei der Ausrottung der Pflanze verstreute Samen im künftigen Jahre nicht hundertfältige Früchte trage.

Auch dürfen die der Ausrottung wegen aus der Erde gezogenen Pflanzen oder deren Abgänge nicht frei hin, oder ans Gärten ꝛc. über Zäune, Mauern, Hecken und Gräben geworfen, sondern sie müssen sofort entweder verbrannt oder tief vergraben werden. In gleicher Art muß mit den Wasserschierlingspflanzen, welche man beim Aufräumen der Gräben ausreißt, oder welche man auf geschwemmten Bauholze findet, verfahren, und muß das Holz von diesen Pflanzen sorgfältig gereinigt werden.

3) Kann der Anbau von Giftpflanzen in Privatgärten zwar nicht inhibirt werden, die Eigenthümer oder Pächter dieser Gärten sind aber für allen aus Fahrlässigkeit bei Behandlung und Beaufsichtigung dieser Pflanzen entstehenden Schaden verantwortlich, auch ganz besonders verpflichtet, sich mit den Kennzeichen der von ihnen gezogenen Giftpflanzen bekannt zu machen und diese so zu verwahren, daß kein Unkundiger und Unberufener zu ihnen gelangen und Mißbrauch mit ihnen treiben kann. Der Anbau der Giftpflanzen in öffentlichen Gärten, welche dem Publikum zu Versammlungsorten dienen, muß nach Bewandtniß der Umstände entweder ganz untersagt, oder es muß wenigstens strenge darauf gehalten werden, daß die gezogenen Giftgewächse als solche für Jedermann kenntlich bezeichnet, und die Orte, wo sie wachsen, mit dichten Hecken umgeben oder auf andere Weise für Kinder ganz unzugänglich gemacht werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Eigenthümer und Pächter öffentlicher Gärten, welche sich die Ausrottung der in denselben wachsenden Giftpflanzen nicht gefallen lassen wollen, bei der Kenntniß, Behandlung, Verwahrung und Beaufsichtigung derselben, mit den Besitzern oder Pächtern der Privatgärten mindestens gleiche Verpflichtungen haben.

4) Obgleich der Sadebaum, Juniperus Sabina Lin. eigentlich nicht zu den Giftpflanzen gerechnet werden kann, so ist doch in gewisser anderer Beziehung Mißbrauch von ihm zu gewärtigen, wenn er nicht gehörig beaufsichtigt oder verwahrt wird. Gärten, die diesen Strauch enthalten, müssen daher so beaufsichtigt und verwahrt werden, daß Niemand Theile dieses Gewächses entwenden kann; diese dürfen überhaupt nur an Apotheker oder Droguisten verkauft oder auf andere Weise abgelassen werden.

5) Weiber und andere Personen, welche frische Gemüse oder andere Küchengewächse feil halten, müssen sich genau mit den Kennzeichen dieser, und mit den Unterscheidungszeichen Merkmalen von ähnlichen Giftgewächsen bekannt machen, und haben die Herrn Physiker die besondere Verpflichtung auf sich, die Händler und Händlerinnen bei ihrem Gewerbe in gedachter Beziehung sorgfältig zu beaufsichtigen.

6) Müssen die Vorräthe dieser Personen an Gemüsen und Küchenkräutern öfters von den Polizeibeamten, bei entstehenden Zweifeln auch von den Herren Physikern oder Apothekern untersucht und geprüft, und muß mit denjenigen unter ihnen, welche giftige oder verdorbene Substanzen beigemengt enthalten und mit den Verkäufern nach Anleitung der §§. 722 bis 725, Tit. 20 Th. II. des A. L. R. verfahren werden. Bei diesen Revisionen ist nicht weniger auf die Befolgung der oben gegebenen Bestimmungen, wegen des Verkaufs der Pilze und Schwämme mit Nachdruck zu halten.

Bei Vermeidung gesetzlicher Strafe hat sich ein Jeder nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu richten. (A. Bl. 1829. Nr. 23. Beilage.)

Aehnliche Bekanntmachungen, meist durch einzelne Vergiftungsfälle veranlaßt, sind rücksichtlich einzelner Giftpflanzen ergangen, so in Betreff des Stechapfels das Publ. der Reg. zu Königsberg v. 30. Okt. 1821 (Ann. V. 446), der Reg. zu Breslau v. 19. Apr. 1822 (A. Bl. 150.); in Betreff des Wasserschierlings die Reg. zu Potsdam am 14. Decbr. 1818 (A. Bl. S. 334), die Pol. Intendantur v. Berlin am 4. Okt. 1820[1]) (Ann. IV. 881), die Reg. zu Potsdam (A. Bl. 1824. S. 182.), die Reg. zu Bromberg am 20. Aug. 1827 (A. XI. 780.), die Reg. zu Liegnitz am 17. Apr. 1831 (A. Bl. S. 125), und eben so in Betreff anderer einzelner Giftpflanzen.

3) Ebenso soll bereits den Kindern in den Schulen Kenntniß der Giftpflanzen beigebracht werden. Zu diesem Zwecke wurde bereits in Folge R.

---

[1]) Dies Publ. bemerkt:

Durch die Pol.-V. v. 24. März 1806 ist den Holzhändlern, Zimmerleuten und andern Einwohnern, welche Holzlager auf der Spree oder auf dem Stadtgraben halten, bei 5 Thlr. Strafe aufgegeben, das Holz, ehe solches zum Gebrauch aufgeschwemmt und über die Straße gebracht wird, von dem darauf wachsenden Wasserschierling zu reinigen, und dieses Gewächs dergestalt bei Seite schaffen zu lassen, daß es Niemanden in die Hände gerathen könne. (Ann. IV. 882.)

des Generaldirektorii v. 17. Apr. 1799 das Werk von Mayer über die Giftgewächse [1]) in vielen Exemplaren an die Schulen vertheilt. Später bestimmte in dieser Beziehung die Bek. der Reg. zu Potsdam:

„daß zu diesem Behuf die folgende Schrift: „Deutschlands Giftpflanzen zum „Gebrauch für Schulen auf einer Tafel abgebildet und faßlich beschrieben. Her„ausgegeben von Carl Gottlieb Plato, Director an der Rathsfreischule zu Leipzig. 2te „Aufl. Leipz. im Industrie-Comptoir," welche in allen Buchhandlungen für einen billigen Preis zu haben ist, für die Schulen aus dem Bestande der Schulkasse angeschafft und von den Lehrern zum Unterricht benutzt werde. Die Landräthe, Superintendenten, Schulinspektoren und Ortsprediger haben hierauf zu achten."
(A. Bl. 1824. S. 82.)

Aehnlich verfügte die Reg. zu Posen am 29. Juli 1835 (A. Bl. 356).

4) Endlich ist zu gleichem Zwecke die möglichste Ausrottung der Giftpflanzen mehrfach angeordnet. So bestimmt das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 24. Okt. 1836.

Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, daß mehrere Kinder durch den Genuß des Stechapfels von Vergiftungs-Zufällen, die bei einem dieser Kinder mit dem Tode geendigt, befallen worden sind.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, sämmtl. Orts-Polizeibehörden, sowie die Herren Geistlichen und Schullehrer des platten Landes aufzufordern, auf die Vernichtung der Giftpflanzen in den Dörfern, in der Nähe der Wohnungen und überhaupt da, wo Kinder sich aufzuhalten pflegen, hinzuwirken. Solche Ausrottung muß aber so viel als möglich vor der Frucht- oder Saamenbildung geschehen, damit der Fortpflanzung solcher Gewächse vorgebeugt werde. Die der Ausrottung wegen aus der Erde gezogenen Pflanzen oder deren Abgänge, dürfen nicht frei hingeworfen werden und liegen bleiben, sondern müssen sofort entweder verbrannt oder tief vergraben werden; dasselbe muß namentlich auch mit den Wasserschierlingspflanzen, welche beim Ausräumen der Gräben und Teiche ausgerissen werden, geschehen. (A. XX. Nr. 142.)

Aehnlich die Reg. zu Königsberg am 8. Aug. 1829 (A. Bl. 232), die Reg. zu Marienwerder am 12. Juni 1837 (A. Bl. 187.)

5) Vorsicht bei Anpflanzungen von Giftpflanzen in öffentlichen Gärten ordnete an das Publ. der Reg. zu Oppeln v. 1. März 1823, wonach sie mit Warnungstafeln und einer für Kinder undurchgänglichen Umzäumung versehen sein sollen. (Ann. VII. 150.) Eben so andere Reg.

6) Insbesondere soll eine Aufsicht auf den Handel mit Gartengewächsen zu Verhütung der Vermischung mit Giftpflanzen stattfinden nach dem Publ. der Reg. zu Cöslin v. 23. Jan. 1817.

Der Verkauf der Gartengewächse geschieht gewöhnlich von Leuten, bei welchen keine Kenntniß von Giftpflanzen vorausgesetzt werden kann, da der Schierling, das Bilsenkraut ꝛc., Aehnlichkeit mit unschädlichen Gewächsen hat. Erfahrungen haben es auch gelehrt, daß durch unvorsichtigen Verkauf, solcher, mit schädlichen Substanzen vermischten Gartengewächse sehr üble, oft tödtliche Folgen entstanden sind.

Damit nun etwaniges Unglück verhütet werde, so werden — mit Bezug auf die von der K. Reg. zu Stettin unterm 15. Sept. 1810 an sämmtl. Behörden des Departements erlassene C. Verf. wegen der nachtheiligen Folgen des Genusses giftiger Pflanzen, und die Erinnerung durch die Amtsbl.-Verf. v. 12. Mai 1812, Nr. 14. S. 164, daß dergleichen Giftpflanzen aufgesucht und ausgerottet, auch in den Schulen die Kinder durch Vorzeigung frischer Exemplare von deren äußern Beschaffenheit belehrt werden sollen — sämmtl. Behörden unsers Departements auf diesen für die Menschheit so überaus wichtigen Gegenstand hierdurch aufmerksam gemacht, die Polizei-Behörden aber angewiesen, diejenigen, welche Handel mit Gartengewächsen treiben, durch den Physikus über die Kenntnisse von den Giftpflanzen, so wie die auf dem Markt zum Verkauf gebrachten Bestände öfters in dieser Hinsicht prüfen, und die schädlichen Pflanzen wegwerfen zu lassen. (Ann. I. 233. 1. 154.)

---

[1]) Einheimische Giftgewächse, welche für Menschen am schädlichsten sind. Nach der Natur beschrieben von J. C. A. Mayer. Mit ill. Kupfern. Zwei Hefte. Berlin 1800. In einem Anhange, Berl. 1801, sind die vorzüglichsten einheimischen eßbaren Schwämme beschrieben.

## Fünfter Abschnitt.

# Sorge für Reinheit der Luft in den Wohnplätzen und um dieselben.

Literatur.

Frank, medic. Polizei Bd. 3. S. 825 ff.
Schütz, über Medicinal-Verfassung Bd. 2. S. 26 ff.
Frankenau, Gesundheits-Polizei S. 164 ff.
Nicolai, Sanitäts-Polizei Bd. 1. S. 524 ff.

## Einleitung.

Wohnplätze und einzelne Wohnungen üben einen großen Einfluß auf Gesundheit und Leben der Bewohner, je nachdem ihre Lage das Zutreten reiner Luft gestattet, oder dieselben von unreiner Luft umgeben sind, und es besteht nachweisbar selbst in den verschiedenen Stadttheilen desselben Wohnortes nach diesen Rücksichten ein sehr verschiedenes Sterblichkeitsverhältniß [1]). Da die Lage der Ortschaften eine bereits gegebene und eine Aenderung im Ganzen nur in seltensten Fällen möglich ist, so beschränkt sich die Thätigkeit der Polizei auf die möglichste Verbesserung im Einzelnen. Sie erstreckt sich in Preußen, so weit sie duech Verordnungen ins Leben getreten ist, in den in diesem Abschnitte angeführten Richtungen und es haben über deren Aufrechthaltung neben der allgemeinen Polizei auch die Sanitäts-Commissionen zu sorgen [2]).

### Erstes Kapitel.

## Aufsicht auf die gewerblichen Anlagen, welche eine schädliche Ausdünstung verbreiten.

Literatur:

Frankenau a. a. O. S. 166 ff.
Annales d'hygiéne publique Tom I. p. 169 ff.
Trebuchet, Code administrativ des établissemens dangereuses. Paris 1833.

### I.

### Bestimmungen für die alten Provinzen, im Gegensatz zur Rhein-Provinz.

Das Allg. Landrecht hat in Beziehung auf dergleichen Anlagen keine Bestimmungen, da die Beschränkungen baulicher Anlagen, wie sie in den §§. 125 bis 135 Tit. 8. Thl. I. vorgeschrieben sind, nur civilrechtliche Restrictionen in Ansehung der „Schweinställe, Kloacke, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädlichen Anlagen" dahin enthalten, daß sie von den nachbarlichen Gebäuden und Bäumen drei Fuß entfernt und ausgemauert sein müssen [3]).

[1]) In Paris war das Sterblichkeits-Verhältniß in den verschiedenen Stadttheilen im J. 1830 fast um das Doppelte verschieden; es stieg in den ungesundesten, mit engsten Straßen, unreinlichsten Häusern bis auf 1:35, während es in den neuen Quartieren bis zu 1:65 sank. Der Antheil der Armuth an dieser Verschiedenheit ist ein großer, aber keineswegs ein überwiegender. S. die Zeitschrift: Le cabinet de Lecture Nr. 168 S. 15. Mohl Pol. Wissensch. II. 165.

[2]) Vergl. über diese die §§. 1 bis 6 der sanitäts-polizeil. Vorschriften v. 8. Aug. 1835 unter (Zweite Unteratheilung, Abschn. I. Kap. III. sub I.

[3]) Wohl aber hat das Lübsche Recht, welches in vielen Städten der Provinz

In medicinalpolizeilicher Beziehung ergingen ſpäter jedoch die folgenden Anordnungen:

## A.

### Allgemeine Anordnungen rückſichtlich der gewerblichen Anlagen, welche animaliſche Materialien verarbeiten, namentlich der Gerbereien, Corduanmacher, Leimkocher, Darmſaiten-Fabrikanten und dergl. m.

1) Circ. an ſämmtl. Kammern und Kammer-Deputationen v. 5. Apr. 1796, betr. die Beobachtung des an das hieſige Polizei-Direktorium ergangenen Reſcr. wegen der bösartige und der Geſundheit ſchädliche Ausdünſtungen erzeugenden Profeſſionen in der Stadt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da wir wahrgenommen haben, daß die Gerbereien und mehrere andere Profeſſionen, welche animaliſche Materialien verarbeiten, und daher bei ihrem Betrieb bösartige der Geſundheit ſchädliche Ausdünſtungen erzeugen, zum Theil noch mitten in den Städten, in der bewohnteſten und angebauteſten Gegend, und wohl gar nicht einmal am fließenden Waſſer belegen ſind, hieraus aber nicht allein für die Anwohnenden die läſtigſte Unannehmlichkeit, ſondern auch Verunreinigung der Luft, mithin die nachtheiligſte Folge für die Geſundheit der Einwohner überhaupt entſtehtz ſo ſind Wir veranlaßt worden, hierunter einige allgemeine Vorſchriften zu ertheilen, wie Ihr ſolches aus dem in Abſchrift hierbei kommenden Reſc. an das hieſige Polizei-Directorium vom heutigen dato umſtändlich erſehen werdet, und Wir befehlen Euch dabei, die darin enthaltene Verordnung in den Städten Eures Departements gleichfalls zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und auf deren genaue Beobachtung pflichtmäßig zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 5. April 1796.

Auf Specialbefehl.

Beilage.

Da nach der ſachverſtändigen Ausführung des Ober-Collegii Sanitatis, nicht nur aus phyſiſchen Gründen, ſondern auch aus bewährten Erfahrungen, die bösartige Ausdünſtung von den animaliſchen Materien, welche verſchiedene Profeſſioniſten, als Weiß- und Lohgerber, Corduanmacher, Leimkocher, Darmſaiten-Fabrikanten und mehrere dergleichen verarbeiten, den Anwohnenden nicht nur höchſt unbequem, ſondern auch ihrer Geſundheit äußerſt nachtheilig iſt, hinfolglich die Mortalität dadurch vermehrt wird, wenn dergleichen Profeſſionen nicht an fließendem Waſſer und an ſolchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebauet und bewohnet ſind, betrieben werden; ſo werden Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, aus dieſen Gründen veranlaßt, hierdurch ausdrücklich feſtzuſetzen:

I. Daß Niemanden die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Corduanmachens, Leimkochens, Darmſaitenmachens, und überhaupt einer ſolchen Profeſſion, die mit bösartiger Ausdünſtung von thieriſchen Materialien verknüpft iſt, künftig anders als am fließenden Waſſer und zwar an deſſen Abfluß, auch nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert iſt, verſtattet, und zu dem Ende bei jeder ſolchen neuen Anlage, der Ort derſelben dem Polizei-Directorio, zu deſſen Beſichtigung und Genehmignng, angezeigt werden ſoll.

II. Was die ſchon ſubſiſtirenden Anlagen dieſer Art betrifft, welchen die zu I. gedachten Erforderniſſe mangeln, ſo ſollen zwar die Eigenthümer ſolcher Anlagen und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Translocation nicht beeinträchtigt werden; es muß aber darauf geſehen und gehalten werden:

1) daß dergleichen Profeſſioniſten und Eigenthümer, bei einer Polizeiſtrafe von 5 Rthlr. für die erſte Kontravention, und bei Verdoppelung dieſer Strafe in Wiederholungsfällen, wenn aber dieſes die Kontravenienten nicht beſſern ſollte, bei Inhibirung des fernern Betriebes ihrer Profeſſion an ſolchem Orte, die zu verarbeitenden animaliſchen Materialien, ſo lange dieſelben noch einen böſen kadave-

---

Pommern gilt, Buch III. Tit. 12. Art. 12. die Beſtimmung, daß Niemand ſogenannte „gefährliche und unleidliche" Handwerke ohne Einwilligung ſeiner Nachbarn neu anlegen dürfe, wohin namentlich auch die Gerbereien gehör n. Es hat jedoch das Geh. Ob. Tribunal in ſeinem Plenarbeſchluſſe v. 19. Okt. 1840 (gegen frühere Erkenntniſſe) angenommen, daß dieſe Beſtimmung durch die Gewerbefreiheit aufgehoben worden iſt.

reusen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbanken, oder von ihren Höfen auf freie Straßen und Plätze bringen, und daselbst aushangen:

2) daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätten nicht am fließenden Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und, bei 20 Rthlr. Strafe, weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu abführen.

Sollten aber in der Folge Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten von Professionen jetzt betreiben, und die nicht nach den Erfordernissen zu I. beschaffen sind, zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung, nicht zur Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen drei Jahre nach einander fortgesetzten Gebrauch eines solchen Hauses zu bloßen Wohnungen, oder andern mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpften und erlaubten Gewerben, genutzt worden sein; so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Metier von der zu I. benannten Art nicht weiter nachgegeben werden.

Das hies. Polizei-Direkt. hat sich diese Anordnung zugleich zum Bescheide auf dessen in dieser Sache unterm 28. Nov. v. J. erstatteten Bericht gereichen zu lassen, übrigens aber selbige, mit Beziehung auf das gegenwärtige R., in Ansehung der hiesigen Residenzien, durch Publikandum in den Intelligenzblättern und Zeitungen zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen. Sign. Berlin, den 5. Apr. 1796.

Sr. Königl. Maj. allerg. Spezial-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.

An das Polizei-Direkt. hieselbst.

(N. C. C. T. X. S. 153. Rabe Bd. 3. S. 318.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Bezug auf das R. v. 5. April 1796, wodurch Euch das für die hiesigen Residenzien erlassene Reg. von gleichem Datum, wegen Entfernung der Gerbereien Darmsaiten-Fabriken und ähnlicher mit dösartigen Ausdünstungen verbundenen Gewerbe aus den bewohnten Gegenden der Stadt, mitgetheilt worden ist, lassen Wir Euch das in dieser Angelegenheit dato an das hiesige Direkt. ergangene Dekl. R. (Anl. 7), wodurch die Bestimmung jenes Regulativs zu III. in Ansehung der Fortsetzung eines dergleichen Gewerbes im Veräußerungsfalle des dazu benutzten Hauses, auf das Erbrecht eingeschränkt worden ist, hierneben in Abschrift zufertigen, um solches ebenfalls in den Städten Eures Departements zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen und danach zu verfahren. Sind ꝛc.

## 2) R. des Staatsraths v. 21. Aug. 1798 an sämmtl. Kammern und Kammer-Deputationen, excl. der Süd- und Neu-Ostpr., der Fränkischen und Schlesischen, die Decl. des R. v. 5. Apr. 1796.

a.

Se. Königl. Majestät von Pr. ꝛc. Unser Allergn. Herr, haben zwar bereits durch das Regul. R. v. 5. Apr. 1796 zu verordnen geruhet, wie in Ansehung der in den Städten zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gerbereien, Darmsaiten-Fabriken, Leimkocherei und ähnlicher mit dösartigen Ausdünstungen verknüpfte Professionen, in Veräußerungsfällen der dazu gewidmeten Häuser verfahren werden soll; da inzwischen dadurch der dabei beabsichtigte Zweck, dergleichen für die Gesundheit nachtheilige Anlagen aus den bewohntesten Gegenden der Städte zu entfernen, nur sehr langsam erreicht werden würde, so haben Höchstdieselben Sich bewogen gefunden, die Bestimmung obgedachten Regul. zu III.,

wonach Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arbeiten von Gewerben jetzt betreiben, und also nicht nach den Erfordernissen zu I. beschaffen sind, wenn solche in der Folge zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung drei Jahre nach einander zu einem andern Behuf benutzt worden, zu dergleichen Gewerben nicht wieder eingerichtet und gebraucht werden sollen,

dahin zu erweitern und zu deklariren:

daß die mit den Erfordernissen zu I. nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereien, Darmsaiten-Fabriken und ähnliche mit schädlichen Ausdünstungen verknüpfte Gewerbe vorhanden sind, wenn solche zum Verkauf kommen, nicht weiter an dergleichen Gewerbe treibende Bürger veräußert, sondern diese von dem Kaufe zu solchem Behuf, es sei durch eigene Benutzung oder durch Vermiethung, ausgeschlossen werden sollen, in sofern nämlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geschieht, und nicht etwa ein heres necessarius entweder das Grundstück in der Erdtheilung annimmt, oder es sonst zu Betreibung dieses Gewerbes seines Erblassers noch nöthig gebraucht.

Die Einſchränkung der Fortdauer der in Rede ſtehenden Anlagen auf das Erbrecht kann nur in dem einzigen Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtſame des Eigenthümers und ſeiner Erben oder hypothekariſchen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundſtück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeſchaffen werden kann, oder wenn nachgewieſen wird, daß es durch die Siſtirung des Gewerbes von dergleichen Art in ſeinem Werthe verringert würde, und alſo wohlfeiler als ſonſt verkauft werden muß.

Die deshalb nöthige Unterſuchung ſoll in Anſehung der hieſ. Reſidenzien in jedem vorkommenden einzelnen Falle von dem hieſigen Polizei-Direktorium veranlaßt, und von demſelben nach Befinden der Umſtände die Erlaubniß zur Fortſetzung eines dergleichen Gewerbes entweder ertheilt oder verweigert werden.

Das hieſ. Polizei-Direkt. hat alſo nunmehr dieſe Dekl. zur allgemeinen Wiſſenſchaft des Publikums zu bringen, und danach zu verfahren.

Signatum Berlin, d. 21. Aug. 1798.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. Spezial-Befehl.

v. Werder. v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Schrötter. v. Arnim.

An das Polizei-Direkt. hieſelbſt.

(N. C. C. X. S. 1647. Rabe Bd. 5. S. 186.)

### 3) R. des Gen. Direktoriums v. 21. Jan. 1800, an ſämmtl. Kammern und Kammer-Deputationen, excl. Schleſien, Süd- und Neu-Oſtpreußen und der Churmark, denſelben Gegenſtand betr.

Friedrich Wilhelm ꝛc. In dem Deciſiv. R. v. 5. April 1796 die mögliche Entfernung der mit bösartiger Ausdünſtung von animaliſchen Stoffen verbundenen Gewerbe, namentlich der Weiß- und Lohgerbereien, aus der Mitte der Städte betreffend, iſt zu 1. vorgeſchrieben worden:

„daß Niemanden die Anlegung einer Gerberei künftig anders als an fließendem Waſſer, und zwar an deſſen Abfluß verſtattet werden ſoll."

Die Erfahrung hat inzwiſchen gelehrt, daß die buchſtäbliche Anwendung dieſer Vorſchrift der Erweiterung der für das Land äußerſt wichtigen Leder-Fabrikation nachtheilig iſt; daher Wir für gut befunden haben, jene Vorſchrift in Verfolg des Dekl. R. v. 21. Aug. 1798 dahin zu modifiziren und zu beſtimmen: „daß die Anlegung neuer Gerbereien auf Stellen, die nicht gerade am Abfluſſe des fließenden Waſſers liegen, um deswillen nicht ferner ſimpliciter verboten ſein, ſondern nur in jedem einzelnen Falle die Approbation der vorgeſetzten Kammer, nach vorhergegangener Unterſuchung der Lokalumſtände, dazu nachgeſucht werden ſoll," indem öfters Fälle eintreten können, wo die Lage einer neuen Gerberei auf einer ſolchen Stelle, die nicht am Abfluſſe des Waſſers liegt, höchſtens nur den Nachbarn einen unangenehmen Geruch verurſachen, auf ihre Geſundheit aber keinen nachtheiligen Einfluß haben wird, mithin in ſolchen Fällen durch ein zu ſtrenges allgemeines Verbot die Leder-Fabrikation ohne Noth eingeſchränkt werden würde [1]).

Hiernach habt Ihr Euch alſo nicht nur allein ſelbſt zu achten; ſondern auch in Eurem Kammer-Depart. das Weitere zu verfügen, und behält es im Uebrigen bei dem Inhalte der Regul. v. 5. April 1796 und 21. Aug. 1798 ſein Bewenden. Sind ꝛc.

Auf Sr. Königl. Maj. allerg. Spezial-Befehl.

v. Heinitz. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struenſee. v. Schrötter.

(N. C. C. T. X. S. 2749. Rabe Bd. 6. S. 10.)

### 4) R. des Min. d. G., U. u. M. A. und des J. u. d. P. (Schuckmann) v. 23. Aug. 1826 an die Reg. zu Minden. Anlegung von Loh- und Weißgerbereien in den Städten.

Die C. Verf. v. 5. April 1796, 21. Aug. 1798 und 21. Jan. 1800 verbieten die Anlagen von Loh- und Weißgerbereien in Städten nicht unbedingt, ſondern ſetzen nur die Bedingungen feſt, unter denen ſie polizeilich nachgelaſſen werden ſollen. Eben ſo iſt freier Gebrauch des Eigenthums in der Regel allemal anzunehmen, und dieſer bei Bauten durch das A. L. R. I. 8. §. 125. seq. nur in gewiſſer Hinſicht beſchränkt.

In ſofern alſo nur jene polizeilichen und dieſe civilrechtlichen Reſtrictionen in vorkommenden Fällen wahrgenommen werden, in ſofern ſteht keinem Dritten ein Wider-

---

[1]) Zuſatz an die Kurmärkiſche Kammer: In Abſicht der hieſigen Reſidenzien verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß die obgedachte Unterſuchung und Approbation nicht bei Euch, ſondern bei dem hieſ. Polizei-Direkt., der Verfaſſung gemäß extrahirt werden muß, in welcher Abſicht an letzteres heute ebenfalls das Nöthige ergangen iſt.

spruch zu, oder Beschwerdegrund zur Seite. Hiernach kann die Anlage der Gerberei des Einwohners N. N., welche die K. Reg. zum Bericht v. 12. v. M. veranlaßt hat, zwar an sich nicht gehindert werden, jedoch scheint deren Anlage in der Vorderlinie der Straße, wie sie nach der Zeichnung beabsichtigt wird, nicht zulässig, weil hier kein ganz freier Luftzug stattfinden würde, und der N. N. Gelegenheit hat, sie im hintern Theil seines Gartens paßlicher anzubringen. Da bei Neubauten der Bauherr überhaupt verpflichtet ist, sich nach den Bestimmungen der Polizeibehörde zu richten, und es nicht erforderlich ist, daß die letzte eben bei jeder diesfälligen Bestimmung den Buchstaben eines G. für sich sprechen lasse, vielmehr deren amtlichen Ermessen Raum gelassen, und dieses vornehmlich durch Angemessenheit zu rechtfertigen ist, so muß sich der N. N. einer diesfälligen Anordnung unbedenklich unterwerfen. (A. X. 812.)

5) Der Inhalt des R. v. 5. April 1796 ist auch in Schlesien durch Circ. der Kriegs- und Domainen-Kammern zu Breslau und Glogau v. 8. und 1. Juli 1796 angeordnet worden, worauf sich ein Publ. der Reg. zu Oppeln v. 15. Febr. 1818 bei Erneuerung der Vorschriften bezieht. (A. II. 85.) Die sub 2 und 3 gegebenen R. v. 21. Aug. 1798 und 12. Jan. 1800 sind in Schlesien nicht publicirt und können daher auch auf Schlesien nicht angewendet werden.

6) Das Publ. der Reg. zu Stralsund v. 17. März 1818 ordnet gleichfalls den Inhalt des sub 1 gegebenen R. vom 5. April 1796 an (Ann. II. 113.)

7) Die Publ. der Reg. zu Bromberg v. 21. Jan. 1818 (A. II. 88.) zu Erfurt v. 9. Mai 1823 (A. VII. 108.) und zu Königsberg v. 6. Aug. 1832 (A. Bl. 302.) republiciren die sub 1—3 mitgetheilten Rescripte. Letztere sind jedoch für die Reg.-Bezirke Erfurt und Bromberg nicht ergangen, und da die sub 2 und 3 gegebenen R. v. 21. Aug. 1798 und 21. Jan. 1800 Eingriffe in die Vermögensrechte enthalten, können sie auch in diesen Provinzen, wo sie nicht schon gelten, nicht ohne ein neues Gesetz eingeführt werden.

## B.

## Besondere Anordnungen in Ansehung der Seifensieder und Lichtzieher.

In Betreff dieser widersprechen sich die Ministerial-Anordnungen darüber, ob die R. des Gen. Direkt. v. 5. April 1796 und 21. Aug. 1798 — s. sub A. — auf sie anzuwenden, oder nicht. Das Erstere erscheint aus den im R. v. 25. Okt. 1833 angegebenen Gründen als das richtigere.

1) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 14. April 1826 an die Reg. zu Posen.

Der K. Reg. wird auf den Bericht über das Rekursgesuch des Seifensieders N. N. zu N. v. 22. v. M. bemerklich gemacht: daß die R. des Gen. Direkt. v. 5. April 1796 und 21. Aug. 1798 nicht von Seifensiedereien reden, und rücksichtlich dieser nie verlangt worden ist, daß sie nur am fließenden Wasser geduldet werden sollen.

Es kann auch nicht behauptet werden, daß Seifensiedereien, obwohl in ihrer Nachbarschaft zuweilen ein unangenehmer Geruch verbreitet ist, gerade der Gesundheit nachtheilig sind; die erwähnte Unbequemlichkeit findet sich aber auch in allen Viehställen, bei Schlächtereien, Apotheker-Laboratorien und bei mehreren anderen Gewerben. Hier in Berlin befinden sich in den lebhaftesten Straßen Seifensiedereien, ohne daß ein erheblicher Nachtheil daraus entsteht; und so ist noch viel weniger in der kleinen Stadt N. ein Nachtheil aus der Anlage zu erwarten. (A. X. 812.)

2) R. desselben Min. (Köhler) v. 25. Okt. 1833 an die Reg. zu Münster.

Das unterzeichnete Min. remittirt der K. Reg. in den Anlagen das mit dem Berichte v. 2. d. M. zurückgesandte urschriftliche Gesuch des Färbers B. daselbst und Genossen v. 26. Aug. d. J., um Aufhebung der Seifensiederei in dem Hause des L. daselbst, mit dem Auftrage, die Bittsteller, welche zur Zeit noch gar keine Veranlassung zu Beschwerden haben, zu bescheiden, und dem Bemerken, wie es kein Bedenken leidet, das C. R. des

Gen.-Direkt. v. 5. April 1796, auch auf Seifensiedereien anzuwenden, da in denselben thierische Materialien verarbeitet werden, welche bösartige Ausdünstungen erzeugen. (A. XVII. 1051.)

3) Für Schlesien — s. sub A. 5. — bestimmten schon die Circ. der Kr. und Dom.-Kammern von Breslau und Glogau v. 26. Septbr. und 10. Okt. 1799.

Da der Geruch des Seifensiedens und Lichtziehens unangenehm und der Gesundheit nachtheilig ist, jedoch es wegen der in den Städten bereits existirenden diesfälligen Gerechtigkeiten zu viele Schwierigkeiten finden würde, die Seifen- und Licht-Fabrikation von deren Debit zu trennen; so ist beliebt worden, bei Anlegung neuer und Verlegung alter Seifensiedereien dahin Bedacht zu nehmen, daß solche aus den Städten an entfernte Orte gelegt, und blos der Debit in selbigen geduldet werde. Wir befehlen Euch daher hiermit, hierauf in Absicht der Städte Eures Departements Euer Augenmerk zu richten.

Eben so das R. des Min. des J. und der Pol. (v. Rochow) v. 5. Febr. 1837 an die Seifensieder-Zunft zu Breslau.

Wenn gleich Seifensiedereien nicht zu denjenigen gewerblichen Anlagen gehören, welche innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe bewohnter Gegenden gar nicht geduldet werden dürfen; so sind dieselben doch wegen des damit nothwendig verbundenen üblen Geruchs, wenn nicht dem gesammten Publikum, doch mindestens den nächsten Nachbarn höchst lästig, und deshalb muß auf ihre allmählige Entfernung aus dem Innern der Städte Bedacht genommen werden. Das Verfahren des dortigen Polizeipräs. und der Reg., welche dem Seifensieder N. die Erlaubniß zum Betriebe seines Gewerbes in einem dazu erst neuerlich gekauften Hause an der Schmiedebrücke daselbst versagt haben, ist daher auf die Vorstellung der Aeltesten und Mitglieder der dortigen Seifensieder-Zunft v. 20. v. M. nur zu billigen, zumal damit keine Kränkung irgend eines Rechtes verbunden ist. Denn das nur persönliche Recht zum Betriebe der Seifensiederei in dem in Rede stehenden Hause ist mit dem Tode des berechtigten Besitzers erloschen, und der ꝛc. N. kann ein solches für sich als Erwerber dieses Hauses nicht in Anspruch nehmen, eben weil es nur ein persönliches war, und nicht an dem Hause haftet. Ja es ist nur um so mehr Anlaß vorhanden, die in vorliegendem Falle geschehene Versagung des in Rede stehenden Gewerbebetriebes zu bestätigen, um nicht die Verwechselung der Begriffe von rein persönlichen und von dinglichen Rechten aufkommen zu lassen. Die Aeltesten und Mitglieder der Seifensieder-Zunft werden Sich daher wohl überzeugen, daß Ihrem Antrage in Beziehung auf den Einzelfall des ꝛc. N. nicht zu willfahren ist. Ihrem allgemeinen Antrage,

> den Betrieb der Seifensiederei in denjenigen Häusern im Innern der Stadt, in welchen derselbe bisher stattgefunden hat, auch ferner jedem Käufer dieser Häuser auf sein Verlangen zu gestatten, und nur die Ertaubniß zur Errichtung von Seifensiedereien in andern, bisher dazu noch nicht benutzten Häusern der Stadt zu versagen,

kann aber aus denselben Gründen eben so wenig die gewünschte Folge gegeben werden, weil die Gewährung dieses Antrages die Anerkennung eines Realrechts in sich schließen würde, welches nicht vorhanden und mit den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen ganz unvereinbar ist. (A. XXI. 222.)

## C.

## Besondere Anordnungen über das Verfahren beim Knochengraben, über den Handel mit Knochen und deren Verarbeitung.

1) Was zunächst die Thierknochen anlangt, so sind die Publ. der einzelnen Reg. in den in der Ueberschrift angeführten Beziehungen ziemlich gleichlautend; insbesondere stimmen das Publ. der Reg. zu Danzig v. 2. Okt. 1826 (A. Bl. 1826. S. 400) mit dem der Reg. zu Liegnitz v. 26. Okt. 1829 (A. Bl. 1829, 334), der Reg. zu Minden v. 22. Dec. 1829 (A. XIII. 906), zu Breslau v. 4. Septbr. 1836 (A. Bl. S. 186), zu Frankfurt v. 7. Septbr. 1836 (A. Bl. 1836. S. 299), zu Köslin vom 8. Nov. 1836 (A. Bl. 249), zu Gumbinnen v. 21. Septbr. 1836 (A. Bl. S. 797), zu Königsberg v. 13. Mai 1836 (A. Bl. 120) und das Publ. der Reg. zu Oppeln v. 11. Nov. 1836 (A. XX. 748), fast wörtlich überein.

Das letzte Publ., mitgetheilt durch R. des Min. des J. und der P. (Köhler) v. 29. Nov. 1836 lautet:

Der von der K. Reg. unterm 28. v. M. eingereichte Entwurf einer Bekanntm. über das bei dem Knochengraben und Aufbewahren zu beobachtende Verfahren, wird hierdurch genehmigt, und der K. Reg. die Aufnahme dieser Vorschriften in Ihr Amtsbl. überlassen. (Anl. a.)

a.

Es ist in neuerer Zeit das Sammeln der Thierknochen, der Handel damit und die Verarbeitung derselben zu technischen Zwecken, ein Gegenstand der Industrie geworden. In Beziehung auf die dabei zu beobachtenden polizeilichen Rücksichten, werden hiermit nachstehende Vorschriften zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums und sämmtl. Polizeibehörden des hiesig. Reg.-Bez. gebracht:

1) Es darf Niemand nach Willkühr an jedem beliebigen Orte und Platze Knochen ausgraben, sondern es muß sich jeder, der dies zu thun beabsichtigt, vorher bei der Orts-Polizeibehörde unter genauer Angabe des Orts, wo gegraben werden soll, melden. Es versteht sich von selbst, daß die Zustimmung der Besitzer des Grund und Bodens vorhergegangen sein muß.
2) Die Orts-Polizeibehörden sowohl in den Städten, als auf dem Lande, haben das Nachgraben nach Thierknochen nur dann zu gestatten, wenn auf den gewählten Grabestellen nicht früher Menschen begraben oder Thiere verscharrt worden sind, die an ansteckender Seuche gefallen sind.
3) Bei den zum Ausgraben bestimmten Thierknochen hat die betr. Behörde darauf zu sehen, daß die Knochen nicht nur durch die Verwesung von allen Weichtheilen gehörig befreit, sondern auch völlig trocken und ohne Modergeruch sind.
4) Die ausgegrabenen und die zu versendenden Knochen dürfen nicht auf unbedeckten Wagen, Karren und überhaupt auf keine Ekel erregende Weise transportirt und verladen werden.
5) Den Ankäufern dieser Knochen ist anzudeuten, daß sie nicht andere, als reine trockene, nicht übelriechende Knochen kaufen.
6) Auch ist den Sammlern und Ankäufern nicht zu gestatten, die Knochen an jedem beliebigen Orte aufzubewahren, sie sind vielmehr gehalten, die Aufbewahrungsplätze vorher der Polizeibehörde anzuzeigen, und die letztere hat unter Zuziehung des Kreisphys. darauf zu sehen, daß die Lagerungsstellen außerhalb des Orts liegen, trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sind.

   Die Behörde muß demnächst von Zeit zu Zeit diese Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß auch den Vorschriften ad 3 und 5 genügt worden.
7) Anlagen zur Bereitung der thierischen Kohle im Großen, oder sogenannte Knochenbrennereien und Knochenstampfmühlen bedürfen zu ihrer Errichtung der landespolizeilichen Genehmigung, und müssen zu diesem Behufe bei der Orts-Polizeibehörde angemeldet werden.
8) Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit 1 bis 10 Rthlr. Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu ahnden [1]).

Oppeln, den 11. Nov. 1836. K. Reg.

## 2) Publ. der Reg. zu Potsdam v. 30. Mai 1837.

Das im diesseitigen Departement überhand nehmende Ausgraben von thierischen Knochen, und das Auflagern derselben zum Handel und zum Gebrauch für Fabrikzwecke, macht in sanitätspolizeilicher Rücksicht allgemeine Vorsichtsmaßregeln und Strafverbote nöthig, welche hiermit von uns auf Grund der V. v. 29. April 1772 §. 5., und des Viehseuche-Pat. v. 2. April 1803 §§. 8 und 27. erlassen werden. Wir machen dikserhalb folgende Bestimmungen zur Nachricht bekannt. 1) Das Betreten und Umwühlen von Ackergrundstücken, um thierische Knochen zu suchen und auszugraben, ist ohne speielle Erlaubniß des Besitzers des Grundstücks ein Eingriff in das Eigenthumsrecht, und ein Jeder, der diese eigenmächtige Handlung unternimmt, setzt sich der Pfändung und dem weiteren civilrechtlichen Strafverfahren aus. Streitigkeiten darüber, ob Communen, Privatpersonen, oder Abdecker die Eigenthümer solcher Luderstellen sind, gehören zur Entscheidung der Gerichtsbehörden. 2) Die nach Vorschrift des Pat. v. 2. Apr. 1803 für das bei ansteckenden Viehkrankheiten gestorbene Vieh eingerichteten Grabstellen, welche mit einem Graben und Zaun umgeben und mit einem Steinpflaster belegt sein sollen, dürfen niemals durch Ausgraben der Knochen beschädigt werden; eben so wenig darf das Ausgraben an Stellen stattfinden, wo früher Menschen begraben worden; wer hiergegen

[1]) Andere Publ. drohen eine Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. an.

handelt, ist dem Gericht zur Criminal-Untersuchung anzuzeigen. 3) Die Knochen des an anderen Stellen verscharrten Viehs dürfen nur ausgegraben werden, wenn in dem Ortsbezirke während der letzten 3 Jahre keine seuchenartige Viehkrankheit, wohin auch der Milzbrand gehört, vorgekommen ist, und wenn die fleischigen und sehnigen Theile der Cadaver an denselben bereits gänzlich verweset sind. 4) Es muß deshalb ein Jeder, der mit Erlaubniß des Eigenthümers, oder als solcher selbst, das Ausgraben von Thierknochen beabsichtigt, sich vorher bei der Orts-Polizeibehörde melden, welche nach vorstehenden Maßgaben das Ausgraben zu verbieten oder zu gestatten, und letztenfalls genau zu beaufsichtigen hat, damit nur reine, trockne Knochen, von denen kein übler Geruch zu befürchten ist, ausgegraben werden. Uebertretungen dieser polizeilichen Verbote oder Anordnungen sind, wenn der Contravenient nicht etwa zur Criminal-Untersuchung zu ziehen ist, außer der Kostentragung, mit der Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlrn. zu belegen. Die H. Landräthe und Kreisphysiker haben darauf zu sehen, daß die Orts-Polizeibehörden bei den obigen Aussprüchen sorgfältig verfahren; etwanige Ordnungswidrigkeiten sind zunächst von den H. Landräthen zu rügen, oder durch dieselben zu unserer Kenntniß zu bringen, worauf wir die weitere geeignete Remedur und Strafverfügung treffen werden. 5) Die Aufbewahrungsplätze der ausgegrabenen und gesammelten Knochen müssen außerhalb des Bereichs bewohnter Gegenden trocken und luftig belegen sein, und dürfen von den Besitzern nur mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde gewählt werden, welche solche von Zeit zu Zeit revidiren und die Abstellung etwaiger Uebelstände anzuordnen hat. (A. Bl. S. 175.)

**3) R. der Min. der G. U. und M. A. (Altenstein) des J. f. Gew. Ang. (Brenn), des J. und der P. (Köhler) v. 23. Aug. 1837 an die Reg. zu Erfurt. Verfahren mit ausgegrabenen Knochen menschlicher Leichname und die wegen des Ausgrabens von Thierknochen zu nehmenden sanitätspolizeilichen Maßregeln.**

Die Benutzung der auf den Kirchhöfen bei Wiederaufnahme der Gräber ausgegrabenen Knochen menschlicher Leichname zu gewerblichen Zwecken kann, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 28. Juni d. J. eröffnet wird, aus mehrfachen Rücksichten der Ordnung und der den Verstorbenen und ihren Angehörigen schuldigen Achtung überall nicht gestattet, vielmehr müssen solche Reste entweder sofort nach ihrer Ausgrabung, oder doch in angemessenen Zeitabschnitten, nach einstweiliger Aufsammlung in passend belegenen und gegen den Zutritt unbefugter Personen gehörig verwahrten Beinhäusern, an einer besondern schicklichen Stelle des Kirchhofes wieder zur Erde bestattet werde.

Auch dürfen Knochenreste von Thieren, welche an ansteckenden Krankheiten gefallen sind, überhaupt nicht wieder ausgegraben werden, weil der Zeitraum, nach dessen Verlauf die Gefahr des Wiederausbruchs der Seuche als beseitigt anzunehmen, an sich nicht leicht, namentlich aber mit Rücksicht auf die verschiedenen Viehkrankheiten und auf die besonderen Thiergattungen, nicht mit Sicherheit allgemein festgestellt werden kann.

Hinsichtlich der Ausgrabung von Knochen solcher Thiere, die nicht an ansteckenden Seuchen gefallen sind, wird es dagegen, außer der sich von selbst verstehenden Beachtung der Rechte des Eigenthümers der aufzugrabenden Stelle, nur auf die gehörige Beachtung der allgemeinen sanitätspolizeilichen Rücksichten, wegen Vermeidung der Belästigung der bewohnten Nachbarschaft mit etwa noch obwaltenden Verwesungsdünsten, ankommen.

In dieser Beziehung wird die K. Reg. auf die diesfälligen Amtsbl.-Bekanntm. mehrerer Reg. in deren Bez. schon seit längerer Zeit das Ausgraben der Thierknochen zu gewerblichen Zwecken stattgefunden hat, namentlich der Reg. zu Danzig v. 2. Nov. 1826 und 26. Juli v. J., zu Posen v. 29. Juli v. J., zu Frankfurt a. O. v. 7., zu Bromberg v. 16., zu Gumbinnen vom 21. Sept. v. J., zu Minden v. 22. Dec. 1829, zu Cöslin v. 8. und zu Oppeln v. 11. Nov. v. J. hingewiesen, dabei jedoch zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß wegen der zu erlassenden Strafbestimmungen, mit Rücksicht auf den §. 11. der Reg.-Instruktion v. 23. Okt. 1817 vor Erlaß einer solchen Bekanntm. die erforderliche Min. Genehmigung einzuholen ist. (A. XXI. 798.)

**4) Publ. der Reg. zu Königsberg v. 13. April 1836. Verbot die Gräber behufs des Knochensammelns aufzugraben.**

Wir finden uns veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das Aufgraben von Gräbern Behufs des Knochensammelns nach §. 1155. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. verboten ist und vorkommenden Falls mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe resp. bis zu 50 Thlr. oder 4 Wochen bestraft werden soll. (A. Bl. 1836, S. 97.)

**5) R. des Min. des J. und der P. (Köhler) v. 25. Okt. 1828 an die Reg. zu Minden. Knochenbrennereien sind nicht in der Nähe von Wohngebäuden anzulegen.**

Wenn auch der Betrieb einer Knochenbrennerei vielleicht keine der Gesundheit der Menschen unmittelbar nachtheilige Ausdünstung verbreitet, so kann doch bei der Nähe der schon vorhandenen Wohngebäude, und da eine solche Fabrik nach den dieserhalb anderweit, namentlich in der hiesigen Residenz gemachten Erfahrung, für die Bewohner der dortigen Vorstadt Fischerstadt jeden Falles, besonders im Sommer, einen höchst unangenehmen ekelhaften Geruch herbeiführen würde, den Brüdern N. N. die landespolizeiliche Erlaubniß zu der, von ihnen beabsichtigten Anlage auf ihrem Grundstücke in der Fischerstadt nicht ertheilt werden ꝛc. (A. XII. 1074.)

## D.

## Beaufsichtigung des Schlächtergewerbes rücksichtlich ihrer Schlachthäuser.

Vergl. hierüber oben Abschnitt III. Kap. I sub II. C. 2. Seite 41 ff.

## E.

## Beaufsichtigung des Flachs- und Hanfröstens.

Vergl. hierüber oben Abschnitt III. Kap. I. sub III. A. 2. b. Seite 49 ff.

## F.

## Anordnungen in Betreff der Fabrikanstalten zur Bereitung von Salmiak.

### R. des Min. des J. und der P. (Rochow) und der Fin. (Alvensleben) v. 19. Jan. 1841 an die Reg. zu Merseburg.

Aus dem abschriftlich abgeschlossenen Gutachten der K. technischen Deput. für Gewerbe v. 28. v. M. u. J. (Anl. a.) wird der K. Reg., in Bescheidung auf den Bericht v. 29. Okt. v. J., zu ersehen gegeben, daß dem Fabrikanten N. zu N. die Konzession zur Bereitung von Salmiak in seinem Fabrik-Etablissement nicht unbedingt ertheilt werden kann, da die Darstellung des schwefelsauren Ammoniaks aus Theerwasser immer noch einen so lästigen Geruch mit sich bringt, daß solche innerhalb der Stadt, in unmittelbarer Nähe bewohnter Grundstücke, nicht zulässig erscheint. Es ist daher jene Konzession nur mit der Beschränkung zu ertheilen, daß der eben gedachte Prozeß an einem andern Orte, woselbst der dabei entstehende Geruch nicht zu Belästigungen führt, vorgenommen werden muß, und in dem, von dem N. in der Stadt angelegten Fabrikgebäude nur die weitere Verarbeitung des schwefelsauren Ammoniaks bewerkstelligt werden darf.

a.

Der Apotheker N. in Delitzsch, welcher eine Salmiak-Fabrik anzulegen beabsichtigt, in der das ammoniakalische Wasser der Leipziger Gasanstalt benutzt werden soll, hat, in Folge der an ihn ergangenen Aufforderung, sein Verfahren anzugeben, durch welches er die stinkenden Dämpfe beim Verarbeiten jenes Wassers zu beseitigen glaubt, nunmehr dasselbe mitgetheilt und um Ertheilung der Konzession angetragen.

Das von dem ꝛc. N. zur Beseitigung des stinkenden Geruchs angegebene Verfahren besteht darin: das Theerwasser soll in der Anstalt destillirt und das Destillat in Alaun-Mutterlage aufgefangen werden, wodurch sich schwefelsaures Ammoniak bildet und die Schwefel-Verbindungen durch das Eisenchlorid jener Mutterlauge zersetzt werden sollen. Das Theeröl endlich soll sich mit Schwefeleisen und Thonerde zusammen niederschlagen.

Was nun die Zulänglichkeit dieses beabsichtigten Verfahrens betrifft, so ist unsere Ansicht folgende.

Wenn Theerwasser destillirt und das Destillat in mit verdünnter Schwefelsäure gefüllten Vorlagen aufgefangen wird, so giebt es dabei dennoch einen starken Geruch nach Theeröl, wie dies in den englischen Anstalten der Art, wo die Destillirgeräthe im Freien stehen, der Fall ist.

Der ꝛc. N. erwartet von den Einsatzen in der Alaun-Mutterlauge, daß sie die Schwefel-Verbindungen zerlegen, und dadurch einen Geruch nach Schwefelwasserstoffgas beseitigen. Dies mag sein; allein die flüchtigen empyreumatischen Stoffe, wie Kreosot, Eupion u. dgl., welche in dem Theerwasser enthalten sind, werden auf diesem Wege niemals gebunden und geruchlos gemacht.

Läge die Anstalt des Bittstellers im Freien, entfernt von Häusern, so wäre nicht das mindeste Bedenken dabei. Allein bei der großen Nähe von Häusern und Gärten in der Stadt, wie wir in unserm frühern Berichte dargethan haben, ist es ohne Zweifel, trotz der von dem Bittsteller beabsichtigten Destillation, daß die Darstellung von schwefelsaurem Ammoniak aus Theerwasser einen starken Geruch verbreiten wird.

Für die Gesundheit der Nachbarn hat zwar die Exhalation jener flüchtigen Theer-Empyreumen nichts Nachtheiliges, aber unangenehm ist es jedenfalls. Könnte dieser Prozeß daher außerhalb der Stadt vorgenommen werden, so würde die weitere Verarbeitung des dadurch gebildeten flüssigen, schwefelsauren Ammoniaks in Salmiak oder Salmiakgeist, ohne alles Bedenken in der Stadt zu gestatten sein.

Wir können daher die Ertheilung der Konzession zum Betrieb einer Salmiak-Fabrik aus Theerwasser, selbst in dem Falle, daß das letztere destillirt und das Destillat in Mutterlauge von Alaun aufgefangen wird, in dem Lokale der N.schen Fabrik in der Stadt Delitzsch nicht unbedingt devorworten. Ob dem Bittsteller die bedingte Konzession zu ertheilen sei, sogleich mit dem Betriebe einzuhalten, sowie Klagen der Nachbarn sich erheben, müssen wir dem höhern Ermessen anheimgeben, indem durch die angegebenen Vorschläge der Gestank allerdings verringert wird. Berlin, den 28. Dec. 1840.

Die K. technische Deput. für Gewerbe.

Beuth. Karsten. Schubarth. Wedding.

(V. M. Bl. 1841, S. 28.)

## II.

## Bestimmungen für die Rheinprovinz.

**Am Rhein gilt in diesen Beziehungen das französische G. v. 15. Okt. 1810, betr. die gewerblichen Anlagen, welche einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten. Auf dieses beziehen sich die folgenden Anordnungen.**

**1) R. der K. Min. der G., U. und Med.-Ang. des H. und der G., so wie des J. und der P. (v. Altenstein, v. Bülow und v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Aachen, v. 28. Okt. 1823, V. über die einen belästigenden Geruch verbreitenden Anlagen.**

Der K. Reg. wird auf ihren Bericht v. 23. Juli d. J., worin dieselbe in Absicht der einen widrigen Geruch verbreitenden Anlagen Vorschläge zur Ergänzung und Modificirung der diesfälligen, in den Rheinprovinzen noch gültigen französischen V., unter Beifügung einer Uebersetzung der über diesen Gegenstand unterm 14. Jan. 1815 in Frankreich erschienenen neuen V. gemacht hat, hierdurch eröffnet: daß Letztere, da solche offenbar nicht blos auf Sanitäts-Polizei, sondern auch auf Administrations-Vorschriften, welche dem Pr. Staate fremd sind, namentlich auf die in Frankreich bestehenden Beschränkungen in Bewirthschaftung der Wälder Rücksicht nimmt, nicht auf die hiesigen Staaten übertragen werden kann, überdies aber auch zu Beschränkung jener Anlagen die Erlassung eines besonderen G. nicht erforderlich ist.

Den Forderungen der Sanitäts-Polizei wird Genüge geleistet, wenn die Orts-Polizeibehörde, welche dazu eben so befugt als verpflichtet ist, in bewohnten Gegenden Gewerbe, welche der Gesundheit direct nachtheilige Gerüche verbreiten, nicht duldet, und bei neuen Anlagen auch darauf siehet, daß die einen ekelhaften Geruch verbreitenden Gewerbe überhaupt nicht zu nahe an und in dichtbewohnten Quartieren betrieben werden.

(A. VII. 956.)

**2) R. des K. Min. des J. und der P., so wie der Verwaltung für H., F. und Bauw. (Köhler und Rother), an die K. Reg. zu Cöln, v. 1. Nov. 1835. Anlegung von Lichtziehereien und Seifensiedereien.**

Wenn gleich nach dem Berichte der K. Reg. v. 6. Aug. d. J., den Rekurs gegen die dem Handlungshause N. daselbst gestattete Anlage einer Lichtzieherei und Seifensiederei betr., das in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren im Allgemeinen nicht zu mißbilligen ist; so war doch ein Hauptpunkt der Beschwerde des ꝛc. N. und Genossen, nämlich die Besorgniß,

daß die Dämpfe der Lichtzieherei und Seifensiederei für die Bierbrauerei des ꝛc. N. nachtheilig werden möchten,

durch jenen Bericht so wenig aufgeklärt, daß es vor weiterer Beschlußnahme mit Rücksicht auf das D. v. 15. Okt. 1810 für nothwendig erachtet worden ist, darüber zuvörderst noch die gutachtliche Aeußerung der technischen Deput. zu vernehmen. Nachdem dies

geschehen ist, wird der K. Reg. eröffnet, daß nach dem Inhalte dieses Gutachtens sich zwar annehmen läßt, die Anwendung der Schwefelsäure werde, besonders wenn die Einrichtung des Herdes der Operation des Talgschmelzens günstig ist, den üblen Geruch merklich vermindern, daß jedoch nicht versichert werden kann, daß dadurch eine nachtheilige Einwirkung auf das Fabrikat der benachbarten Brauereien ganz werde beseitigt werden.

Abgesehen hiervon, liegt es aber überhaupt außer dem Bereiche der V. v. 15. Okt. 1810, gewisse von ihr betroffene Gewerbsanlagen dadurch auszunehmen, daß man für den innern Betrieb derselben besondere Vorrichtungen bedingt, deren Anwendung und Wirksamkeit mehr oder weniger dem Gutfinden des Unternehmers anheim gegeben bleibt, und niemals gehörig kontrollirt werden kann. Die zum Antriebe für den letztern in die Konzession aufgenommene Bedingung, daß sie sofort zurückgenommen werden könne, ist überhaupt ein ungeeignetes Mittel. Denn die Verwaltung versetzt sich dadurch in die Nothwendigkeit, entweder begründete Klagen zu überhören, oder ein unter Umständen ansehnliches Fabriken-Kapital zu entwerthen; außerdem ist es aber auch ungerecht gegen diejenigen, welche ursprünglich gegen die Anlage Einsprüche erhoben haben, indem es sie in die Lage versetzt, eintretenden Falles den wirklich ihnen zugefügten Nachtheil zu erweisen, während sie früher nur auf die gesetzliche Präsumtion des sie bedrohenden Nachtheiles sich zu berufen hatten; und endlich dürfte es im Interesse der ganzen Fabrikation vorzuziehen sein, daß Fabrikanlagen, wenn sie überhaupt gesetzl. zulässig sind, in den vollen Genuß der gesetzl. Rechte gelangen, statt ihnen Vorrechte zu verleihen, deren Widerruf jederzeit befürchtet werden muß. (A. XIX. 140—4. 1090.)

### 3) K. O. v. 6. Febr. 1839 und C. R. des Min. des I. und der P. (Rochow) und d. Fin. (Alvensleben) v. 28. Febr. 1839 an die Reg. der Rheinprovinz. Gewerbliche Anlagen zur Bereitung und Aufbewahrung brennbaren Gases.

Die K. Reg. empfängt hierbei in beglaubigter Abschrift eine an die unterzeichneten Minister ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 6. d. M., zur Nachricht und Achtung, mit der Aufforderung, diese Allerhöchste Bestimmung durch Ihr A. Bl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a.

Da das am linken Rheinufer noch geltende G. v. 15. Okt. 1810, betr. die gewerblichen Anstalten, welche einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten, in dem, als integrirender Theil, angehängten Tableau der verschiedenen Klassen solcher Anstalten der Gasbeleuchtung nicht erwähnt, Anstalten dieser Art aber gegenwärtig in der Rheinprovinz häufiger werden, so bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß gewerbliche Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung brennbaren Gases in dem am linken Ufer belegenen Theile der Rheinprovinz nach den im Artikel 1, 2 und 7 des angeführten G. enthaltenen Vorschriften für die zweite Klasse der, einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreitenden Anstalten zu behandeln sind. Sie haben diese Bestimmung durch die A. Bl. der betr. Reg. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 6. Febr. 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Rochow und Grafen v. Alvensleben.

(A. XXIII. 245.)

### 4) R. derf. Min. v. 7. Juni 1839 an die Reg. zu Cöln in derf. Ang.

In Bescheidung auf die Anfrage in dem Berichte v. 12. März c., die Anlage von Steinkohlen-Gas-Fabriken in Cöln betr., wird die K. Reg. auf die Ihr inzwischen mittelst Verf. v. 28. Febr. c. mitgetheilte A. K. O. v. 6. ejd., wodurch bestimmt worden, daß gewerbliche Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung brennbaren Gases in dem am linken Ufer belegenen Theile der Rheinprovinz, nach den im Art. 1, 2 und 7 des G. v. 15 Okt. 1810 enthaltenen Vorschriften für die zweite Klasse der, einen schädlichen und unangenehmen Geruch verbreitenden Anstalten, behandelt werden sollen, verwiesen, und Ihr, da die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anlagen zweiter Klasse von den Präfekten, jetzt von der K. Reg. ressortirt, solche in der vorliegenden Sache überlassen.

Wenn hiernach die in Rede stehende Anlage im Allgemeinen die Genehmigung der K. Reg. erhalten sollte, so ist die ferner aufgestellte Frage: wem die Ausführung der Anlage zu überlassen sein möchte, rein lokalpolizeilicher Natur, und daher ebenfalls nicht diesseits zu entscheiden.

Ueber praktische Erfahrungen bei Angelegenheiten der gedachten Art, wird die K. Reg. durch das hiesige Polizeipräsidium die beste Auskunft erhalten können, und bleibt es Derselben daher überlassen, sich in dieser Beziehung an dasselbe zu wenden. (A. XXIII. 245.)

## Zweites Kapitel.

## Aufſicht über Begräbniß und Begräbnißplätze.

### Literatur.

Riecke, über den Einfluß der Verweſungsdünſte auf die menſchliche Geſundheit und über die Begräbnißplätze. Stuttgart 1840.

### I.

### Verbot der Ausſtellung von Leichen.

Die Behandlung der Leichen der an anſteckenden Krankheiten Verſtorbenen iſt im §. 22 des Regul. v. 28. Okt. 1835, die ſanitätspoliz. Vorſchriften genau vorgeſchrieben — ſ. Unterabtheilung II., Abſchn. I., Kap. III. sub VIII. — Es beheben ſich dadurch die über den gleichen Gegenſtand verfügenden R. v. 18. Mai 1769, v. 18. Sept. 1787 (N. C. C. T. VIII., S. 1597.) und 15. Sept. 1800. Letztere Vorſchriften ſind aber durch die folgenden R. auch auf die Leichen der an nicht contagiöſen Krankheiten ausgedehnt worden.

1) Circ. des Gen. Direkt. v. 24. Nov. 1801 an ſämmtl. Kr. u. Dom. Kammern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir nöthig finden, die unterm 18. Sept. 1787 an Euch erlaſſene V., nach welcher das öffentliche Ausſtellen contagiöſer Leichen verboten wurde, dergeſtalt zu extendiren, daß von nun an das öffentliche Ausſtellen aller und jeder Leichen, ſo wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Geſundheit höchſt nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten ſein ſoll; ſo machen wir Euch ſolches hierdurch mit dem Befehl bekannt, ſämmtliche Land- und Steuerräthe, imgleichen die Beamten darnach zu inſtruiren, und auf die Befolgung dieſer Vorſchrift genau zu halten. Sind ꝛc.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Specialbefehl.
v. Heinitz. v. Voß. v. Struenſee. v. Schrötter.
(N. C. C. XI. S. 613.)

Ganz in gleicher Weiſe verfügte das Circ. des geiſtl. Depart. an d. geiſtlichen Behörden unter d. 16. Mai 1802 (Rabe Bd. 7. S. 80.)

2) R. des Gen.-Direkt. v. 18. Jan. 1803 an die Kurmärk. Kammer.

Friedrich Wilhelm, König v. Preußen ꝛc. Unſern ꝛc.

Auf Euren Bericht v. 31. Dec. a. pr. finden Wir es ganz angemeſſen, daß wenn dem Verbot:

die Leichen zur Schau auszuſtellen, und die Särge bei den Begräbniß-Ceremonien zu öffnen,

zuwider gehandelt wird, die Uebertretung dieſes Verbots, da ſolche zu den geringen Polizeivergehungen gehört, mit einer Geldbuße von fünf Thalern oder einer achttägigen Gefängnißſtrafe gebüßt werde, wonach Wir Euch das Weitere zu verfügen überlaſſen. Sind ꝛc. (Ann. XV. 832.)

3) Das Publ. der Reg. zu Potsdam v. 1. März 1831 erneute die Bekanntmachung der vorſtehenden Beſtimmungen (A. XV. 831) und die Reg. zu Poſen erinnerte daran durch R. v. 2. Juni 1831 (A. Bl. 233.)

### II.

### Verbot, Leichen in den Kirchen beizuſetzen.

Das A. L. R. beſtimmt Thl. II. Tit. 11. §. 184:

„In den Kirchen ſollen keine Leichen beerdigt werden."

Mit Beziehung auf dieſe Vorſchrift ſind die nachſtehenden Anordnungen ergangen.

1) R. der K. Min. der G., U. u. M. A., ſowie des J. u. der P. (v. Altenſtein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. in Poſen, v. 4. Nov. 1819.

Mit Beziehung auf den von der K. Reg. unterm 31. Aug. c. über die Beiſetzung

der Leichen in den Kirchen erstatteten anderweiten Bericht, wird dieselbe nunmehr dahin beschieden, daß von jetzt an auch in dem dortigen Reg. Bez. lediglich die Bestimmungen des A. L. R. II. 11. §. 184. in dieser Hinsicht zu befolgen sind, in sofern solche nicht durch die Verf. v. 28. Sept. 1802 modificirt worden [1]).

Hiernach ist also diese Angelegenheit völlig in den Stand zurückgeführt, in welchem sie sich vor der Abtretung Südpreußens durch den Tilsiter Frieden befand, und es bleibt hierbei nur vorbehalten, in denjenigen Fällen eine ausnahmsweise Aufhebung des Verbots anzuordnen, wenn Reklamationen einzelner Kirchen wegen ihres durch den Verlust der Begräbnißgebühren bewirkten Unvermögens zur Bestreitung ihrer Ausgaben, eingehen sollten, da alsdann die Beisetzung der Leichen in den Kirchen unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln so lange zu gestatten sein würde, bis zu deren Existenz die nöthigen Fonds auf eine andere Weise herbeigeschafft wären.

### 2) Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 11. Aug. 1824. Verbot des Beisetzens der Leichen in den Grüften der Kirchen und wegen vorschriftsmäßiger Anlegung der Gräber.

Es ist in der neuesten Zeit bekannt worden, daß noch immer in den Grüften der Kirchen, namentlich der katholischen, menschliche Leichname beigesetzt werden. Dieß ist durch den §. 184 Tit. XI. Thl. II. des A. L. R. unbedingt verboten, und wird solches den Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Departements, vorzüglich aber den Herren Geistlichen beider Confessionen mit der Bedeutung erinnerlich gemacht: daß jede Vernachlässigung dieses Verbotgesetzes künftig mit einer polizeilichen Strafe von 3 bis 5 Rthlr., welche sowol die Angehörigen des beigesetzten Leichnams, als den Geistlichen der Kirche, der die Beisetzung in derselben zugelassen hat, trifft, geahndet werden soll: so wie es sich denn auch von selbst versteht, daß nach Beschaffenheit der Umstände die Fortschaffung des schon beigesetzten Leichnams aus der Kirchengruft noch außerdem verfügt werden wird.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten die wirkliche Beerdigung der Leichen mit großer Sorglosigkeit bewerkstelligt, die Gräber oft nur zwei bis drei Fuß tief in die Erde hinein gegraben, und nicht gegen schnelles Zusammenfallen des Grabhügels durch Rasendecken gesichert werden, woraus mancherlei Uebelstände hervorgehen.

Künftig muß jedes Grab für Erwachsene sechs Fuß, jedes Grab für Kinder bis zu 14 Jahren und darunter fünf Fuß tief in die Erde hinein gearbeitet, und der Grabhügel durch eine Rasendecke gegen schnelles Zusammenfallen gesichert werden. Hierauf haben sowohl die Herren Orts-Geistlichen, als auch die Orts- und Kreis-Polizei-Behörden zu achten. (A. VIII. 815.)

---

[1]) Wir finden diese Verf. nicht publicirt. Nach einer Bek. der Reg. zu Posen v. 4. Dec. 1819 soll jedoch der §. 184 im Großherzogthum Posen mit der Modifikation gelten, daß in Klostergrüften die Leichen der Kloster-Geistlichen und in Grüften der Stifts- und Parochial-Kirchen die Leichen der Bischöfe, Prälaten, Probste und Kirchenpatrone beigesetzt werden dürften. (A. Bl. 1820 S. 6.) Das L. R. II. 11. §. 184 hat jedoch diese früher etwa bestandene Modifikation im Jahre 1817 (Pat. v. 9. Nov. 1816) offenbar aufgehoben. Daher weiß auch das folgende Publ. der Reg. zu Bromberg v. 19. Juni 1831 nichts von einer solchen Restriktion.

Auf den Grund der gesetzlichen Bestimmung des §. 184, Tit. 11. Th. 2 des A. L. R., haben wir bereits in unserer Verf. vom 8. Mai 1816, Amtsbl. S. 276 §. 3 die Beisetzung der Leichen in Kirchengewölben verboten. Wir haben besondere Veranlassung, nicht nur dies Verbot, sondern auch alle übrigen Bestimmungen der angezogenen Amtsblattsverfügung in Erinnerung zu bringen, und werden jede Verletzung derselben mit den der Wichtigkeit des Gegenstandes unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessenen Polizeistrafen belegen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nach Beschaffenheit der Umstände die Fortschaffung des schon beigesetzten Leichnams aus der Kirchengruft überdies noch verfügt werden wird. Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß bei der Annäherung der Cholera ein angemessenes Verfahren mit den Leichen von besonderem sanitäts-polizeilichen Interesse ist, und daß Zweckwidrigkeit hierbei das öffentliche Gesundheitswohl im höchsten Grade gefährdet. Wir erwarten daher von Jedermann, besonders aber von den Herren Geistlichen, welche wir persönlich verantwortlich machen, die pünktlichste Befolgung dieser Verordnung.

Contraventionen sind ungesäumt zur Kenntniß der nächsten Polizeibehörde zu bringen. (A. Bl. 1837. 465.)

2) Niedrige, morastische Gründe taugen zur Anlegung eines Kirchhofes nicht, weil die Leichen sonst leicht im Wasser zu liegen kommen. Die Verwesung wird zwar dadurch befördert, jedoch auch durch die faulige Auflösung, welche sich unter der Erde weiter verbreitet, die sehr üble Ausdünstung, besonders zur Frühjahrs- und Sommerszeit sehr vermehrt, auch bei Ueberschwemmungen zur Ausspülung der Leichen Gelegenheit gegeben, wenn die Gruben nicht tief genug gemacht werden.

3) Der Kirchhof muß mit einer Bewährung von Holz-Strauchwerk oder von Steinen versehen werden. Unter 4 Fuß darf sie nicht sein, damit das leichte Ueberschreiten verhütet wird. Will die Gemeinde, welcher nach dem A. L. R. II. 11. §. 183 und 761 die Unterhaltung dieser Gegenstände obliegt, eine Mauer errichten, so bleibt ihr dies unbenommen; sonst muß jene Bewährung oder auch die in deren Stelle anzulegende lebendige Hecke mit einem nach Beschaffenheit des Bodens hinreichend tiefen Graben, zur Verhinderung des leichten Zugangs, verbunden werden.

4) Sehr zweckmäßig bepflanzt man den Kirchhof mit Bäumen, weil diese die Ausdünstungen des Erdbodens in feuchten und warmen Tagen durch Einsaugung bekanntlich sehr vermindern und die Luft reinigen.

Die Thüren können in dem lebendigen Zaun oder sonst angebracht, und müssen zur Schonung des Platzes, welcher noch mit Grasarten besäet werden muß, immer verschlossen gehalten werden.

5) Die Gruben müssen im kalkigen, sandigen Boden, wenigstens 5 bis 6 Fuß, nie unter 4 Fuß, und bei epidemischen Seuchen nicht unter 6 Fuß gegraben, die Särge auf den Kirchhöfen, mit Bezug auf die Verf. des Amtsbl. Nr. 46 S. 742 pro 1818 wegen Unterlassung der Ausstellung der Leichen, nicht weiter geöffnet, sondern nach der Einsenkung ein Grabhügel von wenigstens 2 Fuß Höhe aufgeworfen werden.

6) Die Gruben müssen nach der Reihefolge gemacht werden, so daß nur ein Fuß Raum dazwischen bleibt, um Platz zu gewinnen, und die zu frühe Anfüllung des Kirchhofes dadurch zu verhüten.

7) Bei Ausmittelung des neuen Kirchhofplatzes kommt es überhaupt auf die Seelenzahl des Orts und die in der Regel (Kriegszeiten und ungewöhnliche Epidemien ausgenommen) beobachtete Sterblichkeit an. Um nun nicht bald den neuen Kirchhof angefüllt zu sehen, muß auf den Grund der vieljährigen Erfahrungen und der stattgehabten Beerdigungen des geschlossenen Kirchhofes, der quaest. Platz Hinsichts des Umfanges ausgewählt, und wie von 1 bis 6 incl. vorgeschrieben worden, eingerichtet, dergleichen Plätze aber nur mit Bewilligung der Polizei-Behörden unter Zuziehung der Physiker, welche, wenn sie Bedenken finden, darüber berichten, sonst nach den aufgestellten Grundsätzen verfahren müssen, angekauft werden.

8) Der Todtengräber muß Anzeige machen, wenn ein Kirchhof mit Leichen fast angefüllt ist. Es dürfen sodann nur solche Stellen auf dem Kirchhofe gewählt werden, wo, nach seiner Erfahrung, wenigstens seit 16 Jahren niemand begraben worden. Stößt er bei dem Graben noch auf nicht ganz verfaulte und zerfallene Särge, so muß er diese Stelle sofort wieder zuwerfen und eine andere suchen; es muß sich also derselbe überhaupt gründliche Kenntniß von den Gräbern und ihrer Dauer verschaffen, um nicht Fehler zu begehen. Die Kirchenvorsteher müssen auch von diesen Umständen Kenntniß nehmen, und möglichst dergleichen Uebelstände der Polizei-Behörde anzeigen, damit nicht halb verwesete Leichen zum Anstoß und Nachtheil für das Publikum ausgeworfen werden.

9) Findet sich nun, daß die Särge ganz nebst den Leichen verweset sind, so muß, doch nicht zu nahe an der geprüften Stelle, sondern da, wo keine Ueberreste der Särge aufgefunden worden, ein Grab gemacht, wenigstens jene wieder eingegraben, und so die etwanigen Ausdünstungen, womit die Erde geschwängert sein kann, dadurch völlig zerstört werden, daß ein solches Grab mehrere Tage, ehe die Beerdigung vor sich geht, zum Besten des Gefolges offen gelassen werde.

10) Der Todtengräber, welcher auf noch nicht verwesete Leichen und Särge stoßen könnte, darf weder davon noch von dem Zubehör etwas bei Strafe des Diebstahls (A. L. R. II. 20. §. 1152.) entwenden, und muß sich überhaupt nach den polizeil. Ges. und Vorschriften — wohin auch gehört, daß die Gräber nicht zu klein gemacht werden, damit keine unangenehme Störung und Zeitaufwand bei der Beerdigung entsteht — bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, richten.

In Erinnerung gebracht durch Publ. derf. Reg. v. 19. Mai 1835. (A. Bl. S. 65.)

c) Aehnlich verordnete das Publ. der Reg. zu Stralsund v. 28. Aug. 1818. (Ann. II. 712.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. so wie des J. und der P. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. in Coblenz v. 4. Febr.

## 1828. Instruktion über die Einrichtung der Begräbnißplätze und deren polizeiliche Beaufsichtigung.

Die von der K. Reg. unter dem 25. Okt. v. J. im Entwurf eingereichte Instruktion über die Einrichtung der Begräbnißplätze und deren polizeiliche Beaufsichtigung, erscheint im Ganzen zweckmäßig abgefaßt, und die unterzeichneten Min. finden im Wesentlichen nur Folgendes dabei zu erinnern.

Zunächst scheint durch den §. 1 eine Verlegung der Kirchhöfe auch in Dörfern außerhalb derselben beabsichtigt zu werden, welches jedoch im Allgemeinen weder nothwendig noch auch räthlich sein dürfte. Ferner erscheint das im §. 7 enthaltene Verbot ausgemauerter Begräbnisse in der Erde zu strenge zu sein. Endlich werden auch einige zu sehr ins Kleinliche gehende Bestimmungen besser wegzulassen sein, wie z. B. §. 7, wo die Konzession zu den Erbbegräbnissen an die Genehmigung der Prov.-Behörde gebunden ist, und §. 10, wo dem Pfarrer die Correktur der Grabschriften aufgegeben wird. Den Orts-Behörden und Pfarrern liegt blos ob, zu hindern, daß etwalge wirklich anstößige Grabschriften nirgends vorkommen.

Die K. Reg. hat hiernach die nöthigen Abänderungen in der Instruktion zu treffen, worauf deren Erlaß erfolgen kann. (conf. Anl. a.)

a.

## Instruktion der K. Reg. zu Koblenz v. 1. März 1828, über die Errichtung der Begräbnißplätze oder Kirchhöfe und deren polizeiliche Beaufsichtigung.

Wir finden für nöthig, wegen Einrichtung der Begräbnißorte oder Kirchhöfe, nach eingeholter min. Genehmigung, folgende allgemeine Instruktion zu erlassen.

§. 1. Die Begräbnißorte oder Kirchhöfe dürfen in der Regel und hauptsächlich nicht innerhalb der Städte und größern Flecken bestehen.

Da, wo solches noch jetzo stattfindet, muß nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Lokalitäten auf deren allmähliche Verlegung Bedacht genommen werden. Ist der Begräbnißplatz aber zu klein, so muß auch in den Dörfern die Vergrößerung desselben mit oder ohne Verlegung sofort und ohne alle Rücksicht geschehen.

§. 2. Die neuen Begräbnißorte oder Kirchhöfe müssen wenigstens funfzig Ruthen von den Ortschaften entfernt angelegt werden. In dieser Entfernung vom Begräbniß-Orte ab dürfen keine neuen Gebäude errichtet und keine Brunnen gegraben werden.

Ist es wahrscheinlich, daß die Ortschaft nach der Richtung, in welcher der neue Kirchhof angelegt werden soll, sich noch vergrößern werde, so ist sogleich hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Bei der Wahl des neuen Begräbnißplatzes ist außer der Entfernung von den Wohnungen noch weiter zu berücksichtigen:

a) die Lage,

b) die Beschaffenheit des Bodens,

c) der erforderliche Flächenraum für die Gräber sowohl als für die Wege.

§. 4 ad a. Bei der Wahl des Platzes muß auf die daselbst am häufigsten wehenden Winde nach Möglichkeit Rücksicht genommen und derselbe so gewählt werden, daß die Winde zuerst über die Ortschaft und sodann über den Kirchhof wehen.

Eine etwas abhängige Lage, wobei das Regenwasser leicht abfließen kann, ist der Ebene vorzuziehen. Eben so die Lage nahe an einem Flusse; nur darf der Platz starken Ueberschwemmungen niemals ausgesetzt sein.

§. 5. ad b. Eine etwas sandige Erde und ein feuchter Kalkboden sind am besten, reine Thonerde hingegen am wenigsten geeignet.

Wie aber auch der Boden sei, so dürfen auf jeden Fall Gräber vor Ablauf von vollen 12 Jahren nicht geöffnet werden.

§. 6. ad c. 1) Für die Gräber selbst, einschließlich des dazwischen nöthigen Raumes in der Länge und Breite ist bei einer Bevölkerung von 100 Seelen mindestens ein Raum von 23 Ruthen Preuß. nöthig.

2) Außerdem ist von dem Haupt-Eingange ein Hauptweg von 6 bis 8 Fuß Breite mitten durchzuführen.

An dessen Seiten sind drei bis vier Fuß breite Rabatten aufzuwerfen und mit Pflanzen zu besäen, welche zur Aufnahme der ausströmenden Dünste geschickt sind.

An den gegen den Ort zu liegenden Theil des Kirchhofs ist sodann eine Reihe von Bäumen anzupflanzen, welche einer Seits zur Zierde gereichen, anderer Seits aber gleichfalls die nach der Ortschaft hinströmenden Dünste aufnehmen.

Der Raum, welcher zu diesen Wegen und Anlagen erfordert wird, ist gleichfalls bei Bestimmung der Größe des Kirchhofs in Anschlag zu bringen.

§. 7. Wenn der Umfang eines Begräbnißplatzes es erlaubt, so dürfen einzeln abge-

ſonderte Stellen an diejenigen abgegeben werden, welche ſolche zu beſitzen wünſchen, um für ſich oder ihre Verwandten und Nachkommen eigne Begräbniſſe zu ſtiften und Grabmähler oder Monumente zu errichten. In ſofern dies jedoch nicht außerhalb der gewöhnlichen Reihe geſchieht, und der Raum des Kirchhofes nicht hinlänglich groß dazu iſt, dürfen die Leichen nicht in ausgemauerte die Verweſung ganz hindernde Gruftgewölbe gebracht werden.

Auch müſſen die Plätze ſo gewählt werden, daß dadurch jedenfalls die Reihenfolge bei den Gräbern möglichſt wenig geſtört wird.

Solche Conceſſionen zu Erbbegräbniſſen werden ertheilt gegen Bezahlung einer angemeſſenen Summe für den Grundwerth, und weiter gegen eine Stiftung an die Armen oder das Spital.

Die Genehmigung der Regierung iſt jederzeit dazu erforderlich.

In ein ſolches Erbbegräbniß dürfen nur gebracht werden, die in der Conceſſion benannten Perſonen, deren Descendenten und deren Ehegatten, und es erlöſcht die Berechtigung zum Erbbegräbniß mit dem Ableben aller berufenen Perſonen, indem es nie durch Schenkung, Teſtament ꝛc. an andere übergehen kann. Nach der Erlöſchung bleibt aber ein ſolches Begräbniß wenigſtens noch 20 Jahre geſchloſſen.

Hat eine Familie ſchon auf dem alten Kirchhofe ein ſolches Erbbegräbniß, ſo iſt derſelben auf dem neuen eine gleich große Stelle anzuweiſen.

Werden im Laufe der Zeit ſolche Begräbnißplätze für die Familie zu klein, ſo müſſen ſie auf die geſetzliche Zeit geſchloſſen werden.

§. 8. Der Begräbnißplatz iſt, wenn es die Kräfte der Gemeinde-Kaſſe zulaſſen, mit einer Mauer zu umgeben, die jedoch nicht höher ſein darf, als erforderlich iſt, daß keine Thiere auf den Kirchhof kommen können.

In Ermangelung einer Mauer iſt der Kirchhof mit einer dichten lebendigen Hecke, und bis ſolche herangewachſen iſt, mit einem Staketenzaun zu umgeben, und mit einem drei Fuß tiefen Graben gegen Thiere einzufriedigen.

§. 9. Die Tiefe der Gräber muß für die Leichen erwachſener Perſonen ſechs Fuß, für Kinderleichen wenigſtens vier Fuß betragen.

Die Leichen ſind in einer fortlaufenden Reihefolge beizuſetzen und Niemand darf außer der Reihe begraben werden. Jedoch können die Gräber für Erwachſene von denen der Kinder unter 14 Jahren getrennt und für beide beſondere Räume beſtimmt werden.

Das Grab eines Erwachſenen muß wenigſtens eine Länge von ſechs bis ſieben Fuß und eine Breite von zwei und einhalb bis drei Fuß haben. Zwiſchen jeder Reihe iſt in gerader Linie ein Raum von einem Fuß frei zu laſſen.

In der Breite iſt zwiſchen jedem Grabe ein Raum von wenigſtens einem Fuß bei feſtem Boden, von zwei Fuß und mehr bei Sandboden zu laſſen, damit das Erdreich nicht einſtürze.

§. 10. Jedes Grab erhält einen Pfahl mit der Nummer des Begräbniß-Regiſters in größern Orten, wo ein ſolches beſteht, in kleinern die Nummer des Todten-Regiſters.

Jeder darf überdies, ohne Erlaubniß dazu einholen, auf das Grab ſeines Verwandten oder Freundes einen liegenden Grabſtein oder ein anderes Zeichen des Begräbniſſes anbringen, welches beides erſt weggenommen und an den Seiten des Kirchhofs oder ſonſt aufgeſtellt wird, wenn nach Jahren die Reihe wieder zum Begraben anderer Todten gebraucht wird.

Gitterwerke ſind nur bei Erbbegräbnißplätzen (§. 7) geſtattet.

Denkmäler für Verſtorbene, welche in der Reihe begraben werden, können, ſobald ſie die Größe eines Leichenſteins in irgend einer Dimenſion überſchreiten, nur längs der Umfaſſungsmauer angebracht, und muß dieſerhalb der erforderliche Raum beſonders nachgeſucht werden.

In Bezug auf die Inſchriften an Monumenten und kleinern Denkmälern haben die Pfarrer und Bürgermeiſter gemeinſchaftlich dafür zu ſorgen, daß dieſelben weder durch Inhalt noch incorrekte Sprache anſtößig werden.

Blumen und kleine Geſträuche können auf jedes Grab geſäet oder gepflanzt werden.

**§. 11. In größeren Orten über 700 Seelen muß ein eigner Todtengräber angeſtellt werden, welcher alle Gräber für einen ihm beſtimmten Lohn anfertigt, und der über diejenigen Punkte, worauf er vorzüglich Rückſicht zu nehmen hat, eine kurze Inſtruktion erhält.**

**In kleinen Orten können die Nachbarn das Grab nach wie vor anfertigen, wobei ſie jedoch an die Vorſchriften für den Todtengräber ſtreng gebunden ſind.**

**§. 12. In größeren Städten iſt es nützlich, eigene Leichenhäuſer auf den Kirchhöfen anzulegen, in welche der Verſtorbene 24 Stunden nach dem Ableben gebracht und daſelbſt bis dahin, daß die Leiche in Fäulniß übergeht, aufbewahrt werden kann.**

Für jedes Leichenhaus erfolgt eine beſondere Inſtruktion.

§. 13. Das Aufſichtsrecht über die Begräbnißplätze ſteht dem Orts-Vorſtande mit dem Ortsgeiſtlichen gemeinſchaftlich zu.

Erſterer hat das Polizeiliche, letzterer die religiöſen Feierlichkeiten vorzüglich zu beaufſichtigen.

Die Medizinal-Beamten ſind verpflichtet, auf die Beobachtung der hier ertheilten mediziniſch-polizeilichen Vorſchriften zu wachen, und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Unregelmäßigkeiten zur Anzeige zu bringen.

§. 14. Die eingegangenen Kirchhöfe müſſen wenigſtens fünf Jahre lang ganz geſchloſſen bleiben; ſpäterhin können ſie verpachtet werden, jedoch nur zum Beſäen und Pflanzen.

Umgrabungen und Errichtung von Gebäuden darauf dürfen erſt nach Ablauf von 20 Jahren Statt finden.

### e) Publ. der Reg. zu Oppeln v. 28. März 1825. Das Begraben und Ausgraben der Leichen auf den Kirchhöfen.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß in vielen Gegenden des hieſigen Regierungsbezirks noch die üble Gewohnheit ſtattfindet, daß, um verſtorbene Verwandte auf den Begräbnißplätzen neben einander zu legen, kaum 4 bis 5 Jahre ruhende Leichen wieder aufgegraben werden müſſen. Wenn nun aber die bereits in vielen Orten ſeit längerer Zeit getroffene zweckmäßige Einrichtung, die Leichen auf den Kirchhöfen ohne Unterſchied des Standes in der Reihe zu begraben und die Begräbnißplätze in regelmäßige Räume abzutheilen, ſowie die Gräber nach geraden Linien anzulegen, um ſowohl bei übrigens hinlänglicher Größe das zu zeitige Aufgraben der Leichen zu verhüten, als auch den Raum möglichſt ſparſam zu benutzen, nicht nur in ſanitäts-polizeilicher Hinſicht alle Beachtung verdient, ſondern auch, um dem Andenken der Verſtorbenen bei den noch lebenden Angehörigen die gebührende Berückſichtigung zu ſichern, ſo wird hierdurch verordnet: 1) daß in Zukunft die Leichen überall auf den Kirchhöfen ohne Unterſchied des Standes nach der Reihe begraben werden; 2) Ausnahmen von dieſer Vorſchrift dürfen nur dann gemacht werden, wenn die Hinterbliebenen den Platz förmlich für immer ankaufen wollen. 3) In keinem Falle iſt dagegen zu geſtatten, daß Leichen vor Ablauf eines Zeitraums von 20 bis 25 Jahren wieder aufgegraben werden, und muß daher 4) an Orten, wo die Enge des Kirchhofes es nicht zuläſſig macht, auf Erweiterung oder eine neue Anlage deſſelben Bedacht genommen werden. Den Herren Superintendenten, Erzprieſtern und Geiſtlichen, ſo wie den ſämmtlichen Polizeibehörden und Gemeinden wird dies hierdurch bekannt gemacht, um ihrerſeits dahin zu wirken, daß dieſe Einrichtung, wo nicht beſondere Rückſichten ſtattfinden, bald in Anwendung komme.

(A. Bl. 1835. S. 65.)

## 2) Anordnungen über die Verlegung von Begräbnißplätzen.

### a) Die Zuläſſigkeit der Verlegung anlangend, beſtimmt im Allgemeinen:

#### aa) Das A. L. R. II. 11. §. 764.

Die Anlegung neuer Begräbnißplätze ſoll nur aus erheblichen Urſachen und nur unter Einwilligung der geiſtlichen Obern, ſowie der Polizeivorſchriften des Orts ſtatt finden.

#### bb) R. des Min. des J. (Köhler) v. 18. Juni 1817 an die Reg. zu Breslau.

Die K. Reg. wird hinſichtlich der in dem Ber. v. 30. März d. J. zur Entſcheidung geſtellten Fragen, die Verlegung der Begräbnißplätze außerhalb bewohnter Oerter, und die Aufbringung der dadurch verurſachten Koſten betreffend, zuvörderſt aufmerkſam darauf gemacht, daß §. 184. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. nur von Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte, nicht aber von Kirchhöfen auf dem platten Lande redet, und daher die K. Reg. die Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern nicht wird erzwingen können.

Sodann ſoll nach §. 764 die Anlegung neuer Begräbnißplätze nur aus erheblichen Gründen unter Einwilligung der geiſtlichen Obern und der Polizei-Vorgeſetzten erfolgen. Es iſt aber anzunehmen, daß dieſe erheblichen Gründe nur ſelten eintreten werden, da nicht alle Kirchhöfe der Städte in den bewohnten Gegenden, ſondern mehrentheils etwas entfernt liegen, und überdies der beſorgliche Nachtheil, von dem man ſich überhaupt zum Theil eine zu große Vorſtellung gemacht hat, dadurch gehoben werden kann, daß die Gräber tiefer angelegt, und nicht zu früh zur neuen Benutzung wieder geöffnet werden.

In jedem Falle ist es nicht räthlich, ohne dringende Veranlassung an den Ruhestätten der Vorältern zu rühren.

Die K. Reg. mag daher den Fall der Nothwendigkeit jedesmal einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und Ihre diesfällige Anordnung in ihrer Allgemeinheit zurücknehmen. Wenn aber der Fall der Verlegung eintritt, so ist zu unterscheiden:

a) ob der bisherige Kirchhof (wie nach §. 183 zu präsumiren ist) einer Kirchgemeinde gehört; in diesem Falle hängt es von der Kirche ab, ob sie den neuen Kirchhof anlegen, und dagegen die Einnahme für die Grabstellen beziehen will, oder

b) ob die Kirche die neue Anlegung nicht besorgen will, oder auch ob der bisherige Kirchhof nicht Eigenthum der Kirche gewesen ist. In diesem Falle müssen die Kosten wie jede andere Kommunallast von der Gemeinde aufgebracht werden, falls nicht etwa eine rechtliche Observanz ein anderes hierunter festgesetzt hat. Denn in diesem Falle gehört der Kirchhof der Gemeinde, und jedes Gemeindeglied ist berechtigt (wie §. 761 voraussetzt), daran Theil zu nehmen, und es ist gar kein Grund abzusehen, warum für die speciellen Gemeindelasten jedesmal specielle und verschiedene Repartitions-Modi festgesetzt werden sollten. (Ann. III. S. 415.)

cc) R. d. K. Min. der G., U. u. M. Ang. sowie des J. u. d. P. (Altenstein und Köhler im Auftr.) an die K. Reg. zu Arnsberg v. 12. Nov. 1835. Verlegung der Begräbnißplätze aus Städten und eng gebauten und zahlreich bewohnten Flecken und Dörfern.

Die in dem Berichte der K. Reg. v. 9. Sept. d. J. geäußerte Absicht, die Begräbnißplätze nicht allein aus den Städten, sondern auch aus denjenigen Flecken und Dörfern zu entfernen, welche eng gebaut und zahlreich bewohnt sind, und in denen sich von den Ausdünstungen eines etwa von Gebäuden dicht umschlossenen, der Zugluft entbehrenden Begräbnißplatzes erhebliche Nachtheile besorgen lassen, ist zwar zu billigen; allein es bedarf, wie der K. Reg. bemerklich gemacht werden muß, großer Behutsamkeit, um bei der Ausführung solcher wohlgemeinten Absichten nicht zu weit zu gehen.

Auf der einen Seite nämlich ist wohl zu prüfen, ob die Lage eines Kirchhofs wirklich gegründete Besorgnisse einflößen kann, daß die Ausdünstungen desselben nachtheilig werden möchten, und ob diese Besorgnisse nicht vielleicht schon dadurch zu entfernen sind, daß die Gräber die gehörige Tiefe und Entfernung von einander erhalten, und nicht zu früh wieder benutzt werden. Wäre dies der Fall, so würde es an der Voraussetzung fehlen, unter welcher die Verlegung eines Begräbnißplatzes außerhalb eines bewohnten Ortes von der Gesundheitspolizei zu fordern ist, und man würde ohne dringende Noth die Stimmung aller derer wider die polizeiliche Anordnung anregen, welche in der Erhaltung eines alten Kirchhofes eine Pflicht der Pietät gegen die dort ruhenden Vorältern erkennen, und sich zum Beweise der Unschädlichkeit seiner Nachbarschaft auf die Erfahrungen von Jahrhunderten nicht weniger, als auf die Behauptungen berühmter Chemiker berufen dürfen.

Anderer Seits darf man aber nicht aus den Augen verlieren, daß in Beziehung auf die zu Gebote stehenden Geldmittel nicht jeder nützliche Zweck sich zur sofortigen Ausführung eignet. Weder der Privatmann, noch selbst der Staat, vermag alle nützliche Zwecke auf einmal zu erreichen. Vieles muß der entfernteren oder näheren Zukunft überlassen bleiben, und die Gegenwart, wo ihr kein Ueberfluß an Mitteln zu Gebote steht, mag sich auf das beschränken, was sich ihr als dringendes Bedürfniß ankündigt.

Als solches wird aber die Verlegung eines Begräbnißplatzes aus anderen als eng gebauten und zahlreich bewohnten Ortschaften, nur selten erscheinen.

Die K. Reg. wird daher zu einem allgemeinen Verbote der Beerdigungen in allen Ortschaften von städtischer Bauart keine Veranlassung, bei Beurtheilung einzelner Fälle und Anträge aber sich nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu richten haben. (A. XIX. 1120.)

b) Insbesondere die Erbbegräbnisse in einem solchen Falle betreffend verordnet:

aa) das A. L. R. II. 11. §. 185.

„Bei Verlegung der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeldliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern."

bb) K. O. v. 17. Okt. 1822, mitgetheilt durch R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) und des J. u. d. P. (Schuckmann) v. 19. Febr.

1823 an die Reg. zu Liegnitz. Benutzung der Erbbegräbnisse auf den geschlossenen Kirchhöfen.

Auf den Ber. v. 2. Dec. v. J., die Sperre der Erbbegräbnisse auf den dortigen Kirchhöfen betreffend, erhält die K. Reg. hierdurch die Anweisung, unverzüglich, der Vorschrift der Allerh. K. O. v. 17. Okt. v. J. (Anlage a.) gemäß, überhaupt und insonderheit in Ansehung des Erbbegräbnisses der Wittwe des Postdirektors N. N., welche von dieser Anordnung benachrichtigt worden, zu verfahren. Zugleich wird der K. Reg. eröffnet, daß zwar in dem gedachten Berichte nicht angegeben worden, weshalb der bereits außerhalb der Stadtmauer belegene Kirchhof verlegt ist, daß aber, falls die Verlegung bloß deshalb erfolgte, weil der Kirchhof nicht von allen menschlichen Wohnungen abgesondert gewesen ist, die K. Reg. dem §. 184. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. und insbesondere den Worten desselben:

„in bewohnten Gegenden der Städte"

eine viel zu ausgedehnte Anwendung gegeben hat. Wäre der Umstand, daß ein Kirchhof von menschlichen Wohnungen begränzt wird, hinreichend, um seine Verlegung zu begründen, so hätte die Gesetzgebung auch jeden Bau an der Grenze eines schon bestehenden Kirchhofes verbieten müssen, weil sonst in die Willkühr weniger Baulustigen gestellt ist, ob eine Kirchengemeinde ihren Begräbnißplatz verlegen muß. Auf jeden Fall spricht auch der §. 185 l. c. nur von erblichen Familien-Begräbnissen in den Kirchen und nichts läßt sich den in der gedachten Allerh. K. O. angeführten Gründen für die Ansicht entgegnen, daß die Schließung eines Kirchhofes, möge sie wegen seiner Ueberfüllung oder aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet sein, nicht zugleich die Schließung der auf dem Kirchhofe befindlichen Erbbegräbnisse rechtfertigt.

Uebrigens ist auch nicht abzusehn, weshalb eine besondere polizeiliche Beaufsichtigung des verlassenen Kirchhofes nur dann nothwendig sein sollte, wenn die Erbbegräbnisse fernerhin benutzt werden, und weshalb die von der K. Reg. im allgemeinen, ohne nähere Angabe, besorgten Mißbräuche nicht auch dann statt finden könnten, wenn die Erbbegräbnisse nicht mehr gebraucht werden. Die letztern unzugänglich zu machen, ist eine Maßregel, zu welcher kein Gesetz die Behörde autorisirt und von welcher außerdem nicht abzusehen ist, wie sie gegen jeden auf dem verlassenen Kirchhofe möglichen Unfug schützen soll.

a.

Wenn, wie die Wittwe des Post-Direktors N. N. in ihrer beiliegenden Vorstellung bemerkt, Mangel an Raum die Schließung des dortigen Kirchhofs nöthig gemacht hat, so fällt dieser Grund bei Erbbegräbnissen weg; ist sie aber der Gesundheit wegen geschehen, so können die Gründe dafür nicht so überwiegend und dringend sein, um den Besitzern von Erbbegräbnissen oder erkauften Plätzen geradezu ihr Eigenthum zu nehmen; es ist vielmehr die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor zu gestatten, und Ich überlasse Ihnen, dies allgemein anzuordnen, auch die Bittstellerin danach zu bescheiden. Sollten indessen unbekannte Gründe dagegen eintreten, so will Ich darüber Ihre Anzeige erwarten. Berlin, den 17. Okt. 1822.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Staats-Minister von Schuckmann.
(A. VII. 84.)

Diese Ansicht des R. v. 19. Febr. 1823, erscheint der bestimmten Vorschrift des Gesetzes gegenüber (§§. 184. 185. Tit. 11.) nicht gerechtfertiget. Ist einmal der Kirchhof auf Grund des §. 184 bei erfolgter Ausdehnung der Stadt nur deshalb verlegt worden, weil in bewohnten Gegenden der Stadt keine Leichen beerdigt werden sollen: so hat naturgemäß so wenig die reiche Familie, die ihre Todten in Erbbegräbnissen beisetzen läßt, wie die arme Familie, ein Recht ihre Angehörigen ferner auf dem alten Kirchhofe zum Schaden der Gesundheit ihrer Mitbürger, begraben zu lassen. Das Gesetz hat aber diesen Fall überdieß ganz bestimmt im §. 185 vor Augen gehabt, der völlig unnütz dastände, wenn man die entgegengesetzte Ansicht vertheidigen wollte.

3) Disposition über die außer Gebrauch gesetzten Begräbnißplätze.

C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein und v. Schuckmann) v. 28. Jan. 1830, sowie des J. u. d. P. Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentl. Begräbnißplätze.

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. K. O. v. 8. d. M. zu bestimmen geruht, daß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze, nächst den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll. dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Lokal-Verhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Min. der G. ꝛc. Ang., rücksichtlich der den Kommunen zugehörigen, aber bei den unterzeichneten Min., einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die inmittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanstößige Weise, nicht hat beschränkt werden sollen. (A. XIV. 134.)

## Drittes Kapitel.

## Aufsicht auf die Plätze, wo thierische Kadaver vergraben werden [1]).

**Schon durch die V. v. 4. Dec. 1717 (C. C. M. III. Nr. 19.) wurde verboten, das todte Vieh nahe an Städten, Dörfern und Straßen abzudecken, oder uneingescharrt liegen zu lassen, oder ins Wasser zu werfen [2]). In neuerer Zeit wurde auf Anlegung besonderer Luderplätze (Schindanger) gehalten und auf deren gehörige Entfernung von den Wohnplätzen. Es bestimmen hierüber:**

### 1) Die V. der Reg. zu Stettin v. 25. Nov. 1817.

Von verschiedenen Kreisphysicis sind die Anzeigen eingegangen, daß die Luderstellen hin und wieder nahe am Orte und sogar an den Landstraßen und Wegen, wo viele Passage ist, belegen sind, und krepirte Schweine, Schafe und Hunde bloß so hingeworfen, und nicht an schicklichen, der Gesundheit nicht nachtheiligen Orten vergraben werden. Sämmtliche Landräthe, Polizeidirektoren, Magistrate und Domainenbeamte werden daher ernstgemessenst auf bessere Befolgung der dieserhalb längst bekannten Vorschrift verwiesen. (A. Bl. Nr. 1.)

### 2) Die V. der Reg. zu Breslau v. 8. März 1819.

Obgleich das Verbot, thierische Cadaver jeder Art unvergraben liegen zu lassen, oder in das Wasser zu werfen, bei 10 Rthlrn. Strafe erst am 25. August 1816 (l. Amtsblatt Stück 18. S. 216.) in Erinnerung gebracht worden, so sind dennoch wieder Fälle vorgekommen, wo dergleichen abgelederte Cadaver sogar an den Landstraßen liegen gelassen worden. Den gesammten Polizeibeamten wird demnach die größte Wachsamkeit auf dergleichen Contraventionen hiermit wiederholt zur Pflicht gemacht. Gleichmäßig werden die K. landräthlichen Aemter angewiesen, allenthalben, wo es bis jetzt etwa noch nicht geschehen sein sollte, abgelegene Plätze zum Vergraben der Thiere zu bestimmen, damit durch die Ausdünstung der faulenden Körper die Gesundheit der Menschen und Thiere nicht gefährdet werde. — Wegen Verhütung des Ausscharrens dergleichen Körper durch Hunde ist auf tiefe Gruben, auch auf Heckenumzäunung dieser Plätze zu halten. (A. Bl. 1819. 163.)

### 3) V. der Reg. zu Aachen v. 15. Juli 1819.

Es ist von mehreren Seiten darüber Klage geführt, daß in vielen Gemeinden unseres Reg. Bezirks das den Einwohnern gefallene Vieh oft nahe an den Landstraßen und Nebenwegen, oft wohl gar an den Wohnhäusern in der freien Luft hingeworfen werde, wodurch nicht allein die Vorübergehenden belästigt werden, und schädliche Ausdünstungen entstehen, sondern auch, vorzüglich bei heißer Witterung, leicht bösartige Krankheiten veranlaßt werden können.

Wir verordnen daher hiermit, daß sofort in jeder Gemeinde, wo die Einrichtung

---

[1]) Vergl. im Allgemeinen Thl. I. S. 758.

[2]) Letzteres wurde in dem Ed. v. 16. Aug. 1730 bei Leibes- und **Lebensstrafe** (!) untersagt. (C. C. V. IV. Nr. 28.)

noch nicht bestehet, von den Bürgermeistern ein abgelegener, von den Wohnungen und Straßen entfernter Platz zum Schindanger ausgewählt und bestimmt, solcher auch durch öffentlichen Anschlag und auf sonst gewöhnliche Weise den Einwohnern angezeigt werde, mit der Aufgabe, nur an solchen Plätzen das ihnen krepirte Vieh ablebern zu lassen, und der Verwarnung, im Unterlassungsfall vor das Polizeigericht gestellt, und nach den Gesetzen bestraft zu werden.

Die Polizeibehörden, Gensdarmerie, Wald- und Feldschützen werden hiermit besonders verpflichtet, darauf zu sehen, daß dieser Verordnung überall genau nachgekommen werde, und etwanige Kontravenienten der gerichtlichen Behörde zur Verfolgung und Bestrafung anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben sich auf ihren nächsten Rundreisen davon zu überzeugen, daß in jeder Gemeinde, diesen Bestimmungen gemäß, jene Anlage geschehen sei.

(A. III. 750.)

**4) R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 2. Aug. 1836 an die K. Reg. zu Magdeburg.**

Wenn die Abbeckerei-Anlage bei R., worüber der Papierfabrikant R. daselbst bei dem Min. des J. u. d. P. Beschwerde führt, wirklich, wie er angiebt, nur 600 Schritte von seinem Gehöfte entfernt ist, so kann die von der K. Reg. in dem Erlasse v. 16. April d. J. ausgesprochene Ansicht von der Zulänglichkeit der Entfernung nicht als richtig anerkannt werden.

Da die Gerüche, welche eine Abbeckerei verbreitet, nicht bloß belästigend, sondern auch ungesund sind, so ist die Gesundheits-Polizei bei Genehmigung einer solchen Anlage verpflichtet, auf die Bewohner schon vorhandener Gebäude alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen. Durch die in dem vorliegenden Falle angeblich stattfindende Entfernung von 600 Schritten ist aber diese Rücksicht noch nicht für erledigt anzunehmen; vielmehr scheint etwa die doppelte Entfernung erforderlich zu sein, um den Beschwerdeführer gegen die großen Nachtheile einer solchen Nachbarschaft sicher zu stellen ꝛc.

(A. XX. Nr. 180.)

**5) Auszug aus d. V. des Min. des J. u. d. P. (Rochow) u. d. Fin. (Alvensleben) an die Reg. zu Merseburg v. 12. Okt. 1840. Errichtung von Mühlen und andern Gebäuden in der Nähe von Aasgruben.**

Den zweiten Grund, welcher die K. Reg. zur Zurückweisung des Antrags veranlaßt hat, daß nämlich die neue Anlage nur etwa 500 bis 600 Schritt von der bereits vorhandenen Aasgrube entfernt erbaut werden solle, diese Entfernung aber nach dem R. v. 2. Aug. 1836. nicht genügend erscheine, kann ich, der Min. des J., ebenfalls nicht für durchgreifend erachten. Wenn das bezeichnete R. vorschreibt, daß Aasgruben nicht in geringerer Entfernung, als auf etwa 1000 bis 2000 Schritte von bereits bewohnten Gegenden angelegt werden sollen, so ist diese Bestimmung an sich schon nicht auf den umgekehrten Fall, in welchem sich Jemand näher an einer bereits vorhandenen Aasgrube anbauen will, anzuwenden, um so weniger, als es sich hier nur von einer Mühle und nicht einmal von einem Wohnhause handelt.

Sollte in der That der Geruch der Aasgrube den Mahlgästen unangenehm sein, so werden sie die Mühle ferner vielleicht nicht wieder besuchen, und die zu geringe Entfernung von der Aasgrube wird nur dem R. nachtheilig sein ꝛc. ꝛc.

(V. Min. Bl. 1841. S. 377.)

**6) Vergl. auch die R. v. 19. Juli 1836 und 13. Okt. 1836 über die Verbindlichkeit der Abdecker zur Beschaffung der Luderstellen Thl. I. S. 777.**

## Viertes Kapitel.

## Förderung der Reinlichkeit in den Straßen.

Hierüber verordnet das A. L. R. II. 20. §. 732: „Die Obrigkeit jedes Ortes muß bei eigener Vertretung darauf sehen, daß die zu Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern und auf den Straßen, gegebenen Polizeiverordnungen, von einem Jeden, ohne Unterschied des Standes, bei willkührlicher Geld- und Gefängnißstrafe genau befolgt werden."

Dergleichen Verordnungen sind

1) Das Publ. des Pol. Präs. zu Königsberg v. 9. Dec. 1817 wegen Anhäufung des Schnees und Eises in den Straßen von Königsberg. (A. I. 234.)

2) Die V. der Pol. Behörde in Saarlouis v. 27. April 1819 wegen Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze. (A. III. 453.)

3) Das R. des Min. d. I. (Köhler) v. 15. Mai 1829 an die Reg. zu Danzig, über die Verpflichtung der Kommune zur Straßen-Reinigung. (A. XIII. 341.)

4) Das R. des Min. des I. u. d. P. u. d. Fin. (Köhler) v. 15. März 1833 an die Reg. zu Gumbinnen. Verbot der Ableitung von Flüssigkeiten nach den Straßen. (A. XVII. 148.)

5) Die Bek. des Pol. Präs. zu Berlin v. 18. Nov. 1835, betr. die Straßen-Reinigung. (A. XIX. 1064.)

6) Die von dem Pol. Min. bestätigte Straßen-Ordnung v. 15. Okt. 1817 für die Stadt Erfurt. (A. I. 203.)

Alle diese Verordnungen sind bereits bei der Ordnungs-Polizei (das Polizeiwesen des Preuß. Staates Bd. II. S. 356 ff.) mitgetheilt.

## Fünftes Kapitel.

## Aufsicht auf die Reinheit der Luft in den einzelnen Wohnhäusern.

### I. In Ansehung öffentlicher Gebäude.

Oeffentliche Gebäude, die zum Aufenthalte vieler Menschen bestimmt sind, erfordern eine besondere Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der Bewohner, es sind dies namentlich Schulen, Kirchen, Gefängnisse, Kasernen ꝛc.

1) In Ansehung der Schulen vergl. oben Abschn. II. Kap. VI. S. 24.

2) Die Gefängnisse betreffend, verordnet das A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 105., daß derjenige, dem die Kriminalgerichtsbarkeit zusteht, der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse besorgen muß. Die Krim.-Ord. v. 11. Dec. 1805. §. 25 wiederholt, daß jedes Gefängniß „der Gesundheit unschädlich" sein müsse, und verpflichtet §. 29 den Richter. „für die Reinlichkeit der Gefängnisse und für gehörige Lüftung zu sorgen."

3) In Betreff der Kirchen bestimmt die Cirk. Verf. der Reg. zu Aachen v. 30. Okt. 1833.:

Es hat sich als fast allgemeine Wahrnehmung festgestellt, daß die mehrsten Kirchen immer ganz verschlossen sind, und die Fenster derselben sich entweder nicht öffnen lassen, oder doch selten geöffnet werden, wodurch in denselben eine feuchte, kalte und der Gesundheit äußerst nachtheilige Luft entsteht, was sich in vielen Kirchen an den nassen schimmelichten Wänden leicht erkennen läßt. Zur Abhülfe dieses Uebelstandes, der auch auf die Gesundheit den nachtheiligsten Einfluß hat, müssen geeignete Maßregeln ergriffen werden, und es sind diese zunächst darin zu suchen, daß kleinere Theile (Quadrate) jedes Fensters mit geeigneten, leicht verschließbaren Oeffnungen versehen, und zwar die untersten Glasscheiben dazu verwendet werden, da die schädlichen Gasarten schwerer als die atmosphärische Luft sind, und sich nach dem Boden zu senken. Sie wollen die Kirchenvorstände Ihres Kreises auf diese wahrgenommene Schädlichkeit mit dem Auftrage aufmerksam machen, zur Abhülfe die vorbemerkte Einrichtung der Kirchenfenster sogleich zu bewirken, und durch diese Oeffnungen dann jedesmal nach jedem Gottesdienste bis zum Abend der Luft den freien Durchgang durch das Gebäude zu gestatten. Gleichzeitig mit diesen Fensteröffnungen müssen aber nach jedem Gottesdienste auch die Kirchenthüren einige Stunden geöffnet bleiben, da ohne dieses die schädlichen Luftarten, die,

wie gesagt, schwerer als die atmosphärische Luft sind, nicht durch die Fenster entweichen würden. (Ann. XVII. 953.)

### Allgemeine Anordnungen enthalten die folgenden Verfügungen:

#### 1) Bek. der Reg. zu Stettin v. 11. April 1825.

Obgleich die K. Baubedienten und Behörden, sowie das Publ. durch die im A. Bl. von 1820 S. 155 enthaltene Warnung v. 6. April 1820, neu gebaute oder stark reparirte Häuser nicht zu früh zu beziehen, durch die Verf. v. 18. Nov. 1823, A. Bl. von 1823 S. 595, die bei öffentlichen Bauten vorgeschriebenen Bedingungen enthaltend, durch die B. v. 19. Dec. 1823, A. Bl. 1824 S. 1, das bei geistlichen Bauten zu beobachtende Verfahren betreffend, und endlich in der den Baubedienten unterm 31. Dec. 1823 gegebenen Instr. auf einer in Bau- und Sanitäts-Polizeilicher Hinsicht zweckmäßige, dauerhafte, der Gesundheit der Bewohner nicht nachtheilige Ausführung öffentlicher neuer Bauten oder erheblicher Reparaturen hingewiesen und darüber ausführlich belehrt sind, so zeigt doch die Erfahrung, daß den erwähnten Vorschriften nicht überall nachgelebt wird. Mehreren Erfahrungen zufolge werden die Fundamente zu früh und ehe sie ausgetrocknet sind, mit Erde beworfen und ausgefüllt, neue massive und Fachwerkswände bald nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und verputzt, das Mauren, Lehmen und ähnliche Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt, das Belegen der Fußboden für die Wintermonate verschoben und solche zuletzt mit Uebertheilung vollendete Gebäude gleich bezogen. Hieraus entspringen die übeln Folgen für die Gebäude, daß die Fundamente, Mauern und Wände nie gehörig austrocknen oder doch lange feucht bleiben, hierdurch das Holzwerk früher verfault, Salpeterfraß und Schwamm sich erzeugt, besonders in Erdgeschossen solcher Gebäude, deren Fußboden nicht wenigstens zwei Fuß hoch über den Boden aufgeführt werden, eintretende Kälte den Bewurf abblättert, die Bedielung, wenn auch mit trockenen Brettern verfertigt, dennoch in den wärmern Jahreszeiten sich zusammenzieht und Nacharbeit erfordert ꝛc. Den Bewohnern aber erwächst daraus ein sehr schädlicher Einfluß auf die Gesundheit und ein zerstörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräth und Leinen. Einige seltene Fälle mögen eine gedrängte Zeitfolge der Construction entschuldigen, bei der bei weiten größeren Zahl ist sie aber nicht zu rechtfertigen. Wir sehen uns daher hinsichts aller öffentlichen Bauten so wie der Haupt-Instandsetzung derselben veranlaßt, die betreffenden Herren Baubedienten nicht nur auf die obenerwähnten Vorschriften wiederholentlich aufmerksam zu machen, sondern auch noch folgende Bestimmungen zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen. 1) Für die öffentlichen neuen Gebäude und Haupt-Instandsetzungen derselben müssen, wenn solche Gebäude noch im laufenden Jahre bewohnt werden sollen, im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung im Frühjahre, sobald es die Witterung erlaubt, ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Oktober Statt finden kann. Der Zweck ist durch einen verständigen technischen Operationsplan zu erreichen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Contract a) der Zimmermann im Winter den Holzbau verbindet und die Bedielungsbretter zurichtet und bereitet, b) der Maurer für die Materialien sorgt und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit zur Ausführung zu benutzen, c) der Tischler, Schlosser, Glaser einander in die Hände arbeiten, und d) die Kontrakte zu dem Ende zeitig genug abgeschlossen werden. In ähnlicher Art ist es von dem Entrepreneur zu halten, dem die Ausführung des Ganzen überlassen wird. 2) Der Termin eines im Oktober zu vollendenden Gebäudes muß jedoch angemessen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig nasse und ungünstige Witterung eintritt. Insbesondere aber ist mit dem Beziehen der Gebäude mit größter Vorsicht zu verfahren und wenn solches immer möglich, bis zum nächsten Jahre auszusetzen, wohin die Baubedienten zu sehen haben, welche noch besonders dieserhalb auf die obenerwähnte ausführliche Warnung v. 6. April 1820 hiermit nochmals verwiesen werden. Die Herren Landräthe, Magistrate und Ortsvorstände haben, so weit es sie betrifft, auf Befolgung vorstehender Bestimmungen ein wachsames Augenmerk zu richten; gleichzeitig empfehlen wir den Privaten deren Beachtung sowohl in Sanitäts- als Baupolizeilicher Rücksicht. (A. Bl. 1825.)

#### 2) In ähnlicher Weise verfügt die Reg. zu Aachen am 4. Nov. 1824.

(A. Bl. 1824. S. 511.)

#### 3) In Betreff der Heizung öffentlicher Gebäude mit erwärmter Luft siehe unten sub II. 3.

### II. In Ansehung der Privatgebäude.

Frank, Med. Pol. IV. 881 ff.
Nicolai, Sanit. Pol. I. 460 ff.

### 1. Anordnungen gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder neu gemalter Zimmer.

Dagoumer, du danger d'habiter trop tôt des maisons nouvellement bâties. Paris 1825. Deutsch Leipzig 1825.

Klaproth's Abhandlung in Kny's krit. Annalen der Staatsarzneikunde Berlin, 1804 Bd. 1.

Ueber die Nachtheile, welche für die Gesundheit aus dem Beziehen neuerbauter Häuser entstehen, sprach sich das durch das Pol. Direkt. zu Berlin veranlaßte Gutachten des Ob. Coll. med. im Jahre 1800 dahin aus,

daß hierbei der Wasserdunst aus dem noch feuchten Kalkmörkel substanzielle Theilchen ätzenden Kalks im aufgelösten Zustande mit sich führe und die eingeschlossene Atmosphäre damit anfülle, wozu dann noch die Ausdünstungen der, in der Regel bleiische Zusätze enthaltenden Oelfarben kämen und daß die Luft durch die, bis zur gänzlichen Austrocknung des Gebäudes, stattfindende Absorbtion des Sauerstoffes von dem feuchten Kalke, Lehm, den Oelfarben u. s. w. verdorben werde. Das Ob. Coll. med. schlug deshalb vor, jedes Haus erst ein Jahr nach seiner Vollendung, und nachdem es von Sachverständigen für unschädlich erklärt worden, beziehen, für starken und anhaltenden Luftzug in dergleichen Häusern sorgen, die Ofen so, daß in den Stuben geheizt werden könne, einrichten und oft und stark (jedoch in schon bewohnten Stuben nur bei Tage, und nicht des Abends) einheizen, und für die wechselweise Oeffnung der Fenster sorgen zu lassen. (Ann. II. 824.)

Diesem Gutachten zunächst erließ

1) das Pol. Direkt. zu Berlin eine Verfügung in demselben Jahre. Später ergingen:

2) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) und des J. u. d. (Schuckmann) v. 11. Okt. 1820 an die Reg. zu Breslau.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 1. v. M. hierdurch eröffnet: wie es allerdings zweckmäßig ist, daß das Publikum von Zeit zu Zeit auf den mit dem Beziehen noch feuchter Wohnungen verbundenen Nachtheil für die menschliche Gesundheit aufmerksam gemacht, und dagegen gewarnt wird, besonders wenn es auf eine dem Zweck mehr entsprechende, deutlichere und instructivere Weise als die von der Regierung zu Stettin erlassene Warnung abgefaßt ist, und namentlich so geschieht, daß dem Publikum zugleich die Mittel an die Hand gegeben werden, wie es in Fällen, wo die Noth das Beziehen noch feuchter Wohnungen gebietet, gegen die damit gewöhnlich verbundenen Nachtheile sich möglichst sichern kann.

Eine bestimmte V. über diesen Gegenstand zu erlassen, ist aber ganz unzulässig, weil alles auf die Art ankommt, wie, zu welcher Zeit, und mit welchen Materialien gebaut worden ist? — Die jedesmalige Untersuchung solcher Gebäude durch eine sachkundige Kommission würde theils zu kostspielig, theils mit zu viel Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden sein, und Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben. (A. IV. 890.)

3) Die vorstehend in Bezug genommene nicht approbirte Verf. der Reg. zu Stettin ist v. 6. April 1820 (A. IV. 306.) und wurde in gleicher Weise auch von der Reg. zu Stralsund v. 14. Juli 1820 publicirt.

4) Warnung der Reg. zu Münster v. 23. Juli 1834.

So allgemein bekannt es ist, welche Nachtheile für die Gesundheit aus dem unvorsichtigen Beziehen nicht gehörig ausgetrockneter, neuer und im Mauerwerk stark reparirter Gebäude, und frisch geweißter und mit Metallfarben neu gemalter Zimmer entspringen, wodurch namentlich zu Krankheiten der Drüsen, zu Unterleibsbeschwerden, Engbrüstigkeit, verschiedenen Fiebern, Wassersucht, Mundfäule, Rheumatismen und Gicht nicht selten der Grund gelegt wird, so lehrt dennoch die tägliche Erfahrung, daß diese Nachtheile wenig beachtet und neue Gebäude sowohl, als unlängst reparirte noch feuchte Wohnungen bezogen werden, ohne daß auch nur die zur Minderung jener Nachtheile dienlichen Mittel in Anwendung gebracht werden. Wir finden uns daher veranlaßt, das Publikum auf die Gefahr, welche durch das zu frühe Beziehen neu erbauter und neu übertünchter Wohnungen entsteht, wiederholentlich aufmerksam zu machen. Wenn aber das Beziehen solcher Wohnungen nicht immer vermieden werden kann, so sollte dieses wenigstens niemals geschehen, ohne daß die nöthigen Vorkehrungen zuvor getroffen worden. Diese bestehen aber in Folgendem: Zur Entfernung der Feuchtigkeit und der schädlichen Ausdünstungen nasser Wände ist, außer dem Erneuern der Luft durch Oeffnen der Thüren und Fenster, das Ausstellen von gebranntem Kalk in einem Winkel des Zimmers, ein sehr gutes Mittel. Derselbe saugt die Feuchtigkeit aus der Atmosphäre

begierig ein, und sind etwa 5 Pfund hinreichend, um ein Zimmer, welches 18 Fuß lang und eben so breit ist, auf wenigstens sechs Monate trocken zu erhalten. Zur Zerstörung des Kalkdunstes in frisch geweißten Zimmern kann das Räuchern mit Essig angewendet werden. Noch zweckmäßiger aber bedient man sich hierzu des brennenden Schwefels und kann ein Zimmer vorgedachten Inhalts durch das Verbrennen von 4 Loth Schwefelfäden, von allem Kalkdunst befreit werden. Eine ähnliche vortheilhafte Wirkung hat das Verbrennen des Schießpuivers, doch ist dies wegen der damit verknüpften Gefahr nicht unbedenklich zu empfehlen. (A. Bl. 1834. 298.)

5) Die Reg. zu Posen erließ eine gleichlautende Bek. v. 18. Aug. 1834. (A. Bl. 1834. S. 375.) und eine fernere v. 29. Juli 1835. (A. Bl. 1835. S. 356.)

6) Publ. der K. Reg. zu Breslau vom 3. Juli 1823, wegen des Beziehens neu erbauter oder stark reparirter gemauerter Häuser und der mit Kalk frisch übertünchten oder mit metallischen Farben, insbesondere mit dem Scheelschen Grün neugemalten Zimmer.

Obgleich die nachtheiligen Einwirkungen des Bewohnens der neu erbauten, nicht gehörig ausgetrockneten gemauerten Gebäude, auch der im Mauerwerke stark reparirten Häuser, desgleichen des Beziehens der mit Kalk frisch übertünchten (ausgeweißten) oder neu, besonders mit metallischen Farben, insbesondere aber mit dem Scheelschen Grün ausgemalten Wohnzimmer, deren Wände noch nicht vollkommen ausgetrocknet sind, auf die Gesundheit der Bewohner in der älteren Zeit schon anerkannt worden sind: so kommen von Zeit zu Zeit doch noch Fälle vor, wobei Menschen auf diesem Wege bedeutende Nachtheile erfahren haben.

Einige Winke zur Verhütung oder wenigstens zur Verringerung dieser Nachtheile dürften daher nicht ohne allen Nutzen bleiben.

Unter den aus vorstehenden Ursachen von bewährten Sachkundigen hergeleiteten Krankheiten werden Unterleibsschmerzen, Engbrüstigkeit, Bleichsucht, Wassersucht, Wechselfieber, Gicht, Mundfäule u. a. angeführt.

Für die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit wäre zu wünschen: daß die von gut gebrannten Ziegeln neuerbauten großen, tiefen, zwischen anderen hohen Gebäuden liegenden Häuser, unter einem Jahre nach der letzten Maurerarbeit nicht bezogen werden möchten. Kleinere, dem freien Luftzuge ausgesetzte, rücksichtlich des Mauerwerks im Herbst vollendete Gebäude, könnten im nächsten Frühjahre bewohnt werden. In verschiedenen Gegenden wird diese Vorsicht angewandt, weil die Erfahrung den Nutzen derselben nachgewiesen hat; obgleich von der Beschaffenheit der Baumaterialien, des Grundes, der Größe und innern Einrichtung der Gebäude, von der während des Baues vorgeherrschten Witterung das Austrocknen der Gebäude abhängig ist, und um etwas früher oder später erfolgen kann.

Die Dringlichkeit des Beziehens neu erbauter oder in dem Mauerwerke stark reparirter Häuser kommt seltner vor, als die bei dem Vierteljahrswechsel eintretende Nothwendigkeit, mit Kalk frisch übertünchte, noch nicht ganz ausgetrocknete Wohnungen zu beziehen, wodurch besonders in dem zarten Kindesalter der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt wird. Dieselben Folgen treten in einem oft noch höheren Grade ein, wenn mit metallischen Farben, besonders mit dem Scheelschen Grün gemalte Zimmer vor derselben vollkommenem Austrocknen bewohnt werden.

Die Erwärmung der Luft in dergleichen frisch übertünchten Zimmern, und das hierauf durch öfter wiederholte Oeffnung der Fenster und Thüren veranlaßte Durchströmen der äußeren Luft, trägt zum schnelleren Austrocknen der Wände bei.

Noch mehr verdienen zur Reinigung und Verbesserung der Luft in dergleichen Wohnungen beachtet zu werden:

1) Die vorsichtige Anwendung der Guyton-Morveauschen Räucherungen (oxygenirte Salzsäure, Chlorinum halogenium,) wozu die Ingredienzien in jeder der hiesigen Apotheken vorschriftsmäßig zu haben sind. Jeder Arzt und jeder Apotheker wird die bei derselben Anwendung erforderliche Vorsicht gewiß gern mittheilen, auch ist dieselbe umständlich in diesen Blättern bekannt gemacht worden.

2) Die Anwendung der salpetersauren Dämpfe (Smithsche Räucherung), wozu die Ingredienzien in jeder Apotheke ebenfalls vorräthig sind.

3) Die frisch ausgeglühten, gröblich gestoßenen, schwach mit Wasser befeuchteten Holzkohlen gehören ebenfalls unter die Mittel, welche die in der Atmosphäre befindlichen Riechstoffe an sich ziehen, und durch die Entfernung derselben die Luft reinigen. Nach Beschaffenheit der Räume werden die auf die vorerwähnte Art vorbereiteten Kohlen in großen Sieben, im Nothfalle auf Schüsseln hin und wieder aufgestellt, und damit die Luft so viel nur möglich mit den Kohlen in Berührung komme, zuweilen herumgetragen.

Wenn die zur Verbesserung und Reinigung der Luft in der Erfahrung bewährten Vorschläge nicht beobachtet werden: so können diejenigen, die auf diese Art an ihrer und der ihrigen Gesundheit Schaden nehmen, nur sich selbst die Schuld beimessen.
(Ann. VII. 673.)

7) Die Reg. zu Oppeln erließ eine gleichlautende Bek. am 27. Aug. 1823.

2. Anordnungen zur Trockenlegung überschwemmt gewesener Häuser.

Es sind in dieser Beziehung eine große Anzahl von Publ. der Reg. ergangen, die Anweisungen enthalten zur Sicherung vor den Nachtheilen durchnäßter Wohnungen,

1) von der Reg. zu Koblenz in Folge des Austretens der Mosel und des Rheins am 27. Dec. 1819 (A. III. 987) und fast gleichlautend am 24. Jan. 1834.

Durch das gegenwärtige sehr beträchtliche und mehrmals wiederkehrende Austreten des Rheins und der Mosel sind die meisten der an den Ufern dieser Flüsse gelegenen Wohnungen überschwemmt worden, wodurch die Gesundheit der Bewohner derselben auf vielfache Art in Gefahr geräth. Durch strenge Befolgung nachstehender Maßregeln werden die schädlichen Einflüsse der zurückbleibenden Feuchtigkeit, wo nicht aufgehoben, doch möglichst geschwächt werden. Um die Wohnungen schnell zu trocknen, muß zuerst alles darin stockende Wasser, aller zurückgebliebene Schlamm durch Ausschöpfen und wiederholtes Waschen, Reiben, Bürsten völlig weggeschafft werden. Die Bemühungen, ein Zimmer trocken zu erhalten, so lange dessen Umgebungen feucht sind, sind vergeblich. Kann der Fußboden ohne zu viele Mühe und Kosten aufgerissen werden, so wird die Erneuerung des darunter liegenden Sandes die Entfernung der Feuchtigkeit sehr befördern. Ohne beständige Erneuerung der Luft, ohne Durchzug derselben ist keine Austrocknung möglich. Man vermehrt diesen Durchzug durch ein in den Zimmern bei offenen Thüren und Fenstern angebrachtes gelindes Feuer, oder auch nur durch einen recht warmen Rauch von Reisern oder Wachholderstrauch. Einheizen in geschlossenen Zimmern vermehrt die Schädlichkeit der Dünste. Man bestreue den Boden mit trockenem Sande, der, wenn er feucht geworden, auf dem Feuer schnell wieder getrocknet und dann heiß wieder aufzustreuen ist. Man bewohne, wenn man es nur möglich machen kann, die überschwemmten Zimmer nicht eher, schlafe noch weniger in solchen, bis sie vollends trocken geworden. Hat man ein gutes Bett, so ist es besser, darin auf dem Speicher zu schlafen. Wen aber die Umstände zwingen, in noch feuchten Zimmern zu schlafen, der nehme sogleich ganz frisches Stroh, was den ganzen Tag hindurch mit dem übrigen Bettzeuge in die Sonne gesetzt oder auf den Speicher gebracht wird; er entferne sein Bett hoch vom Boden und von den Wänden, setze Stroh oder trockne Bretter zwischen diese und das Bett, streue vor dem Niederlegen noch einmal heißen Sand dick auf und bleibe nicht länger liegen, als das höchste Bedürfniß es fordert. Leute, die in feuchten Orten sich aufhalten müssen, sollen sich recht warm kleiden, sich nicht nüchtern der Einwirkung feuchter Luft aussetzen und mäßig geistige Getränke genießen, auch immer in einer gelind erwärmenden Bewegung bleiben. Nahrungsmittel und Kleidungsstücke dürfen in überschwemmten Zimmern nicht aufbewahrt werden. Keller und Brunnen müssen gleichfalls gereinigt werden; so lange nicht alle fremde Feuchtigkeit fortgeschafft ist, wird das Gebäude nicht ganz trocken. Diese Vorschriften auf das Austrocknen der Ställe und das Verhalten beim Füttern des Viehes passend angewandt, werden auch dessen Gesundheit um so eher zu erhalten dienen, wenn zugleich die Haut desselben täglich einigemal kräftig gerieben wird. Die Ortsobrigkeiten werden übrigens Sorge tragen, daß alle öffentliche Plätze, die überschwemmt werden, gereinigt, und die nach Ablauf des Wassers zurückbleibenden Sümpfe, Pfützen, Schlamm und faulender Unrath, welche zu den bösartigsten Krankheiten Gelegenheit geben können, weggeschafft werden. (A. Bl. 1834, S. 16.)

2) In ähnlicher Weise die Reg. zu Düsseldorf am 26. Nov. 1824 (A. Bl. S. 557), zu Minden am 6. März 1827 (A. Bl. S. 70), Merseburg am 24. März 1827. (A. Bl. S. 80.)

3) Bek. der Reg. zu Liegnitz v. 12. März 1829.

Mancherlei Krankheiten, insbesondere aber Gliederreißen, Drüsengeschwülste, wassersüchtige Anschwellungen, Engbrüstigkeit und bösartige Fieber pflegen die Folge davon zu sein, wenn die mehrere Tage unter Wasser gesetzten Wohnungen bald wieder bezogen werden, und besonders bei den noch zarten Kindern wird hierdurch oft der Grund zu

langwierigen Krankheiten gelegt. Ueberschwemmt gewesene Wohnungen können ohne Gefahr nicht wieder bezogen werden, bevor sie vollkommen ausgetrocknet sind.

Zur Vermeidung der Gefahr werden folgende Rathschläge ertheilt: 1) Müssen die Wände wenigstens so hoch, als das Wasser an denselben gestanden hat, und die Fußböden bald möglichst mit reinem erwärmten Wasser gewaschen und abgerieben werden, damit der gewöhnlich übelriechende, und das schnelle Austrocknen verhindernde Schlamm schleunigst entfernt werde. Dieses Waschen muß wiederholt werden, wenn sich nach einigen Tagen ein dergleichen Schlamm an den Wänden wieder einfinden sollte. Sind die Fußböden mit Brettern belegt, so ist es am zuträglichsten, daß dieselben ausgehoben, und nach geschehener Waschung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet werden. Der darunter gelegene durchwässerte Boden muß entfernt, und durch trocknen Sand, oder durch andern trocknen Boden ersetzt werden. Dieses Letztere muß auch geschehen, wenn der Fußboden mit Brettern nicht belegt gewesen ist. 2) Muß ein mäßiges Feuer auf dem Kamin oder in dem Ofen unterhalten werden, wobei man die Fenster sowohl, als die Thür von Zeit zu Zeit öffnet, um die vermittelst der Wärme verflüchtigte Feuchtigkeit durch Zugluft zu entfernen. 3) Bei aller angewandten Mühe werden sich dennoch faulige, übelriechende Dünste entwickeln. Zur Beseitigung derselben dient einige Auflösung von einem Pfunde übersalzsauren Kalk (Calcaren oxymuriatica) in einem Eimer Wasser, mit welcher die Wände und Fußböden mehrere Male vermittelst starker, an Stöcken gebundener Packleinwand überstrichen werden, bis der modrige Geruch sich verloren hat. 4) Auch die tiefern Räume, Keller, Gewölbe sind sorgfältig von aller in ihnen enthaltenen Feuchtigkeit zu befreien, weil diese beim verhinderten Zutritt der Luft zwar später, aber sicher, und dann desto bedeutender und heftiger ihre schädlichen Folgen äußert. 5) Weder die Bettstellen noch andere Geräthschaften dürfen dicht an die Wände angeschoben werden, sondern es muß vielmehr ein leerer Zwischenraum so groß als möglich gelassen werden. Dieser Zwischenraum muß 6) bei den Bettstellen mit Strohmatten oder trocknem Stroh die Nacht hindurch belegt werden, welches jeden Morgen wieder hinweg genommen, und den Tag über ausgelüftet wird. Dasselbe muß mit den Betten selbst und dem Bettstroh geschehen. 7) Nahrungsmittel jeder Art, so wie Kleidungsstücke, dürfen in dergleichen überschwemmt gewesenen Wohnstuben nicht aufbewahrt werden. 8) Müssen die überschwemmt gewesenen Brunnen sogleich ausgeschöpft und von dem Schlamm bestens gereinigt werden. 9) Nahrhafte und warme Speisen, trockene und warme Kleidung gehören endlich noch zu den Erhaltungsmitteln der Gesundheit unter diesen Umständen. Sehr rathsam ist es, daß auch die überschwemmt gewesenen Stallungen gereinigt, und durch Auslüften vor der Wiederbesetzung derselben gehörig ausgetrocknet werden, wenn deshalb auch da und dort eine neue Oeffnung in die Wand zur Beförderung des Luftzuges gemacht werden müßte. In jedem Falle müßte der in den Stallungen etwa vorhandene, so wie in den Höfen befindliche überschwemmt gewesene Mist bald möglichst hinweggeschafft werden. Außerdem aber ist nothwendig, daß, im Falle das für die Thiere bestimmte Rauchfutter durch das Wasser selbst, oder durch dessen Ausdünstungen feucht geworden wäre, dasselbe vor dem Verfüttern gehörig an der Luft getrocknet, durchgeschüttelt und gedroschen, und dadurch von Staub und Schimmel gereinigt, demnächst aber mit etwas gestoßenem Salz bestreut werde. Sollte dasselbe durch die Nässe verdorben sein, dann ist das Verfüttern höchst schädlich.

Die Befolgung dieser aus Vorsorge für das Wohlsein und für den Wohlstand der Landleute ertheilten Rathschläge wird dieselben vor so mancherlei Plagen, welche mit anhaltenden Ueberschwemmungen verbunden sind, bewahren. (A. Bl. 1829, S. 115.)

4) Gleichlautend ist der Erlaß der Reg. zu Gumbinnen v. 8. Mai 1829 (A. Bl. S. 480.)

5) Aehnliche Bek. erließen ferner die Reg. zu Breslau am 12. März 1810, 6. Mai 1826 und 30. März 1830 (Ann. XIV. 184), zu Marienwerder am 21. Apr. 1829 (A. Bl. 156), zu Danzig am 3. Apr. 1827 und 28. Apr. 1829 (A. Bl. 1829, S. 191), zu Posen am 30. März 1830 (A. Bl. S. 151), zu Potsdam am 25. Apr. 1833 (A. Bl. 104) und zu Magdeburg v. 12. Apr. 1845 (B. M. Bl. 1845, S. 77.)

### 3. Heizung der Gebäude und insbesondere die mit erwärmter Luft.

R. des Min. der G., U. und M. Ang. (Ladenberg im A.) v. 26. Juni 1840 an den Ob. Präsidenten von Schlesien nebst Gutachten der wissensch. Deput. für das Med.-Wesen v. 10. Juni 1840.

Ew. Exc. ist aus dem Erlasse v. 24. Dec. v. J. bereits bekannt, daß die in dem gefälligen Ber. v. 26. Sept. v. J. gestellte Frage: ob für das Hauptgebäude der von Gro-

towskischen Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz die Heizung mit erwärmter Luft, oder die gewöhnliche Ofenheizung, projektirt werden soll, das unterz. Min. veranlaßt hat, ein die Frage in der Allgemeinheit auffassendes Gutachten der wissensch. Deput. für das Med.-Wesen über den Einfluß der Erwärmung von bewohnten Zimmern und Räumen durch heiße Luft auf die Gesundheit der Bewohner derselben zu erfordern.

Dieses Gutachten ist nunmehr eingegangen, und fügt das Min. Abschrift desselben zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst bei (Anl. a.), indem es zugleich bestimmt, daß die Konstruktion des Hauptgebäudes der von Grotowskischen Stiftung auf gewöhnliche Ofenheizung zu richten ist.

a.

## Gutachten der K. wissenschaftl. Deput. für das Med.-Wesen, über den Einfluß der Erwärmung von Zimmern und Räumen durch heiße Luft auf die Gesundheit der Bewohner derselben, v. 10. Juni 1840.

Eines hohen Min. verehrl. Verf. v. 7. Dec. pr. zu genügen, überreichen wir im Folgenden, unter Rückgabe der Anlagen, Hochdemselben unsere gutachtliche Aeußerung über den oben bemerkten Gegenstand.

Die Heizung von Gebäuden, größeren Räumen und Zimmern durch einströmende heiße Luft ist in vielen Ländern, besonders in größeren Städten und bei Anlagen, auf welche eine besondere Sorgfalt verwendet worden, mit Berücksichtigung der wissenschaftl. Hülfsmittel, von sachkundigen Männern vielfach ausgeführt worden, und während einer langen Reihe von Jahren hat man darüber Erfahrungen einsammeln können; dessen ungeachtet ist das Urtheil über den Erfolg dieser Heizungs-Methode, besonders in Bezug auf die Gesundheit der Personen, welche Räume, die nach dieser Methode geheizt werden, bewohnen, oder sich lange darin aufhalten, sehr verschieden, und während bei einigen Anlagen die Nachtheile dieser Heizungs-Methode, so vollkommen beseitigt sind, daß alle Klagen aufgehört haben, hat man an andern ihnen nicht abhelfen können, an andern diese Heizungs-Methode aufgegeben und gewöhnliche Oefen eingeführt. Um ein vollständiges Urtheil über diese Heizungs-Methode insbesondere in Vergleich mit der Heizung durch gut eingerichtete Oefen und durch warmes Wasser oder Dampf abgeben zu können, sieht sich die wissenschaftl. Deput. gezwungen, das Technische dieser Anlage besonders zu berücksichtigen, weil man daraus die Ursachen der Nachtheile dieser Heizungs-Methode und insbesondere die Mittel, diese bei einigen Anlagen zu beseitigen, oder bei andern die Unmöglichkeit, diesen abzuhelfen, kennen lernen und beurtheilen kann.

Beim Heizen von bewohnten Räumen bezweckt man in denselben eine für die Bewohner und ihre Beschäftigungen passende Temperatur mit den geringsten Kosten zu erhalten; für gesunde Personen und bei gewissen Beschäftigungen kann diese Temperatur um mehrere Grade schwanken; in Krankenzimmern muß dieses Schwanken so unbedeutend als möglich sein. Die Wärme, welche ein Raum dadurch verliert, daß die warme und leichte Luft desselben aus allen höher liegenden Oeffnungen und Ritzen der Fenster und Thüren ausströmt, und die kalte durch die tiefer liegenden einströmt, und dadurch, daß die Wände, Fenster und Thüren an die kalte Luft Wärme durch Leitung abgeben, muß so ersetzt werden, daß innerhalb einer gewissen Zeit nur eine geringe Abkühlung stattfindet.

Die Wärme, welche ein Raum auf die angegebene Weise verliert, haben Tredgold und Andere, indem sie von dem bekannten Leitungsvermögen des Glases u. s. w. ausgingen, zu berechnen versucht. Bei dieser Berechnung sind jedoch so viele Voraussetzungen zu machen, z. B. über die Größe der Ritzen und Löcher, über die Bewegung der kalten Luft an der äußern Fensterfläche, daß sie nicht einmal als ein Anhaltspunkt dienen kann. Genauere Zahlenwerthe erhält man, wenn man von der Menge Brennmaterial, welche nothwendig ist, um einen bestimmten Raum bei einer constanten Temperatur zu erhalten, ausgeht, worüber viele und gute Beobachtungen gemacht worden sind. Für diese Bestimmung kann man nämlich die Versuche benutzen, welche mit gut eingerichteten schwedischen oder russischen Kachelöfen angestellt sind. Wenn diese Oefen mit einem Rost versehen sind, so muß die ganze Luft, welche durch den Ofen entweicht, durch das Brennmaterial hindurch gehen; an den Ofen wird die erzeugte Wärme so vollständig abgegeben, daß sie in den Schornstein nur noch so warm einströmt als nothwendig ist, damit keine Feuchtigkeit im Ofen zurückbleibt, mit einer Temperatur nämlich von 80—100° R. Wenn der Raum oder das Zimmer so gut als möglich verschlossen und mit Doppelfenstern versehen worden ist, so wird ein Raum von 10,000 Kubikfuß 24 Stunden lang mit 100 Pfund Holz bei einer Temperatur, welche 30° höher ist als die äußere Luft, erhalten. Da bei den Versuchen, woraus dieses Resultat entnommen ist, der Verlust an Wärme durch Erkalten geringer war, als er bei bewohnten Räumen möglicher Weise sein kann, so bieten diese Zahlenwerthe einen sichern Anhaltspunkt dar, um daraus die übrigen Verhältnisse zu berechnen, welche bei dem geringsten Wärmeverlust eintreten.

Durch die Wärme, welche frei wird, wenn 1 Pfd. Holz verbrennt, werden 2260 Pfd.

Wasser um 1° R., und da die Wärmekapazität der Luft viermal kleiner, als die des Wassers ist, 9040 Pfund Luft um 1° R., oder 301⅓ Pfund Luft um 30° R. erwärmt, also die Wärme, welche beim Verbrennen von 100 Pfund Holz frei wird, erwärmt 30133⅓ Pfund Luft um 30° R. Da zum Verbrennen von 100 Pfund Holz 1000—1200 Pfund Luft nothwendig sind, und die gasförmigen Produkte der Verbrennung und die unverbrannte Luft mit einer Temperatur von ungefähr 115° R. aus dem Schornsteine entweichen, so geht dadurch ungefähr so viel Wärme verloren, als 3333⅓ $\left(\frac{1000 \cdot 100}{30}\right)$ Pfund Luft um 30° R. erwärmen würden; rechnet man noch ebenso viel auf die Verflüchtigung des im Holze enthaltenen Wassers und auf andere Verluste, so würde das Zimmer durch den Ofen so viel Wärme erhalten, als nöthig ist, um die Temperatur von 23466⅔ Pfund Luft um 30° R. zu erhöhen. Die Luft, welche in den Zimmern enthalten ist und 10,000 Kubikfuß beträgt, wiegt, da 1 Kubikfuß atmosphärische Luft 0,086 Pfund wiegt, 860 Pfund. Die Wärme, welche ein Ofen durch Verbrennen von 100 Pfund Holz erhält, und durch die 24 Stunden hindurch ein Raum von 10,000 Kubikfuß bei einer Temperatur, die 30° R. höher als die der äußeren Luft ist, erhalten wird, erwärmt eine Luftmenge, die 27,3 $\left(\frac{30133\frac{1}{3}-6666\frac{2}{3}}{860}\right)$ Mal größer ist, um 30° R. Gegen diese Rechnung, bei welcher als unnöthig kleine Korrektionen für Thermometer- und Barometerstand nicht berücksichtigt worden sind, ist im Allgemeinen nichts einzuwenden, besonders da man dadurch eher eine zu niedrige, als zu hohe Zahl erhält; sie zeigt sehr deutlich, daß beim Heizen von Räumen die darin enthaltene Luft nur einen sehr geringen Theil der durch das Verbrennen frei gewordenen Wärme zur Erwärmung bedarf, daß besonders die Masse des Ofens, außerdem aber auch die übrigen im Zimmer enthaltenen Gegenstände und die Wände desselben fast die ganze Menge der Wärme erhalten, und daß diese sie langsam an die Luft abgeben, so daß sie als ein großes Reservoir zu betrachten sind, worin 26,3 Mal mehr Wärme enthalten ist, als die Luft zu einmaliger Erwärmung um 30° R. beträgt. Auf ein solches Verhältniß wird man durch viele Erscheinungen im täglichen Leben aufmerksam gemacht; wenn man ein Fenster oder eine Thür öffnet, so findet der Luftwechsel so rasch statt, daß die im Zimmer enthaltene Luft bald durch neue ersetzt worden ist; schließt man das Fenster oder die Thüre wieder, so wird die Temperatur der Luft des Zimmers, wenn die einströmende Luft auch um 30° R. kälter war, nur um einige Grade niedriger als vorher sein. Hat ein geheiztes Zimmer eine Temperatur von 16° R., und öffnet man die Thüre eines daran stoßenden gleich großen Zimmers, dessen Temperatur 10° R. beträgt, so ist, wenn die Luftmassen sich gehörig gemengt haben, die Temperatur des Gemenges nicht die mittlere, 13° R., sondern 15° R. und etwas darüber.

Um ein Zimmer mit heißer Luft bei einer Temperatur, welche 30° R. höher ist als die der äußern Luft, zu erhalten, muß man demnach so viel heiße Luft einströmen lassen, daß die Gegenstände im Zimmer und die Wände so stark erwärmt werden, daß sie die Luft im Zimmer 26,3 Mal um 30° R. erwärmen können. Beträgt die Temperatur des Zimmers 15° R. und die der heißen einströmenden Luft 100° R., so daß also 85° R. von derselben abgegeben werden können, wodurch nur 2½ so viel Luft als in das Zimmer hineingeht um 30° R. erwärmt werden können, so muß 9,6 $\left(\frac{27,3}{2\frac{5}{6}}\right)$ Mal so viel heiße Luft als in dem Zimmer enthalten ist, einströmen, damit es die nöthige Wärmemenge enthält; also bei einem zweimaligen Heizen jedes Mal 4,8 Mal so viel; ebenso muß bei einem einmaligen Heizen, wenn die Temperatur des Zimmers 15° R. höher sein soll als die der äußern Luft, 4,8 Mal mehr Luft einströmen, als der Inhalt des Zimmers beträgt. Hierbei ist zwar zu berücksichtigen, daß die Erwärmung der Zimmer allerdings durch heiße Luft geschieht, daß aber auch die Erwärmung der Kanäle, welche in den Mauern liegen, und durch die die heiße Luft strömt, zur Heizung des Zimmers beiträgt; da jedoch die Zahlen für die Erkaltung sehr niedrig angenommen worden sind, so kann diese Quelle der Erwärmung der Zimmer unberücksichtigt bleiben.

Die Luftheizung beruht demnach wesentlich darauf, daß die Wände des Zimmers und die darin befindlichen Gegenstände durch die heiße einströmende Luft erwärmt werden und die erhaltene Wärme an die Luft wieder abgeben; sie vertreten daher gewissermaßen den Ofen bei der gewöhnlichen Heizung, nachdem die Verbrennung darin aufgehört und der Ofen verschlossen worden ist.

Die Heizung mit heißer Luft kann der Gesundheit nachtheilige Folgen haben, oder einer andern Methode an Zweckmäßigkeit nachstehen, wenn die Erwärmung der Räume nicht gehörig erfolgt, oder auf eine andere Weise zweckmäßiger erfolgen kann, oder wenn die Luft fremdartige, insbesondere die Respiration beschwerende Substanzen in die Zimmer führt, oder wenn die Luft zu trocken, und besonders, wenn der Wechsel der trocknen

Luft in dem Zimmer zu häufig erfolgt. Ueber den letztern Punkt giebt die Theorie dieser Heizmethode, womit auch die Erfahrung übereinstimmt, hinreichend Auskunft; über die beiden andern hat die wissenschaftl. Deput. bei den vielen hier vorhandenen Anlagen Gelegenheit gehabt, zuverlässige Beobachtungen zu erhalten; der Charité-Direktion verdankt sie unter andern die Mittheilung einer großen Reihe von Thermometer-Beobachtungen in den Zimmern und ein genau geführtes Protokoll über den Zustand der Luft in denselben, v. 2. Novbr. 1837 bis zum 7. Apr. 1838.

Bei diesen Beobachtungen über die Temperatur der Räume hing das Thermometer an der Wand, so daß eigentlich nicht die Temperatur der Luft in den Zimmern, sondern die an der Wand beobachtet wurde, also die Temperatur, welche durch die gegenseitige Einwirkung der erhitzten oder erkalteten Luft und der Wand entsteht; aus diesen Thermometer-Beobachtungen kann man daher nur auf die Erwärmung im Allgemeinen einen Schluß machen. In der Charité werden vier Etagen durch einen Ofen geheizt, welcher im Keller steht; wenn um 3 Uhr angeheizt worden ist, wird die Klappe einer Etage um 5½, die der andern um 6½, die der dritten um 7 und die der vierten um 8 Uhr geöffnet, so daß diese erst um 9 Uhr gehörig erwärmt ist; wenn die Klappe einer Etage geöffnet wird, wird die der andern geschlossen. Dadurch, daß die Erwärmung nicht zu gleicher Zeit geschieht, erwächst ein Nachtheil für die Aufrechthaltung einer bestimmten Tagesordnung; man kann diesen zwar dadurch beseitigen, daß man während der Zeit des Einströmens die Klappen in den Etagen abwechselnd mehrere Mal öffnet und verschließt; auf jeden Fall wird die Heizung vollständig erst um 9 Uhr vollendet sein, also 5½ Stunden dauern.

Wenn die Temperatur im Freien unter + 5° R. sinkt, werden die Zimmer durch eine Feuerung nicht mehr gehörig erwärmt; wenn nach dem Ausströmen die Temperatur 16° R. beträgt, so ist sie 7 Stunden nachher nur noch 13° R. Sinkt im Freien die Temperatur tiefer, bis — 15° R., so ist es sehr schwierig, besonders auf den Flügeln, die Zimmer gehörig warm zu halten; den 8. Jan. z. B. mußte bei einer Temperatur von — 13° R. die Feuerung den ganzen Tag hindurch unterhalten werden, ohne daß man eine genügende Erwärmung bewirken konnte; während die heiße Luft in die eine Etage einströmte, war die andere schon wieder erkaltet; anderthalb bis zwei Stunden waren hinreichend ein Sinken der Temperatur von 4°, 5° bis 6° R. zu bewirken. Wenn die Röhren bis zum Rothglühen erhitzt wurden, und man ununterbrochen heizte, so daß zuletzt die Wände, worin die Kanäle für den heißen Strom liegen, so heiß wurden, daß sie die Stelle des Ofens vertraten, war bei einer so niedrigen Temperatur eine hinreichende Wärme zu erzeugen; insbesondere ist die gehörige Erwärmung der Zimmer schwer zu bewerkstelligen, wenn ein starker Wind auf die Fenster stößt. Man kann mit der heißen Lustheizung zwar allerdings, wie man hieraus ersieht, bei gewissen Dispositionen und sehr zweckmäßigen Einrichtungen, besonders wenn man die Erkaltung der Räume zu verhindern sucht, die nöthige Temperatur erhalten, in einigen Theilen des Gebäudes und in einigen Räumen viel schwieriger als in andern, wie es bei einer Heizung, die durch einen heißen Luftzug bewirkt wird, welcher auf mannichfache Weise gestört und gehemmt werden kann, nothwendiger Weise der Fall sein muß, so daß bei dieser Heizungsmethode, wenn die Witterungsverhältnisse dafür ungünstig sind, die dadurch entstehenden Nachtheile viel schwerer zu beseitigen sind, als bei der Heizung mit gut eingerichteten Kachelöfen.

Was die Vertheilung der Wärme in den Zimmern anbetrifft, von der Zeit des Einströmens an bis zu der Zeit, wenn die Temperatur der Luft und der Wände sich ins Gleichgewicht gesetzt haben, so hat die wissenschaftl. Deput. sich darüber noch keine genaue Thermometer-Beobachtungen verschaffen können; die heiße Luft strömt mit einer solchen Geschwindigkeit in das Zimmer hinein, daß man auf einen Abstand von 3 bis 4 Fuß von der Oeffnung sich nicht aufhalten kann; sie mengt sich zwar bei diesem raschen Ausströmen mit der Luft des Zimmers, es wird aber stets die heiße Luft in dem obern Theile des Zimmers sich ansammeln, und da die Angabe der Wärme des Zimmers an die Wände des Zimmers nicht in dem Verhältniß erfolgen kann, wie die Luft einströmt, so wird, so lange die Einströmung dauert, die Temperatur im obern Theile des Zimmers viel höher als in dem untern sein; wie dieses auch bei andern Heizungs-Methoden, z. B. beim Heizen mit eisernen Oefen, der Fall ist; bei gut eingerichteten Kachelöfen ist dagegen die Temperatur der Luft in den verschiedenen Theilen des Zimmers viel gleichmäßiger. Je kleiner die Zimmer sind, je größer die Quantität der heißen Luft ist, welche in das Zimmer einströmt, und je kürzer die Dauer der Einströmung ist, um so ungleicher wird die Temperatur in den Räumen sein. Wenn dagegen die Räume sehr groß sind, und die Einströmung sehr lange dauert, wie es z. B. beim K. Museum der Fall ist, wo die heiße Luft von 4 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags einströmt, findet eine sehr gleichmäßige Wärmevertheilung statt.

Schädliche Substanzen, welche durch die einströmende Luft in das Zimmer geführt werden, können theils vom Brennmaterial herrühren, theils können durch den Luftzug

Substanzen mit fortgerissen werden, die mit den heißen eisernen Röhren, welche zuweilen bis zum Rothglühen erhitzt werden, in Berührung kommen und dadurch zersetzt weeden, wodurch empyreumatische Produkte gebildet werden, die einen unangenehmen Geruch verbreiten und auf die Respirations-Organe schädlich einwirken können. Da der Heizapparat aus einzelnen Stücken zusammengefügt ist, welche bis zu einer sehr hohen Temperatur, erhitzt werden, die in allen Theilen nicht dieselbe ist, so kann bei der starken Ausdehnung des Eisens durch die Hitze ein vollkommen dichter Verschluß nicht vorausgesetzt werden; so lange innerhalb des Ofens ein rascher Luftzug stattfindet, werden die Verbrennungs-Produkte durch den Schornstein fortgeführe; am Ende der Feuerung können aber leicht halb verbrannte Holz- oder Torfstücke, welche durch den Rost gefallen sind, einen üblen Geruch in den Zimmern verbreiten, auch kann bei einem für den Zug im Schornstein ungünstigen Winde Rauch in die Räume getrieben werden, aus welchen die Luft in den Heizraum und in die Zimmer geführt wird. Dieser letztere Fall soll insbesondere in der Charité manchmal zu Klagen Veranlassung gegeben haben. Bei andern Heizungs-Methoden können auch ähnliche Nachtheile stattfinden, doch sind sie alsdann leichter zu beseitigen, als bei einem Apparat von großem Umfange; tritt besonders der Fall ein, daß während einer großen Kälte die Röhren springen, oder der Apparat auf eine andere Weise schadhaft wird, so ist eine Reparatur schwer auszuführen und dauert längeee Zeit, so daß alle Zimmer, in die die Luft aus diesem Apparat führt, nicht geheizt werden können.

Was die Bildung von empyreumatischen Substanzen anbetrifft, so kann man diese zum größten Theil verhindern, wenn man nur reine Luft in den Heizraum einströmen läßt. Läßt man dagegen Luft aus dem Raum, worin der Heizer sich befindet, einströmen, so wird, wenn derselbe mit Torf heizt und Staub von Torf in der Luft verbreitet ist, der Torfstaub mit fortgerissen werden, an den heißen Röhren sich zersetzen, und die Luft, welche in die Zimmer einströmt, wird höchst unangenehm riechen und beim Einathmen Gesunden, wie Kranken, sehr beschwerlich fallen. Wie groß übrigens die Quantität von fremden Substanzen ist, welche durch den heißen Luftstrom in die Zimmer geführt werden, sieht man in den Wassergefäßen im K. Museum, über welche die heiße Luft streicht, und in welche sich die Substanzen zum Theil absetzen; nach acht Tagen ist der Bodensatz, welcher in diesen Gefäßen sich gebildet hat, ein Zoll hoch. Auch in den Zimmern der Charité bemerkt man nach kurzer Zeit eine Staubschicht.

Durch das Einströmen der heißen Luft, deren Quantität viele Mal größer ist, als die im Zimmer enthaltene Luft, wird beim Heizen die im Zimmer befindliche Luft vollständig verdrängt, so daß für einen Luftwechsel in den Zimmern nicht weiter gesorgt zu werden braucht, so daß die Kanäle, welche die Luft aus dem Zimmer unter den Rost führeen, in dieser Beziehung nicht nöthig sind, häufig dagegen schädlich werden können, weil bei Windstößen und bei andern Umständen Rauch dadurch in die Zimmer eintritt; in der Charité öffnet man sie daher in vielen Zimmern nicht mehr. Die Luft, welche in die Zimmer einströmt, kommt von Außen, und enthält nie mehr und fast immer weniger Feuchtigkeit (Wassergas), als sie bei der Temperatur, welche im Freien herrscht, aufnehmen kann.

In 760 Theilen Luft sind dem Maße nach, wenn sie hinlänglich mit Wasser in Berührung war, enthalten bei — 20° C. 1,33 Wassergas — — 15° C. 1,88 W. — — 10° C. 2,63 W. — ∓ 0° C. 5,06 W. — + 10° C. 9,48 W. — 15° C. 12,84 W. — 20° C. 17,31 W. — 30° C. 30,64 W — 37,5° C. 46,50 W. — 50° C. 88,74 W. — 90° C. 525,28. Die Wassermenge, welche die Luft aufnehmen kann, nimmt, wie es diese Tabelle zeigt, in einem steigenden Verhältniß mit der Erhöhung der Temperatnr zu, und in demselben Grade vergrößert sich auch die Kraft, mit welcher sie den Gegenständen, welche sie berührt, Wasser entzieht; es ist aus dem gewöhnlichen Leben bekannt, daß die Luft schon in dem Zustande der Trockenheit, wie sie oft bei uns vorkommt, dem Holze mit einer solchen Kraft Wasser entzieht, daß es zerreißt, während trockenes Holz mit großer Kraft aus einer feuchten Luft Wasser anzieht, und wenn man es anfeuchtet, mit einer solchen Kraft, daß es zum Sprengen von Steinen (z. B. von Granit in Rußland) angewendet wird. Trägt man auf Glas eine etwas dicke Schicht von Leim auf, und läßt das Glas eine Zeit lang der trockenen Luft ausgesetzt stehen, so entzieht die Luft dem Leim das Wasser mit einer solchen Kraft, daß der Leim, indem er sich zusammenzieht, Stücke aus dem Glase herausreißt. Die Luft, welche in die Zimmer einströmt, ist besonders bei großer Kälte in einem hohen Grade trocken, und wenn sie auch bis auf die Temperatur, welche die Luft in den heißen Sommertagen zuweilen hat, erkaltet ist, in einem Zustande, wie sie bei uns nie vorkommt, und nur etwa in einigen Gegenden von Afrika und ähnlichen Ländern beobachtet worden ist; sie trocknet alle Gegenstände, mit denen sie in Berühreung kommt, aus, welches man am besten an den Thüren der mit Luft geheizten Räume sehen kann. Ein auf diese Weise geheiztes Zimmer ist wie ein Reservoir für Feuchtigkeit anzusehen, so daß selbst nach längerer Zeit, nachdem das Heizen aufgehört hat, von den

ausgetrockneten Gegenständen der Luft Feuchtigkeit entzogen wird. Bei vielen Anlagen gelingt es dadurch, daß man Gefäße mit Wasser vor-, oder, was besser ist, in die Ausströmungs-Oeffnung hineinstellt, mit der Luft so viel Wassergas in die Räume hineinzuführen, daß die Luft den nöthigen Grad der Feuchtigkeit erhält. Wie vollkommen dieses gelingen kann, davon überzeugt man sich am besten im K. Museum, so daß dort, wo die Anlage einer solchen Heizung für die auf Holz gemalten Bilder sehr gefährlich werden konnte, man keine Nachtheile beobachtet noch zu fürchten hat.

Aus dem Verhalten des Holzes kann man am zuverlässigsten auf den Feuchtigkeitsgrad schließen, und da man an keinem Stück ein Werfen und noch weniger ein Zerreißen beobachtet, so kann man überzeugt sein, daß die Luft nicht zu trocken ist; auch klagen einige Aufseher, denen die heiße trockene Luft vorher sehr beschwerlich war, seit der Anwendung des Wassers nicht mehr. Im Museum wird jedoch ein sehr großer Raum mit heißer Luft geheizt und das Einströmen dauert zehn Stunden hindurch, wodurch Ungleichheiten, welche beim Einströmen im Feuchtigkeitszustand der Luft stattgefunden haben können, kompensirt werden. Bei kleineren Räumen und wenn die Einströmungszeit nur kurz ist, kann eine solche Kompensation weniger stattfinden, so daß an vielen Orten, wo man dieses Hülfsmittel angewendet, die Klagen nicht aufgehört haben.

Die Nachtheile, welche aus der Heizung von Räumen mit heißer Luft für die Gesundheit der Bewohner derselben entspringen, können sehr verschieden nach der Beschäftigung und der Konstitution der Bewohner sein. Der rasche Wechsel der Temperatur, besonders das rasche Eintreten einer zu niedrigen Temperatur, ist bei Personen, welche sich mit anstrengenden Handarbeiten beschäftigen, durchaus von keinem Einfluß auf die Gesundheit, für Personen, welche sitzen, besonders mit Arbeiten sich zu beschäftigen haben, welche den Geist anstrengen, sehr störend, für Personen, bei welchen Anlagen zu Krankheiten der Respirations-Organe vorhanden sind, und solche, welche sich leicht erkälten, nachtheilig, und für Personen, deren Respirations-Organe krank sind, bei Entzündungen im Allgemeinen, bei akuten Exanthemen u. s. w. gefährlich.

Rauch und empyreumatische Substanzen können, wie dieses auch bei den gewöhnlichen, nicht gut angelegten Heizungen der Fall ist, mehr oder weniger nachtheilig für die Bewohner sein; bei der Heizung durch heiße Luft ist in dieser Hinsicht jedoch nichts besonderes zu bemerken.

Am meisten muß unstreitig die große Trockenheit der Luft in Bezug auf die Gesundheit berücksichtigt werden. Der größte Theil des Wassers, welches der Mensch genießt, wird durch die Lungen und durch die Haut wieder ausgesondert, und zwar luftförmig, indem die Luft, welche mit der feuchten Haut und den feuchten Wänden der Luftwege der Lungen in Berührung kommt, ihnen Wasser entzieht, und zwar ebenso wie dem Holze und andern feuchten Gegenständen mit einer bestimmten Kraft, die um so größer ist, je trockener die Luft ist; die trockene Luft wirkt demnach als ein kräftiges Reizmittel. Kommt trockene Luft, selbst wenn sie nicht zu heiß ist, mit Theilen des Körpers, welche nur mit einer dünnen Oberhaut bedeckt sind, z. B. mit den Lippen in Berührung, so wird die Feuchtigkeit ihnen so stark entzogen, daß ein starker Blutandrang nach diesen Theilen stattfindet, die Gefäße zerspringen und diese Theile bluten; verhindert man die Einwirkung der Luft durch einen Fettüberzug, so finden diese Erscheinungen nicht statt, ja die Wirkung vieler Arzneimittel beruhen wesentlich darauf, daß man von den kranken Stellen die austrocknende atmosphärische Luft ausschließt. Die Quantität Wasser, welche dem Körper durch Transspiration und Respiration entzogen wird, ist nach der Trockenheit der Luft sehr verschieden; ist die Luft, welche während eines Tages ein Erwachsener einathmet, für eine Temperatur von 0° mit Wassergas gesättigt, so beträgt das Wasser, welches er ausathmet, 1 Pfd., ist sie für 22° R. gesättigt, $\frac{1}{4}$ Pfd., und wenn sie für 29° R. (die Luft des Siroco's) gesättigt ist, wird kein Wasser mehr ausgeathmet.

Daß trockne Luft sowohl durch die Kraft, womit sie Wasser aus den Theilen des Körpers, mit denen sie in Berührung kommt, auszieht, als durch die Quantität Wasser, welche dem Körper dadurch entzogen wird, einen wesentlichen Einfluß auf den Körper, nicht allein bei den Kranken, sondern auch bei ganz gesunden Personen ausübe, kann keinem Zweifel unterworfen sein, und durch die Erfahrung ist es ausgemacht, daß ein längerer Aufenthalt in warmer trockener Luft für Krankheiten der Respirations-Organe, bei Entzündungen, akuten Exanthemen sehr gefährlich ist, und wenn bei gesunden Personen eine Anlage zu Brustleiden vorhanden ist, der wirkliche Ausbruch der Krankheit dadurch herbeigeführt wird.

Beobachtungen, wodurch auf eine entscheidende Weise bei einzelnen Individuen durch den Aufenthalt in einem mit heißer Luft erwärmten Raume Krankheiten sich erzeugt, oder vorhandene Krankheiten einen gefährlichen Charakter angenommen haben, und ein unglücklicher Ausgang erfolgt sei, sind der wissenschaftl. Deput. nicht mitgetheilt worden, auch kann sie solche, denen sie volles Zutrauen schenken könnte, nicht anführen. In einem frühern Gutachten hat sie schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Angaben des Herrn

Dr. Wache, welche den üblen Ausgang von Wassersuchten und Brustkrankheiten, epileptische und apoplektische Zufälle im Lazareth zu Thorn der Heizung mit warmer Luft zuschreibt, nicht so begründet worden sind, daß man sie mit vollkommener Sicherheit als nur durch die heiße Luft bewirkt ansehen dürfte. So sind auch andere Angaben, z. B. die über den Gesundheits-Zustand der Personen, welche in der langen Halle der Mauth in London, die mit erwärmter Luft geheizt wird, nicht so zuverlässig, daß sie als entscheidende Beobachtung angeführt werden dürften [1]).

Wie die heiße trockne Luft bei der Respiration wirkt, bemerkt sogleich Jeder, der eine solche Luft einathmet; ein Gefühl von Beklommenheit und eine unangenehme Beängstigung stellt sich sogleich ein und bei Brustleiden der Husten.

Heißes Wasser ist in Berlin noch wenig, um mehrere und größere Räume, worin Personen sich längere Zeit aufhalten, zu erwärmen, angewendet worden, so daß die wissenschaftl. Deput. darüber nur nach fremden Angaben und von dem wissenschaftl. Standpunkte aus urtheilen kann. Die Heizung beruht darauf, daß aus einem mit Wasser gefüllten verschlossenen Kessel, welcher geheizt wird, Röhren in die Zimmer hinein und wieder in den Kessel zurückgehen. Das zurückgehende Rohr muß tiefer liegen als das hineingehende; das heiße Wasser, welches im Zimmer seine Wärme abgiebt, fließt durch das tiefer liegende Rohr fortdauernd in den Kessel zurück, während das erhitzte Wasser in das höher liegende Rohr hineinfließt, so daß das Wasser einen fortdauernden Kreislauf macht. Diese Heizung ist zunächst mit der von einem eisernen Ofen, welcher von Außen und zwar sehr gelinde geheizt wird, zu vergleichen; sie hat aber den Vortheil, daß, da man die Röhren in verschiedenen Höhen und besonders dem Fußboden nahe, ja selbst unter demselben anbringen kann, man willkührlich nach dem Zweck die verschiedenen Theile des Zimmers gleichmäßig, oder den einen etwas mehr als den andern erwärmen kann. Da die Temperatur des Wassers in den Röhren etwas unter 80° R. ist, so findet keine zu große Erhitzung der Luft statt, und hat man diese insbesondere zu vermeiden, so braucht man das Wasser nur bis 30°, 40° u. s. w. zu erhitzen; da das Eisen der Röhren ein guter Wärmeleiter ist, so geben sie die Wärme sehr bald an die Luft ab, und nur in sofern, als das Wasser im Kessel noch eine Zeit lang warm bleibt und cirkulirt, und die Wände des Zimmers als ein Wärme-Reservoir dienen, kann man, wenn nur Einmal am Tage geheizt wird, auf eine nachhaltige Wärme rechnen; wendet man kupferne Röhren statt eiserner an, so wird die Wärme noch schneller abgegeben; bei einer niedrigen Temperatur im Freien wird man daher mehr als Einmal am Tage heizen müssen. Diese Heizungs-Methode hat, wie die Oefen, die von Außen geheizt werden, den Nachtheil, daß in dem Zimmer kein Luftwechsel stattfindet, dafür also besonders gesorgt werden muß. Für gewisse Zwecke, z. B. um Auditorien zu heizen, mag es ganz passend sein, den Wasserkessel in einen Kachelofen zu stellen, so daß man vermittelst des Wassers das Zimmer schnell und besonders an allen Stellen gleichmäßig erwärmt und der Ofen nachher als Wärme-Reservoir dient. Die Ausführung einer solchen Heizung für einzelne Zimmer, da sie fortdauernd der Aufsicht von Sachkundigen bedarf, möchte jedoch sehr schwierig sein, indem viele Störungen bei dem komplizirten Apparate eintreten können.

Bei der Heizung mit Wasserdampf sind die Verhältnisse ähnlich, wie bei der mit warmen Wasser; sie ist für die Räume, welche bewohnt werden, jedoch weniger zweckmäßig, weil die Temperatur des Dampfs, der durch die Röhren strömt, wenigstens 80° R. ist; die Erwärmung wird dadurch ungleichförmig und für die Bewohner unangenehm, und läßt sich nicht nach dem Bedürfniß reguliren; hat das Strömen des Dampfes aufgehört, so erkalten die Röhren sehr schnell, und auf eine nachhaltige Wärme ist nicht zu

[1]) Dr. Url wurde über die häufige und beinahe allgemeine Kränklichkeit der Beamten (200 an der Zahl), welche darin beschäftigt sind, von den Direktoren einer Lebensversicherungs-Anstalt befragt, und hat, dadurch veranlaßt, diesen Gegenstand näher untersucht und in der Royal Society (Mechanics-Magazine Nr. 713) eine Vorlesung darüber gehalten. Das Unwohlsein der Beamten äußerte sich durch ziemlich gleiche Erscheinungen, durch Eingenommenheit des Kopfes, mit zeitweiser Aufgetriebenheit des Gesichts, durch Kälte und Schwäche in den Extremitäten, durch einen mehr schwachen, frequenten und irritablen Puls, als er der Körper-Konstitution der einzelnen Individuen nach sein sollte, Erscheinungen, welche auf Andrang des Bluts nach dem Kopfe deuteten, die zuweilen so zunahmen, daß Aderlässe nöthig wurden. Die Luft in der Halle hatte 70 Prozent Trockenheit, während die äußere Luft mit Wassergas gesättigt war. — Bei keiner Anlage in Berlin haben sich die Nachtheile der heißen Luftheizung auf eine solche Weise herausstellt, so daß die dortige Heizung theils sehr unzweckmäßig eingerichtet sein muß, theils noch andere Nebenumstände, z. B. ein sehr kalter Fußboden, mitgewirkt haben können.

rechnen, während bei der Wasserheizung das Wasser, so lange es noch wärmer als das Zimmer ist, in den Röhrrn cirkulirt. Die Anlage dieser Heizung ist kostbarer als die mit warmen Wasser, und das Heizen kann man nur geschickten und zuverlässigen Leuten anvertrauen.

Was übrigens die verschiedenen Heizungs-Methoden anbetrifft, so verdient, wenn nicht besondere Umstände eine andere nothwendig machen, die mit Kachelöfrn, welche nach russischer oder schwedischer Art eingerichtet sind, den Vorzug; man erreicht damit die gleichmäßigste Temperatur und den nöthigen Luftwechsel mit der größtmögtichsten Benutzung der Wärme, welche das Brennmaterial giebt, und kann nach dem jedesmaligen Bedürfniß die Heizung verstärken. Da die Heizung von Innen stattfindet, so wird der Verbrennungs-Prozeß durch die Luft des Zimmers unterhalten, welche in den Ofen einströme und in deren Stelle von Außen frische Luft in das Zimmer hineindringt. Bei der früher angestellten Rechnung bedurfte ein Zimmer von 10,000 Kubikfuß 100 Pfd. Holz zur Erwärmung; diese 100 Pfd. Holz bedürfen 1000 bis 1200 Pfd. oder 11,628 bis 13,953 Kubikfuß Luft, so daß also vollständig die im Zimmer enthaltene Luft beim Heizen durch frische ersetzt wird. Die Wände des Ofens, welcher perpendikulärr Züge hat, sind so stark, daß, obgleich sie innertich die hohe Temperatur der durchströmenden Gasarten erhalten, und die Wande der Züge, in welche dir heißen Gasarten zuerst einströmen, bis zum Rothglühen erhitzt werden, die Temperatur der äußeren Fläche des Ofens dennoch nicht höher als 60° R. steigt. Bei der glatten Oberfläche der Kacheln wird so wenig Wärme vom Ofen ausgestrahlt, daß sie in einiger Entfernung durchaus nicht für das Gefühl bemerkbar ist, und auch in der Nähe nicht beschwerlich wird. Die Vertheilung der Wärme im Zimmer erfolgt dadurch, daß die Luft, die mit der Oberfläche des Ofens in Berührung kommt, erwärmt wird und in die Höhe steigt, und indem dieses fortdauernd mit der Luft, die in die Stelle der erwärmten tritt, stattfindet, wird die Luft der höheren Theile des Zimmers durch die nachfolgende allmählig nach unten gedrängt, und ganz besonders fließt die Luft, welche Wärme an die Wände und andere kalte Theile des Zimmers abgiebt, nach unten und dem Ofen wieder zu, so daß die Luft des Zimmers sehr viele Mal mit dem Ofen in Berührung kommt, und eine stetige Bewegung in der Luft des Zimmers und dadurch die vollständige Mengung von warmer und kalter Luft bewirkt, und mithin eine gleichartige Temperatur im ganzen Zimmer erhalten wird. Die äußere Oberfläche des Ofens erhält von innen langsam die Wärme wieder, die sie abgiebt, so daß bei einer bedeutenden Kälte im Freien man ein Zimmer von 10,000 Kubikfuß Inhalt nicht mehr als Einmal zu heizen braucht, und dabei nur eine sehr geringe Temperatur-Differenz im Zimmer beobachtet. Wenn man zwei Mal heizt, ist diese Temperatur-Differenz noch geringer, ebenso wenn man in größere Räume zwei Kachelöfen hineinstellt, wovon man den einen des Morgens, den andern des Abends heizt; da die Luft in den Schornstein nur noch so heiß hineinströmt, daß sie kein Wasser im Ofen absetzen kann, so bleibe, wenn man, nachdem der Verbrennungs-Prozeß beendigt, die Klappe schließt, die übrige Wärme im Ofen zurück und wird vollständig für das Zimmer benutzt. Das Heizen selbst erlernt jeder Diener, wenn es ihm nur einige Mal gezeigt wird, sehr leicht, und von Rauch hat man, wenn nur der Schornstein gut konstruirt ist, nie zu leiden.

Die wissenschaftl. Deput ist nach den angeführten Gründen demnach der Meinung:

I. Daß dir Heizung mit warmer Luft bei sehr großen Räumen, wenn man die Luft über Gefäße mit Wasser strömen läßt, damit sie nicht zu trocken ist, und wenn die Heizung mit Umsicht und durch eingeternte Leute geschieht, ohne Nachtheil für die Personen, welche sich darin aufhalten, geschehen kann, daß es aber nicht zweckmäßig ist, kleinere Räume, Krankenzimmer, Zimmer, die für den Unterricht bestimmt sind, auf diese Weise zu heizen, indem, wenn es auch möglich ist, bei einer großen Sorgfalt die Nachtheile dieser Heizung in gewissem Grade zu beseitigen, man nicht versichert sein kann, wie es auch die Erfahrung gelehrt hat, daß dieses stets geschehe und allenthalben ausführbar sei; daß überhaupt die Vortheile dieser Heizung die Nachtheile, wohin auch ein größerer Kostenaufwand in Vergleich mit der Heizung durch schwedische Kachelöfen zu rechnen ist, bei weitem nicht überwiegen.

II. Daß die Wasserheizung für gewisse Zwecke, wenn der Fußboden der Räume zu heizen ist, wenn man kein Brennmaterial in die Räume bringen darf, wenn in diesen leicht entzündliche oder auch kostbare entzündbare Gegenstände enthalten sind, indem bei dieser Heizung noch mehr, wie bri der heißen Luftheizung, die Feuersgefahr vermieden wird, sehr passend sei, daß aber diese Heizung, da dadurch kein Luftwechsel hervorgebracht wird, und nur unter gewissen Umständen eine gleichbleibende Temperatur zu erreichen ist, und sie auch mit größeren Kosten verbunden ist, als die mit Kachelöfen, nur eine beschränkte Anwendung zulasse.

III. Daß im Allgemeinen die Kachelöfen, nach russischer oder schwedischer Art eingerichtet, welche von Innen geheizt werden, jedem andern bisher vorgeschlagenen Heizapparate, was die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Behaglichkeit der Bewohner

der dadurch geheizten Räume, ſie mögen geſund oder krank ſein, und was Erſparung an Brennmaterial anbetrifft, vorzuziehen ſind.

Klug v. Könen. Mitſcherlich.

(Verw. M. Bl. 1840, S. 76 ff.)

### 4) Anordnungen in Betreff der Abtritte und Kloaken.

Literatur:

Rapport sur la construction des latrines publiques. Paris 1825.
Haſſe, über Latrinen (medic. Zeitung des Vereins für Heilkunde Nr. 50.)
Nikolai a. a. O. I. 456 ff.
Ruſt, Magazin für d. geſammte Heilkunde VI. Stück 1.

a) Nachdem ſchon die V. vom 28. Auguſt 1692 und 1. Dec. 1700 (C. C. M. V. I. 347, 350) über Anlegung der Abtritte Beſtimmungen getroffen, ſetzte das A. L. R. I. 8. §. 125, 126 feſt, daß Schweineſtälle, Kloake, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden ſchädliche Anlagen wenigſtens 3 Fuß rheinl. von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben, auch dergleichen Gebäude und Behältniſſe von Grund aus aufgemauert werden müſſen.

b) Für Berlin iſt durch V. des Pol.-Präſidiums v. 8. Mai 1812 das Ausräumen der Abtritte bei Tage verboten und darf damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen werden. Auch muß dieſes Geſchäft im Sommer um 6 Uhr und im Winter um 8 Uhr Morgens beendigt und die Straße gereinigt ſein. (Ann. I. 12.)

c) Ein Patent auf tragbare, geruchloſe Latrinen erhielt laut R. des Min. des J. (Schuckmann) v. 11. Okt. 1821 der Leg.-Rath v. Fauche Borel (Ann. V. 965)

d) Ueber die Nachtkoſten in Lazarethen ſ. Aug. II. 281.

## Sechſter Abſchnitt.

## Belehrungen zur Vermeidung ſchädlicher äußerer Einflüſſe.

### Erſtes Kapitel.

### Diätetiſche Belehrungen zur Vermeidung von Krankheiten.

I. Belehrungen über anſteckende Krankheiten. Hierüber ſ. unten Unter-Abth. II. Abſchn. I. Kap. I., wo auch von der Diätetik gehandelt wird.

II. Belehrungen zur Vermeidung einzelner nicht anſteckender Krankheiten.

1) Behandlung kranker Kinder.

a) Gefährliche Schlafmittel für Kinder.

aa) Publ. des Med.-Depart. v. 6. Mai 1806 nebſt Gutachten des Ob.-Coll.-Med. v. 5. Apr. 1806. Warnung vor dem Gebrauche des Mohns.

Es herrſcht häufig die Gewohnheit der Eltern, welche der Arbeit wegen den Tag über vom Hauſe entfernt ſein müſſen, ihren kleinen Kindern Schlaf machende Mittel zu geben, um ſie während ihrer Abweſenheit ruhig und im Schlafe zu erhalten. Vorzüglich bedienen ſie ſich hierzu einer Abkochung von Mohnköpfen, wahrſcheinlich in der Vorausſetzung ihrer Unſchädlichkeit, weil der in den Köpfen enthaltene Samen als Nahrungsmittel genoſſen wird. Der Gebrauch Schlaf machender Mittel überhaupt iſt für die Ausbildung des Geiſtes und Körpers der Kinder äußerſt verderblich; denn jeder erzwungne und lange anhaltende Schlaf bringt endlich Trägheit und Dummheit hervor. Die Anwendung einer Abkochung der Mohnköpfe zu dieſem Behufe iſt aber auch ſelbſt gefährlich, und kann, beſonders bei Kindern, leicht einen Schlagfluß bewirken.

Der Mohn, welcher in unsern Gärten und auf unsern Feldern wächst, ist dieselbe Pflanze, aus deren Köpfen in wärmern Gegenden der bekannte giftige Opium bereitet wird, und alle die schädlichen Wirkungen, welche dieses hervorzubringen vermag, sind auch unsern einheimischen Mohnköpfen, wiewohl in schwachem Grade, eigen.

Daher werden Kinder, denen man dieses Mittel reicht, mager, traurig, schläfrig, dumm, beim langsamen Wachsthum kraftlos, zur Arbeit unbrauchbar, und fallen in dem Alter, wo andere schon selbst den Unterhalt gewinnen können, ihren Eltern und Angehörigen zur Last.

Eltern, Vormündern u. s. w., denen das Wohl ihrer Kinder und Pflegebefohlenen am Herzen liegt, wird deshalb wohlmeinend gerathen, den Gebrauch Schlaf machender Mittel gänzlich zu unterlassen, und zwar um so mehr, da ein durch dergleichen Mittel leicht zu bewirkender plötzlicher Tod der Kinder sie schwerer Verantwortung aussetzen würde. Berlin, den 5. April 1806.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum et Sanitatis.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da im Erfurtschen die schädliche Gewohnheit eingeschlichen ist, daß Personen der niedern Volksklasse ihren kleinen Kindern ein aus gestoßenen und mit Wasser abgekochten Mohnköpfen zubereitetes betäubendes Getränk zu geben pflegen, um sie damit während der Zeit, wenn sie bei der Feldarbeit vom Hause abwesend sind, im Schlafe zu erhalten; so haben wir auf Antrag der Heiligenstädtschen ꝛc. Kammer, und nach eingezogenem Gutachten des Ober-Collegii-Medici et Sanitatis wegen Abstellung dieser schädlichen Gewohnheit ein Publ. ergehen lassen, welches Euch hierbei mit der Anweisung abschriftlich zugefertigt wird, solches, wenn in Eurem Depart. auch dergleichen Mißbrauch eingerissen sein sollte, in den dortigen öffentlichen Blättern inseriren zu lassen, und die Obrigkeiten, besonders des platten Landes anzuweisen, daß sie den Unterthanen solches bekannt machen, und ihnen den bemeldeten Gebrauch dieses schädlichen Schlaf machenden Mittels bei Kindern, bei Vermeidung willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe, untersagen. Sind ꝛc. Berlin, den 6. Mai 1806.

Auf Specialbefehl.

(N. C. C. T. XII. S. 343.)

bb) Eine ähnliche Warnung enthält das Publ. der Reg. zu Stralsund v. 10. Novbr. 1818 jedoch lediglich als Belehrung (Ann. II. 1163.)

b) Das Zungenbandlösen bei Neugeborenen. Publ. der Reg. zu Merseburg v. 26. Aug. 1819.

Es herrscht in mehreren Kreisen des hiesigen Reg.-Bez. die irrige Meinung, daß das Zungenbandlösen eine oft nöthige Operation sei, um den neugebornen Kindern das Saugen zu erleichtern. Selten wird aber durch ein zu weit vortretendes Zungenband die Bewegung der Zunge den Neugebornen erschwert, und sie können, sobald sie dieselbe nur einigermaßen über die Unterlippe zu bringen im Stande sind, damit die Milch aus der mütterlichen Brust abziehen, wenn sie sonst von Seiten der Mutter oder in eignem Uebelbefinden, als vorhandenen Schwämmchen und dergl., kein Hinderniß dabei finden.

Das Zungenbandlösen erfordert, so unbedeutend diese Operation auch gemeinhin angesehen wird, eine leichte und feste Hand, um dem Schnitte gehörige Grenzen zu setzen, und keine Verletzung der dahinter liegenden Pulsader zu veranlassen, welche eine Verblutung des Kindes herbeiführen kann, und unter ungeschickten Händen zuweilen wirklich herbeigeführt hat. Eltern, die in einer widernatürlichen Befestigung, und zu großer Verlängerung des Zungenbändchens allein den Grund zu finden glauben, wenn ein neugebornes Kind nicht saugen kann, haben wir hierauf aufmerksam machen wollen, damit sie von geschickten Aerzten und Wundärzten den Zustand desselben untersuchen lassen, und sich nicht der Gefahr aussetzen, durch vermeintliches Zungenbandlösen, wozu sich nur Unwissende gar zu schnell bereit finden lassen, ihr Kind an Verblutung zu verlieren.

(A. III. 845—3, 91.)

c) Vorbeugungsmaßregeln gegen die häutige Bräune.

aa) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 22. Apr. 1819.

Nach den vierteljährlichen Sanitätsberichten der Kreisphysici vom vorigen Jahre hat die gefährliche Halsentzündung, welche unter der Benennung häutige Bräune, auch Croup, bekannt ist, im hiesigen Reg.-Bez. mehrere Kinder weggerafft, und vorzüglich deshalb, weil die Eltern die mit trügerischer Gelindigkeit eintretende Krankheit in ihrem Entstehen nicht achteten, und zu spät ärztliche Hülfe suchten. Zur Vermeidung ähnlicher Unglücksfälle wird die Angabe der Kennzeichen dieser Kinderkrankheit den Eltern und allen, die ihre Stelle vertreten, nicht unwillkommen sein.

Die Krankheit hat im Anfange das Ansehen eines Schnupfenhustens, und wird eben deshalb nicht sogleich beachtet. Der eigne Ton, welcher ihn begleitet, ist der wesentliche Zusoll, der ihn auszeichnet, und nie gering angesehen werden muß. Er ist pfeifend, und ähnelt bei einigen Kindern dem dumpfen Gebelle eines Hundes aus der Ferne und dem Schall, der mit der Aussprache des Worts „Croup" verbunden ist, daher die Engländer damit das Halsübel, welches in einer Entzündung des obern Theits der Luftröhre, des Kehlkopfs, besteht, bezeichnen. Die Gefahr wächst, wenn zugleich Fieberbewegungen sich spüren lassen. Bei gehöriger Aufmerksamkeit wird man bald gewahr, daß das Athmen erschwert wird. Auf dem Gesicht drückt sich eine Aengstlichkeit aus, die davon eine Wirkung ist. Man darf sich dann durch eintretende Erleichterung nicht täuschen lassen. Mit dem vermehrten Fieberanfalle wird das Athmen immer beschwerlicher, und die Erstickungsgefahr wächst. Wird die Hülfe versäumt, so schwitzt im Kehlkopf eine zähe Lymphe aus, die seine innere Fläche wie eine Haut überzieht, und endlich der Luft völlig den Eingong in die Lungen versperrt, so daß das Kind unter vieler Qual ersticken muß, da es die abgesonderte zähe Feuchtigkeit nicht auszuwerfen vermag. Der Croup kann zu jeder Jahreszeit entstehen. Vorzüglich ist er zu fürchten, wenn rauhe, feuchtkalte Witterung eintritt, und hauptsächlich, wenn trockner Nordostwind mit feuchten Südwestwinden wechselt und umgekehrt.

Nützlich ist es, wenn man, sobald man oben bezeichneten Ton bei einem Husten hört, sogleich das Kind in mäßiger Wärme hält, und mit einem Stück Flanell den Hals bedeckt. Sobald jedoch der Athem nur irgend beschränkt erscheint, und Fieberzufälle, als Frösteln, Hitze, Kopfweh und dergl. sich einstellen, so darf man die Hülfe eines geschickten Arztes keinen Augenblick mehr unbenutzt lassen. Man traue nicht der kräftigen Natur der Kinder: denn vollsäftige gesunde Kinder sind dieser Halsentzündung mehr ausgesetzt, als schwächliche; beide schweben in großer Gefahr, mehr aber noch erstere, als letztere.

Nichtärzte, die sich noch näher über den Croup unterrichten wollen, finden darüber weitere Nachricht in Albers Abhandlung über die schnellste Hülfe erfordernde Art von Husten u. s. w., die in Bremen bei Heise 1804 für 3 Gr. zu haben ist (A. II. 554.)

bb) Aehnliche Publ. erließen die Reg. zu Cleve v. 27. Febr. 1819 (A. Bl. S. 80) und zu Trier v. 17. Febr. 1823 (A. VII. 177.)

cc) Die Bek der Reg. zu Trier v. 12. Apr. 1834 lautet:

Der Croup (oder die häutige Bräune), welcher bei uns seit einigen Jahren immer häufiger vorkommt, wird, besonders auf dem Lande, nicht selten verkannt. Die ärztliche Hülfe, welche in dem ersten Zeitraume der Krankheit sehr häufig noch von günstigem Erfolge ist, wird dann zu spät angewandt oder gar nicht nachgesucht und die Kinder werden als an dem Husten gestorben in den betreffenden Verzeichnissen aufgeführt. Obgleich daher seit dem Erscheinen des Werkchens von Albers: Ein Wort an Mütter über eine gefährliche Art von Husten, Bremen 1805, in vielen anderen Schriften und in amtlichen Bekanntm. das Publikum auf diese höchst gefährliche Kinderkrankheit aufmerksam gemacht worden ist, so sehen wir uns doch veranlaßt, nachstehende faßliche Beschreibung der Erscheinungen und des Verlaufs der Krankheit, so wie der vorläufigen Behandlungsart zu machen, um dadurch dazu beizutragen, daß das Uebel von den Angehörigen der Kranken erkannt und wo das Vorhandensein derselben vermuthet, die ärztliche Hülfe recht frühzeitig in Anspruch genommen werde.

Erster Zeitraum. Der Croup, diese gefahrvolle Kinderkrankheit, fängt zuerst an, als sei sie unbedeutend. Die Kinder bieten meistens schon einige Tage vor dem Ausbruche der Krankheit katarrhalische Erscheinungen dar, ihre Sprache ist etwas rauh, sie hüsteln, oft ohne Auswurf; ist dieser vorhanden, so ist das, was sie aushusten, ungewöhnlich dick, klumpicht, zähe. Zuweilen fehlen aber diese Vorboten und die Krankheit befällt plötzlich. Die Kinder werdin gegen Mitternacht durch einen Anstoß von Husten mit einem eigenthümlichen, dumpfklingenden Tone aufgeschreckt. Dieser Ton wird durch krampfhafte Zusammenschnürung der Stimmritze hervorgebracht, wobei das Einathmen lang gezogen ist, das Ausathmen hastig, ja stoßweise geschieht, indem die Luft in kurzen Stößen durch die verengerte Stimmritze ausgetrieben wird. Ist mit dem Tone zugleich ein Geräusch verbunden, als ob etwas in der Luftröhre sei, woran die Luft vorbeiströme (Schleim der sich zu einer Haut zu bilden strebt), so ist das Vorhandensein des Croups unbezweifelt. Sobald dieses Geräusch irgend bedeutend ist, läßt es sich auch außer den Husten-Anfällen beim Athmen wahrnehmen. — Man hat den Ton des Crouphustens verschiedentlich, bald mit dem Krähen eines jungen Hahnes, bald mit dem Geschrei eines Esels, bald mit dem Bellen eines Hundes verglichen; alle diese Vergleichungen sind aber, wie es sich von selbst versteht, mehr oder weniger mangelhaft. — Der Husten ist gar nicht so anhaltend wie bei dem Keuchhusten, die Schauer sind kurz. Während derselben ist das Gesicht geröthet; die kleinen Kranken athmen ängstlich, oft mit vorgestrecktem Halse. Der Puls

ist gespannt, beschleunigt, der Harn etwas gerötbet. Kömmt hier keine Hülfe, so nimmt das Uebel häufig sehr rasch zu. Oft aber und namentlich da, wo es noch nicht zu einer bedeutenden Ansammlung von Schleim gekommen ist, tritt gegen Morgen ein Nachlaß der Erscheinungen ein. Den Tag hindurch ist scheinbar Alles vorüber, nur von Zeit zu Zeit hört man eine raudere Stimme. Abends oder auch erst gegen Mitternacht kehren die Anfälle wieder. Wird in dieser Art der Croup völlig aussetzend (intermittirend), wie dieß nicht selten geschieht, so wird er sehr leicht verkannt, indem die mitternächtlichen Anfälle mehrere Nächte nacheinander wiederkehren und übersehen werden, bis daß sich das Erzeugniß der Krankheit (die Haut in der Luftröhre) schon festgebildet hat. — Die Dauer dieses Zeitraums ist verschieden, oft nicht 24 Stunden, oft 4—6 Tage. Zweiter Zeitraum. Die Stimme der Kranken ist beständig heiser. Die meisten haben dabei etwas Schmerz, ein Gefühl von Brennen im Kehlkopfe und in der Luftröhre und geben dieses selbst an, wenn sie sich schon ausdrücken können. Diese Theile zeigen sich dann auch beim äußerlichen Drucke etwas ausgetrieben und schmerzhaft. Untersucht man die Mundhöhle, so sieht man häufig eine flammige Röthe gegen die Mandeln hinaufsteigen. Von Zeit zu Zeit Erstickungsanfälle. Die Kinder athmen ängstlich, keuchend, mit vorgestrecktem Halse. Der Husten ist noch rauh und nur etwas Schleim zuweilen mit wenig Blut untermengt, wird ausgeworfen. Ist ein solcher Anfall vorüber, so schlafen die Kinder, bis sie ein neuer Anfall aufschreckt. Dazu Fieber, gereizter, schneller, etwas harter Puls, heiße Haut, leicht belegte Zunge, heftiger Durst, leicht gerötheter Harn. Dauer dieses Zeitraums 1—2, seltener 4—6 Tage. Dritter Zeitraum. Die Kinder liegen auf dem Rücken und suchen die Luftröhre zu verlängern, indem sie den Kopf rückwärts beugen. Das Athmen geschieht mit vorzüglicher Beihülfe der Bauchmuskeln. Nach dem Verlaufe der Luftröhre giebt ein rasselndes Geräusch sich sehr deutlich zu erkennen, an welchem man hört, daß eine noch zum Theil flüssige Masse in die Luftröhre ergossen ist. Von Zeit zu Zeit kommen Anfälle nicht allein mit Husten, sondern auch mit Erbrechen, wobei die Kranken zähige Massen, oft sogar röhrig gebildete Häute aushusten. Das Gesicht ist blaß, das Auge hervorgedrängt, der ganze Ausdruck sehr ängstlich. Kommt ein Anfall, so greifen die Kranken nach Allem, was in der Nähe ist. Die Gliedmaßen werden kühl, der Puls wird klein, schwach, fadenförmig, äußerst frequent. Dieser Zeitraum ist in der Regel sehr kurz und dauert selten über 24 bis 48 Stunden. Die Erkenntniß der Krankheit ist hiernach auch für den Nichtarzt, wenigstens für den, der sie einmal beobachtet hat, in vielen Fällen gleich Anfangs eben nicht schwierig. Der eigenthümliche Ton des Hustens, welcher rauh und hohl klingt, gleichsam bellend, manchmal krähend und pfeifend ist, anfangs nur nach längeren, später aber nach kürzeren Zwischenräumen wiederkehrt und durch Sprechen, Schreien und Trinken angeregt wird, muß immer aufmerksam machen. Nur der sogenannte Wolfshusten hat damit einige Aehnlichkeit. Bei diesem sind aber die Kranken ohne Hitze und in der Regel völlig fieberfrei; bei dem Croup dagegen tritt bald etwas Fieberhitze hinzu. Nimmt daher der Husten den beschriebenen Ton an und ist etwas Fieber zugegen, oder während des Husten-Anfalls das Gesicht besonders gerötbet, so hat man alle Ursache, das Dasein des Croups zu vermuthen, zumal wenn das Kind stark ist, wenn der Ostwind weht, wenn der Croup gerade epidemisch, oder wenigstens häufig vorkommt, und vollends wenn das Kind schon einmal Croup hatte. Ursachen der Krankheit. Sie ist einer bestimmten Lebensperiode eigen, die mit der ersten Entwickelung der Zähne anfängt und bis zum vollendeten Wechsel derselben, mithin in der Regel v. 8. Monate bis zum 10. Jahre, dauert. Außer dieser Periode tritt sie selten, vielleicht nie ganz in dieser eigenthümlichen Gestalt auf. Auch das Geschlecht scheint Einfluß zu haben, wenigstens ist es Thatsache, daß Knaben häufiger von der Krankheit befallen werden als Mädchen. Der Ausbruch der Krankheit wird durch atmosphärischen Einfluß (scharfe Nord- und Ostwinde) begünstigt. Der Croup ist häufiger im Norden als im Süden. Zu den veranlassenden Ursachen gehören 1) Erkältung bei erhitztem Körper, sei es nun, daß dieselbe durch Einwirkung eines kalten Luftzuges — besonders bei naßgeschwitztem Halse und Kopfe — durch kaltes Naßwerden des Halses oder durch einen kalten Trunk stattfinde. 2) Anstrengung der Theile des Halses und der Brust, zu heftiges Schreien oder Sprechen. 3) Durch Uebergänge aus anderen Bräunen (d. h. aus andern entzündlichen Zuständen der Gebilde des Halses), aus der Millar'schen Engbrüstigkeit (asthma), aus dem Keuchhusten, durch eine Art von Einwirkung des Maser- und Scharlachcontagiums, besonders ersteres (Maser- und Scharlachcroup). Hiernach giebt es nun ebenso viele verschiedene Spielarten des Croups, der überdies bald mehr rein entzündlich, bald mehr nervös ist, da eine gewisse Theilnahme der Nerventhätigkeit zum Wesen des Croup (neurophlogosis trachealis) gehört. Die Krankheit kommt bei uns am häufigsten im Frühlinge und im Herbste vor. Verlauf. Der Croup verläuft zuweilen sehr rasch und dauert nicht ein mal 24 Stunden, zuweilen aber erreicht er erst in 7 bis 14 Tagen sein Ende. Die Ausgänge sind: 1) in vollkommene

Genesung, wenn es schon zur Bildung des Krankheitserzeugnisses gekommen ist, unter Ausstoßen desselben durch Brechhusten; 2) in theilweise Genesung. Die Kranken husten fortwährend einen eiterartigen Schleim aus, zehren zuletzt ab, wenn nicht die ärztliche Hülfe des Uebels noch Meister wird (dies ist besonders bei dem Mastercroup der Fall); zuweilen bleibt auch noch lange die Sprache verändert, selten jedoch bis zur völligen Klanglosigkeit der Stimme; 3) in den Tod, und zwar: a) gleich anfangs durch den heftigen, die Stimmritze zusammenschnürenden Krampf, mithin durch Erstickung, oder b) bei den heftigen Husten-Anfällen — indem Ueberfüllung des Gehirns mit Blut entsteht — durch Schlagfluß, oder c) durch Erschöpfung der Lebensthätigkeit in Folge des ausgeschwitzten Stoffes, oder endlich durch den letzteren an sich, indem er den Eintritt der Luft in die Lungen hindert, also ebenfalls durch Erstickung. Die Gefahr ist, wie man hieraus sieht, bei dem Croup von Anfang bis zu Ende groß. — Ist der Tod im ersten Zeitraume erfolgt, so findet man in der Leiche krampfhafte Verengerung der Stimmritze, oft mit teigiger Geschwulst der Stimmritzenbänder und des Kehldeckels, leichte Röthung der Schleimhaut des Kehlkopfs, die Lungen mit dunkelfarbigem Blute überfüllt u. s. w. Trat der Tod im dritten Zeitraume ein, so findet man das Produkt der Krankheit, das neue häutige Gebilde, welches von der Dicke des Postpapiers bis zu der eines Kartenblatts wechselt und die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre oft bis tief in die Verzweigungen der Luftröhrenäste überzieht, aber davon leicht trennbar ist. Die Lungen sind mit dunkelfarbigem Blute überfüllt, in ihrem Gewebe der Milz ähnlicher geworden. Der Lungen-Magen-Nerve, namentlich der zurücklaufende Zweig desselben, ist mit einem wuchernden Gefäßnetze umgeben u. s. w. Vorläufige Behandlung. Um diesen Ausgängen in den Tod vorzubeugen, wo nur immer möglich, ist die ärztliche Hülfe schleunig nachzusuchen. Inzwischen müssen die Kinder ruhig im Bette liegen, da jede Bewegung, jeder Schrek die Anfälle hervorzurufen pflegt. Sie dürfen blos lauwarmen Schleim, Thee, etwas überschlagenes Zuckerwasser trinken, und dies mit Vorsicht. Jedenfalls kann man bis zur Ankunft des Arztes ein Klystier als ableitendes Mittel geben, nöthigenfalls ein zweites, welchem man zur Schärfung, besonders bei größeren Kindern, 1 bis 4 Löffel Essig zusetzen kann. — Gleich im Anfang gelingt es nicht selten, bei der angegebenen Diät durch ein Brechmittel, ein Blasenpflaster in dem Nacken den Fortgang der Krankheit aufzuhalten. Hat sich aber einmal die Krankheit ausgebildet, so ist eine eingreifende entzündungswidrige Behandlung nothwendig; Blutegel längs der Luftröhre gleich in bedeutender Menge und die Anwendung der Pulver aus einem, zwei oder gar drei Granen versüßten Queksilbers alle Stunden, und nach Umständen alle halbe Stunden. Diese als die gewöhnlichen und einem großen Theile auch des nichtärztlichen Publikums bekannten Mittel gegen den Croup werden hier angeführt in der Absicht, daß dieselben, namentlich die Blutegel, wo man den Croup vorhanden glaubt, ohne Zeitverlust herbeigeschafft werden mögen, schon während der Arzt hinzugerufen wird; denn wenn man auch annimmt, daß Kindern unter zwei Jahren 3—6 Blutegel, und auf jedes Jahr, um welches Kinder älter sind, deren 1—2 mehr anzulegen seien, so ist die nähere Bestimmung, abgesehen von dem Alter, von so verschiedenen Verhältnissen, z. B. von der Stärke des Kindes, von der Art des vorhandenen Croups, von dessen Heftigkeit u. s. w. so sehr abhängig, daß nur der Arzt hierwegen eine zweckmäßige Anordnung treffen kann, der ohnehin allein die übrigen Mittel anzugeben hat, welche nach den einzelnen Spielarten und den Zeiträumen des Croups noch etwa zur Ableitung der Krankheit, zur Befreiung der Luftröhre von dem Krankheitsstoffe u. s. w. nöthwendig sind, und manchmal noch in anscheinend verzweifelten Fällen Hülfe geleistet haben. (A. Bl. 1834. S. 163.)

### 2) Behandlung des Wechsel-Fiebers und Warnung vor Hausmitteln dagegen.

a) Vergl. die Verbote der betr. Geheimmittel (Möllersche Fiebertropfen ꝛc.) Thl. I. S. 705 ff.

b) Ueber die Behandlung des Wechselfiebers sind Bek. erlassen von den Reg. zu Minden am 12. Sept. 1830 (A. Bl. S. 349) und 18. Juni 1831 (A. Bl. S. 230) u. der zu Magdeburg am 26. Okt. 1830 (Ann. XIV. S. 842).

Wir theilen nur die letzte Bek. d. Reg. zu Minden v. 18. Juni 1831 als die umfassendste mit:

Bei der vorzüglich unter den Landleuten allgemeinen und an vielen Orten epidemischen Verbreitung des kalten Fiebers finden wir uns um so mehr veranlaßt, in Betreff desselben eine Belehrung zu erlassen, als die unrichtige Behandlung desselben, besonders aber der Gebrauch unrichtiger und verbotener Geheimmittel vielfältig schon die nachtheiligsten Folgen und selbst den Tod herbeigeführt haben. Das kalte Fieber, Wechselfieber,

das Frieren, wie es in einigen Gegenden genannt wird, ist eine Krankheit, welche aus einer eigenthümlichen Beschaffenheit der Luft, so wie dem anhaltenden Genusse schlechter Nahrung entsteht, und aus diesen Ursachen sich von Zeit zu Zeit als allgemeine Krankheit (epidemisch) verbreitet. Es ist gewöhnlich eine anhaltend feuchte Luft, welche das häufige Erscheinen des Wechselfiebers veranlaßt, daher niedrige, feucht gelegene Orte, besonders an stehenden Sümpfen, derselben oft beständig (epidemisch) ausgesetzt sind, und auch in mehr trocken gelegenen Gegenden vorzugsweise diejenigen vom kalten Fieber ergriffen werden, die durch ihr Verhältniß gezwungen sind, sich der feuchten Luft, dem Regen und sonstigen Veranlassungen anhaltend auszusetzen. Deshalb kommt diese Krankheit in Holland häufig vor, und deshalb werden auch unsere sogenannten Hollandsgänger in großer Anzahl davon befallen. Kommt hierzu noch schlechte Nahrung oder solche, welche bei Mangel an Nahrungsstoff die Veranlassungen zur Erkältung des Magens giebt, wie dies mit der sauren Milch der Fall ist, oder welche neben der Erkältung des Magens eine saure Gährung hervorbringt, z. B. junges und unausgegohrnes Bier ꝛc., so ist die Entstehung des kalten Fiebers schwer zu vermeiden, und die jetzige allgemeine Verbreitung desselben unter diesen wirklich Statt findenden Umständen leicht zu erklären. Hiernach kommt es augenscheinlich nur auf die Vermeidung der Ursache des kalten Fiebers an, daher man sich vor der Einwirkung der feuchten Luft, dem Naßwerden, überhaupt vor jeder Erkältung, dann aber auch vor dem Genusse solcher Speisen und Getränke zu hüten hat, welche, bei Mangel an Nahrungsstoffe, den Magen erkälten, und leicht eine saure Gährung hervorbringen können. Leider sind die meisten der zu der arbeitenden Klasse Gehörenden nur zu selten in der Lage, jenen Einflüssen der Witterung sich entziehen und sich ausschließlich mit solcher Nahrung versehen zu können, welche nicht nur der Gesundheit nicht nachtheilig ist, sondern auch den Körper stärkt, damit dieser im Stande sei, jenen nachtheiligen Einflüssen zu widerstehen. In Betreff der Nahrung besitzen wir jedoch einige, wenig kostende Mittel, welche die schwer verdaulichen Speisen leichter verdaulich und die nachtheiligen Wirkungen anderer weniger schädlich machen. Dies ist neben dem bei allen schwereren Speisen niemals zu unterlassenden Genusse einer hinreichenden Menge Salzes, der Pfeffer und der Ingwer, welche, neben ihrer wohlthätig erwärmenden Wirkung auf den Magen, die Speisen selbst wohlschmeckender machen, während der Preis derselben gering ist. Selbst bei dem oft nicht zu vermeidenden Genusse der sauren Milch ist der Zusatz von Ingwer nicht zu verabsäumen, da er den Magen wieder erwärmt, wie er auch, unter das Bier gemischt, dies weniger nachtheilig für den Magen macht. Es versteht sich von selbst, daß bei jeder durch die Arbeit oder Bewegung Statt findenden Erhitzung des Körpers der zu schnelle Genuß aller kalten Getränke und Speisen durchaus unterbleiben muß. Diejenigen aber, welche bereits vom kalten Fieber befallen sind, welches sich bald als tägliches, bald als drei- oder viertägiges Fieber darstellt, von denen das einen Tag um den andern eintretende in der Regel als die leichtere Form zu betrachten ist, haben nachfolgendes Verhalten zu beobachten: Das Fieber tritt in der Regel mit einem mehr oder weniger heftigen Froste, oder doch mit Frösteln und Schauder ein, und pflegt am nächsten, dritten oder vierten Tage um dieselbe Zeit wiederzukehren. Verfrüht es sich, so ist dies ein Zeichen der Verschlimmerung der Krankheit, auf welche man wohl zu achten hat, indem sich dann jeder nächste Anfall einige Stunden früher einstellt, bis keine freie Zwischenzeit mehr vorhanden ist, und das fortwährende Fieber den Charakter eines Nervenfiebers angenommen hat. Sobald die ersten Spuren des eintretenden Frostes da sind, lege sich der Kranke in das Bett, decke sich warm zu und trinke, jedoch nicht in großen Massen, etwas recht warmen Flieder-, Chamillen-, Pfeffermünz- oder Melissenthee. Ist der Frost äußerst heftig, so thut das Reiben des Körpers mit warmen Tüchern sehr gut, und man kann der Tasse Thee ein Paar Theelöffel voll Rum zusetzen. Schneller oder langsamer tritt nun auf den nachlassenden Frost eine starke Hitze ein. Jetzt kann man den Durst des Kranken durch jenes warme Getränk schon freier befriedigen, indem sehr viel darauf ankommt, recht bald einen allgemeinen Schweiß hervorzubringen, welcher einen Theil des Krankheitsstoffes entleert. Daher warte man diesen Schweiß mit der größten Vorsicht ab, unterbreche ihn auf keine Weise, stehe nicht eher aus dem Bette auf, und kleide sich um, bis der Schweiß völlig vorüber ist. Bei ruhiger Abwartung des Schweißes wird der nächste Anfall des Fiebers minder heftig sein, während es sich verstärkt und verfrüht, wenn kein Schweiß zum Vorschein gekommen oder derselbe nicht gehörig abgewartet ist. Indem wir im Vorstehenden nur ein Bild des gewöhnlichen Wechselfiebers und der Behandlung während des Anfalls desselben gegeben haben, müssen wir auch darauf aufmerksam machen, daß es schwerere, lebensgefährliche Formen desselben giebt. Dahin gehören alle die Fälle, in denen der Fieberanfall mit sehr heftigen Zufällen irgend einer Art, mit starkem Erbrechen, heftigem Schmerz in der Herzgrube u. s. w. eintritt; höchst gefährlich aber ist es, wenn mit dem Eintritt des Fiebers der Kopf sehr ergriffen wird. Schon ein ungewöhnlicher Kopfschmerz bei demselben erfordert Aufmerksamkeit; tritt aber gar Schlafsucht, Bewußtlosig-

keit ein, so ist die allergrößte Gefahr vorhanden, weil oft der zweite, dritte Anfall dem Leben des Kranken ein Ende macht. In allen diesen Fällen suche man ohne Zeitverlust die Hülfe des Arztes nach, und befolge dessen Vorschriften auf das Pünktlichste. Wer irgend in der Lage ist, sich der Hülfe eines Arztes bedienen zu können, wird gewiß bei dieser, zwar in der Regel nicht schnell tödtenden, aber auch im leichteren Falle höchst unangenehmen Krankheit, die jedoch bei längerer Dauer die Gesundheit untergräbt, und nach ihrem Verschwinden nur zu häufig die nachtheiligsten Folgen, z. B. Verhärtungen in der Leber und andern edlen Eingeweiden, zurücklässt, das baldige Nachsuchen dieser Hülfe nicht versäumen. Da aber seit alten Zeiten beobachtet worden ist, daß die nicht schweren Fälle des kalten Fiebers dem Gebrauche gewisser Hausmittel weichen, so nahm man ziemlich allgemein an, daß die Krankheit nicht gefährlich, jedenfalls aber durch solche Hausmittel zu heilen sei. Diese vermehrten sich auf eine zahllose Weise; der Aberglaube selbst bot die Hand. Unvernünftige sympathetische Mittel wurden in Anwendung gebracht, und es fand sich manchmal, daß das Fieber auf diese oft verkehrtesten Mittel wirklich wegblieb. Manche dieser Hausmittel sind in vielen Fällen oft mit Nutzen gebraucht, und der wiederholte Erfolg ihrer Anwendung rechtfertigte das Zutrauen, das man in dieselben setzte. Bei der Anwendung des größten Theiles dieser Mittel aber, wenn auf diese das Fieber dann und wann zurückblieb, bedachte man nicht, daß das gewöhnliche kalte Fieber, bei einem einigermaßen richtigen Verhalten, sich nach einigen Anfällen, oft nach dem fünften, siebenten von selbst verliert, besonders wenn der Anfall, unter Genuß warmen Getränkes, ruhig im Bette abgewartet wird, und ein mäßiger Schweiß erfolgt. Nur zu gern schrieb man die Wirkung der Heilkraft der Natur dem eben angewandten Mittel zu, welches in andern Fällen ohne Wirkung blieb. Wir sind allerdings im Besitze einiger Heilmittel, welche bei richtiger Anwendung derselben das Fieber fast unfehlbar vertreiben; leider aber gehören eben diese Mittel zu den allertheuersten, und können daher von der ärmern Klasse fast gar nicht benutzt werden. Es ist daher wünschenswerth, daß einige weniger oder nichts kostende Hausmittel, welche ohne Nachtheil angewendet werden können, und in vielen Fällen Hülfe schaffen, allgemeiner bekannt werden, um wenigstens die unzweckmäßigen und nur zu oft höchst schädlichen Hausmittel, vor Allem aber die so häufig von Quacksalbern ausgegebenen, die Gesundheit oft gänzlich zerstörenden, ja den Tod selbst veranlassenden Geheimmittel zu verdrängen. Unter jenen wollen wir zuerst das wirksam empfohlene, übrigens längst bekannte Hausmittel, die Spinnweben bemerken. Man sammelt dieselben in hinreichender Menge, reinigt sie durch Ausklopfen von allem Staube und Schmutz, zerschneidet sie aufs Feinste, und vermischt ein halbes Quentchen derselben mit anderthalb Loth frischer Butter, welche man auf eine dünne Scheibe Schwarzbrod schmiert, diese zusammenklappt, eine Stunde vor dem zu erwartenden Fieberanfall langsam kauend verzehrt und sich damit zu Bett legt. In seinen Bestandtheilen kommt mit diesem oft wirksamen Hausmittel der Tischlerleim überein, welcher ebenfalls in vielen Fällen das Fieber vertreibe. Man nehme 2 Loth frischen, klaren, auf keine Weise übelriechenden Leim, löse denselben unter fleißigem Umrühren, so daß er nicht anbrennt, in einem Quart Wasser am Feuer auf, mische ½ Loth Pulver von weißem Ingwer, den man für 1 Sgr. das Loth in der Apotheke erhält, dazwischen, und verbrauche dies in der fieberfreien Zeit, indem man alle 2 Stunden eine halbe oder ganze Tasse voll, je nachdem die Zwischenräume der Fieberanfälle länger oder kürzer sind, einnimmt, sich gegen die Zeit des Fieberanfalls in das Bett legt, und eine Tasse warmen, kräftigen Pfeffermünz- oder Chamillenthee trinke. Wer sich die kleine Mühe des Sammelns und Bereitens eines ganz vorzüglichen Hausmittels nicht verdrießen lassen will, welches alle andere vielleicht übertrifft, und der theuren China an die Seite zu stellen ist, der sammle die überall häufig wachsende gelbe Wandflechte, die als so genanntes Moos die Rinden der Bäume und selbst der Steine überzieht. Eine Verwechselung dieser Flechte mit etwas Anderem ist kaum möglich, da dies flache, mannichfache Formen annehmende Gewächs sich deutlich zu erkennen giebt; wer indeß zweifelhaft ist, der frage den nächsten Apotheker oder Arzt, welche gern Auskunft geben werden. Die in hinreichender Menge gesammelte Wandflechte wird sauber von allen fremden Bestandtheilen gereinigt; sodann nehme man 2 Loth derselben für einen Erwachsenen, koche sie mit ½ Maß Wasser bis fast auf die Hälfte ein, gieße dies durch Leinwand, und lasse es zu einer halben bis ganzen Tasse in dem fieberfreien Zwischenraume alle 2 Stunden von dem Kranken genießen. Diese Gabe kann einige Male wiederholt werden, wenn sie nicht gleich vollständig helfen sollte. Sehr gut ist es, hierbei einen kräftigen Thee von der überall wachsenden Kalmuswurzel zu trinken, und dessen Genuß einige Zeit fortzusetzen. Diese Mittel werden in manchen Fällen bei übrigens gutem Verhalten ausreichen; ist dies nicht, so wende man sich an einen Arzt. Im Allgemeinen ist hierbei aber zweierlei zu bemerken: 1) Man wende das zur Vertreibung des Fiebers bestimmte Mittel nur in der fieberfreien Zeit, vor dem Anfalle an, nie während des Paroxismus selbst, sondern trinke während desselben nur warmen Thee.

2) Man wähle welches Mittel man wolle, gebrauche es aber nie bei verdorbenem Magen. Diesen erkennt man am üblen Geschmack im Munde, Uebelkeit, oft bis zum freiwilligen Erbrechen, Druck in der Herzgrube, Widerwillen gegen alle Speisen, außer etwa gegen die schädlichen kalten und sauren Speisen, und an der sehr belegten Zunge. Wo diese sich finden, wende man, und zwar am besten einige Stunden vor dem Anfalle, ein Brechmittel an, welches jedoch nur nach näherer ärztlicher Vorschrift aus den Apotheken zu entnehmen ist. Bei der Anwendung des Brechmittels trinke man erst, wenn das erste Erbrechen eintritt, und jedesmal, so oft es erfolgt, eine Tasse warmen Chamillenthee nach. Personen, welche mit Bruchschaden behaftet sind, müssen beim Erbrechen die Vorsicht gebrauchen, den Bruch vorsichtig zurückzuhalten. Man mache dies Erbrechen entweder ganz im Bette liegend ab, oder lege sich doch gleich nach demselben nieder, fahre mit dem Trinken des Thees fort, und warte besonders den Schweiß, der sich nach dem Brechen in der Regel einzustellen pflegt, gehörig ab. In manchen leichten Fällen vertreibt ein auf diese Weise genommenes Brechmittel für sich schon das Fieber; daher warte man, ehe man nun zur Anwendung eines Hausmittels schreitet, den nächsten Anfall ab, wende letzteres erst nach der Wiederkehr desselben an, und unterlasse es, wenn es ausbleiben sollte, da dann eine vorsichtige Lebensweise und gelinde, magenstärkende Mittel die völlige Herstellung der Kräfte und der Gesundheit bewirken werden. Keine Krankheit ist aber so sehr, wie das kalte Fieber, dem Rückfalle unterworfen. Man hat daher alle Ursache, sich vor diesen, welche sich gewöhnlich den 7ten oder 14ten, oft aber auch den 21sten Tag einstellen, zu hüten. Dies geschieht durch Vermeidung aller der Ursachen, welche das kalte Fieber selbst hervorbringen können; daher jede Erkältung von außen, vorzüglich der Genuß kalter, saurer und leicht eine saure Gährung verursachender Speisen und Getränke, so wie verdorbener (d. h. todter) Fische, aber auch alle sehr schwere Speisen auf's sorgfältigste vermieden werden müssen. Außerdem suche man den Magen zu stärken, wozu für solche Personen, welche an Branntwein gewöhnt sind, Morgens und Nachmittags ein wenig bitterer Branntwein gute Dienste thut; andere können sich die spec. nervinae pharm. paup. in der Apotheke holen, und davon 2 Loth (zu 1 Sgr. das Loth), mit 4 Tassen heißem Wasser begießen, dies eben aufkochen lassen, und zu viermal des Tags eine Tasse gebrauchen; doch muß dies wenigstens 8 Tage fortgesetzt werden. Auch der fortgesetzte Gebrauch von Ingwer und Pfeffer ist zu empfehlen. Stellt sich ein Rückfall des Fiebers ein, so warte man erst 2 bis 3 Anfälle ruhig ab, und wende dann erst ein Mittel auf die angegebene Weise an. (A. Bl. 1831. S. 230.)

3) **Behandlung gefährlich Erkrankter.** Publ. der Reg. zu Oppeln v. 25. Mai 1823.

Es ist der K. Reg. angezeigt worden, daß der Gebrauch, gefährlich Erkrankte auf Stroh unbedeckt der Thüre gegenüber zu legen, um ihnen das Sterben zu erleichtern, hie und da noch vorkomme. Dieser Gebrauch gründet sich lediglich auf irrige Voraussetzungen, und kann leicht, insbesondere bei denjenigen, welche durch einen heilsamen Schweiß zu retten sein würden, tödtliche Folgen haben. Die K. Reg. findet sich daher veranlaßt, das Publikum vor diesem nachtheiligen Gebrauch zu warnen, und die Behörden, insbesondere aber die Herren Geistlichen aufzufordern, ihre Gemeinden hierüber, so wie auch wegen anderweiter schädlicher, und dem Sanitäts-Wohl entgegen laufender, auf irrige Voraussetzungen gegründeter Gebräuche, gehörig zu belehren, und die Schullehrer anzuweisen, in ähnlicher Art auf die Schuljugend einzuwirken. Sämmtlichen Orts-Gerichten wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß sie bei schwerer Verantwortlichkeit verpflichtet sind, für die gehörige Pflege der Armen-Kranken ihrer Gemeinde zu sorgen, und dem Landräthl. Amte, so wie dem Kreis-Physikate Anzeige zu machen, wenn eine ansteckende oder ungewöhnliche Sterblichkeit veranlassende Krankheit in ihren resp. Gemeinden ausbricht. (A. VII. S. 377.)

4) **Eine Empfehlung des Staubbades** (Schneiderscher Staubbad-Apparat) als diätetischen Mittels enthält das R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 6. Decbr. 1830. (Ann. XIV. S. 844.)

## Zweites Kapitel.

## Belehrungen über schädliche Luftarten und deren Verbesserung.

### I. Warnung vor Kohlendampf und Strafen des unvorsichtigen Gebrauchs der Kohlen.

Das A. L. R. verordnet im Crim. Recht §. 731:

Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein Schaden geschehen wäre, mit 3 bis 10 Rthlr. Geld- oder willkührlicher Gefängnißstrafe zu ahnden.

Warnungen der Behörden vor den Folgen des Kohlendunstes sind in großer Zahl ergangen. Deren erließ

1) das Pol. Präs. zu Berlin schon unter dem 14. Decbr. 1812 und republicirte am 14. Nov. 1822, demnächst am 29. Okt. 1825 und 29. Okt. 1836. (A. Bl. 1835 S. 297. 1836 S. 124.) Die ersteren lauten:

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist, ja sogar oft den Tod veranlaßt. Wer daher im Zimmer bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeitlang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten, in Lebensgefahr, und verursacht den Tod für diejenigen, welche in einem solchen Zimmer schlafen. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sey keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch gewahr wird, oder keinen üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Ich fordere daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas versäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens, die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben. (Ann. VI. S. 964.)

2) Aehnlich und in der Regel durch einzelne mitgetheilte Unglücksfälle veranlaßt, die Reg. zu Cöslin am 20. März 1819 (A. Bl. 1819 St. 22.), zu Potsdam am 24. Dec. 1829 (A. Bl. 1830 S. 10), zu Minden am 23. Nov. 1830 (A. Bl. 1830 S. 427), zu Aachen am 9. Aug. 1834 (A. Bl. 1834 S. 390), zu Münster am 24. Sept. 1834 (A. Bl. 1834 S. 475). Statt Aller sey nur noch

3) die Warnung der Reg. zu Bromberg v. 24. Jan. 1836 gegeben:

Viele traurige Erfahrungen haben erwiesen, daß glühende Holz- und andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist, ja sogar oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeitlang stehen läßt oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten, in Lebensgefahr und verursacht den Tod für diejenigen, welche in einem solchen Zimmer schlafen. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch gewahr wird, oder keinen üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Ein im hiesigen Orte vorgekommenes Beispiel aus der neuesten Zeit hat diese Erfahrung abermals bestätigt, und veranlaßt uns, vorstehende, schon in unserer Verfügung vom 27. Februar 1826, Amtsblatt pag. 242. und 43. enthaltene Belehrung zu publiciren. Erfahrungsmäßig geben, wie auch ein neuerdings vorgekommener Fall bestätigt, so genannte Windöfen vorzugsweise oft Veranlassung zu dergleichen Unglücksfällen, weil durch diese Art Oefen das Eindringen der schädlichen Luftart in die bewohnten Räume begünstigt wird. Um diesen Unglücksfällen daher für die Folge gründlich zu begegnen, ordnen wir hierdurch an, daß sogenannte Windöfen in allen öffentlichen Gebäuden, sie mögen einen Zweck und Namen haben, welche sie wollen, mit sogenannten Sicherheitsklappen, d. h. Klappen, welche geschlossen entweder auf ihrer Fläche, oder an ihrem Rande, immer noch Oeffnung genug zum freien Abzuge der schädlichen Luftart nach außen gewähren, versehen sein müssen, und daß dergleichen Klappen bei solchen Oefen in öffentlichen Gebäuden, wo sie noch nicht vorhanden sind, unverzüglich und spätestens innerhalb 3 Wochen, bei Vermeidung der Herstellung der vorgeschriebenen, verbesserten Einrichtung im polizeilichen Wege auf Kosten des Contravenienten, angebracht werden sollen. Eisenarbeiter, Schlosser ꝛc. haben fortan Röhren für Windöfen nur mit der vorgeschriebenen Sicherheitsklappe zu arbeiten und zu fertigen, und empfehlen wir dies auch für Privatgebäude. Die Herren Landeamten weisen wir an, die Beobachtung dieser Bestimmung sorgfältig zu controlliren, und Contraventions-

Fälle gehörigen Orts zur Sprache zu bringen. Die Vorsteher öffentlicher Anstalten, die Hausväter und Dienstherrschaften aber fordern wir, gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften der §§. 691., 731., 776. et seq. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., hiermit bringend auf, bei Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes die größte Vorsicht zu beobachten, deshalb resp. auf ihre Untergebenen, Familienglieder, Miether und übrigen Hausbewohner und auf das Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, damit Unglück und gesetzliche Strafen verhütet und vermieden werden. Kommen aller Vorsicht ungeachtet Personen vor, welche im Kohlendampfe verunglückt sind, so muß zu deren Rettung unverzüglich ärztliche Hülfe nachgesucht, in deren Ermangelung aber nach Maßgabe der Belehrung, welche in unserer Verfügung vom 12. December 1820, Amtsblatt für 1821, pag. 52. et seq. bezeichnet, oder welche in unserer Verfügung vom 29. März 1817, Amtsblatt für 1817, pag. 315. et seq. angehängt ist, verfahren werden.

(A. Bl. 1836. S. 124.)

**4) Bek. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 1. Nov. 1833: Warnung vor dem Ersticken in Brunnen durch offenes Holzkohlenfeuer innerhalb derselben, Behufs des Glühens der Bolzen.**

Das K. Rheinische Med.-Kollegium zu Coblenz hat über die Erstickungsfälle, die sich unlängst zu Erkelenz, im Reg.-Bez. Aachen, bei 4 Arbeitern in einem Brunnen ereignet haben, nachstehendes Gutachten abgegeben:

„Wenn man die Erscheinungen bei diesem Falle betrachtet, wie sie der Reihe nach erfolgt und in dem Berichte aufgezählt sind, so erkennt man bald, daß weder Stickgas, noch kohlensaures Gas in dem Brunnenschacht enthalten waren, sondern daß einzig durch das, von den Arbeitern unterhaltene offene Holzkohlenfeuer, Kohlenoxydgas und kohlensaures Gas erzeugt und verbreitet worden, welches die Arbeiter zuerst durch Uebelsein und Schwindel empfanden, und worauf durch Betäubung Scheintod und Erstickungstod eintrat. Exhalationen oder Moufetten von reinem Stickgase kommen in der Natur nicht vor, wohl aber und immer deren von kohlensaurem Gas. Es war dessen aber keines früherhin in der Tiefe des Brunnens enthalten, weil die Arbeiter, wie es in dem Bericht heißt, bis auf den Wasserspiegel von 80 Fuß Tiefe hinabgestiegen waren, ohne die mindeste Unbehaglichkeit zu empfinden. Erst nachdem sie bereits eine halbe Stunde in dem Brunnen gearbeitet hatten, begann der jüngste Geselle, welcher die glühenden Bolzen zu dem Meister herab und den kalten zu den zwei anderen Gesellen in das Feuer heraufbrachte, über Uebelsein zu klagen. Der Meister schob denselben zu den anderen Gesellen hinauf, welche am Heerde des kohlensauren Gases und mitten in dessen Atmosphäre beschäftigt waren, wo er sich niedersetzte, und wo sein Uebelsein nicht nur fortdauern, sondern zunehmen mußte. Bald klagte auch der zweite Geselle über Schwindel, und als der Meister, der, um Essig zu holen, herausgestiegen war, zurückkam, lag auch der dritte Geselle in demselben Zustande. Der Meister besprengte sie alle drei mit Essig, scheint aber nun auch von derselben Betäubung befallen worden, und in die Tiefe hinabgestürzt zu sein, wo er den Tod im Wasser fand.

Nach diesen Thatsachen und Umständen war also die Brunnenluft vor der Arbeit nicht verdorben, und sie ward es auch nicht durch die Anwendung des Kolophoniums beim Löthen. Es dient dieses bekanntlich bei dieser Arbeit nicht als Bindungsmittel, sondern schützt nur die rothglühende Oberfläche des Löthkolbens gegen Oxydation durch die Luft, weil dann der Löthkolben nicht mehr löthet. Es kann von den Arbeitern nicht entbehrt werden, und es wird dessen nur sehr wenig gebraucht. Dagegen liegt die ganze Ursache des Unglücks offenbar nur in dem offenen Holzkohlenfeuer, welches die Gesellen in der mittleren Etage des Brunnens zum Glühen der Bolzen unterhielten. Reines Stickgas wirkt tödtend auf die Lungen, aber nur aus Mangel an Sauerstoffgas; es macht bekanntlich ⅘ Raumtheile gegen ⅕ Sauerstoffgas unserer Atmosphäre aus, und hat in jener großen Menge keinen schädlichen Einfluß. Dagegen wirkt das kohlensaure und das Kohlenoxydgas erstickend auf unsere Respirations-Organe, wenn es auch mit Sauerstoffgas gemengt, und sogar wenn letzteres über die Hälfte der Mischung, ja noch mehr beträgt. Das Kohlenoxydgas (halbkohlensaures Gas) wird jedesmal beim Anbrennen von Holzkohlen erzeugt, so lange dieselben noch nicht vollkommen im Brennen sind, oder der Luftzug unvollständig ist. Es verbreitet sich damit der so genannte Kohlendunst (brenzliche Holzessigdämpfe), und giebt sich durch den Geruch zu erkennen, welcher beim Einathmen schon lästig wird. Wenn aber die Kohlen einmal im Brennen sind, so verbreiten sie durch die Verbindung ihres Kohlenstoffs mit dem Sauerstoffgas der Atmosphäre kohlensaures Gas, so lange sie brennen, und bis sie gänzlich in Asche verwandelt sind. Es war also im vorliegenden Falle Ursache genug vorhanden, durch das offene Kohlenfeuer in dem engen Brunnen (da Brunnen selten über 4 Fuß Durchmesser haben), worin kein

Luftzug statt hatte, und worin das Gas wegen seiner größern spezifischen Schwere nicht in die Höhe steigen, vielmehr nach unten sinken mußte, die die Arbeiter umgebende ganze Atmosphäre damit zu erfüllen, und diese Zufälle zu veranlassen.

Was nun die Schutzmittel zur Verhütung dergleichen Unglücksfälle betrifft, so erheischt die Vorsicht, daß die Arbeiter, ehe sie in die Tiefe solcher Brunnen hinabsteigen, vorerst ein brennendes Licht hinablassen und so erforschen, ob dasselbe fortbrennt, oder ob es in gewissen Distanzen erlöscht. Beim Fortbrennen des Lichtes ist keine Gefahr vorhanden; beim Erlöschen muß die Luft zuerst gereinigt werden. Chemisch dient dazu Kalkmilch und mechanisch das abwechselnde Auf- und Ablassen eines großen Bündels Stroh, den man in der Kalkmilch getränkt hat, und im Hinablassen durch Umdrehen des Seiles in eine quirlende Bewegung setzt, damit die Kalkmilch wie Regen in Tropfen hinabfällt, und damit der Bauschen eine große Oberfläche dem Gase darbietet. Die Kalkmilch absordirt das kohlensaure Gas, und durch den Strohbündel wird die Luft zugleich mechanisch mit einer neuen Atmosphäre in Berührung gebracht.

Im Jahre 1831 hat sich hier ein ähnlicher Fall ereignet, wo drei Leute in einem Brunnen der hiesigen Fortifikation durch kohlensaures Gas erstickt wurden, und wo späterhin der ganze Brunnenschaft auf diese Art gereinigt wurde. Das Schießen mit Feuergewehren in die Brunnen hat auch keine andere Wirkung als die mechanische Zerstreuung der schädlichen Luftarten.

Da aber die Pumpenmacher nicht selten in den Fall kommen, in der Tiefe löthen zu müssen, und das Feuer dazu in der Nähe gehalten werden muß, so ist die Einrichtung eines tragbaren Ofens von Eisenblech nothwendig, dessen Röhre durch Aufsetzen von verschiedenen Stücken bis zur Mündung des Schachtes verlängert werden kann. Dadurch werden die schädlichen Gasarten abgeleitet, wie man deren in allen Werkstätten der Klempner sieht. Ohne solche Vorrichtung und bei offenem Kohlenfeuer ist die Gefahr immer um so größer, je enger der Raum und je tiefer der Schacht ist, worin das Feuer brennt."

Indem wir diese Belehrung zur Warnung vor solchen Unglücksfällen hiemit öffentlich bekannt zu machen uns für verpflichtet halten, weisen wir zugleich die Polizeibehörden an, bei den in Rede stehenden Arbeiten in den Brunnen angelegentlichst Sorge zu tragen, daß die angegebenen Vorsichtsmaßregeln, als sehr zweckmäßig und nothwendig, zur Verhütung weiterer Unglücksfälle, gehörig angeordnet werden und in Ausführung kommen. (A. XVII. 1033.)

## II. Warnung vor den tödtlichen Folgen des kohlensauren Gas und Mittel zur Vertreibung desselben aus Brunnen, unterirdischen Gewölben ꝛc.

1) Schon das A. Bl. der Kurmärkischen Reg. v. 1811 (S. 252—254.) erließ eine ausführliche Warnung vor den verderblichen Folgen des kohlensauern Gas, eben so viele andere. Wir theilen statt Vieler

2) die Bek. der Reg. zu Trier v. 28. Jan. 1830 mit. Sie lautet:

Zur Verhütung der Unglücksfälle, welche durch Einsteigen in mit unathembarer Luft gefüllte Räume entstehen, bringen wir die nachfolgende Instr. über die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zur öffentlichen Kenntniß, und fordern besonders die Kreisphysiker und Kreischirurgen, sowie alle übrigen Aerzte und Wundärzte auf, dieselben in vorkommenden Fällen anzuwenden. — Die Ortsbehörden haben zu veranlassen, daß ihnen das Reinigen von Versenken, das Arbeiten in Cisternen und andern unterirdischen Räumen, die lange nicht untersucht worden sind und worin kein Luftzug Statt hat, angezeigt werde, damit sie die vorherige Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln einleiten können. Trier, den 28. Jan. 1830.

### Instruktion zur Reinigung der Luft in unterirdischen Gewölben.

Sowie in den Dunsthöhlen der vulkanischen Länder und im Niederschlagskalkboden, z. B. in der Grotee del cane bei Puozzolo in Neapel, und in geringerm Maße bei allen freiwilligen Gasentwickelungen dieser Art, oder Mofetten, in dem Brodelbreis und dem Wallerborn in der Eifel, das kohlensaure Gas oder die Stickluft, wie dasselbe, wegen seiner gänzlichen Unfähigkeit, das Athmen zu unterhalten, und seiner nachtheiligen Wirkungen auf den menschlichen Organismus, gemeinhin genannt wird, sich vorfindet: so häuft es sich auch in Kellern und andern Höhlen, in Cisternen, Versenken, Kanälen und Abzugsgräben, in Cloaken und in allen unterirdischen Räumen an, worin kein Luftzug Statt hat, zumal wenn darin oder in deren Nähe irgend eine Zersetzung vorgeht, wodurch wie bei allen Arten der Gährung, sich kohlensaures Gas entwickelt und zwar um so mehr, als dieses, schon in geringer Quantität in der atmosphärischen Luft vorhandene

Gas, vermöge seiner specifischen Schwere den untersten Raum einnimmt. Hieraus erhellt, wie gefährlich es ist, in die genannten Räume hinabzusteigen, wenn sie lange nicht untersucht worden sind, und sich die Luft nicht darin erneuert. Denn hier häuft sich das kohlensaure Gas oft in weit größerer Menge, als in den natürlichen Dunsthöhlen. Nimmt es eine Schicht ein, welche die Höhe eines aufrecht stehenden Menschen erreicht, oder nur eine Schicht von einigen Fuß, im Falle der etwa hineingehende Mensch sich zum Boden niederdrückt, so ist der Tod durch Erstickung in unathembarer Luft unvermeidlich, sofern er nicht auf der Stelle herausgezogen werden kann, was in den meisten Fällen um so weniger ausführbar ist, als der sich zunächst hineindegebende Mensch ebenfalls betäubt und asphyctisch wird. Nach der Verschiedenheit der Bestimmung der unterirdischen Gewölbe, der Fabrikanlagen, denen sie zum Abzug dienen ꝛc., enthalten dieselben, außer dem kohlensauren Gase, auch noch andere, ebenfalls unathembare Luftarten, z. B. Schwefelwasserstoffgas und darin aufgelöst schwebende organische Stoffe, welche durch den Grad der Verderbniß, den sie erreicht haben, der Gesundheit nachtheilig werden können. — Es sind daher folgende Vorsichtsmaßregeln anzuwenden: Man muß in solche Höhlen, unterirdische Gänge, Versenke, Abgänge, Cloaken oder in Keller, in welchen viele gährende Weine liegen, nie anders gehen, als indem man ein an dem Ende eines langen Stockes befestigtes Licht vor sich her trägt. Brennt das Licht hell und ist die Luft ohne Geruch, so kann man mit Sicherheit vorschreiten. Sobald aber das Licht schwächer wird oder die Luft einen Geruch nach faulen Eiern verbreitet, so muß man vorher die Luft mittelst eines mit angezündeten Holzkohlen gefüllten Zugofens erneuern, welchen man in den Eingang der Höhle oder des unterirdischen Gewölbes ꝛc. bringt und an dessen Aschenheerd man ein Rohr anpaßt, welches sehr tief in den Gang, den Versenk ꝛc. selbst hinabreicht. Wo man eine solche, an sich einfache Vorrichtung nicht zur Hand hat, auch nicht durch eine so tief als möglich angebrachte Gegenöffnung die Erneuerung der Luft bewirken kann, da ist wenigstens durch Verbrennung von Stroh in der obern Oeffnung des Versenkes ꝛc. ein Luftzug zu veranstalten, um das kohlensaure Gas daraus zu entfernen. Würde nun immer noch das im Voraus tief hinabgelassene Licht nicht so hell brennen, als in der freien atmosphärischen Luft, gegentheils zu erlöschen drohen oder wirklich erlöschen, so ist nach der Größe des Behälters ein viertel oder ein halbes Pfund Chlorkalks hineinzuwerfen und einige Eimer Wasser nachzugießen. Dabei verbindet sich dann die Kohlensäure des in der Tiefe vorhandenen kohlensauren Gases mit dem Kalk des Chlorkalks, und das frei gewordene Chlor zersetzt und zerstört etwaige noch andere vorhandene irrespirable Luftarten, und in der Luft enthaltene, zum Theil faulige organische Stoffe, welche der Gesundheit nachtheilig werden würden. Immer ist dieses letztere Verfahren bei Reinigung von Versenken, bei Fabriken und Werkstätten anzuwenden, wo vielfache Zersetzungen Statt finden, und namentlich Ausdünstungen durch in Fäulniß übergegangene thierische Stoffe hervorgebracht werden, ebenso bei Abtritten und andern stinkenden Gruben, indem gerade bei diesen die Kraft des Chlorkalks, die schädlichen Ausdünstungen zu zerstören und selbst die übeln Gerüche zu entfernen, zuerst durch Labarraques zahlreiche Versuche vollkommen bestätigt worden ist. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatte Nr. 47 des Jahres 1829, S. 375, 376 und 377 wird bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß den übeln, besonders stechenden Gerüchen der Abtritte, sobald sie einmal vollständig gereinigt sind, dadurch vorgebaut werden kann, daß man 2 bis 4 Loth Chlorkalk mit etwas Wasser, zu einem dünnen Brei verrührt, hinstellt und denselben nach 12—14 Tagen etwa, nachdem nämlich das Chlor gänzlich entwichen ist, oder sich mit den ammonicalischen Dünsten verbunden hat, durch eine neue Portion ersetzt. (A. Bl. 1830. S. 48.)

3) In ganz ähnlicher Art sind die Warnungen und der Rath in der Bek. der Reg. zu Münster v. 15. März 1830. (A. Bl. 175.) zu Minden v. 28. Sept. 1831 (A. Bl. S. 346.) zu Coblenz v. 6. Sept. 1831 und vom 29. Okt. 1833. (A. Bl. 1831. S. 500. 1833 S. 410.)

4) Bek. der K. Reg. zu Breslau v. 26. Nov. 1834. Vertreibung der mephitischen Luft aus Brunnen.

Bei Gelegenheit der Reparatur eines bis zum Wasserspiegel 60 Fuß tiefen Brunnens hat sich kürzlich nachbenannter Versuch wegen Entfernung der mephitischen Luft aus demselben bewährt gefunden.

Der Brunnen wurde 8 Tage lang geöffnet belassen. Als solcher dann bestiegen werden sollte, fand sich in demselben bei etwa 20 Fuß Tiefe so viel Stickluft, daß die hineingestiegenen Arbeiter, um nicht zu ersticken, sofort wieder heraussteigen mußten.

Hierauf wurden während 1½ Tag in Brand gesetzte und in einen Kessel gelegte Späne in den Brunnen gesenkt, jedoch nur bis zur vorgedachten Tiefe blieben solche

brennend, in größerer Tiefe verlöschten sie sogleich; auch das in diesen Kessel gleichzeitig mit angebrachte Schießpulver entzündete sich nicht in einer größeren Tiefe als 20 Fuß.

Als durch diese Vorkehrungen die mephitische Luft nicht aus dem Brunnen entfernt werden konnte, wurden circa 180 Quart ganz heißes Wasser mit einem Mal in denselben gegossen. Dieses hatte die Wirkung, daß sich sofort undurchsichtige Dämpfe entwickelten, und während 15—20 Minuten aus dem Brunnen erhoben, wodurch die Stickluft aus demselben gänzlich entfernt ward, da unmittelbar nach dem Verschwinden dieser Dämpfe die Arbeiter ohne alle Beschwerde bis zum 60 Fuß tiefen Wasserspiegel des Brunnens hinuntersteigen und ihre Arbeit verrichten konnten. Ein gleichzeitig hinuntergesenktes Licht blieb brennend. (A. XVIII. 1094.)

### III. Empfehlung des Chlors und sonstiger Luftreinigungs-Apparate, zur Tilgung übler Gerüche und schädlicher Ausdünstungen.

Vergl. hierüber theils oben sub II. 2., theils den §. 4 der Anweisung zum Desinfektions-Verfahren v. 28. Okt. 1835 und die daselbst gegebene Note.

## Drittes Kapitel.

## Belehrungen einzelner Handwerksklassen über Vermeidung der mit ihrem Berufe verbundenen Nachtheile für die Gesundheit.

### I. Der Nadelschleifer.

Bek. der K. Reg. zu Aachen v. 16. April 1831. Mittel gegen die schädlichen Staubtheilchen beim Nadelschleifen.

Inhalts eines uns von der K. technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin mitgetheilten Gutachtens, scheinen kleine, vor den Mund anzubringende leichte Schläuche von einem Stoffe, welcher den Luftdurchzug nicht hindert, aber alle gröbere Substanzen nicht durchläßt, das beste Mittel zu sein, von den Nadelschleifern die schädliche Einhauchung der feinen in der Luft schwebenden Metall- und Steintheilchen abzuhalten, und somit alle nach den gemachten Erfahrungen, für die Gesundheit höchst nachtheiligen Folgen des ohne Schutz gegen jene Einhauchung vorgenommenen Nadelschleifens zu entfernen. Denkende und menschenfreundliche Nadelfabrik-Inhaber und Fabrikanten, denen das Wohl ihrer Arbeiter und deren Familien am Herzen liegt, machen wir hierauf aufmerksam, indem wir dieselben hierdurch zugleich veranlassen, den Vorschlag der Anwendung jener Schutzschläuche, nach ihrer Sachkenntniß, möglichst praktisch in's Leben treten zu lassen, und uns über das Resultat zu seiner Zeit Mittheilung zu machen.
(Ann. XV. 416.)

### II. Der mit dem Glasiren irdener Gefäße Beschäftigten.

Verf. des Min. der G., U. u. M. Ang. (im A. Ladenberg) und des J. (im A. Seiffart) v. 6. Aug. 1842 an die Reg. zu Magdeburg.

Durch den Ber. der K. Reg. v. 4. Okt. v. J., die Abstellung der, der Gesundheit nachtheiligen Verfahrungsweisen beim Glasiren irdener Gefäße betreffend, sind wir veranlaßt worden, über das Vorkommen der Bleikolik bei den Arbeitern in den Fayence-Fabriken in der Rheinprovinz Bericht zu erfordern. Aus den hierauf eingegangenen Berichten geht hervor, daß die genannte Krankheit unter den in den dortigen Fabriken beschäftigten Arbeitern nur selten beobachtet wird.

Ebenso wenig ist bekannt geworden, daß das Uebel in andern Gegenden der Monarchie in einer solchen Häufigkeit wahrgenommen wird, daß ein Einschreiten Seitens der Regierung durch Erlaß allgemeiner Bestimmungen, welche die Verhütung der Krankheit zum Zweck haben, gerechtfertigt erscheint.

Es bleibt daher der K. Reg. überlassen, die in Ihrem Departement vorhandenen Fabriken in der fraglichen Beziehung auf angemessene Weise überwachen zu lassen, und die Fabrikbesitzer, sowie die Fabrikarbeiter über die Gefahr, welcher die letzteren bei ihrem Geschäfte ausgesetzt sind, und die Mittel zur Verhütung dieser Gefahr zu belehren, wozu die in dem Physikats-Berichte des ꝛc. Dr. Voigtel enthaltenen Vorschläge eine zweckmäßige Anleitung geben. (Anl. a.)

a.

Auszug aus dem Berichte des K. Kreisphysikus Dr. Voigtel zu Magdeburg.

— Da es, so lange das Blei ein unentbehrliches Ingredienz zur Bereitung der Glasur von Geschirren ꝛc. bildet, präsumtiv nicht möglich sein wird, den schädlichen Wirkungen auf den Organismus der Arbeiter in den Fabriken gänzlich Einhalt zu thun, so bliebe nur die Aufgabe übrig, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wodurch den Erkrankungen mehr als bisher vorgebeugt würde. Letzteres dürfte sich vielleicht in folgender Art bewerkstelligen lassen:

1) Müßte den Fabrikbesitzern aufgegeben werden, nur kräftig organisirte, nicht unter 20 Jahr alte und schon längere Zeit in dergleichen Etablissements beschäftigt gewesene Arbeiter, männlichen und weiblichen Geschlechts, beim Mahlen der Glätte, in den Glasirstuben und beim Herausnehmen der Geschirre, Kacheln ꝛc. aus den Oefen zu plaeiren.

2) Die Prinzipale müßten besonders verpflichtet werden, entweder selbst oder durch ihre Werkführer darauf zu halten, daß die Arbeiter sich nicht mehr als nöthig beim Glasiren beschmutzen, daß sie sich nach beendigter Arbeit jedesmal sorgfältig waschen, während derselben nichts essen, nicht Taback schnupfen und vor allem keine Spirituosa zu sich nehmen. Der Dirigent der in der Neustadt befindlichen Bleiweißfabrik hat mich versichert, daß nichts mehr als Brantweingenuß zur Bleikolik disponire. In diesem Etablissement waren schwere Erkrankungen früher sehr häufig, verminderten sich auch ungeachtet vermehrter Ventilationen in den Schlemmereien und Trockenstuben und geschärfter Beaufsichtigung der Arbeiter nur wenig; seitdem es aber zum Prineip gemacht sei, durchaus keinen Trinker darin anzustellen oder zu dulden, hätten die Bleikoliken beinahe ganz aufgehört und es befänden sich Leute darunter, welche ungeachtet eines 15jährigen täglichen Verkehrs mit dem nicht minder schädlichen Bleiweiß noch nicht einmal an Bleivergiftung laborirt hätten.

Da in der Fabrikation eine Veränderung nicht eingeführt worden, der Krankenstand gegen früher aber so bedeutend besser geworden ist, so hat die obige Behauptung allerdings viel für sich, und verdient dies Verfahren Nachahmung.

3) Könnte das Stäuben der Bleiglätte beim Umstürzen der Fässer auf die Mahlsteine sehr leicht dadurch verhütet werden, wenn man die Glätte zuvor befeuchtete, oder, was noch besser ist, sogleich in große mit Wasser gefüllte Bottige ausschüttete.

4) Um das Einathmen der Bleidämpfe nach Beendigung des Brandes zu inhibiren, sollte es verboten werden, den innern Raum der Oefen früher als nach gänzlicher Vertreibung besagter Dämpfe, welche durch passend angebrachte Oeffnungen an entgegengesetzten Stellen beschleunigt werden könnte, zu betreten, falls das gänzliche Erkalten des Ofens nebst Inhalt nicht abgewartet werden könnte.

5) Da das Eintauchen der rohen Geschirre in den mit Bleiglättesolution gefüllten Kübeln und die Einsaugung des Blei's durch die Haut der Hände und Vorderarme als die hauptsächlichste Ursache der vielen Erkrankungen in der R. R.schen Fabrik betrachtet werden müssen, so sollte man deren Inhaber anhalten, ein Verfahren einzuführen, wodurch die unmittelbare Berührung der Glasurmasse enweder ganz unnöthig oder wenigstens unschädlich gemacht wird. Das Versenken der auf ein durchlöchertes Brett gesetzten Geräthe in den mit Glasurmasse gefüllten Bottig möchte nur bei großen und schweren Geschirren anwendbar sein, würde auch ungleich mehr Zeit, als jetzt nöthig ist, erfordern.

Am zweckmäßigsten wäre eine wasserdichte Hand- und Armbekleidung, etwa in Form eines Handschuhs, welche die Hände sowohl schützte, als deren freien Gebrauch gestattete. Man fabrizirt jetzt wasserdichte Zeuge, sowohl wollene, wie baumwollene und leinene; sollte es nicht möglich sein, lederne oder gewebte Handschuhe mittelst einer Kautschuckauflösung ebenfalls undurchdringlich und somit zu dem quäftionirten Gebrauche tauglich zu machen?

Auch Wachstaffent dürfte hierzu ein geeigneter Stoff sein, da derselbe ebenso wenig wie das gummi elasticum die Glasurflüssigkeit verdirbt, noch von dieser angegriffen wird.

6) Obwohl die Kosten, welche der hiesigen Kommune durch an Bleivergiftung erkrankende Fabrikarbeiter erwachsen, nach dem angegebenen Numerus derselben nicht erheblich sein können, so würde es doch von gutem Erfolge sein, die Verpflichtung, derartige Kranke heilen zu lassen, der Kommune abzunehmen und denjenigen Leuten aufzuerlegen, in deren Interesse jene arbeiten und durch deren Erwerbszweig ihre Gesundheit und Leben in Gefahr gebracht wird. Ein solches den Herren Fabrikanten auferlegtes Onus möchte vielleicht mehr als Ermahnungen, Befehle und Provokationen auf ihre Menschenfreundlichkeit fruchten und dieselben veranlassen, neben ihrem eigen Vortheil auch das Interesse ihrer Arbeiter wahrzunehmen. Von an die Fabrikarbeiter selbst gerichteten Ermahnungen darf man sich wenig oder nichts versprechen, da diese Leute durch

den täglichen Verkehr mit der Glätte so sorglos geworden sind, daß sie an deren giftige Beschaffenheit kaum denken, geschweige denn zur Verhütung einer Vergiftung mehr als das Allernöthigste thun.

Der Königl. Kreisphysikus Dr. Voigtel.

## Zweite Unterabtheilung.

# Von den Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

### Einleitung.

Ueber diesen Theil der Sanitäts-Polizei bestehen in Preußen vorzugsweise zwei organische Gesetze, das Regulativ vom 8. Aug. 1835, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, welches sich auf die ansteckenden Krankheiten der Menschen und diejenigen Thierkrankheiten bezieht, welche auf Menschen übertragen werden können, und das Patent v. 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen, welches jedoch nur von den Seuchen handelt, welchen das Rindvieh unterworfen.

Bei der Bearbeitung dieser Abtheilung waren daher diese beiden organischen Gesetze zum Grunde zu legen, an welche das dazu Gehörige und die spätere Modifikationen sich anschließen. In diesen Gesetzen wird nun allerdings nicht blos von den Mitteln zur Hemmung der Verbreitung ansteckender Krankheiten gehandelt, sondern auch von den Mitteln zur Heilung derselben, welche streng genommen nicht zur Sanitäts- sondern zur Medicinal-Polizei im engeren Sinne gehören, mithin zur zweiten Abtheilung. Da jedoch in dem vorliegenden Werke nicht sowohl ein strenges System des Medicinalwesens, als ein praktisches Handbuch über dasselbe gegeben wird: so durften diese praktisch genau verbundenen Materien nicht zerrissen werden, wodurch es sich auch rechtfertiget, wenn in dem zweiten Abschnitte über Thierkrankheiten die vom Staate für nöthig gehaltenen Belehrungen des Publikums über Vermeidung der nicht ansteckenden Thierkrankheiten an den betreffenden Orten mit aufgenommen worden, während die Belehrungem zur Vermeidung der nicht ansteckenden Krankheiten der Menschen bereits oben Unterabth. I. Abschn. VI. Kap. I. sub II. gegeben wurden.

### Erster Abschnitt.

## Von den Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten der Menschen.

### Erstes Kapitel.

### Belehrungen über Verhütung und Behandlung der ansteckenden Krankheiten.

Eine populäre Belehrung über die Natur und die Behandlung der ansteckenden Krankheiten wurde als zweite Beilage zu dem Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften v. 8. Aug. 1835 durch

die Gesetzsammlung veröffentlicht[1]). Sie bezieht sich gleichzeitig auf diejenigen Thierkrankheiten, welche auch für Menschen ansteckend sind, und ist folgend mitgetheilt. Demgemäß wurde die große Zahl früherer derartiger Belehrungen der verschiedenen Regierungen über einzelne Krankheiten, der Raumersparung wegen, nicht aufgenommen.

## Belehrung über ansteckende Krankheiten.

Unter den verschiedenen Krankheiten, welche uns bedrohen, verdienen die ansteckenden eine vorzügliche Berücksichtigung, aus einem doppelten Grunde, einmal: weil die Mehrzahl von ihnen unser Gesundheitswohl, ja unser Leben, auf eine sehr ernste Weise gefährdet, sodann aber: weil uns andrerseits in gewissen Grenzen die Mittel zu Gebote stehen, diese Gefahr sehr zu beschränken, ja, bei manchen Uebeln sie ganz und gar von uns und Andern abzuwenden.

Der Staat hat die ihm anheimfallende Sorge für das Gesundheitswohl der Bewohner auch auf diesen Gegenstand gerichtet, und zweckdienliche Verordnungen in dieser Beziehung erlassen. Da indeß, wenn irgendwo, so ganz insbesondere hier, der glückliche Erfolg solcher Vorkehrungen von der Mitwirkung jedes Einzelnen abhängt, zu dieser Mitwirkung aber wiederum erforderlich ist, daß der Einzelne von dem betreffenden Gegenstande, wenigstens im Allgemeinen, einen richtigen Begriff habe, so erscheint eine Belehrung auch des nichtärztlichen Publikums über ansteckende Krankheiten überhaupt und die häufigsten derselben insbesondere, namentlich auch über deren Erkennungszeichen und die dagegen anzuwendenden Schutz- und ersten Heilmittel, nothwendig.

Es wird daher eine solche Belehrung, welche hauptsächlich zur Richtschnur für die Sanitäts-Kommission bei Erfüllung der ihnen §. 6. der sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten anbefohlenen Obliegenheiten dienen soll, hiermit ertheilt.

### A. Ueber ansteckende Krankheiten im Allgemeinen.

§. 1. Ansteckende oder kontagiöse Krankheiten sind solche, welche in dem Körper des damit behafteten Individuums einen, wenn auch nicht immer sinnlich wahrnehmbaren Stoff, eine Materie, erzeugen, deren Uebertragung auf ein dafür empfängliches anderes Individuum in diesem die nämliche Krankheit wieder erzeugt. Die Materie selbst, welche den neuen krankhaften Vorgang derselben Art erregt, gleichsam entzündet, wird eben deshalb Ansteckungsstoff oder Ansteckungsgift, auch Kontagium, die Uebertragung dieses Stoffs auf das dafür empfängliche Individuum aber Ansteckung oder Infection genannt.

§. 2. Als Produkte organischer Körper sind die Kontagien ohne Zweifel aus den Grund-Bestandtheilen, welche diesen Körpern überhaupt eigen sind, zusammengesetzt; einen näheren Aufschluß über ihr Wesen oder ihre eigenthümliche materielle Beschaffenheit hat uns indessen die Naturlehre bis jetzt nicht gegeben. Ebenso kennen wir die Umstände nur wenig oder gar nicht, welchen die erste ursprüngliche Entstehung der einzelnen Contagien zuzuschreiben ist. Wir wissen in dieser Beziehung nur, daß einzelne von ihnen, wie z. B. das Gift der Blattern, der Lustseuche, — wenn sie gleich ursprünglich auch durch ein Zusammenwirken besonderer und jetzt nicht näher nachweisbarer Umstände entstanden sein müssen — sich jetzt nur noch durch Uebertragung fortpflanzen, während andere Ansteckungsstoffe, wie z. B. der des Typhus, der Ruhr, der Schwindsucht, der Gicht, sich bei Krankheiten, die wir auch ohne alle Mitwirkung eines Contagiums entstehen sehen, unter gewissen Verhältnissen — besonders bei dem Hinzutritt einer besondern Luftverderdniß (Mephitis) oder bei einer gewissen Ausbreitung oder Höhe der Krankheit — von Neuem auch jetzt noch wieder erzeugen können.

Es giebt endlich Krankheiten, welche sich in einer bestimmten Gegend der Erdoberfläche, wo sie einheimisch sind, in Folge eigenthümlicher Einflüsse der Luft und des Bodens oder besonderer Lebensverhältnisse der Bewohner, noch jetzt von Zeit zu Zeit neu erzeugen, ihren weiteren Fortgang über jene Grenzen und Bedingungen hinaus aber nur mit Hülfe eines sich in ihnen entwickelnden Contagiums gewinnen; so die Pest, das gelbe Fieber, die Asiatische Cholera, der Weichselzopf.

§. 3. Wenn wir aber auch hinsichtlich des Wesens und der ursprünglichen Entstehungsart der Kontagien im Dunkeln sind, so sind uns doch mancherlei andere Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten derselben, welche auf unsere Vorkehrungen gegen sie von den entschiedensten Einflusse sind, nicht unbekannt. Folgende sind davon die wichtigsten:

---

[1]) G. S. 1835. S. 239 ff.

So gewiß es endlich jedenfalls ist, daß mit der Zersetzung eines Kontagiums in seine Bestandtheile (mag diese nun nach allmähliger Abnahme seiner Intensität und unter Mitwirkung der Atmosphäre gleichsam von selbst oder durch künstliche Desinfektionsmittel bewirkt sein) von einer Wirksamkeit desselben nicht mehr die Rede sein kann, so problematisch ist doch die Behauptung, daß auch mit dem Tode und der beginnenden Verwesung eines Individuums, welches an einer ansteckenden Krankheit litt, auch jedesmal eine Zersetzung des an ihm haftenden Kontagiums erfolgen müsse. Es kann vielmehr Letzteres an dem Leichname und einzelnen Theilen desselben eben sowohl, wie an andern leblosen Trägern, allerdings eine Zeit lang haften, ja die Erfahrung hat die Verbreitung einzelner Kontagien, wie z. B. des Blattern-, des Cholera-, des Milzbrandgiftes auf diesem Wege fast bis zur Evidenz dargethan.

§. 6. Damit nun eine Infektion, das ist die Ansteckung eines Individuums, durch irgend ein Kontagium erfolge, sind zwei Bedingungen unerläßlich, nämlich:

1) eine Empfänglichkeit (Rezeptivität, Disposition) für das Kontagium;

2) Eine Gemeinschaft mit demselben.

Nur wo beide Umstände zusammentreffen, entsteht die Krankheit, und es vermag der Ansteckungsstoff ohne die Disposition ebenso wenig seine Wirkung auf den Körper zu äußern, als umgekehrt bei vorhandener Disposition aber fehlender Einwirkung des Ansteckungsstoffes, die wahrhaft ansteckende Krankheit sich erzeugen kann. Hinsichtlich der näheren Verhältnisse beider Momente aber bieten die einzelnen ansteckenden Krankheiten, ja die einzelnen Individuen selbst, große Verschiedenheiten dar.

§. 7. Was zuvörderst die erstgenannte Bedingung, die Empfänglichkeit oder die Ansteckungsfähigkeit betrifft, so ist, wie gesagt, bei jedwedem Kontagium, wenn es wirken soll, eine solche Disposition des Körpers zur Aufnahme desselben erforderlich, gleichwie ein Saamenkorn einer gewissen Beschaffenheit des Erdreichs bedarf, wenn es aufgehen und zur Pflanze werden soll, und nicht aufgeht, wo es diese Beschaffenheit des Bodens nicht findet. Eine unbedingt, absolut ansteckende Kraft, die sich bei jedem der Ansteckung exponirten Individuum wirksam zu äußern im Stande wäre, besitzt keine einzige kontagiöse Krankheit. Ein Masern-, ein Scharlachkranker kann manchen infiziren, während viele andere unter übrigens gleichen Verhältnissen unangesteckt bleiben. Bei Verschleppung des gelben Fiebers nach Europäischen Küstenländern legten sich Aerzte und Mitglieder ihrer Familien in die Betten von Schwerkranken, ohne infizirt zu werden. Selbst von der Lustseuche sind Einzelne bei allen Anlässen, angesteckt zu werden, verschont geblieben. Ja sogar die gefürchtete Pest macht keine Ausnahme hiervon, und während gar oft ein Individuum bloß durch die Berührung eines, aus einem verpesteten Orte kommenden (selbst gesunden) anderen Individuums oder eines eben daher stammenden Ballens Baumwolle sofort von der Pest ergriffen wurde, hat man Säuglinge an den Brüsten pestkranker Mütter, Wärter, welche Pestkranke in den Lazarethen Monate lang handhabten, ja Menschen, die sich den Eiter der Pestbeulen versuchshalber einimpften, gesund bleiben sehen.

Doch ist allerdings für gewisse Kontagien die Empfänglichkeit allgemeiner als für andere vorhanden; so findet z. B. das venerische, das Pocken-, das Typhus-, und von den thierischen Giften das Wuthgift beim Menschen ungleich häufiger einen dafür empfänglichen Boden, als z. B. der Ansteckungsstoff der Cholera, der kontagiösen Augenentzündung, und von denen der Thiere das Rotzgift.

Manche Kontagien, wie z. B. die der hitzigen Hautausschläge, stecken jüngere Individuen häufiger als ältere an: für andere, wie z. B. das ansteckende Nervenfieber, scheinen Personen von mittlerem Lebensalter die meiste Empfänglichkeit zu besitzen. — Aber nicht bloß nach den besonderen Altersepochen, sondern auch noch in manchen anderen, ihrem Wesen nach uns zum Theil unbekannten und bloß aus ihrer Wirkung erkennbaren Beziehungen können hinsichtlich des Grades dieser Empfänglichkeit bei einem und demselben Individuum große Unterschiede und Abwechselungen vorkommen. Ein Kind, welches für das Masern- oder Scharlachgift, trotz der innigsten Gemeinschaft mit demselben, in dem einen Lebensjahr gar keine Empfänglichkeit zeigte, wird zuweilen schon in dem nächstfolgenden Jahre sehr leicht davon ergriffen. Individuen, bei denen wiederholte Impfungen von Schutzpocken sich fruchtlos zeigten, werden ein andermal dennoch mit Erfolg geimpft, oder bei unterlassener Wieder-Impfung von den Blattern befallen. Wen der ansteckende Typhus verschonte, so lange ein kräftiger und ruhiger Lebenszustand obwaltete, der kann davon angesteckt werden, sobald eine Erkältung, ein Gemüthsaffekt, ein Diätfehler vorausging. Verschonte das gelbe Fieber, die Cholera, auch wo Andere davon infizirt wurden, einen Einwohner an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, so wird derselbe dennoch an einem neuen, ungewohnten davon hingerafft werden können.

Es wechselt demnach, wie schon aus diesen Beispielen hervorgeht, einerseits die Empfänglichkeit an sich bei einem und demselben Menschen, wie seine ganze geistige und

körperliche Individualität nicht zu allen Zeiten dieselbe ist, andrerseits aber kann die Ansteckungfähigkeit auch noch durch gewisse zufällige äußere Einflüsse bei ihm vermehrt oder vermindert werden. — Abgesehen von den atmosphärischen Verhältnissen, welche in dieser Hinsicht mit in Anschlag kommen, sind es besonders folgende Umstände, durch welche die Empfänglichkeit des Körpers für gewisse Kontagien, namentlich solche, die (s. §. 8.) nicht sowohl an einzelnen Stellen des Körpers zu haften, als vielmehr den ganzen Körper zu durchdringen pflegen, gesteigert wird: unregelmäßige Lebensweise, — Schwächung des Körpers durch Ausschweifungen und Exzesse aller Art, namentlich durch Unregelmäßigkeit im Genusse von Speisen und Getränken, oder durch Mangel und Noth, Entbehrung einer nahrhaften Kost, häufige Nachtwachen, übermäßige geistige und körperliche Anstrengungen, traurige Gemüthsstimmungen u. s. w. — Unreinlichkeit des Körpers und seiner Umgebung, namentlich Aufenthalt in einer verdorbenen, mit Ausdünstungen überfüllten Luft. — Erkältungen. — Umgekehrt wird durch ein angemessenes, diätetisches Verhalten im weitesten Sinne des Worts, durch eine gehörige Pflege der geistigen und körperlichen Kräfte und insbesondere Förderung der Heiterkeit des Geistes, so wie einer gesunden Verdauung und Hautthätigkeit, die Empfänglichkeit für viele jener Kontagien entschieden vermindert.

Für einzelne Kontagien wird die Disposition durch das einmalige Bestehen der betreffenden Krankheit selbst vermindert, wo nicht ganz vernichtet, so: bei den Blattern, den Masern, dem Scharlach: ja gegen die ersteren hat die Erfahrung uns in der Uebertragung (Impfung) eines verwandten Ansteckungsstoffes (des in der Kuhpockenlymphe enthaltenen) ein Mittel kennen gelehrt, wodurch eine solche Vernichtung oder wenigstens Verminderung der Rezeptioität gegen das Blattergift für immer oder wenigstens für eine Reihe von Jahren erzielt werden kann, dergestalt, daß wenn das Gift ein solches geimpftes Individuum trifft, dieses entweder gar nicht, oder doch nur von einer modifizirten, sehr milden Form der Krankheit affizirt wird. Von andern ansteckenden Krankheiten, wie z. B. dem Typhus, der Krätze, der venerischen Krankheit ꝛc. kann dagegen dasselbe Individuum mehrmals, ja so oft es sich der Ansteckung exponirt, gleich stark ergriffen werden, obgleich solches bei den mit einem Fieber verbundenen kontagiösen Krankheiten, wie z. B. den Typhus, auch nicht leicht während einer und derselben Epidemie zu geschehen pflegt.

§. 8. Die Gemeinschaft mit dem Kontagium, als die zweite Bedingung der Infektion, kann gleichfalls auf verschiedene Weise zu Stande kommen. Abgesehen von der größtentheils noch problematischen Art und Weise, wie die Kontagien überhaupt an einer oder der anderen (Haut-, Lungen- ꝛc.) Fläche des Körpers ihren Eingang finden, so ist jedenfalls und erfahrungsgemäß dazu keineswegs die unmittelbare Berührung mit einem an der ansteckenden Krankheit leidenden oder daran verstorbenen Individuum erforderlich; es kann vielmehr die Infektion in einem eben so wirksamen Grade auch durch einen der §. 4 erwähnten Träger des Kontagiums erfolgen. So wird namentlich, je nach der verschiedenen Natur der Kontagien, entweder, wie bei den flüchtigen Kontagien, der bloße Eintritt in den mehr oder weniger ausgebreiteten Dunstkreis des Kranken, oder, bei den flüchtigen sowohl als bei den fixen: die Berührung von Kleidungsstücken, Effekten, einer sogenannten giftfangenden Waare, woran der Ansteckungsstoff haftet, oder: der Verkehr mit einem Menschen, dem von seiner Gemeinschaft mit einem infizirten Individuum oder seinem Aufenthalte in einem infizirten Raume her das Kontagium adhärirt, ohne, wegen mangelnder Rezeptivität, ihn selbst zu affiziren, schon ansteckend wirken können.

Je nach dem verschiedenen Grade der Gemeinschaft aber, welche die einzelnen Kontagien erfordern, wird, bei vorhandener Dispositon, die Infektion durch jene mehr oder weniger leicht erfolgen können; am leichtesten: bei den flüchtigen Kontagien, und auch bei diesen, je nach dem Grade ihrer Flüchtigkeit (s. §. 3.) entweder schon in einer größeren oder nur in einer geringeren Entfernung von dem eigentlichen Ansteckungsheerde. Dagegen wird bei fixen Kontagien, wie z. B. dem der Krätze, des Weichselzopfs, selbst dem der Pest, die Ansteckung leichter zu vermeiden sein, am leichtesten aber bei solchen, welche, wie z. B. das venerische, das Hundswuth-, das Rotzgift, eine innige Berührung mit einer zart überhäuteten oder gar verwundeten Körperstelle erheischen.

§. 9. Sind nun die beiden vorgenannten Bedingungen der Infektion erfüllt, d. h. hat bei vorhandener Disposition für ein Ansteckungsgift eine Gemeinschaft mit demselben auf eine oder die andere Weise stattgefunden, so ist zunächst noch der Verlauf einer gewissen Zeit nach der Aufnahme des Kontagiums erforderlich, ehe als Resultat die Krankheit selbst bei dem infizirten Individuum ausbricht.

Dieser Zeitraum aber, (die sogenannte latente Periode) ist hinwiederum, je nach der verschiedenen Natur, Intensität und Applikation des Gifts, von verschiedener Dauer. So scheint — um nur zwei Exteme in dieser Hinsicht anzuführen — der Ausbruch der Cholera schon einige Stunden nach der Infektion erfolgen zu können und die latente

Periode für dieses Gift jedenfalls kurz, höchstens auf einige Tage beschränkt zu sein; wogegen von der Hundswuth unzweifelhafte Beispiele vorhanden sind, daß der Ausbruch derselben erst viele Monate nach der Infektion selbst (dem Biß des tollen Hundes) erfolgt ist. Zwischen diesen Extremen liegen nun die anderen ansteckenden Krankheiten, deren sinnlich wahrnehmbare Symptome mehrere Tage oder Wochen nach der stattgefundenen Gemeinschaft mit dem Kontagium zum Vorschein zu kommen pflegen, mitten inne.

Bei einzelnen Kontagien, wie z. B. dem der hitzigen Hautausschläge, ist dieser Zeitraum einigermaßen bestimmter, als bei anderen, z. B. dem Typhus, dem Wuthgift. Jedenfalls aber influiren auch bei jenen individuelle Verhältnisse darauf, und selbst ganz zufällige Umstände, z. B. andere Krankheiten, von welchen ein Individuum unmittelbar vor oder nach der kontagiösen Infektion befallen wird, hinzukommende Gemüthsbewegungen u. s. w. können den Ausbruch der ansteckenden Krankheit respektive verzögern oder beschleunigen.

§. 10. Wenn nun aber auch die in §§. 6—9 erörterten Bedingungen vollkommen genügen um eine ansteckende Krankheit bei einem Individuum zum Ausbruch zu bringen, so ist mit deren Existenz doch noch kein zureichender Grund zu einer weiteren Ausbreitung der Krankheit gegeben. Der Begriff des Kontagiösen schließt zwar das Uebertragenwerden von einem Individuum auf das andere ein, keinesweges aber gehört es schon zu dem Wesen einer kontagiösen Krankheit, daß sie auch nothwendig ein Erkranken von Menschen in Masse, eine Pandemie oder allgemeine Volkskrankheit bewirken müsse. Allerdings kommt ein solches Erkranken in Masse, wie bei anderen Krankheiten, so auch bei kontagiösen, gar oft, und zwar in zweierlei Weise vor, nämlich entweder aus Ursachen, die an eine bestimmte Oertlichkeit (von größerem oder kleinerem Umfange) gebunden sind und daher die Krankheit an diesem Orte oder in dieser Gegend einheimisch, endemisch machen, wie z. B. das gelbe Fieber auf den westlichen Inseln, die kontagiöse Augenentzündung in Egypten, der Weichselzopf in Polen, — oder aus Ursachen, die nur zu einer gewissen Zeit und ohne jenes Gebundensein an den Ort auf eine namhafte Mehrheit von Individuen einwirken, oder, nach dem Kunstausdrucke, eine Epidemie herbeiführen. Allein — so wie es Pandemien von Krankheiten giebt, die gar nicht kontagiöser Natur sind, wie z. B. von kalten oder katarrhalischen, entzündlichen, gallichten Fiebern u. s. w. so können auch umgekehrt an einem Orte wahrhaft ansteckende Krankheiten bei einzelnen Individuen bestehen, ohne sich von diesen aus über eine gewisse Menge oder Gesammtheit von Menschen (als Pandemie) auszubreiten oder, wie man sich auch wohl ausdrückt, zu grassiren, — welche einzeln vorkommende Krankheiten man dann sporadische (der Wortbedeutung nach: zerstreute) nennt. Hatte sich z. B. ein Kontagium in einem Falle von Lungenschwindsucht entwickelt, so könnte solches vielleicht blos von einem Ehegatten dem anderen mitgetheilt werden, und die kontagiöse Krankheit bliebe dann vielleicht zugleich eine durchaus nur sporadische. Ebenso aber sieht man auch andere und zwar immer nur durch Ansteckung entstehende Uebel, wie z. B. die Syphilis, ja selbst fieberhafte, mit flüchtigem Kontagium, wie die Pocken, Masern ꝛc. nicht selten sporadisch bestehen, und — ein solcher sporadischer Fall von Syphilis, Blattern, Asiatischer Cholera ꝛc. büßt durch dieses sein isolirtes Bestehen von seiner ansteckenden Natur auch nicht das Mindeste ein.

Der Begriff des Sporadischen steht demnach allerdings wohl dem des Pandemischen, Epidemischen ꝛc., keineswegs aber dem des Kontagiösen entgegen, was hier ausdrücklich um deswillen bemerkt wird, weil noch in der jüngst verflossenen Zeit, selbst von Aerzten, Irrthümer in Beziehung auf jene Gegensätze gehegt und verbreitet worden sind.

§. 11. Welche Bedingungen nun aber zusammentreffen müssen, wenn eine kontagiöse Krankheit eine allgemeine (pandemische) Verbreitung gewinnen oder (wie man auch wohl zu sagen pflegt) eine Kontagion entstehen soll, ist uns nur im Allgemeinen und nicht in vollem Umfange bekannt.

Begreiflicherweise werden alle diejenigen Umstände, welche auf die Intensität eines Kontagiums (s. §. 5.) besonders aber auf die Disposition dafür (s. §. 7), so wie auf den Verkehr mit demselben (s. §. 8.) einen begünstigenden Einfluß ausüben, auch der Verbreitung der Krankheit selbst förderlich sein müssen. So wird z. B. überall da, wo das Kontagium in dunstigen, mit animalischen Ausdünstungen überfüllten und wenig gelüfteten Räumen zusammengehalten und dadurch in seiner Intensität gesteigert wird, die Krankheit über alle diejenigen, welche mit solchen Räumen in nähere oder entferntere Berührung kommen, und dadurch überhaupt, sich leichter verbreiten, als wo für eine gehörige Reinlgung der Atmosphäre gesorgt wird. — Warme Sommermonate pflegen der Verbreitung mancher Kontagien, u. a. auch dem der Pest, förderlicher als kalte Jahreszeiten zu sein. — Kontagien, die, ohne eine ganz besondere Disposition zu erheischen, zum ersten Male in eine Gegend gelangen, werden dort mehrentheils stärker um sich greifen, als wo sie seit längerer Zeit einheimisch sind und dadurch einige Milderung ihrer Intensität oder eine gewisse Gewöhnung an sie erfolgt ist. — Ansteckende Krankheiten,

die in der Regel nur unter besonderen klimatischen oder sonstigen Außenverhältnissen gedeihen zu können scheinen, wie z. B. das gelbe Fieber, welches heiße Klimate und Seeküsten liebt, oder der Weichselzopf, der an einen bestimmten Strich und eine gewisse Lebensweise des östlichen Europa's gebunden ist, werden sich über die Grenzen jener Verhältnisse hinaus schwieriger epidemisch verbreiten, als andere. So bedurfte es eben deshalb auch bei der Asiatischen Cholera auch ganz besonderer Hebel und wiederholter Anläufe, wodurch dieselbe sich von ihrer Ursprungsstätte (Ostindien) aus bis zu unserm Welttheil hinüberhalf. — Kontagien überhaupt, für welche die Disposition eine allgemeinere ist, wie z. B. das Blattern- und Typhusgift, werden bei gegebener Gelegenheit verhältnißmäßig weit mehr Menschen infiziren, als solche, für welche die Empfänglichkeit noch an besondere Verhältnisse der Lebensweise und sonstigen Individualität gebunden ist, wie das der Cholera, der kontagiösen Augenentzündung. — Bei Krankheiten, denen ein fires Kontagium, wie das der Krätze, des Weichselzopfs ꝛc. und zumal ein solches zum Grunde liegt, zu dessen Uebertragung eine sehr nahe oder durch eine besondere Gelegenheit herbeizuführende Giftquelle erfordert wird, wie bei dem syphilitischen Uebel, der Hundswuth, ist eine epidemische Verbreitung minder zu fürchten und eintretenden Falls wenigstens leichter zu hemmen, als bei Krankheiten, deren Kontagium von einer mehr oder weniger flüchtigen Natur ist, wie z. B. den kontagiösen hitzigen Hautausschlägen, dem Typhus u. a. m. — Wo die zur Verminderung der Disposition für das Ansteckungsgift zu Gebote stehenden Mittel nicht in Anwendung kommen, oder wo gegentheils gar ein Verhalten befolgt wird, welches die Ansteckungsfähigkeit zu steigern vermag (s. §. 7), da wird, bei gegebener Gelegenheit, eine stärkere, ja wahrhaft pandemische Verbreitung eines kontagiösen Leidens die natürliche Folge sein. Daher grassiren z. B. die Pocken überall da am meisten, wo die Schutzblatternimpfung am meisten vernachlässigt wird, und daher rafft die Asiatische Cholera, gleich manchen andern kontagiösen Uebeln, unter denjenigen Ständen die meisten Individuen hinweg, wo man zu einer gehörigen diätetischen Vorsorge und Pflege im weitesten Sinne des Worts oft noch weniger Neigung als Mittel findet. Ganz insbesondere aber und überall hängt der Grad der Ausbreitung ansteckender Krankheiten noch von dem Grade der Gemeinschaft mit dem betreffenden Kontagium ab. Bleibt der gewöhnliche Verkehr an einem Orte in Bezug auf Kontagien unbeschränkt oder wird er gar durch besondere Veranlassungen, festliche Zusammenkünfte einer Menge von Menschen, Aufläufe und dergleichen Gelegenheiten mehr, wobei eine vermehrte Berührung mit manchen Giftträgern (s. §. 4) unvermeidlich ist, noch gesteigert, leistet wohl gar ein absichtliches Verheimlichen der Existenz des Kontagiums an einem Orte dem Umsichgreifen desselben noch Vorschub: so ist, bei flüchtigen, wie bei fixen Ansteckungsstoffen, eine große Verkettung von Erkrankungsfällen sehr bald herbeigeführt, und es kann uns dann unter solchen Umständen die Entwicklung einer Epidemie eben so wenig überraschen, als wenn es unter entgegengesetzten Verhältnissen gelingt, durch strenge Isolirung der ersten Erkrankungsfälle die Reihe derselben schnell und kurz abzubrechen. Eben deshalb nisten Krätze, Syphilis ꝛc. sich überall da am meisten ein, wo jede Beaufsichtigung, jede Absonderung in Bezug auf sie unterbleibt; eben deßhalb fallen den Menschenblattern, der Cholera ꝛc. überall da die meisten Opfer, wo man sie frei und ungehindert gewähren läßt; eben deßhalb wüthen überhaupt ansteckende Seuchen am meisten in Ländern, wo sanitäts-polizeiliche Vorkehrungen am wenigsten gekannt sind oder beachtet werden, wie z. B. im Oriente, wo erst in der neuesten Zeit auch in dieser Hinsicht manche Vorurtheile zu schwinden beginnen, und die mit schweren Opfern anderweitig gewonnenen Resultate der Erfahrung Eingang zu finden scheinen.

So unbezweifelt es nun aber auch ist, daß alle vorerwähnte Verhältnisse, und der Hinzutritt oder Mangel des einen oder des andern derselben, auf den Grad der Ausbreitung eines kontagiösen Uebels von dem entschiedensten Einflusse sind, und daß nothwendig da, wo viele jener begünstigenden Umstände im Vereine zusammenwirken, das epidemische Umsichgreifen der Krankheit nicht leicht ausbleiben wird; so sind eben damit doch noch keineswegs alle Bedingungen eines solchen Umsichgreifens erschöpft. Daß es deren vielmehr noch andere geben müsse, darauf weis't schon allein der Umstand hin, daß man dasselbe Uebel in derselben Jahreszeit, an demselben Orte, unter derselben Einwohnerklasse, also bei einer zu präsumirenden Gleichheit im Wesentlichen der Lebensweise, endlich auch bei dem nämlichen Maße von Vorkehrungen, in dem einen Jahr sich epidemisch ausbreiten, in dem andern aber sich auf sporadische Fälle beschränken sieht. Der Schlüssel hierzu liegt darin: daß das Walten ansteckender Krankheiten, die Kontagionen, wenn auch nicht insgesammt und beständig, doch größtentheils und oft, und bald mehr, bald weniger auch dem Einflusse derjenigen Gesammtheit von ursächlichen Momenten, welche zur Bildung von Epidemieen überhaupt (auch nicht ansteckenden) beitragen, oder (nach dem technischen Ausdrucke) dem Einflusse der so genannten „epidemischen Constitution" unterliegen. — Wie es von eigenthümlichen, uns ihrem Wesen nach größtentheils unbe-

kannten Beschaffenheiten der Atmosphäre, des Erdbodens u. s. w. abhängt, daß z. B. Wechselfieber viele Jahre lang eine Gegend entweder ganz und gar verschonen oder doch höchstens sporadisch erscheinen, dann aber mit einem Male und ohne Rücksicht auf die Jahreszeit wiederholt in bedeutenden Epidemieen hereinbrechen, ja nun, bei dem verschiedensten Stande des Thermo-, Baro- und Hygrometers und bei wechselnden Winden, mit geringen Unterbrechungen, Jahre lang sich dort behaupten: so üben die nämlichen, durch meteorologische Forschungen und Werkzeuge keineswegs genügend zu ermittelnden Verhältnisse der Atmosphäre, des Bodens ꝛc., nächstdem aber auch wohl die Epidemieen überhaupt so wirksamen allgemeinen physischen und psychischen Stimmungen der Individuen u. s. w. auch auf kontagiöse Krankheiten einen größeren oder geringeren Einfluß aus. Wenn sie nämlich dieselben auch keineswegs hervorbringen oder ihr Wesen umändern können, so vermögen sie doch allerdings, ihre Verbreitung zu befördern oder zu hemmen und zu unterbrechen, ja, wie hier nur beiläufig bemerkt wird, selbst ihre Symptome einigermaßen zu modifiziren. Bei einzelnen kontagiösen Krankheiten, wie z. B. der Krätze, der Syphilis ꝛc. ist dies weniger der Fall, und wenn gleich der klimatische Einfluß sich auch bei den Erscheinungen der letzteren keineswegs ganz zu verleugnen scheint, so hat er doch wenigstens auf sie, als Kontagion, keinen Einfluß. Wohl aber hängt es bei anderen ansteckenden Uebeln, z. B. den Blattern, den Masern, dem Scharlach, der kontagiösen Augenentzündung, dem Typhus ꝛc. gar sehr von jenen sogenannten epidemischen Einflüssen ab, ob sie herrschend werden (grassiren) oder blos sporadisch vorkommen sollen. Ja selbst die Pest zeigt sich, in Folge solcher Einflüsse, zuweilen nur einzeln, und gewinnt, obgleich wenig beachtet, keinen rechten Fortgang an den nämlichen Orten, wo sie unter anderen der epidemischen Verbreitung weniger widerstrebenden, allgemeinen Bedingungen fürchterlich wüthet und um sich greift.

So wird denn aus allem Obigen die große Verschiedenheit in dem Grade der Ausbreitung einer und derselben ansteckenden Krankheit an verschiedenen Orten, und an dem nämlichen Orte zu verschiedenen Zeiten, begreiflich. So aber wird endlich, wie das Entstehen, so auch das Erlöschen ansteckender Epidemieen an einem Orte erklärlich. Es zessirt eine ansteckende Krankheit, entweder ganz oder wenigstens als Epidemie, in einem gewissen Raume, weil die Ursachen zessiren, wodurch sie erregt oder ihre Verbreitung begünstigt wurde. So kann namentlich entweder der Giftquell durch die Heilung oder den Tod des letzten Kranken und die Desinfektion aller Giftträger vollkommen getilgt, oder es kann, bei noch vorhandenem Kontagium, doch die Verbreitung desselben durch strenge Absonderung gehemmt, oder die Dispositition dafür durch ein Gegengift, wie z. B. bei den Pocken durch die Schutzblattern-Impfung, vernichtet, oder es kann die Ansteckungsfähigkeit dadurch vermindert sein, daß die Einwohner während der Epidemie nach und nach theils die Krankheit überstanden, theils sich an die schädliche Influenz, z. B. ältere Spitalärzte an das Typhus-Kontagium, wie die Bewohner eines Orts an ein ungesundes Klima, gewöhnt haben, oder endlich: es ist ein anderes atmosphärisches Verhältniß eingetreten, welches die Epidemie, wie selbst die Pest — wenn auch oft nur einstweilen — zessiren macht zu einer Zeit, wo noch gar viele ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind.

§. 12. Aus den §§. 6—11. entwickelten Bedingungen, welche der Entstehung und Verbreitung der ansteckenden Krankheiten zum Grunde liegen, geht nun auch zugleich die Möglichkeit von Schutzmaßregeln gegen letztere hervor; ja es ist kein geringer Vorzug, den kontagiöse Epidemieen vor nicht kontagiösen voraus haben, daß uns gegen jene manche wirksame Vorkehrungen zu Gebote stehen, die uns bei diesen, z. B. einer Influenza-Epidemie, nicht vergönnt sind. Allerdings werden nun zwar auch bei Kontagionen nicht alle Bedingungen derselben durch Schutzmaßregeln bekämpft werden können, und namentlich liegt es nicht in unserer Macht, die Mitwirkung der früher (§. 11.) erwähnten atmosphärischen ꝛc. Einflüsse bei Verbreitung ansteckender Epidemien zu hemmen; ja selbst bei Momenten, welche an sich eine Bekämpfung zulassen, wird die Anwendung bewährter Maaßregeln zu diesem Zwecke nicht überall in gleichem Grade verstattet, nicht unter allen Umständen mit gleicher Sicherheit des Erfolges verknüpft sein, und insbesondere werden zu gewissen Zeiten eines außerordentlichen Verkehrs, zumal im Kriege, nicht selten mancherlei schwer abwendbare Außenverhältnisse hindernd in dieser Beziehung entgegentreten. Dessenungeachtet hat die Erfahrung für den Werth derjenigen Schutzmaßregeln, welche uns gegen ansteckende Krankheiten auch unter den schwierigsten Umständen doch noch immer in nicht geringem Umfange zu Gebote stehen, so unbedenklich entschieden, und der Umstand, ob solche Maßregeln in Anwendung kommen oder nicht, hat auf das Gesundheitswohl und selbst das Leben vieler Tausende oft einen so wesentlichen Einfluß, daß Niemand, dem sein eigenes, seiner Familie und Mitbürger Wohl am Herzen liegt, säumen sollte, zur Abwehr der Gefahr, womit nicht blos der Einzelne, sondern immer mehr oder weniger auch das Gemeinwesen bedroht ist, seiner-

ſeits redlich mitzuwirken und die eben dahin zielenden Vorkehrungen der Behörden nach Kräften zu unterſtützen.

Wie nun aber im Vorgehenden als Hauptbedingungen jeder Inſektion 1) die Dispoſition für das Kontagium, 2) die Gemeinſchaft mit demſelben und, als eine Hauptbedingung einer weitern Verbreitung der Krankheit, eine Steigerung dieſer Momente, ſo wie der Intenſität des Kontagiums ſelbſt bezeichnet wurden, ſo werden auch die Vorkehrungen gegen alle anſteckende Krankheiten ſich auf eben dieſe Bedingungen beziehen, und ſämmtliche Schutzmaßregeln zerfallen müſſen:

1. in ſolche, welche die Minderung der Empfänglichkeit für den Anſteckungsſtoff,
2. in ſolche, welche die Vermeidung der Gemeinſchaft mit demſelben,
3. in ſolche, welche eine Verminderung der Intenſität des Anſteckungsſtoffs ſelbſt, bis zur gänzlichen Vernichtung deſſelben, zum Zwecke haben.

Nicht gegen alle Kontagien ſtehen uns Schutzmaßregeln in dieſer dreifachen Rückſicht in gleichem Maße zu Gebote, vielmehr macht ſich bei dem einen Kontagium dieſe, bei dem andern jene Rückſicht als die überwiegende geltend. So iſt z. B. der ſicherſte Schutz gegen die Blattern durch die Tilgung der Dispoſition, mittelſt der Kuhpocken-Impfung, — gegen die Peſt, das Krätz-, das ſyphilitiſche Gift ꝛc. durch Meidung jeder Gemeinſchaft mit den davon inſizirten Perſonen und Gegenſtänden — und bei einer mit dem Wuthgifte durch den Biß eines tollen Hundes bereits eingetretenen Berührung, durch Tilgung des Kontagiums mittelſt angemeſſener Behandlung der Bißwunde, zu erlangen. Gegen andere Kontagien, wie z. B. das der Cholera, des Typhus, der Ruhr, werden dagegen Schutzmaßregeln in jeder der genannten Rückſichten verſtattet und geboten ſeyn.

§. 13. Was nun zuvörderſt die Minderung der Empfänglichkeit für die Anſteckungsſtoffe betrifft, ſo iſt es zu bedauern, daß uns die Erfahrung bis jetzt gegen keinen andern derſelben ein ſo ſicheres Mittel für dieſen Zweck nachgewieſen hat, als die Schutzpocken-Impfung gegen die Blattern.

Zwar giebt es Kontagien, für welche erfahrungsgemäß einzelnen Menſchen vermöge ihrer Individualität die Anſteckungsfähigkeit zu fehlen, oder wenigſtens in nur geringem Grade beizuwohnen ſcheint (ſ. §. 7.), wie z. B. das Maſern-, das Scharlach-, ſelbſt das ſyphilitiſche, das Wuthgift und andere; aber wir vermögen nicht durch beſondere Verfahrungsweiſen eine ſolche Immunität herbeizuführen, ja kaum die Empfänglichkeit für jene Kontagien zu vermindern. Selbſt die Verminderung der Dispoſition durch das einmalige Beſtehen der Krankheit iſt, wie ſchon früher erwähnt, höchſtens auf die anſteckenden hitzigen Hautausſchläge beſchränkt. — Dagegen hat uns in Bezug auf mehrere andere anſteckende Krankheiten und namentlich ſolche, die, bei ihrer Neigung zur epidemiſchen Verbreitung, ihrer Lebensgefährlichkeit und bei der Flüchtigkeit ihres Kontagiums, einen Schutz gerade vorzugsweiſe wünſchenswerth machen, wie z. B. der Cholera, dem Typhus, der Ruhr, die Erfahrung allerdings manche Mittel und insbeſondere diätetiſche Lebensregeln kennen gelehrt, deren gewiſſenhafte Beachtung während des Beſtehens ſolcher Krankheiten am Orte (im geraden Gegenſatze zu den früher — §. 7. — erwähnten Einflüſſen, wodurch die Dispoſition dafür geſteigert wird) die Anſteckungsfähigkeit zu mindern vollkommen geeignet iſt. Es beſtehen dieſe Regeln namentlich in Folgendem.

§. 14. 1. Man führe eine in jeder Beziehung regelmäßige Lebensweiſe, welche das Vonſtattengehen der wichtigſten Verrichtungen des Körpers am meiſten begünſtigt; entferne ſich aber dabei von dem einmal gewohnten Verhalten, ſofern daſſelbe nicht geradezu nachtheilig iſt, ſo wenig als möglich.

2. Man ſorge namentlich für eine angemeſſene körperliche Bewegung. Weſſen Berufsgeſchäfte eine ſolche nicht mit ſich führen, der mache es ſich zur Pflicht, keinen Tag vergehen zu laſſen, ohne wenigſtens eine Stunde lang ſich Bewegung in freier Luft gemacht zu haben.

3. So ſchädlich es iſt, ganz nüchtern an ſeine Tagesgeſchäfte zu gehen oder ſich überhaupt die gewohnte und zur Stärkung des Körpers nothwendige Koſt zu entziehen, eben ſo ſorgfältig iſt jede Unmäßigkeit im Genuſſe auch an ſich geſunder Speiſen und Getränke, namentlich jede Ueberladung im Eſſen und jede Berauſchung durch geiſtige Getränke zu meiden. Der mäßige Genuß eines guten nicht ſauren Weins oder einer kleinen Portion eines gebrannten Waſſers, beſonders wenn daſſelbe mit Gewürzen, Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen, Wermuth, Wachholderbeeren, bereitet wird, iſt dagegen wohl zu empfehlen.

4. Man beobachte eine beſtimmte Ordnung des Schlafens und Wachens. So nützlich eine angemeſſene Beſchäftigung am Tage iſt, ſo ſchädlich iſt das Durchwachen der Nächte und das Arbeiten bis tief in die Nacht hinein.

5. Schwächung der Kräfte durch übermäßige Anſtrengungen des Körpers ſowohl

als des Geistes, durch Ausschweifungen irgend einer Art ꝛc. suche man überhaupt zu vermeiden.

6) Heftige Gemüthsbewegungen, besonders traurige, als: Angst, Furcht, Kummer, muß man, so viel es irgend möglich ist, entfernt zu halten bemüht sein. Durch ihre nachtheilige Wirkung auf die Nerven vermehren sie ganz besonders die Disposition zum Erkranken, während eine ruhige, heitere Stimmung und angemessene Zerstreuung des Geistes dieselbe vermindern.

§. 15. 7) Von großer Wichtigkeit ist ferner die Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers und seiner Umgebung. — In dieser Beziehung ist der öftere Gebrauch lauwarmer Seifenbäder von 26—28° Reaum. vorzugsweise zu empfehlen. Wem die Gelegenheit zum Baden fehlt, der wasche wenigstens 2mal wöchentlich den ganzen Körper mit warmem Wasser, wobei jedoch jede Erkältung sorgfältig zu vermeiden ist.

8) Oefterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche, mit der Vorsorge, daß dieselbe gehörig trocken sey, ist gleichfalls nützlich.

9) Auch die Hausgeräthe und Wohnungen selbst müssen möglichst rein gehalten werden.

10) Sehr wesentlich und nothwendig ist die Erhaltung einer reinen Luft in allen Wohn-, Versammlungs- und Schlafzimmern, und zwar um so nothwendiger, je mehr Personen sich darin aufhalten, und je mehr die Luft daselbst mit Ausdünstungen überladen wird, daher besonders in allen, eine größere Menschenzahl umfassenden Instituten, als: Kasernen, Armen-, Krankenhäusern, Gefängnissen u. s. w. — Das beste Mittel zur Erreichung jenes Zweckes ist die tägliche Erneuerung der Luft mittelst Oeffnens der Fenster und nächstdem, wenn dieses der Jahreszeit wegen nicht oft genug geschehen kann, das Oeffnen der Klappen in den Windöfen. — Nicht minder nöthig ist es, solche Dinge, welche durch üble Ausdünstungen die Luft verderben, z. B. Geräthschaften mit Abgängen der Menschen, möglichst schnell aus den Zimmern zu entfernen, desgleichen auf die Vermeidung oder Beseitigung jeder Verunreinigung der Atmosphäre in der nächsten Umgebung der Wohnungen zu achten.

§. 16. 11) Jede Erkältung des Körpers muß sorgfältig vermieden werden. Man hüte sich daher, sich einem plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme oder der Zugluft auszusetzen. Man vermeide so viel als möglich die kalte Abendluft, nasse Fußböden, setze sich nicht auf kalte Steine, kalten, feuchten Rasen u. dergl., gebrauche Flußbäder nur mit der gehörigen Vorsicht und mit Berücksichtigung der Witterung, schlafe weder im Freien, noch bei offenen Fenstern, auch nicht unter einer zu leichten Bedeckung. Vorzüglich nachtheilig ist Erkältung der Füße und des Unterleibes.

12) Die Sorge für eine gehörige, weder zu erhitzende noch zu dünne, namentlich aber der Jahreszeit angemessene Bekleidung ist in dieser Beziehung vorzüglich wichtig. Der Gebrauch der wollenen Strümpfe, so wie der wollenen oder baumwollenen Leibbinden bei kühler Witterung ist zwar nicht allgemein, doch für empfindliche Personen allerdings zu empfehlen. Solche, die zu Erkältungen geneigt sind, werden dann wohl thun, ein Hemde oder tief herabgehendes Kamisol von Flanell auf der bloßen Haut zu tragen.

13) Ueberhaupt ist es rathsam, eine gehörige Hautausdünstung zu unterhalten. Außer der angemessenen Bekleidung dienen zu diesem Zwecke die oben in anderer Rücksicht bereits empfohlenen Bäder. Für Personen, welche daran gewöhnt sind, werden auch die sogenannten Russischen oder Dampf-Bäder zur Beförderung der Hautausdünstung von besonderem Nutzen sein. Ableitende Hautreize, Fontanellen u. dergl. können in dieser Beziehung auch nützlich werden.

§. 17. Da endlich die Erfahrung hinlänglich dargethan hat, wie oft durch Diätfehler und die dadurch gestörte Funktion der Verdauungsorgane der Grund zu einer erhöhten Empfänglichkeit für Ansteckungsstoffe der in Rede stehenden Art gelegt wird, so kommt es zur Vermeidung dessen — abgesehen von dem, was über die Nothwendigkeit eines gehörigen Maßes im Essen und Trinken bereits oben gesagt ist — auch auf eine passende Auswahl der Nahrungsmittel sehr an. — Welche Speisen und Getränke in Bezug auf einzelne hierher gehörige Krankheiten für besonders schädlich zu erachten sind, wird weiter unten näher angegeben werden. Im Allgemeinen aber läßt sich jede schwer verdauliche, fette, zur ranzigen Verderbniß geneigte und stark blähende, desgleichen jede leicht in Gährung übergehende, den Magen kältende und leicht Durchfall erregende, endlich jede aus verdorbenen Stoffen bereitete Kost als eine solche bezeichnen, welche einen nachtheiligen Einfluß in obiger Rücksicht ausübt.

§. 18. In sofern die Beobachtung so mancher der von §. 14—17. genannten Vorsichtsmaßregeln, und namentlich derer, welche die Wohnung, Bekleidung und Ernährung betreffen, den Besitz der dazu erforderlichen Mittel voraussetzt, und gegentheils Mangel und Noth schon eben deshalb, außerdem aber noch durch die in der Regel damit verbundene trübe Gemüthsstimmung, das Walten von Epidemieen überall sehr begünstigen: so ergiebt sich daraus, wie wichtig gerade zu solchen Zeiten eine erhöhete Fürsorge

für den bedürftigen Theil der Einwohnerschaft eines Ortes ist. Eine gehörige Wahrnehmung dieser Rücksicht ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, das geeignetste Mittel, den Hauptzunder der Kontagionen zu tilgen und ihre Ausbreitung zu beschränken, und wer die Vorkehrungen der Behörden in dieser Beziehung durch milde Beiträge und sonstige persönliche Mitwirkung unterstützt, der fördert eben dadurch wahrhaft sein eigenes Interesse und das Gemeinwohl überhaupt.

§. 19. Die zweite Art von Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten betrifft die Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe.

Nach dem, was über dieses Verhältniß oben (§. 8.) gesagt ist, wird eine Schutzmaßregel dieser Art im Allgemeinen leichter anwendbar sein bei den fixen Kontagien, zumal solchen, welche, wie das syphilitische, das Hundswuth-, das Rotzgift, zu ihrer Uebertragung eine sehr innige Berührung, deren Vermeidung nicht schwer fällt, erfordern.

Schwieriger schon wird die Gemeinschaft, auch bei den fixen Kontagien, in Bezug auf deren Träger zu vermeiden sein, in sofern an besonderen, sinnlich wahrnehmbaren Merkmalen vorweg nicht erkannt werden kann, ob diese oder jene Personen, Effekten ꝛc. ꝛc. außer aller Berührung mit dem Ansteckungsstoffe, z. B. dem der Pest, der Krätze ꝛc. ꝛc. geblieben seyn, und derselbe an ihnen hafte oder nicht. Am schwierigsten aber wird jene Sicherung mit Erfolg auszuführen sein in Bezug auf die flüchtigen Ansteckungsstoffe, zumal solche, welche sich, wie z. B. die Kontagien mehrerer hitzigen Hautausschläge, dem Dunstkreise auch in einer größeren Entfernung von dem Ansteckungsheerde mittheilen. — Unter diesen Umständen wird zu Zeiten und an Orten, wo eine gefährliche ansteckende Krankheit, wie die Pest, die Cholera, der Typhus, grassirt, die Beobachtung folgender allgemeiner Vorsichtsmaßregeln überhaupt gerathen seyn.

1) Ohne die zur Erhaltung der Gesundheit nöthige tägliche Bewegung in freier Luft, den Umgang mit Freunden und Bekannten ꝛc. aufzugeben, lasse man doch in seinem Verkehr zu solchen Zeiten eine gewisse Beschränkung eintreten, und suche namentlich die Gemeinschaft mit Fremden und den Besuch solcher Orte, wo eine große Frequenz unbekannter Personen stattfindet und eine nahe Berührung mit denselben nicht zu verhüten ist, zu meiden. In Häusern, die von vielen Leuten bewohnt werden, wird selbst ein gewisser Rückhalt gegen die Hausbewohner von Nutzen sein.

2) Auf Dienstleute, Lehrlinge ꝛc. ꝛc. und deren Verkehr außerhalb des Hauses habe man in gleicher Art ein scharfes Auge.

3) Die nämliche Vorsicht ist in Bezug auf Personen zu empfehlen, welche von Haus zu Haus gehen, und mit sehr vielen Unbekannten in Berührung kommen.

4) Desgleichen hüte man sich vor der Berührung oder dem Ankauf gebrauchter Kleidungsstücke, Betten und sonstiger, ihrer Beschaffung nach, zu den sogenannten giftfangenden Gegenständen (§. 4.) gehöriger Effekten, von denen es nicht zu präsumiren oder notorisch bekannt ist, daß sie außer aller Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe gewesen oder wenigstens gründlich gereinigt sind. — Geld erfordert nur, wenn es eine schmutzige Oberfläche hat, bei der Annahme von Unbekannten einige Vorsicht, der durch bloßes Abwaschen genügt werden kann.

5) Besonders vorsichtig sei man bei der Benutzung alles dessen, was dem gesammten Publikum zum Gebrauche dient. Man vermeide auch namentlich heimliche Gemächer, die allgemein zugänglich sind.

6) Wessen Geschäftsbetrieb von der Art ist, daß er ihn und sein Haus dem lebhaften Verkehr mit anderen, namentlich unbekannten Personen unabwendbar aussetzt, wird sich ein, den obigen Prinzipien und seinen Verhältnissen möglichst anzupassendes besonderes Sicherheitsverfahren bilden können. Namentlich wird in offenen Läden die unmittelbare Berührung der darin beschäftigten Personen mit dem Publikum so viel als möglich zu vermeiden sein.

7) Sehr empfehlenswerth ist für einen Jeden in solcher Zeit zur Vermeidung der Ansteckung ein häufiges Waschen von Gesicht und Händen, sei es auch nur mit gewöhnlichem kalten Wasser.

8) Alle diese Vorsichtsmaßregeln werden in Verbindung mit den früher erwähnten, welche die Verminderung der Disposition zum Zwecke haben (§. 14—17.), in der Nähe eines Lokals, welches notorisch einen Ansteckungsheerd in sich schließt, vorzugsweise zu beobachten sein.

§. 20. Damit aber ein erweislich bestehender Ansteckungsheerd dem Gemeinwohl möglichst unschädlich werde, sind in Bezug auf ihn und zur Vermeidung der nähern Gemeinschaft mit ihm, theils von den Angehörigen des Erkrankten oder diesem selbst, theils von denen, die sich vor der Ansteckung sichern wollen, noch folgende besondere Verhaltungsregeln wohl zu beachten:

1) Alle die Beschränkung der Verbreitung des Ansteckungsstoffes bezweckende Vorschriften und Vorkehrungen der Behörde sind gewissenhaft zu befolgen und zu unterstützen. So ist zuvörderst von dem Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit überall da, wo das Gesetz es vorschreibt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Das absichtliche Verhehlen solcher Erkrankungsfälle leistet dem Umsichgreifen der Kontagien immer den größten Vorschub, und Orte, wo man bei ansteckenden Epidemieen sich dergleichen zu Schulden kommen ließ, und einem tückischen Feinde solchergestalt den Widerstand einer ertrümmten Sicherheit entgegen setzte, haben eine solche straffällige Gewissenlosigkeit oder Nachlässigkeit oft sehr schwer büßen müssen. — Nicht minder ist

2) diejenige Beschränkung des freien Verkehrs, welche das Gesetz für die verschiedenen Fälle ansteckender Krankheiten in verschiedenen Abstufungen anordnet, allseitig aufrecht zu erhalten, und jede Umgehung der diesfälligen Vorschriften eben so strafbar, als dem Gemeinwohle schädlich.

Das Gesetz verlangt in dieser Beziehung nichts mehr, als was jeder vernünftige und gewissenhafte Familienvorstand, eingedenk dessen: daß man das eigene Interesse nicht weiter verfolgen dürfe, als solches ohne Gefährdung des Gemeinwohls geschehen kann, während des Bestehens einer ansteckenden Krankheit in seinem Hause, sich und den Seinigen von selbst auferlegt. So wie dieser sich in einem solchen Falle dem Verkehre mit seinen Freunden und Bekannten möglichst entzieht, ja diesen selbst Kenntniß giebt von dem Unfalle, der ihn betroffen, und es ihnen überläßt, in wieweit sie dessen ungeachtet auch während dieser Zeit in Gemeinschaft mit ihm verbleiben wollen, so legt auch das Gesetz hinsichtlich des Verkehres mit ansteckenden Kranken denjenigen, welche sich demselben freiwillig aussetzen wollen, keinen unbedingt hemmenden Zwang auf. Wohl aber mußte es, die allgemeine Wohlfahrt im Auge habend, auch zugleich dafür sorgen, daß solches auf eine Weise geschehe, daß dadurch das Gemeinwohl nicht gefährdet, und daß denen, welche sich zu ihrem Schutze solchem Verkehre und der Gefahr der Ansteckung entziehen wollen, auch die Mittel dazu möglichst gewährt werden. Deshalb ist, je nach den Umständen und der Natur der verschiedenen ansteckenden Krankheiten, wenn der Kranke in seiner Wohnung verbleibt, entweder eine genaue, von der Behörde zu kontrollirende Isolirung desselben, oder, kann solche nicht stattfinden, an ihrer Statt: eine Bezeichnung jener Wohnung mittelst einer Tafel zur Kenntniß für Andere vorgeschrieben, oder für gewisse minder gefährliche Fälle dem Kranken selbst zur Pflicht gemacht, sich für die Dauer seines Uebels der nähern Gemeinschaft mit anderen, insbesondere des Besuchs aller öffentlichen Orte zu enthalten, wobei jede wissentliche oder fahrlässige Verbreitung des Ansteckungsstoffes noch besonders verpönt ist.

3) Gleich den Vorschriften, welche sich auf die Beschränkung des Verkehrs mit Individuen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in der Genesung davon begriffen sind, beziehen, sind nun auch diejenigen sanitäts-polizeilichen Anordnungen wohl zu beachten, welche in Rücksicht dessen, daß wenigstens nach manchen ansteckenden Krankheiten auch an Leichen das Kontagium noch eine Zeit lang zu haften vermöge (vergl. §. 5.) die Verstorbenen und ihre Bestattung betreffen. — Auch bei Thierkrankheiten, welche in dieser Beziehung dem Menschen Gefahr drohen, ist eine aus Vorwitz oder Eigennutz hervorgehende Uebertretung der diesfälligen Vorschriften höchst strafbar.

4) Die nämliche sorgfältige Berücksichtigung ist den gesetzlichen Bestimmungen zu widmen, welche sich auf die mit dem Kontagio in Berührung gekommenen Räume und Effekten und den Verkehr mit denselben beziehen.

5) Mit einem solchen, auf die eine oder andere Weise zur Kenntniß gekommenen Ansteckungsheerde unterlasse es namentlich ein Jeder ganz, ohne triftigen Grund in Gemeinschaft zu treten, wenn er sich nicht dem aussetzen will, daß seiner Sorglosigkeit in dieser Hinsicht, durch Uebertragung der Krankheit auf ihn selbst oder ihm werthe Angehörige, die Strafe auf dem Fuße folge.

§. 21. Diejenigen aber, deren Beruf es mit sich bringt, oder die durch Pflichten der Humanität bewogen werden, mit einem solchen infizirten Raume ꝛc. in Berührung zu treten, werden sich, außer dem Schutze, den ihnen das Bewußtsein erfüllter Pflicht und die daraus hervorgehende Gemüthsruhe gewährt, noch durch die Beobachtung folgender besonderer Vorsichtsmaßregeln die möglichste Sicherung vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes verschaffen können.

1) Man besuche dergleichen Kranke, wenn die Umstände eine Vertretung zulassen, nicht, wenn man unwohl ist, oder die Nacht zuvor nicht geschlafen hat, desgleichen nicht, wenn man noch ganz nüchtern ist.

Wird man früh Morgens oder Nachts zu ihnen gerufen, so genieße man zuvor irgend ein erwärmendes Getränk: Kaffee, Thee oder Wein, etwas bittern, gewürzhaften Liqueur, oder dergleichen, je nachdem man an dies oder jenes gewöhnt ist. Auch das

Kauen von eingemachtem Ingwer, Kalmus, Pomeranzenschaalen u. dergl. ist bei einem solchen Besuche nicht unangemessen.

2) Vor dem Eintritte in die Krankenwohnung lege man, wenn es die Verhältnisse gestatten, über seine gewöhnliche Kleidung ein Ueberkleid von einem glätteren Stoffe, welches den Ansteckungsstoff weniger leicht annimmt und leichter zu reinigen ist, als eine wollene, baumwollene oder dergleichen Bekleidung. Besonders wird das Tragen einer solchen besonderen Kleidung während des Aufenthalts in den Hospitälern gerathen sein.

3) Man verweile nicht unnöthig lange bei dem Kranken und vermeide jede überflüssige Berührung desselben. Besonders aber hüte man sich, unmittelbar und in der Nähe seinem Athem und seiner Ausdünstung, so wie dem aus dem eben geöffneten Bette aufsteigenden Dunste sich auszusetzen.

4) Unmittelbar nachdem man den Kranken verlassen hat, lege man das etwa gebrauchte Ueberkleid ab, wasche sich Gesicht und Hände mit Seif-, wenigstens mit kaltem Wasser, oder auch, wenn es sein kann, mit einer schwachen Chlornatronkalksolution oder verdünntem Essig, spüle den Mund, schnaube die Nase und kämme sich das Haar aus, ehe man mit andern Personen in Verkehr tritt. — Das erwähnte Ueberkleid ꝛc. und die bei den Besuchen in den Krankenzimmern etwa gebrauchten Geräthschaften sind einer gehörigen Reinigung zu unterwerfen.

5) Außerdem aber sind, damit die Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe für die in Rede stehenden Personen minder gefährlich werde, alle bereits früher erwähnten oder noch zu erwähnenden Maßregeln wohl zu beachten, welche theils die Verminderung der Disposition für den Ansteckungsstoff, theils die Verminderung der Intensität desselben bezwecken.

6) Besonders werden diese Vorsichtsmaßregeln zu befolgen sein von Personen, welche sich längere Zeit in dergleichen Krankenzimmern aufzuhalten oder mit infizirten Sachen in anhaltende Berührung zu treten genöthigt sind, wie: Wärter und Wärterinnen, Wäscherinnen u. s. w. Strenge Reinlichkeit, Reinigungsbäder mit Seife oder Essig, allenfalls auch öftere Waschungen mit einer schwachen Chlornatronkalk-Auflösung, nächstdem eine nahrhafte Diät (die solchen Personen in natura zu reichen ist, damit sie theils mit dem Publikum nicht in unnöthige Berührung treten, theils aber auch das, was zu ihrer eigenen Pflege gehört, sich aus Geiz oder Gewinnsucht nicht entziehen), endlich: von Zeit zu Zeit Ablösung der übermüdeten Wärter ꝛc. ꝛc. und, wenn es sein kann, öfteres Verweilen derselben in freier Luft, sind als die kräftigsten Schutzmittel für sie zu betrachten.

§. 22. Die dritte Art von Schutzmaßregeln endlich betrifft die Verminderung der Intensität des Ansteckungsstoffes bis zur gänzlichen Vernichtung desselben.

Allerdings ist unsere Kenntniß von den zu diesem Zwecke hauptsächlich anzuwendenden sogenannten Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln noch in demselben Maaße beschränkt, als die materielle Beschaffenheit der infizirenden Kontagien selbst uns noch unbekannt ist (§. 2.) Dessen ungeachtet hat die Erfahrung uns auch in jener Beziehung schon manche schätzbare und besonders bei den leichter zerstreubaren und zersetzlichen Ansteckungsgiften (§. 4.) wirksame Mittel kennen gelehrt, und, so wie wir die Intensität gewisser Kontagien unter manchen, sogar künstlich herbeizuführenden Umständen, wie z. B. bei Ueberfüllung der Krankenräume, in der Wärme u. s. w. sich steigern sehen (vergl. §. 5.), so sind wir eben so gewiß auf dem entgegengesetzten Wege auch wenigstens eine Verminderung dieser Intensität zu bewirken im Stande. Jedenfalls wird derjenige, welchem das Wohl seiner Mitbürger und der Seinigen am Herzen liegt, betreffenden Falls auch in dieser Hinsicht nichts Besseres zu thun vermögen, als die genaueste Befolgung der, die Desinfektion betreffenden Vorschriften der Behörde und Rathschläge der Aerzte sich angelegen sein zu lassen. Diese Rücksicht tritt nun:

1) in Bezug auf den Krankenraum schon während des Bestehens einer ansteckenden Krankheit in demselben, zumal einer solchen, welche ein flüchtiges Kontagium entwickelt, ein. Man sorge dafür, daß in einem solchen Lokale und den angrenzenden Räumen stets eine möglichst reine Luft vorhanden sei, zu welchem Zwecke besonders die Vermeidung jeder Ueberfüllung des Raumes und ein fleißiges Lüften, auch die von Zeit zu Zeit, mit Vorsicht und nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion, so wie des behandelnden Arztes, anzustellenden Räucherungen mit Essig, salpetersauren oder Chlordämpfen zu empfehlen sind. Durch Räucherungen mit Wachholderbeeren, Räucherpulver, Besprengen des Fußbodens mit wohlriechenden Essenzen u. dergl. kann wohl der Geruch, nicht aber die Reinheit der Luft verbessert werden. Die Luft eines solchen Zimmers sei dabei — wenn die Natur der Krankheit nicht etwa ausnahmsweise das Gegentheil fordern sollte — mehr kühl als warm.

2) Auch in jeder anderen Beziehung werde in den Krankenzimmern die größte Reinlichkeit beobachtet. Alles Entbehrliche, was die Luft darin verunreinigen oder woran

der Ansteckungsstoff haften könnte, wie z. B. schmutzige Wäsche, überflüssige Betten u. dergl., werde daraus entfernt, das Lagerstroh öfter erneuert. Besonders sind die Ausleerungen der Kranken und zwar in verdeckten Gefäßen, allenfalls mit etwas Chlorkalk oder gelöschtem Kalk und in Ermangelung dessen wenigstens mit Asche oder Sand bestreut, baldigst fortzuschaffen und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit Seifensiederlauge oder Chlorkalksolution täglich wiederholt auszuspülen.

3) Ist der ansteckende Kranke genesen, oder nach einem Hospital gebracht oder gestorben, so ist den auf die Reinigung resp. seiner Person, der Betten, Kleider und sonstigen Effekten, womit er in unmittelbarer Berührung gestanden, und des Krankenraumes bezüglichen Vorschriften gewissenhaft nachzukommen. Auch diejenigen Personen, welche mit dem Kranken Behufs seiner Pflege ꝛc. ꝛc. in anhaltendem Verkehre geblieben sind, werden in ihrem eigenen und Anderer Interesse wohl thun, sich nach beendigter Krankheit einer gründlichen Reinigung, welcher zu jenem Zwecke besonders angenommene Wärter sich jedenfalls unterwerfen müssen, zu unterziehen.

4) Wie alle werthlose Gegenstände, welchen das Ansteckungsgift noch irgendwie adhäriren koante, z. B. mit dem Kranken in Berührung gewesene abgenutzte Kleidungsstücke, das Stroh, Seegras oder Heu aus seiner Lagerstätte, gebrauchte Verbandgegenstände u. dergl. m., am füglichsten durch gänzliche Vernichtung, Verbrennen oder tiefes Vergraben unschädlich zu machen sind, so ist bei manchen ansteckenden nnd resp. überdies unheilbaren Thierkrankheiten, welche dem Menschen Gefahr drohen, namentlich bei der Hundswuth, dem Milzbrande und Rotze, der Tilgung des Giftquells die baldigste Tödtung des infizirten Thieres selbst unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln geboten, ein Gebot, dessen fahrlässige oder eigennützige Uebertretung eben so strafbar ist, als sie das Gemeinwohl gefährden kann.

5) Bei manchem Ansteckungsgifte, wie z. B. dem Wuthgifte, ist es uns endlich möglich, dasselbe selbst nach bereits erfolgter Uebertragung auf einen Menschen an der Infektionsstelle noch festzuhalten und durch eine angemessene Behandlung daselbst zu tilgen, somit aber die Infektion unschädlich zu machen, und kann schon eben deshalb in Fällen, wo zu besorgen ist, daß eine solche Uebertragung erfolgt sei, der Rath eines Sachverständigen nicht zeitig genug eingeholt werden.

§. 23. Ueberhaupt gilt es für alle Fälle, wo der im Vorstehenden erörterten Schutzmaßregeln ungeachtet, eine Infektion wirklich erfolgt, nnd die ansteckende Krankheit entweder noch in der Entwickelung begriffen oder schon zum Ausdruch gekommen ist, als Regel:

1) daß für die davon Betroffenen ärztliche Hülfe so zeitig als möglich in Anspruch genommen werde. Bei einzelnen jener Krankheiten, z. B. der Cholera und den durch Uebertragung thierischer Gifte entstehenden Uebeln kann der Verzug von einer Stunde schon von Nachtheil sein;

2) daß diese Hülfe nur bei approbirten Medicinalpersonen gesucht werde. Unter keinen Umständen werden diese eine solche Hülfsleistung je versagen, Pfuscher und Quacksalber aber sind gerade in Krankheitsfällen dieser Art von dem allerverderblichsten Einflusse, und schon so Mancher, der, sei es aus Gründen der Verheimlichung oder sonstigen Vorurtheilen, sein Heil solchen Individuen anvertraute, hat diese Unbesonnenheit mit langem Siechthum, ja sogar mit dem Tode gebüßt. Wenn aber ein ansteckend Kranker nicht im Besitze derjenigen Mittel sein sollte, welche zu einer angemessenen Pflege in der eigenen Wohnung wesentlich erforderlich sind, oder wenn sein Verbleiben in derselben wegen des zu beschränkten Wohnungsraumes etwa seine Angehörigen zu sehr gefährden könnte, so wird ihm an vielen Orten die benöthigte Hülfe durch seine Aufnahme in eine Heilanstalt gewährt werden können. Selbst Wohlhabendere und Fremde werden in manchen Fällen ansteckender Krankheiten wohl thun, in solchen Anstalten diejenige Pflege zu suchen, welche sie, zumal wenn sie allein stehen, in ihrer Privatwohnung oder im Gasthofe zu ihrem Schaden vermissen würden.

§. 24. Damit endlich in Fällen, wo es ansteckend Kranken, namentlich auf dem Lande, an aller ärztlichen Hülfe der einen wie der anderen Art gebrechen sollte, oder ein Verzug bis zu deren Beschaffung von besonderem Nachtheil sein könnte, nicht etwa durch den Gebrauch unpassender Hausmittel oder die Unterlassung jeder Hülfsleistung Schaden gestiftet werde, sind bei den im folgenden Abschnitte abgehandelten einzelnen ansteckenden Krankheiten neben deren allgemeinen Erkennungszeichen auch diejenigen ersten Hülfsleistungen angegeben, welche sich für dergleichen Fälle in der Erfahrung als nützlich bewährt haben, und von dem Kranken selbst oder seinen Angehörigen bis zum Eintreffen des Arztes unbedenklich in Anwendung gesetzt werden können.

## B. Ueber ansteckende Krankheiten im Besonderen.

### 1. Die Asiatische Cholera. [1])

§. 25. Mit der Benennung Cholera (Brechruhr, Gallenruhr) belegt man eine meist fieberlose Krankheit, welche sich durch häufiges Erbrechen und Laxiren zu erkennen giebt, wodurch die Kranken schnell sehr geschwächt werden, und wobei sich zuweilen auch ein schmerzhaftes Ziehen in den Armen und Beinen, selbst Wadenkrämpfe einstellen.

Diese bei uns, wie in allen Ländern Europa's, zumal den südlicheren, und zwar am häufigsten im Spätsommer vorkommende gemeine Brechruhr ist ein bald leichteres, bald schwereres, aber nur in selteneren Fällen tödtliches und niemals ansteckendes Uebel.

Wesentlich davon unterschieden ist die so genannte Asiatische (Indische, Orientalische) Cholera, eine ungleich wichtigere, lebensgefährliche Krankheit, welche mit der vorerwähnten nur die in den meisten Fällen auch ihr eigenthümlichen Erscheinungen des Brechens und Laxirens und den darauf bezüglichen Namen gemein hat, sonst aber ein durchaus anderes Krankheitsbild darstellt. Die wesentlichsten Züge desselben sind folgende:

Wenn gleich die Krankheit, besonders zur Zeit, wo sie an einem Orte zuerst auftritt, die Menschen mit Heftigkeit zu befallen und äußerst schnell zur größten Höhe zu steigen pflegt, so daß sie dann binnen wenigen Stunden tödten kann, so kündigt sie sich doch in der Regel durch nachstehende Zufälle an:

Der Erkrankende fühlt sich äußerst matt und angegriffen, und bemerkt zugleich ein ungewöhnliches Kollern im Unterleibe, so wie ein krampfhaftes Ziehen und Kälte in allen Gliedern, am Rückgrat, besonders aber in den Waden und Oberschenkeln. Hierzu gesellt sich ein wässeriger Durchfall mit einem sehr lästigen, drückenden Gefühle in der Herzgrube, später auch Schwindel, Uebelkeit und Erbrechen. Der Durchfall ist anfänglich gewöhnlicher, übelriechender Art, der Abgang wird aber immer wässeriger, geruchloser, ungefärbter, molkenartiger und nicht selten mit solcher Heftigkeit ausgestoßen, als ob man plötzlich Wasser aus einer Gießkanne entleerte. Eben so sieht das, was der Kranke ausbricht, wie dünner Graupenschleim oder abgekochte Hafergrütze aus. Hierzu gesellt sich noch Kälte in den Gliedern, schmerzhafter Krampf, besonders in den Beinen, unauslöschlicher Durst bei meist unterdrückter Harnabsonderung und große Herzensangst. Schreitet die Krankheit noch weiter vorwärts, so werden auch die Hände, die Nase, die Ohren, die Zunge und endlich der ganze Körper kalt, die Haut läßt sich in Falten, die nur langsam schwinden, erheben, und zeigt häufig stellenweise eine bläuliche Färbung, der Puls ist kaum fühlbar, die Stimme schwach und heiser, und die Gesichtszüge des Kranken werden auffallend entstellt.

§. 26. Diese so genannte Asiatische Cholera, welche, nachdem sie in Ostindien aus besondern Verhältnissen der Luft und des Bodens hervorgegangen, dort seit längerer Zeit einheimisch gewesen, seit dem Jahre 1817 aber wegen der großen Verwüstungen, die sie auf der Ostindischen Halbinsel, zuerst an den sumpfigen Ufern des Ganges anrichtete, aufmerksamer beobachtet worden ist, hat sich seitdem von jener ihrer Ursprungsstätte aus nach allen Himmelsgegenden und zwar genau in denjenigen Richtungen weiter verbreitet, welche durch Handelsstraßen, Truppenmärsche, Karavanenzüge, die Schifffahrt, mit einem Worte: durch den Menschenverkehr ihr bezeichnet wurden. So ist sie denn am Ende des dritten Jahrzehends dieses Jahrhunderts auch nach Rußland, und von hier aus, durch außergewöhnliche Zeitereignisse, namentlich den Russisch-Polnischen Krieg begünstigt, nicht nur nach Polen, sondern auch nach den Nachbarstaaten Preußen, Oesterreich u. s. w. gelangt, woselbst sie bei ihrer Weiterverbreitung gleichfalls immer der Richtung der schiffbaren Ströme, Heer- und Handelsstraßen gefolgt ist.

Diese Art der Cholera ist ansteckend und wird, ihrer oben geschilderten Form stets getreu, unter den verschiedenartigsten Verhältnissen der Klimate, Jahreszeiten, Witterung, Windstriche, Territorien u. s. w. durch Ansteckung weiter verbreitet, wie die über ihre Fortpflanzung im Ganzen und Einzelnen und die diese Fortpflanzung begünstigenden und hemmenden Verhältnisse in Asien und Europa gemachten Erfahrungen genugsam dargethan haben.

---

1) 1. Eine ähnliche Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie wurde Seitens des Gouvernements im Anfange des Jahres 1831 durch die Annalen veröffentlicht. (A. XV. 159. — II. 82.)

2. Auf das gebildete Publikum, vorzugsweise jedoch auf die Aerzte, wurde ferner durch wissenschaftliche Schriften eingewirkt. So empfahl das R. der Reg. vom 17. März 1832 das „Cholera-Archiv". (A. XVI. 247.)

Alles über die Kontagien, deren Träger und die Bedingungen der Infektion im Allgemeinen Gesagte findet daher auch auf das Cholerakontagium seine Anwendung, über dessen Eigenschaften die Erfahrung uns noch Folgendes gelehrt hat:

1) Dasselbe ist flüchtiger Natur, dabei aber — wie es scheint — leicht zerstörbar.

2) Es haftet nicht an einzelnen Stellen des kranken Körpers, scheint vielmehr denselben ganz zu durchdringen. Es theilt sich besonders dem Dunstkreise in der nächsten Umgebung des Kranken mit, kann aber auch an gesunden Menschen und einigen derjenigen leblosen Dinge, welche mit Cholerakranken in sehr inniger Berührung gestanden haben, wie z. B. Betten, Kleidungsstücken u. s. w., eine Zeit lang haften und durch sie weiter verbreitet werden. Auch die Auswurfsstoffe von Cholerakranken, so wie deren Leichen können Träger des Kontagii sein.

3) Dasselbe scheint sich in jedem Zeitpunkte des Verlaufs der Krankheit entwickeln zu können, und auch noch an Rekonvaleszenten zu haften.

4) Die Empfänglichkeit dafür ist zwar an kein besonderes Alter, kein Geschlecht und keine einzelne Körperkonstitution gebunden, doch ist sie, in unserem Welttheile wenigstens, im Ganzen bei weitem weniger, als die Rezeptivität für die meisten anderen Kontagien verbreitet.

5) Die näheren Verhältnisse dieser Rezeptivität sind unbekannt; gewiß aber ist es, daß sie durch die §. 7. erwähnten zufälligen äußeren Einflüsse und vorzüglich Vernachlässigungen in der Diät entschieden gesteigert und durch Vermeidung derselben vermindert wird.

6) Der Zeitraum von der Aufnahme des Kontagiums bis zum Ausbruche der Krankheit scheint kurz, höchstens auf einige Tage beschränkt zu sein, der Ausbruch aber auch schon einige Stunden nach der Insertion erfolgen zu können.

7) Durch ein einmaliges Bestehen der Krankheit scheint die Disposition für das Choleragift nicht getilgt zu werden.

§. 27. So höchst lebensgefährlich nun auch einerseits die Cholera ist, und so wenig, trotz aller Bestrebungen und Versuche, das Mittel bis jetzt gefunden ist, was dem krankheiterzeugenden Gifte spezifisch entgegen zu wirken, es zu tilgen oder seine Wirkungen sicher zu hemmen im Stande wäre: so leicht ist es, bei den §. 26. sub 4 und 5 erwähnten Verhältnissen, andererseits, sich durch ein angemessenes Verhalten gegen die Einwirkung desselben und somit vor der Krankheit selbst zu schützen. Solches läßt sich indessen durch keinerlei Pulver, Tropfen, Pflaster, Streukügelchen, Räucherungen, Amulette und dergleichen, vielmehr einzig und allein durch Anwendung der §§. 12—22. angeführten allgemeinen Schutzmaßregeln erzielen. Namentlich kann die gewissenhafte Befolgung sämmtlicher §§. 14—18. gegebenen diätetischen Lebensregeln zu diesem Behufe nicht dringend genug empfohlen werden.

Zur Ergänzung des dort, namentlich §. 17. über die zu meidende Kost, Gesagten wird hier nur noch bemerkt, daß in Bezug auf die Empfänglichkeit für die Cholera, außer dem schon §. 14. erwähnten Uebermaße im Genusse, besonders der Spirituosa, folgende Speisen und Getränke eine nachtheilige Wirkung vorzugsweise dargethan haben:

alles kältende Obst, besonders rohes und unreifes (Melonen, Pflaumen u. s. w.), ferner Pilze, Morcheln und Trüffeln, viel blähendes Gemüse, besonders Kohlarten, Sauerkraut, Kohlrüben, rothe Rüben, Rettig, Salate aller Art, rohe Gurken;

fette Mehlspeisen, Pasteten, fettes Backwerk, zähe Klöße, warmes frisch gebackenes Brod und dergleichen;

sehr fettes, hartes und zähes oder eingepökeltes Fleisch, fette Wurst, Speck, fette Saucen; desgleichen fette und schwer verdauliche Fische, wie Aale, Lachse, vorzüglich wenn sie geräuchert sind, Neunaugen, Bücklinge; — Krebse; alter scharfer und fetter Käse, auch weißer Milchkäse; — hart gekochte Eier und damit bereitete Speisen;

unter den Getränken: junges, nicht gehörig ausgegohrnes, oder kaltes, sauer gewordenes Bier, saure Milch, Buttermilch, sogenannte kalte Schaale; kaltes Wasser, in großen Quantitäten auf einmal getrunken, junge und saure Weine; — Gefrornes.

§. 28. Sollte nun aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, doch Jemand vom Choleragifte afficirt werden, und durch mehrere der § 25. erwähnten Symptome der Verdacht der Cholerakrankheit sich bei ihm aussprechen, so ist, bei dem raschen Verlaufe des Uebels die schnellste und anhaltendste ärztliche Hülfsleistung dringend wünschenswerth und nothwendig.

Es ist dies um so mehr der Fall, als mit der Verspätung der Hülfe in gleichem Maße die Aussicht zur Rettung abnimmt, wogegen dem Uebel in den meisten Fällen noch zu begegnen ist, wenn der Erkrankende sich bei den ersten Spuren desselben sofort wie ein Kranker benimmt, und die sogleich näher anzugebenden Rathschläge gehörig befolgt. Diese durch die Erfahrung bewährten ersten Hülfsleistungen sind zugleich von der Art, daß sie dem Erkrankten auch noch vor Ankunft des Arztes durch seine Angehörigen

gewährt werden können und daß sie selbst in den Fällen passen, wo Zweifel obwalten sollten, ob das sich entwickelnde Uebel die gewöhnliche oder die Asiatische Cholera sei.

Sobald also zu einer Zeit, wo letztere am Orte oder in der Nähe ist, die ersten der Cholera verdächtigen Erscheinungen sich zeigen, so verfahre man auf folgende Weise:

1) Der Kranke wird sogleich entkleidet, in sein wohlerwärmtes Bett gebracht und darin warm bedeckt, wo möglich mit Flanell umhüllt. Zur schnelleren Erwärmung des Körpers können noch mit heißem Wasser gefüllte Krüge, sogenannte Wärmflaschen und ähnliche Behälter, oder erhitzte und in ein Tuch geschlagene irdene Deckel oder Ziegelsteine, oder mit warmer Kleie, erwärmtem Hafer oder Sande locker angefüllte Säckchen, zu den Seiten des Leibes (neben Brust und Unterleib) und an den Armen und Beinen angebracht werden.

2) Man lasse sogleich ein großes Senfpflaster aus gestoßenem schwarzen Senf mit heißem Wasser bereiten und dieses auf die Herzgrube, ja selbst auf den größten Theil des Unterleibes legen, wo es bis zum Rothwerden der Haut, wozu ¼, höchstens ½ Stunde hinreichend ist, liegen bleibe. Noch schneller wirksam, als der Senfteig, ist frischgeriebener Meerrettig oder im Nothfalle auch schwarzer Rettig.

3) Man reibe fleißig, ohne jedoch den Kranken aufzudecken und einer Erkältung auszusetzen, seine Arme und Beine mit erwärmten wollenen Tüchern, die man von Zeit zu Zeit mit etwas Branntwein, am besten aber mit Kampherspiritus anfeuchtet und besprengt.

4) Man gebe dem Kranken öfters eine mäßige Portion (etwa alle ¼ oder ½ Stunde eine halbe Tasse) warmen Getränks, wozu sich ein Thee von Fliederblumen oder Kamillen, Feldkümmel, Melissen, Krause- oder Pfeffermünze, desgleichen auch ein Hafergrütze oder Gerstentrank und dergleichen eignet. Bei großem Verlangen des Kranken nach kühlem Getränke kann ihm auch dieses in kleinen Portionen gereicht werden.

5) Man bereite inzwischen wo möglich ein warmes Bad von etwa 30° R., welches man durch einen Zuguß von scharfem Essig oder Seifensiederlauge (je nach ihrer Stärke ½ bis gegen 1 Quart) oder auch durch das Einlegen eines Beutels mit gut ausgebrannter Holzasche verschärfen kann. In diesem Bade lasse man den Kranken ¼ bis ½ Stunde sitzen, reibe auch während dieser Zeit seinen Körper anhaltend mit flanellenen Tüchern, und bringe ihn dann, schnell abgetrocknet, wieder in das erwärmte Bett.

6) Falls kein Wasserbad zu haben ist, so bereite man statt desselben ein Dampfbad, indem man den Kranken auf einen Rohr- oder Laltenstuhl setzt, mit einer großen, bis zur Erde reichenden wollenen Decke so umhängt, daß nur der Kopf frei bleibt, und auf erhitzte Steine oder eiserne Bolzen, die in einer Schüssel oder einem ähnlichen Gefäße unter den Stuhl gestellt sind, heißes Wasser gießt. — Sehr geeignet zu einem solchen Dampfbade sind auch, besonders wegen der raschen und wohlfeilen Bereitungsweise die, auf analoge Art, durch das Verbrennen des Weingeistes zu entwickelnden Dämpfe. Es wird zu diesem Behuf unter jenem Stuhl, worauf der Kranke sitzt, auf einen Teller ein Tassenkopf mit ¼ bis ½ Quart Brennspiritus gestellt und, zur Vermeidung aller Gefahr, darüber noch ein Gefäß, z. B. ein reiner Kessel oder weiter Topf auf untergelegten Stücken Holz dergestalt gestülpt, daß die Anzündung des Spiritus darunter geschehen und die Luft zur Unterhaltung der Flamme zuströmen kann. Jeder unangenehmen Steigerung der Temperatur ist durch Lüften des wollenen Behanges leicht zu begegnen. — Haben nun die Dämpfe der einen oder der andern Art eine Zeit lang auf den Kranken dergestalt, daß er in Transpiration geräth, eingewirkt, so wird derselbe in wollene Decken gehüllt, wieder zu Bette gebracht, und nöthigenfalls mit dem Reiben der Gliedmaßen und den angegebenen übrigen Mitteln fortgefahren.

Diese Behandlung allein, für welche der dazu erforderliche einfache Apparat zur Zeit einer Cholera-Epidemie leicht vorräthig gehalten werden kann, ist, zeitig genug angewendet, in der Regel zureichend, die Krankheit, zumal deren leichtere Grade, noch in ihrer Entwickelung zu hemmen. Wo dies jedoch nicht gelingt, da kann nur der Arzt, den man jedenfalls so schleunig als möglich herbeizuschaffen sucht, diejenigen Mittel anordnen, welche der besonderen Beschaffenheit des einzelnen Falles angepaßt werden müssen.

Höchstens darf man sich in den Fällen, wo der Arzt nicht zu erreichen ist, und der Zustand des Kranken sich trotz der Anwendung der obigen Mittel verschlimmert, noch von folgendem Gebrauch zu machen erlauben:

a) Bei etwa erschöpfendem zugleich schmerzhaftem Durchfall gebe man ein Klystier von Haferschleim und Kamillenthee oder auch von einem Theelöffel Stärkemehl, mit einer Tasse heißen Wassers angerührt. Auch kann man in diesem Falle Brodwasser, von stark geröstetem und halb verkohltem Brode bereitet, als Getränk mäßig genießen lassen.

b) Bei anhaltendem Erbrechen kann man ein Brausepulver oder etwas Selterwasser nehmen lassen, auch allenfalls öfters einen Schluck leichten schäumenden Biers oder dem ähnlichen Getränks versuchen.

c) Bei anhaltendem Brennen und Beklemmung in der Magengegend und wenn

solches wiederholten Senf- oder Meerrettig-Pflastern nicht weicht, können (bei Erwachsenen) 15—20 Blutegel in die Gegend der Herzgrube gesetzt werden.

d) Schmerzhafte Krämpfe in den äußeren Gliedmaßen sind durch Reiben der letzteren mit trockenen oder in Kampherspiritus getauchten Flanellappen, oder auch mit der bloßen Hand, so wie durch heiße Ueberschläge, zu lindern.

e) Sinkt die Hauttemperatur, der Puls ꝛc., trotz obiger Behandlung, immer mehr, so kann man den Kranken in den meisten Fällen unbedenklich zweistündlich 20—30 Tropfen Kampherspiritus oder auch Hirschhorngeist mit etwas warmen Thee reichen. — Auch hat man schon ganz pulslose und eiskalte Cholerakranke nach Begießungen des Kopfs und Rückgrats mit kaltem Wasser im warmen Bade, und kalten Umschlägen über Kopf und Unterleib, während alle anderen Mittel fruchtlos blieben, genesen sehen.

## 2. Der Typhus.

§. 29. Schon seit geraumer Zeit pflegt man jedes, mit vorherrschender Affektion des Gehirns und Nervensystems und großer Hinfälligkeit verbundene Fieber ein Nervenfieber, und einen höheren Grad desselben auch wohl Typhus zu nennen. Unter Typhus im engeren Sinne versteht man jedoch nur jene Art des Nervenfiebers (von der hier die Rede ist), welche, ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbniß entstanden, sich sodann auch ohne diese, auf dem Wege der Ansteckung mittheilt und weiter verbreitet, und dieses zwiefachen Verhältnisses wegen immer mehr oder weniger einen epidemischen Charakter zu gewinnen pflegt.

Die Symptome dieses ansteckenden Nervenfiebers, welches in manchen Fällen auch in der Form des Faulfiebers, Fleckfiebers ꝛc. auftritt, sind die eines jeden bösartigen Nervenfiebers im Allgemeinen: Sehr häufig gehen bei denen, welche vom Typhusgifte afsizirt wurden, dem Ausbruche der Krankheit selbst oder vielmehr dem ersten Frösteln, womit das Fieber beginnt, 4—5 Tage, ja zuweilen noch länger, gewisse besondere Erscheinungen des Uebelbefindens voraus. Zu diesen sogenannten Vorboten des Typhus gehören, außer einer gewissen allgemeinen Zerschlagenheit der Glieder, wie sie sich auch wohl vor anderen Krankheiten zeigt:

1) veränderter Totalausdruck des Gesichts, leidende Züge, mattes Auge, veränderte, in der Regel gedrückte und verdrießliche Gemüthsstimmung, deren man nicht Herr werden kann, ohne doch einen reellen Grund dafür angeben zu können;

2) anhaltende Schlaflosigkeit, oder doch unruhiger, von Träumen unterbrochener und nicht erquickender Schlaf;

3) Appetitlosigkeit, Uebelkeit, Neigung zum Erbrechen, ohne die gewöhnlichen Ursachen eines solchen Zustandes, als Ueberladung und dergl. mehr. — Auf diese Vorboten, welche bei Manchem nur 24—36 Stunden lang dauern und bei derberen, unempfindlicheren Individuen auch wohl ganz unbemerkt vorübergehen, folgt dann jenes Gefühl von Frösteln oder vorübergehenden Schauer mit Blässe des Gesichts und Kälte der Hände, gemeiniglich bald darauf aber eine bedeutende und andauernde, für die fühlende Hand oft eigenthümlich brennende und stechende Hitze, wozu sich allmälig Eingenommenheit und Schwere des Kopfs, Schwindel, Betäubung, Brennen der Augen, Brausen vor den Ohren, Schwerhörigkeit, große Neigung zum Phantasiren, Zittern der Glieder und verschiedene andere Erscheinungen gesellen, welche nur vom Arzte erkannt und gehörig gewürdigt werden können, deren Natur aber auch schon jedem Laien die Ueberzeugung von der Bedeutendheit der Krankheit einflößt. — Diese währt, je nach der Verschiedenheit des Falls, 9, 11, 14—21 Tage, gehört zu den lebensgefährlichen Uebeln und hinterläßt im günstigsten Falle der Entscheidung eine Schwäche des Körpers, die in der Regel nur sehr allmälig weicht.

§. 30. Wie schon erwähnt, verdankt der Typhus seine Entstehung einer eigenthümlichen Luftverderbniß (Mephitis) und diese entsteht am häufigsten dadurch, daß eine zu große Anzahl respirirender Individuen, ganz besonders aber ungesunder, geschwächter, in einem verhältnißmäßig zu engen, dem Zutritte der reinen Luft nicht hinreichend zugänglichen Raume beisammen leben. Einer solchen Ueberfüllung sind unter Umständen am häufigsten unterworfen: Krankenhäuser, Gefängnisse, Straf- und Besserungsanstalten, Armenhäuser, Kasernen, Lager und Schifferäume, und vorzugsweise pflegen gewisse außerordentliche Verhältnisse, namentlich Zeiten der Noth und des Krieges, zur Entwickelung des Typhus in mehreren jener Räume Veranlassung zu geben, wo man denn auch wohl diese Krankheit noch mit den besonderen Namen: Lazareth-, Gefängniß-, Schiffs-, Lagerfieber, Kriegspest u. s. w. zu belegen pflegt. Besonders oft aber wird begreiflicherweise die Noth einer geschlagenen, oder auf einen kleinen Raum zusammengedrängten Armee, der Bewohner einer belagerten Festung ꝛc., durch dies Produkt der ungünstigen Verhältnisse, unter welchen sie leben, zumal bei der durch Mangel, Unmuth u. s. w. erhöhten Empfänglichkeit für Kontagien gesteigert, und dem Sieger durch die Uebertragung der nämlichen verheerenden Plage auf ihn, bei der Verfolgung der Spur des Feindes,

bei der Eroberung der Festung, bei der Akquisition der Kriegsgefangenen ꝛc. der Sieg gar oft sehr verkümmert, wie dies die Geschichte fast aller bedeutenden Kriege der ältesten wie der neuesten Zeit hinreichend dargethan hat.

§. 31. Das einzige und beste Verhütungsmittel des Typhus ist daher nach Obigem die Vermeidung einer jeden Ueberfüllung und die Erhaltung einer reinen Luft durch fleißiges Lüften und Entfernung alles dessen, was immer die Luft verunreinigen könnte, so wie die Beobachtung der größten Reinlichkeit überhaupt in den Wohnungen Gesunder und Kranker, zumal in Räumen und zu Zeiten der vorgenannten Art.

§. 32. Ist aber der Typhus einmal entstanden, so hat er auch sehr bald die Entwickelung eines eigenthümlichen Kontagiums zur Folge, durch dessen Uebertragung er sich über seine Ursprungsstätte hinaus verbreitet. Dieses Typhus-Kontagium gehört zwar

1) nicht zu den fixen Ansteckungsstoffen, da eine unmittelbare Berührung des Kranken oder eines sonst infizirten Objekts zur Ansteckung nicht gerade erforderlich ist; doch theilt es sich nur dem nächsten Dunstkreise der Kranken und ihrer Ausleerungen mit, und scheint dagegen in der Luft eines geräumigen, kühl und rein gehaltenen Zimmers, Hauses oder sonstigen Orts, worin sich Nervenfieberkranke befinden, schon nicht mehr zu haften, daher keinesfalls zu den schwer zerstörbaren Kontagien zu gehören. Nächstdem haftet das Typhusgift an Personen und Effekten, zumal Kleidungsstücken, Leib- und Bettwäsche ꝛc., welche mit Typhuskranken und ihrem Dunstkreise in nahe und fortgesetzte Berührung gekommen sind, und kann durch sie weiter verbreitet werden. — Die Leichen der am Typhus Verstorbenen stecken zwar nicht leicht an, doch ist eine gewisse Vorsicht auch in Bezug auf sie gerathen. Durch Typhus-Rekonvaleszenten ist dagegen vorzugsweise häufig Gelegenheit zur Ansteckung gegeben worden.

2) Die Empfänglichkeit für dies Kontagium scheint ziemlich allgemein verbreitet zu sein, und obschon sie bei Personen von mittlerem Lebensalter am größten zu sein scheint, so hat man sie doch bei keinem Alter, keinem Geschlecht, keiner Konstitution ganz fehlen sehen. Wohl aber kann diese Empfänglichkeit, wie die gegen die Cholera, durch die §. 7. erwähnten zufälligen äußern Verhältnisse gesteigert und durch deren Vermeidung vermindert werden. In Folge einer solchen geringern Empfänglichkeit oder sonstigen eigenthümlichen Beschaffenheit des von dem Typhusgift betroffenen Körpers kommt in diesem zuweilen nur eine unvollständige Ansteckung zu Stande, so daß nur geringere und gefahrlosere Krankheitserscheinungen, z. B. leichte Fieberzufälle mit großer Mattigkeit, Schwindel ꝛc. oder rosenartige Anschwellungen einzelner Theile und dergl. die Wirkung des aufgenommenen, aber in seiner Gewalt gebrochenen Giftes bekunden.

3) Ein einmal überstandener Typhus schützt nicht vor einer abermaligen Infektion durch das Kontagium, welche indessen nicht leicht im Verlaufe einer und derselben Epidemie zu erfolgen pflegt.

§. 33. Um zur Zeit einer Typhus-Epidemie sich und Andere vor der Ansteckung zu schützen, ist die genaueste Befolgung der §. 12—22. empfohlenen allgemeinen Schutzmaßregeln das sicherste Mittel; und verdienen, bei der Allgemeinheit der Empfänglichkeit für dies Kontagium die auf die Sicherung vor dessen nachtheiliger Einwirkung bezüglichen Verhaltungsregeln (§§. 19—22.) besonders Seitens derjenigen eine sorgfältige Beachtung, welche durch ihre Verhältnisse auf kürzere oder längere Zeit in die Nähe des Kontagiums gelangen.

§. 34. Ist aber dessenungeachtet Jemand von dem Typhus infizirt worden, oder lassen wenigstens die §. 29. als Vorboten der Krankheit genannten Symptome solches vermuthen, so mache er keine Versuche, die bevorstehende Krankheit etwa noch im Keime ersticken zu wollen, was man z. B. durch den Genuß geistiger Getränke und dergl. zu bewirken vermeint hat, sondern er nehme sofort die Hülfe eines Arztes in Anspruch, die ihm, da die Krankheit nicht zu den rapide verlaufenden gehört, in der Regel noch zur rechten Zeit zu Theil werden wird. — Vor dem Eintreffen dieser Hülfe werden die Angehörigen des Erkrankenden wohl thun, darauf zu achten, daß derselbe sich sofort aller Beschäftigungen entziehe, in einem kühl und reinlich zu haltenden, möglichst geräumigen und luftigen Zimmer, nur leicht bedeckt, das Bette hüte, alle nährende und erhitzende Kost, zu deren Genuß eine Neigung überdies nicht vorhanden sein wird, vermeide, überhaupt wenig oder gar nichts esse, dagegen viel kaltes Getränk, reines Brunnenwasser, oder Wasser mit Essig vermischt, Brodwasser, Limonade, leichtes gut ausgegorenes Bier, kalte Milch oder dgl. genieße, und allenfalls ein laues Bad nehme, worin der Kopf bei starker Eingenommenheit mit kaltem Wasser gekühlt werden kann.

Abgesehen davon, daß ein solches kühles Verhalten die Produktion des Typhus-Kontagiums sehr beschränkt und somit auch für die Umgebung des Kranken wohlthätig wirkt, so ist auch, das Fieber selbst zu steigern, nichts so geeignet, als die entgegengesetzte Behandlung, wodurch der Andrang des Bluts gerade nach den leidenden Theilen und damit die Fieberhitze, das Phantasiren ꝛc. auf eine verderbliche Weise vermehrt wird. Es

ist dies in dem Maße der Fall, daß Typhuskranke, welche im Winter in kalten Räumen, ja unter freiem Himmel und ohne besondere Verpflegungsmittel sich befindend, der Verwahrlosung Preis gegeben zu sein schienen, in der Regel eher genasen, als solche, denen in der vermeintlichen Absicht, ihnen wohl zu thun, in luftdichtverschlossenen oder wenigstens sorgfältig vor aller Zugluft bewahrten wohlgeheizten Krankenzimmern eine recht warme Bedeckung, stärkende Kost u. dgl. m. gewährt ward.

### 3. Die Ruhr [1]).

§. 35. Die Ruhr ist ein mit eigenthümlichen Beschwerden der dicken Gedärme verbundenes Allgemeinleiden des Körpers, welches nach seinem Grade, seinem gut- oder bösartigen Charakter, seiner Zusammensetzung mit anderen Leiden und dem Maße seiner Verbreitung eine sehr verschiedene Gestalt und Bedeutung gewinnt, sich aber in allen Fällen hauptsächlich durch folgende Erscheinungen zu erkennen giebt.

Nachdem manchmal gewisse Vorboten, wie z. B. Schwere und Ziehen in den Gliedern, Frösteln und Schauer, kolikartige Unterleibsschmerzen, mit Durchfall, zuweilen aber auch mit Verstopfung, Uebelkeit, Magendrücken und Neigung zum Erbrechen vorausgegangen sind, — oft aber auch ohne solche Vorboten, — zeigen sich als eigenthümliche Symptome der Ruhr: heftige, schneidende, reißende Leibschmerzen in der Mitte und Tiefe des Unterleibes, besonders in der Gegend des Nabels, — desgl. ein mehr oder weniger häufiges, nach und nach zunehmendes, ja zuletzt fast unaufhörliches Drängen zum Stuhlgange mit einem schmerzhaften Zwängen im Mastdarme (Stuhlzwang), — mit diesen frequenten Stuhlgängen aber wird gewöhnlich, wiewohl jedesmal in geringer Quantität, ein weißlicher oder gelblich-grünlicher, blutiger Schleim, auch wohl reines Blut ausgeleert, welche Abgänge einen ganz eigenthümlichen unangenehmen Geruch zu verbreiten pflegen. — Nach der verschiedenen Färbung der letzteren hat man sonst auch wohl die sogenannte weiße und rothe Ruhr unterschieden, welche Distinktion jedoch nichts für sich hat, und entbehrlich ist, da sie einen ziemlich außerwesentlichen und überdies veränderlichen Umstand betrifft.

Die vorgenannten Krankheitserscheinungen werden nun in der Regel von fieberhaften Zufällen (Frost, der mit Hitze wechselt, Beschleunigung des Pulses, Durst ꝛc.) begleitet. Dieses sogenannte Ruhrfieber aber ist von sehr verschiedener Art, bald sehr mild und einfach, bald bedeutend und mit lästigen Symptomen verbunden; unter besonders ungünstigen Umständen endlich kann es den Charakter des Typhus (Nerven-, Faul-, Fleckfiebers) annehmen, und eben dadurch der Ruhr eine bösartige Natur verleihen.

Es treten in einem solchen Falle nicht nur die §. 29. geschilderten Erscheinungen des Typhus in aller Vollständigkeit ein, sondern auch die der Ruhr eigenthümlichen Zufälle gestalten sich alsdann übler; die Stuhlgänge, welche bald mehr schleimige, bald schwarzbraune, mit vielen Blutklumpen vermischte, zuweilen jedoch auch rein wäßrige Stoffe entleeren, zeigen sich außerordentlich häufig, wenn auch meist nicht mit so heftigem Stuhlzwange, wie bei gutartigen Ruhren, verbunden, und die Abgänge sind dabei höchst übel — oft aashaft riechend und den Kranken auf das Höchste erschöpfend.

In Ruhrfällen der letzteren Art ist das Leben ernsthaft bedroht, aber auch in jeder anderen Form ist die Krankheit nicht gering zu achten, und besonders Kindern, schwächlichen und sehr alten Leuten gefährlich.

§. 36. Die Ruhr gehört zu denjenigen Krankheiten, bei deren Erzeugung eigenthümliche, wenn gleich nicht näher nachzuweisende Einflüsse der Luft und des Bodens vorzugsweise sich geltend machen. Wenn es auch nicht an Beispielen fehlt, daß sie auch im Frühjahre und im Hochsommer vorkommt, so sind doch das Ende des Sommers und der Anfang des Herbstes, namentlich die Monate Aug., Septb. und Okt., diejenige Jahreszeit, welche die Ruhr am meisten begünstigt, zumal wenn auf einen heißen Sommer schnell ein kalter Herbst folgt oder warme Tage grell mit kühlen Abenden und Nächten wechseln.

Die Krankheit tritt dann entweder sporadisch oder pandemisch auf, und im letzteren Falle sieht man sie entweder endemisch oder, was häufiger ist, epidemisch grassiren (§. 10.).

Zu Ruhr-Endemien zeigen sich niedrige, an stehenden Wassern, Sümpfen, Morästen und dichten Waldungen gelegene Gegenden und Ortschaften besonders geeignet. — Epidemisch kann aber die Ruhr bei begünstigenden Verhältnissen der Atmosphäre, auch unter Bewohnern von ganz anders beschaffenen Gegenden auftreten, und pflegt eine solche Epidemie dann nicht leicht unter 2—3 Monaten einen Ort zu verlassen.

Die Entstehung der bösartigen Ruhr endlich wird durch alle diejenigen Einflüsse, welche sich bei der Erzeugung des Typhus geltend machen (§. 30.) bedingt.

---

[1]) Eine ähnliche Belehrung über die Ruhr ertheilte die K. Reg. zu Minden durch Publ. v. 14. Septbr. 1826. (A. X. 1138—4. 142.)

Wenn aber auch den Verhältnissen der Luft und des Bodens der Hauptantheil an der Entstehung der Ruhr beigemessen werden muß, so ist es doch andererseits nicht zu lengnen, daß auch gewisse körperliche Verhältnisse die Geneigtheit (Anlage), von dem die Ruhr erzeugenden atmosphärischen Agens affizirt und in Folge dessen ruhrkrank zu werden, sehr zu steigern vermögen. Es kommen in dieser Beziehung vorzugsweise in Anschlag: Schwächung des Körpers durch übermäßige Anstrengung, Mangel und Noth u. s. w., — Erkältungen, besonders des Unterleibes und der Füße, zumal nach voraus gegangener Erhitzung, — und Belästigungen der Verdauungswerkzeuge, namentlich durch den Genuß einer aus verdorbenen Stoffen bereiteten, oder an sich schwer verdaulichen, sehr fetten, stark blähenden oder leicht gährenden, sauren, den Magen kältenden, überhaupt leicht Durchfall erregenden Kost.

Treten nun Verhältnisse der letzteren Art bei einer größeren Anzahl von Menschen mit den vorerwähnten zusammen, so wird die Ruhr besonders leicht sich epidemisch verbreiten, ja eine solche Epidemie unter Umständen, wie die beim Typhus (§. 30.) erwähnten, namentlich unter Mitwirkung von Kalamitäten des Krieges, einer anhaltend naßkalten Witterung, tief gelegener, feuchter, sumpfiger Gegenden und dergl. m. durch ihre Bösartigkeit sehr verheerend werden können, wie dies unter anderen die Erfahrungen in der Rhein-Kampagne von 1792, in Litthauen und Ostpreußen in den Jahren 1807 und 1808. ꝛc. dargethan haben.

§. 37. Obgleich die Ruhr an sich und ursprünglich zu den ansteckenden Krankheiten nicht gehört, und selbst zur Zeit von Ruhr-Epidemien eine große Zahl von Individuen gleichzeitig oder bald nach einander davon befallen werden kann, ohne daß das Erkranken des Einen als die Ursache von dem Erkranken des Anderen angesehen werden darf, so ist es doch eben so gewiß, daß sich unter Umständen, namentlich aber in Fällen bösartiger, mit einem typhösen Fieber verbundener Ruhren und derartiger Epidemien, ein Kontagium entwickeln kann, das bei denjenigen dafür disponirten Personen, welche damit in Berührung kommen, die nämliche Krankheit erzeugt, und somit auch seinerseits die Verbreitung der Ruhr fördern hilft.

Im Allgemeinen hat dann dieser Ansteckungsstoff die Eigenschaften des Typhus-Kontagiums (§. 32.) und besonders sind es auch hier der nächste Dunstkreis des Kranken und seine Aussonderungen, als: Athem, Hautausdünstung, Harn- und Stuhlausleerung ꝛc. und die Effecten, welche damit in nahe und fortgesetzte Berührung kommen, wie z. B. seine Leib- und Bettwäsche, Nachtgeschirre, Steckbecken, Klystierspritze u. dergl., woran das Ruhr-Kontagium zu haften vermag.

§. 38. Um sich in Jahreszeiten und unter Verhältnissen, welche die Entstehung der Ruhr befürchten lassen, oder zu einer Zeit, wo sich schon Spuren dieses Uebels in der Nähe oder am Orte selbst zeigen, vor dem Erkranken möglichst zu schützen, ist die Befolgung der §§. 14—18. gegebenen diätetischen Lebensregeln, wodurch der Körper gekräftigt und die Geneigtheit zu erkranken, überhaupt gemindert wird, das geeignetste Mittel. Namentlich aber sind die, das Erkranken an der Ruhr besonders begünstigenden, §. 36. erwähnten, nachtheiligen Einflüsse und hinsichtlich der Kost vorzugsweise alle diejenigen Speisen und Getränke zu meiden, welche §. 27., als in Bezug auf die Cholera schädlich, genannt worden sind. Besonders werden zu Zeiten und unter Umständen der vorerwähnten Art die, zu besonderen Zwecken etwa in Lagern ꝛc. zusammengezogenen Truppentheile die in obiger Beziehung, namentlich hinsichtlich der Verpflegung, Bekleidung, Lebensweise u. s. w. von den Befehlshabern zu erlassenden Anordnungen gewissenhaft zu befolgen haben.

§. 39. Um aber bei wirklich eingetretenen Erkrankungen an der Ruhr, wenigstens die Erzeugung eines bösartigen, typhösen und kontagiösen Charakters derselben zu verhüten, ist, den im §. 31. in Betreff der Verhütung des Typhus gegebenen Rathschlägen gemäß, auf Vermeidung jeder Ueberfüllung des Raums, worin Ruhrkranke liegen, die Erhaltung einer reinen Luft in demselben durch fleißiges Lüften (wobei aber die Kranken selbst durch sorgfältige Bedeckung vor Erkältungen zu schützen sind) und Entfernung alles dessen, was die Luft verunreinigen könnte, namentlich der Ausleerungen der Kranken, sowie die Beobachtung der größten Reinlichkeit überhaupt, in Bezug auf Lagerstelle, Leib- und Bettwäsche ꝛc. zu achten. — Besonders werden diese Maßregeln in Lokalien, wo viele Ruhrkranke zusammenliegen, wohl zu berücksichtigen, denjenigen Familien aber, welchen die zur Wahrnehmung derselben erforderlichen Mittel abgehen, wird in solchen Fällen die Unterbringung der Erkrankenden in ein wohl eingerichtetes Lazareth, wenn ein solches am Orte besteht, dringend zu empfehlen sein.

§. 40. Ist indessen wegen Uebermacht ungünstiger Verhältnisse die Entwickelung des §. 39. erwähnten Charakters der Ruhr trotz dem eingetreten, so gilt, hinsichtlich der dagegen zu ergreifenden Schutzmaßregeln das §. 33. in gleicher Beziehung vom Typhus Gesagte, wobei namentlich auch die §. 37. erwähnten Träger des Ruhr-Kontagii nicht außer Acht zu lassen sind.

§. 41. Ist endlich, aller jener Vorkehrungen ungeachtet, Jemand von der Ruhr befallen worden, oder lassen wenigstens die §. 35. als Vorboten der Krankheit genannten Symptome, zumal zu Zeiten einer grassirenden Ruhr, solches vermuthen, so sehe er sich, ungeachtet das Uebel bei einem zweckmäßigen Verhalten nicht selten durch die Naturhülfe beseitiget wird, um jedes bedenkliche Vorschreiten desselben nach Möglichkeit zu verhüten sofort nach ärztlichem Beistande um. Bis zum Eintreffen desselben aber werden folgende Verhaltungsregeln und erste Hülfsleistungen gerathen sein.

1. Der Erkrankte begebe sich ungesäumt in ein, mittelst Wärmflaschen oder warmer Steine erwärmtes Bett; die Temparatur des Zimmers sei gleichfalls warm, nicht heiß. Im Bette bedecke er den Leib mit erhitzten und in ein Tuch eingeschlagenen irdenen Deckeln oder mit Säckchen, die mit warmer Kleie, Asche oder erwärmtem Haser, Sande ꝛc. gefüllt sind, oder binde leichte Kissen vor Brust und Leib und lege ein wollenes Nacht-Kamisol an. Auch können behufs der Erwärmung des Leibes Ueberschläge von warmem Hafergrütz-Brei oder Bähungen von Kamillenabkochung mittelst Flanell und Fries gemacht werden, wobei jedoch die in eine solche Abkochung getauchten wollenen Lappen zuvor stark auszuwinden sind. — Die Hautthätigkeit noch gewisser zu befördern, trinke der Kranke ab und zu eine Tasse Flieder- oder Kamillen-Thee.

2. Außerdem bediene er sich hauptsächlich nur schleimiger Getränke und Nahrmittel. Am passendsten in dieser Beziehung sind: Hafergerstenschleim, eine Abkochung von Eibisch- (Althäa) Wurzel, Graupen- oder Reiswasser, bei großem Durst auch abgekochtes Brotwasser, von stark geröstetem Brote bereitet, eine schwache Brühe von Tauben-, Hühner-, Kalb- oder Hammelfleisch, und wenig oder gar keinem Salze, wohl aber mit Reis, Gries, Graupen, Hirse, Buchweitzengrütze oder dergl. durchkocht.

3) Der Kranke verrichte seine Nothdurft wo möglich im Bette, in ein besonderes zuvor erwärmtes Geschirr (Steckdecken); muß er es außer dem Bette thun, so bekleide er sich zuvor mit wollenen Strümpfen und nehme einen Mantel um, bleibe möglichst in der Nähe des Bettes, lasse allenfalls zuvor warmes Wasser in das Geschirr gießen und setze die Füße wo möglich auf eine Wärmflasche oder einen warmen Stein.

4) Mit Vortheil können Klystiere, — wenn die große Empfindlichkeit des Mastdarms sie nicht etwa verbieten sollte — und zwar von Kamillenabkochung mit Haserschleim, Stärkemehl, Tischlerleim oder Leinsaamenabkochung gebraucht werden. Die Quantität eines solchen Klystiers betrage jedoch jedesmal höchstens den Inhalt eines gewöhnlichen Tassenkopfes; auch sei man höchst behutsam beim Einspritzen selbst, und bediene sich nie einer Klystierröhre, welche bei anderen Ruhrkranken schon gebraucht worden ist, ohne dieselbe gründlich gereinigt zu haben.

5) Warme Bäder, mit dem Zusatz von Kleie, werden, zumal bei heftigen Leibschmerzen, oft gute Dienste leisten, es darf jedoch ein sehr bemerkliches Fieber dabei nicht zugegen sein, und der Kranke jedenfalls nicht über eine Viertelstunde im Bade verweilen.

## 4. Die Pocken.

§. 42. Die Pocken oder Blattern, eins der verheerendsten, ansteckenden Uebel, denen das Menschengeschlecht ausgesetzt ist, gehören zu den sogenannten hitzigen (mit Fieber verbundenen) Hautausschlägen, und geben sich durch folgende Erscheinungen zu erkennen:

Die Krankheit verläuft in vier Zeiträumen.

Der erste, der mit den ersten sichtbaren Spuren des Erkrankens anhebt, dauert bis zum Ausbruche der Blattern. Es ist in diesem Zeitraum ein Fieber zugegen, welches zu gewissen Stunden, meist Abends, heftiger wird, mit jedem Tage zunimmt, und wobei nicht selten Zuckungen entstehen.

Kopfweh, Leibweh, heftiger Rückenschmerz, Erbrechen und Nasenbluten sind gewöhnliche begleitende Zufälle. Athem und Schweiß haben einen eigenen Geruch, an dem allein der geübte Arzt schon die Blattern zu erkennen vermag.

Mit dem vierten Tag beginnt der zweite Zeitraum. Die Blattern erscheinen in Gestalt kleiner, runder, etwas härtlicher rother Punkte, die sich mit jeder Stunde mehr heben und im Umfange vergrößern. Zuerst kommen sie im Gesichte, dann an den oberen Gliedmaßen, sodann am Ober- und Unterleib und an den unteren Gliedmaßen zum Vorschein. Gewöhnlich währt dieser allmähliche Ausbruch drei Tage, so daß die zuerst erschienenen Blattern immer um 2 Tage, die an den Händen um Einen Tag in ihrer Entwickelung mehr vorgeschritten sind, als die an den Füßen. Das Fieber dauert hierbei fort, aber schwächer.

Im dritten Zeitraum erhebt sich eine jede Blatter zu einer Pustel, die Anfangs klein (in der Mitte etwas eingedrückt), und mit einer wäßrigen Feuchtigkeit angefüllt ist, allmählig aber sich zu einer erbsengroßen, mit gelblichen Eiter gefüllten Pustel ausdehnt. Jede Blatter braucht demnach von ihrem Ausbruche bis zur vollendeten Eiterung

6 Tage. Hierbei wird die Haut rund um die Blatter geröthet, und der ganze Theil schwillt an. Dies geschieht in der nämlichen Folge, wie der Ausbruch der Blattern, also zuerst im Gesicht, welches zur Zeit einer solchen Anschwellung oft ganz unkenntlich wird, dann an den obern Gliedmaßen u. s. w. (Unter Umständen und bei einer großen Menge von Blattern vereinigt sich auch wohl eine mit der anderen, oder wie man zu sagen pflegt: sie fließen zusammen).

Dabei haben die meisten Kranken jetzt Beschwerden beim Schlingen, wegen verstopfter Nase auch beim Athemholen, die Augen schwären zu und können oft mehrere Tage lang nur mit Mühe geöffnet werden. In dieser gefährlichsten Periode der Krankheit findet sich auch in der Regel von Neuem ein Fieber, das so genannte Eiterungsfieber, ein, das um so bedeutender wird, jemehr Pocken vorhanden sind, und nur bei einer geringen Zahl derselben ganz unbemerkt bleibt.

Im vierten Zeitraume endlich bekommt jede Blatter in ihrer Mitte einen bräunlichen Punkt, der allmählich dicker gewordene Eiter trocknet nun ein, wenn er sich nicht etwa schon zuvor durch ein Bersten der Blatter ergoß, diese wird überhaupt trocken, welk, dunkelbraun, und wandelt sich nach und nach, meist unter bedeutendem Jucken, in ein Schorf, welcher bald früher bald später abfällt und auf einige Zeit rothe Flecke, meistens aber auch bleibende Spuren in Gestalt eigenthümlicher Narben und Gruben zurückläßt. Das Fieber, welches beim Uebergange des dritten Zeitraums in den vierten meist am heftigsten ist, hört, bei einigermaßen bedeutender Krankheit, erst nach geschehener Abtrocknung, also etwa um den 14ten Tag, zuweilen aber auch erst um den 21sten Tag ganz auf. Uebrigens ist der Grad und der Charakter dieses Blatternfiebers, nach athmosphärischen, individuellen u. s. w. Verhältnissen in den einzelnen Pocken-Epidemien und Erkrankungsfällen sehr verschieden und dasjenige, was neben der Menge der Blattern die Heftigkeit und die Gut- oder Bösartigkeit der Krankheit hauptsächlich begründet. — Die sonst noch allenfalls vorkommenden Abweichungen von dem obigen Gemälde des regelmäßigen Verlaufs der ächten Blatterkrankheit sind nicht beträchtlich.

Was namentlich die sogenannten modificirten Menschenpocken (Varioloiden) betrifft, so unterscheiden sich diese nur dadurch, daß in der Regel weniger Blattern (und diese auch nicht immer ganz in der oben angegebenen Ordnung) erscheinen, daß ferner eben deshalb auch das mit dem Ausbruche verbundene Fieber und übrige Allgemeinleiden meistentheils geringer ist, und die Mehrzahl der Pocken, nachdem sie sich mit wäßriger Feuchtigkeit angefüllt haben, schneller abtrocknet, ohne in vollständige Eiterung überzugehen, weshalb denn auch das so genannte Eiterungsfieber, wo nicht ganz fehlend, so doch nur mäßig ist. — Es ergiebt sich hieraus, daß diese sogenannten modificirten Pocken eine im Ganzen mildere Form der Blattern darstellen, bei welchen auch die für den Kranken vorhandene Gefahr eine bei weitem geringere ist. Daß aber nichtsdestoweniger auch dieser Form, welche hauptsächlich aus einer geringeren Receptivität gegen das Pockengift hervorzugehen scheint, die wahre Blatternnatur nicht mangele, beweist ganz besonders der Umstand, daß sie durch Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf ein anderes, für das Pockengift noch empfänglicheres Individuum eine ganz normale und lebensgefährliche Blatternkrankheit zu erzeugen vermag.

Nicht zu verwechseln damit sind endlich die sogenannten falschen Pocken (Varicellen), welche, wenn sie gleich in einem gewissen entfernteren Zusammenhange mit der Einwirkung des Blatterngifts auf dafür unempfängliche Individuen stehen mögen und auch einer Fortpflanzung durch Ansteckung fähig sind, sich doch, sowohl in ihrer äußern Erscheinung, als auch in ihrer Bedeutung von den ächten Blattern wesentlich unterscheiden.

Diese falschen Pocken (je nach ihrer Form auch Wind-, Stein-, Wasser-Pocken u. s. w. genannt) brechen unter sehr geringem Fieber an verschiedenen Stellen des Körpers auf einmal hervor und nach mehreren Tagen kommen meist nachträglich noch einzelne neue zum Vorschein; der Ausschlag selbst ist entweder mehr blasenartig oder warzig u. s. w., jedenfalls aber anders, als bei den echten Blattern gestaltet, auch der Verlauf ist ein durchaus anderer, es findet nicht jene allmählich und regelmäßig fortschreitende Entwickelung der Pusteln bis zum Zeitpunkt der Eiterung statt, viele trocknen bald nach dem Ausbruche schon wieder ein, andere, nachdem sie sich mit einer wäßrigen Flüssigkeit oder höchstens mit einem ganz dünnen Eiter gefüllt haben; das Eiterungsfieber fehlt immer und Lebensgefahr ist nie vorhanden.

§. 43. Der Ursprung der Pocken verliert sich in die Dunkelheit des Alterthums. Es läßt sich eben so wenig mit voller Gewißheit darthun, in welchen Gegenden und wann sie zuerst entstanden sind, als: welche Ursachen sie ursprünglich erzeugt haben; wahrscheinlich aber sind sie, wie viele andere bösartige Krankheiten, das Produkt eines heißen Himmelstrichs, welches, aus einem besonderen Zusammenfluß von Umständen einmal hervorgegangen, sich allmählich weit über seine Ursprungsstätte hinaus fortge-

pflanzt hat. In Europa scheinen die Pocken denjeigen Ländern, welche mit den Arabern zuerst in nahe Berührung kamen, wie: Spanien u. s. w. mitgetheilt worden, zu einer allgemeineren Verbreitung aber hauptsächlich erst durch die Kreuzzüge und den dadurch herbeigeführten lebhafteren Verkehr mit dem Oriente gelangt zu sein; die Europäer verpflanzten sie wiederum nach Amerika bald nach dessen Entdeckung, nach dem fünften Welttheile aber erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts u. s. w. So sind die Pocken jetzt ziemlich über die ganze Erde verbreitet und es hängt nur von den §. 11. erwähnten Verhältnissen ab, ob sie in einer oder der andern Gegend zu Zeiten eine allgemeine Verbreitung gewinnen (als Pandemie, Epidemie auftreten), oder nur sporadisch bestehen sollen.

Ihre Verbreitung aber erlangen die Pocken überall nur mit Hülfe eines eigenen Ansteckungsstoffes, des Blatterngiftes, welches, der Erfahrung zufolge, nachstehende Eigenschaften besitzt.

1) Es ist ein flüchtiges Kontagium, welches nicht etwa blos an einzelnen Stellen des kranken Körpers, z. B. den Pockenpusteln, zu haften, vielmehr denselben ganz zu durchdringen, auch an keinen einzelnen Zeitraum der Krankheit gebunden zu sein scheint, namentlich aber auch noch zur Zeit der Abtrocknung sehr wirksam ist.

2) Es theilt sich besonders dem Dunstkreise des Kranken mit, kann aber auch eben sowohl an einer Menge anderer Träger, namentlich Effekten, welche mit Pockenkranken in Berührung gekommen sind u. s. w. und zwar ziemlich fest und anhaltend haften, auch den Leichen von Blatterkranken abhäriren.

3) Die Empfänglichkeit dafür ist an kein Alter, kein Geschlecht, keine Körperkonstitution, keinen Stand, keine Lebensweise gebunden, vielmehr sehr allgemein, ja allgemeiner als für jedes andere Kontagium unter den Menschen verbreitet. Selbst wo sie zu einer gewissen Lebenszeit zu fehlen scheint, kann sie sich später doch noch entwickeln.

4) Durch ein einmaliges Bestehen der Krankheit wird sie in der Regel vernichtet.

5) Der Zeitraum von der Aufnahme des Kontagiums bis zum Ausbruch der Krankheit erstreckt sich selten über eine Woche hinaus.

Die ad 3) erwähnte Eigenschaft des Kontagii ist es besonders, welche, in Verbindung mit der Lebensgefährlichkeit der Krankheit, die Blattern zu einer der furchtbarsten Seuchen, womit das Menschengeschlecht je heimgesucht wurde, gemacht hat. Man kann annehmen, daß die Pocken, seitdem sie Europa überfielen, daselbst allein mehr Menschen ins Grab gestürzt haben, als alle übrigen pestartigen Seuchen zusammengenommen, denn nach den glaubwürdigsten Sterblisten hat man berechnet, daß überhaupt der zwölfte Theil aller Verstorbenen ein Opfer derselben wurde, in Deutschland allein rafften sie im Durchschnitt alljährlich 70,000, in ganz Europa 400,000 Menschen hinweg, welches in dem Zeitraum von 100 Jahren bloß in unserm Welttheile die enorme Zahl von 40 Millionen Menschen beträgt. Wie groß nun nächstdem die Zahl jener Unglücklichen war, die zwar mit dem Leben davon kamen, aber einen durch Narben entstellten, mit Haut-, Drüsen-, Knochen- und Gelenk-, ja tiefen Brust- und Nervenleiden u. s. w. behafteten Körper oder eine Beeinträchtigung, wo nicht den gänzlichen Verlust eines der edelsten Sinne, des Gesichts oder Gehörs, als Folge der bösen Krankheit davon trugen, ist zwar nicht leicht zu ermitteln, doch jedenfalls nicht als gering anzunehmen.

Fruchtlos blieben gar lange die angestrengtesten Bemühungen der Aerzte: Schutz- und Vorbeugungsmittel gegen die verwüstende Seuche ausfindig zu machen; die ganze Frucht ihres Bestrebens war: die Einführung der absichtlichen Einimpfung oder Inokulation der natürlichen Blattern, wodurch zwar die Heftigkeit der Krankheit gemildert, die Gefahr aber keineswegs beseitigt wurde. Denn auch bei der sorgsamsten Behandlung wurden die mit natürlichen Blattern Geimpften oft sehr krank, die Pocken selbst leicht bösartig, ja die Gefahr stieg so hoch, daß im Durchschnitte von 100 allerwenigstens Einer starb, und auch die üblen Nachkrankheiten der von selbst ausbrechenden Pocken konnten leider nicht immer vermieden werden. Endlich blieben diese inokulirten Blattern immer auf gleiche Weise ansteckend, wie jene, verbreiteten daher die Gefahr und vermehrten das Uebel, statt es zu mindern (ein Grund, weshalb die Inokulation jetzt längst gesetzlich verboten ist), und der Tod eines solchen Kranken beängstigte noch überdies das Gewissen des Arztes und der Angehörigen durch den Vorwurf, daß der Verstorbene, wäre er nicht inokulirt worden, vielleicht am Leben geblieben sein würde.

§. 45. So stand die Sache, als Beobachtung und Nachdenken zu einer der wohlthätigsten Entdeckungen führte. In England nämlich, so wie in einigen Gegenden Deutschlands, hatte man seit längerer Zeit zuweilen unter den Kühen, namentlich solchen, die kurz zuvor gekalbt hatten, eine Krankheit bemerkt, die sich an den Eutern in

der Gestalt von Blattern (Pusteln) — sogenannten Kuhpocken — zeigten. Die Erscheinungen und der Verlauf dieser ächten Kuhpocken verhalten sich folgendermaaßen:

Nachdem 3—4 Tage Spuren eines allgemeinen Unwohlseins vorangegangen sind, welches sich durch Abneigung der Thiere gegen das Futter, Wiederkäuen bei leerem Maule, sparsame Absonderung einer dünneren Milch, Trübsein der Augen u. s. w. zu erkennen gegeben hat, entstehen an den Eutern, am häufigsten in der Gegend der Zitzen runde, glatte, nur in der Mitte etwas vertiefte, und sich mit einem schwachen rothen, allmählich zunehmenden Umkreise oder Hofe umgebende, etwa erbsengroße Pusteln, die am 4ten oder 5ten Tage ihres Bestehens ihre Vollkommenheit erreichen, von wo an sich das, bis dahin immer stärker gewordene Uebelbefinden zu verringern anfängt, und bald gänzlich verschwindet. Die vollkommen ausgebildete Pustel ist glänzend blei- oder silberfarben, mit starker peripherischer, bald ins Livide fallender Röthe umgeben, in der Mitte etwas vertieft und mit einer dünnen hellen, zuweilen etwas milchigen Lymphe gefüllt. Die dabei sich hart anfühlenden Euter sind beim Drucke schmerzhaft. Die Lymphe in den Pustein verdickt und trübt sich nach und nach, und gegen den 11ten oder 12ten Tag beginnt die Abtrocknung, wobei sich allmählich die Pusteln mit ebenen, dicken, dunkelbraunen Krusten bedecken, die nach ungefähr 12 Tagen abfallen und Narben hinterlassen.

Nicht selten kommen bei den Kühen auch sogenannte falsche Kuhpocken vor. Diese zeigen sich an den Eutern und Zitzen als kleine, weiße, kegelförmig zugespitzte, schon nach 3 Tagen vollkommen ausgebildete Bläschen, ohne Vertiefung in der Mitte, mit geringer peripherischer Röthe und nur auf ihrer Spitze einen braunen Schorf ansetzend. Ihr Hervorbrechen und Verlauf ist unregelmäßig, das begleitende Allgemeinleiden und der Schmerz geringer.

Diese Kuhpockenkrankheit wird durch Berührung beim Melken von einem Thiere zum anderen übertragen. Wenn aber die Leute, welche das Melken solcher pockenkranken Kühe verrichten, irgend eine wunde Stelle an den Händen haben, so werden sie selbst von dieser Krankheit angesteckt: es zeigen sich nämlich an den Spitzen der Finger und an den Gelenken entzündete Stellen, auf welchen sich bläuliche Blattern bilden, die mit einer Rosenröthe umgeben sind; dazu gesellt sich in den ersten Tagen Schauer und Hitze, Fieber und Anschwellung der Achseldrüsen. Die Leute bekommen aber diese Krankheit nur einmal und die Erfahrung hat gelehrt, daß, wer diese Kuhpocken überstand, von den Menschenblattern nicht befallen wurde.

Schon seit vielen Jahren hatte man in England und auch in Hollstein diese den Kuhpocken, aber nur den ächten, zukommende Eigenschaft, vor den Menschenblattern zu schützen, gekannt, doch erhielt diese Kenntniß sich bloß in einer unter den Landleuten herrschenden Sage, ja, obgleich sogar schon im Jahre 1791 durch einen Schullehrer im Hollsteinschen die absichtliche Impfung dreier Kinder mit solchen Kuhpocken mit glücklichem Erfolge vollzogen wurde, so schenkte man doch dieser Sache keine weitere besondere Aufmerksamkeit. Dem Englischen Arzte Dr. Eduard Jenner blieb es vorbehalten, die große Entdeckung näher festzustellen und zu verbreiten, und dadurch einer der größten Wohlthäter der Menschheit zu werden. Jenner setzte erst Jahre lang für sich seine Versuche fort: er impfte Leuten, welche durch das Melken von Kühen der vorgedachten Art Kuhpoken bekommen hatten, die Menschenblattern ein, aber keiner bekam sie; dann stellte er den Versuch bei Menschen an, die vor vielen Jahren die Kuhpocken gehabt hatten und sah den nämlichen Erfolg,; endlich impfte er, zum erstenmale am 14. Mai 1796, Kinder mit Kuhpocken, was den Namen Vaccination erhielt, und als die Kinder diese überstanden hatten, wurden sie mit Menschenblattern geimpft, aber keines bekam sie, diese vaccinirten Kinder wurden mit anderen, welche an den natürlichen Blattern krank waren, in dem nämlichen Zimmer gelassen, schliefen im nämlichen Bette, und doch bewährte sich die Erfahrung: wer die Kuhpocken überstanden hatte, bekam die Menschenblattern nicht. — Nunmehr machte Jenner im Jahre 1798 seine Entdeckung zum Wohle seiner Mitmenschen bekannt; in zwei bald darauf erschienenen Schriften aber erwähnte er schon, daß es auch bei den Menschen wahre und falsche Kuhpocken (Vaccine-Pusteln) gebe, und daß die wohlthätige, vor Menschenblattern schützende Eigenschaft nur den ersteren zukomme.

Die ächten Kuhpocken der Menschen charakterisiren sich durch folgende Merkmale: Erst gegen den 3. oder 4. Tag erscheint an der geimpften Stelle ein rothes Fleckchen, welches sich an den folgenden Tagen zu einer Pustel mit etwas erhabenen Rändern, einem Grübchen in der Mitte und einem kleinen rothen Umkreise ausbildet, wobei nur zuweilen ganz leichte Fieberbewegungen, etwas Unruhe ꝛc. bemerkbar werden. Die Pustel selbst ist fest, derb, wachsartig hart anzufühlen, mit einer durchsichtigen, wasserhellen Flüssigkeit (der Kuhpockenlymphe) gefüllt, und am 8. Tage mit einiger Entzündung im Umfange vollständig ausgebildet. Am 9. Tage verliert die darin enthaltene

Flüssigkeit schon ihre helle Farbe, wird dick, undurchsichtig, trüb-weiß oder gelblich, und die Pustel in der Mittel etwas erhaben. Der die Pustel umgebende rothe Hof oder wird jetzt weit ausgebreitet und nimmt bis zum folgenden Tage zu, wobei sich zugleich einige Erscheinungen des Eiterungsfiebers, vermehrte Wärme, unruhiger Schlaf u. s. w. zeigen. Von jetzt an nimmt der Hof wieder ab, wird bleich und verschwindet während der Abtrocknung, welche am 12. Tage anfängt, allmählig ganz. Es bildet sich jetzt ein dunkelbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dicker, festaufliegender Schorf, welcher nach etwa 8 Tagen abfällt und eine Pockennarbe zurückläßt, während seine frühere Abnahme Schmerz und andere nachtheilige Folgen zu veranlassen pflegt.

Die unächten Kuhpocken, welche gegen Menschenblattern nicht schützen, erlangen nicht die eben beschriebene gehörige Form; ihr Verlauf ist überhaupt abweichend, die Pusteln entwickeln sich schon am 2. Tage der Impfung, oder noch früher, gehen bald oder gar nicht in Eiterung über, werden halbkugelförmig, ohne Vertiefung in der Miete, oder gar kegelförmig zugespitzt, und bilden bei der Abtrocknung schon am 6. oder 7. Tage einen lockeren gelblichen Schorf.

Eine so höchst wichtige und so viel Segen versprechende Entdeckung, wie die von Jenner, erregte natürlicherweise das größte Aufsehen; viele Aerzte und Wundärzte wiederholten jene Versuche und da diese überall den nämlichen glücklichen Erfolg hatten, so erfreute sich die Entdeckung schnell einer großen Menge von Anhängern. Daß es auch an Widersachern nicht gefehlt habe, ist sehr begreiflich, denn welche Wahrheit fände ohne Kampf wohl gleich überall Anerkennung? Trotz dem wurden in London allein, schon im Jahre 1800 bereits 15,000 Menschen vakzinirt, die übrigen Länder Europas folgten sehr bald diesem Beispiel (selbst in der Türkei hat dasselbe, wenngleich in beschränkterem Maße, Eingang gefunden), auch in Amerika eilte man, sich Kuhpockenstoff zu zu verschaffen, und viele Tausende wurden der Wohlthat der Impfung mit dem nämlichen glücklichen Erfolge theilhaft.

Da dieser Stoff nun jedoch in der Regel nicht mehr von den Kühen genommen, sondern von Menschen auf Menschen übertragen wurde, so entstand für die solchergestalt geimpften Kuhpocken die zweckmäßige Benennung Schutzpocken, weil sie Schutz vor den Menschenblattern gewähren.

§. 45. Außer diesem Schutze vor den Menschenblattern, den dergleichen durch die Impfung mit ächter und unverdorbener Kuhpockenlymphe erzielte und gehörig verlaufende Schutzblattern gewähren, sind nun noch folgende wesentliche Vorzüge derselben zu rühmen, Vorzüge, welche sie namentlich vor der, trotz ihrer Gefährlichkeit als Schutzmittel sonst so verbreiteten Inokulation der Menschenpocken voraus haben:

1) Die Schutzblattern sind eine so milde, gelinde, ja in der Regel ohne alle besondere Pflege und ärztliche Behandlung verlaufende Krankheit, daß die Impfung derselben ohne alle Gefahr in jedem Alter, bei jeder Jahreszeit, auch bei Schwächlichen, ja unter Umständen selbst bei nicht ganz gesunden Individuen geschehen darf.

2) Sie tödten nicht allein niemals, sondern lassen auch keine Nachkrankheiten zurück.

3) Sie verbreiten sich, wenn keine absichtliche Impfung mit ihrer Lymphe geschieht, niemals durch Ansteckung weiter und gefährden überhaupt Niemand. Trotzdem hat dieses Schutzmittel, welches überdies leicht und ohne Kosten zu erlangen ist, so daß sich auch der Aermste seiner wohlthuenden Wirkung erfreuen kann, nicht blos in früherer sondern selbst in neuerer Zeit, mancherlei Anfeindungen erlitten, und bei weitem noch nicht überall einen unbedingten Eingang gefunden. Gar oft unterließen es Eltern, und zwar weniger aus einer, auch nicht zu entschuldigenden Unwissenheit, als vielmehr aus unverzeihlichem Leichtsinn und Sorglosigkeit, wo nicht gar hin und wieder aus bösartiger Hartnäckigkeit, ihre Kinder vakziniren zu lassen, setzten das Leben derselben und Anderer dadurch in die größte Gefahr und luden eine schwere Verantwortlichkeit auf sich. Außerdem aber sind es mancherlei Vorurtheile gewesen, wodurch selbst gebildete, zärtliche und sorgfältig auf das Wohl ihrer Kinder bedachte Eltern hier und da gegen die Schutzblatternimpfung eingenommen, ja sogar von ihr abgeschreckt worden sind. Die hauptsächlichsten dieser, jetzt wohl nur noch höchst selten auch von Aerzten genährten Vorurtheile sind folgende:

1) „Die Menschenpocken gehören," meint man, „wesentlich zur Natur des Menschen und seien namentlich ein Reinigungsmittel, wodurch ungesunde Säfte und andere Krankheitskeime aus dem Körper entfernt würden, welcher Zweck bei der Impfung der Schutzblattern unerfüllt bleibe." — Wäre der Mensch von jeher und überall mit der entschiedenen Bestimmung, blatternkrank zu werden, geboren worden, und sähe man wirklich auf die Blatternkrankheit in der Regel einen Zustand höherer Gesundheit folgen, so hätte jene Behauptung allerdings Manches für sich. Allein da ein großer Zeitraum, in manchen Gegenden erweislich Jahrtausende vorübergegangen sind, ohne daß man dies vermeintliche Reinigungsmittel daselbst gekannt hat, und die Blattern erst dann sich

zeigten, nachdem das Ansteckungsgift durch den Verkehr dahin verpflanzt ward (§. 43.), da also der Mensch nur die Empfänglichkeit für dieses Gift, wie für alles andere Schädliche, mit auf die Welt bringt, diese Empfänglichkeit aber, der Erfahrung zufolge, keineswegs von selbst, unter allen Umständen und auch bei fehlender Gemeinschaft mit dem Ansteckungsstoffe, die Entwickelung der Krankheit herbeiführt, da endlich letztere weit mehr eine Beeinträchtigung als eine Erhöhung des Gesundheitswohls zu Folge hat (§. 43), so erscheint jene Ansicht unhaltbar und verwerflich.

2) „Durch die Kuhpockenimpfung geschehe eine Vermischung thierischer Säfte mit menschlichen, die unmöglich heilsam sein können." Als ob nicht einer Menge unveränderter thierischer Stoffe als Nahrungs- oder Arzneimittel gleichfalls ein Eingang in unseren Körper zu dessen Besten gewahrt würde!

3) „Die Schutzblattern brächten andere gefährliche Krankheiten hervor oder beförderten wenigstens deren Frequenz." Man hat in dieser oder jener Beziehung besonders oft die häutige Bräune, hitzige Gehirnwassersucht, den Scharlach, die Masern, Skropheln, Englische Krankheit ꝛc. genannt. — Eine gefährliche Krankheit aber oder auch nur eine Krankheit überhaupt, die durch die Impfung mittelbar oder unmittelbar, außer den Schutzblattern selbst, noch hervorgebracht würde, giebt es der Erfahrung zufolge nicht. Wenn ferner von einer oder der anderen der genannten Krankheiten in diesem Jahrhunderte häufiger als sonst die Rede ist, so hat dies zum Theil seinen Grund darin, daß mehrere derselben, wie z. B. die häutige Bräune, die hitzige Gehirnwassersucht in neuerer Zeit gründlicher erforscht worden sind, mithin häufiger erkannt werden, als ehedem. Epidemien von Scharlach und Masern haben auch schon vor der Einführung der Schutzblatternimpfung ab und zu wie jetzt grassirt und sind seitdem um nichts gefährlicher geworden. Sollten aber während dergleichen Epidemien jetzt wirklich mehr Kinder als sonst befallen werden, so fände auch dies seine vollgültige Erklärung darin: daß die Zahl der Kinder überhaupt, mithin der diesen Krankheiten gerade am meisten exponirten Individuen, seit der Zeit, daß nicht so viele Tausende von den Blattern hingerafft werden, gestiegen ist. Daß aber die Menge der mit Skropheln, englischer Krankheit und anderem Siechthum behafteten Kinder sich seit Einführung der Vaccination verhältnißmäßig auch nicht vermehrt habe, davon liefert schon der Umstand einen augenscheinlichen Belag, daß jetzt bei weitem nicht so viele, durch Knochen-, Gelenk- und andere schwere Leiden, Hautausschläge und dergleichen entstellte und verkrüppelte Kinder umherwandeln, als sonst. Wie sich vielmehr im Allgemeinen wohl annehmen läßt, daß der Gesundheitszustand seit Einführung der Schutzblattern sich verbessert und die äußere Körperbildung verschönert habe, so sieht man einzelne Krankheitsanlagen denselben ganz insbesondere weichen und schwächliche, kränkliche, selbst skrophulöse Kinder nach der Impfung gar oft eine dauerhaftere Gesundheit gewinnen, Erfahrungen, auf deren Grund man die Schutzblattern in der That weit eher als einen Quell der Gesundheit, als der Krankheiten betrachten darf. Eben so ist dann auch

4) Der Ausspruch: „die Sterblichkeitsverhältnisse überhaupt und die der Kinder insbesondere seien durch die Vaccination keineswegs gemindert worden," rein willkührlich und durch die in mehreren Ländern bewirkten genausten vergleichenden Zusammenstellungen dieser Verhältnisse aus der älteren und neueren Zeit, auf das vollständigste widerlegt worden.

5) Am meisten geltend gegen die Schutzpocken-Impfung hat man endlich, zumal in neuerer Zeit, den Einwurf gemacht: „es gewähre dieselbe gar keinen sicheren Schutz gegen die Menschenblattern, denn: es gebe der Beispiele viele, daß geimpfte Individuen dennoch von den natürlichen Blattern befallen wurden." Ganz abgesehen davon, daß es zu allen Zeiten Fälle — wenngleich allerdings nur selten — gegeben hat, wo selbst von den ächten Menschenpocken ausnahmsweise dasselbe Individuum zweimal befallen wurde, so kommt bei Beleuchtung jenes Einwurfs vor allen Dingen in Anschlag, daß — wie oben bemerkt, und schon zu Jenner's Zeiten bekannt gewesen — nur von einer mit ächter unverdorbener Kuhpockenlymphe gehörig vollzogenen und gehörig abgewarteten Impfung eine Schutzkraft gegen Blattern zu erwarten ist. Wie viele Tausende von Impfungen aber sind seit Jenner's Entdeckung besonders in der früheren Zeit, von Aerzten und Nichtärzten vollzogen und als gehörig vollzogen betrachtet worden, welche jedoch nichts weniger als jenen Erfordernissen einer schützenden Impfung entsprechen. Da ist denn die Lymphe bald einer unächten Vaccine-Pustel (§. 44) — oder sie ist einer ächten Schutzblatter zu früh oder zu spät entnommen worden, — bald war der Impfstoff schon viel zu alt, verdorben, nicht mehr rein und wirksam genug, zumal, wenn man mit lange aufbewahrter getrockneter Pockenlymphe oder damit beleuchteten Fäden, oder gar mit getrockneten Blatterschörfen geimpft hat, — bald war der Stoff nicht gehörig beigebracht, oder die Blatter in ihrer Entwickelung durch Scheuern oder Kratzen gestört worden, — oder die erzeugten Pocken waren ganz unregelmäßig verlaufen, vom Eiterungsfieber nicht eine Spur eingetreten, und einer oder der andere dieser Mängel selbst durch

die Unvollkommenheit der vorgefundenen Narben noch nachzuweisen; — und doch verlangte man von dergleichen Impfungen eine Wirkung, welche der Entdecker des Schutzmittels selbst, unter solchen Umständen niemals verheißen hat [1]).

Dessenungeachtet ist es nicht zu leugnen, daß die Zahl solcher Fälle, wo nach angeblich gehörig vollzogener Vaccination die Blatternkrankheit, wenn auch in der Regel nur in der Form der Varioloiden (§. 42) später doch eingetreten ist, in der neueren Zeit sich bedeutend vermehrt hat, so wie: daß dergleichen Ausnahmefälle sich gar nicht selten auch unter Umständen ereignet haben, wo sich die obigen, auf eine mächtige Zahl anderer Impfungen allerdings ganz passenden Deutungen der mangelnden Schutzkraft der Vaccine nicht füglich ebenfalls anwenden ließen. Man hat deshalb in der neuesten Zeit, außer den obigen Ursachen noch andere zu ermitteln gesucht, aus welchen der in solchen Fällen bemerkte Mangel an Schutzkraft der Vaccination hervorgegangen sein sollte. Die hauptsächlichsten Ansichten, welche über diesen Punkt, mehr oder weniger mit Belägen versehen, ausgesprochen wurden, sind folgende: Man meinte

1) jede Impfung mit sogenannter Schutzblatternlymphe schütze nur für eine gewisse Zeit, etwa 10 bis höchstens 20 Jahre vollkommen, und es sei die Impfung deshalb jedenfalls von Zeit zu Zeit, etwa alle 15 Jahre, zu wiederholen, eine Revaccination anzustellen, 2) die Zahl der bisher gewöhnlich beigebrachten Impfstiche sei zu gering, um eine vollständige Bearbeitung des Giftes erwarten zu lassen, es müßten statt 6—8, wenigstens 20—30 Impfstiche gemacht werden, dann zeige sich das nöthige Entzündungsfieber, dann nur die gehörige und für immer schützende Wirkung u. s. w. 3) Unsere Schutzblatternlymphe sei nicht mehr die wahre Kuhpockenmaterie, diese sei durch die vielfältigen Uebertragungen von Menschen auf Menschen bereits entartet (gleichsam zu sehr vermenschlicht), und eben deshalb nicht mehr für die Dauer schützend; die Erfahrungen vom Ausbruch der Blattern bei Vaccinirten seien deshalb in den ersten Decennien nach Einführung der Kuhpockenimpfung so überaus selten gewesen, und später immer häufiger geworden; die ächte Kuhpockenmaterie müsse häufiger aufgesucht und wieder zu Impfungen benutzt werden u. s. w.

Eine jede dieser Ansichten hat Veranlassung zu Vorschlägen und Verfügungen gegeben. Es sind namentlich seit einigen Jahren, sowohl in Preußen, als auch im übrigen Deutschland, insbesondere Würtemberg, vorzüglich im Militair, Revaccinationen veranlaßt, es ist bei diesen Revaccinationen, wie bei Vaccinationen, die Zahl der Impfstiche vermehrt, ja es sind in neuester Zeit auch Maßregeln getroffen worden, daß auf das Erscheinen der Blattern an den Kühen selbst mehr geachtet, und die Lymphe aus diesen wahren Kuhpocken dann wieder zu Impfungen mehr, als es bisher geschehen, benutzt werde [2]). Der Erfolg aller dieser Veranstaltungen ist nun begreiflicherweise bis jetzt noch nicht als durchaus feststehend zu betrachten und wird sich mit Sicherheit erst in der Zukunft nachweisen lassen. Was indessen den der Revaccination anbelangt, so ist durch eine mehrjährige Erfahrung im Militair bis jetzt wenigstens so viel festgestellt worden, daß mindestens ½ der vaccinirten Mannschaften sich für das Kuhpockengift wieder vollkommen empfänglich gezeigt hat, und daß durch diese Revaccination an Orten, wo die Menschenpocken grassirten, die Gefahr des Erkrankens von den betreffenden Individuen in der Regel ganz abgewendet worden, aber doch die Krankheit in den wenigen Fällen, wo sie trotzdem ausbrach, in ihrer Heftigkeit sehr gemildert erschienen ist.

Mag sich nun in der Folge ergeben, daß durch gewisse Maßregeln, namentlich ein bestimmtes Verfahren bei der Vaccination oder eine öftere Erneuerung der ursprünglichen Kuhpockenmaterie oder eine einmalige Revaccination, ein Schutz gegen die Menschenpocken für die ganze übrige Lebenszeit oder daß derselbe doch immer nur für eine gewisse Reihe von Jahren erlangt werden kann: so wird jedenfalls der hohe Werth der Schutzblattern-Impfung dadurch nicht aufgehoben, dieser vielmehr selbst alsdann dankbar anerkannt werden müssen, wenn die Vaccination das, was man anfänglich hoffte, nicht in vollem Umfange leisten und nicht sowohl ein Vernichtungs-, als vielmehr nur das mächtigste Beschränkungs- und Milderungsmittel der Blatternseuche sein sollte. Das sie aber dieses ist, hat die Erfahrung, selbst in der neuesten Zeit, nach Obigem unumstößlich erwiesen, und erwägt man nun vollends, welch ein einfaches, gelindes und unschädliches Mittel es ist, wodurch wir eine der furchtbarsten und tödtlichsten Krankheiten, entweder ganz und gar oder doch für eine sehr geraume Zeit (namentlich die des zarteren Kindesalters) und mindestens ihre lebensgefährliche Form von uns

---

[1]) Bereits in dem Min. Erlaß v. 24. Sept. 1819, mitgetheilt durch das Oberpräsidium von Westphalen v. 27. Okt. 1819, wurde die Schutzkraft der Kuhpocken in ähnlicher Weise vertheidiget (A. III. 1819.)

[2]) Die Reg. zu Minden setzte in ihrem Publ. v. 7. März 1834 eine Prämie von 5 Rthlr. für den Nachweis einer Kuh aus, die mit den ächten Pocken am Euter behaftet. (A. XVIII. 877.)

abhalten, so erscheint jedes weitere, heimliche oder öffentliche Ankämpfen gegen die Schutzblattern-Impfung eben so thöricht als strafbar.

§. 46. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ergiebt sich demnach aus Vorstehendem: Die Vaccination mittelst einer, in Ermangelung ächter Kuhpockenlymphe wo möglich frisch aus der vollkommenen Schutzblatterpustel eines 7 Tage zuvor geimpften, möglichst gesunden (am besten: kindlichen) Individui entnommenen noch klaren Lymphe. Es kann diese Impfung, wenn nicht besondere Krankheitsverhältnisse es verbieten, schon in den ersten Lebensmonaten ohne Gefahr an Kindern vollzogen werden, und haben deren Angehörige sich dieserhalb nur an den ihnen zunächst stehenden approbirten Arzt oder Wundarzt zu wenden, oder diejenigen Beförderungsmittel der Schutz-Pocken-Impfung zu benutzen, welche ihnen noch außerdem so bereitwillig und kostenfrei von Seiten der Behörden in K. Impf-Instituten, bei öffentlichen Gesammt-Impfungen ꝛc. ꝛc. dargeboten werden. — Die bei solcher Gelegenheit ihnen wegen gehöriger Abwartung der Geimpften gegebenen Rathschläge haben sie sorgfältig zu befolgen nnd besonders darauf zu achten, daß nicht etwa die Pocken durch Abscheuern, Kratzen und dergleicheu in ihrem regelmäßigen Verlaufe gestört und dadurch der beabsichtigte Zweck verfehlt werde.

Ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe darf das erste Lebensjahr der Kinder nicht vorübergehen, ohne daß deren Angehörige sie dieses Schutzes gegen die Blattern haben theilhaftig werden laßen; wo aber letztere grassiren, ist eine Beeilung der Impfung vollends erforderlich. Ebenso werden, namentlich zu solchen Zeiten, alle Familienhäupter wohl thun, sich die Ueberzeugnng zu verschaffen, daß auch sämmtliche, zu ihrem Hausstande gehörigen erwachsenen Personen geimpft seien, um sie event. dazu anzuhalten.

Desgleichen geht aus §. 45 hervor, wie unter Umständen und namentlich, wenn seit der ersten Vaetination bereits ein größerer Zeitraum von etwa 10—15 Jahren verflossen ist, die Revaeeinalon (wo möglich auch mit frisch von einem Kinde entnommener Lymphe und zahlreicheren Impfstichen) ein zur Beschaffung größerer Sicherheit sehr empfehlenswerthes Verfahren sei. Durch die Allerh. Bestimmung v. 16. Juni 1834 ist dieselbe in der Armee für alle diejenigen neu eintretenden Mannschaften gesetzlich angeordnet, bei welchen nicht unverkennbare Narben der bereits überstandenen Menschenpocken vorhanden, oder die nicht schon vor ihrer Einstellung (jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben) revaceinirt worden sind, und nach der K. O. v. 11. Jan. 1835 darf auch eine Aufnahme in Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unterichts-Institituten verbunden sind, nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaeeination oder Revaecination, als innerhalb vorletzter 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat. — Eine solche Revaecination wird aber überall um so dringender geboten sein:

1) bei Jndividuen, bei welchen die frühere Vaeeination entweder ganz erfolglos geblieben oder doch nur undeutliche Spuren hinterlassen hat;

2) zur Zeit einer am Orte oder in dessen Nähe herrschenden Pocken-Epidemie;

Sind aber irgendwo die Menschenpocken ausgebrochen, so finden nächstdem alle, die Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Kontagium nnd dessen Tilgung betreffende allgemeine Schutzmaßregeln, namentlich die §§. 20 und 22 erwähnten, ihre Anwendung. Besonders sind von den dabei Betheiligten alle, die Verhütung einer weitern Verbreitung der Krankheit bezweckenden sanitäts-polizeilichen Vorschriften, betreffend die Anzeige des Erkrankungsfalles, die Absonderung des Kranken, die Desinfektion u. s. w. genau zu befolgen, und von anderen Personen, vorzugsweise aber von solchen, in deren Hause noch für die Blattern empfängliche Jndividuen vorhanden sind, oder die selbst zur Zahl derselben gehören, jeder unnöthige Verkehr mit Häusern, worin sich Blatternkranke irgend einer Art (§. 42) befinden, zu meiden.

§. 47. Jeder an den Menschenpocken Erkrankende ist eines ärztlichen Beistandes, es möge ihm derselbe nun, je nach den Verhältnissen, in seiner Wohnung, oder in einem sogenannten Pockenhause gewährt werden, dringend bedürftig, da die Mittel, welche sein Zustand fordert, je nach der Natur des begleitenden Fiebers sehr verschieden sein und demnach nur von einem Sachverständigen gehörig bestimmt werden können. Jm Allgemeinen finden folgende, besonders diätetische Verhaltungsregeln ihre Anwendung:

1) Jeder Pockenkranke hüte, auch bei der gelindesten Form der Krankheit, das Bett; das Zimmer sei, namentlich in den drei ersten Zeiträumen der Krankheit nur sehr mäßig (nicht viel über 13° R.) erwärmt und auch die Bedeckung des Körpers nichts weniger als erhitzend. Namentlich werde die hier und da von Alters her bestehende Sitte, den Ausbruch der Pocken durch äußere Wärme, so wie durch warme erhitzende Getränke gewaltsam befördern zu wollen, — ebenso sorgfältig aber auch jede Zugluft, kalte Luft

und besonders jeder plötzliche Temperaturwechsel vermieden. Das Gesicht des Kranken bleibe vom Sonnenlicht abgewendet.

2) Das Krankenzimmer sei möglichst geräumig, damit die Luft darin sich länger rein erhalte. Hierfür ist in noch höherem Grade, namentlich durch vorsichtiges Lüften, Offenlassen des Kamins ꝛc, ꝛc. zu sorgen, wenn sich mehrere, zumal mit vielen Blattern behaftete Pockenkranke in Einem Zimmer befinden sollten.

3) Die Kost sei mild, reizlos, wenig nährend, sie bestehe z. B. in den ersten 8 Tagen nur aus Wasser-, Semmel- oder dünnen, schleimigen Suppen, denen später etwas leichtes, mit Wasser gekochtes Gemüse, wie Morrüben, Spinat, Sauerrampfer ꝛc. ꝛc. desgleichen gekochtes Obst, gebratene Aepfel, zur Erfrischung, namentlich für Kinder auch, nach Beschaffenheit der Jahreszeit, einige reife Erdbeeren, Kirschen, Weintrauben ꝛc. ꝛc, noch später (zur Zeit der Abtrocknung) Biersuppe, dünne Kalbfleischbrühe und dergl. hinzugefügt werden können; — das Getränk: aus lauem, dünnem Hafer-, Gersten- oder Graupenschleim, lauem Zuckerwasser, oder lauem Wasser mit Milch, einer dünnen Abkochung von getrockneten Kirschen oder Pflaumen (namentlich bei Leibesverstopfung) ꝛc, Der öftere Genuß von schwachem Fliederthee ist besonders gegen die Zeit der Abtrocknung, — bei bösartigen Pocken mit nervösem Fieber aber, zumal zur Sommerzeit, ein säuerliches Getränk, z. B. reines Brunnenwasser mit etwas Essig oder Zitronensaft oder auch wohlausgegohrnes Weißbier, am passendsten.

4) Bei mehrtägiger Verstopfung, welche einer passenden Auswahl der Speisen und Getränke nicht weicht, können Klystire, etwa von Haferschleim und etwas Hausseife oder schwachem Kamillenthee mit Leinöl gegeben werden.

5) Die namentlich im dritten Zeitraume der Krankheit oft eintretenden lästigen Beschwerden beim Schlingen werden durch fleißiges Ausspülen des Schlundes mit Flieder- oder Salbeythee, dem etwas Honig zugemischt worden, gelindert.

6) Sind die Augen zugeschworen, so nützen täglich mehrmals anzustellende Bähungen der Augenlider mit lauem Fliederwasser und Milch.

7) In dem vierten Zeitraume der Krankheit werde besonders darauf geachtet, daß jedes Kratzen und Scheuern der Pocken, wozu das Jucken den Kranken sehr einladet, wodurch aber eine ungünstige Geschwür- und Narbenbildung befördert wird, unterbleibe.

### 5) Die Masern[1]).

§. 48. Die Masern gehören, wie die Blattern zu den fieberhaften Ausschlagskrankheiten und geben sich durch folgende Erscheinungen zu erkennen: Auch sie pflegen vier Zeiträume zu durchlaufen.

In dem ersten, welcher einige Tage anhält, zeigen sich Zufälle eines katarrhalischen Fiebers: Unbehaglichkeit, unruhiger Schlaf, Frösteln, abwechselnd mit Hitze, dabei Schnupfen, Thränen der Augen mit Empfindlichkeit derselben gegen das Licht, öfteres Niesen, trockner Husten, Heiserkeit u. dgl. m.

Am dritten oder vierten Tage beginnt der zweite Zeitraum oder der Ausbruch des Masern-Ausschlages. Dieser erscheint in Gestalt kleiner rother Stippchen, zuerst im Gesicht, dann am Halse, an den Armen und Händen, später auf der Brust und dem Unterleibe, zuletzt an den Schenkeln und Füßen, so daß über die allgemeine Ausbreitung des Ausschlages einige Tage vergehen. Die einzelnen, meist truppweise gelagerten Stippchen selbst nehmen nun an Röthe und Umfang zu, werden wie Nadelköpfe, auch größer, und in ihrer Mitte fühlt man ein kleines Hügelchen oder Knötchen. Dabei schwillt die Hautoberfläche nach und nach etwas an, und die Fieberzufälle mit den katarrhalischen Beschwerden dauern fort.

Letzteres ist auch noch im dritten Zeitraume der Fall, in welchem sich der Ausschlag einige Tage hindurch in seiner höchsten Blüthe behauptet.

Im vierten Zeitraume endlich, der mit dem siebenten oder achten Tage beginnt, schwindet der Ausschlag allmählig, die Anschwellung der Haut, so wie die katarrhalischen Zufälle, namentlich die der Augen, nehmen auch nach und nach ab, und unter einer gelinden, nicht selten eigenthümlich riechenden Ausdünstung der Haut, schilfert sich die Oberhaut in kleien- oder mehlartigen, zuweilen kaum merklichen Stückchen ab. Diese Abschuppung hält aber eine Woche hindurch an, und endet bei gutartigen und gehörig verlaufenden Masern mit völliger Genesung.

Bei Masern aber, die in diesem ihrem Verlaufe gestört werden, oder bei solchen, die bösartig, z. B. von einem stark entzündlichen oder nervösen, faulichten Fieber begleitet sind, nehmen die oben beschriebenen Zufälle eine andere Beschaffenheit an, werden läsi-

---

[1]) Aehnliche Belehrungen über die Masern-Krankheit ertheilten mehrere Reg., so die zu Cleve, schon durch Publ. v. 1819. (Ann. III. 175.)

ger, ja gefährlich, und so wie bei einem unpassenden Verhalten eine ungünstige Wendung der Krankheit in jedem Zeitraum eintreten kann, so ist namentlich auch in dem der Abschuppung bei unterlassener Vorsicht die Entwickelung ernsthafter oder wenigstens langwieriger Nachkrankheiten, insbesondere eines Lungen-, Drüsen- oder Augenleidens allerdings zu besorgen. Trotz dem gefährden die Masern sowohl das Leben, als auch den Gesundheitszustand überhaupt, bei weitem weniger als die Pocken.

§. 49. Die Masern, welche häufiger epidemisch als sporadisch vorkommen, pflanzen sich auf dem Wege der Ansteckung fort. Ihrem Kontagium wohnen, außer den Eigenschaften der Kontagien im Allgemeinen, noch folgende besondere bei:

1) Es ist von sehr flüchtiger Natur, und demnach durch die Luft über den Dunstkreis des Kranken hinaus, außerdem aber auch noch durch die gewöhnlichen anderen Träger, namentlich Effekten, die mit Masernkranken in Berührung waren, verbreitbar.

2) Es scheint, wie das Blatterngift, nicht bloß an einzelnen Stellen des kranken Körpers zu haften, vielmehr denselben ganz zu durchdringen, auch an keinen einzelnen Zeitraum der Krankheit gebunden und namentlich auch noch zur Zeit der Abschuppung in hohem Grade (wo nicht vorzugsweise) wirksam zu sein.

3) Das Maserngift affizirt vorzugsweise das kindliche Alter; doch werden auch Erwachsene, in sofern sie noch Empfänglichkeit dafür haben oder bekommen, von den Masern befallen, und nur selten bleibt Jemand sein ganzes Leben hindurch davon verschont.

4) Durch ein einmaliges Bestehen der Krankheit wird die Empfänglichkeit für das Kontagium in der Regel vernichtet.

5) Der Zeitraum von der Aufnahme desselben bis zum Ausbruch der Krankheit erstreckt sich, wie bei den Pocken, selten über eine Woche hinaus.

§. 50. Herrscht nun eine Masern-Epidemie an einem Orte, so sind bei dieser Flüchtigkeit des Kontagiums solche Kinder, welche die Masern noch nicht gehabt haben, schwer davor zu schützen, und wird die diesfällige Fürsorge sich lediglich darauf beschränken, daß man dergleichen Kinder, zumal bei bösartigen Epidemien, von Häusern, Familien ꝛc., worin sich Masernkranke und Rekonvaleszenten befinden, möglichst entfernt hält. Anbrerseits ist von den letzteren Familien nicht bloß der Masernkranke selbst bis zur völligen Genesung von dem allgemeinen Verkehre, namentlich mit noch ansteckungsfähigen Individuen, zurückzuhalten, sondern auch denjenigen Kindern, welche mit demselben in fortwährender Berührung bleiben, der Besuch von Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, während dieser Zeit nicht zu gestatten, nach beendeter Krankheit aber für die vorschriftsmäßige Reinigung des Genesenen, seiner Effekten ꝛc. Sorge zu tragen. Desgleichen sind die bei den Epidemien von besonderer Bösartigkeit oder Ausbreitung von der Behörde etwa noch sonst zu treffenden sanitätspolizeilichen Anordnungen wohl zu beachten.

§. 51. Erkrankt ein Individuum an den Masern, so halte man diese Krankheit, bei welcher, außer entzündlichen Beschwerden, die Nachkrankheiten, auch in den gelindesten Fällen, immer mehr oder weniger zu fürchten sind, niemals für unbedeutend, sehe sich vielmehr, wenn es sein kann, bei Zeiten nach ärztlicher Fürsorge um. In Ermangelung derselben aber sind, namentlich in Bezug auf das diätetische Verhalten besonders folgende Regeln zu beachten, deren genaue Befolgung bei gewöhnlichen, einfachen, gutartigen Masern und einer übrigens nicht ungünstigen Leibesbeschaffenheit des Kranken allerdings oft genügen wird, einer ungünstigen Wendung der Krankheit selbst zu begegnen.

1) Man sorge für ein mäßig warmes, die Ausdünstung gelind beförderndes Verhalten des Kranken. Derselbe hüte, auch bei dem gelindesten Grade der Masern, das Bett bei einer Zimmer-Temperatur von etwa + 15° R. Jede Erkältung durch Zugluft, schnellen Temperaturwechsel, unvorsichtigen Wechsel von Leib- und Bettwäsche, oder bei Gelegenheit der Stuhlausleerung, des nächtlichen Schlafes ꝛc. werde sorgfältig vermieden, auch nähere sich dem Kranken Niemand, der unmittelbar aus der kalten Luft kommt. Eben so schädlich, wie jede Kühlung, ist aber auch ein zu warmes oder gar heißes Verhalten, starkes Einheizen oder zu große Nähe des geheizten Ofens, Einhüllen in dicke Betten und dergl.

2) Das Krankenzimmer sei möglichst geräumig, dabei mehr dunkel als hell, der Empfindlichkeit der Augen halber, die überhaupt vom Anfange bis zu Ende der Krankheit sorgfältig gegen den Lichtreiz zu schützen sind.

3) Die Diät gleiche der bei den Pocken empfohlenen (§. 47.); nur werde alles Saure, wegen des Reizes zum Husten, den es erregen könnte, vermieden, und Alles lauwarm genossen.

4) Uebrigens sind bei stockender Hautausdünstung schwacher Fliederthee, bei starkem Husten neben lauem, schleimigen Getränke etwas Althäen- oder Süßholzsaft oder dergl. Pasten (Reglisen), bei Verstopfung ein Lavement, bei Neigung zum Durchfall Reiswasser,

bei starkem Augenschmerz Bähungen der Augen mit lauem Fliederthee, passende Hausmittel, die besonders in Ermangelung ärztlicher Rathschläge zu gebrauchen sind.

5) Nach völlig abgeschuppten Masern lasse man, und wären dieselben auch noch so gelinde gewesen, den Kranken noch einige Wochen, bei ungünstiger Jahreszeit und Witterung aber lasse man ihn überhaupt sechs Wochen lang die Stube hüten, um nicht durch die Einwirkung einer veränderten Atmosphäre auf die noch sehr empfindliche Haut, bei einem zu zeitigen Ausgehen, Veranlassung zu ernsten Nachkrankheiten und mindestens zu langwierigem Husten zu geben.

### 6. Der Scharlach.

§. 52. Der Scharlach, eine hitzige Ausschlagskrankheit, wie die Blattern und Masern, dittet, gleichfalls vier Zeiträume durchlaufend, in denselben folgende Erscheinungen dar:

In dem ersten Zeitraume sind letztere von der Art, daß sich die Natur der Krankheit noch nicht mit Bestimmtheit daraus erkennen, und nur zur Zeit einer gerade herrschenden Scharlach-Epidemie der Eintritt dieses Uebels muthmaßen läßt. Es zeigen sich namentlich Fieberzufälle, Frösteln, Hitze, Durst, Müdigkeit, unruhiger, von Phantasien unterbrochener Schlaf, Kopfschmerz, Appetitlosigkeit ꝛc., dabei nun Halsweh, entzündliche Röthung der inneren Theile des Halses (Halsbräune) und erschwertes Schlingen, Erscheinungen, die nicht leicht fehlen, vielmehr dem Scharlach eben so charakteristisch angehören, wie die katarrhalischen Beschwerden den Masern.

Nachdem diese Zufälle nun 2, 3—4 Tage gewährt haben, erscheint plötzlich — und damit beginnt der zweite Zeitraum — auf der Hautoberfläche, namentlich zuerst im Gesichte, auf dem Halse und der Brust, bald aber auch an den übrigen Theilen, seltener nur an einzelnen Stellen des Körpers, der scharlachrothe Ausschlag, von welchem die Krankheit den Namen führt. Derselbe hat die Gestalt mehr oder weniger großer, erst abgesonderter, bald aber sich rasch verbreitender und meist zusammenfließender, hochrother Flecke, welche, ohne sich über die nur im Ganzen etwas gespannte Haut zu erheben, sie doch zuweilen, gleich einer allgemeinen Rose, ganz oder wenigstens großentheils überziehen, beim Fingerdrucke übrigens weiß werden und sich dann von der Peripherie aus wieder röthen. Während dieses Ausbruchs der Scharlachflecke, welche sich zuweilen auch rauh (frieselartig) darstellen, nimmt das entzündliche Halsleiden, so wie die Fieberhitze sammt den davon abhängigen Beschwerden in der Regel noch zu.

Im dritten Zeitraume erhält das Scharlachfieber und die damit verbundene Erscheinung des Hautausschlags und der Halsbräune sich mehrere Tage hindurch auf dieser Höhe.

Im vierten endlich schwindet die Spannung und Röthe der Haut, und unter einer Empfindung von Jucken schuppt sich die letztere ab, meist in Stücken von mehreren Zollen, ja zuweilen, besonders an den Händen und Füßen, in noch größeren Lappen, sonst aber nicht selten auch in ungleich kleineren, ja hin und wieder fast unmerklichen Stückchen.

Dabei transpirirt und speichelt der Kranke meist in vermehrtem Grade, zuweilen zeigt sich auch ein gewöhnlich wohlthätiges Nasenbluten, wogegen die Bräune und das Fieber nunmehr nachlassen.

Die Dauer dieses Zeitraums der Abschuppung ist übrigens sehr verschieden: zuweilen währt sie nur einige Tage, zuweilen mehrere Wochen, ja es kann sogar zwischen dem Verschwinden aller Beschwerden und dem Beginnen der Abschuppung ein Zwischenraum von 6—8 und mehr Tagen mitten inne liegen, und so auch wieder die Abschuppung selbst in ihrem Verlaufe Tage lang Unterbrechungen erleiden.

Die Bedeutung und Gefahr des Scharlachs ist in den einzelnen Fällen und Epidemien gar sehr verschieden. Zuweilen ist es eine gelinde, oft aber eine heftige, ja äußerst gefährliche, jederzeit aber eine besonders deshalb wichtige Krankheit, weil bei einem anscheinend ganz guten Verlaufe in jedem Augenblicke eine tödtliche Wendung derselben rasch eintreten kann. Es können namentlich die entzündlichen Beschwerden eine gefährliche Höhe erreichen, es kann das begleitende Fieber einen nervösen oder gar faulichten Charakter annehmen, oder der Ausschlag in seinem Verlaufe gestört werden und ein Zurücktreten auf innere Theile, besonders Gehirn und Lungen, erfolgen, ja es kann, selbst wenn die Krankheit schon bis zur Ausschuppung nach Wunsch verlaufen und diese selbst in vollem Gange ist, sich noch ein wassersüchtiger Zustand, wozu der Scharlach vorzugsweise hinneigt, oder — in Folge einer sogenannten Versetzung — ein langwieriges Drüsen-, rheumatisches oder Sinnesleiden entwickeln, wodurch, wenn nicht das Leben, so doch auf lange Zeit die Gesundheit des Kranken gefährdet wird.

§. 53. Der Scharlach, welcher zu manchen Zeiten (vergl. §. 10.) mehr vereinzelt (sporadisch), zu anderen weit verbreitet (pandemisch, epidemisch) vorkommt, pflanzt sich auf dem Wege der Ansteckung fort. Das Kontagium desselben theilt im Wesentlichen alle Eigenschaften des Masergiftes (§. 49.); nur scheint es etwas weniger flüchtig, als

dieses, und die Empfänglichkeit dafür theils nicht so sehr allgemein verbreitet zu sein, theils weniger sicher durch ein Einmaliges Bestehen der Krankheit vernichtet zu werden, als die gegen das Masern- und vollends das Blatterngift.

§. 54. Grassirt nun der Scharlach an einem Orte, so ist das Schutzverfahren dagegen, aus bei den Masern (§. 50.) entwickelten Gründen, auch nur auf die ebendaselbst angegebenen Maßregeln, die hier insgesammt ihre Anwendung finden, beschränkt.

Um die Empfänglichkeit gegen das Scharlach-Kontagium auf ähnliche Weise, wie durch die Kuhpockenimpfung die gegen Menschenblattern, zu tilgen, hat man nach Verwerfung mancher anderen, früher zu diesem Behufe empfohlenen Mittel, seit einer Reihe von Jahren den Gebrauch sehr kleiner Gaben von Belladonna gerathen und in vielen Epidemien auch bereits versuchsweise von diesem Mittel Gebrauch gemacht. Die aus diesen Versuchen gewonnenen Resultate sind indessen keinesweges so übereinstimmend und so entscheidend günstig ausgefallen, daß sich darauf eine amtliche Empfehlung dieses Verfahrens begründen ließe, und wird dessen Anwendung oder Nichtanwendung im concreten Falle demnach lediglich dem Ermessen der betr. Aerzte anheim gestellt bleiben müssen.

§. 55. Ist Jemand am Scharlachfieber erkrankt, so werden die Angehörigen wohl thun, sich, so wie sie die Natur dieses unter keinen Umständen (vergl. §. 52.) gering zu achtenden Uebels nach der obigen Anleitung sicher oder auch nur muthmaßlich erkannt haben, baldigst nach ärztlicher Hülfe umzusehen. Bis ihnen aber dieselbe zu Theil geworden, so wie auch nachher, haben sie ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf folgende Regeln der diätetischen Fürsorge zu richten:

1) Hinsichtlich der Zimmertemperatur, der Lagerung des Kranken und seiner Diät gilt das §. 47. 1—3 bei den Pocken Gesagte.

2) Der sehr lästige Halsschmerz wird zwar durch Dämpfe von Fliederthee, dem etwas Honig und Essig zugemischt worden, oder durch Ausspühlen des Schlundes mit dieser Flüssigkeit, so wie durch langsames Niederschlucken von etwas Sauerhonig, Althäensyrup und dergl. nicht selten gelindert; hat er aber einen hohen Grad erreicht, so erfordert er meist eine genauere ärztliche Berücksichtigung.

3) Eine vorzügliche Aufmerksamkeit werde auch noch dem Zeitraume der Abschuppung gewidmet, vor deren völliger Beendigung der Kranke das Zimmer keinenfalls verlassen darf. Ueberhaupt wird, selbst im warmen Sommer ein im Ganzen sechswöchentliches Hüten des Zimmers zu denjenigen Vorsichtsmaßregeln gehören, die bei Scharlachkranken, selbst wenn die Zeichen der Abschuppung in einem Falle auch schon früher als sonst verschwinden sollten, nicht unbeachtet bleiben dürfen, falls dem Eintritte der vorerwähnten Nachtheile, namentlich wassersüchtiger Beschwerden, einigermaßen gesteuert werden soll.

4) Zeigt sich nun dessenungeachtet unmittelbar vor, während oder nach der Abschuppung eine gewisse Gedunsenheit des Gesichts, insbesondere der Augenlider, ferner der Gliedmaßen, namentlich der Füße, oder wohl gar eine Auftreibung des Unterleibes, und dabei zugleich eine spärliche Absonderung des Urins, welcher selbst entweder blaß, wie Wasser, oder dunkelbraun, dick und trübe ist, so ist die Entstehung wassersüchtiger Anschwellungen gewiß, und ärztliche Hülfe dagegen dringend in Anspruch zu nehmen. Bis diese aber gewährt wird, ist in solchen Fällen besonders die Beforderung der Hautausdünstung und Harnabsonderung durch geeignete Hausmittel, wie z. B. Flieder- oder Wachholderthee mit Cremor tartari, öfteres Reiben der angeschwollenen Theile mit erwärmten wollenen Tüchern und dergl. gerathen. Man reicht z. B. dem Kranken Morgens und Abends, oder auch mehrmals am Tage, einen Thee von gestoßenen oder gelind gerösteten Wachholderbeeren mit ein bis zwei Theelöffeln Cremor tartari, oder läßt auch wohl ein Loth Cremor tartari mit ½ Quart Brunnenwasser aufkochen, setzt dieser Abkochung ein Paar Eßlöffel von Flieder- oder Wachholdermust zu, und läßt nun diese Quantität — die für ein etwa dreijähriges Kind berechnet und nach Verschiedenheit des Alters zu verstärken oder zu vermindern ist — täglich lauwarm austrinken.

### 7. Die Röthein.

§. 56. Die Röthein stellen eine Form von hitziger Hautkrankheit dar, welche in ihren äußeren Erscheinungen, so wie im Verlaufe, dem Scharlach sehr nahe steht, und sich von demselben, außer einer ihnen in der Regel eigenen geringeren Gefährlichkeit hauptsächlich nur dadurch unterscheidet, daß der nach einigen vorgängigen Fieberzufällen und etwas Halzschmerz in Gestalt rother Flecke erscheinende Ausschlag mehr gleichzeitig an allen Theilen, selten aber im Gesichte, hervorbricht, daß ferner die meist truppweise stehenden Flecke selbst in der Regel zwar größer und gezackter, als die Masernflecke, doch weit kleiner, als die beim Scharlach sind, und daß sie endlich gegen die Zeit der Abschuppung hin und wieder unter der Haut eine lymphatische, ja selbst eiterartige Flüssigkeit wahrnehmen lassen.

§. 57. Uebrigens erfordern die Röthein, die auch ansteckend sind, meist epidemisch aufzutreten pflegen, und deren Epidemien nicht selten die des Scharlachs begleiten, in

Bezug auf Vorsichtsmaßregeln und das Verhalten der Kranken, die auch meist dem kindlichen Alter angehören, eine ähnliche Berücksichtigung wie der Scharlach.

### 8. Die kontagiöse Augenentzündung [1]).

§. 58. Seit den denkwürdigen Feldzügen der Jahre 18$\frac{1}{13}$ hat in Preußen, namentlich unter den Truppen, eine Augenentzündung sich bemerklich gemacht, und sowohl wegen der nachtheiligen, in heftigen Graden bis zur Erblindung steigenden Folgen, womit sie die Augen bedroht, als auch wegen ihrer unter gewissen Verhältnissen ansteckenden Natur, die Fürsorge der Behörde in hohem Maße in Anspruch genommen, welche, zum Unterschiede von anderen gewöhnlichen Arten der Augenentzündung, gemeinhin die Aegyptische oder kontagiöse Augenentzündung genannt wird.

Es ist diese Krankheit ihrer Natur nach ein sogenannter Schleimfluß des Auges, der mit einer eigenthümlichen, gleich vom ersten Beginnen der Krankheit an sich entwickelnden und bis zum völligen Verschwinden derselben andauernden Röthung und Auflockerung der sonst glatten und glänzenden inneren Fläche der Augenlieder verbunden ist, wozu sich Erscheinungen einer mehr oder minder heftigen Entzündung gesellen. In dem Verlaufe der Krankheit lassen sich besonders drei verschiedene Grade unterscheiden, die sich durch folgende Symptome zu erkennen geben.

In ihrem ersten geringsten Grade, bei ihrem Beginnen, hat die Krankheit große Aehnlichkeit mit einer gewöhnlichen katarrhalischen Augenentzündung, das Weiße im Auge und der Augenliederrand ist leicht geröthet, die Augen thränen öfters, sind empfindlich gegen helles Licht, so wie gegen Wind, der Kranke klagt über das Gefühl, als sei ihm Sand oder Staub in dieselben gekommen, auch wohl über ein Gefühl von Müdigkeit in den oberen Augenliedern, gleichsam als wären diese zu schwer geworden und wollen herunterfallen, und des Morgens beim Erwachen über Anfammlung eines gelblichen Schleims in den Augenwinkeln und leichte Verklebung der Augenlieder. Bei einer Umwendung des unteren Augenlides nach außen zeigt sich indessen schon jetzt das Beginnen der vorerwähnten Auflockerung auf dessen innerer Fläche.

Im zweiten Grade der Krankheit sind alle Erscheinungen heftiger, die Augenlieder geröthet und geschwollen, das Weiße im Auge stark entzündet, bisweilen selbst aufgewulstet, Schmerzen und Lichtscheu sind heftiger und aus den Augen fließt eine trübe Thränenfeuchtigkeit mit Schleim gemischt, oft selbst ein dünner Schleim. Beim Umwenden des unteren Augenliedes nach außen zeigt sich jene Auflockerung schon stark entwickelt.

Im dritten Grade endlich erreichen alle Erscheinungen ihre größte Höhe und es stellt sich eine dem Eiter ähnliche Absonderung aus dem Auge ein, das ganze obere Augenlied schwillt stark an, röthet sich und hängt oft weit über das untere herab, so daß der Kranke unvermögend ist, das Auge zu öffnen; nicht bloß die innere Fläche der Augenlieder, sondern auch das Weiße im Auge ist jetzt geröthet und aufgelockert.

Die Beschaffenheit der Flüssigkeit, welche aus den Augen abgesondert wird, ist nach den verschiedenen Graden der Krankheit gleichfalls verschieden. Je mehr letztere an Heftigkeit zunimmt, um so mehr wird jene nicht bloß dicker, zäher und dem Eiter ähnlicher, sondern auch zugleich ätzender, so daß sie auf der größten Höhe der Krankheit sehr zerstörend, gleichsam wie Aetzkalk wirkt. Diese Flüssigkeit ist es besonders, welche die großen Zerstörungen im Auge hervorbringt und die Sehkraft desselben vernichtet, wenn sie längere Zeit darin zurückbleibt.

Der Verlauf dieser nur in ihrem gelindesten Grade gefahrlosen Krankheit ist nun, je nach den Umständen, bald rasch, bald langsam. Im ersteren Falle pflegt sie gleich beim Beginnen sehr schmerzhaft, im letzteren dagegen, namentlich Anfangs, nur von geringem Schmerze begleitet zu sein. Bei vielen Individuen bleibt sie in dem ersten Grade ihrer Entwickelung lange stehen, und erreicht namentlich den dritten entweder niemals oder nur dann erst, nachdem neue Schädlichkeiten auf den Kranken einwirkten. — Gelingt es übrigens nicht, die Krankheit gleich bei ihrem Beginnen zu heilen, sie gleichsam in ihrem Keime zu ersticken, so läßt sie meistentheils jene, dem Ansehen nach dem Fischrogen nicht unähnliche Auflockerung der inneren Fläche der Augenlieder zurück, deren Beseitigung sehr schwer wird, und welche oft Jahre lang dauert. So lange aber noch diese Auflockerung besteht, befindet sich das Auge, wenn auch alle Röthe in demselben, namentlich im sogenannten Weißen und in den Augenlied-Rändern geschwunden ist, noch in einem krankhaften Zustande und ist bei einwirkenden Schädlichkeiten zu Rückfällen geneigt.

§. 59. Diese Augenkrankheit, die nämliche, welche in Aegypten, wie im südlichen Italien und Spanien endemisch ist, welche die französische und englische Armee in Bonaparte's Feldzuge in Aegypten befiel, seitdem sich namentlich unter den englischen

[1]) Aehnliche Belehrungen gab das Circ. des M. der G., U. u. M. Ang. v. 28. Dez. 1821 (A. V. 985.)

Truppen häufig gezeigt, in den vorerwähnten Kriegsjahren und der nächstfolgenden Zeit außer der preußischen Armee auch in mehreren anderen, seit 1822 in einem Theile der Oesterreichischen epidemisch geherrscht und seit einigen Jahren in der belgischen Armee solche Verheerungen angerichtet hat, daß an 4000 Individuen auf beiden und etwa 10,000 auf einem Auge davon erblindeten, — diese Krankheit ist kontagiöser Natur. Ueber die näheren Verhältnisse des Kontagiums hat die Erfahrung Folgendes dargethan:

1) Es haftet besonders an der von den kranken Augen abgesonderten Flüssigkeit, und pflanzt sich durch deren Uebertragung, wie solche namentlich bei der gemeinschaftlichen Benutzung von Reinigungsmitteln, des Waschwassers, der Waschnäpfe und Schwämme, Bett- und anderer Wäsche, besonders Hand- und Schnupftücher, leicht erfolgen kann, von Individuum auf Individuum fort.

2) Je heftiger die Entzündungserscheinungen sind, und je rascher der Verlauf der Krankheit ist (§. 58.), desto leichter findet jene Ansteckung statt.

3) Die abgesonderte Flüssigkeit ist um so schädlicher, je mehr sie dem Eiter an Konsistenz und Farbe gleicht. Je mehr sie aber die Beschaffenheit eines milden, dem Eiweiße ähnlichen Schleimes annimmt und je mehr sie mit Thränenfeuchtigkeit gemischt und dadurch verdünnt ist, desto mehr verliert sie ihre kontagiöse Natur, und wirkt dann nur noch auf besonders disponirte Augen nachtheilig ein.

4) Befinden sich mehrere Individuen, die an Augenschleimflüssen leiden, in einem verhältnißmäßig engen Raume vereinigt, mangelt es dabei an einer gehörigen Erneuerung der Luft und an der nöthigen Reinlichkeit überhaupt, so wird dadurch die Intensität des Kontagiums gesteigert (vergl. §. 5.), dasselbe theilt sich dem Dunstkreise der Kranken mit, und empfängliche gesunde Personen, welche in eine solche Atmosphäre treten, werden leicht von der Krankheit ergriffen.

5) Da die ad 1 und 4 erwähnten Verhältnisse bei Personen niederer Stände weit häufiger als bei denen der höheren vorkommen, und auch die sonstigen, die Empfänglichkeit für die kontagiöse Augenentzündung begünstigenden und sie veranlassenden Einflüsse dem gemeinen Mann und mehrere davon namentlich den Soldaten weit mehr als Andere tangiren, und dabei gerade von ihnen meist weniger beachtet werden, so pflegt sich die Krankheit vorzugsweise auch nur unter Individuen der erstgenannten Klasse epidemisch zu verbreiten, Personen höherer Stände aber nur seltener zu befallen, wie man denn dieselbe auch wirklich außer dem Kreise der Soldaten nur noch besonders in Armen- und anderen dergl. Anstalten grassiren gesehen hat.

Nächst der Einwirkung des Kontagiums sind es aber hauptsächlich noch folgende nachtheilige Einflüsse, welche, theils durch Steigerung der Empfänglichkeit, theils durch direkte schädliche Einwirkung die Entstehung und Verbreitung von Augenentzündungen überhaupt und der in Rede stehenden insbesondere zu begünstigen, herbeizuführen, ihr Fortbestehen zu unterhalten und zu erneuerten Ausbrüchen Veranlassung zu geben pflegen.

Im Allgemeinen sind, als die Disposition für die Krankheit begründend, alle diejenigen Ursachen zu nennen, welche anhaltende Kongestionen nach dem Kopfe und den Augen erzeugen, oder eine sonstige Reizung der letzteren bewirken. Dahin gehören: eine enge, besonders den Hals drückende und dadurch den Rückfluß des Bluts vom Kopfe hemmende Bekleidung, zumal bei jungen vollblütigen Personen, — jede anhaltende körperliche Anstrengung, zumal bei großer Hitze, im Staube, Winde, namentlich beim Wehen heftiger Ost- und Nordostwinde, — übermäßiger Genuß geistiger Getränke — Aufenthalt in einer unreinen, dunstigen, staubigen Atmosphäre, besonders in Räumen, die sehr überfüllt sind, Mangel an Reinlichkeit überhaupt und an gehöriger Pflege der Haut insbesondere, — katarrhalische Leiden, z. B. die Grippe, — oder skrophulöse Körperbeschaffenheit, — auch manche Formen der Syphilis, welche eine Geneigtheit haben, das Auge zu afsiziren u. s. w. Einer oder der andere der eben genannten Einflüsse ist zwar nicht füglich im Stande, eine solche Disposition zu begründen, wohl aber eine Vereinigung mehrerer derselben, und je größer die Zahl solcher gemeinsam auf ein Individuum einwirkenden Ursachen und je heftiger diese Einwirkung selbst ist, desto stärker wird auch die Disposition sich entwickeln und um so geringfügiger dürfen die veranlassenden Ursachen sein, um die Krankheit selbst hervorzurufen.

Zu diesen veranlassenden Ursachen aber gehören, außer einer mittelbaren oder unmittelbaren Uebertragung des Kontagiums vor Allem: heftige Erkältungen und alle Verhältnisse, welche diese herbeizuführen vermögen, wie z. B. das Folgen kalter, thauiger Nächte auf heiße Tage, zumal wenn Individuen diesem Einflusse unter freiem Himmel ausgesetzt sind, wie oft der gemeine Mann in Aegypten, Unter-Italien und anderen südlichen Ländern, oder der Soldat im Feldlager, im Bivouak, zumal wenn erhitzende Anstrengungen, starke Märsche, anhaltender Wachtdienst vorausgingen, dabei die Erde feucht ist, und es an den erforderlichen Schutz- und Erwärmungsmitteln fehlt, — desgl.

Erkältungen durch kalte Zugluft oder sonstigen raschen Wechsel der Temperatur, wie dieser z. B. beim Wachtdienste durch den Wechsel des Aufenthalts in heißen Stuben und auf dem Posten, oder durch schnelle Abkühlung nach anderen dienstlichen Anstrengungen mittelst übereilter Entkleidung, Oeffnens der Fenster, Waschen mit kaltem Wasser ꝛc. so leicht herbeigeführt wird u. s. w. Unter Truppentheilen, welche vielen obiger Veranlassungen zu Kongestionen des Bluts nach dem Kopf und den Augen, so wie den Erkältungen in geringerem Grade ausgesetzt sind, hat sich auch die Krankheit, allen Erfahrungen zufolge, weniger als bei andern gezeigt, so z. B. auffallend seltener bei der Kavallerie als bei der Infanterie.

Wirken nun aber jene Ursachen gar auf Individuen ein, bei denen die Krankheit noch gar nicht erloschen ist, sondern nur schlummert, wo die Entzündungserscheinungen zwar geschwunden sind, jene Auflockerung der inneren Fläche der Augenlieder aber noch fortbesteht (§. 58), so bricht bei der geringsten Anstrengung, welche dergleichen Individuen ertragen sollen, die Augenentzündung nicht nur bei ihnen von Neuem wieder aus, sondern es wird auch eben dadurch zu deren weiterer Fortpflanzung auf andere disponirte Personen Veranlassung gegeben, und so bilden dergleichen Individuen einen gefährlichen Heerd der Krankheit in einem Truppentheile, einer Anstalt ꝛc.

§. 60. Aus dem Vorstehenden ergeben sich zugleich die Mittel, welche anzuwenden sind, um einer Entwickelung und epidemischen Verbreitung der kontagiosen Augenentzündung zu begegnen, Gesunde davor zu schützen und das Wiederaufwachen der Krankheit bei denjenigen, welche sonst daran litten, zu hindern. Alle jene Einflüsse nämlich, welche, als die Disposition für die Krankheit begründend oder diese selbst veranlassend, §. 59. näher namhaft gemacht worden sind, werden, in sofern es die Verhältnisse irgend gestatten, zu vermeiden, zu beschränken oder zu beseitigen sein. Zeigen sich aber, zumal im Militär, in einer Anstalt, Spuren der Krankheit bei einem Individuum, so ist dasselbe sofort von anderen zu sondern und ärztlicher Aufsicht und Behandlung, wo möglich in einem Hospitale zu übergeben, wo diejenigen Vorkehrungen leichter getroffen werden können, welche erforderlich sind, um jeder Uebertragung und Steigerung der Intensität des Kontagiums zu begegnen.

Da ferner die Erfahrung gelehrt hat, daß Individuen, welche, nach Beseitigung aller Entzündungserscheinungen, aller Empfindlichkeit, Schmerzen und besonders jeder krankhaften Schleimabsonderung in den Augen, nur noch an jener mehrerwähnten Auflockerung der inneren Fläche der Augenlieder leiden, weit eher zur gänzlichen Herstellung gelangen und vor Rückfällen bewahrt werden, wenn sie den militärischen Dienstverhältnissen, dem damit verbundenen Zusammenleben in den Kasernen ꝛc. entzogen und in ihre Heimath entlassen werden, auch in der Armee vorkommenden Falls demgemäß mit allen Individuen verfahren wird, bei welchen es einer mehrmonatlichen ärztlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, auch jene letzte Spur der Krankheit zu tilgen: so sind auch in Bezug auf dergleichen Individuen und von diesen selbst gewisse Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, durch die Jeder sich, ohne dergleichen augenkrank gewesene Soldaten von dem bürgerlichen Verkehre entfernt zu halten und in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen, sehr leicht vor einer möglichen Ansteckung und das betreffende Individuum selbst sich vor einer Verschlimmerung der Krankheit sichern kann.

Diejenigen nämlich, welche mit dergleichen Leuten in nähere Gemeinschaft zu treten genöthigt sind, haben ihre Augen täglich mit reinem Flußwasser gehörig zu reinigen und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art, besonders aber von Hand- und Schnupftüchern, Bettlinnen, so wie von Waschnäpfen, Waschschwämmen u. dergl. sorgfältig zu vermeiden. Im Falle aber das Uebel wieder bis zur Entzündung, ja zum Schleimflusse steigt, ist nicht allein jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit den kranken Augen, sondern selbst der dauernde Aufenthalt in einem und demselben Zimmer, worin sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur Nachtzeit, möglichst zu unterlassen. — Die kranken Individuen selbst aber haben, um jede solche Steigerung ihres Uebels zu verhüten und ihre völlige Genesung nach Möglichkeit zu befördern, ihr Gesicht und die Augen niemals mit kaltem Wasser zu reinigen, sondern sich hierzu stets eines lauen Wassers zu bedienen, und nach jedesmaliger Reinigung Gesicht und Augen — der behaarte Theil des Kopfes werde gar nicht befeuchtet — sorgfältig abzutrocknen, alle erhitzende, namentlich geistige Getränke, desgl. alle scharfe, fatzige und fette Speisen, als Hering, Speck, Schweinefleisch ꝛc zu meiden, sich mäßige körperliche Bewegung in freier Luft, besonders bei gutem Wetter, zu machen, dagegen aber sich sorgfältig vor Erkältungen, namentlich der Füße, und vor naßkaltem, rauhen, stürmischen Wetter zu hüten. Sollte der Zustand der Augen sich trotzdem verschlimmern, so haben sie am Abende, vor dem Schlafengehen, ein warmes Fußbad zu nehmen, ein kleines Spanischfliegenpflaster hinter jedes Ohr zu legen, und einige Tage das Zimmer zu hüten, wenn sich aber die Augen nach Anwendung dieser Mittel nicht bessern, weitere ärztliche Hülfe zu suchen.

§. 61. Auch wer zum ersten Male an der kontagiösen Augenentzündung erkrankt, hüte, selbst in deren ersterem Grade, sofort das Zimmer, welches mäßig erwärmt, rein, geräumig, namentlich mit Menschen nicht überfüllt und vor Sonnenstrahlen geschützt sei; er führe eine schmale Diät, unterlasse jede Anstrengung, besonders der Augen, und suche sich nach ärztlichem Beistande um. In dessen Ermangelung können beim ersten Beginnen der Krankheit und in leichten Graden derselben kalte Umschläge über die Augen gemacht, doch dürfen solche nie lange fortgesetzt werden. Bei schon etwa eingetretenem Schleimflusse sind dagegen die Augen mit einfachem lauen Wasser zu reinigen, indem man mittelst eines reinen weichen Schwämmchens davon in die Augen träufelt und sodann auch die Augenlieder mittelst des Schwämmchens von dem angesammelten Schleime und den Schleimkrusten vorsichtig befreit.

Sonstige Rathschläge lassen sich in Bezug auf die Behandlung des Uebels, welche sehr verschieden eingerichtet und dem speziellen Falle angepaßt werden muß, Nichtärzten nicht füglich geben; es ist vielmehr in jedem vorkommenden Falle der Rath eines Sachverständigen um so mehr einzuholen, als es sich hier um eine Krankheit handelt, die auch in ihren geringsten Graden keineswegs für unbedeutend zu erachten ist, und zuweilen sehr rasch zu einem höheren Grade aufsteigen kann, der die Beschränkung oder gar den Verlust eines der edelsten Sinne, des Sehvermögens, zur Folge hat. Eine weitere diesfällige Anweisung wird aber auch um so mehr entbehrt werden können, als die Krankheit sich vorzugsweise unter Truppentheilen oder in Anstalten zu zeigen pflegt, welche mit ärztlichem Beistande in der Regel versehen sind [1]).

---

[1]) Den Aerzten wurde in dieser Beziehung die folgende Mittheilung gemacht:

C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 14. Sept. 1821.

**Behandlung der Augenkrankheiten.**

Der K. Reg. wird in der Anlage a. Abschrift eines Schreibens des General-Staabs-Arztes Dr. Görcke v. 15. Juni c. und der beiden Beilagen b. c. desselben übersendet, um darnach diejenigen Civil-Aerzte, welche sich vorzugsweise mit der Behandlung von Augenkrankheiten beschäftigen, und Gelegenheit haben, über die kontagiöse Augenkrankheit Erfahrungen zu machen, von der durch den General-Staabs-Arzt Dr. Büttner in Gebrauch genommenen und empfohlenen Salbe aus dem weißen Quecksilber-Präzipitat in Kenntniß zu setzen und sie aufzufordern, damit in geeigneten Fällen Versuche anzustellen und das Resultat derselben unter näherer Anführung der Fälle und Stadien, worin sie das Mittel angewandt und mit Nutzen erprobt oder durch Zusätze anpassend und vorzüglich heilsam gemacht haben, anzuzeigen. (A. V. 977 — 4. 106.)

a.

Die kontagiöse Augenentzündung unter den Truppen in den Rheinprovinzen und nächst diesen unter einigen Truppentheilen der Garnison in Berlin und Potsdam, dauert in einem gelinderen Grade noch ganz in der Art fort, wie solches Einem Min. der G., U. und M. Ang. ich früher mitzutheilen mich beehrt habe. Der Eintritt der Rekruten und die Einziehung der Beurlaubten zu den Militair-Uebungen, wodurch die stärkere Belegung der Kasernen nothwendig wurde, hat auch jetzt wieder eine Vermehrung der Krankheit herbeigeführt, jedoch kommt nur selten ein Fall von sonderlicher Bedeutung vor, wo Gefahr für die Augen zu fürchten wäre.

Als Präservativ gegen die Augenentzündung wurde nach dem Rathe des Dr. Consbruch (vid. Müller's Erfahrungssätze über die Augenentzündung S. 174) die Einreibung des reinen Baumöls in die Augenlieder nicht bei einzelnen Individuen, sondern bei ganzen Bataillons in Anwendung gebracht, allein der Erfolg war nicht günstig, vielmehr wollte man, was in anderen Zufälligkeiten seinen Grund gehabt haben mag, ein öfteres Vorkommen der Krankheit darnach bemerkt haben.

Seit fünf Monaten haben wir in einer von dem General-Staabs-Arzt Dr. Büttner angegebenen und von ihm zuerst versuchten Salbe aus weißem Quecksilber-Präzipitat ein besonderes heilsames Mittel zur Heilung dieser bereits entstandenen Augenentzündung gefunden. Ihre Bereitungs-Art und Anwendung geht aus der Anlage b. hervor. Nachdem die Anwendung derselben sich in dem Augenkrankenlazareth der hiesigen Garnison, in mehrern sowohl ganz neuen und heftigen, als auch veralteten Augenentzündungen heilsam gezeigt hatte, so wurde sie den oberen Militair-Aerzten in den Rheinprovinzen anempfohlen. Nach den Berichten des General-Divisions-Arztes Petersohn ist die Wirkung aller Orten

### 9. Die venerische Krankheit.

§. 62. In Folge der Einwirkung eines eigenthümlichen Gifts — die in der Regel bei Gelegenheit eines unreinen Beischlafs geschieht — entstehen, meistentheils zuerst an

---

ganz vorzüglich; die Granulationen in der Konjunktiva, die der Entzündung eigenthümlich sind, waren, besonders in neuen Fällen, bald aufgelöst und gehoben, vollständige Heilung, welche zeither nur schwer zu erlangen war, herbeigeführt und die zeitherigen gefährlichen Rückfälle vermieden. Was der Regiments-Arzt Dr. Müller, der dem Augenkranken-Lazareth in Bensberg vorsteht, darüber an den General-Staabs-Arzt Dr. Büttner berichtet hat, beehre ich mich anliegend in Anschrift (Anlage c.) beizufügen.

Meinerseits werde ich dies Mittel den Militair-Aerzten allgemein bekannt machen und zu weiteren Versuchen anempfehlen, von deren Resultaten ich nicht ermangeln werde, Einem H. Ministerio zu seiner Zeit ganz gehorsamst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 15. Juni 1821.

Görcke.

b.

Mittel gegen die kontagiöse Augenentzündung.

Rec. **Hydrargyri ammoniato-muriatici laevigati (Mercurii praecipitati albi) drachmam.**
**Adipis Suillae recentis lotae, Unciam.**
**Exactissime misceantur.**

Da das Schmalz nicht immer von gleicher Consistenz ist, so kann man, wenn es zu steif sein sollte, sieben Drachmen Schmalz und eine Drachme frisch bereitetes Mandelöl nehmen. Wo nur wenige Kranke zu behandeln sind, muß die Salbe in geringer Quantität bereitet werden. Die Aufbewahrung muß an einem kühlen Orte geschehen, theils um das Ranzigwerden, theils aber auch zu verhüten, daß das Schmalz nicht zu flüssig werde und das Quecksilber-Präzipitat zu Boden falle.

Die Anwendungsart ist folgende: Man nimmt mit einem feinen gut ausgewaschenen Haarpinsel (Miniatur-Malerpinsel) etwa einen bis zwei Gran aus der Büchse und trägt solche, nachdem man das untere Augenlied umgebogen, behutsam auf die innere Fläche desselben, indem man gleich unter dem Tarsus anfängt und bis dahin geht, wo die Augenlieder-Bindehaut anfängt sich an den Augapfel zu legen. Auf dieser ganzen Fläche wird die Salbe mit dem Pinsel gelinde eingerieben. Ist das obere Augenlied ebenfalls ergriffen, so geschieht auf dessen innere Fläche die Anwendung auf die nämliche Weise. Nach geschehener Einreibung schließt der Kranke das Auge, ohne es fest zuzudrücken, legt sich auf den Rücken und bleibe in dieser Lage so lange, als der durch die Salbe erregte gelinde Schmerz dauert. Die Anwendung geschieht täglich nur einmal und zwar des Vormittags. Sollte der Schmerz und die Röthe, welche dadurch auf kurze Zeit hervorgebracht worden, sehr stark sein, so muß man die Salbe nur einen Tag um den anderen appliziren. Bei großer Empfindlichkeit der Augenlieder-Bindehaut und des Auges selbst, kann sie auf die äußere Haut der Augenlieder, in etwas größerer Quantität mit dem Finger gelinde eingerieben werden. In der Regel vertragen aber die Kranken die Salbe sehr gut und selbst bei bedeutender Entzündung der Bindehaut.

Gegen Lichtreiz müssen die Kranken durch einen passenden Schirm geschützt werden. Die Anwendung dieser Salbe schließt indessen den durch die Heftigkeit der Entzündung nöthig werdenden Gebrauch innerer Heilmittel, so wie örtliche und allgemeine Blutentziehungen keineswegs aus.

Jeder einzelne Kranke muß einen eigenen Pinsel haben, der nach jedesmaligem Gebrauche in lauwarmem Wasser ausgewaschen werden muß.

c.

Zufolge des in Ew. ꝛc. hochgeehrten Schr. v. 27. Febr. c. an mich ergangenen so beehrenden Auftrages: Versuche bei den unter meiner Behandlung stehenden Augenkranken mit der Salbe aus dem Hydrargyro muriatic. praecipit. zu veranstalten, habe ich nicht ermangelt, meine ganze Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, und bin nunmehro in den Stand gesetzt, aus eigener Erfahrung über die Wirksamkeit dieses Arznei-Stoffes in ganz gehorsamster Erwiderung Folgendes zu berichten.

den Genitalien und in deren Nähe, später aber auch an anderen, der Oberfläche nahe gelegenen Stellen des Körpers, besondere, mehr oder weniger zerstörende Zufälle, welche die venerische oder syphilitische Krankheit, Syphilis, genannt werden.

---

So viele Mittel ich auch in meinem ausgedehnten Wirkungskreise bei den kontagiösen Augenkranken bis dahin in Anwendung gezogen habe (selbst die Janinsche Salbe nicht ausgenommen), so habe ich doch keines darunter gefunden, welches mir so ausgezeichnete Kräfte dargeboten hätte, als dies hier in Rede stehende. Ich muß es gestehen, daß es alle meine Erwartungen übertroffen hat. Ja ich halte es in gewissem Betrachte für das aufgefundene Specifieum gegen die rein dynamische Seite des Uebels, und bedaure nur, daß mir gegenwärtig die Gelegenheit abgeht, in ganz frischen Fällen dreiste Versuche damit anstellen zu können, wie ich dieses bereits bei aktiven Ausfällen und Erneuerung der Entzündung der inveterirten Zustände, mit einem fast durchgehends ganz ausgezeichneten Erfolge, trotz der anfänglichen schmerzhaften Beschwerden, gethan habe. Am wirksamsten und mehrentheils schnelle Hülfe bringend fand ich es:

1) In den chronisch sich fortschleppenden, mit Eretismus und Torpor wechselnden Zuständen, welche unserm Uebel so häufig eigen sind.
2) Bei mehr oder weniger ausgebildeten Blennorrhöen.
3) Bei ausgezeichnet passiver Turgescenz der Säfte und einer sogenannten venösen Beschaffenheit der ergriffenen Partien. In einem solcher Fälle zertheilten sich selbst bedeutende Blutextravasate, die zwischen der Conjunctiva und Selerotica an vielen Stellen bedeutend ausgetreten waren und dem Weißen beider Augen ein abschreckendes getigertes Ansehen gegeben hatten, — binnen wenigen Tagen vollständig.
4) Trägt es zur Verhütung und Beschwichtigung der typischen Beschwerden der Krankheit offenbar sehr viel bei.
5) Schon die erste Anwendung desselben hatte für die Kranken immer etwas Behagliches zur Folge. Sie rühmten ihre Augenlieder leichter, geschmeidiger, nicht so steif, und einer meiner Kranken, der sonst gar nichts an den Augen vertragen konnte, ohne sich auffallend zu verschlimmern, verträgt dieses Mittel nicht nur sehr gut, sondern hat sich auch seit seiner Anwendung bedeutend gebessert.
6) Fand ich es in einigen Fällen, wo sich als Folge des kontagiösen Augenlieder-Leidens, außerhalb des eigentlichen Krankheitsheerdes, Phlyctenen und Eiterpusteln eingefunden hatten, ansnehmend wirksam, ohne daß das Mittel auf die affizirten Stellen selbst angebracht worden wäre, denn hier, wie bei allen Andern, wurde es nur in die Conjunctiva pulpebrarum (aber jederzeit des obern und untern Augenliedes zugleich, die sich beide umgestülpt immer so zweckdienlich an einander stellen lassen) mit einem Miniatur-Pinsel sanft eingerieben. Je weniger die Fälle veraltet waren, um so mehr fand ich dies Mittel auch auf die organischen Produkte in der Augenlieder-Bindehaut, also auf die mehr vegetative Sphäre des eigentlichen Krankheitsheerdes günstig einwirkend, und bei einigen wenigen Kranken erzielte ich dadurch sogar eine schnelle Auflösung dieses Heerdes, und somit die vollständigste Heilung. Indessen geht es doch hiermit nicht immer so erwünscht, und vorzüglich in veralteten Fällen sieht man zum Theil gar keine Fortschritte. Die Granulationen bleiben wie unangetastet liegen, und daß diese nur als ein kaltes Residium eines ganz erloschenen Krankheitsprozesses zu betrachten wären, habe ich mich auch hier noch nicht überzeugen können. Deshalb nannte ich auch eben dies Mittel „nur in gewissem Betracht ein Specificum gegen die rein dynamische Seite des Uebels." Mit jener Einschränkung scheint es mir aber diesen Namen in der That zu verdienen. Denn da es sich, in einer und derselben Form und Stärke angewendet, so vielseitig wohlthätig zeigt, daß es hier Nervenzufälle beschwichtiget, dort die Venosität und Resorbtion überhaupt erhebt, dort die plastische Kraft steigert, dort sie vermindert, ja da es bei seiner primair reizenden Einwirkung schmerzstillend wirkt und active Entzündungs-Zufälle beschwichtiget u. s. w. — so glaube ich es mit vollem Rechte für ein Specifieum, d. h. für ein Mittel zu halten, welches auf die Haupturſache des ganzen Leidens direkt einwirkt, deren näheres Prinzip bekomponirt oder doch bei vielen Individuen auf die angemessenste Art für längere Zeit unwirksam macht; wo dann die meisten bereits hervorgegangenen sekundären Zufälle, durch keinen bösartigen Quell mehr angereizt, von der meist gesunden Reproduktionskraft unserer jungen Leute leicht bekämpft werden. Von der größten Wichtigkeit

Die Hauptformen dieser Krankheit sind: Entzündungen, Schleimflüsse, Geschwüre, Flecke, Geschwülste und Auswüchse, und je nachdem nun diese Wirkungen des Gifts sich entweder noch auf die ursprünglich affizirte Stelle beschränken, oder auch schon auf Theile des übrigen Körpers erstrecken, pflegt man die Krankheit überhaupt in die örtliche und allgemeine zu theilen.

Die wichtigsten örtlichen syphilitischen Zufälle sind: ein mit Entzündung (Brennen, schmerzhaftem Harnen ꝛc.) verbundener Schleimfluß aus den Genitalien und Geschwüre (anfangs nur sehr oberflächliche) an denselben, wozu sich unter Umständen auch noch einzelne andere Affektionen, namentlich entzündliche Anschwellungen der Hoden, Vorhaut und Leistendrüsen gesellen können.

Die allgemeine Syphilis, auch allgemeine Lustseuche genannt, ist ein Zusammenfluß von syphilitischen Zufällen, die nach und nach aus der Einsaugung des venerischen Gifts entstehen, womit ein oder der andere Körpertheil befleckt worden ist. Nachdem nämlich Anfangs blos örtliche Zufälle, Geschwüre ꝛc. vorausgegangen sind, äußert sich, wenn deren gründliche Heilung versäumt wird oder nicht gelingt, die Wirkung des Gifts auch in entfernteren und zwar vorzugsweise in folgenden Theilen: entweder in der Hals- und Mund- auch wohl Nasen-Höhle, durch Entzündungen und umfressende Geschwüre eigener Art, welche selbst die Stimme und Sprache gefährden können, — oder auf der Haut, durch kupferfarbene Flecke und Geschwüre, vorzüglich an der Stirn und den behaarten Theilen, dem Barte ꝛc., so wie durch Auswüchse, namentlich an den Genitalien und in deren Nähe, — oder in den Knochen, durch Geschwülste und nächtliche Schmerzen, hauptsächlich im Schienbeine, Stirnbeine und andern oberflächlich gelegenen Knochen, so wie durch Entzündung und Beinfraß, namentlich an den Gaumen, Nasenknochen — in den Gelenken durch Anschwellungen —, unter Umständen auch in den Augen, durch Entzündungen und Schleimflüsse, die zuweilen sehr rasch verlaufen, und sehr leicht Erblindung zur Folge haben u. s. w.

Schon aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Syphilis, wenn sie auch nicht zu den unmittelbar lebensgefährlichen Krankheiten gehört, doch Zufälle hervorruft, die nicht

---

scheint es mir daher zu sein, die Kräfte dieses Mittels in den beginnenden Stadien der Krankheit genügend zu ergründen, in den inveterirten Fällen dagegen passende Mittel zum abwechselnden Gebrauch oder Zusätze zu ermitteln, die die Auflösung oder Zerstörung jenes Sitzes des Uebels mehr begünstigen. Doch glaube ich im Ganzen noch nicht lange genug (10 Wochen hindurch unter 200 Augenkranken) experimentirt zu haben, wie weit man damit allein, vielleicht in sehr großen Zwischenräumen angewendet und durch Abwartung der Nachwirkung, worauf ich immer sehr viel halte, erreichen kann. Auch ist mir die Witterung zeither ungünstig für die Behandlung dieser Krankheit geworden, was ich in einen großen Anschlag bringen zu müssen glaube. Unbedingt würde ich aber, nach dem, was ich mir bereits über die Erfolge im Allgemeinen habe abstrahiren können, bei allen frisch Erkrankten zur Anwendung dieser schätzbaren Arzenei greifen, und solche um so mehr mit Dreistigkeit und für sich allein in der vorgeschriebenen Form und Stärke applizieren, je weniger die näheren Bestandtheile des Augapfels selbst schon von einer intensiveren konsekutiven Entzündung mit ergriffen wären.

Auch hat mich die eigenthümliche Anwendungsart mit dem Gebrauche der Salbe bei unserer Augenlieder-Krankheit ausgesöhnt. Denn so heroisch ich auch gegen die Conjunctiva pulpebrarum zu verfahren durch die Hartnäckigkeit der Krankheit gezwungen worden bin, um so mehr vermied ich alles, was den Augapfel hätte direkt reizen können, was mir durch die stärkeren Mittel, bei der gewöhnlichen Anwendungsart der Salben, durchaus erfolgen zu müssen schien. Bei jener Art der Applikation hingegen, wie sie Ew. ꝛc. vorschreiben, mußte meine Besorgniß schwinden, da ich sehr bald einsah, daß die sogleich vermehrte Absonderung der Thränen die an das Fett gebundene reizende Substanz dort beinahe ganz abhält, wo sie nicht besonders eingerieben wird. Und in der That klagten mir auch die Kranken nur an den eingeriebenen Stellen mehr oder weniger über schmerzhafte Empfindungen, und der Augapfel blieb davon immer verschont, obgleich von einem gereizten Ansehen nicht frei, welches häufig mehrere Stunden hindurch anhielt ꝛc.

Bensberg, den 28. Mai 1821.

Müller,
Regiments-Arzt im 36sten Infanterie-Regiment.

An den Königl. General-Staabs-Arzt ꝛc. ꝛc.
Herrn Dr. Büttner Hochwohlgeboren.

nur für den damit Behafteten lästig und für Andere zurückstoßend und Ekel erregend sind, sondern auch die Gesundheit des Körpers im Allgemeinen ernsthaft gefährden, ja mittelbar und mit der Zeit, wenn ihnen nicht Einhalt geschieht, selbst das Leben bedrohen können.

Dies gilt nun zwar vorzugsweise von der allgemeinen Lustseuche, die ungleich gefährlicher ist, als alle noch örtlichen syphilitischen Uebel; allein auch keins der letzteren darf irgend gering geachtet werden; ein jedes derselben kann nämlich in kürzerer Zeit in die allgemeine Form der Krankheit übergehen, und wenn solches gleich bei einzelnen örtlichen Zufällen, z. B. den Schleimflüssen, seltener als bei anderen, namentlich den Geschwüren, der Fall ist: so ist eine ernste Rückwirkung auf entferntere Theile, z. B. die Gelenke, die Augen, doch auch bei jenen oft genug beobachtet worden; außerdem aber sind dergleichen Schleimflüsse nicht nur in der Regel mit sehr lästigen und zum Theil schmerzhaften Nebenzufällen verbunden, sondern sie legen auch oft, zumal wenn sie vernachlässigt oder unpassend behandelt werden, den Grund zu Nachkrankheiten und Beschwerden (z. B. des Harnens), welche dem damit Behafteten die ganze übrige Lebenszeit verleiden können. Dazu kommt, daß die syphilitischen Uebel, wenigstens in unserem Klima, fast nie von selbst heilen, und bei vielen derselben die gründliche und dauernde Heilung nicht nur mit Schwierigkeiten und Beschränkungen aller Art verbunden, sondern auch, zumal bei ungehörigem Verhalten des Kranken, selten mit völliger Sicherheit zu verbürgen ist, ja daß die Syphilis in einem Körper zuweilen Jahrlang schlummern und nachdem man sie längst für erstorben hielt, später doch wieder aufwachen kann.

§. 63. Dieser Krankheit liegt ein Ansteckungsgift zum Grunde. Wann, wo und unter welchen Verhältnissen dasselbe ursprünglich entstand, ist trotz vielfältiger darüber geführter Diskussionen unentschieden geblieben. Sonst aber hat die Erfahrung hinsichtlich der Eigenthümlichkeiten dieses Kontagiums Folgendes dargethan:

1) Dasselbe erzeugt sich jetzt nicht von Neuem, sondern pflanzt sich nur noch durch Uebertragung von einem Körper zum andern fort.

2) Es haftet besonders an der, in syphilitischen Schleimflüssen und Geschwüren abgesonderten Flüssigkeit.

3) Es gehört zu den fixen Kontagien, und alles von diesen, ihren Trägern und den Bedingungen einer Infektion im Allgemeinen Gesagte (§. 3. 4. u. folg.), findet daher auch auf das syphilitische Kontagium seine Anwendung.

4) Dessen Mittheilung erfolgt zwar in der Regel bei Gelegenheit eines unreinen Beischlafs, in seltenern, unverschuldeten Fällen aber kann das an den Genitalien oder an Geschwüren des Mundes ꝛc. haftende syphilitische Gift durch die Berührung eines Trägers desselben oder des Ansteckungsheerdes selbst, auch bei anderen Gelegenheiten, sei es auf die Genitalien oder sei es auf andere zart überhäutete oder gar von der Oberhaut entblößte Stellen, z. B. die Lippen, Brustwarzen, verwundete Finger oder andere Körpertheile übertragen werden; so bei dem gemeinschaftlichen Gebrauche von heimlichen Gemächern, Lagerstellen, Beinkleidern, Handtüchern, Waschschwämmen, Injektionsspritzen, — desgleichen von Trinkgeschirren, Eßlöffeln, Tabackspfeifen, Blasinstrumenten, — bei Gelegenheit von Entbindungen, des Säugegeschäfts, der Beschneidung u. s. w. Ja es kann auch dies Kontagium wie andere fortgepflanzt werden, durch ein Individuum, welchem dasselbe von seiner Gemeinschaft mit einer infizirten Person her adhärirt, ohne wegen mangelnder Rezeptivität es selbst zu affiziren. (§. 8.)

5) Die Empfänglichkeit für das syphilitische Gift ist übrigens ziemlich allgemein verbreitet, und kein Alter, keine bekannte besondere Leibesbeschaffenheit ꝛc. gewährt, bei eintretender Gemeinschaft mit demselben, vor seiner Einwirkung einen Schutz. Säuglinge können von ihren Ammen infizirt, ja Kinder syphilitischer Eltern schon mit unzweifelhaften Symptomen dieser Krankheit geboren werden ꝛc.

6) Die Zeit, innerhalb welcher nach eingetretener Gemeinschaft mit dem Kontagium die Krankheit ausbricht, ist verschieden, doch pflegt sie den Raum einiger Wochen selten zu überschreiten.

7) Ein einmaliges Ueberstehen der Krankheit schützt vor der Wiederansteckung nicht.

§. 64. Das einzige Schutzmittel gegen das syphilitische Kontagium ist die Vermeidung jeder Gemeinschaft mit davon infizirten Personen und Gegenständen. So wie man sich daher insbesondere vor jedem unreinen Beischlaf zu hüten hat, so ist auch eine gewisse Vorsicht in Bezug auf den gemeinschaftlichen Gebrauch von Gegenständen, an welchen das Kontagium nach §. 63. haften könnte, zumal bei einem nicht ganz zu vermeidenden Verkehr mit unbekannten oder nicht ganz unverdächtigen Personen, desgleichen die größte Sorgfalt bei der Wahl von Ammen, Kinderwärterinnen, Hebammen ꝛc., womit Kinder und Frauen in so nahe Berührung kommen, zu rathen, und dabei insbesondere auf die §. 62. namhaft gemachten, zum Theil schon äußerlich hervortretenden Spuren der Krankheit zu achten.

Andererseits hat der mit einem oder dem anderen syphilitischen Uebel Behaftete die Verpflichtung, sich für die Dauer desselben der näheren Gemeinschaft mit Anderen, namentlich einer solchen, wobei eine Uebertragung des Gifts erfolgen könnte, und insbesondere auch des Besuchs aller öffentlichen Orte zu enthalten, nach beendeter Krankheit aber für die vorschriftsmäßige Reinigung seiner Person und Effekten, namentlich Leib- und Bettwäsche ꝛc. Sorge zu tragen. So wie ferner jede wissentliche oder fahrlässige Verbreitung der Krankheit einer besonderen Strafe unterliegt, so wird es im Gegentheil von Allen, welche eine Ansteckung erlitten haben sollten, gewärtigt, daß sie die Bemühungen der Aerzte und event. der Polizei, den Quell derselben zu ermitteln und unschädlich zu machen, unterstützen werden, zumal, wenn es sich um Individuen handelt, von denen wohl die weitere Verbreitung des Uebels zu besorgen, ein freiwilliges Aufsuchen der nöthigen ärztlichen Hülfe dagegen nicht zu erwarten ist.

§. 65. Wer syphilitisch angesteckt worden ist, oder, nach vorausgegangener Gelegenheit und einem oder dem anderen der §. 62. erwähnten örtlichen Zufälle, inficirt zu sein auch nur vermuthet, sehe sich sofort nach *ärztlichem Beistande* um.

Er hüte sich indessen gar sehr, denselben bei unbefugten Personen zu suchen, wozu die Schaam und das Streben nach Verheimlichung leider so Manchen verleitet, denn, wenn irgend wo, so kann eben hier das Kuriren von Pfuschern und Quacksalbern von dem allerverderblichsten Einflusse sein, und durch eine anscheinend sehr rasche Beseitigung örtlicher syphilitischer Zufälle, z. B. das Stopfen von Schleimausflüssen, das Aetzen von Geschwüren u. dergl., wenn es zur unrechten Zeit geschieht, der Grund zu sehr langwierigen und lästigen Beschwerden, ja zu einer später ausbrechenden allgemeinen Lustseuche gelegt werden.

Der Erkrankte wende sich daher nur an eine approbirte Medicinalperson, wenn es sein kann, an einen approbirten Arzt oder Wundarzt 1ster Klasse, oder suche, falls ihm die nöthige Fürsorge in seiner Wohnung nicht zu Theil werden kann, wo möglich die Aufnahme in ein Hospital nach.

Bis ihm aber ärztlicher Beistand gewährt worden, — so wie auch neben demselben — hat jeder syphilitisch Erkrankte, dem an seiner Wiedergenesung gelegen ist, sich die möglichst genaue Beachtung folgender *diätetischer Verhaltungsregeln* um so mehr angelegen sein zu lassen, als eben dieses Verhalten bei einzelnen milderen Formen der Krankheit, namentlich Schleimflüssen der Genitalien, das wesentlichste Erforderniß zur Heilung ausmacht, bei allen übrigen Formen aber die ärztliche Behandlung wesentlich unterstützt, ja deren Erfolg nicht selten ganz allein sichert.

1) Es werde unausgesetzt die größte Reinlichkeit beobachtet. So wie es unmittelbar nach gegebener Gelegenheit zur Ansteckung zuweilen noch gelingt, durch ein sorgfältiges Waschen der der Infektion exponirten Theile mit lauwarmem Seifenwasser das noch auf der Oberfläche haftende Gift fortzuschaffen, seine Einsaugung zu verhindern, und somit dem Ausbruche der Krankheit zu begegnen, so wird auch im Verlaufe der letztern, durch Reinhalten der leidenden Theile mittelst Bähungen von lauwarmem Wasser oder Milch ꝛc., dem Hinzutreten mancher lästigen Zufälle entgegengewirkt und manche Beschwerde gemindert. Bei syphilitischen Schleimflüssen der Genitalien ist unter andern auch jede Uebertragung der ausfließenden Materie auf die Augen, die Nase ꝛc., wie solche bei unreinlichen Menschen leicht stattfinden kann, auf das sorgfältigste zu vermeiden, da dadurch die gefährlichsten Zufälle, so z. B. an den Augen eine Entzündung herbeigeführt werden kann, die mit dem höchsten Grade der kontagiösen Augenentzündung (§. 58.) die größte Aehnlichkeit hat und wie diese oft mit Erblindung endet.

2) Jeder Syphilitisch-Erkrankte bleibe wenn möglich ruhig in seinem Zimmer und unterlasse jedenfalls alle anstrengenden und erhitzenden Bewegungen, starke Märsche, das Reiten, Tanzen u. dergl. mehr, wodurch schon allein sehr schmerzhafte und langwierige Nebenzufälle erzeugt werden können.

3) Er verharre ferner, so viel als möglich, in einer gleichmäßigen *warmen* Temperatur und setze sich namentlich nicht dem Einflusse einer kalten Jahreszeit, ungünstiger Witterung oder gar Erkältungen aus.

4) Die Diät sei möglichst karg und mehr vegetabilisch als animalisch. Außer den sehr nahrhaften Speisen ist besonders jede reizende und erhitzende Kost zu vermeiden; zum Getränk passen am meisten schleimige Abkochungen, Milch, Mandelmilch, sogenannte Holztränke, lauwarm genossen.

5) Ueberhaupt hüte sich der Kranke vor Allem, wodurch die Genitalien gereizt werden könnten, selbst vor jedem Drucke derselben durch enge Bekleidung, wogegen das Anlegen eines sogenannten Suspensoriums bei den meisten örtlichen syphilitischen Zufällen nützlich sein wird. Jedenfalls aber unterlasse er für die Dauer seiner Krankheit den Beischlaf, wodurch er unter allen Umständen nicht allein Anderer Gesundheit auf eine strafbare Weise gefährden, sondern auch den eigenen Zustand wesentlich verschlimmern würde.

## 10. Die Krätze [1]).

§. 66. Die Krätze, eine zwar nicht gefährliche, aber für den damit Behafteten lästige und für Andere zurückstoßende und Ekel erregende (fieberlose) Ausschlagskrankheit giebt sich durch folgende Merkmale zu erkennen:

Es erscheinen auf der Haut, meist zuerst zwischen den Fingern, an den Hand- und andern Gelenken der Gliedmaßen, nach und nach aber auch an den übrigen Theilen des Körpers, mit Ausnahme des Gesichts und der behaarten Stellen, einzeln stehende Bläschen, welche bald klein, hirsenförmig, mit einer durchsichtigen, wässerigen Flüssigkeit angefüllt und mit einem harten röthlichen Rande umgeben, bald größer, mit einer dicken, eiterartigen Materie gefüllt und in ihrem Umfange mehr entzündet sind, und die besonders in der Wärme und Nachts ein lästiges Jucken erregen, während in der Kälte der Ausschlag, die Röthe und das Jucken sich mindern. Diese Bläschen vertrocknen nun entweder zu Borken (trockene Krätze), oder sie platzen und ergießen eine scharfe Flüssigkeit, welche die Haut angreift (feuchte Krätze). Bei Vernachlässigung des Uebels entstehen oft viele Bläschen an einer Stelle, welche zusammenfließen, aufbrechen und eine scharfe, fressende Jauche entleeren, ja es bilden sich dann nicht selten beträchtliche, mit Borken bedeckte und von Krätzpusteln umgebene Geschwüre (sog. Krätzgeschwüre). Mit dieser wahren ächten Krätze ist die sogenannte falsche, unächte nicht zu verwechseln, mit welchem Namen man hin und wieder einen Ausschlag belegt hat, der nach äußeren Hautreizen, z. B. nach dem Tragen wollener Kleider auf bloßem Leibe, nach Schwefel- und manchen anderen Mineralbädern, nach dem Einreiben von Salben auf einer zarten Haut, der Einwirkung von Ungeziefer u. dergl., gleichfalls in Form von brennenden und juckenden, zuweilen auch von einer Röthe umgebenen Bläschen ꝛc. erscheint, sich aber von der ächten Krätze dadurch unterscheidet, daß er gewöhnlich nicht zuerst zwischen den Fingern, auch nicht so einzeln, sondern in der Regel gleich mehr ausgebreitet sich zeigt, und das Gesicht und die behaarten Theile des Körpers nicht so konstant verschont, daß das Jucken in der Wärme nicht so entschieden zunimmt und Veranlassungen der erwähnten Art vorausgegangen sind.

§. 67. Die Krätze ist eine ansteckende Krankheit und verbreitet sich allein durch Uebertragung eines eigenthümlichen Kontagiums, welches folgende Eigenschaften besitzt:

1) Es ist ein fixes Kontagium, welches an der Haut des Krätzkranken selbst und solchen Gegenständen, welche damit in Berührung gekommen sind, namentlich Kleidungsstücken, Betten und anderen Effekten haftet.

2) Zu seiner Uebertragung ist demnach eine unmittelbare — und dabei, wie es scheint, längere — Berührung mit dem Kranken selbst oder einem jener Träger des Kontagiums erforderlich.

3) Die Empfänglichkeit für diesen Ansteckungsstoff scheint nicht in dem Maße, wie die für das syphilitische Kontagium allgemein verbreitet und in einem höhern Grade nur bei solchen Personen vorhanden zu sein, welche unreinlich sind, namentlich die gehörige Pflege der Haut, wie solche durch fleißiges Waschen derselben mit Seifenwasser, Baden, Wechseln der Wäsche ꝛc. erzielt wird, vernachlässigen, sich in einer verdorbenen Luft, in überfüllten Räumen aufhalten u. s. w., aus welchem Grunde die Krätze bei Leuten aus der niederen Klasse ungleich häufiger als bei Personen aus den mittleren und höhern Ständen vorkommt, und unter Armen, in Arbeitsstrafanstalten, Gefängnissen ꝛc. zuweilen endemisch ist.

Was endlich die Beziehungen der Empfänglichkeit zu Alter, Geschlecht und allgemeine Körperbeschaffenheit anbelangt, so scheinen im Ganzen Kinder und Frauen, wegen der meist größern Zartheit und Empfänglichkeit ihrer Haut, und Individuen von schlaffer Konstitution eine größere Ansteckungsfähigkeit, als Personen von entgegengesetzten Verhältnissen zu besitzen.

4) Die Zeit, innerhalb welcher nach eingetretener Gemeinschaft mit dem Kontagium die Krätze ausbricht, ist verschieden, doch pflegt sie sich selten über einige Wochen hinaus zu erstrecken, falls nicht etwa besondere Umstände, z. B. anhaltender Aufenthalt in kalten Räumen, andere Krankheiten, welche dazwischen treten ꝛc., den Ausbruch verzögern. (Vergl. §. 9.)

5) Ein einmaliges Bestehen der Krankheit schützt vor Wiederansteckung nicht.

§. 68. Das sicherste Schutzmittel gegen das Krätzgift ist die Vermeidung jeder näheren Gemeinschaft mit davon infizirten Personen und Gegenständen. In dieser Beziehung sind alle §. 19. empfohlenen allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, mit Rücksicht auf

---

1) Belehrungen der nachfolgenden Art enthielt das Publ. des Pommerschen Med. Kolleg. v. 18. März 1817. (Stettiner A. Bl. pro 1817. No. 5.)

die §. 67. sub 1—3. angegebenen Eigenthümlichkeiten des Kontagiums, sorgfältig zu beachten. Eine besondere Vorsicht aber wird unter Verhältnissen, wo ein näherer mittelbarer oder unmittelbarer Verkehr mit unbekannten oder nicht ganz unverdächtigen Personen nicht durchaus zu vermeiden ist, wie z. B. in Gasthöfen, Herbergen, bei etwaniger Benutzung fremder Kleidungsstücke, Betten, wollener Decken, allgemein zugänglicher heimlicher Gemächer u. s. w., desgl. in dem Verhalten gegen sich umhertreibende Personen, gegen wandernde Handwerksburschen, Schacherjuden, z. B. in Meßorten und bei Jahrmärkten, gerathen und bei allen Gelegenheiten, wo ein solcher Verkehr stattgefunden, ein häufigeres Waschen und Baden des Körpers sehr nützlich sein. Sowie ferner in Anstalten, welche eine Menge Personen, zumal niedern Standes umfassen, wie z. B. in Arbeits-, Waisenhäusern, Gefängnissen, desgl. in Kasernen u. s. w. der Gesundheits-Zustand jener Personen auch in Bezug auf die Krätze vorschriftsmäßig zu beaufsichtigen ist; so hat auch eine jede Herrschaft, schon in ihrem eigenen Interesse, die Verpflichtung, auf ihre Dienstboten, Ammen ꝛc. in gleicher Hinsicht zu vigiliren. Vorzugsweise aber liegt eine solche Aufmerksamkeit allen Handel- und Gewerbtreibenden, den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden; so wie den Herbergs- und Gastwirthen, in Bezug auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen, desgl. Trödlern in Bezug auf den Ankauf von Effekten ꝛc. ob. Nicht minder ist in allen Häusern, besonders aber in solchen, die dem allgemeinen Verkehr offen stehen, eine öftere sorgfältigere Reinigung solcher Gegenstände, welche der nahen Berührung durch fremde Personen aller Klassen vorzugsweise ausgesetzt sind, wie z. B. der Treppengeländer, Thürklinken, Griffe von Klingelzügen, heimlichen Gemächern u. s. w. sehr zu empfehlen. Andererseits hat derjenige, welcher mit der Krätze behaftet ist, zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln gewissenhaft zu erfüllen, welche in gleicher Beziehung §. 64. in Betreff der syphilitischen Krankheit erwähnt worden sind, und ist jede absichtliche Verheimlichung der Krätze zum Nachtheile Anderer eben so strafbar, wie eine Verbreitung derselben durch leichtsinniges Benehmen des Kranken. Dienstboten haben es daher ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern ꝛc. anzuzeigen, wenn sie von der Krätze angesteckt zu sein glauben, welchen letzteren alsdann die Fürsorge für die Heilung des Erkrankten und die Verhütung einer weiteren Fortpflanzung des Uebels anheimfällt. In Fällen aber, wo der nähere Verkehr des Erkrankten mit Anderen im Hause selbst nicht sicher verhütet werden kann, wird die Unterbringung desselben in eine Krankenanstalt der Gefahr, entgegengesetzten Falls die ganze Umgebung zu infiziren, in der Regel vorzuziehen und unter Umständen, wo dem Gemeinwesen aus solcher Belassung eines Krätzigen in seiner Wohnung Gefahr droht, jene anderweite Unterbringung jedenfalls zu veranlassen sein. — Nach erfolgter Genesung des Kranken ist endlich unter allen Umständen auf die vorschriftsmäßige Reinigung seiner Person, Wohnung, Lagerstellen und Effekten, namentlich aber seiner Leib-, Bettwäsche und Kleidungsstücke, zumal solcher, welche mit der kranken Haut in unmittelbarer Berührung standen, um so sorgfältiger zu achten, als die Fälle sehr gewöhnlich sind, wo allein wegen Unterlassung einer gründlichen Reinigung eines einzigen Gegenstandes dieser Art, z. B. des Aermelfutters, die Ansteckung des Genesenen selbst und von ihm aus die Weiterverbreitung der Krätze immer wieder von Neuem erfolgt ist.

§. 69. Da die Krätze ein Uebel ist, welches in frischen Fällen meist rasch und leicht oft schon binnen 8 Tagen, in eingewurzelten dagegen nur langsamer und zuweilen sehr schwer zu heilen ist und von selbst niemals schwindet; so liegt schon darin für einen Jeden, der, nach den §. 66. angegebenen Merkmalen davon inficirt zu sein glaubt, eine Aufforderung, sich nach ärztlichem Beistande so zeitig als möglich umzusehen. Bis ihm aber derselbe gewährt worden, hat jeder Krätzige, welchem an seiner baldigen Wiedergenesung gelegen ist, sich die Beachtung folgender Verhaltungsregeln angelegen sein zu lassen.

1) Er befleißige sich der möglichsten Reinlichkeit seiner selbst und seiner Umgebung. Wie bei der Syphilis, so ist es auch bei der Krätze, unmittelbar nach gegebener Gelegenheit zur Ansteckung, zuweilen noch möglich, durch ein sorgfältiges Waschen des Körpers, namentlich der exponirt gewesenen Theile, mit lauwarmem Seifenwasser das noch auf der Oberfläche haftende Gift fortzuschaffen, seine Einsaugung zu verhindern und somit der Krankheit selbst vorzubeugen. Ebenso wird aber auch im Verlauf derselben ein fleißiges Waschen und Baden des Körpers mit und in Seifenwasser, ja bei Erwachsenen mit nicht sehr empfindlicher Haut das vollständige Einreiben einer aus schwarzer Seife und warmem Wasser bereiteten dünn-flüssigen Salbe in alle unbehaarte Theile des Körpers (mit Ausnahme des Gesichts) und besonders in die mit Krätzpusteln behafteten Stellen, Morgens und Abends vom Kranken selbst unternommen und bis zur Entstehung eines Gefühls von Brennen, oder einer Abschilferung der Oberhaut, fortgesetzt, die Kur wesentlich fördern.

2) Während dessen hüte der Kranke bis zu seiner vollständigen Genesung, wo nicht das Bett, so doch wenigstens das Zimmer, dessen Temperatur immer warm sei.

3) Seine Diät sei mäßig; er meide besonders alle fette und stark gesalzene Kost, und sorge für gehörige Leibesöffnung.

### 11. Der Weichselzopf.

§. 70. Weichsel-, Wichtel- oder Judenzopf (Poln. kiołtun) heißt eine unter Völkern Sarmatischen Ursprungs, innerhalb der Gränzen des Preuß. Staats daher in der Regel nur in der Provinz Posen und in einem Theile der Provinz Preußen, vorkommende Krankheit, welche sich durch eine eigenthümliche Veränderung und Verwirrung (Versilzung) der Haare zu erkennen giebt. Ist nun aber gleich diese Veränderung der Haare, auf welche sich auch der Name der Krankheit bezieht, das eigenthümlichste, äußerlich hervortretende Merkmal derselben, so darf man den Weichselzopf doch keineswegs für ein örtliches Leiden der Haare oder derjenigen Körpertheile, welche vorzugsweise mit Haaren bewachsen sind, erachten, vielmehr ist er eine allgemeine Krankheit des Körpers, bei der durch eine fehlerhafte Richtung der Ernährung und Säftebereitung eine krankhafte Materie erzeugt wird, die gewöhnlich nach vorausgegangenen, sehr mannichfaltigen und an sehr verschiedenen Organen sich äußernden Zufällen auf dem behaarten Theile des Kopfes, oder an einer andern behaarten Stelle hervorbricht, gleichsam sich dort ablagert und die erwähnte Veränderung nach sich zieht. Selbst wo das Uebel durch Uebertragung von Außen entstanden, anfangs mehr örtlich scheint, pflegt es bald zu einem solchen Allgemeinleiden sich zu gestalten.

Weil aber jene, der eigenthümlichen Zopfbildung meistentheils vorangehenden Zufälle von so verschiedener Art sind, bald in bloßer Abspannung und Verstimmung, — bald in heftigen und anhaltenden allgemeinen Glieder- oder Kopfschmerzen, auch wohl Stechen unter den Nägeln, — oder in hypochondrischen, hysterischen und andern Nervenbeschwerden, selbst Krämpfen, Sinnes- und Geistesstörungen, — bald in Unterleibs- oder Brustleiden, — bald in auffallender Veränderung der Ausonderungen, in Hautausschlägen, — oder in Anschwellungen der Drüsen, der Gelenke (giftartigen Erscheinungen) u. s. w. bestehen; so ist es schwer, sie insgesammt gerade als Vorboten des Weichselzopfes zu erkennen. Einen schon begründeteren Verdacht der sich bildenden Zopfkrankheit dagegen erregen, zumal in einem Lande, wo dieselbe einheimisch ist, einige, selten ganz fehlende Zufälle, namentlich sehr heftiger Kopfschmerz mit Ohrensausen und Flimmern vor den Augen, ein prickelndes und stechendes Gefühl der Kopfhaut, mit häufigen, meist übel riechenden Kopfschweißen verbunden.

Nachdem nun dergleichen Zufälle kürzere oder längere Zeit, zuweilen Monate, ja Jahrelang vorausgegangen sind, erfolgt, meist unter Nachlaß oder gänzlichem Verschwinden jener Vorboten der Ausbruch des Weichselzopfs selbst. Unter Empfindungen von Jucken, Kriebeln und dergl. schwellen nämlich an den behaarten Stellen des Körpers, vorzugsweise aber am Kopfe, die Haarwurzeln an, und es wird ebendaselbst eine zähe, klebrige, bald mehr fettige, bald mehr eiterartige Feuchtigkeit ausgeschwitzt, welche die Haare, zuerst an ihrem Grunde, dann in ihrer ganzen Länge zusammenklebt und so verwirrt, daß sie auf keine Weise aus einander zu bringen und zu ordnen sind. Indem dabei das Wachsthum der Haare fortgeht, ja oft außerordentlich stark ist, gestaltet sich die Masse derselben zu sehr verschiedenen Formen, bald langen Zöpfen, bald breiten nestförmigen Massen u. s. w., was von zufälligen Umständen, z. B. der Menge und Länge der Haare, der Art sie zu tragen, dem Umfange der ergriffenen behaarten Oberfläche u. s. w. abhängig ist. Zuweilen, wiewohl selten, setzt sich auch der Krankheitsstoff, zumal bei Personen, die wenig Haare haben, auf die Nägel, sowohl der Finger, als Zehen ab, und erzeugt dort krankhafte Absonderungen einer dem Lichttalg ähnlichen Masse, Auflockerungen, Auswüchse u. dergl.

Ein solcher Weichselzopf wächst und besteht nun eine verschiedentlich lange Zeit, meist einige Monate, jedoch auch Jahre lang fort, wird dann trocken, die Empfindlichkeit der Kopfhaut, falls sie bis dahin noch fortbestand, verliert sich, und es bilden sich neue gesunde Haare unter dem Zopfe, wodurch dieser vollständig abgestoßen wird, was man das Abwachsen desselben nennt; er kann aber in dieser Gestalt, wenn er nicht abgeschnitten wird, an dem gesunden Haare auch noch lange Zeit, selbst Jahre hindurch hangen bleiben. Eben so werden auch die Nägel, wenn sie ergriffen waren, nach einiger Zeit abgestoßen, und durch neue, die jedoch selten die gehörige Form, Glätte und Festigkeit erlangen, ersetzt. — Nicht selten ereignen sich Rückfälle der Krankheit.

Es darf indessen, selbst in Gegenden, wo der Weichselzopf einheimisch ist, nicht jede Haarverwirrung dafür gehalten werden. Es giebt namentlich eine von Unreinlichkeit und vernachlässigter Pflege des Kopfes entstandene Verwirrung der Haare, welche man mit dem Namen: „falscher Weichselzopf" belegt hat, und die gar nicht in

die Reihe der Krankheiten gehört. Diesen falschen Weichselzöpfen gehen daher auch niemals allgemeine Krankheitszufälle voraus, wenigstens nicht vergestalt, daß sie in ursächlicher Verbindung mit ihnen ständen; die Haarverwirrung selbst ist hier auch niemals in dem Maße vorhanden, wie bei echten Weichselzöpfen und einer beharrlichen Mühe gelingt es, die Haare wieder zu ordnen, was beim ausgebildeten echten Weichselzopf durchaus unmöglich ist; die klebrige Feuchtigkeit fehlt endlich ganz und gar in dem Haarfilze des falschen Zopfes, der gegentheils ungewöhnlich trocken ist und überdies ohne allen Nachtheil für die Gesundheit abgeschnitten werden kann.

Die gehörige Unterscheidung dieser beiden Zustände ist aber um so wichtiger, als es sich nicht selten ereignet, daß Personen, besonders mit einem starken Haarwuchs begabte, bei jedem andauernden Uebelbefinden den herannahenden Weichselzopf ahnen und, um die Entwickelung desselben zu stören, absichtlich die nöthige Pflege des Haares vernachlässigen und so zur Erzeugung des falschen Weichselzopfes selbst Veranlassung geben. Eben so ist es Thatsache, daß in jenen Gegenden Individuen in der Absicht, sich dem Militärdienste, oder anderen Verpflichtungen zu entziehen, sich nicht selten geflissentlich die Haare verwirren.

§. 71. Wie schon erwähnt, ist der Weichselzopf in Polen und dessen Nachbarländern endemisch; er befällt daselbst Individuen, namentlich Eingeborne jedes Alters, Geschlechts und Standes, und nicht bloß bei Menschen, sondern auch bei stark behaarten Thieren, z. B. Pferden, Hunden, so wie beim Wollvieh kommt diese Krankheit dort vor. Diese Beschränkung derselben auf gewisse Gegenden läßt es nicht zweifelhaft, daß ihre Ursachen in lokalen Verhältnissen, insbesondere des Klimas und der Lebensweise der Bewohner jener Landstriche zu suchen seien. Man hat als solche besonders namhaft gemacht: das rauhe unfreundliche Klima Polens; die dort unbeständige oft naßkalte Witterung, die einem solchen Klima und solchen Witterungsverhältnissen selten angemessenen, vielmehr oft engen, dunkeln, ungleich temperirten, feuchten, zugigen, rauch- und dunsterfüllten, unsaubern Wohnungen, schlechte Nachtlager, desgleichen die oft unsaubere oder unangemessene Bekleidung, welche mehr auf Erwärmung des Kopfes, als der übrigen Körpertheile, am wenigsten aber auf das Warmhalten der Füße berechnet ist, Unreinlichkeit überhaupt und Vernachlässigung der Kultur des Haares insbesondere, rohe, zähe, verdorbene, stark gesalzene Nahrungsmittel (wie z. B. alte Heringe) oder ranzige, fette und ölige (statt der Butter z. B. mit Leinöl zubereitete) Speisen, welche letztere an den vielen Festtagen der Sarmaten häufig genossen werden; endlich auch die bis zum Uebermaß beliebten spirituösen Getränke. Daß dergleichen Verhältnisse eines Theils eine schlechte Mischung der Säfte erzeugen, andern Theils die Transpiration beschränken und hemmen und einen Andrang der Säfte nach dem Kopfe begünstigen müssen, ist nicht zu leugnen, auch findet man die Krankheit besonders häufig bei Landleuten, Juden, Bettlern, kurz solchen Individuen, die dem Zusammenwirken jener schädlichen Einflüsse am meisten ausgesetzt sind.

Daß aber eben diesen Einflüssen und wenigstens einzelnen derselben, nicht der volle Grund des Erkrankens am Weichselzopfe allein beizumessen sei, und dieser vielleicht noch außerdem auf besonderen, zur Zeit noch nicht hinreichend bekannten ursächlichen Verhältnissen beruhe, scheint wenigstens daraus hervorzugehen, daß in den erwähnten Gegenden nicht selten auch Personen von der Krankheit befallen werden, die in gut eingerichteten Häusern und in der größten Reinlichkeit leben, namentlich auch die Kultur des Haares nichts weniger als verabsäumen und dabei gesunde Nahrungsmittel genießen. Jedenfalls wird die Disposition zum Erkranken auch noch durch andere Umstände gesteigert. So ist die Krankheit im Ganzen seltener bei Frauen als bei Männern; Blonde leiden weniger daran, als Braun- und Schwarzhaarige, Schwächung des Körpers, z. B. durch heftige deprimirende Gemüthsbewegungen, oder unmittelbar vorangegangene hitzige Krankheiten, Fieber, fieberhafte Hautausschläge und dergl., vorzüglich aber die Skrophelkrankheit erhöht die Empfänglichkeit für den Weichselzopf; endlich kann diese Disposition sich auch durch Erblichkeit fortpflanzen und die Krankheit solchergestalt in gewissen Familien einheimisch sein.

§. 72. Der Weichselzopf ist endlich eine Krankheit, die sich auch auf dem Wege der Ansteckung, nicht blos auf Eingeborne des Landes, in welchem er endemisch ist, sondern auch auf Individuen anderer Völkerstämme und Fremde aller Nationen fortpflanzen kann und Eingewanderte hauptsächlich nur auf diese Weise befällt.

Von den näheren Verhältnissen des Kontaginms gilt Folgendes:

1) Dasselbe ist fixer Natur und haftet namentlich an der zwischen den Haaren eines Zopfkranken abgesetzten und sie zusammenklebenden Materie.

2) Die Ansteckung selbst kann sowohl durch unmittelbare Berührung dieses Ansteckungsheerdes, wie z. B. beim Zusammenschlafen, beim Beischlaf, als auch durch Vermittelung eines Trägers des Kontaginms, wie z. B. bei dem gemeinschaftlichen Gebrauch von Kleidungsstücken, welche mit dem kranken Haar in Berührung standen, wie

Kopfbedeckungen, namentlich Pelz- oder Schlafmützen u. s. w., desgleichen von Kämmen, Lagerstellen, Betten, selbst Badeanstalten, oder sogenannten Badstuben u. s. w. erfolgen.

3) Damit das solchergestalt übertragene Kontagium sich wirksam zeige, scheint indessen auch hier noch eine gewisse Disposition erfordert und dieselbe vorzugsweise durch die §. 71. erwähnten Verhältnisse gesteigert zu werden.

§. 73. Um sich vor dem Erkranken am Weichselzopf zu schützen, sind namentlich in Gegenden, wo derselbe einheimisch ist,

1) die §. 71. gedachten ursächlichen und auf die Disposition influirenden Verhältnisse, soweit solches möglich ist, zu beseitigen,

2) alle nähern Berührungen mit Individuen und Gegenständen, welche der Infection theilhaftig, oder auch nur verdächtig sind, zu vermeiden. In letzterer Hinsicht ist, zumal an Orten und in Häusern, worin sich Zopfkranke wirklich befinden, oder die wenigstens dem Verkehre von Personen aller Klassen ausgesetzt sind, wie z. B. in Gasthöfen, Dorfkrügen, Herbergen, bei Jahrmärkten und Messen, die von Polnischen Juden stark besucht werden, desgleichen in Schulen oder Pensions-Anstalten dortiger Gegend ꝛc. besonders darauf zu sehen, daß jede unmittelbare oder mittelbare Gemeinschaft von der §. 72. ad 2. erwähnten Art unterbleibe. Auf Dienstboten, namentlich auch Ammen, so wie auf Kinder, Gesellen und Lehrlinge ist in gleicher Hinsicht daselbst zu vigiliren, auch von Trödlern bei dem Ankaufe von Effekten, zumal Kopfbedeckungen, die nöthige Vorsicht nicht zu unterlassen.

Andererseits hat jeder mit dem Weichselzopfe Behaftete, zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Krankheit auf einem oder dem andern der §. 72. ad 2. angegebenen Wege, alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln, welche in gleicher Beziehung §. 64. in Beziehung der syphilitischen Krankheit erwähnt worden sind, so wie alle sonstigen, z. B. auf die Anzeige des Erkrankungsfalles, die Desinfektion ꝛc. bezüglichen besonderen sanitäts-polizeilichen Vorschriften, gewissenhaft zu erfüllen, und ist jede diesfällige Vernachlässigung eben so strafbar, wie die auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlaßte Uebertragung der Krankheit auf Andere.

§. 74. Hinsichtlich der Behandlung des Weichselzopfes endlich gelten im Allgemeinen folgende Regeln:

A. Wenn sich bei einem Individuum solche Zufälle einfinden, welche nach §. 70. zu der Vermuthung berechtigen, daß die Bildung eines echten Weichselzopfes bevorstehe; so muß in allen den Fällen, wo die Krankheits-Erscheinungen das Leben oder die Gesundheit ernsthaft bedrohen, die Hülfe des Arztes in Anspruch genommen werden.

Nur da, wo der Zopfbildung leichtere Zufälle vorangehen, und die Erlangung des ärztlichen Beistandes mit nicht zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft ist, darf der Kranke zu demjenigen Verhalten und denjenigen Hausmitteln seine Zuflucht nehmen, die sich in der Erfahrung als nicht allein unschädlich, sondern selbst heilsam und die bei dergleichen Vorboten in der Regel höchst erwünschte Zopfbildung befördernd, bewährt haben. Dahin gehören:

1) eine sorgfältige Vermeidung einer jeden Erkältung, besonders des Kopfes, wobei aber das beständige Tragen warmer Kopfbedeckungen nicht eben zu rathen ist, weil dadurch im Gegentheil die Empfänglichkeit des Kopfes für Erkältungen gesteigert zu werden pflegt.

2) Vermeidung aller erhitzenden, gewürzhaften oder stark gesalzenen, geräucherten schwer verdaulichen, fetten und blähenden Nahrungsmittel, so wie des zu häufigen Genusses des Branntweins.

3) Der Gebrauch gelind Schweiß treibender Getränke, in Form eines Thee's, namentlich: einer Abkochung des Krauts von Bärenklau (Acanthus mollis Linn., Branca ursina der polnischen Aerzte), ferner des Krauts von Bärlapp (Lycopodium clavatum und Lycopodium Selago Linn.), des Krauts von Immergrün (Herba vincae pervincae, Vinca minor Linn.), auch der Schwarzwurzel (Radix consolidae majoris von Symphytum officinale).

4) Warme Befeuchtung und Waschungen der Haare, mit denselben Abkochungen, oder mit einer Auflösung von weißer Seife in Flußwasser; so wie der Gebrauch warmer Wasser- oder Dampfbäder.

B. Hat die Bildung des Weichselzopfes von selbst, oder nach dem Gebrauche dieser Mittel begonnen, was sich in der Regel dadurch zu erkennen giebt, daß sich die Haare in einzelne Bündel zusammenwirren, so bedarf es in den gewöhnlichen Fällen keiner weitern Hülfe, vielmehr vollendet dann die Natur die Zopfbildung ohne weitere Unterstützung, alle Leiden nehmen mit der steigenden Ausbildung des Weichselzopfes ab, und verlieren sich mit der Vollendung derselben gänzlich. Es ist in dieser Zeit nur darauf zu sehen, daß jene Entwickelung nicht durch schädliche Einflüsse, namentlich Erkältung, sorgfältiges Kämmen und absichtliches Entwirren der Haare, oder wohl gar durch Ab-

schneiden derselben, so wie der etwa von der Krankheit ergriffenen Nägel gestört und unterbrochen werde.

C. Eben so wenig darf endlich der schon vollständig ausgebildete Weichselzopf, selbst wenn die Reihe der vorangegangenen Krankheitserscheinungen schon geschwunden, und das frühere Wohlbefinden zurückgekehrt scheinen sollte, durch irgend ein Verfahren gewaltsam entfernt werden. Sowohl sein Abschneiden mittelst der Scheere, als auch das in Polen übliche Abbrennen mit einem Glüheisen ist, ehe der Zopf seine völlige Reife erlangt hat, — ehe er (s. §. 70.) vollständig gewachsen ist — immer mit großer Gefahr, wenn nicht des Lebens, so wenigstens mit der, an Leib und Seele zu verkrüppeln, verbunden. Namentlich hat man unmittelbar darnach eine Ablagerung des Krankheitsstoffes auf andere Theile und in deren Folge entweder plötzlichen Tod durch Schlagfluß oder Lähmung, oder Erblindung durch Lähmung der Sehnerven (schwarzen Staar), Taubheit, selbst Wahnsinn und Blödsinn, furchtbare Krämpfe oder unheilbare Lähmung der Glieder, schmerzhafte Anschwellung, ja völlige Unbeweglichkeit der Gelenke, oder Flechten und andere lästige Hautausschläge über den ganzen Körper, auch Knochengeschwüre, krebsartige Uebel, oder langwieriges Siechthum von anderer Art, namentlich schleichende Zehrfieber mit unheilbarer Zerstörung innerer Organe, z. B. der Lungen, entstehen sehen.

Den richtigen Zeitpunkt, in welchem der Weichselzopf ohne Nachtheil abgeschnitten werden kann, — falls er nicht durch die Kräfte der Natur abgestoßen werden sollte — erkennt man am sichersten daran, daß nächst dem gänzlichen Verschwinden aller allgemeinen Krankheitszustände, die verfilzten Haare so weit durch nachgewachsenes gesundes Haar vom Kopfe entfernt sind, daß man bequem mit der Hand unter dem Haarsitz durchgreifen kann. Jedenfalls aber muß der Genesende auch während dieser Trennungs-Periode, so wie noch einige Zeit nach derselben, um allem Nachtheile zu entgehen, sich angemessen warm kleiden, namentlich den Kopf sorgfältig vor Erkältung schützen, überhaupt ungünstige Witterungs-Einflüsse meiden und eine reizlose milde Diät führen.

## 12. Der bösartige Kopfgrind.

§. 75. Mit dem Namen Kopfgrind werden von Nichtärzten, ja selbst hin und wieder von Aerzten, sehr verschiedenartige Ausschläge, welche den Kopf, insbesondere dessen behaarten Theil befallen, belegt, wovon aber mehrere diesen Namen gar nicht verdienen.

Eigentlich sind nur diejenigen Ausschäge des Kopfes als Grind zu betrachten, welche aus Bläschen oder Pusteln der Haut, die eine wirkliche Schorfbildung zur Folge haben, hervorgehen. Von diesen Ausschlägen aber giebt es wiederum hauptsächlich zwei besondere Arten, die sich rücksichtlich ihrer Form, Bedeutung und Behandlung wesentlich von einander unterscheiden, und denen man die Benennung: gut- und bösartiger Kopfgrind, ertheilen kann.

Bei dem gutartigen Kopfgrinde entstehen an verschiedenen Stellen der behaarten Kopfhaut, nach einer leichten, mit Jucken verbundenen Röthung derselben, auf der Haut selbst kleine Bläschen, welche die Oberhaut erheben, dann bersten und eine schleimige, klebrige Flüssigkeit entleeren. Diese kleinen Geschwürchen bedecken sich nun mit blaßgelben Schorfen, die von einer gewölbten Beschaffenheit und einer unregelmäßigen Form sind; darunter schwitzt jene Flüssigkeit fortwährend aus, ja sie durchdringt die Schörfe selbst, die oft ganz durchsichtig sind, hebt sie in die Höhe und verklebt die Haare, zwischen welche sie sich ergießt; die Festigkeit der Haare selbst leidet dabei nicht und wenn man ein einzelnes Haar anzieht, so reißt es meist von seinem Ursprunge ab. — Die Ausbreitung dieses Grindes ist sehr verschieden; oft stoßen mehrere Schörfe zusammen, so daß ein mehr oder weniger großer Theil der Kopfhaut zusammenhängend davon bedeckt wird. In einer gewissen Form der Krankheit werden auch wohl wenigstens auf der Oberfläche die Grinde hart, höckrig, braun oder dunkelgrau und es lösen sich davon kleine, unregelmäßige, trockene und mürbe Stückchen oder Körnchen ab, welche Mörtelstückchen ähnlich sind und zwischen den Haaren hängen bleiben.

Dieser gutartige Kopfgrind befällt meist Kinder zwischen dem ersten und siebenten Lebensjahre, namentlich von der Zeit der Entwöhnung an bis zu der des Zahnwechsels. Abgesehen von der mit ihm verbundenen Unsauberkeit, die durch den üblen Geruch der abgesonderten Flüssigkeit und die Anhäufung von Ungeziefer auf dem Kopfe oft noch gesteigert wird, ist er weder für das damit behaftete Individuum von besonderem und bleibendem Nachtheil, im Gegentheil oft als eine wohlthätige mit der fortschreitenden Entwickelung des Körpers nicht selten von selbst schwindende und keinenfalls schnell zu unterdrückende Ausleerung zu betrachten, — noch für Andere bedrohlich.

Bei dem bösartigen Kopfgrinde (bösem Grind, Erbgrind) dagegen bilden sich

Pusteln in der Tiefe der Haut, namentlich in den die einzelnen Haarwurzeln umfassenden Hülfen. Hier sammelt sich eine dicke, honiggelbe, eiterartige Flüssigkeit an, welche jene Hülfen allmählich ausdehnt, zuletzt die darüber gelegene Stelle der Kopfhaut selbst erhebt, und durch die daselbst im Kreise berstende Oberhaut ausfließt. Die sich über diese Geschwürstellen nun bildenden Schorfe sind immer kreisrund und in der Mitte des Kreises, worin immer das einzelne Haar selbst seinen Standpunkt hat, schalenförmig vertieft, im Umkreise dagegen erhaben. Ein solches Haar läßt sich leicht und ohne abzureißen hervorziehen und seine Wurzel findet man dann angeschwollen, entartet, namentlich mit einem schwarzen Punkt versehen.

Diese Art des Grindes ist zwar zuweilen auch nur auf einzelne Stellen beschränkt, häufiger aber nimmt sie, indem die einzelnen mehr oder weniger dicken, immer aber kreisrunden und in der Mitte vertieften Schorfe an einander stoßen, eine größere Strecke des behaarten Kopfes ein. Unter den Schorfen zeigt sich übrigens die Haut, rund um den Absonderungsheerd, zwar auch geröthet, doch nicht eben empfindlich, so daß von den Kranken, wenn nicht etwa angesammeltes Ungeziefer einen Reiz verursacht, in der Regel kein besonderes Jucken verspürt wird. Dieser bösartige Kopfgrind befällt im Gegensatze zu ersterem, häufiger Kinder nach dem sechsten oder siebenten Jahre; schwindet nicht von selbst, ist überhaupt ohne besondere örtliche Einwirkung auf den kranken Grund und Boden gar nicht zu heilen und — pflanzt sich durch Ansteckung fort. Von ihm namentlich ist hier die Rede.

§. 76. Die Häufigkeit der Kopfausschläge bei Kindern hängt wohl theils mit dem, letzteren eigenen Blutandrange nach dem Kopfe, theils mit der auch vorzugsweise dem kindlichen Alter angehörigen Skrophelkrankheit, wovon diese Ausschläge und namentlich auch der Grind so oft die Folge sind, zusammen. Außerdem aber wird die Entstehung des Letztern, wie der Kopfausschläge überhaupt, begünstigt: durch Mißverhältnisse in der Ernährung, z. B. eine zu reichliche, oder schwer verdauliche, rohe, zähe, verdorbene, stark salzige, oder zu fette Nahrung, zu fette oder sonst nicht gehörig beschaffene Muttermilch, die Milch einer leidenschaftlichen, ausschweifenden oder an Ausschlägen, Syphilis ꝛc. leidenden Amme, selbst Vererbung einer krankhaften Säftemischung der Eltern, ferner durch mangelnde körperliche Bewegung, Unreinlichkeit, Aufenthalt in schlechter, feuchter Luft, besonders vernachlässigter Reinigung oder zu warmer Bedeckung des Kopfes (Umstände, welche das häufigere Vorkommen der Krankheit in der niedern Volksklasse erklärlich machen). Der bösartige Kopfgrind endlich entsteht nächstdem nicht selten aus der Uebertragung eines Kontagiums, welches folgende Eigenschaften besitzt:

1) Es ist ein fixes Kontagium und haftet namentlich an der von den kranken Stellen der Kopfhaut abgesonderten Flüssigkeit.

2) Die Ansteckung kann entweder durch unmittelbare Berührung dieser Stellen, wie z. B. beim Zusammenschlafen von Kindern, bei ihrem Zusammensein in der Schule, beim Spielen, Balgen ꝛc., oder durch Vermittelung eines Trägers des Kontagii, wie z. B. bei dem gemeinschaftlichen Gebrauche von Kämmen, Mützen, Lagerstellen, namentlich Kopfkissen ꝛc. erfolgen.

3) Die Disposition, von dem Kontagium afficirt zu werden, ist besonders dem kindlichen Alter eigen und wird durch die vorerwähnten Verhältnisse, welche in anderen Fällen die Selbsterzeugung des Grindes veranlassen können, erhöhet.

§. 77. Um Kinder vor dem Erkranken am bösartigen Kopfgrinde zu schützen, sind

1) die die Entstehung desselben begünstigenden Verhältnisse (s. §. 76.) so viel als möglich zu beseitigen, die Diät und sonstige Lebensweise angemessen zu reguliren ꝛc.;

2) ist jede Gemeinschaft mit dem Kontagium und seinen Trägern, wie solche auf eine oder die andere der §. 76. ad 2 erwähnten Weisen leicht erfolgen kann, zu vermeiden. In Anstalten, worin viele Kinder beisammen sind, wie z. B. Waisenhäusern, Schulen, Fabriken ꝛc. ist daher auf Spuren des bösartigen Kopfgrindes sorgfältig zu vigiliren; damit behaftete Kinder, die namentlich in öffentlichen Schulen für die Dauer der Krankheit gar nicht zugelassen werden dürfen, sind überhaupt von anderen entfernt zu halten, mit einer (allenfalls mit Wachstaffet auf der innern Seite überzogenen) leinenen Mütze, welche den Ausschlag vollständig deckt, zu versehen und baldigst einer ärztlichen Behandlung zu unterwerfen, alle mit der krankhaften Absonderung in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke, namentlich Kopfbedeckungen, Betten und sonstige Effekten aber vorschriftsmäßig zu reinigen und resp. zu vernichten.

§. 78. Wenn eine rasche Heilung des gutartigen Kopfgrindes in der Regel nicht gerathen ist, ja aus einem Vertreiben desselben, namentlich durch äußere Mittel, sogar lebensgefährliche Krankheiten, z. B. Hirnentzündung, Wasserkopf oder Verhärtungen der Gekrösdrüsen ꝛc. hervorgehen können, so ist gegentheils eine zeitige Beseitigung des bösartigen Grindes ungleich weniger bedenklich und eine dahin zielende ärztliche Be-

handlung daher um so mehr einzuleiten, als bei einer langen Dauer der Krankheit nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Entwickelung der den Schulunterricht entbehrenden Kinder meistentheils sehr beeinträchtigt wird.

Bei dieser Behandlung des bösartigen Grindes ist nun zwar allerdings darauf zu sehen, daß alle §. 76. erwähnten Schädlichkeiten in dem Verhalten der Kinder vermieden, diese passend ernährt, möglichst rein gehalten werden u. s. w.; durch alle diätetischen und arzneilichen Mittel ist jedoch eine Heilung des Uebels nicht zu bewirken, wenn nicht auch noch örtlich dagegen auf folgende Weise verfahren wird: Die den Kopf bedeckenden Schorfe sind mittelst gewöhnlicher (z. B. warmer Hafergrütz-) Brei-Umschläge einige Tage hindurch zu erweichen, und sobald die Schorfhaube sich hiernach gelöset hat (wobei in der Regel auch schon mehrere Haare mit abgehen), so ist an den kranken Stellen jedes einzelne Haar des Kopfes von Grund aus zu entfernen. Solches ward sonst mittelst einer sogenannten Pechhaube, welche man auf den Kopf legte und sodann mit Gewalt von ihm abriß, bewerkstelligt; auf eine weit angemessenere und mildere, wenn gleich etwas langsamere Weise aber gelangt man zu dem nämlichen Ziele, wenn man die einzelnen Haare nach und nach mittelst eines Zängelchens mit der Wurzel ausrupft, oder dieses Ausziehen, welches wegen des losen Sitzes der an ihrer Wurzel entarteten Haare nicht eben schmerzhaft ist, mittelst fingerbreiter, stark klebender Pflasterstreifen bewirkt, welche man, in Unterbrechungen von einigen Tagen von einer Stelle zur andern schreitend, dort der Länge nach neben einander auf die Haut klebt und sodann in einer dem Stande der Haare entgegengesetzten Richtung losreißt. Ist diese Behandlung gleich mühsam, so ist sie beim bösartigen Grinde doch erfahrungsgemäß die allein sichere, und es wird dadurch nicht nur die krankhafte Absonderung sofort, ohne sonstigen Nachtheil für den Kranken selbst, unterdrückt, sondern auch die Kopfhaut überhaupt zu dem normalen Zustande zurückgeführt, so daß sie sich mit der Zeit sogar in der Regel wieder mit gesundem Haarwuchse bedeckt.

In Ermangelung eines ärztlichen Beistandes kann nun zwar diese (bei dem gutartigen Grinde übrigens durchaus nicht anwendbare) Prozedur von den Angehörigen der kranken Kinder selbst ohne Weiteres vorgenommen werden; wo es aber an Gelegenheit, sich ärzelichen Rath zu verschaffen, nicht fehlt, wird dessen vorgängige Einholung immer um so mehr gerathen sein, als auch die mit dem Uebel oft verbundenen allgemeinen, namentlich skrophulösen Krankheits-Zufälle eine ärztliche Berücksichtigung erheischen dürften.

### 13. Der Krebs.

§. 78. Der Krebs, und zwar der sogenannte offene Krebs (die einzige Form, in welcher diese Krankheit durch Uebertragung eines Kontagiums auch Andern gefährlich werden kann), ist eine auf bösartig verhärtetem Grund und Boden entstandene geschwürige Entartung, welche die Neigung hat, alle angrenzenden Theile, ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, zu zerstören (um sich zu fressen). Derselbe unterscheidet sich von anderen, sich zuweilen auch nach allen Richtungen ausbreitenden und zerstörenden Geschwüren hauptsächlich dadurch, daß er einen harten Grund, harte umgeworfene Ränder, eine ungleiche Oberfläche, worauf nicht selten schwammige Auswüchse sprießen, und die Absonderung einer mißfarbigen übelriechenden Jauche wahrnehmen läßt; ferner: daß er mit durchfahrenden stechenden, zuweilen wie beim Anfliegen einer glühenden Kohle sich äußernden Schmerzen, so wie in der Regel mit Anschwellung der nahe gelegenen Drüsen, endlich, zu einer gewissen Höhe gediehen, auch mit einem offenbaren Allgemeinleiden und hektischen Zustande des Körpers verbunden ist.

Am häufigsten kommt das Krebsgeschwür vor an folgenden Theilen: der weiblichen Brust, den männlichen und weiblichen Genitalien, ferner an einzelnen Stellen der Haut- und Schleimhaut-Oberfläche, namentlich im Gesicht, und zwar vorzugsweise an den Lippen, der Nase, den Augenliedern, desgl. an der Zunge, — nachdem an diesen Theilen, je nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder harte, feste Geschwülste mit einer knotigen, unebenen Oberfläche, durchfahrenden Schmerzen ꝛc., oder, wie namentlich auf der Haut, anderweitige Geschwüre, Warzen und sonstige Auswüchse und Verhärtungen, zuweilen auch nur dunkelrothe, schwärzliche Flecke, oder mit Schorf bedeckte Stellen, welche oft ursprünglich gar nicht bösartig waren, aber es durch eine unpassende besonders zu reizende Behandlung wurden, vorangegangen sind.

§. 80. Der Krebs ist eine Krankheit, die in der Regel durch eine eigenthümliche, ihrem Wesen nach uns unbekannte, zuweilen angeerbte Disposition bedingt ist, am häufigsten bei Individuen, die sich in späteren Lebensjahren befinden, ein sitzendes Leben geführt oder viel Sorgen und Kummer erduldet haben, desgleichen nach Schädlichkeiten, welchen eine anhaltende Reizung eines Theils, zumal eines sehr empfindlichen oder schon krankhaft beschaffenen, der erwähnten Art bewirkten, ungleich seltener aber nach einem plötzlichem Stoße, Schlage u. dergl. entsteht, und nur durch eine sehr eingreifende innere

oder äußere, zuweilen operative Behandlung durch Sachverständige, oder gar nicht zu heilen ist.

So ernsthaft aber auch dieses Uebel die Gesundheit, ja das Leben des damit Behafteten bedroht, so ist sie doch andern, mit diesem in Verkehr stehenden Individuen minder gefährlich, und nur die aus einem Krebsgeschwüre abgesonderte Jauche kann, auf empfindliche, zart überhäutete oder gar wunde Stellen eines andern Körpers übertragen, also durch Vermittelung eines seiner Natur nach fixen Kontagiums (des sogenannten Krebsgifts) eine Ansteckung bewirken.

§. 81. Um sich vor der Krankheit zu schützen, hüte man sich demnach vor den §. 80. erwähnten Schädlichkeiten, soweit deren Vermeidung überhaupt möglich ist. Namentlich aber unterlasse man, wenn sich an irgend einer der zu einer krebshaften Entartung geneigten Stelle (§. 78.) eine, wenn auch nur unbedeutend scheinende krankhafte Veränderung, z. B. Anschwellung, warzenartige oder sonstige Verhärtung, ein Geschwür oder dergleichen zeigt, jede Selbsthülfe und ganz insbesondere eine solche, wobei der Theil durch Aetzen oder sonst scharf gereizt wird. Selbst schon das Kratzen von dergleichen Stellen kann, wie die beständige Berührung eines Zungengeschwürs mit einem schadhaften, scharf hervorstehenden Zahn, eines Lippengeschwürs mit der Spitze einer Tabackspfeife u. s. w., in dieser Beziehung nachtheilig wirken. Desgleichen hüte man sich in allen solchen Fällen vor dem Rathe von Quacksalbern und Pfuschern.

Bei einem näheren Verhältnisse zu Krebskranken selbst vermeide man ferner jede Gemeinschaft, wobei eine Uebertragung des Krebsgifts möglicherweise stattfinden könnte, wie z. B. bei dem Lippen- oder Zungenkrebs durch den gemeinschaftlichen Gebrauch von Eß- und Trinkgeschirren, Tabackspfeifen, Blasinstrumenten, — beim Gebärmutterkrebs durch den Beischlaf, oder gemeinschaftlich gebrauchte Injektionsspritzen und dergleichen, — und bei jedem Krebs überhaupt durch die gemeinschaftliche Benutzung von Leib- und Bettwäsche, Handtüchern und allen anderen Effekten, welche mit der kranken Stelle in nähere Berührung kamen. Zur Sicherstellung Anderer ist daher bei dergleichen Kranken in jeder Hinsicht die größtmöglichste Reinlichkeit zu beobachten, und bei jeder ihnen durch Aerzte, Hebammen oder sonst geleisteten Hülfe die nöthige Vorsicht in Bezug auf Reinigung der mit der kranken Stelle in Berührung gewesenen Hände, Instrumente ꝛc. nicht zu unterlassen) selbst Leichen von Krebskranken erheischen eine gewisse Vorsicht in dieser Beziehung); Verbandstücke, welche von solchen Kranken gebraucht wurden, sind zu verbrennen, ihre Leib- und Bettwäsche aber, selbst der Inhalt der Lagerstelle ꝛc. vorschriftsmäßig zu reinigen und resp. zu vernichten[1]).

### 14. Die Schwindsucht.

§. 82. Unter Schwindsucht versteht man eine, mit organischer Zerstörung eines innern Eingeweides, namentlich der Lungen, verbundene zehrende Krankheit, welche sich in ihrem ausgebildeten Zustande durch folgende Erscheinungen zu erkennen giebt: Schmerzen in der Brust, besonders unter dem Brustbeine, Beklemmung, behindertes Athmen, heisere Stimme (zumal bei gleichzeitigem Kehlkopfsleiden), anhaltenden, bei jeder Anstrengung der Athmungswerkzeuge, so wie beim Liegen vermehrten Husten, der anfänglich meist trocken, dann schleimig, zuletzt mit eitrigem, süß-salzigen, zuweilen übel riechenden und mit Körnern oder mit Blutstreifen gemischten Auswurf verbunden ist, Fieber, welches sich namentlich nach dem Essen und gegen Abend steigert, wobei besonders die Hohlhände und Fußsohlen eine brennende Hitze und die Wangen eine umschriebene Röthe zeigen, endlich Abnahme der Kräfte und Abmagerung, welche sich namentlich dann

---

[1]) Den Aerzten wurde folgende Methode zur Heilung dieser Krankheit mitgetheilt: C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang (v. Altenstein) v. 23. April 1825.

Heilung des Krebses und krebsartiger Geschwür-Metamorphosen.

Die Methode des Zoll-Rendanten Hellmund, das Cosmische Mittel gegen den Krebs und krebsartige Geschwürs-Metamorphosen anzuwenden, hat nach den in der hiesigen Charité damit angestellten Versuchen solche Vortheile vor dem ältern und gewöhnlichern Verfahren ergeben, daß seine Anwendungsart in den dazu geeigneten Fällen der fortgesetzten Prüfung der Aerzte und Wundärzte empfohlen zu werden verdient. Die K. Reg. (das K. Medic.-Kollegium) wird demnach hierdurch benachrichtigt, daß über die Hellmundsche Verfahrungsweise, so wie über die aktenmäßigen Ergebnisse der darüber angestellten Heilversuche, bereits in dem vom Geheimen Ober-Med.-Rath Rust herausgegebenen Magazin für die gesammte Heilkunde XIX. Bd. 1. Heft S. 55 eine vollständige Nachricht abgedruckt ist. (A. IX. 480. — 2. 146.)

sehr rasch steigert, wenn sich noch, wie zuletzt geschieht, erschöpfende Schweiße, zumal Nachts und gegen Morgen und wässerige Durchfälle eingestellt haben.

§. 83. Diese bald schneller, bald langsamer, besonders rasch (galloppirend) im Jünglings-Alter verlaufende und in der Regel unheilbare Krankheit kann durch alle reizend, schwächend oder sonst nachtheilig auf die Lungen wirkenden Einflüsse erzeugt werden, oder aus andern Krankheiten dieses Organs sich entspinnen.

Am häufigsten aber entwickelt sie sich und zwar vorzugsweise in dem Alter zwischen dem Zeitraum der Pubertät und dem 30sten Lebensjahre, unter Mitwirkung einer eigenthümlichen Disposition, welche sich schon äußerlich durch besondere Merkmale zu erkennen giebt. Menschen von schwindsüchtiger Anlage sind nämlich meist groß, lang und rasch gewachsen, haben gewöhnlich eine schmale, flache Brust, flügelförmig hervorstehende Schultern, einen langen Hals, feinen Teint, mit lebhaft rothen Wangen, oft sehr weiße (milchweiße) Zähne, dabei meist ein sanguinisches Temperament und einen lebhaften Geist.

Diese Disposition ist meist angeboren, oft angeerbt, und es kann nur durch eine, das ganze Jünglingsalter hindurch fortgesetzte, sehr sorgfältige Regulirung des diätetischen Verhaltens im weitesten Sinne des Wortes, namentlich durch Vermeidung aller, den Geist und Körper erregenden Blutwallungen, begünstigenden und die Athmungs-Organe insbesondere angreifenden Schädlichkeiten gelingen, der aus jener Disposition hervorgehenden Entwickelung der Krankheit selbst zu begegnen. — Außer der schon erwähnten Uebertragung einer solchen Disposition zur Schwindsucht auf die Nachkommenschaft, kann aber die Krankheit erfahrungsgemäß auch auf dem gewöhnlichen Wege der Ansteckung, wenn auch nur sehr bedingt fortgepflanzt werden, und zwar ist eine solche Uebertragung derselben, sogar auf ursprünglich nicht dazu disponirte Individuen, besonders in Folge eines so genauen Verkehrs, wie er im ehelichen Leben stattfindet, so wie in Folge des Gebrauchs der von den Absonderungen, namentlich dem Schweiße der Schwindsüchtigen durchdrungenen Wäsche, Kleidungsstücke und Betten, oft genug beobachtet worden.

§. 84. Die in Bezug auf die Schwindsucht zu treffenden Vorsichtsmaßregeln ergeben sich aus dem eben Gesagten. Jedes mit einer Disposition der gedachten Art begabte und namentlich von schwindsüchtigen Eltern abstammende Individuum wird sich unter allen Umständen die vorsichtigste und mäßigste Lebensweise angelegen sein lassen müssen. Die Verheirathung mit einem solchen Individuum wird schon um seiner selbst willen (da das eheliche Leben die raschere Entwickelung der Krankheit gar oft befördert), aber auch wegen der sonstigen Gefahren der Ansteckung und Vererbung möglichst zu vermeiden sein. Die von Schwindsüchtigen während ihrer Krankheit benutzten und namentlich von ihren Schweißen durchdrungenen Effekten obiger Art ziehe man endlich in keinem Falle ohne vorgängige sehr gründliche Reinigung in Gebrauch, oder enthalte sich dessen lieber ganz und gar.

## 15. Die Gicht.

§. 85. Die Gicht ist eine Krankheit, welche sich hauptsächlich durch schmerzhafte Empfindung und entzündliche, oft mit Fieberbewegungen verbundene Anschwellung der Gelenke, namentlich der großen Zehe, des Ballens und anderer Theile des Fußes (Podagra), oder der Finger und Handgelenke (Chiragra), der Kniee (Gonagra) ꝛc. äußert, welche Zufälle, nachdem sie einige Wochen gedauert, in der Regel unter merklicher Veränderung der Absonderungen, namentlich des Schweißes und Harns, wieder verschwinden, aber periodisch, besonders im Frühlinge und Herbst, wiederkehren. Von dem ihr in mancher Hinsicht ähnlichen Rheumatismus ist die Gicht vorzüglich durch folgende Eigenschaften unterschieden:

1) Sie setzt eine besondere Körperbeschaffenheit voraus, die oft angeboren, ja angeerbt ist, aber auch durch eine gewisse Lebensweise, namentlich eine im Verhältnisse zum Verbrauche, insbesondere der körperlichen Kräfte zu reichliche Ernährung erworben werden kann. Sie kömmt daher häufiger in den höheren, als in den niederen Ständen, häufiger bei Vollsaftigeren als bei Mageren, auch häufiger bei Männern und zwar nach dem 40. Jahre, als bei Frauen, — bei Kindern nur in Folge angeerbter Anlage, dann aber zuweilen in sehr bedenklichem Grade, vor.

Der Rheumatismus setzt eine solche besondere Körperbeschaffenheit nicht voraus und befällt, namentlich in Folge unterdrückter Hautthätigkeit, Erkältung (die den Ausbruch der Gicht zwar auch befördern, sie aber nicht ursprünglich erzeugen kann), Individuen jedes Standes, Alters, Geschlechts u. s. w.

2) Der ächten Gicht gehen in der Regel, oft Jahre lang, merkliche Aeußerungen von Störung des Verdauungsgeschäfts voran, was beim Rheumatismus nicht der Fall ist.

3) Die Gicht ist mit einer eigenthümlichen Veränderung in der Mischung der

Säfte und den Absonderungen verbunden, die bei Personen, welche schon oft und lange an Gichtzufällen gelitten haben, zuletzt auch eigenthümliche kalkartige Ablagerungen in der Nähe der Gelenke, wie sie beim Rheumatismus nicht bemerkt werden, erzeugt.

§. 86. Die Gicht gehört zwar, namentlich wenn sie gehörig verläuft, nicht zu den gefährlichen Krankheiten, im Gegentheile ist sie für den damit Behafteten oft ein wohlthätiges Mittel, dessen sich die Natur zur Ausgleichung anderer Mißverhältnisse des Körpers bedient. Doch ist sie ein langwieriges, lästiges, dabei schwer heilbares und oft sehr schmerzhaftes Uebel, welches besondees eine sorgfältige Pflege und Vermeidung vielee Schädlichkeiten, namentlich der Erkältung ꝛc. erheischt, wenn es nicht etwa in seiner Entwickelung gestört werden oder auf innere Theile, oder die Augen ꝛc. zurücktreten und daselbst bedrohliche Zufälle erregen soll. Ansteckend ist die Gicht, wie die Schwindsucht nur bedingt, und zwar in sofern zu nennen, als durch den Gebrauch von Wäsche, Betten und Kleidungsstücken, namentlich auch die Fußbekleidung (Strümpfe, Socken, Stiefeln), welche von den Schweißen der Gichtkranken durchdrungen sind, erfahrungsgemäß allerdings eine Uebertragung des Krankheitsstoffs, selbst auf ursprünglich nicht zur Gicht disponirte Individuen, bewirkt werden kann.

§. 87. Die in Bezug auf die Gicht zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln werden sich demnach hauptsächlich auf eine, den vorerwähnten Verhältnissen entsprechende Regulirung der Lebensweise und eine Vermeidung jeder Gelegenheit, wodurch nach §. 86 eine Uebertragung des Krankheitsstoffs veranlaßt werden könnte, beschränken.

### 16) Die Tollkrankheit[1]) (Hundswuth)[2]).

§. 88. Die Tollkrankheit, Hundswuth, auch Tollheit, Wuthkrankheit, Tollwuth, Wuth-, Beißsucht, Wasserscheu genannt, ist diejenige eigenthümliche, in der Regel tödtliche Krankheit, welche sich bei Thieren meist durch eine große Neigung zu beißen, bei Menschen aber besonders durch einen unbezwinglichen Abscheu vor Flüssigkeiten (Wasserscheu) charakterisirt.

Sie entwickelt sich von selbst nur bei fleischfressenden Thieren namentlich: Hunden, Füchsen, Wölfen und Katzen, bei ersteren am häufigsten, und zwar hat die Erfahrung von den, auf diese Selbstentwickelnng der Krankheit influirenden (zum Theil noch nicht genügend bekannten) Umständen bis jetzt folgende, als besonders beachtungswerth, nachgewiesen:

1) eine besondere Anlage, welche den genannten Thieren von Natur inwohnt, die sich aber bei Hunden und namentlich sehr zornigen, hitzigen und beißigen, am stärksten entwickelt findet;

2) eine eigenthümliche Witterungsbeschaffenheit, die übrigens nicht für alle Fälle genau zu bezeichnen ist, sich aber zuweilen durch eine lange anhaltende große Nässe und Wärme bemerkbar gemacht hat;

3) übermäßige Hitze und Kälte, besonders auch schneller Wechsel einer sehr hohen und sehr niedrigen Temperatur;

4) einen sehr aufgeregten und dabei unbefriedigt gebliebenen Geschlechtstrieb;

5) heftige und oft wiederholte Aufreizung zum Zorn oder anhaltende große Aengstigung durch Mißhandlung u. dergl.;

6) übermäßige Anstrengung der Thiere, besonders zur Sommerszeit;

7) schlechte, verdorbene oder der Natur der Thiere nicht entsprechende Nahrungsmittel und unreines, mit schmutzigen, faulenden Stoffen vermischtes Wasser oder gänzlicher Mangel an Getränk.

§. 89. Die bei den genannten Thieren von selbst sich entwickelnde Tollkrankheit kann aber durch Ansteckung auf alle Säugthiere, auch auf den Menschen übertragen werden, und bei den blos von Pflanzennahrung lebenden Thieren, wie z. B.

---

[1]) Eine ähnliche Belehrung über die Hundswuth wurde durch die K. Reg. zu Cöln durch das Pubd. v. 9. Okt. 1818 veröffentlicht. (A. U. 1117. — 4. 84.) Auch wurde die kleine Schrift: „Allgemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen und die Verhütung der Hundswuth, und über das nothwendige Verfahren bei Menschen, die von tollen Hunden gebissen worden sind. Berlin, 1829. Als Beilage zum R. v. 25. Mai 1829 durch die A. XIII. 647 mitgetheilt.

[2]) Bei der Schilderung dieser und der nächstfolgenden Thierkrankheiten, welche auf dem Wege der Ansteckung dem Menschen gefährlich werden, ist eine größere Ausführlichkeit um deswillen beobachtet worden, weil in Betreff dieses Gegenstandes eine genaue Bekanntschaft einerseits nur in geringerem Grade, als bei den ansteckenden Menschenkrankheiten, selbst bei einem Theile der Aerzte, vorausgesetzt werden darf und andrerseits doch von so hoher Wichtigkeit ist.

bei Pferden, dem Rindvieh, den Schafen, Ziegen ꝛc. entsteht sie allein auf diese Weise.

Das diese Krankheit vermittelnde Kontagium, das sogenannte Wuthgift, besitzt folgende Eigenschaften:

1) Es ist ein fixes Kontagium.

2) Es haftet besonders an dem Speichel eines wuthkranken Thieres, aber auch die übrigen Säfte, namentlich das Blut, die Milch, so wie die vom Blute durchdrungenen festen Theile, z. B. das Fleisch eines solchen Thieres, sind als unverdächtig nicht zu betrachten.

3) Der gewöhnliche Weg der Uebertragung des Kontagiums ist: der Biß eines wuthkranken Thieres und genügt auch die kleinste bei dieser Gelegenheit beigebrachte Wunde, ja selbst ein bloßes Eindrücken des mit dem Geifer befeuchteten Zahns in die Haut, um eine solche Uebertragung des Giftes zu vermitteln. Dasselbe kann aber auch ohne Biß der Oberfläche eines Körpers wirksam beigebracht werden, z. B. beim bloßen Belecken einer zerkratzten, geritzten oder sonst wunden, ja sogar nur sehr zarten Hautstelle durch einen tollen Hund, oder wenn der Geifer eines wuthkranken Thiers oder das noch frische Blut desselben bei anderer Gelegenheit, z. B. beim Eingeben von Arzneien ꝛc. oder durch die Berührung von damit besudelten Gegenständen, in eine solche Hautstelle gelangt. Ja wahrscheinlich ist die Krankheit in manchen Fällen auch dadurch verbreitet worden, daß Hunde und andere fleischfressende Thiere die Milch der tollen gesoffen oder nach dem Tode der letzteren von ihrem Fleische gefressen haben.

4) Die Empfänglichkeit für das Wuthgift ist sehr allgemein verbreitet und namentlich schützt auch bei Menschen, außer der Vermeidung der Gemeinschaft mit dem Gifte, kein Alter, kein Geschlecht, keine bekannte besondere Leibesbeschaffenheit, keine Lebensweise, kein Stand vor der Einwirkung desselben.

5) Der zwischen dem Augenblicke der Uebertragung des Kontagiums und dem Ausbruche der Krankheit selbst mitten inne liegende Zeitraum — der einzige, in welchem durch eine angemessene Hülfsleistung die Gefahr jener Einwirkung noch abgewandt werden kann, — ist sehr verschieden, und namentlich sind einzelne, von tollen Hunden gebissene Menschen schon nach wenigen Tagen, andere nach Monaten, noch andere sogar erst nach Jahres-Frist von der Wasserscheu befallen worden.

§. 90. Die Tollkrankheit giebt sich nun bei den verschiedenen, entweder ursprünglich oder durch Ansteckung davon ergriffenen Thieren durch folgende Merkmale zu erkennen.

Bei den Hunden erscheint sie im Allgemeinen unter zwei verschiedenen Formen, die man mit den, sich auf das äußere Ansehen beziehenden Namen der „rasenden" und der „stillen Wuth" belegen kann.

Beide Formen sind im Wesentlichen innig mit einander verwandt und die erstere geht oft in die letztere über.

A. Die rasende Wuth. Sie kommt häufiger, als die stille Wuth, vor und äußert sich folgendermaßen:

1) Die erkrankenden Hunde ändern zuvörderst auf irgend eine bemerkbare Weise die Art ihres Benehmens. Die meisten verlieren ihre bisherige Freundlichkeit, werden verdrießlich, mürrisch, gegen hartes Anrufen und gegen Neckungen empfindlich, so daß sie leicht knurren, ja selbst beißen; andere werden dagegen mehr träge, selbst traurig, liegen gern ungestört an dunklen Orten und beim Gehen schleichen sie langsam von einer Stelle zur andern.

2) Die meisten Hunde zeigen, schon vom Beginn der Krankheit an, eine ungewöhnliche Unruhe: sie laufen ohne Veranlassung umher, verweilen nirgends lange und wechseln selbst beim Liegen oft den Ort. Diese Unruhe ist aber nicht anhaltend in gleicher Art zu bemerken, sondern wechselt mit ganz ruhigen Zwischenräumen ab. Bei der Zunahme der Krankheit, etwa um den 2—4. Tag artet sie häufig so aus, daß die Hunde das Haus ihres Herrn verlassen und, gleichsam bewußtlos, weit umherschweifen; wenn aber hiernach der ruhige Moment wieder eingetreten ist (was zuweilen nach 4—8 Stunden, mitunter aber erst nach 24 Stunden geschieht), so suchen die meisten doch wieder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu erreichen und, hier angelangt, sind sie gegen bekannte Personen mehrentheils sehr freundlich, nur einzelne benehmen sich etwas scheu und furchtsam, als ob sie Strafe besorgten.

3) Die Freßlust verliert sich, meist schon beim Eintritte der Krankheit, bestimmt aber am 2. Tage derselben. Namentlich nehmen tolle Hunde keine festen Nahrungsmittel zu sich; etwas Suppe und dabei einige Brocken Fleisch oder weichen Brodes verschlucken manche wohl noch zu Anfange der Krankheit, doch auch nur in sehr geringer Menge.

4) Dagegen zeigen die meisten tollen Hunde einen Appetit auf Dinge, die ihnen sonst zur Nahrung nicht dienen, und verschlucken sie wirklich, z. B. Holz, Erde, Stroh,

Torf, Leder, wollene Lappen u. dgl., manche lecken auch ihren eigenen Urin oder freſſen ſogar ihren Kath.

5) Dergleichen Hunde leiden gewöhnlich an Leibesverſtopfung, doch zuweilen nur während 2—3 Tagen; nach dieſer Zeit geht der Koth, und zwar bei manchen in der gewöhnlichen Beſchaffenheit, ab, bei andern erſcheint er dünnflüſſig und ſehr übelriechend.

6) Manche Hunde leiden an Erbrechen, das ohne beſondere Veranlaſſung eintritt.

7) Die meiſten haben eine große Neigung, kalte Gegenſtände zu belecken, z. B. Steine, Wände, Nagelköpfe in den Dielen u. dergl.

8) Ebenſo werden die meiſten von ſtarkem Durſte gequält. Sie ſtecken daher ſehr häufig das Maul in's Waſſer, lecken viel davon und verſuchen, es hinunterzuſchlucken; manchen gelingt ſolches wenigſtens zum Theil, auch wirklich, anderen läuft jedoch alles Waſſer wieder aus dem Maule heraus. Wirklich waſſerſcheu iſt jedoch kein toller Hund (wie man ſonſt wohl geglaubt hat) und man kann daher zu eigenem und zu Anderer Unglück in einen höchſt traurigen Irrthum verfallen, wenn man blos deshalb, weil ein Hund noch Waſſer leckt und ſchlürft, wenn ſonſt die Zeichen der Wuth bei ihm vorhanden ſind, glaubt: daß derſelbe nicht toll ſein könne.

9) Wenn die Krankheit in Folge eines früheren Biſſes von einem tollen Hunde u. ſ. w. entſtanden iſt, ſo belecken die Thiere ſehr häufig diejenigen Stellen ihres Leibes, woran ſich die Bißnarben befinden; können ſie dieſelbe aber nicht mit der Zunge erreichen, wie z. B. am Kopfe, ſo kratzen ſie ſich doch mit den Pfoten. Manche tollen Hunde lecken dergleichen Stellen ſo heftig, daß ſie blutrünſtig werden, und zuweilen beißen ſie dieſelben ſogar blutig.

10) Faſt bei allen an der raſenden Wuth leidenden Hunden findet ſich Beißſucht. Dieſe tritt bald früher bald ſpäter ein und äußert ſich abwechſelnd in verſchiedenen Zeiten und in ſehr verſchiedenem Grade. Bei Hunden, die früher phlegmatiſch und ſehr gutmüthig waren, iſt ſie gewöhnlich nur ſehr gering, ſehr bedeutend dagegen bei ſchon ſonſt beißigen und hitzigen Hunden. Dieſe ertragen dann gar keine Zurechtweiſung und noch weniger Strafe; beißen in die Kette, den Stock und Alles, was ſich ihnen nur nähert; arbeiten gegen Thür und Wände ihrer Behältniſſe mit Heftigkeit, ſo daß ſie ſich zuweilen die Zähne ausbrechen; fallen jedes lebende Weſen, das ſie erreichen können, beißend an und verfolgen andere Thiere mitunter wahrhaft wüthend bis in Wohnhäuſer und Ställe. Am frühſten und heftigſten äußert ſich die Beißſucht gegen Katzen und Federvieh, dann gegen Hunde und zuletzt gegen Menſchen. Gegen des Hundes eigenen Herrn ſcheint ſie in den meiſten Fällen verhältnißmäßig am wenigſten heftig zu ſein, obgleich ſie auch gegen ihn — wie ſo mancher Unglücksfall bewies, — oft genug ohne alle ſanftige Veranlaſſung eintritt.

11) Ein ſehr konſtantes und wichtiges Kennzeichen der Tollheit bei jedem Hunde iſt eine ganz eigenthümliche Veränderung des Bellens und der Stimme überhaupt.

Das Bellen geſchieht nämlich nicht wie bei geſunden Hunden, in mehreren einzelnen, kurz auf einander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Lauten oder Schlägen, ſondern der tolle Hund ſtößt nur immer Einen Laut aus, der zuerſt bellend iſt, dann aber in ein kurzes Geheul übergeht, ſo daß das Ganze gleichſam als ein Mittelding zwiſchen Bellen und Heulen erſcheint. Die Stimme iſt dabei bald etwas höher, bald etwas tiefer, als im geſunden Zuſtande, zugleich aber auch rauh, etwas heiſer und widerlich. — Dabei hält der bellende tolle Hund das Maul mehr in die Höhe, als der geſunde. Mancher bellt oder heult übrigens viel, ein anderer nur wenig; oft wechſelt dies im Verlaufe der Krankheit, je länger aber dieſelbe dauert, deſto heiſerer wird die Stimme.

12) Sehr häufig ſieht man tolle Hunde in die Luft ſchnappen, als ob ſie herumfliegende Inſekten fangen wollten, — wenn auch dergleichen nicht wirklich vorhanden ſind.

13) Manche ſuchen Papierſtückchen, Stroh und dergleichen fortwährend unter ihren Leib zu ſcharren, als ob ſie dieſem dadurch eine weiche Unterlage bereiten wollten.

14) Ueberhaupt iſt das Bewußtſein und die Sinnesthätigkeit ſolcher Hunde geſtört und unterdrückt, wiewohl immer nur periodiſch und bei den einzelnen Thieren in ſehr verſchiedenem Grade. Manche ſind zu Anfange und ſelbſt während des größten Theils der Krankheit noch ziemlich munter, andere dagegen liegen viel mit geſchloſſenen Augen und hören auf den Zuruf nur wenig; zuweilen ſcheinen dieſe wie aus dem Schlafe zu erwachen, ſehen ſich ſtier und langſam nach allen Seiten um und laufen dann ohne beſtimmten Zweck umher; werden ſie geſchlagen, ſo ſchreien ſie wenig oder gar nicht. Alle tollen Hunde aber erkennen die Stimme ihres Herrn und bemühen ſich, derſelben zu folgen, ſo daß ſie ſelbſt ihren Dienſt, z. B. bei der Jagd, beim Viehtreiben oder erlernte

Kunststücke und dergleichen noch häufig einige Zeit hindurch verrichten, wobei sie indessen abwechselnd immer wieder in Abstumpfung verfallen. Letztere nimmt, der Stärke und Dauer nach, gegen das Ende der Krankheit immer mehr zu.

15) Was endlich das äußere Ansehen der tollen Hunde betrifft, so ist dieses in der allererſten Zeit der Krankheit nur sehr wenig verändert. Das Weiße im Auge erscheint bei einzelnen etwas stärker geröthet, bei andern dagegen nicht. Ebenso ist bei einzelnen während einiger Zeit das Auge glänzender und der Blick etwas feuriger, als im gesunden Zustande; bei vielen aber wird, besonders in der letzten Zeit der Krankheit, das Auge matt und trübe. — Vom 2., 3. Tage an werden die Augenlieder sehr häufig während einiger Sekunden geschlossen, und abwechselnd wieder geöffnet, wodurch die Hunde ein schläfriges Ansehen erhalten. — Bei manchen zieht sich die Haut an der Stirn faltig zusammen oder sie schwillt hier und an den Augenliedern etwas an, wodurch der Ausdruck des Gesichts sehr finster und mürrisch wird. — An den Ohren bemerkt man keine bestimmte Veränderung: manche Hunde richten sie mehr in die Höhe, andere lassen sie mehr hängen, als im gesunden Zustande. — Bei den meisten wird das Haar am ganzen Körper sehr struppig und alle magern in kurzer Zeit bedeutend ab. — Den Schwanz tragen die tollen Hunde, so lange sie noch etwas bei Kräften sind, und wenn sie nicht etwa verfolgt werden, ganz so, wie sonst, und keiner zieht denselben auf eine besondere Weise unter den Leib. — Ebenso gehen dergleichen Hunde in der ersten Zeit der Krankheit ganz, wie gesunde, je länger aber letztere dauert, desto schwächer werden sie, so daß sie dann beim Gehen taumeln und von Zeit zu Zeit bald mit den Vorder-, bald mit den Hinterfüßen zusammenknicken. Zuletzt werden sie völlig gelähmt, besonders im Hintertheile des Leibes (im Kreuze).

B. Die stille Wuth. Bei dieser Form der Krankheit lassen die Hunde im Wesentlichen namentlich in den sub A. 1—6., 10., 11., 14 und 15 erwähnten Beziehungen, die nämlichen Erscheinungen wahrnehmen, wie bei der rasenden Wuth, jedoch mit folgendem Unterschiede:

1) Der Unterkiefer hängt gelähmt herab, und das Maul steht daher beständig mehr oder weniger offen.

2) In Folge dieses lähmungsartigen Zustandes können die still-tollen Hunde fast gar nichts, selbst nichts Flüssiges, genießen. Zwar greifen sie zuweilen mit einer gewissen Heftigkeit, gleichsam stoßend, in das Futter, doch können sie mehrentheils davon nichts ins Maul bekommen, und wenn dies auch einmal geschieht, so vermögen sie doch das Kauen und Hinunterschlingen nicht auszuführen, behalten vielmehr das Futter einige Zeit hindurch im Maule und lassen es dann aus demselben wieder herausfallen.

3) Solche Hunde speicheln und geifern fast während der ganzen Krankheit, besonders aber in der ersten Zeit stark aus dem Maule, weil sie den Speichel und Schleim nicht verschlucken können. Letzterer scheint außerdem in der Rachenhöhle sich anzuhäufen und dadurch das Athmen zu behindern; wenigstens ist das Ausathmen der Hunde sehr oft mit einem eigenthümlichen schnarchenden oder räuspernden Geräusch verbunden.

4) Die Zunge hängt diesen Hunden etwas aus dem Maule heraus, wenigstens so weit, daß die Spitze zwischen den Zähnen hervorsteht. Zuweilen ist sie an ihrer Oberfläche stark geröthet oder selbst bläulich gefärbt.

5) Die meisten still-tollen Hunde sind weit ruhiger und weit weniger zum Beißen geneigt, als die rasend-tollen; dennoch tritt auch bei ihnen die Beißsucht zuweilen ein, und wenn sie durch irgend eine Veranlassung sehr gereizt werden, so verschwindet in einzelnen Momenten der lähmungsartige Zustand der Kiefermuskeln und sie können dann wirklich beißen und verletzen.

In beiden Formen der Krankheit sind die angeführten Zufälle sich nicht in allen Fällen ganz gleich, vielmehr in ihrer Stärke und Dauer, so wie in ihrem Aufeinanderfolgen, sehr verschieden nach Verschiedenheit der Race, des Temperaments, des Alters, überhaupt der Leibesbeschaffenheit der Hunde, von denen übrigens keine Race vor der Krankheit ganz bewahrt ist. — Letztere endet stets mit dem Tode, welcher gewöhnlich am 6—8. Tage, zuweilen aber auch schon gegen den 4. oder 5. Tag, während das Thier noch kurz zuvor noch recht kräftig zu sein schien, erfolgt. In Fällen dieser Art ist die, bei einem langsamen Verlaufe der Krankheit zuletzt immer eintretende starke Abstumpfung und Lähmung dann freilich nicht wahrzunehmen.

Die hier angeführten Zeichen sind übrigens die einzigen, woraus man erkennen kann: ob ein Hund toll sei? Solche Erkennungszeichen, wie: der sogenannte Tollwurm unter der Zunge (der nichts weiter ist, als eine kleine rundliche Sehne, die sich in der Zunge der Hunde und anderer Thiere findet und die Bewegungen dieses Körpertheils unterstützt), oder: daß man Zwiebeln auf die Bißwunde lege, oder ein Stück Fleisch oder Brod mit dem Geifer des verdächtigen Hundes besudeln lasse und gesunden Hunden vorwerfe u. s. w. um danach zu beurtheilen, ob ein Hund toll sei oder nicht, sind Ausgeburten des Aberglaubens und haben gar keinen Werth. Ja, viele traurige Unglücksfälle

wären zu verhüten gewesen, wenn man sich nicht auf die Richtigkeit von dergleichen ganz trügerischen Zeichen verlassen, vielmehr die oben angegebenen wahren Erkennungszeichen der Hundswuth immer beachtet hätte.

§. 91. Auf gleiche Weise äußert sich die Krankheit bei anderen Fleisch fressenden Thieren, namentlich den Füchsen und Wölfen. Nur fallen hier begreiflicher Weise diejenigen Zeichen weg, welche sich auf den Zustand der Zähmung und die Gewöhnung an Menschen beziehen. Dagegen findet man, als eine sehr auffallende Erscheinung, daß dergleichen Füchse und Wölfe ohne Scheu auf die belebtesten Landstraßen, ja selbst in Dörfer und Städte gehen sich in Viehställe und in die Wohnungen der Menschen eindrängen, dort große Beißsucht zeigen, und sich, ohne der Verfolgung zu entfliehen, an einer solchen Stelle todtschlagen lassen.

Auch bei tollen Katzen zeigen sich ähnliche Symptome, wie bei den Hunden, namentlich: große Unruhe, ein ungewöhnlich scheues und wildes Benehmen, wobei die Thiere von Zeit zu Zeit über Stühle und Tische ꝛc. springen, selbst an den Wänden in die Höhe klettern, ferner: Beißsucht, gänzlicher Verlust des Appetits, ein oft wiederholtes kurzes, heiseres Geschrei, einigermaßen dem Tone ähnlich, den brünstige Katzen hören lassen, endlich: Lähmung des Hintertheils.

§. 92. Bei denjenigen Hausthieren, welche nur in Folge einer Ansteckung (§. 89) von der Tollkrankheit befallen werden, bietet dieselbe folgende Erscheinungen dar.

Dergleichen Pferde fangen plötzlich heftig zu toben an, scharren und hauen mit den Füßen, steigen an den Stallwänden hinauf oder laufen, wenn sie nicht angebunden sind, wild, und ohne irgend ein Hinderniß zu beachten, umher, und beißen mit Heftigkeit Alles, was sie erreichen, selbst den eigenen Körper, namentlich die Stellen, woran sich die früheren Bißwunden befanden. Dabei sind die Augen stark hervorstehend und dunkel geröthet, der Blick starr und wild, und oft dricht den Thieren bei diesen Anfällen, welche mit ruhigen Zwischenräumen wechseln, der Schweiß aus. Alle tollen Pferde, am meisten aber die Hengste, zeigen einen aufgeregten Begattungstrieb, wiehern viel, obgleich mit eigenthümlich veränderter, dumpfheiserer Stimme, springen oft auf andere Pferde u. s. w. Gewöhnlich haben sie großen Durst und saufen daher oft. Binnen kurzer Zeit werden sie sehr matt, stürzen dann bei den Wuthanfällen nieder, bekommen Konvulsionen, werden im Hintertheile gelähmt und steeben, zuweilen noch vor Ablauf des ersten Tages, spätestens aber bis zum 3. oder 4. Tage.

Bei dem tollen Rindvieh zeigt sich gewöhnlich zuerst ein unruhiges Benehmen und ein starkes, oft wiederkehrendes, dabei in kurzen Stößen erfolgendes, und immer nur wenig effektuirendes, oft auch ganz vergebliches Drängen zur Koth- und Harnentleerung. In den Zwischenzeiten schütteln sich die Thiere oft, besonders am Halse und Kopfe, und brüllen beständig, anfangs mit kaum veränderter, später aber, am 2., 3. Tage, mit eigenthümlich heiserer und dumpfer Stimme. Ihr Blick ist immer starr und wild, der Augapfel aber selten röther als sonst. Fortwährend träufelt ihnen Speichel und Schleim aus dem Maule und zuweilen bildet sich Schaum vor demselben. Die Freßlust ist bei vielen Rindern schon in den ersten zwei Tagen ganz geschwunden, bei manchen dann blos vermindert, später verliert sie sich bei allen. Das Wiederkäuen hört auf und statt desselben zeigt sich am 2—3. Tage bei einzelnen Thieren von Zeit zu Zeit ein unvollständiges und unwillkührliches Aufsteigen und Zurücktreten eines Futterbissens in den Schlund, ohne daß er bis in das Maul gelangt. Manche wuthkranke Rinder toben gewaltig, besonders wenn sie einen Hund erblicken oder auch nur bellen hören; sie bohren mit den Hörnern in die Wand, stoßen jedes lebende Wesen, scharren mit den Füßen im Erdboden und suchen die Stricke oder Ketten, womit sie befestigt sind, zu zerreißen. In einzelnen Fällen hat man auch Beißsucht bemerkt. Tolle Rinder saufen nur selten, sind aber eben so wenig wasserscheu, wie die anderen Thiere. Manche zeigen aufgeregten Geschlechtstrieb; alle magern außerordentlich schnell und stark ab. Bei Milchkühen vermindert sich die Milch vom ersten Tage an mehr und mehr. Häufig finden sich um den 3—4. Tag, und zwar zuerst am Halse und an der Brust, oder am Hintertheile, periodisch wiederkehrende Zuckungen, die meist in wirkliche Konvulsionen ausarten. Um dieselbe Zeit beginnen die gewöhnlichen Zeichen der Lähmung und am 5. oder 6. Tage erfolgt der Tod.

Die Schafe werden beim Eintritte der Krankheit plötzlich sehr wild und flößig, ihre natürliche Furchtsamkeit ist verschwunden, sie gehen ohne Scheu auf Menschen, Thiere ꝛc. los, selbst gegen die Wände rennen sie zuweilen mit solcher Kraft, daß sie sich den Kopf dabei bedeutend verwunden. Einzelne zeigen auch Beißsucht gegen lebende und todte Wesen, so wie gegen sich selbst. Ihre Bewegungen machen sie größtentheils in wilden Sprüngen, wobei sie jedoch, wegen der bei ihnen meist schon von Anfang an bemerklichen Schwäche im Kreuz, oft niederstürzen und dann einige Sekunden lang,

wir betäubt, liegen bleiben oder auch wohl in Zuckungen des Halses und der Füße verfallen.

Das Auge ist in der ersten Zeit immer klar und der Blick immer lebhaft; später wird dieser stier und matt. Das Fressen und Wiederkäuen hört auf; gegen Wasser zeigt sich keine Scheu, aber das Verschlucken desselben ist erschwert. Die Thiere lecken gern an nassen Gegenständen, zuweilen selbst ihren eigenen Urin. Aus ihrem Maule fließt etwas schleimige Flüssigkeit. Zuweilen blöcken sie mit tiefer, rauher und fast schnarrender Stimme; mehrentheils aber lassen sie nur von Zeit zu Zeit ein dumpftönendes Brummen vernehmen. Durch den Anblick oder das Bellen von Hunden werden sie gewöhnlich sehr aufgeregt. Die meisten wuthkranken Schafe zeigen auch, wenigstens in der ersten Zeit viel Begattungslust. Am 3. oder 4. Tage werden sie im Kreuze gelähmt und meist tritt um dieselbe Zeit oder bis zum 5. Tage der Tod ein.

Bei den Ziegen verhält sich die Krankheit fast ganz, wie bei den Schafen. Nur ist die Beißsucht bei ihnen vorwaltender und fast konstant.

Tolle Schweine endlich zeigen periodisch eine große Unruhr, wobei sie zuerst ihre vernarbten Bißwunden lebhaft reiben und scheuern; sie laufen wild im Stalle umher, wühlen manchmal mit Eifer in der Streu oder im Boden und sind während eines solchen Anfalles sehr beiß- und nogesüchtig. Aus ihrem Maule fließt viel zäher Speichel, der oft ganz schaumig wird, gegen das Ende der Krankheit tritt jedoch nur noch während des Brüllens an den Maulwinkeln etwas schaumiger Geifer hervor, der übrige Theil der Lippen aber zeigt sich trocken und rissig, zuweilen auch etwas geschwollen. Die Thiere verschmähen das Futter, saufen aber gern Wasser, obgleich sie es oft nicht hinabschlingen können. Ihre Stimme ist heiser. Am 2., 3. oder 4. Tage tritt theilweise Lähmung der Extremitäten ein, und die Schweine können dann nur noch auf den Knieen herum rutschen, wobei sie sich jedoch periodisch ebenfalls noch sehr beißsüchtig zeigen. Ueberhaupt wechseln die Wuthanfälle während der ganzen Krankheit mit ruhigen Zwischenzeiten und die letzteren dauern oft 1—2 Stunden, auch länger. Der Tod erfolgt gewöhnlich am 3. oder 4. Tage.

§. 93. Die Kennzeichen aber, daß ein Mensch durch das ihm auf dem §. 89 ad 3 erwähntem Wege beigebrachte Wuthgift wirklich angesteckt worden ist und dieses sich mit den Säften des Körpers bereits vermischt hat, sind folgende:

Zuerst findet sich gewöhnlich an der, vor kürzerer oder längerer Zeit durch das wuthkranke Thier verletzten Stelle ein zuckender und spannender Schmerz ein, der nach und nach immer heftiger wird, und sich über den ganzen Körpertheil verbreitet. Die Wundstelle selbst, die oft schon in den ersten Tagen nach dem Bisse von selbst zugeheilt war, fängt an, röther zu werden und sich zu entzünden; zuweilen entstehen Bläschen auf ihr und nicht selten bricht sie wieder auf, wo dann eine dünne, scharfe Jauche herausfließt. — Der Verletzte zeigt eine merkliche Veränderung in seiner Gemüthsstimmung: er ist entweder ungewöhnlich heiter, fröhlich, leichtsinnig, fühlt auch wohl zuweilen einen ungewöhnlich starken Begattungstrieb, oder er ist unruhig, verdrossen zur Arbeit, traurig, er seufzt u. s. w. — Er verliert nun den Appetit zum Essen, sein Schlaf wird unruhig, von ängstlichen Träumen unterbrochen, und er klagt öfter über Frost und Hitze. Die allgemeine Unruhe des Kranken und seine Beängstigung wird immer größer. — Er hat den heftigsten Durst, aber jedes ihm gereichte Getränk, ja Alles, was nur den Schein davon hat, wie z. B. ein glänzender Becher, erregt augenblicklich heftigen Widerwillen und Abscheu. Dieser spricht sich am frühesten und heftigsten aus gegen Wasser und andere helle Flüssigkeiten, während der Kranke dunkelgefärbte, z. B. Bier, zuweilen noch verschlucken kann, mit der Zunahme der Krankheit wird aber auch das Hinabschlucken der letzteren unmöglich, und später ist dieses auch bei trockenen, festen Sachen der Fall. Sehr selten ist es, daß die Wasserscheu fehlt. — Auch der Luftzug macht dem Kranken jetzt einen widerlichen Eindruck, und es ist ihm deshalb oft schon empfindlich, wenn die Thüren seines Zimmers geöffnet werden, oder wenn Menschen an sein Lager herankommen. —

Das Athmen wird ihm schwer und die Brust beklommen, so daß er zuweilen keucht und stöhnt, was man hin und wieder abergläubischer Weise mit dem Gebell eines Hundes verglichen hat.

Der Speichel wird zähe und muß mit vieler Anstrengung ausgeworfen werden oder er fließt reichlich im Munde zusammen, weshalb der Kranke viel speit und geifert und, wenn er nicht mehr bei Besinnung ist, Alles, was sich ihm nähert, anspeit. — Bald früher, bald später, oft schon vor Ablauf des ersten Tages, verfällt der Unglückliche in einen bewußtlosen Zustand, sein Blick wird wild und stier, und er redet irre, ein eigentliches Toben und Wüthen aber findet sich, namentlich bei einer angemessenen Behandlung, nur selten vor. — Zuletzt bekommt der Kranke auch noch Zuckungen, ja selbst heftige Krämpfe an einzelnen Theilen, besonders an der Brust, bis er endlich, nach wenigen,

meist schon nach drei Tagen, in einem elenden und jammervollen Zustande seinen Geist aufgiebt.

§. 94. Um nun jede, in diesen ihren Folgen so furchtbare **Ansteckung durch Wuthgift** von uns **abzuwenden**, ist es zuvörderst am wünschenswerthesten, den Quell der Ansteckung selbst möglichst zu vertilgen oder wenigstens seine Ausbreitung zu hemmen. Aus demjenigen aber, was §. 88. über die, auf die Selbstentwickelung der Tollkrankheit bei gewissen Thieren influirenden Umstände, und §. 89. über die Verbreitung des Wuthgifts gesagt ist, ergiebt sich: daß, wenn es auch an einem Mittel oder Verfahren fehlt, durch welches man namentlich jener Selbstentwickelung der Krankheit mit voller Sicherheit zu begegnen im Stande wäre, man doch durch gewisse Maßregeln sehr viel dazu beitragen kann, die Fälle derselben, so wie die Möglichkeit der Verbreitung des Wuthgifts, eben damit aber auch die uns drohende Gefahr zu beschränken. Diese **Maßregeln** bestehen namentlich in Folgendem:

1) Wie die Ausrottung der Füchse und Wölfe unter allen Umständen geboten ist, so ist es dringend zu wünschen, daß auch die Zahl der Hunde und Katzen, besonders aber die der ersteren, da Hunde dem Tollwerden am meisten ausgesetzt sind und ihre Nützlichkeit dabei so beschränkt ist, möglichst vermindert werde. Namentlich müßten alle überflüssigen, müssigen und blos zur Kurzweil ihrer Besitzer gehaltenen, desgl. alle altersschwachen, vorzugsweise aber alle bösartigen, beißigen Hunde fortgeschafft und überhaupt nur so viel Hunde gehalten werden, als zur Sicherheit, zur Jagd, zum Hüten und Treiben des Viehs und ähnlichen Zwecken erforderlich sind. Sollte Jemand, der es ernst und ruhig überlegt, wie in jedem Augenblick sein eigenes Leben und das seiner Mitmenschen durch diese Thiere gefährdet und unwiderruflich geopfert werden kann, dafür ein unangemessenes und überdies mit manchen Unannehmlichkeiten verbundenes Vergnügen aufzugeben wohl Anstand nehmen?

2) Wer aber Hunde besitzt, lasse sich die genaueste Befolgung der, das Halten derselben betreffenden Polizeigesetze stets angelegen sein, und bemühe sich namentlich durch eine zweckmäßige Behandlung und sorgfältige Wartung die Thiere gesund zu erhalten und vor dem Tollwerden möglichst zu schützen. Die Hauptregeln hierbei sind folgende:

a) Man sehe darauf, daß die Hunde nicht einem zu hohen Grade von Hitze oder von Kälte, noch weniger aber einem plötzlichen Uebergange von der Hitze zur Kälte ausgesetzt werden. Eben deshalb sorge man zur Winterzeit, daß sie bei Tage und noch mehr bei Nacht ein schützendes Obdach erhalten; verhüte aber auch, daß die Thiere in die Nähe von stark geheizten Oefen zu liegen kommen.

b) Die Hunde müssen ferner stets frisches Wasser und solches in hinreichender Menge zum Saufen erhalten, worauf man besonders im Sommer strenge zu halten hat.

c) Desgleichen müssen sie immer eine zur Sättigung hinreichende Menge guter, unverdorbener Nahrung erhalten. Stark gesalzene und gewürzhafte Speisen, schon in Fäulniß übergegangenes Fleisch, Blut, Fett, Häute und dergleichen anderes verfaultes Futter sind ihnen höchst schädlich.

d) Die Hunde müssen auch immer reinlich gehalten, ihre Ställe öfters gefegt und mit reinem, trockenem Stroh belegt werden.

e) Im Sommer, besonders bei großer Hitze, dürfen die Hunde niemals zu lange und anhaltend zu heftigen Bewegungen, als: Jagen, Karrenziehen, Hetzen des Schlachtviehs ꝛc. ꝛc. angehalten werden.

f) Man muß sie niemals zum Zorn reizen, sie daher vor groben Mißhandlungen und unnöthigen Neckereien bewahren, und auch nicht auf andere Hunde zum Kämpfen und Herumbeißen anhetzen, da selbst ein blos zorniger Hund höchst gefährlich werden kann.

g) Läufige Hündinnen und zur Begattung sehr aufgeregte Hunde halte man in keinem Falle durch Einsperren oder dergleichen von der Begattung ab, sorge vielmehr dafür, daß sie ihren Trieb bald befriedigen können.

3) Jeder Eigenthümer von Hunden habe ferner auf diese, zumal auf schädlich geartete Hunde, um so mehr ein stets wachsames Auge, als das Gesetz ihn schwer verantwortlich macht, wenn durch seine Fahrlässigkeit in dieser Beziehung einem Menschen Schaden zugefügt wird. Eine erhöhte Aufmerksamkeit ist aber vorzüglich dann erforderlich, wenn ein Hund plötzlich und ohne bekannte Veranlassung sein gewöhnliches Temperament verändert und still und traurig wird. Man sperre ihn dann sogleich sicher ein, und verhüte, daß er Menschen oder Thiere beißen könne.

4) Sieht man aber aus den §. 90. angegebenen Kennzeichen, daß bei einem Hunde die Wuth, wenn auch nur im geringsten Grade eingetreten ist, so muß derselbe, falls er noch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne alle Rücksicht getödtet werden. Einzig und allein dadurch, daß man einen solchen Hund bei Zeiten aus der Welt schafft, kann man begreiflicher Weise jede Gefahr, die durch ihn entstehen könnte, entfernen; eine

Liebe zu demselben aber wird einen vernünftigen Menschen von der, überdies auch durch die Gesetze gebotenen Tödtung um so weniger abhalten, als ein solches, einmal von der Tollkrankheit befallenes Thier doch unfehlbar in einiger Zeit, und dann unter großen Qualen stirbt.

Eben so müssen auch andere Thiere, bei denen Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich getödtet werden.

5) Nicht minder ist es Pflicht, jeden Hund zu tödten, von dem man weiß, oder bei dem man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß er von einem tollen Hunde, Fuchs, Wolf oder einer tollen Katze gebissen worden sei. — Jeder Kurversuch von einem Nicht-Arzte an tollen oder von tollen Thieren gebissenen Hunden ist unnütz und sogar strafbar, weil unvermeidlich damit große Gefahr verletzt zu werden, für den, welcher sich dem kranken Thiere nähert, verbunden ist.

Sind dagegen Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen oder Schweine von einem wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth bei ihnen zu verhüten, baldmöglichst eine thierärztliche auf ähnliche Weise wie bei Menschen (§. 95.) einzuleitende Behandlung nachgesucht, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Schlachtvieh weder verkauft noch geschlachtet, noch die Milch davon benutzt werden.

Anm. ad 4. und 5. Nur in dem einzigen Falle darf auch ein toller oder der Tollwuth verdächtig scheinender Hund nicht getödtet werden, wenn derselbe bereits einen oder mehrere Menschen gebissen haben sollte. Es ist nämlich nicht selten der Fall gewesen, daß Menschen, die von einem Hunde gebissen worden, aus bloßer Furcht in eine der Wasserscheu ganz ähnliche Krankheit verfallen sind, was man verhüten kann, wenn man durch genaue Beobachtung vor allen Dingen erforscht, ob der Hund, welcher den Biß beigebracht hat, wirklich toll sei oder nicht, weil im letzteren Falle der Gebissene sogleich von aller seiner Furcht befreit wird.

Wenn also ein solcher Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß man, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Person, ihn in einem sichern Behältnisse einsperren, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt. Eine solche Beobachtung des Hundes darf aber immer nur unter Aufsicht von Medicinalpersonen und nach Anordnung der Ortspolizeibehörden, welchen der Fall sogleich angezeigt werden muß, stattfinden.

Eben so kann zu gleichem Behufe das Tödten einer der Wuth verdächtigen Katze, welche bereits einen Menschen gebissen hat, unterbleiben, und dieselbe in einem sicher verwahrten Behältnisse zur Beobachtung eingesperrt gehalten werden, wenn die Polizeibehörde, nach genommener Einsicht von dem Lokal, solches verstattet.

6) Ueberhaupt ist unter allen Umständen, sobald sich irgendwo ein tolles Thier blicken läßt, unverzüglich der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, damit diese die nöthigen Maßregeln anordne, nichtsdestoweniger aber darf während der Zeit nichts versäumt werden, was zur Habhaftwerdung oder Tödtung des Thieres zweckdienlich sein kann.

7) Sobald ein tolles Thier getödtet worden oder von selbst krepirt ist, müssen sowohl bei seiner Verscharrung alle für diesen Fall angeordneten Vorsichtsmaßregeln, als auch alle auf die Reinigung der dabei gebrauchten Werkzeuge, und überhaupt alles dessen, was mit dem Thiere in Berührung gekommen und mit dem Geifer, Blute ꝛc. desselben besudelt worden ist, bezüglichen Vorschriften genau und um so mehr befolgt werden, als durch den geringsten Rest des an irgend einem Gegenstande haften gebliebenen Geifers eine weitere Ansteckung und dadurch großes Unglück bewirkt werden kann.

8) Endlich ist es Pflicht eines Jeden, dem sein Wohl am Herzen liegt, sowohl die Nähr von fremden oder nicht ganz unverdächtigen Hunden überhaupt (s. §. 90.) ꝛc., als auch den Verkehr mit Gegenständen, welche von dem Wuthgifte inficirt worden sein könnten, durchaus zu meiden, und können insbesondere Kinder in dieser Beziehung nicht sorgfältig genug beaufsichtigt werden.

§. 95. Hat indessen, trotz aller Vorsicht, die Gemeinschaft eines Menschen mit dem Wuthgifte auf einem oder dem anderen der §. 89. ad 3. erwähnten Wege dennoch stattgefunden, so ist die schleunigste Hülfeleistung erforderlich. Eine solche ist in diesem Falle um so dringender geboten, als es bei diesem Kontagium glücklicherweise noch möglich ist, durch ein zeitig genug angewandtes angemessenes Verfahren dasselbe, selbst nach seiner erfolgten Uebertragung auf einen Menschen, an der Infektionsstelle noch festzuhalten, zu tilgen und dadurch ganz unschädlich zu machen (§. 22. ad 5.), wogegen bei Unterlassung jenes Verfahrens Nichts vor dem Ausbruche der Wasserscheu und, ist

diese einmal erfolgt, keine Kurmethode, keins der vielfältig gepriesenen Mittel vor dem gewissen und schrecklichen Tode schützt[1]). — Keine Bißwunde, die ein toller oder der

---

[1]) In Betreff dergleichen Mittel bemerkt:

1. Das Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 23. April 1819 wegen

Anwendung des sogenannten Schlangen- oder Giftsteins.

Ungeachtet das Publikum durch die Bek. v. 4. Okt. 1814 und 6. Juli 1815 (A. Bl. 1814. 41. St. Nr. 313. und 1815. 28. St. Nr. 214.) wiederholt gewarnt ist, sich bei Personen, welche der Unfall traf, von Hunden gebissen zu werden, die der Wuth verdächtig waren, des sogenannten Schlangen- oder Gift-Steins zu bedienen, so sind dennoch kürzlich mehrere Fälle angezeigt worden, wo man die Anwendung dieses gegen den tollen Hundsbiß völlig wirkungslosen Fabrikats einer rationellen Hülfe vorgezogen und solche dadurch nicht nur verspätet, sondern auch rücksichtlich des Erfolges zweifelhaft gemacht hat.

Es kommt aber auch bei Anwendung dieses, lediglich durch den Aberglauben in Ruf gebrachten Steines noch ein zweiter nicht minder erheblicher indirekter Nachtheil in Erwägung, nämlich der, daß man den Stein, nachdem er von der Bißwunde entweder selbst abgefallen oder abgenommen worden, niemals durch Feuer reinigt, sondern blos in lauwarme Milch legt, wodurch derselbe von dem mit dem Blute der durch einen wirklich tollen Hund zugefügten Verwundung eingesogenen Wuthgifte keinesweges befreit, sondern vielmehr ein wahrer Behälter dieses Ansteckungs-Stoffes wird, welcher sodann beim abermaligen Gebrauche andern blos verdächtigen und sehr oft gar nicht vergifteten Bißwunden gar leicht erst beigebracht werden kann.

Wir finden uns aus diesen Gründen veranlaßt, die Besitzer solcher Schlangensteine nochmals vor dem bis jetzt damit getriebenen Mißbrauche zu warnen, und ihnen anzudeuten, daß solche vorkommenden Falls konfiszirt, die Eigenthümer aber und alle diejenigen, welche durch dessen Anwendung zur Vernachlässigung rationeller Hülfe Veranlassung gegeben haben, nach §. 6. des Allerh. Edikts vom 28. Mai 1797 zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen*).
(A. III. 804. — 3. 69.)

2. Die Reg. zu Oppeln hat Vorstehendes gleichlautend unter dem 30. Mai 1819 bekannt gemacht. (A. III. 562. — 2. 176.)

3. Das C. R. des K. M. der G., U. und Medic. Ang. (v. Altenstein) v. 25. Mai 1823.

Nichtanwendung des Karras- und Ronatschen Schutzmittels.

In mehreren öffentlichen Blättern und besonders in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer und Posener Zeitung ꝛc ist die Heilkraft des Karras- und Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß als untrüglich geschildert und empfohlen worden. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind bereits geschlossen; die vorliegenden Akten enthalten indessen nicht eine einzige fest begründete Thatsache, welche den Werth dieses Mittels gegen die Hundswuth geltend machen könnte. Eben so wenig ist seine Zusammensetzung, deren wesentliche Bestandtheile aus Ofenglanzruß, gestoßenen Eierschaalen, Honig oder Syrup bestehen, geeignet, diesem Mittel mehr Heilkräfte beizulegen, als allen übrigen bekannt gewordenen und in der neueren Zeit über die Gebühr empfohlenen Mitteln wirklich zukommt. Im Gegentheile wird durch deren öffentliche Anpreisung offenbar geschadet, indem durch den tollen Hundsbiß Verunglückte dadurch von der dabei unerläßlichen nöthigen Lokal-Behandlung abgehalten werden, und im blinden Vertrauen auf die angepriesene Wunderkraft von dergleichen Mittel, die einzig mögliche Hülfe versäumen. Es ist daher den Verfertigern dieses Mittels die Bereitung so wie der Verkauf oder die sonstige Verabreichung desselben, unter jedem Vorwande, untersagt worden, und die Königl. Regierung hat darüber zu wachen, daß innerhalb ihres Departements der Verkauf gleichfalls nicht Statt finde. Zugleich wird derselben aufgetragen, durch das Amtsblatt das Karras- und Ronatsche Schutzmittel gegen die Wasserscheu als unzuverlässig zu erklären, und auf diese Weise die im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer und Posener Zeitung ꝛc. abgedruckten übertriebenen Lobeserhebungen desselben zu entkräften. (A. VII. 414. — 2. 120.)

---

*) Gegenwärtig nach §. 100. des Regl. v. 8. Aug. 1835.

Tollwuth verdächtiger Hund von irgend einer Race, oder ein dergleichen anderes Thier einem Menschen beigebracht hat, möge sie auch noch so gering sein und sich an einer

4. Den Aerzten sind jedoch folgende Kurmethoden empfohlen worden:

a) Durch das Publ. der K. Reg. zu Reichenbach v. 12. Mai 1818.

Nach mehreren öffentlichen Blättern, und namentlich auch nach dem in der Breslauer Zeitung vom 2. März d. J. Nr. 26. unter den Nachrichten aus Paris aufgenommenen Artikel, ist in mehreren Provinzen von Rußland der Wasserwegerich (Alisma plantago Linn.) seit mehreren Jahren mit Erfolge gegen die Tollwuth angewendet worden. Es soll nämlich, gemäß 15jähriger Erfahrungen, der zwei- bis dreimalige Gebrauch von dem Pulver der getrockneten Wurzel des Wasserwegerich auf Butterbrod das stärkste Gift der tollen Hunde, sogar bei schon ausgebrochener Wuth und eingetretener Wasserscheu, nicht allein bei gebissenen Menschen und Thieren, sondern selbst bei dem tollen Hunde zerstören. Durch Anstellung einer genauen chemischen Analyse der verschiedenen Theile dieser Pflanze hat sich ergeben, daß die an specifischen Bestandtheilen ergiebige Wurzel der wirksamste Theil sei. Die beste Art sie anzuwenden ist die in Pulverform mit Butterbrod, wiewohl sich auch aus der Wurzel im ungetrockneten Zustande eine wässerige Emulsion nach Art der Pflanzenmilch verfertigen läßt, in welcher noch alle Bestandtheile der Pflanze vereint, deren Genuß aber bei schon wirklich eingetretener Wasserscheu wohl in der Regel von den Kranken verschmäht werden dürfte. Wir fordern die Herren Physiker und Aerzte zu Versuchen mit der Wurzel des Wasserwegerich auf. Den Apothekern des hiesigen Regierungs-Bezirks aber machen wir hiermit zur Pflicht, die Wurzeln dieser Pflanze zur rechten Zeit zu sammeln, damit, wenn die Aerzte mit diesem Mittel gegen den Biß toller Thiere Versuche machen wollen, davon in jeder Apotheke ein hinlänglicher Vorrath zu finden ist, und verweisen wir übrigens wegen dieser Pflanze auf Hufeland's Journal, Dec.-St. 1817. S. 124. 125. ꝛc. (A. II. 437. — 2. 98.)

b) Durch das C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 5. Nov. 1821.

Die K. Regierung enthält in der Anlage a. Abschrift eines Aufsatzes aus Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde 10. Bd. 1. Heft VI. Miscellen S. 189, eine neue Ansicht hinsichtlich der Theorie und Behandlung der Hundswuth, mit der Aufforderung, die Aerzte, insonderheit die Physiker und Kreis-Chirurgen ihres Departements hiervon in Kenntniß zu setzen, und ihnen aufzutragen, daß sie auf die in Rede stehenden Erscheinungen bei vorkommenden Fällen ihre volle Aufmerksamkeit richten und von dem Beobachteten, besonders bei Gelegenheit der Quartal-Medicinal-Berichte, der K. Regierung Anzeige machen. Zugleich ist ihnen jedoch bemerklich zu machen, daß es keineswegs in der Absicht des Ministerii liegt, die bisher vorgeschriebene Behandlung gebissener Personen deshalb außer Acht zu lassen, oder um eine reine Beobachtung über den Grund oder Ungrund der Marochettischen Behauptung zu machen, irgend Jemanden deshalb der Gefahr des Ausbruches der Wasserscheu wirklich auszusetzen. Die Medicinal-Beamten sind im Gegentheile anzuweisen, nebst der Anwendung der Genista (die nie schaden wird und leicht jedes andere innere Vorbauungs-Mittel ersetzen dürfte) und einer sorgfältigen Beobachtung der Gebissenen, ob sich unter der Zunge, zu beiden Seiten an den Kanal-Mündungen der Glandula submaxillar. die bezeichneten Knötchen wirklich vorfinden oder nicht, die gewöhnliche Lokal-Behandlung der Bißstelle ja nicht außer Acht zu lassen. Denn wenn es auch von der einen Seite wahr ist, daß durch diese, die Zerstörung des Giftes an der Bißstelle beabsichtigende Lokal-Behandlung gerade die Erscheinung unter der Zunge aufgehoben werden kann, so ist doch von der anderen Seite nicht zu läugnen, daß durch eine zweckmäßige Lokal-Behandlung ganz allein jedem Ausbruche der Wasserscheu am sichersten vorgebeugt werden kann, und daß daher diese Behandlung nie außer Acht gelassen werden darf, sondern überall, wo sie nur immer anwendbar ist, den Haupt-Gegenstand der ganzen Behandlung ausmachen muß. Da es überdies Fälle genug geben wird, in welchen die Lokal-Behandlung anfänglich aus Unkunde verabsäumt oder nicht gehörig und kräftig genug eingeleitet worden ist, oder wo sie wegen besonderer Lokalität der Bißstelle nicht zweckmäßig und hinreichend schützend angewendet werden konnte, so wird es auch den Aerzten an Fällen nicht fehlen, die für die Marochettische Behandlung vorzugsweise passen, und bei denen sich auch reinere Beobachtungen hierüber werden anstellen lassen.

(A. V. 948. — 4. 87.)

Körperstelle befinden, an welcher sie wolle, so wie keine sonstige Infektion mit dem Gifte eines solchen Thiers an einer verletzten oder auch nur zart überhäuteten Stelle darf daher

---

n.

Abschrift.

(Aus Rust's Mag. für die ges. Heilkunde 10. Bd. 1. Heft VI. Miscellen. S. 189.)

## Eine neue Ansicht hinsichtlich der Theorie und Behandlung der Hundswuth.

Als Hr. Marochetti, Operateur an einem Hospitale zu Moskau, sich im J. 1813 in der Ukraine aufhielt, ersuchte man ihn eines Tages, 15 Personen, die von einem tollen Hunde gebissen worden, ärztliche Hülfe zu leisten. Während er die nöthigen Anordnungen machte, erschien eine Deputation aus mehreren Greisen, die ihn baten, jene Unglücklichen von einem Bauer behandeln zu lassen, der schon seit Jahren sich einen großen Ruf in der Heilung der Hydrophobie erworben hatte, und von dessen Kuren auch Herrn Marochetti früher schon so manches zu Ohren gekommen war. Es ward ihnen ihre Bitte gewährt, aber nur unter der Bedingung, daß 1) Herr M. bei Allem, was jener Bauer vornehme, gegenwärtig sein könne; und 2) daß er zur völligen Ueberzeugung, daß jener Hund wirklich toll gewesen, sich einen Kranken auswählen dürfe, der nur mit den gewöhnlich angepriesenen Arzeneimitteln behandelt werden sollte. Hierzu ward ein sechsjähriges Mädchen bestimmt.

Der Bauer reichte nun den 14 ihm anvertrauten Kranken ein starkes Dekokt der Summit. und Fl. Genistae Luteae tinctoriae (zu 1½ Pfund täglich) und besichtigte sie zwei Mal täglich unter der Zunge, wo sich seiner Aussage zu Folge kleine Knötchen, die das Wuthgift enthielten, bilden müßten. Sobald diese Knötchen wirklich erschienen waren, die Herr Marochetti selbst sah, wurden sie geöffnet und mit einer roth glühenden Nadel kauterisirt. Der Kranke mußte sich hierauf mit jener Abkochung der Genista gurgeln. Der Erfolg dieser Behandlung war, daß alle vierzehn, von denen nur zwei, die zuletzt gebissen worden, jene Knötchen nicht zeigten, nach sechs Wochen, während welcher Zeit sie jenes Dekokt tranken, gesund entlassen wurden. Das kleine Mädchen aber, welches auf die gewöhnliche Weise behandelt worden war, ward den 7ten Tag von hydrophobischen Zufällen ergriffen, und starb schon acht Stunden nach ihrem Ausbruche. — Die geheilt entlassenen Leute sah Hr. Marochetti nach 3 Jahren wieder und zwar alle frisch und gesund.

Fünf Jahre nach diesem Vorfalle (1818) hatte Hr. Marochetti in Podolien eine neue Gelegenheit, diese wichtige Entdeckung zu bestätigen. Man übertrug ihm nämlich daselbst die Behandlung von 26 Personen, die von einem tollen Hunde gebissen worden waren. Die Kranken waren 9 Männer, 11 Weiber und 6 Kinder. Er ließ ihnen sogleich eine Abkochung der Genista bereiten, und die fleißige Besichtigung der Zungen ergab folgendes Resultat: 5 Männer, alle Weiber und 3 Kinder bekamen jene bezeichneten Knötchen, die stark Verwundeten schon den 3ten Tag, die andern den 5ten, 7ten und 9ten, und eine Frau, die nur sehr oberflächlich an einem Beine gebissen worden war, sogar erst den 21sten Tag. Auch die übrigen sieben, bei denen jene Knötchen nicht erschienen, tranken sechs Wochen lang das Decoctum genistae, und sämmtliche Kranken wurden hergestellt.

Hr. Marochetti glaubt nun diesen Beobachtungen zu Folge, daß das Wuthgift sich nach kurzem Verweilen in der Bißwunde unter der Zunge an den Kanal-Mündungen der Glandula submaxillar., die sich zu beiden Seiten des Zungenbändchens befinden, auf eine gewisse Zeit fixire und daselbst jene Knötchen bilde, in denen man mit der Sonde eine fluktuirende Flüssigkeit, das hydrophobische Gift, fühlen könne. Die gewöhnliche Zeit ihres Erscheinens soll zwischen dem 3ten und 9ten Tage nach dem Bisse fallen, und wenn man sie nicht in den ersten 24 Stunden ihres Daseins öffne, so soll das Gift von dem Körper reabsorbirt werden, und der Kranke ohne Rettung verloren sein. Deshalb will Hr. M., daß man solche Kranke sogleich nach dem Bisse unter der Zunge besichtige und damit 6 Wochen lang fortfahre, während sie täglich 1½ Pfund des Decoct. genist. (oder vier Mal täglich das Pulver zu 1 Drachme pro dosi) verbrauchen. Erscheinen während dieser Zeit die Knötchen nicht, so sei auch keine Wuth zu befürchten; sobald sie sich aber zeigen, soll man sie mit einer Lanzette öffnen, dann sie kauterisiren und den Kranken mit oben erwähntem Dekokt fleißig gurgeln lassen.

gering geachtet und jenem Verfahren entzogen werden, und je eher dieses in Anwendung kommt, desto sicherer ist die schützende Wirkung.

---

Wir eilen, den Lesern des Magazins diese höchst wichtige Entdeckung (die wir aus den Petersburger vermischten Abhandlungen aus dem Gebiete der Heilkunde 1821 entlehnen) hier mitzutheilen, da sie gewiß die volle Aufmerksamkeit aller Aerzte verdient und bei ihrer Bestätigung von den segenreichsten Folgen sein kann.

c. Durch das C. R. des K. Min. der G., U. und M.Ang. (v. Altenstein) v. 25. Mai 1829.

Es sind in der neuesten Zeit mehrere Vorbauungs-Methoden zur Verhütung des Ausbruchs der Wasserscheu, nach dem Bisse toller Hunde, bekannt gemacht worden, von denen jede die Erfahrung für sich zu haben behauptet. Besonders Aufmerksamkeit erregend sind in dieser Beziehung die Vorbauungs-Methoden von Kruttge, Schneemann, Locher-Balber, v. Schallern und Urban. Da diese Kurmethoden noch nicht so allgemein bekannt sein dürften, wie es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wünschenswerth ist, so erhält die K. Regierung einen Auszug aus den betreffenden Schriften mit der Aufforderung, denselben zur Kenntniß der Aerzte und Medicinal-Beamten ihres Departements gelangen zu lassen.

Die Methode von Kruttge ist in Breslau in einer zwanzigjährigen Erfahrung bei fast zweihundert Gebissenen erprobt gefunden worden. Nach dieser Methode sollen die Bißwunden mit spanischem Fliegenpulver bestreut, und darüber noch ein Cantharidenpflaster gelegt werden. Dieser Verband wird zweimal täglich erneuert, und sechs Wochen lang so fortgefahren. Zu gleicher Zeit wird dem Verletzten alle drei bis vier Stunden das versüßte Queckſilber zu einem halben bis ganzen Gran gereicht, und die graue Queckſilbersalbe nach der Art und Weise, wie sie bei den Inunktionskuren üblich ist, eingerieben, bis ein reichlicher, sechs Wochen lang zu unterhaltender Speichelfluß entsteht. Bevor die Bißwunden vernarben, wird dem Verletzten am Arme oder Schenkel ein Fontanell gesetzt, und ihm empfohlen, dasselbe ein volles Jahr lang in Eiterung zu erhalten.

Schneemann empfiehlt, die Bißwunde in warmem Wasser, das mit Asche versetzt ist, auszuwaschen, die Blutung dadurch zu vermehren, die Wunde sodann auszudrücken, und wo es thunlich ist, auch durch Schröpfköpfe oder Blutegel Blut aus derselben zu entfernen. Möglichst bald sollen alsdann dem Verletzten Brechen erregende und schweißtreibende Mittel, besonders Brechwurzel und Minderer's Geist, gereicht, und die Wunden durch rothe Präcipitatsalbe in eine reichliche, drei, vier und mehrere Wochen lang zu unterhaltende Eiterung gesetzt werden. Dr. Schneemann legt auch Gewicht darauf, daß der Kranke während der ganzen Behandlung auf dem Bauche liege, damit der Speichel stets freien Abfluß habe und nicht verschluckt werde.

Nach der in Zürich seit mehr als vierzig Jahren üblichen, von Locher-Balber bekannt gemachten Behandlung werden die Bißwunden zunächst skarifizirt, dann wird spanisches Fliegenpulver in dieselben eingerieben, ein Blasenpflaster in ihre Nähe gelegt, und beide Stellen werden sechs Wochen lang in Eiterung erhalten. Zugleich läßt man dem Kranken Queckſilbersalbe bis zum beginnenden Speichelfluß einreiben, und innerlich alle Tage oder jeden zweiten Tag nüchtern ein Pulver aus 5 Gran Belladonna-Wurzel-Pulver nehmen, dem auch wohl, bei schwer eintretender Salivation, das versüßte Queckſilber zugesetzt wird. Daneben wird der Kranke auf ein schweißtreibendes Regimen gesetzt, die ersten 4 Wochen im Bette erhalten und ihm Fleischnahrung versagt.

Bei der v. Schallern'schen Methode wird die Bißwunde skarifizirt, sodann läßt man sie reichlich ausbluten, und behandelt sie, wenn sie noch frisch entstanden, mit dem Glüheisen, oder, wo dies wegen des Sitzes der Verletzung nicht thunlich oder diese schon älter ist, mit der Spießglanzbutter, worauf sie alsdann mit einer reizenden Salbe aus Kampher, Terpenthinöl, rothem Präzipitat, spanischem Fliegenpulver und Basilienſalbe bis zum 14ten Tage zweimal, dann bis zum 28sten Tage einmal täglich, verbunden, und in steter Eiterung erhalten wird. Nach eingeleiteter örtlicher Behandlung der Bißwunde bekommt der Verletzte eine, seinem Alter angemessene Gabe von Belladonna-Wurzel mit versüßtem Queckſilber und Cajeput-Oel (z. B. ein Erwachsener von 30—40 Jahren, am 1sten Tage gleich 12 bis 14 Gran Belladonna mit 2 Gran Queckſilber und zwei Tropfen des genannten Oels), welche Mischung so lange in steigender Gabe der Belladonna fortgereicht wird, bis sich die bekannten Nervensymptome zeigen, die nach dem reichlichen Gebrauche der Belladonna zu entstehen pflegen; die ganze

Dieses Verfahren aber besteht einzig und allein in einer bestimmten, sogleich näher zu erwähnenden zeitigen und ausdauernden Einwirkung auf die Wunde selbst, wodurch

---

Dosis wird bis zum 14len Tage fortgebraucht, und dann fällt man wieder mit der Gabe der Belladonna, die überhaupt bis zum 28sten Tage fortgebraucht wird. Daneben läßt man den Kranken einen schweißtreibenden Holztrank als Hauptgetränk trinken.

Die zuletzt bekannt gemachte Methode des Dr. Urban besteht in dem einfachen Ausdrücken der verletzten Stelle und Auswaschen derselben, am besten mit lauwarmer Milch, worauf das verwundete Glied in warmes Salzwasser gesetzt oder damit gebähet wird, um die Reinigung und Ausblutung zu fördern. Nach dieser vorgängigen Behandlung wird die Bißwunde in mehreren Richtungen sorgfältig und wiederholt geschröpft und sodann mit einem dicken Charpiebausch, der reichlich mit Kochsalzlösung getränkt ist, bedeckt und verbunden. Dieser Verband soll 14 bis 21 Tage lang täglich zweimal erneuert, und streng darauf gesehen werden, daß derselbe in dieser Zeit nie trocken werde, sondern immer mit der Salzlösung befeuchtet bleibe. Dr. Urban empfiehlt nach der Entlassung dem Verletzten die strengste Aufsicht auf die Narbe, indem er mit Rust erfahren zu haben behauptet, daß das, vielleicht in der Gegend der geheilten Bißwunde noch schlummernde Wuthgift sich beim bevorstehenden Ausbruche der Wasserscheu zu erkennen gebe, durch Entzündung der Narbe oder die Bildung eines oder mehrerer Bläschen von der Größe eines Senfkorns bis zu der einer kleinen Erbse, welche eine theils röthliche, theils bläuliche Feuchtigkeit enthalten, die eben so ansteckend sein soll, als der Geifer des tollen Hundes. Sobald sich auch nach langer Zeit, bei dem ehemals Gebissenen diese mit schmerzhaften Empfindungen im verletzten Gliede verbundenen Erscheinungen oder wohl gar diese Bläschen zeigen, sollen letztere nach dem Dr. Urban ganz wie die ehemalige Bißwunde behandelt, nach Rust aber die lediglich geröthete und schmerzhaft gewordene Narbe (ein Symptom, welches nach ihm ziemlich konstant 2 auch 3 Tage vor dem Ausbruche der Wasserscheu einzutreten pflegt) mit einem Glüheisen tief eingebrannt werden.

Eine nähere Beschreibung dieser verschiedenen Methoden findet sich in Hufeland's und Osann's Journal der praktischen Heilkunde, Jahrg. 1826, Juli-Stück, S. 5 u. f. und in Rust's und Casper's kritischem Repertorium für die gesammte Heilkunde, Bd. VIII. S. 163 u. f. Es ist einleuchtend, daß diese neueren Methoden, bei aller Verschiedenheit im Einzelnen, in der eindringlichen örtlichen Behandlung der Bißwunde, wenn sie dieselbe gleich auf verschiedene Weise auszuführen vorschreiben, mit einander übereinkommen, und sonach die ältern bewährten Methoden, die auf die äußere Behandlung der Verletzung, wodurch das in der Wunde haftende Gift theils auf chemischem, theils auf mechanischem Wege fortgeschafft werden kann, das meiste Gewicht legten, nur bestätigen.

Die K. Regierung hat die Medicinal-Beamten ihres Departements anzuweisen, die Beobachtungen der oben genannten Aerzte in vorkommenden geeigneten Fällen in ihrer eigenen Erfahrung zu prüfen, und davon in den Quartal-Medicinal-Berichten Anzeige zu machen. Zugleich erhält die K. Regierung in der Anlage*) Exemplare einer zur Belehrung des Publikums über die Hundswuth bestimmten kleinen Druckschrift zur Bekanntmachung und Verbreitung auf geeignetem Wege. Auch über die darin aufgestellten Sätze, besonders hinsichtlich der Symptome, welche sich bei an der Wuth erkrankten Thieren in den verschiedenen Perioden der Krankheit zu äußern pflegen, und worüber die auf den Grund der in der hiesigen K. Thierarzeneischule angestellten Beobachtungen verfaßte Schrift des Dr. Hertwig (Beiträge zur näheren Kenntniß der Wuthkrankheit oder Tollheit der Hunde, Berlin, 1829. 8.) näheren Aufschluß giebt, haben die Aerzte ihre Forschungen auszudehnen und darüber zu berichten.

(A. XIII. 647. — 3. 121.)

d. Bek. der K. Reg. zu Breslau v. 31. Aug. 1844.

Anwendung der Kruttgeschen Methode gegen die Wasserscheu.

Es sind uns mehrere Berichte über Anwendung der Kruttgeschen Methode zur Verhütung der Wasserscheu nach dem Bisse wuthverdächtiger Hunde vorgekommen, in welchen die von dem verstorbenen K. Medicinal-Rathe und Ober-

---

*) Diese Anlage ist nicht gegeben, da sie durch die Beilage B. zum Regl. v. 8. Aug. 1835 ersetzt wird.

das Gift aus dieser fortgeschafft wird, so daß es sich nicht weiter im Körper verbreiten kann. Wer daher einen Verletzten verleitet, diese Behandlung zu versäumen und statt derselben gewisse andere Mittel, die als Volks- oder Geheimmittel von einzelnen leichtgläubigen Menschen geachtet und für untrüglich gehalten werden, wie z. B. das Auflegen des sogenannten Schlangen- oder Giftsteins, das Brennen mit dem sogenannten Hubertusschlüssel oder gewisse innere Arzeneien oder kirchliche Mittel allein zu gebrauchen, der hat sich selbst die Gewissensbisse und die Verantwortlichkeit zuzuschreiben, denen er sich durch seinen Aberglauben aussetzt, wenn der Kranke später an den Folgen des Bisses stirbt.

Die in Rede stehende Behandlung kann gründlich allerdings nur von einem Arzte ausgeführt werden, weil dieser am besten weiß, was in jedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Umstände zu thun ist. Es ist daher nicht blos der nächste Angehörige oder Bekannte eines solchen Verletzten, sondern auch jeder Andere, der von dem Unglücksfalle zuerst unterrichtet ist, durch die Gebote der Menschlichkeit wie des Gesetzes verpflichtet, sobald als möglich einen Arzt oder Wundarzt herbeizuschaffen. Da jedoch der Uebergang des Gifts aus der Wunde in den übrigen Körper zuweilen sehr schnell erfolgt, und dann in der Regel keine wirksame Hülfe mehr stattfindet, so darf man auch selbst die Zeit, während welcher ein Arzt zu dem Verletzten gerufen wird, für diesen nicht ungenutzt vorübergehen lassen, sondern muß auf folgende Weise mit ihm verfahren:

Der verletzte Körpertheil werde zuvörderst, wenn er bekleidet ist, von den bedeckenden (am besten sogleich zu verbrennenden) Kleidungsstücken entblößt, was aber mit Vorsicht geschehen muß, damit nicht etwa der an den letzteren noch haftende Geifer noch mehr in die Wunde gestrichen, oder Jemand, der mit unbedeckten oder vielleicht gar verletzten Händen dabei Hülfe leistet, bei dieser Gelegenheit inficirt werde. — Die Wunde muß nun gehörig ausbluten: man darf daher nichts thun, um das Blut sogleich zu stillen, also auch keine Binden oder Lappen auflegen, die Wunde nicht zudrücken u. dergl. Man lasse sie vielmehr eine Zeitlang ungestört bluten, und wenn laues Wasser zu haben ist,

---

Stadt-Physikus Dr. Kruttge angegebene Methode nicht auf die von demselben beschriebene Weise befolgt ist.

Ohne die Herren Aerzte des Departements in ihren Ansichten hierüber beschränken zu wollen, da diese Sache der Ueberzeugung und des Gewissens sind, machen wir sie darauf aufmerksam, daß die Kruttgesche Methode sowohl das Ausschneiden, als das Skarifiziren, Ausbrennen und Auswaschen der Bißwunde mit Aetzmitteln gänzlich verbietet. Das von ihm angegebene Verfahren besteht in Folgendem:

1) Jede gebissene Wunde wird von dem anklebenden Blute mittelst eines in warmes Wasser getauchten Schwammes gereinigt. Der Schwamm wird verbrannt.
2) Die Wundränder werden auseinander gebogen und zwischen sie auf den Grund der Wunde eine Lage Pulver von spanischen Fliegen gestreut, welches man sanft eindrückt.
3) Hierüber legt man ein Blasenpflaster von solcher Größe, daß es wenigstens ½ Zoll über die Wundränder hervorragt.
4) Die dadurch entstandene Blase wird geöffnet, die Oberhaupt weggeschnitten und die verwundete Stelle mit unguentum cantharidum verbunden. Dieser Verband wird sechs Wochen hindurch täglich zweimal erneuert und die Wunde dadurch in einer, der Konstitution des Kranken entsprechenden reichlichen Eiterung erhalten.
5) Von dem Augenblicke des ersten Verbandes an nimmt der Kranke täglich ¼ bis 1 Gran hydrargyrum muriaticum mite, in Zwischenräumen von 3 bis 4 Stunden, und reibt täglich zwei Mal in der Umgegend der Bißwunde einen Skrupel bis ½ Quentchen graue Queckſilbersalbe ein. Beide Medikamente werden 6 Wochen hindurch angewendet, jedoch mit behutsamer Ueberwachung des durch sie hervorgebrachten Speichelflusses.
6) Der Kranke beobachtet die bei Queckſilberkuren nothwendige Lebensordnung in allen Beziehungen.
7) Nach Ablauf von 6 Wochen läßt man die Wunde langsam heilen und schließt die Queckſilberkur, öffnet aber an einer der Bißstelle möglichst nahe liegenden Stelle ein Fontanell, welches ein Jahr lang offen gehalten werden muß.

Wir empfehlen zur vollständigeren Belehrung über diesen Gegenstand die Schrift des K. Geh. Med.-Raths und Professors Dr. Wendt:

„Darstellung einer zweckmäßigen Methode zur Verhütung der Wasserscheu."
(V. M. Bl. 1844. S. 251.)

so wasche man sie damit oder bade darin den verletzten Theil, um die Blutung zu befördern. Auch mache man, wenn die Wunde an einer Stelle schon trocken geworden sein sollte, daselbst kleine Einschnitte mit einer scharfen Messerspitze, damit das Blut wieder zu fließen beginne. — Wird ein Mensch auf dem Felde, im Walde oder sonst an einem einsamen Orte gebissen, so wasche er sogleich die Wunde mit seinem Urin gehörig aus, und lasse sie dann ebenfalls recht lange nachbluten, was er durch Drücken und Streichen der Haut gegen die Wunde hin befördern kann. — Sodann muß der Gebissene, jedoch nicht zu schnell, weil jede Erhitzung ihm schaden kann, nach dem nächsten Hause gehen oder dahin gebracht werden.

Hiernächst wasche man jede einzelne Wunde, auch selbst den kleinsten Ritz in der Haut mit Aschenlauge, oder mit warmem Wasser, worin schwarze Seife oder auch eine Handvoll Salz aufgelöst ist, dergestalt rein aus, daß man die Flüssigkeit mehrmals nach einander in die Wunde gießt oder reichlich hineinspritzt, oder daß man einen in die Flüssigkeit getauchten Schwamm oder Leinwandlappen über den Wunden mehrmals ausdrückt. Hat man unter den genannten Mitteln die Wahl, so verdient die Aschenlauge den Vorzug. [Man nimmt hierzu einen Theelöffel voll Seifensiederlauge, die von der Stärke sein muß, daß ein Ei darauf schwimmt, und mischt diese unter eine Tasse (etwa 6 Loth) Wasser. Sollte aber Seifensiederlauge nicht sogleich zu erhalten sein, so kann man auch eine schwache Lauge in der Art bereiten, daß man über 8 Eßlöffel Asche von hartem Holze (von der Asche von weichem Holze nimmt man etwas mehr) 2 Tassen kochenden Wassers gießt und die Lauge mittelst Durchseihens durch Leinwand von der Asche absondert] [1]).

Ist nun inzwischen der Arzt noch immer nicht bei dem Verletzten angelangt und eine Apotheke in der Nähe, so besorge man ein Quentchen bis zu einem Loth (je nachdem die Zahl und Größe der Wunden ist) Spanischfliegenpulver, bestreue damit recht reichlich alle vorhandenen Wunden und verbinde sie dann mit einer Binde von Leinwand; oder: man verbinde sie mit der in den Apotheken vorräthigen Spanischfliegensalbe, zu welcher man noch, um sie stärker reizend zu machen, etwas sogenannten rothen Queckſilber-Präzipitat (von diesem etwa 1 Quentchen auf 1 Loth der Salbe) mengen kann; oder:

---

[1]) Ueber dieses Mittel bemerkt das Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 21. Novbr. 1823:

— — In dem 6ten Absatze der oben bemerkten Reg. V. v. 11. Febr. 1812 (Arnsberger Intelligenzblatt pro 1812. No. 17. 38.) ist hinsichtlich der ersten örtlichen Behandlung eines von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde verletzten Menschen, bis zur Ankunft des zur Uebernahme der Kur von der Polizei-Behörde zu requirirenden öffentlichen Arztes und Wundarztes, das Auswaschen der gebissenen Stellen mit Lauge im Allgemeinen empfohlen.

Die gute Wirkung dieses den Aerzten längst bekannten, leicht zu beschaffenden und in der Anwendung einfachen Mittels, das überall und besonders bei den in mehreren Orten unseres Verwaltungs-Bezirks befindlichen Rettungs-Apparaten, öfters erneuert, stets vorräthig gehalten werden sollte, hat sich durch neue Erfahrungen bestätigt, wie im nachfolgenden, aus der Prager Zeitung in Nr. 128. der Allgemeinen Preuß. Staatszeitung aufgenommenen Aufsatze gemeldet, und derselbe zur Belehrung des Publikums hier mitgetheilt wird:

„Alle kaustischen Alkalien haben, nach den vielfältigen wiederholten Erfahrungen von Redi, Fontana, Mederer von Wuthwehr ꝛc. ꝛc., die Eigenschaft, das Hundsgift unschädlich zu machen.

Die Lauge, mit welcher man die vergiftete Wunde eines tollen Hundsbisses auswaschen muß, darf nicht stärker sein, als man sie im Munde halten kann; wenn man sie stärker anwendet, zieht sie, durch den Schmerz, den sie an den Wund-Rändern erregt, dieselben zusammen, und hindert die Lauge, zwischen dieselben und in die Tiefe der Wunde einzudringen, und dort das Gift zu neutralisiren und zu zerstören.

Es ist unglaublich, daß die herrlichen Versuche des Freiburger Professors Mederer von Wuthwehr, durch welche es erwiesen ist, daß das schnelle wo möglich augenblickliche Auswaschen der von einem tollen Hunde erhaltenen Wunde mit gemeiner Lauge, so wie man sie bei jedem Seifensieder und auf den meisten Heerden immer vorräthig findet, in oben angegebener Stärke das einzige sichere Mittel ist, diesen gefahrvollen Biß gänzlich unschädlich zu machen, — so wenig bekannt und benutzt bleiben konnten.

Würde man dieses Mittel gegen den tollen Hundsbiß überall öffentlich empfehlen und in den Schulen zur allgemeinen Kenntniß bringen, so würde manches Todes-Opfer dem Grabe entrissen." (A. VII. 918. — 4. 119.)

man bestreiche die Wunden bis auf ihren Grund recht reichlich mit einer Auflösung, die aus 1 Quentchen Aetzkali (Aetzstein) und ein halb Pfund (d. i. gegen anderthalb Tassenköpfe voll) Wasser bereitet ist. — Ist aber keins der genannten Mittel zeitig genug zu haben, so bedecke man vor der Hand die Wunde mit schwarzer Seife oder bestreue sie mit Asche oder gepulvertem ungelöschten Kalk oder wenigstens mit Küchensalz, und verbinde sie dann. — Der mäßige Schmerz, den diese Mittel in der Wunde erregen, ist von keinen nachtheiligen Folgen, ihre Anwendung aber unerläßlich, einerseits um das in der Wunde haftende Gift zu zerstören, und andererseits: um in derselben eine Entzündung und Eiterung zu bewirken, wodurch der Verletzte allein vor dem Ausbruche der Wasserscheu sicher bewahrt werden kann.

Alle Lappen, Linnen, Binden, Schwämme und dergleichen, die nur irgend mit der Wunde in Berührung gekommen sind, müssen übrigens gleich nach dem Gebrauche verbrannt werden, weil das Gift sonst mittelst dieser Träger noch Andere anstecken kann.

Wenn dies Alles geschehen ist, so kann sich der Kranke vortänfig durchaus beruhigen; ja, es ist zu wünschen, daß dies der Fall sei, denn Gemüthsruhe, Hoffnung und Vertrauen tragen hier mehr, als bei jeder anderen Krankheit, zur Genesung bei, so wie gegentheils heftige Gemüthsbewegungen, namentlich Furcht und Angst sehr schädlich sind. Man vermeide eben deshalb von Anfang an so viel als möglich Alles, was den Verletzten beängstigen oder sonst in Gemüthsbewegungen versetzen könnte; man führe die erforderlichen Maßregeln bei ihm mit Ruhe und Freundlichkeit aus, lasse nicht zu viele Menschen zu ihm, erzähle ihm nicht Unglücksgeschichten von tollen Hunden, spreche ihm vielmehr Muth zu, und suche ihn zu erheitern und über sein Schicksal unbesorgt zu erhalten. — Dabei sei die Stube, in der er sich aufhält, nicht zu warm, und auch in der Diät werde alles erhitzende, wie Branntwein, Wein, starker Kaffee, vermieden.

Ist endlich ein Arzt oder Wundarzt zu dem Verletzten gekommen, so unterwerfe sich dieser mit Entschlossenheit und geduldiger Ausdauer allen und jeden Verordnungen desselben, setze sich namentlich auch einer 3 Monate langen Unterhaltung der Eiterung der Wunde, die der Arzt durch geeignete mildere Mittel bewirken wird, nicht als einer, seiner Meinung nach vielleicht zu lästigen oder gar überflüssigen Maßregel entgegen, und vergesse überhaupt nie, daß dieses Verfahren auf seine Lebenserhaltung abzweckt.

Sind nun unter dieser Behandlung drei Monate ohne alle Besorgniß erregende Zufälle verflossen, so kann der Verletzte als sicher gerettet betrachtet werden; ist jedoch irgend etwas von den angegebenen Vorsichtsmaßregeln versäumt, oder sind diese nicht zeitig, nicht lange genug oder nicht genau nach der Vorschrift angewandt worden, so ist der Gebissene nicht als sicher geschützt anzusehen und nach kürzerer oder längerer Zeit (s. §. 89 nd 5) kann die tödtliche Krankheit der Wasserscheu bei ihm ausbrechen. — Besonders aber ist dieses Unglück zu besorgen, wenn aus Unwissenheit, Leichtsinn, bösen Willen des Verletzten oder einem sonstigen Grunde, jene schützende Behandlung ganz unterblieb und die Wunde ohne Weiteres (vielleicht von selbst) verheilte.

Auch dann ist noch in jedem Augenblicke die Einleitung des nämlichen obengedachten Verfahrens das einzige Mittel, wodurch möglicherweise der Wasserscheu noch vorgebeugt werden kann, und je zeitiger sich das Individuum dem unterwirft, desto eher ist ein günstiger Erfolg noch zu hoffen. — In Ermangelung eines Arztes tege man in einem solchen Falle zuvörderst frisch geriebenen Meerrettig oder scharfe, frisch gequetschte Zwiebeln auf die Narbe. Noch besser aber ist es, mit Behutsamkeit vermittelst einer scharfen Messerspitze die Narbe mehrere Male und in verschiedener Richtung aufzuritzen, und, wenn sie danach zu bluten anfängt, die Blutung durch Baden des Theils in lauwarmem Wasser zu befördern. Wenn die Wunde ausgeblutet hat, so verbinde man sie mit Spanischfliegenpulver oder mit schwarzer Seife, gepulvertem ungelöschtem Kalk oder mit Küchensalz ꝛc. und behandele den Menschen überhaupt ganz nach der oben gegebenen Vorschrift.

§. 96. Treten endlich bei einem Individuum, welches vor kürzerer oder längerer Zeit von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere gebissen und bei welchem das Schutzverfahren entweder ganz unterlassen oder zu spät oder nicht gehörig vollzogen worden ist, plötzlich und ohne Veranlassung oder nach einem Aerger, Zorn, Schreck oder nach einer Erhitzung ꝛc. Zufälle von der Art ein, wie sie §. 93 als erste Symptome (Vorboten) der Wasserscheu beschrieben worden sind: so ist gar keine Zeit zu verlieren, vielmehr muß zur vielleicht noch möglichen Rettung des Unglücklichen gerade so schnell und in derselben Art Hülfe geschafft werden, als wenn die Verletzung eben erst geschehen wäre. Man rufe daher sogleich einen Arzt oder Wundarzt herbei, berichte ihm das Vorgefallene und befolge seine Anordnungen genau. Bis zur Ankunft des Arztes aber verfahre man mit der Bißnarbe ganz auf die, am Schlusse des §. 95 hinsichtlich der, ohne schützende Behandlung verheilten Wunden angegebene Weise, und beobachte übrigens auch jetzt ein ruhiges, tröstendes Benehmen gegen den Kranken.

Ist bei diesem die Wasserscheu unverkennbar ausgebrochen (wovon der Polizeide-

hörde ungesäumt Anzeige zu machen ist), so versehe man ihn mit verständigen, herzhaften Wärtern, die alle ärztlichen Vorschriften genau befolgen, und den Kranken dabei so sanft als möglich behandeln, ihn durch ein vernünftiges liebreiches Betragen beruhigen oder, wenn er sein Bewußtsein verloren hat, ihn auf eine milde Weise an der Beschädigung seiner selbst und Anderer verhindern. Nur selten wird zu diesem Behuf eine wirkliche Befestigung des Kranken, die dann auch nur vorsichtig mittelst leinener Tücher geschehen darf, erforderlich sein. — Jeder Zutritt von fremden, unberufenen Personen zu einem solchen Unglücklichen ist abzuhalten; noch weniger aber darf man denselben (wie es von unwissenden, ängstlichen und grausamen Menschen wohl schon zuweilen geschehen ist) allein und hülflos lassen oder gar einsperren. Auch die Wärter haben keine Gefahr für sich zu befürchten; selbst wenn der Kranke sie anspeit oder sie sonst mit dem Geifer desselben in Berührung kommen, so haben sie die betroffene Stelle nur gleich wieder durch Abwaschen sorgfältig zu reinigen, und wenn sie außerdem den gemeinschaftlichen Gebrauch von Effekten, die von dem Speichel des Kranken besudelt wurden, wie z. B. Löffeln, Taschentüchern und dergleichen vermeiden, so können sie ihre Pflicht, einem unglücklichen Nebenmenschen beizustehen und sein schreckliches Leiden nach Möglichkeit bis zum Tode zu lindern, ohne alle Besorgniß erfüllen.

Nachdem der Kranke an der Wasserscheu gestorben ist, müssen alle, während der Krankheit mit ihm und insbesondere seinem Speichel irgend in Berührung gekommene Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und resp. vernichtet werden, und auch die bei ihm beschäftigt gewesenen Personen werden wohl thun, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

### 17. Der Milzbrand[1]).

§. 97. Der Milzbrand ist eine bei allen Arten von Hausthieren ziemlich häufig vorkommende bösartige und durch Ansteckung auch Menschen gefährdende Krankheit, welche im Allgemeinen plötzlich eintritt, schnell verläuft und sich hauptsächlich durch eine sehr schnell erfolgende Zersetzung des Bluts charakterisirt. In den einzelnen Thieren erscheint diese Krankheit jedoch in so verschiedener Gestalt, daß mehrere Formen von ihr zu unterscheiden sind und sie eben deshalb, je nach den hier und da besonders beachteten Symptomen, Ursachen oder sonstigen Vorstellungen, auch noch sehr vielfältige andere Benennungen erhalten hat, wie z. B. Milzseuche, Lungenbrand, Hinterbrand, Rückenblut, Brandblut, Blutkrankheit, Blutseuche, Blutstaupe, Sommerseuche, Sumpffieber, heiliges, wildes oder fliegendes Feuer, fliegender oder rauschender Brand, gelbes oder rothes Wasser, Kardunkel-, Beulen- oder Knotenkrankheit, Erdsturz, Zungenkreds, Bräune, Rankkorn, u. dergl. m. — Die wichtigsten Formen, unter denen die Krankheit bei Thieren auftritt, sind folgende:

1) Der sehr schnell verlaufende Milzbrand. Er kommt am häufigsten beim Rindvieh, bei Pferden und Schafen vor und befällt die Thiere so plötzlich, daß sie auf der Weide, beim Futter im Stalle oder auch bei der Arbeit niederstürzen, aus dem Maule schäumen, die Augen verdrehen, den Hals und die Gliedmaßen konvulsivisch bewegen und in kurzer Zeit, d. h. oft schon nach einer Viertelstunde, krepiren. — Manchmal ist der Verlauf etwas langsamer: die Thiere werden dann, ehe sie niederstürzen, ängstlich und unruhig, trippeln hin und her, zittern und taumeln, stellen die Füße breit aus einander, erscheinen für kurze Zeit wie betäubt, und krepiren dann unter Konvulsionen. Andere werden plötzlich sehr heftig, zerren an den Stricken, womit sie angebunden sind, machen wilde Sprünge, brüllen, oder laufen eine Strecke davon und stürzen nieder; Kopf, Hals, Füße und Schweif werden krampfhaft bewegt, die Augen sind sehr hervor-

---

[1]) Aehnliche Belehrungen über den Milzbrand, meist nicht so ausführlich, jedoch mit vielen Beispielen von Unglücksfällen, sind enthalten:

1) in dem Publ. der K. Reg. zu Posen v. 21. Okt. 1816. (A. Bl. 1816. S. 502.) und v. 18. März 1819. (A. III. 254. — 1. 160.)

2) im Publ. der K. Reg. zu Liegnitz vom J. 1811. (A. Bl. 1811. S. 119, 132), vom J. 1813. (l. c. S. 201.), vom J. 1814 (l. c. S. 297.), vom J. 1817 (l. c. S. 129.), endlich in dem Publ. v. 23. März 1819 (A. III. 77. — 1. 68.)

3) In dem Publ. der K. Reg. zu Danzig v. 27. Juni 1819 (A. III. 356. — 2. 56.)

4) in dem Publ. der K. Reg. zu Münster v. 28. Juni 1819. (A. III. 360. — 2. 57.) und v. 21. Sept. 1836 (A. XI. 237. — 1. 138.)

5) in dem Publ. der K. Reg. zu Cöslin v. 23. Sept. 1825 (A. X. 450. — 2. 123.)

6) in dem Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 25. Aug. 1830. (A. XIV. 646. — 3. 103.) und v. 6. Sept. 1833 (A. XVII. 821. — 3. 155.) und vielen Andern.

gedrängt und geröthet; die Schleimhaut der Nase und des Maules ist dunkelroth, selbst blutroth gefärbt; das Athmen geschieht ängstlich und sehr beschwerlich und hört bald ganz auf, Puls- und Herzschlag verschwinden und die Thiere krepiren, nachdem die Krankheit eine oder höchstens einige Stunden gedauert hat. Kurz vor, während oder bald nach dem Erlöschen des Lebens fließt gewöhnlich Blut aus den verschiedenen äußeren Oeffnungen des Körpers, doch nicht immer aus allen zugleich. — Wegen dieses Blutausflusses aus der Nase, dem Maule ꝛc., wird diese Form der Krankheit bei Schafen fast überall die Blutseuche oder Blutstaupe genannt.

2) Der langsamer verlaufende Milzbrand. Er kommt beim Rindvieh am häufigsten vor und zwar bald mit Milzbrandbeulen oder Karbunkeln, bald ohne dieselben. Die erkrankenden Thiere haben Fieberfrost, und werden dann meist träge und abgestumpft; die Freßlust und der Durst vermindern sich, das Wiederkäuen geschieht schwach und selten oder hört ganz auf; der Puls- und Herzschlag ist meist sehr ungleich, oft aussetzend, dabei bald sehr stark und voll, in anderen Fällen aber klein und hart und fast immer fieberhaft schnell. Das Athmen geschieht kurz und mit Anstrengung, die Augen sind anfangs hervorgedrängt und etwas geröthet, später jedoch matt, blaß und schwärig, die Schleimhaut der Nase ist dunkelroth, die des Maules meist gelblichroth; die äußere Haut trocken, bald heiß, bald kalt. Bei Milchkühen hört die Milchabsonderung entweder ganz auf, oder sie ist wenigstens sehr vermindert, und die noch vorhandene Milch oft gelblich und von einem unangenehmen, salzigen Geschmack. Der Harn wird selten entleert und ist meist wäßrig, zuweilen aber blutig oder wenigstens blutroth gefärbt; der ebenfalls seltener abgehende Koth ist Anfangs derber oder konsistenter, als im gesunden Zustande, wird aber im Fortgange der Krankheit weich und mit Schleim, ja selbst mit Blut gemengt.

Diese Zufälle sind nun nicht in jedem Erkrankungsfalle sich gleich, auch nicht im ganzen Verlaufe der Krankheit zugegen. Im Anfange derselben besteht sehr oft ein entzündungsähnlicher Zustand und dann eben ist der Puls klein und hart, das Weiße in den Augen so wie die Schleimhaut des Mauls und der Nase stark geröthet und trocken, die ausgeathmete Luft und die Haut heiß und der Mist sehr trocken. Dieser entzündliche Charakter dauert jedoch selten volle 24 Stunden und geht bald in den typhösen oder fauligen über, welcher zuweilen gleichursprünglich zugegen ist und sich durch die trüben, matten und fließenden Augen, das schmierige, mit zähem Schleime befeuchtete Maul, pochenden Herzschlag, große Schwäche, Abgang von Blut mit den Exkrementen u. s. w. bemerkbar macht. Mitunter treten im Anfange auch nervöse Zufälle: unruhiges, selbst tobendes Benehmen der Thiere, Zuckungen, Krämpfe und Lähmungen ein.

In dem einen wie in dem andern Falle treiben die Thiere zuletzt immer trommelsüchtig auf, und es entstehen am Halse, Rücken, Kopfe und an der Brust, unmittelbar unter der Haut, flache, sogenannte Luft- oder Windgeschwülste, welche sich nach und nach ausbreiten und beim Druck mit der Hand ein knisterndes Geräusch wahrnehmen lassen. — Das Blut zeigt sich während der ganzen Krankheit, wenn man einen Aderlaß macht, ohne Ausnahme auffallend schwarz, theerartig und zähe. Uebrigens dauert die Krankheit zuweilen nur gegen 30 Stunden, oft 3—8 Tage; einzelne Thiere genesen, aber die meisten fallen.

Außer den beschriebenen Zufällen bemerkt man nun in dieser Form des Milzbrandes nicht selten auch noch die sogenannten Milzbrandbeulen oder Karbunkeln. Dies sind Geschwülste von verschiedener Größe und Härte, welche an der Oberfläche des Körpers, namentlich am Kopfe, an der Kehle, dem Halse, der Brust, den Schultern, am Bauche, Euter und an den Füßen, besonders den hinteren, zum Vorschein kommen. Anfangs sind sie gewöhnlich klein, sie vergrößern sich aber bald schneller, bald langsamer, so daß sie oft größer als ein Menschenkopf werden, und die Bewegung der Theile, besonders das Athmen, sehr erschweren. Uebrigens sind sie bald stark hervortretend und deutlich begränzt, bald schwach und ohne scharfe Gränzen, oft heiß und empfindlich, zuweilen aber auch ganz kalt und unschmerzhaft; manche fühlen sich teigartig, weich an, andere sind hart und speckartig beeb. Schneidet man die Beulen auf, so findet man in den ganz weichen ein gelbliches Wasser, in den teigartigen eine gelbe sülzige Substanz und in den harten eine speckartige Masse. Diese Materien sind mit zersetztem oder geronnenem Blute entweder gemengt, oder solches Blut befindet sich auf ihrer Grundfläche. Zuweilen ist auch das Fleisch, welches die letztere umgiebt, mit schwarzen, gleichsam brandigen Blutstriemen versehen. — Diese Beulen gehen von selbst nie in Eiterung, wohl aber oft in Brand über, wenn das Thier so lange lebt. Oft entstehen sie bei dem einen Thiere, bei mehreren anderen, in demselben Stalle befindlichen gleichartig erkranken, aber nichts auch sieht man mehrentheils nicht, daß sie die Krankheit eben gefährlicher machen, es sei denn: daß sie plötzlich zurücktreten oder durch ihren Sitz und ihre Größe wichtige Verrichtungen stören, wie z. B. am Kehlkopfe das Athmen.

3) Der Zungenkrebs oder Zungenkarbunkel, Zungenbrand, die Zungenfäule, das bösartige Maulweh, die Pestblattern. Diese vorzugsweise bei dem Rindvieh, zuweilen aber auch bei den Schafen vorkommende Form des Milzbrandes, besteht hauptsächlich darin, daß sich auf der Zunge Blasen oder Blattern erzeugen, die schnell in zerstörende, brandige Geschwüre übergehen, und zu denen sich bald ein tödtliches Fieber gesellt. Die Krankheit beginnt zuweilen mit einigen Vorboten, welche aber nur kurze Zeit währen, und meist so unbedeutend sind, daß sie gewöhnlich übersehen werden, z. B. Röthe der Augen, Hitze an den Ohren, den Hörnern und im Maule, etwas veränderter Geruch aus dem letzteren, Schmerzen in den Vorderbeinen und bei Manchen: größere Heftigkeit beim Fressen. — Beim Ausbruche der Brandblasen selbst, werden die Thiere unruhig, geifern aus dem Maule, die Zunge ist angeschwollen, mit rothen oder bläulichen Streifen versehen und mit Schleim bedeckt. Auf ihrer oberen Fläche, in der Gegend der Zungenwurzel, zuweilen aber auch an anderen Stellen, sieht man nun eine oder einige rundliche Blasen, von weißlicher, gelblicher oder selbst schwärzlicher Farbe, und von der Größe einer Erbse bis zu der einer Wallnuß. In einzelnen Fällen sitzen dergleichen auch an der inneren Fläche der Backen oder am Rande des Zahnfleisches. Diese Blasen enthalten eine gelbliche, blutige oder schwärzliche Jauche, welche so scharf ist, daß sie alle Theile des Körpers, womit sie in Berührung kommt, anfrißt. Dies geschieht besonders an der Zunge, an welcher sich nach dem Oeffnen der Blasen große und tiefe Geschwüre bilden und die hierdurch so zerstört wird, daß sie stückweise abfällt; ebenso werden aber auch der Schlund und Magen, wenn sie von jener giftigen Materie berührt werden, entzündet und brandig. Der Theil der Zunge, an welchem die brandige Zerstörung stattfindet, ist kalt, bläulich, oder schwärzlich und gefühllos. — Das bald nach dem Ausbruche der Blasen entstandene Fieber erreicht schnell einen sehr hohen Grad. Dabei werden die Thiere auch bald sehr matt, sie zittern, bekommen Konvulsionen, große Angst, Kolikschmerz, aufgetriebenen Leib, und in kurzer Zeit erfolgt der Tod, wenn nicht die Krankheit durch frühzeitige Hülfe in ihrer Entwicklung gehemmt worden ist.

4) Das Rankkorn oder Gerstenkorn der Schweine. Diese Krankheit ist dem Zungenkrebse der übrigen Thiere ganz ähnlich, indem sich auch bei ihr auf der Zunge oder an anderen Theilen des Maules weißliche Blasen entwickeln, die oft schnell in Brand übergehen und von einem bösartigen Fieber begleitet sind.

Die Thiere knirschen Anfangs häufig mit den Zähnen, halten das Maul von Zeit zu Zeit offen und geifern, sind sehr unruhig, fressen und saufen nicht, ihr Auge ist stier, der Rüssel sehr heiß. Bei der Zunahme des Uebels steigt das Fieber, der Puls wird sehr schnell und klein, das Athmen geschieht mit heftigen Flankenschlägen, die Wärme am Körper ist vermehrt, die Füße aber sind kalt; die Thiere liegen gern und wühlen sich im Stroh ein, oder sie stehen mit hängendem Kopfe, wie betäubt, das Knirschen mit den Zähnen und das Geifern währt fort. Oeffnet man ihnen mit der hierbei nöthigen Vorsicht das Maul, so sieht man auf der Zunge und sonstwo eine oder mehrere Blasen (in der Regel nur eine), welche weißlich oder bläulich, von der Größe einer Erbse und mit einer scharfen Feuchtigkeit angefüllt sind. Später verwandeln sich die Blasen in ein brandiges Geschwür, die Zunge wird schwärzlich und ganz kalt, die Thiere werden ganz matt und der Tod erfolgt, meist um den 4—7. Tag.

Anm. ad 3. und 4. Bei allen Thieren kommt auch ein gutartiges Maulweh vor, wobei jene auch geifern, hartes Futter nicht fressen, etwas matt werden und Bläschen im Maule bekommen. Dieses gutartige Maulweh unterscheidet sich aber von dem Zungenkrebse und Rankkorne dadurch, daß die Thiere nicht mit einem Male so heftig erkranken, daß im ganzen Maule eine Menge Bläschen von weißer oder gelblicher Farbe und von der Größe eines Hirsekornes bis zu der einer Linse entstehen, daß diese Bläschen nur in der Schleimhaut, nicht tiefer sitzen, und daß nach dem Aufplatzen derselben zwar ein Theil der Schleimhaut sich ablöst, dann aber blos ein rother, reiner Fleck, nicht ein brandiges Geschwür zurückbleibt. — Dieses Maulweh herrscht fast immer seuchenartig in einer Gegend und oft kommt es mit der sogenannten Klauenseuche verbunden vor. Es ist selten und dann nur durch langsame Entkräftung der Thiere tödtlich. Nach dem Genusse der Milch von dergleichen am gutartigen Maul- und Klauenweh leidenden Kühen, hat man übrigens zwar auch hin und wieder bei Menschen ein von Fieberzufällen begleitetes Entstehen von Bläschen im Munde, namentlich an der Zunge, der inneren Backenwand und den Lippen, ja selbst an den Fingern und Händen bemerkt; doch sind dergleichen Bläschen nie mit weiteren Zufällen oder gar mit Gefahr verknüpft gewesen.

5) Die Bräune der Schweine, auch Kropf, Kehlsucht, wildes Feuer genannt[1]). Diese Krankheit besteht hauptsächlich in einer stark entzündlichen

---

[1]) Ausführlicher wird hiervon in dem folgenden P. der K. Reg. zu Minden vom 3. Okt. 1825 gehandelt:

Da die Bräune unter den Schweinen in mehreren Gegenden unseres Reg. Bez. sich fast jährlich epizootisch zeigt, und viele Thiere hinwegrafft, so finden wir es nöthig, die Besitzer von Schweinen auf die Gefahr und die zweckmäßigste Behandlung dieser Krankheit aufmerksam zu machen, und bringen daher nachstehenden Auszug aus Veith's Handbuch der Veterinair-Kunde zur Kenntniß des Publikums.

„Eine ebenso gefahrvolle als häufig vorkommende Seuche unter den Schweinen ist jene, die unter dem Namen Bräune, (brandige Halsgeschwulst, Kropf, Kehlsucht, Kribbelkrankheit, wildes Feuer), bekannt ist, und in einer Anthrax-Geschwulst, welche den Rachen und Luftröhrenkopf angreift, (Cynache seu Angina carbuncularis) besteht. Der Ausbruch der Krankheit pflegt plötzlich und ohne Vorboten zu erfolgen, die erkrankenden Thiere sind sehr matt, betragen sich ängstlich, bewegen sich nur taumelnd, halten den Kopf gesenkt, und schütteln öfters mit demselben, stampfen mit den Füßen, und zittern über den ganzen Körper; sie athmen mit Anstrengung, keuchend und pfeifend, mit aufgesperrtem Maule und hervorgestreckter Zunge, ihr Grunzen ist auffallend heiser. Die Fieberhitze steht bedeutend hoch, besonders heiß und trocken ist der Rüssel; die Augen sind glänzend hervorgedrängt, die sichtbaren Schleimhäute mißfarbig und bräunlich-roth; die Zunge ist angeschwollen, das Schlingen so sehr verhindert, daß das Getränke wieder durch die Nase zurückfließt; häufig findet sich Recken oder Anstrengung zum Erbrechen ein, während die Darm-Exeretion meistens unterdrückt oder sehr vermindert ist. Am Halse, um den Kehlkopf herum und an der Luftröhre hinab, erhebt sich eine heiße, harte und gespannte Geschwulst, die oft so schnell und in solchem Grade zunimmt, daß sie vom Kopfe an über den Hals sich erstreckt, über die Vorderbrust, und zwischen den Vorderschenkeln hindurch bis unter den Leib sich ausbreitet. Daher ist die Gestalt dieser Geschwulst verschieden, und ebenso wechselt auch ihre Farbe; wenn sie, so wie der Rüssel, eine Bleifarbe annimmt, die angeschwollene Zunge bräunlich, das Athmen höchst mühsam wird, die Temperatur des Körpers sinkt, so erfolgt sehr bald der tödtliche Ausgang durch den Brand, und es erfolgt nicht selten der Tod durch Erstickung. Wird hingegen bei zweckmäßiger Behandlung das Athmen freier, kehrt einige Munterkeit zurück, und bleibt die Geschwulst auf ihre Grenzen beschränkt, ohne mißfarbig zu werden, so ist Hoffnung zur Genesung gegeben. In der Mehrzahl ist jedoch diese Krankheit tödtlich, und ihr Verlauf so akut, daß sie schon binnen 24 Stunden diesen Ausgang nimmt, längstens erstreckt sie sich auf 2—3 Tage. Bei der Sektion ergeben sich die bei dem Karfunkel gewöhnlichen örtlichen Verwüstungen, meist auch ein ähnlicher Zustand der Milz und Lungen, wie beim Milzbrande."

„Die Krankheit erscheint manchmal sporadisch (einzeln), mehrentheils aber als Epizootie (allgemeine Seuche) oft so ausgebreitet, daß sie sehr vieles Borstenvieh hinwegrafft; man beobachtet sie sowohl bei trockner als bei feuchter Witterung; am häufigsten wird sie durch naßkaltes Wetter im Sommer zum Ausbruche gebracht. In Gebirgsgegenden soll sie am gewöhnlichsten zu jener Zeit in den ersten Sommer-Monaten entstehen, wenn der Gebirgs-Schnee schmilzt, und die Thiere auf der Weide solches Schneewasser saufen. Auch bei großer Hitze pflegt diese Seuche zu herrschen, besonders wenn sie mit Schauern wechselt, und überhaupt ist ihre Analogie mit dem Milzbrande, sowohl was die Erscheinungen, als die ursächlichen Verhältnisse betrifft, nicht zu verkennen; die am meisten gemästeten Thiere werden hier ebenfalls die ersten Opfer. Nach Gericke soll sie häufig bei der Stoppelhütung zum Vorschein kommen, wo die Schweine den Tag über an Trinkwasser Mangel leiden, und des Abends dann das kalte Getränke um so hastiger hinabschlingen. Laubender sah sie durch das Laufen während eines rauhen, dem Thiere entgegenwehenden Windes veranlaßt werden."

„Auch diese Krankheit kann durch genaueren Kontakt ansteckend werden, sie theilt sich auch auf andere Schweine mit, die vom Aderlaßblute und dem Fleische der Gefallenen fressen, und hat manchmal selbst den Menschen, die sich mit der Pflege oder Sektion der Seuchenden beschäftigen, Branddeulen zugezogen. Nicht selten erscheint sie zur Zeit, wo der Milzbrand unter dem Hornvieh herrscht,

oder brandigen Geschwulst am Halse und ist bei Schweinen die am häufigsten vorkommende Form des Milzbrandes. — Das Uebel tritt plötzlich und ohne alle Vorboten ein.

---

und pflegt dann auf die oben angegebene Weise zu dem Borstenviehe fortgepflanzt zu sein.

„Die Vorhersage in der schon vorgeschrittenen Krankheit ist um so ungünstiger, jemehr durch das örtliche Leiden alle Beibringung der Arzneien verhindert wird. Schnelle Zunahme und Verbreitung der Geschwulst, bei übler, durch frühere Krankheit, schlechte Nahrung und Pflege entstandener Konstitution der Thiere, macht alle Arzenei gewöhnlich fruchtlos. Das Gelingen der Heilversuche ereignet sich also nur gleich nach dem Krankheitsausbruche, so lange der Karfunkel keine bedeutende Fortschritte gemacht hat."

„In diesem letztern Falle ist eine Blutentleerung von ½ Pfund Blut durch Eröffnung der Froschadern unter der Zunge oder irgend einer andern Vene nothwendig, worauf man Eingüsse von lauer Milch mit Salmiak und Salpeter und Schießpulver (zu 1—2 Drachmen) beibringt, und den Mistabsatz durch Salzklystire oder Stuhlzäpfchen befördert. Späterhin giebt man den Kranken mit bitteraromatischen Stoffen versetzte Tränke, z. B. Absude von Wermuth, Salbei und dergleichen mit Essig, Branntwein und etwas Salmiak; Mehltränke mit Kampfer und Salpeter u. s. f. Am Grunde der noch nicht großen Geschwulst an der Vorderbrust, wird ein mit Terpentin bestrichenes, und mit Cantharidenpulver bestreutes Haarseil gezogen. Das öftere Begießen mit kaltem Wasser ist zugleich nicht außer Acht zu lassen."

„Von vielen Praktikern wird gleich im Anfange der Krankheit die Anwendung eines Brechmittels als höchst ersprießlich angerühmt; und in der That ist dieses auch die schnellste Weise, die gewöhnlich vorhandene gastrische Complikation zu beseitigen, und durch die allseitige Erschütterung, die das Erbrechen begleitet, den Umtrieb der Säfte und alle normalen Absonderungen zu befördern. Man bedient sich hiezu des Brechweinsteins, noch sicherer aber des Pulvers der weißen Nießwurz, (rad. veratri alb.) zu einer großen Messerspitze voll mit Molken im Eingusse beizubringen. Sicherer ist der Gebrauch desselben als Präservativ-Mittel."

„Zu Einspritzungen in den Rachen wird ein Leinsamen-Absud mit Milch empfohlen, dienlicher dürfte vielleicht die Anwendung einer Schlacke von Honig, Mehl und verdünnter Salzsäure sein."

„Die prophylaktische (vorbeugende) Behandlung ist übrigens durchaus dringender nothwendig, als das immer mißliche Heilungsgeschäfte der schon von der Seuche ergriffenen Thiere. Man halte dazu die Thiere in temperirten, geräumigen, reinlichen Ställen, gestatte ihnen im Sommer öfteres Schwemmen, treibe sie bei großer Hitze an schattigkühle Orte, hüte sie vor Erkältung, vor zu vieler und träger Ruhe, verschaffe ihnen jederzeit die gehörige Menge des Getränks. Insbesondere macht man zur Zeit, wo die Seuche an einigen Thieren sich schon gezeigt hat, jedem sehr fetten und kräftigem Stücke eine mäßige Blutentleerung; zieht ihnen Haarseile vorn am Halse und wendet das oben genannte Brechmittel an, das man mit saurer Milch, Kleientrank oder mit Schroot vermischt. Nachher sind die Gemenge von Salzen und bittern Mitteln, z. B. von Kochsalz und Pulver, von Eicheln oder wilden Kastanien, zu einem Eßlöffel voll, mit grobem Mehle, Kleien oder Schroot vermischt, oder Gemenge von Salmiack, Salpeter, Schwefel, Wermuth und dergleichen, täglich zweimal zu reichen. Auch der Gebrauch der Asche von hartem Holze, welche den Sommer über wöchentlich einmal zu einer halben bis einer Handvoll, unter das gewöhnliche Futter zu mengen ist, wird als wirksames Vorbeugungsmittel empfohlen. Außerdem sind zur Zeit der herrschenden Seuche säuerliche Getränke, Buttermilch, saure Milch, Sauerteigwasser und dergleichen von großem Nutzen. Königstätter empfiehlt den täglichen Gebrauch von Salpeter, Salmiak und Glauberfalz in kleinen Gaben unter das Futter zu mengen; Frentzel, ein Gemische von in Molken oder saurer Milch abgerührtem Taubenmist, welches die Schweine begierig fressen sollen."

„Zu den polizeilichen Vorsichtsmaßregeln gehört zunächst die genaueste Separation der gesunden und kranken Thiere, weshalb bei einer Heerde, in welcher die Seuche grassirt, das Austreiben auf entfernte Weiden zu unterlassen ist, damit die Erkrankenden und Gesunden nicht lange in Gemeinschaft bleiben; sodann das strenge Verbot der Benutzung des Fleisches und Speckes von kranken Thieren. Hunde und das Hausgeflügel sind von denselben, ihren Abfällen und Aesern immer entfernt zu halten; die letzteren sammt der Haut an abseitigen Orten tief

Die Thiere zittern, sind matt, athmen beschwerlich und mit starkem Schlagen der Flanken, keuchen, schreien und grunzen mit heiserer Stimme, sperren den Rachen auf, und schütteln oft den Kopf, der Rüssel und das Innere des Mautes ist bleich und trocken, der Puls klein, hart uud sehr schnell; Koth und Urin wird gewöhnlich nicht ausgeleert. Dabei entwickelt sich schnell am Halse eine Geschwulst, welche entweder diesen allein einnimmt oder sich auch auf den Kopf, die Brust und den Bauch ausdehnt. Der Farbe nach ist diese Geschwulst bald hell- bald dunkelroth oder fleischfarben, auch zuweilen mit starken Flecken oder Streifen versehen. Nicht selten erscheint auch zugleich die Zunge entzündet, angeschwollen, dunkelroth oder bleifarben. Ist dies der Fall und verbreitet die Geschwulst sich sehr schnell, so krepirt das Schwein gewöhnlich schon während der Entwickelung der Krankheit, zuweilen nach einer halben bis zur 6ten Stunde; bei langsamerer Ausbreitung erfolgt der Tod etwas später, in der Regel jedoch binnen 24 Stunden.

Anm. Außer der Milzbranddräune befällt die Schweine zuweilen auch eine aus Erkältung entstehende, weniger bösartige Bräune. Diese entwickelt sich langsamer als jene und es fehlt ihr die erwähnte Geschwulst am Halse. Doch kann sie, wenn nicht bei Zeiten angemessene Hülfe geleistet wird, auch tödtlich werden.

6) Die Rose, der Rothlauf oder Scharlach, in manchen Gegenden auch heiliges Feuer oder Antoniusfeuer genannt, findet sich bei Schafen und Schweinen und zwar bei letzteren häufig in Verbindung mit Bräune. Die Thiere werden traurig, zeigen abwechselnd Frost und Hitze, der Puls ist schnell und anfangs hart, das Athmen geschieht mit starker Bewegung der Flanken, die Freßsucht ist sehr gering, das Wiederkäuen unterdrückt, der abgehende Koth sehr trocken. Dabei erscheint die Haut an einzelnen Stellen und zwar mehrentheils an der unteren Fläche oder den Seitentheilen des Bauchs, am Kopfe, Halse und Rücken, zuweilen aber auch an der Brust, ja an den Füßen, sehr heiß und dunkelroth, selbst violett, und manchmal auch mit kleinen Bläschen besetzt. — In einzelnen Fällen besteht dieser Zustand 3—4 Tage hindurch, worauf das Fieber sich mindert, der Ausschlag allmälig verschwindet und die Thiere wieder genesen; oft aber wird die Haut an den Stellen des Ausschlags brandig, oder letzterer tritt plötzlich zurück, der Puls wird unfühlbar, die Thiere bekommen Konvulsionen und krepiren unter denselben.

§. 98. Die Milzkrankheiten der Thiere verschonen kein Alter, kein Geschlecht und keine Leibesbeschaffenheit, ergreifen aber doch die am besten genährten Thiere stets zuerst und am häufigsten. Sie kommen bald nur bei einzelnen Thieren und in geringer Zahl, bald in einer längere Zeit forttaufenden Reihe von Erkrankungsfällen oder auch seuchenartig bei vielen Thieren zugleich vor. Am häufigsten erschienen sie im heißen Sommer, in tiefen und besonders in sumpfigen Gegenden, nach Ueberschwemmungen, zuweilen beobachtet man sie aber auch in andern Jahreszeiten, namentlich wenn die Thiere zu nahrhaftes Futter, besonders Korn und Hülsenfrüchte erhalten, dabei in sehr warmen Ställen gehalten und wenig bewegt werden, oder wenn das zum Futter benutzte Heu oder Stroh durch Mehlthau, Rost und dergl. verunreinigt ist.

Diese Krankheiten sind endlich ansteckend und erzeugen nicht nur bei anderen, mit dem Ansteckungsstoffe in Berührung kommenden und dafür empfänglichen Thieren, sondern auch bei Menschen höchst gefährliche Krankheitszustände. Die besonderen Eigenschaften dieses Milzbrand-Kontagiums sind folgende:

1) Es gehört zu den fixen Ansteckungsstoffen.

2) Es haftet besonders an den Säften der am Milzbrand leidenden Thiere und vorzugsweise an ihrem Blute und der Materie, welche sich in den sogenannten Milzbrandbeulen erzeugt, nächstdem aber auch an dem vom Blute durchdrungenen Fleisch und andern Körpertheilen, selbst an den Fellen und Auswurfsstoffen der Thiere.

3) Es ist ein schwer zerstörbares Kontagium, das selbst noch geraume Zeit nach dem

---

einzuscharren. Diejenigen, die mit der Behandlung und Pflege der Kranken sich abgeben, müssen dabei sehr behutsam sein."

„Hierbei können wir nicht umhin, auf die große Gefahr aufmerksam zu machen, der sich diejenigen aussetzen, welche sich der Behandlung der kranken Thiere unterziehen, oder nur mit ihnen umgehen und die krepirten verscharren. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß diese Krankheit sich durch Berührung auf die Menschen fortgepflanzt, und diese selbst getödtet hat. Wegen der Uebereinstimmung dieser Krankheit mit dem Milzbrande des Hornviehes, erinnern wir an die in unserm Amtsbl. erlassenen Belehrungen und Verfügungen in Betreff des Milzbrandes und anderer Thierkrankheiten, Jgg. 1819 Nr. 21. — 1820, Nr. 33. — 1825, Nr. 51. mit dem Bemerken, daß die in Beziehung jener Thierkrankheiten gegebenen polizeilichen Verordnungen, ebenfalls auf die Bräune der Schweine anzuwenden sind. (A. V. 452. — 2. 125.)

Tode des damit behafteten Thieres von ſeinen Körpertheilen aus wirkſam ſein kann und ſich ſogar durch einen hohen Grad von Hitze, z. B. das Kochen des Fleiſches, nicht ſicher vertilgen läßt.

4) Dem Menſchen kann das Milzbrandgift auf eine zweifache Weiſe gefährlich werden:

a) dadurch, daß irgend ein Theil, zumal die Materie aus einer Milzbrandbeule oder das Blut oder Fleiſch eines ſolchen kranken Thiers, mit dem menſchlichen Körper äußerlich und zwar an einer verletzten oder auch nur zart überhäuteten Stelle in Berührung kommt;

b) durch den Genuß des Fleiſches oder der Milch eines ſolchen Thieres.

Der erſtere Weg der Anſteckung iſt der häufigere. Es ereignen ſich daher auch die meiſten Fälle von Erkrankungen dieſer Art nach dem Schlachten von kranken und dem Abledern von gefallenem Vieh, auch bei der Zubereitung von Fellen reſp. bei Fleiſchern, gemeinen Landleuten, Hirten, Schäfern, Abdeckern, demnächſt bei Gerbern und Kürſchnern; und bei dergl. Individuen ſind hinwiederum die bei Verrichtungen obiger Art beſonders exponirten und die unbedeckten Theile, wie Finger, Hände und Arme, desgl. das Geſicht, der Hals, diejenigen, welche von der in Folge der Anſteckung entſtehenden Krankheit vorzugsweiſe befallen werden.

5) Die Empfänglichkeit der Menſchen für das Milzbrand-Kontagium und namentlich das auf dem erſtgenannten Wege (4 ad a) übertragene, iſt ziemlich allgemein.

6) Der Zeitraum zwiſchen der ſtattgefundenen Gemeinſchaft mit demſelben und dem Ausbruche der Krankheit, iſt meiſt nur kurz, und erſtreckt ſich nicht leicht über eine Woche hinaus.

§. 99. Die in Folge einer Anſteckung und zwar:

a) der erſtgenannten Art bei Menſchen entſtehende Krankheit äußert ſich (etwa einzelne Fälle von beandiger Zerſtörung des Zellgewebes unter der Haut ausgenommen) faſt immer auf der Haut ſelbſt in der Form der ſogenannten ſchwarzen Blatter, oder ſchwarzen Pocke, auch bösartigen Blatter, kontagiöſer Karbunkel, Milzbrand-Karbunkel (Polniſch czarna krósta) genannt, und bietet dann namentlich folgende Erſcheinungen dar:

An der Stelle des Körpers, die von dem Milzbrandgifte berührt worden iſt, entſteht eine unbeſtimmte Zeit darauf (zuweilen ſchon innerhalb 24 Stunden, in andern Fällen erſt nach 3—8 Tagen) ein Jucken oder Brennen und es erhebt ſich auf der, wenn auch ein wenig angeſchwollenen doch keineswegs gerötheten Hautſtelle ein weißes Bläschen, welches gewöhnlich wie ein Hirſekorn groß und mit einer klaren wäßrigen Flüſſigkeit gefüllt iſt. Dieſes ſchmerzloſe Bläschen wird häufig für ein Hitzblätterchen gehalten und aufgekratzt oder auch ganz überſehen. Läßt man es ungeſtört, ſo wächſt es nach und nach bis zur Größe eines Taubenei's, ſelbſt bis zu der einer Wallnuß. Der anfangs durchſichtige Inhalt wird trübe, gelblich und ſpäter ſelbſt geröthet. Die Blaſe hat dann meiſt eine längliche Geſtalt und iſt mit einem bläulich rothen, etwas aufgeſchwollenen Rande umgeben, der ſich heiß und hart anfühlt. Oeffnet man ſie, ſo ſickert die Flüſſigkeit nur tropfenweiſe aus. Wird die Blaſe ganz weggeſchnitten, ſo erſcheint unter ihr die Haut lederartig hart, ſchmutzig weiß, bläulich oder violett. Dieſe Zufälle dauern bis zum 6ten oder 8ten Tage nach dem Entſtehen der Blaſe. Wird aber das zuerſt entſtandene kleine Bläschen abgekratzt, wie es häufig der Fall iſt, ſo erſcheinen die Zufälle etwas verändert und folgen raſcher aufeinander. Zuerſt wird dann die Stelle, wo das Bläschen ſtand, roth oder bräunlich gefärbt, und läßt einen kleinen harten, verſchiebbaren und ſehr wenig oder gar nicht über die Haut hervorragenden Knoten in ſich fühlen. Dieſer Knoten wird unter zunehmenden Jucken bläulich, ſpäter roth-blau, und es bildet ſich in ihm eine dünne gelbliche durchſichtige ſcharfe Flüſſigkeit; er vergrößert ſich dabei bis zum Umfange eines Achtgroſchenſtücks und darüber, erhebt ſich aber ſehr wenig über die Oberfläche der Haut. Oft entſtehen dann in ſeinem Umfange noch ein oder mehrere Bläschen, die allmählig ein blaßgelbes Anſehen bekommen. Weiterhin wird nun der etwas einſinkende Mittelpunkt ſchwärzlich, halbtrocken und ſchorfig.

Am 2ten, 3ten, oft aber auch erſt am 7ten oder 8ten Tage nimmt die Geſchwulſt ſchnell und in einem weiten Umkreiſe zu, es entſtehen ſtechende Schmerzen nach dem Verlaufe der Nerven und Blutgefäße des leidenden Theils; die Haut, im Umfange der Puſtel, wird etwas aufgetrieben und weich, gleichſam teigig, aber vom Drucke des Fingers bleiben keine Gruben in ihr zurück; dabei zeigt ſich gewöhnlich eine leichte rothlaufartige Röthe kreisförmig um die zuerſt erkrankte Stelle. Letztere ſelbſt erſcheint nun brandig, trocken, ohne Empfindung, mit einer dunkelbraunen oder ſchwarzen Brandkruſte bedeckt, oder es bildet ſich, wenn die urſprüngliche Blaſe noch bis dahin beſtand, ein brandiges Geſchwür, indem die Blaſe berſtet und durch ihre Jauche die nahe liegenden Theile, ſowohl im Umfange als auch in der Tiefe, zerſtört.

Um dieſe Zeit geſellen ſich zu dieſen örtlichen Leiden in der Regel auch Zufälle eines

allgemeinen Unwohlseins, besonders ein schneller, voller Puls, abwechselnd Frost und Hitze, Schauer, Mattigkeit, Niedergeschlagenheit, Eingenommenheit des Kopfs, gelblich belegte Zunge, Spannung, Uebelkeit und Druck in der Magengegend, zuweilen wirkliches Erbrechen, Leibesverstopfung und seltener Abgang eines trüben, gelblichen, dicken Urins. Im weiteren Verlaufe tritt brennende Hitze, heftiger, verzehrender Durst, Schwere und Druck im Kopfe, Röthe des Gesichts, Brustbeklemmung, oft auch Schmerz im Leibe ein; die Zunge wird ganz trocken, braun, selbst schwärzlich, der Puls hart und sehr schnell. Der örtliche Brand greift zerstörend weiter um sich; die meisten Kranken erbrechen sich oft und entleeren dabei eine schwärzliche stinkende Materie; andere bekommen eine heftige Diarrhöe, wobei eine ähnliche Flüssigkeit entleert wird; sie werden dabei gleichgültig gegen ihren Zustand, bewußtlos und reden irre, zuletzt entstehen kalte Schweiße, Konvulsionen und es erfolgt der Tod.

Die Dauer der ganzen Krankheit ist sehr ungleich und erstreckt sich von 3 bis zu 14 Tagen.

In seltenen Fällen beschränkt sich die Krankheit auf die zuerst beschriebenen örtlichen Leiden, wo sie dann, namentlich wenn früh genug eine zweckmäßige Hülfe geleistet wird, unter Abstoßung der brandig gewordenen Hautparthie in Genesung übergehen kann.

Bemerkenswerth ist es, daß bei den solchergestalt erkrankten Menschen an der Materie, welche in den Blasen enthalten ist, so wie an der Jauche in den brandigen Geschwüren, erfahrungsgemäß ein Ansteckungsstoff haftet, der dem Milzbrande der Thiere in seinen Wirkungen sehr ähnlich ist. Auch das Blut und selbst der Schweiß und die ausgebrochene Materie sind von einem solchen Stoffe nicht ganz frei.

b) Durch eine Ansteckung der zweiten Art, namentlich durch den Genuß des Fleisches ꝛc. von einem milzbrandkranken Thiere, und noch mehr durch den der davon gekochten Brühe, entstehen im Wesentlichen dieselben Krankheitszufälle, wie nach der äußern Einwirkung des Gifts, nur mit einigem Unterschiede in der Zeit und Reihenfolge des Eintritts derselben. Die betreffenden Menschen fühlen bald nach dem Genusse des giftigen Fleisches ꝛc. Uebelkeiten, Magendrücken, Leib-, Kopfweh und große Angst; sie erbrechen sich unter heftigem Würgen und geben dabei neben den genossenen Nahrungsmitteln, eine gelbe oder schwärzliche, zuweilen mit Blut gemengte Materie von sich; eben so tritt häufig ein starker Durchfall mit Abgang einer schwärzlichen sehr übel riechenden mit Blut gemengten Materie ein; der Unterleib schwillt auf; und — an einzelnen Stellen, besonders am Unterleibe, an der Brust, dem Kopfe u. s. w. entstehen beulenartige Geschwülste, die zuerst meist eine gelbliche, dann aber eine blaue Farbe annehmen und bei ihrer weiteren Entwickelung oft in wirkliche Brandbeulen übergehen. — Zuweilen entstehen statt der Geschwülste, blos blaue Flecken oder Streifen und in einzelnen Fällen bemerkt man weder diese Flecke noch Beulen. — Der Puls wird nun sehr klein und schnell, die Kräfte sinken auffallend, die Kranken werden bewußtlos, schwitzen abwechselnd bald kalt, bald warm, einzelne Theile werden gelähmt, es treten Zuckungen ein und der Tod erfolgt, oft in weniger als 24 Stunden, zuweilen erst nach 3 Tagen. Einzelne Personen, bei denen die Krankheitszufälle nicht sehr heftig werden, und bei denen recht zeitig Erbrechen eintritt, entgehen wohl dem Tode, die meisten verfallen ihm aber als sichere Opfer der Unwissenheit, des Geizes oder Betrugs.

§. 100. Zur Verhütung einer Verbreitung des Milzbrandgifts überhaupt und einer Ansteckung von Menschen durch dasselbe, insbesondere sind:

1) alle sanitäts-polizeilichen Vorschriften betreffend: die Anzeige der vom Milzbrande befallenen Thiere und deren Absonderung von gesunden, das Verbot ihres Kurirens und namentlich des sog. Brechens oder Herausziehens des Rückenbluts durch Nichtärzte, so wie des Schlachtens und des Verkaufs und Gebrauchs des Fleisches und der Milch von solchen Thieren, desgl. die sichere Fortschaffung ihrer Auswurfsstoffe, des Aderlaßbluts ꝛc. und die Reinigung und resp. Vernichtung aller mit einem milzbrandkranken Thiere in Berührung gekommenen Gegenstande, die Abhaltung anderer Thiere von den Ställen, Abgängen und Kadavern solcher Thiere, endlich die beim Vergraben der letzteren zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, auf das Sorgfältigste zu befolgen.

2) Zur Wartung von milzbrandkranken Thieren sind nur solche Personen zu wählen, denen man die Beobachtung der nöthigen Vorsicht zutrauen kann, und die an den Händen, so wie am Gesichte keine Verletzung haben.

Dergleichen Wärter sind über die Gefahr einer möglichen Ansteckung zu belehren und namentlich anzuweisen, daß sie vor der Ausübung ihrer Geschäfte bei den kranken Thieren, sich die Hände mit Oel oder Fett bestreichen, daß sie nicht unnöthiger Weise den Thieren ins Maul oder in den After greifen, auch nicht den Athem der Thiere einathmen, und daß sie nach jeder Verrichtung an letzteren sich die Hände und das Gesicht mit Essig waschen.

3) Ist bei solcher oder anderer Gelegenheit die bloße Haut oder gar eine verletzte Stelle eines Menschen mit dem Blute, Fleische, der Jauche oder anderen Stoffen eines

milzbrandkranken Thieres in Berührung gekommen, so ist jedenfalls der betroffene Theile um den möglicher Weise darauf übertragenen Ansteckungsstoff zu entfernen und zu vernichten, sogleich mit Essig oder mit gehörig verdünnter Schwefelsäure oder Salzsäure (etwa 1 Loth konzentrirter Schwefelsäure zu ½ Quart kalten Wassers hinzugetröpfelt), oder mit einer Auflösung von Chlorkalk in Wasser (2 Loth auf ½ Quart Wasser) oder auch mit Aetzkali (1 Quentchen auf 1 Quart Wasser) und im Nothfalle mit Aschenlauge, Seifenwasser, ja wenn nichts anderes zur Hand ist, mit bloßem kalten Wasser mehrmals zu waschen und gründlich zu reinigen, wobei aber das Waschen nicht mit bloßen Händen, sondern mit einem Schwamme oder einem Lappen geschehen muß.

4) Erkrankt ein Mensch in Folge einer Ansteckung von milzbrandkranken Thieren wirklich an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so sind gleichfalls die auf einen solchen Erkrankungsfall bezüglichen sanitäts-polizeilichen Vorschriften, betreffend: die der Polizeibehörde zu machende Anzeige, die genaue Absonderung des Kranken oder die Bezeichnung seiner Wohnung, so wie die Desinfektion und resp. Vernichtung der mit ihm in Berührung gekommenen Gegenstände ꝛc., auf das Gewissenhafteste zu beachten.

§. 101. Was endlich die in einem solchen Erkrankungsfalle in Ermangelung oder bis zur Ankunft eines Arztes zu leistende Hülfe betrifft, so gilt darüber Folgendes:

a) Für Fälle einer Infektion auf der äußeren Körperfläche:

1) Ist an der Infektionsstelle ein kleines Bläschen entstanden, so ist dasselbe, um die weitere Verbreitung des hier noch haftenden Kontagiums auf den übrigen Körper und die Einsaugung seines Produkts zu verhüten, mit der Spitze eines scharfen Messers aufzuritzen und dann mit Aetzkali, Höllenstein oder einem andern Aetzmittel, am besten mit ersterem, bis auf den Grund zu zerstören.

2) Hat sich an der kranken Stelle bereits ein tiefsitzendes Knötchen oder ein Schorf gebildet, so muß ersteres sowohl wie letzterer, bis auf den Grund kreuzweis durchschnitten und jeder Schnitt nach Außen bis in die umgebende Geschwulst und rothlaufartige Röthe hineingeführt werden. Das hiernach ausfließende Blut läßt man nicht mit den gesunden Theilen in Berührung kommen, sondern fängt es sogleich mit einem Schwamme auf. Hierauf ätzt man die ganze kranke Parthie, namentlich aber die gemachten Wunden, mit einem Aetzmittel (am besten Aetzkali) recht gründlich.

3) Nach dem Aetzen macht man, wenn blos ein kleines Bläschen oder Knötchen bestand, über den kranken Theil fleißig wiederholte Umschläge von einer Auflösung des Chlorkalks (s. §. 100. ad 3), wenn aber ein dicker Schorf vorhanden ist, so bestreicht man denselben mit Terpenthinsalbe oder mit Terpenthinöl (auch Terpentinöl und Kohlensalbe) und macht Umschläge von gewürzhaften Kräutern (z. B. Kamillenblumen, Quendel, Ysop, Salbei u. dergl.) die in kochendem Wasser gebrüht sind (oder auch von einer Abkochung der Eichenrinde), so lange, bis der Schorf sich durch Eiterung ablöst. Das hiernach zurückbleibende Geschwür muß wenigstens noch 14 Tage lang mit einer reizenden Salbe verbunden und in Eiterung erhalten werden.

4) Zum innerlichen Gebrauche empfiehlt man dem Kranken, wenn auch das Uebel erst neu entstanden ist, und er sich noch ganz wohl fühlt: Fliederthee mit dem Zusatze von etwas Citronensaft oder Essig (1—2 Theelöffel voll auf eine Tasse) fleißig zu trinken und sich mäßig warm zu halten. Finden sich aber Spuren von allgemeinem Unwohlsein, besonders Eingenommenheit des Kopfes, Uebelkeit ꝛc. ꝛc., so ist allenfalls ein Brechmittel zu reichen, die weitere, der Art und dem Grade der jedesmaligen Zufälle anzupassende Behandlung jedoch jedenfalls dem Arzte zu überlassen.

b) In Fällen einer Infektion durch den Genuß des Fleisches ꝛc. von milzbrandigen Thieren ist gegen die danach eintretenden gefährlichen Krankheitszufälle vollends die schleunigste Hülfe eines Arztes erforderlich. Bis diese geleistet wird, giebt man dem Kranken, falls er sich noch nicht erbrochen hat, oder das von selbst eingetretene Erbrechen nur schwach gewesen ist, ein Brechmittel. Nach gehörigem Erbrechen reicht man ihm schleimiges Getränk, welches mit soviel Salzsäure versetzt ist, daß es mäßig sauer schmeckt, und ebenso applizirt man Klystire von einer schleimigen Flüssigkeit, die auf dieselbe Weise mit Säure versetzt ist.

Aeußerlich macht man am Unterleibe Einreibungen von Terpenthinöl oder von einer flüchtigen Salbe, Opodeldok u. dergl. reizenden Mitteln, oder man legt besonders in der Magengegend Senfteige auf. Die Anwendung anderer Mittel aber muß auch hier dem Arzte überlassen bleiben.

## 18. Der Rotz und Wurm [1]).

§. 102. Der Rotz, Pferderotz oder die Rotzkrankheit, so wie der ganz nahe

[1]) Eine ähnliche Belehrung über den Rotz und Wurm veröffentlichte die K. Reg. zu Danzig in dem Publ. v. 3. Apr. 1820 (A. IV. 346—295) u. A. m.

damit verbundene Wurm oder Hautwurm sind gefährliche, in der Regel unheilbare ansteckende Krankheiten, welche nur den Pferden, Eseln und deren Bastarden, den Maulesen und Maulthieren, eigenthümlich sind, und sich im Allgemeinen, erstere: durch Ausfluß einer bösartigen Materie aus der Nase, Geschwüre in derselben und Anschwellung der Lymphdrüsen im Kehlgange (den sogenannten Ganaschen), letztere durch eigenthümliche, mit einer besonderen Flüssigkeit gefüllte Knoten oder Beulen an einzelnen äußeren Theilen des Körpers, bemerklich machen. Beide Uebel entstehen entweder aus sogenannten inneren Ursachen oder durch Ansteckung, beide existiren bei einem Thiere oft gleichzeitig neben einander, und wenn das Eine eine Zeit lang bestand, gesellt sich oft das Andere hinzu, beide endlich können durch Uebertragung eines Ansteckungsstoffs auch den Menschen gefährlich werden. Je nach der Ursache und den sonstigen Umständen ist aber die Gestalt und der Verlauf dieser Krankheiten und besonders die des Rotzes, von dem hier zuerst die Rede sein soll, in den einzelnen Fällen verschieden.

1) Wenn der Rotz bei Pferden ꝛc. in Folge einer Ansteckung von einem andern rotzkranken Pferde, Esel ꝛc. entsteht, so bemerkt man zuerst gegen den dritten bis sechsten Tag nach geschehener Ansteckung an dem Thiere etwas Mattigkeit, Traurigkeit, schnelleren Puls, geschwinderes Athmen, Herabsinken des Kopfes, zuweilen auch Mangel an Freßlust. Diese einige Stunden bis zu zwei und mehr Tagen dauernden Zufälle werden jedoch, ihres gewöhnlich nur sehr geringen Grades halber, meist ganz übersehen. Ebenfalls um den dritten bis sechsten Tag sieht man aber die, die Nase innerlich überziehende Schleimhaut an einzelnen Stellen mit dunkelrothen, zuweilen etwas gelblichen Flecken besetzt, dabei ungleich, verdickt und aufgelockert. (Diese, so wie die noch weiter anzugebenden Veränderungen sind gewöhnlich nur in einem Nasenloche und überhaupt nur an einer Seite des Kopfes wahrzunehmen, in manchen Fällen finden sie sich aber an beiden Seiten zugleich). An der Seite, wo die Nasenschleimhaut verändert erscheint, schwellen die unter den Ganaschen befindlichen Drüsen an, und bilden gleich Anfangs einen harten, sehr wenig empfindlichen, bald runden, bald länglichen Knoten, der meistens an der innern Seite des Kinnbackens festsitzt und sich daher nur sehr wenig mit dem Finger verschieben läßt. Nach und nach wächst dieser Knoten, oft bis zur Größe einer Wallnuß und zuweilen bis zu der eines Hühnereies; er bleibt aber beständig hart und ohne Schmerz und in Eiterung geht er von selbst niemals über. — Etwa am vierten, achten bis vierzehnten Tage tröpfelt aus der Nase eine wäßrige Flüssigkeit, die aber bald gelblich oder grünlich und allmählig zäher und klebrig wird, so daß sie an den Rändern der Nasenlöcher fest anklebt und daselbst Krusten oder Schorfe bildet. Dabei finden sich an verschiedenen Stellen der Schleimhaut der Nasenhöhle gelbliche Knötchen und Bläschen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, und aus diesen Bläschen entstehen nach zwei bis fünf Tagen Geschwüre, die einen weiß-gelblichen schmutzigen Grund und ungleiche Ränder haben. Die Zahl der Bläschen und der Geschwüre ist sehr verschieden: bald entstehen mehrere zugleich, bald nur erst eins und später dann mehrere. Die Geschwüre vergrößern sich nur im Umfange und fressen zugleich in die Tiefe, so daß nicht selten sogar die Knochen und Knorpel der Nase angefressen und theilweise zerstört werden. Mit dieser Zunahme des Uebels wird der Ausfluß aus der Nase und eben so die auf der kranken Seite derselben ausgeathmete Luft sehr übelriechend, der Ausfluß mit Blut gemengt und seine Quantität bedeutend vermehrt. Bei manchen Pferden schwillt nun auch die Nase äußerlich oder im Innern stark an, so daß der Kopf verunstaltet und das Athemholen erschwert, röchelnd und schnarchend wird. Auch findet sich, wenn die Krankheit schon etwas vorgeschritten ist, am innern Winkel des Auges der kranken Seite ein Ausfluß von einer zähen, klebrigen Materie ein.

Neben allen diesen örtlichen Krankheitszufällen besteht bei den meisten Pferden die Munterkeit, der gute Appetit, die regelmäßige Verdauung, oft auch das glatte Haar einige Zeit hindurch, wie im gesunden Zustande fort. Die Dauer dieses scheinbaren Wohlbefindens ist jedoch in den einzelnen Fällen sehr ungleich und im Allgemeinen durchaus nicht zu bestimmen: zuweilen besteht es nur 3—6 Wochen, oft aber ½—1 Jahr und länger. Bald früher, bald später tritt zuletzt ein Fieber ein, wobei die Thiere in kurzer Zeit sehr abmagern und von Kräften kommen und dann krepiren. — Nicht selten findet sich vor dem Tode auch noch der Wurm ein.

2) Wenn die Krankheit sich von selbst entwickelt, so bemerkt man fast immer zuvor die Zeichen von Druse, Kropf oder Strengel. Die Thiere werden traurig, fressen wenig, husten zuweilen und bekommen Fieber, wobei sie rauhes, sträubiges Haar, Zittern, abwechselnd Frost und Hitze (besonders an den Ohren und Füßen) zeigen: die Augen und das Innere der Nase sind gleichmäßig dunkelroth gefärbt, die ausgeathmete Luft und das Maul wärmer, als im gesunden Zustande, — Zufälle, welche indessen auch wieder bei den einzelnen Pferden ꝛc. von ungleicher Stärke und Dauer sind. — Zuweilen gleichzeitig mit diesen Zufällen, oft aber erst nach 1—2 Tagen wird die Schleimhaut der Nase mehr feucht, so daß eine klare, dünne, schleimige Flüssigkeit tropfenweise von ihr ab-

fließt. Dieser Ausfluß erscheint nach 2—3 Tagen als ein dicker, undurchsichtiger, weißer Schleim, der meist in Klumpen aus der Nase fällt, zum Theil aber an deren Rändern hängen bleibt. Dabei schwellen die Drüsen im Kehlgange in verschiedener Form und Größe an, sind aber hier im Anfange vermehrt warm und beim Drucke empfindlich. Nachdem diese Zufälle einige Zeit hindurch bestanden haben, ändern sie sich in der Art um, daß die aus der Nase fließende Materie von ungleichmäßiger Beschaffenheit dünnflüssig, mit käseartigen Flecken gemengt und sehr stark klebend wird; daß die Nasenschleimhaut im Allgemeinen blaß, aber mit stärker gerötheten Flecken besetzt erscheint; und daß die Drüsengeschwulst ihre vermehrte Wärme und Empfindlichkeit verliert, härter und festsitzend wird. — Unter solchen Zufällen kann die Krankheit viele Wochen, ja Monate bestehen und zuweilen geht sie dann noch in Gesundheit über; sehr häufig aber finden sich nun die früher (sub 1) angegebenen Symptome des Rotzes ein.

3) Zuweilen tritt die Rotzkrankheit zuerst als Bräune oder als Lungen-Entzündung auf, in welcher, gewöhnlich mit dem Namen des hitzigen Rotzes, Lungen-Rotzes, oder auch der rotzigen Lungen-Entzündung belegten Form sie gerade dem Menschen am gefährlichsten ist. — Die Thiere athmen dann nur mit großer Beschwerde und können eben so auch nur mühsam etwas Futter und Getränk hinabschlucken. Es tritt Fieber ein, welches sich durch schnellen häufigen Puls, Frost und Hitze, Traurigkeit und dergl. zu erkennen giebt. Die Schleimhaut der Nase erscheint dabei blau-roth und stark aufgelockert. Nach kurzer Zeit, d. i. oft schon in den ersten 24 Stunden, geschieht das Athmen mit einem röchelnden Geräusch und die ausgeathmete Luft nimmt einen üblen Geruch an; auf der Nasenschleimhaut entstehen gelbliche Bläschen, die sich bald in Geschwüre verwandeln, und aus der Nase fließt eine, zuerst bloß schleimige, später mit röthlicher, brauner oder grünlicher Jauche gemengte, stinkende Flüssigkeit, in manchen Fällen auch eine blutige, stinkende Jauche allein. Die Drüsen im Kehlgange sind anfangs nur mäßig angeschwollen und noch verschiebbar; bald aber werden sie größer, härter, festsitzend und unempfindlich, kurz so, wie sie bei dem Rotze gewöhnlich zu sein pflegen. Oft finden sich hierbei Anschwellungen unter dem Leibe, an den Beinen und am Kopfe, namentlich an dem untern Ende der Nase ein. — Die ganze Krankheit besteht nur gegen 8—12 Tage und endet fast immer tödtlich.

Bei dem Esel endet der Rotz unter allen Umständen in weit kürzerer Zeit mit dem Tode, als bei Pferden.

§. 103. Die Erscheinungen des Wurms sind folgende: Es entstehen an einzelnen Theilen des Körpers, besonders an den Lippen, am Halse, Bug, Schulterblatt, an der untern Seite der Brust und des Leibes, am Schlauch oder am Euter und an den Vorder- und Hinterschenkeln Knoten oder Beulen von der Größe einer Erbse bis zu der einer starken Haselnuß. Zuweilen sind diese Beulen nur an einem einzigen Orte zu bemerken, gewöhnlich aber an mehreren zugleich und oft sind sie über den ganzen Körper verbreitet. Beim Befühlen zeigen sie sich nur wenig empfindlich, nicht heiß, mäßig hart und unter der Haut sitzend, daß man letztere über sie wegschieben kann. Ihre Zahl an den einzelnen Stellen ist verschieden: man findet Eine bis zu mehr als 20 derselben. Fast immer sieht man die Beulen mit einer harten und dick angeschwollenen Lymphader verbunden, oft so, daß sie auf derselben gleichsam wie Perlen auf einer Schnur aufgereiht sind. Mehrentheils sind einige solcher Adern vorhanden, die mehr oder weniger dicke Stränge bilden. Sitzen die Beulen an den Lippen, an der untern Seite des Leibes, am Schlauch, Euter oder an den Schenkeln, so sind gewöhnlich auch diese Theile angeschwollen. Eben so findet man oft eine Anschwellung der Bug- und Leistendrüsen. — Bald früher, bald später werden die Beulen weich, worauf sie an ihrer Spitze eine zuerst gelbliche, klebrige, später weißliche, eiterähnliche Jauche aussickern und dabei in offene, fressende Geschwüre ausarten. — Nur zuweilen ist die Krankheit im Anfange von Fieber begleitet: zuletzt aber findet sich dasselbe immer ein, und die Thiere krepiren nach großer Abmagerung an Erschöpfung der Kräfte und unter allgemeiner Verderbniß der Säfte.

§. 104. Wie schon erwähnt, entsteht der Rotz und Wurm bei Pferden, Eseln ꝛc. entweder von selbst, aus gewissen innern Mißverhältnissen des Körpers, namentlich seiner Säfte, oder durch Einwirkung eines Ansteckungsstoffs. Erstere Entstehungsweise hat man besonders häufig nach vorausgegangener Druse, desgleichen nach starken Anstrengungen und bei vorgeschrittenem Alter der Thiere beobachtet; von dem Rotz- (und Wurm-) Kontagium aber hat die Erfahrung folgende Eigenschaften kennen gelehrt:

1) Es ist ein fixes Kontagium.

2) Es haftet am stärksten an der aus der Nase rotziger und der aus den Beulen wurmkranker Thiere fließenden Materie.

3) Die Empfänglichkeit dafür zeigt sich im vollen Maße nur bei Thieren aus dem Pferdegeschlechte, bei welchem sich die Krankheit auch erblich fortpflanzt.

4) Die gewöhnliche wirksame Uebertragungsweise des Kontagiums ist die, daß Rotzmaterie auf die Schleimhaut der Nase oder Wurmmaterie auf die Haut der dafür

empfänglichen Thiere gelangt. Der auf die Haut eines Pferdes gelangende Nasenausfluß eines rotzigen Thieres vermag übrigens auch den Wurm zu erzeugen.

5) Dem Menschen wird das Kontagium besonders dann gefährlich, wenn es mit der verletzten Haut oder auch nur zart überhäuteten Körperstellen, wie: der Lippen, Augen, der innern Nasenhaut ꝛc. in Berührung kommt. In einzelnen Fällen scheint aber auch die sehr stinkende ausgeathmete Luft rotzkranker Thiere, zumal in Ställen, die man lange nicht geöffnet und gelüftet hatte, Menschen schädlich geworden zu sein.

6) Die Empfänglichkeit für das Rotz- (und Wurm-) Gift ist unter den Menschen bei weitem nicht so allgemein, wie die gegen das Milzbrand- oder gar das Wuthgift verbreitet.

7) Die Folgen einer Uebertragung des Rotzgiftes äußern sich beim Menschen in der Regel schon innerhalb der ersten Woche, doch in sehr verschiedenem Grade, was mit dem Grade der Empfänglichkeit, mit der Intensität des Gifts und der Art seiner Uebertragung zusammenhängen mag.

§. 105. Die Ansteckung eines Menschen durch Rotzgift äußert ihre Wirkung gewöhnlich auf folgende Weise:

An der infizirten Stelle entsteht zuerst eine Entzündung, die mit sehr wenig Schmerz, etwas dunkler Röthe und gering vermehrter Wärme, aber mit starker Anschwellung verbunden ist. Eine etwa vorhandene Wunde heilt dabei, ihrer Art nach, ohne besondere Störung, die Geschwulst aber besteht hartnäckig längere Zeit hindurch fort, selbst wenn zweckmäßige Mittel zu ihrer Zertheilung angewandt werden. Bald früher, bald später (zuweilen schon in drei Tagen, oft aber erst binnen 14 Tagen nach der Ansteckung) entsteht ein Fieber, welches meist nicht eben bedeutend ist, worauf aber die Kranken jederzeit große Mattigkeit, Niedergeschlagenheit, ein sehr unangenehmes Gefühl des Krankseins, Appetitlosigkeit und lebhafte herumziehende Schmerzen im Rücken und in den Gliedern empfinden. Diese letztere Erscheinung ist konstant und giebt meist Veranlassung, das Uebel für einen gewöhnlichen hitzigen Rheumatismus zu halten. Auch schwitzen die meisten dieser Kranken während der Nacht viel, und bei Manchen entsteht Anschwellung der Achseldrüsen. Nachdem dieser Zustand etwa 8 Tage und länger, zuweilen selbst bis zu 4 Wochen gedauert und sich allmählig gesteigert hat, zeigt sich mit einem Male ein Fieber von anderer, namentlich ernsterer Art und mit offenbar nervösen Zufällen, Irrereden (welches anfangs nur periodisch eintritt und Nachts am heftigsten ist) ꝛc. Dieses Fieber nimmt rasch zu, der Puls wird sehr häufig, die Kranken haben viel Durst und oft die peinigendsten Gliederschmerzen.

Zuweilen erst um diese Zeit, oft aber schon etwas früher, und ehe das Fieber so heftig wird, entstehen im Verlaufe von einigen Tagen an verschiedenen Stellen, namentlich am Kopfe, im Gesicht, am Halse, an den Händen und Fußwurzeln, den Ellenbogen und Knieen ꝛc. ganz plötzlich Geschwülste und Pusteln. Die letzteren, von der Größe einer Erbse bis zu der einer Haselnuß, sitzen meist auf einem etwas (rothlaufartig) gerötheten Grunde, und sind mit gelblicher dünner Flüssigkeit angefüllt. — Die Geschwülste aber sind von zweierlei Art, nämlich: entweder begrenzt, ohne deutliche Entzündungs-Erscheinungen, etwas hart, von der Größe einer Erbse bis zu der einer Wallnuß, unter der Haut liegend, so daß letztere gesund erscheint, aber nur ganz matt geröthet, und mit einem blauen Flecke versehen ist; — oder sie sind mehr ausgebreitet, roth, stark entzündet, und die Haut leidet bedeutend mit. Die Geschwülste ersterer Art bestehen eine Zeit lang fort, ohne sich sonderlich zu verändern, in ihrem Innern findet sich, gleich von ihrem Entstehen an, ein grau-weißer, zuweilen etwas bräunlicher, eiweißartig zäher Eiter. Bei denen der letzteren Art entsteht dagegen schnell brandige Zerstörung, wobei eine stinkende Brandjauche aussickert. In den Theilen, woran sich die Geschwülste dieser, wie jener Art befinden, fühlen die Kranken oft, doch nicht immer, ein sehr schmerzhaftes Brennen. — Meist kommen die Geschwülste in der ersten Zeit nur an einer Seite des Körpers, und zwar der ursprünglich infizirten, später jedoch an beiden gleichmäßig vor. Außer diesen Zufällen hat man bei einigen Kranken, wenn das Uebel schon einen hohen Grad erreicht hatte, auch den Ausfluß einer klebrigen, gelblichen oder bräunlichen Flüssigkeit aus einem Nasenloche oder aus beiden, so wie auch eine dunkelrothe Färbung der Nasenschleimhaut, ja selbst Bläschen und Geschwüre auf letzterer beobachtet.

In jedem Falle, wo bereits das lebhafte Fieber und die Anschwellungen bestehen, ist die Gefahr sehr groß: die Kranken verfallen dann in kurzer Zeit und werden erschöpft, es tritt bei steigendem Fieber und Irrereden meist eine sehr übelriechende Diarrhöe ein, auch die Hautausdünstung nimmt einen üblen Geruch an, am ganzen Körper entstehen rothe Flecke und kleine Bläschen, wie frisch ausgebrochene Pocken, und unter kalten Schweißen, Zittern, Zuckungen erfolgt der Tod.

Nur so lange, als die erwähnte örtliche Entzündung an der Infektionsstelle besteht, ist das Uebel noch mit einiger Sicherheit gründlich zu beseitigen; zuweilen, wiewohl selten, gelingt es aber, einen Kranken auch dann noch zu retten, wenn bereits mit dem Fieber

die erwähnten Geschwülste sich zeigen und nur die heftigeren Zufälle noch im Rückstande sind.

§. 106. Zur Verhütung einer Verbreitung des Rotzgiftes überhaupt und einer Ansteckung von Menschen durch dasselbe insbesondere sind, wie beim Milzbrande,

1) alle diesfälligen sanitäts-polizeilichen Vorschriften, betreffend: die Anzeige der des Rotzes oder Wurms verdächtigen oder daran leidenden Pferde, die Absonderung und thierärztliche Behandlung der ersteren und die Tödtung der letzteren, die Reinigung und resp. Vernichtung der mit ihnen in Berührung gewesenen und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände ꝛc. sorgfältig zu beachten.

2) Zur Wartung von Pferden, welche an langwieriger, sogenannter verdächtiger oder bösartiger Druse ꝛc. leiden, sind nur Personen zu wählen, welche gesund, und namentlich sowohl an den Händen als auch im Gesicht ohne Wunden, Risse oder Geschwüre sind. Dieselben müssen über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und besonders angewiesen werden, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausfluß der kranken Pferde oder mit der Jauche aus Wurmgeschwüren möglichst zu meiden, ihre Hände vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte an dergleichen Thieren mit Oel oder Fett zu bestreichen, und nachher mit Seifenwasser wieder gründlich zu reinigen.

3) Ist bei solcher oder anderer Gelegenheit einem Menschen Rotz- oder Wurmjauche auf eine zart überhäutete oder gar verletzte Hautstelle gekommen, so geschieht auch dann zuerst die gründliche Reinigung derselben durch Seifenwasser, Aschenlauge oder Chlorkalk-Auflösung (s. §. 100. ad 3); hierauf wird die betreffende Stelle sogleich mit einer Auflösung von Aetzkali oder mit verdünnter Salzsäure (s. ebendaselbst) 2—3 Mal überstrichen; die hiernach eintretende Entzündung und (bei offenen Verletzungen) Eiterung läßt man ungestört, bis Heilung erfolgt, vertaufen.

4) In Erkrankungsfällen eines Menschen aber gilt in sanitäts-polizeilicher Hinsicht auch das §. 100. ad 4 Gesagte.

§. 107. Zeigt sich endlich nach geschehener Einwirkung des Rotzgiftes an dem Infektions-Orte dennoch die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt der §. 105. beschriebenen Entzündung, so ätzt man deren Mittelpunkt oder die etwa noch vorhandene Wunde mit Aetzkali oder Höllenstein, macht fleißig Bähungen, oder an den Händen auch Bäder von Aetzlauge (§. 95.), sucht durch allgemeine warme Bäder und Darreichen von warmen Baldrian- und Fliederthee die Nerven- und Haut-Thätigkeit anzuregen und wendet sich wegen des weitere Erforderlichen ohne Zeitverlust an einen Arzt.

(G. S. 1835. Anhang).

19. Ueber die Pferderäude (s. sub Nr. 14 der folgenden speziellen Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten) veröffentlicht die K. Reg. zu Danzig durch das Pubi. v. 3. Apr. 1820 folgende Belehrung.

Die Räude, gleichfalls eine ansteckende, nicht allein den Pferden, sondern auch den übrigen Haus- und Nutz-Thieren eigne, allgemein bekannte Krankheit.

Sie wird am häufigsten, wie die beiden vorigen, durch Ansteckung und durch mittelbare Berührung der gesunden mit anderen räudigen Pferden hervorgebracht, aber auch durch übermäßige Anstrengung, durch langen Aufenthalt in freier Luft bei kalter, nasser Witterung, in dumpfigen, finstern, engen, niedrigen Ställen, durch Mangel an Reinlichkeit und aller guten Wartung und Pflege, durch Hunger und Durst, durch schlechtes verdorbenes Futter und Trinkwasser, und durch das Weiden auf sumpfigen Wiesen veranlaßt.

Diese Krankheit giebt sich zu erkennen, wenn die Haare ihren Glanz verlieren, wie abgestorben aussehen, unter den Haaren sich kleine Bläschen, welche beim Abtrocknen kleinartige Schuppen zurücklassen, finden. Diese weißen mehligten oder kleienartigen Schuppen zeigen sich in den Mähnen, am Rücken, an den Backen, am Schweife, wo jene Bläschen am häufigsten erscheinen, am mehrsten. Dabei haben die Thiere Jucken, welches sie zum öftern Reiben nöthigt. Hierdurch wird die Haut, noch mehr aber durch das dieser Krankheit eigne Ausfallen der Haare, von denselben entblößt. Trocknen jene Bläschen in kleienartigen Schuppen ab, und sehen daher die früher mit den Bläschen besetzten Stellen wie mit Mehl bestreut aus, so wird die Räude die trockne genannt.

Zu Zeiten gehen aber jene beschriebenen Bläschen in Räude-Geschwüre über. Hierbei wird die Haut gespannt, gleichsam etwas angeschwollen, roth entzündet, wobei sich diese Geschwüre allmählig über den ganzen Körper verbreiten, indem sie durch eine sehr scharfe, beißende, aussickernde Feuchtigkeit um sich und in sich in die Tiefe greifen. Beim Anfassen und Drücken dieser Stellen empfinden die Thiere Schmerzen. Das nun mit der Räude behaftete Thiere ist zum größten Theile kahl, die einzelnen Haare, welche man noch hie und da findet, stehen borstig gesträubt.

Jene Räude-Geschwüre, welche sich tief in die Haut eingefressen haben, bilden auf

der Mähne tiefe Löcher, Hohlgänge, die Haut selbst wird hart, spröde, rindenartig, blutig und verliert ihre Grundfarbe.

Die Thiere werden hierbei matt, leiden am schleichenden Fieber, haben wenig oder keine Freßlust, dabei thränen die Augen sehr, es stellen sich Ausflüsse aus der Nase ein, die Schenkel sind angelaufen.

Im Anfange der Krankheit, wo das Thier noch beleibt und bei Kräften ist, die Krankheit noch als bloße Haut-Krankheit besteht, und sich nur noch die Zufälle des ersten oder gelinden Grades zeigen, ist die Räude heilbar. Allein hat sie einmal durch Vernachlässigung ihren höheren Grad erreicht, dann ist das Thier der Kur nicht werth, welche doch kaum Heilung bewirkt, und durch Erhaltung der Gelegenheit zur weitern Uebertragung der Räude die Gefahr der weitern Verbreitung vergrößert, daher das Tödten der Thiere unter solchen Umständen das Beste, und von größeren Uebeln das Kleinste.

(A. IV. 346.)

## Zweites Kapitel.

## Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit.

Eine vollständige Anweisung zum Desinfektionsverfahren wurde in der Beilage A. zum Regulativ v. 8 Aug. 1835, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den ansteckenden Krankheiten enthaltend, bekannt gemacht; es ist daher unnöthig, noch auf die früheren betreffenden, nicht umfassenden, Belehrungen der einzelnen Regierungen zurückzugehen. Zu vergleichen sind auch die §§. 19. 20. des im 3. Kapitel angegebenen Reg. v. 8. Aug. 1835.

Die gedachte Anweisung bezieht sich im Uebrigen auch auf die Desinfektion in Betreff der Thierkrankheiten, welche für den Menschen ansteckend sind und gehörte in dieser Beziehung zum zweiten Abschnitt. Um jedoch den Zusammenhang jener Anweisung nicht zu stören, sind auch diese Anordnungen derselben bereits hier gegeben. Dieselbe lautet:

## Anweisung zum Desinfektionsverfahren.

### A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Unter Desinfektion versteht man die Anwendung von Mitteln, wodurch Ansteckungsstoffe (Kontagien) fortgeschafft, zerstört oder so verändert werden, daß sie nicht mehr schädlich sind. Die Art und Weise der Anwendung solcher Mittel heißt das Desinfektionsverfahren.

### 1. Mittel zur Desinfektion, deren Bereitungs- und Anwendungs-Art im Allgemeinen.

§. 2.

Das kräftigste aller Desinfektionsmittel ist das Feuer, wodurch die ansteckenden Stoffe ganz zerstört werden. Gegenstände, woran der Erfahrung zufolge die ansteckenden Stoffe leicht haften, wie Zeuge von Wolle, Leinwand, Baumwolle, Seide, Federn, Haare, Papier, Pappe und dergleichen mehr, werden, wenn ihr Werth es nicht verbietet:

1) durch das Verbrennen am sichersten unschädlich gemacht.

Es ist hierbei zu merken: daß man von diesem Mittel nur bei den heftigsten ansteckenden Krankheiten Gebrauch zu machen hat, und dann die gehörige Vorsicht anwenden muß, damit nicht durch das Herbeischaffen und Anhäufen von solchen Gegenständen die Ansteckung befördert werde. Man muß dabei auch die unmittelbare Berührung von Gegenständen der eben genannten Art sorgfältig vermeiden, und die zu verbrennenden Sachen mit eisernen, überhaupt metallenen Zangen, Haken und dergleichen anfassen und fortbewegen. Auf andere nicht werthvolle Gegenstände von Holz, Matten, Flechtwerk u. s. w., an denen die unsichtbaren ansteckenden Gifte der Erfahrung nach nicht leicht haften, wird das Verbrennen in der Regel nur dann anzuwenden sein, wenn Geifer, Blut und dergleichen sichtbare, die Ansteckung verbreitende Stoffe daran haften. Metallene Werkzeuge, an denen die ansteckenden Gifte nicht leicht haften, setzt man, wenn damit verdächtige Sachen angefaßt sind, eine kurze Zeit der

Einwirkung des Feuers aus. Wenn aber Geifer, Blut und dergleichen daran befindlich sein sollten, wodurch eine Ansteckung bewirkt werden könnte, so muß das Werkzeug so lange in das Feuer gehalten werden, bis die anklebende Materie gewiß verbrannt ist. — Feuerfeste Räume, in denen keine brennbaren Dinge von Werth mehr befindlich sind, können durch ein Flammenfeuer, welches überall hinspielt, desinfizirt werden.

2) Schon durch ein gelindes Ansengen können die ansteckenden Stoffe zerstört werden. Briefe, Papiergeld und andere Sachen von Papier werden auf diese Weise desinfizirt.

Man nimmt ein gröblich zerstoßenes Pulver von Kolophonium, Sandrach, Weihrauch u. s. w., vermischt solches mit klein geschnittenem Reisig oder Häckerling und zündet es in einem irdenen oder metallenen Gefäße an. Den heißen Dampf läßt man an das Papier gehen, bis es überall gelb gefärbt ist.

3) Auch durch trockene Hitze werden viele Ansteckungsgifte zerstört; das Kuhpockengift z. B. wird schon in einer Hitze von 48 Grad Reaumur völlig unkräftig gemacht.

Es kann daher Baumwolle, Wolle und dergleichen, woran ansteckende Stoffe gar leicht haften, in so stark geheizten Räumen desinfizirt werden.

§. 3.

Die Luft ist nächst dem Feuer eins der wichtigsten Desinfektionsmittel; nur ist es nothwendig, daß die Luft längere Zeit hindurch mit den Ansteckungsstoffen in Berührung gebracht werde, um letztere ihrer Natur nach gänzlich zu verändern und dadurch unschädlich zu machen. Zimmer und andere Räume werden geöffnet und dem Luftzuge die erforderliche Zeit hindurch ausgesetzt. Gegenstände, an denen Ansteckungsgifte leicht haften, Wolle, Baumwolle, Seide, Haare, Federn und Zeuge davon, auch Papier und Pappe müssen, wenn sie verdächtig sind, der Luft so ausgesetzt werden, daß diese sie von allen Seiten berührt. Man muß sie gehörig ausbreiten, oft umkehren und umwenden, erforderlichenfalls mit metallenen oder auch glatten hölzernen Werkzeugen. Die Zeit, wie lange sie der Luft ausgesetzt sein müssen, ist nach Umständen, insbesondere nach der Beschaffenheit der Krankheit verschieden. Auch ist hierbei wohl zu merken, daß man nicht glaube, der Ansteckungsstoff sei zerstört, wenn kein Geruch mehr wahrzunehmen ist, oder wenn die Luft in einem Zimmer, worin ansteckende Stoffe vorhanden sein könnten, durch einen Luftzug, Ventilatoren, erhitzte Abführungsröhren und dergleichen rasch erneuert worden ist.

§. 4.

Das Chlor[1]) thut das schnell, was die Luft langsam bewirkt. Um dasselbe in Anwendung zu bringen, kann man es entweder aus Kochsalz und Braunstein entwickeln, oder Chlorwasser, Chlorkalk, Chlornatron oder Salpeter-Salzsäure in Gebrauch ziehen.

1) Um es aus Braunstein und Kochsalz zu entwickeln, reibt man zwei Theile gepulverten Braunsteins (schwarzes Manganoxyd) mit drei Theilen Kochsalz genau zusammen. Es schadet nichts, wenn man mehr Braunstein zusetzt, wohl aber, wenn mehr Kochsalz dazu kommt. Nun nimmt man auf 3 Theile des in jenem Gemenge enthaltenen Kochsalzes 2½ Theil rohe Schwefelsäure, die man vorher mit einer gleichen Menge Wasser verdünnt hat. Bei der Mischung der Schwefelsäure mit dem Wasser entsteht eine starke Erhitzung, so daß gläserne Gefäße springen können, und es ist daher zweckmäßig, die Mischung in Gefäßen von Porzellan oder Steingut zu machen, so wie überhaupt dergleichen Schüsseln und Teller zu den Räucherungen sehr brauchbar sind. Auch muß man darauf Rücksicht nehmen, daß die konzentrirte Schwefelsäure sehr heftig ätzend und zerfressend wirkt (auf die Kleidungsstücke sowohl als auf den Körper selbst). Nachdem die Flüssigkeit erkaltet ist, gießt man sie auf das angedeute Gemenge von Braunstein und Kochsalz nach und nach, und rührt das Gemenge, nachdem zugegossen worden, mit einem Glasstabe oder einem irdenen Pfeifenstiel um. Ohne Hitze entwickelt sich nicht alles Chlorgas aus dem Gemenge; will man dieses, so muß man, nachdem die Entwickelung schwächer geworden ist, gelinde Erwärmung anwenden. Man setzt dann das Gefäß, worin die Mischung ist, auf ein Kohlendecken, in welches man einige glühende Kohlen bringt, damit nur eine gelinde Erwärmung stattfinde, welche hinreichend ist. Man setzt entweder das Gefäß, worin das Chlorgas entwickelt wird, in die Mitte des Raumes, den man desinfiziren will oder man vertheilt die Mischung in mehrere Ge-

[1]) Ueber die Anwendung des Chlors zu Desinfektionen verbreitet sich auch die Bek. der Reg. zu Cöslin v. 8. Dec. 1829. (Ann. Bd. 13. S. 947ff.) Vergl. auch C. Verf. des Gen.-Direk. v. 15. Febr. 1808 in Betreff der mineralischen Räucherungen durch die Guyton-Morveau'schen Apparate bei Aug. II. S. 411 ff.

fäße, und setzt ein jedes derselben in einen Winkel des Raumes, und zwar wegen des größeren spezifischen Gewichts des Gases, wo möglich auf einen hohen Gegenstand.

Ein Gemenge von ¼ Pfund Braunstein, 12 Lotd Kochsalz und 10 Loth konzentrirter Schwefelsäure mit gleichen Theilen Wasser verdünnt, reicht hin, um einen Raum von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe, also von 3000 Kubikfuß, mit Chlorgas anzufüllen.

Man muß den Raum bald, nachdem man die Mischung hingestellt hat, verschließen, damit das Chlorgas nicht so schnell entweiche; man kann ihn aber nach 6 Stunden wieder öffnen, indem sich der Chlordampf dann bedeutend vermindert zu haben pflegt. Wenn Personen im Zimmer bleiben, so muß man die verdünnte Schwefelsäure nach und nach zugießen und jedesmal warten, bis sich der Chlordampf wieder etwas gelegt hat, so daß man ihn ertragen kann.

Das Chlorgas greift nämlich die Athemwerkzeuge sehr an, allerdings mehr des Einen als des Andern, und es ist nöthig, daß bei der Entwickelung desselben die gehörige Vorsicht beobachtet werde. Man muß, wie gesagt, nicht zu viel Schwefelsäure auf einmal zugießen, und der Arbeiter muß das Gesicht soviel als möglich beim Zugießen abwenden, um nicht zu viel Gas auf einmal einzuathmen. Auch gereicht es dem Arbeiter zur Erleichterung, wenn er dabei einen Schluck Branntwein im Munde hält. Sollte aber zu viel Gas eingeathmet und Husten oder gar Schwindel und Betäubung entstanden sein, so muß man an eine Flasche, worin Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) enthalten ist, riechen lassen. Nachher läßt man zur völligen Erholung Dampf von kochendem Wasser einathmen.

Das Chlorgas greift ferner alle Metalle, sogar das Gold an, und zerfrißt dieselben; man muß daher alles Metall entfernen, da, wo das Gas hindringt, oder es gehörig vor demselben schützen. Leichte Bedeckungen von Zeugen helfen nichts. Bedeckungen von Holz, Glas und Stein müssen gar dicht anschließen, wenn sie schützen sollen. Ein dicker Ueberzug von Oel oder Lackfirniß, wo er sich anbringen läßt, schützt am besten, und kann Ersteres nachher leicht wieder abgerieben, Letzterer mit Spiritus abgewaschen werden.

Das Chlor wirkt auf alle Farben, welche aus Pflanzen- oder Thier-Stoffen, wenn auch nur zum Theil, bereitet worden, schädlich ein, indem es solche entweder gänzlich zerstört, oder sie mehr oder weniger blässer macht, und ihnen dadurch die Schönheit benimmt. Gefärbte Zeuge, wenn an der Erhaltung der Farbe viel gelegen ist, müssen daher aus solchen Räumen entfernt werden, wohin Chlorgas dringt. Auch kann man solche Zeuge, mit Ausnahme grober blauer Zeuge und Kleidungsstücke, deren Farbe nicht sehr entstellt wird, nicht mit Chlorgas durchräuchern.

2) Das Chlorwasser (Aqua oxymuriatica) ist in den Apotheken zu haben. Es entwickelt nach und nach Chlorgas und kann daher zur Desinfection gebraucht werden. Man besprengt den Fußboden der Krankenzimmer damit, oder setzt ein oder einige flache damit gefüllte Gefäße in die letzteren, wenn man es für nöthig hält. Es wirkt schwach, kann aber am besten von den Lungen ertragen werden.

3) Der Chlorkalk ist bei den Droguisten, chemischen Fabrikanten und Apothekern zu kaufen [1]); auch ist dafür zu sorgen, daß solcher bei drohenden oder herrschenden ansteckenden Krankheiten in der gehörigen Menge zu haben sei. Er ist als Pulver und in flüssiger Form im Handel.

Der Chlorkalk entwickelt nach und nach Chlorgas und desinfizirt dadurch, kann auch wegen der langsamen Entwickelung von den Lungen leicht ertragen werden.

Man kann den trockenen Chlorkalk gebrauchen, um damit ansteckende und verdächtige Sachen zu bestreuen, als Leichen, Abgänge von kranken Menschen und Thieren und dergleichen, auch um ihn in Zimmern, worin Menschen sich aufhalten, in flachen Schalen auszustellen; den flüssigen Chlorkalk, der kräftiger wirkt, um dergleichen Sachen damit zu übergießen, besonders die mit kranken Menschen und Thieren in Berührung gewesene Leinwand und dergleichen, oder um damit getränkte leinene Tücher in Krankenzimmern aufzuhängen, über einen Schirm gespannte Leinwand damit zu bestreichen u. s. w. Ob man den flüssigen Chlorkalk mit Wasser verdünnen soll und wie sehr, hängt von der Art der ansteckenden Stoffe ab, die man dadurch zerstören will. Es ist hierbei

---

[1]) Um zu prüfen, ob er die gehörige Stärke habe, verfährt man folgendermaßen: Man löst einen Theil guten Indigo in 9 Theilen konzentrirter Schwefelsäure auf, und verdünnt die blaue Flüssigkeit mit 1000 Theilen Wasser. Ein Theil vom flüssigen Chlorkalk, wenn er recht gut ist, entfärbt ungefähr 80 Theile (dem Maaße nach) Indigoauflösung. Die stärkste Auflösung von trockenem Chlorkalk entfärbt aber nur 50 Theile der Indigoauflösung.

wiederum zu bemerken, daß manche Farben dadurch sehr leiden, und daß Metall dadurch angegriffen wird.

Wenn man Chlorkalk mit einer Säure übergießt, so entwickelt sich Chlorgas sehr rasch. Es kann dieses statt des obigen Verfahrens, Chlorgas zu entwickeln, dienen, wenn es auf die etwas größeren Kosten dabei nicht ankommt, da es weniger umständlich ist und nicht so große Vorsicht nothwendig macht. 8 Loth Chlorkalk mit 16—24 Loth Salzsäure übergossen, entwickeln so viel Chlorgas, daß ein Raum von 3000 Kubikfuß damit angefüllt werden kann. Um die zu rasche Entwickelung des Gases zu vermeiden, thut man wohl, den Kalk nach und nach in die Säure zu schütten.

4) Das gewöhnlich nur in flüssiger Form gebräuchliche Chlornatron ist nicht überall in den Apotheken zu haben. Man bereitet es, indem man 16 Theile trockenen Chlorkalk in 128 Theilen Brunnenwasser auflöst, filtrirt, dann 17 Theile zerfallenes und zerriebenes kohlensaures Natron, welches in allen Apotheken zu haben ist, hinzusetzt und hierauf wieder filtrirt. Diese Flüssigkeit wird mit 6mal so viel und mehr Wasser verdünnt und ist besonders zum Abwaschen der Hände, wenn eine Berührung mit angesteckten Personen oder Sachen vorgefallen ist, zu benutzen, indem die Hände dadurch weniger spröde werden, als durch den Gebrauch der Chlorkalk-Solution.

5) Die Salpetersalzsäure (das Königswasser) ist eine Mischung von 2 Theilen Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem Theile Salzsäure, wie solche in den Apotheken zu haben sind. Sie wirkt hauptsächlich durch das dabei entstehende Chlor. Diese Säure ist sehr fressend und ätzend, und eben darum seltener anzuwenden. Doch ist sie besonders brauchbar, um manche sehr ansteckende Stoffe zu zerstören, z. B. den Geifer von tollen Hunden, die Jauche von Geschwüren an Leichnamen, die obduzirt werden sollen, die Materie aus den Milzbranddeulen des Rindviehes, und dergleichen. Man übergießt dann den ansteckenden Stoff reichlich mit dieser Säure, läßt sie damit einige Zeit in Berührung, erneuert auch wohl der größern Vorsicht wegen das Begießen und wäscht oder spült dann mit bloßem Wasser aus.

§. 5.

Die Salpetersäure ist ebenfalls ein sehr kräftiges desinfizirendes Mittel. Man wendet sie zu diesem Zwecke dampfförmig an, indem man auf gepulverten, jedoch nicht zu sehr ausgetrockneten reinen Salpeter, (welcher am sichersten aus Apotheken entnommen wird) so lange nach und nach konzentrirte Schwefelsäure tröpfelt, bis so viel Dampf entwickelt ist, als man für nöthig hält.

Die Entwickelung der Dämpfe geschieht langsam und ohne Heftigkeit, so daß man sich nicht so sehr davor zu scheuen braucht, als vor der heftigen Entwickelung des Chlorgases. Deshalb ist es auch angemessen, das Gemenge von Zeit zu Zeit mittelst eines Glasstabes oder irdenen Pfeifenstiels umzurühren. Auch können die meisten Personen diese salpetersauren Dämpfe besser ertragen, als Chlorgas, und sie sind daher in den Räumen, wo Menschen sich immer aufhalten, dieser Ursache wegen dem letzteren vorzuziehen. Da diese Dämpfe jedoch auf metallische Gegenstände, wie das Chlorgas, nachtheilig einwirken, so muß, um letztere gegen Nachtheil zu schützen, mit ihnen wie beim Chlorgas verfahren werden.

Sie sind auch weniger elastisch, als das Chlorgas, und durchdringen daher die Räume noch langsamer als dieses, weshalb bei ihrer Anwendung für ihre rasche Verbreitung durch Umhertragen des Räuchergefäßes oder auf ähnliche Weise Sorge zu tragen ist. Endlich muß noch bemerkt werden, daß die salpetersauren Räucherungen bedeutend kostspieliger sind, als die durch Chlorgas, und daß daher von denselben zur Desinfektion von Kleidern und Effekten nur Gebrauch zu machen ist, wenn letztere zugleich mit Personen desinfizirt werden sollen, welche gegen Chlorgas sehr empfindlich sind.

§. 6.

Die Schwefeldämpfe oder die schwefligsauren Dämpfe dienen ebenfalls zum Desinfiziren. Man räuchert damit die Briefe aus, welche man in Verdacht hat, daß Ansteckungsstoffe daran haften möchten. Doch ist es unbequem, den Schwefel für sich anzuwenden, wegen der vielen erstickenden Dämpfe, welche er entwickelt. Man bedient sich daher des oben §. 2. ad 2. angegebenen Gemenges, wozu man gröblich zerstoßenen Rothschwefel setzt. Eben diese heftig erstickenden Dämpfe hindern die Anwendung des Schwefels in den meisten Desinfektionsfällen und machen es rathsam, den Gebrauch desselben auf einige wenige, wie z. B. die Desinfektion von wollenen Decken und andern ähnlichen Gegenständen, zu beschränken.

§. 7.

Der Essig ist gleichfalls ein Desinfektionsmittel, aber ein schwaches. Man gebraucht ihn zum Räuchern in Krankenzimmern und bedient sich des verdünnten Essigs, um die Hände zu waschen, wenn man in Berührung mit verdächtigen Stoffen gewesen ist, auch zu Bädern für Rekonvaleszenten, Wärter u. s. w. Am häufigsten ist der Ge-

brauch des Essigs zum Desinfiziren der Briefe. Derselbe wirkt dabei nicht so schnell auf die Dinte und macht sie nicht so leicht gelb wie Chlor.

§. 8.

Das kaustische Kali, welches in der Seifensiederlauge hinreichend rein dargeboten wird, ist gleichfalls ein kräftig desinfizirendes Mittel. In konzentrirter Form kann es zur Zerstörung mehrerer Ansteckungsstoffe gebraucht werden. In verdünnter Form ist es zu benutzen in Fällen, wo Säuren nicht füglich anwendbar sind. Uebrigens beschränkt sich sein Gebrauch, so wie der der Seife, hauptsächlich auf das gewöhnliche Waschen und Baden.

§. 9.

Der Kalk, dessen man sich bedient, um erforderlichen Falls todte Körper zu einer schnellen Verwesung zu bringen, muß gebrannt und an der Luft zerfallen, oder durch das Löschen in einen Brei verwandelt sein. Er muß aber den Körper berühren, weil er sonst unwirksam ist.

Chlorkalk wirkt auch hier kräftiger, doch ist er viel theurer.

## II. Verfahren bei der Desinfektion der verschiedenen Gegenstände [1]).

§. 10.

### A. Desinfektion der Menschen.

1) Der Genesenen. Personen, welche von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, sind in Seifwasser zu baden oder am ganzen Körper damit zu waschen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten ist dem Bade- oder Wasch-Wasser statt der Seife entweder Essig oder etwas Seifensiederlauge (nicht über ¼ Pfund auf 1 Bad) hinzuzusetzen.

Anm. Wie die während der Krankheit benutzten Kleidungsstücke der Genesenen zu desinfiziren sind, ist weiter unten angegeben. (§. 12. ad 2.).

2) Der Wärter und anderer Personen, welche mit den Kranken längere Zeit zusammen gewesen sind. Bei diesen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Genesenen.

3) Derjenigen Personen, welche mit den Kranken nur kurze Zeit zusammen gewesen sind. Diese thun wohl, sich, bevor sie die Wohnungen der Kranken verlassen, Hände und Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser zu waschen.

Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist statt des Seifenwassers eine gehörig verdünnte Chlornatron- oder Chlorkalk-Solution zu nehmen. In Ermangelung derselben kann man sich hierzu eines Gemisches aus Wasser mit Essig oder Seifensiederlauge bedienen.

Die bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten zugleich rathsame Desinfektion der Kleidungsstücke, einschließlich der Kopfbedeckungen, geschieht unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht am besten durch Chlorgas. Nachdem der damit Bekleidete sich auf einen Stuhl gesetzt und ein Laken, unter welches auch die Kopfbedeckung zu bringen ist, dergestalt umgenommen hat, daß es um den Hals dicht anschließt, wird das Gefaß mit der zur Entwickelung des Gases dienenden Mischung von 1 Loth Salzsäure und 1 Quentchen Chlorkalk unter den Stuhl gestellt und hier einige Zeit, höchstens 5 Minuten, gelassen.

4) Der Gestorbenen und derjenigen Personen, welche mit den Leichen beschäftigt gewesen sind. Leichen von Personen, welche an gefährlichen ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen, unter Freilassung des Gesichts in große, mit starker Chlorkalk-Solution getränkte Laken eingeschlagen und bei sich verzögernder Beerdigung, besonders im Sommer, von Zeit zu Zeit mit dieser Solution besprengt werden. Für Personen, welche mit dergleichen beschäftigt gewesen sind, gilt das sub 3. dieses §. angegebene Verfahren. Bei etwa dabei entstandenen Verletzungen ist aber so schnell als möglich ärztliche Hülfe zu suchen, und vorläufig eine sorgfältige Reinigung der Wunde mit den eben dort angegebenen Mitteln zu bewirken.

§. 11.

### B. Desinfektion der Lokalien.

1) Während die Kranken sich in denselben befinden. Bei den gelinderen ansteckenden Krankheiten genügt ein oft wiederholtes Lüften der Zimmer und eine zuweilen vorzunehmende Räucherung mit Essig. Bei den gefährlicheren ansteckenden

---

[1]) Hierüber verbreitet sich auch die V. des Pol. Präsidii zu Berlin v. 14. Nov. 1829 (Annalen Bd. 13. S. 943.)

Krankheiten sind, neben dem Lüften, täglich vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen oder, wenn es von den Kranken ertragen wird, mit Chlorgas zu empfehlen. Letztere werden entweder durch das Sprengen mit Chlorwasser bewerkstelligt, oder man hängt zu diesem Zweck in starke Chlorkalksolution getauchte Tücher in dem Zimmer auf, oder man bestreicht über einen Rahmen gespannte Leinwand mit dieser Solution. Ueberfüllungen der Zimmer mit Chlorgas sind augenblicklich durch das Erwärmen von etwas Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) in einer Porzellanschale über Spiritusfeuer unschädlich zu machen. Rathsam ist es bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten auch von Zeit zu Zeit in den, an die Krankenzimmer stoßenden Räumen Chlorräucherungen zu veranstalten.

2) Nachdem die Kranken oder Verstorbenen aus denselben entfernt worden sind. Zur Desinfektion solcher Wohnungen ist bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ein mehrtägiges Lüften oder eine schwache Chlorräucherung, wozu etwa die Hälfte der oben §. 4. 1. und 3. angegebenen Mischungen anzuwenden ist, hinreichend. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind die Wohnungen mit den darin befindlichen Möbeln und andern Effekten bei geschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas stark zu räuchern, wozu die ganze Menge der §. 4. 1. und 3. vorgeschriebenen Ingredienzien zu verwenden ist, und wobei die hinsichtlich der gefärbten und metallenen Gegenstände angegebenen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht zu lassen sind. Nach vollendeter Räucherung müssen die Zimmer mindestens 24 Stunden gelüftet und gründlich durch Scheuern ꝛc. gereinigt werden:

Sind Lokalien eine längere Zeit hindurch mit einer großen Anzahl gefährlicher ansteckender Kranken belegt gewesen, so müssen, nach starker Chlorräucherung der Zimmer, deren Wände, Fußböden und alles übrige Holzwerk in denselben mit starker Chlorkalksolution überstrichen und sodann erstere mit Kalk überrieben und geweißt, letztere aber mit Wasser abgewaschen werden.

3) Oeffentliche Gebäude, welche von einer großen Anzahl von Menschen bewohnt oder besucht werden, müssen, während besonders gefährliche ansteckende Krankheiten grassiren, von Zeit zu Zeit in folgender Art gereinigt werden:

Sind dieselben fortwährend bewohnt, so geschieht solches durch häufiges Lüften und zuweilen vorzunehmende Räucherungen mit salpeterfauren Dämpfen oder, sofern die Bewohner es ertragen, schwach mit Chlorgas.

Dienen dieselben nur zum temporairen Aufenthalt der Menschen, so müssen sie nach deren Entfernung wöchentlich einige Male mit Chlorgas durchräuchert und sodann möglichst lange gelüftet werden. — In welchen Gebäuden und wie oft diese Reinigungen vorzunehmen sind, bleibt der Bestimmung der Behörde überlassen.

4) Kasematten und ähnliche tief liegende Räume, in welchen leicht eine Luftverderbniß eintritt, müssen, wenn ansteckende Kranke sich in denselben befunden haben, besonders streng desinfizirt werden, und sind daher selbst bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten dem für die Reinigung der Wohnungen oben §. 11. 2. angegebenen strengen Verfahren zu unterwerfen.

Nach sehr gefährlichen Krankheiten müssen dieselben, wenn sie feuerfest sind, nach Entfernung aller brennbaren Gegenstände, nach §. 2. 1., durch Flammenfeuer desinfizirt werden. Nicht feuerfeste Räume dieser Art sind, nachdem sie zuvor 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas geräuchert, auch die Wände und Fußböden mit starker Chlorkalksolution überstrichen worden, von allem Putze zu befreien, neu zu putzen und auszuweißen. Erst vollkommen ausgetrocknet dürfen sie dann wieder in Gebrauch gezogen werden.

5) Auf Schiffen werden die Räume, in welchen sich ansteckende Kranke befunden haben, nach dem sub 2. für die gefährlicheren Krankheiten angegebenen Verfahren desinfizirt.

6) Lagerzelte sind wie Bettzeug (§. 12. 1. c.) zu desinfiziren.

7) Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, werden, nach Beschaffenheit der Krankheit, 24 bis 72 Stunden hindurch mit Chlorgas stark geräuchert und nachher eben so lange gelüftet.

Sodann ist das darin befindliche Holz- und Eisenwerk mit starker Chlorkalksolution zu überstreichen und nach einigen Stunden mit Wasser abzuwaschen. Sollte der Putz und das Holzwerk der Ställe bereits sehr schadhaft sein, oder wegen besonderer Gefährlichkeit der Krankheit (s. §§. 26. und 27.) auf dem angegebenen Wege eine genügend sichernde Reinigung derselben nicht zu erwarten sein, so ist die Erneuerung beider unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln erforderlich.

Das Holzwerk und andere werthlose Gegenstände, an welchen Ansteckungsstoff haften könnte, sind alsdann durch Feuer zu vernichten, das daran befindliche Eisenwerk kann nach dem Ausglühen wieder in Gebrauch gezogen werden.

Digitized by Google

## §. 12.

### C. Desinfektion der Effekten.

1) Der Betten.

a) Der Federbetten. Bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist es hinreichend, dieselben, ohne sie vorher aufgeschnitten zu haben, entweder einem 3- bis 4tägigen Lüften und Sonnen oder einer 1stündigen Einwirkung des Chlorgases in einem verschlossenen Raume auszusetzen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten müssen die Federbetten erst mehrere Stunden mittelst Chlorgases geräuchert, dann aufgeschnitten, die herausgenommenen Federn gekesselt und zugleich die Inlette mit laugehaltigem Seifwasser ausgewaschen werden.

Anm. Man kann eine solche Reinigung der Bettfedern, Pferdehaare, Kleider u. s. w., wobei eine Einwirkung der Hitze oder desinfizirender Dämpfe beabsichtigt wird, auch auf folgende Weise vornehmen: man nimmt einen gut verschließbaren Kasten von beiläufig 4 Fuß Breite und Höhe und 2 bis 3 Fuß Tiefe mit doppelten Böden, von denen der oberste durchlöchert sein muß, und zwischen welchen außerhalb an dem Kasten eine Oeffnung zur Eindringung einer knieförmig gebogenen Röhre von Eisenblech oder Blei befindlich ist, durch welche die erhitzenden Dämpfe von Weingeist oder die anderer Desinfektionsmittel hineingeleitet werden.

Bei der Anwendung dieses Kastens werden die zu desinfizirenden Gegenstände auf den obern Boden gelegt, der Kasten verschlossen, das den angezündeten Weingeist ꝛc. enthaltende Gefäß unter das äußere, etwas erweiterte Ende der Röhre gestellt und mit der Einleitung der Dämpfe fortgefahren, bis die Temperatur von wenigstens 50° Réaumur erreicht und die vorgeschriebene Zeit hindurch erhalten worden ist.

b) Der Matratzen. Diese müssen, wenn sie mit Pferdehaaren gestopft sind, bei leichteren ansteckenden Krankheiten wie Federbetten (§. 12. 1. a.) desinfizirt werden.

Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten sind sie erst mehrere Stunden mit Chlorgas zu räuchern, sodann werden sie aufgeschnitten, die Pferdehaare mit der gehörigen Vorsicht herausgenommen, und dann entweder (mindestens 8 Tage) gelüftet und gesonnt oder mehrere Stunden einer erhöhten Temperatur in stark geheizten Räumen, wie in Back- oder Bratöfen, oder kürzere Zeit in dem sub a. in der Anmerkung erwähnten Apparat ausgesetzt.

Wurde zu dem Ausstopfen der Matratzen Seegras, Heu, Häckerling u. s. w. gebraucht, so ist der Inhalt derselben zu verbrennen.

Die Inlette der Matratzen sind wie Bettzeug (nach c.) zu behandeln.

Mit Strohsäcken ist ganz so, wie mit den mit Seegras u. s. w. gestopften Matratzen zu verfahren; Lagerstroh ist zu verbrennen.

c) Bettzeug (Ueberzüge, Laken ꝛc.) muß erst 12 bis 24 Stunden mit verdünnter Seifensiederlauge eingeweicht und sodann mit Seifwasser gründlich ausgewaschen werden.

d) Wollene Decken. Dergleichen werden, nach Maßgabe der Krankheit, 12 bis 24 Stunden mit Chlorgas geräuchert, hierauf gespült und zuletzt mit Seife gewaschen oder noch besser gewalkt.

Nach gewissen Krankheiten, z. B. der Krätze, können die dabei benutzten Decken, statt mit Chlorgas, mit schwefligsauren Dämpfen durchräuchert werden.

2) Kleidungsstücke.

a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche sind wie Bettzeug zu desinfiziren.

b) Baumwollene Kleidungsstücke werden, sofern sie es ertragen, wie leinene behandelt, im entgegengesetzten Falle aber entweder einige Stunden einer erhöhten Temperatur ausgesetzt oder 8 bis 14 Tage gelüftet.

c) Wollene Kleidungsstücke. Diese werden 6 bis 12 Stunden lang (nach Maßgabe der Gefährlichkeit der Krankheit) mit Chlorgas durchräuchert, oder, wenn die Beschaffenheit der Farbe oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, der mehrstündigen Einwirkung einer höheren Temperatur ausgesetzt, oder endlich 8 bis 14 Tage lang durchlüftet.

Das Räuchern der Kleidungsstücke kann am besten in einem Kleiderspinde vorgenommen werden, indem man das zur Entwickelung des Chlorgases dienende Gefäß unter die in dem Spinde aufgehängten Kleidungsstücke stellt.

d) Seidene Kleidungsstücke werden der Einwirkung einer sehr erhöheten Temperatur ausgesetzt oder 4 bis 6 Tage hindurch gelüftet.

e) Pelzwerk muß entweder mehrere Stunden hindurch der Einwirkung großer Hitze ausgesetzt, oder 12 bis 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas durchräuchert und

sodann jedenfalls mehrere Tage hindurch gelüftet werden, wobei dasselbe mehrere Male auszuklopfen ist.

f) Stiefel und Schuhe und andere lederne Bekleidungsstücke. Bei lackirtem Leder genügt das bloße Abwaschen derselben mit Seifwasser in allen ansteckenden Krankheiten. Kleidungsstücke aus nicht lackirtem Leder werden mit schwacher Chlorkalksolution gewaschen und sodann, wenn sie beinahe trocken geworden, entweder mit Oel oder einer andern fetten Substanz eingeschmiert oder bis zum völligen Trockenwerden ausgerieben.

Für lederne Montirungsstücke gilt das vorstehende Verfahren ebenfalls.

3) Sonstige Effekten, welche mit Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a) Möbel. Gebeizte, polirte, lackirte, mit Oelfarbe angestrichene und andere Möbel mit sehr glatter Oberfläche brauchen nur abgewaschen oder abgerieben zu werden. Sonstige Möbel, wenn sie von dem Kranken verunreinigt worden sind, müssen entweder mit verdünnter Seifensiederlauge oder schwacher Chlorkalksolution und demnächst mit Wasser abgewaschen werden. Bei gepolsterten Möbeln ist hinsichtlich des Inhalts, wie bei den Matratzen angegeben worden, zu verfahren, in Betreff der Bezüge aber das der Beschaffenheit der Stoffe entsprechende Verfahren anzuwenden.

b) Bett- und Fenster-Vorhänge, Fußdecken u. dergl. m. Diese Effekten werden, nach Beschaffenheit der Stoffe, auf die bei den Kleidungsstücken angegebene Weise gereinigt. Besonders kostbare Gegenstände dieser Art thut man wohl, sogleich aus dem Krankenzimmer zu entfernen, um ihrer Desinfektion überhoben zu sein und etwanigen Beschädigungen bei derselben vorzubeugen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken. Die in denselben befindlichen Ausleerungen der Kranken müssen unter allen Umständen schleunig aus den Krankenzimmern entfernt und über die Seite gebracht werden; dabei ist es rathsam, sie mit Sand, Asche u. dergl. m. vorher zu bestreuen. Bei denjenigen Krankheiten, wo durch die Ausleerungen besonders die Gefahr der Ansteckung vermehrt wird (Cholera, Ruhr u. s. w.), muß wo möglich Chlorkalk, sonst aber gelöschter Kalk oder Asche darauf geschüttet werden. Die Geschirre selbst müssen nach Maßgabe der Krankheiten entweder mit Seifensiederlauge oder mit mehr oder weniger verdünnter Chlorkalksolution und Sand ausgescheuert werden.

Die Kasten der Leibstühle sind wie Möbel zu desinfiziren.

d) Instrumente (und zwar chirurgische, wie anderweitige), Eß- und Trinkgeschirre ꝛc. In sofern dergleichen Geräthe von Metall, Töpfergut, Glas, Horn ꝛc. sind, werden sie, nach Maßgabe der ansteckenden Krankheiten, mit Seifwasser oder Seifensiederlauge abgewaschen und zuletzt getrocknet.

Bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hält man die verunreinigten metallenen Instrumente einige Zeit ins Feuer.

Holzwerk an denselben wird gleich den Möbeln desinfizirt.

Mit Handwerkszeug ꝛc. wird auf ähnliche Weise verfahren.

e) Metallgeld wird bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten entweder mit gewöhnlichem oder Seifwasser abgewaschen und abgetrocknet.

f) Papiergeld, Briefe, Akten, Bücher u. dergl. m. Papiergeld wird bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten auf die Weise desinfizirt, daß man es entweder einer Temperatur von 50 bis 60° R. in Bratöfen oder in dem oben sub 1. a. angegebenen Apparate aussetzt, oder wie Briefe durchräuchert.

Briefe sind nur bei den gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entweder durch Essig nach §. 7., oder durch das Ansengen nach §. 2. 2., oder durch schweflig saure Dämpfe nach §. 6. zu desinfiziren. Behufs der Reinigung mittelst Essigs brauchen sie nicht geöffnet, sondern nur an mehreren Stellen mit einer Nadel durchstochen, durch unverdünnten Essig gezogen und dann wieder getrocknet zu werden. Bei dem Ansengen und den schweflig sauren Räucherungen müssen sie dagegen geöffnet und mit einer Zange über die heißen Dämpfe gehalten und dann wieder verschlossen werden, wobei sie durch ein Drathgewebe gegen das Feuerfangen geschützt werden können.

Bücher und Akten sind bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten durch eine schwache Chlorräucherung, welche entweder in den zu desinfizirenden Zimmern gleich mit bewirkt werden kann, oder zu welcher man sich gleichfalls eines dem sub 1. a. angegebenen Räucherungskasten ähnlichen Apparats bedienen kann, zu desinfiziren. Damit das Gas dabei gehörig in das Innere der Bücher und Akten gelangen könne, müssen dieselben halb geöffnet in dem Apparate aufgestellt werden.

Anm. Effekten ohne Werth, mit welchen an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leidende Personen in unmittelbarer Berührung gewesen sind, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

§. 13.

### D. Desinfektion der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sein sollten, bedürfen besonders Federn, Haare, Flachs, Hanf, Werg, Baumwolle, Wolle, Häute und Felle, so wie Pelzwerk aller Art, überhaupt also alle diejenigen Substanzen, welche eine unebene, lockere und rauhe Oberfläche haben, einer Desinfektion.

Bei leichteren ansteckenden Krankheiten ist hierzu eine mehrtägige Lüftung hinreichend.

Bei gefährlichen Krankheiten müssen dieselben mindestens 6 Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume schwach mit Chlor geräuchert und dann mehrere Tage gelüftet werden. Zu diesem Behufe hat man sie (etwa auf einem Lattengestelle) so zu lagern, daß sie sowohl dem Chlorgase als der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Gestatten die Farben dieses Verfahren nicht, so sind sie mehrere Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume der Temperatur von wenigstens 50° R. auszusetzen oder mindestens 8 Tage hindurch sorgfältigst zu lüften. Sind die Waaren emballirt, so ist bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten blos die Emballage, wenn sie aus linnenen, wollenen, härenen oder ähnlichen Stoffen besteht, entweder durch eine schwache Chlorräucherung oder durch ein mehrtägiges Lüften zu reinigen.

Von einer Herausnahme und Desinfektion emballirter Waaren selbst kann nur in Fällen, wenn sie aus Ländern kommen, wo die Pest herrscht, die Rede sein, und bleibt die nähere Bestimmung darüber vorbehalten.

§. 14.

### E. Desinfektion von Transportmitteln und andern Gegenständen.

1) Wagen, Tragekörbe, Portechaisen ꝛc., welche zum Transport von Personen, die an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, gedient haben, sind, wenn sie nicht etwa lackirt sind, mit mehr oder weniger verdünnter Seifensiederlauge oder Chlorkalklösung abzuwaschen.

2) Schiffe, welche zu demselben Zwecke gedient haben, müssen nach §. 11. 5. gereinigt werden.

Anm. Stroh, Heu u. s. w., welche zum Lager für die Kranken auf Wagen, Schiffen ꝛc. gedient haben, sind zu verbrennen.

3) Decken und Geschirre, die mit Thieren in Berührung gewesen sind, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, müssen, nach ihrer Beschaffenheit, entweder nach §. 12. 1. d. oder nach §. 12. 2. a. und f. desinfizirt werden.

## B. Bei einzelnen ansteckenden Krankheiten insbesondere.

§. 15.

1) Bei der Cholera. Von der Cholera Genesene, Wärter und andere Personen, welche mit Choleakranken längere oder kürzere Zeit zusammengewesen sind, Cholera-Leichen und damit beschäftigt gewesene Personen, ferner: Lokalien, in welchen sich dergleichen Kranke befinden oder befunden haben, Lagerstellen, Kleidungsstücke und sonstige Effekten, so wie Waaren und Transportmittel, welche mit den Kranken in unmittelbarer Berührung gewesen sind, endlich auch deren Ausleerungen und die zur Aufnahme derselben bestimmten Geschirre werden Behufs der angeordneten und resp. empfohlenen Desinfektion nach den §§. 10—14. dieser Instruktion, und zwar überall nach den für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften behandelt.

Ersatzmannschaften, welche Gegenden passirt haben, wo die Cholera grassirt, sind vor ihrer Einstellung einer Reinigung nach denjenigen Vorschriften (§. 10. 1.) zu unterwerfen, welche für Personen, die von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, gelten. Ihre Effekten werden, wo es thunlich ist, gleichfalls nach den Vorschriften für die Desinfektion von Effekten, welche mit leichteren ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sind, gereinigt. (§. 12. 2.)

§. 16.

2) Beim Typhus. Für alle Personen und Gegenstände, welche beim Typhus nach den sanitäts-polizeilichen Vorschriften überhaupt oder den auf den Typhus bezüglichen insbesondere einer Desinfektion unterliegen, gilt das hinsichtlich der Cholera im vorstehenden Paragraph erwähnte Verfahren.

Für Typhuskranke vom Militair etwa eigens erbaute hölzerne Baracken werden, wie schadhafte Zelte, sammt dem darin befindlichen Lagerstroh und Heu, nach beendeter Krankheit am zweckmäßigsten verbrannt.

§. 17.

3) Bei der Ruhr. Von der Desinfektion bei der bösartigen Ruhr gilt das §. 16. vom Typhus Gesagte, und ist mit besonderer Sorgfalt hier auch noch auf die Ausleerungen der Kranken und die zur Aufnahme derselben bestimmten Effekten, als: Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken, so wie Klystirspritzen u. s. w. zu achten, welche nach §. 12. 3. c. und d. dieser Instruktion zu desinfiziren sind.

§. 18.

4) Bei den Pocken. Bei denjenigen Personen und Gegenständen, welche nach den sanitäts-polizeilichen Vorschriften überhaupt oder den für die Pocken geltenden insbesondere einer Desinfektion unterliegen, ist diese in allen Fällen von Erkrankungen an den Pocken, auch den Varioloiden, nach den §§. 10—14. dieser Instruktion für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften zu bewirken. Waschbare Gegenstände, zumal solche, welche von der Pockenmaterie stark verunreinigt sind, werden, ehe man sie mit den eigentlichen Desinfektionsmitteln in Berührung bringt, vorher in kaltem Wasser eingeweicht und darin wenigstens 12 Stunden belassen, damit die oft schon stark eingetrocknete Materie gehörig aufgeweicht werde.

§. 19.

5) Bei Masern, Scharlach und Röthein. Die Desinfektion der von Masern, Scharlach und Röthein Genesenen und der von dergleichen Kranken benutzten Effekten und Wohnungen geschieht in der Regel auf die (§§. 10—14.) für die weniger gefährlichen Krankheiten, beim bösartigen Scharlach aber auf die ebendaselbst für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise.

§. 20.

6) Bei der kontagiösen Augenentzündung. Die für Krankheitsfälle dieser Art erforderliche Desinfektion von Personen, Wohnungen, Effekten, namentlich Betten, Kleidungsstücken und Wäsche, von denen die mit den leidenden Theilen zunächst in Berührung gekommenen Effekten, wie: Kopfkissen, Bettzeug, Kopfbedeckungen, Hand- und Schnupftücher, Waschnäpfe u. s. w. besonders zu berücksichtigen sind, geschieht, namentlich beim Militair und in öffentlichen Anstalten, auf die §§. 10—12. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. Augenschirme, Waschschwämme u. dergl. sind auch hier zu verbrennen.

§. 21.

7) Bei der Syphilis. Die von den syphilitischen Uebeln Genesenen, so wie die von ihnen während der Krankheit gebrauchten Lagerstellen, Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen Effekten sind, auf Anordnung der Behörde und nach Anleitung der für die minder gefährlichen Krankheiten (§§. 10. u. 12.) gegebenen Vorschriften zu desinfiziren, und ist hierbei auch vorzugsweise auf die mit den kranken Theilen möglicher Weise besonders in Berührung gekommenen Gegenstände, wie: Bettzeug, Leibwäsche, Handtücher, Beinkleider, Leibstühle und Nachtgeschirre, Injektions-Spritzen, Eß- und Trinkgeschirre, Waschschwämme u. s. w. zu achten. Waschbare Gegenstände dieser Art sind vor der Behandlung mit den eigentlichen Desinfektionsmitteln erst 12 Stunden lang in kaltem Wasser eingeweicht zu erhalten, und werthlose, wie Waschschwämme und dergl., zu verbrennen.

§. 22.

8) Bei der Krätze. Die Desinfektion der von der Krätze Genesenen geschieht auf die §. 10. ad 1. für die minder gefährlichen Krankheiten vorgeschriebene Weise.

Eine allgemeine Reinigung des von ihnen während der Krankheit benutzten Lokals ist Behufs der Verhütung einer Ansteckung in der Regel nicht erforderlich; doch müssen desto sorgfältiger Thüren und Fenster, von jenen besonders die Klinken und Schlösser, und von diesen die Riegel, desgleichen Treppengeländer, Griffe von Klingelzügen u. dergl. mit laugehaltigem Wasser abgewaschen werden. Dasselbe gilt von der im Lokal befindlichen Bettstelle, den Tischen und Stühlen und allem dergleichen, was der Kranke erweislich berührt oder gehandhabt hat.

Eben so sind Bettzeug, Wäsche und alle anderen inficirten waschbaren Gegenstände auf die §. 12. vorgeschriebene Weise um so sorgfältiger zu reinigen, als sie von den zur Kur dieser Krankheit gebräuchlichen Salben gleichfalls bedeutend verunreinigt zu sein pflegen. Wollene Decken werden am zweckmäßigsten durch Schwefeln und nachheriges Walken mit Seife desinficirt.

Desgleichen sind Kleidungsstücke und sonstige Effekten, Armaturstücke, Handwerkszeug, Transportmittel u. s. w., welche mit der Haut eines Krätzkranken in unmittelbarer Berührung standen, vorschriftsmäßig (§. 12.) und zwar nach dem strengeren Verfahren, zu reinigen; in den betreffenden Kleidungsstücken ist das untere Aermelfutter jedenfalls durch neues zu ersetzen.

Endlich unterliegen auch Waaren, welche von dergleichen Kranken gearbeitet worden sind, der für die gefährlichern ansteckenden Krankheiten vorgeschriebenen Desinfektion

(§. 13.), ehe sie in den Verkehr kommen dürfen, und ist dieselbe auf das bloße Lüften hier keinen Falls zu beschränken.

§. 23.

9) Bei dem Weichselzopfe. Bei dieser Krankheit sind außer den vom Kranken gebrauchten Kopfbedeckungen aller Art und sonstigen, den Kopf berührenden Gegenständen, als: Tüchern, Kämmen, Bürsten, Schmuck u. dergl., die Betten, namentlich die Kopfkissen und Ueberzüge, ferner die Leibwäsche, Handtücher, überhaupt aber alle Effekten, welche mit den behaarten Stellen des Körpers, als dem Sitze der Krankheit, in die nächste Berührung zu kommen pflegen, — wenn sie nicht etwa, wie namentlich alte Kopfbedeckungen, Kämme, Bürsten u. s. w., ihrer Werthlosigkeit halber ganz zu vernichten sind — demjenigen Desinfektionsverfahren zu unterwerfen, welches für die Reinigung von dergleichen Gegenständen in den minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten (§. 12.) vorgeschrieben worden ist.

§. 24.

10) Bei dem bösartigen Kopfgrinde, dem Krebse, der Schwindsucht und der Gicht. Bei diesen Krankheiten sind blos die mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstige Effekten nach Anordnung der Aerzte und, je nach der Heftigkeit der Krankheit, nach Anleitung der §. 12. für die gefährlicheren oder minder gefährlichen Krankheiten gegebenen Vorschriften, zu desinfiziren und resp. zu vernichten. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere:

a) beim bösartigen Kopfgrinde: die Kopfbedeckungen, die am zweckmäßigsten zu verbrennen sind, und die übrigen beim Weichselzopf erwähnten Effekten;
b) beim Krebse: die mit den Geschwüren in Berührung gekommenen Verbandstücke, die zu verbrennen sind, ferner: dergleichen Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trink-Geschirre, chirurgische Instrumente, Injektions-Spritzen ꝛc.;
c) bei der Schwindsucht: die Lagerstellen der Kranken, einschließlich ihres Inhalts, und die von den Kranken gebrauchte und namentlich von ihrem Schweiße durchdrungene Leibwäsche und dergleichen Kleidungsstücke;
d) bei der Gicht: gleichfalls die von den Kranken gebrauchten und von ihrem Schweiße durchdrungenen Betten, Wäsche und Kleidungsstücke, incl. der Fußbekleidung (Strümpfe, Socken, Stiefeln ꝛc.).

§. 25.

11) Bei der Tollkrankheit (Hundswuth). Für die Desinfektion der durch das Gift der tollen Hunde und anderer wuthkranken Thiere verunreinigten Gegenstände ist in allen Fällen das für die gefährlicheren Krankheiten angeordnete Verfahren zu beobachten. Namentlich sind die Lagerstätten der Thiere, ihre Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, woran sie genagt und Alles, was sie begeifert, auch die Instrumente, welche bei der Tödtung und Verscharrung mit ihnen in Berührung gekommen sind, jenem Verfahren (nach §. 12.) zu unterwerfen oder besser ganz zu vernichten. Große Massen Geifer übergießt man am besten schon frisch mit Salpeterſalzsäure oder unverdünnter Seifensiederlauge. — Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, sind gleichfalls der strengeren Desinfektions-Art dieser Räume (nach §. 11. 7.) zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch an der Wasserscheu verstorben ist, so müssen die während der Krankheit von ihm benutzten Lokalien, Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, desgleichen sämmtliche sonstige Effekten ꝛc., welche mehr oder weniger mit dem Speichel des Kranken verunreinigt worden sind, gleichfalls durch das für die gefährlichern Krankheiten (§§. 11. 12. u. ff.) vorgeschriebene Verfahren desinfizirt werden. — Den bei dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesenen Personen aber ist zu empfehlen, und bei den zu seiner Wartung besonders angenommenen Personen jedenfalls darauf zu halten, daß sie sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei solcher Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke, Instrumente ꝛc. der §. 10 ad 3. und §. 12. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebenen Reinigung unterwerfen.

§. 26.

12) Bei dem Milzbrande. Auch Behufs der Desinfektion von Gegenständen, welche durch milzbrandige Thiere infizirt worden sind, muß, wie bei der Hundswuth, stets das für die Reinigung bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten angegebene Verfahren beobachtet werden. Von den durch dergleichen Thiere verunreinigten Gegenständen sind besonders die Ställe in ihren einzelnen Theilen mit Sorgfalt zu desinfiziren, und hat man namentlich die darin zurückgebliebenen Exkremente der Thiere insgesammt wegzuschaffen, tief zu vergraben oder sonst zu vernichten, das Lagerstroh zu verbrennen, die Stellen, welche durch das Aderlaß-Blut, die Milzbrand-Jauche ꝛc. verunreinigt wurden, wenn diese Flüssigkeiten vielleicht schon mehr oder weniger angetrocknet sind, erst mit Wasser aufzuweichen, sodann aber, und jedenfalls, mit Salpeterſalzsäure oder

unverdünnter Seifensieberlauge zu übergießen, bevor zu der strengsten allgemeinen Desinfektion dieser Lokalien (nach §. 11. 7.) geschritten wird. Der Putz und das Holzwerk in denselben ist jedenfalls zu erneuern.

Zu den mit besonderer Sorgfalt und Strenge nach §. 12. ferner zu desinfizirenden Effekten gehören die Decken, womit die Thiere bedeckt gewesen, alle sonstige Stall-Utensilien, desgleichen die Instrumente und anderweitigen Geräthe, welche bei der Kur gebraucht worden sind. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. gebrauchte Haarseile, Leder aus den gelegten Fontanellen und dergl., sind hinlänglich tief zu vergraben oder sonst zu vernichten.

Auch die mit der Wartung von dergleichen Thieren beschäftigt gewesenen Personen haben sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei dieser Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke ꝛc., dem §. 10. ad 3. und §. 12. vorgeschriebenen Reinigungsverfahren und zwar in der strengeren Form zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandigen Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise erkrankt ist, so müssen nach Beendigung der Krankheit die während derselben von ihm benutzten Lokalien, seine Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, so wie überhaupt sämmtliche Effekten, welche er entweder an sich getragen oder auch nur mehr oder weniger berührt hat, gleichfalls dem strengeren Desinfektionsverfahren (nach §§. 11. 12. u. folg.) unterworfen werden. Alles, was zum Reinigen und Verbinden von dergleichen Kranken gebraucht worden, ist ohne Verzug zu vernichten; ihre Ausleerungen, namentlich ausgebrochene Materien, etwa gelassenes Blut ꝛc., sind unter Beobachtung der § 12. ad 3. c für die Ausleerungen angegebenen Vorsichtsmaßregeln fortzuschaffen u. s. w. — Selbst die Leichen von deegleichen Personen sind nach der §. 10. ad 4. gegebenen Vorschrift zu behandeln, so wie endlich auf diejenigen Individuen, welche mit dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesen sind, das §. 25. in dieser Hinsicht bei der Wasserscheu Gesagte seine Anwendung findet.

§. 27.

13) Bei dem Rotz und Wurm. Für die Desinfektion der Gegenstände, welche mit rotz- oder wurmkranken Thieren, besonders deren Absonderungen, in Berührung gewesen sind, namentlich: der Ställe und ihres Inhalts, der Stall-Utensilien, Decken, Geschirre ꝛc., gilt (einschließlich dee jedenfalls auch hier nothwendigen Erneuerung des Putzes und Holzwerks in den Ställen) alles dasjenige, was §. 26. hinsichtlich derselben Gegenstände beim Milzbrande gesagt worden ist. — Personen, welche dergleichen Thiere vor deren Tödtung gewartet, haben sich gleichfalls in der dort angegebenen Art zu reinigen.

Ebenso findet in Fällen, wo Menschen in Folge der Ansteckung durch Rotz- oder Wurmgift erkrankten, alles in Bezug auf die Desinfektion für Fälle von Erkrankungen an der schwarzen Blatter im §. 26. Gesagte seine Anwendung.

(G. S. 1835. S. 269—286.)

## Drittes Kapitel.

## Sonstige allgemeine Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

### Einleitung.

Erst durch das Auftreten der Cholera wurde man auf die Nothwendigkeit eines durchgreifenden Gesetzes aufmerksam, welches die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten in ihrem Zusammenhange anordne. Es wurde durch K. O. v. 19. Jan. 1832 eine sachverständige Kommission zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes gebildet, das von dieser entworfene Regulativ durch K. O. v. 8. Aug. 1835 genehmigt und mittelst Bek. des Staatsministeriums v. 28. Okt. 1835 durch die Gesetzsammlung veröffentlicht.

Die vorstehend gedachte K. O. v. 8. Aug. 1835 lautet:

Mit Bezug auf Meinen Erlaß v. 19. Jan. 1832, durch welchen Ich das Staatsministerium von Meiner Anordnung einer sachverständigen Kommission, unter dem Vorsitze des Generallieutenants von Thile I., zur Ausarbeitung eines allgemeinen Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren in Kenntniß gesetzt habe, übersende Ich demselben nebst dem Berichte des Generallieutenants von Thile v.

17. Juni d. J. das von der Kommission ausgearbeitete sanitäts-polizeiliche Regulativ nebst einer Instruktion über das Desinfektionsverfahren und einer populairen Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten. Ich habe das Regulativ genehmigt und bestätige solches mit dem Befehl, daß es von Jedermann im ganzen Umfange Meiner Monarchie, bei Vermeidung der angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen, befolgt und von sämmtlichen betheiligten Behörden nach demselben verfahren werde. Die früheren Vorschriften, welche wegen einzelner Krankheiten bereits ertheilt worden, namentlich auch die Instr. wegen der Asiatischen Cholera v. 31. Jan. 1832, sind, soweit sie von dem gegenwärtigen Regulativ abweichen, hierdurch aufgehoben. Das Staatsministerium hat nunmehr das Regulativ nebst seinen beiden Anlagen und Meinen heutigen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen. (G. S. 1835, S. 240).

**Die Bestimmung der vorstehenden K. O, daß die früheren Vorschriften, soweit sie von diesem Reg. abweichen, aufgehoben seien, gab zu praktischen Bedenken Veranlassung [1]), über welche das C. R. der Min. des J. und d. P. (Rochow) und der G., U. und M. A. (Eichhorn) v. 28. Jan. 1841 an die Reg. zu Minden in folgender Art aussprach [2]).**

Auf den Bericht v. 16. v. Mts. und J. wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß die A. K. O. v. 8. Aug. 1835 die früheren, wegen einzelner Krankheiten ertheilten sanitäts-polizeil. Vorschriften nur in soweit aufhebe, als diese Vorschriften von dem, durch obige A. K. O. publizirte Regul., die sanitäts-polizeil. Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, abweichen. Dieses trifft die von der K. Reg. im 69. Stücke ihres A. Bl. vom J. 1829 publiz. V., hinsichtlich der Tollwuth der Hunde, nicht, da solche über einen, in dem erwähnten Regul. vom Jahre 1835 nicht mitberührten, auch nicht eigentlich die Maßregeln bei der Wuthkrankheit selbst betreffenden Fall, nämlich hinsichtlich der Verfolgung der Spur eines entwichenen, der Wuth verdächtigen Hundes, die entsprechenden Vorsichtsmaßregeln vorschreibt. Dergleichen Verf. kann vielmehr auch noch fernerhin jede Reg. nach den Bestimmungen der Instr. von 1817, bei wahrgenommenem Bedürfnisse erlassen. Es steht daher auch der, von der K. Reg. beabsichtigten Republikation der oben bezeichneten V. derselben nichts entgegen.

Abschrift vorstehender Verf. erhält die K. Reg. zur Bestätigung der bereits mehrfach ausgesprochenen Ansicht, daß durch die A. K. O. v. 8. Aug. 1835 alle, wegen einzelner ansteckenden Krankheiten früher ertheilte Vorschriften unbedingt aufgehoben seien, zur Nachricht. (V. M. Bl. 1841, S. 24.)

**In Betreff der wünschenswerthen Verbreitung des Reg. v. 8. Aug. 1835 bemerkt die Verf. des Min. des J. Pol. Abth. (Meding) v. 25. Mai 1840 an die Reg. zu Cöln.**

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 26. v. M., wegen der beabsichtigten allgemeinern Verbreitung des Regul. v. 8. Aug. 1835 über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren, hiermit eröffnet, daß Seitens des Minist. die in Frage gestellten Anordnungen zur Erleichterung der Anschaffung jenes Regul. nicht getroffen sind, daß aber auch die Absicht der K. Reg., die Kosten einer wünschenswerthen größern Verbreitung desselben durch die Gemeinden aufbringen zu lassen, nicht gebilligt werden kann. Eine Zwangsanordnung dieser Art ist nicht genügend zu rechtfertigen, und steht mit den

---

[1]) Diese in der neueren Preußischen Gesetzgebung nicht selten vorkommende Art der Aufhebung früherer Gesetze dürfte nicht zu billigen sein. Sie veranlaßt häufig (wie dies auch vorliegend geschehen; siehe das folgende R. v. 28. Jan. 1841 und die Note zu § 78 des Regl.) die erheblichsten Zweifel über die Fortdauer der Gültigkeit früherer Gesetze, d. h. über die Frage, was praeter und was contra legem, und widerspricht in Fällen, wie die vorliegenden, nämlich bei Gesetzen, die in den täglichen bürgerlichen Verkehr tief eingreifen, jedenfalls der billigen Anforderung des Bürgers, sich ohne Schwierigkeit davon unterrichten zu können, was das Gesetz von ihm verlange. Dem Gesetzgeber müssen die Beziehungen, in welchen das neue Gesetz zu dem früheren steht, klar vorliegen und es läßt sich daher nicht absehen, warum nicht diese Beziehungen von ihm ausgesprochen, also die Frage, in wieweit die früheren Gesetze noch gelten und in wieweit sie aufgehoben, in bestimmter Weise entschieden werden sollte.

Für den vorliegenden Fall wird in dieser Beziehung die Prüfung der früheren betr. Ges. bei den Vorschriften über die einzelnen Krankheiten im vierten Kapitel erfolgen.

[2]) Auch das R. v. 28. Septbr 1839 spricht sich hierüber aus. Vergl. dasselben unten Abschn. II. Kap. III. sub V.

Vorschriften über die Bekanntm. der Gesetze in sofern im Widerspruche, als sie die Unzulänglichkeit derselben voraussetzt.

Die K. Reg. wird sich darauf beschränken müssen, den Gemeinden das Nützliche einer allgemeinern Verbreitung des Regul. und seines Anhanges darzustellen, und sie darauf aufmerksam zu machen, daß das betreffende Stück der Gesetz-Samml. auch einzeln im K. Debits-Komtoir zu wohlfeilem Preise zu haben ist.

(B. Min. Bl. 1840, S. 245.)

**Es ist in diesem dritten Kapitel, so wie in dem folgenden vierten, welches die speciellen Vorschriften enthält zur Verhinderung der Verbreitung der einzelnen ansteckenden Krankheiten, dies Regul. v. 8. Aug. 1835 zur Grundlage genommen und als Text abgedruckt, an den sich in Noten die anderweiten über diese Materien gegebenen gesetzlichen Bestimmungen anschließen.**

## I. Errichtung von Sanitäts-Kommissionen.

§. 1. Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitäts-Kommissionen errichtet werden.

### 1. Wo solche einzurichten.

§. 2. In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt deren Errichtung den Reg. überlassen.

### 2. Zusammensetzung derselben.

§. 3. Dieselben sind zusammen zu setzen:

a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Orts-Polizeibehörde und, wo dieselbe nicht zugleich die Kommunalbehörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letzteren;

b) aus einem oder mehreren von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Aerzten;

c) aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune — Stadtverordneten oder Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;

d) in Garnison-Orten außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militair-Arzte.

### 3. Spezial-Kommissionen.

§. 4. Ob in größeren Städten außer der Sanitäts-Kommission noch besondere, derselben untergeordnete Spezial- (Schutz- oder Revier-) Kommissionen zu bilden sind, hängt von der Orts-Polizeibehörde ab. Zu jeder dieser Spezial-Kommissionen muß wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunalbeamter, und mehrere von den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder derselben gehören.

### 4. Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen im Allgemeinen.

§. 5. Die Sanitäts-Kommissionen bilden theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art, daß die Orts-Polizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat [1]).

---

[1]) R. des M. der G., U. und M. A. (Altenstein) und der Pol. (in V. Köhler) v. 20. Aug. 1837 an die Reg. zu Liegnitz. Verhältniß der Sanitäts-Kommissionen zu den Kreis-Physikern.

Die K. Reg. hat mittelst Berichtes v. 2. Juni d. J., die Schutzpocken-Impfung für 1836 betr., unter andern auch angezeigt, daß in der Stadt und im Kreise N. 348 Pockenfälle vorgekommen, ein Ergebniß, das bisher im dortigen Bez. etwas Unerhörtes sei, da es bis dahin überall gelungen, die Pocken-Kontagion auf wenige Individuen durch die früher bewährt befundenen sanitäts-polizeilichen Maßregeln zu beschränken.

Diese große Verbreitung der Pocken im Kreise N. soll darauf beruhen, daß in Gemäßheit des G. v. 28. Okt. 1835 die sanitäts-polizeiliche Behandlung der Pocken mit Uebergehung des in der Sache wohlerfahrnen Kreisphys. lediglich der in diesem Geschäft unerfahrnen Orts-Kommission habe überlassen werden müssen, welche das bisher bewährt gefundene Verfahren, insbesondere die sofortige sichere

§. 6. Insbesondere liegt denselben ob:

5. Wirksamkeit derselben im Besonderen.

1) auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bez., für welchen sie gebildet sind, zu wachen;
2) die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen;
3) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung nach Anleitung der Beilage B beizutragen [1]);
4) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und
5) die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

6. Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel.

§. 7. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob, und die Sanitäts-Kommissionen haben sich deshalb mit der Kommunal-Behörde zu verständigen. Sollte sich diese aber hierbei säumig bezeigen, so ist unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

7. Obliegenheiten der Kommissionen bei Annäherung von ansteckenden Krankheiten, die dem Gemeinwesen Gefahr drohen.

§. 8. Bei Annäherung einer das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden ansteckenden Krankheit, müssen die Sanitäts-Kommissionen, so oft die Umstände es erforderlich machen, zu den nöthigen Berathungen sich versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde über den Gesundheitszustand und die getroffenen Maßregeln berichten.

## II. Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Erkrankungs- und Todesfälle.

1. Anzeige wirklich vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten.

§. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinal-Personen sind

---

Absonderung der Kranken vom Verkehr, in Anwendung zu bringen sich nicht veranlaßt gefunden.

Mit dieser von der K. Reg. ausgesprochenen Ansicht können sich die unterzeichneten Minist. nicht nur nicht einverstanden erklären, sondern es ist auch der obige Passus in dem fraglichen Berichte um so mehr auffällig, als in dem G. v. 28. Okt. 1835 nirgend vorgeschrieben ist, daß die sanitäts-polizeilichen Maßregeln den Sanitäts-Kommissionen allein überlassen werden sollen. Nach §. 5. des G. sind die Sanitäts-Kommissionen nur theils rathgebende, theils ausführende Behörden; dagegen steht der Ortspolizeibehörde die Leitung der zu ergreifenden Maßregeln zu, und diese hat das Nöthige mit Rücksicht auf den Rath der Sanitäts-Kommissionen, soweit sie diesen für nöthig hält, anzuordnen.

In sofern daher ungeeignete oder unzureichende Maßregeln ergriffen sind, um die Weiterverbreitung der Pockenkrankheit im Kreise N. zu verhüten, so fällt die Schuld auf die Ortspolizeibehörden, welche event. die K. Reg. zu rektifiziren und zur Anwendung der geeigneten Maßregeln anzuweisen gehabt hätte. In dieser Beziehung hätte es Ihr auch freigestanden, soweit Sie dies für nöthig gehalten, an den betreffenden Orten die Zuziehung des Phys. anzuordnen.

Materiell bestimmt überdies der §. 44. des gedachten G. in Betreff der Pocken die Anzeige eines jeden Erkrankungsfalles bei der Ortspolizeibehörde, §. 45. die Absonderung des Kranken nach Maßgabe des §. 18. a und b und der §. 46. bei dem Umsichgreifen der Krankheit die Aufnahme derjenigen Kranken, welche nicht in ihren Wohnungen bleiben können (worüber nach §. 18. die Polizeibehörde zu entscheiden hat) in eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser.

Wie daher das G. v. 28. Okt. 1835 die sanitäts-polizeiliche Behandlung der Pockenkrankheit allein in die Hand der Orts-Kommissionen gelegt haben soll, ist nicht einzusehen, und hat daher die K. Reg. rücksichtlich Ihres Berichts nähere Aufklärung zu geben. (Ann. XXI. 794.)

[1]) Siehe oben Kapitel I.

schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maßgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfallen der Polizeibehörde ungesaumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfallen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen [1]).

---

[1]) In dieser Beziehung bestimmt

1) rücksichtlich der gerichtlichen Gefängnisse:

Die C. Verf. des K. O. L. G. zu Posen v. 21. Febr. 1838.

Das ꝛc. Gericht wird angewiesen, von dem Ausbruch epidemischer und kontagiöser Krankheiten in dem unter seiner Aufsicht stehenden Gefängniß, der Orts-Polizeibehörde schleunige Anzeige zu machen und zu veranlassen, daß in solchen Fällen die Feststellung der Natur des Uebels durch die betreffenden Med.-Polizeibeamten erfolge. (A. XXII. 221.)

2) In Betreff der Gastwirthe, Krüger und deren Gesinde, so wie der Herrschaften, Lehrherren, Vorsteher von Erziehungsanstalten, Schullehrer, Aufseher der Straf- und Besserungs-Anstalten, der Gefängnisse u. s. w.

a) Das Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 13. Jan. 1818.

Obgleich es den Gastwirthen und Krügern in den Landstädten und auf dem platten Lande, schon zur Förderung ihres Gewerbes und guten Rufs Pflicht sein sollte, dem Gesundheitswohle der bei ihnen Einkehrenden alle Aufmerksamkeit zu widmen, und daher auf die sorgfältigste Reinlichkeit zu halten; so lehrt doch die Erfahrung nicht selten, daß das Gegentheil geschehe, und es sind uns aus manchen Gegenden und in mehreren Fällen Anzeigen gemacht worden, daß die Unreinlichkeit und Sorglosigkeit für das Gesundheitswohl der Einkehrenden in den Krügen oft Veranlassung zur Mittheilung ansteckenden Krankheiten, namentlich der Krätze und der venerischen Uebel, gegeben haben solle.

Es fordert daher die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden, solche Wirthe, die leichtsinnig oder unwissend genug sind, ihren eigenen Vortheil zu verkennen, mit mehrerer Strenge zu beobachten. Die bestehenden Gesetze fordern von einem Jeden, das Gesundheitswohl seiner Nebenmenschen nicht zu gefährden, und bestimmen auf die Verheimlichung, Mittheilung und Verbreitung ansteckender Krankheiten durch leichtsinnige Sorglosigkeit, Strafen. Gastwirthe und Krüger nebst ihrem Gesinde haben daher eine ganz besondere Verpflichtung, alles anzuwenden, durch strenge Ordnung und sorgfaltige Reinlichkeit dieser Mittheilung ansteckender Krankheiten nach Möglichkeit vorzubeugen, weil hiezu eine vorzügliche Veranlassung in dem Betrieb ihres Gewerbes liegt. Die ersten bleiben dieserwegen auch verbunden, auf den Gesundheitszustand ihres Gesindes mit ein wachsames Auge zu haben, und wenn ihr Gesinde verdächtige Krankheiten zeigt, solches den Med.-Personen zur Heilung zu überliefern, oder auch sie in einer öffentlichen Heilanstalt unterzubringen, wenn sie nicht sonst wo sicher anderweit untergebracht werden können.

Um sich nicht verantwortlich zu machen, müssen sie eine vorzügliche Aufmerksamkeit den Betten, der Bettwäsche, dem Lagerstroh und allen im Gebrauch der Einkehrenden vorkommenden Gegenstände widmen, und alle diese Geräthschaften auf das sorgfältigste reinigen lassen. Lagerstroh, das einmal im Gebrauch des Reisenden gewesen ist, darf für einen andern nicht aufs neue benutzt, sondern kann nur zur andern unschädlichen ökonomischen Zwecken verwandt werden; überhaupt ist nicht nur hierin, sondern auch im ganzen Betriebe ihrer Wirthschaft Reinlichkeit ihre erste Pflicht.

Die Polizeibehörden der Provinz werden hierbei aufgefordert, strenge darauf wachen und halten zu lassen, daß diese Bestimmungen in allen Gasthäusern und Krügen genau befolgt, und die Absicht, das Gesundheitswohl der Reisenden zu sichern, möglichst erreicht werde; die Gesundheitsbeamten aber werden angewiesen, keine Gelegenheit zu verabsäumen, um sich von dem Gesundheitszustande des in den Gasthäusern und Krügen dienenden Gesindes zu unterrichten.

Finden die Med.-Personen, daß die Gastwirthe und Krüger oder deren Gesinde, dieser Verf. nicht nachkommen, und sich aus Mangel an Aufmerksamkeit

2. Konstatirung derselben durch die Polizeibehörde und Berichtserstattung darüber.

§. 10. Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizeibehörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 9) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militairbehörde des Orts darüber Mittheilung machen [1]).

---

und Sorgfalt, oder aus muthwilliger Verheimlichung etwas gegen diese ihr Pflichten zu Schulden kommen lassen; so sind sie verbunden, der Polizeibehörde des Kreises davon Anzeige zu machen.

Gastwirthe und Krüger sollen für Vergehungen der Art in eine Geldstrafe von Ein bis Fünf Thaler genommen, oder mit einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt, ebenso auch diejenigen bestraft werden, denen muthwillige Verheimlichung ansteckender Krankheiten zur Last fällt.

Unbeachtet gebliebene polizeiliche Warnungen und Zurechtweisungen bei angetroffenen Unordnungen und Unreinlichkeit in diesem Gewerbsbetriebe muß von der Polizeibehörde niemals ohne Ahnung bleiben.

Bei dieser Gelegenheit werden alle frühere Verordnungen zur Verhütung der Verbreitung und zur Beseitigung der ansteckenden Krankheiten, vorzüglich auch der Krätze und der venerischen Krankheiten durch Mittheilung des Wesentlichsten aus diesen Verf. in Erinnerung gebracht.

Jeder ist hiernach verpflichtet, wenn er von ansteckenden, namentlich den genannten Krankheiten, befallen wird, solche nicht zu verheimlichen, sondern für deren Heilung Sorge zu tragen und alles zu vermeiden, wodurch die Ansteckung anderer, oder eine Verbreitung dieser Krankheiten entstehen kann. Vorzüglich liegt es hiernach den Herrschaften, den Lehrherren, den Vorstehern der Erziehungsanstalten, den Schullehrern, den Aufsehern der Straf- und Besserungsanstalten, der Gefängnisse u. s. w. ob, auf den Gesundheitszustand ihrer Untergebenen und den ihrer Aufsicht anvertrauten in dieser Rücksicht ein wachsames Auge zu haben, und wenn sie dieselben mit ansteckenden Krankheiten, mit der Krätze und anderen behaftet finden, sofort für die Heilung derselben, vorzüglich aber auch dafür zu sorgen, daß sich diese alles Umgangs mit Gesunden enthalten, um der weitern Verbreitung keinen Vorschub zu leisten. Bei Verheimlichung solcher Krankheiten, verabsäumter Heilung derselben oder wohl gar leichtsinniger Veranlassung zur weiteren Mittheilung durch Umgang mit Gesunden, muß der Schuldige nach Umständen eine größere oder kleinere Polizeistrafe zur Armenkasse, und namentlich zu deren Heilungs-Fonds entrichten.

Kinder, die von ansteckenden Krankheiten ergriffen werden, als Krätze, Kopfgrind, Masern, Scharlach u. d. m. dürfen die Schule nicht besuchen, und die Lehrer sind verbunden, der Polizei solche Eltern namhaft zu machen, damit gegen dieselben als geflissentliche Verbreiter ansteckender Krankheiten verfahren werden kann.

Auch die aus dem Kriegsheer nach ihrer Heimath entlassenen oder beurlaubten Soldaten und alle andere bei der Armee dienende müssen nicht eher in bürgerliche Verhältnisse eintreten, als bis sie durch ein ärztliches Zeugniß ihren Gesundheitszustand nachgewiesen haben.

Eine ähnliche Vorsicht muß bei denen Statt finden, die aus Straf- und Besserungsanstalten, oder aus Gefangnissen entlassen, und den Gemeinden wieder überliefert werden. Vernachlässiget Jemand, sich durch Abforderung dergleichen Atteste sicher zu stellen, so trifft ihn die Strafe, als wenn er durch Leichtsinn zur Mittheilung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben.

Schließlich wird noch angeführt, daß alle Kleidungsstücke, Leinen, Betten, Lagerstellen, gepolsterte Stühle und ähnliche Gegenstände derjenigen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, besonders an der Krätze und den venerischen Krankheiten u. a. gelitten haben, mit der größten Sorgfalt gereinigt werden müssen, und daß derjenige, der solches unterläßt und dergleichen Gegenstände nicht nach der Anordnung eines Arztes gereinigt wieder in Anwendung bringt, oder wohl gar solche verkauft, als ein muthwilliger Verbreiter ansteckender Krankheiten angesehen, und nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden wird. (A. II. 51, — 1. 91.)

b) Gleichlautend disponirt das Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 1. Mai 1818. (A. II. 412. 416.)

[1]) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. d. P.

Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniß zu setzen.

Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsbl. geralhen machen, bleibt dem Ermessen der betr. Reg. überlassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekanntmachung der von dem Auslande eingegangenen Nachrichten über dort herrschende ansteckende Krankheiten.

## III. Obliegenheiten der Sanitäts-Kommissionen während der Dauer ansteckender Epidemieen.

§. 11. Während der Dauer ansteckender lebensgefährlicher Epidemieen haben die Sanitätskommissionen Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Amts-Lokale zu jeder Zeit wenigstens Ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

### Journalführung und Berichterstattung.

§. 12. Die Polizeibehörde läßt während der Dauer solcher Epidemieen ein Journal über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, sowie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, sowie die Zahl der neu hinzu gekommenen Kranken, imgleichen der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extrakt an die Prov. Reg. einzusenden.

## IV. Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.

§. 13. Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemieen an einem Orte haben die Polizeibehörden alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und anderer Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modifikationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsid. der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden [1]).

---

(v. Altenstein u. Köhler im Auftr.) an die K. Reg. zu Minden, vom 30. Aug. 1833.

Der K. Reg. erwiedern wir auf den Ber. v. 5. d. M., das Verfahren bei den auf dem Lande vorkommenden Blattern-Krankheitsfällen betr., wie wir es für ganz angemessen halten, daß in noch zweifelhaften derartigen Fällen auf die erste Anzeige eine vorläufige Untersuchung durch den nächsten Arzt, vorausgesetzt, daß der Kreisphysikus entfernt wohnt, veranlaßt werde. Zugleich ermächtigen wir die K. Reg. die desfallsigen ärztlichen Liquidationen, wenn die veranlassende Requisition der unteren Behörde nachgewiesen ist, aus den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds Ihrer Hauptkasse berichtigen zu lassen. (A. XVII. 818.)

[1]) a) Das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) an das Ob. Präsid. der Provinz Pommern v. 14. Mai 1833 war der Ansicht, daß in dem betreffenden Falle die Abhaltung von Jahrmärkten durch die betr. Regierung inhibirt werden könne, was durch §. 12 des Regl. reprobirt ist. (A. XVII. 530.)

b) C. V. der K. Reg. zu Liegnitz an deren Landräthe, und abschriftlich an die Kreisphysiker v. 7. Sept. 1844.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß überall, wo eine größere Menge Menschen in Folge großer Bauten oder ähnlicher Veranlassungen längere Zeit hindurch in näherer oder ungeregelter Gemeinschaft leben, ansteckende Krankheiten unter denselben leicht eine größere Verbreitung erreichen. Hauptsächlich kommen in dieser Beziehung die Krätze, die Syphilis, die Pocken, die Ruhr, das ansteckende Ner-

Bestimmungen über die Schulen u. s. w.

§. 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schuldesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Ebenso ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten, denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen [1]).

## V. Bestimmungen über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden.

§. 15. An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden [2]). Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medizinalpolizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht im Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medizinalperson zu Theil werde, in welcher Hinsicht die Bestimmungen der K. O. v. 14. April 1832, den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker betreffend, zu beachten sind [3]).

Militair- und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden

---

venfieber und die kontagiöse Augenentzündung in Betracht. Ew. ꝛc. werden daher angewiesen:

1) insbesondere auf die bei den Eisenbahnbauten beschäftigten Arbeiter ihr Augenmerk zu richten, und nach Befinden der Umstände hierzu die betreffenden Magistrate und Ortsbehörden des platten Landes mit Anweisung zu versehen, damit der erste Ausdruch solcher Krankheiten nicht übersehen und bei Zeiten die gesetzlichen Schutzmaßregeln zur Verhütung der Verbreitung jener Krankheiten in Ausführung gebracht werden können.
2) über erheblichere Ausdrüche der einen oder andern der gedachten Krankheiten uns unverzüglich Bericht zu erstatten. (B. Min. Bl. 1844. S. 291.)

[1]) In Betreff des Ausbruchs ansteckender Krankheiten in der eigenen Familie der Schullehrer disponirt das Publ. der Reg. zu Potsdam v. 26. Okt. 1833.

Da beim Ausdruche ansteckender Kinderkrankheiten in den Familien der Schullehrer, leicht ein Uebergang dieser Krankheiten auf die Schulkinder Statt finden kann, und der Fall vorgekommen ist, daß weder der Schulvorstand, noch die Orts-Polizeibehörde, noch auch die Eltern der Schulkinder, von dem Eintritte einer solchen ansteckenden Krankheit im Schulhause zeitig genug in Kenntniß gesetzt sind, um die erforderlichen sichernden Maßregeln zu treffen, so wird es hierdurch den im Schulhause wohnenden Lehrern zur Pflicht gemacht, von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten (insonderheit der Blattern, Varioloiden, der Masern, Röthein und des Scharlachfiebers) in ihren Familien ohne allen Aufschub der Schulkommission oder dem Schulvorstande Anzeige zu machen, welche dann unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde sogleich zu bestimmen haben, ob der Lehrer den Unterricht im Schulhause fortsetzen dürfe, oder nicht ꝛc.
(A. XVII. 1090.)

[2]) Schon die Gen. Paß-Instr. v. 17. Juli 1817 verbietet im §. 16 die Einwanderung kranker Gesellen, und das Wander-Regl. v. 24. April 1833 wiederholt dies. Vergl. Polizeiwesen Bd. I. S. 305 u. A. XV. 462. u. XVII. 185. Was insbesondere fremde, mit der Krätze behaftete Handwerksgesellen betrifft, so vergl. die Ergänzungen zu §. 78 des Regl.

[3]) Vgl. dieselbe Thl. I.

Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen.

Ebenso wenig dürfen gesunde Militair- oder andere Personen in Häuser einquartirt werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Ersatzmannschaften, welche einem Truppentheil zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen, und Individuen, bei welchen sich dergleichen vorfinden, außer Gemeinschaft mit den anderen zu setzen.

Sollten sie auf dem Marsch Gegenden passirt haben, wo gefährliche ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr grassiren, so sind dergleichen Mannschaften jedenfalls, sammt ihren Effekten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche bei ihrem Eintritt ins Land, noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, daß an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

Welche Vorschriften außerdem bei gewissen, besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten, hinsichtlich des Einganges von Reisenden aus dem Auslande, zu beobachten sind, ist bei diesen Krankheiten angegeben.

## VI. Behandlung der Kranken.

### 1. Aufnahme derselben in eine Krankenanstalt und Andeutungen über die Einrichtung einer solchen Anstalt.

§. 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer dazu geeigneten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung, und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familien-Haupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizeibehörde oder der betreffenden Sanitätskommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht worden sind.

Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen, darf nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, außer den Erfordernissen der Heilanstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten:

a) das Gebäude sei frei und isolirt, wo möglich außerhalb des Ortes, jedoch nicht so weit entfernt belegen, daß der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig wird.

b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung statt: wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern.

c) In der Anstalt selbst muß Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken bei gehöriger, 2½ bis 3 Fuß betragender, Entfernung der Lager-Stellen von einander, wo möglich einen Luftraum von 540 Kubikfuß zu gewähren, — die Rekonvaleszenten von den noch Kranken gehörig trennen und — die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können.

d) Ueberhaupt muß, zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen stattfinden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, sowie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.

e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmäßig zu reinigen.

f) Auch die Rekonvaleszenten sind bis zum Ablauf ihrer Rekonvaleszenz noch isolirt zu erhalten.

2) Behandlung derselben in ihrer Wohnung.

§. 17. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitätspolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Kontrolle darüber fällt der Polizei-Behörde anheim. Zugleich ist mit Strenge darauf zu achten, daß keine unbefugte Personen mit der Behandlung ansteckender Krankheiten sich befassen, und daß von den Apothekern keine Arzeneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden.

3) Alsdann zu treffende sanitätspolizeiliche Maßregeln.

a) Isolirung der Kranken.

§. 18. Die sanitätspolizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck.

a) Als das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, hat die Erfahrung überall die Absonderung des Kranken nachgewiesen. Wo diese daher mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu empfehlen. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Dieselbe braucht sich nicht unbedingt auf das ganze Haus oder auf ganze Wohnungen auszudehnen, vielmehr kann sie auf einen Theil der letzteren beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, daß er von den übrigen, in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmaßregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare Kommunikation mit denselben, sowie jeder unmittelbare Verkehr nach außen, sicher dadurch verhindert wird.

b) Anheftung einer Tafel.

b) Wo eine solche Absonderung des Kranken nicht stattfindet, muß bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten, bei denen solches weiter unten näher angeordnet ist, die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet werden [1]).

Die Entfernung der Tafel (sowie die Aufhebung der Isolirung ad a.) darf erst dann erfolgen, wenn die Polizeibehörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Ueberzeugung erlangt hat, daß weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem bezeichneten Raume befindlichen Effekten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

c) Verbot der näheren Gemeinschaft mit Gesunden.

c) Bei den weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich der näheren Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte, zu enthalten.

## VII. Desinfektion.

1. Reinigung der Genesenen, der Effekten und Wohnung.

§. 19. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 16.) oder, beim Verbleiben in derselben (§. 17.) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muß im ersten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, im zweiten Fall auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion bewirkt werden [2]). — Auch den mit den Kranken in Verbin-

---

[1]) Daß die unbefugte Beseitigung von dergl. Tafeln Seitens Privatpersonen, gegen diese letzteren keine Kriminalstrafe begründe, indem L. R. II. 20. §§ 210. 211 auf diesen Fall nicht anwendbar sei und daher nur von der Polizeibehörde zu ahnden, nahm das Erkenntniß des Krim. Senats des Kammergerichts vom 20. Nov. 1834 in Sachen wider Neue und Gens. an. (Act. Gen. des Min. d. G., U. u. M. Ang., betr. die Maßregeln gegen die Pocken Nr. 5. Vol. 8). Diese Ansicht wird durch §. 23 des Regul. — s. unten — gesetzlich bestätiget.

[2]) Vergl. diese Instr. im Kap. II. oben.

dung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider, zu empfehlen.

Jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmäßig zu unterwerfen.

### 2. Desinfektionsanstalten.

§. 20. Die Reinigung der Personen und Effekten kann zwar sogleich an Ort und Stelle untee polizeilicher Aufsicht bei Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, wird es zweckmäßig sein, eine oder mehrere Desinfektionsanstalten zu errichten und besondere Desinfektions-Kommissionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dies Geschäft theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Lokalien ausgeführt wird.

### 3. Verkehr mit den infizirten Gegenständen.

§. 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum anderen versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfektions-Instr. erfolgt ist [1]).

Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

## VIII. Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen [2]).

§. 22. Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektions-Instr. zu behandeln.

Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt. Sie geschiehe unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben außerhalb des Orts oder nicht in sehr eng umbaueten Theilen desselben liegen.

Wo dies nicht der Fall ist, und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muß die Polizeibehörde im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Konfessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet [3]).

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, sowie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effekten vorschriftsmäßig zu desinfiziren sind. (§. 19.)

---

[1]) Dasselbe bestimmt die Reg. zu Posen in der V. v. 21. Mai 1819. (A. III. 518. — 2. 146.)

Diese V. verweist zugleich rücksichtlich der Vorschriften, nach denen sich in dieser Beziehung die Trödler zu richten haben, auf das Trödler-Regl. vom 21. Okt. 1788. §. 23. dies ist, sowie die übrigen Vorschriften über den Trödelhandel, welche den Gefahren begegnen, die aus demselben für die Gesundheit des Publikums entstehen können, bei dem Gewerbe-Polizeiwesen zu vergleichen.

Aehnliche Bestimmungen enthält das Publ. der Reg. zu Merseburg v. 12. Aug. 1819. (Ann. Bd. 3. S. 842.)

[2]) Daß Leichen der an kontagiösen Krankheiten verstorbenen Personen nicht zur Schau gestellt weeden sollen, bestimmte das Dieckt. R. v. 18. Sept. 1787 und das R. v. 24. Nov. 1801 dehnte dies Verbot sogar auf alle Leichen aus.

[3]) Vergl. diese Bestimmungen oben.

## IX. Strafen der Uebertretung der unter I — VIII. gegebenen Vorschriften.

§. 23. Vorstehende allgemeine sanitäts-polizeiliche Vorschriften finden bei den einzelnen ansteckenden Krankheiten überall ihre Anwendung, wo sie nicht durch die nachfolgenden speziellen Vorschriften ausdrücklich modifizirt sind.

Die darin ertheilten Bestimmungen sind von den Polizeibehörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen, und es versteht sich von selbst, daß deren Uebertretung auch dann noch strafbar bleibt, wenn ein Schaden daraus nicht entstanden sein sollte. Ist aber ein Schaden wirklich dadurch herbeigeführt, und Jemand an seiner Gesundheit, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen des A. L. R. tl. 20. §. 777 ff. u 1506 u. 1507 ein [1]).

## Viertes Kapitel [2]).

## Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten [3]).

Mit Hinweisung auf die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften wird

---

[1]) Diese in Bezug genommenen Gesetze bestimmen:

§. 776. Die Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist.

Von Verletzungen aus Fahrlässigkeit.

§. 777. Ist aber durch die Uebertretung Jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leibe wirklich verletzt worden, so wird der Uebertreter noch außerdem als einer, der den Schaden aus grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, angesehen.

§. 778. Nach dem Grade dieser Fahrlässigkeit, nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens, und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, soll gegen den Beschädiger Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Einen Monat bis zwei Jahre stattfinden.

§. 779. Ist die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernachlässigung gewisser besonderer Amts- oder Berufspflichten veranlaßt worden, so soll der Uebertreter noch außer der nach vorstehender Verordnung ihn treffenden Strafe zu einem solchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden.

§. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Gesetze oder besonderer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachlässigung der allgemeinen nach §. 69 t. einem Jeden obliegenden Vorsicht, Jemanden am Leibe oder am Leben beschädigt, hat allemal verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt.

§. 781. Diese Strafe soll nach dem Stande und Alter des Uebertreters, nach Verhältniß des Grades der Fahrlässigkeit selbst, der Erheblichkeit des Schadens, und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, auf körperliche Züchtigung oder auf Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestimmt werden.

§. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drei- bis sechsjährige, im Falle einer groben Fahrlässigkeit aber, oder bei übertretenem Polizeigesetze eine sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinns und Vortheils Willen geschehen, so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden.

[2]) Vergl. die Einleitung zum dritten Kapitel.

[3]) Nach der oben gegebenen K. O. v. 8 Aug. 1835 sind die früheren Bestimmungen, welche wegen einzelner Krankheiten ertheilt, soweit sie von dem gegenwärtigen Regulativ abweichen, aufgehoben. Zu diesen gehört die V. des Polizei-Präsidii zu Berlin v. 14. Nov. 1829, wegen der zur Verhütung der weiteren Verbreitung ansteckender Krankheiten zu treffenden polizeilichen Maßregeln. (Ann. Bd. 13. S. 943.)

hinsichtlich der einzelnen ansteckenden Krankheiten noch Folgendes angeordnet [1]:

---

[1]) In Betreff des gelben Fiebers, über welches in diesem Regl. keine Bestimmungen enthalten, spricht sich das Schreiben der Min. des I. u. d. P. (Rochow), d. Fin. (Alvensleben) u. d. Min. d. G., U. u. M. Ang. (Im A. Auft. Ladenberg.) an das K. Min. d. ausw. Ang. v. 12. Sept. 1840 aus.

Einem K. ꝛc. Min. d. ausw. Ang. beehren wir uns, in Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung vom 31. v. M., hierneben das von der K. Wissenschaftl. Deput. für das Medizinalwesen erstattete Gutachten über die Kontagiosität des gelben Fiebers ganz ergebenst zu kommuniziren (Anl. a.), um daraus gefälligst die Zulässigkeit einer Milderung der Dänischen Quarantaine-Vorschriften hinsichtlich der mit Amerikanischer Baumwolle beladenen, aus England kommenden und zur Reise durch den Sund bestimmten Schiffe zu ersehen.

a.

Die K. Min. d. I. u. d. Fin. haben durch das Min. der G., U. u. M. Ang. von der Wissenschaftl. Deput. für das Medizinalwesen eine Prüfung der Frage verlangt, ob die bisherigen Erfahrungen über die Verbreitung des gelben Fiebers einen genügenden Anhalt geben, um die Zulassung der Nordamerikanischen Baumwolle ohne vorgängige Desinfektion für gefahrlos anzusehen. Es wird in jenem Schreiben noch angeführt, das Königl. Großbrittanische Gouvernement gehe bei seinem Vorschlage, Baumwolle, die aus Amerika komme, ohne vorgängige Desinfektion zuzulassen, von der Voraussetzung aus, daß sich das gelbe Fieber niemals in Gegenden nördlich vom 50° Nordbreite gezeigt habe, daß also für die Uferländer der Ostsee eine Einschleppung dieser Krankheit überhaupt nicht zu besorgen sei. Es ist wohl richtig, daß dieses für Nordamerika gelte, da nun aber das Klima in Europa unter gleichem Grade der Breite viel wärmer ist, als in Nordamerika, woher jene Bestimmungen genommen wurden, so könnte dieses einige Bedenklichkeiten veranlassen. Es ist indessen eine bestimmte Erfahrung, daß zur Entstehung des gelben Fiebers eine anhaltende Wärme über 71° Fahr. (17½° R.) erfordert werde; unter diesem Grade hat man niemals den Ausbruch des gelben Fiebers beobachtet. Einmal ausgebrochen und verbreitet, hört die Krankheit zwar nicht sogleich auf, wenn das Thermometer unter diesen Grad fällt, aber sie mindert sich, und bleibt die Temperatur anhaltend unter diesem Wärmegrade, so verschwindet die Krankheit nach und nach gänzlich. Es würde daher nur in den heißesten Sommermonaten eine Wahrscheinlichkeit der Ansteckung sein. Doch es giebt noch andere Gründe, welche diese Wahrscheinlichkeit mindern und endlich ganz aufheben. Es ist bekanntlich noch ein großer Streit unter den praktischen Aerzten der Tropenländer und in Nordamerika, ob das gelbe Fieber überhaupt ansteckend sei, ja die Frage ist noch zweifelhafter, als über die asiatische orientalische Cholera, denn solche merkwürdige Züge als die Cholera vom Kaspischen Meere an der Wolga hin bis Petersburg machte, hat das gelbe Fieber nirgends gemacht, auch hängt es weit mehr von der Witterung ab, als jene. Wenn nun allerdings manche Gründe vorhanden sind, das gelbe Fieber für ansteckend zu halten, so fehlt es doch an Beispielen, daß die Krankheit durch Kleider, Betten und andere Sachen, welche lange mit den Kranken in Berührung gewesen, verschleppt sei. Noch viel weniger haben wir Beispiele, daß die Krankheit durch Stoffe, welche gar nicht oder doch nur kurze Zeit mit dem Kranken in Berührung gewesen, wie Baumwolle und dergleichen, verbreitet wurde. Es scheint nur, daß die mit den Ausdünstungen der Kranken geschwängerte Luft, wenn sie lange Zeit auf die Umgebenden wirkt, die Krankheit unter günstigen Umständen übertragen. Das Werk von L. Ch. Matthäi über das gelbe Fieber kann hier zum Grunde gelegt werden, weil es eine der sorgfältigsten Sammlungen von Erfahrungen über diesen Gegenstand ist, und weil der Verfasser selbst für die Ansteckung entscheidet, also gewiß keinen Umstand übersehen hat, welcher dafür sprechen konnte, endlich auch, weil seit der Zeit, als dieses Werk erschien, im Jahre 1827, keine bedeutende Verbreitung und Vermehrung der Kranken Statt gefunden hat, welche neue Erfahrungen liefern konnte. Die Amerikanische Baumwolle wird in den meisten Ländern ohne Quarantaine zu halten, eingeführt, und es ist nie Ansteckung dadurch entstanden, da hingegen eine solche Einführung sogleich die Pest zu Noja im Neapolitanischen seit dem letzten Kriege hervorbrachte. Die Aehnlichkeit des gelben Fiebers mit der asiatischen Cholera in dieser Hinsicht, bestätigt ebenfalls

## I. Cholera[1]).

### Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen.

§. 24. Wegen der oft schnellen Verbreitung der Cholera, der Wichtigkeit eines angemessenen diätetischen Verhaltens zu ihrer Verhütung und der Nothwendigkeit einer schleunigen Hülfe für die Erkrankten sind die Sanitäts-Kommissionen bei Annäherung der Krankheit nicht nur zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des allgemeinen Gesundheitszustandes (nach §. 6.) verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern u. s. w., so wie der etwa erforderlichen besondern Begräbnißplätze zeitig zu veranlassen und zu befördern.

### Anzeige von Erkrankungs-Fällen.

§. 25. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9.) der Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

### Absonderung der Cholera-Kranken.

§. 26. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) statt.

Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder 3- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

### Desinfektion.

§. 27. Die Desinfektion der Genesenen, so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach den in der Desinfektions-Instruktion für die Cholera gegebenen Vorschriften.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 26. erwähnten Strafen nach sich.

### Bestimmungen für die inländische Schifffahrt.

a) im Allgemeinen.

§. 28. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verbreitung der Cholera besonders durch die Schifffahrt befördert wird, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

Für die inländische Flußschifffahrt sind auf denjenigen Wasserstraßen, welche mit Gegenden, worin die Cholera epidemisch verbreitet ist, in direkter Kommunikation stehen, an bestimmten, von den Ober-Präs. zu bezeichnenden Punkten genaue Revisionen

---

die Meinung, daß auf diese Weise die Krankheit nicht könne fortgepflanzt werden. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen giebt also ihr Gutachten dahin ab, daß die aus Amerika kommende Baumwolle ohne vorgängige Desinfektion könne eingeführt werden, und daß man nicht befürchten dürfe, das gelbe Fieber dadurch zu verbreiten. Berlin, den 20. August 1840.

(B. M. Bl. 1840. 376.) K. wissensch. Deput. für das Medizinalwesen. (Unterschriften.)

[1]) Die K. O. v. 8. Aug. 1835 hebt die früheren Vorschriften wegen der einzelnen Krankheiten und insbesondere wegen der asiatischen Cholera v. 31. Jan. 1832 auf, so weit sie von dem gegenwärtigen Regul. abweichen. Es waren deren in Betreff der Cholera eine sehr große Zahl gegeben, so die Bek. der Min. d. G., U. u. M. A. u. d. Inn. v. 17. Mai 1831. (A. XV. 407.), die K. O. v. 6. Sept. 1831. (A. XV. 609.), das G. wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der zur Anwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen, v. 15. Juni 1831 (G. S. S. 64.) und die K. O. v. 5. Febr. 1832, welche die bereits erwähnte Instr. v. 31. Jan. 1832 bestätigte (G. S. 1832. 41.), zu welcher eine große Zahl Reskripte erschien. (Ann. XVII. 531. 530. XVI. 1026 ff.)

des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizeibehörden oder andere geeignete, speziell damit beauftragte Beamte, und, wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem, die genannten Wasserstraßen befahrenden Schiffer muß von der Polizeibehörde seines Abgangsortes ein Schein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muß. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde des Orts entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniß dazu nur alsdann ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitzustande sich befindet.

Der Schiffer, der sich ohne oben gedachten Schein auf die Fahrt begiebt oder Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniß entläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder in 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe.

### b) in Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

§. 29. Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizeibehörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, bei der §. 28. festgesetzten Strafe anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten.

Von Seiten der gedachten Polizeibehörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Scheine des Schiffers attestirt werden muß. In diesen Scheinen der Schiffer muß eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten sein, wozu sie nach diesem und den vorstehenden §§. verpflichtet sind.

### Desinfektion der Waaren auf Schiffen und der Schiffe selbst.

§. 30. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat, befindlichen Waaren werden am Ausladeorte, so weit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitätskommission zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholera-Kranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern erst nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Desinfektion verabfolgt werden, welche, in Ermangelung besonderer Lokale dazu, auf den Schiffen selbst unternommen werden kann. Auch das Schiff selbst muß nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden.

### Beobachtungsquarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

§. 31. Die von Orten, wo die Cholera herrscht, über die See eingehenden Schiffe werden einer viertägigen Beobachtungsquarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observationsquarantaine zu erlassen. Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, werden an dem Eingangspunkte auf der Gränze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Wer diese Quarantainen verletzt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 6 Wochen verwirkt.

### Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

§. 32. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken am Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffs-Papiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Praktik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke am Bord gehabt, kömmt es mit selbigen an, oder zeigt sich die Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observationsquarantaine, so ist damit bei den an der Gränze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 29. und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 30.,

jedoch mit der Maßgabe zu verfahren, daß eine Desinfektion der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals stattfindet.

### Ausnahme für ausländische Flußschiffer.

§. 33. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden, aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Schiffer, welche nicht Cholerakranke am Bord haben und, ohne im Preuß. Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observationsquarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen.

Sie sind bei ihrem Eintritte in das Preuß. Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observationsquarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung mit einer besonderen, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden gelben Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und anderen etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Die genaue Beobachtung der desfallsigen ihnen ertheilten Vorschriften ist, unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen für Versäumnisse und Uebertretungsfälle, den Schiffern besonders zur Pflicht zu machen, und das darüber aufgenommene Protokoll ihren Legitimationsdokumenten in beglaubter Abschrift beizuheften.

### Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 34. Da die Erfahrung nicht minder gelehrt hat, daß durch Truppenmärsche u. s. w. die Verbreitung der Cholera begünstigt wird, so wird, um dieses zu verhüten, und die Truppen selbst gegen die Cholera sicher zu stellen, Folgendes in dieser Hinsicht festgesetzt:

1) Aus einem Orte, an welchem die Cholera herrscht, darf keine Ersatz-Mannschaft genommen werden.
2) Bei Märschen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen ist genau darauf zu achten, daß solche wo möglich nicht Gegenden und Ortschaften passiren, in denen die Cholera zum Ausbruch gekommen ist. Noch weniger dürfen Häuser bequartiert werden, in denen sich Cholerakranke befinden. Ist bei dergleichen Märschen das Passiren solcher Gegenden nicht zu vermeiden, aber kommen die Truppen u. s. w. aus Gegenden, in denen die Cholera herrscht, so muß ihnen jedenfalls ein Militärarzt beigegeben werden, welcher den Gesundheitszustand der Einzelnen genau zu beaufsichtigen und bei eintretenden Erkrankungsfällen ungesäumt die erforderlichen Maßregeln zu treffen hat.
3) Bricht in einem Garnisonorte die Cholera aus, so sind die Militärpersonen schnell aus den verdächtigen Häusern zu entfernen, zu reinigen und in Kasernen oder anderen zu ihrer Aufnahme eingerichteten öffentlichen Gebäuden unterzubringen, so wie auf der andern Seite auch cholerakranke Soldaten schnell aus den Wohnungen der Einwohner entfernt werden müssen.

   Greift die Krankheit sehr um sich, so kann der Ausmarsch der Truppen zur Sicherstellung derselben nothwendig werden, wobei jedoch diejenigen Maßregeln getroffen werden müssen, welche erforderlich sind, um eine weitere Verbreitung der Krankheit durch die Truppen selbst zu verhüten.
4) In Garnisonorten, wo die Cholera sich zeigt, oder welche davon bedroht werden, ist die Nahrung, Bekleidung, Lebensweise und Beschäftigung der Truppen genau zu beachten, und sind demgemäß angemessene Instruktionen von den Befehlshabern zu erlassen. Dieselben haben die zur Erwärmung des Körpers der Leute disponiblen Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden. Eben so sind bei der Errichtung von Lagern und bei der in denselben zu handhabenden Ordnung die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maßregeln genau zu befolgen. (Siehe auch §. 15.)

## II. Typhus [1]).

### Verhütung der Entstehung des Typhus.

§. 35. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Typhus, obschon späterhin durch Ansteckung sich fortpflanzend, doch ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderb-

[1]) Die Reg. zu Breslau und Oppeln erließen unter dem 9. März und 26. Febr.

niß entsteht, die besonders durch eine zu große Anhäufung von Menschen in einem verhältnißmäßig engen Raume, wie am häufigsten z. B. in Kranken-, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. hervorgebracht wird, so ist zur Verhütung seiner Entstehung hauptsächlich die Vermeidung einer solchen Raumübersüllung und die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, so wie die Beobachtung der größten Reinlichkeit überhaupt erforderlich, und liege es daher den Polizeibehörden und Sanitätskommissionen, namentlich unter solchen Umständen, unter denen eine Typhus-Epidemie mehr als sonst zu befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die nöthige Sorge zu tragen und auf die ersten Anzeichen der Krankheit, namentlich in Anstalten obiger Art ein genaues Augenmerk zu richten.

### Anzeige von Erkrankungsfällen.

§. 36. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizeibehörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

### Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus.

#### a) durch ein angemessenes diätetisches Verhalten.

§. 37. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus ist zunächst erforderlich, daß von Seiten der Einwohner diejenigen diätetischen Verhaltungs-Regeln befolgt werden, welche sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere für die vermöge ihres Berufs mit Typhuskranken am häufigsten in Berührung kommenden Personen gegeben sind, und die Sanitätskommissionen müssen es sich angelegen sein lassen, hierauf nach Kräften hinzuwirken.

#### b) durch Vermeidung der Kranken.

§. 38. Demnächst ist die möglichste Trennung der Erkrankten von den Gesunden erforderlich, entweder durch Isolirung der Kranken oder durch Bezeichnung der Krankenwohnung mittelst einer Tafel. (§. 18 a und b.)

Diese Maßregel darf keinen Falls vor erfolgter völliger Genesung der Kranken aufgehoben werden, da die Verbreitung des Typhus auch besonders durch Rekonvaleszenten befördert wird.

Eine Vernachläßigung dieser Vorschrift wird nach §. 26. geahndet.

### Desinfektion.

§. 39. Die Desinfektion der Genesenen, so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effecten und Wohnungen geschieht auf die in der Desinfektions-Instruktion angegebene Weise.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung wird nach §. 27. geahndet.

### Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 40. Für das Militär, welches vom Typhus um so mehr bedroht ist, als Typhus-Epidemien sich vorzüglich zu Kriegszeiten als sogenannte Kriegspest, entwickeln, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche für dasselbe bei der Cholera gegeben worden sind. (§. 34.)

Außerdem wird hier noch Folgendes festgesetzt:

1) So viel als die Umstände es erlauben, müssen Ueberfüllungen einzelner Ortschaften und Lokalitäten mit Truppen vermieden werden.
2) Für den Fall, daß sich dennoch der Typhus entwickeln sollte, sind, in der Nähe des Kriegsschauplatzes, so wie an den Orten, die auf den Etappenstraßen liegen, eigene zweckmäßig eingerichtete Feldlazarethe für Typhuskranke zu errichten, in welche andere Kranke nicht aufgenommen werden dürfen.
3) Einer besonderen Aufsicht sind die Ersatzmannschaften und Kriegsgefangenen zu unterwerfen, da durch diese der Typhus am leichtesten verbreitet wird.

Die von den Gesunden auf das Sorgfältigste zu trennenden und mit den Einwohnern außer Berührung zu setzenden Kranken müssen in die zu Gebote stehenden, den Jahreszeiten angepaßten, wo möglich vor den Thoren belegenen Räume, Scheunen, Kasernen u. s. w., nöthigenfalls in frei gelegene Baracken, untergebracht werden. Ihr weiterer Transport muß unterbleiben, und nicht nur sie

---

1817 Publikanda über die Maßregeln zur Verhütung der Ausbreitung des ansteckenden Nervenfiebers. (A. Bl.)

selbst, ihre Effekten und die von ihnen benutzten Lokalitäten, sondern auch die Schiffe und Wagen, auf denen sie transportirt worden sind, und deren Führer jede Gemeinschaft mit ihnen möglichst vermeiden müssen, sind sorgfältig zu reinigen, werthlose Gegenstände aber, wie z. B. das Lagerstroh, zu verbrennen. Mit Genauigkeit ist darauf zu wachen, daß von ihren ungereinigten Effekten nichts vertrödelt werde und in die Hände der Einwohner gelange.

## III. Ruhr.

### Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 41. Die der Polizeibehörde zu machende Anzeige (§. 9.) ist nur bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und sporaden Fällen dieser Krankheit.

Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unterläßt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizei-Behörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben §. 25. gedachten Polizeistrafe getroffen.

### Sonstige sanitäts-polizeiliche Vorschriften bei der bösartigen Ruhr.

§. 42. Für die bösartige, ansteckende Ruhr gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, so wie auch die das Militär betreffenden Anordnungen bei der Cholera. (§. 34.)

Hinsichtlich der hier besonders zu berücksichtigenden Ausleerungen der Kranken wird auf die Desinfektions-Instruktion verwiesen.

### Maßregeln bei der gutartigen Ruhr.

§. 43. Erlangt die gutartige nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Sanitäts-Kommissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten (§. 6.) die Entwickelung eines bösartigen Charakters der Krankheit möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

## IV. Pocken.

### Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geld-Strafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniß, der Polizeibehörde (nach §. 9.) anzuzeigen [1]).

---

[1]) 1) Antiquirt ist durch die Bestimmungen dieser §§. 44—48. das Publ. der Reg. zu Minden v. 25. Mai 1822. (A. VI. 498.)

2) In Betreff der weiteren Anzeige bestimmen, dem §. 10. des Regul. nicht entgegen und deshalb nach der K.O. v. 8. Aug. 1835 anscheinend noch gültig:

a) Das C. R. des K. Min. des J. und der P. (Erste Abth. Köhler) v. 8. Juni 1827, wegen der gegen die Weiterverbreitung der Pocken-Krankheit zu nehmenden Maßregeln.

Um bei entstehender Pocken-Krankheit im Bezirke der K. Regierung deren weitern Verbreitung in andern Departements zuvorzukommen, wird sie veranlaßt, beim Ausbruch dieser Krankheit in ihrem Bereiche den benachbarten Regierungen davon sofort Nachricht zu geben, damit die Polizei-Behörden auf Personen, die aus einer solchen Gegend sich einfinden, aufmerksam sein können, um die etwa verkannte oder verfehlte Krankheit zeitig zu entdecken, und vielleicht durch zweckmäßige Mittel die Weiterverbreitung der Krankheit verhüten zu können.
(A. XI. 499.)

b) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Minden vom 15. Juli 1827. Verfahren bei entstehenden Pockenkrankheiten.

Durch die C. Verf. vom 8. v. M., das zu beobachtende Verfahren bei entstehenden Pockenkrankheiten betreffend, ist, wie der K. Regierung auf Ihre dies-

### Absonderung der Pocken-Kranken.

§. 45. Bleibt der Pockenkranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) statt [1]).

Eine Vernachläßigung der desfallsigen Vorschriften zieht die §. 26. angedrohten Strafen nach sich.

### Errichtung von Pocken-Häusern.

§. 46. Für den Fall, daß die Anzahl der Pockenkranken an einem Orte sich unge-

---

fällige Anfrage in dem Berichte vom 29. v. M. hierdurch eröffnet wird, nicht beabsichtigt worden, daß den benachbarten Regierungen von einem jeden einzelnen Ausbruche der gedachten Krankheit Nachricht gegeben werden solle.

Es bedarf jener Benachrichtigung vielmehr nur, wenn eine wirkliche Epidemie zu besorgen ist.

Wann aber eine solche Epidemie zu besorgen sei, hängt von den Umständen ab, und muß der jedesmaligen Beurtheilung der K. Reg. überlassen werden.

Für einzelne Fälle des Ausbruchs der Blattern reicht die Sperrung der Häuser und die Anordnung der nöthigen örtlichen Vorsichtsmaßregeln hin.

(A. XI. 777.)

[1]) **Das C. R. des K. M. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) v. 30. Juni 1831 räth ein Sperrverfahren an, welches die im §. 45. des Regul. in Bezug genommenen Maßregeln im §. 18. a. l. c. weiter ausführt:**

Der K. Reg. wird in der Anlage a, Auszug aus einem von der Regierung zu Liegnitz über die von ihr angestellten sehr sorgfältigen Untersuchungen in Betreff der Schutzkraft der Vaccina erstatteten Berichte mitgetheilt, um daraus das von der genannten Regierung bei Pockenkranken in Anwendung gebrachte Sperrverfahren zu ersehen, und nach Umständen von dieser, gewiß in vielen Fällen anwendbaren und nicht allgemein bekannten Maßregel Gebrauch zu machen.

(A. XV. 405.)

a.

Wenn die Sperrmaßregeln auf die Anstellung der Wächter von gewöhnlicher Beschaffenheit beschränkt werden, so treten Unregelmäßigkeiten, welche das Verschleppen des Kontagii begünstigen, in der Regel ein, ja es geschieht gar nicht selten, daß dergleichen Wächter die Krankenstuben, welche sie sperren sollen, selbst betreten, und die Ansteckungsgelegenheit vervielfältigen, da solche Wächter nach der Reihefolge und nach und nach aus jedem Hause des betreffenden Orts gestellt werden. Wir haben seit einigen Jahren die Anordnung getroffen, daß bei Pockenausbrüchen in der Regel die betreffenden Häuser gar nicht, die Zimmer aber, in welchen sich die Pockenkranken mit ihren Wärtern befinden, auf das Strengste gesperrt werden.

Zu dem Ende wird die Thür, welche zu dem Krankenzimmer führt, unter Anwendung eines leicht zerreißbaren Bindfadens, mit dem ortspolizeilichen Siegel versiegelt, und der Wächter mit der Instruktion versehen, darüber zu wachen, daß jenes Siegel nicht verletzt werde; ferner die unvermeidliche Kommunikation zur Darreichung der Lebensbedürfnisse ꝛc. vermittelst der Fenster zu bewirken, oder wenn das Krankenzimmer sich nicht im Erdgeschoß befindet, und die Thür, welche zum Krankenzimmer führt, mit einem Fenster nicht versehen ist, oder bald versehen werden kann, den Unter-Polizeibedienten zur Eröffnung der Thür, so oft es nöthig ist, herbeizuholen. Diese Maßregel unterbricht den öffentlichen Verkehr gar nicht, da sie sich auf den Kranken und seinen Wärter beschränkt, und hat sich im hiesigen Regierungs-Bezirk vollkommen bewährt; denn da, wo sie bei den ersten Pockenfällen angewandt wurde, fand gar keine Verbreitung der Krankheit Statt, und in anderen Fällen, wo die Ansteckungsgelegenheit frei gewaltet, und die Pocken bereits eine erhebliche Ausbreitung erreicht hatten, wurde die Kontagion dennoch in kurzer Zeit durch diese Maßregel getilgt.

Das Versiegeln geschieht übrigens immer nur unter Anwendung eines leicht zerreißbaren Bindfadens so, daß die in Sperre befindlichen Personen bei eingetretener Feuers- oder anderer Gefahr nicht behindert sind, sich im Nothfall aus dem gesperrten Lokal zu entfernen. — Das Verschließen der Krankenzimmer könnte bei solchen Vorfällen die in Sperre befindlichen Personen in Lebensgefahr bringen. (A. XV. 405.)

wöhnlich vermehren sollte, sind daselbst zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, eigene, streng zu isolirende Pocken-Häuser zu errichten, oder besondere sorgfältig geschiedene Abtheilungen der größeren Krankenhäuser zu diesem Zwecke zu bestimmen.

### Desinfektion.

§. 47. Hinsichtlich der Desinfektion wird im Fall erfolgter Genesung eines Pocken-Kranken auf §. 19., im Todesfall auf §. 22. verwiesen, und zieht eine Vernachlässigung der deshalb ertheilten Vorschriften die §. 27. gedachte Strafe nach sich.

### Bestimmungen hinsichtlich der Beerdigung.

§. 48. Jede unnöthige Berührung der Leiche muß vermieden, dieselbe daher mit den Kleidern, in welchen der Kranke gestorben ist, in einen Sarg mit verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren werden.

Denjenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kommen müssen oder dieselbe etwa zu Grabe getragen haben, ist eine Reinigung (nach §. 22.) zu empfehlen.

### Verfahren bei den Varioloiden.

§. 49. Sämmtliche, die ächten Menschenpocken betreffende sanitäts-polizeiliche Anordnungen sind auch bei den sogenannten Varioloiden oder modifizirten Menschen-Pocken zu befolgen [1]).

### Einimpfung der Schutz-Pocken [2]).

§. 50. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen.

---

[1]) Dies ist eine Wiederholung des R. der Min. der G., U. und Med. Ang., so wie des J. und der P. v. 30. Juli 1831. (A. XV. 808.)

[2]) Zu §§. 50—58. **Verfahren bei der Impfung der Schutzpocken.**

Das im §. 52. angekündigte Min.-Regulativ über das Verfahren bei öffentlichen Gesammt-Impfungen ist noch nicht erschienen. Die Prov.-Behörden haben dasselbe vielfach angeordnet. Vergl. z. B. die sehr ausführliche V. der Reg. zu Arnsberg v. 14. April 1818 (Ann. II. 523) u. 28. April 1820 (Ann. IV. 332), ferner die Impfordnung der Reg. zu Trier v. 22. Febr. 1827 (A. Bl.) u. A. — Es möge genügen, hier von den vielen voluminösen Verfügungen dieser Art die folgende umfassende mitzutheilen:

**Pocken- und Vaccinations-Ordnung für das Reg.-Departement Bromberg vom 8. Mai 1833.**

(Die Einleitung derselben und Abschnitt I. bleiben weg, da sie vom allgemeinen Werthe des Impfens handeln und allgemeine Bemerkungen und Bestimmungen enthalten, welche theils schon oben im ersten Kapitel gegeben, theils in den §§. 44. u. ff. des Reg. v. 8. Aug. 1835).

II. Von der Einrichtung des Impfwesens und dem bei der Impfung zu beobachtenden Verfahren. §. 6. Die obere Leitung des Impfgeschäfts in jedem landräthlichen Kreise übertragen wir dem Landrathe und dem Kreisphys., oder deren Stellvertretern, welche bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes demselben ihre ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen müssen. Das Polizeiliche und Administrative des Geschäfts besorgt der Landrath, das technisch-wissenschaftliche besorgt, beaufsichtigt und controllirt der Kreisphys. Alle bei der Betreibung der Impfung betheiligten Unterbehörden, Beamten, Aerzte und Wundärzte werden hierdurch zur strengsten Pflichtmäßigkeit angewiesen, damit die wohlthätige Institution der Schutz-Impfung durch ihre Schuld nicht ins Stocken oder in Mißcredit gerathe. Pflichtverletzungen werden wir mit unnachsichtlicher Strenge rügen, und sind die Betheiligten für jeden daraus entspringenden Nachtheil und Schaden noch besonders verantwortlich. Die Herren Aerzte, Geistlichen, Schulvorsteher, Lehrer, Gutsbesitzer, Beamten und überhaupt jeder Mann von Einfluß, werden sich ein bleibendes Verdienst um ihre Mitbürger erwerben, wenn sie sich bemühen, der Schutz-Impfung im Publico das möglichst größte Feld zu eröffnen. §. 7. Jeder landräthliche Kreis ist in 3 bis 4 Quadratmeilen große Impf-Bez. zu theilen, und der im Mittelpunkte jedes dieser Bez. liegende Ort wird zur Impfstation für den betreffenden Bez. bestimmt. Bei der Eintheilung der Kreise in diese Bez. ist sorgfältig darauf zu sehen, daß wo möglich Städte oder doch wenigstens solche Orte zu Impfsta-

Es ist daher einem Jeden dringend zu empfehlen, sich selbst, seine Kinder, Pflege-

tionen gewählt werden können, in welchen sich ein angemessenes Local zur Versammlung der Geimpften, der Impflinge und ihrer Angehörigen befindet. Schulen, Bethäuser und andere öffentliche Gebäude werden sich vorzugsweise zu diesem Zwecke eignen und sind, bei gehöriger Aufsicht während der Impfung oder während der Revision der Geimpften, zu diesem Zwecke herzugeben, wenn sie im Augenblicke des Geschäfts ihrem eigentlichen Zwecke entsprechend nicht benützt werden und ein anderes angemessenes Lokal für das Impf- und Revisionsgeschäft nicht vorhanden oder disponibel ist. Bei der in Rede stehenden Eintheilung der Kreise muß auch dahin gesehen werden, daß die Communication zwischen der Impfstation und den zu derselben gehörigen Ortschaften wenigstens zur Zeit der Impfung praktikabel, und daß sie nicht durch natürliche Hindernisse, z. B. Gewässer ohne Brücken oder Fähr-Anstalten, Brücher, Berge ꝛc. unterbrochen oder ganz aufgehoben ist. §. 8. Die halbe Anzahl der auf solche Weise gebildeten Impf-Bez. übernimmt der Kreisphys. zur Besorgung; die Beimpfung der übrigen Bez. wird dem Kreischirurgus übertragen. Bei dieser Vertheilung der Impf-Bez. unter beiden Beamten ist möglichst dahin zu sehen, daß Einer wie der Andere die ihm zur Besorgung übergebenen Bez. zusammenhängend in Einer und derselben Himmelsrichtung liegen habe. In denjenigen Kreisen, in welchen die Kreischirurgen mit den Kreisphys. nicht in einem und demselben Orte wohnen, übernimmt jeder dieser beiden Beamten die ihm näher gelegenen Impf-Bez. zur Besorgung. §. 9. Diejenigen Impf-Bez., in deren Gränzen die Kreisphys. oder die Kreischirurgen wohnen, müssen jedenfalls resp. von Einem oder dem andern dieser Beamten besorgt werden. Wohnen innerhalb der Gränze anderer Impf-Bez., oder wohl gar an deren Impf-Stations-Orten selbst, andere approbirte Aerzte oder Wundärzte, so müssen diese aufgefordert werden, nicht nur die Besorgung derjenigen Bez., in welchen sie wohnen, sondern auch derjenigen zu übernehmen, welche ihnen näher als dem Phys., dem Kreischirurgus und andern Aerzten und Wundärzten liegen. So werden den Impfärzten Zeit und unnöthige Reisen, dem Vaccinationsfonds werden Kosten und den zur Fuhrengestellung verpflichteten Gemeinden werden unnöthige Lasten erspart werden. §. 10. Alle auf die im vorstehenden §. gedachte Weise bei der öffentlichen Impfung commissarisch beschäftigten Privatärzte und Wundärzte, wenn sie in der That ein öffentliches Gehalt nicht genießen, beziehen für jeden Tag einer ihnen aufgetragenen öffentlichen Impfung oder Revision, selbst wenn diese Geschäfte in ihren Wohnorten abgehalten werden, einen Diätensatz von resp. 2 oder 1 Thaler. §. 11. Es versteht sich übrigens von selbst, noch näher erhellet dies aber aus dem §. 6. dieser Ordnung, daß der Kreisphys. nicht nur den Kreischirurgus, sondern auch alle übrigen Impfärzte des Kreises controllirt, ihnen auch nöthigenfalls mit Rath und That an die Hand geht. §. 12. Jeder praktische Arzt und Wundarzt ist verpflichtet, in seinem privatärztlichen Wirkungskreise der Schutzpocken-Impfung die größtmöglichste Ausbreitung zu verschaffen. Die Bez.-Impfärzte theilen diese Verpflichtung im höheren Maße. Sie müssen dem Impfgeschäfte die größte Sorgfalt, hohen Eifer und eine unermüdliche Thätigkeit und Unverdrossenheit widmen und nach Möglichkeit dahin wirken, daß kein pockenfähiges Individuum ihrer Bez. ungeimpft bleibe. Sie müssen ferner den Gegenstand wissenschaftlich betreiben und verfolgen, lehrreiche Beobachtungen und Erfahrungen, welche sie in ihren Geschäftskreisen machen, sammeln und in den jährlichen Impfbericht aufnehmen, endlich aber auch alles aufbieten, um bei etwanigen Ausbrüchen der natürlichen Menschenblattern oder Varioloiden deren Weiterverbreitung zu verhüten. Zu dem Ende müssen sie bemüht sein, durch Fortimpfung der Schutzblattern das ganze Jahr hindurch sich frische Lymphe zu erhalten, um nöthigenfalls sofort mit der Impfung vorschreiten zu können. In dieser Beziehung ist eine Vereinigung zwischen den Kreisphys. und Impfärzten benachbarter Kreise zulässig und wünschenswerth, wonach abwechselnd ein oder zwei Impfärzte sich anheischig machen, für frische Lymphe dergestalt zu sorgen, daß solche jederzeit von ihnen zu erhalten ist. Die weitern Obliegenheiten der Bez.-Impfärzte ergeben sich aus dem Nachstehenden, und wird hier nur noch bemerkt, daß nur approbirte Aerzte und Wundärzte sich mit der Impfung der Schutzpocken befassen dürfen. Contraventionen gegen die letztgedachte Bestimmung werden nach Maßgabe des §. 702. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. beurtheilt und gerügt werden. §. 13. Für die Departements-Stadt Bromberg und damit es nöthigenfalls zur Versorgung der Impfärzte des Departements hier nie an frischer Schutzpocken-Lymphe man-

befohlenen und andere Angehörigen ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte

gele, ordnen wir hiermit die Einrichtung eines eigenen Impf-Instituts an. Zu dem Ende sollen jeden Sonntag Nachmittag um 12 Uhr im hiesigen Rathhause wenigstens zwei pockenfähige Individuen von Arm zu Arm vaccinirt werden. Der hiesige Kreisphys. und der Kreischirurgus werden diese Impftermine pünktlich und regelmäßig wahrnehmen und abhalten, und das hiesige, so wie das benachbarte Publikum wird dadurch Gelegenheit haben, seine Impflinge wöchentlich, das ganze Jahr hindurch, sicher, bequem und unentgeldlich resp. zur Vaccination und Revision stellen zu können. Gebühren werden, wie bemerkt, weder bei der Impfung, noch bei der Revision der Geimpften bezahlt; jedoch steht die Verpflichtung für jeden fest, daß die Vaccinirten am nächsten Sonntage nach der Impfung präcise um 12 Uhr Mittags im Impfungslokale zur Revision, event. auch zur Empfangnahme der vorgeschriebenen Vaccinationsscheine gestellt werden müssen. Nur Krankheit oder Reisen der Geimpften können von dieser Verpflichtung dispensiren. Geimpfte, welche Krankheitshalber im Institute nicht erscheinen konnten, müssen in ihren Wohnungen revidirt werden. Dringende und unabweisbare Hindernisse können auch nur den Kreisphys. und Kreischirurgus von der Verpflichtung entbinden, die vorgeschriebenen Impftermine abzuwarten. Treten dergleichen Hindernisse bei beiden Beamten gleichzeitig ein, so haben sie solches dem hiesigen Stadt-Polizei-Amte in Zeiten zu melden, welches dann den hiesigen besoldeten Armenarzt oder Wundarzt, oder irgend einen andern approbirten Arzt oder Wundarzt der Stadt substituiren wird. Die Zahl der in jedem Termine zu Impfenden ist unbeschränkt, jedoch muß das hiesige Polizei-Amt jedenfalls dafür sorgen, daß in jedem Termine wenigstens zwei gesunde pockenfähige Individuen, nebst den im letzten Termine Geimpften erscheinen, damit der Fortpflanzung des Impfstoffs von Arm zu Arm nichts im Wege stehe. Sollten dergleichen pockenfähige Individuen zuweilen in der Stadt nicht zu haben sein, so wird der hiesige Landrath auf Requisition des Polizei-Amts sich bemühen, solche aus den zahlreich angränzenden ländlichen Ortschaften zu gestellen. Viele Landleute aus der Umgegend, welche ihre Kinder Sonntags hierher zur Taufe bringen, werden gleichzeitig die Gelegenheit benutzen können, ihre Kinder im hiesigen Impf-Institute vacciniren zu lassen. Die hiesigen Kreis-Medicinalbeamten und die übrigen hiesigen Aerzte und Wundärzte werden die Sorge der hiesigen Stadt- und Kreis-Polizeibehörde um Beschaffung der nöthigen Zahl an Impflingen theilen, und erstere namentlich werden die hiesigen Hebammen für den Gegenstand angemessen zu interessiren wissen. Die Impfärzte sind verbunden, bei jeder Wochen-Impfung einige Portionen frischer Pockenlymphe entweder auf Fäden, Federposen, knöchernen Lanzetten und Glasplatten oder in den Bretonneauschen Haarröhrchen aufzufangen und solche jederzeit zur Versendung bereit zu halten. Briefe von auswärtigen Impfärzten, welche die Uebersendung von frischer Pockenlymphe zum Zwecke haben, müssen frankirt eingehen und werden dann vom Impf-Institute nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die versendete Pockenlymphe werden Gebühren nicht liquidirt, und wird aufs sorgfältigste und gewissenhafteste dahin gesehen werden, daß die Lymphe nur von völlig gesunden Individuen herstamme; um zu verhüten, daß nicht gleichzeitig mit den Schutzblattern auch andere Krankheiten fortgepflanzt werden. Die Korrespondenz über die Versendung der Lymphe wird in chronologischer Ordnung actenmäßig eingeheftet und uns nebst dem Impfjournal am Schlusse jedes Kalenderjahres mittelst Berichts übergeben. Zum Sammeln und Heften dieser Correspondenz, so wie zur Führung des Impf-Journals hat das hiesige Polizei-Amt einen seiner Subalternen zu bestimmen, welcher zu dem Ende jedem Impfungstermine beiwohnen muß. Die zur Förderung des Zwecks des Instituts etwa nöthigen Botendienste werden durch das Polizei-Unterpersonal besorgt. Die Dienstcorrespondenz und amtlichen Ausfertigungen des Instituts besorgt und zeichnet der Kreisphys und bedient er sich hierzu des ihm als solchem beigelegten K. Dienstsiegels. §. 14. Die Impfungen der Schutzblattern zerfallen in öffentliche und Privat-Impfungen. Zu diesen ist jeder approbirte Arzt und Wundarzt zu allen Zeiten berechtigt; die öffentlichen Impfungen hingegen werden nur zu gewissen, unten (§. 15.) näher bezeichneten Zeiten, von besonders hierzu bestellten Impfärzten verrichtet. Dem Publico steht es völlig frei, ob es seine Impflinge im Wege der öffentlichen oder der Privat-Impfung vacciniren lassen will. Zur Nachricht für die Interessenten bemerken wir jedoch, daß an den öffentlichen Impfungen jedermann unentgeldlich Theil nehmen kann, daß auch bei Privat-Impfungen nie für die Operation des

Hinderungsgründe der Schutzpocken Impfung nicht zu entziehen, vielmehr wird von

Impfens, sondern nur für die zur Impfung und Revision nöthigen ärztlichen Besuche Gebühren liquidirt werden dürfen, und daß auch die öffentlich angestellten Impfärzte berechtigt sind, diese Gebühren bei Privat-Impfungen von den Interessenten zu fordern. §. 15. Die öffentlichen Gesammt-Impfungen der Schutzblattern beginnen in jedem landräthlichen Kreise mit dem 1. Juni jeden Jahres und müssen mit dem letzten Tage des Monats Juli überall beendigt sein. Keine Impfstation der Kreise darf während dieses zweimonatlichen Zeitraums wie der Impfung übergangen und müssen alle Interessenten wenigstens 8 Tage vorher von der bevorstehenden Impfung unterrichtet und zu derselben die Impflinge zu gestellen aufgefordert werden. §. 16. Der Landrath in Gemeinschaft mit dem Kreisphys. bestimmen im Anfange des Monats Mai jeden Jahres die Ordnung, in welcher die öffentlichen Gesammt-Impfungen im Kreise vollzogen werden sollen, sie setzen die Impf- und Revisionstermine für jede Impfstation fest, und ordnen nach den oben (§§. 8 und 9.) gegebenen Bestimmungen an, welcher Arzt oder Wundarzt die betreffenden Impfungen und Revisionen abhalten soll. Bei Anordnung und Anberaumung der Impf- und Revisionstermine muß sorgfältig dahin gesehen werden, daß jeder Impfarzt in seinem Geschäftskreise den ersten Impftermin entweder in seinem Wohnorte, wenn dieser eine Impfstation ist, oder entgegengesetzten Falls in der seinem Wohnorte zunächst gelegenen Impfstation abhalte. Die spätern Impftermine rangiren in chronologischer Ordnung von der ersten zu der dieser zunächst gelegenen Impfstation und in derselben Art weiter durch den ganzen Geschäftskreis des Impfarztes, so daß in jeder Impfstation jährlich ein Impf- und Revisionstermin abgehalten wird. Nur Gründe von Erheblichkeit können in einzelnen Fällen von dieser Ordnung dispensiren. Die Revisionstermine für jede Impfstation müssen jederzeit auf den gleichnamigen Tag der dem Impftermine zunächst folgenden Woche fallen. Zeit und Stunde der Impf- und Revisionstermine muß genau bestimmt werden, damit weder dem bei dem Geschäft interessirten Publico, noch den Impfärzten durch vergebliches Warten auf einander, unnöthiger Zeitaufwand erwachse. Nicht selten wird es geschehen können, daß an einem Tage, von einem und demselben Impfarzte, an zwei benachbarten Impfstationen zwei öffentliche Gesammt-Impfungen abgehalten werden konnen. Wo dies der Kosten-Ersparung wegen möglich ist, da ist die allgemeine Impfung an der ersten Impfstation des Morgens um 8 Uhr, an der zweiten aber Nachmittags um 2 Uhr anzuberaumen. §. 17. Von allen nach Maßgabe des §. 16. gefaßten Beschlüssen unterrichtet demnächst unverzüglich der Landrath die ihm untergeordneten Polizeibehörden, verpflichtet diese, die gedachten Beschlüsse gehörig und ebenfalls ohne allen Zeitverlust in ihren Geschäftskreisen zu publiciren, so daß alle Interessenten der betreffenden Impf-Bez. Ort und Stunde der bevorstehenden Gesammt-Impfung wenigstens 8 Tage vorher erfahren. Gleichzeitig ordnet der Landrath das Nöthige wegen der Fuhrengestellung zum Fortkommen der Impfärzte event. auch zum Transport der Impflinge und der zur Weiterimpfung bestimmten Geimpften nach den unten (§§. 41 et seq.) gegebenen Normen an; er erläßt auch resp. die Verfügungen und Requisitionen an die zur Abhaltung der Impf- und Revisionstermine designirten Impfärzte, letztere unter Mitzeichnung des Kreisphys. §. 18. Acht Tage vor jeder Gesammt-Impfung findet eine Vorimpfung von 3 oder 4 pockenfähigen Individuen aus dem für die betreffende Gesammt-Impfung bestimmten Stations-Orte statt. Diese Vorimpfung geschieht entweder im Wohnorte des Impfarztes, oder bei Gelegenheit eines Impf- oder Revisionstermins in einer benachbarten Impfstation, je nachdem entweder der Wohnort des Impfarztes oder die benachbarte Impfstation dem Wohnorte der 3 oder 4 zur Vorimpfung bestimmten Individuen näher gelegen ist. Sie hat den Zweck, dem Impfarzte die zur Gesammt-Impfung nöthige Menge frischer Lymphe zu verschaffen. Die vorgeimpften Individuen notirt der Impfarzt für den künftigen Gesammt-Impfungstermin in der betreffenden Liste. Es versteht sich von selbst, daß der Landrath die Gestellung der vorzuimpfenden Individuen bei dem Impfarzte in Zeiten verfügt. Ueber den Transport der zur Vorimpfung bestimmten Individuen wird unten (§. 42.) die Rede sein und bemerken wir hier nur noch, daß diese Impflinge völlig gesund sein müssen, damit bei der künftigen Gesammt-Impfung neben den Schutzpocken nicht auch noch andere Krankheiten fortgepflanzt werden. §. 19. Die öffentlichen Gesammt-Impfungen finden nur in den §. 7. gedachten Impfstationen statt und haben die Obrigkeiten dieser Stations-Orte für ein angemessenes Lokal zu diesen

allen Einsichtsvollen die Beförderung dieser Maßregel durch Beispiel und Belehrung ihrer Mitbürger erwartet.

---

Impfungen zu sorgen. Zur bestimmten Stunde versammeln sich die Impflinge und die Geimpften aus dem ganzen Impf-Bez. resp. zur Impfung oder zur Revision und event. zur Nachimpfung. Die Impflinge und Geimpften einer jeden Kommune werden von ihrem Ortsvorsteher oder von einem Stellvertreter desselben, welcher das Unieat des Orts-Impfjournals beibringt und die nöthige Notiz über etwa ausgebliebene Impflinge und Geimpfte giebt, zur Impfung und Revision geführt, und während derselben von ihm beaufsichtigt. Eben so pünktlich wie die Impflinge und die Geimpften müssen sich der Impfarzt und der Ortsvorsteher der Impfstation, oder ein Stellvertreter desselben zum Geschäft einfinden. Der Impfarzt bringt die von den Ortsbehörden des ganzen Impf-Bez. dem Landrathe (§. 31.) eingereichten, und ihm von diesem übergebenen Duplieate der Impfjournale mit zur Stelle, und während der Impfarzt vaccinirt, revidirt und event. revaccinirt, füllt der Ortsvorsteher der Impfstation, oder dessen Stellvertreter, nach mündlicher Anweisung des Impfarztes, bei den Ausgebliebenen aber nach den Angaben des betreffenden begleitenden Ortsvorstehers, oder dessen Stellvertreters, die resp. bis zur Impfung oder bis zur Revision offen gebliebenen Rubriken des Unieats und Duplieats des Impfjournals, bei jedem in diesem aufgenommenen Impflinge oder Geimpften aus. §. 20. Die Impfung oder die Revision und event. die Revaccination geschieht gemeindeweise in der Art, daß zuerst diejenige Kommune, welche am entferntesten von der Impfstation gelegen ist, oder welche den beschwerlichsten Weg zurückzulegen hat, vorgenommen und abgefertigt wird. In demselben Maße, wie sich die Entfernung von der Impfstation, oder die Beschwerlichkeit des zu derselben führenden Weges mindern, folgen dann die andern Kommunen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß kein zur Impfung erschienenes Individuum anders als aus erheblichen technischen Gründen von der Impfung ausgeschlossen und auf einen spätern Impftermin verwiesen werden darf. Alle zur Impfung gestellten Individuen müssen vielmehr, wenn nicht besondere Hindernisse entgegen stehen, ohne Verzug vaccinirt; die zur Revision gestellten Individuen müssen ebenfalls ordnungsmäßig und ohne Zögerung abgefertigt werden. §. 21. Ist die Impfung oder die Revision und event. die Revaccination einer Kommune beendigt und ist das Factische des Termins in dem betreffenden Impfjournal gehörig notiet, so wird sowohl das Unieat- als auch das Duplieat-Exemplar desselben unverzüglich von dem Impfarzte und von den Vorstehern der Impfstation und der betreffenden Kommune, oder von deren Stellvertretern vollzogen, das Unieat-Exemplar des Impfjournals nimmt der obrigkeitliche Begleiter der Kommune mit auf den Weg und liefert es zu den ortsobrigkeitlichen Acten zurück; das Duplieat-Exemplar nimmt der Impfarzt wieder zurück und remittirt es zu seiner Zeit, und nachdem er die nöthigen Notizen daraus für sich entnommen hat, dem Landrathe. Jede Kommune wird nach dem beendigten Geschäft ohne Aufenthalt nach Hause entlassen. War es ein Impftermin, so wird der Entlassung die Weisung hinzugefügt: die Vaccinirten in 8 Tagen an demselben Orte zur Revision, event. zur Empfangnahme der Impfscheine, oder zur Revaccination zu gestellen. War es ein Revisionstermin, so werden diejenigen, bei welchen die Impfung nicht gefruchtet, revaccinirt; diejenigen, bei deren Pusteln die Kennzeichen ächter Schutzblattern nicht vorgefunden werden, oder bei welchen die Vaccinepusteln verletzt und im regelmäßigen Verlaufe gestört worden sind, werden zu einer 6 bis 8 Wochen spätern Revaccination im Wohnorte des Impfarztes bestellt, und an diejenigen, bei welchen man alle Kriterien ächter Schutzblattern entdeckt, werden die unten (§§. 25 und 38.) vorgeschriebenen Impfscheine vor der Entlassung, mit der instructiv ausgeführten Ermahnung ertheilt, den fernern regelmäßigen Verlauf der Schutzblattern durch äußere Gewalt nicht zu stören; entgegengesetzten Falls gehe die Schutzkraft der Blattern verloren und bedinge dies eine wiederholte Impfung. §. 22. Finden sich zu den Revisionsterminen noch Impflinge, wozu die bei den Impfterminen nicht erschienenen pockenfähigen Individuen von den betreffenden Ortsobrigkeiten aufzufordern sind, so werden diese vaccinirt und angewiesen, sich 8 Tage später entweder im Wohnorte des Impfarztes, oder zu einem in der Nachbarschaft der Geimpften dann etwa anstehenden öffentlichen Impf- oder Revisionstermine zur Revision, event. zur Empfangnahme der Impfscheine oder zur Revaccination zu gestellen. §. 23. Finden sich zu den Impf- und Revisionsterminen Individuen ein, welche zwar früher mit glücklichem Erfolge vaccinirt worden sind, im Glauben an inzwischen wieder erworbene Empfänglichkeit für das Pockengift (§. 5.) sich aber einer Revaccination

Die Beamten und insbesondere die Landräthe und Kreisphysiker, so wie alle mit

unterwerfen wollen, so ist diese, wenn nicht besondere und triftige technische Gründe, z. B. Krankheiten, ihr entgegenstehen, unverweiglich an ihnen zu vollziehen. Ueber Fälle dieser Art führt der Impfarzt allein ein besonderes Journal (§. 37.) und sie werden dem wissenschaftlich gebildeten und sich für die Erweiterung menschlicher Erkenntniß lebhaft interessirenden Impfarzte, für fortgesetzte Forschungen über die Schutzkraft der Vaccine sehr willkommen sein. Die diesfällig gemachten Beobachtungen und Erfahrungen wünschen wir in den Jahresberichten der Impfärzte (§. 35.) mitgetheilt zu sehen. §. 24. Was das Kunstverfahren bei der Impfung und bei der Revision anlangt, so müssen wir die Impfärzte deshalb zunächst auf diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und auf die Dexteritat und die praktischen Kunstgriffe verweisen, welche ihnen als approbirten Medicinalpersonen für das Geschäft verfassungsmäßig beiwohnen müssen. Um die Wohlthat der Schutzpocken-Impfung unsicheren Händen und dadurch der Gefahr, unverdienterweise in Mißcredit zu gerathen, zu entziehen, ist bereits im §. 12. angeordnet worden, daß nur approbirte Arzte und Wundärzte sich mit derselben befassen dürfen. Aus gleichem Grunde fordern wir die hiernach zur Schutzpocken-Impfung berechtigten Medicinalpersonen auf, das Geschäft mit der aufmerksamsten Sorgfalt und Umsicht zu betreiben, sich einer kunstfertigen Hand und der größten Präcision bei Abwartung der öffentlichen Impf- und Revisionstermine zu befleißigen. Findet der Kreisphys. bei Ausführung der Bestimmung des §. 11. dieser Ordnung, daß einer oder der andere Impfarzt sich bei der Impfung nicht sorgfältig, dienstbeflissen und regelrecht genug, sondern nachlässig, pflichtvergessen, unverständig oder ungeschickt benimmt, und fruchten die diesfälligen Ermahnungen, Belehrungen und Anleitungen des Kreisphys. zum Bessern nicht, so ist dieser Beamte verpflichtet, wenigstens auf Remotion des betreffenden Impfarztes von der öffentlichen Betreibung der Impfung anzutragen. Von den Herren Kreisphys. erwarten wir, daß sie, ergriffen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, nicht nur zu keiner Art von Rüge uns Veranlassung geben, sondern daß sie dem Impfgeschäft mit dem größten Eifer und mit gleicher Sorgfalt obliegen werden. §. 25. In kunstgemäßer Hinsicht ordnen wir ausdrücklich an: daß bei den öffentlichen Impfungen immer mit frischer Lymphe *), mittelst der Lanzette von Arm zu Arm vaccinirt werden muß; daß an jedem Oberarm wenigstens drei, mithin bei jedem Impflinge wenigstens sechs Impfstiche gemacht werden müssen; daß das Individuum, von welchem der Impfstoff zur Weiterimpfung genommen wird,

*) Bekanntm. der K. Reg. zu Bromberg v. 9. Aug. 1844. Fürsorge für die Gewinnung echter Schutzpocken-Lymphe.

Um den Schutz, welchen die Vaccination gewährt, nach Möglichkeit zu sichern, ist es nöthig, so oft wie möglich die Schutz-Pocken-Lymphe aus echten genuinen Kuhpocken, welche zuweilen, besonders im Frühjahre beim Wechsel der Fütterung, am Euter der Kühe vorkommen, zu erneuern. Wir machen daher das Rindvieh haltende Publikum, ganz besonders auch die Herren Aerzte und Thierärzte, auf diese genuinen Kuhpocken an den Eutern der Kühe aufmerksam, und verpflichten sie bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nach wie vor auf dem kürzesten Wege die Herren Landräthe vom Auftreten dieser Kuhpocken zu unterrichten. Diese werden demnächst in gewohnter Art unverzüglich entweder dem betreffenden Kreisthierarzte oder Kreisphys., oder dessen Stellvertreter, zur Untersuchung des Gegenstandes an Ort und Stelle requiriren und dafür sorgen, daß einer solchen Requisition ungesäumt entsprochen werde.

Finden sich bei diesen Untersuchungen wirklich echte Kuhpocken, so sind die untersuchenden Medicinalbeamten verpflichtet, zur rechten Zeit, wenn die Lymphe noch klar ist und die Pocken das Stadium der Eiterung noch nicht bestritten haben, soviel wie möglich von dieser Lymphe kunstgerecht auf Federposen, Nadeln oder Platten, oder in Haarröhrchen abzusammeln und gut verpackt auf dem kürzesten Wege uns zu übersenden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Herren Landräthe über diese Untersuchungen eben so, wie über sanitäts-, medicinal- und veterinair-polizeilichen Untersuchungen jederzeit, unter Einreichung der an Ort und Stelle von den Sachverständigen aufgenommenen Untersuchungs-Verhandlungen, an uns ungesäumt zu berichten verpflichtet sind. (B. M. Bl. 1844, S. 250.)

der Verwaltung der Medizinalpolizei beauftragten Personen müssen es sich angelegen

völlig gesund und mit andern Krankheiten als den Schutzpocken nicht behaftet sei; daß die Pusteln, aus welchen die Fortpflanzung der Pocken geschehen soll, alle Kennzeichen ächter Schutzblattern an sich tragen; daß sie sich im 7., 8. oder 9. Tage ihrer Entwickelung, vom Tage der Impfung incl. ab gerechnet, befinden und beim Beginnen der Weiterimpfung unverletzt sind; daß die aus ihnen entnommene Lymphe weder blutig, noch molkig, sondern völlig klar und wasserhell sei; daß nur Individuen, bei welchen wenigstens sechs Schutzpocken zur völligen Reife und Entwickelung gekommen sind, zur Weiterimpfung genommen werden, und daß bei jedem zur Weiterimpfung benutzten Individuo, wenigstens vier Schutzpocken unangetastet bleiben, und durch Einstiche und Entziehung von Lymphe in ihrem weiteren geregelten Verlaufe nicht gestört werden dürfen. Kinder, welche das Alter von sechs Wochen noch nicht erreicht haben, eignen sich nicht zur Schutzpocken-Impfung. Individuen, bei welchen die erste Schutzpocken-Impfung nicht gefruchtet hat, werden 8 Tage nach der ersten Impfung zum erstenmale revaccinirt. Haftet auch diese zweite Impfung nicht, so ist es gerathen, die zweite Revaccination wenigstens 3 Monate später wie die erste stattfinden zu lassen. Individuen, welche bei den öffentlichen Gesammt-Impfungen in einem Jahre zweimal vergeblich geimpft worden, sind behufs der 3ten und letzten Impfung zu den öffentlichen Gesammt-Impfungen des folgenden Jahres zu bestellen. In gleicher Art ist mit denjenigen Individuen zu verfahren, deren Pusteln bei der Revision nicht für ächte Schutzblattern erkannt werden, oder deren Schutzpocken durch Abkratzen oder durch andere mechanische Gewalt in ihrer regelmäßigen Entwickelung gestört worden sind, und welche sich der im §. 21. angeordneten 6 bis 8 Wochen spätern Gestellung im Wohnorte des Impfarztes nicht unterwerfen wollen. Nur für Individuen, deren Schutzpocken bei der Revision für ächt erkannt und in ihrem regelmäßigen Verlaufe nicht gestört worden sind, oder an welchen die Vaccination dreimal vergeblich angestellt worden ist, und welche also (§. 3.) für pockenunfähig erachtet werden müssen, sind die zu ihrer Legitimation nöthigen Impfscheine, nach Maßgabe des Thatbestandes gehörig ausgefüllt, zu ertheilen. §. 26. Die Impfung der natürlichen Menschenpocken ist nur auf ausdrückliches Verlangen der Aeltern, und zwar nur für den Fall epidemisch-herrschender Pocken, und möglicher gänzlicher Isolirung der Blatternden, bei gehöriger Polizei-Aufsicht gestattet, außer diesen Fällen aber allen Medicinalpersonen bei fiskalischer Strafe verboten, sich irgend weiter mit der Impfung der natürlichen Menschenpocken zu befassen.

III. Von den Listen, Tabellen, Attesten und den übrigen schriftlichen Arbeiten bei der Impfung. §. 27. Um eine vollständige Uebersicht der in jedem Jahre zu der öffentlichen Gesammt-Impfung zu ziehenden Impflinge zu erhalten, ist für jede Gemeinde zu Anfange eines jeden Jahres eine Impfliste nach dem Schema A anzulegen und aufzustellen. §. 28. Die Anlegung dieser Liste besorgt die Ortsbehörde, und sind zuvörderst darin auf Grund der von derselben einzusehenden Kirchenbücher sämmtliche im letztverflossenen Jahre in der Gemeinde lebend geborne Kinder namentlich aufzuführen und die ersten 5 Spalten auszufüllen. Von dem Pfarrer muß in der Liste schriftlich bezeugt werden, daß sämmtliche lebend geborne Kinder des vergangenen Jahres richtig in die Liste eingetragen sind. Zur Führung dieser Liste wird das Jahr v. 1. April des einen bis zum 1. April des andern Jahres berechnet. § 29 Wenn von den so verzeichneten lebend gebornen Kindern schon welche gestorben sind, oder nachgewiesenermaßen bereits die natürlichen Menschen- oder die Schutzblattern gehabt haben, so ist dies, eventualiter von welchem Arzte sie vaccinirt worden sind, auch daß der Impfschein eingesehen worden ist, in der 3. Spalte zu bemerken. §. 30. Nächstdem hat die Ortsbehörde die im Laufe des vorigen Jahres, nämlich von Einem 1. April bis zum Andern (§. 28.) neu eingewanderten Impflinge in die Liste einzutragen. Die Ortsbehörde muß hierbei mit der größten Sorgfalt verfahren und überdies genaue Erkundigung holten, ob unter der erwachsenen und unerwachsenen Jugend des Ortes sich noch solche Individuen befinden, welche in früheren Zeiten weder die natürlichen Menschen- noch die Schutzpocken gehabt haben und ungeimpft geblieben sind, welche dann ebenfalls in die Liste aufgenommen werden müssen. §. 31. Für die Richtigkeit dieser Liste haftet die Ortsbehörde. Ein Exemplar derselben bleibt in den Händen dieser Behörde, ein Duplicat der Liste muß spätestens am 1. Mai eines jeden Jahres in den Händen des betreffenden Landraths sich befinden. Die Wogt-Aemter, welche mit der Einsammlung dieser Listen von den einzelnen Ortsbehörden und mit der Controlle derselben hiermit beauftragt wer-

sein lassen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, der weiteren Verbreitung und all-

ben, haben sich hiernach pünktlich zu richten. §. 32. Der Landrath ordnet alle aus dem Kreise eingegangenen Duplirate der Impflisten impfbezirksweise und händigt sie so geordnet spätestens am 15. Mai eines jeden Jahres den betreffenden Bez.-Impfärzten ein. Diese bringen die Duplicate, die Führer der einzelnen Gemeinden (§. 19.) die Unicate der Orts-Impflisten in den betreffenden öffentlichen Impf- und Revisionsterminen mit zur Stelle, wo resp. die Rubriken 6 und 8 und die Rubriken 9, 10 und 11, event. auch die andern Rubriken nach Maßgabe des Thatbestandes, resp. unter Anleitung des Impfarztes oder nach Angabe des betreffenden Gemeindeführers, von dem bei der Impfung assistirenden Orts-Polizeibeamten der Impfstation ausgefüllt werden. Das weitere Verfahren mit den Unicat- und Duplicat-Exemplaren der Impflisten oder Journale, und deren endliche Zurücklieferung resp. zu den ortsobrigkeitlichen Acten oder an den Landrath erhellet aus dem Inhalte des §. 21. dieser Ordnung. §. 33. Die Impfärzte sind verpflichtet, die bei den öffentlichen Gesammt-Impfungen abhibirten Impflisten oder Journale der einzelnen Gemeinden spätestens bis zum 1. Aug. eines jeden Jahres, in derselben Ordnung, in welcher sie solche vom Landrathe empfangen haben, an diesen zurückzuliefern. Alle auf diese Weise zu dem Landrathe zurückkehrenden Impflisten revidirt derselbe dann unter Zuziehung des Kreisphys. aufs sorgfältigste, und beide Beamte gemeinschaftlich, oder nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder der Eine oder der Andere, veranlassen oder verfügen nach dem Ausfalle der Revision das Nöthigerachtete unverzüglich. Sie besorgen demgemäß nähere Erörterungen, Nachweise, Vervollständigungen und Berichtigungen, sie erlassen die nöthigen Rügen und anderweiten Verfügungen, event. erstatten sie die nöthigen Berichte. §. 34. Ist das Resultat dieser Revision der Impflisten völlig erledigt und sind die diesfällig nöthigen Bemerkungen gehörigen Orts den Listen beigefügt, so werden diese bis zum Eingange der Privat-Impfungslisten (§. 37.) in der landräthlichen Registratur asservirt. Diese müssen spätestens am 15. Jan. eines jeden Jahres bei dem betreffenden Kreisphys. eingehen, welcher sie revidirt, sie event. vervollständigen oder berichtigen läßt und dann, spätestens aber am 1. März eines jeden Jahres, dem Landrathe überreicht. Auf Grund dieser Privat-Impfungslisten, und nöthigenfalls unter Zuziehung des Kreisphys., werden dann die in der landräthlichen Registratur bis dahin asservirten öffentlichen Impflisten vervollständigt, und endlich wird auf Grund der so vervollständigten öffentlichen Impflisten und gestützt auf die übrigen bei den Landräthen befindlichen Materialien, z. E. den Populationslisten ꝛc., jedenfalls unter Zuziehung und Mitzeichnung des Kreisphys. die General-Impftabelle für jeden Kreis nach dem Schema B angefertigt. §. 35. Der Landrath und Kreisphys. verfassen dann gemeinschaftlich den jährlichen General-Impfungsbericht, fügen demselben die General-Impftabelle bei und überreichen uns beides spätestens am 1. April eines jeden Jahres. In den General-Impfungsberichten und Tabellen darf nichts Bemerkenswerthes, was im Laufe des betreffenden Jahres bei der Impfung der Schutzblattern beobachtet worden ist, übergangen, es muß alles vollständig und ausführlich referirt, auch Lob oder Tadel über einen oder den andern Impfarzt ohne Hehl darin ausgesprochen werden; damit der Wissenschaft der Gewinn, dem Verdienste die Belohnung, die Schuld der Rüge nicht entgehe. §. 36. Die Einreichung der namentlichen Impflisten bei uns ist ferner nicht mehr nöthig, wenn wir solche ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich verlangen. Diese Listen müssen künftig in den landräthlichen Registraturen sorgfältig aufbewahrt werden, damit event. in ihnen die nöthige Recherche angestellt werden kann. §. 37. Ueber alle Impfungen, welche nicht im Auftrage einer Behörde und also nicht öffentlich, sondern auf Requisition einer Privatperson und im Wege der Privatpraxis geschehen, führen die Aerzte und Wundärzte, sie mögen übrigens als öffentliche Impfärzte fungiren oder nicht, eine besondere Privat-Impfungsliste (§. 34.) ebenfalls nach dem Schema A, welche, event. einen Vacatbericht am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber am 15. Jan. eines jeden Jahres, dem betreffenden Kreisphys. einzusenden haben. Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher mit der Einsendung dieser Listen oder Berichte im Rückstande bleibt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern, welche im Wiederholungsfalle geschärft werden wird. Der Vollstreckung dieser Strafen wegen haben die Kreisphysiker uns zu seiner Zeit die Säumigen anzuzeigen. Zu den Revaccinationslisten, welche die Impfärzte nach dem §. 23. zu führen verpflichtet sind, dient ebenfalls das Schema A. §. 38. Die

gemeinen Aufnahme dieses eben so sicheren als durchaus unschädlichen Schutzmittels förderlich zu sein.

---

im §. 25. dieser Ordnung vorgeschriebenen Impfscheine oder Vaccinations-Zeugnisse werden nach dem Schema C. verfaßt und ausgestellt.

IV. Von den Vaccinations-Gebühren und Kosten, vom Vaccinations-Fonds und von der Fuhrengestellung bei den öffentlichen Gesammt-Impfungen. §. 39. In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Provinzialstände des Großherzogthums Posen v. 20. Dec. 1828 haben des Königs Majestät auf die vom Landtage angebrachten Petitionen unter Nr. 14. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Kosten für die öffentliche Betreibung der Schutzblattern-Impfung in unserer Provinz durch einen Zuschlag zu derjenigen Abgabe aufgebracht werden sollen, welche behufs der Unterstützung der Landhebammen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Beschneidungen und Namengebungen erhoben wird. Die Höhe dieses Zuschlages beträgt bekanntlich: a) für jede Trauung sowohl christlicher wie jüdischer Glaubensgenossen 2 Sgr. und b) für jede Taufe, Beschneidung und Namengebung 1 Sgr. Diese Beiträge fließen auf den durch besondere Verfügungen geordneten Wegen, endlich in die bei unserer Hauptkasse befindliche Kommunal-Institutenkasse, und bilden bei dieser, unter dem Namen des Vaccinations-Fonds, einen eigenen Fonds, aus welchem die oben bezeichneten Kosten bestritten werden, §. 40. Die Vaccinationskosten theilen sich a) in Diäten und b) in Wagenmiethe für die öffentlich beschäftigten Impfärzte. Jeder approbirte praktische Arzt erhält für jeden Tag derartiger öffentlicher Beschäftigung 2 Thlr. Diäten und 20 Sgr. Wagenmiethe, jeder approbirte Wundarzt hingegen für gleiche Dienste 1 Thlr. Diäten und 10 Sgr. Wagenmiethe. Die Wagenmiethe wird jedoch bei Aerzten und Wundärzten nur dann bewilligt, wenn in der That Reisen mit dem Geschäft verknüpft gewesen sind und wenn die Hin- und Rückreise zusammengenommen mehr als eine halbe Meile beträgt. Aerzte und Wundärzte, welche aus Staats- oder Kommunal-Fonds eine fortlaufende Besoldung beziehen, haben überdies keinen Anspruch auf Diäten aus den Vaccinations- und anderen öffentlichen Fonds, für die in ihren Wohnorten vorfallenden öffentlichen Vaccinations-Geschäfte. Sie sind vielmehr verpflichtet, diese ex officio unentgeltlich zu verrichten. Ueber die Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Privat-Impfungen spricht der §. 14 dieser Ordnung. §. 41. Zum Fortkommen des Impfarztes von dessen Wohnort bis zur Impfstation, wenn diese von jenem mehr als eine viertel Meile entlegen ist, event. zur Rückfahrt des Impfarztes nach Hause, oder zu dessen Weiterbeförderung auf eine benachbarte Impfstation, überhaupt zu allen Reisen, welche der Impfarzt zur öffentlichen Betreibung der Vaccination zu machen verpflichtet ist, müssen ihm jedesmal 2 bis 3 tüchtige Pferde Kommunal-Vorspann unentgeltlich gestellt und vor seinen Wagen gespannt werden. §. 42. Die zum Transporte und Rücktransporte der im §. 18 gedachten, zur Vorimpfung bestimmten 3 oder 4 pockenfähigen Individuen und ihrer Angehörigen etwa erforderlichen Fuhren, wenn sie von den letzteren unbeschwert nicht selbst geleistet werden können, müssen ebenfalls von den Kommunen unentgeltlich gestellt werden. §. 43. Die Gestellung der in den §§. 41 und 42 resp. gedachten Vorspann-Pferde und Fuhren fällt den bei der bevorstehenden Gesammt-Impfung ohne Revision betheiligten Impf-Bezirke, vorzugsweise aber dem betreffenden Impf-Stations-Orte zur Last, weil dieser dagegen die Bequemlichkeit genießt, die Impfung und Revision im Orte selbst vollziehen zu sehen, und also seine Impflinge und Geimpften nicht außerhalb des Orts zur Impfung und Revision stellen zu dürfen. §. 44. Die Landräthe haben die gemessensten Maßregeln zu ergreifen, um zu erzielen, daß nicht nur tüchtige Pferde und Fuhren, sondern auch, daß diese prompt und zur bestimmten Zeit am Orte der Abfahrt gestellt werden. Bei schlechten Wegen ist auf eine angemessene Vermehrung der Pferdezahl zu rücksichtigen. §. 45. Sind die zum Fortkommen der Impfärzte bestellten Pferde zur bestimmten Stunde nicht zur Stelle, so sind die Impfärzte ebenso berechtigt als verpflichtet, auf Kosten der mit der Pferdegestellung säumigen Kommunen entweder Extrapost oder eine Miethsfuhre, je nachdem die Eine oder die Andere schneller zu beschaffen ist, unverzüglich anzunehmen und ihr Fortkommen so zu beeilen, daß sie prompt zum bevorstehenden Impf- oder Revisionstermine erscheinen. Um künftigen Streitigkeiten, welche aus Maßregeln dieser Art mit der säumigen Gemeinde entspringen dürften, zu begegnen, ist es nöthig, daß der Impfarzt das Ausbleiben der Vorspann-Pferde zur bestimmten Stunde auf irgend eine glaubwürdige Weise konstatiren läßt. §. 46. Die also durch Annahme der Extrapost oder einer Miethsfuhre dem Impf-

### Ausübung des Impfgeschäfts.

§. 51. Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und Kontrolle der

---

setzten Impf- oder Revisionstermine eigner Verschuldung wegen nicht pünktlich einhalten, oder wohl gar frustriren, jedesmal in eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern nehmen, sie nöthigenfalls noch empfindlicher strafen werden. §. 47. Wollen einzelne zur Vorspann-Gestellung verpflichtete Kommunen oder Impfbezirke diese Last vertragsweise mit dem Impfarzte durch Entrichtung eines Aequivalents ablösen, so ist gegen ein solches Arrangement, von welchem jedoch der Behörde Kenntniß gegeben werden muß, nichts zu erinnern. Ablösungen dieser Art sind vielmehr zu begünstigen, da sie die Präcision des Geschäfts, ohne welche dessen glückliche Förderung nicht bestehen kann, angemessen unterstützen.

V. Von den Vorkehrungen bei dem Ausbruche der natürlichen und der modifizirten Menschenpocken. §. 48. Ein jeder ohne Unterschied, welcher Kenntniß von dem Ausbruche der natürlichen und modifizirten Menschenblattern, oder der sogenannten Varioloiden erhält, ist verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde davon unverzüglich und bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung Anzeige zu machen. Insbesondere aber sind hierzu die Eltern und Angehörigen der Kranken, die Lehr- oder Brodherren, Fabrik-Inhaber, die Vorsteher von Pensions-, Erziehungs-, Unterrichts- und anderen Anstalten, die Nachbarn, Geistlichen, Lehrer, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Wärterinnen, Gastwirthe und andere Personen, welche durch besondere Verhältnisse mit den Kranken in näherer Beziehung stehen, verbunden. Damit diesfällig Niemand sich mit Unkenntniß der Krankheit entschuldigen könne, damit auch Pockenfähige sich in Zeiten gegen besorgliche Ansteckung schützen können, lassen wir im nachstehenden §. die Kennzeichen der ächten Menschenblattern folgen. §. 49 *). §. 50. Bei der ersten Nachricht, welche die Orts-Polizeibehörde von dem Ausbruche der natürlichen oder der modifizirten Menschenpocken erhält, requirirt sie den nächsten Arzt, wenn ein solcher entweder gar nicht, oder nicht schnell genug zu haben ist, einen Wundarzt zur Untersuchung der Kranken, und berichtet unter Beifügung des ärztlichen, gehörig motivirten Gutachtens unverzüglich an den Landrath, dieser und die hiesige Orts-Polizeibehörde geradezu an uns, über den Gegenstand, führt auch für den Fall der natürlichen oder modifizirten Menschenpocken die unten (§§. 54 ff.) gebotenen sanitäts- und medizinal-polizeilichen Maßregeln gleichzeitig aus. Was in dieser Beziehung und wie dasselbe zur Ausführung gekommen ist, muß diesen Berichten, welche während der Dauer der Seuche von 8 zu 8 Tagen zu wiederholen und mit den namentlichen Uebersichten der Kranken, Genesenen und Gestorbenen zu versehen sind, einverleibt werden. §. 51. War der die Krankheit untersuchende Arzt nicht der Kreisphysikus und erheben sich an der Richtigkeit der durch einen andern Arzt oder Wundarzt bewirkten Erkenntniß der Krankheit begründete Bedenken und Zweifel, so requirirt der Landrath unverzüglich den Kreisphysikus zur Superrevision der Kranken. Das Urtheil des Physikus über die Art der Krankheit ist dann jedenfalls bis zu unserer Entscheidung als richtig und leitend für das weitere Verfahren anzusehen. Wird eine solche Superrevision ohne Noth und ohne Grund von irgend einer Privatperson verursacht, so trägt diese die dadurch causirten Kosten; trifft das Gutachten des Kreisphysikus über die Identität der Krankheit mit dem Gutachten desjenigen approbirten praktischen Arztes, welcher die Krankheit früher untersuchte, nicht zusammen, so bleibt dieser Arzt, in sofern das Gutachten des Physikus von uns bestätigt wird, wegen Tragung der Kosten verantwortlich; andernfalls werden sie von der Staatskasse übernommen. §. 52. Steht das Dasein der natürlichen oder der modifizirten Menschenpocken in irgend einem Orte durch ärztliche Untersuchung fest, so muß entweder durch den Kreisphysikus oder durch den Kreischirurgus oder den betreffenden Impfarzt im inficirten Orte selbst ungesäumt eine Noth-Impfung der Schutzblattern vorgenommen, und müssen alle pockenfähigen Individuen des Orts, oder deren Angehörige dringend ermahnt und aufgefordert werden, die Impflinge zur Impfung zu gestellen. Dergleichen Noth-Impfungen dürfen nie distrikt- und bezirksweise, sondern sie müssen immer

---

*) Der §. 49 wird ausgelassen, da diese Beschreibung sich ausführlich im ersten Kapitel findet.

betreffenden Polizeibehörde und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die in Betreff

---

nur ortweise vorgenommen, in den infizirten Orten müssen auch die Impfungslokale möglichst entfernt von den Pockenhäusern gewählt; Impflinge aus diesen müssen in den infizirten Häusern selbst vaccinirt werden; die Impfärzte dürfen vor der Impfung und während derselben die Pockenhäuser nicht betreten, sie müssen vielmehr ihr Verfahren bei der Impfung in jeder Beziehung so regeln, daß weder eine direkte und unmittelbare, noch eine indirekte und mittelbare Kommunikation der Impflinge mit den Pockenkranken und deren Umgebungen, also auch eine Uebertragung des Pocken-Kontagii auf Ungeschützte nicht stattfinden kann. Die Impflinge oder deren Angehörige sind bei der Impfung dahin zu unterrichten, daß diese in dem Falle, wenn die Impflinge schon vor der Impfung mit dem Gifte der natürlichen Pocken angesteckt worden wären, fruchtlos sein und die natürlichen Menschenpocken dennoch bald hervorbrechen würden. Dieser Unterricht ist nöthig, um eintretenden Falls dem guten Namen der Vaccination nichts zu vergeben, deren guten Ruf nicht zu schmälern. §. 53. Die an den natürlichen oder an den modifizirten Menschenblattern erkrankten Individuen dürfen nicht in andere Häuser oder gar in andere Ortschaften verlegt werden, sondern sie müssen bis zu ihrer völligen Genesung und bis zu ihrer und ihrer Kleider und Effekten Reinigung und Desinfektion da, wo sie erkrankt sind, bleiben. Insbesondere sind alle Dienstherrschaften verpflichtet, die in ihrem Hause von den Menschenblattern befallenen Dienstboten, im Falle kein Unterkommen für dieselben ausgemittelt werden kann, welches von der Polizeibehörde als den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit hinlänglich entsprechend angesehen wird, bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte bei sich zu behalten und verpflegen zu lassen. §. 54. Die Wohnung in welcher sich ein an den natürlichen Menschenblattern leidender Kranke befindet, soll als Sitz einer ansteckenden Seuche der strengsten Polizei-Aufsicht unterworfen, jede Gemeinschaft mit demselben verhindert, und eine schwarze Warnungstafel mit der Aufschrift: „Hier sind die Menschenpocken" muß nicht nur am Eingange des Hauses, sondern auch an der Thür des Krankenzimmers angebracht werden. Diese Tafeln bleiben bis zur Genesung und Desinfektion oder bis nach dem Tode des Kranken und bis zur Beerdigung der Leiche, jedenfalls aber bis zur völligen Reinigung und Desinfektion der Wohnung, ihrer Mobilien und andern Effekten hängen. §. 55. Vor der Wohnung, in welcher der Blatternkranke liegt, ist eine Wache aufzustellen, welche dieselbe mit Vorsicht zu bewachen und allen denjenigen, welche bei dem Kranken nichts zu thun haben, den Eintritt zu wehren hat. Es ist aber dabei die Veranstaltung zu treffen, daß die Bewohner der gesperrten Wohnung auf eine zweckmäßige Weise, jedoch ohne Unterbrechung der Sperre, die ihnen nöthigen Bedürfnisse an Speisen, Getränken, Arzneien u. s. w. erhalten können. §. 56. Erfahrungsmäßig steht fest, daß das Kontagium der Varioloiden auf Eine oder die andere Weise auf ungeschützte Individuen übertragen, bei diesen die ächten Menschenblattern erzeugt. Die Varioloiden erfordern daher dieselben polizeilichen Maßregeln, wie bei den ächten Menschenpocken. §. 57. In den Krankenstuben der Pockenkranken muß die größte Reinlichkeit herrschen, sie müssen täglich gereinigt, öfters durchlüftet und, wo der behandelnde Arzt es für nöthig erachtet, mit Essig- oder andern Dämpfen durchräuchert werden. §. 58. Der Polizeibehörde steht es frei, nöthigen Falls eigene, unter den Befehlen der Aerzte stehende Krankenwärter anzustellen, welche nicht allein für die Verpflegung und Reinigung der Kranken zu sorgen, sondern auch für die genaue Befolgung aller getroffenen medizinisch-polizeilichen Vorkehrungen zu wachen haben. §. 59. Personen, welche verbotwidrig das Krankenzimmer betreten haben, dürfen die gesperrte Wohnung des Kranken nicht früher, als nach vollständig bewirkter Reinigung und Desinfektion ihrer Personen, Kleider und übrigen Effekten, welche sie bei sich führen, verlassen. Ein Gleiches gilt von den Angehörigen und allen übrigen Personen, welche sich in der gesperrten Wohnung und um den Kranken befinden. Nur der Arzt und der Geistliche sind hiervon ausgenommen, jedoch gehalten, sich nach den Besuchen bei Pockenkranken davor zu hüten, mit pockenfähigen Individuen in Berührung zu kommen, ehe sie die Kleider gewechselt und sich gewaschen und gereinigt haben. §. 60. Den Kindern aus arzte verursachten baaren Auslagen muß der Landrath ohne Zeitverlust von der säumigen Kommune, welcher der Regreß an den Schuldigen überlassen bleibt, einziehen und an den Impfarzt abführen, wogegen wir Impfärzte, welche die ange-

deſſelben erlaſſenen Vorſchriften genau befolgen, wobei es ihnen insbeſondere zur Pflicht

dem Pockenhauſe iſt der Schulbeſuch verboten. §. 61*). §. 64. Die Koſten für Maßregeln, welche in ſanitäts- und medizinal-polizeilicher Rückſicht eines Pockenkranken wegen von der Behörde hiernach angeordnet und ausgeführt werden, tragen entweder die Kranken oder deren Angehörige, in ſofern ihnen der Vorwurf der Widerſpenſtigkeit oder der Nachläſſigkeit mit Grunde gemacht werden kann. Aeltern, deren neugeborne Kinder vor dem Alter von 8 Wochen allein und im Hauſe zuerſt mit den natürlichen Pocken befallen werden und welche zur Sicherung der übrigen ihnen angehörigen Pocken- und Impffähigen das Nöthige gethan haben, ſind ebenſo wenig wie Varioloidenkranke und deren Angehörige zu den Nachläſſigen, noch weniger zu den Widerſpenſtigen zu rechnen. Daſſelbe gilt von denjenigen Fällen natürlicher Menſchenpocken, in welchen erwieſen wird, daß die Kranken früher ſchon die Menſchen- oder Schutzpocken gehabt haben, oder dreimal vergeblich vaccinirt worden ſind, oder endlich wegen fortdauernder Kränklichkeit nicht haben vaccinirt werden können. Schließlich verpflichten wir jeden, den es angehet, dieſe Ordnung pünktlich zu beobachten, und das Intereſſe, was die hohe Wichtigkeit des Gegenſtandes einflößt, mit Sorgfalt zu pflegen. Wie ſehr wir geneigt ſind, den Eifer, welcher ſich für die Förderung des Gegenſtandes bethätigt, überall, wo er ſich zeigt, zu belohnen, beweiſen unter andern die Impfungs-Prämien, welche wir bisher noch alljährlich, ſowohl in Gelde, als auch in werthvollen Medaillen mit Genehmigung des Hohen K. Min. denjenigen Impfärzten ertheilt haben, welche ſich bei der Schutzpocken-Impfung auszeichneten. Nach Maßgabe der Verhältniſſe, werden wir auch fernerhin bemüht ſein, dergleichen Belohnungen für ähnliche Auszeichnungen zu extrahiren; wir werden aber auch keinen Augenblick ſäumen, begangene Pflichtwidrigkeiten mit aller Strenge, welche das Geſetz und die Verhältniſſe gebieten, zu rügen **).

*) Die §§. 61 ff., das Desinfektionsverfahren und Beſtimmungen wegen der Beerdigung enthaltend, fallen mit Rückſicht auf Kap. II. und §§. 47. 48 des Regl. fort.

**) Die drei zu dieſer B. gehörenden Schemata ſiehe auf der folgenden Seite.

Schema Litt. A.

gemacht wird, den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen zu entnehmen. Von

Schema Litt. A.

Impf-Journal für das Jahr ....

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fortlaufende Nr. | Wohnort des Impflings. | Vor- und Zuname des Impflings. | Alter des Impflings nach Jahr oder Monat. | Vor- und Zuname des Vaters des Impflings, dessen Stand oder Gewerbe, bei unehelichen Kindern Vor- und Zuname der Mutter. | Datum der öffentlichen Impfung. | Datum der Privat-Impfung. | Vor- und Zuname des Impfers, von welchem der Impfstoff entnommen worden. | Tag der Revision. | Zahl der entstandenen Impfblattern. |

| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ob der Verlauf der Schutzblattern regelmäßig gewesen und die Blattern für ächt anerkannt worden. | Ob der Erfolg unsicher gewesen und welchen Grund er gehabt. | Ob die Impfung zum 2., 3. Male ꝛc. mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden war. | Tag, Monat, Jahr, wann der Impfschein ausgestellt worden. | Ursachen, warum die Impfung nicht geschehen. | Ob der Impfling vor der Impfung gestorben oder aus der Kommune weggezogen. | Besondere Bemerkungen, Zufälle, Krankheiten, welche während der Vaccination, deren Einfluß auf den Verlauf derselben ꝛc. | Ob etwa ein oder das andere Individuum, welches früherhin mit Erfolg vaccinirt worden, des Versuchs wegen nachgeimpft worden, und wie der Erfolg gewesen. |

Schema Litt. B.

General-Impftabelle über die im .... vorgenommenen Impfungen im Jahre ....

(Ebenso wie sie das K. Min. der G., U. u. M. Ang. unterm 1. Mai 1825 vorgeschrieben hat.)

Schema Litt. C.

Vaccinations-Zeugniß.

Regierungsbezirk Bromberg. Kreis: .....

Ich Unterschriebener bezeuge, daß (Name und Vorname des Impflings) wohnhaft zu (Wohnort) geboren den .. ten (Geburtstag und Jahr) (Sohn, Tochter) des (Stand oder Gewerbe und Namen der Eltern ꝛc.) am ..ten ..... 18 ..

den in ihrer Privatpraxis vorgenommenen Impfungen haben die Aerzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizeibehörden einzusenden [1]).

### Oeffentliche Gesammtimpfungen.

§. 52. Behufs der Vaccination der sich hiernach als noch ungeimpft ausweisenden Individuen sollen alljährlich oder, wenn die Umstände es erforderlich machen, öfter in den verschiedenen landräthlichen Kreisen und überhaupt, wo solches nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesammtimpfungen vorgenommen werden, wobei genau nach dem von den betreffenden Min. zu erlassenden Regulative zu verfahren ist [2]).

---

mit gutem Erfolge vaccinirt worden ist, und daß ich die (Zahl) zur Entwickelung gekommenen Schutzpocken am ..ten ..... 18.. für echt anerkannt habe.

(Wohnort des Impfarztes) den ..ten ..... 18..

Nr. der Impfliste.

Der (Stand und Name des Impfarztes).

Dies Zeugniß wird unentgeltlich ertheilt
und ist sorgfältig aufzubewahren.

[1]) Dies, so wie die Bestimmung des §. 53 war den Aerzten bereits durch das R. des Min. d. G., u. u. M. Ang. v. 29. Juni 1833 zur Pflicht gemacht (A. XVII. 176.)

[2]) C. V. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 28. Febr. 1841 an sämmtl. K. Reg., betr. die Termine für die Gesammt-Impfungen und die Einsendung der General-Impftabellen.

Aus den Ber., welche die K. Reg. in Folge der V. v. 17. Sept. v. J. (Anl. a.) in Betreff des Umfangs der General-Impftabellen und des Termins für die Einreichung derselben erstattet worden sind, geht hervor, daß die mannigfaltigen, auf kleine Bevölkerung, Vertheilung der Medicinalpersonen ꝛc. beruhenden Verhältnisse, und die hierin besonders zwischen den westlichen und östlichen Provinzen obwaltende große Verschiedenheit, ein gleichmäßiges Verfahren hinsichtlich der Zahl der Termine und der Jahreszeit, in welcher die Gesammt-Impfungen vorzunehmen sein möchten, nicht gestatten. Es geht daraus ferner hervor, daß ein mit dem der K. Reg. zu Trier übereinstimmendes Verfahren nur von sehr wenigen benachbarten Reg. beobachtet werden kann, und daß dieses Verfahren, so empfehlenswerth dasselbe in mancher Hinsicht auch ist, doch um so weniger allgemein eingeführt werden kann, als die übrigen K. Reg. das Fortbestehen ihrer, dem Bedürfnisse entsprechenden und demselben sich immer mehr anpassenden Einrichtungen dringend wünschen, und bei einer neuen mit den vorhandenen Mitteln nicht erreichbaren, und einer sichern Grundlage entbehrenden Anordnung, dasjenige, was seither von ihnen mühsam geschaffen worden ist, und durch Erfahrung sich bereits bewährt hat, zu verwirren und einzubüßen, nicht ohne Grund fürchten.

Ich kann mich daher auch nicht veranlaßt finden, Aenderungen in dem, von den einzelnen K. Reg. beobachteten Verfahren und demzufolge in der Führung der Impflisten eintreten zu lassen, um hierin eine vollkommene Gleichmäßigkeit herbeizuführen, indem der Zweck der Impfeinrichtungen, nämlich eine so allgemeine Ausbreitung und so vollständige Ausführung der Schutzpocken-Impfung, als ohne gesetzlichen Impfzwang zu erlangen ist, bereits überall erreicht wird, ich auch von dem Erfolge und dem Zustande der Impfangelegenheit in den verschiedenen Provinzen regelmäßige und möglichst zuverlässige Nachrichten erhalte. Die von den K. Reg. bewirkene Sachkenntniß und die von denselben der wichtigen Angelegenheit der Impfungen bewiesene Sorgfalt verbürgen es daß jener Zweck auch in Zukunft wird erreicht werden.

Was die Einsendung der Impftabellen und den hierbei von den K. Reg. festzuhaltenden Termin insbesondere betrifft, so ist letzterer verschieden beantragt worden, und zwar, wie vorauszusehen war, von denjenigen K. Reg am spätesten, deren Impflisten über die Generation eines Jahres und nicht blos über die, in einem Jahre vollzogenen Impfungen sich erstrecken; jedoch haben auch von diesen einige zur Einsendung der Listen im Laufe des Monats Juli sich bereit erklärt, die übrigen zu deren Einreichung in den Monaten April und Mai, einzelne auch schon im Februar und März sich erboten.

Ich will demnach als spätesten Einsendungstermin für die General-Impf-

### Ausstellung von Impfscheinen.

§. 53. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzte ein Schein auszustellen.

### Zwangsmaßregeln.

§. 54. Sind Kinder dessenungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbtreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über geschehene Impfung nicht führen können. Vergl. auch §. 56. [1])

---

tabellen den Monat Juli jeden J. festsetzen, und vor Ablauf desselben die Einsendung der Listen von sämmtl. K. Reg. erwarten.

a.

Die K. Reg. hat seither die von Derselben alljährlich eingereichten Nachweisungen über die in dem betreffenden J. vollzogenen Schutzpockenimpfungen hinaus nicht ausgedehnt.

Die K. Reg. zu Trier beobachtet dagegen ein von dem der übrigen K. Reg. abweichendes Verfahren, betrachtet als Gegenstand der jährlichen Zusammenstellung und Nachweisung die Generation eines ganzen Jahres, muß deshalb die im Frühjahre an den, im vorangegangenen Winter Geborenen vollzogenen Impfungen in die Nachweisung mit einschließen und kann mithin dieselben erst später zusammentragen und einreichen, da auch die Prüfung der eingegangenen einzelnen Impfberichte noch Zeit erfordert

Ganz übereinstimmend mit dem beobachteten Verfahren, ist von der K. Reg. zu Trier das aus ihren Impftabellen hervorgehende Resultat auch immer als das der Impfung der während des vorangegangenen Kalenderjahres Geborenen bezeichnet worden, wogegen die übrigen K. Reg. Nachweisungen der in dem betreffenden Jahre erfolgten Impfungen mit Ueberweisung der ungeimpft gebliebenen Neugebornen auf das folgende Jahr eingereicht haben.

Das Min. verkennt die Vortheile nicht, welche eine, nach der Methode der Reg. zu Trier entworfene Uebersicht gewährt, muß aber dennoch ein gleichmäßiges Verfahren bei sämmtl. K. Reg. wünschen und fordert daher die K. Reg. hierdurch auf, innerhalb spätestens 6 Wochen darüber sich gutachtlich zu äußern, welches Verfahren derselben angemessener erscheint, so wie welcher Termin nach Maßgabe des Vorschlags demnächst für die Einsendung der Impflisten und Berichte festzustellen sein wird.

[1]) Es ist dies eine Wiederholung der durch R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 31. Jan. bekannt gemachten K. O. v. 11. Jan. 1835 (A. XIX. 135.) Das gedachte R. ist auch durch die Bek. der Reg. zu Cöln v. 6. Mai 1835 veröffentlicht worden (A. XIX. 715.)

**C. R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. Unterrichts-Abth. (Nicolovius) an sämmtl. K. Reg., Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien v. 24. Febr. 1834. Zurückgabe der Schutzblattern-Impfungs-Atteste.**

Es sind Beschwerden darüber entstanden, daß die Atteste oder Certifikate über die Schutzblattern-Impfung, welche den Kindern, Schülern und Zöglingen vor ihrer Aufnahme in die öffentlichen Schul-, Erziehungs- und Waisen-Anstalten abgefordert werden, bei den Akten der betr. Institute verbleiben, und nicht zurückgegeben werden. Dadurch wird der Ausweis über die geschehene Impfung, welcher etwa zu andern Zwecken gefordert werden könnte, aufgehalten und erschwert. Die K. Reg. (das K. Konsistorium, Prov. Schulkollegium) wird auf diesen Uebelstand hierdurch aufmerksam gemacht, und zur Abstellung dieser Maßregel hiermit angewiesen. Es genügt, wenn die öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten ein Register über die produzirten Impfscheine halten, und müssen letztere stets zurückgegeben werden. ꝛc.

### Beim Ausdruch von Pocken.

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhandnen sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen; zu welchem Ende von Seiten der Mediz. Polizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falls Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen [1]).

### Revaccination.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen, eine Revaccination, wegen der dadurch bewirkten größeren Sicherheit zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, darf nicht erst stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

### Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 57. Was das Militär betrifft, so müssen sowohl die Soldaten des stehenden Heeres als auch die zur Landwehr und Reserve gehörenden Personen hinsichtlich der bei ihnen geschehenen Schutzpocken-Impfung bei ihrer Einstellung genau untersucht werden, und sollen diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig ausweisen, wenn sie in das stehende Heer eintreten, nach A. K. O. v. 30. Mai 1826. (G. S. 1826. Nr. 18.) sofort geimpft werden, die zur Landwehr und Reserve gehörenden aber den Civilbehörden angezeigt werden, damit dieselben ungesäumt, und wenn das Individuum renitent sein sollte, mit Anwendung von Zwangsmitteln bewirken lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehene Impfung auszuweisen.

Diejenigen Rekruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken nicht vorhanden sind, und welche, obschon früher geimpft, durch Impf-

---

[1]) Ueber diese Zwangs-Impfungen bemerkten früher die R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. u. d. J. v. 29. Jan. 1829 (A. XIII. 171.), v. 29. Sept. 1834 (A. XVIII. 879.) u. v. 7. Nov. 1834 (A. XVIII. 878.), daß nach wiederholter K. O. v. 30. Mai 1826 u. 13. Dec. 1828 jeder direkte Zwang zur Impfung, ohne irgend eine Ausnahme ausgeschlossen werden solle. Dies ist im §. 55. modifizirt. Ueber diesen Letzteren disponirt das folgende R.

**R. der K. Min. d. G., U. u. M. Ang., u. d. J. u. d. P. (v. Altenstein, v. Rochow) an die K. Reg. zu Stettin v. 15. Nov. 1838.**

Da die nach dem Berichte der K. Reg. v. 11. Aug. c. in N. im verflossenen Sommer ausgebrochenen natürlichen Menschenblattern zur Zeit nicht epidemisch herrschen, und ihr Dasein jetzt ganz erloschen ist, so sind die unterzeichneten Min. damit einverstanden, daß wider den Bauern R. ein Zwang, seine Kinder impfen zu lassen, nicht weiter anzuwenden sei, wenn gleich der eigentliche Zweck der vorjährigen Bestrafung bei ihm vereitelt worden ist.

Was hiernächst das Verhalten in künftigen dergleichen Fällen betrifft, so unterliegt es gesetzlich keinem Bedenken, daß unter gewissen Voraussetzungen Zwangs-Impfungen stattfinden können, und in den geeigneten Fällen bei Weigerung der betreffenden Individuen, zu diesem Zwecke insbesondere auch Verhaftung der Renitenten und Impfung der Kinder selbst wider den Willen der Eltern stattfinden darf. Das Reg. v. 8. Aug. 1835 verfügt jedoch zunächst im §. 55. nur die Vaccination der noch ansteckungsfähigen Bewohner des Hauses, in welchem die Pocken ausgebrochen sind, schreibt dann auch vor, daß bei weiterer Verbreitung der Krankheit sämmtliche Einwohner des Orts auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht und aufgefordert werden sollen, ihre ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vaccíniren zu lassen, und setzt endlich erst fest, daß erforderlichenfalls Zwangs-Impfungen bewirkt werden sollen.

Hiernach kann auch in künftigen vorkommenden Fällen nur stufenweise verfahren werden, und muß die vorhandene und steigende Gefahr die Anwendung der mildern oder strengern Maßregeln und der langsamern oder schnellern Steigerung derselben bestimmen. (A. XXII. S. 1035.)

Atteste nicht darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung, in Gemäßheit der durch die K. O. v. 16. Juni 1834 bestätigten Verordnung v. 6. April 1834. (G. S. S. 119) revaccinirt werden [1]).

---

[1]) Diese Bestimmungen lauten:

a) A. K. O. und Vorschrift über die Maßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee v. 16. Juni 1834.

Ich bin mit der Maßregel einverstanden, welche Sie nach der zurückerfolgenden Vorschrift v. 6. April d. J. wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu treffen beabsichtigen, da es im öffentlichen Interesse geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, sondern selbige auch als eine durch sanitäts-polizeiliche Gründe gebotene Zwangsmaßregel auf die ganze Armee in der vorgeschriebenen Art auszudehnen. Ich autorisire Sie daher, die Vorschrift v. 6. April d. J. nebst dem Erlaß durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die gesammte Monarchie bekannt zu machen.

[gez.] Friedrich Wilhelm. (G. S. 114.)

b) Vorschrift der Min. d. G. ꝛc. Ang. (Altenstein), d. J. u. d. P. (Brenn) u. des Kr. (Witzleben) über die Maßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee v. 6. April 1834.

I. Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militärverbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigen Falls durch Anwendung direkten Zwanges statt. (K. O. v. 30. Mai 1826, G. S. 1826. Nr. 18.) II. Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impf-Atteste aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken befallen worden sind, und daß diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee zeigt, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Kasernen, Lazarethen und Quartieren, so wie in Folge der Märsche und Rekrutentransporte, verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Civil-Einwohnern erlangt. Die Umstände fordern daher fernere schützende Maßregeln. Diese bestehen nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der bloß vermittelnden Einwirkung der Truppencommandeure abhängig sein, es soll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination (K. O. v. 30. Mai 1826) nöthigen Falls zwangsweise zu Werke gegangen werden, wobei in sanitäts-polizeilicher und militärdienstlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient. III. Die sämmtlichen Rekruten müssen in den ersten 6 Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militärärzten oder unter spezieller Aufsicht und Leitung derselben von den Chirurgen, durch wenigstens 10 Impfstiche auf jedem Arme vaccinirt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impf-Atteste darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt woeden sind. Es muß die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmählig, und insofern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich, in wöchentlichen Terminen geschehen. Die Einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militärpflicht in den Dispensir-Anstalten der Lazarethe angestellten Pharmaceuten und die den Truppen überwiesenen Chirurgen sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, in sofern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, daß sie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden sind. IV. Die zur Revaccination der Rekruten erforderliche Lymphe muß möglichst von jugendlichen, zum erstenmal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äußern Ansehen nach ächten Vaccinepusteln revaccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymphe. Zwar sind durch

### Verbot des Einimpfens der Menschenpocken.

§. 58. Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei 3monatlicher Freiheitsstrafe verboten.

---

die mit der letztgenannten Lymphe veranstalteten weiteren Impfungen auch Pusteln, die in ihrem Verlaufe den ächten gleich waren, erlangt worden; jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung sich dafür ausgesprochen hat. Es sollen daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymphe von jugendlichen, zum ersten Male vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem Andern, als von einem Arzt des Truppentheils geimpft, und von den Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Rekruten entnommen werden. Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, daß die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arznei erhalten. Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Benefizien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und Invaliden-Compagnien sind hiervon, wenn gleich bei den Mannschaften dieser Compagnien keine Revaccinationen statt finden, nicht ausgeschlossen. Erforderlichen Falls kann von ihnen auch Impfstoff entnommen und in Glasröhren und zwischen Glasplatten nach andern Garnison-Orten versandt werden. V. Zur Zeit des Eintritts der Rekruten bei den Truppen haben die Militärärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppencommando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung desselben dafür zu sorgen, daß ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwiesen werden, von welchen, nach erlangten echten Pusteln, jederzeit von Arm zu Arm auf die Rekruten überzuimpfen ist, jedoch mit der ausdrücklichen Vorsicht, daß an jedem Arme der Kindes wenigstens eine Vaccine-Pustel ungeöffnet bleibt. Wie viel Rekruten jedesmal vaccinirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Pusteln ab, und bleibt der Bestimmung des Militärarztes überlassen, welcher letztere Tages zuvor dem Truppenkommando anzugeben hat, wie viel Mannschaften ungefähr zur vorzunehmenden Revaccination gestellt werden können. An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfstoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern, oder auf anderem kostenfreien Wege zu erlangen ist, und sich bei den Civil-Einwohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern, nach Befinden der Umstände, allenfalls durch kleine Geldgeschenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfstoff entnehmen zu lassen. Auf Ansuchen der Militärärzte werden auch die Impf-Institute, wo dergleichen bestehen, zur Verabreichung von Impfstoff gewiß gern entgegen kommen. VI. In Garnisonen, wo die Truppen kasernirt sind, wird in den Kasernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Lokal, z. B. die Eßsäle zur Revaccination der Mannschaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartirt sind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Lokale vorgenommen. Ueberall ist aber dafür zu sorgen, daß die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, sich daher vor derselben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten. VII. Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe ist nicht nöthig, auch sind ihretwegen weder in den Kasernen, noch in den Bürgerquartieren besondere Maßregeln zu nehmen, da diese in den Medizinal-Polizeigesetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeschrieben und unnöthig sind. Die revaccinirten Leute müssen, um die nöthige Ausbildung der Pusteln nicht durch Abscheuern zu behindern, vom 4. Tage nach der Impfung bis zum 12. Tage, der letztere mit eingeschlossen, geschont, und während dieser Zeit bei der Cavallerie und Artillerie auch vom Stalldienst zurückgelassen werden. Eine längere Schonung vom Dienst und von den Uebungen kann nur in besondern und seltenen Fällen nöthig werden, und muß der Bestimmung des Arztes überlassen bleiben. VIII. Acht Tage nach erfolgter Revaccination sind dem Militärarzte die betreffenden Mannschaften zur Untersuchung des Erfolges der Impfung und der Echtheit der erlangten Pusteln vorzustellen, und die Resultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liste zu vermerken. IX. Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen hat oder ohne Erfolg geblieben, ist selbige zu einer Zeit, wo solches späterhin zulässig erscheint, einmal zu wiederholen. X. Wenn in einem Garnisonorte oder in dessen naher Umgegend eine

## V. Masern, Scharlach und Rötheln.

### Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 59. Bei den Masern, Scharlach und Rötheln sind die Aerzte, bei der §. 41. bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besondrrs bösartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Dir Polizeibehörde hat im letztern Fall Maßregeln zu treffen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, und danach nöthigen Falls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41. festzustellen [1]).

### Bezeichnung der Wohnung und Isolirung der Kranken.

§. 60. Die Bezeichnung der Krankrnwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung des Kranken (§. 18. a, b) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bösartigkeit erforderlich; und sind alsdann die von der Behörde getroffenrn Anordnungen bei Vermeidung der §. 26. bestimmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fällen haben dir Angehörigen der Kranken den Verkehr derselben mit anbern ansteckungsfähigen Individuen möglichst zu verhüten.

### Desinfektion.

§. 61. Die Desinfektion der Genesenen und der während der Krankheit benutzten Effekten und Wohnungen geschieht auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren vorgeschriebene Weise.

Die Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 27. angedrohte Strafe nach sich.

## VI. Kontagiöse Augenentzündung [2]).

### Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 62. Da sich die kontagiöse Augenentzündung bisher hauptsächlich im Militair gezeigt hat, so wird zunächst hinsichtlich desselben Folgendes festgesetzt:

1) Alle dergleichen Kranke sind sofort außer Gemeinschaft mit den übrigen Mannschaften zu setzen, und in besonderen Lazarethabtheilungen zu behandeln.
2) Wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augrnlieder herbei zu führen, so müssen die Kranken aus den Lazarethrn beurlaubt und, selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit, in die Reserve entlassen werden, sobald sie nach dem Zeugniß des betreffenden Arztes in der Rekonvalescenz so weit vorgeschritten sind, daß eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr stattfindet.
3) Dabei ist auf das Sorgfältigste darauf zu halten, daß die zu entlassenden Personrn sowohl selbst gehörig gereinigt, als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen werden.
4) Zugleich sind den betreffenden Reg. namentliche Listen der zu entlassenden Augenkranken-Rekonvalescenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen.

---

Pocken-Epidemie ausgebrochen sein sollte, so ist die anbefohlene Revaccination möglichst zu beschleunigen; auch sind die übrigen älteren Mannschaften, welche nicht schon früher revaccinirt sein sollten, dazu zwangsweise heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach §. IV. anzuwendenden Lymphe von jugendlichen, zum ersten Male vaccinirten Individuen aus guten, durch Revaccination erlangten Pusteln zu impfen. Eine Revaccination der bei ihrer Einstellung nach §. I. zum ersten Mair mit Erfolg geimpften Leute findet während der Dienstzeit nicht statt. XI. Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militärärzte nach §. VIII. namentliche Liste, wie ihnen solchrs unterm 15. März 1833 vorgeschrieben ist. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Decembers haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den Generalarzt drs Corps einzureichen, welcher aus diesen Uebersichten, unter Beibehaltnng des namlichen Schema's, truppenweise eine Nachweisung zusammenzustellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den Generalstabsarzt der Armee abzugeben hat. Der Letztere läßt daraus eine Gesammt-Uebersicht fertigen und reicht selbige Ende März jedrn Jahres dem Kriegsministerium ein. XII. So wie über die Vaccination werden auch über die mit Erfolg geschehene, ingleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den drtreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militärärzte, die die Operation bewirkt habrn, oder unter ihrer speziellen Leitung durch Chirurgen haben brwirken lassen, auf Grund der von ihnen selbst §. VIII. vorgenommenrn Untrrsuchung vollziehen. (G. S. 119 ff.)

[1]) Durch die Bestimmungen der §§. 59—61. sind ähnliche Festsetzungen in drm Publ. der K. Reg. zu Aachenbach v. 23. April 1819 u. A. m. für aufgehoben zu erachten. (A. III. 556.)

[2]) Aehnliche Bestimmungen waren bereits in dem R. v. 28. Dezbr. 1821 enthalten. (A. V. 985) u. A.

Die Reg. haben die Kreis- und Mediz.-Beamten hiervon zu benachrichtigen, und dieselben, so wie die Ortsvorsteher und vorzüglich diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Reserve Entlassenen oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, auffordern zu lassen, ein vorzügliches Augenmerk auf jene Rekonvalescenten zu richten.

Außerdem ist eine Belehrung über die gegen dergleichen Rekonvalescenten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu publiziren (§. 6. ad 3). Bei etwa eintretenden Rückfällen aber ist ein solcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem stehenden Heer entlassen ist, ohne weiteres dem nächsten Militairlazareth zu überliefern, andern Falls fällt seine Behandlung der Civilbehörde anheim (§. 63).

Verfahren bei Civilpersonen und öffentlichen Anstalten.

§. 63. Kommen dergleichen Augenkranke unter den Civilpersonen vor, so treten hinsichtlich derselben die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften für die minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten in Wirksamkeit (§. 18. c.)

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche öffentliche Anstalten zu richten, in denen eine große Anzahl von Menschen zusammen lebt.

Bei hier ausbrechender Krankheit kann die Evakuation der Anstalt, theilweise oder gänzlich, erforderlich werden.

Desinfektion.

§. 64. Die Desinfektion der von den Kranken benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach der in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschrift; und finden hierauf die Bestimmungen des §. 23. und 27. Anwendung.

## VII. Die Syphilis [1]).

Anzeige der Kranken.

§. 65. Die Anzeige an die Orts-Polizeibehörde (§. 9.) ist nicht bei allen an syphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In solchen Fällen ist der betreff. Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Thalern geahndet werden.

Dagegen sind sämmtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Vorstände von Krankenanstalten verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten — über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitisch Kranken, die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen, an die Orts-Polizeibehörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Civil-Aerzten dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angestellten Ober-Arzt angezeigt werden [2]).

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1013 ff. enthaltenen gesetzl. Bestimmungen [3]).

Verfahren bei den in ihren Wohnungen bleibenden Kranken.

§. 66. Verbleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18 c. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

---

[1]) Vergl. die gesetzl. Vorschriften in unserem Polizeiwesen des Preuß. Staats Th. II. S. 319—339 in Betreff der Hurerei und der Bordelle.

[2]) Dasselbe bestimmte bereits früher das R. d. M. d. G. U. u. Med. Ang. vom 18. Novbr. 1834 (Ann. Bd. 18. S. 1120.).

[3]) Diese §§. bestimmen:

§. 1013. Wird eine Weibsperson in einem dergleichen Hause mit einer venerischen Krankheit befallen, so muß es die Wirthin der Polizei sofort anzeigen, und nach deren Anordnung für die Kur und Verhütung des weitern Ansteckens sorgen. §. 1014. Unterläßt sie dieses, so hat sie das erstemal Gefängnißstrafe auf 3 Monate, im Wiederholungsfalle aber 6monatliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt. §. 1015. Hat die angesteckte Weibsperson ihre Krankheit verschwiegen und zur weitern Ausbreitung des Uebels Anlaß gegeben, so soll sie mit Zuchthausstrafe auf 6 Monate bis 1 Jahr nebst Willkommen und Abschied belegt werden. §. 1016. Ueberhaupt muß die Polizei die Verbreitung der venerischen Krankheit durch schickliche Anstalten zu verhüten suchen.

### Errichtung besonderer Krankenhäuser.

§. 67. Sollte die Zahl der syphilitisch Kranken an einem Orte, wo nicht bereits ein geeignetes Krankenhaus vorhanden ist, sehr zunehmen, oder dasselbe aus sonstigen Gründen erforderlich werden, so ist unter Mitwirkung der Sanitätskommissionen zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können, ein besonderes Haus einzurichten [1]).

### Desinfektion.

§. 68. Die Reinigung der von der Syphilis Genesenen, so wie der von ihnen gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände geschieht nach näherer Anordnung der Behörde und unter Androhung der §. 27. bestimmten Strafe auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren angegebene Weise.

### Ermittelung der Ansteckungsquelle.

§. 69. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Aerzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizei anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und bei denen ein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben und überhaupt die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Maßregeln getroffen werden können.

Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Militärärzten ob.

---

[1]) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. so wie des J. u. d. P. (v. Altenstein u. v. Schuckmann an die K. Reg. zu NN. v. 12. März 1826. Maßregeln gegen die Verbreitung syphilitischer Krankheiten.

Aus der von der K. Reg. unterm 30. Jan. d. J. eingereichten Nachweisung von dem im Kreis-Lazareth zu NN., seit dem 1. Juli bis ult. Dec. pr. behandelten Kranken ist ersehen worden, daß die Mehrzahl derselben syphilitische Kranke gewesen sind. Dieses Uebel erscheint in einer Form, welche nur zu deutlich von einer Vernachlässigung der Behandlung desselben in seinen ersten Perioden und von dessen großer Verbreitung unter dem Landvolke der dortigen Gegend zeugt. Dies kann nur von einer mangelhaften Handhabung der Mediz. Polizei und von einer lauen Ausübung der für solche Fälle vorgeschriebenen Gesundheits-Maßregeln herrühren.

Die unterzeichneten Min. wollen der K. Reg. daher diesen Gegenstand zur Anwendung der größtmöglichsten Aufmerksamkeit empfehlen. Insbesondere hat Dieselbe den Phys. aufzugeben, daß sie sich auf schicklichem Wege von dem unter den Leuten des gemeinen Bürger- und Bauern-Standes grassirenden venerischen Uebel, auch ehe solches noch den höchsten Grad erreicht hat, ganz genaue Kenntniß zu verschaffen bemühen, und wegen derjenigen, die sich nicht selbst einem Arzte anvertrauen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der landräthlichen Offizien die Orts-Polizeibehörden angehen, um eine solche Kur zu vermitteln, oder in Ermangelung eigener Hülfsmittel die Unterbringung der Kranken in die öffentlichen Heil-Anstalten zu veranlassen. Auch wird es zweckmäßig sein, wenn die K. Reg. Veranlassung nimmt, in sofern es noch nicht geschehen sein sollte, die Einwohner der dortigen Gegend über die mögliche Gefahr der Ansteckung außer dem Beischlaf und über diejenigen Erscheinungen, die sie veranlassen müssen, so wie über die Nothwendigkeit, sogleich die Hülfe des Arztes nachzusuchen, auf eine angemessene Weise belehren zu lassen.

Mit der Anzeige über die hiernach getroffenen Anordnungen erwarten die Min. zugleich einen ausführlichen Bericht der K. Reg. über diesen Gegenstand, namentlich in Bezug auf die Größe des Uebels und die Art der venerischen Form, über das bisher beobachtete Heil-Verfahren und die zeither getroffenen polizeilichen Verkehrungen. Sollten letztere der K. Reg. selbst nicht erschöpfend genug erscheinen, so hat Sie zu deren Vervollständigung zweckmäßige Vorschläge zu machen, und im Fall dadurch ein erhöhter Kosten-Aufwand verursacht werden sollte, solchen gehörig zu veranschlagen. Denn auch ein erhöhter den Polizei-Fonds zur Last fallender Kosten-Aufwand würde sich rechtfertigen lassen, wenn dadurch dies so höchst verderbliche Uebel binnen eines gewissen Zeitraums ausgerottet werden könnte, da selbst in finanzieller Rücksicht dabei durch die künftige Ersparniß des bisherigen Aufwandes gewonnen werden dürfte.

(A. X. 828.)

### Aufsicht auf liederliche Personen.

§. 70. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, von welchen eine Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu besorgen ist, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften [1]).

### Straffälligkeit der wissentlichen oder fahrlässigen Verbreitung der Syphilis.

§. 71. Eben so finden die bestehenden gesetzl. Bestimmungen für die Fälle wissentlicher oder fahrlässiger Verbreitung der Krankheit ihre Anwendung sowohl auf männliche als auf weibliche Personen. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1013—1015. und 1026.) [2])

### Verbot des Kurirens syphilitisch Kranker durch unbefugte Personen.

§. 72. Auf die genaue Befolgung des im §. 17 enthaltenen Verbots der Behandlung ansteckender Krankheiten durch unbefugte Personen ist mit besonderer Sorgfalt bei der Syphilis zu halten, und sind die Polizeibehörden und approbirten Medizinalpersonen zur vorzüglichsten Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verpflichtet.

Die Apotheker werden auf die denselben gegebenen Vorschriften gegen die Bereitung von Arzneien auf Anordnung unbefugter Personen und gegen den Handverkauf von Arzneimitteln, die Merkurialia und andere heftig wirkende Substanzen enthalten, verwiesen [3]).

### Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 73. Im Militär soll bei den Soldaten bei bestimmten Veranlassungen, z. B. bei der Einstellung, beim Ausmarsch, bei der Entlassung u. s. w. eine genaue Nachfrage in Bezug auf ein Erkranken an syphilitischen Uebeln und ein Bestrafen derjenigen, die ihr Leiden verheimlichen, stattfinden.

Syphilitisch erkrankte Soldaten sind in die Militärhospitäler aufzunehmen und vor ihrer völligen Heilung selbst nach Ablauf ihrer Dienstzeit nicht zu entlassen.

## VIII. Krätze [4]).

### Meldung der Kranken an die Polizeibehörde.

§. 74. Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Ortspolizeibehörde gelten die bei der Syphilis §. 65 gegebenen Vorschriften.

---

[1]) Vergl. hierüber die Note zu §. 65. (Unser Polizeiwesen Th. II. S. 319 ff.)

[2]) Die §§. 1013—1015 sind bereits zu §. 65 als Note gegeben. Der §. 1026 lautet: Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit Andern fleischlich vermischen, und wieder damit anstecken, haben eine 3monatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

[3]) S. Th. I. S. 654. ff.

[4]) Allgemeine Publikanda, welche die Ausrottung der Krätzkrankheit bezwecken und welche durch die Vorschriften der §§. 74 ff. für antiquirt zu erachten sind, haben erlassen:

1) die Reg. zu Gumbinnen am 4. Dec. 1817. (A. I. 174.)
2) die Reg. zu Arnsberg am 15. Sept. 1818. (A. II. 883.)
3) die Reg. zu Köslin am 8. Juni 1819. (A. III. 564.)
4) die Reg. zu Minden am 20. Juni 1830. (A. XIV. 449.)
5) die Reg. zu Königsberg am 28. April 1834. (A. XVIII. 880.) u. A.
6) **Dagegen bestimmt das C. R. des Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) an die Ob. Präsid. von Brandenburg, Preußen, Pommern und Posen v. 31. Jan. 1841.**

Nach der dem K. Kriegsmin. durch den General-Stabsarzt der Armee Dr. v. Wiebel vorgelegten Uebersicht aus dem Mediz. Berichte des zweiten Armee-Korps pro drittes Quartal v. J. haben sich unter den zu den vorjährigen großen Uebungen einberufenen Individuen der Landwehr beim RR.schen ꝛc. Landwehr-Bataillon 23 (resp. 14., 76., 15. und 26.) Mann bei der Untersuchung vorgefunden, welche mit der Krätze behaftet gewesen und deshalb in ihre Heimath zurückgesendet werden müssen, da ihre Heilung den größten Theil der zur Uebung bestimmten Zeit absorbirt haben würde.

Das K. Kriegsmin. hat aus diesem Umstande mit Recht Veranlassung genommen, auf die Uebelstände aufmerksam zu machen, welche nothwendig entstehen müssen, wenn bei einer Mobilmachung der Armee unter den zum Dienste

Wird eine in einem Bordell befindliche Frauensperson von der Krätze befallen, so liegt dem Wirthe oder der Wirthin die Verpflichtung ob, der Polizeibehörde unge-

---

einberufenen Mannschaften eine große Anzahl krätzkranker Individuen vorhanden sein sollte, da deren Wiederentlassung in die Heimath in diesem Falle nicht zulässig und ihre Unterbringung in den Militär-Heilanstalten schwierig sein und augenblickliche Verlegenheit herbeiführen würde, in sofern diese Anstalten für eine so beträchtliche Anzahl derartiger Kranken mit Utensilien ꝛc. nicht ausgestattet sind.

Es erscheint daher dringend nothwendig, daß von den Reg. mit möglichstem Nachdruck auf die pünktliche Ausführung der wegen Ausrottung der Krätze auf dem platten Lande bestehenden Vorschriften noch mehr als bisher gehalten werde. Ew. ꝛc. ersuche ich daher, mit Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 6. Okt. 1837 die Regierung der Provinz Brandenburg (Preußen) dieserhalb mit erneuter Anweisung zu versehen und denselben dabei zu empfehlen, in den von ihnen anzuordnenden Maßregeln sich die Bekanntmachungen der Reg. zu Bromberg vom 7. Juni und 5. Nov. 1837 (in deren Amtsblatte) zum Vorbilde dienen zu lassen.

(An den K. Ob. Präsid. der Provinz Posen, statt des letztern Satzes:)

Die gegen das Umsichgreifen der Krätze gerichteten Bekanntmachungen der Reg. zu Bromberg sind zwar ganz zweckmäßig, sie scheinen aber nicht überall gehörig zur Ausführung gekommen zu sein; es ist daher dringend nothwendig, daß von den Reg. mit möglichstem Nachdruck auf die pünktliche Ausführung jener Vorschriften noch mehr gehalten werde. Euer ꝛc. ersuche ich daher, mit Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 6. Okt. 1837, die Reg. der Provinz Posen dieserhalb mit erneuerter Anweisung zu versehen (B. M. Bl. 1841. S. 25.)

## Die hier in Bezug genommenen Verord. lauten:

### a) Bek. der Reg. zu Bromberg v. 7. Juni 1837.

Ueber die besorgliche Ausbreitung der Krätze in einzelnen Kreisen des Departements liegen uns die Berichte der betreffenden Herren Kreisphysiker vor. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die, der Tilgung dieser ekelhaften und scheußlichen Krankheit wegen, bestehenden gesetzlichen Vorschriften, hiermit zu republiciren: 1) Krätzkranke sind verpflichtet, ärztliche Hülfe nachzusuchen; sind 2) nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten, so ist der Arzt verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen; 3) Aerzte, welche der im §. 2. bezeichneten Verpflichtung nicht nachkommen, verfallen in eine Strafe von 5 Thalern, welche in Wiederholungsfällen zu verdoppeln ist; 4) sämmtliche Medizinal-Personen, mit Einschluß der Vorsteher von Kranken-Anstalten, sind verpflichtet, vierteljährlich der betreffenden Orts-Polizei-Behörde, über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen Krätzkranken, die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen, Bericht zu erstatten; 5) krätzige Soldaten müssen von den, sie etwa behandelnden Civilärzten dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils, oder dem dabei angestellten Ober-Arzte angezeigt werden; 6) sämmtliche Polizeibehörden und Beamten haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen, in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze, ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche Letztere deshalb besonders bei Jahrmärkten mit Sorgfalt zu vigiliren ist; 7) Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen. Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet werden; 8) eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Straf-Anstalten, Gefängnissen u. dergl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medizinal-Beamten genau zu inspiciren sind. Eben

säumt davon Anzeige zu machen; bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Thalern oder 8tägigem Gefängniß.

Das zur Visitation von dergleichen Häusern verpflichtete ärztliche Personal hat auch auf das Vorhandensein der Krätze mit besonderer Sorgfalt zu achten.

---

so liegt den Vorstehern von Manufakturen und Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob; 9) krätzige Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und andern Anstalten, in denen eine Communikation mit andern Individuen stattfindet, entfernt und dürfen nicht eher wieder zugelassen werden, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist; 10) an Personen, welche mit der Krätze behaftet sind, dürfen Reisepässe, Wanderbücher, Hausirscheine und dergleichen Legitimationen nicht ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern sie anzuhalten, ihnen ihre Legitimationspapiere abzunehmen und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medizinal-polizeilichen Sorge beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen im Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medizinal-Person zu Theil werde, in welcher Hinsicht wir auf unser Publikandum v. 21. Juli 1832, A. Bl. 606 bis 9. verweisen; 11) ihrer Freiheit beraubte und mit der Krätze behaftete Individuen, dürfen vor erfolgter Genesung und Desinfektion nicht transportirt werden; 12) Militär-, und andere auf dem Marsche begriffene Personen, welche an der Krätze, oder andern ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen. Ersatzmannschaften, welche einem Truppentheil zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf Krätze und andere ansteckende Krankheiten zu untersuchen und Individuen, bei welchen sich diese vorfinden, außer Gemeinschaft mit andern zu setzen; 13) gesunde Militär- oder andere Personen dürfen in Häusern, in welchen sie der Gefahr, mit der Krätze, oder mit andern ansteckenden Krankheiten angesteckt zu werden, ausgesetzt sind, nicht einquartirt werden oder bleiben; 14) mit der Krätze oder mit andern ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche bei ihrem Eintritt ins Land noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, daß am Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind. Die Königl. Landraths-Aemter und übrigen Polizeibehörden der Grenzkreise unsers Departements, werden Hinsichts dieser Bestimmung noch besonders auf unsere Verfügung v. 5. Dec. 1828, A. Bl. für 1829, pag. 35 und 36 aufmerksam gemacht und angewiesen, die dort blos für Handwerksgesellen gegebenen Vorschriften auch auf andere mit der Krätze ꝛc. behaftete Ausländer auszudehnen; 15) Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu beobachten und, wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, welches jedenfalls bei ihrer Einstellung, so wie bei ihrer Entlassung geschehen muß. Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge. Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarethe oder andere abgesonderte Räume behufs ihrer Heilung unterzubringen; 16) die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung, in Gemeinschaft mit den Medizinal-Personen, die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in dieser Hinsicht die geeigneten Maßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegen zu wirken; 17) wird die Krätze zum Nachtheil Anderer absichtlich verheimlicht, — in welcher Hinsicht besonders Handel und Gewerbe treibende Individuen in Betracht kommen, — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken andern Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwenddaren Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 777. u. 78. ein; 18) sollte, nach dem Ermessen der betreffenden Orts-Polizeibehörde oder der Sanitätscommission, das Verbleiben der Krätzkranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden sein, so sind dieselben in öffentlichen Kranken-Anstalten unterzubringen und zu heilen. Ist am Orte selbst, oder in dessen Nähe ein öffentliches Krankenhaus nicht vorhanden, so sind, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbreiten und eine

**Maßregeln beim Verbleiben der Kranken in ihrer Wohnung.**

§. 75. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18 c. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

Dabei ist jede nähere Gemeinschaft desselben mit andern Personen bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effekten möglichst zu verhüten und sind in dieser Hinsicht Eltern und Vormünder auf ihre Kinder und

---

größere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Lokale zur Aufnahme der Kranken einzurichten; 19) bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist derselbe verpflichtet, sich bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effekten, der nähern Gemeinschaft mit Andern, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte zu enthalten. In dieser Hinsicht müssen Eltern und Vormünder auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Handwerksmeister auf ihre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihr Gesinde sorgfältig achten. Die Kontrolle darüber führt der behandelnde Arzt, eventualiter auch die betreffende Polizeibehörde. 20) Mit Strenge muß darauf gehalten werden, daß unbefugte Personen mit der Behandlung der Krätze und anderer ansteckender Krankheiten sich nicht befassen und daß von den Apothekern Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift nicht verkauft werden; 21) Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effekten, in sofern sie mit dem Kranken während der Krankheit in Berührung gewesen sind, besonders wenn sie in den Handel und Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versendet werden sollen, desgleichen die Wohnungen nach der Anweisung zum Desinfektionsverfahren, Beilage A. des Gesetzes v. 28. Okt. 1835, Nr. 1678. G. S. S. 279 ff. gründlich zu reinigen. Vernachlässigungen dieser Anordnungen werden mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern oder mit 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet. Aus Gegenden des Auslandes, in denen die Krätze und andere ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handels-Artikel nicht eingebracht werden. Fälle von Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Analogie des §. 23. des G. v. 8. Okt. 1835, Nr. 1678. G. S. S. 249, abgesehen von der dadurch bedingten besonderen gesetzlichen Vertretung, mit Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Thalern geahndet werden.

(A. Bl. 1837. S. 444 ff.)

### b) Bek. der K. Reg. zu Bromberg v. 5. Nov. 1837.

Nach amtlichen bei den K. Min. eingegangenen, uns durch die Verf. des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz v. 19. v. M. kund gewordenen Meldungen, haben sich in diesem Jahre unter den in das 2. Armeecorps eingestellten Rekruten aus unserm Departement, besonders aus den Kreisen Bromberg, Inowraclaw, Schubin und Wiesitz 64 mit der Krätze behaftete Individuen gefunden, und kommen hiervon allein 41 Mann auf die im Frühjahre zur Uebung eingezogenen Wehrmänner des 2. Bataillons 14. Landwehr-Regiments. Diese Thatsache ist betrübend und beweist die große Ausbreitung, welche diese ekelhafte Krankheit in unserm Verwaltungsbezirk gewonnen hat. Nicht unwahrscheinlich ist dieser Uebelstand größtentheils Folge der nicht genugsamen Aufmerksamkeit der örtlichen Polizeibehörden, bei Ausführung unserer zur Tilgung dieses Uebels vielfach erlassenen Verordnungen, welche wir neuerdings nur noch durch unsere Verfügung v. 7. Juni d. J. Amtsblatt für 1837 S. 444—449 repudiirt haben. Die gegenwärtige besorgliche Lage des Gegenstandes erheischt außerordentliche Maßregeln, und wir verpflichten daher sämmtliche Polizeibehörden und Beamten des Departements zu verdoppelter Sorgfalt und Thätigkeit bei Ausführung der gegen die Krätze gerichteten Tilgungsmaßregeln, welche wir in nachstehender Art angeben. 1) Zunächst maßgebend für das ganze Verfahren, bleibt unsere oben citirte Amtsblatt-Verfügung v. 7. Juni d. J., welche wir hiermit wiederholt ernstlichst einschärfen. 2) Jedem Hauswirth oder dessen Stellvertreter legen wir hiermit die Pflicht auf, Angesichts dieser Verfügung den ganzen Hausstand auf das Dasein der Krätze zu prüfen, und vom Ausfall dieser Prüfung spätestens innerhalb 3 Tagen nach dem Erscheinen und erlangter gesetzlicher Kraft dieser Verfügung der Orts-Polizeibehörde mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen; die letztere verpflichten wir noch besonders, den Inhalt dieser Verfügung auf angemessene Weise zur Kenntniß der Bewohner des Orts zu bringen. Nach dem Ablauf dieses Termins zieht die Orts-Polizeibehörde die ausgebliebenen Nachrichten auf Kosten der verpflichteten Säumigen ein. Die diesfällige Kontrolle haben

Pflegebefohlenen, Handwerksmeister auf ihre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihr Gesinde zu achten verpflichtet.

---

die Orts-Polizeibehörden streng zu führen, eventualiter die in der wiederholt citirten Amtsblatt-Verfügung v. 7. Juni d. J. auf die Verheimlichung der Krätze gesetzten Strafen ohne Nachsicht zu realisiren. 3) Die Orts-Polizeibehörden legen sofort eine namentliche tabellarische Uebersicht der nach §. 2. bei ihnen angemeldeten, entweder offenbar oder scheindar mit der Krätze behafteten Individuen an und führen solche ordentlich und regelmäßig bis zur Tilgung der Krankheit. 4) Personen, welche nur als scheindar mit der Krätze behaftet angemeldet werden, und welche selbst über die Existenz oder Nichtexistenz der Krankheit bei sich im Zweifel sind, erhalten von der Orts-Polizeibehörde die Weisung, sich innerhalb 24 Stunden durch ein ärztliches Attest als rein oder unrein zu legitimiren. Die Beibringung dieser Atteste ist nöthigenfalls durch angemessene Zwangsmittel zu realisiren; jedenfalls muß ein der Krätze verdächtiges Individuum der öffentlichen Sicherheit wegen so lange als mit der Krätze behaftet erachtet und behandelt werden, bis das Gegentheil durch sachverständige Untersuchung feststeht. 5) Mit den Krätzkranken muß nach Maßgabe der §§. 18. und 19. der mehrfach citirten Amtsblatt-Verfügung v. 7. Juni d. J. verfahren werden. Den Kranken dieser Art, welche nicht in öffentliche Heil-Anstalten aufgenommen werden, setzt die Orts-Polizeibehörde eine dreiwöchentliche Frist zur Heilung Ein solcher Zeitraum ist bei richtiger Behandlung und bei zweckmäßigem Verhalten des Kranken, selbst bei der eingewurzeltesten Krätze, mehr als zureichend zur Genesung, daher denn auch auf Einhaltung dieser Frist überall mit Strenge gehalten werden muß. Spätestens beim Ablauf dieser Frist muß sich der Kranke durch ein ärztliches Attest als geheilt legitimiren; anderenfalls muß er durch angemessene Zwangsmittel zur gründlichen Kur angehalten, eventualiter zu diesem Zweck in eine öffentliche Anstalt untergebracht werden. 6) Die Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effekten, sind nach §. 21. der vielfach angezogenen Amtsblatt-Verfügung vom 7. Juni d. J. zu behandeln, bevor sie mit Kranken anderer Art in Berührung kommen dürfen. 7) Untersuchungen und Attest-Ertheilungen der in den §§. 4. und 5. gedachten Art, in sofern sie in den Wohnungen oder doch wenigstens in den Wohnorten der betreffenden Herren Kreisphysiker, Kreischirurgen oder besoldeten Armen-Aerzte geleistet werden, werden diese Beamten bei den Armen unentgeltlich gewähren. 8) Die Kurkosten für Krätzkranke tragen diejenigen, welche die Ansteckung verursachten, und sind dazu eventualiter im Rechtswege anzuhalten. Sind dieselben nicht mit Zuverlässigkeit oder Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, oder sind sie selbst arm, so treten bei armen Kranken dieser Art, wegen Deckung der Kosten, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Armenkrankenpflege in Kraft. Die Heilung eines armen Krätzigen ist als eine Sicherungsmaßregel zu den polizeilichen Lasten zu rechnen, welche jede Commune, in welcher sich ein solcher Kranker aufhält, eventualiter zu tragen hat. Deshalb muß bei der Unterbringung eines solchen Kranken zur Kur jederzeit der Vorstand der betreffenden Commune gehört werden, um eventualiter bei gleicher Sicherheit für das öffentliche Wohl, den wohlfeilsten Weg zur Kur des Kranken in Vorschlag zu bringen. 9) Sind in irgend einem Kreise oder Orte besondere Anstalten zur Unterbringung armer Krätzigen nöthig, so ist der betreffende Landrath des Kreises ebenso befugt wie verpflichtet, deshalb ungesäumt und mit der nöthigen Sparsamkeit zu Werke zu gehen. Ueber Anordnungen und Maßregeln dieser Art, besonders in Betreff des Kostenpunkts muß uns aber unverzüglich Bericht erstattet werden. Ein gesundes und heizbares zum Verschließen eingerichtetes Zimmer, eine Badewanne, das nöthige Lagerstroh zur Streu, nach Maßgabe der Krankenzahl für jeden Kranken, eine wollene Decke, ein leinenes Hemde und ein Handtuch sind als nöthige Requisite einer solchen Anstalt zu erachten. Daß in dieser die Geschlechter gehörig von einander gesondert sein müssen, daß die Anstalt eine Feuerung zur Erwärmung des Badewassers haben müsse, versteht sich von selbst. Dergleichen Anstalten sind in der Regel in Kreisstädten zu etabliren und dort unter ärztlicher Leitung der Herren Kreisphysiker zu stellen. 10) Die Herren Landräthe werden die pünktliche Ausführung vorstehender Anordnungen speciell und strenge kontrolliren und sich zu diesem Ende von 10 zu 10 Tagen von den Magistraten und Distriktskommissarien, die ihre Nachrichten wieder von den Ortsvorständen einziehen müssen, Berichte erstatten lassen, aus welchen die Krankenzahl, der Zuwachs und Abgang an Kranken für jeden Ort besonders

### Aufnahme von Krätzigen in öffentliche Krankenanstalten.

§. 76. Sollte, nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde und Sanitäts-Kommissionen, das Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden sein, so sind dieselben in öffentlichen Kranken-Anstalten unterzubringen und zu heilen. Ist an dem Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft ein öffentliches Krankenhaus nicht vorhanden, so sind, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbreiten und eine größere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Lokalitäten zur Aufnahme der Kranken einzurichten.

### Reinigung der Genesenen und ihrer Effekten.

§. 77. Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, sowie deren Kleidungsstücke und sonstige Effekten, in sofern sie mit ihnen während der Krankheit in Berührung gewesen sind, desgleichen die Wohnungen, nach Vorschrift der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gründlich zu reinigen.

Vernachlässigungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 2—5 Thalern oder mit 3 bis 8tägigem Gefängniß geahndet.

### Polizeiliche Aufsichts-Maßregeln.

§. 78. Die Polizeibehörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Vergl. §. 15. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen [1]) und Juden [2]), auf welche Letztere besonders in Meßorten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt deshalb zu vigiliren ist.

Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 2—5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet werden.

Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen u. a. dergl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medizinalbeamten genau zu inspiziren sind [3]).

---

hervorgeht. In gleicher Art und in gleichen Terminen, das erstemal Vier Wochen nach dem Erscheinen und erlangter gesetzlicher Kraft dieser Verordnung, erwarten wir die Berichte der Herren Landräthe über den Gegenstand, bis sämmtliche hiernach ermittelte Kranke geheilt sind. — Es bedarf übrigens keiner Erwähnung, daß eine ähnliche Kontrolle der Krätzkranken auch über den vorstehend gesetzten Zeitpunkt hinausgeführt werden muß, damit der durch diese außerordentliche Maßregel zu erzielende bessere Zustand der Dinge nicht vorübergehend sei, sondern als bleibend festgehalten werde. 11) Beamte, welche sich bei der Ausübung dieser Maßregel pflichtvergessen oder lau finden lassen, werden wir ohne Nachsicht und mit aller gesetzlichen Strenge, welches die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, behandeln. (A. Bl. 1837. S. 847.)

[1]) In Betreff der Einwanderung fremder, mit der Krätze behafteter Handwerksgesellen vergl.

1) den §. 15 des Regl. und die Note zu demselben. Dieser §. ist nach dessen Schlußsatz auch für die mit der Krätze behafteten Ausländer maßgebend, da für letztere in diesem Abschnitt keine besonderen Vorschriften in gedachter Beziehung enthalten sind.

2) Die R. welche sich über die Behandlung dergleichen Gesellen ausgesprochen, sind unten im dritten Abschnitte. Kap. I. gegeben. (Ueber die Tragung der Kosten zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten).

[2]) Die Gleichstellung der Juden geringerer Klassen mit den Handwerksgesellen in obiger Beziehung ordnete schon das R. des Min. des J. v. 19. Sept. 1819 an. (A. III. 848.)

[3]) R. des Min. des J. (Rochow) v. 28 März 1837 an den Ob. Präs. von Pommern. Aerztliche Untersuchung der in die Landar-

Ebenso liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, sowie den Herbergs- und Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

Hinsichtlich des Handels mit alten Kleidern, Betten u. s. w.

§. 79. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders wollenen Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, sowie mit alten Betten und andern Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im §. 21 gegebenen Bestimmungen und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß dergleichen Sachen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der Desinfektions-Instr. auf das Sorgfältigste gereinigt worden sind. (§. 77.)

Ausmittelung der Quelle des Uebels.

§. 80. Die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung, in Gemeinschaft mit den Medizinalpersonen die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in dieser Hinsicht die geeigneten Maßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegen zu wirken.

Absichtliche Verheimlichung der Krätze.

§. 81. Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht — in welcher Hinsicht besonders Handel- und Gewerbetreibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 777 u. 778 ein [1]).

Verfahren beim Militair.

§. 82. Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu beobachten, und wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, welches jedenfalls bei ihrer Einstellung, sowie bei ihrer Entlassung geschehen muß.

Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge.

Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarethe oder andere abgesonderte Räume Behufs ihrer Heilung unterzubringen.

Außerordentliche Maßregeln bei allgemeiner Verbreitung der Krätze.

§. 83. Für den Fall, daß die Krätze an einem Orte eine ungewöhnlichere und allgemeinere Verbreitung erlangen sollte, wird den betr. Reg. die Ergreifung besonderer Maßregeln Behufs der genauen Ermittelung des Standes der Krankheit, ihrer Zu- und Abnahme und einer gründlichen Tilgung derselben zur Pflicht gemacht.

Die nähere Bestimmung der unter solchen Umständen zu treffenden Anordnungen bleibt ihrem Ermessen überlassen.

## IX. Weichselzopf.

Meldung der Kranken.

§. 84. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der im §. 25 bestimmten Strafe der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

---

men-Anstalten abzusendenden Individuen in Ansehung der Krätzkrankheit.

Ew. Hochwohlgeb. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 11. d. M. ergebenst, daß ich es gar nicht für ausführbar halte, jedes mit einem Zwangspasse in die Landarmen-Anstalten der Provinz abzusendende Individuum zuvor ärztlich untersuchen zu lassen, ob es nicht mit der Krätzkrankheit behaftet ist, da auf dem Lande und oft sogar in kleinen Städten kein Arzt vorhanden ist, auch den Jurisdictionären daraus ganz unverhältnißmäßige Kosten erwachsen würden. Anders verhält es sich mit den vermittelst Transports dahin abzusendenden Personen, da dieser nach Vorschrift des Landarmen-Reglements §. 7 von den Städten aus erfolgt, in welchen die ärztliche Besichtigung in der Regel wird stattfinden können. Jedoch wird auch hier in solchen kleinen Städten, in welchen kein Arzt ansässig ist, in den Fällen, wo das Auge des Laien keine sichtbaren Kennzeichen der Krätze zu entdecken vermag, von jener Maßregel abzustehen und sie nur auf diejenigen Fälle zu beschränken sein, in welchen anderweite Verdachtsgründe für das Vorhandensein dieser Krankheit obwalten. — Ew. Hochwohlgeb. muß ich hiernach die weiteren Verfügungen in dieser Angelegenheit überlassen. (A. XXI. 254.)

[1]) Vergl. dieselben in der Note zu §. 23 des Regul. oben.

Bestimmungen für den Fall, daß der Kranke in seiner Wohnung verbleibt.

§. 85. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken nicht statt, dagegen ist derselbe, sowie seine Angehörigen, mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise, wie solche am häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen.

Eine dessen ungeachtet auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlaßte Uebertragung der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20 §§. 777 u. 778 bestraft werden [1]).

Desinfektion.

§. 86. Die von einem Weichselzopfkranken benutzten Betten, Bett- und Leibwäsche, Kopfbedeckungen und sonstige Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit nicht eher wieder in Gebrauch gezogen werden, als bis sie nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde und nach Anweisung der Desinfektions-Instruktion gereinigt worden sind.

Die Unterlassung zieht die §. 27 bestimmte Strafe nach sich.

Schulbesuch.

§. 87. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen langer Dauer der Krankheit nicht untersagt werden kann, so müssen denselben zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels abgesonderte Sitze und besondere Plätze zur Ablegung ihrer Kopfbedeckungen angewiesen werden. Außerdem ist es die Pflicht des Lehrers, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

Verbot der Benutzung allgemeiner Badeanstalten.

§. 88. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder Badestuben darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 89. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe, falls er nicht den bestehenden Bestimmungen zufolge, sofort zu entlassen ist, unverzüglich in das Lazareth aufzunehmen. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von ihnen abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet und die von ihnen benutzten Lagerstellen u. s. w. vorschriftsmäßig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden dürfen.

## X. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

Reinigung der Effekten.

§. 90. Bei den genannten Krankheiten beschränken sich die sanitätspolizeilichen Maßregeln auf die vorschriftsmäßige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstigen Effekten. Die Anordnung derselben liegt den Aerzten der Kranken, die Kontrolle der getroffenen Maßregeln der Polizei-Behörde ob. Vergl. §. 23.

Aufsicht auf Waisenhäuser, öffentliche Schulen ꝛc. hinsichtlich des Kopfgrindes.

§. 91. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten unter besondere sanitätspolizeiliche Aufsicht zu nehmen.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden.

## XI. Tollkrankheit (Hundswuth).

Verminderung der Zahl der Hunde [2]).

§. 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch

---

[1]) S. die Note zu §. 23 des Regul.

[2]) Die sanitätspolizeilichen Präventiv-Maßregeln, welche in diesem §. in Bezug genommen werden, und welche ein Jeder nach spezieller Vorschrift des L. R. II. 20. §. 754 bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, genau zu beobachten verpflichtet ist, bestehen

I. in der Verminderung der Hunde.

1) Durch K. O. v. 29. April 1829 (A. XI. 163.) erhielten die Stadtgemeinden die Berechtigung, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeindebeschlusses einzuführen,

geeignete Maßregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die

von welcher nur die Eigenthümer solcher Hunde frei sind, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich. Es darf dabei das Maximum von drei Thalern jährlich für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund nicht überstiegen werden. Vergl. diese K. O. sowie die durch selbige hervorgerufene weitere Vorschriften, bei welchen das städtische Steuerinteresse vorwiegend, in unserer „Gemeindeverfassung des Preuß. Staats" S. 252—263. Thl. IV. Bd. 1. des Werkes.

II. In der Beaufsichtigung und zweckmäßigen Behandlung der Hunde, sowie der Tödtung herrenloser und frei umherlaufender Hunde.

Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind:

1) das Ed. v. 20. Febr. 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen: Es ist durch das Ed. v. 26. Febr. 1767, auch schon vorher verordnet worden: daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen Unsern Provinzen Personen ausgemittelt, angestellt, vereidet und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Land-Räthen und Kreis-Physicis eingegangen, daß das Vieh, welches von solchem tollen Hunde, dem der Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiermit geschiehet, ganz aufzuheben und dagegen andere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert und die von solchem Bisse entstehenden traurigen Folgen von Unseren Unterthanen abgewendet werden.

§. 1. Die Tollheit oder Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen*).

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Futterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll. Unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenanute Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Milderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Ebenso soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich

*) Die hier folgenden Kennzeichen sind weggelassen, da sie in den Anh. B. zum Regl. v. 8. Aug. 1835 übergegangen sind. (s. oben Kap. I.)

genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibes-Strafen, nachdrücklich zu halten.

---

zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöhet werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es sei denn, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung, und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physiko oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden: ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiermit alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangenen Edikte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todt geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufenden Hunde todt zu schießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwei Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, Polizei-Direktoriis, Land- und Steuerräthen, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten; nicht weniger, daß Unser General-Fiskal durch die unter ihm stehenden fiskalischen Bediente gegen die etwanigen Contraventiones genau inviguliren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publikation auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen ꝛc.

(N. C. C. Tom. X. S. 937.)

**2) Eine Wiederholung dieser Vorschriften enthält das Ed. vom 20. Juli 1799.** (N. C. C. Tom. X. 2591.)

**3) Circ. v. 31. März 1799 wegen des Todtschießens der ungeknüppelten Hunde.**

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch das Ed. v. 17. Juli 1775 ist allgemein verordnet, daß jedermann, ohne Unterschied des Ranges oder Gewerbes in Städten oder Dörfern und überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sich des Schießens bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen enthalten soll.

Dagegen ist in verschiedenen V. vorgeschrieben, daß die in Dörfern und Städten ungeknüttelt herumlaufenden Hunde von den Forstbedienten und andern todtgeschossen werden sollen.

Es ist also Zweifel entstanden, ob den Forstbedienten und Jägern das Todtschießen der Hunde auch in Städten und Dörfern und in der Nähe von Gebäuden erlaubt sei? Da nun die Absicht der V. des Ed. v. 17. Juli 1775 allgemein ist, so wird hierdurch festgesetzt:

daß, wenn ungeknüttelte Hunde in Städten und Dörfern, oder sonst in bewohnten und bevölkerten Gegenden auf der Straße vorgefunden werden, es den Jägern und Forstbedienten demnach nicht erlaubt sein soll, solche daselbst todt zu schießen, vielmehr derjenige, der sich dessen unterfängt, straf-

Tödtung der tollen Hunde.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so

bar handelt, und nach den Vorschriften des gedachten Ed. v. 11. Juli 1775 beurtheilt werden soll.

Wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß dadurch die Polizeikontravention, welcher die Eigenthümer der Hunde dadurch, daß sie dieselben ungeknüttelt herumlaufen lassen, sich schuldig machen, keinesweges aufgehoben wird, vielmehr sollen dergleichen Kontravenienten außer den sonstigen gesetzmäßigen Strafen dem Jäger oder Forstbedienten, welcher die Kontravention anzeiget, das geordnete Schießgeld ebenso, als wenn der Hund wirklich todtgeschossen worden wäre, zu entrichten verbunden sein ꝛc. (N. C. C. Tom. VIII. 2917.).

4) Die K. O. v. 29. April 1829 — s. sub I. — bestimmt sub Nr. 9.

Alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehenden Polizei-Vorschriften, bleiben auch fernerhin in Kraft, und soll in den zur Sicherheit und Ruhe des Publikums deshalb erforderlichen Maßregeln der Polizei-Behörden nichts verändert werden, selbige vielmehr verpflichtet und berechtigt sein, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschließen aus den Häusern zu verpönen.

5) Mit Bezug auf diese Verordnungen haben die Ministerien folgende Verfügungen erlassen:

a) C. R. der K. Min. des H. u. d. P. (v. Bülow und Fürst zu Wittgenstein) v. 4. März 1819. Tödtung der Hunde durch die Scharfrichter und Abdecker.

An einigen Orten haben sich die Scharfrichter und Abdecker geweigert, die umherlaufenden herrenlosen Hunde ferner durch ihre Knechte zur Tödtung aufgreifen zu lassen. Bei der aus dieser Weigerung entstehenden Gefahr des Ueberhandnehmens des Tollwerdens der Hunde, und da die Scharfrichter und Abdecker, welche noch immer Konzessionen und mit denselben Begünstigungen vom Staate erhalten, unbedenklich, nach wie vor verpflichtet sind, bei den in dieser, wie in allen übrigen Beziehungen bereits bestehenden, und noch zu erlassenden polizeilichen Anordnungen, auch in den Fällen, worin früher eine Remuneration stattgefunden, unentgeldlich dasjenige zu leisten, was ihnen von Polizei wegen aufgetragen wird, hat die K. Reg. die ihr untergeordneten Polizeibehörden dahin anzuweisen, mit aller Strenge darauf zu halten, daß sich die Scharfrichter und Abdecker den ihnen in sanitätspolizeilicher Rücksicht immer noch obliegenden Verpflichtungen auf keine Weise entziehen.

In die den Scharfrichtern und Abdeckern zu ertheilenden Konzessionen aber ist jene Verpflichtung ausdrücklich aufzunehmen, und denjenigen unter ihnen, welche derselben nicht Genüge leisten, die Ausübung des Gewerbes bis auf weiteres zu untersagen. (A. III. 212.)

Dieses R. ist auch durch die V. der K. Reg. zu Stettin vom 1. April 1819 bekannt gemacht. (A. III. 490.)

b) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. u. des J. (v. Altenstein und v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Reichenbach vom 13. März 1819.

Ueber die mittelst Ber. v. 3. v. M. vorgetragene Ansicht wegen der Sicherheitsmaßregeln gegen herumlaufende Hunde wird der K. Reg. eröffnet, wie das Tragen eines Halsbandes als allein zulässiges Kennzeichen, daß der Hund einen Herren habe, nicht festgesetzt werden kann.

Die Maßregel, statt des Halsbandes in den Städten und statt des Knüttels in den Dörfern allgemein die Anlegung des von der K. Reg. beschriebenen Maulkorbes zu verordnen, wird genehmigt, es versteht sich jedoch von selbst, daß Hirten, Viehtreiber und Jäger hiervon ausgenommen werden müssen, so lange sie der Hunde in ihrem Gewerbe wirklich bedürfen. Uebrigens ist es zweckmäßiger, dergleichen anscheinend herrenlose Hunde einfangen und erst nachher, wenn der Eigenthümer derselben sich nicht meldet, tödten zu lassen.

Was die Gerechtsame der Scharfrichter hinsichts des Viehableberns anbetrifft, so ist das Min. der G., U. u. Med. Ang. mit dem K. Min. für H. u. Gew.

muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres

bereits in Berathung geteeten, und wird die K. Reg. hierüber noch beschieden werden. (A. III. 130.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Erfurt, v. 15. Aug. 1822. Aufsicht auf Hunde.

Es ist unbedenklich, daß den Eigenthümern von Hunden nach dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 31. v. M., die Verpflichtung auferlegt werde, ihre Hunde nicht allein während der Monate Juni, Juli und August, sondern das ganze Jahe hindurch, mit einem vorschriftsmäßigen Halsbande zu versehen, und bleibt es der K. Reg. überlassen, das Erforderliche wegen dieser Ausdehnung kee in dee Steaßenoednung für Erfurt v. 15. Okt. 1817, enthaltenen Vorschrift zu publiziren.

Weiter ist jedoch hierbei nicht zu gehen, weil die Erfahrung zeigt, daß Verf., welche auf zu geoße Beschränkungen in Beziehung auf das Hundehalten hinauslaufen, als einer fast allgemeinen Neigung des Publikums widerstrebend, gewöhnlich schlecht befolgt werden. (A. VI. 738.)

d) R. der K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 22. Dec. 1827, an die K. Reg. zu N. N. Anordnungen wegen beißiger Karrenhunde.

Wenn nach dem Ber. der K. Reg. v. 30. v. M. dort bemerkt worden ist, daß durch die vor Karren angespannten Hunde oft Leute beschädigt worden sind, so liegt es in den Befugnissen der K. Reg., zu Vermeidung solcher Beschädigungen bei einer festzusetzenden Polizeistrafe anzuordnen, daß dergleichen Hunde mit Maulkörben versehen werden müssen. Hiernach bleibt derselben das Nöthige zu verfügen überlassen. Von den in dem abschriftlich beigefügten Entwurfe unter 1. 3. 4. und 5. enthaltenen Voeschlägen kann sich das unterzeichnete Min. aber theils keinen Nutzen versprechen; theils ist davon eine geoße Belästigung des Publikums vorauszusehen; theils sind sie, wie die zu 1 enthaltene Bestimmung, nicht zulässig, da das an sich Erlaubte nicht erst duech V. der Polizei-Behöden zu erlauben ist. (A. XI. 1003.)

e) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu Liegnitz v. 1. Nov. 1829. Gegen gefährliche und beißige Hunde zu nehmende Sicherheits-Maßregeln.

Die Bestimmung:

> daß alle Hunde, welche eine Neigung zum Anfallen der Menschen an den Tag legen, und einen Menschen wieklich gebissen haben, auf Anoednung der Polizei getödtet weeden sollen,

liegt, wie dee K. Reg. auf die diesfällige Anfrage v. 10. v. M. hierduech erwiedert wird, nicht, wenigstens in solcher Ausdehnung nicht in der Absicht dee Vorschrift zu 9. der die Besteuerung der Hunde gestattenden Allerh. Königl. K. O. v. 29. Apeil d. J. *).

Denn böse Hunde sind, wie die K. Reg. richtig erwähnt, zur Erreichung mancher Zwecke gerade erforderlich. Es kömmt nue darauf an, daß die Eigenthümer zur Ergreifung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefährdung des Publikums angehalten, und, wenn sie hierin etwas versäumen, in Gemäßheit der Vorschrift des A. L. R. II. 20. §. 753. bestraft werden.

Diese Bestrafung wird besonders dann unnachsichtlich eintreten müssen, und mit derselben, den Umständen nach selbst die Tödtung des Hundes zu veebinden sein, wenn dee Eigenthümer, der polizeilichen Aufforderung ungeachtet, die Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln ganz unterlassen hat.

Worin die letzteren bestehen sollen, darüber läßt sich bei der Verschiedenheit der einzelnen Fälle und der in diese Beziehung nach Oertlichkeit und sonstigen besondern Verhältnissen zu nehmenden Rücksichten etwas Allgemeines füglich nicht festsetzen. Dies muß vielmehr dem vernünftigen Ermessen dee Orts-Polizei-Behöeden überlassen bleiben. Nur darf darin nicht zu weit und namentlich nicht so weit gegangen werden, daß ohne Noth der Zweck, weshalb der Eigenthümer den Hund hält, vereitelt wird. (A. XIII. 889.)

f) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an die K. Reg. zu

*) S. vorstehend.

getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder dem-

---

Liegnitz, v. 15. Sept. 1837. Bewilligung von Geldprämien für die Erlegung toller oder ungeknüppelt umherlaufender Hunde.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 29. Juli d. J. wird Derselben, Ihrem Antrage gemäß, anliegend eine Abschrift des an die K. Reg. zu Gumbinnen, in Betreff der für Tödtung von der Hundswuth befallener Hunde auszusetzenden Prämie, unterm 1. Juli 1817 ergangenen R. zugefertigt. (Anl. a.)

a.

R. des K. Min. des J. u. d. P. (vierte Abth. Köhler) v. 1. Juli 1817.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 31. Mai c. wird es hierdurch genehmigt, daß für jeden getödteten tollen oder umherlaufenden ungeknüppelten Hund, dessen Eigenthümer nicht auszumitteln ist, ein Schußgeld von 1 Rthlr. aus dem zu Prämien und polizeilichen Bedürfnissen bestimmten Fonds gezahlt werde.

(A. XXI. — 3. 147.)

g) R. des K. Min. des J. (Pol. Abth. Meding) an die K. Reg. zu Königsberg v. 16. Mai 1840. Umherlaufen herrenloser Hunde.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. v. M., betr. die Beschwerde des Kaufmanns N. über die gegen denselben wegen herrenlosen Umhertreibens seines Hundes abgefaßten Strafresolute, hierdurch eröffnet, daß, wenn gleich die Amtsblatt-Verf. v. 12. Nov. 1816, deren Entwurf v. 28. Sept. 1816, unterm 30. Okt. desselben Jahres diesseits genehmigt worden, für die damaligen Zeitumstände ganz angemessen gewesen sein mag, dieselbe doch jetzt über das Bedürfniß hinauszugehen scheint, da ihr Zweck, die übergroße Anzahl von Hunden in den Städten der dortigen Provinz zu vermindern, durch ihre Anwendung längst erreicht sein muß. Die diesfälligen polizeilichen Maßregeln werden daher nur darauf zu richten sein, das Umherlaufen herrenloser Hunde, d. h. solcher, welche kein Zeichen ihres Besitzers, also kein Halsband tragen, zu verhüten. Wenn sie ein solches Halsband aber tragen, so werden sie in kleinen Städten auf den Straßen um so mehr zu dulden sein, als man auch schon ohne letzteres ziemlich allgemein dort den Besitzer eines jeden Hundes kennt. Ueberdies hat die Bestimmung, daß auch als im Besitze eines Herrn bekannte Hunde nicht ohne den erstern auf der Straße frei umherlaufen sollen, gewöhnlich keinen reellen Zweck und giebt zu Kontraventionen und zur Unzufriedenheit nur zu häufige Veranlassung. Ein Anderes ist es, wenn Hunde auf der Feldflur frei umherlaufend ohne Herrn angetroffen werden. Hier dürfen sie aus jagdpolizeilichen Rücksichten nicht geduldet werden. Außerdem sind zu Zeiten, wo tolle Hunde in der Gegend sich gezeigt haben, zum Schutze des Publikums noch strengere, nach den jedesmaligen Umständen zu treffende Maßregeln für die Zeit der Gefahr gerechtfertigt, und mögen solche von der Ortsobrigkeit, mit Vorbehalt der Einholung der Regierungs-Genehmigung, erlassen werden ꝛc.

(B. Min. Bl. 1840. S. 235.)

h) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Rochow) v. 16. Juli 1839 an den Ob. Präsidenten von Westphalen. Bewilligung eines Schießgeldes für Erlegung toller und ungeknüttelt umherlaufender Hunde.

Auf Ew. Exc. Antrag v. 2. d. M. will ich hierdurch genehmigen, daß in Zukunft für jeden getödteten tollen oder ungeknüttelt umherlaufenden Hund, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, ein Schießgeld von Einem Thaler bewilligt, und auf den zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der betreffenden Regierung angewiesen werde ꝛc. (A. XXIII. — 3. 18.)

i) P. des Min. des J. u. d. P. (Rochow) v. 17. Mai 1842. Erlaß polizeilicher Verordnungen in der Rheinprovinz gegen die Hundswuth.

Der Ber. der K. Reg. v. 30. Jan. d. J. hat in Betreff der gesetzlichen Zulässigkeit der von derselben vorgeschlagenen Polizei-Verordnung wegen Tödtung aller frei umherlaufenden Hunde an solchen Orten, wo sich Spuren der Hundswuth gezeigt haben, zu einer Kommunikation mit dem Herrn Justizminister Mühler Anlaß gegeben. Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) Abschrift des diesfälligen Schreibens Sr. Exc. v. 13. v. M., um hiernach wegen der beantragten Maßregel das Weitere zu verfügen, da ich der Ansicht des Herrn Justiz

jenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Ed. wegen Tollwer-

---

ministers, nach welcher es dieserhalb einer Dekl. des §. 99 des unterm 8. Aug. 1835 Allerh. bestätigten Regl. über die bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtenden sanitätspol. Vorschriften nicht bedarf, überall beitrete.

a.

Die in Ew. Exc. geehrtem Schreiben v. 15. v. M. geäußerte Ansicht:

> daß der §. 99. des am 8. Aug. 1835 Allerh. bestätigten Regl. über die bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften dem Erlaß einer polizeilichen Verordnung in der Rheinprovinz nicht entgegenstehe, nach welcher alle Hunde getödtet werden sollen, welche zu einer Zeit frei umherlaufend getroffen werden, wo wegen Ausbruchs der Hundswuth das Festlegen der Hunde vorgeschrieben ist.

halte auch ich für gegründet.

Denn der §. 99 a. a. O. sagt nur:

> Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen Hunde gebissen, einem Andern überlassen, verfallen in die §. 93 gedachte Strafe.

Daß es hierbei nicht die Absicht gewesen ist, anderweitige an sich gesetzlich zulässig polizeiliche Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Hundswuth auszuschließen, hat der §. 92 ganz klär, in welchem gesagt wird:

> Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Maßregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen nachdrücklichst zu halten.

Denn hiernach sind dergleichen Maßregeln sogar zur Pflicht gemacht und die Befolgung derselben noch besonders eingeschärft.

Auch abgesehen hiervon ist die Befugniß der Polizeibehörde in dieser Beziehung für die Rheinprovinz nicht zu bezweifeln. Denn der Artikel 3. Nr. 1 u. 5 des Gesetzes vom 14 August 1790 rechnet ausdrücklich zu den Gegenständen, welche der Obsorge der Polizei anvertraut sind, tout ce qui interesse la sûreté du passage dans les rues, quais, places, et voies publiques und le soin de prévenir par les précautions convenables les accidens et fléaux calamiteux, und hierzu gehört unbedenklich die Anordnung, daß die Hunde zu den Zeiten nicht frei umherlaufen dürfen, wo dies wegen Ausbruchs der Hundswuth gefährlich werden könnte, und daß diejenigen, welche umherlaufend betroffen werden, getödtet werden sollen, das einzige Mittel, um der Anordnung der Polizei sofort wirksamen Nachdruck zu geben.

Außerdem giebt der Artikel 46 Tit. 1. des Gesetzes v. 22. Juni 1791, hauptsächlich den Munizipal-Verwaltungen, an deren Stelle nach Artikel 13 des Gesetzes v. 28. pluviose VIII. die Bürgermeister, und den Departemental-Verwaltungen, an deren Stelle nach Artikel 2 a. a. O. die Präfekten und später die Regierungen getreten sind, sogar das Recht, über Gegenstände, welche, wie der obige, der Obsorge der Polizei anvertraut werden, Polizeistraf-Reglements zu erlassen, eine Befugniß, die wie die zu jenen Anordnungen selbst den Unterpräfekten und mithin auch den Landräthen, die deren Stelle jetzt einnehmen, nicht verliehen worden ist.

Beide Befugnisse sind allerdings an die sich ohnehin von selbst verstehende, in dem Staatsraths-Gutachten v. 8. Febr. 1812 aber noch besonders ausgesprochene Einschränkung geknüpft:

> daß die zu treffenden Anordnungen nicht Gegenstände betreffen dürfen, die der ganzen Materie nach durch das Gesetz geordnet und so der Anordnung der Behörden entzogen sind.

Allein selbst abgesehen von dem §. 92 des Regl. v. 8. Aug. 1835, regelt der §. 99 a. a. O. unzweifelhaft nicht die ganze Materie von den Vorsichtsmaßregeln, welche bei Haltung von Hunden zur Verhütung von Unglücksfällen beobachtet werden müssen, vielmehr beschränkt er sich auf das Verfahren mit den wirklich gebissenen oder dessen verdächtigen Hunden. Es ist daher neben diesen Vorschriften die Wirksamkeit der Polizeibehörden in Bezug auf die Erlassung von

dens der Hunde v. 29. Febr. 1797 §§. 2 ff. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob [1]).

[1]) S. oben zu §. 92.

Reglements, betreffend die Haltung von Hunden, in keiner Weise beschränkt, sondern sie tritt in der eben angedeuteten Ausdehnung unbedingt ein.

Unrichtig ist es deshalb nach meiner Ansicht, wenn von den Gerichten auf Entschädigung gegen Polizeibeamte erkannt worden ist, welche Hunde getödtet haben, die gegen eine Anordnung der Regierung oder der Ortspolizeibehörde frei umherlaufend betroffen worden sind, vorausgesetzt, daß in dieser Anordnung die Tödtung verfügt war. Denn da diese Anordnung, wie gezeigt, giltig und der Polizeibeamte vermöge seines Amts verpflichtet ist, sie zu vollziehen, so kann er persönlich zur Schadloshaltung deshalb nicht verpflichtet sein, wie denn überhaupt auch an sich ein Anspruch auf Ersatz des Schadens demjenigen nicht zustehen kann, der durch Zuwiderhandlung gegen eine gültige Polizeivorschrift sich die ihm in dieser angedrohten nachtheiligen Folgen selbst zugezogen hat.

Es ist hiernach auch eine Deklaration oder Abänderung des §. 99 a. a. O. zur Abwendung derartiger Ansprüche nicht erforderlich, vielmehr wird es, wenn sie von einem oder dem anderen Gerichte als gegründet angenommen werden sollten, nur darauf ankommen, im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel eine Abänderung der Entscheidung herbeizuführen. Berlin, den 13. April 1842.

Der Justizminister. Mühler.

An den Königl. Wirkl. Geh. Staats- u. Min. des J. und d. P. Herrn von Rochow, Exc., hieselbst.

(V. Min. Bl. 1842. S. 208.)

6) Mit Rücksicht auf die sub 1—4 gegebenen Gesetze und die sub 5 ergangenen Ministerial-Rescripte ist Seitens aller einzelnen Reg. eine überaus große Zahl von Verfügungen erlassen worden, deren bloße Herzählung mehrere Seiten füllen würde. Es genügt die folgenden, zweckmäßig zusammengefaßten, mitzutheilen.

a) P. der K. Reg. zu Potsdam v. 18. Febr. 1833.

Mit Aufhebung der, das Verbot des freien Umherlaufens der Hunde betreffenden Bekanntmachungen resp. v. 29. Juli 1811 und v. 14. Mai 1814, werden, mit Genehmigung des K. Min. des J. u. d. P. v. 25. Jan. d. J., hierdurch folgende Vorschriften über diesen Gegenstand ertheilt.

1) Kein Hund, ohne Unterschied, darf auf öffentlichen Straßen oder auf dem Felde und in den Forsten frei umherlaufen, sondern muß in den Städten zu Hause und auf den Dörfern in den Gehöften gehalten werden, damit er keine vorübergehende Menschen und Thiere beunruhigen und verfolgen könne, hauptsächlich aber, damit er gegen das Tollwerden und gegen den Biß der tollgewordenen Hunde möglichst geschützt sei. Nur unter der Aufsicht und in der Begleitung seines Eigenthümers, oder einer andern erwachsenen Person, und unter der nachstehend sub 2 gemachten Beschränkung, darf ein Hund außerhalb des Wohnungsbezirks seines Herrn erscheinen, sich aber alsdann nicht von dem Führer entfernen. Laufen Hunde ohne eine solche Begleitung umher, so können sie von Jedem, der sie antrifft, aufgefangen, und wenn solches nicht zu bewerkstelligen ist, todtgeschlagen, auch von Forstbedienten und Jagdberechtigten in den Forsten und auf dem Felde todtgeschossen werden; und es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Hunde mit einem Knüttel oder Halsband versehen sind, oder nicht. Das von dem Eigenthümer des Hundes in solchen Fällen zu erlegende Schieß- und Strafgeld, welches letztere auch dann, wenn der Hund weder todtgeschlagen, noch eingefangen ist, sondern nur der bekannte oder erweisliche Eigenthümer desselben der Polizeiobrigkeit angezeigt, und das aufsichtslose Umherlaufen des Hundes erwiesen wird, dem Anzeiger gebührt, besteht ohne Unterschied in einem Thaler, und wenn der Eigenthümer nicht auszumitteln ist, wird nach einer Bestimmung des K. Min. des J. ein Schießgeld von Einem Thaler für einen solchen getödteten Hund aus der Regierungskasse bezahlt werden.

2) Den Lokalpolizeibehörden wird die Befugniß vorbehalten, in Fällen besonderer Gefahr den Eigenthümern der Hunde, deren Anlegung an Ketten zur Pflicht zu machen.

3) Alle Hunde, welche auf's Feld und in's Holz mitgenommen werden, mit

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 94. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von

---

Ausschluß der Jagd- und der Hirtenhunde, wenn solche auf Jagden oder bei den Heerden gebraucht werden, müssen mit einem Knüttel versehen sein. Auf den Straßen der Städte und Dörfer brauchen aber die mitgenommenen Hunde mit einem Knüttel nicht belästigt zu werden. Ungeknüttelte Hunde auf den Feldern und in den Forsten können, gleich den herrenlosen Hunden, getödtet und aufgegriffen werden, und gegen ihre Eigenthümer findet dasselbe Denunziations- und Strafverfahren Statt, welches oben ad 1 bestimmt worden. Fleischer, Fuhrleute und andere Reisende müssen ihre Hunde entweder an Stricken führen, oder an ihre Wagen mit Ketten befestigen, oder doch selbige dergestalt unter Aufsicht halten, daß sie sich nicht aus ihrer Nähe, noch weniger von der Landstraße, dem Wege u. s. w. entfernen, und Niemand belästigen, widrigenfalls auch gegen die Reisenden die ad 1 gedachte Strafbestimmung zur Anwendung kommt.

4) Die eingefangenen herrenlosen oder ungeknüttelten Hunde, deren Eigenthümer sich weder melden, noch ausgemittelt worden, sind an die Scharfrichter und Abdecker abzuliefern, da diese von Polizei wegen die allgemeine Verpflichtung haben, dergleichen Hunde zur unentgeldlichen Tödtung anzunehmen. Wir bringen hierbei zugleich unsere Bek. v. 6. April 1819 über die sanitätspolizeilichen Verrichtungen der Scharfrichter in Rücksicht des Aufgreifens der herrenlosen Hunde (Amtsbl. 1819 S. 98.) in Erinnerung.

5) Die bisher an einigen Orten bestandene Observanz, daß Hunde in den Hundstagen nicht ohne ein vom Abdecker ausgegebenes Zeichen auf die Straßen gebracht, und daß die nicht mit einem solchen Zeichen versehenen Hunde von den Abdeckerknechten aufgefangen, und nur gegen ein bestimmtes Fanggeld den Eigenthümern zurückgegeben werden, wird als ein Mißbrauch, und da den Abdeckern zu dieser dem Publikum lästigen Einnahme keine anerkannte Berechtigung zusteht, hiermit aufgehoben. (A. XVII. 172.)

### b) Publ. der Reg. zu Posen v. 24. Juni 1836.

Die traurigen Ereignisse, welche durch das Tollwerden der Hunde im hiesigen Departement öfters veranlaßt worden sind, sowie die über die Hundswuth gemachten neuen medizinischen Erfahrungen haben uns bestimmt, die bisher von uns Hinsichts der Hunde getroffenen polizeilichen Anordnungen einer Revision zu unterwerfen. Unter Aufhebung aller seit dem Jahre 1816 in dieser Beziehung unsererseits erlassenen von dem nachstehenden abweichenden polizeilichen Vorschriften setzen wir hiermit Folgendes fest: §. 1. Besitzer von Hunden dürfen dieselben nur dann frei herumlaufen lassen, wenn die Hunde a) in den Städten mit einem Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers steht; b) in den Dörfern oder auf dem platten Lande mit einem ihrer Größe angemessenen, gehörig starken, bis zu den Hinterfüßen reichenden Knüppel am Halse versehen sind. Hunde, welche nicht auf diese Weise bezeichnet sind, darf der Eigenthümer nur unter seiner oder anderer Personen unmittelbarer Aufsicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen frei laufen lassen. §. 2. Die sogenannten Hundezeichen, welche an einigen Orten an die Besitzer von Hunden ausgetheilt werden, können weder die im §. 1 angeordneten Halsbänder oder Knüppel ersetzen, noch die Eigenthümer von der Verpflichtung einer fortdauernden Aufsicht über ihre Hunde befreien. §. 3. Die Bestimmung des §. 1, wonach bei gehöriger Bezeichnung und Beaufsichtigung der Hunde das freie Umherlaufen gestattet ist, findet auf Jagdreviere keine Anwendung, vielmehr hat es hier bei den Bestimmungen der Jagd- und Forstordnungen sein Bewenden. §. 4. Hunde, welche der im §. 1 gegebenen Vorschrift zuwider herumlaufend betroffen werden, sollen zu jeder Jahreszeit von den dazu beauftragten Personen aufgefangen und, wenn solches nicht zu bewerkstelligen ist, todtgeschlagen, davon aber, daß dies geschehen, soll der Ortspolizeibehörde jedesmal Anzeige gemacht werden. §. 5. Der Scharfrichter oder Fallmeister ist verpflichtet, den aufgefangenen Hund 3 Tage lang in seinem Gewahrsam lebendig zu erhalten. Während dieser Zeit ist der Eigenthümer berechtigt, den Hund gegen Entrichtung eines Aufbewahrungs- und Futtergeldes von 2 Sgr. täglich und gegen Entrichtung der im §. 7 bestimmten Strafe zurückzuverlangen. §. 6. Nach Verlauf von 3 Tagen hat der Scharfrichter die Verpflichtung, die bis dahin von ihren Herren nicht reklamirten Hunde zu tödten. §. 7. Derjenige, welcher seinen Hund, ohne die Vorschriften des §. 1 zu befolgen, umherlaufen läßt, hat in allen Fällen, mag der Hund eingefangen, todtgeschlagen,

5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

---

oder das aufsichtslose Herumlaufen desselben auch nur sonst der Polizeibehörde angezeigt und nachgewiesen worden sein, eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu entrichten. Diese Strafe wird durch ein polizeiliches Reskript festgesetzt und kommt in den Fällen, wo der Hund vom Scharfrichter aufgefangen oder todtgeschlagen ist, diesem als ein Fang- oder Fallgeld zu. Mit dem Eigenthümer solidarisch ist derjenige verhaftet, welcher die Aufsicht über den Hund übernommen hatte. §. 8. Unterläßt es der Scharfrichter, davon, daß er einen polizeiwidrig umherlaufenden Hund eingefangen oder todtgeschlagen hat, der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, so verfällt er in eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler. §. 9. Das muthwillige Aufhetzen der Hunde gegen Menschen und Vieh soll, wenn auch kein Schaden daraus entstanden ist, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldstrafe von 1—50 Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. §. 10. Dieselbe Strafe soll jeden Eigenthümer eines bösartigen Hundes treffen, der bei den ihm bekannten schädlichen Eigenschaften des Thieres es unterläßt, die zur Verhütung eines Schadens geeigneten Sicherheitsmaßregeln anzuordnen. Mit dem Eigenthümer des Hundes haftet auch hier derjenige solidarisch für die Strafe, welcher die Gewahrsam des Hundes übernommen hat. Wegen des Ersatzes des durch solche Hunde angerichteten Schadens treten überdies die Vorschriften der §§. 72 ff. Tit. 6. Thl. I. des A. L. R. ein. §. 11. Hinsichts der Vorbeugung der Tollkrankheit bei den Hunden und der Abwendung der damit verbundenen Gefahren werden nachstehende Vorschriften ertheilt*). §. 12. Jeder, der einen Hund beim Eintritte der ersten Zeichen der Wuth nicht tödtet oder todtschlagen läßt, er sei der Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hält, soll, wenn der Hund entläuft, selbst wenn er noch keinen Schaden angerichtet hat, bloß für die Unterlassung des Tödtens, nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit, in eine Geldstrafe von 25 Thaler genommen oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden. §. 13. Auch muß der Polizeibehörde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Freiheitsstrafe, ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und von dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden. §. 14**).

(A. Bl. 1836. S. 349 ff.)

### c) In Betreff des Anspannens der Hunde ist erwähnenswerth das Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 29. Mai 1822.

In Verfolg unserer Verf. v. 17. April d. J. verordnen wir in Betreff des Anspannens der Hunde folgendes:

1) Das Anspannen schwacher kleiner Hunde, wie Pudel-, Spitz-, kleine Jagd- und Schäfer-Hunde ꝛc. bleibt bei Strafe von 1—5 Thaler unbedingt verboten; wogegen große, starke Hunde, Docken, große Jagd- und Fleischerhunde zum Anspannen benutzt werden dürfen. Diese müssen aber, wenn sie eingespannt oder an öffentlichen Orten an ihrem Fuhrwerke befestigt sind, vom Tage der Publikation dieser V. an, mit einem Maulkorbe von Blech oder Eisendraht versehen sein, der geräumig genug ist und dem Hunde das freie Athmen und das Abkühlen der Zunge gestattet, und durchaus das Beißen unmöglich macht.

2) Wer einen Hund ohne Maulkorb einspannt, verfällt in eine Strafe von 2—5 Thaler.

3) Derjenige, der seinen Hund zum Anspannen benutzen will, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde, unter Vorzeigung des Hundes und des für denselben bestimmten Maulkorbes, Anzeige zu machen.

4) Findet die Polizeibehörde den Hund zum Anspannen, nach Maßgabe obiger Bestimmung geeignet, und gegen die Zweckmäßigkeit des Maulkorbes nach der Größe des Thieres nichts zu erinnern, so ertheilt sie hierüber eine Bescheinigung, die zugleich eine kurze Beschreibung des Hundes und die Erlaubniß zum Einspannen desselben enthält; gleichzeitig wird der vorgezeigte Maulkorb mit einem Stempelzeichen versehen.

---

*) Die Merkmale an denen die eintretende Tollkrankheit zu erkennen, sind oben Kap. I. angegeben.

**) Die folgenden §§. 14—33 enthalten nur eine Wiederholung der im Regl. vom 8. Aug. 1835 gegebenen Vorschriften.

### Verfahren, wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat.

§. 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizei-Behörde (§. 94.) und unter Aufsicht von Medizinalpersonen, in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt [1]).

### Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichtetem Schaden.

§. 96. Ist durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit, A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 777 seq. [2]) zur Anwendung.

### Vergraben der tollen Hunde.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krepirt ist, muß das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Strinen bedeckt werden (s. §. 98.) [3]).

### Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat, so wie alles Andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion behandelt werden.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97. und 98.) handelt, oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzl. Strafbestimmungen der §§. 777. seq. des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. in Anwendung.

### Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde.

§. 99. Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hier-

---

5) Die Polizeibehörde muß über die zum Anspannen tauglich erklärten Hunde ihres Bezirks ein, nach Nummern fortlaufendes Verzeichniß führen, welches den Namen des Eigenthümers und eine zureichende Bezeichnung des Hundes enthält.

6) Derjenige, der diesen Bestimmungen zuwider einen der Polizei-Behörde nicht vorgezeigten und von dieser für tauglich erklärten Hund einspannt, hat eine Strafe von 2—5 Thaler verwirkt, selbst dann, wenn das Thier auch mit einem Maulkorbe versehen gewesen.

7) Ein an einem zum Anspannen gebrauchten Hunde vorgefundener mit dem polizeilichen Stempelzeichen nicht versehener Maulkorb wird als nicht vorhanden angesehen, und der Eigenthümer des Hundes verfällt in die §. 2 ausgedrückte Strafe.

8) Für die Ertheilung eines Erlaubnißscheines und Stempelung des Maulkorbes entrichtet der Eigenthümer des Hundes eine Gebühr von 3 Sgr. zur Armen-Kasse ꝛc. (A. VI. 739.)

[1]) Schon das Publ. der K. Reg. zu Coblenz v. 26. Febr. 1820 empfahl dasselbe. (A. IV. 96—1. 63.) Vgl. auch §. 100. des Regl.

[2]) S. dieselben oben zu §. 23. des Regul.

[3]) Dies bestimmten bereits 1) das Cirk. des Gen. Direktorii v. 6. Jan. 1795 (N. C. C. IX. 2465. Rabe Bd. 13. S. 281.); 2) das Publ. des Gen. Dir. v. 6. Nov. 1804, welches unter Aufhebung des §. 135. Kap. 4. des Pat. v. 4. Apr. 1803 jedes Ablebern des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes verbot. (N. C. C. XI. 2757. Rabe VIII. 208.)

gegen handeln oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen Hunde gebissen ist, einem Andern überlassen, verfallen in die §. 93. gedachte Strafe.

Verbot des Kurirens toller und von tollen gebissener Hunde durch Nicht-Aerzte.

§. 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte streng untersagt.

Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besondern Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, unternommen werden [1]).

---

[1]) Ueber das Verfahren hierbei bestimmt:

1) das C. R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 15. Juli 1837.

Auf Veranlassung einer Anfrage des hiesigen Königl. Polizeipräsidiums:

„ein wie langer Zeitraum zur Beobachtung eines Hundes erforderlich ist, der von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden, um denselben als unverdächtig erklären und, wenn er unter polizeiliche Aufsicht genommen ist, seinem Eigenthümer zurückgeben zu können,"

hat das Ministerium die gutachtliche Aeußerung des Königl. Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzeneischul-Angelegenheiten hieselbst erfordert, und fertigt solche der Königl. Regierung hierneben abschriftlich zur Nachricht zu. (Anlage a.)

a.

In Folge der von einem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in der Verfügung vom 18. v. M. hochgeneigtest aufgestellten Frage:

ein wie langer Zeitraum ist zur Beobachtung eines Hundes, der von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, erforderlich, um denselben als unverdächtig zu erklären, und, wenn er in polizeiliche Aufsicht genommen worden, seinem Eigenthümer zurückgeben zu können?

beehren wir uns, in Nachstehendem unsere Ansicht hierüber gehorsamst auszusprechen.

Gewöhnlich bricht die Wuthkrankheit bei Hunden 3—6 Wochen nach dem Bisse aus, es ist indeß bei den nach der Königl. Thierarzeneischule zur Beobachtung gebrachten Hunden der Ausbruch der Wuth in einigen Fällen auch noch später als 6 Wochen nach dem Bisse erfolgt, und deshalb ist die Dauer der Kontumaz bisher auf den Zeitraum von 12 Wochen ausgedehnt worden.

Ist uns nun auch kein Fall vorgekommen, wo die Wuthkrankheit 12 Wochen nach dem Bisse bei Hunden noch ausgebrochen ist, so können wir doch um so weniger die Gewähr leisten, daß dieser Zeitraum für alle Fälle zu der erforderlichen Sicherheit hinreichend sei, da in der hierüber vorhandenen Literatur mehrere Beispiele aufgeführt worden, wo die Wuth noch nach 16 Wochen und länger ausgebrochen sein soll.

Hierzu kommt noch der Umstand, daß das zur Beobachtung erforderliche Einsperren der gebissenen Hunde, indem dadurch alle aufregende Momente vermieden werden, die Wirkung des Wuthgifts wohl hemmen und somit die Ausbildung der Wuth, nach beendeter Kontumaz, unter begünstigenden Verhältnissen um so leichter erfolgen könnte.

Wir können es daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit nur wünschenswerth finden, daß die Fälle, wo Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von tollen Hunden gebissen sind, eine Zeitlang beobachtet und dann ihrem Eigenthümer als unverdächtig zurückgegeben werden, nur auf einzelne seltene Ausnahmen, in denen überdieß, außer den Kosten des Unterhalts, auch die Kosten für die Aufsicht und Behandlung zu vergütigen wären, beschränkt werden, und daß in der Regel die Bestimmung des §. 99. des Gesetzes vom 8. Aug. 1835 ihre Anwendung finde, wonach dergleichen Hunde sofort getödtet werden sollen.

Ein Anderes dürfte es freilich sein, wenn gebissene Hunde zu wissenschaftlichen Zwecken in der Thierarzeneischule beobachtet werden sollen, da es sich alsdann von selbst versteht, daß, wenn die mit der erforderlichen Vorsicht angestellte Beobachtung beendet ist, mit dem betreffenden Hunde den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren wird. Berlin, den 20. März 1837.

Königl. Kuratorium. Abth. für die Thierarzeneischul-Angelegenheiten.

Rust.

Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse und Wölfe.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches verstattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98. verwiesen.

Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97. und 98. gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung sobald als möglich nachgesucht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume, eingeleitet werden.

Verbot des Schlachtens ꝛc. solcher Thiere.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monaten, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

---

2) Die K. Reg. zu Münster macht Vorstehendes in der C. V. v. 10. Aug. 1837 mit folgendem Zusatz bekannt:

Ew. ꝛc. machen wir diese Aeußerung mit dem Eröffnen bekannt, daß eine derartige Beobachtung nur da erlaubt werden kann, wo ein besonderer eiserner Käfig zur Einsperrung des Hundes, und der in der oben erwähnten Frage gestellte Fall wörtlich vorhanden ist. In allen andern Fällen, namentlich da, wo ein Hund muthmaßlich von einem tollen Hunde gebissen worden, muß die im §. 99. des R. über die sanitätspolizeilichen Vorschriften v. 8. Aug. 1835 angeordnete sofortige Tödtung des Hundes erfolgen. (A. XXI. 767.)

3) C. Verf. d. K. Reg. zu Cöln v. 4. Nov. 1837.

Im §. 100. des Regul. v. 8. Aug. 1835 ist Ihnen nachgelassen worden, daß in besondern Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten unternommen werden dürfen; da es aber nicht an Beispielen fehlt, wo die Wuth nach 16 Wochen und länger nach dem Bisse ausgebrochen ist, mithin für keinen die erforderliche Sicherheit gewährenden Zeitraum nach dem Bisse Gewähr geleistet werden kann, wozu auch noch der Umstand kommt, daß das zur Beobachtung erforderliche Einsperren der gebissenen Hunde, indem dadurch alle aufregenden Momente vermieden werden, die Wirkung des Wuthgiftes wohl hemmen und somit die Ausbildung der Wuth nach beendeter Kontumaz, unter begünstigenden Verhältnissen, um so leichter erfolgen könnte, so muß in der Regel die Bestimmung des §. 99. des bezogenen G. Anwendung finden, wonach dergleichen Hunde sofort getödtet werden sollen.

Einzelnen Aerzten oder Thierärzten die temporäre Einsperrung und Beobachtung gebissener Hunde zu wissenschaftlichen Zwecken zu erlauben, behalten wir uns selbst vor, wo es sich alsdann von selbst versteht, daß, wenn die mit der erforderlichen Vorsicht angestellte Beobachtung beendet ist, mit dem betreffenden Hunde den gesetzl. Bestimmungen gemäß verfahren wird. Von einer Rückgabe desselben an den Eigenthümer kann der damit verbunden großen Gefahr wegen nie die Rede sein. (A. XXI. 767.)

Tödtung derselben bei ausgebrochener Wuth.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, sogleich getödtet, der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht (§. 94.) und das Kadaver, nach Vorschrift des §. 105., vergraben werden [*]).

Vergraben derselben.

§. 105. Beim Fortschaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß kein Geifer, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Straßen falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier, oder dessen Kadaver sich befindet, auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf.

Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht geschieht. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Kadaver mitnehmen.

Dasselbe muß in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden (§. 106.).

Reinigung der Ställe und sonstigen Gegenstände.

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohs u. s. w. geschieht wie in dem §. 98. gedachten Falle, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden.

Ueber die nach §§. 105. und 106. zu treffenden Vorsichtsmaßregeln hat die Pol'zeibehörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten und durch die §. 23. angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern.

Bestimmungen für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu bei Menschen.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht statt.

Reinigung der mit den Kranken in Berührung gekommenen Sachen und Menschen.

§. 108. Nach beendigter Krankheit ist, nach Maßgabe der am Schluß des §. 106. ertheilten Bestimmung, auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effekten nach Vorschrift der Desinfektion-Instruktion zu halten, und den bei den Kranken beschäftigt gewesenen Personen zu empfehlen, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

## XII. Milzbrand.

Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Gefängnißstrafe der Polizei-Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

Isolirung und Wartung derselben.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verbot des Kurirens solcher Thiere durch Nicht-Aerzte.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe, verboten.

Obliegenheiten der Thier-Aerzte.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, danach zu sehen,

[*]) Dasselbe bestimmte bereits das Publ. des Gen. Direktorii v. 6. Nov. 1804 und das Publ. der K. Reg. zu Danzig v. 11. Okt. 1820 (A. IV. 899—4. 119.).

daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

### Verbot des Schlachtens und sonstiger Benutzung milzbrandiger Thiere.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thaler Geld- oder 8- bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777. seq. des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. ein.

### Vergraben derselben.

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden [1]).

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. S. §. 116.

### Reinigung und resp. Vernichtung der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 115. Sämmtl. mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. S. §. 116.

### Abhaltung andrer Thiere.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114. 115. und 116. zu treffenden Vorsichts-Maßregeln hat die Polizei-Behörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23. angegebenen Mittel zu sichern.

### Verfahren beim Erkranken von Menschen.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden (§. 107.). Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26. erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken nach §. 18. a. b. statt.

### Desinfektion.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion und bei Vermeidung der §. 27. angedrohten Strafe zu reinigen oder resp. zu vernichten.

---

[1]) Dies wurde bereits durch das Publ. des General-Direktorii v. 6. Nov. 1804 u. durch das Publ. der K. Reg. zu Danzig v. 11. Okt. 1820 (A. IV. 899—4. 119.) angeordnet. Demnächst bestimmt die K. O. v. 28. Juni 1825, daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

Da nach dem Ber. des Staatsmin. v. 24. d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, daß das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Pat. v. 2. Apr. 1803 wegen Anwendung der Viehseuchen ausdrücklich nachgelassen worden, nicht ohne die äußerste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich ist; so soll jene Bestimmung des Pat. aufgehoben sein, und bestimme Ich hierdurch, daß das Abledern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Kontraventionsfällen aber auf die §. 161. Abschn. 15. des gedachten Pat. angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll. Ich beauftrage das Staatsmin., hiernach das Erforderliche zu veranlassen. (G. S. 1825. 172.)

Diese K. O. ist noch von praktischer Wichtigkeit, da im §. 114. des Regul. ein solche Strafe nicht angeordnet ist.

## XIII. Rotz und Wurm.

### Verfahren bei rotz- und wurmkranken Pferden.

§. 119. Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden wird auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften verwiesen und nur namentlich bemerkt, daß des Rotzes oder Wurms verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägigem Gefängniß, der Polizeibehörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich rotz- oder wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von andern abzusondern und unter Observation zu stellen sind [1]).

---

[1]) In Ansehung königl. Pferde ist vorgeschrieben:

a) R. des Min. d. I. u. d. P. (Brenn) v. 24. Apr. 1833 an das Ob. Präs. der Rheinprovinz. Die bei dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter K. Dienstpferden zu nehmenden Maßregeln.

Von dem K. General-Kommando des 8ten Armee-Corps sind, aus Veranlassung des bei dem 4ten Dragoner-Regiment vorgekommenen Spezialfalles, in Betreff der polizeilichen Maßregeln, welche bei dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter K. Dienstpferden zu nehmen sein dürften, bei dem H. K. Min. ähnliche Anfragen, wie in Ew. ꝛc. in Erwiederung auf Ihren Bericht, aus der abschriftl. Anlage (a.) mit dem Bemerken näher zu ersehen gebe, daß der H. K. Min. sich mit der von mir aufgestellten Ansicht einverstanden erklärt, und danach das Erforderliche an das K. General-Kommando zu Coblenz verfügt hat.

(X. XVII. 526)

Schreiben des K. Min. des I. u. d. P. (v. Brenn) an das K. Kriegs-Min. v. 31. März 1833.

a.

Einem K. Kriegs-Min. ermangele ich nicht, auf das Schr. v. 11. d. M. bei Rückgabe der Anlagen, ganz ergebenst zu erwiedern, daß nach den ergangenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen in den Fällen, wo der Rotz in einem Pferdestalle zum Ausbruch gekommen ist, die anscheinend noch gesunden Pferde, welche mit den erkrankten in einem Stalle stehen, sogleich daraus entfernt, und in besonderen Stallungen beobachtet werden sollen. Die Fortschaffung der gesunden Pferde aus Militairställen, in welchen sich rotzkranke Pferde befinden, ist daher eine schon aus medizinalpolizeilichen Rücksichten nothwendige Maßregel. Alsdann bleibt es aber doch immer am anräthlichsten, daß die Militairbehörde sich in ähnlicher Art, wie es in dem vorliegenden Spezialfalle zuletzt geschehen ist, zu helfen sucht.

Denn, wenn ich es auch für zulässig halte, die aus angesteckten Kasernenställen zu entfernenden K. Dienstpferde im Wege der Einquartierung in Privatställe zu verlegen, so kann man doch keinem Hauseigenthümer zumuthen, dergleichen Pferde, die immer für verdächtig zu halten sind, mit seinen eigenen gesunden Pferden, was ohnedies aus polizeilichen Gründen nicht einmal zu gestatten sein würde, zusammenzustellen. Ebenso wenig ist es aber auch von den Hauseigenthümern zu verlangen, daß sie ihre Ställe räumen, und ihre eigenen Pferde anderweit unterbringen, um für die Militairpferde Platz zu machen. Man wird also immer nur solche Stallungen zur Aufnahme von derartigen K. Dienstpferden in Anspruch nehmen können, in welchen sich keine andere Pferde befinden, alsdann aber auch auf Kosten des Militair-Fonds für die nachherige vollständige Desinfizirung der Ställe nach Anweisung von Sachverständigen zu sorgen haben.

Der Erlaß allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über diesen Gegenstand erscheint mir hiernach um so weniger dringend, als ein solcher Fall, wie kürzlich in Deutz vorgekommen ist, doch immer nur äußerst selten eintritt.

Es dürfte vielmehr meines Erachtens genügen, wenn nach obigen Andeutungen von einem K. Kriegs-Min. dem kommandirenden H. General des 8. Armee-Korps geantwortet, und von mir dem H. Ob.-Präs. v. Pestel, welcher diese Angelegenheit in dem urschriftlich beigefügten Berichte v. 3. d. M. ebenfalls angeregt hat, das Nöthige eröffnet wird.

Im Falle des geneigten Einverständnisses Eines K. Kriegs-Min. ersuche ich ganz ergebenst, darnach das Erforderliche an den kommandirenden H. General gefälligst zu erlassen, und mir bei Rückgabe des anliegenden Berichts des Herrn Ob.-Präs. von dem Verfügten, zur gleichmäßigen Bescheidung des Letztern, geneigtest Nachricht zu geben.

Reinigung der mit den rotz- und wurmkranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 120. Sämmtl. mit den rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesenen und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände müssen vorschriftsmäßig gereinigt oder vernichtet werden [1]).

Die Polizeibehörde hat für die gehörige Belehrung der Betheiligten über diese Maßregeln zu sorgen und die pünktliche und genaue Ausführung auf die §. 23. angegebene Weise zu sichern.

Verhütung der Ansteckung von Menschen.

§. 121. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.

Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verfahren, wenn Ansteckung erfolgt ist.

§. 122. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Rotz- oder Wurmkrankheit erfolgt, so gelten die §§. 117. und 118. gegebenen Vorschriften [2]). (G. S. 1815. S. 268.)

---

b) C. Verf. der K. Reg. zu Cöslin v. 11. Jan. 1836 an die Landrathsämter. **Sicherung der Landgestüts-Beschäler vor Ansteckungen.**

Der Landgestüt-Stallmeister zu Marienwerder hat bei uns die Anzeige gemacht, daß vor mehreren J. und auch in diesem J. es vorgekommen sei, daß, nachdem die Beschäler des dortigen Landgestüts von den resp. Stationen zurückgekehrt waren, bei einigen derselben Wurm- und Rotzkrankheit zum Ausbruche kamen, und fast mit Gewißheit anzunehmen sei, daß sie solche durch Ansteckung — entweder durch die Berührung mit kranken Stuten, welche widerrechtlich zur Bedeckung gebracht worden — oder in Ställen auf dem Marsche erhalten hätten.

Da nun hierdurch nicht nur der Staat einen empfindlichen, oft unersetzlichen Verlust erleidet, sondern diese fürchterliche Krankheit durch weitere Verbreitung ganze Gegenden unglücklich machen kann, so geben wir dem K. Landrathsamte auf, den Orts-Polizeibehörden die strengste Wachsamkeit auf diese Pferdekrankheiten anzuempfehlen und ganz besonders darauf zu wachen, daß für reine Ställe und Stall-Utensilien in den Quartieren, welche die K. Beschäler berühren, gesorgt werde. (A. XX. — 211.)

[1]) Das Abledern der am Rotze getödteten Pferde ist erlaubt:

**R. der K. Min. der G., U u. M. Ang., so wie des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Posen v. 14. Jan. 1827, Gestattung des Ablederns der am Rotze getödteten Pferde.**

Das dortige K. Med. Kollegium hat in dem von der K. Reg. mittelst Berichts v. 11. v. M. eingereichten Gutachten ganz richtig geurtheilt, daß kein Grund vorhanden sei, das Abledern der am Rotze getödteten Pferde zu untersagen. Seit mehr als 30 Jahren werden über 60 rotzige Pferde jährlich auf hiesiger Thierarzneischule geschlachtet, woran 60 bis 80 Schüler in jedem Winter anatomische Präparate machen, und sich viele dabei aus Ungeschicklichkeit verwunden. Dessenungeachtet ist noch nie eine Ansteckung erfolgt, die irgend eine Milzbrand-Form erzeugt hätte. Auch ist nie ein Wärter der rotzigen Pferde auf eine Art krank geworden, daß man auf eine Ansteckung mit Rotzgift hätte schließen können, obgleich viele derselben bei den zu verschiedenen Zeiten angestellten Kur-Versuchen sich sehr mit Rotzgift haben verunreinigen müssen. Zu der Zeit aber, als der Stallbediente Rennspies, dessen tödtliche Krankheitsgeschichte in dem Gutachten des K. Med. Kollegii erwähnt wird, die rotzigen Pferde gewartet hat, sind dergleichen Heilversuche nicht veranstaltet worden, und es ist ohne Nachweisung eines Causal-Verhältnisses von einigen Aerzten willkürlich angenommen worden, daß die tödtliche Brand-Rose bei ihm durch Ansteckung mit Rotzgift entstanden sei. Mit noch weniger Kritik ist die von dem K. Med. Rath Dr. Remer zu Breslau erzählte Krankheits-Geschichte aufgenommen, beschrieben und verbreitet worden.

Bis dahin, daß eine gefährliche Ansteckung der Menschen durch Rotzgift gehörig durch Thatsachen erwiesen sein wird, bedarf es keines Verbots des Ablederns rotziger Pferde, wenn diese nicht etwa am Milzbrande oder am ansteckenden Typhus zugleich erkrankt und gefallen sind. (A. XI. 226.)

[2]) Neuerlich sind folgende Reg. Verf. in Beziehung auf rotzkranke Pferde erschienen:

Da nach dem folgenden Gutachten der Thierarzneischule v. 15. Nov. 1834 die Pferderäude gleichfalls eine auf Menschen übertragbare Krankheit ist, so schließen sich die betr. Bestimmungen hier zweckmäßig an.

---

a) C. V. der K. Reg. zu Cöslin an deren Landräthe, Departements- und Kreis-Thierärzte v. 31. Dec. 1843. Beaufsichtigung der Viehmärkte in Beziehung auf rotzkranke Pferde.

Wegen der häufigen Verbreitung der Rotzkrankheit unter den Pferden haben wir die H. Landräthe in unserer C. V. v. 4. Juli 1841 veranlaßt, die H. Kreisthierärzte zu beauftragen, daß sie die Viehmärkte besuchen und beaufsichtigen sollen. Inzwischen werden, wie bei uns zur Sprache gebracht ist, die polizl. Vorkehrungen bei den Viehmärkten nicht durchweg so getroffen, daß der Thierarzt die rotzkranken Pferde leicht entdecken, und daß demnächst das weitere vorschriftsmäßige Verfahren theils wegen Festnehmung solcher kranken Pferde, theils wegen Bestrafung ihrer Besitzer, eintreten kann.

Unter Verweisung auf unsere A.Bl. Verord. v. 22. Mai u. 15. Juni v. J. (in Nr. 22. u. 25.) beauftragen wir daher die H. Landräthe, dafür zu forgen, daß nachstehende Anordnungen zur Ausführung kommen.

Auf jedem Viehmarkte ist dem Kreisthierarzte — oder bei Anwesenheit des Departementsthierarztes diesem letztern — ein Gendarm zur Disposition zu stellen, und mögen die H. Landräthe zu diesem Behufe, wenn das Gendarmeriepersonal, welches in der Marktstadt stationirt ist, oder sonst zu den Viehmärkten dorthin beordert zu werden pflegt, wegen dessen anderweiter Verrichtungen nicht ausreichen sollte, noch einen Gendarm aus dem Kreise hindeschreiben.

Den Magistraten ist zur Pflicht zu machen, daß sie dem Thierarzte jede thunliche Unterstützung, die je nach den Lokalumständen von dem Magistratsdirigenten selbst, oder von andern dazu beauftragten Magistratsmitgliedern, von der städtischen Sanitäts-Deputation (§. 179. lit. f. der Städte-Ordnung von 1808.) und den Bezirks-Vorstehern ausgehen kann, gewähren, und daß dem Thierarzte auch die nöthige Mannschaft zum Anfassen und Abführen der kranken oder verdächtigen Pferde überwiesen wird, welche von der Stadt auf städtische Kosten anzunehmen ist, da die Maßregel zu den Zwecken der Polizeiverwaltung gehört, abgesehen von dem Nutzen, den der Marktverkehr für die Stadt mit sich führt. Es bedarf keiner Erwähnung, daß auch die städtischen Polizeidiener anzuweisen sind, sich den Aufträgen des Thierarzes zu unterziehen, in sofern sie nicht schon durch sonstige Geschäfte aus anderweiten Rücksichten der Marktpolizei in Anspruch genommen sind.

Da es ferner die thierärztliche Kontrolle erschwert, wenn die zum Verkaufe bestimmten Pferde mit den übrigen Pferden, mit Rindvieh, Fuhrwerk, Buden ꝛc. unter einander stehen; so sind die Magistrate zu veranlassen, auch in dieser Hinsicht auf Abhülfe Bedacht zu nehmen.

Von den H. Kreisthierärzten erwarten wir, daß Sie die auf diese Weise Ihnen gewährten Mittel mit Pflichteifer und sachgemäß benutzen, sich auch eines freundlichen Benehmens mit den Polizeibehörden befleißigen werden.

(V. M. Bl. 1844. S. 15.)

b) Bek. der K. Reg. zu Gumbinnen v. 18. März 1844. Polizeiliche Vorkehrungen und Maßregeln gegen die Rotzkrankheit der Pferde.

Auf mehreren Punkten des Departements sind wiederholentlich Erkrankungen der Pferde am Rotz vorgekommen, und es scheinen die gesetzlichen Vorschriften nicht in allen Fällen dieser Art vollständig, streng und prompt genug zur Anwendung gebracht zu sein. Wir nehmen daher Veranlassung, dem betheiligten Publiko und den betreffenden Behörden jene Vorschriften hiemit von Neuem in Erinnerung zu bringen und zur genauesten Nachachtung einzuschärfen. Die Wichtigkeit, welche dieser Gegenstand ganz speziell für den hiesigen, eine sehr bedeutende Pferdezucht treibenden Verwaltungsbezirk hat, die Fortschritte, welche die Veterinair-Wissenschaften in neuerer Zeit auch in Bezug auf die Rede stehende Krankheit gemacht haben, und die theilweise Form der medizinal-polizeilichen Gesetzgebung durch das Reglement wegen der ansteckenden Krankheiten v. 28. Oktob. 1835, machen es hiebei nothwendig, die früheren Verordnungen und Belehrungen über die Rotzkrankheit der Pferde in mehreren einzelnen Punkten zu vervollständigen, zu erweitern und zu verschärfen. Folgendes sind demnach die gegen-

## XIV. Pferderäude.

**R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. (Altenstein) an die K. Reg. zu Königsberg v. 30. Mai 1835. Abledern der krepirten oder getödteten Pferde.**

wärtig, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der wissenschaftlichen Erfahrungen, zu ertheilenden Vorschriften:

§. 1. Jeder Eigenthümer eines Pferdes, welches der Rotzkrankheit irgend verdächtig wird, hat die Verpflichtung, dasselbe sofort von allen übrigen Pferden abzusondern, so daß nicht die geringste Gemeinschaft und Berührung, am wenigsten ein Zusammenspannen oder gemeinschaftliches Austreiben stattfindet, zugleich aber auch von dem Falle unverzüglich der Orts-Polizeibehörde, welche wiederum verpflichtet ist, diese Anzeige sofort zur Kenntniß des Herrn Kreislandraths zu bringen, Anzeige zu machen. Diese Anzeige darf auch dann nicht unterbleiben, wenn der Eigenthümer des Pferdes die Krankheit desselben privatim hat feststellen und dasselbe, wegen erwiesenen Rotzes, hat tödten und der Tödtung die nöthigen Reinigungs-Maßregeln folgen lassen.

§. 2. Ihrerseits sind auch alle Thierärzte ohne Ausnahme verpflichtet, von jedem in ihrer Behandlung gelangenden Falle von Rotz oder einer den Verdacht des Rotzes erweckenden Krankheit sowohl der Orts- als der Kreis-Polizeibehörde Anzeige zu machen. Hierbei wird zugleich die gesetzliche Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß Niemand, der nicht approbirter Thierarzt ist, die Behandlung ansteckender Thierkrankheiten übernehmen darf.

§. 3. Die Polizeibehörden haben in jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Falle von Rotzkrankheit oder begründetem Verdachte derselben unverzüglich die Untersuchung des verdächtigen Pferdes durch einen Sachverständigen anzuordnen. Von dieser Regel wird nur selten da, wo bereits auf Privat-Veranlassung eine ganz zuverlässige Feststellung des Thatbestandes durch geeignete Sachverständige stattgefunden hat, alle verdächtigen Pferde vielleicht schon getödtet sind, und es sich nur um die Anordnung der nachträglichen Sicherheits-Maßregeln handelt, eine Ausnahme zu machen sein. Als geeignete Sachverständige können nur Kreis-Thierärzte, Kreis-Physiker und ausnahmsweise in deren Stellvertretung, andere zuverlässige approbirte Thierärzte gelten und zugezogen werden, nicht aber andere Personen, wie Gendarmen und dergleichen. Die Meldungen und Aussagen der letztern können immer nur den Werth von vorläufigen Anzeigen haben.

§. 4. Ist auf eine oder die andere Weise, das wirkliche Vorhandensein der Rotzkrankheit festgestellt, so ist bei der anerkannten Unheilbarkeit des Uebels, die schnelle Tödtung aller rotzkranken Pferde die erste und Hauptmaßregel. Wir machen die Herren Landräthe für strenge und prompte Ausführung derselben, nöthigenfalls unter unmittelbarer Aufsicht der Unter-Polizeibeamten, speziell verantwortlich. Das Abledern der wegen Rotzes getödteten Pferde ist zwar erlaubt, doch ist dabei mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht Gelegenheit zur Verschleppung des Kontagiums durch die abgezogenen Felle zu geben, weshalb letztere sofort an den Gerber abzuliefern ist. Auch ist hiebei auf die mögliche Uebertragung des Rotzgiftes auf Menschen Rücksicht zu nehmen, und in dieser Beziehung namentlich darauf zu sehen, daß das Abledern nicht vor völliger Erkaltung des Kadavers geschehe, und daß der dasselbe Verrichtende frei von allen, selbst den kleinsten Hautverletzungen an den Händen sei.

§. 5. Gleich nach erfolgter Tödtung der rotzkranken Thiere ist unter Aufsicht und Kontrolle der Polizeibehörde die Reinigung und Desinfektion des Stalles, worin jene gestanden haben, so wie aller möglicherweise verunreinigten Stall-Utensilien, Geschirre, Wagen ꝛc. vorzunehmen. Diese Maßregel muß, da das Rotzgift eine ungemeine Dauerhaftigkeit besitzt, mit ganz besonderer Umsicht und Gründlichkeit durchgeführt werden, und wir ertheilen deshalb — indem wir noch auf die allgemeinen, durch das Regl. vom 28. Oktober 1835 gegebenen Desinfektions-Vorschriften, verweisen — folgende spezielle Anweisung dazu:

a) Der Dünger aus den Ställen, in welchen rotzkranke Pferde gestanden haben, muß vollständig und zwar mit Ochsen ausgefahren und untergeflügt oder noch besser vergraben werden.

Das Min. hat auf die von der K. Reg. wegen Ablederung der krepirten oder getödteten räudigen Pferde gemachte Anfrage v. 27. Aug. v. J. das Gutachten der Professoren und Lehrer der K. Thierarzneischule erfordert, welches der K. Reg. hierneben in Abschrift (Anl. a.) mit dem Bemerken übersandt wird, daß darnach das Ablebern der in

---

b) Ständer und Pfeiler des Stalles müssen so viel als möglich behauen und behobelt und von den Wänden der Verputz abgerissen, nächstdem muß der ganze Stall, Fußboden und Wände mit scharfer Aschenlauge tüchtig ausgescheuert, und alsdann durchweg, Holz wie Mauerwerk, mit einer Mischung von gewöhnlichem Chlorkalk überweißt werden.

c) Raufen, Krippen und sonstige Stallgeräthschaften von geringerem Werthe müssen so viel als möglich verbrannt, sonst aber ebenfalls mit scharfer, heißer Aschenlauge, und nachher noch mit einer starken Chlorkalk-Lösung gründlich gewaschen werden.

d) Dasselbe gilt von allen anderen, mit den kranken Pferden möglicherweise in Berührung gekommen Utensilien, als Putzzeug, Eimer, Decken, Sattel- und Zaumzeug, Geschirre u. s. w.

Alle diese Gegenstände sind so viel als möglich zu vernichten und ist hierbei ein, in Betracht des zu befürchtenden großen Schadens, geringfügiges pekuniäres Opfer nicht zu scheuen. Sofern sie aber erhalten werden sollen, ist alles Holzwerk auf die unter c) angegebene Weise zu reinigen. Wollene Decken müssen 24 Stunden lang mit Chlorgas durchräuchert und nachher noch mit Lauge und Seife gewaschen und durchgewalkt werden. Geschirre von lakirtem Leder dürfen nur mit Seifwasser abgewaschen werden; die von nicht lakirtem Leder sind mit schwacher Chlorkalk-Lösung zu waschen, und sodann, wenn sie beinahe trocken geworden, mit Fett oder Thran tüchtig einzuschmieren. Sattel und Kummetkissen müssen erneuert werden. Die Deichseln der Wagen, an welchen die kranken Pferde gezogen haben, sind ebenfalls abzuhobeln und mit Chlorkalk zu übertünchen, wenn sie jedoch lakirt sind, nur mit Seifwasser abzuwaschen. Die zu allen diesen Abwaschungen erforderliche Chlorkalk-Auflösung bereitet man, indem man ½ Pfund Chlorkalk in einen Eimer Wasser schüttet, bei öfterm Umrühren. — Alles Eisenzeug wird am besten durch Ausglühen gereinigt.

e) Auch die Kleider derjenigen Personen, welche mit den kranken Pferden in Berührung gekommen sind, müssen gereinigt werden, beziehungsweise durch Waschen, durch vierzehntägiges Auslüften und durch Räucherungen mit Chlorgas. Die Stiefeln müssen mit einer schwachen Chlorkalk-Auflösung abgewaschen und nachher stark mit Fett eingeschmiert werden.

f) Bevor ein auf solche Weise gereinigter Stall wieder mit Pferden besetzt werden darf, ist er noch mit Chlorgas tüchtig auszuräuchern. Dies wird auf nachstehende Weise ausgeführt: man nimmt auf einen Stall von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe ein Gemenge aus 8 Loth Blaustein und 12 Loth Kochsalz, thut dasselbe in eine irdene Schüssel, die man in die Mitte des Stalles setzt, übergießt es mit 10 Loth konzentrirter, aber mit ebensoviel Wasser verdünnter Schwefelsäure, und rührt das Ganze mit einem irdenen Pfeifenstiele rasch um. Hierauf verschließt man den Stall sorgfältig, verstopft alle Luftlöcher und öffnet ihn erst nach 24 Stunden wieder, um ihn eben so lange zu lüften. Da das Chlorgas die Athmungswerkzeuge sehr angreift, so muß man sich vor dem Einathmen desselben hüten, daher sogleich den Stall nach dem Aussetzen der Räucherschaale verlassen und nicht eher wieder betreten, als bis die Chlordämpfe sich verzogen haben. — Eine andere Art, Chlordämpfe zu entwickeln, ist die, daß man für einen Stall von der oben angegebenen Größe in eine Schale mit 16 bis 24 Loth Salzsäure nach und nach 8 Loth Chlorkalk schüttet, wobei man sich auch jedesmal ein Tuch vor Nase und Mund halten muß, um das Gas nicht einzuathmen.

§. 6. Alle Pferde, welche mit den rotzkranken zusammengestanden haben, oder sonst in Berührung gekommen sind, müssen, wenn es noch nicht geschehen, als verdächtig separirt, sorgfältig durch Waschen, Schwemmen, Striegeln und Reiben mit Strohwischen gereinigt, mit eigenen Stallgeräthen versehen, beobachtet, und mit andern, ganz unverdächtigen Pferden nicht zusammen in Gebrauch gezogen werden. Diese Vorsichts-Maßregel muß in der Regel 6 Wochen hindurch fortgesetzt werden.

§. 7. Da es allerdings auch zweifelhafte Fälle giebt, in welchen darüber, ob ein Pferd wirklich am Rotze leide oder nicht, ob diese Krankheit bevorstehe

Rede stehenden Pferde, unter Beobachtung der angegebenen Vorsichtsmaßregeln, unbedenklich gestattet werden kann.
(A. XIX, 516 — 2. 154.)

---

oder das Thier noch heilbar sei, auch von den Sachverständigen nicht sofort abgeurtheilt werden kann — was namentlich bei der sogenannten verdächtigen, leicht in Rotz übergehenden Druse eintritt — so ist in solchen Fällen von der augenblicklichen Tödtung abzustehen, und unter polizeilicher Aufsicht und Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln die Beobachtung, so wie ein Versuch zur Kur des zweifelhaft kranken Pferdes durch einen approbirten Thierarzt zu gestatten.

Zu diesen Vorsichtsmaßregeln gehört insbesondere die vollständige und strenge Separation des kranken Pferdes, nicht nur in einem besonderen Stalle, sondern auch durch eigene Stallgeräthe und eigenen Wärter, welcher letztere mit anderen, gesunden Pferden durchaus nicht in Berührung kommen darf. Wie lange dergleichen Kurversuche fortgesetzt werden sollen, und wenn ein auf solche Art unter Observation gestelltes Pferd entweder für rotzig, oder gegentheils für gesund und unverdächtig erklärt werden darf, muß dem Urtheile der behandelnden Thierärzte, welche über jeden solchen Fall von Zeit zu Zeit der Polizeibehörde Bericht zu erstatten haben, überlassen bleiben. Doch müssen jedenfalls hinterher der Stall und die Stall-Utensilien, welche bei dem verdächtigen Pferde gebraucht worden sind, wie §. 5. für wirkliche und entschiedene Rotzfälle vorgeschrieben ist, gereinigt werden. — Bei den hier erwähnten Fällen von Beobachtung, Behandlung und Wartung solcher Pferde, welche an bösartiger Druse oder an andern rotzähnlichen Zufällen leiden, ist vornämlich auch die Gefahr der Uebertragung des Rotzgiftes auf Menschen im Auge zu behalten.

Die Wärter solcher Pferde müssen daher ganz gesund und namentlich an den Händen und im Gesicht ohne Wunden, Risse oder Geschwüre sein. Dabei müssen dieselben über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und besonders angewiesen werden, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausflusse der kranken Pferde möglichst zu vermeiden, ihre Hände vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte an dergleichen Thieren mit Oel oder Fett zu bestreichen und nachher mit Seifwasser wieder gründlich zu reinigen. Ist dennoch einem solchen Menschen Etwas von dem Nasenschleim eines des Rotzes verdächtigen Pferdes auf eine dünne (wie z. B. an den Lippen) überhäutete oder gar verletzte Hautstelle gekommen, so muß nicht nur die Reinigung um so gründlicher durch Seifwasser, Aschenlauge oder Chlorkalk-Auflösung bewirkt werden, sondern es ist auch die betroffene Stelle sogleich mit einer Auflösung von Aetzkali oder mit verdünnter Salzsäure zwei- bis dreimal zu bestreichen. Es tritt hiernach Entzündung und Eiterung ein, welche man ungestört, bis Heilung erfolgt, verlaufen läßt. Am besten wird es sein, alsbald auch ärztliche Hülfe zu suchen.

§. 8. Da die Rotzkrankheit notorisch am häufigsten bei den Pferden der Fuhrleute, besonders der ärmeren Sand- und Lehmfuhrleute in den Städten, der Roßhändler und Abdecker vorkommt, ferner sehr häufig bei den auf gewöhnlichen Märkten zum Verkauf ausgestellten Pferden gefunden wird, so haben die Polizeibehörden auf die Klasse von Pferden ein besonderes Augenmerk zu richten, auch nöthigenfalls dieserhalb besondere Stall- und Markttrevisionen durch Sachverständige anzuordnen. — Daß alle rotzkranken, oder dieser Krankheit verdächtigen Thiere überall zur Stelle, wo sie in bezeichneter Art krank entdeckt werden, angehalten, resp. getödtet werden müssen und nicht weiter transportirt werden dürfen, versteht sich von selbst. Nur ganz ausnahmsweise wird der Transport solcher verdächtiger Thiere, unter besonderen Sicherheits-Maßregeln, auf kurze Strecken nachgegeben werden dürfen.

§. 9. Eine gleiche besondere Aufmerksamkeit müssen die Polizeibehörden den Ställen und Futterkrippen der Wirthshäuser und Krüge widmen, in sofern durch diese die Weiterverbreitung der Rotzkrankheit leicht vermittelt werden kann und gewiß oft vermittelt wird. Den Gastwirthen und Krügern selbst wird in dieser Beziehung zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf die bei ihnen einkehrenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, kein der Rotzkrankheit irgend verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr ein solches unverzüglich der Polizeibehörde zu denunziren, und ferner wöchentlich wenigstens einmal die Gastställe auszuweißen und die Krippen, Raufen und Wassereimer in denselben, so wie die vor den Thüren aufgestellten Futterkumme und Krippen mit scharfer Lauge waschen und reinigen lassen. Die Polizeibehörden haben auf die strenge Befol-

a.

Gutachtliche Aeußerung der Lehrer der Thierarzneischule in Berlin v. 15. Nov. 1834 über die Frage der K. Reg. zu Königsberg v. 27. Aug. d. J.:

„ob krepirte oder getödtete räudige Pferde abgeledert werden dürfen?"

Die Pferderäude ist eine Hautkrankheit, die dem Pferdegeschlechte eigenthümlich ist, wie den Schafen die Schafräude und dem Menschen die Krätze; sie hat ihre eigenthümliche Milbenart, und es ist nicht bekannt, darum auch zu bezweifeln, daß die Pferderäude sich auf andere Thiere, und namentlich auf Schafe verbreite, und bei diesen die Räude hervorbringe. Indeß lehrt die Erfahrung, daß ein hoher Grad der Pferderäude auf diejenigen Menschen übertragen werden kann, welche mit räudigen Pferden viel umgehen; welche derselben Pferde füttern und putzen, und daß bei solchen Menschen oft ein bösartiger Ausschlag entsteht, der sich zwar in den meisten Fällen ganz von selbst verliert, wenn die Krankheit an dem Pferde geheilt wird, oder wenn dergleichen

---

gung dieser Vorschriften zu halten und dieserhalb von Zeit zu Zeit die nöthigen Revisionen in den Wirthshäusern und deren Ställen vornehmen zu lassen.

§. 10. Um unsererseits die vollständige Ausführung der hier in erweitertem Umfange gegebenen Vorschriften überwachen zu können, bestimmen wir hierdurch ausdrücklich, daß die Herren Landräthe jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall von Rotz- oder rotzverdächtiger Krankheit eines Pferdes, mag derselbe durch die getroffenen Maßregeln bereits erledigt scheinen oder nicht, uns, unter ausführlicher Darstellung der Sache und der getroffenen Vorkehrungen, anzeigen sollen. — In wieweit dergleichen Fälle, zur Sicherung des größeren Publikums, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, oder doch in der Nachbarschaft des Ortes, an welchem die Rotzkrankheit zum Vorschein gekommen, bekannt zu machen seien, darüber behalten wir uns die Bestimmung in den einzelnen Fällen vor. Es wird hiebei besonders auf die Anordnung der Beschäl-Stationen seitens der Königl. Gestüts-Verwaltung, so wie auf die Dislokation der Remonte-Kommandos in den Sommermonaten Rücksicht genommen werden.

§. 11. Wer den im Vorstehenden gegebenen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, verfällt, wenn durch diese Nichtbefolgung die weitere Verbreitung der Krankheit erweislich veranlaßt ist, in diejenige Strafe, welche das A. L. R. II. 20. §§. 1506. und 1507. festgesetzt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. — Aber auch wenn ein Schaden dadurch erweislich noch nicht entstanden ist, sollen Kontraventionen gegen diese Anordnungen mit angemessenen Polizei- resp. Ordnungsstrafen geahndet werden. Insbesondere wird auf die Unterlassung der §§. 1., 2., 9. und 10. angeordneten Anzeigen eine Geldstrafe von 5 Rthlr. festgesetzt, welche für den Fall, daß Jemand ein rotzkrankes Pferd verhandelt, auf 10 Rthlr. erhöhet wird. Die Nichtbefolgung der im §. 5. ertheilten Reinigungs-Vorschriften wird mit einer Strafe von 2 bis 10 Rthlr, je nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, belegt. Für alle diese Geldstrafen wird im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden.

§. 12. Es soll hierbei die Unkenntniß der Krankheit in keinem Falle als Entschuldigungsgrund angenommen werden. — Denn theils können wir gerade in dem hiesigen Regierungsbezirke bei dem betheiligten Publikum ohne Ausnahme so viel praktische Kenntniß der Pferdekrankheiten voraussetzen, als nöthig ist, um, was die Rotzkrankheit und deren Gefahren betrifft, jeden irgend verdächtigen Fall als solchen zu erkennen, theils ist es die natürliche Pflicht eines jeden und wird hiermit noch ausdrücklich als solche eingeschärft, in jedem irgend zweifelhaften Falle einer dem Rotze ähnlichen Krankheits-Erscheinung bei einem Pferde sofort durch das Urtheil eines Sachverständigen sich nähere Aufklärung und wo möglich Gewißheit zu verschaffen. Wir halten es deshalb auch für jetzt für unnöthig, eine Belehrung über die Kennzeichen des Rotzes, die schon mehrmals veröffentlicht worden, nochmals zu wiederholen, und verweisen in dieser Beziehung auf unser A. Bl. 1830 Nr. 19, so wie auf die G. S. 1835 S. 268. 286, und Anh. S. 66. Den H. Landräthen tragen wir schließlich noch auf, für die allgemeine Bekanntmachung dieser Verordnung möglichst zu sorgen und alsdann deren genaue Ausführung und Befolgung mit aller Strenge, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, zu überwachen.

(B. M. Bl. 1844. S. 90.)

chen Pferde abgeschafft werden, zuweilen aber auch so bösartig wird, daß er nur einer kräftigen und langwierigen Behandlung weicht.

Das C. R. des ehemaligen General-Direktorii v. 8. März 1778 verbietet das Abledern der an der Räude krepieten Pferde, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die abgelederten Cadaver auf dem Felde liegen bleiben, Hunde und Füchse davon fressen, diese sich von der Räude anstecken und die Krankheit weiter auf die Schafheerden verpflanzen.

Diese Ansicht dürfte, wie die K. Reg. richtig bemerkt, den gegenwärtigen Grundsätzen und Erfahrungen aus nachfolgenden Gründen nicht mehr entsprechen.

1) Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Pferderäude sich auf keine andere Hausthiergattung als Räude fortpflanzen läßt, wenigstens ist darüber kein sicheres Beispiel bekannt.
2) Ist die Pferderäude, wie jede andere Räude, eine Hautkrankheit, die sich als Räude in den meisten bekannten Fällen auch nur durch die Haut fortpflanzt; ist die Haut daher dem Cadaver entnommen, so kann durch den liegen bleibenden abgelederten Cadaver die Krankheit sehr wahrscheinlich nicht weiter verpflanzt werden, weil mit der Haut das Räude-Kontagium, und namentlich die Milben, durch welche die Krankheit wahrscheinlich am häufigsten verpflanzt wird, dem Cadaver entnommen ist.
3) Dürfte die Befürchtung des gedachten C. R. auch deshalb keinen hinreichenden Grund haben, weil alle Cadaver nach dem Abledern beerdigt werden sollen, ein Gebot, welches in den meisten Fällen befolgt wird, und worauf jede Ortspolizei achten muß.

Das Abledern derjenigen Pferde, welche an der Räude krepiren, oder die wegen Unheilbarkeit der Krankheit getödtet werden, ist in den meisten Fällen bis jetzt von der Reg. stillschweigend geduldet; denn nirgends ist in den wegen der Räude erlassenen Verordnungen der Reg. der Punkt des Ablederns berührt worden. Obgleich nun die meisten Cadaver von räudigen Pferden abgelebert werden, so ist dennoch kein Beispiel bekannt, daß hieraus ein Nachtheil entstanden wäre.

Unserer Ansicht gemäß dürfte von den Häuten, welche räudigen Pferde-Cadavern entnommen worden, höchstens zu befürchten sein, daß durch sie die Krankheit auf andere Pferde oder auch wohl auf Menschen verpflanzt werden kann, welches indeß durch einige Vorsicht beim Abledern und bei der Aufbewahrung solcher Häute jedenfalls zu vermeiden ist.

Es würde demnach unsere gutachtliche Meinung über diesen Gegenstand dahin lauten:

1) daß das Abledern der an der Räude krepirten Pferde sowohl, wie auch derjenigen, welche wegen unheilbarer Räude getödtet werden müssen, in jedem Falle nachgegeben werden kann.
2) daß es in den vorkommenden Fällen der Art, zur Verhütung der befürchteten Infektion bei Menschen und Thieren, in der Regel hinreichend sein wird, wenn das Abledern, so wie die Aufbewahrung und der Transport der frischen Häute, mit der Vorsicht geschieht, welche in den über die Benutzung räudiger Thiere bereits bestehenden Vorschriften geboten ist.

## Zweiter Abschnitt.

# Von den Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten der Thiere.

### Literatur.

Veith, Handbuch der Veterinärkunde, Wien 1821. 2. Aufl. 2 Bde.
Hofacker, Lehrbuch über die gewöhnlichen Krankheiten des Pferdes u. s. w Tübingen. 1823.
Mandt, praktische Darstellung der wichtigsten ansteckenden Epidemieen und Epizootieen. Berlin, 1828.

### Erstes Kapitel.

## Von der Tollkrankheit, dem Milzbrande, Rotz, Wurm und der Pferderäude.

Diese Thierkrankheiten sind nach Anleitung des Regul. v. 8. Aug. 1835 bereits oben Abschnitt I. Kap. I. II. und Kap. III. sub XI—XIV. abgehandelt. Siehe S. 285 ff.

## Zweites Kapitel.

## Die Rinderseuchen.

### Einleitung.

Es werden hier, nachdem von dem Milzbrande und der Tollkrankheit bereits oben gehandelt (s. Kapitel I.), nächst den Bestimmungen in Betreff der Lungenseuche — s. zu Ende des Kapitels — vorzugsweise die gesetzlichen Verordnungen zur Abhaltung und Unterdrückung der Rinderpest (Löserdörre, Viehseuche ꝛc.) mitgetheilt. Bei den ungeheuren Verwüstungen, die diese im Anfange des vorigen Jahrhunderts in Preußen auftretende Krankheit anrichtete, erschienen zu ihrer Abwendung bereits seit dem Jahre 1711 gesetzliche Anordnungen, (s. Mylius C. C. M. V. Abth. 4, Cap. 3.), die in dem Patente d. Instr., wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll, v. 13. April 1769 konzentrirt wurden. (N. C. C. IV. 5635.) Nach den spätern Erfahrungen ist dies Gesetz in dem Patent v. 2. April 1803 umgearbeitet worden, welches letztere nachstehend als Text mitgetheilt wird, während in den Noten die späteren Verfügungen zu den betr. §§. des Gesetzes gegeben werden.

---

### Patent und Instruction v. 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckender Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll.

Da seit der Erlassung der allgemeinen Instr. und gesetzlichen Vorschrift des Verfahrens beim Viehsterben, vom 13. April 1769, durch angestellte Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Sachverständigen, beträchtliche Verbesserungen des Verfahrens, sowohl zur Abwendung der Verbreitung dieser verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Bestimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Kurmittel beigebracht worden: so haben Se. K. Maj. von Preußen, Unser allergn. Herr, eine nähere Prüfung derselben durch die ressortmäßigen Behörden anstellen und nach den Resultaten solcher Prüfung folgende gesetzliche Vorschrift in Absicht dieses Gegenstandes zu ertheilen geruhet.

### Kapitel I.

### Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

Von der Wartung und Behandlung des Viehes.

§. 1. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, in der Behandlung und Wartung seines Viehes so zu verfahren, daß durch grobe Vernachlässigung nicht Krankheiten entwickelt werden.

Von den Tränken und deren Räumung.

§. 2. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, nämlich im Herbste und Frühjahre, muß deren Räumung geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten, auch daß es geschehen, von ihm dem Landrathe ausdrücklich angezeigt werden. Dieser läßt die Anzeige kontrolliren, muß bei seinen Bereisungen von deren Richtigkeit sich selbst gelegentlich zu unterrichten suchen, und ist verbunden, wenn diese Vorschriften verabsäumt werden, die nöthigen Tränken auf Kosten der Verpflichteten anfertigen und die verfallenen aufräumen zu lassen.

Von der Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung.

§. 3. Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äußerlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es dem Gemeindevorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich vom übrigen Vieh abzusondern. Dieser muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück zwei, und bei einem größern, drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stücks von

allem gesunden Vieh sorgen. Außerdem ist in dem letzten Falle auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Vieharzt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden, es der Ortsobrigkeit zu melden.

Von der Anzeige des gefallenen Viehes beim Scharfrichter.

§. 4. Jeder Viehbesitzer ist verbunden, sobald ihm ein Stück Vieh umgefallen ist, solches sofort gegen Vergütung des gesetzlich bestimmten Ansage-Geldes, dem Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks anzumelden, auch, wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen oder Brüchen liegt, 36 Stunden lang vor dem Anfressen von Thieren zu bewachen; der Scharfrichter oder Abdecker aber muß das gefallene Stück binnen 24 Stunden von der Zeit der Ansage abholen lassen.

Anlage der Grabstellen.

§. 5. Die Grabstellen müssen so viel als möglich entfernt vom Orte, von den Hütungen und Triften des Rindviehes gelegen sein, auch jedes gefallene Stück Rindvieh 4 Fuß tief vergraben werden. Die Gruben werden von dem Viehbesitzer aufgeworfen, das Vieh aber von dem Abdeckerknechte vergraben, sowie auch von diesem das Zuwerfen der Gruben geschehen muß.

Umgraben der Stellen, wo krankes Vieh gelegen hat.

§. 6. Alle Flecke, worauf krepirtes Rindvieh außer den Ställen gelegen hat, müssen umgegraben, auch solche, wenn es Hütungs-Flecke sind, 4 Tage hindurch mit Behütung und mit den Triften des Rindviehes vermieden werden.

Vorsichten beim Schlachten.

§. 7. Jedes zum Schlachten bestimmte Stück Rindvieh muß vor dem Schlachten von dem Gemeinde-Vorsteher oder Hirten besichtigt, und nur dann die Erlaubniß dazu von ersterm gegeben werden, wenn kein Merkmal einer innerlichen Krankheit sich zeigt. Wegen des oft schädlichen Einbrucks, welchen Blut und Mist des geschlachteten Stücks beim übrigen Rindvieh verursachen, ist das Schlachten selbst an solchen Orten zu verrichten, wohin kein anderes Vieh kommt, Blut und Mist aber sogleich zu vergraben.

Prüfung der Schlächter.

§. 8. Den Schlächtern liegt ob, sich die Kennzeichen der Viehseuche bekannt zu machen, und um dieses zu bewirken, muß jeder angehende Meister einer Prüfung des Stadt- und Kreisphysikus sich unterwerfen, und bei der Aufnahme zum Meister durch ein Attest über diese Prüfung sich ausweisen, wozu die Physici, gegen Erlegung der Gebühren, verbunden sind. Einer gleichen Prüfung müssen sich solche Viehhändler unterwerfen, welche aus dem Viehhandel in den ehemaligen Polnischen Provinzen ein Gewerbe machen.

Ohne Gesundheits-Attest soll kein Vieh eingebracht [1]),

§. 9. Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh eindringen, wenn er nicht darüber

---

[1]) Hierzu bestimmten später:

1) Das R. des K. Min. des J. (erste Abth. Köhler) an das Pol.-Präs. in Berlin v. 23. Aug. 1828. Ausstellung und Beibringung von Vieh-Gesundheits-Attesten.

Es versteht sich von selbst, wie dem K. Pol.-Präs. auf den Ber. v. 5. d. M. eröffnet wird, daß es weder in der Absicht der darin erwähnten Verf. v. 5. April d. J. gelegen hat, noch dieselbe dahin gerichtet sein konnte, die durch das angezogene Pat. v. 2. April 1803 §. 9 und 10 angeordnete Vorzeigung von Gesundheits-Attesten an dem Orte, wohin das Rindvieh eingebracht wird, aufzuheben. Daraus läßt sich aber die im Interesse der hiesigen Polizei-Verwaltung mittelst vorliegenden Ber. in Antrag gebrachte allgemeine Vorschrift keineswegs ableiten, daß für alles Vieh, welches nicht in dem engeren Verwaltungs-Bezirk von Berlin verbleibt, Gesundheits-Atteste gelöset werden sollen, weil eines Theils das Gesetz eine Anordnung dahin nicht enthält, vielmehr im §. 10 ausdrücklich bestimmt, daß der Verkäufer am Markt-Orte verbunden sei, das daselbst vorgezeigte Attest dem Käufer Behufs dessen weiterer Legitimation mitzugeben, und andern Theils in den Fällen, wo dieses nicht geschehen kann, die Nachsuchung des Attestes Sache des Käufers, die Nachfrage danach hingegen die der Polizei-Behörde am Einbringungs-Orte ist. (A. XII. 782.)

2) Das R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler), an die K. Reg. zu Königsberg, v. 18. Nov. 1834. Die allein auf Rindvieh beschränkten Bestimmungen des Viehseuche-Pat. v. 2. April 1803. §§. 9, 10 und 13, sind nicht auch auf andere Thiere auszudehnen.

ein zuverlässiges Gesundheits-Attest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, die Stückzahl, Geschlecht,

---

Der an das K. Min. der G., U. u. M. Ang. gerichtete Ber. der K. Reg. v. 27. Aug., in welchem Sie darüber anfrägt, unter welchen Modalitäten die Bestimmungen der §§. 9. 10 u. 13 des Viehsterbe-Pat. v. 2. April 1803 (A. 1831. 4. Heft S. 840 ff.) auch auf Pferde, Schafe und Schweine ausgedehnt werden dürfen, ist von dem gedachten Min. zur ressortmäßigen Verf. hierher abgegeben worden. Da nach demselben im dortigen Depart. bisher darauf gehalten worden ist, daß, außer bei dem Verkauf oder Tausch von Rindvieh, auch bei der Uebereignung der vorgedachten Thiere an einen andern Besitzer Gesundheits-Bescheinigungen beigebracht werden mußten, so findet sich das unterzeichnete Min. zu der Bemerkung veranlaßt, daß sich nicht wohl absehen läßt, wie die K. Reg. Sich hat bewogen finden können, die allein auf Rindvieh beschränkten Bestimmungen des Pat. v. 2. April 1803 auch auf andere Thiere auszudehnen. Die dadurch entstehende Hemmung und Erschwerung des Verkehrs ist gänzlich unzulässig, und kann lediglich im Falle des Ausbruchs der Seuche in der Nachbarschaft, nach Maßgabe der §§. 23 ff. des allegirten Pat. zur Anwendung kommen. Die K. Reg. wird daher aufgefordert, Sich auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu beschränken, und nicht, in bedenklicher Voranstellung der sanitätspolizeilichen Einrichtungen vor alle anderen, Handel und Verkehr ohne dringende Noth zu erschweren.

(A. XVIII. 1125. — 4. 146.)

3) Das R. des K. Min. des I. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Stettin v. 22. April 1828. Form der Gesundheits-Atteste bei Viehkrankheiten.

Wiewohl in dem, von der K. Reg. im Ber. v. 31. v. M. erwähnten R. an die Reg. zu Potsdam, wovon Ihr, ingleichen von dem Berichte der letztgedachten Reg v 5. Jan. 1817, welcher jenes R. veranlaßt hat, (sub lit. a und b) hiebei Abschrift mitgetheilt wird, nicht vorgeschrieben ist, daß zu den Vieh-Gesundheits-Attesten gedruckte Formulare genommen werden sollen; so ist diese Maßregel doch ganz zweckmäßig, und bleibt Ihr deren Anwendung überlassen.

(A. XII 552.)

a.

Bericht der K. Reg. zu Potsdam v. 5. Jan. 1817 an das K. Min. des I.

Nach dem S. 37 des Pat. v. 2. April 1803 vorgeschriebenen Formulare zu den Gesundheits-Attesten für das Rindvieh soll darin auch bescheinigt werden, daß sich seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit in dem Wohnorte des Ausstellers gezeigt hat. Dies Attest ist deshalb unzureichend, weil das Stück Vieh nue erst kurze Zeit in dem Wohnarte des Ausstellers gestanden haben und aus einem andern Orte, besonders des Auslandes, gekommen sein kann, woselbst vielleicht ansteckende Viehkrankheiten herrschten. Aus diesem Grunde wäre der Beisatz zu wünschen, daß das Stück Rindvieh schon drei Monate im Orte gewesen sei.

Da auch bemerkt ist, daß die Inhaber salcher Vieh-Atteste oft gar nicht einmal wissen, wem sie dieselben einzuhändigen haben, und die Käufer des Viehes ebenso wenig nach den Attesten fragen, so würde es auch zweckmäßig sein, die Vorschrift in das Attest aufnehmen zu lassen, daß derjenige, der das Haupt acquiriret, das darüber empfangene Gesundheits-Attest der Polizei-Behöde des Orts, wo er es hinbringt, aushändigen muß.

Da das jetzt gewohnliche Formular in gedachtem Pat. ausdrücklich vorgeschrieben ist, so tragen wir Bedenken, dasselbe nach obigen Ansichten zu verändern, bitten jedoch, uns zu autorisiren, die gedachten und zweckmäßig scheinenden Veränderungen in die künftig zu vertheilenden Formulare aufnehmen zu dürfen.

b.

R. des K. Min. des I. (Erste Abth. Köhler) v. 28. Jan. 1817. (Dies ist auch A. I 284. — 1. 190 abgedruckt).

Den von der K. Reg. im Ber. v. 5. d. M. gemachten Antrag, das im Pat. v. 2. April 1803. vorgeschriebene Formular zu den Gesundheits-Attesten dahin zu verändern, daß

Farbe und etwanige Abzeichen, nebst der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten sich gezeigt hat.

auch auf dem Markte nicht gekauft werden.

§. 10. Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, ist bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Attest erforderlich, und ohne solches darf es nicht in den Marktort gelassen werden, woselbst der Verkäufer es vorzeigt, oder an sich behält und verbunden ist, demnächst es dem Käufer mitzugeben.

Vorsicht am Bestimmungsorte.

§. 11. Am Bestimmungsorte muß ungeachtet dieser Vorsicht das Vieh noch 72 Stunden, und wenn solches aus den ehemaligen Polnischen Provinzen ist, 8 Tage lang von dem übrigen abgesondert bleiben, und von dem Gemeinde-Vorsteher besichtigt werden. Aeußert sich kein Merkmal einer Krankheit, so ertheilt die Polizei-Obrigkeit des Orts, in deren Abwesenheit aber der Gemeinde-Vorsteher, den Erlaubnißschein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne diesen darf kein Hirte solches in die Heerde aufnehmen.

Verhalten der Viehhändler[1]).

§. 12. Viehhändler müssen beim einländischen Einkaufe gleiche Atteste sich ausstellen lassen, und solche demjenigen einhändigen, dem sie das Vieh wieder verkaufen; auch den Polizei-Behörden der Oerter, durch welche sie treiben, auf Erfordern vorzeigen.

Form der Atteste.

§. 13. Die Atteste muß die Gerichts-Obrigkeit oder deren Stellvertreter, und wenn diese nicht anwesend sind, der Gemeinde-Vorsteher ausstellen, und darnach müssen solche

---

1) noch der Beisatz hinzukomme, daß das Stück Rindvieh schon vier Wochen im Orte gewesen, und

2) derjenige, welcher das Haupt acquirirt, das darüber empfangene Gesundheits-Attest der Polizei-Behörde des Orts, wo er es hinbringt, auszuhändigen gehalten sei,

genehmigen aus den darüber angeführten Gründen das Min. des J. und autorisirt zugleich die K. Reg., gedachte Veränderungen des qu. Formulars vorzunehmen.

[1]) Hierüber bestimmte später:

Das C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Anz. für H. u. Gew. und des J. u. d. P. (v. Altenstein, v. Bülow und v. Schuckmann) vom 14. Juni 1820. Aufsicht auf das Gewerbe der Viehhändler.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 27. Juli v. J. die Erfahrung es vielfältig bestätigt hat, daß seit dem J. 1810, als dem Beginn der Gewerbefreiheit, die Lungenseuche unter dem Rindvieh ungleich häufiger als sonst vorgekommen, und durch die seitdem entstandenen kleinen Viehhändler diese Krankheit häufig verschleppt worden, indem sie mit ihren Kühen von Markt zu Markt, von Ort zu Ort ziehen, dieselben bald hier bald dort zur Fütterung unterbringen, stets nur ihren Gewinn berücksichten, unbekümmert ob sie die Viehseuche verbreiten oder nicht, und daß gerade da, wo Lungenseuchen ausgebrochen oder im Entstehen sind, dergleichen Viehhändler Kühe ohne Gesundheitsatteste wohlfeil zu erkaufen und dem Landmann abzuschwatzen suchen, selbige dann unter das andere Vieh mengen, und an andern Orten zusammen absetzen: so wird die K. Reg. hierdurch aufgefordert, den bestehenden Vorschriften gemäß und mit aller Strenge auf den Nachweis der Qualifikation derer zu halten, welche einen umherziehenden Handel mit Rindvieh anfangen oder fortsetzen wollen, und zugleich die Lokal-Behörden anzuweisen, auf die wegen Verschleppung der ansteckenden Viehkrankheiten erlassenen Vorf. mit Aufmerksamkeit und besonderer Sorgfalt zu achten, welches an und für sich so schwierig gar nicht ist, da keinem Dorfschulzen verborgen bleiben kann, wenn ein Dorfs-Einwohner ein Stück Vieh verkauft oder einkauft.

Uebrigens muß dieser Gegenstand, welcher nicht allein aus dem sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte beurtheilt werden kann, weil selbst unnöthige Strenge oft, ja in der Regel das Uebel nur zu vergrößern pflegt, indem man sich ihr zu entziehen sucht, wogegen man sich der nothwendigen eher und vielleicht gern unterwerfen haben würde, mit vieler Umsicht behandelt werden. Die K. Reg. hat demselben daher eine besondere Aufmerksamkeit ferner zu widmen, die darüber gemachten Erfahrungen zu sammeln und zu seiner Zeit einzuberichten.

(A. IV. 277.)

mit dem herrschaftlichen oder Gemeinde-Siegel bedruckt werden. Diese Atteste sind nach beiliegendem Formular auszustellen [1]).

Von Untersuchung des Viehes an der Gränze und Quarantainezeit [2]).

§. 14. Ausländisches Rindvieh darf nur versehen mit Atteſten unter obrigkeitlichen

---

[1]) Siehe das hinter §. 171 gedruckte Formular und die späteren Bestimmungen über daſſelbe zu §. 9.

[2]) Hierüber sind abändernde Bestimmungen durch die folgenden Gesetze v. 27. März 1836 und 15. Nov. 1844 ergangen:

Der §. 4 des Pat. v. 2. April 1803 war im Betreff der vorgeschriebenen, nur 4tägigen Quarantaine bereits durch die C. Verord. des General-Direktorii vom 21. Mai 1805 geändert und eine 21tägige Quarantaine vorgeschrieben worden. (N. C. C. Tom. XI. S. 2943. Rabe Bd. 8. S. 293.)

Die Frage, ob diese 21tägige Quarantaine abzukürzen, war demnächst durch die mittelst R. der Min. der G., u. u. M. Ang., des J. u. d. P. u. d. Fin. vom 25. Okt. 1826 mitgetheilte K. O. v. 22. Okt. 1825 verneint worden. (A. X. 219.)

Hierauf bestimmte:

1) Die V. wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Pat. v. 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen. Vom 27. März 1836.

Wir, Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Zur näheren Bestimmung des Pat. vom 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen, insbesondere des §. 14 wegen der Zulassung des podolischen Viehes und des §. 23 wegen der im Falle der Rindviehseuche im Auslande verbotenen Einführung von Vieh und Sachen, wird mit gänzlicher Aufhebung des letztgedachten §. 23, imgleichen unter Aufhebung der auf die §§. 14 und 23 sich beziehenden Strafbestimmungen jenes Patents, wie folgt, verordnet:

§. 1. In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte, mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Orte über die Landes-Gränze gebracht, und daſſelbe nur nach ein und zwanzigtägiger Quarantaine und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden *).

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaß-Orten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppen-Viehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einem Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen nicht versehen ist; so muß daſſelbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungsort der Gränze liegen mag,

---

*) Durch diese und die folgenden Bestimmungen beheben sich die ähnlichen des Publ. der K. Reg. zu Frankfurt v. 14. März 1820. (A. IV. 32.)

R. des Min. d. J. (Rochow) v. 15. April 1839 an die Reg. zu Posen und abschriftlich zur Nachachtung an diejenige zu Bromberg. Gestattung von Gebühren für Revisionen ausländischen Viehes bei Viehseuchen.

Die Allerh. V. v. 27. März 1836, wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Pat. v. 2. April 1803, die Abwendung der Viehseuchen betreffend, hat, wie ich der K. Reg. auf den Ber. v. 21. v. M. hiermit eröffne, nur die früherhin bestandenen Belästigungen durch die Gränzsperre aufgehoben, resp. modifizirt, in der Nothwendigkeit der Revisionen des aus dem Auslande eingehenden Rind-, Schwarz- und Wollen-Viehes dagegen nichts ändern wollen. Soweit diese Revisionen daher noch stattfinden, müssen auch fortdauernd die Gebühren dafür erhoben werden, zumal dieselben für Unterhaltung der anderweit nicht dotirten Quarantaine-Anstalten unentbehrlich, an sich aber viel zu unbedeutend sind, um auf den Verkehr irgend einen Einfluß auszuüben. (A. XXIII. 483.)

Siegeln über gewisse Einlaßörter, welche die Polizei-Behörde jeder Provinz annoch zu bestimmen hat, ins Einland gebracht werden.

---

sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage statthaben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere: so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im §. 38 des Pat. v. 2. April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tage beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

§. 2. Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdörre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

a) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrornen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Gränze zurückgewiesen werden*).

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Gränze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

---

*) Hierdurch und durch §. 3 ist das R. des Ob. Präs. der Provinz Preußen vom 25. Okt. 1832, welches sich auf eine K. O. bezieht, deren Datum nicht angegeben, für aufgehoben zu erachten, da dasselbe die Einfuhr von Rinderhäuten aus Gegenden des Auslandes, in denen die Rinderpest herrscht, unter andern Modalitäten gestattet. (A. XVI. 1035.)

Hierzu werden in der Regel Gränz-Zollstädte gewählt, und daselbst beeidete Revisoren bestellt, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nöthigen Kennl-

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

f) Sämmtliche unter a bis d aufgeführten Gegenstände dürfen nur über gewisse von dem Oberpräsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuerdirektion, zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgränze eingehen.

Es bleibt jedoch der Provinzialbehörde überlassen, diese Maßregeln auszusetzen, wenn die Seuche in so entfernten Landestheilen des Nachbarstaates ausgebrochen ist, daß hiernach und nach dem zwischen demselben und dem diesseitigen Lande statt findenden Verkehr dergleichen Vorsichtsmaßregeln nach ihrem Ermessen entbehrlich sind. Wiewohl es auch die Regel ist, daß jene Maßregeln auf der ganzen Gränze gegen denjenigen Staat in Anwendung kommen, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, so können sie unter den vorgedachten Umständen auf die Gränzen der gefährdeten Distrikte einer oder der andern Provinz beschränkt werden *). Das Nämliche findet statt, wenn im Innern des Nachbarstaates genügende Vorkehrungen zur Sicherstellung gegen die weitere Verbreitung in anderen Distrikten getroffen sind. Dagegen können dieselben auf andere angränzende Länder ausgedehnt werden, wenn solche keine genügende Vorkehrungen zum eigenen Schutze getroffen haben.

§. 3. Die vorgedachten Maßregeln werden verschärft, wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgränze ausgebrochen ist. Ist nämlich ein angesteckter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgränze entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzialbehörde zu bestimmenden Gränzstrecke, jedenfalls auf derjenigen, welche den angesteckten Orten so nahe liegt,

a) Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh; frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;

b) auch unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen, auch sind

c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Die Provinzialbehörden sind aber ermächtigt, diese Maßregel auch dann schon in Anwendung zu bringen, wenn die angesteckten Ortschaften fünf Meilen von der Gränze entfernt liegen. Dies muß jedenfalls alsdann geschehen, wenn zwischen den angesteckten Orten und dem Inlande ein lebhafter, durch

*) R. des K. Min. des I. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Breslau v. 3. Mai 1829. Ausführung der Sperre bei Viehseuchen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 10. März d. J. zu erkennen gegeben, daß Sie nach den bestehenden Vorschriften wegen Unterdrückung der Viehseuchen auf keine Weise ermächtigt ist, Ihr Departement gegen andere bei ausbrechenden Viehseuchen abzusperren; diese Sperrung vielmehr in dergleichen unglücklichen Fällen auf ganz andere Gränzen und viel kleinere Umkreise beschränkt ist. Es ist auch kein Anlaß vorhanden, in Beziehung auf die Viehhändler dieserhalb andere Vorschriften eintreten zu lassen, als bei dem allgemeinen Verkehr überhaupt, und danach ist die von der K. Reg. bevorwortete Ausnahme von der unterm 16. Febr. d. J. erlassenen Vorschrift auf keine Weise motivirt.

(A. XIII. 413.)

Nach der Instr. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826 S. 1.) ressortiren Viehseuchen-Kordons, welche sich auf mehr als einen Reg. Bezirk erstrecken, von dem Ob. Präsid. der Provinz.

nisse besitzen. An diesen Orten werden die mitkommenden Atteste mit der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes verglichen, auch im übrigen der Inhalt geprüft, das Vieh

---

Chausseen und Wasserkommunikation beschleunigter Verkehr mit Erzeugnissen der genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes große Ausbreitung gewonnen hat.

In Fällen der letztern Art, insbesondere dann, wenn die Verbreitung der Seuche im Auslande schnelle Fortschritte macht, oder sonst besondere gefährliche Umstände eintreten, können jene Maßregeln auch dann schon, wenn die Krankheit in weiterer als 5 Meilen Entfernung herrscht, zur Ausführung kommen.

§. 4. Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der diesseitigen Gränze liegt, oder gar unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, so ist die Regierung die vorgedachten Maßregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem infizirten Gränzorte auszudehnen verbunden.

§. 5. Der Regel nach finden die im Vorstehenden angeordneten Beschränkungen des Verkehrs auf die seewärts eingehenden Gegenstände nicht Anwendung. Tritt jedoch auf diesem Wege ein Gefahr drohender Verkehr mit den oben benannten Erzeugnissen zwischen angesteckten Gegenden des Auslandes und nahe belegenen Punkten des Inlandes ein; so sind die Behörden ebenfalls angemessene Vorkehrungen dagegen zu treffen gehalten.

§. 6. In den Fällen des §. 4, oder wenn sich die Seuche der diesseitigen Gränze auf drei Meilen, oder mehr noch, nähert, sind die Magistrate der Gränzstädte und die Landräthe der Gränzkreise für den Umfang ihrer Geschäftskreise die nach Vorstehendem anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln selbst zu treffen befugt. Sie müssen aber Sorge dafür tragen, daß dieselben nicht nur innerhalb ihrer Weichbilde und Kreise, sondern auch in den benachbarten Orten des Auslandes bekannt werden. Zugleich haben sie der ihnen vorgesetzten Reg. und dem Ob. Präs. davon Anzeige zu machen und von denselben weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten.

Immer aber ist es die Obliegenheit der Reg., die zur Abwehrung der Seuche des Auslandes zu treffenden Anordnungen zu veranlassen, und dieselben sowohl durch ihre Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als auch sonst dafür Sorge zu tragen, daß dieselben im benachbarten Auslande bekannt werden.

Sie haben gleichzeitig den Reg. der angränzenden Departements und den Ob.-Präs., imgleichen den Min. des J., der Fin. und der M. Ang., sowie der Verw. für Hand., Fabr. und Bauwesen davon Anzeige zu machen. In den Ber. an die vorgesetzten Behörden haben sie speziell diejenigen außerordentlichen Maßregeln anzuzeigen, zu welchen sie sich durch die Umstände gedrungen gefunden haben.

§. 7. Die in den §§. 2—5 vorgeschriebenen Maßregeln, wenn deren Vollziehung von den Provinzialbehörden einmal angeordnet worden ist, dauern so lange fort, bis deren Aufhebung auf dem nämlichen öffentlichen Wege, auf welchem die Anordnung der Vollziehung zur Kenntniß des Publikums gebracht worden, bekannt gemacht wird.

§. 8. Wer wider die im §. 1 ertheilten Vorschriften Steppenvieh, oder nach erlassenen Verboten der Behöeden andere verbotene Gegenstände heimlich oder durch Anwendung von Gewalt oder Bestechung über die Landesgränze eindringt, oder bei diesem Eindringen oder Eintreten das Aufsichtspersonal durch falsche Vorspiegelungen täuscht, den trifft, im Falle der Verbreitung der Seuche, wozu seine unerlaubten Handlungen wahrscheinlich Anlaß gegeben haben, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, welche im Falle angewendeter Gewalt, je nach dem Grade derselben, zu verschärfen ist.

Geschieht auch kein Schaden, so hat der Schuldige doch eine willkührliche, von der Polizeibehörde in den Gränzen des §. 35 A. L. R. Thl. 2. Tit. 20 festzusetzende Geld- oder Gefängnißstrafe und deren Verschärfung im Falle angewendeter Gewalt verwirkt.

Beiderlei Strafen treffen nach Verschiedenheit der Fälle diejenigen, welche wissentlich dergleichen unerlaubte Ueberschreitungen der Landesgränze oder unerlaubte Importationen begünstigen, oder wissentlich die eingedrungenen Personen oder eingeschwärzten Gegenstände weiter befördern.

Auch diejenigen, welche den ihnen von den Behörden ertheilten Anweisungen,

selbst aber 48 Stunden aufgehalten, und in der Zeit von den Revisoren beim Fressen und seinen Bewegungen beobachtet. Bei dem Vieh aus den ehemaligen Polnischen Provinzen, Süd- und Neu-Ostpreußen eingeschlossen, ist die Quarantaine auf 4 Tage zu bestimmen.

Maßregeln beim Erkranken des Viehes.

§. 15. Zeigen sich Merkmale einer ansteckenden Krankheit an einem oder dem andern Stück, oder stirbt eins derselben, so wird solches sofort dem Landrathe gemeldet, der dann mit dem Kreisphysikus die nöthige Untersuchung abhält. Bis dies geschehen, muß das Vieh in gehörige Entfernung von dem Viehe des Orts gebracht, dort bewacht, und das Forttreiben des fremden Viehes in's Einland nur dann erlaubt werden, wenn die Untersuchung eine völlige Gesundheit der Heerde bewährt hat.

Ausstellung der Revisionsatteste.

§. 16. Wird aber das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren unter Mitzeichnung des Gränz-Zollbedienten und der Gerichts-Obrigkeit des Einlaßorts das Gesundheitsattest aus, worin der Name des Viehhändlers oder einländischen Käufers, nebst der Anzahl, Farbe und den Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Außerdem wird aber jedes Stück noch mit einem Zeichen am Horne gebrannt, welches den Einlaßörtern und zwar jedem verschieden beizulegen ist.

Provinzial-Quarantaine.

§. 17. Alsdann kann zwar der Weg zu dem Bestimmungsorte fortgesetzt werden, doch ist der Viehtreiber zur Vorzeigung des Attestes an jede darum fragende Polizei-Obrigkeit verbunden, und muß beim Eintritt in die folgende einländische Provinz einer daselbst anzuordnenden gleichartigen Nachrevision sich unterwerfen. Deshalb werden dort ebenfalls Eingangsörter vorgeschrieben, woselbst ein Grenz-Revisionspaß durchgesehen und mit der Stückzahl verglichen, auch die Heerde selbst beim Futtern beobachtet, und deshalb eine 24stündige Quarantaine angeordnet wird. Bewahrt solche die Gesundheit des Viehes, so wird von den Revisoren ein gleichartiges Attest, als im §. 16 verordnet worden, ausgestellt.

Verfahren, wenn krankes Vieh bei der Revision,

§. 18. Wird dagegen durch diese Provinzialrevision die Seuche oder eine andere ansteckende Krankheit in der Heerde entdeckt, so müssen die damit behafteten Stücke sogleich getödtet, und die Heerde beim Weitertreiben unter beständiger sorgfältiger Aufsicht auf Kosten des Eigenthümers dergestalt gehalten werden, daß jedes krank werdende Stück entdeckt und todtgeschlagen werden könne. Um dieses zu bewirken, muß der Gemeindevorsteher des Orts, wo die Krankheit entdeckt wird, den Fall dem Landrathe anzeigen, damit dieser die Begleitung der Heerde anordnen, und damit von Kreis zu Kreis fortgefahren werden kann. Außerdem ist die Ankunft der Heerde Tages vorher an jedem Orte zu melden, woselbst nicht nur von demselben das Vieh des Orts zurückgehalten, sondern auch alles das beobachtet werden muß, was im §. 20 wegen des Viehes aus den ehemaligen Polnischen Provinzen vorgeschrieben ist.

und wenn es beim Durchtreiben gefunden wird.

§. 19. Gastwirthe und Krüger, bei denen das Treibevieh übernachtet, sind verpflichtet, die Grenz-Revisionsatteste nachzusehen, das Vieh beim Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten, und jede Spur von Unrichtigkeit des Attstes oder von Krankheit des Viehes der Polizeibehörde des Orts zu melden, welche dann zur weitern Unter-

---

unter welchen ihnen der Eingang oder die Importation gestattet ist, nicht Folge geleistet haben, werden polizeilich mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt. (G. S. 1836. S. 173.)

2) K. O. v. 15. Nov. 1844, in Betreff der bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehes zu beobachtenden Schutzmaßregeln.

Auf Ihren Ber. v. 29. v. M. will Ich die im §. 14 des Pat. wegen Abwendung der Viehseuchen ꝛc. v. 2. April 1803 in Beziehung auf den Eintrieb ausländischen Rindviehes angeordneten Schutzmaßregeln hierdurch aufheben; jedoch verbleibt es hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh der Steppengattung in die östlichen Provinzen der Monarchie, sowie im Falle des Ausbruches der Rindviehseuche in einem Nachbarstaate hinsichtlich des Eintriebes von Rindvieh überhaupt, bei den Vorschriften der Verordnung v. 27. März 1836. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, Grafen von Arnim und Flottwell.
(G. S. 1844. Nr. 2532.)

suchung und Anzeige, zugleich aber zur Besorgung der Absonderung des Treibviehes von dem Viehe des Orts verbunden ist.

Vorsichtsregeln beim Viehe aus den ehemaligen Polnischen Provinzen.

§. 20. Das Vieh aus den ehemaligen Polnischen Provinzen darf nicht anders als außerhalb den Oertern Futter- und Lagerstellen halten. Die Treiber sind verbunden, der Polizeiobrigkeit, oder wenn sie nicht anwesend ist, dem Gemeindevorsteher des Orts, wo das Vieh in Lager- oder Futterstellen sich aufhalten soll, Tages vorher die Ankunft desselben zu melden. Zu diesen Stellen darf aus den Oertern kein Rindvieh kommen, der zurückbleibende Mist ist am folgenden Tage mit Pferden unterzupflügen, und die Treiber dürfen zu Heuboden und Scheunen, worin noch Rauchfutter ist, nicht gelassen werden.

Was beim Sterben und Ermatten des Viehes zu beobachten.

§. 21. Viehhändler und Treiber haben die Obliegenheit, ihre Heerde zu beobachten und jedes Krankheitsmerkmal der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorsteher zu entdecken. Stirbt daher ein Stück des Treibviehes, oder ermattet solches außerhalb eines Orts, so müssen sie sofort der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher der Feldmark zur nähern Untersuchung es anzeigen. Verkauft der Händler oder Treiber das ermattete Stück, so muß es noch 3 Tage in einem abgesonderten Stalle bleiben und dem Käufer nicht eher verabfolgt werden, als bis eine durch Sachverständige anzustellende Untersuchung die völlige Gesundheit begründet. Darüber stellt die Polizeiobrigkeit des Orts dem Verkäufer und Käufer ein Attest aus, damit dieser das Vieh in seinen Wohnort bringen, jener aber wegen der verminderten Stückzahl bei der nächsten Untersuchung sich ausweisen kann.

Vorsicht beim Schlachten des ermatteten Viehes.

§. 22. Soll das ermattete Stück geschlachtet werden, so muß bei der Untersuchung ausgemittelt sein, daß keine Krankheit zum Grunde liege, und dann sind nicht nur eben die Vorschriften zu befolgen, die §. 7. wegen des Schlachtens gegeben worden, sondern es muß auch der innere Zustand von Sachverständigen untersucht werden.

Giftfangende Sachen dürfen nicht eingebracht werden [1]).

§. 23. Ist es bekannt, daß in einer benachbarten ausländischen Provinz die Seuche ausgebrochen ist, so dürfen Hornvieh und giftfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter aus selbiger weder eingebracht noch eingelassen werden.

## Capitel II.

## Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche zu beobachten sind.

### Erste Abtheilung.

### Allgemeine Vorschriften.

Aufhebung der Gemeinschaft des angesteckten Ortes mit andern.

§. 24. Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh oder giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- und Schaafvieh, oder giftfangende Sachen auf eine andere Feldmark kommen, und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn sie durch die §. 71 geordneten Zeugnisse nachweisen, daß sie beim Rindviehe keine Geschäfte gehabt haben.

Verfahren bei Uebertretungen.

§. 25. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet, und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt; giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurückgesandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der ferneren Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Orts erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt, und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern.

Aufhebung der Viehmärkte und Verfahren beim nothwendigen Viehankauf.

§. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise, müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatze der Höfe oder zum Schlachten

[1]) S. die V. v. 27. März 1836 ad §. 14.

Vieh gekauft, so muß nicht bloß der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen, und dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Atteste bei der Polizeibehörde des Orts sich zu melden.

Anlegen der Hunde.

§. 27. In einem gleichen Bezirke von 3 Meilen sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

Wachen von den benachbarten und in Verbindung stehenden Orten.

§. 28. Von den mit dem angesteckten Orte grenzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen aus selbigem verhindern. In wiefern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte grenzen, wohin man jedoch, ohne einen Zwischenort zu berühren, aus dem angesteckten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, muß der Beurtheilung des Landraths überlassen bleiben.

Bestellung und Pflichten des Aufsehers.

§. 29. Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath einen Assessor bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren, und bei diesen Revisionen zu untersuchen, ob die Vorschriften genau beobachtet werden; er muß insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig bestellt werden, und die Wächter ihre Pflicht erfüllen.

Unordnungen, welche er findet, muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Orts anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe, nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften, mit einer schriftlichen Instruktion zu versehen, und in sofern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruktion besonders zu vereiden.

Absonderung bei gemeinschaftlicher Hütung, Holzung und Mühlen.

§. 30. Diejenige Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung oder Mühlen, irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung dieser Gemeinschaft nach dem, was im Folgenden, §. 63 bis 67 festgesetzt ist, trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung vereidet.

Die Hirten müssen umgefallenes, erkranktes und zurückbehaltenes Vieh melden.

§. 31. Nicht nur in diesen, sondern in allen bis auf 2 Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit dem Gemeindevorsteher anzeigen; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umfällt, oder doch Spur einer Krankheit sich zeigt [1]).

Fernere Anzeige des Gemeindevorstehers und einstweilige Sperrung.

§. 32. Findet nun der Gemeindevorsteher, daß keine äußere Verletzung die Ursache der Krankheit oder des Todes sei, so muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduktion durch den Kreisphysikus und in seinem Beisein verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsteher die Sorge ob, daß nicht nur das erkrankte Stück abgesondert, sondern auch der Hof, wo es gestanden, einstweilig dergestalt gesperrt werde, daß niemand aus demselben, der mit dem Rindviehe zu thun gehabt, solchen verlasse, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Rindvieh und giftfangende Sachen von demselben fortgebracht werden.

Verfahren, wenn das erkrankte Stück stirbt.

§. 33. Ist das erkrankte Stück gestorben, so muß der Abdecker bestellt werden, dieser auch sich unverzüglich, jedoch ohne Hund und Karren einfinden, und das Vieh auf die gewöhnliche Grabstelle bringen, woselbst es mit einem halben Fuß Erde bedeckt, bis zur Ankunft des Landraths und Physikus liegen bleibt, und bis dahin vor dem Auffressen von Thieren bewahrt werden muß. Die Ankunft des Landraths muß aber der Abdecker abwarten oder sogleich sich wieder einfinden, wenn er dazu Anweisung erhält.

Untersuchung durch einen Landrath und Physikus.

§. 34. Auch außer diesem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, ist der Landrath verbunden, sobald ihm nach der Vorschrift des §. 3 eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Ansteckung, solche mit Zuziehung des

[1]) Vergl. Nr. 8. des R. v. 6. Nov. 1813 ad §. 121.

Kreisphysikus zu untersuchen, in diesem, so wie in dem Falle des vorigen §. sich nicht bloß mit der Obduktion von krepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende kranke Stücke tödten und durch deren Obduktion den wahren Krankheitszustand durch den Physikus ausmitteln zu lassen.

Wie bei Verschiedenheit der Resultate dieser Untersuchung zu verfahren.

§. 35. Ergiebt sich durch die Untersuchung das Dasein der Seuche oder einer ansteckenden Krankheit, oder ist wenigstens solches zweifelhaft, so ist aus dem Folgenden zu entnehmen, was hierbei beobachtet werden muß. Sind aber alle diese Fälle nicht vorhanden, so bleibt es bei den vorstehenden Vorschriften, und dem Abdecker ist das Abledern und die Mitnahme der Haut erlaubt.

Scharfrichter und Abdecker stehen unter dem Landrathe.

§. 36. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks müssen in allen Angelegenheiten, welche das Viehsterben oder die Ausmittelung dieser Krankheit betreffen, die Befehle des Landraths und Kreisphysikus befolgen; sie sind in Uebertretungsfällen der Obrigkeit ihres Wohnorts und in Ansehung der bestimmten Geldstrafen den exekutivischen Vorschriften des Landraths unterworfen, und für das Verhalten ihrer Knechte müssen sie einstehen.

Ihre Entschädigung für die Haut.

§. 37. So lange das Abledern des krepirten Viehes ihnen nachgelassen ist, sind sie verbunden, dessen Transport, Oeffnung und Sektion unentgeltlich zu verrichten. In allen Fällen, wo ihnen das Abledern untersagt ist, erhalten sie für dies Geschäft mit Inbegriff des Aufhauens und der Sektion eine Vergütung von 8 Gr. für's Stück.

## Zweite Abtheilung.

## Spezielle Vorschriften für den Ort, wo die Seuche ausgebrochen ist.

### Erster Abschnitt.

### Vorschriften für das platte Land.

#### A. Wenn das Vieh auf die Weide gehet.

Fälle, wo der ganze Rindviehstand und das Erkrankte todtgeschlagen wird [1]).

§. 38. Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über zehn Stück beträgt, so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand, nach aufgenommener Taxe, tödten zu lassen. In allen andern Fällen muß alles erkrankte Rindvieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußern Verletzungen oder von vorübergehendrn innern Zufällen herrührt, getödtet und hierbei in nachstehender Art verfahren werden.

Vorhergehende Absonderung in Quarantaineställen, und Untersuchung.

§. 39. Jedes erkrankte Stück, es möge im Stalle oder unter der Heerde erkranken, muß ohne Zeitverlust abgesondert, nach dem ersten Quarantainestalle, dessen Anlage in den folgenden Bestimmungen angeordnet ist, gebracht und in diesem die Krankheit untersucht werden; ergiebt sich bei dieser Untersuchung durch äußere Kennzeichen die Wahrscheinlichkeit, daß die Krankheit durch äußere Verletzungen oder durch innere vorübergehende Zufälle, als die Blatter, das rothe Wasser ꝛc. entstanden ist, so muß das erkrankte Stück 48 Stunden lang unter Aufsicht und Wartung eines anzusetzenden Viehwärters in diesen Quarantainestall gestellt werden. Findet sich dies aber nicht, so ist es sogleich nach den Grabstellen zu bringen und zu tödten. Nach Verlauf der vorbestimmten 48stündigen Quarantainezeit wird eine zweite Untersuchung angestellt. Ergeben sich bei solcher an dem erkrankten Stücke untrügliche Merkmale der Gesundheit oder eines nicht tödtlichen Zufalles, so muß es in den zweiten Quarantainestall gebracht, dort ebenfalls unter Aufsicht eines andern Viehwärters gestellt werden, und in diesem abgesondert von aller Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehstande des Orts so lange stehen bleiben, bis der Landrath oder Kreisphysikus nach vorgängiger Besichtigung, die Erlaubniß zu dessen Aufnahme unter den gesunden Viehstand ertheilt haben. Finden sich jene untrüglichen Merkmale aber nicht, so muß es ebenfalls nach den Grabstellen gebracht und getödtet werden [2]).

Bestellung des Revisors für das erkrankte Vieh.

§. 40. Zur Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Viehes in den Qua-

---

[1]) Vergl. Nr. 3. des R. v. 8. Nov. 1813 ad §. 121.

[2]) Vergl. Nr. 8. des R. v. 8. Nov. 1813 ad §. 121.

rantaineställen ist ein Revisor zu bestellen, und hierzu ein mit den Krankheiten des Rindviehes bekannter auch verständiger Mann zu wählen.

Verfahren, wenn das Erkranken abnimmt.

§. 41. Damit jedoch das Tödten des erkrankten Viehes seine Grenzen erhalte, so müssen, wenn das Erkranken abnimmt, von dem Kreisphysikus von Zeit zu Zeit Obduktionen vorgenommen, und es muß, nach Beschaffenheit der innern und äußern Merkmale desselben, von diesem ein Gutachten über die Krankheit selbst abgegeben werden [1]).

Aufmerksamkeit der Einwohner auf das Vieh und Anzeige nebst Absonderung des Erkrankten.

§. 42. Jeder Besitzer eines Rindviehstandes und alle Einwohner eines Orts, welche mit der Wartung und Fütterung dieses Viehes zu thun haben, sind verbunden, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes zu verdoppeln; bei dem mindesten Verdacht einer Krankheit sogleich das kranke oder verdächtige Stück van dem übrigen Viehstande abzusondern, auch solches dem angesetzten Aufseher anzuzeigen, welcher sodann unverzüglich den Transport des erkrankten aber verdächtigen Stücks nach dem ersten Quarantainestalle bewirken muß.

Pflichten der Hirten und Bestellung ihrer Gehülfen.

§. 43. Bei den Rindviehheerden, wo die Seuche sich äußert, müssen, nach Maßgabe ihrer Größe ein bis zwei Gehülfen des Hirten bestellt, hierzu aber nur, so wie zu den Hirten selbst, erwachsene und verständige Menschen angenommen werden. Diese sind verbunden, nebst dem Hirten, auf das Fressen, Wiederkäuen, auch auf alle Bewegungen des Viehes genau zu achten. Sobald sie bei einem Stücke die Spur einer Krankheit bemerken, müssen sie es sogleich von der Heerde absondern, und es muß durch den Gehülfen des Hirten nach dem ersten Quarantainestalle gebracht werden. Auch die Hirten der übrigen Rindviehheerden haben mit gleicher Aufmerksamkeit den Gesundheitszustand des Viehes zu beobachten, und wenn sie Kennzeichen einer Krankheit an seldigem bemerken, solches dem Aufseher des Ortes sogleich anzuzeigen, welcher sodann verbunden ist, unverzüglich die Absonderung des erkrankten Stückes und dessen Transport nach dem ersten Quarantainestalle zu besorgen.

Verbot der Verheimlichung. Revision des gefunden Viehes.

§. 44. Alle Verheimlichungen des erkrankten Rindviehes werden verboten. Zur Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift sind, nach Verschiedenheit der Größe des Orts, ein oder zwei Revisoren des gesunden Viehstandes zu bestellen. Ihre Pflicht ist es, in den Ställen und Gehöften der viehhaltendenden Bewohner täglich ein mal zu untersuchen, ob von den Heerden Rindvieh im Stalle behalten worden, und ob sich an diesem Kennzeichen einer Krankheit vorfinden; auch eine gleiche Untersuchung wöchentlich zweimal bei jeder Rindviehheerde des Orts anzustellen. Sie sind ferner verbunden, die Absonderung aller kranken oder verdächtigen Stücke, die sich vorfinden, sogleich zu veranstalten, diese Vorfälle aber dem Aufseher des Orts anzuzeigen, welcher dann nach den Vorschriften des §. 42. zu verfahren hat.

Verdacht der Verheimlichung.

§. 45. In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter der Heerde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst denjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten und deshalb in Untersuchung gezogen werden.

Vorsicht beim Transport des kranken Viehes in die Quarantaineställe. Viehleiter.

§. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaineställen ist ein Viehleiter zu bestellen. Das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht, und hierzu müssen im Nothfalle Zäune weggebrachen, und kleine Brücken über Graben angelegt werden. Das in den Heerden erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantainestalles, dessen Ansetzung im §. 50. bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden.

Entfällt dem Vieh beim Transporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugraben; auch ist

[1]) Vergl. Nr. 5. des R. v. 8. Nov. 1813 ad §. 121.

die Gegend, durch welche der Transport geschehen, 8 Tage lang mit Behütung des Rindviehes und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden.

Sperrung des Stalles oder Hofes, wo ein Stück erkrankt ist.

§. 47. Der Stall, worin ein Stück Rindvieh erkrankt ist, muß so lange, bis derselbe vollständig nach den im dritten Kapitel ertheilten Vorschriften gereinigt worden, mit Wachen besetzt und dergestallt gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang des Rindviehes und der Menschen in und aus demselben, bis auf diejenigen, welchen die Reinigung übertragen ist, dadurch verhindert wird; kann aber wegen der Lage des Stalles die Sperrung desselben nicht mit dem gehörigen Erfolge geschehen, so ist bis zur vollendeten Reinigung das ganze Gehöfte zu sperren.

Entfernung des gesunden Viehes von demselben.

§. 48. Das gesunde Vieh, welches mit dem erkrankten in einem Stalle gestanden, muß während dieser Zeit, wenn der Stall gesperrt wird, in den andern Ställen des Gehöftes, wenn aber die Sperrung des letztern nöthig ist, der ganze Rindviehstand dieses Gehöftes in abgelegenen Schaafställen oder in Buchten untergebracht werden.

Größe, Lage und Gebrauch der Quarantaineställe.

§. 49. Die im §. 39 angeordneten zwei Quarantaineställe müssen gleich nach dem Ausbruch der Seuche erbauet, und nur im höchsten Nothfalle kann der Gebrauch von Buchten so lange gestattet werden, bis solche vollendet sind. Von diesen Ställen muß der erste auf 3 bis 4, und der andere auf 5 bis 6 Stück angelegt werden. In dem ersten hält das erkrankte Vieh nach den Anordnungen des §. 39 eine 48stündige Quarantaine; in den letzten wird dasjenige Vieh gebracht, an welchem nach Ablauf dieser Quarantaine untrügliche Merkmale einer nicht vorhandenen Seuche vorgefunden werden, und bleibt darin so lange stehen, bis es vom Landrathe und Kreisphysikus besichtigt ist, und diese dessen Wiederaufnahme unter den gesunden Viehstand nachgelassen haben. Diese Quarantaineställe müssen von Straßen und Triften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, so wie vom Orte selbst 800 Schritt entfernt sein und dergestalt angelegt werden, daß von selbigen das kranke Vieh, ohne Triften und Hütungen zu berühren, nach den Grabstellen gebracht werden kann, auch das Wasser nicht entfernt ist.

Pflichten der Viehwärter in denselben.

§. 50. Für jeden Quarantainestall werden die §. 39 gedachten Viehwärter angenommen. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet,

1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
2) das melkende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist heraus zu bringen, diesen 2 Fuß tief zu untergraben, und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
4) die Ställe tägtich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit trockner frischer Erde zu bestreuen, und davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten; endlich auch
5) das Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und zu warten.

Sperrung der Quarantaineställe.

§. 51. Zwischen dem Vieh in den Quarantaineställen und dem übrigen Rindvieh des Orts muß alle Gemeinschaft unterbrochen werden. Die bestellten Viehwärter müssen in den Quarantainestallen und in dem zum Betriebe ihres Geschäfts anzuweisenden Bezirke oder neben den Ställen zu errichtenden Hütten bleiben, dürfen mit Niemandem Umgang haben, und weder nach dem Orte selbst, noch nach andern Orten kommen. Damit diese Vorschriften um so sicherer erfüllt werden, ist die Sperrung dieser Ställe durch Besetzung von 2 Wachen bei jedem Stalle zu veranstalten. Diesen Wächtern sind die Nahrungsmittel für die Wärter, das Futter und nöthigenfalls auch das Getränk für das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten von den Ställen abzuliefern. Die Wachen müssen sodann die Viehwärter abrufen, diese aber nach deren Entfernung solches abholen. Sollte auch die Entfernung dieser Ställe von dem Orte es nöthig machen, daß diese Nahrungsmittel angefahren werden müssen, so darf dies nicht mit Ochsen geschehen.

Eigenschaft der Wächter.

§. 52. Zu diesen, so wie zu allen übrigen Sperrungswachen im Orte, müssen solche Menschen ausgesucht werden, welche mit dem Rindvieh in keiner Verbindung stehen.

Bestellung eines Menschen zum Tödten und Verscharren des Viehes.

§. 53. Zur Tödtung des Viehes muß ein dazu tüchtiger Mensch mit einem Pferde angesetzt, und, je nachdem die Lokalität es erfordert, ein Karren oder Schleife zum Transport gebraucht, und zu dessen und des Pferdes Unterkommen bei den Grabstellen

rine Bucht angelegt werden. Auch dieser darf mit Niemandem im Orte oder außerhalb desselben Umgang haben, und im Orte selbst sich nicht betreffen lassen, in sofern das instruktionsmäßige Geschäft es nicht nothwendig macht. Ihm sind die Nahrungsmittel ebenfalls in einer Entfernung von 100 Schritten bis zu den Wachen des Quarantainestalles zuzubringen, und es ist hierbei in eben der Art zu verfahren, als es in dem §. 51 in Rücksicht der Viehwärter und des Viehes in den Quarantaineställen vorgeschrieben ist. Der zu diesem Geschäft angesetzte Mensch hat zugleich die Verbindlichkeit, die zur Verscharrung des Viehes nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen, aus den Quarantaineställen das kranke und gefallene Vieh, aus dem Orte selbst aber nur das letztere abzuholen, auch bei denen vom Kreisphysikus vorzunehmenden Obduktionen das Vieh zu öffnen.

Verpflichtung dies Geschäft zu übernehmen.

§. 54. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verbunden, dies Geschäft, wenn er vom Landrathe dazu bestimmt wird, gegen Festsetzung eines hinreichenden Lohnes zu übernehmen, und es wird bei ernstlicher Strafe verboten, ihm einen Vorwurf wegen dessen Besorgung zu machen; auch soll demselben, wenn er seinem Geschäfte treu und genau vorgestanden, aus der Kreiskasse eine Belohnung von 5 bis 10 Thalern gegeben werden.

Vorsicht beim Transport zur Grabstelle.

§. 55. Bei dem im §. 53. angeordneten Transporte des Viehes ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaineställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen, und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaineställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle sriedst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

Verfahren, wenn im Orte selbst ein Stück fällt.

§. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den §§. 46 und 55 bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, er muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh adholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des § 55. von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses §. von dem Revisor zu vergraben.

Lage der Grabstellen.

§. 57. Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt, und in dieser Entfernung von allem Vieh gemieden werden.

Beschaffenheit der Gruben.

§. 58. Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaune zu umgeben, und mit einem Steinpflaster zu belegen.

Verbot des Ablederns.

§. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und die Cadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalke bedeckt werden.

Zulässigkeit der Obduktion und Verfahren dabei.

§. 60. Die Oeffnung der Cadaver darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn eine Obduktion derselben durch den Kreisphys. vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle bleibt es verboten, Talg heraus zu nehmen, oder Luder auszuschneiden; die Obduktionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäfts von Tanger und Reis Feuer zu machen, und durch den davon aufsteigenden Rauch den bösartigen Geruch der Cadaver zu vermindern.

Heimliches Vergraben.

§. 61. Sollte gegen die Vorschriften des §. 56. ein krepirtes Stück Rindvieh in den Ställen, Gärten oder auf den Höfen des Orts vergraben worden sein, so muß diese Grabstelle gleich nach Entdeckung eines solchen Vorfalles, worauf genau Obacht zu hal-

ten, zu einer Zeit, wenn kein Rindvieh in der Nähe ist, aufgegraben, und der Cadaver mit ungelöschtem Kalke auch sodann mit Erde hinlänglich bedeckt werden, auch dürfen, wenn es in Ställen geschehen ist, diese nie wieder zu Rindvieh gebraucht werden.

Verfahren beim Umfallen eines Stück Viehes in der Heerde.

§. 62. Fällt in den Heerden ein Stück Rindvieh um, so muß solches sogleich von dem Hirten dem im Orte bestellten Aufseher angezeigt werden, welcher zu veranstalten hat, daß es unverzüglich auf der Stelle, wo es gelegen, 6 bis 8 Fuß tief vergraben, und der Fleck zur Abhaltung des Viehes mit einem Graben und Zaun umgeben werde, und in eben dieser Art ist zu verfahren, wenn außer diesem Falle Cadaver von Rindvieh oder Theile derselben auf der Feldmark sich vorfinden sollten.

Aufhebung der zur Verbreitung führenden Gemeinschaften.

§. 63. Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Heerden dieser Art, zwischen dem kranken und gesunden Rindvieh im Orte selbst, zwischen allem Rindvieh dieses und jedes andern Orts, zwischen den Gegenständen, die mit dem kranken Vieh in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen Uebrigen und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben, muß unterbrochen werden.

Bei Hütung und Tränken.

§. 64. Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften, zwischen derjenigen Heerde, unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindviehheerden des Orts, geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritten abgesondert, und dieser, in sofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als: Graben, Gestelle und dergleichen, kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden.

Absonderung und Vertheilung der Hütungsreviere.

§. 65. Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser als der übrigen noch gesunden Rindvieh- und Schafviehheerden des Orts von denen der benachbarten und in der Hütung zusammentreffenden oder anstrengenden Oerter eingerichtet und bei Bestimmung derselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraums ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der im vorhergehenden §. festgesetzten Art bezeichnet werden.

Vorsicht bei Mühlen-, Holz- und sonstigen Fuhren, ingleichen bei der Ackerbestellung.

§. 66. Alle Mühlenfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, müssen nur mit Pferden geschehen: in gleicher Art dürfen in einem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhren nur Pferde gebraucht werden, und dieser Zwischenraum ist nach den Bestimmungen des §. 64. ebenfalls zu bezeichnen; für solche Einwohner aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreises nach einer Repartition des Landraths zu bestreiten.

Desgleichen beim Holzen.

§. 67. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der inficirten, mit Einwohnern aus andern Oertern ein gemeinschaftliches Holzungsrecht zustehet, sind in eben der Art, als es in dem § 65. in Ansehung der gemeinschaftlichen Hütung bestimmt ist, zu theilen; den ersten ein durch eine Entfernung von 800 Schritten von den Bezirken der andern Interessenten abgesonderter Distrikt, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zusammentreffen können.

Verbot der Ausführung des Viehes und giftfangender Sachen.

§. 68. Aller Verkauf von Rindvieh, Schafen, Rauchfutter und der im §. 23. benannten giftfangenden Sachen außerhalb des Orts wird verboten; eben so wenig dürfen diese Gattungen von Vieh und Sachen unter einem andern Vorwande aus dem Orte ausgeführt, noch durch den Ort selbst und über die Feldmark desselben gelassen werden. Bei Uebertretungsfällen ist in gleicher Art, als es im §. 25. bestimmt worden, zu verfahren.

Vorschrift wegen des Hofedienstes und Vorspannes.

§. 69. Hofedienste, Krieges-, Kreis-, so wie alle Gattungen von Vorspannfuhren außerhalb des Orts und dessen Grenzen, dürfen nicht geleistet werden, und innerhalb desselben sind sie in der Art zu beschränken, daß zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, so wie zu den Fuhren des Mistes aus denselben, keine Hofedienste gebraucht werden.

Verlegung der Wege.

§. 70. Die Passage über die Straßen und Wege, welche durch den Ort oder dessen Feldmark führen, ist aufzuheben; den Reisenden so wie den Posten und Extraposten zu

verbieten; solche nach andern Straßen, so wie die in dem andern Orte befindlichen Posthaltungen nach andern Oertern zu verlegen. Diese Verlegung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch müssen wenigstens in der ersten Zeit, Wachen vor dem Orte gestellt werden.

Verbotener Ausgang der Menschen.

§. 71. Menschen aus dem Orte, welche beim Rindvieh beschäftigt sind, dürfen nicht nach andern Oertern oder Feldmarken kommen; die übrigen sind zwar diesem Verbote nicht unterworfen, müssen aber durch ein Zeugniß des bestellten Aufsehers sich ausweisen, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

Verhalten der Geistlichen, Hebammen und Officianten beim Besuchen des Orts.

§. 72. Wohnt der Prediger außerhalb des Orts, so muß der Küster, und wenn nur ein Schulmeister im Orte vorhanden ist, dieser den gewöhnlichen Gottesdienst verrichten. Wird der Prediger zu Kranken gerufen, so ist ihm zwar der Besuch verstattet, er darf sich aber mit seinem Wagen, Pferden und Fuhrmann nur auf 100 Schritte dem Orte nähern, auch solche nicht in denselben nehmen; beim Eintritt in das Haus, in welchem er sein Geschäft hat, so wie beim Ausgang muß er seine Kleidung mit Essigdämpfen durchräuchern, und diese bei seiner Zurückkunft noch einige Tage auf dem Boden durchlüften lassen. Eine gleiche Vorsicht wird bei den auswärtigen Hebammen in Verrichtung ihrer Geschäfte verordnet, und eben diese Vorsichten haben auch der Landrath und Kreisphysikus zu beobachten, wenn sie in dem Orte Untersuchungen über die Krankheit und die geordneten Anstalten vornehmen.

Verbot der Aufnahme der Auswärtigen, ingleichen der Wallfahrten.

§. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes, so wie auch alle Wallfahrten in und aus dem Orte, werden verboten. Bei festgesetzten Wallfahrten, zu denen es keiner obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, muß die Obrigkeit dies Verbot allgemein bekannt machen.

Handel mit Vieh- und Rauchfutter im Orte.

§. 74. Der Verkauf des Rindviehes, auch Rauchfutters zum Bedarf der Einwohner, darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des Rindviehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen, welcher solches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat.

Vorsicht beim Schlachten.

§. 75. Bei Besichtigung des Schlachtviehes sind die im §. 7. angeordneten Vorschriften zu beobachten. Außerdem muß der zur Besichtigung des gesunden Viehstandes bestellte Revisor beim Schlachten selbst gegenwärtig sein, und eben so wie die Schlächter und Hirten und alle diejenigen, welche das Geschäft des Schlachtens besorgen, dahin sehen, ob in den innern Theilen des Viehes Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit sich finden. In solchem Falle sind sie sämmtlich verbunden, solches dem Aufseher anzuzeigen, welcher sodann die Verscharrung des geschlachteten Stückes in eben der Art, als es bei dem an der Seuche gestorbenen verordnet ist, zu veranstalten hat. Die Häute des gesund befundenen Viehes müssen eingekalkt werden.

Befugniß des Landraths zu andern nothwendigen Einschränkungen.

§. 76. Finden sich außerdem noch Gegenstände, in Ansehung derer in oder außerhalb des Orts eine Gemeinschaft schädlich sein könnte, oder sind in einzelnen auf der Lokalität beruhenden Fällen Ergänzungen nothwendig, so ist der Landrath verbunden, nach Anleitung des Vorstehenden die Anordnungen zu treffen.

Allgemeine Sperrung der Feldmark.

§. 77. Sollte aber bei Ausführung aller dieser Vorschriften, die Ausbreitung der Krankheit nicht verhindert werden, sondern diese auf andere Rindviehheerden des Orts übergehen, oder sich auf andere Oerter des Kreises ausdehnen, so müssen die Grenzen dieses Orts und der übrigen angesteckten Oerter gesperrt und mit Postirungen besetzt werden. Sobald diese allgemeine Sperrung angeordnet ist, fällt die im §. 71. gemachte Ausnahme weg. Es dürfen alsdann weder Menschen noch Vieh aller Gattung aus dem Orte über die Grenzen desselben kommen, und die zur Postirung bestellten Wachen haben dieses zu verhindern, und bei Uebertretungsfällen nach den Vorschriften des §. 25. zu verfahren.

Verfahren beim Einbringen der Bedürfnisse.

§. 78. In welcher Art für die Bedürfnisse der Einwohner des Orts gesorgt werden soll, ist in dem §. 122. festgesetzt. Außerdem ist aber die Vorsicht zu beobachten, daß diese Bedürfnisse nur bis zu den Wachen gebracht und dort nach Entfernung der Ueberbringer und Wachen von den Einwohnern des angesteckten Orts abgeholt werden.

Aufsicht über die Wachen.

§ 79. Zur Revision der bei den Postirungen angestellten Wachen, hat der Land-

rath einen Aufseher anzusetzen, welcher verpflichtet ist, den bestellten Wachen die Anweisung darüber zu ertheilen, was sie zu beobachten haben, und darauf zu sehen, daß derselben von ihnen genüget werde. Unordnungen, welche er vorfindet, muß er abstellen, die Vorfälle aber dem Landrathe gleich anzeigen. Letzterm bleibt es überlassen, ob das Geschäft dieses Aufsehers mit dem der Aufsicht über die allgemeinen Vorschriften außerhalb des Orts verbunden werden kann. Wegen der Instruktion und Vereidung dieses Aufsehers wird auf die im §. 29. ertheilten Vorscheisten Bezug genommen.

Ausnahme von verschiedenen der vorstehenden Einschränkungen.

§. 80. Sollten auch bei einzeln liegenden Vorwerken oder Etablissements außer dem Falle des §. 38. die Besitzer sich die Tödtung alles erkrankten Viehes ohne Unterschied gefallen lassen wollen, so bedarf es der Anlage der Quarantaineställe, der Bestellung der Viehwärter, des Revisors zur Besichtigung des kranken Viehes, so wie der Ausführung der übrigen damit in Verbindung stehenden Anordnungen nicht; dagegen muß vorzüglich die Absonderung des erkrankten Viehes geschehen, auch sind alle andere vorstehende Vorschriften dessen ungeachtet genau zu beobachten.

Wegen der Pflichten der bei den Anstalten anzusetzenden Personen.

§. 81. Was endlich die Pflichten und Anweisungen der nach Vorstehendem zur Ausführung der geordneten Einrichtungen anzustellenden Personen betrifft, so sind solche in dem §. 98 ꝛc. festgesetzt.

## B. Wenn das Vieh im Stalle stehet.

Fälle der Abweichung von vorstehenden Vorschriften.

§. 82. Die auf die Absonderung der Hütung, den Hirten und dessen Gehülfen Bezug habenden Vorschriften fallen ihrer Natur nach weg. Dagegen bleiben die übrigen, wiewohl mit nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen in Kraft.

Früheres Einstallen und späteres Austreiben des Viehes.

§. 83. Wenn auch die Einwohner eines Orts das Recht haben, ihr Vieh so lange von dem Hirten zu treiben, als es Nahrung auf der Weide findet, so ist doch beim Eintritt der Viehseuche jeder Eigenthümer verpflichtet, schon am 1. Okt. das Vieh einzustallen, und nicht vor dem 1. Mai auszutreiben.

Untersuchung des Viehstandes und Absonderung des erkrankten.

§. 84. Statt der im §. 44. angeordneten Revision der Viehheerden, und des von den Heerden in den Ställen zurückbehaltenen Viehes, muß täglich der ganze Viehstand jedes viehhaltenden Einwohners genau besichtigt, nachgezählt und untersucht werden, ob das Vieh beim Fressen und Saufen und bei allen Bewegungen sich so bezeigt, als es ein vollständiger Gesundheitszustand mit sich bringt. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Kennzeichen eines Verdachts oder einer wirklichen Krankheit, so muß das verdächtige oder kranke Vieh sogleich abgesondert, und damit in eben der Art verfahren werden, als es in den §§. 39 ꝛc. vorgeschrieben ist. Zu dieser Untersuchung sind so viel Revisores anzusetzen, als es die genaue Besorgung dieses Geschäfts nach Verhältniß der Größe des Orts erfordert.

Sperrung des Gehöftes.

§. 85. Statt der §. 47. angeordneten Sperrung der Ställe, in welchen krankes Viehgestanden, muß, mit Ausnahme der Erndtezeit, wenn die Krankheit nach Vollendung der Erndte ausbricht, oder bis zur Erndte fortdauert, das ganze Gehöfte, aus welchem Rindvieh erkrankt ist, mit Wachen besetzt und dergestalt gesperrt werden, daß weder Vieh noch Menschen, oder giftfangende Sachen durchgelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Aufsicht über die gesperrten Gehöfte und deren Reinigung übertragen ist. Diese speeielle Sperrung der Gehöfte muß, wenn nicht statt derselben die allgemeine Sperrung verordnet wird, so lange fortgesetzt werden, bis die Seuchenkrankheit in dem Gehöfte aufgehört hat, der hierzu erforderliche Zeitpunkt abgelaufen ist, und die im dritten Capitel angeordneten Vorkehrungen der Reinigung in Ausführung gebracht sind. In Ansehung der Auswahl der Wachten und der Aufsicht über dieselben, treten hier die Vorschriften der §§. 51. und 52. ein.

Aus den Ställen, wo erkranktes Vieh gestanden, wird das gesunde weggebracht.

§. 86. Auf den insteirten Gehöften muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen erkranktes gestanden, heraus und in andere Ställe desselben Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte zwei Fuß tief zu vergraben.

Die zur Wartung des erkrankten Viehes gebrauchten Menschen dürfen zu dem andern Viehe nicht gelassen werden.

§. 87. Auch müssen auf diesen Höfen diejenigen Menschen, welche die Wartung des Viehes

in solchen Ställen besorgen, in welchen es erkankt ist, von allem übrigen Vieh sich entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

Aufsicht des Revisors über das kranke Vieh.

§. 88. Ueber die Befolgung dieser und der Vorschriften der §§. 86. und 87., hat der Revisor des kranken Viehes die besondere Aufsicht zu führen. Auch die tägliche Revision des Viehstandes auf den gesperrten Gehöften liegt ihm ob, jedoch hat er dabei die Vorsicht zu beobachten, daß er den Theil des Viehstandes, unter welchem die Krankheit herrscht, zu einer andern Zeit des Tages besichtigt, als den übrigen Viehstand, auch vor der letzten Besichtigung die leinenen Ueberkleider, mit welchen er das erste Geschäft vorgenommen hat, umwechselt.

Gesundes Vieh bleibt in den Ställen, welche vom Miste gereinigt werden müssen.

§. 89. Alles Vieh, sowohl auf den infizirten als nicht infizirten Gehöften, muß bis auf die §. 86. gedachte Ausnahme nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in diesem gefüttert, gewässert und gewartet werden; auch aus den letzten Ställen und Gehöften ist der Mist wöchentlich zweimal auszutragen und wegzufahren. Es ist eine vorzügliche Pflicht des Aufsehers, darauf zu halten, daß überhaupt kein Vieh aus den Ställen und besonders alsdann nicht kömmt, wenn krankes oder krepirtes Vieh transportirt wird.

Engere Sperrung des Orts.

§. 90. Verhindern diese Maßregeln nicht, daß in Orten, wo unter 20 viehhaltende Einwohner sich befinden, 3 Stellen, in solchen, wo von jenen zwischen 20 und 30 vorhanden sind, deren 4, und da, wo die Zahl der viehhaltenden Einwohner noch größer ist, deren 5 angesteckt werden, so ist in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. Okt. die §§. 77. ꝛc. geordnete allgemeine Sperrung der Feldmark, in der übrigen Zeit aber statt der speciellen Sperrung, eine allgemeine enge Sperrung des Orts einzurichten, so daß dieser, die Quarantaineställe und Grabstellen mit eingeschlossen, mit Wachen besetzt und weder Vieh noch Menschen so wenig in den Ort als aus demselben gelassen werden. Wegen Anweisung der Wachen, der Aufsicht über dieselben, so wie über die Sperrung selbst, sind im übrigen die Vorschriften bei allgemeiner Sperrung der Feldmark nach §. 77. ꝛc. zu beobachten.

Wie es mit den Bedürfnissen der Einwohner zu halten.

§. 91. Wegen der Bedürfnisse der Einwohner auf den gesperrten Gehöften, und wegen der Bedürfnisse aller Einwohner des Orts in dem Falle der vorgeschriebenen allgemeinen engen Sperrung, wird auf die Bestimmungen des §. 78. und wegen der Hülfsleistungen und Hülfsfuhren auf die Vorschriften des §. 122. Bezug genommen.

Sperrung einzeln belegener Gehöfte.

§. 92. Bei einzeln liegenden Vorwerken und Etablissements ist statt der speciellen Sperrung die allgemeine enge Sperrung des ganzen Etablissements gleich bei der ersten Entstehung der Krankheit einzurichten, und im übrigen nach dem Vorstehenden zu verfahren.

## Zweiter Abschnitt.

## Vorschriften für die Städte und Flecken.

Fälle, wo die vorstehenden Vorschriften stattfinden oder nicht.

§. 93. Alles was vorstehend für die Oerter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in den Städten und Flecken beobachtet werden, in sofern solches nicht in den Vorschriften dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert ist.

Aufhebung der Märkte.

§. 94. So wie die Aufhebung der Viehmärkte als eine allgemeine Vorsicht in dem §. 26. bereits angeordnet worden, so muß solche besonders in den Städten und Flecken, wo die Seuche ausgebrochen ist, geschehen, und außer den Viehmärkten sind auch die Kram-, Woll- und Wochenmärkte aufzuheben.

Wie es in Residenz- und Handelsstädten zu halten ist.

§. 95. In großen Residenz- und Handelsstädten fällt die Verlegung der Wege und Straßen, so wie der Posthäuser weg. Auch dürfen daselbst Menschen und Vieh aus andern Orten in nicht infizirte Stellen aufgenommen werden. Die im §. 90. angeordnete allgemeine enge Sperrung ist dahin durch eine genaue Aufsicht an den Thoren zu beschränken, daß weder Rind- noch Schafvieh, noch Menschen, die bei dem Rindvieh Geschäfte haben, noch giftfangende Sachen aus der Stadt oder durch dieselbe gelassen werden. Die §. 77. vorgeschriebene allgemeine Sperrung an den Grenzen, beschränkt sich dahin, daß der Ausgang der vorbenannten Menschen, Viehgattungen und giftfangenden Dinge, über dieselben verhindert wird. Dagegen müssen alle infizirte Stellen, ohne Unterschied auf deren Anzahl und die Jahreszeit, mit Wachen besetzt und so genau gesperrt werden, daß aller Ein- und Ausgang von Menschen, Vieh und giftfangenden

Sachen in diese Stellen und aus denselben unterbleibt. Auch ist der ganze Bezirk, in welchem die Quarantaineställe und Grabstellen angelegt sind, mit einer Postirung dergestalt einzuschließen, daß aller Zugang von Menschen, bis auf diejenigen, welche in demselben Geschäfte haben, nach solchem verhindert wird.

Anwendung des Vorstehenden auf andere Städte.

§. 96. Sollen die im vorstehenden §. festgesetzten Ausnahmen auch auf andere Städte Anwendung finden, so muß dieses von den vorgesetzten Landes-Behörden ausdrücklich bestimmt werden; so lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Anordnungen des vorigen Abschnitts für das platte Land genau zu beobachten.

Wer in Städten die Anstalten anzuordnen und auszuführen hat.

§. 97. Alle Vorschriften, welche auf die Gemeinde-Vorsteher und Schutzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magistrate und Polizei-Vorsteher, alle Vorschriften, die für den Landrath gegeben sind, wenn statt dessen der Steuerrath oder eine Magistratsperson die Direktion führt, auf diese, und endlich die Vorschriften für den Kreisphysikus auf den Stadtphysikus Anwendung, wenn dieser die Physikatgeschäfte zu besorgen hat.

## Dritte Abtheilung.

### Von den Personen, welche zur Ausführung der bei der Seuchenkrankheit angeordneten Vorkehrungen zu bestellen sind, und deren Instruktion; ingleichen von der Direktion über diese Anstalten und der Ober-Aufsicht der Landescollegien.

Von den Pflichten des Aufsehers.

§. 98. Zur Aufsicht auf die Befolgung aller in der vorigen Abtheilung gegebenen Vorschriften, in sofern solche auf den Ort selbst, oder innerhalb des Grenzbezirks desselben Bezug haben, ist am Orte ein Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung der Vorkehrungen angesetzte Personen ihre Pflicht erfüllen, und daß sowohl im Orte als in dem Bezirke der Grenzen desselben sämmtliche Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden. Er muß die Heerden und das Vieh in den Ställen von Zeit zu Zeit revidiren und untersuchen, ob von den Revisoren und von den Vieh hattenden Einwohnern pflichtmäßig verfahren wird, auch den ganzen Viehstand des Orts aufnehmen. Ihm liegt ferner die örtliche Leitung aller Anstalten ob, und unter ihm stehen alle angesetzte Personen. Bei allen Vorfällen, die ihm angezeigt werden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, den im Orte und bei den Quarantaineställen bestellten Wachen bestimmte Anweisungen über ihre Geschäfte zu ertheilen, diese Wachen täglich zu revidiren, den vorgefundenen Unordnungen schleunig abzuhelfen und Uebertretungsfalle dem Landrathe anzuzeigen. Beziehen sich diese Uebertretungen auf Rindvieh und giftfangende Sachen, so muß er erstes tödten und letzte verbrennen, die Uebertreter aber arretiren lassen, und solche den Gerichten des Orts zur Bestrafung überliefern. Er muß ein Tagebuch hatten, darin den ganzen Viehstand nach den einzelnen Einwohnern, die Anzahl der erkrankten, der getödteten, und der von vorübergehenden Zufällen wieder genesenen Stücke, nebst allen vorgefallenen Veränderungen eintragen; ferner wöchentlich zweimal, und wenn die Krankheit schnell um sich greift, auch wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich dem Landrathe Bericht abstatten, ihm wöchentlich einen Auszug aus seinem Journale über die erkrankten, getödteten und in den Quarantaineställen wieder genesenen Stücke zusertigen. Dem Landrathe bleibt es überlassen, dies Geschäft dem Polizei-Vorsteher des Orts zu übertragen, oder einen besondern Aufseher anzusetzen, oder auch die Geschäfte unter sie zu theilen.

Pflichten des Revisors beim kranken Vieh.

§. 99. Außer diesem Aufseher müssen nach den Bestimmungen der §§. 40. und 44. Revisores des kranken und des gesunden Viehes bestellt werden. Der erste hat die Verbindlichkeit, die Krankheit zu untersuchen und dabei nach dem §. 39. zu verfahren. Ihm liegt besonders die Verantwortlichkeit dafür ob, daß das erkrankte Vieh nur unter den zulässigen Merkmalen in den Quarantaineställen stehen bleibe; er hat darauf zu sehen, daß die Viehwärter und der zum Tödten des Viehes bestimmte Mensch, so wie der Leiter des kranken Viehes ihre Pflichten erfüllen; er muß die gesperrten Ställe und Gehöfte, und in diesen auch den Viehstand, jedoch unter den Bestimmungen des § 88. besichtigen, erkranktes Vieh sogleich absondern lassen und Unordnungen, auch Uebertretungsfalle dem Aufseher des Orts anzeigen.

Pflichten der Revisoren des gesunden Viehes.

§. 100. Der Revisor des gesunden Viehes muß zu der Zeit, wenn es auf die Weide gehet, die Heerden wöchentlich zweimal und die Ställe und Gehöfte täglich revidiren,

und besonders das in diesen zurückbehaltene Vieh genau untersuchen. Zu der Zeit, wenn es eingestallt ist, muß er den ganzen Viehstand jedes einzelnen Einwohners täglich genau revidiren, und dabei nach den Vorschriften der §§. 44. und 84. verfahren; er ist auch nach der Anweisung des Aufsehers außerdem alle Aufträge zu übernehmen verbunden, welche auf die Ausführung der Vorkehrungen Bezug haben.

Obliegenheiten der übrigen anzustellenden Personen.

§. 101. Außer diesen Revisoren sind nach Anleitung der §. 43. 46. 50. und 53. annach ein Leiter des kranken Viehes, zwei Viehwärter und ein Mensch zur Tödtung des erkrankten, für die Hirten der Heerde, und unter welchen die Seuche ausgebrochen ist, Gehülfen zu bestellen. Auch diese stehen sämmtlich unter dem Aufseher. Der Viehleiter hat die Verbindlichkeit, den Transport des erkrankten Viehes zu übernehmen, und hierbei nach den Vorschriften des §. 46. zu verfahren. Wegen des Geschäfts der Viehwärter und ihres Verhaltens, wird auf die Vorschriften des §. 50. und 53., wegen des zum Tödten angesetzten Menschen auf die Vorschriften der §. 53. 55. 56. und 58., und wegen der Geschäfte und des Verhaltens der Hirten und ihrer Gehülfen, auf die Vorschriften der §§. 43. und 63. Bezug genommen.

Vorsichtsmaßregeln für diejenigen Personen, welche mit dem kranken Vieh zu thun haben.

§. 102. Von diesen zur Ausführung der geordneten Anstalten angesetzten Personen müssen diejenigen, welche nach ihrem Geschäfte mit dem kranken Vieh zu thun haben, mit solchen Einwohnern des Orts, deren Vieh gesund ist, so wie mit den Hirten der gesunden Heerden, keinen Umgang haben; eben dieser Umgang wird ihnen mit Einwohnern aus andern Oertern verboten; sie müssen zu der Zeit, wenn sie ihre Geschäfte mit dem kranken Vieh treiben, leinene Ueberkleider anziehen, solche demnächst wieder ablegen, durchräuchern und lüften, und damit sie diese Ueberkleider wechseln können, müssen sie sich doppelt damit versehen, und solche so oft wie möglich gewaschen werden. Gleichen Vorsichten sind auch die Revisoren des kranken Viehes, die Viehwärter in den Quarantaineställen, so wie der Aufseher, und zwar letzter alsdann unterworfen, wenn er die Revision in den Quarantaineställen und den gesperrten Gehöften und Ställen vornimmt.

Von der Vereidung und schriftlichen Anweisung.

§. 103. Der Aufseher, die Revisoren, die Hirten und alle übrige in dem §. 101. benannten Personen sind, nach Maßgabe der für sie ertheilten Vorschriften und unter den Ergänzungen, auch nähern Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, von dem Landrathe mit einer schriftlichen Instruktian zu versehen, und müssen auf deren Befolgung von demselben vereidet werden.

Wem die Direktian vorliegt.

§. 104. Die Direktion führt mit Zuziehung des Kreisphysikus auf dem platten Lande und in solchen Städten, worin ein Steuerrath nicht wohnet, der Landrath; in denjenigen Städten aber, wo ein Steuerrath sich aufhält, ist von diesem die Direktian zu besorgen.

Pflichten des Landraths und Kreisphysikus.

§. 105. Der Landrath hat mit Zuziehung des Kreisphysikus alle verdächtige Viehkrankheiten zu untersuchen. Für verdächtig ist aber jede Krankheit zu halten, die nach dem §. 3. dem Landrathe angezeigt werden muß. Bei dieser Untersuchung sind alle Umstände der Krankheit, so wie die äußern Merkmale derselben aufzunehmen, gefallene Stücke zu obduciren auch einzelne kranke zu tödten, und an ihnen die Obduktion vorzunehmen. Die Kreisphysici sind verbunden, alle innere Theile sorgfältig zu prüfen, die Beschaffenheit derselben und vorgefundenen Merkmale der Krankheit in den innern Theilen genau aufzunehmen, und ein bestimmtes mit Gründen unterstütztes Gutachten über die Gattung der Krankheit, und ob sie solche für ansteckend oder gar für eine Seuche halten, abzugeben. Sie sind ferner verbunden, auf Verlangen des Landraths diese Obduktian zu wiederholen, auch die zweckmäßigen Präservativmittel vorzuschreiben.

Verbindlichkeit zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

§. 106. Beide, der Landrath und Kreisphysikus, sind verpflichtet, vorzüglich ihren vorgesetzten Behörden von allen verdächtigen Krankheiten Bericht abzustatten, und selbigem die Untersuchungs- und Obduktionsverhandlungen beizufügen. Wird bei der angestellten Untersuchung die Krankheit für eine wirkliche Seuche erkannt, so sind beide verbunden, ihren Behörden Nachweisungen über den ganzen Viehstand des Orts, und die Anzahl der erkrankten und krepirten Stücke nach den verschiedenen Klassen des Viehes einzureichen, von 14 zu 14 Tagen über den Verlauf der Krankheit mit diesen Berichten fortzufahren, und zugleich die getroffenen Vorkehrungen, so wie die von dem Zeitpunkte eines Berichts bis zum andern erkrankten, gefallenen und getödteten Stücke anzuzeigen, nach aufgehörter Krankheit aber eine Generalnachweisung über den ganzen Abgang des Viehes, imgleichen über die Anzahl der gesund gebliebenen einzureichen. Beide haben

ferner die Verbindlichkeit, die Entstehung der Krankheit genau zu untersuchen, und ihren Behörden die darüber aufgenommene Verhandlung einzusenden.

Nähere Bestimmung über die Pflichten des Landraths.

§. 107. Der Landrath ist insbesondere verbunden, sogleich nachdem die Seuchenkrankheit ausgemittelt ist, den benachbarten Oertern und Obrigkeiten, so wie allen Gemeinden, Obrigkeiten und Magistraten des Kreises, von dem Ausbruche der Krankheit Nachricht zu geben, und ihnen ihr Verhalten nach Maßgabe der allgemeinen Anordnungen in den §§. 24. bis 37. vorzuschreiben. Er muß ferner auf die Ausführung dieser und aller übrigen angeordneten Polizeivorschriften halten, und alle Bestimmungen der Instruktion in Anwendung bringen, welche auf ihn Bezug haben, auch nach den örtlichen Verhältnissen alle Vorkehrungen, welche diese Instruktion der Lokalität überläßt, ergänzen und deren Genehmigung nachsuchen.

Besonders bei vorfallenden Streitigkeiten und in Uebertretungsfällen.

§. 108. Er hat das Recht, bei entstehenden Streitigkeiten über die Ausführung der geordneten Anstalten, solche vorschußweise aus der Kreiskasse vollführen zu lassen, hiernächst aber von den Verpflichteten nach Maßgabe der eingegangenen Entscheidung wieder einzuziehen. Er hat ferner das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften des Patents, geringe Polizeistrafen zur Vollstreckung zu bringen, und es wird allen Gerichts-Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, ihm zu dieser Vollstreckung Beistand zu leisten. Er ist aber auch verbunden, dergleichen Fälle seiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Vorgesetzte Behörde des Landraths und des Kreisphysikus.

§. 109. Die nächsten Behörden sind für den Landrath die Kammerkollegien, für den Kreisphysikus aber die Medicinalkollegien der Provinz, und in der Kurmark das Ober-Medicinalkollegium; die höhern Behörden sind für die Medicinalkollegien das Ober-Medicinalkollegium und für dies letzte das Medicinal-Departement, für die Kammer aber das General-Direktorium.

Fälle der unmittelbaren Berichtserstattung an die höhern Behörden und Rücksprache der nächsten Behörden unter einander.

§. 110. Bei wichtigen Vorfällen, besonders beim Ausbruch der Seuchenkrankheit und bei deren weitern Verbreitung, sind die Kreisphysici und Landräthe auch verbunden, nicht blos ihren nächsten, sondern auch den höhern Behörden von diesen Vorfällen Bericht abzustatten; auch sind die Kammern und Medicinalkollegien verpflichtet, sich in solchen Fällen unter sich über die zu treffenden zweckmäßigen Maßregeln, in sofern diese nicht bereits durch die Instruktion angeordnet sind, zu vereinigen, sodann aber ihren höhern Behörden darüber Bericht abzustatten.

In welchen Fällen das Vorhergehende auf Steuerräthe und Stadtphysici Anwendung findet.

§. 111. Alles was in dieser Abtheilung in Ansehung des Landraths verordnet ist, findet auch in solchen Fällen, da der Steuerrath die Direktion hat, auf diesen Anwendung, und in gleicher Art gelten die Vorschriften in Bezug des Kreisphysikus auch für die Stadtphysici, wenn die eintretenden Fälle zu ihrem Ressort gehören.

## Vierte Abtheilung.

### Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Seuche ausbricht, zur Ausführung der geordneten Vorkehrungen, Dienstleistungen zu übernehmen und Geld- und Naturalbeiträge aufzubringen, auch über die in den Kreis- und andern Kassen zu bezahlenden Vergütungen.

Von der Verpflichtung, die Aufsicht im Orte zu übernehmen.

§. 112. Von den Einwohnern des Orts selbst sind die Polizei-Obrigkeiten, die Stadt-Verordneten in den Städten, die Gemeinde-Vorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landraths und in denen Fällen, wo der Steuerrath die Direktion führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

Auch Prediger und Königliche Officianten sind dazu verbunden.

§. 113. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit nicht anwesend ist. Auch Königliche Officianten sind verpflichtet, auf Verlangen des Land- oder Steuerraths, solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

In welchen Fällen eine Vergeltung erfolgt.

§. 114. In der Regel geschiehet dies unentgeldlich, in Ansehung der unlergeordneten Polizei-Vorsteher hängt es aber von ihren speciellen Dienstverhältnissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Kommune oder aus der Kommunen-Kasse zustehet oder nicht.

Gestellung der Wachen und Wärter.

§. 115. Die Wachen bei der speciellen Sperrung der Gehöfte und Ställe, so wie die zur Abweisung der Reisenden, und die Wärter des Viehes in den Quarantaineställen muß der Ort selbst geben.

Von den fernern Obliegenheiten des angesteckten Orts.

§. 116. Ferner müssen von dem Orte selbst die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantaineställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §. 49. und 58. geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft; das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstiget, und wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nöthige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nöthigen Ueberkleider und Geräthschaften anschaffen.

Verhältniß der Obrigkeit und Gemeinde bei diesen Verpflegungen.

§. 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nöthig ist, nach den Sätzen der Königlichen Forsttaxe herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeinde-Gebäuden das Holz unentgeldlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeldlich von der Kommune in eben dem Verhältnisse als bei andern Kommune-Anstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher, und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrigen Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise, und wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werthe von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Werth des Viehes zum Maßstabe.

Was die Kreiskasse zu vergüten hat [1]).

§. 118. Aus der Kreiskasse wird bezahlt: die Vergütung für den angesetzten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehülfen der Hirten, für den am Orte zum

---

[1]) 1) K. O. v. 25. Febr. 1836 die Verpflichtung der Städte in der Kurmark zur Aufbringung der Kosten wegen Unterdrückung der in selbigen ausgebrochenen Viehseuchen.

Ich setze hierdurch, nach dem durch das Staats-Min. devorworteten Antrage des Min. des I., fest: daß in der Kurmark jede Stadt diejenigen Kosten, welche die §. 118. des Pat. und der Instr. v. 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen, den Kreis-Kassen, zu welchen die Städte in der Kurmark keinen Beitrag leisten, auferlegt sind, und zur Unterdrückung der in der betreffenden Stadt selbst ausgebrochenen Seuche verwendet werden müssen, aus ihren Kommunal-Fonds herzugeben verpflichtet, auch, in sofern dergleichen Kosten aus der Kreis-Kasse vorschußweise berichtigt worden, derselben zu ersetzen gehalten sein soll. Hiervon sind nur diejenigen Entschädigungen ausgenommen, welche den Eigenthümern des zur Unterdrückung der Seuche oder zur Ausmittelung der Krankheit getödteten Rindviehes zu leisten sind, in deren Beziehung die näheren Bestimmungen vorbehalten werden. Ich trage dem Staats-Min. auf, diesen Befehl durch die Amtsbl. der betreffenden Reg. bekannt zu machen, und autorisire den Min. des I., zur Ausführung desselben in den vorkommenden Fällen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. (A. X. 220.)

2) R. des K. Min. des I. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt v. 24. März 1826.

Der K. Reg. wird hierbei Abschrift der A. K. O. v. 25. v. M. wegen Verpflichtung der Städte der Kurmark, die Kosten zur Unterdrückung der in ihnen selbst ausgebrochenen Viehseuche aus ihren Kommunal-Fonds herzugeben, zugefertigt, um demgemäß das Erforderliche durch ihr Amtsbl. bekannt zu machen. (A. X. 138.)

3) R. des K. Min. des I. (Köhler) an die K. Reg. zu Frankfurt v. 7. März 1828. Abdecker-Lohn für das an der Seuche gefallene Vieh in der Niedertausitz.

Nach dem sächsischen Mandate v. 13. Mai 1780, worauf die K. Reg. in dem

Tödten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Gr. für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung der Cadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach §. 58.; die Gebühren der Kreis-Bedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind; die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tödtung des Viehstandes in dem Falle des §. 38. und so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getödtete Vieh.

Bestimmung der Vergütungssätze für die Aufseher ꝛc.

§. 119. Die Vergütungssätze, für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen werden der Bestimmung des Landraths, und im eintretenden Falle, des Steuerraths, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

Desgleichen für das Vieh.

§. 120. Von dem getödteten Viehe wird das gesunde nach seinem vollen Werthe, das kranke aber zum dritten Theile des Werthes, den es vor dem Eintritt der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrathe darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen.

Aus welchen Fonds solche erfolgen [1]).

§. 121. Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des §. 38. getödteten er-

---

über die Entschädigung der Scharfrichter in der Niederlausitz für verlorne Häute bei Viehseuchen unterm 14. v. M. erstatteten Berichte Sich beziehet, hat der Abdecker für den Verlust der Haut keine Vergütung, wie solche das Viehsterbe-Pat. v. 2. April 1803 im §. 118. anordnet, dagegen aber der Bestimmung im Kap. 3, §. 51. zufolge den Lohn für das Verscharren des an der Seuche gefallenen Viehes zu fordern. Dieser Lohn ist aber nicht aus Staatsfonds, sondern von den betreffenden Eigenthümern, oder falls diese dazu nicht vermögend sein sollten, von der Ortsgemeinde zu tragen. (A. XII. 86.)

4) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) an die K. Reg. zu Danzig v. 8. Okt. 1830, wegen theilweiser Aufbringung der Vergütung für das beim Ausbruche von Viehseuchen getödtete Vieh aus Kreis-Kommunal-Fonds.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 2. Aug. d. J. wegen Vergütung für das in N. N. beim Ausbruch der Lungenseuche getödtete Vieh zu erkennen gegeben, daß das Viehsterbe-Pat. v. 2. April 1803 ausdrücklich zwischen den Ausgaben unterscheidet, welche den Ort, die Kreiskasse und die Staats-Fonds treffen, und hiernach kein gegründeter Zweifel darüber obwalten kann, daß die Kosten der zweiten Kategorie entweder aus den schon bestehenden Kreis-Kommunal-Fonds, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, durch außerordentliche Beiträge von den Kreiseingesessenen geleistet werden müssen. Daraus, daß man dieselben bis dahin mit dergleichen Beiträgen verschont hat, kann kein Einwand gegen die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung erhoben werden.

Die K. Reg. hat demgemäß die Kreisstände zu bescheiden, und Dieselbe zur Veranlage des Betrages mit andern im Kreise auszuschreibenden Kosten zu veranlassen.

Damit aber die Empfänger der Entschädigung, wegen ihrer Befriedigung, nicht weiter hingehalten werden, hat Sie die Beträge, vorbehältlich der Wiedereinziehung vom Kreise, aus dem Fonds snb tit. „Insgemein" des Etats für die Verwaltung des J. und der P. zahlen zu lassen. (A. XIV. 845.)

[1]) Die Bestimmungen der §§. 118—121 veranlaßten folgende Erläuterungen:

1) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Bromberg, v. 9. Dec. 1831 Vergütung des wegen der Rinderpest getödteten Viehes.

Auf den Bericht v. 27. v. M., die Vergütung des, wegen der Rinderpest getödteten Viehes betr., eröffne ich der K. Reg. Folgendes.

Durch den §. 121. des Viehsterbe-Pat. v. 2. April 1803, ist keinesweges bestimmt, daß in Ermangelung einer Vieh-Assekuranz der Werth alles, wegen der Rinderpest getödteten Viehes, sofern solcher nach Maßgabe der Bestimmungen des R. v. 8. Novbr. 1813. (Anl. a.) überhaupt vergütet wird, aus den Staats-Kassen berichtigt werden soll, sondern die Verbindlichkeit derselben ist, wie aus der gedachten Bestimmung deutlich hervorgeht, auf den nach §. 120. zu berechnenden Werth desjenigen erkrankten Viehes beschränkt, welches in Folge der im §. 38. enthaltenen Vorschriften auf obrigkeitliche Anordnung getödtet worden.

Der Werth des sonst noch getödteten Viehes aber, namentlich dessen, was zur

krankten Viehes wird nach den Sätzen des vorigen §. aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zu Stande gebracht ist, bezahlt, bis dahin aber erfolgt solche aus den Königl. Kassen nach der Bestimmung der Departements.

Stellung der Sperrungswachen und Lieferung der Bedürfnisse.

§. 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts, so wie zur Sperrung einer Feldmark, geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer vom

---

Ausmittelung der Krankheit, so wie der gesunden Stücke, welche zur Tilgung getödtet werden, eignet sich nicht zur Anweisung auf die Staats-Kassen, sondern ist, gleich den übrigen im §. 118. des gedachten Pat. näher erwähnten Kosten, nach Maßgabe des so eben erwähnten Paragraphen, aus der betreffenden Kreis-Kommunal-Kasse zu berichtigen, und event., wenn eine solche nicht vorhanden, oder die Fonds derselben nicht zureichen, von den Eingesessenen des betr. Kreises nach dem von den Kreisständen zu bestimmenden Repartitions-Modus aufzubringen.

Nach diesen Grundsätzen, welche bisher in allen Theilen der Monarchie, in welchen das in der Rede stehende Pat. überhaupt zur Anwendung kommt, befolgt worden, eignet sich nur der kleinere Theil der überhaupt für das, wegen der Rinderpest getödtete Vieh zu zahlenden Vergütigung zur Abweisung auf die Staats-Kassen; und es sind in jedem einzelnen Fall nicht blos die Werths-Ermittelungen zu prüfen, sondern auch die Umstände, unter denen die Tödtung erfolgt ist, näher zu konstatiren, ehe die Anweisung erfolgen kann.

Deswegen, und da ein besonderer Fonds zu diesem Zweck überhaupt nicht ausgesetzt ist, muß ich auch Bedenken tragen, die K. Reg. mit der gewünschten allgemeinen Autorisation zu versehen, Dieselbe vielmehr veranlassen, in jedem einzelnen Fall, wo nach Ihrer Ansicht die Vorschriften des §. 121. und nicht des §. 118. zur Anwendung kommen, unter näherer Darlegung des Sachverhältnisses und Beifügung der Belagstücke zu berichten, und Sich dabei zugleich darüber zu äußern, in welchem Zustande sich der Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken, auf welchen, sofern er zureicht, dergleichen Ausgaben zunächst anzuweisen sind, befindet.

(A. XV. 833—4. 76.)

Beilage a.

C. R. des Chefs der allgemeinen Polizei (Schuckmann) v. 8. Nov. 1813.

Die von der K. Reg. nach ihrem Berichte vom 3. hujus auf die leider von mehreren Seiten eingegangene Anzeige des Ausbruchs der Rinderpest an verschiedenen Ortschaften Ihres Departements, zur Hemmung dieses Uebels angeordneten Maßregeln wegen des Tödtens der an der Viehpest erkrankten oder verdächtigen Rinder und wegen der dafür ausgesetzten Entschädigungen, sind vollkommen zweckmäßig, und werden daher bis auf die hier unter Nr. 10. gegebene Bestimmung hiedurch genehmigt. Bei der jedoch schon weit verbreiteten Pest, und wenn das Viehseuchen-Pat. v. 2. April 1803. nicht hinreichend im Publikum verbreitet sein sollte, wird die K. Reg. beauftragt, neben dem von Ihr bereits unterm 4. hujus erlassenen Publikandum, (Anl. b.) jenes Patent selbst als Beilage des Amtsbl., außerdem aber aus Kap. V. die auf Vergehungen bei herrschender Rinderpest gesetzten Strafen und die wichtigsten Vorschriften, welche Viehbesitzer, Hirten ꝛc. zu beobachten haben, dann auch aus Beilage A. die Kennzeichen der Rinderpest, im Amtsbl. abdrucken zu lassen *).

Die in Schlesien und Preußen eingeführten neuen Einrichtungen und Modalitäten des gedachten Patents betreffen zwar hauptsächlich den Einlaß und die Behandlung des podolischen Viehes, und sind der K. Reg. bereits bekannt. Bei dem Ausbruch und dem Tilgungsgeschäft der Rinderpest unter einheimischem Vieh erleiden jedoch die Vorschriften des gedachten Pat. hauptsächlich folgende Abänderungen:

1) das in Beilage B. angerathene, präservative Verfahren muß wegfallen, und alles kurative untersagt werden. Nur die salzsauren oder übersalzsauren Räucherungen in den Viehställen sind zu gestatten. Anstellung wissenschaftlicher Versuche in dieser Hinsicht können nur mit Genehmigung der Königl. Regierung bei nachgewiesener Sicherheit gegen Verbreitung des Pestgifts Statt finden.

2) Personen, welche Viehbesitzer zu Anwendung angeblich sicherer oder gehei-

*) Ist weggeblieben, da diese im Patente selbst gegeben sind.

Landrathe anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Kommune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen.

---

mer und abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, sind, als besonders gefährlich, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

3) Außer dem §. 38. angegebenen Falle, wo der ganze, unter 11 Stück betragende Viehstand getödtet wird, ist nicht nur das kranke Vieh zu tödten, sondern auch die zwei scheindar gesunden Stücke, welche während der letzten acht Tage dem kranken oder gefallenen Viehstücke zunächst gestanden haben, wenn nämlich das Vieh nicht auf der Weide, sondern aufgestallt gewesen ist.

4) Das im IV. Kapitel bei der Lungenseuche vorgeschriebene Separiren des genesenen und kranken Viehes unter sich, ist auch in der Rinderpest bei Heerden anzuwenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden sind.

Diese Abtheilungen können so klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit solches gestatten. Zeigt sich in einer solchen Abtheilung ein neuer Ausbruch der Pest, so werden alle Viehstücke derselben getödtet.

5) Wo die Pest einmal erkannt ist, muß das öftere Aufhauen kranker Stücke nach §. 41. möglichst vermieden werden. Das Tilgungsgeschäft wird besser befördert, wenn allenfalls auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als pestverdächtig getödtet werden.

6) Aus gleichem Grunde ist in den, von der Rinderpest angesteckten Orten, die Anlegung der Kranken-Ställe und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden nach §. 39 und 40. nicht rathsam, und das Tödten derselben vorzuziehen.

7) Außer dem Anlegen der Hunde ist in angesteckten Orten auch das Einsperren der Katzen und des Federviehes erforderlich.

8) Bei der zur Zeit unübersehbaren ersten Verbreitung der Rinderpest ist die Vorschrift in §. 31. nicht auf zwei Meilen zu beschränken, sondern es sind größere Distrikte nach dem Ermessen der Königl. Regierung festzusetzen, und in den zu erlassenden Verordnungen namhaft zu machen.

9) Ställe, aus welchen alles Rindvieh entfernt ist, können früher, als §. 123. bestimmt ist, vorschriftsmäßig gereinigt werden, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, daß das Rindvieh des Gehöfts vollkommen gesichert ist, und wenn acht Tage lang seit dem zuletzt gefallenen oder getödteten Vieh kein Stück weiter erkrankt ist.

10) In Fällen, wo der Vieh-Eigenthümer oder seine Dienstleute durch erweisliche Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften an der Ansteckung des Viehes Schuld sind, kann keine Entschädigung Statt finden. Wo die Verschuldung geringer und das Erkranken frühzeitig gemeldet worden ist, wird die Regierung nach Billigkeit entscheiden, ob die neben dem Kranken gestandenen und getödteten zwei gesunden Stücke zu vergütigen sind. Vom 11. Tage an, nachdem die erste Tödtung, Sperre und Parzellirung des gesunden Viehes geschehen ist, muß jede solche Verschuldung streng geahndet, und die dadurch von neuem angesteckte und getödtete Vieh-Abtheilung kann nicht vergütet werden.

Hiernach ist der Professor Sick zu instruiren, und übrigens auf die Vorschriften des angeführten Pat. zu verweisen. Was wegen Sperre einzelner Gehöfte und Ortschaften, wegen Reinigung der Gehöfte ꝛc. festgesetzt ist, muß auf das strengste beobachtet werden. Abweichungen davon können nur als einzelne wissenschaftliche Versuche bei nachgewiesenen hinlänglichen Vorschriftsmaßregeln von der Königl. Regierung ausdrücklich erlaubt werden.

### Beilage b.

P. der K. Reg. zu Potsdam v. 4. Nov. 1813.

Da sich die Viehseuche nicht allein in Polen, Sachsen, Böhmen und Schlesien verbreitet, sondern sich auch selbst schon in einigen Grenzorten der Kurmark gezeigt hat, wohin sie durch unvorsichtiges Zusammenstellen des den fremden Truppen zugehörigen ausländischen Viehes mit dem Landvieh gelangt ist; so ist es nothwendig, den Viehverkehr möglichst zu beschränken, und wird deshalb Folgendes zur genauesten Beachtung festgesetzt:*)

---

*) Die Bestimmungen sub 1—5 haben theils auf die damaligen Mitverhältnisse Bezug, theils erledigen sie sich durch die V. vom 27. März 1836. S. dieselbe oben.

Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeschriebenen Einschränkungen, so wie in dem Falle der angeordneten Sperrung, die Einwohner an nothwendigen Bedürfnissen so wie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren, von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit

---

Zeigen sich an einem Orte Spuren der Viehseuche, so ist das damit befallene Gehöfte, und bei der Verbreitung des Uebels auf mehrere Gehöfte, der ganze Ort unter die strengste Sperre zu setzen, und hauptsächlich durch schnelles Tödten und tiefes Vergraben der infizirten Stücke dem Fortschreiten der Seuche Einhalt zu thun. Dem Besitzer des nach Anordnung des Landraths, Kreisphysici, oder etwa für diese Angelegenheit bestellten Spezial-Kommissarii, getödteten Viehes werden 35 Rthlr. für einen Ochsen, 26 Rthlr. für eine Kuh, 20 Rthlr. für ein überjähriges, und 8 Rthlr. für ein unterjähriges Stück Vieh ohne Verzug gesetzt. Für das gefallene Vieh wird nichts vergütet.

2) R. des K. Min. des I. und der P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Danzig, v. 20. Jan. 1832.

Ich bin zwar, wie ich der K. Reg. auf den Bericht v. 31. Decb. pr. erwiedere, völlig damit einverstanden, daß bei dem Ausbruche der Rinderpest die Tödtung alles Rindviehes, von welchem nur irgend anzunehmen ist, daß es den Krankheitsstoff bereits in sich aufgenommen hat, selbst wenn es anscheinend nach ganz gesund ist, nicht blos das wirksamste, sondern sogar das einzig wirksame Mittel sei, der Weiterverbretiung der Seuche Schranken zu setzen; und nehme in dieser Hinsicht besonders auf die Bestimmungen des R. v. 8. Nov. 1813 Bezug, von welchem der K. Reg., da Sie zu jener Zeit noch nicht bestanden, eine Abschrift hierneben zugefertigt wird.

Dagegen aber kann ich mich bei der Fassung des 4. Abschnitts des Viehsterbe-Pat. v. 2. April 1803, aus welchem ganz deutlich hervorgeht, daß unter den Kreiskassen nicht Staatskassen, sondern Kreis-Komm.-Kassen verstanden sind, und die darauf angewiesenen Beträge nöthigenfalls von den Kreis-Eingesessenen aufgebracht werden sollen, nicht für ermächtigt halten, ohne daß in dieser Beziehung eine abändernde Bestimmung Seitens Seiner Königl. Maj. ergangen ist, auf die Staatskassen ein Mehreres anzuweisen, als dasjenige, was nach den Bestimmungen des §. 121. in Ermangelung einer Vieh-Assekuranz-Gesellschaft darauf gewiesen ist, nämlich die reglementsmäßig nach §. 120. zu berechnende Vergütung für dasjenige bereits erkrankte Vieh, welches auf Grund der Vorschrift des §. 38. getodtet worden.

Alle übrige Entschädigungen müssen dagegen nach Maßgabe des §. 118. aus den Kreis-Komm.-Kassen berichtigt, oder eventualiter von den Kreis-Eingesessenen nach dem auf den Kreistagen festzusetzenden Repartions-Maßstabe aufgebracht werden.

Daß vielleicht in der Prov. Preußen auf die Beobachtung dieser Vorschrift bisher nicht gedrungen, und von den Ständen dagegen reklamirt ist, kann hierunter nichts ändern, da das G. den Antrag der Stände nicht unterstützt, und durch Gewährung des letztern alle übrigen Prov. wesentlich benachtheiligt werden würden, indem in denselben die Vergütigung, von denen im §. 118. die Rede ist, und in manchen sogar die Entschädigungen, worauf sich der §. 121. bezieht, unweigerlich ohne alle Konkurrenz von Seiten der Staatskasse aufgebracht werden, und mithin die Bewohner dieser Prov. doppelt herangezogen werden würden, wenn sie nun noch als Mitglieder des ganzen Staats-Verbandes zu den, von den Ständen aus der Staatskasse in Anspruch genommenen Vergütungen beitragen sollten.

Uebrigens ist die baldige Vollziehung und Erscheinung des Landtags-Abschiedes für die Prov. Preußen zu erwarten, und es wird dann die obwaltende Differenz hoffentlich erledigt werden.

(A. X. 254.)

3) R. der K. Min. der G., U. u. M. A. sowie d. I. u. d. P. (Altenstein u. Köhler in A.) an die K. Reg. zu Königsberg v. 27. Juli 1835. Heranziehung der Geistlichen u. Schullehrer, als Viehbesitzer, zu den durch Unterdrückung von Viehseuchen entstandenen Kosten.

Die unterzeichneten Min. sind mit der von der K. Reg. in Ihrem Berichte v. 3. Juni c. gutachtlich geäußerten Ansicht dahin einverstanden: daß die Geist-

haben bei spezieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte unter einander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nach den ertheilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, so wie auch die zur Bepflasterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeltlich geliefert werden müssen.

## Kapitel III.

### Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchenkrankheit.

Bestimmung des Zeitraums, wenn die Krankheit für beendigt zu halten und mit den Reinigungsanstalten der Anfang zu machen ist.

123. Bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle, sind die im vorigen Kapitel benannten Vorschriften und Einschränkungen genau zu befolgen. Im Winter kann, wenn keine allgemeine Sperrung verordnet war, dieser Zeitraum bis auf drei Wochen verkürzt werden. Vor Ablauf desselben und zwar dergestalt, daß 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle damit der Anfang gemacht werde, sind die Reinigungsanstalten in folgender Art zu bewirken [1]).

Reinigung der Ställe und Vorsichten dabei.

§. 124. Die Ställe worin krankes Vieh gestanden hat, ehe es nach dem Kranken- und Quarantainestalle gebracht ward, werden gereinigt, und zwar ist

1) in Ansehung des Mistes zu bemerken, daß, da bereits §. 50 und 86 festgesetzt worden, wie es mit dem Miste in den Quarantaine- und denjenigen Ställen gehalten werden soll, wo das Vieh erkrankt ist, es hier nur auf die Bestimmung ankommt, wie es mit demjenigen zu halten, der in den gesunden Ställen desselben Gehöftes liegt, wo das Vieh krank geworden, oder aus solchen auf den Hof gebracht ist. Dieser muß mit Pferden auf das Feld geschafft, dort untergepflügt, und der Platz, wo solches geschehen, 4 Wochen mit kleinem Rindvolche betrieben werden. Gestattet der Frost das Unterpflügen nicht, so wird der Mist doch wenigstens gebreitet. Beim Wegfahren desselben darf kein Vieh nach der Gegend getrieben werden, damit solches nicht dem Wagen begegne.

2) Im Stalle selbst wird die Erde 2 Fuß tief ausgegraben, mit derselben Vorsicht wie der Dünger weggeschafft, und solche durch frische ersetzt.

3) Krippen und Raufen von der Stelle, worin krankes Vieh gestanden, werden herausgerissen, und nebst den Geräthschaften und Gefäßen, welche bei demselben gebraucht worden, imgleichen den zum Transporte des gestorbenen Viehes gebrauchten Schleifen oder Karren verbrannt. In Ansehung der übrigen ist nothwendig, daß sie mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen und 14 Tage zum Auswittern in die freie Luft gelegt werden.

4) Auch das Holzwerk im Stalle wird dergestalt abgewaschen, von den Lehmwänden aber der Lehm abgekratzt und vergraben, worauf denn die Wände mit Lehm oder Kalk frisch zu übertragen sind. Steinerne Wände werden überschlemmt.

5) Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 8 Stück Vieh, schüttet man 3 Pfund Kochsalz in eine Schüssel, und auf dasselbe 1½ Pfund Vitriolöl. Dies rührt der Wärter, nachdem er sich Mund und Nase mit einem Tuche verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach 24 Stunden werden die Thüren und Lucken jedoch von außen wieder geöffnet, und ein freier Durchzug der Luft gestattet. Es darf aber niemand innerhalb der ersten zwei Stunden in den Stall gehen. Diese Vorsichtsregeln dürfen nicht verabsäumt werden, weil sonst der Mensch auf der Stelle erstickt werden kann

Verhalten des Gesindes, besonders beim Wegziehen.

§. 125 Das Gesinde und alle Personen, welche beim kranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern und 14 Tage lang auslüften. Erst wenn dieses befolgt, darüber ein Attest des Aufseher ausgestellt und der §. 123 bestimmte Zeitraum abgelaufen ist, darf das etwa wegziehende Gesinde den Ort verlassen, und muß an dem Orte, wo es hinziehet, sich mit diesem Atteste rechtfertigen.

---

lichen und Schullehrer als Viehbesitzer zu den Kosten für die Vorkehrungen Behufs Abwendung oder Unterdrückung der Viehseuchen allerdings beizutragen verpflichtet sind ꝛc.
(A. XIX. 861.)

[1]) Vergl. Nr. 9. des R. v. 8. Novbr. 1813 ad 1 §. 23.

Vorsicht in Ansehung des Rauchfutters.

§. 126. Das auf den Böden der §. 124 gedachten Ställe liegende Heu und Stroh darf nur Pferden und Schafen des Eigenthümers gegeben, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden über den Schaf- und Pferdeställen gebracht werden. Bei diesem Transporte ist die Annäherung alles Rindviehes zu verhüten, so wie denn überhaupt eine Veräußerung dieses Rauchfutters nie stattfinden darf.

Verhalten bei dem An- und Verkauf des Rindviehes.

§. 127. Die Einwohner in dem angesteckt gewesenen Orte müssen innerhalb 2 Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch an andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden noch 2 Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniß des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehen darf.

Wie es mit den Quarantaineställen zu halten.

§. 128. Die Quarantaineställe sollen in der Regel auf der Stelle verbrannt werden. Will aber eine Gemeinde solche erhalten, so ist sie verbunden, selbige mit dem §. 124 beschriebenen Mittel zu durchrauchern, acht Tage nachher alles Holzwerk abzuwaschen und zu übertünchen, Krippen und Raufen aber zu verbrennen, und die Stelle mit einem Graben und Zaun zu umgeben, welche zur Abhaltung alles Viehes ein halbes Jahr hindurch erhalten werden müssen.

Unterhaltung des Steinpflasters.

§. 129. Das § 58 gedachte Steinpflaster ist ebenfalls 2 Jahre lang im Stande zu erhalten.

## Kapitel IV.

### Von dem Verfahren, welches bei den Lungenkrankheiten, beim Milzbrande, bei der Tollkrankheit und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist [1]).

Von der Verbindlichkeit zur Angabe und Absonderung des kranken Viehes.

§. 130. Das Tödten des erkrankten Viehes, die Anlage der Quaranteineställe, die Ansetzung der Viehwärter und Leiter, imgleichen eines Abdeckers oder dessen Stellvertreters, wird bei diesen Krankheiten nicht zur Vorschrift gemacht. Dagegen wird jede Verheimlichung der Krankheit strenge verboten, und es muß das erkrankende Rindvieh ohne Unterschied, ob es unter der Heerde oder im Stalle erkrankt, sofort von allem gesunden Vieh abgesondert und in einen besondern Stall des Viehbesitzers gebracht, auf gleiche Weise auch das genesene von dem kranken und das kranke unter sich, so viel es die örtlichen Verhältnisse zulassen, separirt werden.

Vorsichtsregeln bei der Genesung des Viehes.

§. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des §. 98 zu bestellenden Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh aufgenommen werden; dieser muß aber zuförderst die Genehmigung des Landraths darüber nachsuchen, ehe er diese Erlaubniß ertheilt.

Absonderung durch Buchten und auf den Hütungen.

§. 132. Wo es den Viehbesitzern an Ställen zur Separation fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buchten angelegt werden. Wenn aber die Krankheit zu der Zeit einfällt, da das Vieh auf die Weide gehet, so sind dem kranken sowohl als genesenen Vieh besondere Hütungsflecke, jedoch unter eben den Vorsichten, welche in den §§. 64 – 68. in Ansehung der Absonderung der Hütung, der Triften der Kranken vorgeschrieben sind, anzuweisen.

Anstellung der Gehülfen und Revisoren.

§. 133. Bei der Heerde, in welcher sich die Krankheit äußert, müssen dem Hirten ebenfalls Gehülfen bestellt, und so auch Revisoren zur Untersuchung des ganzen Viehstandes des Orts, sowohl in der Heerde als in den Ställen angesetzt werden. Dagegen bedarf es keines besonderen Revisors zur Untersuchung des kranken Viehes.

Von Anwendung verschiedener Vorschriften des II. Kapitels.

§. 134. Mit eben der Vorsicht als es im II. Kapitel unter den speziellen Vorschriften verordnet ist, muß bei Auswahl der Gradstellen, beim Transporte des gefallenen oder kranken Viehes, bei den Obduktionen, auch überhaupt bei der Ausmittelung der Krankheit, und beim Verscharren des Viehes verfahren werden, in sofern die Vor-

---

[1]) Vergl. oben Abschn. 1. Kap. III. sub XI. und XII., so wie Nr. 4. des R. v. 8. Nov. 1813 ad §. 121.

schriften dieses Kapitels keine besondere Ausnahme begründen. Die Gruben zum Verscharren des Viehes müssen aber in diesen Fällen von dem Viehbesitzer selbst, jedoch ebenfalls nach den Vorschriften des §. 57 und 58. angefertigt werden.

Vom Verhalten beim Abledern.

§. 135. Das Abledern wird bei diesen Krankheiten nachgelassen, der Abdecker darf aber aus den Cadavern weder Talg herausnehmen, noch Luder abschneiden, und von diesen weiter nichts als die Haut mitnehmen [1]).

Pflichten des Scharfrichters.

§. 136. Scharfrichter und Abdecker des Bezirks sind verbunden, während der Dauer dieser Krankheit, gleich nach der Ansagung, ihre Knechte zur Abholung des Viehes abzuschicken, und müssen sich so viel Knechte halten, als die Erfüllung dieser Vorschrift erfordert. Diese Knechte müssen sich ohne Hund und Karren einfinden. Haben sie bei dem ersten Ausmittelungsfalle einen Karren mitgebracht, so muß dieser im Orte stehen bleiben, und so untergebracht werden, daß kein Vieh zu demselben kommen kann. Bei der Rückkehr müssen die Knechte alle Oerter möglichst vermeiden, von Rindviehheerden aber durchaus sich entfernt halten.

Anschaffung eines Karrens.

§. 137. Außer dem Falle, da bereits ein Karren am Orte stehet, bleibt es der Bestimmung des Landraths überlassen, ob zu dem Transporte des gefallenen Viehes ein besonderer Karren oder eine Schleife anzuschaffen ist.

Absonderung der Hütung.

§. 138. Wegen Unterbrechung der Gemeinschaft mit dem übrigen Rindviehe des Orts, so wie auch mit dem Rindviehe aus andern Oertern, bleibt es in allen Stücken bei den speziellen Vorschriften des II. Kapitels, jedoch nur mit der Ausnahme, daß der zur Absonderung bestimmte Zwischenraum auf 500 Schritte beschränkt wird.

Abweichungen von den Vorschriften des II. Kapitels.

§. 139. Die Vorschriften des II. Kapitels, wegen Absonderung der Hütung, der Schafheerden, wegen der Beschränkung des Verkaufs dieser Gattung von Vieh außerhalb des Orts, wegen des verbotenen Ein- und Ausganges der Menschen, wegen der verbotenen Aufnahme der Menschen aus andern Oertern, wegen der Vorsichten, welche die beim Geschäfte mit dem kranken und gefallenen Vieh angesetzten Personen in Rücksicht der Kleidungsstücke zu beobachten haben, und endlich wegen der speziellen und allgemeinen Sperrung, und alle damit in Verbindung stehende Vorschriften finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Verbot des Ausbringens alles Rindviehes, Rauchfutters und Düngers.

§. 140. Dagegen darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft oder auch unter einem andern Vorwande über die Grenze des Orts und des zur Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden.

Verbot des Durch- und Uebertreibens.

§. 141. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

Von Aufhebung der Märkte.

§. 142. Viehmärkte, die an demjenigen Orte, wo die Krankheit ausgebrochen, einfallen, müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dagegen findet die Vorschrift von der Aufhebung der Viehmärkte in dem Bezirke von 3 Meilen und von Aufhebung der Kram- und Wollmärkte im Orte selbst, keine Anwendung.

Vom Schlachten des Viehes.

§. 143. Bei dem Schlachten des Viehes, zum Bedarf der Einwohner des Orts, finden die Vorscheiften des II. Kapitels keine Anwendung; dagegen muß nach den allgemeinen Vorschriften des I. Kapitels verfahren werden, welche §. 7. enthalten sind.

Von Anlegung der Hunde.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Bestimmung des §. 27., jedoch mit dem Zusatze, daß bei einer sich geäußerten Tollkrankheit alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden sind, getödtet werden müssen, und keine Kur derselben gestattet werden darf.

Das von der Lungenkrankheit genesene Vieh soll gezeichnet und vor 3 Monaten nicht verkauft werden.

§. 145. Da es zu den seltenen Fällen gehört, daß ein Stück Vieh, welches die

---

[1]) Dieser § ist aufgehoben in Betreff der Tollkrankheit. S. §. 97. des Regl. v. 8. Aug. 1835 u. die dazu gegebenen Ergänzungen.

Lungenkrankheit gehabt, ganz geheilt wird, diese Krankheit auch Monate an dem Körper des Viehes nagt, ehe sie zur Entwickelung kommt, so muß alles daran erkrankende Vieh mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erst drei Monate, nachdem diese Krankheit ganz aufgehört hat, dessen Verkauf nachgelassen werden.

Vorbeugungs- und Heilmittel.

§. 146. Wegen der bei diesen Krankheiten zu gebrauchenden Präservativ- und Kurativmittel wird auf die Beilage B. Bezug genommen.

Anstellung der Aufseher und Revisoren.

§. 147. Zur Aufsicht der Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind zwei Aufseher, der eine im Orte, der andere außerhalb desselben zu bestellen. Der erste hat die Aufsicht über diejenigen Vorschriften, welche im Orte selbst und dessen Bezirke, und der andere über diejenigen, welche außerhalb desselben zur Ausführung kommen sollen. Dem Landrath aber bleibt es überlassen, die Aufsicht im Orte dem Gemeindevorsteher desselben zu übertragen, oder einen besonderen Aufseher anzusetzen. Außer diesem Aufseher müssen im Orte noch Revisoren des Viehstandes und Gehülfen des Hirten bestellt werden; diesen Personen, so wie den Hirten selbst, sind nach Anleitung der Vorschriften des II. Kapitels schriftliche Anweisungen vom Landrathe zu ertheilen, auch sind sie auf deren Befolgung zu vereiden.

Vergütung, Hülfsleistung und Direktion.

§. 148. Alle Vorschriften wegen der Vergütungen und Hülfsleistungen, wegen der Direktion über die angeordneten Anstalten des II. Kapitels sind auch in diesen Fällen genau zu beobachten.

Zeitraum, nach welchem die Beendigung der Krankheit zu bestimmen.

§. 149. Ebenso finden auch die Vorschriften des III. Kapitels, jedoch mit folgenden Ausnahmen ihre Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem es anzunehmen ist, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, richtet sich nach Verschiedenheit der Krankheiten. Bei dem Milzbrande bleibt es bei dem im III. Kapitel angenommenen Termine. Bei der Tollkrankheit muß auf die Zeit mit Rücksicht genommen werden, zu welcher das Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, und wenn diese nicht auszumitteln, kommt es auf den Zeitpunkt an, wo das erste Vieh erkrankt ist, dergestalt, daß von demselben an, die Vorsichtsregeln noch 9 Wochen lang beobachtet werden. Bei der Lungenkrankheit wird dieser Termin statt der angenommenen 14 Tage auf 8 Wochen festgesetzt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termine untersagt, zum Einkauf desselben bedarf es aber nach Ablauf des Termins keiner besonderen Erlaubniß.

Vorschriften, um die Ausartung der Krankheit in eine wirkliche Seuche auszumitteln.

§. 150. Da es bei diesen Krankheiten und besonders bei der Lungenkrankheit nicht ungewöhnlich ist, daß die wirkliche Seuche sich mit derselben verbindet, so müssen von 14 zu 14 Tagen Obduktionen angestellt, und durch den Kreisphysikus oder einen andern bestellten Sachverständigen untersucht werden, ob äußere oder innere Merkmale der Seuche bei dieser Krankheit zutreten; finden sich diese, so müssen, wenn auch die Krankheit von den Sachverständigen nicht für eine wirkliche Seuche anerkannt wird, Versuche angestellt werden, ob die Krankheit bei einer entfernten oder mittelbaren Gemeinschaft ansteckend ist. Zur Anstellung dieser Versuche muß aus einem gesunden Orte ein Stück Vieh angekauft, mit dem Kranken in einen Stall gebracht, jedoch entfernt von demselben gestellt, auch unter Wartung ein und eben desselben Menschen gesetzt, und damit so lange fortgefahren werden, als die Merkmale der Seuche vorhanden sind. Wird in diesen Fällen aber das gesunde Stück mit angesteckt, so muß die Krankheit für eine pestartige Seuche anerkannt, und überall nach den Vorschriften des II. Kapitels verfahren werden.

In welchen Fällen die Krankheit für zweifelhaft zu halten.

§. 151. Wenn zwar einige Merkmale der Seuche an dem kranken oder gefallenen Vieh ausgemittelt werden, die Krankheit aber wegen des Mangels anderer Haupt- und Nebenmerkmale dennoch von den Sachverständigen nicht für eine Seuche anerkannt wird, so ist diese Krankheit als zweifelhaft zu betrachten.

Wie alsdann zu verfahren, und wann sie für die Seuche zu halten ist.

§. 152. In allen diesen Fällen sind die vorbenannten Vorschriften in Ausführung zu bringen, und unter andern muß auch der angeordnete Versuch über den Ansteckungsgrad der Krankheit angestellt werden. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, ob die in der Beilage A. bemerkten Hauptmerkmale der Lungenkrankheit, des Milzbrandes und der Tollkrankheit sich finden, oder nicht. Im ersten Falle wird nach Inhalt dieses Kapitels

verfahren, im letzten ist aber noch der Unterschied zu machen, ob binnen 14 Tagen bei einem Viehstande im Orte unter 50 Stück 8, und bei einem größeren Viehstande 12 Stück krank werden oder krepiren. Geschieht dieses, so ist nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit von den Sachverständigen für die Seuche erklärt wird, oder nicht, vielmehr müssen alsdann eben die Vorschriften beobachtet werden, welche bei einer anerkannten Seuche im II. Kapitel verordnet sind.

## Kapitel V.

## Von den Strafen.

### Bei Verbreitung der Seuche.

§. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. Abschn. 17. mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen [1]).

### Nach dem Grade der Verschuldung.

§. 154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe stattfinden.

### Bei Vergiftungen der Weiden ꝛc.

§. 155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

### Außer dem Falle der Verbreitung.

§. 156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

### Beim Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

§. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monaten bis ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie außer dem Ersatz ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahren erhöhet werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der hat noch härtere, und nach Maßgabe des daraus erwachsenen Unglücks wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14 und §. 23.

### Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

§. 158. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheit und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

### Auf falsche Atteste.

§. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, §. 13—17 inclusive.

---

[1]) Es bestimmen die §§. 1506. 1507.:

§. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drei- bis sechsjährige, im Falle einer groben Fahrlässigkeit aber, oder bei übertretenem Polizeigesetze, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinnes und Vortheils willen geschehen, so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe stattfinden.

Bei Verheimlichung von Sterbefällen beim Treibevieh.

§. 160. Gastwirthe und Kenger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Festungsstrafe, §. 19; und eben diese Strafen verwirken Schlächter, Hieten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen, §§. 7. 11. 22. 75; so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen, §. 18.

Festungsstrafe auf Uebertretungen im Falle der Seuche.

§. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe:

1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben, §. 61. oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeinde-Vorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §§. 42. 43. 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.

2) Gemeinde-Vorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.

3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindvieh Geschäfte haben und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. §. 71.

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. §§. 24 68.

5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern Rindvieh, Schafvieh und giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in sofern nicht in dem Viehsterben-Patente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24. 68.

6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungs-Grenzen, ferner den zu den Quarantaineställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlensuheen mit Ochsen verrichten. §. 63—66.

7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68.

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung einer Feldmark mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungs-Bezirk überschreiten. §§. 77. 85. 90. 95.

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.

10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 59. 60.

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.

13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, imgleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten Falle gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. § 73.

14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in sofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterben-Patente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.

15) Alle diejenigen, welche sich den Personen, die zur Ausführung der in dem Viehsterben-Patente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst, als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzterer werden zwar 5 Thaler einem 8tägigen Gefängniß-Arrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögens-Umstände sie auf 10—40 Thaler erhöhen.

Desgleichen bei andern ansteckenden Krankheiten.

162. Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterben-Patents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs- oder nach vorstehendem §. Gefängniß- oder Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder oder andere Theile abschneiden. §. 135.

2) Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

In welchen Fällen drei- bis vierwöchentliches Gefängniß stattfindet.

§. 163. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen:

1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefalle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeinde-Vorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 32.

2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §§. 24. 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf 8 Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5—20 Thalern verfügt werden.

3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern als giftfangenden Gegenständen und andern als den im § 161. benannten Gattungen von Vieh aus dem inficirten Orte selbst, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten. §§. 24. 77. 85. 90. 95. Ferner

4) Diejenigen, welche in den Fällen, da blos die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorherbemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben oder über dessen Feldmark auch abgesonderte Hütungs- und Holzungs-Distrikte begeben. §§. 24. 80.

5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Viehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeinde-Vorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordneten Revisions-Atteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21.

6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeinde-Vorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andere Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von 3 Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26.

7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87.

8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten, Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9) Das Gesinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. §. 125.

10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten, Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. §. 134.

11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §§. 130. 131. 132.

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden §. Nr. 1 bestimmt.

12) Gemeinde-Vorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabsäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem infizirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs-, Hetzungs- und Beackerungsgränzen bringen, sowie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. §§. 138. 139.

14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den infizirten Ort oder dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139.

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §§. 140. 149. 126.

Fälle der außerordentlichen Geldstrafen.

§. 164. Außer diesen Festungs- und Gefängnißstrafen werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem infizirten Orte Hofedienste nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entsteht, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im infizirten Orte selbst Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der infizirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht. §. 69.

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handeln, oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr. §§. 33. 136.

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. §. 4. Geschiehet dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr. §. 136, und geschiehet dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5—10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten; und ebenso in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. §§. 33 und 36.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschiehet, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demselben in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschiehet, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich todten zu lassen. §. 27. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hierbei keine Ausnahme.

Fälle der kleinen Polizeistrafen.

§. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniß bei den niederen Klassen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. statt.

Bestrafung der Theilnahme.

§. 166. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle ihren Unterthanen, Dienstleuten und Viehtreibern, zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents Anleitungen oder Befehle geben, ver-

wirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des A. L. R. wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung.

Strafen der bei den Anstalten angesetzten Personen.

§. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellten Personen, sowie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniß unterworfen.

Befugniß des Landraths, kleine Strafen zu vollstrecken.

§. 168. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in sofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

Was hierbei dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

§. 169. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, sowie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wiefern solche in bloßen Arrest- und in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niedern Klassen, Geldstrafen aber bei andern Klassen und bemittelten Personen statt finden.

Wohin die Geldstrafen fließen.

§. 170. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreiskassen fließen sollen, jedoch in Denuntiationsfällen, nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denuntianten gesetzlich zustehet.

Bekanntmachung.

§. 171. Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Viehsterben-Patents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort, als in dem Bezirke von drei Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen.

Sr. K. Maj: von Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Dero Krieges- und Domainen-Kammern, Landräthen und übrigen dabei concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, dadurch ihr eigenes, wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

(N. C. C. XI. 1591. Rabe VII. 360.)

Formular.

zu dem §. 18 vorgeschriebenen Gesundheitsatteste.

Da Vorzeiger dieses, der allhier angezeigt hat, daß er
von Forde mit Abzeichen an den ver-
kauft habe, und den abgehen lassen wolle; so wird hierdurch bescheiniat, daß
seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

den 18

Siegel. N. N.

## Kapitel VI.

### (Beilage A.)

### Kennzeichen der Viehpest.

Die in den hiesigen Gegenden unter der allgemeinen Benennung von Viehseuche bekannte ansteckende Krankheit des Rindviehes erhält gar sehr verschiedene Namen. Sie wird Rinderpest, Rindviehstaupe, Viehpest, ächte Seuche, Uebeegalle, Magenseuche, Löserdürre u. s. w. genannt. Sie ist ein dem Rindvieh nur allein eigenes, sehr heftiges Fie-

ber, mit Nervenzufällen, welches durch Ansteckung sich verbreitet, daher auf die leichteste Art verschleppt werden kann, und durch in den kalten Brand übergehende beträchtliche Entzündungen der Eingeweide (vorzüglich in den beiden letzten Magen und Gedärmen) tödtlich sich endiget.

Sie fängt durch leichte Zufälle an, auf eine fast unmerkliche Art, äußert sich, selbst in den beträchtlichsten Heerden, zuerst nur bei einzelnen Häuptern, hat jedoch das Eigene, daß, wenn sie bei ihrer Entstehung verkannt oder auch verheimlichet wird, sie sodann in 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstande schnell sich verbreitet, und solchen gänzlich zu Grunde richtet.

Ein trockner Husten, den man aber aus Erfahrung kennen muß, um ihn von andern Gattungen gehörig zu unterscheiden, ist meistentheils der erste Vorbote dieses landverderblichen Uebels. Das Vieh fängt dabei an, zumalen nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert, es bezeigt sich in allen seinen Bewegungen stiller und langsamer als gewöhnlich, es verliert die Lust zum Fressen und Saufen, ja es läßt davon in der Folge ganz und gar nach. Das Athemholen ist nicht mehr so frei, und die Nasenlöcher erweitern sich dabei widernatürlich. Das Wiederkäuen wird gleich bei dem ersten Ausbruche der Krankheit langsamer, und hört, wo nicht mit dem ersten, doch gewiß mit dem zweiten Tage derselben gemeiniglich schon völlig auf. Die Milch nimmt bei milchenden Kühen merklich ab, verliert sich auch wohl ganz und gar, und zwar sehr schnell. Zugleich findet sich ein stärkeres fieberhaftes Schaudern und Zittern ein, wobei man die Haare auf dem Felle in die Höhe steigen siehet. Der Rückgrad ist außerordentlich empfindlich, das Fell selbst schließt sich fester an, und das Athemholen wird schwerer. Das Vieh verliert seine Munterkeit, läßt Kopf und Ohren, die oft kalt, in einigen Fällen aber auch warm anzufühlen sind, traurig hängen, die Augen werden trübe und thränend, fallen mehr ein, und, welches eins der eigenthümlichsten Kennzeichen dieser Krankheit ist, es fließt sowohl aus denselben, als aus der Nase und dem Maule eine anfänglich wässerichte oder schleimichte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge. Die Hitze im Rachen nimmt dabei zu, es äußert sich ein aashafter Geruch aus demselben. Das Vieh stehet dabei, indem die Hinterfüße desselben den vorderen sich nähern, auf eine in die Augen fallende ganz besondere Art; es kann nicht gehen, wird kreuzlahm, und ist besonders an den Hinterfüßen so erlahmt, daß es nur mit Mühe sich aufrecht erhalten kann, und deswegen fast beständig liegen muß.

Zwischen dem 5. und 7. Tage der Krankheit, auch noch früher, findet sich gewöhnlich ein heftiger und stinkender Durchfall ein, wobei sogar Blut zu Zeiten abgeht. Doch ist auch zuweilen, jedoch nur selten, eine gänzliche Verstopfung vorhanden, wo sodann das Vieh von Winden sehr aufgetrieben wird. Der Athem wird kurz, ist mit ängstlichem Aechzen und starkem Stöhnen verbunden, wobei, wenn es nachläßt, das Vieh ohne sonderliche Zuckungen zu krepiren pflegt.

### Zustand des gefallenen Viehes.

Bei dem gefallenen oder getödteten Viehe findet sich folgendes: Nach abgezogener Haut siehet man vom Blute strotzende Adern. Das Blut ist ungeronnen, flüssig, sehr dunkel, schwarzroth von Farbe. Das Gehirn ist weicher, als im natürlichen Zustande, im Maule und Schlunde findet man aber außer der vorerwähnten, schon während der Krankheit sich zeigenden Flüssigkeit nichts ungewöhnliches. Die Luftröhre ist dagegen roth, und gemeiniglich mit einem hellrothen Schaume angefüllt. Die Lungen sind zwar bei einigen Häuptern wenig, oft jedoch stark entzündet, und es werden sodann auf denselben Purpurflecke wahrgenommen. Das Herz ist weicher, und von einer dunklern Farbe als gewöhnlich; das Zwerchfell meistentheils natürlich beschaffen. Die Leber ist mehrentheils aufgetrieben und mürbe. Vorzüglich findet man die Gallenblase bei einigen Häuptern, doch äußerst selten, widernatürlich klein, bei den meisten aber übermäßig ausgedehnt und groß, und sie enthält eine bald dunklere, bald hellere, flüssigere, beinahe wäßrige, aber allemal widernatürlich beschaffene fehlerhafte und verdorbene Galle. Die Milz ist zwar etwas kleiner als gewöhnlich, aber mehrentheils gesund, oder doch nur in einem sehr geringen Grade verdorben. In den Magen und in den Gedärmen des an der Seuche gefallenen Viehes zeigen sich insbesondere die vorzüglichsten und auffallendsten widernatürlichen Veränderungen. Bei der Seuche hört das Vieh schon dann gänzlich auf wiederzukäuen, wann es noch fortfährt, obgleich wenig, zu fressen. Daher ist nothwendig, daß sich in dem ersten Magen (Rumen Aquaticulus, Panzenwanst) eine gar übermäßige Menge von Futter anhäufen muß. Sonst ist sowohl in demselben, als auch im zweiten Magen (Reticulum, Haubt) nichts krankhaftes zu bemerken, es müßte denn sein, daß die innere Haut dieser Magen mürbe und lose, und die des zweiten auch wohl etwas entzündet angetroffen wird.

Der dritte Magen (Omasus, Buch, Salter, Löser) ist vorzüglich widernatürlich beschaffen. Er ist sehr hart, das in ihm befindliche Futter ist, anstatt daß es mußartig

sein sollte, trocken, und so zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Auf demselben befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelöste innere Haut. Die Blätter selbst sind mistfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und sehen daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bei dem bloßen Berühren aus einander gehen. Selbst bei Häuptern, die während der Krankheit getödtet werden, wird man in diesem dritten Magen stets einen auffallenden Entzündungszustand finden. Jedoch ist hierbei dieser wichtige Unterschied nicht aus der Acht zu lassen, daß bei Thieren, die bei dem Entstehen der Seuche todtgeschlagen werden, diese Entzündung des dritten Magens zwar bemerklich, aber nur noch geringe, auch das Futter noch nicht widernatürlich verhärtet ist, wie oben angezeigt worden, und es nur dann erst zu geschehen pflegt, wenn die Krankheit schon einen gewissen Grad von Stärke erreicht hat.

Der vierte Magen (Abomasus, Rohm) ist bis in den Zwölffingerdarm hin allezeit stark entzündet, vom kalten Brande angegriffen, und sieht purpurroth oder braun aus.

Im ganzen Kanale der Gedärme findet sich ebenfalls eine heftige Entzündung. Die dünnen Gedärme sind aber mehrentheils heftiger entzündet. Doch trifft man in den dicken, besonders im Mastdarme, nicht selten Geschwüre und blutigen Eiter an.

Es ist übrigens von der äußersten Wichtigkeit, daß die wahre Viehpest gleich bei ihrem Entstehen erkannt, und da noch unterdrückt werde, ehe und bevor durch dieselbe der ganze Viehstand hat angesteckt werden können. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es nöthig, sie von solchen andern Krankheiten richtig zu unterscheiden, mit denen sie, zum größten Nachtheile des Ganzen, sehr leicht verwechselt werden kann. Dieses ist nun vorzüglich der Fall bei dem Milzbrande. Sie unterscheidet sich von demselben

1) durch den raschen Gang der Krankheit. Bei der Viehpest erfolgt der Tod den 6., 7., auch 11. Tag. Die Fälle, wo das Vieh schon in den ersten 24 Stunden an derselben fällt, sind äußerst selten. Treffen sie ein, so gehen vor dem Tode doch wenigstens Zeichen der Krankheit voraus. Bei dem Milzbrande aber frißt das Vieh, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und stürzt dennoch zuweilen im währenden Treiben, und die Ochsen nicht selten im Ziehen, oder vor dem Pfluge plötzlich todt zu Boden.

2) Der Milzbrand äußert sich nur in den Sommermonaten, wenn bei einer anhaltenden großen Hitze und Dürre der Regen fehlt, besonders in den Monaten Junius, Julius, August; die Viehpest herrscht dagegen durch das ganze Jahr.

3) Bei der Viehpest hat das Vieh thränende Augen, die in der Folge eitern. Aus Nase und Maul fließet eine wässericht schleimigte, oft zähe, eiterartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge. Das Wiederkauen hört sogleich und gänzlich dabei auf, und die Kühe verlieren die Milch. Fängt das kranke Vieh aber erst wieder zu fressen, und welches eine Hauptsache ausmacht, wiederzukäuen an, dann kann man auf dessen Genesung rechnen. Bei dem Milzbrande verhält sich dieses ganz anders. Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder ist höchstens nur sehr unbedeutend. Das kranke Vieh frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick. Hat es ja davon nachgelassen, so giebt es häufige Beispiele, wo es dennoch plötzlich krepirt ist, ob sich gleich Freßlust, ja sogar das Wiederkäuen bei demselben eingefunden hatte.

4) Die Viehpest ist nur eine dem Rindvieh allein eigenthümliche Krankheit. Der Milzbrand verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh, ja er wird sogar den Menschen nachtheilig, die mit dem kranken Vieh umgehen.

5) Das Vieh schäumet bei dem Milzbrande, es fängt oft auf den Vorderfüßen zu hinken an, und es zeigen sich dabei nicht selten, sowohl bei dem Rindvieh als selbst bei den Pferden, Geschwülste, Knoten und Beulen. Dieses findet sich nicht bei der Seuche, bei der die kranken Thiere dagegen auf eine besondere Art zu stehen pflegen, dergestalt, daß die Hinterfüße den Vorderfüßen sich nähern, wobei sie kreuzlahm werden.

6) Im Milzbrande sind die Lungen sehr oft in einem hohen Grade entzündet und brandigt. Die Milz ist insbesondere ganz vorzüglich verdorben, ob es gleich möglich ist, daß auch andere Eingeweide verdorben sind. Bei der Viehpest hingegen findet man den ersten Magen mit einer ganz außerordentlichen Menge von Futter angefüllt. Der Hauptsitz der Entzündung befindet sich aber stets in den beiden letzten Magen und in den Gedärmen. Die Anlage zu diesem auffallenden Entzündungszustande, besonders des dritten Magens, ist schon bei Häuptern bemerklich, die bei dem ersten Entstehen der Seuche getödtet werden.

7) Die Viehpest ist endlich in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist können sie nicht nur in entlegenen Gegenden hervorbringen, sondern sie wird auch durch die Einimpfung fortgepflanzt. Dieses letztere ist mit dem Milzbrande, nach den sorgfältigsten Beobachtungen, niemals der Fall gewesen. Sogar durch wiederholte Einreibungen des aus den geöffneten Beulen und Geschwülsten aufgefangenen Stoffes, hat sich diese Krankheit, bei gemachten Versuchen, in keinem Wege dem gesunden Viehe mittheilen lassen.

Dieses wird hinreichend sein, den Milzbrand von der wahren Viehpest mit Gewißheit zu unterscheiden. Doch versteht sich von selbst, daß man bei diesen, in Absicht ihrer Beschaffenheit und Folgen so verschiedenen Krankheitsgattungen, nicht auf einzelne sie begleitende Zufälle allein Rücksicht nehmen, sondern alle Symptome und den ganzen Gang der Krankheit, desgleichen ihren Fortgang, ob sie sich schnell oder langsam verbreitet, ob sie ansteckend ist oder nicht, mit Ueberlegung beobachten, damit die bei den gefallenen oder getödteten Häuptern sich findende Entzündung der Eingeweide vergleichen, und darauf besonders Bedacht nehmen muß, ob der vorzüglichste Sitz dieser Entzündung mehr in der Milz und den Lungen, oder in den dritten und vierten Magen nebst den Gedärmen ist. Auch darf dabei die Beschaffenheit des im dritten Magen enthaltenen Futters der Aufmerksamkeit nicht entgehen.

Noch hat die Viehpest Aehnlichkeit mit den Folgen des Bisses eines tollen Hundes. Das Rindvieh wird nach diesem Bisse ebenso kreuzlahm, als es bei der Viehpest; es kann nicht gehen, und liegt daher meistentheils. Selbst im dritten und vierten Magen ist in einzelnen Fällen ein bemerklicher, höchst verdächtiger Entzündungszustand, und eine Anlage zur Verhärtung des Futters vorhanden. Allein diese Krankheit findet sich nur bei einzelnen Häuptern, sie ist folglich weder so allgemein, noch viel weniger in dem Grade ansteckend, wie die Viehpest.

Das Rindvieh läßt dabei vom Saufen und Fressen merklich nach, wird scheu, läuft mit aufgehobenem Schwanze umher, siehet wild um sich, spitzet die Ohren, bei dem Antritt der Tollheit schabet und reibet es die gebissenen Stellen, es wird dabei wie wüthend, vorzüglich wenn es einen Hund siehet, gehet wohl gar auf Menschen los, brüllet anhaltend und heftig mit ausgestrecktem Halse, es geifert stark. Allein der bei der Viehpest sich zeigende schleimigte und eiterige sehr häufige Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlet ganz, und weder die Magen noch die Gedärme sind in einem so hohen Grade entzündet, wie bei der Viehpest.

Die in vielen Gegenden so häufig sich zeigende chronische Lungenentzündung des Rindviehes ist zwar von den vorgenannten Krankheiten so wesentlich verschieden, daß sie mit ihnen nicht leicht verwechselt werden wird. Sie verdient ihnen aber doch als ein gefährliches Uebel des Rindviehes beigesellt zu werden, dessen weitere Verbreitung durch gute Polizeiverfügungen um so mehr zu verhindern ist, da ohne dieselben durch Arzeneien nichts dagegen sich ausrichten läßt, und man sich auch durch hinlängliche Erfahrungen vollkommen überzeugt hat, daß auch sie durch Ansteckung, jedoch auf eine eigene Art, und nicht mit einer so großen Schnelligkeit als die wahre Viehpest, sich ebenfalls fortpflanzet [1]).

---

[1]) 1) Publ. d. Min. des J. (Schuckmann) v. 3. Dec. 1815. Verhütung und Heilung der Lungenseuche des Rindviehes.

I. Abschnitt.

Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine, nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

§. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst, wenn sie sich stark bewegen: so daß ihre Krankheit von Unerfahrnen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließt.

§. 3. Allmählig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten, hat die Krankheit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gesträubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch.

§. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Freßlust und Wiederkäuen sich aufs neue einstellen.

§. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tod, so werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase, und der Athem hat einen

Ihr Gang ist äußerst langsam; sie dauert drei, vier, ja sechs Wochen, bevor sie tödtet, hat aber auch dagegen das Eigene, daß beinahe kein einziges Hauvieh davon

---

sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr, und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln.

§. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere, findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte, rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs- bis achtmal und drüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andere Male und zwar häufiger ist blos ein zelliges, mit einer gelben, speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden.

Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herrührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehs arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blute her; dabei fehlt auch jene feste marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh, Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sei: so ist das sicherste Mittel, zur Gewißheit zu gelangen, eins oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrande ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen; also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten stattfand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

§. 11. Auch im Anfang läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nämlich in nasser, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem verdorbenem Futter mehrere Thiere einer Heerde zu husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht.

§. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sei, gezeigt. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden. In diesem Falle entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angesteckten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich schwerer.

§ 13. Es werden jedoch auch in diesem Fall durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nämlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgeht, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen; auch bei den fernerhin angesteckten Thieren ist dies der Fall. Die Freßlust und das Wiederkäuen hören nicht sobald bei ihnen auf, und die Ansteckung geht auch keineswegs den raschen Gang, wie bei der Rinderpest.

vollkommen wieder hergestellt wird. Einige, die sie überstanden zu haben schienen, sind fett gemacht und geschlachtet worden. Es hat sich sodann gefunden, daß die Lungen an

---

§. 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlaufe sehr kurze Krankheit, immer wenigstens von kürzerer Dauer als die Lungenseuche. Bei jenem ist auch gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst bloß auf das gestörte Athemholen bezieht; oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrand angegriffen wären, so würden sich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenseuche fremd sind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh durch Ansteckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes sein, denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteckend, obwohl er auf andere Thiere übergeht, und selbst dem Menschen gefährlich ist, welches nie von der Lungenseuche gilt.

## II. Abschnitt.

### Ursachen der Lungenseuche.

§. 15. Diese Seuche entsteht sehr leicht unter dem Rindvieh bei naßkalter Witterung, auf nasser Weide, nach feuchtem, schlammigen, verschimmelten Futter, und in diesem Fall selbst bei Stallfütterung.

§. 16. Daher zeigt sich die Lungenseuche vorzüglich im Herbst, denn wenn sie auch erst im Frühling entstanden scheint, so könnte man sich doch dabei irren, weil vielleicht nun die Thiere sich recht krank zeigen, die aber schon im Herbst den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerksamkeit schon damals als krank erkannt worden wären.

§. 17. Weil auch das schlechte Futter, die schlechte Weide, die naßkalte Witterung viele Thiere zugleich trifft, so werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche.

§. 18. Einzeln widerstehen einige Häupter der Krankheit ganz oder lange, aber im Allgemeinen ist alles Rindvieh in jedem Alter gegen diese Seuche sehr leicht empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenseuche ansteckend, so kann sie die Thiere auf der besten Weide, oder im Stall, bei dem besten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

## III. Abschnitt.

### Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch die Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

§. 21. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, am häufigsten vorkommende Lungenseuche sichert man sein Vieh am leichtesten, indem man trockene Weideplätze für dasselbe aussucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichst schützt, vorzüglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des schlechten Futters.

§. 22. Lassen sich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stalle behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen: so muß man auf andere Weise ihnen wieder zu Hülfe kommen. Dahin gehört:

1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichst lange darin läßt;

2) daß man sie fleißig striegelt oder bürstet, sollte dies auch nur mit Strohwischen geschehen können, und sie, besonders wenn sie von der Weide kalt und naß zurückkommen, abreibt und trocknet, und sie vor Zug im Stalle schützet;

3) daß man das verschimmte Futter trocknet, und hernach durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutze reinigt;

4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

§. 23. Andere Verdauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beschwerden der angegebenen scheut und sich darin sorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben; ja falls diese reizend oder stärkend sind, sie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrscht hingegen noch die Lungenseuche in der Nähe, und ist sie wohl gar ansteckender Art, so müssen vor allem die im Patent und Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen ꝛc. d. d. den 2. April 1803 darüber vorgeschriebenen Polizeimaßregeln befolgt, und die oben (§. 22) angegebenen Vorbauungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

der ehemaligen schadhaften Stelle wie mit einer harten, beinah steinernen Kruste überzogen gewesen sind, unter der sich aber noch wahres Eiter verborgen hatte. Die Krank-

---

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 29) in die Wamme (den Triel) legen, und sehr kräftige Thiere zur Ader lassen. Ohne jene Vorbauungsmittel (§. 22) aber schützt weder Eiterband noch Aderlaß.

## IV. Abschnitt.
### Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn diese Krankheit bei einem Thiere eben beginnt, so ist die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grade der Krankheit (§. 5.) ist keine Rettung zu erwarten.

§. 27. Die erkrankten Thiere werden von den gesunden getrennt, in einen reinen trockenen Stall gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten weniges, aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlagenes Wasser, oder einen Mehltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem großen wohlgenährten Haupt können sechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß ein oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spürt man nur wenige oder keine Besserung darnach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein- oder ein Paarmal wiederholt. Ein Zeichen, daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie sie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weise:

mit einer großen Packnadel (oder eignen Haarseilnadel) zieht man ein festes, leinenes, fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Nieswurz genäht hat, durch die Wamme, so daß die Stelle mit der Nieswurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wamme los herabhängt. Wenn hierauf eine große Geschwulst in dieser entsteht, so zieht man die Schlinge weiter, so daß die Nieswurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Basilicum) Salbe oder mit Terpentin, und zieht das Band täglich herum, so daß eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg, und läßt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, daß der Husten, wenn die Stelle zugeheilt ist, wieder stärker wird, so erneuert man das Eiterband an der alten Stelle, oder setzt eins neben dieselbe.

§. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen seitwärts an der Brust eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von spanischen Fliegen setzt; man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Hutkopfs ein, und fährt damit fort, so daß, wenn eine Stelle wund ist, man wieder eine andere wählt. Statt dessen kann man auch seitwärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei- bis dreimal ein Loth mit Wasser aufgelöst eingeben kann. Eben so kann man auch eine Mischung von ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Wasser auflösen und einschütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine Zeitlang täglich eine oder zwei Handvoll Kochsalz mit dem Getränk geben.

§. 33. Wenn die angegebenen Mittel keinen offenen Leib machen, so läßt man Klystire von Haferschleim mit etwas Oel und Salz setzen, so daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munter, kehrt die Freßlust und das Wiederkäuen zurück: so hört man allmälig mit den angegebenen Mitteln

heit äußert sich übrigens auf folgende Art: das Vieh wird heiser, hustet, ist traurig, verliert die Milch, läßt im Fressen noch, manches hört gar auf wiederzukäuen. Hierauf vermehrt sich nach und noch Husten, er wird keuchend, und es stellt sich dabei ein starkes Fieber ein. Das Vieh stöhnet, die Haare sträuben sich, es schlägt mit den Flanken, zehret ab, Hörner und Ohren werden heiß, die Augen sind trübe und roth, einige purgiren, bei andern ist der Mist verhärtet.

Bei dem krepirten Viehe hat man folgendes wahrgenommen: Sämmtliche Mogen sind natürlich, und das darin enthaltene Futter hat seine gehörige Konsistenz. Die kleinern Gedärme sind zuweilen leicht entzündet. Die Leber nebst der Gallenblase befindet sich im natürlichen Zustande. Die Milz ist zwar etwas schadhaft, doch nicht in einem so hohen Grade, daß man die Krankheit mit dem Milzbrande verwechseln könnte. In der Brusthöhle findet sich aber der vorzüglichste und eigentlichste Sitz derselben. Sie enthält viel Wasser. Die Lungen sind verhärtet, zum Theil mit dem Brustfelle verwachsen, aber stets in einem sehr hohen Grade entzündet, ganz verdorben, voll Eiter, und an vielen Stellen wirklich brandigt.

---

auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlene Vorsicht. Man bewahre auch ja die genesenden Thiere vor Verkältung und schlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein kurzer Husten zurück, so kann man ein fein geriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben so viel rothem Spießglanz mit dem Kochsalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter streuen, oder man läßt drei Loth Wolverleidblumen (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch, und giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort.

§. 36. Genesene Thiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Ochsen nicht mehr zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorgeschriebenen Zeit zu mästen und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen ist dies häufig derselbe Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad der Krankheit erlitten hatten. (A. VIII. 1183.)

2) P. der K. Reg. zu Bromberg v. 15. Nov. 1826.

Nachstehendes Mittel (Anl. a.) gegen die Lungenfäule des Rindviehes, welches von einem Gutsbesitzer in den Rheinprovinzen bewährt gefunden worden ist, wird hierdurch zur Benutzung öffentlich bekannt gemacht.

a.

5 Pfund Gerste in 10 Quart Wasser gekocht, und zwar so lange, bis selbige geplatzt, die Brühe schleimig und nach dem Abseihen und Ausdrücken nur 4½ bis 5 Quart Flüssigkeit übrig bleibt.

12 Loth feingeschnittene grüne Hollunder-Wurzel und 4 Loth trockene Hollunder-Blüthen in 6 Quart Wasser gekocht, daß 4 Quart Flüssigkeit davon gewonnen wird. Diese beiden Flüssigkeiten werden zusammengemischt und hinzugesetzt.

8 Loth Salpeter, 6 Loth Glauberfalz und 8 Loth Küchensalz, jedes einzeln zu Pulver, damit es sich schnell auflöst.

Dieses wird nun in einem steinernen Gefäß aufbewahrt, und noch 1½ Stunden kann man davon Gebrauch machen.

Hiervon giebt man dem kranken Vieh alle Stunden ½ Quart ein, und fährt damit fort, wenn nicht früher Besserung erfolgt, bis die ganze Dosis noch und nach eingegeben ist, welches jedoch nur selten der Fall war, indem die mehrsten schon in der Hälfte bis ⅔ und ¾ Zeit zur Genesung übergingen.

Es ist dabei zu bemerken:

Dem kranken Vieh wird vor dem Eingeben des ersten Tranks 1 Quart Blut am Halse genommen, und zeigt sich in der Hälfte des Gebrauchs dieses Mittels noch keine Besserung, so muß ein zweiter Aderlaß von ½ Quart stattfinden. Bei sehr schwachem Vieh kann man von jedem Aderlaß ½ Quart Blut abbrechen. Einige Dampfbäder von Gerste mit ½ Quart Essig vermischt, sind während dem Gebrauch dieses Mittels von sehr großem Nutzen.

Dieses ist nur für ein Stück Vieh berechnet. (A. X. 1140.)

## Kapitel VII.

### (Beilage B.)

### Vorbauungsmittel gegen die Viehpest und andere tödtliche Krankheiten des Rindviehes [1]).

Aeußert sich unter einer Heerde Rindvieh die Viehpest, so sind, um deren weitere Verbreitung möglichst zu verhindern, bei demjenigen gesunden Viehe, welches mit dem seuchenkranken in einem Stalle gestanden hat, folgende Präservativmittel auf das schleunigste anzuwenden.

Demjenigen Vieh, welches sichtbarlich an Leibesverstopfung leidet, müssen zuvörderst Klystire gesetzt, und wenn diese ohne Wirkung bleiben, kann das Glaubersatz gegeben werden. Für einen Ochsen und eine starke, nicht zu hoch trächtige Kuh, werden 8 Loth, für schwächere Kühe, oder für solche, die bald kalben wollen, 6 Loth, und für jüngeres Vieh 4 Loth in einem halben oder ganzen Quart Kleiwasser aufgelöset, und demselben frühe auf einmal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Stalle stehen bleiben, nach deren Verlauf es, im Sommer ausgetrieben werden kann, im Winter aber, am Laxirtage nur Häckset von leichtem Strohe erhält. Wenn das Laxirmittel, wider Vermuthen, binnen fünf bis sechs Stunden nicht wirkt, muß ein Klystir von Kleiwasser und Salz zubereitet, oder Steckpille von Honig oder Salz, oder ein Stück Hausseife mit Salz eingerieben, und Oel bestrichen, beigebracht werden.

Ferner ist dem Viehe vor der Brust am Kader, oder sogenannten Lappleder ein Haarseil zu ziehen, wozu auch die Christwurzel dienlich ist.

Eine vieljährige Erfahrung hat bei der Viehpest als Präservativmittel derselben, den ganz vorzüglichen Nutzen der Vitriolsäure außer allen Zweifel gesetzt. Man kann daher den Gebrauch derselben zu diesem heilsamen Endzwecke nicht dringend genug anempfehlen. In neuern Zeiten sind mit der übersauern Salzsäure Versuche angestellt worden, die auch für sie sehr günstig ausgefallen sind. Da aber nicht jeder Apotheker dieses Mittel gehörig zuzubereiten im Stande ist, und solches überdem theurer ist als die Vitriolsäure, so wird sie, sonder Zweifel, besonders bei dem ärmern Landmanne, der die Kosten scheuet, vor jenem kostbaren Mittel den Vorzug behalten. Sie wird auf folgende Art angewendet.

In ein Maß gemeines Wasser werden 2 Loth Vitriolöl, und zwar nach und nach getröpfelt, weil das Wasser sonst dadurch zu sehr erhitzet, und das Gefäß, worin es enthalten ist, wohl gar zersprenget werden möchte. Durch diese Mischung entsteht ein Sauertrank, davon man ein halbes Quart zu einem Eimer gemeinen Wassers gießet, solches mit Kleie vermischet und es so dem Viehe zum Saufen vorhält. Zum wenig-

---

[1]) Die K. Reg. zu Marienwerder veröffentlicht durch Publ. vom 24. Dec. 1829 folgendes Mittel.

Der Fürstlich-Lichtensteinsche Rath und Kammer-Burggraf, H. Blumenwitz zu Jägerndorf in Schlesien, hat in der Mecklenburgischen landwirthschaftlichen Zeitung ein Vorbeugungsmittel wider die Rinderpest bekannt gemacht, welches alle Beachtung und weitere Versuche über die Wirksamkeit desselben zu verdienen scheint.

Wir theilen davon folgenden Auszug mit, bemerken aber auch zugleich, wie es sich von sich selbst versteht, daß bei den mit diesem Mittel anzustellenden Versuchen alle die Vorschriften, welche das Viehsterben-Pat. v. 2. April 1803 in Ansehung dieser Krankheit enthält, nicht außer Acht bleiben dürfen, vielmehr mit derselben Strenge befolgt werden müssen.

„Aus Anlaß der im verflossenen Herbste in einigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie gewüthteten Rinderpest (Löser-Dürre) ist durch eine Thatsache bekannt geworden, daß durch das Aufstreuen der Gerberlohe in einem Kuhstalle, und durch die in einem Gefäße daselbst mit heißem Wasser täglich abgebrühete frische Gerberlohe, und eigentlich durch die Abdampfung derselben, während alle übrige Rinder in dem Orte an diesem Pestübel gefallen sind, das Rindvieh in diesem Stalle, wo die Abdampfung geschah, von der Ansteckung gänzlich verschont geblieben ist, obgleich der Eigenthümer des Viehes — ein Rothgerber — alle Häute des gefallenen Viehes in dem Orte, in seiner Gerberei ausgearbeitet hat.

Möglich, daß der im Stalle in Dunstgestalt sich entwickelnde starke stechende Lohegeruch das kontagiöse Miasma der Rinderpest zu zerstören vermögend ist.

(A. XIII. 954.)

sten muß diese Portion, und wenn es möglich, auch noch mehr für ein erwachsenes Stück Vieh täglich verbraucht, auch damit, wenn das Mittel von einigem Nutzen sein soll, sechs bis acht Tage hinter einander anhaltend fortgefahren werden.

Sollte das Vieh das Wasser mit dem Sauertranke nicht von selbst saufen wollen, so muß dieser Trank ihm mit Gewalt eingegossen werden. Man wird jedoch diese Vorsicht dabei zu beobachten haben, daß man ihn durch hinzugethane Kleie, durch Gerstenschroot oder grobes Mehl schleimig zu machen und seine zu große Schärfe zu benehmen suchet.

Wenn das Vieh im Stalle ist, kann man mit Essig, der auf erwärmte Backsteine gegossen und abgedampft wird, und wozu auch Biereſſig brauchbar ist, räuchern.

Noch verdient das Schwemmen und Striegeln des Viehes einen vorzüglichen Platz unter den Vorbauungsmitteln, weil sie eine sehr wohlthätige Wirkung auf die Haut haben.

Bei dem Milzbrande wird außer diesen Vorbauungsmitteln, die dabei ebenfalls mit großem Nutzen gebraucht worden sind, noch wiederholtes Aderlassen durchaus nöthig. Auch hat sich das kalte Wasser bei demselben sehr heilbar bewiesen. Man begießet entweder das kranke Vieh damit häufig, oder läßt es schwemmen, oder, welches bei weitem vorzuziehen ist, man breitet über den Rücken desselben Decken, die in kaltes Wasser eingetaucht und wieder ausgedrückt worden sind. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses so oft wiederholt werden muß, als sie warm zu werden anfangen [1]).

Das vom tollen Hunde gebissene Vieh ist, sobald die Tollheit sich bei demselben völlig zu äußern anfängt, verloren, und muß daher, weil es unheilbar bleibt, schleunigst getödtet werden. Als Vorbauungsmittel kann, wenn die Wunde sichtbar ist, solche ausgewaschen, mit spanisch Fliegenpulver bestreut und durch die Eiterung offen erhalten werden. Außerdem hat sich die Belladonna wirksam bewiesen. Von dem Pulver derselben sind für einen Ochsen oder starke Kuh 40 Gran, für eine schwächere Kuh 30 Gran, und für ein jüngeres Vieh 15 bis 20 Gran, mit Honig zu einer Pille zu machen und dem gebissenen Viehe des Morgens nüchtern beizubringen, welches sodann zwei Stunden ohne Futter bleibt; der Gebrauch dieses Mittels wird aber 5 bis 6 Tage hinter einander fortgesetzt. Auch versteht es sich von selbst, daß ein dergleichen Hauptvieh von dem übrigen gesunden sogleich sorgfältig abgesondert wird [2]).

Gegen die chronische Lungenentzündung, die den Rindviehheerden eben so verderblich ist, als die wahre Viehpest, sind Arzeneien mancher Art angerathen, aber leider, selbst beim gewissenhaftesten Gebrauche, stets ohne allen Erfolg gegeben worden. Das von diesem Uebel einmal befallene Vieh ist, nach oft wiederholten und unzubezweifelnden Erfahrungen, zwar Monate beim Leben erhalten, sogar in dieser Zeit gemästet, von der Krankheit selbst aber niemals vollkommen geheilet worden. Die Lungen desselben sind, wenn es geschlachtet ward, immer mehr oder weniger verdorben gewesen, und haben weggeworfen werden müssen. Nichts hat der Krankheit Gränzen gesetzt, als nur einzig und allein die schnellste und sorgfältigste Absonderung des gesunden Viehes von dem Kranken, die wir daher auch als das einzige Mittel, auf dessen Hülfe man mit Gewißheit rechnen kann, auf das angelegentlichste empfehlen müssen.

## Drittes Kapitel.

## Von den Maßregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten der Schafe [3]).

### I. Die Schaffäule.

#### 1) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 11. April 1818.

Im vergangenen Jahre sind, besonders in den Gegenden des Reg. Bez., welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, durch die sogenannte Schaffäule mehrere Heerden sehr mitgenommen. Wir finden es daher zweckmäßig, nachstehende Belehrung über diese Krankheit aus Nr. 10. des Amtsbl. der K. Reg. zu Posen d. J. wegen ihrer guten Vorschriften nach ihrem wesentlichen Inhalte auch in unser Amtsbl. aufzunehmen.

---

[1]) Hierüber sind gegenwärtig die Belehrungen in der Anlage A. zum Regl. v. 8. Aug. 1835 zu vergleichen.

[2]) Cfr. Note 1.

[3]) Vergl. auch Kap. VI. in Betreff der nicht ansteckenden Krankheiten der Schafe. In Ansehung des Milzbrandes (Blutseuche der Schafe ꝛc.) s. oben Abschn. I. Kap. IV. sub XII.

§. 1. Die Fäule, gewöhnlich das Fäulschwerden genannt, wird richtiger mit dem Namen Bleichsucht oder Wassersucht bezeichnet. Sie ist eine dem Schafvieh eigenthümliche Krankheit, und herrscht in der Regel seuchenartig in den ganzen Heerden zugleich, die davon ergriffen werden. Es giebt zwar zuweilen bei dem Rindvieh einen ähnlichen Krankheitszustand, der jedoch Hinsichts seines Charakters von der Bleichsucht der Schafe verschieden ist, und nie seuchenartig vorkommt.

§. 2. Die Zeichen, unter welchen diese Krankheit hervortritt, und durch welche sie erkannt wird, sind folgende: die Bindehäute, die Blinzhäute, auch Vogelhäute genannt, welche in gesundem Zustande weißröthlich aussehen, werden bleich. Dies nennen die Schäfer das Fettauge. Die Augenlieder schwellen an, und werden gleichfalls bläsſer. Eben so verlieren die Lippen, das Zahnfleisch, der Gaumen, ihre natürliche Röthe und der hintere Theil der Zunge schwillt auf. Das kranke Thier wird traurig und lässig. Die Haut verliert ihre natürliche Fettigkeit, welche in gesunden Tagen besonders an dem Bauche und den inwendigen Lenden bemerkt wird, wird bleich, die Wolle trocken und löset sich bei der Berührung leicht ab. Anfänglich ist die Freßlust nicht bedeutend verringert, mehr das Wiederkäuen. Das kranke Thier läßt oft, jedoch wenig Harn auf einmal, der ganz hellroth aussieht. Der Leib ist oft verstopft; dieser Zustand geht aber in der Regel in einen Durchfall über.

§. 3. Beim weiteren Fortschreiten des Uebels tritt Geschwulst des Kopfes am hintern Theile der untern Kinnbacken ein, welche von manchen Schäfern die Flasche genannt wird. Diese Geschwulst ist weich, kalt, ohne Schmerzen, nimmt bei der Bewegung des Thiers und den Tag über zu, dagegen bei Nacht wieder ab, verbreitet sich gegen den 6ten und 7ten Tag bis nach den Wangen, Augen und Ohren, und verliert sich dann selten ganz wieder. Gegen diese Zeit schwellen die oben bemerkten blaß gewordenen Theile, das Zahnfleisch, der Gaumen, die Zunge mehr an, wogegen der übrige Körper abmagert. Die Freßlust, besonders nach trockenem und frischem Futter, nimmt ab, dagegen der Durst zu. Der Abgang des Urins ist sparsam, und steht, da sich mehrere Feuchtigkeit in das Zellgewebe absetzt, in keinem Verhältniß mit dem vielen Trinken. Zuletzt stellt sich ein schleimiger Ausfluß aus der Nase ein; die Augen fangen an zu thränen, und es gesellt sich ein Durchfall dazu, bei welchem die Körperkräfte immer mehr schwinden. Zuletzt mindert sich gewöhnlich die Geschwulst am Kopfe fast gänzlich, worauf das Thier nach Verlauf von einigen Tagen krepirt.

§. 4. Dies ist das Bild der Krankheit im Ganzen. Nicht immer sind bei den einzelnen kranken Häuptern sämmtliche oben angegebene Zeichen anzutreffen, wiewohl die Abweichungen nur gering sind. Bei den Eröffnungen der Schafleichen wird in allen Höhlen des Körpers, in der Bauchhöhle, der Brust und selbst im Kopfe ausgetretenes Wasser in Menge angetroffen. Alle Eingeweide sind welk, bleich und von der wäßrigten scharfen Feuchtigkeit angegriffen; namentlich ist dies bei den Lungen der Fall, welche überdies meistens voller Knoten und Verhärtungen sind. In den Blutgefäßen ist nur wenig dünnes und wäßriges Blut. Selbst die Sehnen, Bänder und Knochen geben zuweilen zu erkennen, daß die fehlerhaft abgesonderten Säfte nachtheilig auf ihre Textur einwirkten. Die Leichen geben einen höchst widrigen Geruch von sich.

§. 5. Die an sich schlaffe Textur des Zellgewebes bei dem Schafvieh ist als Anlage zum Fäulschwerden schon zu betrachten; es bedarf daher nur des Hinzutretens äußerlicher Ursachen, um das Uebel zum Ausbruch zu bringen. Diese Ursachen sind einzig und allein in den Schafweiden und Hütungen zu suchen, welche entweder an und für sich durch einen überwiegenden Antheil von Wäßrigkeit oder durch Einwirkung von Regen, Thau, Reif, Schnee und dergleichen schädlich werden, oder öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzt sind. Anhaltender Regen begünstigt am meisten die Entstehung der Krankheit, indem theils durch den Genuß der nassen Kräuter und Gewächse zu viel Wäßrigkeit in den Körper gebracht, theils die Wolle von der Nässe durchdrungen, und dadurch die Haut erschlafft wird. Bei anhaltendem Regenwetter entsteht daher das Uebel schnell, verbreitet sich über ganze Schafheerden und erreicht in kurzer Zeit den höchsten Grad seiner Bösartigkeit. Weniger schnell und weniger allgemein verbreitet, tritt dagegen dasselbe hervor nach dem Weiden auf stark bethauten oder bereisten Feldern, indem theils an und für sich der Antheil von Feuchtigkeit nicht so bedeutend ist, theils dieselbe im Verlauf des Tages verschwindet.

§. 6. Ein vorsichtiger Schafheerdenbesitzer wird seine Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf richten, den Ausbruch der Fäule in seinen Heerden zu verhindern, und dies wird möglich sein, wenn darauf Bedacht genommen wird, die oben angegebenen Gelegenheitsursachen entweder zu vermeiden, oder wenigstens unschädlich zu machen. Wiesen auf einem nassen Moor- oder Torfboden eignen sich an und für sich nicht zur Schafhütung, theils vermöge der beständigen Nässe, theils vermöge der auf denselben wachsenden Kräuter, deren Genuß die Anlage zur Entstehung der Krankheit unterhält. Bei anhaltendem, oft mehrere Wochen dauerndem Regenwetter ist es rathsam, die Schafe so viel als

möglich im Stalle zu halten; ſo wie bei Thau, Reif, Schnee und dergleichen, ſie nur dann auszutreiben, wenn die Weideplätze im Verlaufe des Tages trocken zu werden anfangen. Nicht immer iſt es jedoch möglich, Schafheerden Wochen lang im Stalle zu halten, noch weniger iſt dies bei ſolchen Heerden rathſam, welche an freie und offene Hütung gewöhnt ſind. In dieſen Fällen iſt es nothwendig, die Stunden wahrzunehmen, wo es zu regnen aufhört, die Sonne den Thau und Reif ſchwinden macht, nur hohe Hütungsplätze zu wählen, und das Vieh nur kurze Zeit und immer nur im Gehen weiden zu laſſen, beim Zurückkehren der Schäferei aber demſelben ſogleich trocknes Futter, Garben u. dgl. zu reichen. Ein vorſichtiger Landwirth wird daher dafür ſorgen, immer einen Vorrath von gutem trocknen Futter, ſelbſt für die Sommerzeit zu haben, damit er nicht in die Verlegenheit geſetzt werde, nachtheiligen äußern Ereigniſſen ſeine Heerden Preis geben zu müſſen. Ein Landwirth rettete bei den vorjährigen Ueberſchwemmungen durch Benutzung deſſelben einen großen Theil ſeiner erkrankten Heerde.

Bei dieſen Vorſichtsmaßregeln, welche die Erfahrung überall beſtätigt, wird es möglich ſein, den Ausbruch der Krankheit abzuhalten, und die Heerden vor Verluſt ſicher zu ſtellen.

§. 7. Iſt nun die Krankheit wirklich in einer Heerde ſchon ausgebrochen; ſo kommt alles darauf an, daß ſie zeitig erkannt und ihr theils durch gute Nahrung, theils durch zweckmäßige Mittel entgegengearbeitet werde, um das weitere Fortſchreiten zu verhüten. Das ſicherſte Kennzeichen, wie aben §. 2. bemerkt worden, iſt das Bleichwerden der Binde- und ſogenannten Vogelhaut in den Augen. Dies zu entdecken iſt leicht, wenn man dem verdächtigen Thiere die Augenlieder auseinander hält und das Auge ſo drehen läßt, daß die genannte Haut zum Vorſchein kommt. In dieſem Falle darf man nicht ſäumen, ſofort ein zweckmäßiges Verfahren einzuleiten.) Zu dem Ende behalte man die ganze Heerde auf der Schäferei, nähre das Vieh mit gutem trocknen Futter, beſonders aber reiche man demſelben gute vollkörnige Getreidegarben, oder gebe in deren Ermangelung einem jeden Stück ein Achtel Berliner Metze Körner, die Getreideart mag ſein, welche ſie wolle. Eine Garbe iſt hinlänglich für 8 bis 10 Stück Schafe, auch thut man wohl, das Karnfutter gleich am Morgen jedes Tages zu geben. Das übrige trockene Futter befeuchte man mit folgender Miſchung: man nehme 4 Pfund oder 2 Berliner Quart reines Waſſer, thue in daſſelbe ein Pfund Küchen- oder Steinſalz, miſche es gut durcheinander und beſprenge damit das Futter, welches, wenn es durch und durch befeuchtet worden, einige Stunden auf einem Haufen liegen bleibt, um es völlig durchweichen zu laſſen.

Zum Trinken bereite man nachſtehendes Waſſer: man nehme gutes reines Waſſer, lege in daſſelbe mehrere Stücke recht roſtig gewordenes, aber von allem Schmutze befreites Eiſen, laſſe dieſes ſo lange liegen, bis das Waſſer eine röthliche Farbe angenommen hat, thue ein Glas voll guten Eſſigs und ½ Pfund Salz, auf einen Stalleimer gerechnet, hinzu, miſche alles gut durcheinander, und laſſe davon nach Gefallen trinken.

Werden dieſe Vorſchriften gehörig befolgt, ſo kann man mit Zuverſicht darauf rechnen, daß dem Fortſchreiten des Uebels in Kurzem begegnet wird. Sollte indeſſen die Krankheit ſchon in den zweiten Grad übergegangen, der Zungengrund angeſchwollen ſein, das Zahnfleiſch ſeine natürliche Röthe verloren haben, u. ſ. w. (§. 2.), ſo ziehe man bei dem oben angegebenen Verfahren noch folgende Mittel in Gebrauch:

Man nehme Blätter von Saldei, Spike und Wermuth (fol. salviae lavendulae et absinthii) von jedem eine Hand voll, Wachholderbeere 4 Loth, gepulverten Alaun 4 Loth, Aſche von hartem nicht im Waſſer geweſenen Holze ½ Pfund. Alles dies thue man zuſammen in ein Gefäß, gieße 3 Berliner Quart kochendes Waſſer darauf, miſche 8 Loth Küchenſalz hinzu, bedecke das Gefäß, und laſſe ſo das Ganze bis zum andern Morgen weichen, gieße die Flüſſigkeit durch ein Tuch, und gebe dann früh nüchtern einem jeden ausgewachſenen Thiere den 10ten Theil eines Quarts. Für die Jährlinge iſt die Hälfte und für die Lämmer noch weniger hinreichend.

Mit dem Gebrauche des oben angegebenen Tranks fahre man ſo lange fort, bis die Zunge kein Anſchwellen mehr zeigt, und das Zahnfleiſch ſeine natürliche Röthe wieder bekommen hat, welches ſehr oft ſchon am 4ten oder 5ten Tage geſchieht, wornach bis zur völligen Wiederherſtellung blos das zuerſt angegebene mehr diätetiſche Verfahren in Gebrauch gezogen wird.

Sollte bei einigen Häuptern ſich die Krankheit dem höchſten Grade ihrer Bösartigkeit nähern, der Kopf anſchwellen u. ſ. w. (§. 8.), ſo verdient folgendes Mittel gebraucht zu werden:

Man nehme kleines Tauſendgüldenkraut, Enzianwurzel, Weiden- und Eichenrinde getrocknet, von jedem 5 Loth (herba centaurii minoris, radix gentianae et cort. salicis et quercus), Eiſenvitriol (vitriolum martis) 2 Loth. Dies alles thue man nachdem die Wurzel und Rinden gröblich zerſtoßen ſind, in ein Gefäß, laſſe daſſelbe wohl zugedeckt bis zum folgenden Morgen ſtehen, drücke die Flüſſigkeit durch ein Tuch

und thue dann zu derselben Salmiak 2 Loth, Kampher 4 Loth, welcher letztere jedoch zuvor in 6 Loth starkem Branntwein aufgelöst werden muß, wornach alles gut durcheinander geschüttelt wird.

Von dieser Mischung, welche auf 12 Stück Schafe von vollkommener Größe berechnet ist, gebe man jedem Kranken früh nüchtern den 12ten Theil, wobei es sich von selbst versteht, daß alles das, was oben Hinsichts der Futterung und des Getränks, so wie der übrigen Pflege und Wartung angegeben worden, gehörig beobachtet werden muß.

Es ist bekannt, daß durch diese fürchterliche Krankheit, wenn sie ihre größte Höhe erreicht, oft ganze Schafheerden vernichtet werden. Wir können daher den Schäferei-Besitzern das von uns Angegebene nicht dringend genug empfehlen, um so mehr, als dasselbe die Erfahrung für sich hat. (Ann. II. 337.)

2) In gleicher Art wurde dies Publ. von der Reg. zu Arnsberg am 2. Juni 1818 erlassen, in ähnlicher Art von der Reg. zu Posen und Stettin (Posener A. Bl. 1818. S. 979, Stettiner 1818. S. 166), so wie von der Reg. zu Münster am 24. Febr. 1824 (Ann. VIII. 145), von der Reg. zu Breslau am 14. März 1821 über dieselbe Krankheit in Verbindung mit den Lungenwürmern und der Egelkrankheit (A. Bl. 1821. S. 63) und zu Liegnitz am 27. März 1821 (A. Bl. 1821. 92.)

## II. Die Schafräude.

1) Für die Kurmark bestimmten schon die Schäferordnungen v. 18. Decbr. 1682 u. v. 27. Okt. 1705, daß in der Gegend zwischen der Havel, Oder und Randow nur reines Vieh zu halten und das unreine (Schmeervieh) nach dem sogenannten Schmeerlande, d. h. dem übrigen Theile der Provinz zu versetzen. Hierauf beziehen sich eine Zahl früherer Verfüg., insbesondere auch das Regl. v. 7. Mai 1794 wegen des Treibens der räudigen und unreinen Schafe durch Gegenden, wo reines Vieh gehalten wird (Rabe Bd. II. S. 629), welches sich nur auf die Kurmark bezieht. Mit Beziehung auf diese Verhältnisse verordnen die

Nähere Vorschriften v. 14. Decbr. 1799, wie es in Ansehung räudiger Schafheerden gehalten werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund: Indem Wir mit besonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verschiedene Gutsbesitzer und Landwirthe der Veredlung der Schäferei widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher strenge beobachtete Unterschied zwischen reinem und unreinem Schafvieh der Veredlung deswegen entgegen ist, weil die veredelten Schafe wegen ihrer feineren und dichteren Wolle den Hautkrankheiten mehr als andere ausgesetzt sind. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schafräude weder eine erbliche, noch, bei gehöriger Sorgfalt während des ersten Grades derselben, eine gefährliche Krankheit sei, die üblen Folgen vielmehr daher entstehen, wenn aus Mangel tüchtiger mit der Krankheit und den sehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer die Räude überhand nimmt. Aus diesen Gründen finden Wir zwar weder rathsam noch nöthig, die durch die Schäfer-Ordnungen v. 18. Decbr. 1682, Tit. 6. §. 20. und 27. Okt. 1705. §. 23. anerkannte Einrichtung: daß zwischen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden soll, ganz aufzuheben, setzen jedoch hierdurch fest:

1) Jedem Besitzer einer Schäferei soll frei stehen, selbige durch Böcke und Mutterschafe feinerer Race zu veredeln, derselbe ist jedoch
2) schuldig, dies, im reinen Lande, dem Landrathe des Kreises anzuzeigen, und nachzuweisen, daß der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ist.
3) Der Eigenthümer der Schäferei, sobald die Räude sich unter der Heerde bemerken läßt, ist verbunden, solches nicht nur den Nachbaren, sondern auch dem Landrathe des Kreises, ohne den mindesten Anstand anzuzeigen, und letzterem nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Diese Mittel sind beim ersten Entstehen der Räude ganz einfach und in der Beilage enthalten.
4) Da wo Koppelhütung ist, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. In soferu die Hütungs-Berechtigten sich deshalb nicht unter sich einigen können, soll der Landrath des Kreises die Grenzen bestimmen. Dasselbe findet zwischen Grenznachbaren statt, und soll die räudige Heerde sich von der Grenze

so weit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde.

5) Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen, zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude, eine Einschränkung oder interimistische Aufopferung nöthig ist, muß selbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden.

6) Wenn alle diese Vorschriften gehörig beobachtet werden, soll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden sein, selbige wegzuschaffen, und seine Verantwortlichkeit soll blos auf die genaue und strenge (vom Landrathe zu kontrollirende) Anwendung der vorgeschriebenen Heil- und Vorsichtsmittel eingeschränkt sein.

Wir befehlen Unserm General-Direktorio, Krieges- und Domainen-Kammern und sämmtlichen Unter-Behörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Heinitz, v. Werder, v. Voß, v. Hardenberg, v. Struensee, v. Schrötter.

Beilage.

Der Grind der Schafe, die Räude (welche jedoch von der sogenannten minder gefährlichen Hungerräude, einem schorfigen Ausschlage über den ganzen Rücken des Thieres, zu unterscheiden ist), äußert sich beim Entstehen in kleinen Flächen, von der Größe eines Zweigroschenstücks. Das Schaf zeigt diese Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden, und Zusammenbeißen der Zähne an.

Durch gute Wartung der Schafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieser Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend nassen Sommern, und in solchen Wintern, welche nur eine sparsame Futterung der Schafe erlauben, besonders vorsichtig sein.

Wenn der erste Grad der Räude sich zeigt, wendet man folgendes Mittel an:

Zwei Pfund Tabacksblätter werden in ein und einem halben Quart Wasser zu starker Lauge gekocht, durchgegossen, und nach dem Erkalten mit sechs Loth Kienöl vermischt, und in einer Flasche wohl aufbewahrt.

Der Schäfer führt dies bei sich, und reibt davon einige Tropfen täglich zwei- bis dreimal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schafe müssen dabei gut gewartet und gut gefüttert werden.

Um die Ansteckung der Gesunden zu verhindern, muß man die Kranken in besondere Ställe bringen, diese auch nach erfolgter Heilung sorgfältig reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und gesunder Schafe, oder der Stellen und Körper, wo die kranken gelegen, und an welchen sie sich gerieben haben, verbreitet wird. Man kann hierin nicht vorsichtig genug sein, weil durch ein räudiges Schaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angesteckt werden kann.

Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem sich ein zusammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine fressende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt und gewöhnlich tödtet.

Man kann sich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen:

Ein Pfund Queckſilber,
ein halb Pfund venetischer Terpentin,
vier Pfund Schweinefett,
ein Viertel Quart Terpentinöl.

Alles dies wird in einem Mörser gerieben, bis alles zu einer zusammenhängenden Salbe wird.

Auch wird ein Dekokt von weißem Nieswurz mit Nutzen gebraucht,

K. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium.

(N. C. C. T. X. S. 2697. Rade Bd. 5. S. 656.)

## 2) Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 15. Mai 1821.

Ungeachtet wir bereits die höchsten Orts unterm 14. Decbr. 1799 erlassene nähere Vorschrift, wie es in Ansehung räudiger Schafheerden gehalten werden soll, in unserm Amtsbl. Jahrg. 1819 St. 30. S. 652 bekannt gemacht haben, so gehen dennoch häufige Beschwerden über Nichtachtung dieser Anordnungen ein.

Hierdurch sind wir veranlaßt, von neuem folgende sechs Punkte aus nur gedachter Vorschrift in Erinnerung zu bringen, um diese vermeidliche Krankheit auszurotten oder doch möglichst zu beschränken, und den Besitzer reiner Schafheerden vor der Gefahr der Ansteckung seiner Heerden zu sichern.

Es ist nämlich Folgendes festgesetzt worden [1]):

In Betracht jedoch, daß die gründliche Heilung der Schafräude bei der jetzt bevorstehenden Wollschur sehr erleichtert wird, und das Einschmieren der mit Oel oder Fett bereiteten Krätzsalben der Haut des Thieres nachtheilig sind. Quecksilbersalben aber auch noch, den neueren Erfahrungen zufolge, Geschwülste des Kopfs und Halses hervorbringen, machen wir auf folgende Behandlungsart der räudigen Schafe aufmerksam:

1) Die Walzsche Krätzwäsche: Man nehme zwei Pfund frisch gebrannten Kalk, versetze diesen durch allmähliges Wasserzugießen in einen breiartigen Zustand, verbinde damit zwei und ein halbes Pfund Pottasche, und setze so viel Rindsharn (Mistjauche) hinzu, als zu einer dünnen Breiconsistenz erforderlich sein wird; hierauf mische man drei Pfund stinkendes Hirschhornöl sorgfältig darunter, setze noch ein und ein halbes Pfund gewöhnlichen frischen Theer zu, und verdünne das Gemenge mit hundert Pfund Rindsharn. Diese Mischung wird, nachdem das Ganze gut untereinander gerührt ist, in ein großes Gefäß geschüttet, in welches man schon vorher 400 Pfund Wasser gegossen hat.

Diese Quantität Lauge wird hinreichend zu einer Wäsche für 200 Stück Schafe sein.

Die Anwendungsart ist folgendermaßen: Ein Schaf wird so gefaßt, daß eine Person den Kopf und die Vorderfüße, eine andere den Rumpf und die Hinterfüße hält, und eine dritte dem Schafe die Augen zudrückt, damit die Lauge nicht in selbige eindringen kann.

Dann wird das Schaf, mit dem Rücken nach unten gekehrt, so in die mäßig erwärmte Flüssigkeit, welcher indessen das empyreumatische Oel kurz vor dem Gebrauche erst zugesetzt werden muß, bis auf den Kopf und die Füße eingetaucht, welche dann in ein dicht daneben stehendes zweites Gefäß von dem behandelten Thiere abgestrichen wird. Hierbei müssen besonders die harten und räudigen Stellen der Haut gedrückt werden, damit die Lauge hier hinreichend eindringe. Die sehr festen Schorfe sind mit Striegel und Kartätsche zu entfernen. Vorzüglich ist die derbe Benetzung des Schwanzes, der ein starker Behälter der Räude zu sein pflegt, nicht zu verabsäumen.

Das Bad wird noch zweimal wiederholt, jedesmal nach Verlauf von sieben bis acht, bei hohen Graden von drei Tagen, und selten wird ein viertes Bad nöthig werden.

Nach dem zweiten Bade pflegen sich schon Borken abzulösen, nach dem dritten sind gemeinhin die mehrsten Stellen rein, die Wolle ist nachgewachsen, die Haut wird wieder röthlich weiß. Die Schafe zeigen bei dem Berühren der Krätzstellen weder Wohlbehagen noch unangenehmes Gefühl. Wo wegen des größeren Umfanges der Borken noch einige Stellen eitern, muß die Heilung durch Aufreiben von Terpentinsalbe befördert werden.

Die stark afficirten kranken Stücke können allein gestellt und einer öftern Wäsche unterworfen werden; es greift solches zwar des Thieres Constitution an, aber die allgemeine Kur wird abgekürzt. Außerdem ist es von wohlthätigem Effekt, die stark mit Räude behafteten in der Zwischenzeit, von einem Bade bis zum andern, mit der übrig gebliebenen Lauge einzeln zu benetzen; ein Gleiches darf auch alsbald nach dem letzten Bade nicht außer Acht bleiben, wenn sich dann noch Spuren von Räudeüberresten bei einzelnen Stücken finden sollten.

Nach dem ersten Bade nimmt man bei den Gebadeten eine Art von Betäubung wahr, die nach den übrigen wenig oder gar nicht eintritt. Zur Heilung der Schafräude sehr wirksam, und gleich dem vorstehenden Mittel weder der Wolle noch der Haut nachtheilig, verd ent

2) das Herrmannsche Mittel Erwägung. Vier Scheffel vorzüglich gute eichene Asche werden mit einer Metze frisch gebranten Kalk gehörig eingeäschert, davon 140 Quart Vorlauge gezogen, und selbige wohl verwahrt zurückgesetzt. Hierauf werden von demselben Aescher 280 Quart Nachlauge gezogen, diese mit hundert Pfund geschnittenen Land-Tabacksblättern bis 140 Quart Rückstand eingekocht, und die geklärte Brühe mit oben benannter Vorlauge vermischt. Beim Gebrauche wird die Mischung erwärmt, hierauf das geschorne Schaf an den Füßen gebunden, auf eine Schlachtbank gelegt, unter welcher ein Trog zur Aufnahme der abfließenden Feuchtigkeit vom allgemeinen Waschen befindlich ist. Diese Operation muß am 4ten und bei bedeutendem Krankheitsgrade schon am dritten Tage wiederholt werden. Sollte man letzteres Waschmittel bei schon starker Wolle anwenden, so wird selbige auf zwei Fingerbreite zurückgebogen, die Flüssigkeit alsdann auf die bloße Haut gegossen und in die Wolle dergestalt eingerieben, daß sie nebst der Haut vollständig durchgefeuchtet ist.

Bei beiden Heilarten der Schafräude gilt als Grundsatz, zur Wäsche trockne warme Sommertage zu wählen, und die Gebadeten auf einem sonnigen Platze abtrocknen zu

---

[1]) Wörtlich wie im R. v. 14. Decbr. 1799, denen die Heilmethode des Gen.-Direkt. v. 14. Decbr. 1799 gleichfalls wörtlich beigefügt ist.

lassen. Außerdem ist zu Verhütung abermaliger Ansteckung das Ausfahren des Düngers, die Reinigung der Ställe und der in selbigen befindlichen Raufen, Ständer und Pfosten nothwendig. (A. V. 327.)

### 3) Publ. der Reg. zu Danzig v. 19. Sept. 1822 [1]).

Da die Schafräude sich verschiedentlich in unserm Verwaltungs-Bez. gezeigt hat, und die darauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften nicht überall beobachtet sind, auch einige ergangene polizeiliche Bestimmungen eine anderweitige Anordnung nöthig machen, so erneuern wir die Bekanntmachung jener Vorschriften und bestimmen zugleich, indem wir die bisher gültig gewesenen und unsere Anordnung v. 24. Juli 1820, S. 347 unseres Amtsbl. dess. J. abändern, Nachfolgendes:

§. 1. Jeder Eigenthümer einer Schäferei ist schuldig, solche in Rücksicht auf die Räude-Krankheit genau zu beobachten. Diese Verpflichtung liegt dem Schäfer ob.

§. 2. Der Eigenthümer und der Schäfer sind verpflichtet, sobald sich die Räude unter der Heerde bemerken läßt, solches ihren Nachbarn und auch dem Landrathe des Kreises ohne den mindesten Zeitverlust anzuzeigen und dem letztern nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht werden.

§. 3. Da, wo Koppelhütung statt hat, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schafe befinden, von den übrigen, zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. In sofern die Hütungs-Berechtigten sich deshalb nicht einigen können, soll der Landrath des Kreises die Gränzen bestimmen.

Dasselbe findet unter Gränz-Nachbarn statt, und soll die räudige Heerde von der Gränze so weit entfernt gehalten werden, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde.

§. 4. Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine Einschränkung oder einstweilige Aufopferung nöthig ist, muß selbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden.

§. 5. Sollen Schafheerden oder einzelne Thiere, die mit der Räude befallen sind, transportirt werden, so kann dies nur nach vorheriger besonderer schriftlicher Erlaubniß des Kreis-Landraths und unter Beobachtung der, von diesem erlassenen Vorschriften, deren Zweck sein muß, jede Gemeinschaft mit andern Schafen und zugleich zu verhindern, daß die von den kranken Thieren betretene Straße und Gegend nicht in den ersten Tagen darauf von andern Schafen besucht werden, geschehen.

Im Falles die landräthliche Behörde nöthig findet, kann sie auf Kosten des Eigenthümers der kranken Schafe eine besondere Begleitung und Aufsicht anordnen.

§. 6. Die, im vorigen §. angeordnete, Nachsuchung einer Erlaubniß bei dem Kreis-Landrathe muß besonders von den Fleischern und deren Leuten und von den Viehhändlern beobachtet und von diesen die ihnen zu ertheilende Anweisung genau befolgt werden.

§. 7. Wer durch die Nichtbeobachtung obiger Vorschriften und durch Fahrlässigkeit die Seuche verbreitet, unterliegt einer sechsmonatlichen bis dreijährigen, wer aber aus bösem Vorsatz die Verbreitung bewirkt hat, unterliegt einer drei- bis sechsjährigen Festungsstrafe. (A. L. R. II. 20. §§. 1505. 1517.)

§. 8. Wer die §. 2. bestimmte Anzeige an den Kreis-Landrath unterläßt, verfällt, im Fall kein weiterer Nachtheil aus der Unterlassung entstanden ist, in eine Polizeistrafe von Fünf Rthlr., die, nach den Umständen, auch erhöht werden kann.

§. 9. Gegen denjenigen, der Schafe ohne Beobachtung der §§. 5. und 6. bestimmten Vorschriften transportirt, wird, wenn daraus keine weitere Ansteckung erfolgt ist, für jedes, auf solche Weise fortgebrachtes, Schaf eine Strafe von Einem Rthlr. festgesetzt, und haftet in Ansehung dieser der Brodherr für seine Dienstboten und Gesellen, daher denn auch besonders die Fleischer ihre Leute hiernach zu instruiren haben.

§. 10. Jede Orts-Obrigkeit wird hiermit angewiesen, auf diese Vorschriften strenge zu halten, so wie die landräthlichen Behörden, die ihnen aufgetragene Führung der Register, in welche die Orte, in denen räudiges Schafvieh vorhanden ist, und die Eigenthümer eingetragen werden sollen, welche Anzeige vom Vorhandensein der Krankheit machen, fortzuführen. (A. VI. 625.)

### 4) Publ. der Reg. zu Cöslin v. 30. Novbr. 1822 [2]).

In Gemäßheit einer Verf. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. wegen Ausrottung der Schafräude, machen wir hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt: daß den Besitzern von Schafheerden in denjenigen Gegenden unsers Departements, wo solche

---

[1]) Eine fernere ausführliche Bek. erließ dieselbe am 15. März 1825 (A. Bl. S. 201.)

[2]) Früher hatte dieselbe durch Publ. v. 16. Mai 1820 Sublimatbäder empfohlen. (A. Bl. 1820. S. 194.)

existirt und bishero noch Schmeervieh gehalten worden, zur Reinigung ihrer Heerde längstens eine Frist von 6 Monaten bewilligt werden soll, nach deren Ablauf von Polizeiwegen nicht allein mit den zu ihrer Unterdrückung erforderlichen Maßregeln verfahren, sondern auch, nach den Umständen, der ganze angesteckte Distrikt für inficirtes Schmeerland mit allen Nachtheilen, welche die bestehenden Verordnungen deshalb vorschreiben und welche sich auf den völlig gehemmten Verkehr, Kauf und Verkauf beziehen, erklärt und dieses sowohl durch die Zeitungen als durch alle Amtsbl. zur Warnung des Publikums vor dem Verkehr mit dem Schafvieh der inficirten Gegend, gleichfalls bekannt gemacht werden soll.

Die Besitzer von räudigen Schafheerden haben dahero, um den eben angedeuteten Nachtheilen zu entgehen, sich vorzüglich um die Anschaffung tüchtiger Schäfer zu bemühen, und die unwissenden und trägen Schäfer abzuschaffen, wobei bemerklich gemacht wird, daß unterrichtete Schäfer in der Mark und in Sachsen vorhanden sind.

Vorzüglich aber wird ihnen der Schäfer Menne zu Buschow bei Barnewitz (Potsdamer Reg.-Depart.), welcher sich durch besonderen Fleiß in Heilung der Schafräude bekannt gemacht hat, als Sachverständiger empfohlen, welchen sie jedoch für seine Kur und Ausrottung der Räude selbst zu entschädigen haben; desgleichen ist auf den Amtmann Zeiter zu Wobesser zu reflektiren, welcher sich durch mehrere gute Kuren in Heilung der Schafräude gleichfalls ausgezeichnet hat.

Den Besitzern räudiger Schafheerden wird auch zum Nachlesen die Abhandlung des Regierungs- und Medicinal-Raths Doktor Nieman über die Schafräude, welche auch Angaben zur Vorkehrung gegen dieselbe mit einer illuminirten Kupfertafel enthält, worauf eine Abbildung der Räude-Milben befindlich ist, Halle bei Hemmerde und Schwetzke 1819, empfohlen, welche für 12 Gr. im Buchhandel zu haben ist.

Die vorzüglich wirksamsten Methoden zur Heilung der Schafräude sind:

1) die Walzsche, welche S. 39 und ff. der eben gedachten Abhandlung ausführlich beschrieben ist,

2) die des Amtmanns Herrmann in Seelow bei Küstrin. Dessen Mittel besteht aus 4 Scheffel gut gereinigter buchener Asche, welche mit 4 Metzen frisch gebranntem Kalk gehörig eingeäschert wird; davon werden 140 Quart Vorlauge gezogen, diese wohl verwahrt zurück gesetzt; hiervon werden wieder 288 Quart Nachlauge gezogen, und diese wird mit 100 Pfund geschnittenen Landtabacksblättern bis 140 Quart eingekocht.

Sodann werden die Schafe, nach Vermischung dieser Sauce mit der gedachten Vorlauge, mit diesem Mittel sogleich gewaschen. Vor Anwendung des Mittels nach der Schur, wird jedes Schaf an den vier Füßen gebunden, auf eine Bank gelegt und unter derselben zur Aufnahme der abfließenden Waschlauge ein Trog gestellt. Die Wolle wird in den Zwischenräumen von etwa drei Finger breit, zurückgebogen und das Mittel dergestalt eingerieben, daß Haut und Wolle vollständig angefeuchtet werden.

Bei kalter Witterung wird die Waschlauge zuvor lauwarm gemacht und hierauf das gewaschene Schaf bis zum Kopfe mit Schafmist bedeckt, worin es mehrere Stunden bleibt und in Ausdünstung geräth, hiernach wird dasselbe aufgebunden, mehrere Tage, bis es ganz trocken ist, im Stalle gefüttert, auf dem Hofe getränkt und vor feuchter Witterung geschützt.

Der Amtmann Herrmann beobachtete die Vorsicht, nach der Schur die Schafe in dazu eingerichtete Scheunen zu bringen, ließ sein Gehöfte, Schäferei-Gebäude und Geräthschaften sorgfältig reinigen und die Waschung der Schafe sodann in den Scheunen vornehmen.

Die mit dem vorbeschriebenen Mittel gewaschenen Schafe wurden bis zur Erndte in andern Scheunen untergebracht, lagen hierauf in den Horden und kamen erst im Herbst in die gereinigten Ställe.

Noch wird bemerkt, daß dies ganze Verfahren des ꝛc. Herrmann, wenn es mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit nachgeahmt wird, sich bereits als erprobt und wirksam bewiesen hat.

3) Die Methode des Amtmanns Karbe, beschrieben in Schnees landwirthschaftlicher Zeitung vom Jahre 1817. Nr. 16.

4) Die Anwendung der Sublimat-Bäder, welche ausführlich in Nr. 23. S. 194 bis 197 unsers Amtsbl. de 1820 beschrieben und als vorzüglich heilbar empfohlen sind ꝛc.

(A. VI. 880.)

## 5) Publ. der Reg. zu Erfurt v. 2. Sept. 1826.

Folgendes, von dem K. württembergischen Land-Thierarzt Walz empfohlene, und von einsichtsvollen Oekonomen bewährt befundene Mittel wider die Schafräude, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Zwei Pfund frisch gebrannter Kalk, und zwei und ein halbes Pfund Pottasche (oder in Ermangelung derselben zwölfmal soviel Buchenasche) werden mit Rindsharn oder

Miſtjauche übergoſſen, bis ſie zu einem dünnen Brei geworden ſind. Alsdann ſetzt man der Miſchung drei Pfund ſogenanntes Hirſchhornöl (thieriſches brenzliches Oel, das bei der Salmiak-Fabrikation als Abgang gewonnen wird) und ein und ein halbes Pfund Theer zu, thut ſie in Wannen und verdünnt ſie mit vierhundert Pfund Waſſer und einhundert Pfund Miſtjauche. Hierdurch erhält man eine Quantität, die zureichend iſt, 200 Schafe damit zu waſchen. Sodann wird auf der Hütung ein Hordenverſchlag gemacht, und vor demſelben die Wanne, und nicht weit davon die Feuergeräthſchaft aufgeſtellt, um damit die Maſſe zu erwärmen, die jedoch nur angenehm warm gefühlt werden muß. Nun wird ſie in die Wanne gegoſſen, und jedes Schaf einzeln hineingetaucht, wobei demſelben die Augen zugehalten werden, weil die Lauge dieſe leicht zur Entzündung reizt, während der übrige Kopf nachdrücklich befeuchtet, beſonders aber die Ohren und der Schwanz tüchtig abgewaſchen werden. Hierauf wird mittelſt einer Striegel alle Borke und Kruſte von der Haut des Schafes entfernt. Es ſchadet nicht, wenn die Haut dabei hie und da blutet. Die gereinigten Stellen werden nun nochmals mit der Lauge gewaſchen. Ohren, Geſicht und Schwanz ſind beſonders genau zu beſichtigen und zu bearbeiten. Bei den im höchſten Grade räudigen Thieren muß die Wolle zwei Zoll vom Rücken abgeſchnitten werden. Nothwendig iſt es, warme Witterung zu dieſer Wäſche zu wählen, damit die Thiere ſich nach derſelben nicht erkälten; auch müſſen ſie vor Regen geſchützt bleiben, und nach der Kur auf trockene und geſunde Weide geführt werden. So wird die Wäſche alle 8 Tage, bei ſehr räudigen Schafen alle 4 bis 6 Tage wiederholt, bis die Haut überall weich und rein iſt.

Am beſten und wirkſamſten erfolgt die Anwendung der vorbeſchriebenen Wäſche, wenn die Schafe geſchoren ſind. (A. X. 832. — 3. 158.)

6) Aehnliche Bek. ergingen von der Reg. zu Aachen am 6. Juni 1827 (A. Bl. S. 242. und A. Bl. 1828. S. 13.), zu Bromberg am 2. Okt. 1828 (A. Bl. 830.), Poſen (A. Bl. 560.), Düſſeldorf (A. Bl. 51.), Minden (A. Bl. 1828. S. 461.)

7) Bek. des Ob. Präſ. von Preußen v. 31. Juli 1836. Verhütung des Verbreitens der Schafräude durch inficirte Wolle und Felle.

Wiederholte, über die Verbreitungswege der Räudekrankheit unter den Schafen angeſtellte Beobachtungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß zur Uebertragung dieſes Krankheitsſtoffes auf geſunde Schafe es weder der unmittelbaren Berührung dieſer mit kranken Thieren, noch der von letzteren benutzten oder mit ihnen in Verbindung gekommenen Geräthſchaften immer bedarf; ſondern daß auch die, von räudigen Schafen geſchorne Wolle, eben ſo wie die abgeſtreiften Felle der getödteten, noch mehrere Wochen hindurch, durch die ihnen anhangende ſogenannte Schafseände-Milbe (Acarus scabiei ovilis) eine anſteckende Wirkung auszuüben vermögen. Dieſe, erfahrungsmäßig als vorzügliche Träger und Vermittler des, der Schafräude zum Grunde liegenden Stoffes zu betrachtenden Inſekten beſitzen die Fähigkeit, auch von ihrer Zeugungsheerde getrennt noch 16 bis 24 Tage hindurch ihr Leben zu friſten, und ſelbſt den Einwirkungen des Schwemmens der Schafe, vor der Schur, theilweiſe zu widerſtehen. Es ſind demnach nicht nur alle Felle, ſondern es iſt auch alle von räudekranken Schafen entnommene Wolle als häufiges Mittel zur Verbreitung der Räudekrankheit zu betrachten, weshalb es nothwendig erſcheint, den bisher mit dieſen Gegenſtänden betriebenen freien Verkehr den nachſtehenden polizeilichen Beſchränkungen zu unterwerfen: 1) Die Felle der geſchlachteten oder gefallenen, mit der Räude behafteten geweſenen Schafe dürfen innerhalb der erſten vier Wochen nur an Gerber, und an dieſe auch nur bei ſofortiger Ablieferung in die am Orte ſelbſt befindlichen Gerbereien verkauft werden. Herumziehenden Händlern und Aufkäufern dagegen dürfen dergleichen Felle nicht eher überlaſſen werden, bevor ſie nicht ſechs Wochen hindurch an einem dem Schafviehe unzugänglichen Orte der Einwirkung der freien Luft ausgeſetzt geweſen und vollkommen ausgetrocknet ſind. 2) Eben ſo muß die Wolle räudekranker Schafe gleich nach der Schur auf einem trocknenen, vom Luftzuge beſtrichenen Boden oder auf einer Tenne ausgebreitet, wiederholt gewaſchen und vier Wochen hindurch in vorbeſchriebener Art behandelt werden. 3) Die Ausführung von Wolle oder Fellen aus ſolchen Orten, in denen die Schafräude herrſcht, darf nur nach zuvor eingeholter ſchriftlicher Erlaubniß der landräthlichen Kreisbehörde ſtattfinden, welche ſich vor Ertheilung eines ſolchen Erlaubnißſcheins ſtets davon Ueberzeugung zu verſchaffen hat, daß den unter Nr. 1. und 2. enthaltenen Beſtimmungen in den gedachten Fällen vollſtändig genügt worden iſt. 4) Die Züchen und Säcke aber, in welchen dergleichen Felle und Wolle zum Verkehr gebracht werden, müſſen zum Bezeichnung der mangelhaften Reinheit ihres Inhalts ſtets mit der Aufſchrift: „Räude" verſehen ſein. 5) Schäfer, Schafknechte und überhaupt alle diejenigen Perſonen, welche mit der Schwemme und Schur der räudigen Schafe, oder aber mit der vorgedachten Behandlung und der ſchließlichen Verpackung der Wolle und Felle beſchäftigt

gewesen sind, müssen von der Annäherung an gesunde Heerden abgehalten werden, desgleichen sind zu der Wartung und Behandlung der kranken Thiere besondere Personen zu bestimmen. Die Uebertretung der vorstehenden, im eigenen Interesse der Schafzüchter erlassenen Bestimmungen wird bloß dadurch, und wenn kein Nachtheil daraus entstanden ist, mit einer Geldstrafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Ist aber durch die Ueberschreitung obiger Bestimmungen eine Benachtheiligung eingetreten, so zieht dieselbe nach Maßgabe des hierbei obwaltenden Verschuldens die im Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit 20. §. 1506 und 1507. gegen fahrlässige, gewinnsüchtige oder böswillige Verbreitung ansteckender Seuchen verordneten Strafen nach sich.

(Preußische Amtsbl.)

### 8) Bek. der Reg. zu Coblenz v. 6. Sept. 1836.

Die überall im hiesigen Regierungsbezirke schon seit 15 und längeren Jahren befindlichen Heerden von reinen Schafen stehen durch das in letzterer Zeit wahrgenommene Einschleppen und Durchführen räudiger Schafe in Gefahr, einen Vorzug zu verlieren, den die Eigenthümer mit Eifer und mit nicht unbeträchtlichen Kosten zu erwerben und zu erhalten bemüht gewesen sind. — Dies veranlaßt uns, auf den, diese Angelegenheit betreffenden Artikel 459. des Strafgesetzbuchs aufmerksam zu machen und dadurch auch jene Personen, welche allenfalls räudige Schafe in den Regierungsbezirk zu bringen beabsichtigen, zu warnen. — Wird in den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Kreisen unsers Bezirks eine räudige Heerde ein- oder durchzuführen versucht, so wird der Eigenthümer derselben zum erstenmal mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thalern belegt, welche Strafe jedoch im Wiederholungsfalle immer erhöht wird. Wir weisen die Polizeibehörden an, auf diese für den Schafzüchter wichtige Angelegenheit sorgfältig zu wachen, sowie die Besitzer reiner Schafheerden zugleich aufmerksam gemacht werden, durch sorgfältige Verwahrung gegen Ansteckung vor Schaden zu sichern. (A. Bl. 1836. S. 301.)

## III. Die Schafpocken.

### 1) Nähere Vorschrift v. 27. Aug. 1806, wegen der gegen die Verbreitung der Schafpocken-Krankheit in den Provinzen Kur-, Neumark und Pommern zu beobachtenden Maßregeln.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund ꝛc.:

Da Wir bemerkt haben, daß die Epidemie der Schafpocken durch Ansteckung deshalb um sich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieser Krankheit selbst, so wie der dagegen anzuwendenden wirksamsten Mittel noch nicht genugsam verbreitet ist, theils, weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derselben dienlichen Vorkehrungs-Mittel nur selten in Anwendung gebracht werden, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, nachstehende Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und Achtung aller Besitzer von Schafheerden, sowie auch der Schäfer und Schäferknechte, bekannt zu machen und anzuordnen:

I. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarznei-Kundiger kommen darin überein, daß diese Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch seuchenartig ist, das heißt, nicht bloß durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch durch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit versehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Besitzer von Schäfereien sind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung besagter Krankheiten Einhalt zu thun.

II. Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden sein, sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

III. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schafen der Nachbaren stattfinden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

IV. Koppelweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schafheerden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhü-

tungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt regutiren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

V. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäferei-Besitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

VI. Sobald die Pocken in einer Schafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück [1]).

VII. Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weide-Revieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben [2]).

VIII. Wenn übrigens die Einimpfung der Schafpocken vielfältig und sattsam als das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist; so werden alle Besitzer von Schafheerden auf den wesentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieses Mittels hat, zugleich aufmerksam gemacht, und wird ihnen die Einimpfung der Schafpocken ihres eigenen Vortheils wegen hierdurch möglichst empfohlen.

Wir befehlen Unserm General-Direktorio, Krieges- und Domainen-Kammern und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das genaueste zu achten ꝛc.

Auf Sr. K. Maj. allergnäd. Spezialbefehl. v. Voß. v. Goldbeck.

(N. C. C. T. XII. S. 735.)

2) Diese Bestimmungen wurden durch Publ. der Reg. häufig in Erinnerung gebracht, so durch das R. der Reg. zu Bromberg v. 25. Febr. 1818 (A. II. 335.), der Reg. zu Oppeln v. 1. Febr. 1835 (A. XIX. 290.), zu Danzig v. 12. Febr. 1817 (A. Bl. 1817. A. 7.), zu Potsdam (A. Bl. 1822. S. 216.), Königsberg am 26. Okt. 1825 (A. Bl. 1825. S. 394. 409.), zu Posen v. 15. Nov. 1825 u. 4. Sept. 1834 (A. Bl. 1825. S. 796. 1834. S. 400.), Marienwerder v. 3. Sept. 1827 (A. Bl. 1827. S. 286.) u. viele Andere.

3) R. des Min. d. G., U. u. M. A. (Ladenberg) v. 9. Nov. 1839 an die Reg. zu Bromberg. Maßregeln gegen die Schafpockenseuche.

Auf den Ber. v. 27. Sept. d. J., die allgemeine Verbreitung der Schafpocken im dortigen Departement und die dabei zu beobachtenden Maßregeln betreffend, wird der K. Reg. hierdurch eröffnet, daß ohne Zweifel die örtliche Untersuchung durch Sachverständige, mithin durch ärztliche und thierärztliche Beamte zur Konstatirung ausgebrochener Seuchen, zur Revision der angeordneten Maßregeln und so auch ganz besonders zur Feststellung der gänzlich beendigten Seuche, als eine Maßregel von großer polizeilicher Wichtigkeit, und daher in der Regel für nothwendig erachtet werden muß, da durch die frühzeitige Erkenntniß einer Seuche und durch die sofortige Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen zur Tilgung des Contagii, in vielen Fällen eine sich über ganze Provinzen verbreitende Kalamität glücklich abgewendet werden kann, was bei allen späteren Anstrengungen nicht mehr möglich ist, sobald man der Seuche Zeit und Gelegenheit gegönnt hat, eine gewisse Ausbreitung zu gewinnen.

Andererseits ist nicht in Abrede zu stellen, daß unter gewissen Umständen, deren Beurtheilung und richtige Würdigung jedoch lediglich den betreffenden Behörden überlassen bleiben muß, wie z. B. bei allgemein verbreiteten Seuchen, insbesondere bei solchen, welche miasmatischen Ursprunges sind, die Gegenwart der Sachverständigen an Ort und Stelle nicht in allen Fällen für unbedingt nothwendig gehalten werden kann.

Was nun die Anfrage der K. Reg. in dem vorliegenden speziellen Falle betrifft, so erscheint es nicht nothwendig, daß die Revision der infizirten Schafheerden, Behufs der Ermittelung, ob die Krankheit getilgt sei, und Behufs der Desinfektions-Maßregeln in allen Fällen durch Kreisphysiker oder Thierärzte ausgeführt werde, und zwar aus folgenden

---

[1]) Abgeändert durch die unter sub No. 4. gegebene K. O. v. 11. Okt. 1844.

[2]) Vergl. unten das R. v. 9. Nov. 1809.

Gründen. Wenn die Schafpocken bereits eine allgemeine Verbreitung unter wahrscheinlicher Begünstigung von Witterungs-Einflüssen gewonnen haben, wie es im vorliegenden Falle stattfindet, so ist eine Unterdrückung der Seuche durch polizeil. Maßregeln nicht mehr ausführbar, vielmehr kann alsdann die frühere Beendigung der Seuche nur dadurch herbeigeführt werden, daß die Krankheit möglichst zeitig bei allen Schafen, die bis dahin noch nicht von den Pocken ergriffen sind, durch Einimpfung erzeugt wird. Es kann ferner nicht bezweifelt werden, daß die Pocken, zumal wenn dieselben als allgemein verbreitete Seuche vorkommen, von jedem Schäfer und Heerden-Besitzer, bei nur einiger Aufmerksamkeit sehr bald erkannt werden. Es dürfte daher dem Urtheile der Schäfer und Eigenthümer, jedoch selbstredend jedenfalls unter Kontrolle der Orts-Polizei, wohl Glauben beizumessen und hiernach zu verfahren sein, zumal in dem Regul. vom 27. Aug. 1806 ad 7. bestimmt ist:

daß wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiden der krank gewesenen Heerden, wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben sollen.

Ein Zeitraum, der daher nach dem Ermessen der Behörde in den dazu geeigneten Fällen, nach Maßgabe der Umstände verlängert werden kann. Ein anderes Desinfektions-Verfahren, als das genannte, durch die Zeit, findet bei Schafpocken gesetzlich nicht statt, und dürfte auch schwerlich von einem anderen ein zuverlässiger Erfolg zu erwarten sein, da z. B. das Reinigen der durchgeseuchten Heerden durch Waschen und Schwemmen schon im Sommer äußerst schwierig und im Winter gar nicht ausführbar ist. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß in der Regel alle Reste des Contagii, welche einer durchgeseuchten Heerde noch ankleben, in der Zeit von 6 Wochen durch die Luft völlig zerstört sein werden. Die Revision durchgeseuchter Schafheerden durch Sachverständige dürfte hiernach nur auf die Fälle beschränkt bleiben, wo die Ausführung von Schafen aus inficirten Heerden von den Eigenthümern zu einer Zeit nachgesucht wird, wo die Behörden noch nicht die Gewißheit von der polizeilichen Unschädlichkeit derselben erlangt haben, oder wo besondere Lokalverhältnisse eine Modifikation der allgemein gegebenen Vorschriften nothwendig machen ꝛc.

(A. XXtII. 930.)

### 4) K. O. v. 11. Okt. 1844 und C. R. der Min. d. G., U. u. M. A. (Eichhorn) u. des J. (Arnim) v. 14. Jan. 1845 an sämmtl. Reg., ausschließl. der Rheinischen. Strafbestimmungen für Uebertretungen der polizeil. Maßregeln gegen Verbreitung der Schafpockenkrankheit.

In dem für die Kurmark, die Neumark und für Pommern ergangenen Erlasse des ehemaligen General-Direktoriums, wegen der Maßregeln gegen Verbreitung der Schafpocken-Krankheit vom 27. August 1806 ist unter Nr. VI. bestimmt:

„Sobald die Pocken in einer Schafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Thlrn. für jedes verkaufte Stück."

Diese Vorschrift hat sich in der Anwendung in sofern unangemessen gezeigt, als die danach in Fällen des Verkaufs einer Mehrzahl von Schafen zu verhängende Geldbuße das Maaß einer polizeilichen Ahndung nicht selten überschritt.

Auf Grund der von des Königs Maj., durch die in beglaubigter Abschrift beiliegende A. O. vom 11. Oktober v. J. (Amt. a.) uns ertheilten Ermächtigung, bestimmen wir daher hierdurch, unter Abänderung der gedachten Vorschrift,

daß die Veräußerung von Schafen aus einer Heerde, in welcher die Pockenkrankheit ausgebrochen ist, anstatt, wie bisher, mit 5 Thlr. Geldbuße für jedes veräußerte Stück, nur überhaupt nach Verhältniß der verkauften Stückzahl mit 5 bis 50 Thlrn. Geldbuße oder in Fällen des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß für den Fall der Weiterverbreitung der Krankheit die Vorschriften des §. 1506 seq. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. zur Anwendung kommen.

a.

Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 24. v. M., die in dem Erlasse des ehemaligen General-Direktoriums wegen der Maßregeln gegen Verbreitung der Schafpocken-Krankheit vom 27. August 1806 unter No. VI. bestimmte Strafe in eine Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. abzuändern, an deren Stelle im Falle des Unvermögens des Schuldigen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu setzen ist.

Sanssouci, den 11. Oktober 1844. Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Eichhorn und Grafen v. Arnim.

(B. M. Bl. 1845. S. 44.)

5) Die Schutzmittel gegen die Pockenseuche betreffend und zwar

a) die Einimpfung der Pocken, so wurde

aa) auf Anordnung des Min. des I. im J. 1817 durch alle A. Bl. Folgendes bekannt gemacht:

Eine kürzlich unter dem Titel: „Der Werth der kullivirten Schafpockenimpfung, bestimmt nach zahlreichen Impfversuchen von Dr. Müller zu Winzig, herausgegeben mit einer Vorrede vom Regierungsrath Dr. Kausch, nebst 2 colorirten Kupfertafeln. Leipzig und Züllichau, in der Darnmannschen Buchhandl. 1817" erschienene Druckschrift, verdient den Oekonomen und Thierärzten zur weitern Belehrung empfohlen zu werden. Folgendes sind die Hauptresultate der darin mitgetheilten Versuche und Erfahrungen: 1) Es erzeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schafpocken nicht, wie Pessina behauptet hat, ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelindern, ohne allgemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schafpocken bewirkte. 2) Die Impfung der Schafpocken durch kultivirten, d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten ächten Impfstoff, schützt gegen jede nachherige, sowohl künstliche als natürliche Ansteckung, und die vielfältige Fortpflanzung des Impfstoffes ändert seine vollkommene Tauglichkeit zur Schutzimpfung nicht. 3) Die Anwendung des ächten kultivirten Impfstoffes (gleichviel, ob von erster oder zehnter Propagation) besitzt vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, daß das mit der Krankheit der natürlichen Schafpocken etwa verbundene bösartige Fieber vermieden wird. 4) Nur frischer, dünner, wie reines Wasser heller Impfstoff, sowohl aus natürlichen Pocken, als aus Impfpustein genommen, hat bei der Impfung schützende Kraft; eiterartiger, trüber ꝛc. erzeugt eine falsche, nicht schützende Impfpustel. Die Bildung dieses wasserhellen Impfstoffes erfolgt gewöhnlich am 11ten Tage. Seine wasserhelle Beschaffenheit dauert ungefähr 72 Stunden; er ist aber am tauglichsten zur Impfung in den ersten 48 Stunden. 5) Nur die Stelle am innern unbehaarten Theile des Schweifes, etwa 3 Zoll vom After entfernt, ist als die beste zur Impfung zu wählen. 6) Einige Schafe, welche nie die Schafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Contagium, weder durch natürliche Ansteckung, noch durch mehrmals wiederholte Impfung. 7) Aechte Impfpusteln bekommen die Schafe nur einmal; da sie hingegen die durch unächten, eiterartigen Impfstoff erzeugten falschen Blattern so oft bekommen, als sie damit geimpft werden. 8) Der ächte Impfstoff darf nicht alt sein und muß bei der Aufbewahrung vor der Fäulniß geschützt werden; auch muß er von Schafen genommen sein, bei welchen die Pocken keinen bösartigen Charakter angenommen haben. 9) Gleichmäßige Wärme befördert das Gelingen der Impfung und den guten Verlauf der Krankheit. 10) Bei geimpften Schafen kommen außer der Impfpustel nur selten an andern Theilen des Körpers Schafblattern zum Vorschein.

bb) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an das K. Ober-Präs. zu Königsberg v. 10. März 1829. Beibehaltung des Impfstoffes der Schafpocken.

Ew. ꝛc. erwiedern wir auf den Bericht v. 19. v. M., daß die Einrichtung, den Impfstoff der Schafpocken durch fortgesetzte Impfung in Bereitschaft zu halten, und die Ausführungs des Vorschlags, eine solche Anstalt in dortiger Prov., und wenn möglich, in jedem Reg. Depart. eine zu errichten, nicht anders, als für sehr wünschenswerth geachtet werden kann. In hiesiger Gegend besteht eine solche Einrichtung auf den Gütern des Grafen v. Itzenplitz. Aus den über den Gegenstand von dem inzwischen verstorbenen Geh. Ober-Reg.-Rath Thaer erstatteten Gutachten v. 11. März 1823 und 7. Jan. 1824, wovon Abschrift hier beigefügt ist, wollen Ew. ꝛc. aber entnehmen, mit welchen Schwierigkeiten ein solches Unternehmen verbunden ist. Dazu kommt, daß dergleichen Anstalten bei unvorsichtiger Behandlung mit der Gefahr der unvorbereiteten Verbreitung der Krankheit verbunden sind. Sie eignen sich also gar nicht zur allgemeinen Konkurrenz, und zu der von den Prov.-Ständen vorgeschlagenen Ueberlassung an den Mindestfordernden; vielmehr kann man den Wünschen und Bedürfnissen der Schafzüchter dabei nur auf die Weise entgegenkommen, daß verständige und sehr aufmerksame Wirthe, welche die Gelegenheit haben, dergleichen Anstalten einzurichten, dazu ermuntert werden. Ew. ꝛc. müssen wir anheim geben, Ihre Vermittelung dazu eintreten zu lassen.

Was die weiter beabsichtigte Zusammenstellung und Bekanntmachung der wegen Unterdrückung der Schafpocken erlassenen Vorschriften anlangt, so haben wir zwar dagegen nichts zu erinnern, daß Ew. ꝛc. die Zusammenstellung veranstalten; doch ersuchen wir Sie, uns dieselbe vor der Publikation zur Revision einzureichen. (A. XIII. 172.)

cc) Von der sehr großen Zahl der Seitens der Reg. durch die A. Bl. erfolgten Anweisungen über das Verfahren bei Impfung der Schafe heben wir nur die folgende der Reg. zu Cöslin v. 11. Aug. 1831 hervor.

Bei der geringen Zahl der in dem hiesigen Departement ansässigen Thierärzte haben sich in den letztverflossenen Jahren viele Schäfereibesitzer genöthigt gesehen, ihre von der Pockenkrankheit befallenen Schäfereien entweder selbst zu impfen, oder die Impfung unkundigen und ungeübten Leuten zu übertragen. Der Nachtheil, welcher aus solchen ohne gehörige Sachkenntniß veranstalteten Impfungen erwuchs, war so bedeutend, daß an mehrern Orten der dritte Theil, ja wohl die Hälfte der Impflinge verloren ging, wogegen bei einer mit gehöriger Sachkenntniß und Umsicht angestellten Impfung der Abgang kaum in Betracht zu ziehen war. Da gegenwärtig an mehrern Orten des Departements die Schafpocken von Neuem ausgebrochen sind, so bringen wir nachstehende Belehrung über das bei der Impfung einer Schäferei, in welcher sich bereits natürliche Pocken gezeigt haben, zu beobachtende Verfahren hierdurch zur allgemeinen Kenntniß:

Brechen die Pocken in einer Schäferei aus, so giebt es, nachdem die erkrankten Stücke so schleunig als möglich von den gesunden getrennt worden sind, kein sicherers Mittel, die Seuche schnell zur Endschaft zu bringen und Schaden und Nachtheil zu mindern, als die Impfung, wenn solche gleich nach Wahrnehmung der ersten pockenkranken Schafe bei den anscheinend noch gesunden Stücken angewandt und mit gehöriger Umsicht und Sachkenntniß ausgeführt wird. An welchem Körpertheile geimpft wird, ist gleichgültig, wenn der Operateur Uebung besitzt und die Impfnadeln gut sind. Die bequemste, zur Impfung passende Stelle ist die innere Oberfläche, ungefähr 1 Zoll von der Spitze des Ohrs entfernt. Die bisher in hiesiger Gegend an dieser Körperstelle vorgenommenen Impfungen gewährten so glückliche Resultate, daß in trockenen Jahren nicht mehr als 2 vom Tausend, bei anhaltend nassem und kaltem Wetter nicht mehr als 2 vom Hundert der Impflinge abgingen. Wenn indessen bei kaltem Wetter die Pocken nach der Impfung am Ohr nicht aufgehen wollten, impfte man am Schwanz, an den Schenkeln, am liebsten am Bauche, ohnweit der Hautfalte, welche den Hinterfuß mit dem Bauche verbindet, weil an dieser Stelle selbst durch sehr große bösartige Pocken den Schafen nicht leicht Schaden zugefügt wurde, wogegen bei den Impfungen am Schwanze oft der After zuschwoll, und bei jenen an den Schenkeln Knochenfraß und unheilbares Lahmgehen keine seltenen Erscheinungen waren. Nur in solchen Schäfereien hüte man sich, die Lämmer und Jährlinge am Ohr zu impfen, wo viele Schafe an der Drehkrankheit erkranken, indem unter solchen Umständen die schon vorhandene Disposition zur Drehkrankheit noch gesteigert wird. Das Verfahren, welches man bei der Impfung zu beobachten hat, ist Folgendes: 1) Nur die wasserhelle oder blutige Lymphe, aus Impfblattern am 10. bis 13. Tage nach veranstalteter Impfung entnommen (wenn schon geimpfte Schafe in der Nachbarschaft zu haben sind), oder der wasserhelle, milchartige oder blutige Saft von blasenförmigen oder blaßwerdenden, harten, natürlichen Pocken taugt zur sichern Erzeugung ächter schützender Impfblattern, wogegen die Impfung mit allen vor dem 10. oder nach dem 13. Tage aus Impfblattern, oder von unreifen natürlichen Blattern entnommenen Säften, besonders mit sogenannter Materie oder gelbem Pockeneiter, oder der Jauche aus Geschwüren, durch Erzeugung falscher, schwärender, nicht schützender Blattern unsicher und höchst gefährlich ist. Uebrigens ist es hinsichtlich des Erfolges ganz gleich, ob man sich der Lymphe von natürlichen oder von durch Impfung erzeugten Blattern bedient, und ob die Impfblattern von einer der ersten oder spätern Propagationen sind. — Nach diesen Grundsätzen sind entweder in einer benachbarten geimpften Heerde, oder von den eigenen ausgeworfenen kranken Schafen Lymphschafe auszusuchen, welche man vor der Impfung keineswegs mit den noch gesunden Schafen zusammenbringen darf, sondern in einem vom Schafstalle entfernten Lokale unterzubringen hat. Das Abbuchten dieser Schafe im Stalle, wie solches die bequemen Schäfer gern thun, giebt jedesmal Gelegenheit zu natürlicher Ansteckung vor der Impfung und allgemeinem Pockenausbruche in der Heerde. 2) Den kranken Schafen dürfen sich überhaupt nur der Operateur und derjenige der Handlanger nahen, welcher später zum Festhalten des Lymphschafes bei der Impfung, oder zum Füllen und Zureichen der Impfnadel bestimmt ist. 3) Die zu impfenden Schafe werden im Schafstalle eng abgebuchtet, damit sie sich bequem greifen lassen. 4) Damit die schon geimpften und die noch zu impfenden Schafe nicht zusammenlaufen können, wird vor die Thür des Schafstalles ein Vorzug gezogen. 5) Die Impfung darf nicht im Stalle, sondern muß vor demselben geschehen. Bei Aufstellung der beiden erforderlichen Tische muß man auf den Luftzug Acht haben, und den für das pockenkranke Schaf bestimmten Tisch so setzen, daß der Impfling nicht schon vor der Impfung durch Zuwehen des Contagiums von dem kranken Schafe angesteckt werden kann. 6) Der schon bei den kranken Schafen beschäftigt gewesene Gehülfe holt das Lymphschaf, legt es auf den für dasselbe bestimmten Tisch und hält es fest, während ein anderer Gehülfe, welcher die Impflinge ebenfalls nicht berühren darf, eine reife Blatter vermittelst eines Einstiches (bei harten, nicht blasenförmigen Pocken durch Einschneiden) öffnet, die Impfnadel mit dem Pockensafte füllt, und solche dem Operateur zureicht. 7) Dieser setzt sich am andern Tische so, daß er ohne Mühe die gefüllte Nadel ergreifen kann, läßt sich die Impflinge auf solche Weise zutragen und vor sich auf den Tisch

legen, daß der Rücken der Thiere dem Operateur zugekehrt iſt, und der Kopf zu ſeiner rechten, der Rumpf zu ſeiner linken Hand durch Niederdrücken feſtgehalten werden kann. Während ein anderer Gehülfe ſchon die Füße des Thieres gefaßt hat, um es nach geſchehener Operation ſogleich ſanft mit dem Rücken auf etwas on der Erde befindliches Stroh legen zu können, ergreift der Impfende mit der linken Hand das linke Ohr des vor ihm feſtgehaltenen Schafes, drückt den Daumen gegen die äußere behaarte, jetzt nach unten gekehrte Fläche des Ohrs, die übrigen Finger gegen die innere, oberhalb befindliche Oberfläche, und ſpannt ſo das ganze Ohr über den Daumen feſt aus. Hat ſich der Operateur auf ſolche Weiſe des zu impfenden Ohrs verſichert, ſo ſticht derſelbe mit der rechten Hand die wie eine Schreibfeder gehaltene Impfnadel ohngefähr 1 Zoll weit von der Spitze des Ohrs entfernt, an einer ebenen Stelle quer über das Ohr 4 Linien weit flach unter der Oberhaut vorſichtig ein, ſo daß das eigentliche Hautgewebe nicht durchſtochen wird, die Spitze der Nadel am Grunde der Wunde nicht wieder zum Vorſchein kommt und kein Blut hervorquillt; hierauf hebt er das flache Ende der Nadel etwas in die Höhe, drehet dieſe in der Wunde um, drückt mit dem Zeigefinger der linken Hand auf die Mündung der kleinen Stichwunde und zieht gleichzeitig die Nadel heraus, indem er das ſtumpfe Ende derſelben wieder etwas noch unten beugt. Nun iſt die Impfung geſchehen, und ein bereit gehaltenes Schaf wird an die Stelle des weggenommenen gelegt. Auf ſolche Weiſe kann ein einziger Operateur, wenn er durch 8 Handlanger gut bedient wird, an einem langen Sommertage über 2000 Schafe impfen. Gewöhnlich iſt nicht mehr als eine Impfwunde zur Erzeugung der Pockenkrankheit erforderlich: hat indeſſen der Operateur aus Verſehen auch am Grunde der Wunde mit der Spitze der Nadel die Oberhaut durchſtochen, ſo thut derſelbe wohl, dicht bei oder am andern Ohr noch einen zweiten Einſtich zu machen, weil ſonſt die Impfung oft nicht haftet. 8) Wird die Impfung einer ganzen Heerde in einem Tage nicht beendigt, ſo dürfen die Impflinge zu den geſunden nicht wieder gelaſſen, ſondern müſſen in einem andern, möglichſt entfernten, durch Pockengift nicht verunreinigten Lokale untergebracht werden. Bei der Ungewißheit, ob die Impfung auch bei allen Schafen gehaftet habe, und die Thiere überhaupt erſt noch überſtandenem Pockenfieber und nach erfolgter Reife der Impfblattern keine Empfänglichkeit für natürliche Anſteckung mehr haben, darf man die Impflinge eben ſo wenig gleich mit den pockenkranken Schafen zuſammenbringen. Aus eben dieſem Grunde ſind die bis zum 10. Tage nach der Impfung an natürlichen Blattern erkrankenden Schafe auszuwerfen, und zu den ſchon früher ſeparirten Stücken zu ſetzen. Die Impfpuſtel bildet ſich auf nachſtehende Weiſe aus: Bis zum 3. oder 4. Tage nach geſchehener Impfung nimmt man an der Impfſtelle keine Veränderung wahr. Am 4. Tage, bei alten Thieren und kaltem Wetter auch wohl einige Tage ſpäter, bemerkt man einen rothen Fleck, welcher nach und nach an Umfang und Empfindlichkeit zunimmt, ſich zu einer kleinen, flachen, begrenzten Geſchwulſt erhebt, und eine hochrothe, etwas glänzende Farbe erhält. Am 10. oder 11. Tage nach der Impfung (dem 6. oder 7. nach dem Erſcheinen des rothen Fleckes) ändert die Impfblatter ihre Farbe, ſie wird blaß, die Oberhaut trennt ſich von dem unter ihr befindlichen Hautgewebe und erſcheint durch die gleichzeitig unter derſelben ſtattfindende Ausſchwitzung von klarer, waſſerheller Lymphe, in Geſtalt einer ſchmutzig- oder bläulichweißen Blaſe. Bei andern Pocken iſt die Exſudation weniger ſtark, ſo ſie kann beinahe ganz fehlen, doch läßt ſich auch in ſolchen Fällen am 11. Tage nach der Impfung die Oberhaupt von dem warzigen Pockengrunde ohne Mühe trennen. Bis zum 14. Tage wird die Lymphe trübe, ſpäterhin eiterartig und iſt nun zum Weiterimpfen nicht mehr tauglich; die Pocke nimmt an Umfang ab, wird mit einem ſchwarzbraunen Schorfe bedeckt, welcher ſich vom Rande nach der Mitte zu durch Eiterung löſet, bis zum 20. oder 30. Tage abfällt, und eine mehr oder weniger tiefe Narbe hinterläßt. Mit dem 5., 6. oder 7. Tage nach der Impfung ſtellt ſich bei der ganzen Heerde ein mehr oder weniger bemerkbares Kränkeln ein; die Thiere werden traurig, hängen die Köpfe, liegen viel, Ohren und Naſe werden heiß, die Freßluſt iſt vermindert, der Durſt ſtärker als ſonſt, und bei manchen nimmt man ſelbſt einen etwas vollern, beſchleunigtern Puls und Flankenſchlagen wahr. Dieſe Symptome eines entzündlich fieberhaften Allgemeinleidens ſind jedoch nur bis zur vollkommenen Ausbildung der Blattern vorhanden. Mit dem 11. Tage nach der Impfung tritt bei den meiſten Subjekten völlige Munterkeit wieder ein, und die Fähigkeit, durch das Pockencontagium angeſteckt zu werden, iſt nach überſtandenem Pockenfieber erloſchen. Gewöhnlich erhält ein geimpftes Schaf nur an der Impfſtelle eine Pocke; doch ſind Fälle, wo auch hinter den Ohren, am Kopfe und Halſe ſogenannte Nebenpocken, und bei vorhandener Dispoſition zur Pockenkrankheit über den ganzen Körper Pocken zum Vorſchein kommen, nicht allzu ſelten. Am 10. Tage nach der Impfung wird jedes einzelne Schaf genau unterſucht, und diejenigen, welche keine Pocken bekommen haben, werden nachgeimpft. Den Impflingen darf es nie an geſundem Trinkwaſſer fehlen. Zur Zeit des Weideganges treibe man bei ſchönem Wetter nach wie vor aus, wähle wo möglich hohe, gewürzhafte Weide, und treibe während des Mittags in den Schatten der Bäume. So lange die Nächte noch nicht kalt und neblicht werden, können

die Impflinge im Hordlager übernachten, bei ungestümem Wetter treibe man ein. Im Winter bewahre man die Impflinge so viel als möglich vor strenger Kälte, weil sonst die Pocken nicht aufgehen. Man bessere daher die Ställe aus, lasse Stroh aufpacken und streue täglich gut unter; hüte sich aber, zu viele Schafe in einen Stall zu treiben, und versäume selbst bei der strengsten Kälte nicht, täglich zweimal frische Luft einzulassen. (A. Bl.)

b) Die Heilmittel anlangend, theilt die Reg. zu Minden durch Verf. v. 29. Mai 1828 das Folgende mit. Schutzmittel gegen die Pockenseuche der Schafe.

Bei den großen Verheerungen, welche die Pockenseuche unter den Schafen, zum Nachtheile der Oekonomen, so oft anrichtet, scheint die Anzeige eines Mittels zur Verhütung dieser Krankheit, welches in den Schles. Provinzial-Blättern im zwölften Stück, Dec. 1827, mitgetheilt ist, auch bei uns eine öffentliche Bekanntmachung und selbst Empfehlung zu verdienen, da die Wirksamkeit dieses Vorbauungs-Mittels schon seit mehreren Jahren durch bewährte wissenschaftliche Oekonomen erprobt und bestätigt ist. Dieses Schutzmittel besteht im folgenden:

Man vermische zu Pulver 1½ Loth Johanniswurzel (Hypericum perforatum), 1½ Loth Eberwurzel (Carlina acaulis), 1½ Loth Teufels-Abbiß (Scabiosa succisa), 8 Loth grauen Schwefel, 1 Quent. Teufelsdreck (Asa foetida), 1½ Quent. Kampher, 1½ Loth schwarzen Kümmel.

Diese Dosis ist auf 800 Schafe berechnet, und daher bei kleineren Heerden zu reduziren. Die genannten Spezies werden unter das Salz gemischt, welches den Schafen zum Lecken gegeben wird, und zwar jährlich im Frühjahr und Herbst, besonders aber auch alsdann, wenn in der Nachbarschaft schon die Pocken grassiren.

Auch die Wohlfeilheit des Mittels wird, wie die höchst einfache Anwendung desselben, unsere Oekonomen in vorkommenden Fällen veranlassen, Versuche mit diesem Mittel anzustellen, und werden wir die Mittheilung der Resultate derselben, zur weitern Bekanntmachung mit Vergnügen entgegennehmen. Von den bestimmten Erfahrungen über die nicht zu bezweifelnde Wirksamkeit dieses Schutzmittels, theilen wir nur nachstehende, welche der rühmlich bekannte Oekonom, H. Major von Blankensee, auf seinem Gute Trossin gemacht hat, mit. Nachdem durch Anwendung des Schutzmittels, ohnerachtet der in der Umgegend herrschenden verheerenden Pockenseuche, die Schafe des Majors von Blankensee gänzlich verschont geblieben waren, tauschte derselbe, um ein sicheres Resultat zu erhalten, 20 Schafe einer pockenkranken Heerde gegen 20 seiner Gesunden ein. Jene 20 kranken Schafe pockten, ohne die Ansteckung zu verbreiten, in seiner Heerde gesund ab, während die seinigen in der kranken Heerde unangesteckt blieben. (A. XII. 554.)

## IV. Die Traber- oder Gnubber-Krankheit.

P. der K. Reg. zu Minden v. 26. Nov. 1832.

Es ist zur Kenntniß des K. Min. der G., U. u. M. Ang. gelangt, daß in verschiedenen Gegenden der Monarchie unter den Schafen die sogenannte Traber- oder Gnubber-Krankheit herrschend geworden ist, und mehreren Heerden, besonders aber den edlen feinwolligen, bereits großen Schaden gebracht hat. Die von einer weitern Verbreitung dieser Krankheit zu befürchtenden Nachtheile verdienen um so mehr jede nur mögliche Berücksichtigung, als die Erkenntniß der Krankheit in ihren ersten Stadien eben so schwierig, wie bei der weitern Entwickelung die Heilung derselben ist, und die größtentheils stattfindende gestissentliche Verheimlichung der Krankheit eben durch die Schwierigkeit ihrer Erkenntniß ganz besonders begünstigt wird. In dem zuletzt erwähnten Umstande dürfte hauptsächlich auch ein Grund der vielen Zweifel zu suchen sein, welche zur Zeit über die Natur und Heilung dieser Krankheit noch obwalten. Eine nähere, möglichst gründliche Erforschung der Traber-Krankheit liegt demnach eben so sehr in dem Interesse der Wissenschaft, als vorzugsweise auch in dem der Veterinair-Polizei. In dieser Beziehung werden daher, im Auftrage des K. Min. sämmtliche Kreisphysiker und Thierärzte unseres Depart., namentlich die Kreisthierärzte, sowie die mit dem Zeugnisse der Fähigkeit zur Anstellung als Kreisthierärzte approbirte Veterinair-Aerzte aufgefordert, ihre durch Beobachtung oder etwa bereits angestellte Versuche gewonnenen Erfahrungen über die Natur, die Entstehung, die ursächlichen Momente der Entwickelung, die Erkenntniß in den verschiedenen Stadien, die Verhütung und Heilung der Traber-Krankheit, sowie den Befund der von ihnen etwa verrichteten Sektionen in einer ausführlichen und gründlichen Zusammenstellung uns mitzutheilen, und hierbei ganz besonders auf die Frage wegen der Fortpflanzung der Krankheit durch Ansteckung und Vererbung Rücksicht zu nehmen. (A. XVI. 1037.)

## V. Die Maul- und Klauenseuche.

### 1) Anordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung.

a) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) v. 16. April 1825. Klauenseuche unter den Schafheerden.

Es ist hin und wieder unter den Schafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in den darüber erschienenen Schriften, unter andern auch im 15ten St. des A. Bl. der K. Reg. zu Merseburg vom J. 1819 sub Nr. 61., und zuletzt noch in Kausch's Memorabilien, 3tes Bd., beschrieben worden, ist den Schafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung, doch durch den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden großen Schaden, gleich zu stellen. Die unterzeichneten Min. haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schafpocken unter dem 27. Aug. 1806 erlassenen nähern Vorschrift, so weit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, folgendes festzusetzen:

1) Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2) Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schafheerden, und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr., und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schafen der Nachbarn stattfinden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4) Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schafherden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungs-Grenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungs-Grenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden G., und dem Maße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäferei-Besitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungs-Grenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen.

6) Sobald diese Klauenseuche in einer Schafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei einer Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück [1]).

7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockene Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann ꝛc. (A. IX. 481.)

---

[1]) Abgeändert durch V. v. 31. März 1845. S. dieselbe unten.

b) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) v. 6. März 1826. Unterdrückung der Klauenseuche unter den Schafheerden.

In der C. Verf. v. 16. April v. J. sind die K. Reg., wegen der Maßregeln zur Unterdrückung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schafheerden, nach Anleitung der unterm 27. Aug. 1806 zur Verhütung der Verbreitung der Schafpocken ertassenen Vorschriften mit Instruktion versehen. Es ist jedoch bemerkt worden, daß die untee Ne. 4. jenee Instruktion wegen der Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Koppelhütungen ertheilte Bestimmung unvollständig gefaßt ist. Was nämlich dort wegen der gemeinschaftlichen Waldhütungen vorgeschrieben ist, gilt auch von andern Koppelweiden, und der Abschn. 4. ist daher nach Maßgabe folgender näheren Bestimmung in Anwendung zu bringen:

„Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schafheerden entweder ganz vermieden weeden, oder, wenn soiches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heeede nicht veeträglich seln sollte: so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften (Abschn. 3.) und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs der Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt eegulieen, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von dee gesunden welden kann."

Die K. Reg. hat diese Berichtigung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(A. X. 221.)

c) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. u. der P. (v. Aitenstein u. Köhler) an sämmtl. K. Reg. u. an das hiesige Polizei-Präsid. v. 7. Aug. 1835. Strafbestimmungen wegen Uebertretung der gegen die Verbreitung der Klauenseuche unter den Schafheerden getroffenen Sicherheitsmaßregeln.

Es ist bei den unteezeichneten Min. in Anregung gekommen, daß in der C. Verf. v. 16. April 1825, die Sicherungs-Maßeegeln gegen Verbreitung dee bösartigen und ansteckenden Klauenseuche untee den Schafheerden bete., die Vorschriften sub Ne. 3. 4. 7. und 8. einer potizeilichen Strafbestimmung gegen Konteaventionen ermangeln, und deshalb die Bestrafung der Kontravenienten, namentlich die Einleitung eines geeichtlichen Verfahrens gegen dieselben, nach der Bestimmung sub 5. der C. Verf, in solchen Fällen einen Anstand findet, wo es, insbesondeee bei nicht eingetretenem wirklichen Schaden duech Ansteckung fremder Heerden, in dem gemeinen Steafrechte ebenfalls an solchen Verordnungen fehlt. Um diesem Mangel die nothwendige Abhülfe zu verschaffen, wird die K. Reg. hierdurch ermächtigt und angewiesen, duech eine Bekanntmachung in Ihrem A. Bl. bei Wieder-Einschäefang der vorbemerkten C. Veef. überhaupt, füe Konteaventionen gegen die Vorschriften derselben sub Nr. 3. 4. 7. und 8. eine nach jedesmaligem Verhältnisse der obgewalteten Fahrläßigkeit oder Böswilligkeit, und der entstandenen Gefahe festzusetzende Strafe von Fünf bis Funfzig Reichsthatern, oder im Unvermögensfalle von achttägigem bis sechswöchentlichem Gefängnisse anzuoednen; vorbehaitlich des kriminatrechtlichen Verfaheens in denjenigen Fällen, welche, namenttich bei erfolgter wirklichee Veebreitung der Seuche, den bereits im Kriminal-G. enthaltenen Strafbestimmungen unterliegen.

(A. XIX. 861.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Aitenstein) u. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 28. Sept. 1839 an die K. Reg. zu Posen. Strafverfahren wegen unterlassener Anzeige einer ausgebrochenen Klauenseuche.

Bei Rücksendung der von der K. Reg. mittelst Ber. v. 17. April d. J., betreffend das in der Untersuchungssache wider den Gutsbesitzer N. wegen unterlassenee Anzeige von dem Ausbruche der Klauenseuche in seiner Schafheerde ergangene freisprechende Erkenntniß des K. Oberlandesgerichts zu Posen, eingereichten Anlagen, lassen die unteezeichneten Min. Derselben beifolgend Abschrift der von dem K. Justizministerium auf die diesseits mit demselben in dieser Angelegenheit stattgefundene Kommunikation unter dem 14. v. M. (Anl. a.) an die vorgenannte Gerichtsbehörde erlassenen Veefügung zue Kenntnißnahme zugehen.

Anl. a.

Die H. Geheimen Staatsminister von Aitenstein und von Rochow haben dem Justizminister das von dee dritten Abtheilung des K. Oberlandesgerichts in der Untersuchungssache wider den Gutsbesitzee N. v. 16. März c. abgefaßte Erkenntniß mitgetheilt, worin die gegen den Beschuldigten wegen unterlassenee Anzeige der in seiner Schafheerde ausgebeochenen Klauenseuche vom Land- und Stadtgericht zu Ostrowo in erster Instanz ausgesprochene Geldstrafe von 20 Rthlr. um deswillen aufgehoben und dee Denunziat ganz freigesprochen ist, weil das C. R. des Min. des J. v. 16. April 1825, welches seinem Inhalte nach in die Publ. v. 11. und 9. Mai 1825 (A. Bl. der Reg. zu Brombeeg 1825,

S. 547, und der Reg. zu Poſen S. 324.) übergegangen iſt, durch die Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1835, betreffend die Beſtätigung des Regulativs über die ſanitätspolizeilichen Vorſchriften bei den am häufigſten vorkommenden Krankheiten, eben ſo wie alle übrigen früheren Vorſchriften über einzelne Krankheiten, aufgehoben ſei.

Mit dieſer Anſicht kann ſich der Juſtizminiſter nicht einverſtanden erklären.

Die Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1835 bildet mit dem von der Allerhöchſt niedergeſetzten Kommiſſion vorgeſchlagenen Regul. über die, bei den am häufigſten vorkommenden anſteckenden Krankheiten, zu beobachtenden ſanitätspolizeilichen Vorſchriften, ein Ganzes. Das Regul. wird durch die Allerh. K. O. beſtätigt und zur allgemeinen Norm für die ganze Monarchie, bei Vermeidung der darin vorgeſchriebenen Strafen, erhoben. Wenn daher in der Allerh. Ordre weiter beſtimmt worden, daß die früheren Vorſchriften, welche wegen einzelner Krankheiten bereits ertheilt worden, namentlich auch die Inſtrukt. wegen der aſiatiſchen Cholera v. 31. Jan. 1832, ſoweit ſie von dem gegenwärtigen Regulativ abweichen, aufgehoben ſein ſollen, ſo können darunter, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur ſolche Krankheiten und die darüber ergangenen früheren Beſtimmungen verſtanden werden, welche in dem Regul. berührt und zu dem darin ausgeſprochenen Zwecke abgehandelt werden. Letzterer geht aber, wie der Inhalt des Regul. klar ergiebt, nur dahin, hinſichtlich der anſteckenden Krankheiten der Menſchen Vorſichtsmaßregeln zu treffen, und es ſind in den §§. 92 u. 122. nur diejenigen Krankheiten von Thieren mit abgehandelt, welche auch für die Menſchen gefährlich ſind und ihnen mitgetheilt werden können, dahin gehören: 1) Die Hundswuth; 2) der Milzbrand; 3) der Rotz und Wurm. Alle bei dieſen Thierkrankheiten ertheilten Vorſchriften haben zunächſt nur die Aufgabe vor Augen, zu verhüten, daß daraus für die Menſchen Anſteckungen und Gefahren erwachſen. Darauf zielt auch die in dem Regulative beigefügte Belehrung §. 88 ff. ab, und in der Anmerkung zum Abſchn. 16 dieſer Belehrung iſt ausdrücklich als Motiv der größeren Ausführlichkeit in Beſchreibung der fraglichen Thierkrankheiten mit angeführt, daß ſie den Menſchen im Wege der Anſteckung gefährlich werden können. Aus dieſen Gründen und da in dem, dem Juſtizminiſter vorliegenden Berichte, womit das Regul. zur Allerh. Beſtätigung vorgelegt worden, ausdrücklich bemerkt wird, daß nur diejenigen Krankheiten, welche von Thieren auf Menſchen übergehen können, darin mit aufgenommen worden, iſt nicht zu bezweifeln, daß durch die Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1835 alle übrigen außer dem Bereich dieſer Beſtimmung liegenden ſanitätspolizeilichen Vorſchriften, inſonderheit aber ſolche, welche die Verbreitung anſteckender Thierkrankheiten unter den Thieren, wie z. B. die der Klauenſeuche, zum ausſchließlichen Zweck haben, nicht berührt ſein können, daß dieſelben vielmehr, nach wie vor, in aller Kraft geblieben ſind.

Der Juſtizminiſter empfiehlt dem K. Oberlandesgericht, dieſe Bemerkungen bei vorkommenden Fällen in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, und vertraut der Einſicht deſſelben, daß es dadurch in Anſehung der fortdauernden Gültigkeit des im Eingange erwähnten R. v. 16. April 1825 zu einer andern, als im Erkenntniß wider den Gutsbeſitzer N. ausgeſprochenen, Ueberzeugung gelangen werde. Berlin, den 14. Auguſt 1836.

Für den Juſtizminiſter. Vermöge Allerhöchſten Auftrages. Ruppenthal.

An das K. Oberlandesgericht zu Poſen. (A. XXIII. 726.)

### c) V. der Min. d. J. (Arnim) u. d. G., U. u. M. A. (im A. Düesberg) v. 31. Aug. 1843. Verf. an die K. Reg. zu Stettin. Verhütung der Verbreitung der ſogenannten gutartigen Maul- und Klauenſeuche.

Ueber den Antrag der K. Reg. v. 15. Mai d. J., wegen Verhütung einer Verbreitung der ſogenannten gutartigen Maul- und Klauenſeuche iſt, zuvörderſt die gutachtliche Aeußerung des Kuratorii der Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erfordert worden. Indem wir uns bei abſchriftlicher Zufertigung derſelben (Anl. a.) damit einverſtanden erklären, finden wir nichts dagegen zu erinnern, daß die K. Reg. Ihrerſeits die Viehbeſitzer bei einer Strafe von Einem bis Zwanzig Thalern verpflichtet, von dem Ausbruche der Maul- und Klauenſeuche, ohne Unterſchied, ob dieſelbe gut- oder bösartig iſt, jedesmal bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche demnächſt den Landrath, behufs der Ueberwachung der zur Tilgung der Krankheit angeordneten Maßregeln, davon in Kenntniß zu ſetzen hat.

a.

In gehorſamſter Befolgung des uns von dem K. H. Min. der G., U. u. M. Ang. ſowie des J., mittelſt ſehr verehrlicher Verf. v. 23. Juni c. geneigteſt ertheilten Auftrages, uns über den von der K. Reg. zu Stettin unterm 15. Mai c. geſtellten Antrag, die Verhütung und Ausbreitung der ſogenannten gutartigen Maul- und Klauenſeuche betreffend, gutachtlich zu äußern, ermangeln wir nicht, unter Zuziehung unſrer technischen Mitglieder, des Direktors, der Profeſſoren und Lehrer der K. Thierarzeneiſchule, das Nachſtehende ehrerbietigſt vorzuſtellen.

Die sogenannte gutartige Maul- und Klauenseuche gehört zu jenen Krankheiten, die zunächst aus allgemeinen Einflüssen entstehen, aber einmal auf diesem Wege zur Ausbildung gelangt, auch durch Ansteckung sich weiter verbreiten können, so daß, näher bezeichnet, die Maul- und Klauenseuche in die Kategorie der miasmatisch-kontagiösen Krankheiten gehört.

Wie es nun bei derartigen Krankheiten überhaupt zu sein pflegt, so ist es auch im besonderen mit der Maul- und Klauenseuche der Fall, daß ihre Kontagiosität mehr oder minder bedingt ist und unter der Herrschaft der miasmatischen Einflüsse steht. Daher sehen wir denn auch ihre Weiterverbreitung vorzugsweise auf miasmatischem Wege und ganz gewöhnlich an sehr verschiedenen Orten zu gleicher Zeit auftreten.

Die Eigenthümlichkeit der miasmatischen Einflüsse, welche die Entstehung und Unterhaltung der Maul- und Klauenseuche zunächst bedingen, kennen wir zwar nicht näher, wir glauben aber dieselben in allgemeinen kosmisch-tellurischen Verhältnissen aufsuchen zu müssen; ebendeshalb hat sich auch in der Erfahrung herausgestellt, daß die hier und da ergriffenen Präservativ-Maßregeln gegen die Abwendung und Weiterverbreitung der Krankheit, sich nicht in dem Maße bewährten, als man erwartete, die Krankheit vielmehr doch weiter um sich griff, eben, weil man wohl das Kontagium, nicht aber auch zugleich die miasmatischen Einflüsse abzuhalten im Stande war. Aus eben dem Grunde sah man auch oft genug die Krankheit an Orten zum Ausbruch kommen, wohin eine Verschleppung derselben durch schon krankes Vieh nicht stattgefunden haben konnte.

Hieraus ergiebt sich, daß die gegen diese Krankheit gerichteten polizeilichen Maßregeln immer nur einen sehr beschränkten Nutzen gewähren können, da sie im glücklichsten Falle nur die Weiterverbreitung auf dem einen Wege, dem der Kontagiosität, hindern können, während sie gegen die andere und ausgedehntere Weise der Weiterverbreitung auf dem einen Wege, ohne allen Erfolg bleiben müssen. Hierzu kommt noch, daß die Maul- und Klauenseuche, ganz in der Regel bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen gleichzeitig sehr allgemein herrscht und dabei mit wenigen Ausnahmen so gutartig verläuft, daß strengere polizeiliche Maßregeln für das betheiligte Publikum drückender erscheinen müssen, als die Krankheit selbst. Weit eher glauben wir in Erwägung stellen zu müssen: ob nicht zur schnelleren und gründlichen Tilgung der einmal nicht abwendbaren Krankheit, Maßregeln zu ergreifen sein dürften?

Für die Beantwortung dieser Frage fassen sich die Motive nur in der Natur der Krankheit selbst auffinden. Im Allgemeinen gehört die gutartige Maul- und Klauenseuche, wie so eben schon bemerkt, zu den leichten Krankheiten, sie kann aber auch, durch verschiedene Umstände begünstigt, mitunter ausarten, bösartig und dann allerdings auch zur gefährlicheren Krankheit werden. Die Abwendung solcher Ausartungen kann aber auch weniger durch Polizeimaßregeln, als durch eine zweckmäßige Behandlung der Kranken und Sorge für gründliche Tilgung der Krankheit selbst erreicht werden. Bei Sorglosigkeit und Vernachlässigung seitens der Besitzer kann die Klauenseuche, namentlich bei Schafen, leicht zum chronischen Uebel werden und sehr wahrscheinlich den Grund zur sogenannten bösartigen Klauenseuche legen. Indessen bestehen gegen diese Form der Klauenseuche der Schafe bereits angemessene polizeiliche Vorschriften.

Wenn wir diesemnach die Anordnung besonderer Polizeimaßregeln, in sofern sie auf die Verhütung der epizootischen oder sogenannten gutartigen Maul- und Klauenseuche gerichtet sein sollen, in der Natur der Krankheit nicht für begründet erachten, so glauben wir doch dem höheren Ermessen ehrerbietigst anheimstellen zu dürfen, die gründliche Tilgung der sogenannten gutartigen Klauenseuche der Schafe überwachen zu lassen und demzufolge eine jedesmalige Anzeige von dem Ausbruche dieser Krankheit bei Schafen an die betreffende Orts-Polizeibehörde verordnen zu wollen.

Durch diese Maßregel würde zu erwarten sein, daß seitens der Besitzer mehr Sorgfalt auch auf die gründliche Tilgung der sogenannten gutartigen Klauenseuche der Schafe verwendet und dadurch der Ausartung in die sogenannte bösartige vorgebeugt würde.

Berlin, den 18. Juli 1843.

K. Kuratorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
(V. M. Bl. 1843. S. 289.) Lohmeyer.

### f) C. V. der Min. der G., U. u. M. A. (Eichhorn) u. d. J. (Arnim) v. 31. März 1845. Strafbarkeit der Veräußerung von Schafen aus einer von der Klauenseuche befallenen Heerde.

Da die Strafbestimmung zu 6. des Cirk. Erlasses v. 16. April 1825 wegen der bösartigen Klauenseuche der Schafe in der Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, so wird dieselbe dahin abgeändert, daß jede Veräußerung eines Schafes oder mehrerer Schafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß

zu bringen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche die bereits im Kriminalgesetze angedrohten Strafen zur Anwendung kommen.
(B. M. Bl. 1845. S. 79.)

g) R. derf. Min. an die Reg. zu Koblenz v. 8. Juli 1845. Desselben Inhaltes.

Wenn auch nach dem Ber. der K. Reg. die bösartige Klauenseuche der Schafe bisher in dem dortigen Bez. nicht beobachtet worden, so scheint doch, da die Möglichkeit des Vorkommens dieser Krankheit dadurch nicht ausgeschlossen wird, die Veröffentlichung des Cirk. v. 31. März d. J. (Min.-Bl. S. 79.) durch das Amtsblatt um so nothwendiger, als daffelbe die früheren diesfälligen Vorschriften zum Theil abändert.

Indem der K Reg. hiernach das Weitere überlassen bleibt, wird Derselben zugleich bemerklich gemacht, daß dieses Cirkular die von der K. Reg. darin gefundene Verschärfung der bisherigen Strafen im Allgemeinen nicht enthält.

Den Behörden bleibt darnach überlassen, die Strafe, ohne Rücksicht auf die Zahl der veräußerten Schafe, auf 5 Rthlr., also den in der Cirk. Verf. v. 16. April 1825 zu 6. angenommenen niedrigsten Satz, festzusetzen. Dagegen kann die Strafe nunmehr 50 Rtlr. niemals übersteigen, während sie früher, wenn eine größere Zahl von Schafen veräußert worden, weit für jedes veräußerte Stück eine Strafe von 5 Rthlr. eintreten mußte, oft eine Höhe erreichte, welche jedes Maß der polizeilichen Ahndung weit überschritt.

Das Cirk. v. 31. März d. J. geht daher von milderen und richtigeren Grundsätzen aus, als die früheren Vorschriften, indem daffelbe theils die Strafe nicht lediglich von der Zahl der veräußerten Schafe, sondern von allen dabei obwaltenden Umständen abhängig macht, und auf diese Weise das Ermessen der Behörden nicht zu sehr beschränkt, theils den Strafsatz durch ein bestimmtes Maß begrenzt. (B. M. Bl. 1845. S. 269.)

h) Vergl. auch Kap. IV. die R. v. 14. Juli 1820 u. 14. März 1839.

2) Belehrungen, die Heilung der Klauenseuche betreffend.

a) Publ. der K. Reg. zu Merseburg v. 30. Dec. 1820.

Die Maul- und Klauenseuche, zwei verwandte Heerdekrankheiten, die sich jetzt, besonders bei dem Rind- und Schafvieh, in mehreren Gegenden zeigen, haben schon öfters in ganzen Provinzen plötzlich um sich gegriffen, zum Beweise, daß sie mehr in einer allgemein verbreiteten Schädlichkeit, als in bloßer Ansteckung, welche keine so gleichzeitige und schnelle Entwickelung in weit von einander entfernten Gegenden bewirken könnte, ihren Grund haben. Man sucht ihr Entstehen aus einer eigenthümlichen Beschaffenheit des Dunstkreises und aus einer besondern Futterverderbniß zu erklären.

Dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche gehen stets einige Fieberbewegungen vorher. Bei der jetzigen Epizootie ist die Mautseuche vorherrschend. Man erkennt sie theils an der vermehrten Röthe im Munde, theils an Bläschen von verschiedenem Umfange, wozu sich bald ein stetes Geifern von Speichel gesellt, der auch bei mehreren Viehstücken einen ekelhaften Geruch annimmt. Glücklicherweise ist die Maul- und Klauenseuche höchst selten gefährlich, doch mindert sie den ökonomischen Erwerb und schwächt die krank gewesenen Viehstücke. Gänzliche Sorglosigkeit des Vieheigenthümers wird fast allein den Verlust mehrerer Kranken herbeiführen.

Zunächst ist eine achtsame Fütterung erforderlich. Die von der Oberhaut nach dem Zerplatzen der Schwämme entblößte Maul- und Rachenfläche ist reizbarer als gewöhnlich, und erschwert das Kauen. Man muß daher den kranken Thieren bei dem Ausbruch der Mundblattern und dem Abtrocknen derselben, Gesöff aus Mehl oder Kleien reichen, und damit klein gehackte Futterkräuter und andere Vegetabilien weicher Art mischen.

Leiden die Klauen, so ist reines Streustroh oft zu erneuern, damit Koth und andere Unreinigkeiten die ausschwitzenden Feuchtigkeiten an ihren Rändern nicht schärfer machen, und zu tiefen Vereiterungen Gelegenheit geben. Ueberhaupt muß man die Reinlichkeit in Viehställen, worin an der Maul- und Klauenseuche kranke Thiere stehen, in keiner Hinsicht vernachlässigen, und selbst während der Kälte vorsichtige Durchlüftung der Ställe nicht scheuen.

Die kranke Maul- und Klauenfläche, denn oft leiden Maul und Klauen zugleich, oft das Maul allein, verlangt eine einfache örtliche Reinigung, wobei innere Mittel, außer etwas Küchensalz unter den Futtermassen, selten nöthig werden. Folgendes Reinigungswasser ist als sehr nutzbar zum Auspinseln des Mauls empfohlen worden. Man läßt eine Hand voll Schafgarbenkraut (herba millefolii) und eben so viel Saidel mit anderthalb Maß Wasser aufwallen, durchseihen und dann die Hälfte guten Biereffig mit zwei Quentchen Salmiak und einigen Eßlöffeln voll Honig zumischen. Fast gleiche Wirkung leistet eine Mischung von reinem oder Gerstenwasser mit Biereffig, in gleichem Verhältniß mit Küchensalz und Honig. Man wendet die eine wie die andere dieser Mischungen kalt an, indem man eine beliebige Menge in einen Topf gießt, woraus man mittelst eines Haarpinsels oder eines Stäbchens, woran ein Zoll dicker Leinwand- oder Charpiebausch in einer Kerbe festgebunden ist, so viel, wenigstens viermal des Tages nimmt, als zur sanften

Reinigung des Mauls und Rachens nöthig ist. Nach jedesmaligem Pinseln taucht man die Reinigungs-Instrumente in kaltes Wasser, um sie von dem anhängenden Schleim zu säubern, und das Reinigungswasser nicht dadurch zu verderben.

Um theils dem Ausbruche der Klauenseuche vorzubeugen, theils den Verlauf der schon ausgebrochenen abzukürzen, ist es vortheilhaft, wenn das gesunde wie das kranke Vieh täglich dreimal in fließendes Wasser getrieben werden, und einige Minuten darin stehen kann. Gestatten dies die Ortsverhältnisse nicht, so muß ein öfteres Begießen der Unterfüße mit kaltem Wasser dies Bad ersetzen. Mühvoller aber gleichfalls heilsam ist es, wenn man einen Brei aus Lehm und Essig daumsdick auf die kranken Füße streicht, und dann einen Lappen umlegt, welcher von Zeit zu Zeit mit kaltem Essig befeuchtet wird. Selten wird es bei solcher Behandlung zur starken Verschwärung des Klauensaums oder gar zum Ausschuhen kommen, daher denn die gegen die spanische Klauenseuche der Schafe Nr. 61 des Amtsbl. vom vorigen Jahre empfohlnen scharfen Reinigungsmittel hier nur höchst selten eine Anwendung finden. Sollte ein oder anderes Viehstück während der Krankheit sehr ermatten, so kann man alle 3 Stunden ein Viertelmaß eines Kalmustranks zum Einguß benutzen. Man bereitet ihn, indem man 6 Loth klein geschnittene Kalmuswurzeln mit anderthalb Maß kochenden Wassers, ausziehen läßt, und dann den Aufguß durchseihet. Kälber erhalten von diesem Tranke jedes Mal eine gute halbe Kaffeetasse voll. Zuweilen brechen auch an den Eutern der kranken Thiere Geschwürchen aus. Man kann sie täglich zweimal mit Bleiessig bestreichen.

Wenn gleich ursprünglich die Maul- und Klauenseuche nicht als ansteckende Heerdekrankheit erscheint, so kann man doch den Geifer der kranken Thiere nicht als gutartigen Speichel betrachten; er kann vielmehr die Beschaffenheit einer bösartigen Schärfe annehmen, und als solche schädlich wirken. Durch das stete Geifern werden Raufen, Krippen, Ständer, Hängestricke und Ketten, Eimer und Lagerstroh sehr besudelt und verunreinigt.

Will man daher das genesene Vieh vor neuen Anfällen der Krankheiten schützen, will man verhüten, daß sich demselben kein Geifer anhängt, der andern gesunden Vieh schaden könnte, so hat man die Reinigung der Viehställe und der genannten Stall-Utensilien, mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Sicher geschieht sie mit kochendem Wasser. Selbst der Fußboden muß damit mehrere Male begossen werden, um den daran noch haftenden schädlichen Stoff zu zerstören. Man wende fleißig die Striegel bei den Genesenen an, oder reibe sie öfters wenigstens mit Strohwischen. Man erneuere zu gehöriger Zeit das Lagerstroh, und setze die Ställe dem Luftzuge aus. Das genesene Vieh kann nur erst auf Anger und Weide getrieben werden, wenn diese Vorsichtsregeln acht Tage durch gewissenhaft befolgt sind.

Viehstücke, welche an der Maul- und Klauenseuche bedeutend erkranken, geben nur sehr wenig Milch, die nicht von guter Beschaffenheit sein kann, und daher nicht zum Genusse taugt.

Daß keine schon von dieser Krankheit befallene Viehstücke geschlachtet werden dürfen, ist im Allgemeinen durch §. 7 des Pat. wegen Abwendung der Viehseuche, v. 2. April 1803 festgesetzt.

Mit Genehmigung des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. werden vorstehende Bemerkungen über die Natur der Maul- und Klauenseuche des Nutzviehes, und die Behandlung der davon befallenen Viehstücke zur allgemeinen Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht. (A. IV. 901.)

b) C. V. des K. Min. der G., U. u. Med. Ang. (v. Altenstein) v. 23. Mai 1820 an sämmtl. K. Reg. Anwendung des Oxymel aeruginis bei der Klauenseuche der Schafe.

Der Kreis-Thierarzt Haering zu Muskau hat das oxymel aeruginis nebst dem gebrannten Alaune bei der im Görlitzschen Kreise unter den veredelten Schafheerden herrschenden Klauenseuche mit besonderem Erfolg, und zwar vorzugsweise vor dem Kupfervitriol, angewendet, wie dies aus dem beikommenden Extrakt seines Berichts v. 25. April d. J. mit mehrern hervorgehet. Auch hat der Departements-Thierarzt Gottlieb zu Liegnitz die vorzüglichern Erfolge des bei der Schafklauenseuche angewendeten oxymel aeruginis vor dem zu gleichem Zweck gebrauchten Kupfervitriol durch vielfach angestellte Versuche und Erfahrungen, die er aufs Neue im Großherzogthum Posen zu machen Gelegenheit gehabt hat, bewährt befunden. Die K. Reg. wird daher hierdurch veranlaßt, auch in ihrem Bez. bei vorkommender Gelegenheit, Versuche mit dem oxymel aeruginis anstellen zu lassen, und zu seiner Zeit über das Resultat zu berichten. (A. IV. 120.)

c) R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang., so wie des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) v. 14. Dec. 1825 an die K. Reg. zu Merseburg. Anwendung des Holzessigs in der Klauen-Seuche der Schafe.

In den an das Min. erstatteten Veterinair-Berichten ist von Anwendung des Holz-Essigs in der bösartigen Klauen-Seuche, wovon die K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 12.

v. M. unterrichtet zu seln wünscht, zur Zeit noch nichts vorgekommen, jedoch ist dieses Mittel bisher in der hiesigen Thierarznei-Schule bei bösartigen kariösen Geschwüren der Pferde und Hunde mit vielem Nutzen angewandt worden. In den Möglinschen Annalen im 7. Bd. des 2. St. Berlin 1821, ist übrigens der reine Holz-Essig als das beste Heilmittel bei der langwierigen Klauen-Seuche der Schafe von Roenarius, der sich auf vielfältige Erfahrung beruft, empfohlen worden, und eben so hat der Oekonom Rödiger das nämliche Mittel in seiner Schrift über die Klauen-Seuche, Chemnitz 1822, als das vorzüglichste in bösartiger Klauen-Seuche ongerühmt.

Die Art, wie der Gutsbesitzer N. N. es anwendet [1]), ist übrigens dem bloßen Bähen und Bestreichen der leidenden Theile weit vorzuziehen, und der Holz-Essig hat vor anderen bekannten Mitteln wenigstens das voraus, daß er wohlfeil ist; in wiefern er sie auch in der Wirkung übertrifft, müssen die ferneren Versuche erst lehren, und muß eine allgemeine Empfehlung desselben bis dahin ausgesetzt bleiben. Die gute Wirkung des Holz-Essigs wird wahrscheinlich davon abhängen, daß auf das Ausscheiden des Verdorbenen an den Klauen, auf Reinhaltung der Ställe, Separation der Genesenen viel Sorgfalt gewendet wird, worüber in den Reg. Ber. nichts angegeben wird. (A. X. 451—2. 124.)

## Viertes Kapitel.

## Von den Maßregeln gegen Verbreitung der ansteckenden Krankheiten unter den Schweinen [2]).

### In Ansehung der zu verhütenden Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen bestimmen:

### 1) das Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 14. Juli 1820.

Da es bekannt ist, daß die Schweine dem Ergriffenwerden durch die Maul- und Klauenseuche eben so wohl unterworfen sind, als das Rindvieh und die Schafe, so gebietet es die Vorsicht, gegenwärtig, wo diese Krankheitsformen epizootisch herrschen, auf die Schweine, besonders aber auf solche Heerden derselben aufmerksam zu sein, die als Mast- und Handelsvieh aus angränzenden Bez. in den hiesigen Reg. Bez. eingeführt oder durch denselben getrieben werden, damit nicht durch solches Schweinvieh die Maul- und Klauenseuche nach gesunden Ortschaften geschleppt, und durch Ansteckung weiter verbreitet werden möge. Es werden daher in dieser Beziehung nachstehende polizeiliche Vorschriften erlassen.

1) Allen Schwarzviehheerden, welche in den hiesigen Reg. Bez. eingetrieben werden sollen, darf der Eintrieb nicht eher verstattet werden, bevor nicht ermittelt worden ist, ob auch nicht die Maul- und Klauenseuche in denselben vorhanden ist. Die Ortsbehörden in den Gränzplätzen haben zu dem Ende die ankommenden Heerden durch einen verständigen Hirten, oder irgend einen andern sachkundigen Mann nachsehen zu lassen. Da die Kennzeichen der Maul- und Klauenseuche, welche sich in den Hauptsachen bei den Schweinen eben so verhalten, wie sie hinsichtlich des Rindviehes in der Bekanntm. v. 4. d. M., Amtsbl. Nr. 27., ausführlich angegeben worden sind, und leicht in die Augen fallen, so wird das Dasein dieser Krankheitsformen bald erkannt werden können.

2) Werden Spuren derselben entdeckt, so sind die kranken Thiere sofort von den gesunden abzusondern, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, und auf Kosten der Viehbesitzer zurückzuhalten, bis sie vollständig durchgeseucht sind.

3) Dem gesunden Theile einer solchen Heerde, und ganz gesund befundenen Heerden ist das Weitertreiben auf den bestimmten Viehstraßen, und da, wo diese nicht regulirt sind, auf einer vorzuschreibenden Straße zu verstatten, nachdem die Ortsbehörde ein Begleitzeugniß über die stattgefundene Untersuchung der Heerde und den Ausfall derselben ausgestellt hat.

4) Diese Zeugnisse sind die Treiber gehalten in den Fütterungs- und Uebernachtungsplätzen den Ortsbehörden vorzuzeigen, auch in dem Falle, daß Erkrankungen entstanden sind, davon Meldung zu machen. Die Ortsbehörden haben auf den Zeugnissen ihr „Gesehen" zu vermerken, hinsichtlich etwa erkrankter Thiere aber in oben vorgeschriebener Art zu verfahren.

5) Werden Schwarzviehheerden entdeckt, die mit den genannten Zeugnissen nicht versehen sind, so müssen sie angehalten, und durch einen Sachkundigen untersucht werden, um über den Gesundheitszustand derselben Gewißheit zu erhalten, und nach den Umständen verfahren zu können.

6) Die Eigenthümer von Schwarzviehheerden oder deren Stellvertreter, welche sich

---

[1]) Darin bestehend, daß er die kranken Klauen mit einem Lappen alter Leinwand umwickeln, und diesen, nachdem er befestigt ist, täglich mit Holzessig begießen läßt.

[2]) Vergl. auch über die Arten des Milzbrandes (Bräune ꝛc.) oben Abschn. I. Kap. IV. sub XII.

nach diesen Vorschriften nicht achten, verfallen in eine angemessene Polizeistrafe, welche der Landrath des Kreises, dem von dem entdeckten Kontraventionsfalle Meldung geschehen muß, nach den obwaltenden Umständen zu bestimmen hat.

7) Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß aus Ortschaften, wo die Maul- und Klauenseuche vorhanden ist, während der Dauer dieser Krankheiten, eben so wenig, als es mit Rindvieh und Schafen geschehen darf, auch nicht Schweine unter irgend einem Vorwande nach andern gesunden Ortschaften gebracht oder auf Viehmärkte zugelassen werden dürfen.

Alle die dies betrifft, ꝛc. Von den H. Landräthen erwarten wir, daß sie alles, was auf die Maul- und Klauenseuche Bezug hat, mit Aufmerksamkeit verfolgen, und nach Maßgabe der Oertlichkeit die erforderlichen Anordnungen treffen, in allen wichtigeren Fällen aber uns schleunige Anzeige machen werden. (A. IV. 593.)

Aehnlich in dem Publ. v. 23. Sept. 1833. (A. Bl. 308.)

2) R. des Min. d. J. (Meding) v. 14. März 1839, an die Reg. zu Posen.

Auf den Ber. v. 19. v. M., über einen Straferlaß-Gesuch des Schwarzviehhändlers N., welcher wegen des Verkaufs einiger an der Maul- und Klauenseuche leidenden Schweine zu einer Strafe von 5 Thlrn. verurtheilt worden, wird der K. Reg. zuvörderst aus dem in Abschrift beifolgenden Gutachten der Lehrer der hiesigen Thierarzneischule vom 13. Sept. 1833 (Anl. a.) näher zu ersehen gegeben, daß die Maul- und Klauenseuche der Schweine, welche auch bei Schafen und überhaupt bei den Thieren mit gespaltenen Hufen vorkommt, die sogenannte gutartige Klauenseuche, meist eine Folge miasmatischer Einflüsse, nur epizootisch, von kurzer Dauer und niemals gefährlich ist, daß gegen dieselbe besondere Maßregeln nicht anzuwenden sind, vielmehr nur empfohlen wird, die Thiere vor dem schädlichen Einflusse der Nässe, in Nahrungsmitteln und auf Reisen zu bewahren und die gesunden von den kranken zu sondern.

Dieselbe unterscheidet sich daher sehr wesentlich von der bösartigen kontagiösen Klauenseuche der Schafe, und eben deshalb können die wegen der letzten ergangenen, dem Verkehr mehr oder minder hindernd in den Weg tretenden Maßregeln auf die Klauenseuche der Schweine keine Anwendung finden.

Hiernach kann aber auch das von der K. Reg. hinsichtlich des Strafmaßes bestätigte Resolut des Magistrats zu N. wider den N. vom 19. Juni v. J., welches sich auf die zur Verhütung der Weiterverbreitung der bösartigen Klauenseuche der Schafe am 15. Sept. 1835 erlassene V. stützt, nicht aufrecht erhalten, der K. Reg. vielmehr nur überlassen werden, den Magistrat zu N. anzuweisen, daß er von Einziehung der dem N. auferlegten Strafe abstehe, und den letzten, Namens des Min. d. J. u. d. P., auf seine Beschwerde v. 19. Dec. v. J. zu bescheiden.

a.

In Folge des uns durch den ehrerbietigst mit unterzeichneten Regierungs-Medicinalrath Dr. Albers zugekommenen sehr verehrlichen Auftrages Eines Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, uns über die Frage:

„ob die Klauenseuche der Schweine zur Kategorie der ansteckenden Krankheiten gehöre? so wie über die zur Verhütung der weitern Verbreitung der Krankheit in prophylaktischer und veterinär-polizeilicher Beziehung zu treffenden Maßregeln"

ermangeln wir nicht, Nachstehendes ganz gehorsamst zu berichten.

Die Klauenseuche, fast immer mit der Maulseuche verbunden, ist eine den Thieren mit gespaltenen Klauen, in ihrer Art ausschließlich angehörende Krankheit.

Sie kommt bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen epizootisch vor, und wird von folgenden hauptsächlichen Krankheiten begleitet.

Nach kurzem allgemeinen Unwohlsein, was häufig übersehen wird, stellen sich Symptome von Entzündung, Röthe, Wärme und Geschwulst an den Klauen, besonders an dem Kronenrande und zwischen dem Klauenspalt, und an den Lippen, auf der das Maul und die Lippen bekleidenden Schleimhaut ein, deren Ausgang ein blasenförmiger Ausschlag darstellt, welcher im Maule oft ausgebreitete Exkoriationen hervorbringt. Bis die Blasen völlig ausgebildet sind, werden bei vielen Individuen deutliche Fieberbewegungen beobachtet. An den Füßen zeigt sich die Krankheit durch Eiterung des Hornsaumes und der Krone des Hufes oft nur an einer Stelle zwischen den Klauen hinten am Ballen, selten um den ganzen Hornsaum verbreitet, in welchen Fällen das Uebel dann nicht selten zum Verluste des Hornschuhes führt.

Die Dauer der Maulseuche und der Klauenseuche richtet sich einmal nach der Heftigkeit und dann nach der verschiedenen Struktur der ergriffenen Körpertheile, so daß die Maulseuche gewöhnlich schneller vorübergeht, als die Klauenseuche, letztere überhaupt bedeutendere Störungen in der Ernährung hervorbringt, als erstere, weil die Bewegungen vermöge des heftigen Schmerzes, so wie der Appetit, fast ganz aufgehoben sind.

Bei dieser Klauenseuche sieht man höchst selten die Vereiterung der ergriffenen Füße

bis auf die Knochen ausgedehnt, daher auch Karies und Knochenverluste als Folgübel nicht beobachtet werden. Die gewöhnliche Dauer des Verlaufes der Maulseuche erstreckt sich von 3 bis zu 8 Tagen, wogegen die Klauenseuche selten mit 8 Tagen beseitigt wird, und durch die Dauer von einigen Wochen oft sehr empfindliche Störungen im landwirthschaftlichen Gewerbe hervorbringt.

Die Klauen- und Maulseuche erscheint als eine epizootische Krankheit plötzlich über ganze Länderstriche verbreitet, und ist das Produkt rein miasmatischer Einflüsse. Sehr wahrscheinlich werden dieselben durch anhaltende Nässe, in Witterung und Weideplätzen bedingt, und jedenfalls wird ihre Wirksamkeit durch diese Umstände sehr gesteigert. Die einmal gebildete Epizootie wird dann bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen zu einer Zeit beobachtet, und ist alsdann wieder oft für mehrere Jahre plötzlich aus der betreffenden Gegend verschwunden. Eben so ist beobachtet worden, daß örtliche Verhältnisse wesentlich zu ihrem öfteren Vorkommen beitragen können, wo die Maul- und Klauenseuche alsdann den enzootischen Charakter annimmt. Sporadisch kommt Klauen- und Maulseuche nur in seltenen Fällen vor, und gehört dann mehr in die Kategorie der örtlichen (phlegmanösen) Entzündungen und Verschwärungen.

Noch ist zu erwähnen, daß auch bei Pferden eine Krankheit vorkommt, welche Maulseuche, Maulweh genannt wird, und welche allerdings auch als Heerdenkrankheit beobachtet worden ist, welche der Maul- und Klauenseuche in einzelnen Symptomen zwar ähnlich, aber in der Regel nicht zu gleicher Zeit mit derselben vorkommt, auch in Betreff ihres Charakters wesentliche Verschiedenheit darbietet.

Die epizootische Klauen- und Maulseuche der Schafe hat wegen ihres schnellen und gefahrlosen, oft gar keiner ärztlichen Behandlung bedürfenden Verlaufes den Namen der gutartigen Klauenseuche erhalten, wo hingegen eine sehr ähnliche Klauenkrankheit der Schafe den Namen der bösartigen Klauenseuche sehr wohl verdient trägt.

Die bösartige Klauenseuche wird in Deutschland erst gekannt, seitdem Merinos und deren Deszendenten eingeführt worden sind. Preußen erhielt die erste bösartige Klauenseuche im Spätherbst 1815 durch die von Rambouillet hergetriebenen Merinos. Sachsen noch früher, sogar aus Spanien, und in neuerer Zeit haben wir diese Krankheit sogar an andern, ebenfalls aus Frankreich eingewanderten Thieren, an denen von Herrn Terneaux versendeten Ziegen zu behandeln Gelegenheit gehabt.

Die bösartige Klauenseuche zeichnet sich von der gutartigen dadurch wesentlich aus:

1) daß sie niemals plötzlich über ganze Herden und Länderstriche verbreitet erscheint, sondern den deutlichen Weg der Kontagien durch Fortschreiten von einem Individuum auf das andere darthut.

   Daß dessen ungeachtet auf ihre Zu- und Abnahme örtliche und Witterungseinflüsse, sehr vertrockneter, unebener, schwerer Boden, harte Landstraßen, andauernde Nässe auf Weiden und Wegen, wesentlich einwirken können, erleidet keinen Zweifel.

2) daß sie stets ohne alle Fieberbewegungen entsteht, leicht einen chronischen Charakter annimmt und bei zweckwidrigem Verfahren schnell bösartige Fisteln und Karies erzeugt. Die gutartige Klauenseuche verläuft dagegen akut und greift niemals die Substanz der Fußknochen an;

3) daß sie niemals von selbst in einer Heerde verschwindet, vielmehr oft Jahre lang in derselben Heerde besteht, und zu ihrer Beseitigung die größten Anstrengungen und immer einer therapeutischen Behandlung bedarf;

4) daß sie im hohen Grade ansteckend ist, und an Stallungen, Streu, Landstraßen und Weideplätzen den Ansteckungsstoff zurückläßt.

5) Die Selbstentwickelung der bösartigen Klauenseuche bei unsern Landschafen ist nach unsern Erfahrungen noch niemalen beobachtet worden, wenn gleich in der neuern Zeit die Uebertragung der bösartigen Klauenseuche auf Landschafe beobachtet sein soll. Eben so wenig ist das Vorkommen der bösartigen Klauenseuche (der Schafe) bei andern Thieren, mit Ausnahme der eben erwähnten Terneaux-Ziegen, beobachtet worden, was seinen Grund wohl eben so gut in der Exposition gleicher schädlichen Einflüsse, als auch in der nahen Gattungs-Verwandtschaft zwischen Ziegen und Schafen auf dem Wege der Ansteckung zu erklären ist.

Die Klauenseuche der Schweine (als epizootische Krankheit wesentlich von der bösartigen Klauenseuche der Schafe verschieden) oft mit Maulseuche verbunden und gewöhnlich nicht ansteckend, kann es aber unter ungünstigen Verhältnissen wie jede Seuchenkrankheit werden, wenn die nöthige Reinlichkeit unterbleibt, große Massen von Vieh zusammengehäuft werden, und nicht Trennung von gesunden und kranken Thieren stattfindet.

In Betreff der Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit in prophylaktischer und veterinär-polizeilicher Beziehung ist nach dem Vorangeschickten kein näheres bestimmtes Verfahren anzugeben. Es würde nützlich sein, die Thiere vor den schädlichen Einflüssen der Nässe in Nahrungsmitteln und auf Reisen möglichst zu sichern. Es würde ferner rathsam sein, die gesunden und kranken Thiere zu sondern, um durch das

Entfernteleben den kranken sowohl als gesunden ein zweckmäßigeres Verhalten angedeihen zu lassen.

Für die miasmatische Verbreitung der Krankheit sprechen alle und auch die heutigen Erfahrungen. Es leidet gegenwärtig der Viehstand der ganzen Umgegend von Berlin mehr oder weniger an Klauen- und Maulseuche, und daß nicht Witterungs-Einflüsse als Nässe sie allein hervorzubringen im Stande sind, beweist sich dadurch, daß gegenwärtig Schweine, welche mit keinen andern in Berührung gewesen, ihren Stall nicht verlassen haben, auch von der Klauen- und Maulseuche befallen worden sind.

Zur nähern Aufklärung des uns speziell vorliegenden Faktums, die unter den Schweinen auf hiesigem Viehmarkte herrschende Krankheit, wurde der mitunterzeichnete Kreisthierarzt Dreßler am 12. Sept. beauftragt, sich an Ort und Stelle die nähere Kenntniß über die in Rede stehende Krankheit zu verschaffen, welches Auftrags sich derselbe in sofern erledigt, als derselbe ermittelte, daß die Krankheit bereits drei Wochen bestehe, daß die Schweine aus Polen, Mecklenburg und der Umgegend nahe und fern um Berlin, krank angekommen, daß die Krankheit bei einer Dauer von acht Tagen, selten länger, äußerst gutartig, ohne Anwendung von Arznei und ohne Todesfälle zu veranlassen, verlaufe; so wie endlich die von ihm so weit als angängtlich speziell aufgenommene Symptomatologie es außer Zweifel setzt, daß die vorhandene Krankheit keine andere als die epizootische (gutartige) Klauenseuche der Schweine, mit Maulseuche verbunden, ist.

Berlin, den 13. Sept. 1833. Albers. Naumann. Dr. Reckleben. Dr. Gurlt. Dr. Hertwig. Koerber. Dreßler. Spinola.

(A. XXIII. 250.)

## Fünftes Kapitel.

## Die Federvieh-Seuchen.

### Bek. der Reg. zu Marienwerder v. 13. Febr. 1835.

In mehreren Kreisen hiesigen Reg. Bez. hat sich in den letzten Monaten d. J. und zum Theil auch noch gegenwärtig eine sehr verderbliche und plötzlich tödtende Krankheit unter dem Federvieh gezeigt, so daß viele Ortschaften dadurch einen harten Verlust erlitten haben.

Die Ursache dieser Seuche hat sich bis jetzt eben so wenig ermitteln, als ein sicheres Heilmittel dagegen auffinden lassen.

Nach einer Bekanntmachung der K. Reg. zu Bromberg in Nr. 1. des diesjährigen Amtsbl. scheint es jedoch jetzt dem Kreis-Thierarzt Riple zu Posen gelungen zu sein, ein solches Mittel, welches sich gegen jene Seuche sehr wirksam bewiesen haben soll — aufzufinden. Dieses Mittel besteht in einer Mischung von einem Quentchen gereinigten Salmiak, eben soviel Salpeter und 10 Gran Brechweinstein. Aus dieser Mischung wird mit 3 klein zerriebenen Knollen Knoblauch eine Pillenmasse gemacht, von welcher dem kleinen Geflügel: Hühner, Enten ꝛc. des Morgens und Abends eine Erbse groß, und den größeren Thieren eine doppelte Portion eingegeben wird. Es ist damit 3 Tage hintereinander fortzufahren, erforderlichen Falls die Kur auch zu wiederholen.

Indem wir den Federvieh-Besitzern dieses Heil und Vorbeugungsmittel wider die gedachte Krankheit in vorkommenden Fällen zur weitern Prüfung und Anwendung empfehlen, fordern wir zugleich die H. Kreisphysici unseres Reg. Bez. auf, die ihnen von dem Erfolge dieses Mittels bekannt gewordenen Erfahrungen in den Quartal-Sanitäts-Berichten zu unserer Kenntniß zu bringen. (A. XIX. 292.)

## Sechstes Kapitel.

## Belehrungen in Betreff der **nicht** ansteckenden Krankheiten des Viehes.

### I. Belehrungen in Betreff aller Viehsarten.

### 1) Bekannim. des Ob. Präs. zu Münster (v. Vincke) v. 12. Sept. 1829. Mittel zur Vorbeugung der Gefahren für die Gesundheit des Viehstandes.

Die K. Niederländische Reg. hat zur Vorbeugung der Gefahren, welche das so lange anhaltende Regenwetter für die Gesundheit des Viehstandes besorgen läßt, eine Abhandlung des bewährten Direktors der Thierarzeneischule in Utrecht, A. Numann, allgemein verbreiten lassen. Dieselbe verspricht bei den gleichen Umständen auch in der Prov. Westphalen so nützliche Anwendung, daß ich mich beeile, nachfolgend eine Uebersetzung derselben zur öffentlichen Kunde zu bringen (Anl. a.). Ich verbinde hiermit die dringende Aufforderung an die H. Landräthe, Pfarrer, Bürgermeister, Ortsbeamte, sich die schnellste Verbreitung des Inhalts eifrigst angelegen sein zu lassen, und allen ihren Einfluß zur Beförderung der Benutzung zu verwenden. (A. XIII. 641.)

n.

Rath für Landbewohner, um den Viehseuchen vorzubeugen, welche das diesjährige Regenwetter befürchten läßt.

Daß eine anhaltend nasse Witterung gewöhnlich allgemeine Viehseuchen zur Folge hat, haben die traurigen Beispiele der J. 1809 und 1816 dargethan. Auch in dem vorigjährigen Sommer hat, wiewohl in geringerem Maße als in den genannten J., der lang dauernde Regen auf diejenigen Thiere, welche beständig auf den Weiden bleiben mußten, die Wirkung gehabt, daß sie zum großen Theile erkrankt sind. In vielen Provinzen sind die Schafe faul geworden, und die Verluste bei den Heerden mancher Gegenden waren dadurch sehr bedeutend. Auch das Rindvieh und die Pferde wurden ebenfalls mit der Wassersucht, Egelkrankheit und andern Leberkrankheiten befallen. Der viele und heftige Regen, welcher im gegenwärtigen Sommer seit der letzten Hälfte des Monats Junius gefallen ist, und noch stets fortwährt, läßt mit Grund befürchten, daß sich abermals dieselben Krankheiten beim Vieh zeigen werden. Nicht nur die fortwährend feuchte Atmosphäre wirkt schwächend auf die Verrichtungen der Haut der Thiere, welche Tag und Nacht der Einwirkungen desselben bloßgestellt sind, so daß die Ausdünstung verhindert wird, und Erkältungen und schwere Katharr-Fieber daraus entstehen müssen; sondern auch das wässerige, kalte und wenig nahrhafte Gras, welches das Vieh zu fressen genöthigt ist, schwächt ihren Magen und die Organe der Verdauung. Hieraus entsteht ein Zustand von Erschlaffung und verminderter Elasticität der festen Theile, welche eine mangelhafte Zubereitung der thierischen Säfte verursachen. Allgemeine Körperschwäche, Wassersucht und das Entstehen der lebenden Intestinal-Würmer, welche unter dem Namen: Leberegel (Distoma hepaticum) bekannt sind, und sich in den Gallenblasen aufhalten, treten endlich zu dem Zustande von Abzehrung, woran die Thiere schneller oder langsamer, namentlich schon im Herbste hinsterben, oder wenn sie auch den Winter über ihr krankes Leben fristen, im nächsten Frühjahre verrecken. Diese nachtheiligen Folgen von der anhaltend nassen Jahreszeit geben sich schleuniger und heftiger zu erkennen, wenn das Vieh, wie in Niederungen gemeinlich der Fall, genöthigt ist, auf sumpfigen Weiden beständig in Wasser umherzuwaten, und kaum eine Stelle findet, sich niederzulegen.

Es ist in der That unmöglich, diese verderblichen Wirkungen einer langwierigen nassen Witterung gänzlich zu verhindern oder aufzuheben. Wiewohl es mehrere kräftige Mittel giebt, welche bei solchen Fällen eine unmittelbar nützliche Anwendung finden können, so bieten doch die Einrichtung der Wirthschaft, die Art der Arbeitsvertheilung in derselben und mannigfaltig andere Umstände bei dem Viehbesitzer so viele wahre oder eingebildete Schwierigkeiten, daß deshalb die passendsten Hülfsmittel nicht zur Ausführung kommen können, während außerdem die Landbewohner zum Theil nicht wissen, was bei derartigen Umständen zur Verminderung des Schadens zu thun ist. Um indessen, so viel thunlich, den erwähnten Seuchen vorzubeugen, und die Gesundheit des Viehes zu erhalten, kommt es besonders und beinahe allein darauf an, daß die schicklichen Vorkehrungen zeitig genug getroffen werden, indem, wenn einmal der Grund dazu gelegt ist, oder die Krankheiten bereits eine bedeutendere Stufe von Ausbildung erreicht haben, die Besiegung derselben, selbst bei der zweckmäßigsten Behandlung nicht nur mühsamer und unsicherer, sondern auch die Genesung kostspieliger wird. Dies ist dann gemeinlich die Ursache, daß der Viehbesitzer, solche Ausgaben scheuend, häufig es versäumt, richtige und wirksame Hülfe anzuwenden, und das hinkränkelnde Vieh sich selbst überläßt, bis es entweder früher oder später hinstirbt, oder in seltenen Fällen durch glücklichen Zufall und durch innere Lebenskraft langsam wieder hergestellt wird.

Deshalb scheint es rathsam, bei der gegenwärtigen nassen Witterung den Viehbesitzern einige Rathschläge zu ertheilen, deren Beachtung die nachtheiligen Folgen der Nässe auf die Gesundheit des Viehes vermindern, und zur Vorbeugung der oben erwähnten Seuchen, wenigstens zum Theil dienen wird.

In sofern die Lokalitäten es erlauben, treibe man das Weidevieh auf die höchsten und trockensten Weiden, welche am mindesten durch den Regen erweicht und versumpft sind. Es versteht sich von selbst, daß es aus solchen Weiden entfernt werden muß, welche ganz oder zum größten Theile unter Wasser stehen.

Man sorge dafür, daß das Vieh, wenigstens täglich nur einmal, etwas trockenes Futter erhalte, sei es auch im Nothfall nur gutes Stroh. Weit vorzüglicher ist aber gutes Heu, und am nützlichsten, wenn ein mäßiger Theil Körnerfutter zugegeben wird, es sei in der Weide oder noch besser des Nachts auf dem Stalle. Hierdurch besonders erreicht man den großen Vortheil, daß das Vieh einige Stunden hindurch im Trocknen ruhen kann, und nicht genöthigt ist, des Nachts auf dem kalten nassen Boden zu liegen.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn überhaupt dem Beispiele vernünftiger Landwirthe gemäß überall in den Weiden sogenannte Lauf- oder Wetter-Schoppen errichtet würden, worin sich das Vieh sowohl bei unfreundlichem und schlechtem Wetter, als bei heißem

Sonnenschein begeben kann, um sich vor den Nachtheilen derselben zu schützen. Die Vortheile, welche solche leichtbedachte und an dreien Seiten offene Schoppen in Beziehung auf das Wohlbefinden des Viehes gewähren, ersetzen sehr reichlich die Kosten, welche ihre Erbauung verursacht.

Man scheue nicht die Mühe, täglich die Thiere zu striegeln und zu bürsten, um die Thätigkeit der Haut zu wecken und die Ausdünstung zu befördern.

Zur Stärkung des Magens und der übrigen Verdauungsorgane, zur Vorbeugung einer Anhäufung wässeriger Theile im Körper, und um die Entwicklung von Leber-Egeln und andern Intestinal-Würmern zu verhindern, thun die gewürzartigen, bittern und zusammenziehenden Mittel die kräftigste Wirkung, und mit großem Nutzen fügt man diesen Säure brechende Substanzen und etwas Schwefel hinzu. Solche Mittel können in mannigfaltiger Weise angewendet werden. Die folgenden Zusammensetzungen können zu dem beabsichtigten Zwecke überall mit Nutzen angewendet werden.

Nimm Wermuth (oder Fieberklee),
„ Weidenrinde (oder Eichenrinde),
„ Kalmus-Wurzel,
„ Gentian-Wurzel,
„ Wacholderbeeren,
„ Austerschalen, oder in deren Ermangelung ungebrannten Kalk.

} Alles fein zerrieben oder zerstoßen.

„ Schwefel,
„ Theer,

} von jedem 1 Pfund.

Diese Substanzen werden durcheinander gemengt, und dem Viehe davon täglich eine kleine Gabe gereicht, entweder auf geschnittenem Futter, oder mit Wasser zum Saufen, oder zum Lecken, indem alsdann dieses Pulver mit Mehl und Wasser oder Honig versetzt wird. Um den Theer leichter mit den übrigen Ingredienzien zu vermengen, kann man ihn vorher mit so viel Heusamen vermengen, als dazu nöthig ist, um sich wie Brod zerkrümeln zu lassen. Glaubt man, daß der Magen eines noch stärkern Reizmittels bedürfe, so läßt sich dies dadurch erreichen, daß man 4 bis 6 Loth Senfkörner zerstampft und zu der obigen Masse thut. Für Schafe und Kühe ist es besonders wohlthätig, wenn außerdem noch ein Pfund gewöhnliches Küchensalz hinzugefügt wird.

Wer die angeführte Vorschrift vielleicht etwas zu umständlich finden möchte — obwohl die Zubereitung sehr leicht ist, und die Ingredienzien sämmtlich zu den einfachen gehören — kann sich im Anfange des folgenden, weniger zusammengesetzten Mittels bedienen:

Nimm Gentian-Wurzel, fein zermalmt,
„ Wacholder-Beeren, desgleichen,
„ Küchensalz, von jedem ein Pfund,

und menge dieses wohl durch einander.

Von diesem Pulver reicht man nach Umständen täglich, oder um den andern Tag, oder auch nur zweimal die Woche, je nachdem der Körper und die Verdauung mehrerer oder minderer Stärkung bedürfen, einem ausgewachsenen Pferde oder einer Kuh zwei, drei bis vier Loth, einem Schafe von einem halben bis zu anderthalb Loth. Jüngeren Thieren giebt man verhältnißmäßig weniger.

Indessen glaube man nicht, daß nach Befolgung dieser Vorkehrungen und nach Anwendung der erwähnten Mittel in allen Fällen die Hülfe eines fähigen Thierarztes entbehrt werden könne, indem selbstredend verschiedene besondere Umstände eintreten können, welche eine andere Behandlungsweise nöthig machen, und die nur durch genauere und besondere Untersuchung zu beurtheilen sind.

Bei dem dermaligen Zustande der Witterung ist es von um so größerem Belange, möglichst dafür zu sorgen, daß das Vieh keine Anlage zur Fäule oder Leberkrankheit mit auf den Stall bringe, da bekannt ist, daß vieles entweder verdorbenes oder durch Regen kraftlos gewordenes Heu eingescheuert ist, welches dem geschwächten und hinfälligen Viehe im nächsten Winter keine besonders stärkende Nahrung gewähren wird.

Weiter scheint es rathsam, daß hauptsächlich Pferde und Kühe im angehenden Herbste früher als gewöhnlich aufgestallt werden, es sei denn, daß eine sehr trockene und heitere Witterung im Herbste der Wirkung der überstandenen Nässe in so bedeutendem Maße begegnete, daß diese Maßregel dadurch weniger nothwendig gemacht würde. Jedenfalls werden, wenn auch eine folgende trockene Luft und verstärkte Verdünstung bald einen Theil der Weiden von ihrer Versumpfung befreien möchte, die nassen und niedrigen Weiden immer zu viel Feuchtigkeit behalten, als daß sie nicht bei gewöhnlichen Herbstregen sofort ungemein durchweicht werden, und kraftloses Futter liefern sollten.

Im vorigen Jahre hat die Erfahrung dargethan, daß die meisten Leberkrankheiten, Fäulnißseuchen und Wassersuchten bei solchen Pferden und Kühen vorkamen, welche man sehr spät in den Weiden gelassen hatte. Dagegen wurde dasjenige Vieh, welches schon an

merklicher Schwäche litt, aber zeitig aufgestallt war, bei gehöriger Versorgung mit hinlänglichem und gesundem Futter, oft wiederhergestellt. Insbesondere gingen unter den Erstgenannten viele trächtige Kühe zu Grunde. — Merkwürdig war es, daß im vorigen Winter und Frühjahre häufigere Zwillingsträchtigkeiten beim Rindvieh stattfanden, als in andern Jahren. Solche Kühe überstanden am wenigsten das Milchwerden, und konnten schon einige Zeit vorher nicht mehr aufstehen, und nach dem Tode fand man den Bauch stets voll Wasser.

Daß das sodc, schlecht gewonnene Heu durch Beimischung von Salz dem Vieh schmackhafter und verdaulicher gemacht wird, ist allgemein bekannt; obschon indessen die Erfahrung den Vortheil davon hinlänglich erwiesen hat, so macht man doch bei Weitem nicht überall Gebrauch von diesem eben so leichten und einkochen, als nicht eben so sehr kostspieligen Mittel. Es ist daher in gegenwärtiger Zeit nicht unnütz den Rath zu wiederholen [1]), auf jede Tausend Pfund Heu, wo möglich schon beim Einbausen, etwa drei Pfund Küchensalz zu streuen; wodurch nicht allein das schlechte Heu verbessert, sondern auch gegen zu starke Erhitzung nach feuchtem Einscheuern bedeutend gesichert wird.

### 2) Publik. der K. Reg. in Merseburg v. 29. Juni 1827. Schädlichkeit der Zeitlose oder des wilden Safrans als Viehfutter.

Es fehlt nicht an Beispielen, daß das Kraut und die Wurzel der Zeitlose aber des wilden Safrans (colchicum autumnale L.), einer Pflanze, die sich im Herbst durch ihre auf einem langen Stiele zwischen lanzenförmigen Blättern hervorragende violette Blume auszeichnet, dem Nutzvieh durch ihre große Schärfe schädlich geworden ist. Das Rindvieh vermeidet sie instinktartig. Nicht ist dies der Fall bei den Schweinen. Der Eigenthümer einer Wiese im Bitterfelder Kreise hatte kürzlich mehrere Exemplare dieser Giftpflanze auf derselben ausgezogen und auf einen Triftweg hingeworfen. Von den Dorfschweinen, die zufällig denselben berührten, und davon fraßen, sind siebzehn Stück krepirt, und zwar funfzehn schon an demselben Tage, an dem sie davon gefressen hatten. Wir bringen diesen Vorfall zur Kenntniß des Publikums, damit die Landwirthe auf Ausrottung dieser Pflanze zwar Bedacht nehmen, aber zugleich die ausgezogenen Zeitlosen verscharren, und so den gefährlichen Genuß derselben für eigenes und fremdes Vieh verhüten. (A. Bl. 501.)

### 3) Bek. der Reg. zu Minden v. 21. Dec. 1843. Wirkung der Pökelflüssigkeit auf die Hausthiere.

Sowohl die Pökelflüssigkeit vom Rind- und Schweinefleisch, als auch die Häringspökel, ist bisher von vielen Oekonomen für ein gutes Mittel gehalten, die Freßlust der Hausthiere zu vermehren und das Futter zu verbessern; selbst bei Krankheiten derselben hat man sie angewendet.

Die neuesten Erfahrungen haben jedoch zu der Ueberzeugung geführt, daß die Pökelflüssigkeit, selbst in verhältnißmäßig nicht großer Menge genossen, bei Schweinen tödtlich wirkt; dasselbe ist der Fall bei den Schafen. Die Pökel kann auf das Rind tödtlich wirken. Dies geht aus dem verkehrten Verfahren einiger ungebildeten thierärztlichen Pfuscher hervor, welche, um zu ermitteln, ob ein krankes Rind an der Lebersäule leide, demselben ein halbes Maß Rindfleischpökel eingeben, indem das Thier in Folge dessen krepiren soll, wenn es an der Krankheit leidet. Daß Hühner vom Genusse der Erbsen starben, welche man in Pökel hatte quellen lassen, ist ebenfalls eine sichere Erfahrung.

Diese giftige Wirkung der Pökelflüssigkeit auf die Hausthiere läßt sich leicht erklären, wenn man weiß, daß sich in der Pökel, neben dem unschädlichen Kochsalze, die auf den thierischen Körper so schädlich wirkende Fettsäure entwickelt, und zwar in so größerer Menge, je fetter das gepökelt gewesene Fleisch, und je älter die Pökel selbst war.

Indem wir daher gegen gedachte Benutzung der Pökelflüssigkeit warnen, verweisen wir diejenigen, welche sich ausführlicher darüber unterrichten wollen, auf den 9. Band des Magazins für die gesammte Thierheilkunde; herausgegeben von Gurlt und Hertwig. (V. M. Bl. 1844. S. 15.)

## II. Belehrungen in Betreff der nicht ansteckenden Krankheiten des Rindviehes.

### 1) P. der K. Reg. in Liegnitz, v. 7. Juli 1829. Das Erscheinen der Columbaczer Mücke oder der Kankerfliege.

Nach amtlichen Nachrichten hat sich sowohl im Krödener als im Birnbaumer Kreise, Posenschen Reg. Bez., das durch seinen Stich dem Vieh häufig gefährliche Insekt, die Columboczer Mücke oder auch Kankerfliege genannt, in so bedeutender Menge gezeigt, daß schon mehrere Viehhäupter in Folge der dadurch erlittenen Verletzungen eingegangen sind.

[1]) Siehe von Bönninghausen, Statist. der Westph. Landwirthschaft (Münster 1829. bei Regensberg) Seite 190.

Dies veranlaßt uns, die in dieser Beziehung Seitens des Ober-Collegii medici et Sanitatis unterm 8. Mai 1804 erlassene Bekanntmachung nachstehend zur öffentl. Kenntniß zu bringen. (Anl. a) (A. XIII. 950.)

a.

## Publik. des Ober-Collegii medicum et sanitatis v. 8. Mai 1804.

Da sich gegenwärtig in dem Ober-Barnimschen Kreise ein Insekt aufs Neue in großer Menge zeigt, welches die Gestalt einer Gelze oder kleinen Fliege hat, in großen Schwärmen das Rindvieh anfällt, und durch seine Stiche und die darauf erfolgenden Entzündungs-Zufälle nicht nur ein Erkranken, sondern auch häufig den Tod der gestochenen Häupter bewirkt, und es zu befürchten steht, daß dergleichen Insekt bei der ihm so günstigen Witterung sich an mehreren Orten zeigen werde; so hält das Ober-Collegium medicum et sanitatis sich verpflichtet, das Publikum, und besonders die Landbewohner, auf die Natur und Schädlichkeit dieses Insekts aufmerksam, und mit den gegen diese Landplage zu treffenden Vorkehrungen und anzuwendenden Heilmitteln hierdurch bekannt zu machen. Zugleich aber wird den Landphysicis, auch Kreis-Chirurgen, hierdurch anbefohlen, bei der Erscheinung dieser Insekten in ihren Distrikten in Gemäßheit der in diesem Publikando enthaltenen Vorschriften überall zu verfahren. — Dies Insekt, welches zu keiner bestimmten Gattung bis jetzt gezählt werden kann, hat Aehnlichkeit mit einer großen Gelze oder kleinen Fliege, und wird von dem Landbewohner gewöhnlich mit dem Namen: Kanker-, Schuh-Fliege, giftige Fliege, Dickkopf belegt; in den neuen Systemen der Insekten-Lehre führt es den Namen Calombaczer Fliege (Rhagio colombaczensis Fabric), weil solche in der Ungarschen Gespannschaft dieses Namens angetroffen wird, und alljährlich daselbst große Verwüstungen unter dem Rindvieh verursacht. In unseren Gegenden findet sich zwar diese Fliege mehrentheils alle Frühjahre ein, jedoch wird sie nur bei feuchter und warmer Witterung in großer Anzahl bemerkt, und hat ihren Ursprung aus Larven, die in Sümpfen leben. — Diese Thiere führen ein gemeinschaftliches Leben und halten sich in großen Haufen in der Nähe sumpfiger Wälder oder Felsenhöhlen auf, die ihnen bei ungünstiger Witterung Schutz gewähren können. — Sie scheuen den heißen Sonnenschein und die Kälte gleich sehr, und pflegen daher vorzüglich gegen Abend das Vieh anzufallen, von welchem sie das schwarze oder dunkle am häufigsten befallen. — Bei kühlem regnigten Wetter kommen sie wenig zum Vorschein, sondern halten sich ruhig unter den Blättern der Bäume und in den Höhlungen der Berge; desto häufiger erscheinen sie aber bei der Rückkehr der warmen Witterung, wo sie ausgehungert das Vieh anfallen und am gefährlichsten sind. — Die Lebensdauer dieses Insektes ist nur kurz und gegen die Mitte des Maimonats pflegt es schon zu verschwinden. — Heftige Winde und Regengüsse sind demselben am schädlichsten und vertilgen es schnell, auch wird es von den Schwalben und anderen Vögeln und von den Wasser-Nymphen (Libellula) in großer Menge aufgezehrt. — Um nun diese schädlichen Insekten von den Weideplätzen oder Ställen zu vertreiben, ist es rathsam, starke Rauchfeuer durch Anzündung von Stroh, Laub, gedörrtem Mist rc. zu unterhalten.

Um aber das Rindvieh vor den oft tödtlichen Folgen dieser Insektenstiche zu sichern, sind folgende Vorkehrungen anzuwenden: 1) muß das Rindvieh so wenig als möglich und nur bei warmem Sonnenschein oder kalter regnigter Witterung ausgetrieben werden; 2) muß das Vieh noch vor dem Abend von der Weide ab- und zu Dorfe getrieben werden; 3) muß man es nicht in der Nähe von sumpfigen Waldungen, Felsenhöhlen oder Klüften weiden lassen; 4) um das Vieh, welches dennoch ausgetrieben werden muß, gegen den Stich der Thiere zu sichern, ist es nöthig, vor dem Austreiben selbiges über den ganzen Körper mit Thran, aber mit einer Mischung aus Thran und gepulvertem Schwefel zu bestreichen; ganz besonders müssen das Maul, die Nasenlöcher, die inneren Theile der Schenkel und der Schlauch mit diesem Oele eingerieben werden, weil gerade an diesen Oertern die Fliegen der dünnen Bedeckung wegen am häufigsten das Vieh verwunden und die Stiche diesen empfindlichen Theilen die gefährlichsten Zufälle verursachen; 5) müssen jedem Haupte ebenfalls vor dem Austreiben einige Eßlöffel Thran und Schwefelpulver zu gleichen Theilen eingegeben werden. — In Ermangelung des Thrans, hat man in Polen das Vieh mit einem concentrirten Abfud von Tabaksblättern gewaschen; auch ist folgende Salbe mit Nutzen angewendet worden: altes Schmeerfett ein Pfund, Steinöl ein halb Loth, wohlgemischt zur Salbe bereitet, und um den dritten Tag Nase, Maul, Ohren, After und Geschlechtstheile des Viehes damit einzuschmieren. — Was die Behandlung der durch die Insekten gestochenen Thiere anbetangt, so ist zuvörderst zu bemerken, daß die Gefahr weniger von der giftigen Beschaffenheit, als von der Menge der Stiche abhängt. — Je mehr der Stich empfindliche und mit einer dünnen Haut versehene Theile betroffen hat, desto bedeutender sind die darauf folgenden Zufälle. — Am gefährlichsten und tödtlichsten ist die Entzündung der Zunge, der inneren Theile der Nase und des Afters, welche durch die Stiche der Fliege verursacht wird, und wodurch eine so bedeutende Geschwulst erfolgt, daß dadurch eine Erstickung zu Wege gebracht werden kann. — Die Verwundungen dieser letzten Theile

erfordern, bei heftigen Graden der Entzündung, Blutlaſſen und außerdem Bähungen von warmer Milch, einer Abkochung von Fliederblumen und Leinſaamen. Bei der Hals-Entzündung iſt das Eingeben warmer Milch, friſchen ausgepreßten, nicht riechenden Oels, geſchmolzener Butter und Kleientrank ſehr nützlich. — Auch Garbentrank mit Honig erleichtert die Entzündung und mildert die Gefahren. — Die Stiche an weniger empfindlichen Theilen können mit Salzwaſſer gewaſchen werden.

### 2) P. der K. Reg. zu Düſſeldorf, v. 20. Mai 1829. Nichtgebrauch des Senfſaamens zum Futter für das Rindvieh.

Ein Landmann im Kreiſe Kempen hat durch den unvorſichtigen Gebrauch von Senfſaamen zum Futter für das Vieh eine Kuh unter heftigen Konvulſionen ſogleich, und eine zweite einige Tage nachher verloren. Ein drittes Stück hat nur mit Mühe gerettet werden können. Wir nehmen von dieſem Vorfalle Veranlaſſung, die Landwirthe auf die ſchädliche Eigenſchaft des Senfſaamens bei deſſen Gebrauche für das Vieh aufmerkſam zu machen ꝛc. (A. XIII. 38.)

### 3) P. der K. Reg. zu Poſen, v. 25. Febr. 1836. Schädliche Eigenſchaften der Schlempe aus gekeimten Kartoffeln.

Es iſt von mehreren Seiten die Erfahrung gemacht worden, daß die aus bereits gekeimten Kartoffeln gewonnene Schlempe mancherlei ſchädliche Wirkungen auf das damit gefütterte Rindvieh geäußert, und bei demſelben eine beſondere Krankheit mit nachfolgenden Erſcheinungen hervorgebracht hat. Die Thiere bekommen mehr oder minder angeſchwollene Füße, bei deren Berührung ſie heftige Schmerzen zu erkennen geben, bei einigen zeigten ſich die Beine bis an den Leib ſtark geröthet und heiß, bei andern außerdem auch Bläschen auf der Haut, die eine gelbe ätzende Flüſſigkeit enthielten, nach und nach aufbrachen und eine Borke bildeten, wodurch die Extremität das Anſehen bekam, als ſei ſie mit einer hellbraunen Maſſe überzogen. Die kranken konnten ſich nur mit Mühe legen und aufſtehen, und in der Gegend der Klauen, am Saume, erſchienen oft raſch um ſich greifende Geſchwüre, ſo daß man das Abfallen der Klaue beſorgen mußte. Dabei ließ das Vieh vom Futter ab, die Haare ſträubten ſich, und es trat ein immer heftiger werdendes Fieber ein, Anfangs mehr entzündlicher Art, ſpäter den höchſten Grad von Schwäche bekundend. Ging auch in der erſten Zeit der Krankheit der Miſt noch regelmäßig ab, ſo erſchien doch gewöhnlich bald ein ſtinkender, ſchmerzhafter Durchfall, wobei die Patienten ſo von Kräften kamen, daß ſie beſtändig mit ausgeſtreckten Extremitäten liegen mußten, und jede Bemühung, ſie aufzurichten, vergeblich war. Die Schleimhäute des Maules und der Naſe bekamen im Verlauf der Krankheit eine immer blaſſere Farbe, aus dem Maule floß ein zäher Speichel, und die Bindehaut der Augen ſonderte vielen Schleim ab, welcher bald übelriechend wurde, auch bildeten ſich in Folge des beſtändigen Liegens der Thiere nicht ſelten brandige Flecke auf dem Rücken und an den obern Theilen der Schenkel.

Nach dem Tode fand man einige Male Ergießung einer wäſſerigen gelblichen Flüſſigkeit unter der Haut, außerdem gänzlichen Fettmangel und blaſſe Farbe der Muskeln.

Weit ſeltener wie die Ochſen, wurden die Milchkühe von der Krankheit befallen, und das Uebel nahm bei denſelben einen viel mildern und günſtigern Verlauf an. An den Eutern entſtand gewöhnlich ein geringer Ausſchlag.

Als Vorbauungsmittel gegen die Krankheit wurde mit Erfolg angewandt: eine Auflöſung von 4 Loth Glauberſalz und eben ſo viel Salpeter, einem ausgewachſenen Thiere auf 3 Mal in 24 Stunden eingegoſſen, und dies am 5ten und 9ten Tage wiederholt, außerdem Haarſeile an beiden Oberſchenkeln, und fleißige Waſchungen der Extremitäten mit lauwarmem Waſſer. Dieſelben Mittel dienten gleichfalls zur Heilung der bereits erkrankten Thiere, auch ſollen in der Periode der Krankheit, wo die Schwäche noch nicht überhand genommen, Aderläſſe von 4 bis 6 Pfund ſich nützlich erwieſen und dieſelben auch als Präſervativ ſich wohlthätig gezeigt haben. Daß übrigens ſogleich beim erſten Auftreten der beſchriebenen Krankheits-Erſcheinungen die Fütterung verändert, und in Stelle der Schlempe Heu oder Grünfutter gegeben werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt, jedoch ſollen die krank geweſenen und die durch die Präſervatioe geſund erhaltenen Thiere ſich nach und nach ſo an die erwähnte Kartoffel-Schlempe gewöhnt haben, daß ſie nun ohne Nachtheil fortwährend damit gefüttert werden konnten. Daß die Kartoffelpflanze (solanum tuberosum) wie die übrigen Arten Nachtſchatten einen eigentlichen giftigen Stoff (solanum) enthalte, iſt bekannt, daß derſelbe aber nicht blos im Kraute, dem Stengel und den Beeren des Gewächſes, ſondern auch in den Keimen der Knollen ſich erzeuge, ſcheinen die neuern Unterſuchungen über dieſen wichtigen Gegenſtand zu beſtätigen. Dieſes Gift wird durch die Hitze nicht zerſtört, geht aber auch nicht bei der Deſtillation in den Branntwein über, ſondern bleibt als eine fixe Subſtanz in der Schlempe zurück, und bedingt damit die ſchädlichen Eigenſchaften derſelben. Sobald daher zur Bereitung der Schlempe, wie dies namentlich in den Sommermonaten häufig der Fall iſt, bereits gekeimte Kartoffeln verwendet werden, ſind

bei der Benutzung derselben als Futter die obigen Nachtheile für das Mastvieh zu besorgen, und wird die Entfernung der Keime und die möglichste Verhinderung und Unterbrechung des Keimens demnach nicht dringend genug angerathen werden können. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es angemessen, die Kartoffeln in den Kellern niemals so hoch aufzuschütten, daß zwischen ihnen und dem Gewölbe nicht mindestens ein freier Raum von 6 bis 8 Zoll bliebe, auch müssen, so lange es die Witterung erlaubt, Zuglöcher und Thüren wenigstens während des Tages offen gelassen werden. Werden aber die Kartoffeln in Gruben aufbewahrt, so sind letztere gehörig mit Dunstfängen und Dunströhren zu versehen.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Herrn Kreisphys., Thierärzte und Brennerei-Besitzer bringen, veranlassen wir dieselben zugleich, dieser wichtigen Sache ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, und dieselbe näher zu prüfen, Ihre gewonnenen Erfahrungen und Beobachtungen darüber uns aber ausführlich mitzutheilen. (A. XX. 111.)

4) In Ansehung der Anwendung des Trokars erging

a) das P. der K. Reg. zu Minden, vom 18. Juli 1821. Instrukt. für den Landmann zur Anwendung des Trokars.

Da mehrere Krankheiten des Rindviehs eine schnelle Hülfe verlangen, und nicht immer gleich ein approbirter Thierarzt zur Stelle ist, oder doch die nöthigen Instrumente fehlen, um sogleich Hülfe zu schaffen, der Gebrauch des Trokars aber wenig bekannt ist, so haben wir für nothwendig erachtet, für diejenigen Gemeinden, welche eine Klystierspritze und einen Trokar für das Vieh zu besitzen wünschen, folgende Anleitung zur Anwendung des Trokars zu ertheilen.

Das Rindvieh (wie alle wiederkäuende Thiere) ist häufig einer Krankheit unterworfen, welche man die Trommelsucht nennt. Diese Krankheit besteht in einer übermäßigen Anhäufung der Luft im Darmkanale, vorzüglich im Wanste. Sie entsteht am häufigsten im Frühjahre, kann aber auch zu allen Zeiten durch zu saftvolles und nahrhaftes Futter hervorgebracht werden. Vorzüglich bewirkt sie der starke Genuß des frischen Klees.

Man erkennt diese Krankheit an folgenden Zeichen: Das Thier schwillt auf, hört auf zu fressen und wiederzukäuen. Vorzüglich stark aufgetrieben sind die Hungergruben, und geben einen hohlen Ton von sich, wenn man darauf klopft. Die Blutadern unterm Bauche und am Halse sind gespannt und hervortretend. Der Mastdarm steht hervor, und der Schwanz ist, wie beim Harnen, aufgehoben. Das Thier bewegt sich mühsam, der Kopf hängt, die trüben, bald gebrochenen Augen, welche triefen, sind hervorragend. Beim Zunehmen der Krankheit zittert das Vieh, stöhnt, kann sich nicht niederlegen und ist der Erstickung nahe, wenn es dies versucht.

Ist das Uebel nicht zu heftig, so setze man ein Klystier von drei Loth starken Kamillenthee, zwei Eßlöffel voll Salz, und eben so viel Leinöl, lauwarm, und wiederhole dies alle halbe Stunden. Innerlich gebe man dabei zwei Eßlöffel voll Steinöl mit einem halben Quart Branntwein.

Hilft dies nicht bald, so versäume man die Zeit nicht, und wende den Trokar an.

Der Gebrauch dieses Instruments besteht darin, daß man dasselbe mit der darüber geschobenen Röhre, bis an den Rand derselben in den Unterleib stößt, die Röhre aber, nach dem Herausziehen des Instruments aus derselben, in der Oeffnung ein paar Stunden sitzen läßt, damit auch die sich später entwickelnde Luft heraustreten kann. Oft ist es nothwendig, den Stich zwei- ja dreimal zu machen.

Alles kommt hierbei aber auf die Stelle an, wo man den Stich beibringt. Um diese zu finden, ziehe man in der linken Seite des Thieres, von der untersten Ecke der hervorstehenden Hüfte in gerader Richtung bis zur letzten Rippe eine Linie, in deren Mitte man den Trokar, mit einer kleinen Richtung von hinten nach vorne, bis an die Scheibe einstößt. Wer dies Geschäft vornimmt, stellt sich dabei an die rechte Seite, hinter dem Rücken des liegenden Thieres, dem die Hinterfüße fest gebunden sein müssen. Sollte das Thier auf der linken Seite liegen, und man dürfte nicht mehr wagen, es umzuwenden, so kann der Stich auf dieselbe Weise, allenfalls auch auf der rechten Seite gemacht werden. Sollte man wegen zu starker Anschwellung es nicht wagen dürfen, das stehende Vieh niederzulegen, so kann man den Stich auch im Stehen anbringen, wobei man den linken Vorderfuß aufhebt, um es dadurch zum Stillstehen auf dem linken Hinterfuße zu bringen.

Wenn sich beim Austreten der Luft Koth in die Röhre setzt, und diese verstopft, wird derselbe mit einem dünnen Stäbchen vorsichtig zurückgestoßen.

Wenn die Röhre wieder herausgezogen ist, so heilt die Wunde bald zu, man kann aber auch die Stelle mit kaltem Wasser öfters waschen, oder zusammengelegte Leinwand in kalt Wasser getaucht, öfters frisch darüber legen. (A. V. 686.)

Nachtrag für die Ortsbeamten.

Die Aufbewahrung der zur Anschaffung für mehrere Gemeinden von uns genehmig-

ten Klyſtierſpritze und des Trokars für das Vieh wird hierdurch dem jedesmaligen Ortsbeamten übertragen. Derſelbe hat unter Verantwortlichkeit des Erſatzes und der Herſtellung aus eigenen Mitteln, dafür Sorge zu tragen, daß die Inſtrumente, ſo lange ſie unbenutzt in ſeinen Händen ſind, an einem trocknen Orte verſchloſſen aufbewahrt werden. Er führt ein Buch, in dem jedesmal der Name desjenigen bemerkt wird, der, um von dem einen oder andern Gebrauch zu machen, daſſelbe leihen will. Bei der Ablieferung an dieſen hat er dem Empfänger das Inſtrument jedesmal vorzuzeigen, um ihn von deſſen fehlerfreiem Zuſtande zu überzeugen. Bei deſſen Zurückgabe hat er ſogleich das Inſtrument zu unterſuchen, muß den etwa daran verurſachten Schaden dem Ueberbringer ſogleich anzeigen, und den, der dieſen beim Gebrauch verurſacht hat, zum Erſatz deſſelben anhalten. Geſchieht dies nicht, ſo hat der Beamte den Schaden zu tragen. Die Spritze wie der Trokar muß nach dem Gebrauche jedesmal gereinigt, und der letzte mit einem wollenen Lappen vorſichtig trocken gerieben werden, damit ſich keine Roſtflecken anſetzen.

Minden, den 18. Juli 1821. Königl. Preuß. Reg.

### b) P. des K. Rheiniſchen Med. Kolleg. zu Koblenz, v. 3. Juli 1834, mit einer Belehrung über die Behandlung des aufgeblähten Rindviehes.

Faſt in jedem Jahre wird die traurige Erfahrung gemacht, daß eine nicht geringe Zahl Rindvieh in Folge des Aufblähens zu Grunde geht. Obſchon gegen dieſes Uebel gar mancherlei Mittel bekannt und im Gebrauche ſind, ſo ſcheint es doch, daß nicht alle Landwirthe unſeres Departements mit einer in den meiſten Fällen zuverläſſigen Behandlungsart hinreichend vertraut ſind. Wir ſehen uns daher veranlaßt, über die Heilung des aufgeblähten Rindviehes folgende Belehrung zu ertheilen:

Das bei dem Rindvieh vorkommende Aufblähen, Auflaufen, iſt verſchiedener Art und hat verſchiedene Urſachen. Am häufigſten iſt dasjenige, welches durch reichlichen oder zu raſchen Genuß eines ſehr ſaftigen Futters, namentlich des grünen deutſchen Klees, im Frühjahre und Sommer entſteht. Obſchon dieſes Aufblähen innerhalb ſehr kurzer Zeit den Tod des davon befallenen Thieres herbeiführen kann, ſo iſt es doch in der Regel nur dann gefährlich, wenn entweder eine zweckmäßige Behandlung ganz verſäumt, oder die verſchiedenen als nützlich erkannten Heilmittel nicht richtig gewählt wurden. Wird ein Stück Vieh plötzlich aufgebläht, und man kommt noch während des Entſtehens dieſes Uebels zur Hülfe, ſo kann man bis dahin, daß beſſere Mittel herbeigeſchafft oder zubereitet ſind, folgendes anwenden. Man bringt ein Strohſeil oder eine Pferdetrenſe, oder einen Strick mit etwas Theer beſtrichen, in das Maul, und zieht die Enden deſſelben auf dem Kopfe ſo feſt an, daß dadurch eine Streckung des Kopfes und gewaltſame Aufſperrung des Rachens, ſowie durch das beſtändige Ziehen und Zerren an der Zunge Aufſtoßen erfolgen muß. Dabei wird der Bauch, beſonders in der linken Flanke ununterbrochen tüchtig mit Stroh gerieben. Erfolgt öfteres Aufſtoßen und Nieſen, wird der Bauch dünner, ſo pflegt das Thier zu geneſen. Zuweilen haben das Eingeben einiger Fläſchen Salz- oder Seifenwaſſers, oder auch Aſchenlauge, zuweilen auch das Begießen des ganzen Körpers mit kaltem Waſſer, oder, wo es auszuführen iſt, das Baden der Thiere in einem Fluſſe das entſtehende Aufblähen ſchnell unterdrückt. Sicherer wirkt der friſch gebrannte oder lebendige Kalk, von welchem man für ein ausgewachſenes Stück Vieh etwa 2 Loth in einem Schoppen Waſſer unter beſtändigem Schütteln auflöſet, und gleich nach der Auflöſung einſchüttet. Läßt das Aufblähen hierauf bald nach, dann iſt auch eine einzige Gabe hinreichend; dauert es aber fort, ſo muß die Gabe zum zweiten, wohl auch zum dritten Male gereicht werden. Da dieſes Mittel ſich ſo unzählige Male bewährt hat, ſo ſollte jeder Landwirth einen kleinen Vorrath des lebendigen Kalkes im Hauſe haben. Die Art, ſolchen zweckmäßig aufzubewahren, iſt folgende: man nimmt gut durchgeglühten Kalkſteln friſch aus dem Ofen, verklopft ſolchen ſo ſchnell als möglich in kleine nußgroße Stückchen, füllt ſie in eine kleine nicht zu enghalſige Bouteille, verſchließt ſolche luftdicht mit einem Korkſtopfen, und verbindet ſie noch überdies mit angefeuchteter Schweinsblaſe. Hat man keinen Kalk vorräthig, und iſt ſolcher nicht leicht zu haben, ſo kann man zwar die etwa vorräthigen Mittel, z. B. einen Eßlöffel voll Terpentin- oder Steinöl, einen Viertelſchoppen Branntwein ꝛc. eingeben, auch durch Oeffnung der Halsblutader 4—6 Pfund Blut ablaſſen, indeſſen iſt es beſſer, beſonders wenn man gern den Bauchſtich vermeiden möchte, ſich ungeſäumt den flüchtigen Salmialgeiſt (liquor ammonii caustici) herbeizuſchaffen. Dieſes Mittel thut ſehr oft noch da eine ſchnelle Wirkung, wo das Kalkwaſſer nicht ausreicht, und das Aufblähen ſchon eine längere Zeit gedauert hat. Man nimmt etwa zwei Quentchen auf einen Schoppen kalten Waſſers, und ſchüttet ſolche nach dem Umſchütteln ſchnell ein. Eine ſolche Gabe wiederholt man ein oder zweimal, wenn das Aufblähen nicht bald nachläßt.

Iſt nun aber das Aufblähen ſehr ſtark, waren die genannten Mittel ohne Wirkung, zeigen ſich die ſogleich anzugebenden Symptome, dann beruht die Rettung des Thieres ganz allein darauf, daß man die Luft aus dem Magen (Panſen) mittelſt einer zu machen-

den Oeffnung in denſelben entfernt. Man verſchiebe aber die Operation nicht auf den letzten Augenblick, und laſſe ſich bei der Ausführung derſelben durch keine Furcht leiten; da ſie an ſich nicht gefährlich und ohne ſie das Thier beſtimmt verloren iſt. Sobald das Aufblähen bis zu dem Grade zugenommen, daß die trommelartig geſpannten Flanken bis über den Rücken aufgetrieben ſind, werden die oberflächlichen Blutadern beſonders am Bauche und Halſe ſtrotzend mit Blut angefüllt, die Augen aus ihren Höhlen hervorſtehend, glänzend und roth, das Athmen zuſehends beſchwerlicher, gehen weder Winde noch Koth ab, und iſt der After ſtark hervorgedrängt, ſo ſchreite man ungeſäumt zur Oeffnung des Wanſtes. Am beſten macht man dieſe mit einem Trokar; hat man einen ſolchen aber nicht ſogleich zur Hand, ſo muß man ſich des erſten beſten ſchneidenden Inſtruments, z. B. eines ſpitzen Brot- oder Taſchenmeſſers bedienen. Um die Operation zu machen, ſtellt man ſich an die linke Seite des Thieres, wählt ſich in der linken Flanke (Weiche, Hungergrube) diejenige Stelle, welche eine Hand breit von dem Rücken, von der Hüfte und von den Rippen entfernt iſt, und ſticht hier von oben nach unten und etwas von hinten nach der Bruſt zu das Meſſer oder den Trokar raſch und kräftig einige Zoll tief ein. Bedient man ſich eines Meſſers, ſo wird man eine Wunde von der Breite des Meſſers, oder auch von 1—2 Zoll ohne gefährliche Folge machen können; unmittelbar nach dem Herausziehen des Meſſers aber muß man irgend eine Hülſe, ſei es ein Stück Rohr, ſei es ein hohler Hollunderaſt oder ein Weinhahn, durch die Wunden in den Panſen einführen, damit hierdurch die Luft ausſtrömen kann. Würde man dieſes nicht thun, ſo würde zwar die Luft für den Augenblick ausſtreichen, ſich aber nach dem Zuſammenfallen des Bauches bald wieder anhäufen, weil die Wunde des Magens, wenn ſolche zufällig nicht ſehr groß gemacht wurde, ſich gegen die äußere Wunde verſchieben und verſchließen würde. Die Art der Operation durch das Meſſer iſt nur durch die Noth zu rechtfertigen: bequemer und ohne weniger üble Folgen iſt der Stich durch den Trokar, ein Inſtrument, welches in jeder größern Wirthſchaft und in jeder Gemeinde gehalten werden ſollte. Hat man nun einen Trokar in Bereitſchaft, ſo ſetzt man deſſen Spitze mitten in die linke Weiche, in gleichem Abſtande, wie oben erwähnt, von der letzten Rippe, von der Hüfte und den Lendenknochen ſenkrecht auf, und ſtößt denſelben bis an die Scheibe des Inſtruments durch die Haut, das Fleiſch bis in den Magen. Bei großem Vieh, welches eine dicke Haut hat, kann man die Einführung des Trokars dadurch erleichtern, daß man vorher an der bezeichneten Stelle einen kleinen Schnitt durch die Haut macht.

Nach dem Einſtechen des Trokars hält man die Hülſe mit der einen Hand, und ſolche an den Bauch des Thieres feſtdrückend, mit der anderen Hand zieht man das Stillet heraus, worauf die Luft ſogleich mit Heftigkeit ausfährt. Die Hülſe läßt man ſo lange im Magen, als Luft ausſtrömt, ja man darf ſie in der Regel erſt nach einigen Stunden entfernen, man kann ſie aber auch, wenn etwa der Magen mit gährenden Futterſtoffen ſehr angefüllt iſt, einen und ohne Gefahr mehrere Tage ſtecken laſſen. So lange die Hülſe in der Wunde iſt, muß man ſie von Zeit zu Zeit unterſuchen, weil ſie häufig durch Futterſtoffe verſtopft wird. Man hat ſie dann mittelſt eines glatten Stöckchens zu reinigen. Hat man zufällig oder abſichtlich die Hülſe zu früh entfernt, und die Aufblähung wiederholt ſich, dann ſticht man das Inſtrument durch die ſchon gemachte Wunde abermals ein. Obgleich hierbei eine neue Oeffnung in den Magen gemacht wird, ſo hat dieſe doch in der Regel keine gefährliche Folgen.

Nach dem völligen Verſchwinden des Aufblähens darf man zwar dem kranken Thiere etwas Waſſer mit Kochſalz, vor Ablauf von wenigſtens 6 Stunden aber kein Futter reichen, ſollten ſich auch Freßluſt und Wiederkäuen noch ſo früh wieder einſtellen. Man ſei dann aber ſehr vorſichtig mit derjenigen Fütterung, bei welcher das Aufblähen entſtand, und kann man ſolche nicht ändern, ſo ſuche man wenigſtens einen zu reichlichen oder zu gierigen Genuß der leicht blähenden Futterſtoffe zu verhüten. Um die durch den Trokar gemachte Wunde hat man ſich nicht ſonderlich zu kümmern, da ſie leicht und von ſelbſt heilt. Man halte ſie reinlich durch tägliches Abwaſchen mit warmem Seifenwaſſer, und lege nachher zur Abhaltung der Inſekten ein mit dickem Terpentin, Theer oder auch Wagenſchmiere beſtrichenes Stückchen Leinwand auf. War der Bauchſtich mit einem Meſſer gemacht, und die Wunde mehrere Zoll groß, ſo dauert natürlich die Heilung länger, ſie erfolgt aber, ohne daß man in der Regel einer beſondern Kunſthülfe bedarf. Man halte die Oeffnung reinlich, die zuweilen eintretende Geſchwulſt bähe man täglich mit warmem Waſſer, welches auf einige Handvoll Heuſaamen aufgegoſſen war, und bedecke die Wunde, wie bereits angegeben.

Daß Thiere, an welchen der Bauchſtich gemacht worden iſt, nach der Heilung weniger Ertrag geben, wie man hier und da glaubt, iſt in der Erfahrung als unbegründet gefunden worden.

## III. Belehrungen in Betreff der nicht anſteckenden Krankheiten der Schafe.

1) In Ansehung der Drehkrankheit bemerkt das C. R. des Min. des I. (v. Schuckmann) v. 22. Okt. 1822.

Die K. Reg. erhält anliegend (a.) Abschrift der Anzeige des H. Geheimen Ober-Regierungsraths Thaer über die vorläufigen Resultate dieser Versuche mit dem Auftrage: solche mit dieser Verf. durch das A. Bl. bekannt zu machen, indem der ꝛc. Thaer nachträglich darauf angetragen hat, bei dieser Bekanntmachung noch hinzu zu fügen: daß noch mehr Erfahrungen abzuwarten wären, bevor (jener gelungenen Fälle ungeachtet) die Sache als unträglich anzusehen sei; und weshalb daher diese vorläufige Bekanntmachung vorzüglich den Zweck hat, die Versuche möglichst zu vervielfältigen.

a.

Da eine in Frankreich von einem Herrn de Neirac erfundene und dem Conseil d'agriculture im K. Französischen Ministerium des Innern einberichtete Heilungsart der Drehkrankheit der Schafe mittelst des Brennens mit einem glühend gemachten Eisen auf dem Kopfe, durch die angegebenen namentlichen Thatsachen entschiedene Glaubwürdigkeit hatte, so wurden vom Unterzeichneten zu Möglin und in der Nachbarschaft, wo drehkranke Schafe aufzufinden waren, solche Versuche damit angestellt.

Da das Verfahren in jenem Berichte nicht genau beschrieben ist, so ward es hier folgendermaßen eingerichtet. Man nahm ein Brenneisen, dessen Stiel ungefähr 18 Zoll lang mit einem hölzernen Handgriff versehen war, und einen Kopf in der Gestalt eines spitzen Knopfs oder eines abgestumpften Kegels hatte, an der Spitze von 1½ Linie Durchmesser und dann stärker zulaufend war. Dieser Kopf wurde glühend gemacht. Es ward indessen der Kopf des zu operirenden Thieres kahl geschoren und genau untersucht, ob sich eine dem Druck nachgebende Stelle der Hirnschale, mithin der Sitz des Uebels, entdecken ließe. War dies der Fall, so wurde der Kopf des heißen Eisens so lange darauf gedrückt, bis man die Hirnschale auf dem Grunde der Brandstelle sehen konnte.

War die Stelle nicht zu entdecken, auch aus dem Gange des Thiers nicht abzunehmen, so ward auf beiden Seiten des Kopfs über den Ohren, zuweilen auch auf dem Hinterkopfe oder der Stirn auf gleiche Weise gebrannt.

Nach 24 bis 48 Stunden zeigte sich ein mehr oder minder starker mäßiger Ausfluß aus den gebrannten Stellen, und darauf entstand eine mit Blut vermischte Eiterzeugung, wobei die Wunden ganz einfach durch Bestreichung mit Theer oder Terpentinsalbe, zuweilen gar nicht, behandelt wurden. Die Thiere schienen wenig daran zu leiden.

Unter 12 uns vorgekommenen Fällen sind 10, wo das Verschwinden der Zufälle schon am dritten Tage, und fast gleichzeitig mit dem Ausfließen der wässerigen Feuchtigkeit erfolgte. Am 4ten Tage konnten die meisten, die vorher im Stalle liegen bleiben mußten, mit der Heerde ausgehen, und man konnte durchaus nichts mehr von der gehabten Krankheit an ihnen bemerken.

Ein Fall ist uns vorgekommen, wo sich bei der Sektion fand, daß das Uebel ganz anderer Art sei und daß keine Blase im Gehirn vorhanden war, ein anderer aber, wo eine enorm große Wasserblase zwischen den beiden Hohlkugeln des Gehirns auf dem Grunde der Hirnhöhle lag, die man anfänglich beim Entblößen des Gehirns gar nicht entdeckte, und dieses nur fest an den Schädel angedrückt fand, wohin also das Brennen unmöglich wirken konnte.

Diese Erfahrungen (wovon die ersten 7 Fälle im Detail in dem eben herausgekommenen 2ten Stück des 10ten Bandes der Möglinschen Annalen der Landwirthschaft mitgetheilt sind) verbunden mit dem Bericht des Herrn de Neirac (welcher sich in den Annales de l'agriculture française Juli 1822 befindet) sind zureichend, die größte Aufmerksamkeit auf diese Heilmethode des, manchen Schäfereien so großen Verlust bringenden, Uebels zu richten, und es bei allen vorkommenden Fällen zu versuchen, um so mehr, da es so einfach ist, daß es jedem Schäfer anvertraut werden kann, auch im Fall des Mißrathens nichts dabei verloren wäre. — Die Zeit muß freilich erst lehren, ob das Uebel dadurch ohne Wiederkehr gehoben werde, welches auch bei dem gelungensten Ausziehen der Blase mehrentheils der Fall nicht war; und ob: wenn es ja aufs neue erschiene, ein wiederholtes Brennen heile?

Herr de Neirac hat die Operation auch präservativ bei Heerden, die dem Uebel sehr unterworfen waren, mit glücklichem Erfolge gebraucht, da die Krankheit aber oft eine geraume Zeit nicht erscheint, wenn sie vorher sehr häufig war, so muß sich die Masse der Erfahrungen darüber noch sehr häufen, bevor man dies unbedingt annehmen kann.

Möglin, den 16. Oktober 1822.

(A. VI. 877.) Thaer.

2) In Betreff der Lämmerlähme das Publ. der Reg. zu Danzig v. 23. März 1834. Ursachen und Heilung der Lämmerlähme.

Die bedeutenden Nachtheile und Verluste, welche den Schäfereien in Folge der Lämmerlähme bisher alljährlich erwachsen sind, veranlassen uns, nachstehende, über die Ursa-

chen und die Heilung dieses verderblichen Uebels im Depart. der K. Reg. zu Cöslin gemachten Erfahrungen, zur nähern Prüfung und Beachtung öffentlich bekannt zu machen.

Die Lämmerlähme zeigte sich gewöhnlich gegen das Ende des Febr., herrschte dann den Monat März und April hindurch, und hörte bei beginnendem Weidegange in der Regel wieder auf. Sie befiel meistens die zuletzt geborenen Lämmer in einem Alter von 14 Tagen bis 3 Wochen, wogegen die schon einige Monate alten Thiere mehrentheils verschont blieben. Nur selten, und unter besonders ungünstigen Umständen, wurde die ganze Nachzucht von der Krankheit ergriffen, doch seuchten auch alsdann die älteren Lämmer leichter durch als die jüngeren. Der Krankheitsausbruch erfolgte meistens bei plötzlich eingetretenem naßkalten Wetter und bei kalten Winden, bei mehreren Stücken gleichzeitig. Oft gingen alle Lämmer, nach plötzlichem Wechsel der Lufttemperatur, mit einem Male steif. Doch nicht in allen Schäfereien zeigte sich der nachtheilige Einfluß der Witterung auf die jungen Lämmer gleich stark; denn während an manchen Orten die ganze Nachzucht von der Lähme ergriffen wurde, ereigneten sich an andern nur wenige dergleichen Fälle, und manche Schäfereien blieben ganz von der Krankheit verschont. Dies letztere beobachtete man besonders auf Gütern mit trockenem warmen Boden und Wiesen, auf denen die ächten Grasarten vorherrschend wuchsen. Güter dagegen mit kaltem Boden und sauern, moorigen, ockerhaltigen und zur Zeit der Heuerndten durch Ueberschwemmung verschlammten Wiesen, sowie mit Feldmarken, auf welchen viele sogenannte faule Stellen sich befanden, erlitten in ihren Schäfereien den meisten Abgang an der Lähme. Ferner beobachtete man die Krankheit besonders häufig in solchen Schäfereien, wo die tragenden Mutterschafe, wegen Futtermangels, bei dem ungünstigsten Wetter bis in den Winter hinein zur Weide getrieben worden. Auf einen nassen und kalten Herbst folgte dann im nächsten Frühjahre fast immer ein häufiges Erkranken an der Lähme. In veredelten Schäfereien wüthete die Krankheit mehr als in unveredelten, am seltensten aber wurde sie unter dem Bauervieh beobachtet. Bei der Nachzucht von Sprungböcken, welche durch zu häufige Begattung schon geschwächt waren, desgleichen von alten zahnlosen Mutterschafen und von anderen Schwächlingen, sowie von Müttern, welche früher selbst an der Lähme gelitten hatten, bemerkte man vorzugsweise eine Disposition zur fraglichen Krankheit. Auch die Beschaffenheit der Ställe und Aufenthaltsörter der Schafe vor denselben, war nicht ohne Einfluß auf die Entstehung des Uebels. Jemehr Zugluft im Stalle und vor demselben herrschte, desto häufiger war die Lähme. Ferner wurde durch zu große Hitze und zu große Kälte in den Ställen, sowie durch die Ausdünstung des Düngers bei und nach dem Ausmisten, die Entstehung der Krankheit sehr begünstigt. Mehrmals erfolgte ein allgemeiner Ausbruch der Lähme nach der Entfernung des Düngers aus den Ställen, wenn der gereinigte Stall wieder mit den Lammschafen bezogen wurde, ohne daß man den Stall zuvor einige Tage hindurch hatte auslüften lassen. Hohe Ställe und solche von Fachwerk waren vortheilhafter, als niedrige von Lehm oder massiv erbauete, und hatte man in hohen Ställen die Fenster oder Lufttuken dicht unter der Decke angebracht, so schien dies ein zur Vermeidung der in Rede stehenden Krankheit besonders mitwirkender Umstand zu sein, indem man in solche Ställe jederzeit die erforderliche frische Luft, ohne die Schafe einem Zugwinde auszusetzen, einströmen lassen konnte. Nur allzu häufig fand man am Morgen diejenigen Lämmer an der Lähme erkrankt, welche die Nacht hindurch unter einer niedrig angebrachten Lufttuke oder an einer nicht dichten Stelle der Stallwand gelegen hatten. Recht viel zur Entstehung der Lähme und zur Entwickelung eines bösartigen Charakters derselben schien endlich die so allgemein verbreitete Gewohnheit der Schäfer zu sein, die frisch abgezogenen Felle von krepirten oder geschlachteten Schafen Monate lang im Stalle aufzuhängen, sowie das Schlachten und Seziren von Schafen und anderem Viehe im Schafstalle vorzunehmen. Von keiner Futtergattung kann man annehmen, daß sie an und für sich die Lähme hervorbringe, wie so viele dies vom Kleeheu behauptet haben; dagegen aber ist die Menge und die Beschaffenheit des dargereichten Futters in dieser Beziehung wohl in Betracht zu ziehen. Sowohl zu spärliche Futterung, als wie zu reichliches Futter mit stark nährenden Stoffen (z. B. Roggen- und anderm Garben-, Buchweizen-, Erbs- und Wicken-Futter) erzeugte die Disposition zur Lähme, gleichwie nichts mehr, als verdorbenes Futter, die Entstehung der Krankheit begünstigte. Besonders nachtheilig zeigte sich der Genuß von zu vielem, oder verdorbenem Kleeheu, zu vielen oder nicht gehörig gereinigten Wrucken (Kohlrüben), oder Kartoffeln. Während der Abwesenheit des Wirthschaftsbeamten hatten eines Abends auf einem Gute die Schäfer Gelegenheit gefunden, Roggengarben zu entwenden, und solche den Schafen sehr reichlich vorzulegen. Die Folge davon war, daß man schon am nächsten Morgen von den bis dahin ganz gesund gewesenen Lämmern 13 Stück an der Lähme erkrankt vorfand. Dagegen kennt man diese Krankheit in den meisten Schäfereien, wo die Schafe bis zur Mitte der Tragezeit täglich zwei Mal Stroh und ein Mal Heu, und von da ab, auch während der ganzen Lammzeit, täglich zwei Mal Stroh und zwei Mal Heu bekommen, fast nur dem Namen nach. Was von dem zu reichlichen und zu nahrhaften Futter gesagt worden ist, gilt auch von allem zu stark nährenden und die

Milch der Mutter zu sehr verdickenden Getränke. Nur zu häufig fand man in Ställen, wo die Lähme grassirte, das Trinkwasser stark mit Schrot gemengt, oder die Tränktröge voll Kartoffeltrank, oder unverdünnter Schlempe. Da die Schäfer von letzterwähntem Getränke oft mehr eingossen, als die Schafe auf ein Mal zu sich nehmen konnten, so ging der Rest bei der Stallwärme schnell in saure und faulige Gährung über, steckte das hinzugegossene Getränk an, und wirkte auf diese Weise häufig als krankmachende Potenz. Den hochtragenden Mutterschafen einer Schäferei wurde eines Morgens dicker Trank von abgekochten Kartoffeln im Uebermaß vorgesetzt, welcher auch von den sehr durstigen Schafen schnell verzehrt wurde. Bald nach dem Genusse blähten viele Thiere auf, und fast alle wurden steif auf den Vorderfüßen. Die eine kurze Zeit nachher von diesen Schafen gefallenen Lämmer gingen großen Theils an der Lähme verloren, oder krepirten im nächsten Maimonat an einem bösartigen Durchfalle. Die wenigen, von diesen beiden Krankheiten verschonten Stücke blieben Schwächlinge, und erlebten kaum das dritte Jahr. Auch an Orten, wo das Brunnenwasser mit einem bläulichen Häutchen bedeckt erscheint, oder wo dasselbe nach fauten Eiern (Schwefelwasserstoffgas) riecht, nimmt man häufige Erkrankungsfälle an der Lähme wahr. Dagegen scheint reichliches Tränken mit ganz reinem, unverdorbenem und nicht zu kaltem Trinkwasser, und in Schäfereien, wo stark gefüttert wird, das Tränken mit Wasser, welches mit Leimkuchen geschwängert ist, dem Entstehen der Lähme kräftig entgegen zu wirken. An manchen Orten gebietet die Lokalität, die Schafe vom Monat November (bei ungünstiger Witterung auch wohl schon früher) bis Ende April auf dem Stalle zu füttern. Das häufige Vorkommen der Lähme in solchen Schäfereien scheint dann die Folge des gänzlichen Mangels an Bewegung der Thiere während dieses langen Zeitraums zu sein. Aus dem Angeführten geht überall hervor, daß alles dasjenige, was bei den Mutterschafen und Lämmern den Verdauungs- und Assimilationsprozeß stört, und nachtheilig auf die Nerventhätigkeit einwirkt, zur Entstehung der Lämmerlähme Veranlassung giebt. Störungen in der Verdauung und Assimilation haben bei säugenden Thieren jederzeit eine abnorme Milchsekretion zur Folge, welche dann bei den Säuglingen ebenfalls Krankheit erzeugt. Daß aber auch bei der Lähme der Keim zur Krankheit mit durch die Muttermilch auf die jüngern Thiere übergeht, wird dadurch noch bestätigt, daß nicht selten kräftige und gesunde Lämmer die Lähme bekamen, wenn man ihnen Ammen gab, welche ihre Lämmer an dieser Krankheit verloren hatten.

### Krankheitssymptome, Verlauf und Kur der Lämmerlähme.

Das erkrankende Lamm steht traurig mit gekrümmten Rücken und unter den Leib geschobenen Hinterfüßen da. Nöthigt man dasselbe vorwärts zu gehen, so ist sein Gang mehr oder weniger steif und gespannt. Die Steifigkeit befällt zuerst entweder einen, oder beide Vorderfüße, oder beide Hinterfüße, und verbreitet sich von da aus nach und nach über den ganzen Körper, welcher bald von geringerem Umfange als früher erscheint. Werden die Vorderfüße zuerst steif, so verkürzen sich die Beugemuskeln in kurzer Zeit so sehr, daß das Lamm nur noch mit krumm gebogenen Knieen, bald aber auf den Vorderfüßen gar nicht mehr stehen kann, und mit aufgerichtetem Hintertheile sich auf den Vorderknieen im Stalle umher bewegt. Die Brust scheint schmäler zu werden, und die Bauchmuskeln werden in die Höhe gezogen. Auch die Muskeln des Halses, welcher letztere nicht selten krampfhaft verdrehet, nach einer Seite, oder rückwärts gebogen erscheint, so daß das Thier nicht mehr zu dem Euter der Mutter gelangen kann, sowie die Schlundmuskeln, die Zunge und Lippen, werden bald von der krampfhaften Steifigkeit befallen, und das Lamm vermag nicht mehr zu saugen, sondern liegt nun oft 3 bis 4 Tage wie todt an der Erde, erkaltet nach und nach und krepirt. Während des Krankheitsverlaufes kommen oft Beulen und Geschwülste am Halse, den Schulterblättern und den Gelenken zum Vorschein, welche eine gelbliche Flüssigkeit enthalten, und, bei längerem Verlaufe der Krankheit, nicht selten in bösartige Geschwüre mit Knochenfraß sich verwandeln. Die Dauer der Krankheit ist überhaupt sehr verschieden, in einigen Fällen sterben die Thüre am dritten oder vierten Tage, in andern erst nach vierzehntägiger Krankheit. Auch der Krankheitscharakter bleibt nicht immer derselbe; bald ist das Uebel ursprünglich gastrisch-rheumatischer Natur mit Hinneigung zum Entzündungszustande, und wird dann erst im weiteren Verlaufe nervös; bald tritt dasselbe sogleich mit nervösem Charakter auf, und ist dann um so bösartiger. Ersteres ist der Fall bei kräftigen und wohlgenährten Thieren, wo dann selbst während des Verlaufes der Krankheit dieselben weit weniger zusammenfallen, als bei der letzterwähnten Krankheitsform der Körper ferner mehrere Tage hindurch noch seine normale Temperatur behält, auf den Augäpfeln einzelne rothe Aederchen zu sehen sind, die Schleimhaut des Maules etwas geröthet erscheint, und entweder gänzliche Verstopfung des Leibes, oder sparsamer Abgang des Mistes in kleinen, harten Kügelchen vorhanden ist. Hat dagegen die Lähme einen nervösen Charakter, so werden die Lämmer gleich bei entstehender Krankheit auffallend schwach, der Hinterleib fällt stark ein, die Brust wird schmäler, die Temperatur des Körpers sinkt unter die im Normalzustande herab, die kalten Ohren hängen schlaff herunter, auf den Augäpfeln bemerkt man keine rothen Adern, das Weiße des Auges

erscheint mehr bläulich, und die Oberfläche des Auges wäss'rig, aber wie mit Schleim überzogen. Aus der Nase fließt etwas zähe Flüssigkeit, und das Innere des Maules ist blaß und bleich. Der Mist wird entweder in großen weichen Kügelchen, oder in schmierigen Klumpen abgesetzt, oft ist auch Durchfall zugegen, wo dann die Thiere gewöhnlich schnell zu Grunde gehen. Schon von Weitem kann man dergleichen Kranke an dem eingefallenen Bauch, dem krummen Rücken und den ganz unter den Leib geschobenen Hinterfüßen erkennen. In kurativer Hinsicht ist die asimals freilich etwas schwierige Unterscheidung dieser beiden Krankheitsformen von der größten Wichtigkeit, da jede eine eigene Behandlungsweise erheischt. Hatte man mit der gastrisch-rheumatischen Krankheitsform zu thun, so leistete folgendes Verfahren so gute Dienste, daß in einer Schäferei von 14 Kranken 11 gerettet wurden. Den Mutterschafen wurde bis zur Genesung ihrer kranken Lämmer nur Haferstroh, und zum Getränk reines Wasser verabreicht. Medikamente erhielten die Mütter nicht; dagegen bekamen die kranken Lämmer, nach Maßgabe ihres Alters und ihrer Größe, von nachstehender Solution täglich 3 bis 4 Mal 1 Theelöffel bis 1 Kinderlöffel voll, und zwar so lange, bis dünnes Misten und Besserung erfolgte.

Nimm: Brechstein 1 Skrupel,
Salmiak 1 Unze,
Glaubersalz 2 Unzen;
löse dies in
starkem Fliederthee 1 Quart.
Gieb es in eine Flasche.

Außerdem leisteten Klystiere von Leinsamenschleim und Oel, sowie Einreibungen der Schenkel mit einem Gemenge von 1 Theil Terpentinöl und 8 Theilen starken Branntwein, aber mit Kampharspiritus, gute Dienste. Auch sind Eiterbänder von wollenen mit Terpentinöl benetzten Fäden, an den kranken Schenkeln gezogen, selbst dann mit Nutzen angewendet worden, wenn innerlich gar keine Medikamente verabreicht wurden. Nimmt die ursprünglich blaß rheumatische Krankheitsform im weitern Verlaufe der Krankheit einen nervösen Charakter an, so ist sogleich die Kurmethode für diese Form in Anwendung zu bringen. Die Kur der Lähme, wenn die Krankheit sich ursprünglich zum nervösen Charakter hinneigte, glückte selten, jedoch zeigt folgende Behandlungsweise sich noch am erfolgreichsten: den Mutterschafen verabreicht man neben Heu und Stroh etwas Körnerfutter, besonders Hafer. Haben die Lämmer schon mitgefressen, so wehrt man ihnen dies nicht, außerdem aber verabreicht man denselben, nach Verhältniß ihres Alters, von folgendem Medikamente täglich 3 bis 4 Mal 2 Theelöffel bis 1 Eßlöffel voll:

Nimm: abgeriebenen Kampher 1 Loth,
gepulvertes Arabisches Gummi 2½ Unzen,
setze nach und nach hinzu:
Pfeffermünzkraut-Aufguß 2½ Pfund.

Mache dies zusammen nach den Regeln der Kunst zur Emulsion, und gieb solche in einer gut verkorkten Flasche.

Bei besonders bösartiger Krankheit bedient man sich, anstatt des Pfeffermünz-Aufgusses, des Aufgusses der Baldrianwurzel mit Vortheil. Bei großer Schwäche verabreicht man auch mit gutem Erfolge täglich 3 bis 4 Mal nachstehendes Pulver mit etwas Mehl und Wasser gemengt:

Nimm: Kampher 1 Gran,
Baldrianwurzel-Pulver 10 Gran;
mische es.

Wenn Durchfall zugegen ist, so giebt man Klystiere einer Abkochung von Stärkemehl. Die Schenkel werden ebenfalls mit Terpentinöl und Branntwein, oder mit Kampherspiritus eingerieben. Sehr hüte man sich jedoch, bei dieser Krankheitsform Eiterbänder zu legen, da durch diese das Uebel verschlimmert wird, und oft in kurzer Zeit an den Stellen, wo sie gelegt werden, Brand entsteht. Die eben erwähnten Geschwülste an den Gelenken rc. reibt man so lange mit Spanischfliegentinktur ein, bis Ausschwitzung entsteht; brechen diese Beulen aber auf, so wird das Geschwür öfters mit Terpentinöl ausgespritzt. Während der Kur muß der Schäfer die kranken Lämmer oft zu den Eitern ihrer Mütter bringen. Gestattet es die Jahreszeit und Witterung, so treibe man sie mit der ganzen Heerde auf die Weide, wo möglich auf trockne Brachen. Bald werden keine neue Erkrankungsfälle weiter vorkommen, nimmt man die Heerde nur vor dem Genuß des jungen Klees und vor Erkältungen auf der Weide in Acht. Uebrigens trage man keine Sorge, wenn man auch wahrnimmt, daß von den vorhandenen kranken Lämmern mehrere schnell hintereinander mit Tode abgehen, sobald ihre Mütter auf die Weide kommen; diese Thiere würden ohnehin krepirt sein. Mag auch die Kur einer an der Lähme erkrankten Lämmerheerde mit noch so vieler Mühe und Umsicht ausgeführt werden, immer wird man dennoch einen bedeutenden Verlust an Lämmern erleiden und viele Schwächlinge bekommen, welch

ſpäterhin an andern Krankheiten, z. B. an der Drehkrankheit ꝛc., zu Grunde gehen. Wichtiger daher, als die Kur, iſt für den Eigenthümer einer Schäferei die Vorbeugung der Krankheit durch ein zweckmäßiges diätetiſches Verhalten der Heerde. Was in jeder Schäferei in dieſer Beziehung zu thun und zu unterlaſſen iſt, und in welchen Stücken die durch Vorurtheile befangenen Schäfer vorzüglich zu kontrolliren ſein dürften, geht aus der obigen Mittheilung derjenigen Umſtände und Verhältniſſe hervor, unter deren Einfluß die Lähme am häufigſten beobachtet worden iſt. Beſonders dürfte es an Orten, wo kein Futtermanget ſtattfindet, rathſam ſein, durch zeitiges Zulaſſen der Böcke zu den Mutterſchafen — wobei nicht mehr als 50 Mütter auf einen Bock zu rechnen ſind, wenn die Nachzucht nicht ſchwächlich werden und die Dispoſition zur Lähme nicht mit auf die Welt bringen ſoll — eine recht zeitige Lammzeit zu bewirken, indem die Erfahrung vielfach gelehrt hat, daß vorzugsweiſe die jüngeren Lämmer von der Lähme ergriffen und fortgerafft werden. (A. XVIII. 893.)

## Dritter Abſchnitt.

# Ueber die Tragung der zur Unterdrückung anſteckender Krankheiten aufgewendeten Koſten.

### Erſtes Kapitel.

## Die allgemeinen Grundſätze.

Die Grundſätze hierüber ſind in Betreff der beamteten Medizinal-Perſonen bereits Thl. I. S. 123 flg. auseinandergeſetzt; in Betreff der nicht beamteten Medizinal-Perſonen dagegen Thl. I. S. 154 flg. 162. sub 2. 187—190 und 455.

Es beſtimmt ferner das Regul. v. 8. Aug. 1835, nachdem es im §. 6. von der Wirkſamkeit der zu bildenden Sanitätskommiſſionen geſprochen, im §. 7.

Beſchaffung der hierzu erforderlichen Mittel.

Die Beſchaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob, und die Sanitätskommiſſionen haben ſich deshalb mit der Kommunal-Behörde zu verſtändigen. Sollte ſich dieſe aber hierbei ſäumig bezeigen, ſo iſt unverzüglich der vorgeſetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzuſuchen.

In Anſehung der Viehſeuchen aber disponirt die Abthl. IV. des Patents v. 2. April 1803 — ſ. oben — in den §§. 112 bis 122.

Demnächſt bemerkt das Publik. der K. Reg. zu Trier v. 21. April 1824. Liquidirung der bei anſteckenden Krankheiten und Viehſeuchen entſtehenden Koſten.

Bei ausgebrochenen epidemiſchen Krankheiten unter den Menſchen ſowohl, als auch bei Viehſeuchen, wurden bisher nicht ſelten von den Landräthl. Behörden Kreis-Aerzte, Chirurgen oder Thierärzte, welchen, in ſolchen Fällen thätig zu ſein, von Amtswegen obliegt, beſonders abgeordnet, und nach beendigtem Uebel ſämmtl. Koſten der Reiſe, der Kur- und Krankenverpflegung ohne Unterſchied auf herrſchaftliche Fonds zur Liquidation gebracht. Da bei dergleichen Vorfällen aber wohl unterſchieden werden muß, ob ein ſo erheblicher, allgemein polizeilicher Grund vorwaltet, daß auf Uebernahme ſolcher Koſten auf Staats-Kaſſen angetragen werden kann, oder ob dieſelben nicht vielmehr als lediglich der Orts-Polizei angehörend ganz oder theilweiſe den einzelnen Einwohnern, der Ortsarmenpflege, oder den Gemeinde-Kaſſen zur Laſt fallen müſſen, ſo werden die Herren Landräthe hierdurch aufmerkſam gemacht, in künftigen Fällen der Art, wohl zu unterſcheiden, ob eine höhere polizeiliche Maßregel die beſondere Abordnung der Medizinal-Beamten erfordert und zum Zweck hat? und alsdann kann nur die zur Unterdrückung des Uebels ergriffenen Maßregeln, nicht aber die Kur der erkrankten Individuen, ein Gegenſtand der Liquidation auf Staatsfonds ſein, denn bei Beſorgung der Kur und der dahin gehörigen Verpflegung u. ſ. w. wird zunächſt der Vortheil des kranken Einwohners, oder des Beſitzers des erkrankten Viehes wahrgenommen, welcher daher auch die hierdurch entſtehenden Koſten tragen, oder dabei aus Kommunal-Fonds vertreten werden muß, ohne daß auf den Erfolg geſehen werden kann. Verzichtet dagegen z. B. der Eigenthümer auf die, bei einer Viehſeuche anzuſtellende Kur, und läßt er ſein krankes Vieh ſofort tödten, ſo kann ihm aller-

dings die Bezahlung der Reisekosten des abgeordneten Thierarztes nicht zugemuthet werden. Uebrigens muß überhaupt bei Viehseuchen, so auch bei dem Ausbruche bösartiger Krankheiten unter den Menschen, die Medizinal-Polizei sich selbst redend darauf beschränken, daß die Weiterverbreitung der Krankheit durch die nöthigen Absonderungen und Sperren verhindert, nach erfolgter Genesung die Wohnungen der Kranken und resp. die Ställe gereinigt, und andere aus der Natur der Sache hervorgehende Sicherungsmaßregeln angeordnet werden. Die Kosten, welche hierdurch entstehen, fallen aber ebenfalls dem einzelnen und resp. der Gemeinde zur Last, ohne daß die Staats-Kasse zutreten müßte. Die Kur und Wartung der Erkrankten ist endlich stets ein Gegenstand der Ortsarmenpflege, und kann nie ein Gegenstand der Medizinal-Polizei werden; in solchem Falle kann denn auch, wenn die Gemeinde nicht schon einen Armen-Arzt besoldet, nie auch dem Reg. v. 28. Febr. 1816, sondern nur nach der Medizinal-Taxe liquidirt werden.

Die Landräthl. Behörden werden daher angewiesen: künftig bei Liquidirung solcher Kosten mit der nöthigen Umsicht zu verfahren, und bei Entstehung einer Epidemie oder Epizootie, bei welchen die Kreis-Medizinal-Beamten von Amtswegen zur Thätigkeit verpflichtet sind, auf möglichste Ersparung der Kosten überhaupt und den aus Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen insbesondere hinzuwirken. (A. VIII. 605.)

**Abgesehen von diesen allgemeinen Bestimmungen, sind in Ansehung einzelner ansteckender Krankheiten und Seuchen noch spezielle Verordnungen ergangen, welche folgend mitgetheilt werden.**

## Zweites Kapitel.

## Tragung der Kosten für die Heilung der unvermögenden Krätzkranken.

1) In dieser Beziehung enthalten die §§. 15 und 78 des Regul. v. 8. Aug. 1835 Bestimmungen, welche a. a. O. zu vergleichen sind, so wie die zu §. 74. daselbst gegebene Bek. der Reg. zu Bromberg v. 5. Nov. 1837 sub 8. derselben. Uebereinstimmend mit diesem hatten sich die sub 1 bis 5 daselbst erwähnten Reg. Publ. ausgesprochen; sie sprechen gleichmäßig denselben Grundsatz aus. Das daselbst gedachte Publ. der Reg. zu Königsberg v. 28. April 1834 bemerkt §§. 13. 14.

§. 13. Die unvermögenden Krätzkranken sind auf Kosten der betreffenden Gemeinden und deren Armenfonds zu kuriren.

§. 14. Jeder Physikus ist verpflichtet, nach dem ihm vom Landrathe des Kreises zuzustellenden Verzeichnisse die armen Krätzkranken seines Distrikts theils selbst zu behandeln, theils die nöthigen Anordnungen hierzu durch die Aerzte und Wundärzte unter seiner Leitung treffen zu lassen, ohne daß er aber andere öffentlich angestellte Aerzte und Wundärzte für die Mitwirkung Behufs der Verhinderung weiterer Verbreitung und zum Zweck der Vertilgung der Krätze, da diese Mitwirkung ganz eigentlich der Beruf fordert, eine besondere Entschädigung verlangen könnte. Dagegen wird von den nicht besoldeten Aerzten die unentgeldliche Behandlung der armen Krätzkranken in der Regel nicht gefordert, in sofern sie ihr innerer Beruf und ihr Gewissen zu diesem Liebesdienste für die leidende Menschheit nicht selbst führen sollte; es bleibt aber Regel, daß sie bei der Kur armer Krätzkranken, wenn diese ihnen von der Behörde überwiesen werden, auf mögliche Ersparniß der Kosten Bedacht nehmen und die bewährtesten, einfachsten und wohlfeilsten Mittel in Anwendung zu bringen haben, so wie die ihnen für die Heilung armer Personen zu bewilligende Remuneration (die überall, mit Ausschluß von Spezial-Liquidationen, im Ganzen billig festzusetzen sind) zunächst aus dem Orts-Armenfonds und subsidiarisch aus den Gemeindekassen oder event. Land-Armenfonds erfolgen wird.

2) In Ansehung der mit der Krätze behafteten einwandernden Handwerksgesellen vergl. gleichfalls die §§. 15 u. 78 des Regul. v. 8. Aug. 1835 oben. In Beziehung auf Handwerksgesellen schreibt das A. L. R. Thl. II. Tit 8. §§. 353 bis 355. vor, daß die Kur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder nicht, falls er unvermögend, aus der Gesellenlade, und subsidiarisch aus der Gewerkskasse, Armenkasse des Orts, endlich aus der Stadt- oder Kämmereikasse getragen werden müsse und der Magistrat bei eigener Vertretung dafür

zu ſorgen habe, daß ein krank gewordener unvermögender Geſelle nicht hülflos gelaſſen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherſtellung fortgeſchafft werde.

Dieſe §§., welche aus der V. v. 7. Jan. 1783 (N. C. C. VII. S. 1967. Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 351.) geſchöpft ſind, können nur in ſo weit als aufgehoben betrachtet werden, als ſie ſich auf die Zunftverfaſſung beziehen, wie dies auch in mehrfachen Reſkripten ausgeſprochen iſt. (R. d. Min. des J. v. 30. Mai 1812 (A. III. 664.); des Min. d. F. u. d. J. v. 10. Juli 1820 (A. IV. 528.); des Min. des J. v. 21. Febr. 1821, 8. Juni 1822, 17. Sept. 1824, 1. Okt. 1825 u. 23. Dec. 1825. (A. V. 146; VIII. 253, 903.; IX. 1073. 1074.)

Die K. Reg. zu Königsberg legt nun den §. 353. a. a. O. dahin aus, daß in der erwähnten Weiſe für alle Geſellen geſorgt werden müſſe, gleichviel, ob ſie ſchon beim Einwandern krank angekommen, oder erſt nach dem Einwandern während der gefundenen Arbeit erkrankt ſind, und das Min. des J. (Köhler) hält in ſeinem R. v. 21. Okt. 1825 (A. IX. 1074.) dieſe Anſicht für die richtige. Wäre Letzteres wirklich der Fall, ſo würde ein Widerſpruch zwiſchen §. 15 des Reg. v. 8. Aug. 1835 und den §§. 353 ff. des A. L. R. obwalten, da erſteres unter Umſtänden die Rückſchaffung der mit Krankheiten behafteten Ausländer über die Gränze vorſchreibt. Die Beſtimmung des L. R. würde bei dieſer Kontroverſe die Entſcheidung geben müſſen, weil das Regl. von kranken Ausländern im Allgemeinen, das L. R. ſpeziell von kranken Geſellen ſpricht, und nach allgemeinen Interpretationsregeln andernfalls das ſpeziellere Geſetz ausdrücklich hätte aufgehoben werden müſſen. Es würde mithin aus der Anſicht des R. v. 21. Okt. 1825 folgen, daß §. 15 des Regl. auf kranke Geſellen **nicht** anzuwenden ſei; es würde aus dieſer Anſicht aber auch insbeſondere ferner hervorgehen, daß die nachfolgenden R. über die Behandlung krätzkranker einwandernder Geſellen gegen die Beſtimmung des L. R. II. 8. §§. 353. anlleſen, es mithin ungeſetzlich wäre, wenn nach dieſen Reſkripten die gedachten Perſonen über die Gränze zurückgeſchafft werden ſollen.

Man kann jedoch der Interpretation des §. 353., wie ſie durch das R. v. 21. Okt. 1823 erfolgt, nicht beitreten. Das L. R. ſpricht in jenen §§. keineswegs von krank einwandernden Geſellen, ſondern ausdrücklich von der Kur und Verpflegung „eines eingewanderten und krank gewordenen Geſellen," wobei dies nur für gleichgültig gehalten wird, ob der Geſelle bereits Arbeit gefunden habe oder nicht. Die Worte „ein eingewanderter und krank gewordener Geſelle" laſſen ſich grammatiſch und logiſch nicht anders erklären, als daß erſt nach der Einwanderung die Krankheit eingetreten.

Es ſteht ſomit den nachfolgenden Reſkripten die gedachte landrechtliche Beſtimmung im Allgemeinen keineswegs entgegen. Dieſelben lauten:

a) Cirk. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. u. der P. (v. Altenſtein u. v. Wittgenſtein) v. 14. Juli 1818. Verhütung der Krätze.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß häufig mit der Krätze behaftete Handwerksgeſellen in die Preuß. Staaten einwandern; ſo wird der K. Reg. aufgegeben, die Polizeibehörden Ihres Departements anzuweiſen, vor Ertheilung des Eingangspaſſes an ausländiſche Geſellen, oder vor Viſirung ihrer Päſſe und Wanderbücher, auf die Geſellen rückſichtlich der Krätze aufmerkſam zu ſein, und nöthigenfalls ſie durch den Chirurgus Forenſis unterſuchen zu laſſen, und ſelbigen, wenn ſie krätzig befunden werden, den Eingang in die K. Staaten, oder die weitere Reiſe in denſelben nicht zu geſtatten [1]), ſondern ſie entweder auf

[1]) Dies iſt nach §. 15 des Regl. v. 8. Aug. 1835 nur dann zuläſſig, wenn ſie noch nicht über 5 Meilen von der Gränze entfernt ſind.

dem Wege, auf welchen sie eingewandert, oder mit Vorschreibung eines nicht zu verlassenden Weges, in ihre Heimath zu senden. (A. II. 882.—3. 123.)

b) Das R. des Pol. Min. (Fürst z. Wittgenstein) v. 15. Juni 1819 (A. III. 1287.) schärft die strenge Befolgung des vorstehenden R. ein.

c) Daß die Zurückweisung ausländischer, mit der Krätze behafteter Handwerksgesellen nicht durch bloße Ausstellung eines Passes zur Rückkehr auf vorgeschriebenem Wege, sondern mittelst Transports erfolgen solle, bestimmte, übereinstimmend mit §. 15. des Reg., das Cirk. des K. Min. d. J. u. d. P., so wie der M. Ang. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) v. 14. Aug. 1819. (A. III. 848.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., so wie des J. u. der P. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) v. 27. Okt. 1819 an die K. Reg. zu Potsdam.

Wir sind zwar mit der von der K. Reg. in Ihrem Ber. v. 25. v. M. vorgetragenen Ansicht völlig einverstanden, daß es zur Vermeidung der durch die einwandernden, mit der Krätze behafteten ausländischen Handwerksgesellen möglichen und selbst wahrscheinlichen Verbreitung dieses Uebels zweckmäßiger sein würde, wenn dieselben, anstatt von dem Orte, wo diese Krankheit bei ihnen entdeckt worden ist, bis über die nächste Gränze zurücktransportirt zu werden, in eine Anstalt gebracht würden, wo sie davon vollständig geheilt werden könnten. Da es indessen, außer dem Charité-Krankenhause in Berlin, im Bez. der Reg. und, mit wenigen Ausnahmen, in allen Prov. des Preuß. Staats an Instituten zur Behandlung der Krätzigen fehlt, und die Errichtung solcher Institute wegen der dem Staate dadurch erwachsenden Kosten nicht in Antrag gebracht werden kann; so hat die K. Reg. die durch das R. v. 14. Aug. d. J. verordnete Transportirung der mit der Krätze behafteten ausländischen Handwerksgesellen von den Polizei-Behörden Ihres Bezirks mit Strenge bewirken zu lassen, damit der durch diese Maßregel beabsichtigte Zweck, daß dergleichen Handwerksgesellen nicht, wie bisher in der Absicht, sich in dem hiesigen Charité-Lazareth heilen zu lassen, in großer Anzahl ihre Wanderung nach Berlin fortsetzen, wodurch diese Krankenanstalt früherhin von solchen krätzigen Personen überfüllt gewesen ist, erreicht wird, muß nach §. 15 des Regl. Absatz 5. für aufgehoben erachtet werden. Dasselbe lief auch gegen die beregte Vorschrift des L. R. II. §§. 353—355. (A. III. 1018.)

e) Das R. des K. Min. des J. Erste Abth. (Kahle) an die K. Reg. zu Köslin, v. 28. April 1820, nach welchem die Bestimmung des R. v. 14. Aug. 1819 wegen Zurückschaffung der einwandernden Krätzkranken ausländischen Handwerksgesellen nur auf die Grenzprovinzen, nicht aber auf das Departement der K. Reg. angewendet werden soll, ist durch §. 15. Absatz 5. des Regl. modificirt worden. (A. IV. 94.)

f) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 28. Okt. 1828. Verfahren gegen krätzige Handwerksgesellen.

Das Polizei-Präsid. hieselbst hat den Fall,

betr. den, von Barnth hieher gesendeten, an der Krätze leidenden Klempner-Gesellen R. R.,

wegen dessen dasselbe unterm 8. Juli d. J. an die K. Reg. geschrieben hat, einberichtet.

Das Min. des J. sieht sich durch die, von der K. Reg. unterm 18. Aug. ejd. a. darauf gegebene Antwort veranlaßt, Derselben bemerklich zu machen, daß der §. 355. 8. II. des A. L. R. die Fortschaffung kranker Handwerksgesellen vor erfolgter Wiederherstellung im Allgemeinen verbietet, und daß auch die Krätzigen zu den Kranken gerechnet werden müssen, wie bereits unterm 28. Sept. 1827 der Reg. zu Minden eröffnet worden ist.

Es muß daher in der Regel ein krätziger Handwerksbursche in der Stadt geheilt werden, wo die Krankheit entdeckt wird. Nur die, vom Auslande eingewanderten fremden krätzigen Handwerksgesellen, welche noch nicht über sechs [1]) Meilen in's Land eingewandert sind, sind über die Grenze, über welche sie gekommen, zurück, oder wenn ihre ausländische Heimath näher ist, in diese zu transportiren.

Die K. Reg. hat dies auch schon Selbst in Ihrem Ber. v. 25. Sept. 1819 vorge-

[1]) Nach §. 15 des Regl. nur über 5 Meilen.

schlagen, und wird Dieselbe hiermit angewiesen, das R. v. 14. Juli 1818 in Ihrem Amtsbl. nach vorstehenden Grundsätzen zu deklariren. (A. XII. 113.)

g) R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. so wie des J. u. der P. (v. Altenstein u. v. Brenn) an die K. Reg. zu Münster v. 27. Mai 1833. Heilung und Verpflegung der vom Auslande einwandernden krätzkranken Handwerksgesellen.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 2. Febr. d. J. die Heilung und Verpflegung der vom Auslande einwandernden krätzkranken Handwerksgesellen betr., wird derselben hierdurch eröffnet, daß dergleichen Fälle, wie die von der K. Reg. angezeigten, welche nicht bloß dort, sondern auch an anderen Orten vorkommen, sich durch spezielle Bestimmungen immer nie ganz beseitigen lassen werden, da es selten mit völliger Gewißheit ermittelt werden kann, wann und wo eine Krankheit entstanden, und schon in dem Grade ausgebildet gewesen ist, daß sie bei einer ärztlichen Untersuchung nothwendig hat entdeckt werden müssen. Das sicherste Mittel aber, um zu verhüten, daß solche Fälle nicht häufig vorkommen, besteht in der Beschränkung des Wanderns überhaupt und namentlich in der Ausschließung und Zurückweisung mittelloser Personen. Das mitunterzeichnete Min. des J. und der P. hat daher auch unter dem 24. v. M. eine allgemeine hierauf bezügliche Anordnung erlassen, durch welche, wenn sie von den Behörden mit Strenge beobachtet wird, die bisher so häufigen Klagen über die durch wandernde Handwerksgesellen veranlaßten Belästigungen überall, wo nicht gehaben, so doch sehr werden vermindert werden, so daß es nach besonderer Bestimmungen, wodurch die bisherigen Vorschriften in Ansehung kranker Handwerksgesellen abgeändert werden, nicht bedarf. (A. XVII. 180.)

## Drittes Kapitel.

## Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch die von dem Staate angeordneten allgemeinen Impfungen erwachsen.

Die vom Staate angeordnete öffentliche Betreibung der Schutzblattern-Impfungen — schließlich angeordnet durch §. 53. des Regul. v. 8. Aug. 1835, s. daselbst — machen in Betreff der damit beauftragten Impfärzte die Beschaffung von Diäten und Fuhrkosten nöthig. Rücksichtlich der Provinz Posen ist durch Landtags-Abschied von 1828 bestimmt, daß diese Kosten durch einen Zuschlag zu derjenigen Abgabe aufgebracht werden sollen, welche Behufs der Unterstützung der Landhebammen bei Hochzeiten, Taufen und Beschneidungen erhoben wird, und daß die betr. Kommunen überdies verpflichtet sind, dem zur Gesammtimpfung bestimmten Arzte Vorspann zu geben. Jene Abgabe fließt unter dem Namen eines Vaccinations-Fonds zur Regierungs-Hauptkasse, und werden aus ihm die Impfärzte für die gedachten Anforderungen befriedigt.

Für die übrigen Provinzen sind die Grundsätze darüber nicht mit voller Bestimmtheit aufgestellt, wer diese Kosten zu tragen habe, wenn der Arzt von den Eltern des Impflings nicht befriedigt werden kann; ob dann die Kommune eintrete oder der Staat.

1) Ersteres sprechen aus

a) Das C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. der F. (v. Altenstein, v. Schuckmann u. v. Klewitz) v. 14. Sept. 1822. Gebühren der Aerzte für Impfung der Schutzblattern.

Es haben mehrere Reg. für die, mit Impfung der Schutzblattern beschäftigt gewesenen Aerzte, Diäten und Reisekosten liquidirt, und deren Anweisung auf den etatsmäßigen Diäten- und Fuhrkosten-Fonds in Antrag gebracht.

Es kann indessen im gewöhnlichen Gange der Verwaltung von einer Vergütung der Diäten und Fuhrkosten nach dem Regl. v. 28. Febr. 1816 nur dann die Rede sein, wenn eine commissarische Abordnung wirklich nothwendig, und der Staat zur Uebernahme der Kosten verpflichtet ist, namentlich also, wenn der Kreis-Medizinal-Beamte in dieser Eigenschaft, wie z. B. durch Theilnahme bei Anordnungen von Maßregeln bei einer Pocken-Epidemie u. s. w. fungiren muß; nicht aber in seiner Qualität als Arzt sich beschäftigt hat.

Die mit den gewöhnlichen Pocken-Impfungen verbundenen Kosten müssen dagegen

gleich den bei andern Krankheiten entstehenden Kosten für Arztlohn ꝛc. von den betreffenden Individuen, oder im Armuths-Falle, von den sonst hierzu Verpflichteten, oder da, wo solches früher stattgefunden, aus den Kreis-Kassen bestritten werden, und beschränkt sich der Staat in dieser Beziehung darauf, den Eifer der, sich den Impfungen widmenden Aerzte, durch Ertheilung von Pocken-Impfungs-Prämien anzufeuern. (A. VI. 769.)

b) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. und der P. und der F. (v. Altenstein, v. Schuckmann u. v. Klewitz) an die K. Reg. zu Potzdam v. 2. Okt. 1823. Aufbringung der Diäten und Fuhrkosten der Schutzblattern-Impf-Aerzte.

Nach dem Berichte der K. Reg. v. 15. Juli d. J. stehet es fest, daß die Diäten und Fuhrkosten der Impfärzte früher aus den Kreiskassen bestritten worden sind. Befinden diese sich gegenwärtig außer Stande, die auf dieselben angewiesenen Zahlungen sämmtlich zu bestreiten, so wird es angemessen sein, das Verhältniß dieser Kassen im Allgemeinen aufzufassen, und die Verstärkung ihrer Fonds einzuleiten.

Die den Anträgen der K. Reg. in dem vorliegenden Berichte zum Grunde liegende Ansicht, daß die allgemeine Pocken-Impfung nur einen mediz.-polizeilichen Zweck habe, indem sie zur Verhütung contagiöser Krankheiten diene, können die unterzeichneten Min. nicht für entscheidend anerkennen; im Gegentheil gereicht die Impfung eines Kindes zunächst jeder einzelnen Familie ganz unmittelbar zum Besten; jeder Einzelne ist daher auch vorzugsweise verpflichtet, die mit einer solchen, sein eigenes Wohl bezweckenden und unmittelbar sichernden Maßregel verbundenen Kosten zu tragen.

Dadurch, daß die Impfung von Staatswegen allgemein angeordnet worden ist, weil nur durch deren Allgemeinheit die Sicherheit aller Familien, zugleich aber auch der große Vortheil zu erlangen ist, daß der Arzt mehrere Kinder zugleich behandeln kann, verändert sich die Natur dieser Maßregel nicht, vielmehr wird hierdurch nur für die einzelne Familie der Kosten-Betrag sehr ermäßigt, den sie außerdem, wenn sie den Arzt für sich allein annehmen müßte, zu bestreiten haben würde.

Die Einführung einer Abgabe von den Taufen und Trauungen, so wie die Repartition auf sämmtliche Kreis-Eingesessenen erscheint sonach ebenfalls unzweckmäßig, indem hierdurch eine gleiche, dem Gegenstande entsprechende Vertheilung keineswegs bewirkt werden würde. In sofern nun die Kreiskassen die in Rede stehenden Kosten nicht sollten tragen können, in sofern erscheint es bis dahin, daß diese Angelegenheit durch ein allgemeines G. anderweit reguliert wird, ganz zweckmäßig, den den Impfärzten gebührenden, an sich doch nicht bedeutenden Entschädigungs-Betrag für die an jedem Tage vorgenommenen Impfungen und Revisionen, von den wohlhabenden Eltern der betreffenden Kinder aufbringen zu lassen, und den etwa dennoch sich ergebenden Ausfall aus der Gemeinde-Kasse, oder im äußersten Falle aus den etatsmäßigen Armen- und Kurkosten-Fonds zu decken.

Das, was die Eltern auf diese Weise zu entrichten haben werden, ist immer viel weniger, als wenn sie den Arzt allein zur Impfung ihres Kindes kommen lassen müssen.
(A. VII. 990.)

c) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang., sowie des J. (v. Altenstein), v. 14. Juni 1826 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Fuhren-Gestellung für Med.-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Angelegenheiten.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 20. April d. J. zu erkennen gegeben, daß die Gestellung der Fuhren zu den Reisen der Med.-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Angelegenheiten, keinesweges von dem guten Willen der Interessenten abhängig ist, denselben vielmehr resp. als unmittelbaren Theilnehmern an den Vortheilen der Impfung oder in Vertretung des unvermögenden Theils der Eingesessenen, die Pflicht dazu obliegt.
(A. X. 121.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann), v. 21. Jan. 1828 an die K. Reg. zu Bromberg. Fuhren-Gestellung für Impfärzte.

Die unterzeichneten Min. finden, auf den Bericht der K. Reg. v. 22. v. M. u. J. gegen das darin angezeigte, von Ihr bisher beobachtete Verfahren, wonach zur Betreibung der öffentlichen Vaccination in Ihrem Departement die Fuhren der Impfärzte von den Kommunen der betreffenden Impfbezirke in natura und unentgeltlich gestellt und geleistet werden müssen, und die Impfärzte in Fällen, wo die Gemeinden mit Stellung der Fuhren sich säumig zeigen, berechtigt sind, auf Kosten der betreffenden Gemeinde entweder Miethsfuhren oder Extrapost anzunehmen, nichts zu erinnern, und tragen daher kein Bedenken, die K. Reg. nach Ihrem Antrage hierdurch zu autorisiren, diese zweckmäßige Einrichtung auch ferner, wie bisher, beizubehalten. (A. XI. 86.)

e) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang., sowie des J. (v. Alten-

stein u. v. Schuckmann), v. 10. Nov. 1829 an die K. Reg. zu Danzig. Aufbringung der Schutzblattern-Impfungs-Kosten.

Der K. Reg. wird auf den anderweitigen Bericht v. 29. Sept. d. J., wegen der Impfkosten-Reste pro 1827 und 1828 zu erkennen gegeben, daß die Gemeinden sich nicht entziehen können, die Kosten von dergleichen, das Leben und die Gesundheit der Einwohner sichernden Einrichtungen und Maßregeln als Gemeinde-Lasten zu übernehmen, soweit dieselben aus den Mitteln der Geimpften und derjenigen, welche für sie zu sorgen haben, nicht zu beschaffen sind, und ergiebt sich diese ihre Verpflichtung aus der Natur und dem Zwecke ihres Gemeinde-Verbandes eben so von selbst, als rücksichtlich der Stadt-Gemeinden, deren Verfassung bereits durch ausdrückliche und bestimmte Vorschriften geordnet ist, nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung kein Zweifel darüber obwalten kann ꝛc.

(A. XIII. 117.)

f) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. u. des J. u. der P. (v. Altenstein u. v. Beenn) an die K. Reg. zu Minden v. 13. Nov. 1830. Fuhrengestellung für Med.-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Angelegenheiten.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 12. Aug. d. J. hierdurch eröffnet, daß nach Inhalt der gemeinschaftlichen Verf. an die Reg. zu Gumbinnen v. 14. Juni 1826 [1]) die Fuhren-Gestellung für Med.-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Angelegenheiten betr., allerdings auch bei der Regulirung des Impfwesens im Bez. der K. Reg. verfahren werden kann. (A. XIV.)

g) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Cöslin v. 29. Aug. 1818. Remuneration der Impfärzte.

Es ist nirgends den Impfärzten die Erstattung der Reisekosten für die Nachrevision der von ihnen geimpften Individuen bewilligt und kann daher der diesfällige Antrag der K. Reg. v. 3. d. M. nicht genehmigt werden. Diese Nachrevisionen machen indessen eine Hauptpflicht der Impfärzte aus, und müssen von ihnen mit Strenge gefordert werden. Die K. Reg. hat daher sämmtl. sich mit der Impfung beschäftigenden Personen bekannt zu machen, daß, da Niemand zur Uebernahme des Impfgeschäfts gezwungen wird, es schlechterdings erforderlich ist, daß diejenigen Personen und namentlich die Mediz.-Offizianten, welche sich damit befassen, die übernommenen Impfungen auch vollständig verrichten müssen. Dazu gehört nun ganz vorzüglich die Nachrevision der Impflinge, indem nur hierdurch der Staat die Gewährleistung erhält, daß die geimpften Subjekte für die Folge gegen die Menschenblattern wirklich gesichert bleiben, und es müssen diejenigen, welche die Nachrevision vernachlässigen, in Strafe genommen werden. Die K. Reg. erhält daher den Auftrag, solche Aerzte, welche sich hierin pflichtwidrig und nachlässig beweisen, anzuzeigen, damit nöthigenfalls von hier aus die erforderlichen Maßregeln dagegen getroffen werden können. Bei dieser Nachrevision ist übrigens die Erhaltung der Atteste nicht schwierig und muß die K. Reg. diese wichtige Angelegenheit mit Ernst und Strenge betreiben.

(A. II. 878.)

2) Dagegen nehmen Letzteres bedingt an:

a) Das R. v. 30. Aug. 1823. Siehe Thl. I. S. 153.

b) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 19. Juni 1824. Liquidation der Diäten und Reisekosten bei Vaccinations-Angelegenheiten.

In dem dritten Bd. des von dem Reg.-Mediz.-Rath Augustin zu Potsdam herausgegebenen Werkes: die K. Pr. Mediz.-Verfassung u. s. w., ist mit Bezug auf das pag. 677. abgedruckte, von dem unterzeichneten Min. gemeinschaftlich mit dem K. Min. des J. und der F. erlassene C. R. v. 14. Sept. 1822, die Liquidation der Diäten und Reisekosten für die mit Impfung der Schutzblattern beschäftigt gewesenen Aerzte betr., pag. 678. der Nachsatz hinzugefügt: „von dieser Verf. gestattet jedoch eine neuere v. 6. Aug. 1823 in „sofern eine Abweichung, als in dieser letzteren Diäten für Schutzpocken-Impfungs-Reisen „aus Staats-Kassen zu zahlen nachgelassen wird." Dies beruhet jedoch auf einem Irrthume. Denn die erwähnte Verf. v. 6. Aug. 1823 ist nur ein von den K. Min. des J. und der F. an die Reg. zu Potsdam über die Einrichtung der Kreis-Kassen und über deren Verhältniß zu den K. Kassen erlassenes R., welches also keine allgemeine Anwendung findet; auch setzt dasselbe voraus, daß überhaupt der Fall existire, wo Diäten in Impfungs-Angelegenheiten gezahlt werden dürfen, in welchem Falle sie dann aus den K. Kassen und

[1]) Jahrg. 1826. 2tes H., S. 449.

nicht aus den, in dem Reg. Bez. Potsdam existirenden Kreis-Kassen zu zahlen sind. Dieses R. ordnet sonach keinesweges eine Abweichung von dem ersterwähnten C. R. an.

Da jene Bemerkung in dem obengedachten Werke bereits zu Anfragen Veranlassung gegeben hat, ob die C. V. v. 14. Sept. 1822 geändert worden sei, so findet sich das Min. veranlaßt, der K. Reg. das vorbemerkte Sachverhältniß zur Vermeidung jedes Mißverständnisses zu eröffnen. (A. VIII. 601.)

c) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. der F. (v. Altenstein, v. Schuckmann u. v. Klewitz) an die K. Reg. zu Bromberg v. 15. Jan. 1824. Diäten bei Reisen in Vaccinations-Angelegenheiten.

Bei den von der K. Reg. in Ihrem Berichte v. 20. Okt. v. J. vorgestellten Umständen wird Sie autorisirt, die Diäten und Wagenmiethe bei Reisen in Vaccinations-Angelegenheiten auch noch im laufenden J. aus dem Diäten- und Fuhrkosten-Fonds ihrer Hauptkasse bestreiten zu lassen. (A. VIII. 291.)

d) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. u. der F. (v. Altenstein, v. Schuckmann u. v. Klewitz) an die K. Reg. zu Danzig, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen v. 23. März 1824. Diäten und Wagenmiethe in Vaccinations-Angelegenheiten.

Bei den nach dem Berichte der K. Reg. v. 3. v. M. noch fortdauernden ungünstigen Verhältnissen der Landbewohner im dortigen Depart., wird der in der Verf. v. 8. Jan. v. J. auf den 31. Dec. v. J. bestimmte Termin, bis zu welchem den Impfärzten die Diäten und Wagenmiethe, nach den bisherigen Sätzen aus dem Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der dortigen Haupt-Kasse, haben gezahlt werden sollen, hierdurch noch bis zum Ablaufe des Jahres 1825 ausgedehnt. (A. VIII. — 160.)

e) R. der K. M. der G., U. u. M. Ang., sowie des J. und der P. (v. Altenstein u. v. Brenn), v. 13. Juli 1833 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Aufbringung der Kosten bei Menschenblattern-Epidemieen und bei Zwangs-Impfungen der Schutzblattern.

Der K. Reg. wird in Bescheidung auf den Bericht v. 24. Jan. c., die Kosten der Zwangs-Impfungen ꝛc. bei dem Ausbruche einer Pocken-Epidemie betr., eröffnet, daß bei der durch die Verf. des Min. des J. v. 13. Aug. 1810, als Mittel zur Unterdrückung einer bereits ausgebrochenen Menschenblattern-Epidemie angeordneten Zwangs-Impfung, — auf welche sich die K. O. v. 30. Mai 1826 nicht bezieht, und bei welchen es daher bis zur Emanirung anderweiter Bestimmungen sein Bewenden haben kann, wenn solche gleich nur mit großer Vorsicht anzuwenden sind, — den Widerspenstigen nur die von ihnen selbst veranlaßten Kosten, wie Häuserspere und Zwangs-Impfungen, zur Last gelegt werden können, nicht aber die Kosten für solche Maßregeln, die dem allgemeinen Besten zu Statten kommen, wohin namentlich die Reisekosten der Impfärzte zu rechnen, welche auf die Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der K. Reg. zu übernehmen sind. (A. XVII. 151.)

3) In neuester Zeit ist sehr richtig unterschieden worden zwischen den in regelmäßigen Terminen wiederkehrenden Gesammt-Impfungen und denjenigen, welche in Folge des §. 55. des Regul. v. 8. Aug. 1835 stattfinden. Es sprechen sich hierüber aus:

a) Das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) u. des J. (im A. Seiffart) v. 6. Juli 1842 an die Reg. zu Königsberg.

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 19. März d. J., betr. die Kosten der nicht zwangsweise auszuführenden Impfungen allegirten R. vom 2. Okt. 1823 und vom 10. Nov. 1829 beziehen sich auf diejenigen in den regelmäßigen Terminen erfolgenden Schutzblatter-Impfungen, welche als allgemeine Maßregel zur Beförderung dieser Impfungen angeordnet sind, und bei welchen aus den in den vorbemerkten R. angedeuteten Gründen, die Tragung der Kosten den betheiligten Privatpersonen und eventuell den Kommunen obliegt. Hiervon sind aber diejenigen Impfungen verschieden, welche nach der Vorschrift des §. 55. des Regul. vom 8. Aug. 1835 bei vorkommenden Ausbrüchen der natürlichen Pocken als besondere polizeiliche Maßregel veranstaltet werden. In diesen Fällen unterliegt es keinem Bedenken, die Diäten und Reisekosten der Impfärzte, ohne Unterschied, ob die zu vaccinirenden Personen sich der Impfung freiwillig unterwerfen oder ein diesfälliges Zwangsverfahren eintreten lassen, auf den betreffenden Fonds der K. Reg. zu übernehmen, da hier die Impfung vorbemerktermaßen den Charakter einer polizeilichen Maßregel trägt, und nach der richtigen Bemerkung der K. Reg. andernfalls die unstatthafte Folge eintreten würde, daß die freiwillig sich fügenden Individuen ungünstiger als bei dem Falle einer Zwangsimpfung gestellt sein würden.

Was hiernächst die von der K. Reg. gleichzeitig in Erwähnung gebrachte Mitheranziehung erwachsener, nicht mit nachweislichem Erfolge geimpfter Individuen zu den allgemeinen Impfungen anlangt, so kann die von der K. Reg. hierin getroffene Anordnung an sich selbst, unter den angezeigten Umständen, nur gebilligt werden. Hinsichtlich des Kostenpunkts treten hierbei gleichfalls die vorbemerkten Grundsätze nach Unterschied der regelmäßigen oder der bei ausgebrochener Pockenkrankheit auf Grund der angeführten Bestimmung des Regul. vom 8. Aug. 1835 angeordneten Impfungen in Anwendung.
(B. M. Bl. 1842. S. 280.)

### b) R. der K. Min. v. 9. März 1844 an die Reg. zu Oppeln.

Der K. Reg erwiedern wir auf den Ber. v. 16. Jan. c. daß es, wie wie in unserer Verf. v. 6. Juli 1842 ausgesprochen haben, keinem Bedenken unterliegt, für Impfungen, welche bei Ausbrüchen von natürlichen Pocken als besondere polizeiliche Maßregel veranlaßt werden, den betreffenden Medizinalbeamten Diäten und Reisekosten zu bewilligen und diese auf den betreffenden Fonds der K. Reg. zu übernehmen, indem in solchen Fällen nicht, wie bei den gewöhnlichen Gesammt-Impfungen, die betheiligten Privatpersonen und event. die Kommune zur Tragung der Kosten angehalten werden können. Wenn daher, wie zu vermuthen, unter dem Ausdruck Nothimpfung jene durch den Ausbruch von Menschenpocken veranlaßte polizeiliche Maßregel zu verstehen ist, so kann dem Kreis-Physikus N. zu N. die Bewilligung der in der anliegend zurückerfolgenden Liquidation aufgeführten Reisekosten und Diäten nicht versagt werden. (B. M. Bl. 1844. 71.)

### c) R. der Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) u. des J. (Arnim) v. 29. Juni 1844 an die Reg. zu Bromberg. Die den Impfärzten zu gestellenden Naturalfuhren.

Bei Rücksendung der Anlagen des Ber. v. 11. Mai d. J. überlassen wir der K. Reg., den Landrath zu N., nach Maßgabe der in Ihrem Berichte enthaltenen Auseinandersetzung auf seine Anfrage wegen der den Impfärzten zu gestellenden Natural-Fuhren zu bescheiden. (Anl. u.)

II.

Ew. ꝛc. haben in dem unterm 17. März c. an die K. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ingleichen des Innern, erstatteten Berichte die Frage aufgeworfen, ob und durch welche gesetzliche Bestimmung das Edikt v. 28. Okt. 1810, wegen Aufhebung des Vorspanns, in Bezug auf den Vorspann für die Impfärzte suspendirt, oder ob das Edikt als in der Provinz Posen für publizirt nicht zu erachten, und auf welcher gesetzlichen Bestimmung alsdann die in Rede stehende Verpflichtung der Kommunen beruhe.

Wir waren zur Aeußerung über den Gegenstand aufgefordert; und es ist uns, nachdem wir darüber höhern Orts Vortrag gehalten haben, nun überlassen worden, Sie mit Bescheid zu versehen.

Wir machen Sie zunächst darauf aufmerksam, daß durch das Edikt v. 28. Okt. 1810, nur angeordnet ist, daß der Vorspann für Civil-Offizianten und für einzelne reisende Militairpersonen v. 1. Jan. 1811 an gänzlich aufhören solle.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um Gestellung von Fuhren für Offizianten, indem, wie aus §. 9 der Pocken- und Vaccinations-Ordnung v. 8. Mai 1833 hervorgeht, in der Regel alle im Departement wohnenden Aerzte an der Impfung Theil nehmen und auch die Kreisphysiker und Kreischirurgen weniger in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, als in der Eigenschaft von Medizinalpersonen, bei dem Geschäft betheiligt sind. Das Edikt v. 28. Okt. 1810 kann hiernach dem bisher beobachteten Verfahren nicht entgegenstehen.

Demnächst scheinen Sie übersehen zu haben, daß die Kosten der allgemeinen Impfung, welche im Interesse der Einwohner angeordnet ist, nicht der Staatskasse zur Last fallen können, sondern von den bei der Impfung Betheiligten getragen werden müssen und daß deshalb, wie vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet worden, wegen Befriedigung der Impfärzte auf die Ortschaften des Impfbezirks oder auf die Angehörigen der Impflinge zurückgegangen werden muß. Sollten aber die in den einzelnen Impfbezirken belegenen Ortschaften die Kosten aufbringen, so würde dies nur dadurch geschehen können, daß sie

1) entweder dem Impfarzt ein für allemal ein bestimmtes Pausch-Quantum zahlen, über welches zuvor eine Vereinigung würde stattfinden müssen, oder

2) daß sie dem Impfarzt überlassen, sich ein Fuhrwerk zu beschaffen und ihm die wirklich gemachten Auslagen vergüten, oder endlich

3) indem sie die nöthigen Fuhren in natura gestellen.

Das Verfahren ad 1. ist ohne erhebliche Weiterungen nicht ausführbar, indem die Impfbezirke keine Korporation mit gesetzlicher Vertretung bilden, die Beschlüsse wegen

Bewilligung einer besonderen Summe also nur dann als rechtsgültig gefaßt, betrachtet werden können, wenn alle selbstständigen Bewohner des Bezirks konvozirt worden sind.

Außerdem würde die Repartition und Einziehung der für jeden Impfzeugen nöthigen, nur wenige Thaler betragenden Summe, zu der jeder Einwohner nur Pfennige zu kontribuiren haben würde, mehr Mühe und Arbeit verursachen, als der Gegenstand selbst werth ist. Dieses letzgedachte Bedenken spricht auch gegen die Maßregel ad 2., bei deren Zulassung überdem noch unangenehme Weiterungen darüber entstehen würden, ob das Fuhrwerk in einem einzelnen Falle nicht billiger zu beschaffen war.

Es war deshalb am einfachsten und zweckmäßigsten, die erforderlichen Fuhren in natura gestellen zu lassen; es ist dies seit 28 Jahren geschehen und dadurch, wie Sie selbst einräumen, zu erheblichen Weiterungen keine Veranlassung gegeben worden. Diese Fuhrengestellung einen Notural-Vorspann zu nennen, ist durchaus unzulässig; es handelt sich hier um Erfüllung einer Verbindlichkeit, der am einfachsten dadurch genügt wird, daß der Verpflichtete das Geforderte in natura leistet, statt eine Entschädigung zur Ablösung seiner Verbindlichkeit zu zahlen.

So lange also die Kreisstände sich nicht mit den Impfärzten wegen Bewilligung eines Pauch-Quantums aus Kreis-Kommunal-Fonds einigen, muß es bei dem bisherigen Verfahren bewenden. Bromberg, den 16. Juli 1844.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An den Königl. Landrath R. zu R.

(V. M. Bl. 1844. 249.)

4) Abgesehen hiervon sucht der Staat durch Impfungs-Prämien, auf welche auch einzelne der vorstehende Verf. Rücksicht nehmen an den Eifer der Aerzte zu wirken. Es bestimmen hierüber:

a) R. des Min. des J. (Klewitz) an sämmtl. K. Reg. v. 28. Juli 1814 (bisher ungedruckt). Impfungs-Prämien.

Es ist die Absicht des unterzeichneten Ministerii, für die Zeit, bis zu welcher ein neues Impfungs-Reglement erschienen sein wird, die Vaccination durch Prämien möglichst zu befördern, so daß in jedem Regierungs-Departement etwa eine Prämie zu 100 Rthlr. einige zu 50 Rthlr. und mehrere zu 25 Rthlr. für diejenigen ausgesetzt werden, welche vom August d. J. bis Ende Juli 1815 die meisten oder auch die beschwerlichsten Impfungen, besonders armer Kinder auf dem Lande, in der Art nachweisen werden, daß sie die Impfscheine noch acht Tagen gehörig revidirt und sich die völlige Ueberzeugung verschafft haben, daß die Impfung gelungen und ächt sei. Ob dies wirklich geschehen, muß entweder von dem Geistlichen des Kirchsprengels, oder in Städten von der Ortspolizei-Behörde unter dem einzusendenden Tableau attestirt sein und mehr schleunig darüber gutachtlich zu berichten,

1) wie viel sie glaube, daß von dem Dispositions-Fonds des Ministerii ohne Vernachlässigung anderer Medizinal-Bedürfnisse zu solchen Prämien ausgesetzt werden könne,

2) wie viel Prämien und wie hoch dieselben nach ihrem Ermessen festzusetzen sein dürften.

(Acta gen. des Min. der Med. Ang. betr. die Maßregeln zur Verhütung der Ausbreitung der natürl. Pocken, besonders durch Impfung der Kuhpocken. Natürl. und Schutzpocken. Nr. 5.)

b) In Folge vorstehender C. Verf. sind nach Eingang der gutachtlichen Berichte der Reg. folgende Prämien ausgesetzt und auf den Etat gebracht:

aa) Im Neumärkschen Regierungs-Departement (Reg. zu Frankfurt) laut R. v. 23. Aug. 1814 300 Rthlr., nämlich

1 Prämie von 100 Rthlr.,
2 Prämien von 50 Rthlr.,
4 Prämien von 25 Rthlr.

bb) Im Kurmärkischen Reg. Dep. (Reg. zu Potsdam) laut R. v. 10. Mai 1815 500 Rthlr. Vergl. hierüber das nachfolgende R. sub Nr. 3.

cc) Im Pommerschen Reg. Dep. laut R. v. 4. Okt. 1814 400 Rthlr., nämlich 1 Prämie von 100 Rthlr., 3 zu 50 und 6 zu 25 Rthlr.

dd) In Ostpreußen laut R. v. 18. Okt. 1814 300 Rthlr., nämlich 1 Prämie von 100 Rthlr., 2 zu 50 und 4 zu 25 Rthlr.

ee) In Lithauen laut R. v. 19. Sept. 1814 300 Rthlr., in gleicher Weise vertheilt.

ff) In Westpreußen laut R. v. 6. Sept. 1814 275 Rthlr., nämlich 1 Prämie von 100 Rthlr., 2 zu 50 und 3 zu 25 Rthlr.

gg) Im Breslauer Reg. Dep. laut R. v. 8. April 1815 700 Rthlr., nämlich 2 Prämien von 100 Rthlr., 6 zu 50 und 8 zu 25 Rthlr.

hh) Im Liegnitzer Reg. Depart. laut R. v. 23. Aug. 1814 500 Rthlr., nämlich 1 Prämie von 100 Rthlr., 4 zu 50 und 8 zu 25 Rthlr.

(Acta gen. des Min. a. a. O. Vol. IV.)

c) R. des Min. des J. v. 10. Mai 1815 an die K. Reg. zu Potsdam. Impfprämie.

Die Vorschläge der K. Kurmärkischen Reg. in dem Ber. v. 11. Aug. v. J. wegen eines zu bestimmenden Quantums von 500 Rthlr. als Prämien für die Beförderung der Schutzpockenimpfung werden in der Art genehmiget, daß für den Fall, wenn ein Impfarzt ganz vorzüglich sich in Impfgeschäften ausgezeichnet hat, für ihn 100 Rthlr. in Vorschlag zu bringen sind und dann können nur 2 Prämien jede zu 50 Rthlr. bestimmt werden. Sollte kein Impfarzt auf die Prämie von 100 Rthlr. Anspruch haben, so können 4 Prämien jede zu 50 Rthlr., 4 Prämien desgleichen zu 25 Rthlr. und 5 Prämien zu 20 Rthlr. in Vorschlag gebracht werden. (a. a. O.)

## Viertes Kapitel.

### Aufbringung der Heilungskosten für syphilitische Kranke.

R. des Min. d. J. u. d. P. (Rochow) v. 22. Febr. 1840 an den Mag. zu Marienwerder und Abschr. an die Reg. daselbst.

Da, wie der Mag. in Seiner Beschwerde v. 28. Nov. v. J. selbst anerkennt, die Heilung syphilitischer Krankheiten eine polizeiliche Sicherungsmaßregel ist, zu deren Ausführung jede Kommune die Verpflichtung hat, in welcher ein solcher Kranker sich aufhält; unter dem Aufenthaltsorte aber nur derjenige Ort zu verstehen ist, an welchem eine Perion gerade anwesend ist, so kann ich die Anordnung der dortigen K. Reg. wonach von dem Mag. für die Kur der bei nächtlichem Umhertreiben in den Straßen der dortigen Stadt aufgegriffenen und bei ärztlicher Untersuchung für syphilitisch erkannten beiden Frauenzimmer aus dem Dorfe S. Sorge getragen werden soll, als völlig gerechtfertigt nur bestätigen.

Der Antrag des Mag., syphilitische Personen, deren Krankheit zur Zeit ihrer Anwesenheit in dortiger Stadt ermittelt wird, die aber dort nicht wohnen, in das Provinz.-Lazareth aufzunehmen, entbehrt jeder gesetzlichen Begründung; eben so wenig können die für die Herstellung solcher Kranken bereits erwachsenen Kosten von der heimathlichen Kommune im administrativen Wege eingezogen werden. Dagegen bleibt es dem Mag. überlassen, die heimathlichen Verhältnisse der NN. näher als bisher geschehen, aufzuklären und festzustellen, und falls dieselbe der Kommune S. angehören sollte, diese im Wege Rechtens in Anspruch zu nehmen, im Falle aber der Landarmenfond zur Uebernahme der Kurkosten verpflichtet sein sollte, Sich demnächst an die dortige K. Reg. zu wenden.

(B. M. Bl. 1840. S. 112.)

## Fünftes Kapitel.

### Aufbringung der durch die Cholera und Scharlach-Epidemie entstehenden Kosten.

1) In Ansehung der Cholera bestimmt das C. R. der K. Min. der F., sowie des J. und der P. (Maaßen und v. Brenn), v. 9. Dec. 1832, die Liquidation und Anweisung der ferner etwa noch aus den Maßregeln gegen die Cholera entstehenden Kosten.

Da die Maßregeln gegen die Cholera sich gegenwärtig fast nur auf solche beschränken, die auch bei jeder andern entstehenden Epidemie in Anwendung kommen werden, so hat die K. Reg. v. 1. Jan. l. J. ab, nur noch diejenigen überhaupt zur Anweisung auf die Staatskasse geeigneten derartigen Kostenbeträge bei dem F. Min. zu liquidiren, welche zur Berichtigung von Rest-Ausgaben für die Vergangenheit bis Ende dieses J. erforderlich sind, wegen aller fernern Kosten aber, welche soweit als möglich aus den zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der Reg.-Hauptkasse zu bestreiten sind, jedesmal unter Erwähnung des Zustandes dieses Fonds dem Min. des J. und der P. Bericht zu erstatten, und dessen Anweisung zu gewärtigen.

(A. XVI. 1027.)

2) In Ansehung der Kostenbeschaffung für den Gebrauch der Belladonna in Scharlachfieber-Epidemien:

a) C. R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. (im A. Hufeland) v. 18. Sept. 1826.

Das unterzeichnete Min. hat auf den Ber. der K. Reg. v. 29. März c. keinen Anstand genommen, den von ihr an das K. Min. des J. gerichteten Antrag:

die Kosten für die in armen Gemeinden bei ausbrechenden Scharlach-Epidemien als Schutzmittel dagegen angewandte Belladonna, aus den zu allgemeinen polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der Reg.-Hauptkasse zahlen zu dürfen,

zu bevorworten, da es nach dem, was bis jetzt über den Erfolg dieses Mittels bekannt geworden ist, allerdings zweckmäßig erscheint, daß dessen Anwendung als Schutzmittel gegen die Ansteckung und Verbreitung des Scharlachfiebers auch fernerhin fortgesetzt und möglichst erleichtert werde, um durch Zeit und Erfahrung die Beantwortung mehrerer diesen Gegenstand betreffender, medicinisch-polizeilichen Fragen zu erhalten, und zu einem endlichen Resultate zu gelangen.

Zu dem Ende erscheint es aber auch nothwendig, daß über den Verlauf solcher Epidemien und der dabei stattgefundenen Anwendung der Belladonna ausführliche, mit Genauigkeit und Sorgfalt abgefaßte Berichte von den betreffenden Aerzten erstattet werden, in welchen namentlich folgende Hauptpunkte gründlich erörtert sein müssen:

1) Wie viele Individuen (nach Geschlecht und Alter) haben das Mittel genommen, und wie viele, am meisten Ansteckungsfähige nicht?
2) Wie viele von beiden Klassen haben das Scharlachfieber bekommen? Befinden sich unter diesen solche, welche bereits bei früheren Epidemien durch die Belladonna geschützt worden waren?
3) Sind in einzelnen Häusern Individuen, die in nahe Berührung mit Scharlachkranken gekommen, durch das Mittel geschützt worden, oder nicht?
4) Hat die Epidemie nach Anwendung der Belladonna bei denen, welche sie nicht genommen, fortgedauert, und wie lange?
5) War das nach dem Gebrauch der Belladonna entstandene Scharlachfieber gelinder und gefahrloser?
6) Entstanden Nachkrankheiten nach dem Gebrauche der Belladonna oder andre üble Folgen, die man ihrer Anwendung zuschreiben konnte?
7) Bestimmung der Dosis, der Form und der Zeit des Gebrauchs des Schutzmittels.

Die K. Reg. hat hiernach die Abfassung der fraglichen Berichte den Physikern und Aerzten aufzugeben, übrigens aber auch noch den Kreisphysikus des 2. Jerichowschen Kreises zur Einreichung einer genauen Nachweisung des Gebrauchs der Belladonna bei der Epidemie im Dorfe Bensdorf aufzufordern, und solche mittelst Berichts einzusenden. (A. X. 830.)

b) R. des K. Min. des J. (Erste Abtheil. Köhler) an die K. Reg. zu Liegnitz v. 23. Jan. 1827. Kostenbeschaffung für den Gebrauch der Belladonna in Scharlachfieber-Epidemien.

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage im Berichte v. 13. d. M. zu erkennen gegeben, daß die Kosten, welche bei ausbrechenden Scharlachfieber-Epidemien durch Anwendung der Belladonna als Schutzmittel erwachsen, im Falle des Unvermögens der betreffenden Gemeinden, zwar aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken werden bewilligt werden, solche jedoch in jedem speziellen Falle zur Genehmigung der Ausgabe anzuzeigen sind. (A. XI. 132.)

## Sechstes Kapitel.

## Aufbringung der Kosten bei Viehseuchen.

Im Allgemeinen ist hierüber die Einleitung zu diesem Abschnitte zu vergleichen. Im Besonderen bestimmten hierüber noch

1) das oben gegebene Publ. der Reg. zu Trier vom 21. April 1824.

2) Die Verf. des Min. d. J. (v. Meding) an die Reg. zu Frankfurt v. 5. Jan. 1841. in Betreff der Desinfektionskosten.

Mit der Ansicht, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 14. Nov. v. J. in Betreff der Zahlung der Desinfektionskosten bei ansteckenden Viehkrankheiten entwickelt hat, kann das unterzeichnete Min. nicht einverstanden sein.

Die Kosten der Desinfektion zu tragen, soweit letztere blos auf Zerstörung des Ansteckungsstoffs durch Reinigung oder Vernichtung der bei der Kur gebrauchten Gegenstände gerichtet oder auf Reinigung der Stallräume, worin sich das kranke Thier befand, beschränkt war, ist zunächst der Eigenthümer des kranken Thieres verpflichtet, wie derselbe auch die Kosten des dazu verwendeten Desinfektions-Materials, Chlor, Schwefelsäure, Kalk u. dgl. zu zahlen hat. Für die Ausrichtung der Desinfektions-Maßregeln in vorgeschriebener Weise muß die Lokal-Polizei-Obrigkeit sorgen und den Eigenthümer dazu mit der erforderlichen Anweisung versehen. Da diese Aufsichtführung die Pflicht der Polizeibehörde ist, so darf sie sich derselben nicht dadurch entschlagen, daß sie solche durch einen Sachverständigen auf Kosten des Beschädigten ausführen lassen will. Bestimmt sie sich aber für die Zuziehung eines Sachverständigen, um in ihren Obliegenheiten nichts zu versäumen, so versteht es sich, daß auch nur sie, und nicht der Beschädigte, die Kosten der Zuziehung zu tragen verpflichtet ist.

Eine Verbindlichkeit der Gemeine zur Tragung der Desinfektionskosten kann nur da vorhanden sein, wo entweder die Gemeinekasse den armen und zahlungsunfähigen Beschädigten vertritt, oder wo die Schutzmaßregeln eine allgemeinere Ausdehnung erhielten, das kranke Vieh in Observationsställen behandelt wurde und dergleichen. Die Polizei-Gerichts-Obrigkeit hat die Desinfektionskosten nicht, wie die K. Reg. angenommen hat, zu tragen, sondern ihre Verpflichtung beschränkt sich darauf, die Desinfektion selbst zu leiten, eben so wie die Polizei-Obrigkeit wohl verpflichtet ist, auf gehörige Nachtwache im Dorfe und auf das Vorhandensein der Feuerlösch-Geräthschaften zu halten, nicht aber, die Nachtwächter zu bezahlen und die Kosten der Feuereimer und Spritzen zu bestreiten.

Hiernach ist der gedachte Magistrat auf seine Beschwerde beschieden worden.
(V. M. Bl. 1841. S. 11.)

## Zweite Abtheilung.

# Die Medicinal-Polizei im engern Sinne.

(Oeffentliche Krankenpflege. Politia therapeutica.)

### Erste Unterabtheilung.

## Die mittelbaren Maßregeln des Staates zur Heilung ausgebrochener Krankheiten.

#### Erster Abschnitt.

### Sorge des Staates für die der Medicinal-Polizei nöthigen Personen.

Die Sorge des Staates zur Herbeischaffung des erforderlichen Heilpersonals, der Aerzte also, der Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Augenärzte, Zahnärzte, und Thierärzte ist bereits in der Medicinal-Ordnung Th. I. S. 286 ff. dargestellt und wird daher dorthin zurückverwiesen.

#### Zweiter Abschnitt.

### Sorge des Staates für die der Medicinal-Polizei nöthigen Anstalten.

#### Erstes Kapitel.

### Die Apotheken.

Die Verhältnisse der Apotheker, deren Rechte und Pflichten, sind gleichfalls bereits in der Medicinal-Ordnung Thl. I. S. 616 dargestellt worden.

## Zweites Kapitel.

## Die Bade-Anstalten und Gesundbrunnen.

### I. Bäder in gewöhnlichem Wasser.

1) In Bade-Anstalten:

Zweckmäßige, zum Theil mit Hülfe bedeutender Unterstützungen des Staates eingerichtete Anstalten dieser Art befinden sich in mehreren Hauptstädten der Monarchie [1]), doch wird zu Anlegung derselben Seitens der Reg. kein ausschließliches Recht ertheilt. Es bemerkt hierüber das R. des Min. d. J. (Köhler) an die Reg. zu Liegnitz v. 26. Dec. 1828.

Der K. Reg. wird auf deren Bericht v. 12. d. M., wegen der von NN. in Grünberg deabsichtigten Anlage einer Bade-Anstalt, hierdurch eröffnet, daß demselben ein ausschließliches Recht grundsätzlich gar nicht, auch nicht auf eine bestimmte Zeit, ertheilt, dem diesfälligen Antrage der K. Reg. mithin nicht beigestimmt werden kann.
(Ann. XII. S. 1073.)

In Betreff des Kellerbades der Jüdinnen vergl. S. 73 und 128 unseres Werkes: die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate. Breslau 1843.

2) Bäder im Freien.

Die Polizei hat nach dem C. R. des Pol. Min. v. 28. Juli 1817 an jedem Orte sichere Badeplätze auszumitteln, diese letztern öffentlich bekannt zu machen und das Baden an andern Plätzen zu verbieten. (A. I. 204.) In Folge dieser Verf. sind eine große Zahl von Reg. Publ. ergangen [2]).

Dagegen erkennt es das R. des Min. d. J. u. d. P. v. 25. Jan. 1836 nicht für eine Verpflichtung der Orts-Polizeiverwaltung an, für den öffentlichen Gebrauch eine sichere Badestelle zu beschaffen [3]). (Ann. XX. 210.)

In Folge Verf. des Min. d. J. u. d. P. v. 26. Juni 1811 wurde durch die A. Bl. die folgende Erinnerung, betr. das kalte Baden in Flüssen und die Behandlung der im Sommer Ertrunkenen bekannt gemacht [4]).

Schon hat in diesem Jahr eine große Anzahl Menschen beim Baden ihren Tod gefunden, obgleich der Sommer erst angefangen hat. Die anhaltende ungewöhnlich warme Witterung reizte die Menschen mehr als sonst zur Abkühlung durch kaltes Baden in offenen Gewässern, machte aber auch, daß sie oft erhitzt in das kalte Wasser kamen und sich den Tod zuzogen. Aus Leichtsinn und Unbekanntschaft mit dem, was Vorsichtigkeit hierbei zu thun und zu meiden gebietet, setzen Viele ihre Gesundheit und ihr Leben in Gefahr oder kommen um, aus Mangel an thätiger und geschickter Hülfsleistung. Mit Betrübniß muß man erfahren, daß oft bei einer großen Menge müssiger Zuschauer kein Mensch sich findet, der Kenntniß, Geschicklichkeit und Muth genug hat, die schleunige Rettung eines im Wasser Verunglückten zu versuchen, oder bei leichter und baldiger Auffindung desselben, die allein nützlichen Wiederbelebungsversuche gehörig anzustellen; ja es wird wohl gar von den Verwegenen aus der unwissenden Menge der letzte Lebensfunke in dem Scheintodten gewaltsam erstickt durch vermeintliche Hülfsleistungen, die so schädlich als thöricht sind. Daher sind Beispiele von glücklicher Rettung der Ertrunkenen, wie sie in andern Ländern und Städten, z. B. in London, Amsterdam und Hamburg häufig vorkommen, bei uns nur selten. Zu Erhaltung der Gesundheit und Stärke des Körpers kann die Gewöhnung zum kalten Bade von den frühsten Jahren an nicht genug empfohlen werden, und es ist nur zu beklagen, daß dasselbe durch Leichtsinn, Unerfahrenheit im Schwimmen und Unachtsamkeit auf das richtige Verhalten dabei, vielen Menschen schädlich, ja tödtlich sind. Vielleicht finden folgende Erinnerungen an einige Vorsichtsmaßregeln und an die Hülfsmittel bei entstehender Gefahr hie und da so

---

[1]) Vergl. Augustin Bd. I. S. 134. voce Badehaus.
[2]) Vergl. dieselben in unserem Polizeiwesen I. 8 ff.
[3]) S. a. a. O. S. 11.
[4]) Die Bek. ist blos in ersterer Beziehung gegeben; in letzterer s. Unterabth. II. Abschn. II. Kap. II.

viel Eingang, daß sie auf der einen Seite mehr Vorsicht und Bebachtsamkeit lehren, auf der andern Seite aber Lust und Eifer zu ordentlicher Erlernung des Schwimmens erwecken und zu Minderung der Unglücksfälle beim Baden etwas beitragen. Zum erfrischenden Bade in Fässern schickt sich am besten die Zeit, wo eine anhaltend warme Witterung die Kälte des Wassers schon bedeutend gemäßigt hat. Wer überhaupt gesund ist, kann sich ohne Nachtheil kalt baden, wenn der Magen nicht mit Speisen oder Getränken angefüllt, der Unterleib nicht aufgedläht und der Körper nicht erhitzt ist. Man bade daher nie kurz nach der Mahlzeit, sondern nüchtern, oder nachdem man von kräftigen Nahrungsmitteln nur wenig genossen hat, am besten des Morgens oder vor dem Abendessen, oder auch einige Stunden nach demselben. Nie gehe man auch nur mit wenig erhitztem Körper und ohne vorher den Kopf abzukühlen, ins kalte Wasser, nie bleibe man länger als eine Viertelstunde darin. Je kälter das Wasser ist, desto kürzer muß das Bad sein. Bei nasser, windiger, kalter Witterung ist das Baden zu unterlassen von allen, die vor ihrem schädlichen Einflusse und vor Erkältung nicht durch Abhärtung und lange Gewohnheit gesichert sind. Nach dem Bade ist eine mäßige Bewegung nöthig. Wer an hypochondrischen Beschwerden, an Gicht und an Krämpfen oder Nervenübeln leidet, zu Bluthusten oder ähnlichen Uebeln geneigt ist, oder wessen Körper an heilsame Aussonderungen, z. B. an Fußschweiße gewöhnt ist, der unterlasse das kalte Baden, oder befrage vorher den Arzt und mache sich durch Marcard's Schrift: Ueber die Natur und den Gebrauch der Bäder 1793 — mit den Wirkungen des kalten Bades auf den menschlichen Körper und den Bedingungen des Gebrauchs desselben bekannt. Außerhalb den von den Polizeibehörden bekannt gemachten Badeplätzen in den Flüssen halte niemand das Baden für sicher, der nicht ein Meister im Schwimmen ist, und überdies einen Gesellschafter bei sich hat, welcher ebenfalls gut schwimmen und sein Retter werden kann, wenn Schwindel, Mattigkeit, Lähmung ihn plötzlich befallen sollten. Das Schwimmen ist die vorzüglichste Leibesübung und sollte die allgemeinste sein; keine andere ist für die Erhaltung und Stärkung der Körperkraft und der Gesundheit wohlthätiger. Der Schwimmende genießt die Annehmlichkeit des Badens doppelt und vertraut sich mit Zuversicht einem Elemente an, das dem Ungeschickten und Feigherzigen, der nicht schwimmen lernte, zeitlebens gefährlich und furchtbar bleibt. Diese Vortheile, der Schutz, den das Schwimmen gegen eine Gefahr gewährt, welcher die Menschen in vielen Gegenden nicht selten ausgesetzt sind, der Gedanke an die Möglichkeit, einem Andern dadurch das Leben retten zu können, müssen vorzüglich in den Herzen rüstiger und unverdorbener Jünglinge Entschluß und Sehnsucht nach einer möglichst vollkommenen Kenntniß und Uebung in der Schwimmkunst erzeugen. Eltern, Vormünder und Lehrer verkennen diesen wichtigen Punkt der Erziehung immer noch zu sehr und versäumen über todtem Wort und Buchstaben durch Uebung der Körperkraft zugleich Muth und Thatenlust, besonders bei der männlichen Jugend zu wecken. Wäre es anders, so würde schon längst keine bedeutende Stadt, wenigstens an Strömen und Seen ohne Schwimmschule sein, die überall mit Erfolg leicht zu errichten sein wird, wo jenes Bedürfniß gefühlt und anerkannt ist. Die Schwimmkunst ist aber ja nicht zu verwechseln mit dem zufällig abgemerkten und eingeübten Vortheile, den Kopf eine kurze Zeit auf der Fläche eines ruhigen Wassers zu erhalten. Wer dies vermag und sich deswegen für einen vollkommenen Schwimmer hält, oder als solchen zeigen will, begiebt sich leicht in Gefahren, deren er nicht mächtig ist, und dann unter vergeblichen Anstrengungen umkommt. Die Leichtigkeit, einen solchen Vortheil abzumerken, verleitet zu dem Wahne, als sei damit die Schwimmkunst begriffen und ihre regelmäßige Erlernung ganz unnöthig. Um Tanzen, Fechten, Reiten zu lernen, scheut man den dazu nöthigen bedeutenden Aufwand nicht, ob man gleich z. B. nothdürftig reiten kann, ohne schulmäßigen Unterricht. Im tiefen Wasser aber ertrinkt jeder, der nicht schwimmen kann, und niemand schwimmt und taucht sicher, der es nicht ordentlich gelernt hat. Das Tauchen und die Fertigkeit, mit den Füssen auf den Grund des Wassers zu kommen, ist eine Hauptsache in der Schwimmkunst. Ohne gut tauchen zu können, ist man immer ein sehr unvollkommener Schwimmer, daher auch gute Lehrmeister im Schwimmen ihre Schüler mit dem Tauchen den Anfang machen lassen. Mit Anwendung der gewöhnlichen Hülfsmittel beim Schwimmen, z. B. der Blasen, Schwimmgürtel, sei man sehr vorsichtig. Nur einige dieser Vorrichtungen sind brauchbar für die, welche damit umzugehen gelernt haben. Dahin gehört der Nast'sche Schwimmgürtel mit gefirnißten Korkholzstücken und die Vorrichtung der Bleiplatten an den Füßen zum Aufrechtstehen im tiefen Wasser. Der Rath der Sachverständigen ist dabei nothwendig. Wenn dessenungeachtet Personen beim Baden oder bei andern Veranlassungen ertrinken, so tritt für die, welche es sehen, erfahren und in der Nähe sind, die Pflicht der Rettung ein. Bei schneller Hülfe und richtigem Verfahren ꝛc.

(Aug. L. 131.)

## II. Die Wasser-Heil-Anstalten und die Seebäder.

### 1. Die Wasser-Heil-Anstalten.

#### 1) K. O. v. 21. Juli 1842. über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. das hierbei zurückerfolgende Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die G. S. bekannt zu machen.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler, Eichhorn u. Graf v. Arnim.

#### Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

Da es in Bezug auf die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten an den erforderlichen, den Eigenthümlichkeiten derselben entsprechenden Bestimmungen mangelt, so werden darüber und bis die weitern Erfahrungen ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit dieser Anstalten gestatten, nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten soll auch solchen Personen, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen, gestattet sein. Die Anlegung einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubniß der Regierung erfolgen. Diese Erlaubniß soll nur dann versagt werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren polizeilich, unzulässig sein würde.

§. 2. Die Wasser-Heil-Anstalten sind der Aufsicht der Medizinal-Polizei-Behörden unterworfen, welche von der Einrichtung und dem Zustande derselben jederzeit Kenntniß nehmen können.

Die Kurbehandlung der Kranken in der Anstalt ist aber von aller Einwirkung Seitens der Behörden frei.

§. 3. Ein jeder Kranke, welcher in eine Wasser-Heil-Anstalt eintritt, ist mit seinem Namen und Stande in eine von dem Inhaber der Anstalt zu führende Liste einzutragen, unter gleichzeitiger Angabe der Krankheit, an welcher er leidet.

Die Beschaffenheit der Krankheit muß durch das Attest einer approbirten Medicinal-Person bescheinigt sein, und vor Beibringung dieses Attestes darf kein Kranker zum Gebrauch der Anstalt zugelassen werden.

§. 4. Die Inhaber der Wasser-Heil-Anstalten haben den Austritt eines jeden Patienten in der genannten Liste genau anzugeben und dabei das Resultat der Kur zu bemerken.

§. 5. Am Schlusse eines jeden Monats haben die Besitzer von Wasser-Heil-Anstalten einen Auszug aus der von ihnen über den Zu- und Abgang geführten Liste, nebst den dazu gehörigen ärztlichen Attesten dem Kreis-Physikus einzureichen, welcher die Erfolge der Kurbehandlung zu beobachten und darüber am Schlusse eines jeden Vierteljahres unter Beifügung der Listen an die Regierung zu berichten hat. Diese Berichte sind am Jahresschlusse von der Regierung bei dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 6. Wer ohne die im §. 1. vorgeschriebene Erlaubniß eine Wasser-Heil-Anstalt errichtet, hat außer der Schließung derselben eine Geld-Buße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

§ 7. Die Nichtbefolgung der in §§. 3 und 4 ertheilten Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern nach sich, und kann bei Wiederholung des Vergehens nach vorgängiger zweimaliger Bestrafung mit der Entziehung der Befugniß zum fernern Betriebe der Anstalt geahndet werden.

§. 8. Bei Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen ist das in dem Reglement wegen des Debits der Arznei-Waaren vom 16. Sept. 1836 §. 8 vorgeschriebene Verfahren anzuwenden. Ueber die Schließung einer Wasser-Heil-Anstalt in dem Falle des §. 6 wird jedoch im Verwaltungswege von der Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der Medicinal-Angelegeheiten entschieden.

§. 9. Stellt sich eine Wasser-Heil-Anstalt nach den über ihr Wirken gemachten Erfahrungen dergestalt als nachtheilig heraus, daß ihr Fortbestehen das öffentliche Wohl gefährden würde, so kann die Erlaubniß zum Betriebe der Anstalt von der betr.

Regierung vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zurückgenommen werden.

Berlin, den 15. Juni 1842.

Mühler. v. Rochow. Eichhorn.

(G. S. 1842. S. 244.)

2) C. V. der Min. d. J. (Mühler), d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) u. des J. (im A. Bode) v. 5. Okt. 1843. an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Pol. Präsid. hierselbst. Aufnahme in Wasser-Heil-Anstalten auf ärztliche Atteste und die Führung von Zu- und Abgangslisten in denselben.

Bei der Ausführung des Allerh. bestätigten Regl. v. 15. Juni 1842, die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten betreffend, insbesondere der §§. 3, 4 und 5 desselben, haben sich von verschiedenen Seiten Anstände, namentlich in sofern ergeben, als die Vorschrift, daß die Beschaffenheit der Krankheit der in eine Wasser-Heil-Anstalt aufzunehmenden Personen vor deren Aufnahme durch das Attest eines approbirten Arztes bescheinigt, und die von dem Besitzer der Anstalt zu führende Liste über den Zu- und Abgang nebst den dazu gehörigen Attesten dem Kreis-Physikus monatlich eingereicht werden müsse, bei den im Besitze approbirter Aerzte befindlichen und von diesen geleiteten Wasser-Heil-Anstalten nicht überall ausführbar und zweckentsprechend befunden worden ist. Auf unseren Vortrag haben daher des Königs Maj. mittelst A. O. v. 4. Aug. d. J. die mitunterzeichneten Min. der ꝛc. Med. Ang. und des J. zu ermächtigen geruhet, von den erwähnten Vorschriften bei solchen Wasser-Heil-Anstalten, wo die Behandlung einem approbirten Arzte anvertraut ist, den Umständen nach, eine Dispensation eintreten zu lassen.

Der K. Reg. wird dies mit dem Auftrage bekannt gemacht, wenn dieselbe in einem bestimmten Falle die Umstände zur Bewilligung einer solchen Dispensation als geeignet betrachtet, hiervon uns, den Ministern der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, Anzeige zu machen und die von ihr zu stellenden Anträge durch eine ausführliche Charakteristik des Arztes und der bisherigen Wirksamkeit der betreffenden Anstalten zu motiviren.

(V. M. Bl. 1843. S. 289.)

### 2. Die Seebäder.

Es sind längs der Ostseeküste, namentlich in neuerer Zeit, eine sehr große Zahl von Seebädern eingerichtet worden, so in Putbus, Colberg, Rügenwalde, Neufahrwasser, Zoppot, Brösen, Cranz, Swinemünde u. a. m.

In Betreff Zoppots bei Danzig erschien eine Bek. der Reg. zu Danzig am 23. Mai 1823 (A. Bl. 1823. S. 350.) nebst Regl., welches letztere am 5. Juni 1829 (A. Bl. 1829 Beil. zu Nr. 25.) und mit kleinen Aenderungen am 31. Mai 1833 erneuert wurde (Danziger A. Bl. 1833. Beilage zu Nr. 25.)

Ebenso erschien für Brösen ein Regl. der Reg. zu Danzig v. 14. Juni 1823. (A. Bl. 1823. S. 26.)

Eine Vergleichung des Seewassers bei Zoppot und Cranz, angestellt durch den Reg.-Med.-Rath Kieefeld wurde durch die Reg. zu Marienwerder im A. Bl. 1823. S. 395 bekannt gemacht. Ein Regl. für die Seebade-Anstalt zu Cranz durch Publ. der Reg. zu Königsberg v. 12. April 1834. (A. Bl. 1834. Beil. zu Nr. 24.)

Für Swinemünde vergl. Aug. III. 892.

## III. Mineralbäder und Gesundbrunnen.

### Literatur.

Ackermann, Winke zur Verbesserung öffentlicher Brunnen- und Bade-Anstalten. Posen 1802.
Bosse, in Ersch und Gruber Encycl. Sect. I. Bd. VII. S. 81 ff.
Wildberg, System der medic. Gesetzgebung 2. Aufl. S. 406 ff.
Wetzler, über Gesundbrunnen und Heilbäder. 2. Aufl. Mainz 1820.

Bater, preuß.-schlesische Medic.-Verfassung. Breslau 1800.
In Betreff der schlesischen Mineral-Quellen.
Mogalia, von den schlesischen Mineralquellen.

## 1. Allgemeine Anordnungen.

Eine Charakteristik der Mineral-Bäder und Gesundbrunnen des Preußischen Staats enthält die Instr. v. 9. Febr. 1800, welche Thl. I. S. 482 abgedruckt ist. Für ihre Einrichtung, Verschönerung und Benutzung wird Seitens des Staates in neuerer Zeit freigebig gesorgt. Die Verwaltung der Brunneneinrichtungen ist verschieden, je nachdem die Quellen königliches oder privates Eigenthum sind. Im erstern Falle sind sie entweder besonderen Entrepreneurs übergeben, oder unter der Aufsicht von Brunnendirektoren, beides zunächst unter der Leitung der Regierungen und in höherer Instanz des Min. der G., U. u. M. Ang.

In Betreff der über den Zustand der in der Monarchie befindlichen Heilquellen einzusendenden Nachrichten verordnet das C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) v. 26. März 1826.

Das Min. beabsichtigt von jetzt an eine jährlich regelmäßig wiederkehrende Zusammenstellung der im Laufe des Jahres beobachteten Resultate, der stattgefundenen Veränderungen aller Art, der neuen Einrichtungen, der Frequenz u. s. w. der sämmtl. Heilquellen der Monarchie, zu veranlassen, und wünscht zu diesem Behuf hierüber fortlaufende genaue Nachrichten zu erhalten. Die bisher von verschiedenen Reg. eingegangenen jährlichen Berichte über die Mineralquellen ihrer Depart. entsprechen diesem Zwecke nicht vollständig. Um theils etwas Vollständiges zu erhalten, theils aber auch durch Einheit des Plans die Uebersicht zu erleichtern, ist es vielmehr nothwendig, daß diese Nachrichten über bestimmte Punkte und in einer bestimmten Form abgefaßt werden. Zu dem Ende wird die K. Reg. hierdurch beauftragt, die betr. Phys., Brunnen-Aerzte oder nach Befinden Administrationen, ihres Bez. anzuweisen, ihr künftig mit Ablauf der Brunnen- und Badezeit, spätestens aber zu Ende jedes Jahres, über nachstehende Punkte ausführliche Berichte zu erstatten, welche die K. Reg. hiernächst mit ihren Bemerkungen begleitet, dem Min. einzureichen hat.

1) Sind neue naturhistorische oder geognostische Untersuchungen in der Gegend der Mineralquelle angestellt, oder neue Entdeckungen in dieser Hinsicht gemacht worden?
2) Sind neue Quellen entdeckt worden?
3) Sind neue chemische Analysen der Mineralquelle vorgenommen, sind neue Bestandtheile entdeckt worden?
4) Ist Temperatur, Gehalt, Quantität des Wassers die nämliche geblieben, oder ist eine Veränderung hierunter beobchtet worden?
5) Sind neue Einrichtungen oder Verbesserungen der älteren oder Veränderung im Personale gemacht worden?
6) Wie viel Bäder sind genommen? wie viel Flaschen Mineral-Wasser versendet worden?
7) Wie groß war die Anzahl derjenigen Bade- oder Brunnengäste, welche wirklich die Kur gebraucht haben? (Ohne namentliche Anführung.) Wie viel aus dem Inland und wie viel aus dem (namentlich zu bezeichnenden) Auslande?
8) Wie viele Arme wurden unentgeltlich behandelt und verpflegt?
9) Welche Klassen von Krankheiten waren die vorherrschendsten?
10) Merkwürdige Fälle und gelungene Heilungen.
11) Todesfälle, nicht gelungene Heilungen, Verschlimmerungen.

(A. X. 134.)

Bei den einzelnen Gesundheitsbrunnen sind Brunnenärzte, größtentheils mit Gehalten aus Königlichen Kassen angestellt. Dieselben haben vor ihrer Anstellung eine Prüfung durch Ausarbeitung eines von der höhern Medicinalbehörde bestimmten Gegenstandes über die Heilkräfte und Bestandtheile der Mineralquellen zu bestehen. Ihre Bestallung wird auf den Antrag der betreffenden Reg. von dem Min. des I. ausgestellt. Sie legt denselben die Verpflichtung auf: „den Brunnengästen ihren Rath und Bei-

stand auf keine Weise zu versagen, sondern denselben nach ihren besten Wissen und Gewissen ohne Unterschied des Standes mit ihren ärztlichen Kenntnissen an die Hand zu gehen, auch ihnen die nöthigen Medikamente und Bäder zu verschreiben und anzuordnen und jederzeit dahin zu sehen, daß ein jeder Patient, so weit es menschliche Hülfe nur irgend zuläßt, zu seiner Gesundheit wieder verholfen werde, zu welchem Ende sie diejenigen, welche sich des Brunnens bedienen, fleißig zu besuchen und überhaupt alles dasjenige zu thun und zu leisten verbunden sind, was ihnen nach dem Wirkungskreise ihres Amtes und den besonderen Instruktionen obliegt [1]).

2. Die einzelnen Mineralquellen.

Die hauptsächlichsten Mineralquellen im Preuß. Staate sind, alphabetisch geordnet:

a) Aachen, eine Schwefelquelle.

Kartum, vollständige physikalisch-medicinische Abhandlung über die warmen Mineralquellen und Bäder in Aachen und Burscheid. Dortmund 1798.

Reumont et Monheim, analyse des eaux sulphureuses d'Aix la Chapelle. Aix la Chapelle 1810.

D. Reumont, Beobachtungen ꝛc. in Fuhrlands Journal der pr. Heilkunde, Bd. 45, Novbr.

Augustin I.

b) Altwasser, in Niederschlesien ein Säuerling.

Hinze, Altwasser u. s. Heilquellen. Breslau 1805.

Hinze, Annalen der mineralischen Kuranstalt zu Altwasser. Breslau 1810.

Hinze und Hufelands Journal d. prakt. Heilkunde, Bd. 45, Septbr., Aug. I. 27.

Eine Polizeiordnung für die Brunnen- und Badeanstalt daselbst erließ die Reg. zu Reichenbach am 2. Mai 1819.

c) Artern, ein salinisches Stahlwasser.

Tramsdorf, Journal d. Pharmacie, Bd. 6., S. 78 — 87. Aug. I. 96.

d) Bellberg, Aug. I. S. 162.

e) Buckowine in Niederschlesien, ein alaunigt erdiges Stahlwasser.

Kausch, die Heilquellen zu B., für Aerzte und Nichtärzte, nach des Apothekers Lachmund chemischer Untersuchung derselben. Aug. I. 202. Breslau 1802.

f) Burscheid, im Jülichschen, alkalische Schwefelquellen.

Monheim, analyse des eaux thermales de Borcette. 1811. Auguste I. 203.

g) Cabel, in der Niederlausitz. Augustin IV. 111. Amtsbl. der Reg. zu Frankfurt.

h) Charlottenbrunn, in Niederschlesien, ein alkalisch-erdiges Stahlwasser.

(v. Zedlitz) von Charlottenbrunn nebst einer Prüfung des hiesigen mineralischen Wassers und einem Schreiben (von Selle) über dessen mineralischen Werth. Berlin 1790. Augustin I. 211.

i) Clave. Augustin I. 230 u. III. 196, v. Welsen's Analyse in Horns Archiv für med. Erfahrung. Jahrg. 1817. Jan., Febr.

k) Cudowa, in der Grafschaft Glatz, ein alkalisch-salinisches Stahlwasser.

Dr. Hemprich, Beschreibung ꝛc. Breslau 1844. 2te Ausg. Ein Regl. für die Bade- und Brunnenanstalt erging durch Publ. der Reg. zu Reichenbach v. 17. Febr. 1818.

l) Driburg, im Reg. Bezirk. Münster.

Dr. Brück, kurze Uebersicht des Heilapparats zu Driburg bei Paderborn. 1836.

Fickert, Erfahrungen ꝛc. in Hufelands Journal für pr. Heilkunde 1821. Febr., April.

Augustin III. 213. IV. 372.

Das nachfolgende R. d. Min. d. G., U. u. M. A. (Altenstein) v. 17. März 1822 wurde durch die A. Bl. bekannt gemacht.

Obgleich die Mineralquellen zu Driburg schon längst durch ihre Wirksamkeit sich den vorzüglichen Ruf, in welchem sie stehen, und das Vertrauen des Publikums, so wie der Aerzte, erworben haben; auch durch die daselbst getroffenen Einrichtungen und Verschönerungen für die Nützlichkeit so wohl, als für die Annehmlichkeiten der Badegäste schon seit einer Reihe von Jahren auf eine rühmliche Weise von dem Besitzer dieses Bade-

[1]) Vergl. Aug. I. 201.

orts gesorgt worden: so haben dennoch des Königs Majestät die, in der Absicht dieser Heilquelle einen noch höhern Grad von Vollkommenheit zu verschaffen, gemachten Vorschläge zu genehmigen, und die Ausführung derselben zu unterstützen geruhet, so daß die künftig sich dort einfindenden Badegäste aus allen Ständen, in Rücksicht der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, sowohl Hinsichts der Reise durch Verbesserung der bisher schwer zu befahrenden Wege, als des Aufenthalts daselbst, noch mehr als bisher der Fall war, befriedigt sein werden; auch wird für die Bedürfnisse der unbemittelten Kranken bei dieser verbesserten Einrichtung eigends gesorgt werden. — Die K. Regierung wird daher hierdurch beauftragt, sowohl das Publikum als die Aerzte ihres Bezirks von dieser Verbesserung der Heilquellen in Driburg durch eine in ihrem Amtsblatte aufzunehmende Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen, damit diese inländische, durch ihre Heilkräfte bewährte, Anstalt in den dazu geeigneten Krankheitszuständen möglichst benutzt werde. (Ann. VI. 223.)

Außerdem ergingen in diesen Beziehungen Publ. der Reg. zu Münster v. 29. Aug. 1834 (A.Bl.) und der Reg. zu Minden (A.Bl. 1836, S. 134.)

k) Flinsberg, in Niederschlesien, alkalisch-salinisches Stahlwasser.

Mopalla, von den schlesischen Mineralbädern.
Augustin I. 413.

l) Frankfurt, ein erdiges Stahlwasser. Die Bek. der Reg. daselbst im A. Bl. 1817 Nr. 20, 1819, Nr. 24, 1830, Nr. 22 und die v. 20. Mai 1833. (A. Bl. S. 321.) sprechen sich über die Wirksamkeit derselben aus. Vergl. Aug. VI. 384.

m) Freienwalde, im Reg. Bezirk Potsdam, ein erdiges Stahlwasser.

Heydecker, Beschr. des Gesundheitsbrunnens u. Bades zu Freienwalde. Berl. 1795.
Augustin I. 416.

Ein Reglement für diese Brunnenanstalt erschien schon im J. 1734, demnächst mehrere; das jetzt gültige ist v. 24. April 1792. (Aug. I. 417 flg.)

n) Gleißen, in der Neumark, salinische Eisenquelle.

John, das Mineralbad zu Gl. Berl. 1821.
Zeuschner, über den mineral. Kohlenschlamm zu Gl. Berlin 1824. Das Publ. der Reg. zu Frankfurt v. 24. März 1824 spricht sich über den Gehalt der Quelle aus (A. Bl. 1824, S. 94.)

o) Gumbinnen, eine eisenhaltige Mineralquelle. Aug. I. 502.

p) Kösen, im Merseburger Reg. Dep., eine alkalisch-erdige Quelle.

q) Landeck in der Grafschaft Glatz. (Aug. II 133.)

Das frühere Regl. v. 1797 wurde umgearbeitet u. erneuert durch das Regl. der Reg. zu Reichenbach v. 21. Decbr. 1819. (Aug. III. 390.)

r) Langensalze, s. Aug. II. 135.

s) Lauchstädt, Eisenquelle.

Stolpe, chemische Analyse in den Berliner Jahrb. der Pharmazie. Bd. 22.
Aug. II. 136.

Ueber seine Wirksamkeit spricht sich das Publ. der Reg. zu Merseburg v. 22. Juni 1826 aus. (A. Bl. 209.)

t) Louisenbrunnen bei Berlin, salinisches Stahlwasser; s. Aug. II. 165.

u) Minden, s. Aug. II. 267.

v) Morsleben, im Reg. Bez. Magdeburg, salinisches Schwefelwasser. Aug. II. 273.

w) Muskau, Reg. Bez. Liegnitz. Harhausen, über die Heilkraft des Mineralwassers ꝛc. bei Muskau. Berl. 1826. C. R. des Königl. Min. d. G., U. u. M.A. (v. Altenstein) v. 22. April 1825.

Seit einiger Zeit ist in Muskau, Rothenburger Kreises im Regierungs-Bezirk Liegnitz, eine mineralische Trink- und Bade-Quelle, so wie ein Moor- oder Bade-Schlamm entdeckt worden, welche erstere sowohl als letzterer jetzt durch den Geheimen Medizinal-Rath Hermbstädt chemisch untersucht worden ist. Nach den Resultaten dieser Analyse, worüber der Geheime Medizinal-Rath Hermbstädt das Nähere durch den Druck bekannt machen wird, gehört die Trinkquelle zu den schwefelhaltigen, salinischen Eisenquellen, hat aber durch die beigemischte schwefelsaure Thon-Erde einen eigenthümlichen Charakter, und kann in Verbindung mit der Badequelle sehr wirksam sein, indem letztere, übri-

gens der Trinkquelle ähnlich, doch an festen salinischen Bestandtheilen meist viermal reicher als die Trinkquelle und zu einer der reichhaltigsten Eisenquellen zu zählen ist. Ueberdies aber ist ein Badeschlamm in reichhaltiger Masse vorhanden, welcher sich vor dem Badeschlamme zu Marienbad in Böhmen, so weit dessen Bestandtheile bekannt sind, durch einen größeren Reichthum an salinischen und humösen Theilen auszeichnet.

Dieses Bad verdient bei diesen wesentlichen Vorzügen eine ganz besondere Berücksichtigung, indem es hiernach mit dem in den letzten Jahren so berühmt gewordenen Marienbade in Konkurrenz treten kann. Auch ist von der Fürstlich Pückler'schen Familie, welche diese Bade-Anstalt etablirt hat, Alles Nöthige gethan worden, damit der Fremde zugleich einen angenehmen Aufenthalt in Muskau findet, so wie dieselbe diesen Zweck auch jetzt noch fortdauernd mit Anstrengung verfolgt.

Die Anstalt verdient daher den einer solchen Hülfe bedürftigen Kranken vorzugsweise empfohlen zu werden, weshalb der K. Reg. überlassen wird, das Publikum auf dieselbe auf eine geeignete Weise aufmerksam zu machen. (A. IX. 478.)

x) Niederbronn, in der Rheinprovinz, umiatisch-salinisches Stahlwasser. Aug. II. 285.

y) Salzbrunn, in Niederschlesien.

Zemplin, in mehreren Schriften.

aa) Poltzin in Pommern, erdiges Stahlwasser. Aug. II. 362.

bb) Prenzlau, salinische Eisenquellen. Aug. IV. 615.

cc) Reinerz, in der Grafschaft Glatz, alkatisch-salinisches Stahlwasser.
Weltzel, über ꝛc. Breslau 1841. Aug. II. 433.

dd) Schweim, in der Grafschaft Mark salinisches Stahlwasser. Vergl. Aug. II. 568. und IV. 864.

ee) Warmbrunn, alkalisches Schwefelwasser.
Mogalla, Briefe über die Bäder zu W. Bresl. 1796.
Hausleutner im Hufelandschen Journal der pr. Heilkunde 1823. Mai, Juni.
Augustin II. 810. III. 744.

Eine erneuerte Polizeiordnung für diese Bäder erging von der Reg. zu Reichenbach am 6. Mai 1819. (Aug. III. 731 — 742.) und über die Einrichtung des Bades am 13. April 1824 und 22. April 1826. (A. Bl. der Reg. zu Liegnitz 1826, S. 143.), so wie über die Bewilligung freier Bäder für Arme am 18. März 1822. (A. Bl. S. 74.) und Seitens der Bade-Kommission am 17. Febr. 1826. (A. Bl. 1826, S. 143.)

ff) Soolbäder bestehen in Halle, Salza, Kösen und Königsborn bei Unna. Vergl. Aug. II. 675. IV. 470. V. 754.

### 3. Die künstlichen Mineralwässer.

1) Das R. des Min. d. Handels (Bülow) v. 15. Mai 1823 ertheilt für Anfertigung derselben dem Apotheker Soltmann in Berlin und Dr. Struve in Dresden ein

Patent.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. ertheile ich dem Apotheker Hrn. Conrad Heinrich Soltmann hieselbst und dem D. Herrn Friedrich Adolph Struve in Dresden auf deren Ansuchen hierdurch ein zehn hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwässer in den, zu den Acten des Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen, und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen, von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineralwässer anfertigen. (Aug. IV. 590.)

2) R. d. Min. d. G. U. u. M. Ang. (Eichhorn) u. d. J. (Arnim) v. 23. Novbr. 1844 an das Pol. Präsid. zu Berlin. Bereitung und Debit künstlicher Mineralwässer.

Unter den in dem Berichte des K. Polizeipräsidiums vom 12. Mai d. J. angezeigten Umständen finden wir gegen den Erlaß der in dem Ber. vom 24. Januar d. J. vorgeschlagenen polizeilichen Verordnung in Betreff der Verfertigung und des Debits künstlicher Mineralwässer nichts zu erinnern, da solche in den Vorschriften des §. 13. der revid. Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. ihre rechtliche Begründung findet.

Wir ermächtigen und verpflichten daher das K. Polizei-Präsidium:

1) die Anlegung einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwässer entweder nur Apothekern oder solchen Männern zu gestatten, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die dazu nöthigen physikalischen und chemischen Kenntnisse besitzen;

2) ehe die Eröffnung einer solchen Anstalt gestattet wird, durch Seinen Medizinalrath unter Zuziehung eines geeigneten Apothekers untersuchen zu lassen, ob die Anstalt mit den nöthigen Apparaten versehen und zweckmäßig eingerichtet sei;

3) durch dieselben Personen jährlich wenigstens einmal eine Revision der Anstalten eintreten zu lassen;

4) Verkäufer künstlicher Mineralwässer an diejenigen Anstalten des Inlandes und des deutschen Zollverbandes, welche auf ähnliche Weise von ihren Behörden beaufsichtigt werden, zu verweisen, und eine Ausnahme nur bei solchen Anstalten eintreten zu lassen, die sich durch vorzügliche Leistungen das besondere Vertrauen der Behörden erworben haben; endlich

5) nur den Verkauf solcher Kruken und Flaschen mit künstlichen Mineralwässern zu gestatten, welche mit einem Etiquette versehen sind, auf welchem der Name des Mineralwassers und des Verfertigers angegeben ist.

Wir veranlassen das K. Polizeipräsidium, diese Bestimmungen auf angemessene Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

(B. M. Bl. 1844, S. 311.)

## Drittes Kapitel.

## Von den öffentlichen Kur- und Heilanstalten.

### I.

### Von den Krankenhäusern im Allgemeinen.

Stoll, über die Errichtung öffentlicher Krankenhäuser. Wien 1788.
Mareus, von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat. Bamberg 1799.
Andree, neuester Zustand der vorzüglichsten Spitäler und Armenanstalten zu Leipzig 1810. 2 Bde.
Krügelstein, Handbuch der allgem. Krankenpflege. Gotha 1807.
Hädert, über öffentliche Armen- und Krankenpflege. München 1813.
Stark, Plan zur innern Einrichtung und Verwaltung einer Krankenanstalt. Erlangen 1836.

Die öffentliche Krankenpflege fällt mit wenigen Ausnahmen zusammen mit der öffentlichen Armen-Krankenpflege und ist ein Ausfluß der Verpflichtung des Staates und der Kommunen zur Armenpflege. Es ist daher die Darstellung der betr. vorhandenen Kranken-Anstalten, der gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zu ihrer Errichtung und Unterhaltung und über die Verpflichtung zur Pflege und zum Unterhalt des einzelnen armen Kranken im Armenwesen (Theil VII. unseres Werkes) gegeben und dort zu vergleichen, während hier nur zu handeln ist von den besonderen Arten der Heilanstalten.

Neben der großen Zahl von Kranken-Anstalten, die fast ohne Ausnahme in allen Städten der Monarchie bestehen, sind demnächst auch Kreis-Lazarethe, und Landkrankenhäuser vorhanden, so für Westpreußen das Land-Krankenhaus zu Schwetz für unheilbare oder schwer zu heilende arme Kranke [1]). Das bedeutendste Krankenhaus in der Monarchie ist die Charité zu Berlin, deren Verhältnisse bei Aug. I. 205 flg. III. 162 flg. 337 flg. IV. 118 flg. und V. 106 flg. dargestellt sind. Durch das Regul. v. 7. Septbr. 1830. ist ein Kuratorium organisirt zur Verwaltung der Angelegenheiten dieses Krankenhauses und gleichzeitig als Konsultationsbehörde für das Kranken- und Hospitalwesen der ganzen Monarchie. Dasselbe ist Thl. I., Seite 70 flg. abgedruckt. [2])

---

[1]) Vergl. Ann. IV. 1035.

[2]) Eine Beschreibung der in Schlesien befindl. Krankenhäuser, s. bei Bater, Schlesische Civil-, Medic.- u. Sanitäts-Verfassung, S. 481 — 498.

## II.

## Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel.

### A.

### Von Irren-Anstalten.

Literatur.

Roller, die Irrenanstalten nach allen ihren Beziehungen. Karlsruhe 1831.
Jacobi, über die Anlegung und Einrichtung von Irrenheilanstalten. Berlin 1834.
Bird, über Einrichtung und Zweck der Krankenhäuser für Geisteskranke. Berlin 1834.
Esquirol, des établissemens des aliénés en France et des moyens de les améliorer. Paris 1819.
Derselbe im Diction. des sciences médicales, art. folie; maisons d'aliénés; manie sequestration.
Desportes, programme d'un hôpital consacré au traitement del 'aliénation mentale. Paris 1824.
Guistain, traité d'aliénation mentale et sur les hospices des aliénés. 2 tom. Amst. 1826.
Pasquier, essai sur les distributions et l'organisation d'un hôpital d'aliénés. Lyon 1835.

1) Verfahren gegen Wahn- und Blödsinnige vor deren Unterbringung in den Irren-Anstalten.

a) Ueber die gerichtliche Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privat-Heil-Anstalten sind zur Sicherung der persönlichen Freiheit ausführliche Vorschriften ergangen, welche als zur gerichtlichen Medizin gehörig, Theil IV. des Werkes mitgetheilt sind. Was dagegen

b) die polizeiliche Einwirkung anlangt namentlich für die Fälle, wo im Interesse des Publikums oder des Kranken Seitens dessen Angehörigen mit seiner Unterbringung in eine Irrenanstalt gezaudert wird, so wie die sonstige Befugniß und Verpflichtung der Polizei betreffend, in Beziehung auf Irre in die Maßregeln der Angehörigen einzugreifen, so bestimmen:

aa) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein), an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Frankfurt, Stettin, Oppeln, Magdeburg, Merseburg und Aachen, v. 25. Oct. 1834. Zeitige Aufnahme gemüthskranker Personen in öffentliche Irren-Heilanstalten.

Es ist bereits häufig der Fall eingetreten, daß versäumte Aufmerksamkeit auf Gemüthskranke und die Nichtanwendung der Heilversuche zur gehörigen Zeit, die Unheilbarkeit der Krankheit herbeigeführt haben.

Die K. Reg. wird daher hierdurch aufgefordert, solches künftig durch die baldige Unterbringung der Kranken in die, in Ihrem Bezirk bestehende Irrenheilanstalt möglichst zu verhüten. (A. XVIII. 140.)

bb) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), an die K. Reg. zu Münster v. 18. Sept. 1836. Polizeiliche und gerichtliche Einwirkung auf die verabsäumte Heilung gemüthskranker Kinder oder Kuranden.

Die K. Reg. hat in ihrem Berichte v. 1. d. M. dem unterzeichneten Min. anheimgestellt, ob nicht für den Fall,

daß, wenn ein Vater oder Vormund aus Vorurtheil oder Geiz es verabsäumen, zur Heilung seines gemüthskranken Kindes oder Kuranden das Erforderliche zu veranlassen,

die Polizeibehörde einzuschreiten befugt sei, in welchem Maße dies stattfinden könne, und ob nicht event. die Gesetzgebung hierbei zu ergänzen sei?

Hierauf dient der K. Reg. zur Resolution, daß eine besondere gesetzliche V. hierüber nicht erforderlich erscheint, weil die Pflicht der Väter und Vormünder, für ihre Kinder und Mündel die erforderlichen Heilmittel anzuwenden, in den Vorschriften des

A. L. R. II. 2. u. 18. begründet ist. Wenn sie hierunter ihre Pflicht so auffallend versäumen, daß eine obrigkeitliche Einmischung, welche an sich immer bedenklich ist, motivirt erscheint: so ist es dann nach Vorschrift jenes Gesetzes Sache des vormundschaftlichen Gerichts, sich der Kinder anzunehmen. Die Polizeibehörden können daher nur solche Fälle bei dem vormundschaftlichen Gerichte zur Sprache bringen und allenfalls die Unterbringung der Gemüthskranken in eine öffentliche Heilanstalt anheimstellen. Die Nothwendigkeit einer solchen Unterbringung kann aber immer nur durch das technische Gutachten von Aerzten gegründet werden, dessen sich weder die Gerichte noch die Polizeibehörden werden entheben können: und daß die vormundschaftlichen Gerichte weniger sorgfältig auf das Gutachten der Aerzte achten sollten, als die Polizeibehörden, kann nicht präsumirt werden, mithin ist auch kein Grund vorhanden, hierbei auf Aenderung des Ressorts anzutragen. (A. XX. 175.)

cc) R. des Min. des I. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Nov. 1840, an die Reg. zu Posen. Fürsorge der Polizei für geisteskranke Personen.

Die K. Reg. hat in dem unterm 16. Jan. d. J. an die Ministerien der ze. Medizinal-Angelegenheitrn und des Innern erstatteten Berichte die Hindernisse zur Sprache gebracht, welche sich der von Ihr gewünschten häufigen Benutzung der Provinzial-Heil-Anstalt zu Owinsk entgegenstellen, und auf Belehrung über die Grundsätze angetragen, nach welchen die Erfüllung der Verpflichtungen derjenigen Privatpersonen und Kommunen, die sich geisteskranker Personen anzunehmen haben, in Bezug auf deren Unterbringung in jener Anstalt im Verwaltungswege erzwungen werden dürfe. Ich nehme Veranlassung, der K. Reg. auf diesen Bericht, dessen Gegenstand ausschließlich zum Ressort des Ministeriums des Innern gehört, Folgendes zu eröffnen.

Die Befugniß der Potizeibehörden, zum Zwecke der Unterbringung geisteskranker Personen von Amtswegen einzuschreiten, ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, welche in Ansehung der Armen und Kranken überhaupt zu gewährenden öffentlichen Fürsorge Anwendung finden. Wird einer hülfsbedürftigen Person der erforderliche Unterhalt, oder, in Krankheitsfällen, der nöthige ärztliche Beistand von ihren Angehörigen oder von dem zur Fürsorge verpflichteten Armenverbande in dem Maße vorenthalten, daß dadurch das Leben und die Gesundheit des Betheiligten in Gefahr geräth, so ist die Polizei-Obrigkeit ohne Zweifel berechtigt, einzuschreiten und die zur Abwendung dieser Gefahr nöthigen Anordnungen zu treffen. Es ist hierbei aber wohl zu erwägen, daß einerseits nicht jeder Grad der Besorgniß ein Einschreiten der Polizeibehörde rechtfertigt, und daß andrerseits bei der Wahl dieser Anordnung nicht die Erreichung des Zwecks der Heilung allein als maßgebend zu betrachten ist. Denn die Verpflichtung zur Armenpflege erheischt nur die Gewährung dessen, was die Nothdurft erfordert. Es kann daher den zur Armenpflege beitragenden Mitgliedern einer Dorfkommune, welche wegen beschränkter Vermögensumstände nur in dringenden Fällen für sich selbst ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen, eben so wenig zugemuthet werden, ihren Armen in minder dringenden Fällen auf ihre Kosten ärztlichen Beistand zu Theil werden zu lassen, als von ihnen gefordert werden darf, daß sie die Pflege da, wo solche stattfinden muß, auf einem andern, als dem mindest kostspieligen Wege gewähren.

Hieraus ergiebt sich, daß die von der K. Reg. ad 1. des Berichts aufgestellte Frage:

> ob Sie befugt sei, einen Irren, welcher nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes steht, oder einen Irren, dessen Verwandte oder dessen heimathliche Kommune die zu seiner Wiederherstellung erforderlichen Schritte zu thun, verzögerte, gegen den Willen der zu seiner Verpflegung verpflichteten Personen in der Irren-Heil-Anstalt unterbringen zu lassen?

weder unbedingt bejahet, noch verneint werden kann. Denn daß ein Individuum, welches nach ärztlichem Urtheil in Wahn- oder Blödsinn verfallen und heilbar ist, ärztliche Hülfe gewährt werden müsse, unterliegt gar keinem Zweifel. Da aber nicht angenommen werden kann, daß ein Heilverfahren, von welchem ein günstiger Erfolg zu hoffen, nur in einer Irrenanstalt möglich sei, so ist die Nothwendigkeit einer Unterbringung in eine solche Anstalt in allen den Fällen nicht anzuerkennen, in denen auf eine minder kostspielige Weise dem Kranken ärztlicher Beistand geleistet werden kann. Wann dieser Fall vorhanden sei, darüber können keine allgemeinen Festsetzungen gegeben, sondern es muß dies nach den in jedem Einzelfall obwaltenden Umständen beurtheilt werden. In der Regel aber wird die Polizeibehörde sich nicht für befugt halten dürfen, die einem Geisteskranken von seinen Angehörigen, oder überhaupt von denen, welchen das Gesetz die Verpflichtung zu seiner Unterhaltung zunächst auferlegt hat, wirklich gewährte und für genügend erachtete, ärztliche Hülfe für ungenügend zu erklären, es sei denn, daß die Umstände eine erhebliche, die Gesundheit beeinträchtigende Vernachlässigung außer Zweifel stellen, und zugleich Gefahr im Verzuge obwaltet.

Wo diese Bedingungen nicht zusammentreffen, wird die Polizeibehörde sich darauf beschränken müssen, die nach §. 82. u. 97. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. zunächst den Verwandten obliegende Anzeige dem zur Einleitung der Vormundschaft kompetenten Gerichte unverweilt zugehen zu lassen, und die weitern Einleitungen diesem Gerichte und dem zu bestellenden Vormunde zu überlassen. Die von der K. Reg. in Bezug genommene Bestimmung des §. 347 l. c., daß die darin bezeichneten Kranken mit den nöthigen Heilmitteln nach Möglichkeit versehen werden sollen, ist nicht als eine solche Vorschrift anzusehen, für deren Ausführung die Polizeibehörde Sorge zu tragen hat. Diese Vorschrift ist vielmehr, wie schon ihre Stelle andeutet, nur den aus einem privatrechtlichen Titel verpflichteten Personen, so wie den Vormündern selbst auferlegt, deren Fürsorge für das Wohl ihrer Pflegebefohlenen sich selbstredend nicht innerhalb derjenigen Grenzen halten darf, auf welche die öffentliche Armenpflege sich beschränken muß. Der Meinung der K. Reg., daß der Grundsatz, demzufolge arme Kranke sich in der Regel mit der am Orte zu beschaffenden ärztlichen Hülfe begnügen müssen, auf Geisteskranke keine Anwendung finde, daß dieselben vielmehr allemal in der dazu eingerichteten Provinzial-Irren-Anstalt untergebracht werden müßten, kann ich mithin nicht beipflichten, und daher auch, um die von der K. Reg. gewünschte größere Frequenz der Anstalt herbeizuführen, den Weg, Privatpersonen und Gemeinden zur Unterbringung ihrer Gemüthskranken in derselben zu nöthigen, oder diese Unterbringung event. auf ihre Kosten von Polizei wegen zu veranlassen, nicht als den geeigneten ansehen. Daß vorzugsweise bei Gemüthskranken eine Hospital-Behandlung zweckmäßig und erfolgversprechend sei, ist nicht zu verkennen.

Eben deswegen werden auch in andern Provinzen die Kosten der Unterhaltung unvermögender Irren in den Anstalten, auch wenn selbige ortsangehörig sind, aus Provinzialmitteln gedeckt. Daß diese Einrichtung in dortiger Provinz nur theilweise besteht, indem in der Irrenanstalt zu Owinsk außer den 20 aus Provinzial-Fonds dotirten Freistellen, Aufnahme nur gegen Bezahlung der Kosten erfolgen können, ist ein Mangel, dessen Abstellung zu wünschen ist, der aber nicht dadurch beseitigt werden kann, daß bei vorzugsweiser Berücksichtigung des ärztlichen Gesichtspunktes, den Kommunen Lasten auferlegt werden, welche sich nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen nicht rechtfertigen lassen.

Was demnächst den Punkt ad 2. des Berichts betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß da, wo die Polizeibehörde zu einem Einschreiten wirklich verpflichtet ist, die Kosten der einem armen Kranken gewährten Hülfe von der zur Armenpflege, wenn auch nur vorläufig, für verpflichtet gehaltenen Kommune ꝛc. getragen werden müssen. Die Polizeibehörde, welcher die zur Erreichung eines nothwendigen Zwecks erforderlichen Mittel nicht vorenthalten werden können, ist daher zur Einziehung dieser Kosten im Verwaltungswege wohl befugt, gleichviel ob die von der K. Reg. herausgehobenen Vorfragen über Domizil und sonstige Verhältnisse streitig sind oder nicht. Die in Ihrem Berichte gemachte Unterscheidung greift daher nicht Platz, und es kann mithin auch nicht der Fall eintreten, daß jene Kosten abseiten der Polizei-Obrigkeit oder der Staatskasse vorschußweise zu decken wären. Durch derartige Vorschüsse aus eigenen Mitteln setzt die Polizei-Obrigkeit, oder der mit ihren Funktionen bekleidete Beamte sich bei der Wiedereinziehung nur Verlegenheiten und der Gefahr aus, mit den diesfälligen Ansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen zu werden.

Die nachgesuchte generelle Autorisation kann ich daher nicht ertheilen, wodurch indessen selbstredend nicht ausgeschlossen wird, daß in denjenigen Fällen, in welchen Kommunen, die sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befinden, durch die ihnen aufzuerlegende Last schwer bedrängt werden würden, der Wohlthätigkeitsfonds der K. Reg. seinem Zwecke gemäß, zu ihrer Beihülfe herangezogen werden kann.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß der vorliegende Gegenstand nicht zu dem im §. 47. der Reg.-Instruktion dem Medizinalrathe des Kollegiums vorbehaltenen Geschäftskreise gehört, weshalb denn der Referent bei Abfassung Ihres Berichts nur als Korreferent mitzuwirken gehabt haben würde. (B. Min. Bl. 1840. S. 473.)

dd) Siehe auch das R. v. 19. April 1823 unten sub 3. h. bb.

c) Ueber die unbedingte Nothwendigkeit, an Irresein leidende Kranke, so bald als möglich der Heilanstalt zu übergeben und über deren Behandlung bis zu diesem Zeitpunkte sprechen sich aus:

aa) die Bek. des Ob.-Medic.-Raths u. Direktors der Irren-Heilanstalt zu Siegburg, Dr. Jacobi, v. 24. Mai 1834.

In die hiesige Heilanstalt wurden bis jetzt 384 an Irresein leidende Kranke aufgenommen, und 224 schieden wieder aus derselben. Unter den letzteren befanden sich 85 als genesen entlassene, während noch eine bedeutende Zahl von Rekonvaleszenten

bereits der nahen Heimkehr entgegen sieht, so daß die Zahl der Wiederhergestellten binnen wenigen Monaten schon nahe an Hundert betragen wird. Außerdem kehrten als sehr gebessert zu ihren Familien 15 zurück, deren völlige Wiederherstellung entweder nicht erzielt werden konnte, oder von ihren Angehörigen nicht abgewartet ward. Hiernach wird nun die Wirksamkeit der Anstalt, — in sofern sie nach diesen Resultaten zu bemessen ist, wenn die große Zahl von Unheilbaren berücksichtigt wird, die ihr blos zu einstweiliger Verpflegung übergeben oder nach erfolglos gebliebenen Heilversuchen in ihr belassen wurden, und welche in den letzten Jahren stets die Hälfte der anwesenden Kranken ausgemacht hat, — gewiß als segensreich, und der Absicht des Institutes hinreichend entsprechend, bezeichnet werden dürfen.

Dem ohnerachtet könnten die Resultate noch weit bedeutender und erfreulicher sein, wenn nicht gewissenlose Fahrlässigkeit oder Vorurtheil solches verhinderten.

Aber noch immer werden die armen Irren in sehr vielen Fällen dem Institut erst dann übergeben, wenn die Krankheit durch ihren Verlauf, durch die angewandte falsche Behandlung, oder durch ihre Dauer unheilbar geworden, und der Kranke in einen Zustand gerathen ist, der seine Verpflegung für die Familie zu lästig oder gar gefährlich macht. Diese kümmert sich bei einem so hartherzigen Verfahren entweder um gar keine Entschuldigung, oder sie sucht sie in dem angeblichen Wunsche, ihren Kranken nicht ohne Noth von sich zu lassen; oder in den Besorgnissen für seinen Ruf und sein künftiges Fortkommen, wenn es heiße, daß er in der Irrenanstalt gewesen, oder in der Furcht vor dem Eindrucke, den seine Uebergabe an die Irrenanstalt sogleich, oder bei seiner Wiedergenesung auf denselben etwa machen könnte, u. dgl. m. Es ist aber nur zu sehr bekannt, daß einigermaßen schwierig zu behandelnde Irre in der Regel nirgendwo härter und mit mehr Beschränkung ihrer Freiheit verpflegt werden, daß sie nirgend mehr den größten Mißhandlungen und dem schrecklichsten Verkommen in Unreinlichkeit ausgesetzt sind, als gerade bei ihren Angehörigen, da diesen auf der einen Seite gewöhnlich die Mittel fehlen, solche Kranke auf die am wenigsten peinigende Weise in den Aeußerungen ihrer Wuth, ihres Wahnes, oder ihrer Thorheit zu beschränken, während auf der andern Seite die Ansprüche dieser Unglücklichen auf früher genossene oder jetzt angemaßte Rechte, sich häufig gerade bei den Ihrigen mit der rücksichtslosesten Leidenschaftlichkeit, die oft in die gefährlichste Tobsucht übergeht, zu äußern pflegt, und auch der Starrsinn stillerer Kranken nur zu oft für alle Mittel, welche sich in einem gewöhnlichen Privathause darbieten, viel zu mächtig ist, als daß die für ihre Erhaltung und Pflege unerläßliche Nachgiebigkeit bei ihnen erzielt werden könnte. Auch geht deshalb der größte Theil der in Privatwohnungen verpflegten schwerer erkrankten Irren durchgehends ungeheilt entweder einer Lebensfristung in dem elendesten Zustande, oder einem frühen Tode entgegen. — Und wie nichtig erscheinen solchem Unglück gegenüber, die Bedenklichkeiten, welche angeblich die Angehörigen abhalten, zur Wiederherstellung ihrer Kranken, die sich ihnen darbietende Zufluchtsstätte in Zeiten zu benutzen, wo alles für ihre schwierige Behandlung vorgesehen ist, und wie wenig entsprechen auch ihre Vorurtheile dem wahren Sachverhalten. Wenigstens darf ich nach meiner Erfahrung behaupten, daß ich noch keinen wirklich Wiedergenesenen mit Groll gegen die Seinigen aus unserer Anstalt, der sie ihn anvertrauten, scheiden sah, und daß ich eben so wenig einen solchen wirklich Wiedergenesenen weiß, der nicht bei seinem Zurücktritt in seine früheren Verhältnisse das volle Zutrauen wieder gefunden hätte, welches er sich vor seiner Krankheit durch seinen Charakter, seine Geschicklichkeit und Kenntnisse erworben hatte.

Zu verwundern ist aber, daß solchen Vorurtheilen selbst noch durch manche Aerzte gehuldigt wird, und daß diese, die doch wissen oder doch wenigstens wissen sollten, wie unersetzlich aller Zeitverlust mehrentheils in den unglücklichen Fällen ist, und wie die ganze Wohlfahrt des Kranken gemeiniglich von der zeitigen Anwendung der richtigen Maßregeln für seine Wiederherstellung abhängt, so oft noch die Schuld auf sich laden, erst an solchen Kranken, vielleicht sogar ohne hinlängliche Bekanntschaft mit diesen Zuständen, eine Reihe von in einzelnen Fällen als wirksam gepriesenen Mitteln durchzuversuchen, und wenn sich diese, sei es auch nur wegen der Mangelhaftigkeit, mit der sie in der gegebenen Lage angewendet werden konnten, unwirksam gezeigt, nach dem Verfluß der für die Behandlung günstigsten Zeit, diese Unglücklichen lieber ihrem schrecklichen Lebensschicksale preisgegeben zu sehen, als zur rechten Stunde mit Entschiedenheit auf die Ergreifung von Maßregeln zu dringen, welchen eine so vielfältige glückliche Erfahrung das Wort redet, und dabei zumal das widersinnige Vorurtheil zu bekämpfen, welches die Seelenstörungen als Krankheiten anzusehen lehrt, deren man sich zu schämen habe, da sie doch in so vielen Fällen ungleich unverschuldeter sind, als hundert andere Krankheiten, und daher nichts uns abhalten sollte, dagegen ohne Scheu die von der Vorsehung dargebotenen Mittel zu ihrer Bekämpfung in Anwendung zu bringen.

Noch viel häufiger aber fehlen in dieser Beziehung manche obrigkeitliche Behörden durch die unverzeihlichste Nichtbeachtung des Wohles solcher Kranken und der ihrer Ob-

sorge anvertrauten Gemeinden. Denn noch fortwäheend ereignet sich gar nicht selten der Fall, daß solche Ortsbehörden von diesen unglücklichen Kranken nicht eher Notiz nehmen, als bis dieselben in einen Zustand gerathen, der sie der Gemeinde gefährlich und lästig macht, und durch die nöthige Beewahrung und Bewachung, Geldausgaben erheischt. Dann erst soll der oft seit Jahren versäumte Unglückliche weggeschafft und schleunig der Heilanstalt übergeben werden, für die er sich abee jetzt, durch ihre Schuld, in der Regel nicht mehr eignet. Wird aus diesem Grunde mit der Aufnahme gesäumt, oder dieselbe nothgedrungen, aus Rücksicht für das Wohl des Instituts, verweigert, damit die aufzunehmenden unheilbaren Kranken nicht die Wiederherstellung der noch Heilbaren stören, oder diesen den Platz wegnehmen, ahne daß dis jetzt doch nicht störende Unheilbare ausgeschlossen wurden, wie die große Zahl deefelben, die fortwährend in dem Institut verpflegt werden, hinlänglich beweist; so wird der Ruf erhoden: als ab die Anstalt ihee Pflicht nicht gegen die Menschlichkeit erfülle, als od den Gemeinden, die zu ihrer Unterhaltung beitrügen nun, wa sie ihre Hülfe in Anspruch nehmen, ihr Recht nicht wiedersahee, und als od denselden eine unerträgliche Last aufgedüdet würde; — während gerade diejenigen es sind, die nicht nur Monate, sondern oft ein, zwei, drei Jahre lang säumten, die für Alle bereite Hülfe für die Wiederherstellung des, vielleicht bei schleuniger Benutzung derselben binnen wenigen Wochen aber Monaten herstellbaren Kranken in Anspruch zu nehmen, und dadurch den Unglücklichen in einen unheilbaren Zustand geeathen ließen, ich sage, während gerade diese es sind, die solches Unglück über den ihrer Vormundschaft anbefohlenen Irren bringen, und ihre Gemeinde mit einer solchen Bürde delasten; worauf sie nun auch noch das Institut, durch die Untergradung der Grundlagen, durch die solches allein als Heilanstalt destehen kann, zu zerrütten bestredt sind. Und ähnliche Gleichgültigkeit gegen das Wahl dieser Unglücklichen und ihrer Gemeinden, zeigen solche Behörden überdies auch noch zuweilen durch ihre Unbekanntschaft mit den für die Benutzung der hiesigen Anstalt getroffenen Anordnungen, indem nicht selten nach in ihren Berichten vorkommt, daß die Gemeinden außer Stande seien, die Kosten für die Unterhaltung des detreffenden Kranken in der Heilanstalt zu destreiten, als od es nicht wiederholt in den desfallsigen Bekanntmachungen der K. Reg. ausgesprachen wäre, daß die Gemeinden der Rheinprovinzen, welche sämmtlich durch jährliche Umlage zur Unterhaltung der Heilanstalt verhältnißmäßig beigeteagen, nie für einen einzelnen Kranken, der der Heilanstalt aus ihrer Mitte übergeben wird, etwas beizutragen haben, sondeen daß die K. Reg. allen für das Institut geeigneten unvermögenden Kranken, und zwar durchaus mit der gedßten Bereitwilligkeit, ungesäumt Freistellen dewilligen, während nur von wahlhadenderen Kranken die Verpflegungskosten zum Theil oder ganz getragen werden, ohne daß den Gemeinden dadurch die geringste Beläftigung erwächst.

Nach dem disher Gesagten glaube ich den Bewohnern der Rheinprovinzen, für deren Wohl die hiesige Anstalt errichtet ward, Folgendes noch zu ernstlicher Erwägung an das Herz legen zu müssen.

Von den mit Seelenstörung behafteten Kranken, die im Verlauf der ersten drei oder vier Monate, nachdem sie befallen worden, je früher je desser, einer geeigneten Behandlung übergeben werden, genesen in der Regel unter 100 wenigstens 60 bis 70, und unter den glücklichsten Verhältnissen fogar gegen 80 und darüber.

Von eben diesen Keanken genesen, wenn sie erst nach Jahresfrist einer zweckmäßigen Behandlung übergeben werden, unter 100 nicht mehr 20, und wenn erst nach zwei und drei Jahren die Heilversuche an ihnen unternommen werden, unter 100 höchstens noch 6 bis 10.

Diese Angade stützt sich auf vielseitige Erfahrung, und es können diejenigen, die es versäumen, für ihre Angehörigen die sich ihnen darbietende Gelegenheit zu den Kurversuchen zu denutzen, daraus entnehmen, welche Verantwortlichkeit sie durch ein solches Verfahren auf sich laden.

Auf dev andern Seite ergiebt sich aus dieser Angade, daß es kein besseres Mittel giebt, von den Gemeinden die Last der Verpflegung unheilbarer Irren abzuwenden, als die möglichst schnelle Anwendung des passenden Heilverfahrens, indem dadurch die Zahl der Unheilbaren auf weniger als ein Drittheil oder Viertheil der Gesammtzahl aller Erkrankten gebracht werden kann, und daß daher, wo die sich darbietende Gelegenheit dazu unbeachtet gelassen wird, diejenigen, die so rücksichtslos gegen die Kranken handeln, zugleich für die Mehrzahl dee Fälle die Schuld des die Gemeinde treffenden Ungemachs tragen.

Endlich geht aus diesen Angaden hervor, welch eine heilige Pflicht die Vorstände der Heilanstalt in der strengen Beachtung des Auftrags zu erfüllen haben, dieselbe ihrer segensreichen Bestimmung auch für die kommenden Zeiten ungekränkt zu erhalten, und nicht zu dulden, daß dieselbe durch die Aufnahme, oder zu lange Beherbergung von solchen, durch Vernachlässigung, oder sonst wie unheilbar gewordenen, und durch ihre Anwesenheit die Lösung der Hauptaufgabe des Instituts gefährdenden Kranken, zur Erfüllung des Zweckes ihrer Gründung untauglich gemacht werde, und nicht darauf zu

achten, wenn ihnen die Erfüllung dieser Pflicht gerade durch diejenigen am häufigsten erschwert wird, die ihre eigene in Bezug auf die Kranken, zu deren Aufnahme sie, wider die Ordnung, die Vorstände, wenn es zu spät ist, nöthigen wollen, so wenig wahrgenommen haben.

Möchten diese Worte nun dazu beitragen, die gegen ihre Pflichten nicht gleichgültigen Angehörigen solcher Kranken, sammt den Obrigkeiten und Aerzten, die ein edlerer Geist beseelt, und so auch die zugleich an dem zeitlichen Wohl ihrer Gemeindeglieder Theil nehmenden Seelsorger dahin zu vermögen, eifrig dazu mitzuwirken, daß in Zukunft solche Unglückliche, zumal unter der ärmeren Volksklasse, durch eine frühzeitigere Abgabe an die Heilanstalt, in die Lage gebracht werden, daß die Mittel für ihre Wiederherstellung, deren Erfolg in so großem Maß von ihrer zeitigen Anwendung abhängig ist, ungesäumt benutzt werden können, und dadurch, wenigstens die große Mehrzahl derselben, ihren Familien als brauchbare Glieder wiedergegeben werden, und dieselben nicht in die Lage kommen, den Rest ihres Lebens in dem elendesten Zustande und als eine Plage für ihre Verwandten und Mitbürger zuzubringen. Findet diese Aufforderung Gehör, so wird derselben gewiß auch allemal durch die unverweilte Aufnahme jedes solchen, für die Anstalt als geeignet erkannten Neuerkrankten entsprochen werden. Denn diesseits wird in Fällen dieser Art, eben so wenig mit der Ausfertigung der erforderlichen Gutachten bei stattfindenden Aufforderungen dazu, gesäumt, als die K. Reg. anstehen, den wirklich mittellosen Kranken, Freistellen, und den Mindervermögenden halbe Freistellen u. s. w, zu bewilligen, während die Wohlhabenderen noch schneller zum Ziele gelangen können, indem sie sich mit den vorschriftsmäßigen Dokumenten nur geradezu an die Direktion zu wenden brauchen. Auch wird die Anstalt für die Aufnahme aller solcher Neuerkrankten aus den Rheinprovinzen immer zureichen, da bei ihrer Gründung die Einrichtungen zu diesem Ende getroffen wurden, und zugleich wird für die durch solche Vorsorge so sehr verringerte Zahl der als unheilbar oder wegen sonstiger Krankheitszustände nicht für dieselbe geeigneten Irren, der Eintritt in die Zufluchtsstätten, die zu ihrer Aufbewahrung in den einzelnen Reg. Bez. bestehen, so sehr erleichtert sein, daß auch in diesen Fällen kaum eine Verlegenheit mehr wegen ihrer Unterbringung wird stattfinden können, wenn der Zustand dieser Unglücklichen nicht der Art ist, daß sie füglich von den Angehörigen derselben in ihrer Heimath verpflegt werden können. (A. XV. 409.)

### bb) Das Publik. der Reg. zu Merseburg v. 20. Nov. 1817.

Es herrscht noch ziemlich allgemein die nachtheilige und daher längst von den Aerzten gemißbilligte Gewohnheit, Gemüthskranke, die während eintretender Anfälle von Raserei, oder wegen eines bedenklichen Irr- und Tiefsinns sich und andern Gefahr drohen, mittelst Ketten an Klotze zu befestigen. Jeder Versuch zur Heilung muß bei dieser barbarischen Behandlung mißlingen. In den mehrsten Fällen beseitigt man bei solchen Gemüthskranken alle Gefahr durch ein angelegtes Zwangkamisol und höchst selten sind Riemen erforderlich, womit man sie an die Bettstellen befestigt. Man macht hierauf aufmerksam und fordert jeden, dem die vorläufige Vorsorge für Wahnsinnige obliegt, auf, da, wo Zwangsmittel bei denselben unvermeidlich sind, sich entweder bei einem Arzte, oder bei den Kreisphysicis, welche Armen unentgeldlich darüber Unterricht zu ertheilen verbunden sind, über die Anfertigung und Anlage eines Zwangkamisols, welches sehr bald anzufertigen ist, zeitig Belehrung einzuholen und nicht ferner durch Klotz und Kette das kranke Gemüth noch mehr zu empören, und vielleicht dadurch der Genesung unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen.

Sollte sich ein Nichtarzt über die angezeigten Zwangsmittel in einer Schrift diese Belehrung wünschen, so findet er sie in Chiaragi Abhandlung über den Wahnsinn, welche 1795 in Leipzig aus dem Italienischen übersetzt, erschienen ist. (A. II. 193.)

### cc) C. V. der Reg. zu Trier v. 28. Okt. 1844.

In manchen zu unserer Kenntniß gekommenen Fällen sind Gemüthskranke erst spät zur Beachtung und oft noch viel später zur Aufnahme in eine Heilanstalt in Vorschlag gebracht worden. Da aber die Kranken dieser Art außerhalb einer Anstalt nur selten mit Aussicht eines günstigen Erfolgs behandelt werden können, und es nicht genug eingeschärft werden kann, daß Seelenkrankheiten durch nichts mehr verschlimmert werden, als durch die Verspätung der meistens nur in einer Heilanstalt ausführbaren folgerechten Behandlung, so sehen wir uns veranlaßt, die Sorge für die baldige Anwendung der geeigneten Pflege, resp. die ungesäumte Aufnahme in eine Anstalt, sowohl den Aerzten, insbesondere den Königl. Kreisphysikern, als auch den Verwaltungsbehörden, auf das Dringendste zu empfehlen, um so mehr, als die bekannte Beobachtung, daß im Allgemeinen die Prognose um so günstiger ist, je kürzer die Krankheit gedauert hat, und daß die Heilbarkeit mit wachsender Geschwindigkeit abnimmt, je länger die Krankheit angedauert hat, auch durch die Resultate in der Irrenheilanstalt zu Siegburg in den letzten fünf Jahren von neuem auf das Bündigste bestätigt worden ist. Namentlich sind

von den bis zu einem halben Jahre Krankheitsdauer Aufgenommenen weit über die Hälfte geheilt und noch außerdem ein Fünftel wesentlich gebessert worden, von den von einem halben bis zu einem Jahr Krankheitsdauer Aufgenommenen sind nicht genau ein Viertel geheilt und etwa noch ein Fünftel gebessert worden, von den nach jähriger Dauer der Krankheit Aufgenommenen sind verhältnißmäßig nur wenige, kaum ein Zehntel in der Art genesen, daß sie die volle Kraft der Intelligenz und des Charakters wie früher wieder erlangt hätten, während freilich noch bei weitem mehrere gebessert wurden. Die Zahl ist hier nicht genau noch zu ermitteln. Von den nach zweijähriger Dauer der Krankheit Aufgenommenen ist das Verhältniß der Geheilten sehr gering, das der Gebesserten nur mehr mittelmäßig, und so nimmt die Heilbarkeit und Besserungsfähigkeit mit der Zeit immer mehr ab.

Um daher die beste Zeit zur Herstellung oder doch zur Besserung der Gemüthskranken nicht zu verlieren, — und diese Zeit sind die ersten 2 bis 3 Monate einer jeden Gemüthskrankheit — empfehlen wir auf das Dringendste die größte Beschleunigung, namentlich ist aber auch, um Rücksendungen der Verhandlungen zu vermeiden, in allen zweifelhaften Fällen das Schema der Fragebogen für die Irrenheilanstalt zu Siegburg auszufüllen, damit wir nach genommener Einsicht, wenn die Aufnahme in dieselbe nur irgend zulässig ist, diese ohne Zeitverlust veranlassen können. (B. M. Bl. 1844. 3tO.)

2) Das Verfahren der administrativen Behörden bei Unterbringung Wahnsinniger in den Irrenanstalten ist im Interesse der Sicherheit des Publikums, sowie der persönlichen Freiheit des Einzelnen durch die folgenden Vorschriften geregelt:

a) R. des Staatsraths an die Kriegs- und Domainen-Kammern vom 29. Sept. 1803.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Wir haben bemerken müssen, daß in Fällen, wo die Kammern, um der Sicherheit des Publikums willen, für nothwendig erachtet haben, einen wahn- oder blödsinnigen Menschen in eine Irrenanstalt unterzubringen, nicht jederzeit die gesetzlichen Formalitäten beobachtet und besonders das in der G. O. I. 38. §. 2 verordnete Verfahren nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen Wahn- und Blödsinnige ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß, bloß auf Instanz der Verwandten oder der Orts-Polizeibehörden, wenn auch nach vorgängiger Untersuchung ihres Gemüthszustandes durch einen Sachverständigen, in eine Irrenanstalt untergebracht werden. Es sind aber Gründe genug vorhanden, die es nothwendig machen, die in den Gesetzen einmal bestimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten, und wir finden uns daher veranlaßt, Euch hierbei Folgendes zu Eurer Direktion und Achtung zu eröffnen:

1) Wenn die Orts-Polizeibehörde in Erfahrung bringt, daß sich irgendwo in ihrem Distrikt eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält, so gebührt derselben das Recht des ersten Angriffs und sie ist hiernach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- oder Blödsinns möglichst gesichert werde.

2) Diese Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publikums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht über den des Wahnsinnes verdächtigen Menschen bewirkt werden.

Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen, oder bei dessen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armenfonds des Orts entnommen.

Sodann muß

3) die Orts-Polizeibehörde schleunigst der Kammer der Provinz davon Anzeige machen.

4) Findet die Kammer, daß der Wahn- oder Blödsinn des Menschen nur einigermaßen bescheinigt ist, so ertheilt dieselbe dem Landes-Justizkollegio der Provinz davon Nachricht, damit dasselbe einen fiskalischen oder anderen Justizbedienten beauftragt, nach Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 38. §§. 2–8 die Untersuchung bei dem Richter zu extrahiren und darauf anzutragen, daß der Mensch für wahn- und blödsinnig erklärt werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der A. G. O. gehörig vorgezeichnet.

Wenn indessen der Wahnsinnige besonderer Gründe wegen, aus seinem gewöhnlichen Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Landes-Justiz-Kollegium seinen Sitz hat, transportirt werden muß; so kann dieses sich nicht entbrechen, die Untersuchung selbst zu führen.

5) Ehe nicht das Erkenntniß den Menschen für wahn- und blödsinnig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in eine Irrenanstalt aufgenommen werden.

Sollte jedoch das Erkenntniß in der Hauptsache nicht ohne Aufenhalt erfolgen können, die Umstände aber schleunige Maßregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahn-

sinnigen nicht von der Beschaffenheit sein, daß daraus die zur Bestellung eines besonderen Aufsehers erforderlichen Kosten bestritten werden können, so ist das die Untersuchung dirigirende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in ein Irrenhaus durch die Kammer zu veranstalten, wenn auch nur ein gehörig qualifizirter Arzt ihn für wahn- oder blödsinnig erklärt.

In diesem Fall kann die weitere Untersuchung des Gemüthszustandes in der Irrenanstalt selbst durch den bei derselben angestellten Arzt erfolgen ꝛc.

(R. Archiv III. 126, Rabe VII. 496.)

Den Justizbehörden wurde dieses R. zur Nachachtung anbefohlen durch R. v. 29. Jan. 1805. (N. C. C. XI. 2887.)

b) K. O. v. 5. April 1804.

Meine lieben Staatsminister, Graf von Schulenburg und von Massow. Aus der jetzt im Druck erschienenen Nachricht von dem Zustande des Krankenhauses der Charité im Jahre 1803 habe Ich ersehen, daß die Zahl der in diesem Institute aufgenommenen Gemüthskranken, welche bereits im verflossenen Jahre sehr zugenommen hatte, wieder ansehnlich gestiegen ist. Wiewohl nun der Verfasser dieser Nachricht, geheime Rath Hufeland, sich vorbehalten hat, über die Ursachen der Zunahme dieser Krankheitsklasse, die er in einigen herrschenden Fehlern der jetzigen physischen und geistigen Lebensart der Menschen setzt, sich noch besonders auszulassen, so kann ich doch schon jetzt die Besorgniß nicht unterdrücken, ob auch wohl in jedem Falle der Aufnahme eines Gemüthskranken der Zustand desselben nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt werde. Die provisorische Aufnahme eines, noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, daß gleich nach der Aufnahme dem kompetenten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen und darüber erkennen könne, weit unter keinem Vorwande irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muß. Ich trage Euch demnach auf, bei dem Krankenhause der Charité in Gemäßheit dessen die erforderliche Verfügung zu treffen, und verbleibe Euer wohlaffektionirter König.

Potsdam, den 5. April 1804.

(Rabe VIII. 24. Jahrb. XXVI. 38a. A. IX. 1098.)

c) R. des Min. des J. (Köhler) an die Reg. zu Bromberg v. 5. März 1822. Die vorstehenden Bestimmungen gelten überall, wo das A. L. R. gilt.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 19. Dec. v. J., betr. das Verfahren mit Wahn- und Blödsinnigen vor deren Unterbringung in den Irren-Anstalten, wird Derselben zu erkennen gegeben, daß die K. O. v. 5. April 1804 und das Min. R. v. 29. Sept. 1803 mit Hinsicht auf §. 1 des Publ.-Pat. v. 9. Nov. 1816, auch in Ihrem Departement ohne vorgängige besondere Publikation unbedenklich in Anwendung gebracht werden können, da solche nur Erläuterungen und Ergänzungen des A. L. R. sind. Auch ist darin für schleunige Fälle das Recht der Polizei bereits genugsam definiret, daher es überall hierbei keiner weiteren gesetzlichen Bestimmung und Instr. der Gerichtsbehörden bedarf.

(A. VI. 90.)

d) C. R. des K. Just. Min. (Graf v. Danckelman) v. 25. Nov. 1825. Aufnahme von Gemüthskranken in öffentliche und Privat-Heil-Anstalten.

Der Just. Min. findet sich in Verfolg einer mit dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. anderweit gehaltenen Kommunikation, und in völligem Einverständniß mit den von demselben gemachten Anträgen, bewogen, sämmtl. K. Gerichts-Behörden zur genauen Befolgung der Vorschriften zu verpflichten, welche

wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privat-Heil-Anstalten,

in der in Abschrift beigefügten K. O. v. 5. April 1804 enthalten sind. Es darf dabei keinen Unterschied machen: ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt steht oder nicht. Denn die Bevormundung eines Wahn- und Blödsinnigen, wovon das A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 12 spricht, ist ein von der Blödsinnigkeits-Erklärung ganz verschiedener und mit derselben in keiner absoluten Verbindung stehender Akt. Die erstere gehört dem Vormundschaftsgerichte an, (A. L. R. II. 18. §. 63.) die letztere geht von dem Richter aus (A. G. O. I. 38. §. 2 ff.). Jene wird zwar nur dann erforderlich, wenn die für wahn- oder blödsinnig erklärten Personen nicht

schon unter ehelicher oder väterlicher Kuratel stehen; diese hingegen kann und muß — sobald es die Umstände erheischen, und die Gerichtsbehörden sich dafür aussprechen, — ohne Unterschied der Personen eintreten.

Die K. Ob. Präsid. und Reg. sind von dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. gleichmäßig darnach instruirt worden. (A. IX. 1047. — 4. 144.)

Der Inhalt dieses R. ist den Administrativ-Behörden durch R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 5. Jan. 1826. zur Nachachtung vorgeschrieben. (A. X. 218.)

e) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. und des J. u. d. P. (v. Allenstein und v. Rochow) v. 16. Febr. 1839 an sämmtl. K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsid. hieselbst. Aufnahme gemüthskranker Personen in öffentl. Irren-Anstalten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Gerichtsbehörde auf den Grund der K. O. v. 5. April 1804 die sofortige Einleitung des Blödsinnigkeitsverfahrens auch gegen die zur Heilung in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommenen Personen für nothwendig erachtet hat. Diese Ansicht ist zwar von dem K. Just. Min. in Uebereinstimmung mit dem unterzeichneten Min. reprobirt worden, weil die vorgedachte Allerh. K. O. nur zur Sicherstellung gemüthskranker Personen gegen ungerechtfertigte Freiheitsberaubungen verhüten will, daß ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt ist, in der Irren-Anstalt *behalten* werde, und überdies eine zu frühzeitige Gemüthszustands-Untersuchung bei dem nach ärztlichem Zeugnisse noch nicht als unheilbar anerkannten Gemüthskranken, abgesehen von dem ungünstigen Einflusse, welchen jede von mehreren Personen vorgenommene amtliche Untersuchung auf den Gemüthszustand eines Kranken und dessen Heilung in der Regel haben wird, zu dem Uebelstande führt, daß bei erfolgender Wiederherstellung dem Kranken oder dessen Angehörigen unnütze Kosten verursacht werden, und daß die Publizität, welche die Geisteskrankheit durch ein gerichtliches Verfahren erhält, dem Patienten nach seiner Wiederherstellung bei Verfolgung seines Berufs und Erlangung seiner Zwecke hinderlich werden kann. Damit jedoch das Gericht in den Stand gesetzt werde, sich von den näheren Umständen zu unterrichten und zu prüfen, ob zur Aufnahme eines angeblich Gemüthskranken eine hinlängliche Veranlassung vorhanden gewesen ist, und welche Sicherheitsmaßregeln etwa die Sorge für das Vermögen des Gemüthskranken erfordert, ist es nothwendig, daß den Gerichten von der Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt *sofort* Nachricht gegeben, zugleich aber über den Zustand des Kranken und die einer Gemüthszustands-Untersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung gemacht werde. Endlich darf die Aufnahme nie auf bloße Privatrequisition, selbst nicht der Eltern oder eines Ehegatten, sondern nur auf Ansuchen des Gerichts oder der Orts-Polizeibehörde erfolgen, welche letztere sich zuvor von dem geisteskranken Zustande des betreffenden Individui durch ein Attest des Physikus oder anderen zuverlässigen Arztes Ueberzeugung zu verschaffen hat. Hiernach hat daher die K. Reg. die Direktionen der in Ihrem Verwaltungsbezirke befindlichen Irrenanstalten sowie die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen.

(A. XXII. 223.)

f) R. desselben Min. (Ladenberg) an das K. Kuratorium für die Krankenhaus- ꝛc. Angel. zu Berlin. Untersuchung des Gemüthszustandes der in die Irren-Abth. der Charité-Heilanstalt aufgenommenen Kranken und die Ausstellung ärztlicher Atteste darüber.

Nach den mittelst Ber. des K. Kuratoriums für die Krankenhaus- ꝛc. Ang. vom 23. März d. J. eingereichten Verhandlungen über den Gemüthszustand der Ehefrau des R. N. ist es, um eine feste Grundlage zur gerichtlichen Begutachtung des Falls zu gewinnen, nothwendig gewesen, bei dem K. Kammergerichte die Vernehmung des Ehemanns der Kranken, sowie der Aerzte, welche letztere behandelt haben, zu veranlassen, und der dirigirende Arzt hat, selbst nach einem längeren Aufenthalte der Patientin in der Charité-Anstalt, sich außer Stande gesehen, ein definitives Urtheil über den Gemüthszustand derselben auszusprechen, weil die Behufs der Aufnahme der ꝛc. N. N. in die Charité von den gedachten Aerzten ausgestellten Zeugnisse außerordentlich mangelhaft und in Betreff der, zur gründlichen Erkenntniß und Beurtheilung des Falls nothwendigen Data nichtssagend gewesen sind.

Zur Vermeidung solcher Uebelstände wird in fast allen Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, bei der Aufnahme eines jeden neuen Kranken, eine ausführliche Krankheitsgeschichte gefordert, und die Direktionen der Anstalten haben mehrentheils, zur sicheren Erreichung des Zweckes, außerdem noch sogenannte Fragebogen entworfen und bekannt gemacht, für deren genaue Beantwortung die, die Aufnahme gemüthskranker Personen in die resp. Anstalten beantragenden Behörden, zu sorgen angewiesen sind.

Das Min. nimmt daher Veranlassung, das K. Kuratorium ꝛc. zum Berichte darüber aufzufordern: ob bei der Aufnahme von Kranken in die Irren-Abtheilung der Charite-Heilanstalt so höchst ungenügende Atteste, wie die in Rede stehenden, öfter eingehen, und welche Maßregeln zur Verhütung und Beseitigung dieser, in ihren Folgen, namentlich für gründliche Erkenntniß, Beurtheilung und Behandlung der Krankheitszustände, jedenfalls großen Uebelstände zu treffen sein werden ꝛc. (V. Min. Bl. 1840. 247.)

g) R. des Min. des J. u. d. P. (Rochow) an das Pol.-Präsid. zu Berlin v. 21. Jan. 1841. Verfahren gegen gemüthskranke Ausländer.

Das K. Polizeipräsidium hat in dem Ber. v. 9. Juli v. J. dem K. Min. der ausw. Ang. von der erfolgten Aufnahme der an einer Gemüthskrankheit leidenden N. N. aus Petersburg in eine hiesige Privat-Irrenanstalt mit dem Anheimstellen Anzeige gemacht, zum Zwecke der erforderlichen gerichtlichen Untersuchung des Gemüthszustandes der ꝛc. N. bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft das Nöthige zu veranlassen. Dieser Ber. hat eine Kommunikation des Min. der ausw. Ang. mit mir und demnächst, von hieraus, mit dem Min. der ꝛc. M. Ang. herbeigeführt, in deren Folge ich dem K. Polizeipräsidium Nachstehendes eröffne.

Das auf den Grund der Allerh. K. O. v. 5. April 1804 an die Gerichte erlassene C. R. des K. Just. Min. vom 25. Nov. 1825, sowie das an die Reg. ergangene C. R. der Min. des J. u. d. ꝛc. M. Ang. v. 16. Febr. 1839, wodurch unter anderen Anordnungen auch die getroffen worden, daß von jeder Aufnahme eines Gemüthskranken in eine öffentliche oder Privat-Anstalt dem persönlichen Richter Nachricht gegeben werden soll, bezwecken zunächst nur den Schutz und die persönliche Freiheit der Inländer, sind auf die inländische Verfassung berechnet, und erleiden daher bei Ausländern, welche diesseits keinen fortwährenden persönlichen Gerichtsstand haben, keine unbedingte Anwendung. Rücksichtlich dieser letzteren genügt der Staat der ihm während des Aufenthalts derselben obliegenden Sorge für deren persönliche Freiheit und Sicherheit, wenn jeder Mißbrauch inländischer Irren-Anstalten zu ihrer Aufnahme vermieden wird. Da nun bei der Einrichtung der öffentlichen Anstalten dieser Art, und bei der Aufsicht, unter welcher derartige Privat-Anstalten stehen, schon an sich zu befürchten ist, daß die Aufnahme einer Person, die nicht wirklich gemüthskrank ist, oder deren Zurückhaltung in der Anstalt nach erfolgter Heilung statt haben werde, so erscheint es zum Schutze solcher Ausländer ausreichend, wenn der betreffenden auswärtigen Regierung von deren Aufnahme Kenntniß und dadurch derselben Gelegenheit gegeben wird, die ihr beliebigen Schritte zu thun, um sich zu überzeugen, daß die Unterbringung eines ihrer Unterthanen in einer diesseitigen Irrenanstalt nicht zur Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit erfolgt sei. Aus diesem Grunde und im Einverständnisse des Herrn Justizministers, ist dem K. Polizeipräsidium durch die V. v. 20. Juni 1837 (Ann. S. 306.) zu erkennen gegeben worden, daß Seinem Antrage die Untersuchung des Gemüthszustandes des mit Zustimmung des Magistrats zu Riga in eine hiesige Privat-Irrenanstalt eingelieferten N. aus Riga durch das kompetente Russische Gericht herbeizuführen, um so weniger Folge zu geben sei, als nach der Russischen Gesetzgebung ein solches Verfahren überhaupt nicht stattfinde. Zugleich ist darin bemerkt worden, daß es hinsichtlich der Ausländer genüge, wenn das K. Polizeipräsidium dem K. Min. der ausw. Ang. von der Aufnahme des betreffenden Individuums in eine Irrenanstalt Anzeige mache, damit dasselbe im Stande sei, die auswärtige Regierung hievon zur Wahrnehmung der Rechte des Gemüthskranken zu benachrichtigen ꝛc. (V. Min. Bl. 1841. S. 24.)

h) In Ansehung der Rheinprovinz bestimmt die K. O. an das Min. d. G., U. u. M. Ang. u. d. Just. Min. v. 6. Nov. 1831.

Auf Ihren gemeinsamen Ber. v. 26. v. M., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betr., bestimme Ich hierdurch unter Genehmigung der von Ihnen wegen der Aufnahme solcher Personen in die dasigen Irrenanstalten getroffenen und durch das Ober-Präsidium am 30 Juli 1820 den Rheinischen Regierungen bekannt gemachten Anordnungen: daß mit Abänderung der Vorschrift des Artikel 491 des französischen Civil-Gesetzbuchs, auch wegen solcher Blöd- und Wahnsinnigen, welche Ehegatten oder bekannte Verwandte haben, die Ober-Prokuratoren auf die Blöd- und Wahnsinnigkeits-Erklärung provoziren können, wenn jene Familienglieder die Provokation zum Nachtheile des Gemüthskranken unterlassen. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zu publiziren. (G. S. 1831. S. 252.)

3) Beaufsichtigung genesener Gemüthskranker.

R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) an die Reg. zu Gumbinnen v. 24. Nov. 1835.

Die Polizeibehörde ist, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 15. v. M. wegen des gemüthskranken Bauern N. daselbst, erwiedert wird, in der Beurtheilung des Seelenzu-

standes eines Menschen immer auf das Gutachten der Sachverständigen beschränkt. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, von einer ferneren speziellen Beaufsichtigung des ꝛc. R. abzustehen, nachdem zwei Sachverständige aus wohl motivirten Gründen denselben gegenwärtig für völlig geistig gesund, und eine Rückkehr seiner seüheren Manie, wenn nicht für absolut unmöglich, doch für höchst unwahrscheinlich erkläet haben. Da indessen die Akten deutlich erkennen lassen, daß die seüheren, den ꝛc. R. betroffenen Anfälle von Raserei mehr Folge seines körperlichen Zustandes, als geistigee Einwirkungen waren, so wird dee ꝛc. R. nicht nur überhaupt ein Gegenstand fortwäheendee Aufmeeksamkeit für die Polizeibehörde bleiben, sondern es wird auch erfordertlich sein, seinen Arzt zur Anzeige von etwa wiederkehrenden ähnlichen körperlichen Zuständen, wie sie dem Ausdruche seiner Raserei vorangegangen sind, zu verpflichten, um alsdann durch eine speziellere Beaufsichtigung oder andere geeignete Maßregeln, Unglücksfällen vorzubeugen ꝛc.

### 5) Die einzelnen öffentlichen Irren-Anstalten.

#### a) In Schlesien.

##### aa) Bek. des Ob.-Präsid. von Schlesien, betr. die Verfassung der Schlesischen Irren-Anstalten.

Die von der Provinzialstände-Versammlung beschlossene, Allerhöchsten Orts bestätigte Einrichtung der Provinzial- Irren-Heil- und Irren-Versorgungsanstalten, ist jetzt so weit vorgeschritten, daß die Benutzung derselben eintreten, und sonach die Heilung unglücklicher Gemüthskranken eben sowohl, als die Unterbringung und Verwahrung gemeingefährlicher Irrer eefolgen kann. Wie dieser doppelte Zweck am besten zu erreichen ist, haben die Provinzial-Landstände auf dem jetzt beendigten dritten Provinzial-Landtage berathen, und sind von denselben auch die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen Gemüthskranke in die zu ihree Kur, Verpflegung und Versorgung eingerichteten Institute aufgenommen werden sollen. Da die von den Provinzial-Landständen gefaßten Beschlüsse die landespolizeiliche Genehmigung erhalten haben, und die von denselben geprüften und nach ihren Vorschlägen berichtigten Regulative zu künftiger Leitung und Beaufsichtigung des Irren-Heil- und Versorgungswesens den hierzu bestellten Verwaltungskommissionen bereits zur Befolgung zugefertigt worden sind, so wird zu richtiger Beurtheilung der Wirksamkeit der gedachten Institute und sachgemäßer Benutzung derselben, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) In der Proviz Schlesien bestehen jetzt drei Anstalten zur Verpflegung gemüthskranker Personen, welche in dieser Provinz, der Geafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz geboren woeden sind, die Irrenheilanstalt zu Leubus und die Irrenverforgungsanstalten zu Brieg und Plagwitz.

2) Die Irrenheilanstalt zu Leubus dient lediglich zur Heilung gemüthskranker Personen, und wird bei ihrer der Vollendung entgegengehenden Einrichtnng allen Anforderungen möglichst entspeechen, welche die Heilkunde zu glücklicher Durchführung der außer solchen Anstalten nur mangelhaft zu vollziehenden Kuren der Gemüthskranken machen kann. Da jede Seelenkrankheit das Eigenthümliche hat, daß bei sonst günstigen körperlichen Verhältnissen die Zeit ihres Eintritts die oft einzige Periode ihrer möglichen Heilung ist, und da diese Heilung immer schwieriger wird und endlich gar nicht mehe zu hoffen ist, je später die regelmäßige psychische Behandlung des Kranken begehrt und nachgesucht wird, so leuchtet ein, daß in der Irrenheilanstalt nur solche Gemüthskranke Aufnahme finden dürfen, bei welchen die Hoffnung auf Heilung nicht aufgegeben werden kann, damit nicht andern, wieklich heilbaren Kranken der Genuß der zu ihrer Genesung führenden Kue entzogen, die Anstalt unnöthig gefüllt und dit ständischen Fonds bei der Anstellung feuchtloser Heilversuche zu unnützen Aufopferungen vermocht weeden.

3) Ausgeschlossen sind daher von der Aufnahme in die Irrenheilanstalt zu Leubus: a) die länger als ein Jahr am Irresein leiden; b) die von Kindheit an Blöd- und Schwachsinnigen; c) die aus Alterschwäche in Geisteszerrüttung verfallen; d) die zugleich an Epilepsie leidenden Seelengestörten, die letztere mag nun vor oder nach dem Ausbruche der Gemüthsstörung entstanden sein; e) die außer der Geistesschwäche an Krebsgeschwüren oder andern chronischen Uebeln Leidenden, duech welche sie das Bett oder das Zimmer zu verlassen verhindert sind, und die, den lokalen Verhältnissen der Anstalt zufolge, in derselben kein schickliches Unterkommen finden können. — Wenn bei den bereits erfolgten Aufnahmen in das Institut von der ad a) gegebenen Regel Ausnahmen Statt gefunden haben, so werden solche durch den besondern Seelenzustand einzelner Gemüthskranken gerechtfertigt, indem sie früher vorzugsweise zur Aufnahme in die Irrenheilanstalt in Leubus geeignet waeen, und dringende Rücksichten für eine mögliche Herstellung derselben es erheischen, denselben die Wohlthat eines geordneten psychischen Heilverfahrens nachträglich zu verschaffen. Inwiefern solche Ausnahmen in der ersten Zeit des Bestehens der Anstalt und bis zu deren vollständiger Besetzung ferner werden

nachgegeben werden können, bleibt von der Eigenthümlichkeit der vorkommenden Fälle abhängig.

4) Wenn der mit einem Gemüthskranken in der Irrenheilanstalt zu Leubus angestellte Heilversuch nach Jahresfrist keinen Erfolg gehabt hat, so kann derselbe in diesem Institute nicht länger verpflegt werden. Es geht derselbe vielmehr zu seinen Verwandten oder in die Gemeinde zurück, woher er in die Anstalt gebracht worden ist, oder er wird, wenn es erforderlich, in eine der beiden Irrenversorgungsanstalten in Brieg oder Plagwitz aufgenommen.

5) Die Irrenversorgungsanstalten in Brieg und Plagwitz sind zur Aufbewahrung solcher unheilbarer Gemüthskranker bestimmt, welche wegen des gemeingefährlichen Charakters ihrer Krankheit sich nicht zu Gegenständen der Armenpflege in den Gemeinden oder der Versorgung bei ihren Verwandten eignen.

6) Die Aufnahme in die Irrenheilanstalt sowohl, als in die Irrenversorgungsanstalten erfolgt, sobald die Gemüthskranken von den Behörden bei den Verwaltungskommissionen angemeldet werden. Sollte Mangel an Raum die sofortige Aufnahme unmöglich machen, so müssen die hierbei interessirten Gemeinden und Individuen abwarten, bis ihnen die Aufforderung zur Absendung des angemeldeten Gemüthskranken zugeht, und darf in keinem Falle diese Absendung eigenmächtig veranlaßt werden. Die Verwaltungskommissionen sind dagegen angewiesen worden, die Aufnahme der Angemeldeten nach bestimmten Regeln zu bewirken, bei deren Beobachtung kein Interesse verletzt wird. In die Irrenheilanstalt zu Leubus werden bei dem nur zeitweisen Aufenthalte der Pfleglinge dieses Instituts die nachgesuchten Aufnahmen immer bald verfügt werden können. In die Irrenversorgungsanstalten aber werden diejenigen gemeingefährlichen Kranken vorzugsweise untergebracht, welche gleich beim Ausbruche der Krankheit zur Aufnahme in die Irrenheilanstalt angemeldet und in solcher auch behandelt, aber nicht geheilt worden sind, weil Hinsichts dieser Kranken nichts versäumt worden ist, um den Provinzialfonds die Kosten der Unterhaltung solcher Unglücklichen zu ersparen.

7) Die Anträge zur Aufnahme in eine der 3 Anstalten sind an die ihnen vorstehenden Verwaltungskommissionen durch die Kreis- und städtischen Behörden zu richten, und müssen außer der ausführlichen Beantwortung der, von der betreffenden Kommission vorzuschreibenden, die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, ingleichen den Krankheitszustand des Aufzunehmenden betreffenden Fragen, das Taufzeugniß und außerdem, bei Anträgen zur Aufnahme nach Brieg oder Plagwitz, das ergangene richterliche Blödsinnigkeitserkenntniß, bei Anträgen zur Aufnahme in die Irrenheilanstalt zu Leubus zuvörderst eine Bescheinigung des Kreisphysikus, des Stadtphysikus, des Regiments- oder Hospitalarztes, daß der Kranke wirklich für wahnsinnig zu achten sei, daß derselbe, soweit eine genaue Erkundigung und Untersuchung darüber Licht geben kann, nicht an Epilepsie, an durch Schlagfluß entstandener Lähmung, an Krebsgeschwüren und an höheren Graden von Syphilis leide, endlich daß derselbe noch nicht länger als höchstens acht Monate geisteskrank sich befinde, demnächst aber auch noch ein Revers beigelegt werden, mittelst dessen die Verpflichtung übernommen wird, den Kranken auf die von der Verwaltungskommission ergehende Aufforderung sogleich und längstens 14 Tage nach Eingang derselben abholen zu lassen.

8) Die Kosten der Verpflegung und Unterhaltung der Gemüthskranken werden nach bestimmten, von den für denselben dieserhalb gemachten Ansprüchen abhängigen Sätzen festgesetzt. Unentgeldliche Verpflegung finden nur solche Arme, von denen gerichtlich bescheinigt ist, daß sie weder eignes Vermögen, noch vermögende Verwandte besitzen, welche zu Uebertragung der Verpflegungskosten angehalten werden könnten.

9) Zu Aufnahme von Gemüthskranken aus den höhern und wohlhabenden Ständen, bei deren Verpflegung und Unterhaltung auf Gewährung besonderer Bequemlichkeit Anspruch gemacht wird, ist mit der Irrenheilanstalt zu Leubus ein Pensionsinstitut verbunden worden, dessen mit jener Anstalt nicht in unmittelbarer Verbindung stehende Einrichtung, auch solche Kranke darin aufzunehmen gestattet, deren lebenslängliche Versorgung beabsichtigt wird. Die Unterbringung solcher Gemüthskranken ist aber Gegenstand besonderer Unterhandlungen mit der Verwaltungskommission der Irrenheilanstalt, welche vermöge der getroffenen Veranstaltungen im Stande ist, alle dieserhalb etwa zu äußernden Wünsche zu erfüllen.

(A. Bl. der Reg. zu Breslau 1830 S. 129 ff., zu Oppeln S. 136 ff.)

### bb) Bek. der K. Reg. zu Breslau in Bezug auf die vorstehende.

In der vorstehenden hohen Bekanntmachung ist das Verfahren Hinsichts der Aufnahme der Gemüthskranken vorgeschrieben. Ueber die Frage ob die Verwaltungskommissionen der ständischen Institute zu unentgeldlicher Aufnahme der Landarmen, welche keiner Kommune der Provinz Schlesien angehören, verpflichtet werden können, hat das K. Min. des J. eine Entscheidung gegeben. Dieser Festsetzung haben sich die Provin-

zialstände gefügt, und zur Unterbringung solcher Landarmen in dem Irrenaufbewahrungs-Institute in Plagwitz sechs Stellen reservirt, daher vorkommenden Falls die um die Unterbringung eines gemüthskranken Landarmen verlegene Behörde an die Verwaltungskommission dieses Instituts gewiesen werden soll. Bei solchen Ueberweisungen müssen jedoch die selbige begründenden persönlichen und Herkunftsverhältnisse des betreffenden Individui auf das sorgfältigste ausgemittelt und geprüft werden, damit nicht Reklamationen gemacht werden. Inwiefern insonderheit der unterzubringende Gemüthskranke einer anderen Provinz der Monarchie angehört, in sofern ist dessen Ueberweisung an die Anstalten derselben nicht den Verwaltungskommissionen zuzuschieben. Die diesfälligen Einleitungen, als Gegenstände der höheren polizeilichen Wirksamkeit, bleiben vielmehr der unterzeichneten Regierung vorbehalten. Die Provinzialstände wünschen übrigens, daß zur Gleichstellung der bei der Versorgung der Gemüthskranken der Provinz interessirten Kreise, die jetzt zur Aufnahme von 320 Irren eingerichteten Institute so besetzt werden, daß dabei die einzelnen Kreise nach ihrer Volkszahl möglichst gleichmäßig berücksichtigt, daß jedoch zuvor über die Zahl der vorhandenen Gemüthskranken Nachweisungen aufgenommen werden möchten, aus denen insbesondere der Zustand der Krankheit, mit Rücksicht auf ihren gemeingefährlichen Charakter genau ersehen werden kann. Da die Kenntniß der Zahl der Gemüthskranken der hiesigen Provinz und der Eigenthümlichkeit ihres Leidens bei der Leitung und Beaufsichtigung der Institute nach der denselben jetzt gegebenen Organisation dringend nothwendig wird, die Bekanntschaft mit diesen Verhältnissen übrigens in medizinal-polizeilicher Hinsicht vielfaches und wichtiges Interesse erregt, so werden sämmtliche K. landräthliche Aemter und Magistrate hiesigen Regierungsbezirks zu der sorgsamsten und vorsichtigsten Aufnahme dieser Nachweisungen nach dem hier nachfolgenden Schema, mit Beachtung der auf solchem gegebenen näheren Bestimmungen angewiesen. Besonders streng und gewissenhaft ist der Zustand der Krankheit zu prüfen, und es sind daher die Nachweisungen von den Kreisphysikern mit zu vollziehen. Diese Letzteren werden hiermit verpflichtet, die einmal aufgenommenen Uebersichten der im Kreise vorhandenen Gemüthskranken fortzuführen, und dem am Schlusse des Jahres zu erstattenden Sanitätsberichte eine Abgangs- und Zugangsliste dieser Kranken beizulegen, und dadurch den alljährlich im Kreise verbleibenden Bestand genau festzustellen. Sämmtliche landräthliche Aemter, Magistrate und Ortspolizeibehörden und die Kreisphysiker werden zu der sorgsamsten Beobachtung der vorhandenen und neu vorkommenden Gemüthskranken aufgefordert: sie haben besonders dahin zu sehen, daß die mit allen Erfordernissen zur Heilung ihrer Personen ausgerüstete Heilanstalt zu Lendus dem Zweck gemäß benutzt, jedes Individuum, bei welchem ein Gemüthsleiden hervortritt, sofort bei der Verwaltungskommission dieser Anstalt zur Aufnahme angemeldet, und nach ertheilter Receptionsverfügung der Transport sogleich eingeleitet wird. Die an uns einzusendenden Nachweisungen über die vorhandenen Gemüthskranken dienen übrigens noch zur Erreichung eines andern Zweckes, auf dessen Erlangung sämmtliche landräthliche Aemter und Magistrate hiermit noch besonders aufmerksam gemacht werden. Es war nämlich auf dem zweiten Provinzial-Landtag von den Provinzial-Landständen beschlossen worden, den Gemeinden, welche unvermögende Gemüthskranke bei sich erhalten, bis zu deren Aufnahme in eine Provinzialirrenanstalt eine Verpflegungsbeihülfe von 30 bis 50 Rthlr. zu gewähren. Die der Ausführung dieses Beschlusses entgegentretende Schwierigkeit wurde in dem Landtagsabschiede vom 22. Febr. v. J. erkannt, und die Bewilligung dieser Beihülfe nur in sofern genehmigt, als bei der Verwendung der zur Einrichtung und Verwaltung der Anstalten ausgeschriebenen Geldmittel Ersparnisse verbleiben würden. Es reichen selbige jedoch nur zur Erfüllung des Zweckes aus, zu welchem sie auch allein ausgeschrieben wurden, und haben sich die Provinzial-Landstände von den der Ausführung des früheren Beschlusses entgegenstehenden Bedenken auf dem dritten Provinzial-Landtage überzeugt. Dieselben haben daher auf solchem anderweit beschlossen: a) daß die Beihülfe nur auf 30 Rthlr. normirt, b) daß selbige lediglich für 1829 bewilligt, und c) daß solche nur denjenigen Gemeinden gewährt werde, welche unvermögende und gemeingefährliche Gemüthskranke in dem gedachten Jahre auf Kommunalkosten verpflegen mußten. Zu bemerken ist zu c) daß die Gemüthskrankheit des Individuums, für welches die Beihülfe in Anspruch genommen wird, durch ein am Ende des Jahres 1828 schon abgefaßtes Blödsinnigkeitserkenntniß, die Armuth des Kranken und der zu seiner Unterhaltung und Verpflegung verpflichteten Verwandten durch ein gerichtliches Armenattest und die gemeingefährliche Beschaffenheit der Krankheit durch ein Zeugniß des Kreisphysikus dargethan werden muß. Sollten in einigen Kreisen und Städten Gemüthskranke sich befinden, für welche der vorstehende Nachweis der vorhandenen Gemüthskrankheit und Bedürftigkeit herbeigeschafft werden kann, so müssen über selbige besondere Nachweisungen angefertiget, und ihnen, da solche die Stelle der Liquidationen vertreten, die vorgeschriebenen Aktenstücke als Beläge beigefügt werden. Uebrigens sind in den Kreis- und Städte-Listen alle Ir-

ren namentlich aufzuführen, und mit der Hauptnachweisung an uns einzureichen. Die K. landräthlichen Aemter und Magistrate haben sich hiernach auf das allergenaueste zu achten und diese Festsetzungen pünktlich zu befolgen. (A. Bl. 1840. S. 132 ff.)

ee) Vergl. auch die Bek. der Reg. zu Breslau v. 16. Juni 1830, bete. die vor der Aufnahme eines Gemüthskranken in die ständischen Irrenanstalten zu Brieg und Leubus von den betr. Behörden zu beantwortenden Fragen. (A. Bl. 1830, S. 177.)

dd) Eine Instruktion für die Verwaltungscommissionen der Irren-Heilanstalt zu Leubus und Irren-Aufbewahrungsanstalten zu Brieg und Plagwitz erging Seitens der Reg. zu Breslau und Liegnitz am 8. und 15. März 1833.

(A. Bl. der Reg. zu Breslau 1833, S. 88 — 95, zu Liegnitz, S. 75 — 81.)

ee) Bek. des Ober-Präsidenten von Schlesien v. 18. März 1833, die den Communen zu gewährende Entschädigung für gemeingefährliche Gemüthskranke, welche bei Mangel an Raum in die Irren-Anstalten nicht aufgenommen werden können; Aufnahme der Geisteskranken in diese Anstalten und Fortzahlung der Irrenhausbeiträge.

Obschon von den beiden Irren-Verpflegungs-Anstalten in Brieg und Plagwitz nur die letztere dermalen mit gemeingefährlichen Gemüthskranken so angefüllt ist, daß weitere Aufnahmen in dieselben nicht statt finden können, wogegen die Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg zur Zeit noch nicht ganz auf den etatsmäßigen Numerus gelangt ist, und in selbige daher noch gemeingefährliche Gemüthskranke gebracht werden können, so haben dennoch die Provinzial-Landstände auf dem vierten Provinzial-Landtage in wohlwollender Beachtung der Interessen aller Gemeinden 1. beschlossen, daß zur Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche wegen Mangel an Raum in den Irren-Anstalten die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst sollten besorgen müssen, für jeden Gemüthskranken dieser Art, welcher bei der künftig eintretenden Ueberfüllung der Versorgungs-Anstalt in Brieg mit gemeingefährlichen Gemüthskranken auch in solche nicht aufgenommen werden kann, ein Wartegeld von 30 Thlr. bezahlt werde. Dieses Wartegeld kann jedoch nur für solche Kranke gezahlt werden, welche für gemeingefährlich zu achten sind, welche aus diesem Grunde wirklich in einer der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz, wenn es der Raum verstattet hätte, Aufnahme gefunden haben würden. Zu näherer Bezeichnung des Charakters der Gemeingefährlichkeit des Kranken, für welchen das Wartegeld nachgesucht wird, muß daher nachgewiesen werden, entweder a) daß der Kranke tobsüchtige Anfälle habe, in welchen er bei der ihm gelassenen Freiheit der persönlichen Sicherheit seiner Umgebungen gefährlich werden kann, oder b) daß der Kranke so unreinlich ist, dessen Pflege lästig und störend für alle Verhältnisse wird, oder c) daß der Kranke sich selbst nach dem Leben trachtet, und dessen fortwährende Beaufsichtigung zur Abwendung eines Selbstmordes nothwendig wird, oder endlich d) daß der Kranke die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einem solchen Grade stört, daß derselbe aus dringenden polizeilichen Rücksichten in besonderem Verwahrsam und unter fortwährender Aufsicht gehalten werden muß. Das Wartegeld wird von den betreffenden Gemeindevorständen am Schluß des Jahres bei dem landräthlichen Amte liquidirt, und müssen der diesfälligen Liquidation diejenigen Schriftstücke beigelegt werden, welche zur Begründung des Antrages zur Aufnahme in eine Irren-Versorgungs-Anstalt nothwendig sind, und zwar: 1) die resp. von den landräthlichen Aemtern und Kreisphysikern, oder den Magistraten und Stadtphysikern bescheinigte Beantwortung der in einer nachfolgenden Bekanntmachung vorgezeichneten Fragen, bei welchen der gemeingefährliche Krankheitszustand durch Angabe specieller, einer der vorstehend sub a) bis d) gedachten Thatsachen besonders herausgehoben sein müssen, 2) das gerichtliche Blödsinnigkeits-Erkenntniß, durch welches der Kranke unter Curatel gestellt worden ist, 3) das gerichtsamtliche Zeugniß über das Unvermögen des Kranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten; außerdem noch 4) die ablehnende Erklärung der Verwaltungscommissionen über die Aufnahme des Kranken in die bestehenden Irren-Versorgungs-Anstalten und 5) das von der Orts-Communalbehörde ausgestellte, von dem landräthlichen Amte bescheinigte Attest, daß der Kranke unter unausgesetzter Bewachung im Laufe des Jahres gehalten worden sei. Die gehörig justificirten Liquidationen reichen die landräthlichen Aemter oder Magistrate nach Ablauf des Jahres bei den Königl. Regierungen ein, welche mir solche mittelst einer Hauptnachweisung zur Anweisung auf die Provinzial-Irren-Beitragskasse vorlegen. Der Uebereinstimmung wegen ist diese Nachweisung un-

ter folgenden Rubriken anzufertigen: a) laufende Nummer; b) Name des Kranken; c) Bezeichnung der Gemeingefährlichkeit; d) Datum des Blödsinnigkeits-Erkenntnisses; e) Bescheinigung des Unvermögens; f) Betrag des zu liquidirenden Wartegeldes; g) Bemerkungen; h) Unter diese Nachweisungen werden die Königl. Regierungen attestiren, daß die in der Nachweisung aufgeführten Justificatorien vollständig vorhanden, und in Folge der abgehaltenen sorgfältigen Prüfung derselben, den Vorschriften gemäß angefertigt, befunden worden sind. Die Anweisung der gehörig justificirten Wartegelder wird lediglich auf den Grund der vorstehenden Nachweisung der Königl. Regierungen und von dem Tage ab erfolgen, von welchem die ablehnende Erklärung der betreffenden Verwaltungscommission über den gemachten Aufnahme-Antrag datirt ist, weil diese Belege an die landräthlichen Aemter behufs des alljährlich zu erneuernden Aufnahme-Antrags bei den Verwaltungscommissionen zurückgehen werden.' Bei der Liquidirung des Wartegeldes für denselben Gemüthskranken, welcher das Jahr vorher das Wartegeld erhalten hat, muß daher den obigen sub 1, 2, 3, 4, 5 genannten Justificatorien 6) die anderweite Erklärung der betreffenden Verwaltungscommissionen, daß die Aufnahme des Gemüthskranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten immer noch nicht hat geschehen können, und 7) außer dem über den Zustand der Krankheit ad 1. gegebenen Atteste noch ein anderweites Attest darüber, daß der Charakter der Krankheit immer noch gemeingefährlich, und jene noch nicht in unschädlichen Blödsinn übergegangen sei, hinzugefügt werden. Demnächst haben die Provinzial-Landstände II. aus den ihnen über die Verwaltung der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt in Leubus vorgelegten Uebersichten die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die von einzelnen Behörden ungemein verzögerte Anmeldung der in Gemüthskrankheit verfallenen Personen und durch die dadurch herbeigeführte Einlieferung meistentheils veralteter Fälle nicht bloß die Wirksamkeit der Anstalt vermindert, und der Ruf derselben benachtheiligt, sondern daß auch durch die lange Dauer der in einigen Fällen geglückten Heilungsversuche die Verwaltung der Anstalt ungemein kostbar geworden ist. Es ist daher von den Provinzial-Landständen darauf angetragen worden, daß ich aufs Neue auf die über die Aufnahme der Gemüthskranken bestehenden Vorschriften mit der Verwarnung aufmerksam machen möchte, wie diejenigen Behörden, welche Gemüthskranke, die an veraltetem Uebel leiden, unter dem Vorgeben, daß ein frischer Erkrankungsfall vorwalte, in die Irren-Heil-Anstalt bringen, wegen der unnöthigen Aufwendung der zu Heilversuchen erforderlichen Kosten in Anspruch genommen und gegen die Aussteller von Attesten, welche einen alten Fall für einen frischen ausgeben, und die Gewährung der an sich unzulässigen Aufnahme in die Anstalt auf diese Weise erwirkt haben, die Untersuchung eröffnet werde. Da die Vorschriften wegen Aufnahme heilbarer Gemüthskranker durch die in einer extraordinären Beilage zum Amtsblatt Stück 11. S. 3. Jahrg. 1833 bekannt gemachte Instruction der Verwaltungscommission der Irren-Anstalten nur eben publicirt worden sind, so weise ich in Gemäßheit des vorstehenden Antrags hiermit darauf hin, und haben sich die Behörden bei der möglichst zu beschleunigenden Einlieferung heilbarer Gemüthskranker nach derselben auf das Genaueste zu achten, indem die Verwaltungscommission der Provinzial-Irren-Heilanstalt in Leubus angewiesen worden ist, alle alten Erkrankungsfälle zurückzuweisen, und diejenigen unter ihnen, welche für frische ausgegeben werden, und auf den Grund der, solches beglaubigenden Atteste zur Aufnahme gekommen sind, zur Verfolgung des Anspruchs an die betreffenden Interessenten mir anzuzeigen, die sofortige Zurücknahme der Kranken selbst aber unter Beobachtung der in der Instruction §. 24. vorgeschriebenen Formalitäten einzuleiten. Ferner haben die Provinzial-Landstände III. beschlossen, daß die Begräbnißkosten für solche Gemüthskranke, welche wegen Unvermögen in den Provinzial-Irren-Anstalten unentgeltlich verpflegt werden, und während ihres Aufenthalts in den Anstalten sterben, aus den Mitteln des Instituts bestritten, und wegen deren Wiedererstattung keine Rückforderungen an die Gemeinden gemacht werden, welche den Kranken eingeliefert haben. Dagegen bleibt es wegen Uebertragung der Kosten für die Beerdigung permögender Gemüthskranker, wenn solche in einer der bestehenden Irren-Anstalten sterben, bei der zeitherigen Verfassung, wonach solche den Institutskassen erstattet werden müssen. Endlich haben zwar die Provinzial-Landstände IV. beschlossen, daß zur Deckung der von denselben auf das genaueste festgestellten Bedürfnisse der drei Irren-Anstalten pro 1833 46,392 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. und pro 1834 und 1835 alljährlich 35,300 Thlr. ausgeschrieben werden dürften. Wenn jedoch die Ausschreibung der zur Unterhaltung der Irren-Anstalten bestimmten Beiträge im verflossenen Jahre nur auf 30,000 Thlr. gerichtet war, und im laufenden Jahre ebenfalls nur die Summe ausgeschrieben worden ist, und die vorstehend berechneten Bedürfnisse nicht augenblickliche Deckungsmittel erheischen, so habe ich der Provinzial-Ständeversammlung vorgeschlagen, es bei der eingeleiteten Ausschreibung von 30,000 Thlr. so lange zu lassen, bis die vorwaltenden und durch anderweitige Ersparnisse bei der Verwaltung der einzelnen Anstalten nicht zu deckenden Bedürfnisse die Ausschreibung eines

höhern Betrages erheischen. Die Provinzial-Ständeversammlung hat sich hiermit einverstanden erklärt, und verbleibt es daher vor jetzt nicht allein bei den wegen Ausschreibung der gedachten Beträge pro 1833 getroffenen Verfügungen, sondern es werden auch die weiteren jährlichen Erhebungen der Provinzial-Irren-Unterhaltungsbeiträge vorläufig nur in dem bemerkten Betrage erfolgen.

(Oppeler A. Bl. 1833, Beil. zu Stück 16, Breslauer S. 119 flg., Liegnitzer S. 95 flg.)

ff) Eine ähnliche Aufforderung zur Beschleunigung der Beförderung Geisteskranker in die Heilanstalt zu Leubus erließ das Ober-Präsidium von Schlesien am 19. April 1837.

(Breslauer A. Bl. 1837, S. 125, Liegnitzer S. 155, Oppeler S. 123.)

gg) R. der M. d. G. N. u. M. A. (Eichhorn) u. d. J. (Arnim) v. 22. Dezbr. 1834 an den Ober-Präsidenten von Schlesien. Trennung der Geschlechter in den Irren-Bewahranstalten.

Ew. Exz. erwiedern wir ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 14. Okt. d. J., daß wir die Trennung der Geschlechter, sowohl bei den Kranken selbst, als rücksichtlich des Wartungspersonals als eine unumgänglich nothwendige Bedingung zum gedeihlichen Bestehen einer guten Irrenanstalt ansehen, und daher wünschen müssen, daß diese Maßregel in den Irren-Bewahranstalten der dortigen Provinz selbst in dem Falle durchgeführt werde, daß dadurch Mehrkosten entstehen sollten. (V. M. Bl. 1845, S. 23.)

b) In der Provinz Posen.

Bekanntmachung des K. Ober-Präsidenten der Provinz Posen, (Flottwell) v. 27. Febr. 1838. Die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Owinsk.

Nachdem Se. Maj. der König durch den Allerh. Abschied auf dem zweiten Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen Allergn. gernhet haben, den Ständen der Provinz sämmtliche zu dem aufgehobenen Cisterzienser-Nonnenkloster in Owinsk gehörigen Gebäude und Gärten, zur Einrichtung einer Irren-Heilanstalt und zur einstweiligen Aufnahme einiger unheilbarer Kranken dieser Art zu übereignen, und nachdem die mit A. Genehmigung aus dem Departementalfonds der Provinz daselbst eingerichtete Heilanstalt nunmehr vollständig beendigt ist, säume ich nicht, den von dem K. Min. d. G. U. u. M.-Ang. genehmigten Einrichtungs- und Verwaltungsplan für dieselbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, überzeugt, daß das Erstehen eines Provinzial-Instituts, welches der Heilung und Milderung des Elends eines sehr beklagenswerthen Theils unserer Mitbürger gewidmet ist, für die ganze Provinz kein geringes Interesse hat, und daß besonders für Diejenigen, deren unglückliche Angehörige einer solchen Anstalt anvertraut werden sollen, aus der nähern Bekanntschaft mit der Organisation derselben nur Zuversicht und Beruhigung erwachsen werde.

Das genannte Provinzial-Institut liegt in dem Dorfe Owinsk, anderthalb Meilen nördlich von Posen, an der Warthe, auf der Poststraße nach Bromberg, in einer der schönsten Gegenden der Provinz, in der Nähe eines schönen, parkartigen, gutsherrlichen Gartens, auf einem, durch eine Mauer gegen äußere Störung geschützten und abgeschlossenen Areal von mehr als dreißig Preußischen Morgen, und bietet mit seinen Gebäuden und Gärten einen freundlichen Anblick dar.

In der innern Einrichtung der Gebäude und durch mehrfache Abtheilung der Hof- und Gartenräume ist für die nöthige Trennung der Geschlechter, die Absonderung der in verschiedener Form und verschiedenem Grade kranken und genesenden Pflegebefohlenen, sowie der verschiedenen Verpflegungs-Klassen derselben, zweckmäßig gesorgt.

Die für die Verpflegten bestimmten Zimmer sind theils auf einzelne, theils auf mehrere zusammenwohnende Kranke berechnet. Mit Ausnahme der Zimmer-Abtheilungen, welche dazu bestimmt sind, tobende Kranke vorübergehend unterzubringen, und welche von den Wohnräumen der ruhigen Kranken entfernt liegen, werden die Wohnzimmer nur als solche benutzt, und den Pfleglingen besondere Schlafzimmer in der unmittelbaren Nähe jener angewiesen.

Sämmtliche Zimmer, deren verschiedene Lage, Größe, Erhellung und Ausstattung dem Heilbedürfniß der verschiedenen Krankheitszustände, sowie der Vorsicht entspricht, welche einzelne Pfleglinge ihrer eigenen und Anderer Sicherheit wegen erheischen, haben nichtsdestoweniger durchaus ein freundliches Ansehen und gleichen den Wohnungen wohlhabender gesunder Menschen.

Für den Gottesdienst, an welchem die ruhigen Kranken ihrer Konfession gemäß Theil nehmen, ist ein schöner hochgewölbter Betsaal eingerichtet und ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher angestellt. Einstweilen werden die Funktionen derselben resp. von einem der katholischen Geistlichen bei der Pfarrkirche in Owinsk, und von dem evan-

gelischen Pfarrer in dem eine Stunde davon belegenen Städtchen Murowana-Goslin besorgt werden.

Die einzelnen Wohnabtheilungen haben Säle für gemeinschaftliche Beschäftigung, gemeinschaftliche Speisung und gegenseitige Unterhaltung derjenigen Pfleglinge, welche nach Maßgabe ihres Geisteszustandes, ihrer Erziehung und ihrer früheren gesellschaftlichen Verhältnisse zusammen gehören. Jede der von den Geschlechtern bedingten beiden Hauptabtheilungen der Anstalt hat ihre besondere, vollständige Badeeinrichtung, und für den Arzneibedarf ist eine Dispensir-Anstalt vorhanden.

Außer dem ersten Arzte (Direktor), dessen Wohngebäude dicht an das Hauptgebäude der Anstalt stößt, und den Geistlichen, wohnen sämmtliche Beamte — der zweite Arzt und der Wundarzt, der Inspektor und seine Untergebenen — in der Anstalt selbst, nach einer die Aufsichtsführung und das Ineinandergreifen der verschiedenen Dienstzweige erleichternden Vertheilung. Beide Aerzte des Instituts sind mit der größten Sorgfalt ausgewählt, und nachdem sie überzeugende Beweise ihrer vorzüglichen Qualifikation für ein solches Amt abgelegt, von dem K. Min. d. G. U. u. M.-Ang. in ihren Posten bestätigt worden.

Die Grundsätze, nach welchen die Verwaltung der Anstalt geführt, und bei der Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Kranken verfahren werden soll, sind in folgenden reglementarischen Bestimmungen enthalten.

## I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die in dem aufgehobenen Cisterzienser-Nonnenkloster zu Owinsk, bei Posen, von den Ständen der Provinz Posen errichtete Krankenanstalt ist eine Heilanstalt für Geisteskranke der Provinz, und auf diese Bestimmung ist ihre ganze räumliche Einrichtung, die Anordnung und Verwendung ihrer Gärten und Grundstücke, sowie ihre innere Ordnung und Verwaltung berechnet.

§. 2. Diese Provinzial-Irren-Heilanstalt nimmt eine Normalzahl von hundert Kranken auf, und ihr soll künftig eine Verwahrungsanstalt für unheilbare Geisteskranke zur Seite stehen.

§. 3. So lange dieses letztgenannte Institut noch fehlt, werden in der Heilanstalt auch einige unheilbare Irre untergebracht, soweit die Zahl der aufgenommenen Heilbaren die angegebene Norm noch nicht erfüllt, also die eigentliche und Hauptbestimmung der Anstalt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## II. Unterhaltung der Anstalt.

§. 4. Die Mittel zu seiner Unterhaltung schöpft das Institut:

a) aus dem Ertrage der ihr angehörenden Grundstücke;

b) aus dem für die aufgenommenen Pfleglinge zu leistenden Kostenersatz, und

c) aus den von den Provinzialständen zu bewilligenden etatsmäßigen Zuschüssen.

Geschenke und Vermächtnisse, welche dieser wohlthätigen Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber, und in Ermangelung einer besondern Bestimmung derselben, zur Sammlung eines verzinslichen Kapitalvermögens der Anstalt anzulegen.

## III. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 5. Unter der Leitung und Kontrole des Oberpräsidenten der Provinz und unter dem Vorsitze eines von demselben zu ernennenden K. Kommissarius, führt eine provinzialständische Kommission, welche ihren Sitz in Posen hat, die Aufsicht über die Anstalt, und besorgt mit steter Berücksichtigung des ärztlich technischen Gesichtspunktes, deren Verwaltung.

§. 6. Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte erste Arzt, mit dem Titel eines Direktors. — Von dem neuesten praktischen Standpunkte der Irrenheilkunde aus ordnet und leitet er unbeschränkt nach der ihm gegebenen allgemeinen Dienstinstruktion gewissenhaft die Behandlung der ihm anvertrauten Geisteskranken. — Er handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Dienstdisziplin, und ist auch dem ökonomischen Dienste der Anstalt vorgesetzt, insoweit derselbe auf deren innere Ordnung und die ärztliche Krankenbehandlung einwirkt.

§. 7. Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes ist dem Direktor ein Assistenzarzt beigegeben, welcher als Beamter der Anstalt jenem untergeordnet ist.

§. 8. Der Oekonomie-Verwalter, mit dem Titel eines Inspektors, soll, nach Anleitung seiner Instruktion, alle Geschäfte der Kassenverwaltung für die Anstalt besorgen, über die Erhaltung der Gebäude und Gärten und des Inventars derselben wachen und deren gesammte Oekonomie leiten. Als Kassen- und Rechnungsbeamter steht er unmittelbar unter der ständischen Aufsichts-Kommission (§. 5). Außerdem aber ist er dem Direktor (§. 6.) untergeordnet, und ist auch besonders verpflichtet, denselben in der Hand-

habung der Hauspolizei und in der Disziplin des Krankendienstes zu unterstützen, auch sämmtliche Büreaugeschäfte zu übernehmen.

§. 9. Zwei Geistliche übernehmen — jeder für seine Konfession — nicht nur die gottesdienstlichen Verrichtungen im Betsaale und die Administration der Seelsorge bei einzelnen Kranken der Anstalt, sondern auch die segensreiche Verpflichtung bei der geistigen Behandlung der Irren, in sittlich-religiöser, pädagogischer und intellektueller Beziehung, dem Direktor beizustehen.

§. 10. Zur näheren Beobachtung der Kranken und zur Beaufsichtigung der ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der einzelnen ärztlichen Verordnungen, auf die Versorgung der Pfleglinge mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tagesordnung, sind ein Oberwärter, der zugleich den kleinen wundärztlichen Dienst (als Chirurgengehülfe, oder als Wundarzt zweiter Klasse) in der Anstalt besorgt, und eine Oberwärterin angestellt.

§. 11. Die Zahl und die Eintheilung des untersten, theils für die Pflege und den Dienst der Kranken, theils für die ökonomischen Verrichtungen in der Anstalt bestimmten Dienstpersonals ist durch den Etat festgesetzt. Die Anstellung und Entlassung desselben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gesinde-Ordnung.

## IV. Benutzung der Anstalt.

### A. Aufnahme der Kranken.

§. 12. Für die Entscheidung über die Aufnahme eines Kranken bei eintretender Konkurrenz wird Folgendes festgesetzt:

a) die Hauptmaßgabe dafür gewährt die größere oder geringere Heilbarkeit der angemeldeten Geisteskranken, so daß z. B. diejenigen, deren Unheilbarkeit erfahrungsmäßig wahrscheinlich ist, denen nachstehen müssen, welche entweder entschieden als heilbar zu betrachten sind, oder doch wahrscheinlich geheilt werden können.

Im Allgemeinen werden für wahrscheinlich unheilbar angesehen:

α) Blödsinnige, welche es von erster Kindheit an sind, oder auch bei welchen der Blödsinn zwar erst in Folge einer andern Geisteskrankheit eingetreten ist, aber bereits über drei Monate lang dauert;

β) Personen, bei welchen die Geisteskrankheit im Gefolge der Epilepsie sich entwickelt hat, oder schon über drei Monate lang mit der Epilepsie besteht und mit derselben ursächlich verbunden ist.

Dagegen gilt, der Erfahrung zufolge, außer den genannten Zuständen, die Geisteskrankheit um so eher für heilbar, je geringer ihre bisherige Dauer gewesen ist, je früher bei ihr ein methodisches Heilverfahren eingeleitet und je früher der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse und Umgebungen entzogen wird.

b) Hiernächst kommt es auf die individuellen Krankheitsverhältnisse der Angemeldeten an, sowohl in Bezug auf diese selbst, als auch in Rücksicht auf die sie umgebenden Personen und Dinge, und zwar nach dem motivirten ärztlichen Urtheile des Direktors der Anstalt;

c) zuletzt entscheidet die Reihefolge der Anmeldungen, nach dem Datum ihres Einganges.

§. 13. Ganz ausgeschlossen von der Aufnahme in die Anstalt sind solche Geisteskranke, welche gleichzeitig mit einer körperlichen Krankheit behaftet sind, deren Heilung das nächste Hauptbedürfniß ist, und bei der ärztlichen Behandlung eine, der Kur der Geisteskrankheit hinderliche, vorherrschende Rücksicht erheischt, z. B. allgemeine venerische Krankheit, offener Krebs; oder aber an einer solchen Körperkrankheit leiden, welche entschieden unheilbar und tödtlich ist, z. B. die meisten Arten von Schwindsucht und einige Arten Wassersucht.

§. 14. Kranke, deren Domizil nicht in dem Großherzogthum Posen ist, sollen nur ausnahmsweise in die Anstalt aufgenommen werden und stets denen aus der Provinz nachstehen.

§. 15. Gesuche um Aufnahme eines Geisteskranken in die Anstalt, sind bei dem Direktor (§. 6.) schriftlich anzubringen, und müssen ihnen folgende Schriftstücke, ohne welche sie unberücksichtigt bleiben, beigegeben sein:

a) ein nach der Beilage (I.) ausgestelltes, von dem Kreisphysikus unterschriebenes und mit dessen Amtssiegel versehenes ärztliches Zeugniß;

b) eine nach der Beilage (II.) vor dem Landrathe des Kreises abgegebene Erklärung Dessen oder Derjenigen, welche der Anstalt für den Kostenersatz (§. 23.) haften, und

c) eine amtliche Auskunft des Kreis-Landraths über die persönlichen Verhältnisse des Aufzunehmenden und über die Vermögensumstände desselben, oder der in Betreff des Kostenpunktes für denselben verpflichteten Personen.

§. 16. Wenn ganz besondere Umstände die sofortige Erfüllung der sub lit. b. des vorigen Paragraphen angegebenen Bedingung bei Einreichung des Aufnahme-Gesuches unmöglich machen, so sind durch die ad c. ibid. bezeichnete Auskunft des Landraths die Hinderungsgründe genau anzugeben und zu bescheinigen.

§. 17. Solche Gesuche werden von dem Direktor der Anstalt, unter Beifügung seines Gutachtens, schleunigst an die provinzialständische Aufsichtsbehörde (§. 5.) befördert, diese entscheidet über die Zulässigkeit der Aufnahme des Kranken in die Anstalt, und gibt ungesäumt dem Nachsuchenden und dem Direktor Kenntniß von ihrem Beschlusse.

§. 18. In außerordentlichen Fällen, wo die Aufnahme des Kranken laut dem ärztlichen Zeugnisse und dem Gutachten des Landraths (§. 16. a. und c.) eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, hinsichtlich der gedachten Aufnahmebedingungen aber kein Anstand obwaltet, ist der Direktor autorisirt, die Aufnahme-Ordre für den Kranken sofort zu erlassen und auf dem kürzesten Wege dem Extrahenten zuzusenden, jedoch unter pünktlicher Beobachtung der diesen Gegenstand betreffenden Vorschrift seiner Dienst-Instruktion.

§. 19. Bei Bewilligung der Aufnahme wird in der darüber zu erlassenden Ordre — nach Maßgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Schleunigkeit der Umstände und der Entfernung des Wohnorts des Angemeldeten — der Aufnahme-Termin festgesetzt, von welchem ab die Ankunft des Kranken auf dessen oder der für ihn Verpflichteten Kosten, 14 Tage lang in der Anstalt erwartet wird. Wenn dagegen nach Ablauf dieser Frist, unter Angabe triftiger Gründe, die Verlängerung derselben nicht nachgesucht wird, so kann über die dem Angemeldeten bestimmt gewesene Stelle von der provinzialständischen Aufsichtsbehörde anderweitig verfügt werden.

§. 20. Ohne Aufnahme-Ordre darf kein Kranker in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 21. Jedoch findet, wenn die Aufnahme eines reglementsmäßig Angemeldeten versagt wordtn ist, Rekurs an den Oberpräsidenten statt.

§. 22. Gesellschafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maßgabe der von den Anstaltsbeamten in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erkannten Zulässigkeit eintreten. Sie müssen daher ebenfalls vorher schriftlich angemeldet werden und Aufnahme-Ordre erwarten, welche jedoch überall nur unter der Bedingung erfolgt, daß sie schriftlich erklären,

a) sich in ihrem Verhältnisse zu dem Kranken, welchem sie beigesellt sind, als Untergeordnete des Direktors der Anstalt betrachten und benehmen zu wollen, und

b) die Anstalt augenblicklich zu verlassen, sobald ihnen dies vom Direktor geboten werden sollte.

### B. Verpflegungskosten.

§. 23. Die Verpflegungskosten sind entweder etatsmäßig oder außerordentlich.

a) Die etatsmäßigen Kosten umfassen: die Bestreitung aller nächsten und dem Zwecke der Anstalt entsprechenden Bedürfnisse der Pfleglinge, als da sind:

Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Ernährung, Reinigung der Wäsche, Wartung und Pflege jeder Art, ärztliche und wundärztliche Behandlung und alle nur irgend erforderliche Arzneien oder Heilmittel.

b) Die außerordentlichen Kosten erwachsen für diejenigen Ausgaben, welche im Hausetat keine Stelle haben, weil sie nicht lediglich durch den Aufenthalt in der Anstalt nothwendig bedingt sind, und ohne Beeinträchtigung des Heilzweckes entweder ganz vermieden, oder nach der Willkühr der Angehörigen des Pfleglings bestritten werden können. Dahin gehören z. B. die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Kleidungsstücke, für Leibwäsche — in sofern deren Bestreitung der Anstalt überlassen oder übertragen wird — und für die Instandhaltung der Kleider und Leibwäsche, für besondere Bedienung (§. 22.), für Vergnügungen und Zerstreuungen, welche nicht schon vom Heilzwecke geboten sind.

§. 24. In Bezug auf die Ausstattung und Verzierung der Wohn- und Schlafzimmer und auf die mehr oder weniger kostspielige Beschaffenheit des Tisches der Pfleglinge, soll der Etat drei Abstufungen haben, wonach der etatsmäßige Pflegegelder-Satz höher oder geringer festgestellt ist:

a) der höchste Betrag der etatsmäßigen Pflegegelder (§. 23. a.), welche für einen Pfleglinq jährlich an die Anstalt zu zahlen sind, wird auf 136 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.
b) der mittlere auf . . . . . 101 " 1 " 8 "
c) der geringste auf . . . . . 86 " 16 " — "
bestimmt.

§. 25. Der geringste jährliche Verpflegungssatz soll als der Ausgleichungsbetrag nicht nur für die (§. 23. a.) bezeichneten etatsmäßigen, sondern auch für die Unterhaltungskosten der Wäsche und Kleidungsstücke betrachtet werden.

§. 26. Ohne alle Rücksicht auf diese Kostenabstufungen wird das Anrecht auf den ganzen Aufwand von Heilmitteln, wie sie für den Zweck der Wiederherstellung irgend erforderlich sein mögen, allen Pfleglingen der Anstalt gleich zustehen.

§. 27. Der Verpflegungs-Kostensatz (§. 24.) wird für jeden Aufzunehmenden von der provinzialständischen Aufsichtsbehörde, in der Aufnahme-Ordre für ein Jahr bestimmt, wobei sie zunächst von den Vermögensumständen und den bisherigen gesellschaftlichen Verhältnissen des Angemeldeten geleitet wird. Nach dem Ablauf jedes Jahres wird diese Festsetzung nach Maßgabe der Umstände erneuert oder modificirt.

§. 28. Die Zahlung der Kosten an die Anstaltskasse wird in folgender Art geleistet:

a) der etatsmäßige Kostensatz, alle Vierteljahr voraus;

b) bei der höchsten und mittlern Kostenstufe wird für die Anschaffung von Kleidungsstücken — in sofern sie der Anstalt übertragen wird — und für Unterhaltung der Kleider und der Wäsche des Pfleglings halbjährlich ein, in jedem einzelnen Falle zu bestimmender, den Umständen angemessener Vorschuß geleistet;

c) für die übrigen außerordentlichen Kosten (§. 23. b.) ist, in sofern jene außerordentlichen Darreichungen überhaupt gewünscht werden, zwar ebenfalls ein Vorschuß erforderlich, von dessen Zulänglichkeit die bezeichneten Leistungen abhängig sind; aber die Höhe desselben bleibt der Bestimmung der Angehörigen und Kuratoren der Pfleglinge überlassen.

§. 29. Die Nichtbefolgung der sub a. §. 28. gegebenen Vorschrift, zieht dem Pflegling den Verlust seiner Stelle in der Anstalt zu, oder hat, wenn die Entlassung des Kranken unstatthaft befunden wird (§. 38. 39.), eben so wie ein Verzug in Leistung des sub b. ibid. bezeichneten Vorschusses, die exekutive Einziehung des Rückstandes durch das betreffende landräthliche Amt zur Folge; den Interessenten aber bleibt in solchen Fällen der Rekurs an den Oberpräsidenten oder die Provokation auf richterliche Entscheidung offen.

§. 30. Nach einer Stiftung der Provinzialstände sind in der Anstalt zwanzig Freistellen gegründet, welche den dürftigsten Geisteskranken von beiden christlichen Konfessionen zu Theil werden sollen. Jedoch haben nur Angehörige der Provinz ein Recht darauf; es soll deshalb auch solchen Kranken, welche den in der Provinz angestellten Civilbeamten und den darin garnisonirenden Militairs angehören, die Aufnahme in die Anstalt nicht versagt werden. Die letztere aber ist befugt, so weit es, ohne der Familie der Aufzunehmenden die Mittel zum Unterhalte zu entziehen, geschehen kann, resp. die Pension der Aufzunehmenden in Anspruch zu nehmen.

### C. Eintritt in die Anstalt.

§. 31. In Betreff der Maßregel zur Sicherung des Kranken auf seiner Reise in die Anstalt, sind die Orts- und Kreisbehörden, welche dabei das Gutachten eines Arztes zu benutzen haben, besonders instruirt worden. Beim Eintritt des Kranken in die Anstalt aber sollen dessen Begleiter, welche für die ganze Reisetour nicht gewechselt werden dürfen, dem Direktor durch den Pförtner ihren Geleitschein überreichen, welcher von dem Landrathe des Kreises, worin der Kranke bisher gewohnt hat, nach dem anliegenden Schema (III.) ausgestellt und mit dem landräthlichen Amtssiegel verschlossen sein muß.

§. 32. Erst nachdem der Direktor diesen Geleitschein geprüft und richtig befunden hat, erfolgt die Aufnahme des Kranken in die Anstalt.

### D. Feststellung des Geisteszustandes eines Aufgenommenen.

§. 33. Der Behufs seiner Heilung Aufgenommene selbst, seine Verwandten, oder auch diejenigen, welchen seine Verpflegung in der Anstalt zur Last fällt, haben das Recht, auf gerichtliches Verfahren zur Feststellung seines Gemüthszustandes zu provoziren.

Bei Personen, welche als unheilbar der Anstalt zur Aufbewahrung übergeben werden, muß dieses gerichtliche Verfahren jederzeit der Aufnahme vorangehen, und diese darf nicht eher stattfinden, bis dem Direktor der Anstalt die gerichtliche Wahnsinnigkeits-Erklärung des Kranken mit übergeben werden kann.

### E. Hausordnung.

§. 34. Die Hausordnung wird die genaueren Anweisungen für das innere Leben

der Anstalt, das Verhalten ihrer Beamten und die Behandlung der Pfleglinge enthalten. Die Grundlage derselben aber sind folgende Bestimmungen:

a) Die erste Pflicht aller Beamten und Offizianten der Anstalt ist die sorgfältigste menschenfreundliche Behandlung der Pfleglinge. Diese sollen keine Einschränkung und keinen Zwang erleiden, wenn es nicht als eine unumgängliche ärztliche, oder eine unbedingt nothwendige hauspolizeiliche Maßregel erkannt ist, und wo eine solche in Anwendung kommt, soll sie mit der möglichsten Schonung und mit Heilighaltung der Menschenwürde und mit steter Rücksicht auf die individuelle Körper- und Geistesbeschaffenheit des Pfleglings, nach Anleitung der medicinischen Wissenschaft und Kunst ausgeführt werden. Eine körperliche oder geistige Mißhandlung eines Kranken darf daher in der Anstalt niemals eintreten;

b) dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt auf die Verpflegten heilsam einzuwirken hat, eine unwandelbare Gesetzmäßigkeit und Ordnung in dem gesammten Dienste und in allen Einrichtungen des Hauses; eine den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Pfleglinge angemessene und entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten in zweckmäßiger Abwechselung mit Erholung und erheiternden Unterhaltung;

c) die Kost der Verpflegten muß von guter, gesunder Beschaffenheit und reinlich bereitet sein;

d) auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten und ihrer Bedienung, auf Reinlichkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen der Anstalt, und auf Reinhaltung der Luft in den Schlaf- und Wohnzimmern, Versammlungssälen und Gängen ist streng zu sehen;

e) anvertraute Geheimnisse in Betreff der Verpflegten sollen sorgfältig bewahrt und über die Zustände derselben soll die gewissenhafteste Verschwiegenheit beobachtet werden;

f) der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des ärztlichen Vorstandes abhängig, welcher dafür verantwortlich sein wird, daß durch solche Zulassung von Fremden keine störende oder nachtheilige Eindrücke auf die Pfleglinge entstehen, und das Heilverfahren überhaupt keine Beeinträchtigung erleide;

g) auch die Vertreter und Angehörigen der Verpflegten sollen, wie sich dies aus dem Zwecke von selbst versteht, hiervon keine Ausnahme machen, sondern sich willig darin fügen, wenn der Direktor, welcher ihnen über die Lage und das Befinden ihres Kranken die gewünschte Auskunft zu geben bereit sein wird, den persönlichen Verkehr mit demselben versagen zu müssen glaubt.

§. 35. Die provinzialständische Aufsichtsbehörde wird von Zeit zu Zeit, unter Zuziehung eines Sachverständigen, die Anstalt revidiren und dem Ober-Präsidenten darüber Bericht erstatten, welchem die Anordnung extraordinairer Revisionen vorbehalten bleibt.

### F. Austritt aus der Anstalt.

§. 36. Die Entlassung eines Pfleglings aus der Anstalt erfolgt nur auf Grund einer Verfügung der provinzialständischen Kommission, die bloße Beurlaubung desselben aber geht von dem ärztlichen Vorstande aus.

§. 37. Kein Kranker darf, sobald er in die Anstalt aufgenommen ist, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus der Kur zurückgenommen werden.

§. 38. Die provinzialständische Aufsichtsbehörde wird diese Genehmigung stets versagen, wenn die Genesung des reklamirten Kranken, nach dem Urtheile des Direktors, bald zu hoffen ist oder bereits begonnen hat.

§. 39. Außerdem aber werden Gesuche um Entlassung eines unter Kuratel stehenden Kranken aus der Anstalt unberücksichtigt bleiben, wenn ihnen nicht die obervormundschaftliche Behörde beigetreten ist.

§. 40. Außer den Fällen, in welchen die Entlassung eines Pfleglings auf Ansuchen der Vertreter desselben genehmigt wird, kann sie auch gegen den Willen dieser Vertreter vor der Genesung des Kranken verfügt werden:

a) unter den §. 29. bezeichneten Umständen,

b) wenn es sich ergiebt, daß bei demselben zur Zeit seiner Aufnahme einer der oben (§. 13.) angegebenen Ausschließungs-Gründe obgewaltet hat;

c) wenn bei demselben Umstände eintreten, welche seinen Aufenthalt in der Anstalt ohne wesentliche Störung des Dienstes, rücksichtlich der übrigen Kranken, nicht länger gestatten.

§. 41. Die Beurlaubung eines Verpflegten kann nur aus ärztlichen, die Genesung desselben bezweckenden Gründen, oder als Versuch, wenn die eingetretene Genesung unsicher erscheint, erfolgen.

§. 42. Für die medicinische und polizeiliche Behandlung eines aus der Anstalt Beurlaubten wird der Direktor ein schriftliches Regulativ entwerfen und dem Landrathe des Kreises, wohin der Beurlaubte aus der Anstalt sich begeben soll, zugehen lassen, und der Landrath hat, unter Zuziehung des Kreis-Physikus oder eines andern Arztes, die Ausführung der Vorschriften jenes Regulativs an dem Wohnorte des Beurlaubten einzuleiten und ferner zu beaufsichtigen. Auch sollen die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden und Medicinal-Personen den von dem Direktor an sie ergehenden Requisitionen, in Betreff der gedachten Beurlaubten, pünktlich genügen.

§. 43. Die Dauer eines solchen Urlaubs darf nicht soweit ausgedehnt werden, daß dadurch dem Krankheitszustande eine Verschlimmerung drohet oder auch nur ein Stillstand in dessen Heilung eintritt, oder aber eine allzugroße Belästigung der Verpfleger des Kranken oder der Polizeibehörden entsteht. Nach Maßgabe dessen wird der Beurlaubte zu jeder Zeit wieder einberufen werden.

§. 44. Die Reise eines Pfleglings in seine Heimath geschieht unter sorgfältiger Beobachtung der erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, welche zu veranlassen dem Direktor, nach Anleitung seiner Dienst-Instruktion, obliegt.

§. 45. Die dadurch erwachsenden baaren Auslagen müssen, als zu den außerordentlichen Kosten gehörend (§. 23. b.) der Anstalt ersetzt werden.

## Beilage I.

| Gegenstand. | Beantwortung. |
|---|---|

1) Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe, Religionsbekenntniß, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort des Rezipienden.

2) Wie spricht sich die Geistesstörung im ganzen Thun und Lassen des Kranken, in Vorstellungen und Affekten, in Neigungen und äußerm Benehmen, in Reden und Handlungen aus?

3) Welche psychische Symptome haben den ersten Ausbruch einer Geisteskrankheit bei dem Rezipienden bezeichnet?

Wie haben sich dieselben im Verlaufe der Krankheit bis heute ferner entwickelt, gestaltet und verändert?

4) In welchem Grade ist das Betragen des Kranken gegen die Sitten anstößig oder seiner und Anderer Sicherheit gefährlich?

5) Welche organisch-krankhafte Erscheinungen sind der Geisteskrankheit unmittelbar vorangegangen oder mit derselben gleichzeitig aufgetreten, und wie sind sie bis heute verlaufen?

6) Zeigt die Geisteskrankheit Periodizität oder einen regelmäßigen Typus, durch Exazerbation und Remission, oder durch Paroxismus und völlige Intermission; in welcher Art kommt dies zum Vorscheine, und wie verhält es sich zur etwanigen Coincidenz organisch-pathologischer oder physiologischer periodischer Vorgänge, oder zu den Mondphasen?

7) Wie ist der Kranke gegenwärtig körperlich beschaffen? Wie ist er überhaupt gebaut, wie ist das Verhältniß des Kopfs und der Gliedmaßen zum Rumpfe; welche Abnormität ist in der Gesichtsbildung und dem Baue des Schädels bemerklich?

Wie sind die Sinnesorgane beschaffen?

Wie verhält sich das Muskelsystem, wie zeigt sich die Verdauung und Ernährung, der Gang der natürlichen Ab- und Aussonderungen, der Herzschlag, der Puls, die Respiration, die Hautfarbe?

Wie steht es mit der geschlechtlichen Entwickelung?

Wie ist die Körperhaltung, der Gang, die Stimme, die Sprache?

Ist ein körperlicher Krankheitszustand zu dem geistigen später hinzugetreten und noch vorhanden, und welcher?

Ist ein ursachliches Verhältniß zwischen beiden Zuständen sichtbar oder wahrscheinlich?

8) Pathogenetische Ansicht und Erörterung, mit Rücksicht auf ursprüngliche und erworbene Körperbeschaffenheit des Kranken; auf Erblichkeit, körperliche und geistige Entwickelungsstufe, physische und moralische Erziehung, Kinderkrankheiten und andere vorangegangene krankhafte Zustände, fehlerhafte Gewohnheiten und Beschäftigungen des Kranken; auf Umgang, Neigungen, Leidenschaften, Laster, Verbrechen, Schicksale, häusliche und Familien-Verhältnisse desselben.

9) Darstellung der im Laufe der Krankheit, vom Anfange an bis auf die letzte Zeit, bei dem Kranken angewandten Behandlungs-Methode, und zwar sowohl des Heilverfahrens im engeren Sinne, unter sorgfältiger Angabe der Erfolge, als auch der übrigen Behandlung des Kranken, mit der Auskunft insbesondere darüber, ob Zwangsmittel, und in welcher Weise angewandt worden sind.

## Beilage II.

Verhandelt zu N. N., den .....

Vor dem unterzeichneten Landrathe des Nr. Kreises erschien(en) am heutigen Tage:

(Vor- und Zunamen des (der) Komparenten, dessen (deren) Alter, Wohnort),

als dispositionsfähig persönlich bekannt (von dem glaubwürdigen N. N. rekognoscirt), und gab(en) folgende Erklärung zu Protokolle:

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) hierdurch, für N. N. aus N N., des Nr. Kreises, welcher in die Kranken-Anstalt zu Owinsk, bei Posen, als Pflegling aufgenommen zu werden geeignet ist, die etatsmäßigen und die außerordentlichen Verpflegungs-Kosten, gemäß den Bestimmungen der §§. 23. bis 29. des Publikandums v. 5. Jan. 1838, betreffend die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Owinsk, welche Paragraphen mir (uns) so eben vorgelesen (und erklärt) worden sind, vierteljährlich pränumerando an die Kasse der genannten Anstalt portofrei baar einzuzahlen.

Wenn ich (wir) diese Zahlung nicht pünktlich leiste(n), unterwerfe(n) ich (wir) mich (uns) der Einziehung der fälligen Beträge durch Exekution der Kreis-Behörde, so wie ich (wir) auch bereit sein werde(n), auf die Ordre der provinzialständischen Aufsichtsbehörde der gedachten Anstalt, den oben genannten Kranken aus der letztern auf meine (unsere) Kosten abholen und zurückbringen zu lassen.

Hierauf wurde diese Verhandlung dem (den) genannten Komparenten vorgelesen, von ihm (ihnen) genehmigt und unterschrieben (unterzeichnet).

(Unterschriften, oder Zeichen, welche von einem Schreibzeugen zu bescheinigen sind).

a. u. s.

(L. S.) N. N.
Landrath des Nr. Kreises.

## Beilage III.

### Geleitschein.

N. N. aus N. welcher nach der beiliegenden Aufnahme-Ordre vom ... in die Kranken-Anstalt zu Owinsk, bei Posen, aufgenommen werden soll, begiebt sich am ... auf den Weg dahin, geleitet von N. N. aus N. (und N. N. aus N.), zu Wagen (zu Fuße). Die genannten (der genannte) Begleiter sind (ist) angewiesen, den Kranken in die bezeichnete Anstalt abzuliefern und darüber sich durch einen Annahmeschein des Direktors der Anstalt bei dem unterzeichneten Landrathe auszuweisen.

Signalement.

| des Kranken. | der Begleiter. 1. des N. N. | 2. des N. N. | 3. des N. N. (Fuhrmann.) | des Fuhrwerks. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

N. N., den . . . . . 18

(L. S.)

Der Landrath des Nr. Kreises.
(Unterschrift.)

Anmerk. Dieser mit dem Amtssiegel des betreffenden Landraths-Amts zu verschließende Geleitschein ist „an die Kranken-Anstalt in Owinsk" zu adressiren. (A. XXti. 800.)

## e) Die Rheinprovinz.

### aa) Bek. des Ob. Präsidiums der Rheinprovinz v. 24. Sept. 1824. Die bei Siegburg errichtete Irren-Heil-Anstalt.

In den Rheinprovinzen befinden sich, nach den sorgfältig aufgenommenen Verzeichnissen über 2000 Kranke, welche an Irrsein leiden; nur etwa 800 davon sind von ihrer Geburt an blödsinnig, die übrigen aber erst im spätern Verlaufe des Lebens geisteskrank geworden. Der glückliche Erfolg einer zweckmäßigen ärztlichen Behandlung der Irren in andern Anstalten berechtigt zu der Vermuthung, daß ein großer Theil der durch die Länge der Zeit unheilbar gewordenen Irren dieser Provinzen würde wieder hergestellt worden sein, wenn eine Anstalt vorhanden gewesen wäre, in welcher der Heilungsversuch

hätte angestellt werden können. Schon lange hat man daher sich beschäftigt, in den Rheinprovinzen eine Irren-Heilanstalt zu gründen; die damit verknüpften großen Schwierigkeiten haben die frühere Errichtung derselben verhindert. Es kam zuerst auf die Ausmittelung eines geräumigen Lokals an; als solches bot sich das Gebäude der vormaligen Abtei bei Siegburg dar. Dies liegt auf einer mäßigen Anhöhe, die von allen Seiten die Aussicht auf eine anmuthige Gegend gewährt. Der nicht unbeträchtliche Umfang der Ländereien auf den Seiten des Berges giebt den Vortheil, die Kranken vor dem Muthwillen schützen zu können, welcher oft unbedacht von Vorübergehenden an Irren verübt wird. Die geringe Entfernung von der Stadt Siegburg erleichtert die Beschaffung aller Bedürfnisse einer Krankenanstalt, und die Nähe bei Bonn macht jede ärztliche Hülfe, welche in einzelnen Fällen etwa noch besonders gewünscht werden sollte, so wie den praktischen Unterricht der in Bonn die Arzneiwissenschaft Studirenden, in der Behandlung der Irren möglich. So viele günstige Umstände die Wahl des Abtei-Gebäudes empfahlen, so fand dieselbe doch in der über dasselbe früher getroffenen Verfügung ein Hinderniß. Es war nämlich darin der Stamm und das Zeughaus des Siegburger Bataillons des 28. Landwehr-Regiments und die lateinische Schule der Stadt Siegburg untergebracht. Des Königs Majestät haben jedoch, zur Beförderung des wohlthätigen Zwecks, die sämmtlichen Gebäude der vormaligen Abtei unentgeldlich, und die Ländereien derselben gegen Zahlung des Taxpreises der Irren-Heilanstalt zu überweisen, so wie die Verlegung des Landwehrstamms und Zeughauses auf Kosten des Einrichtungsfonds zu befehlen geruhet. Von dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. ist die Unterbringung der lateinischen Schule in der Stadt Siegburg angeordnet, und aus dem gedachten Fonds dazu ein Zuschuß bewilligt worden. Es konnte hierauf zur Entwerfung des Einrichtungsplanes geschritten werden; es war Bedingung desselben, die Anstalt mit allen Erfordernissen zu versehen, welche die Heilkunde gegenwärtig verlangt. Die hochl. medic. Fakultät der Rhein-Universität hat mit warmem Eifer an der ersten Berathung des Plans Theil genommen, und als derselbe ausgearbeitet war, sich damit einverstanden erklärt. Das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. hat sowohl die Entwürfe zu Einrichtung, als zur künftigen Verwaltung der Anstalt, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Die Ausführung derselben ist gegenwärtig so weit vorgeschritten, um im Novbr. d. J. die Anstalt eröffnen zu können.

### Bestimmung der Anstalt.

Dieselbe ist für 200 an Irrsein leidende Kranke bestimmt, die nach dem Ausspruche der ärztlichen Erfahrung eine näher begründete Hoffnung zu ihrer Herstellung gewähren. Da die mit Geisteszerrüttung verbundenen chronischen Krankheiten, im Verhältnisse ihrer zunehmenden Dauer, in der Regel immer weniger heilbar werden, bis endlich jede Hoffnung zur Herstellung aufgegeben werden muß: so sind deshalb in Zukunft alle, seit längerer Zeit an Irrsein leidende Kranke von der Aufnahme in die Siegburger Heilanstalt ausgeschlossen, und aus dem gleichen Grunde der nicht zu hoffenden Wiederherstellung können auch die von der Geburt oder ersten Kindheit an Blöd- und Schwachsinnigen, eben so wie die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen nicht aufgenommen werden. Das nämliche gilt auch von den zugleich an Epilepsie Leidenden, da diese Kranken, die Epilepsie mag vor oder nach der Geisteszerrüttung eingetreten sein, durchgehends als unheilbar anzusehen sind, und auch die Verhältnisse der Anstalt ihre Verpflegung nicht gestatten; wie denn aus dem letztern Grunde ebenfalls die an Krebsgeschwüren oder ähnlichen chronischen Krankheiten Leidenden, durch welche sie das Bette oder das Zimmer zu verlassen verhindert werden, und die eine den besondern Umständen dieser Krankheiten angepaßte Verpflegung erheischen, die sie schicklicherweise nur bei ihren Verwandten oder in Siechhäusern empfangen können, zur Aufnahme in die Anstalt nicht geeignet sind. Der Bestimmung der Anstalt gemäß müssen auch alle in die Anstalt aufgenommene Kranke, wenn sie nach den mit ihnen vorgenommenen Heilversuchen keine Hoffnung zur Wiederherstellung geben, oder wenn aus irgend einem andern Grunde ihr Aufenthalt dem Zwecke oder der Einrichtung der Anstalt nicht länger gemäß ist, wieder aus derselben entlassen werden, und es kann auf keinen Fall ein Kranker, der nicht offenbare Zeichen einer etwa später eingetretenen fortschreitenden Genesung giebt, länger als höchstens zwei Jahre in derselben behalten werden. Diese Bestimmungen müssen um so strenger beobachtet werden, als das Institut nur auf diese Weise vor der allmäligen Ausartung in eine Aufbewahrungsanstalt von unheilbaren Irren, die mit einer Heilanstalt unvereinbar ist, und über deren abgesonderte Einrichtung noch Berathungen stattfinden, geschützt werden kann. Da die Rheinprovinzen die Kosten der Einrichtung getragen haben, so können aus andern Provinzen unseres, oder eines fremden Staats, Kranke nur in so weit in die Anstalt aufgenommen werden, als nach Aufnahme aller in den Rheinprovinzen vorhandenen heilbaren Irren noch Stellen übrig sind.

### Die innere Einrichtung der Anstalt.

Bei der Vertheilung der Räume ist zuvörderst darauf gesehen worden, die Ge-

schlechter von einander zu trennen, sodann aber die Kranken jeden Geschlechts in vier Klassen einzutheilen. Die erste derselben begreift diejenigen Kranken, die am unruhigsten und am schwersten in Ordnung zu halten sind; die zweite solche, die bösartige und unsittliche Neigungen angenommen haben. Dadurch, daß die Kranken dieser beiden Klassen für die Zeit, in welcher sie sich in diesem unglücklichen Zustande befinden, ihren Aufenthalt in ganz getrennten Lokalitäten angewiesen erhalten, gewinnt man den Vortheil, der dritten Klasse, welche den größten Theil der Kranken, und zwar alle diejenigen in sich faßt, die weniger von krankhaft gesteigerten Leidenschaften und Affekten bewegt werden, eine weit größere Freiheit gestatten zu können, als es außerdem möglich sein würde, während sie zugleich durch diese Absonderung der nachtheiligen Einwirkung jener schlimmern Kranken entzogen ist. Die vierte Klasse wird durch die Rekonvaleszenten gebildet. Die Abtheilungen der beiden letztern haben gemeinschaftliche Speise-, Arbeits- und Gesellschaftszimmer; alle haben ihre besondern Hofräume und ansehnliche Gärten, die zugleich für den Nutzen und das Vergnügen eingerichtet sind. Ein Theil der Kranken schläft unter Aufsicht der Wärter in gemeinschaftlichen Schlafsälen, andere, zwei oder drei, in einem Zimmer; noch andere erhalten für sich allein besondere Wohn- und Schlafzimmer, wie es das Befinden oder die sonstige Lage der Kranken erfordert oder gestattet. So viel es sich thun ließ, ist dafür gesorgt worden, die Schlafzimmer von den zum täglichen Aufenthalte bestimmten Zimmern zu trennen. Die Beschaffung des Wasserbedarfs, der in einer Anstalt von dem vorbeschriebenen Umfange sehr groß ist, schien besonders schwierig zu sein; ein alter verschütteter Brunnen von 200 Fuß Tiefe ließ befürchten, daß diesem unentbehrlichen Bedürfnisse nicht ohne fortwährende beträchtliche Kosten würde abzuhelfen sein. Glücklicherweise hat sich diese Besorgniß nicht bestätigt; vielmehr ist durch die Aufräumung des Brunnens ein vortreffliches Wasser gewonnen und jetzt jeder Bedarf an Wasser mit leichter Mühe zu beschaffen.

### Pflege und Behandlung der Kranken.

Alle Kranke erhalten eine hinlänglich geräumige, reinliche, trockene und helle, mit den nöthigen Möbeln versehene und in der kalten Jahreszeit nach Bedürfniß geheizte Wohnung; alle ein ihrem jedesmaligen Zustande angepaßtes, gutes, reinliches und warmes Lager; alle eine hinlängliche, wohlbereitete, nach Erforderniß abwechselnde, ihrem Gesundheitszustande entsprechende einfache Kost; alle, welche dessen bedürfen, eine mit den Jahreszeiten wechselnde, bequeme, dauerhafte, der Landessitte gemäße Kleidung; bei allen wird auf die Erhaltung der Reinlichkeit in jeder Beziehung mit Sorgfalt gewacht werden; alle werden die nöthige Wartung und Aufsicht finden. Außerdem ist dafür gesorgt, daß, während auch die ärmsten Kranken in diesen obengenannten wichtigsten Beziehungen alles erhalten, was sie bedürfen, die wohlhabenderen und den höheren Ständen angehörigen Kranken, so weit es ihr Zustand gestattet, so verpflegt werden können, wie es ihnen durch Erziehung und Gewohnheit zum Bedürfnisse geworden ist. Diesen Vorkehrungen soll alles übrige, was die Anstalt ihren Pflegebefohlenen zu leisten hat, entsprechen. Eine menschenfreundliche Behandlung der Kranken wird stets als erste Pflicht geübt werden; Keiner der Aufgenommenen wird einen härtern Zwang oder eine größere Beschränkung seiner Freiheit erfahren, als es seine eigene und seiner Leidensgefährten Sicherheit, sein Gesundheitszustand und die Aufrechthaltung der Ordnung des Hauses erheischen. Der Direktor des Instituts wird allen Kranken eine gleiche Aufmerksamkeit widmen, und sie alle ohne Unterschied mit gleichem Fleiße behandeln. Diesem gemäß werden auch alle Kranke in gleichem Maße an den Mitteln, welche die Kunst zu ihrer Herstellung darbietet, und welche die Anstalt sämmtlich besitzt, Theil nehmen; eben so werden die Kranken aus allen Klassen für ihre Erholung und Erheiterung Einrichtungen finden, so wie dafür gesorgt werden wird, daß sie sich, so weit ihr Gesundheitszustand es gestattet, auf eine angemessene und nützliche Weise beschäftigen können. Gelegenheit zu passender Beschäftigung wird sich theils in der Bestellung der Gärten und der andern Ländereien der Anstalt, theils in den mannigfaltigen Arbeiten, welche eine so große Haushaltung fortwährend mit sich führt, theils in nützlichen Handarbeiten und in dem Betriebe einiger Handwerke für die größere Anzahl der Kranken darbieten; während zugleich solchen, die es bedürfen, die angemessenen Mittel zur Uebung und Beschäftigung der höheren Seelenkräfte und zur Ausbildung künstlerischer Talente werden gereicht werden. Endlich ist auch Bedacht darauf genommen worden, daß der Trost der Religion allen Kranken, die dafür empfänglich sind, nicht mangeln möge, und es werden ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher in der Kirche der Anstalt den Gottesdienst regelmäßig abhalten, die Seelsorge sich angelegen sein lassen, und die psychische Behandlung kräftig unterstützen.

### Beamte und Dienstleute.

Die Leitung der Anstalt unter meiner Aufsicht ist dem ersten Arzte anvertraut; demselben sind alle übrige Beamte und Dienstleute untergeordnet. Diese werden, wenn die Anstalt ganz mit Kranken besetzt ist, folgende sein: Ein Secundairarzt und ein ärztlicher

Gehülfe; ein Verwalter, dem die tägliche Verpflegung der Dienstleute und Kranken und die oberste Aufsicht über dieselben übertragen ist; ein Oekonom, dem das ganze Detail der äußern Wirthschaftsangelegenheiten der Anstalt, die Anschaffung und Aufbewahrung der Vorräthe an Konsumtibilien, und alles, was zur Erhaltung des Inventarii der Anstalt gehört, obliegt; der Hausverwalter und Oekonom besorgen das Kassen- und Rechnungswesen gemeinschaftlich; ein Oberwärter und eine Oberwärterin, welche die nähere Aufsicht über das Wärterpersonal und die Kranken der respektivorn Geschlechter haben; fünf und zwanzig Wärter und Wärterinnen; ein Gärtner; eine Köchin und zwei Küchenmägde; eine Wäscherin und eine Wäschmagd; eine Haus- und eine Viehmagd; zwei Stall- und zwei Hausknechte; ein Thorsteher; ein Nachtwärter. Die Stärke des Wärterpersonals ist so berechnet, daß im Durchschnitt nicht mehr als acht Kranke auf einen Wärter kommen, und Lohn und Verpflegung derselben so angeordnet, daß sie darin eine Aufmunterung zu ihrem schwerrn Dienste finden können, und erwartet werden darf, tüchtige und gutgesinnte Wärter zu erhalten. Bei der geringen Zahl des untern Dienstpersonals ist auf die Hülfe derjenigen Kranken, welchen die Theilnahme an den häuslichen Arbeiten zugleich als Heilmittel dienen soll, gerechnet.

### Unterhaltungs- und Verpflegungskosten.

Die definitive Feststellung der Grundsätze über die Beschaffenheit der Unterhaltungskosten der Anstalt bleibt nach der Bestimmung des K. Min. bis zu näherer Berathung der Provinzial-Stände ausgesetzt. Vorläufig sind deshalb folgende Anordnungen getroffen worden: Für jeden der Anstalt übergebenen Kranken aus den Rheinprovinzen wird bei normalmäßiger Verpflegung eine jährliche Pension von 175 Thlr. Preuß. Courant bezahlt. Für die nämliche Verpflegung wird für Kranke aus andern Provinzen unseres Staats, falls Raum für ihre Aufnahme vorhanden ist, 250 Thlr., für Kranke fremder Staaten 300 Thlr. bezahlt. Für solche Kranke, für welche eine von der Normal-Verpflegung abweichende kostbare Verpflegung verlangt wird, sind dreifache Tarifsätze angenommen und diese wieder nach der Verschiedenheit ihrer Herkunft näher bestimmt worden. Die Vortheile, für welche die höhern Tarifsätze bezahlt werden, bestehen in folgenden: A. Für die erste Klasse. 1. ein besser meublirtes Zimmer in der für die wohlhabenderen oder vornehmeren Kranken bestimmten Abtheilung, welches der Kranke nach Maßgabe der Größe des Raumes, entweder allein, oder mit einem oder zwei Kranken derselben Klasse gemeinschaftlich bewohnt. 2. Die Theilnahme an der Benutzung der gemeinschaftlichen Speise-, Wohn- und Unterhaltungszimmer der vornehmeren Klasse. 3. Eine Kost, welche der des Officiantentisches gleich steht. 4. Eine etwas speciellere Bedienung. Es wird dafür gezahlt von Kranken aus den Rheinprovinzen 272 Thlr., von Krankrn anderer Provinzrn unseres Staats 350 Thlr. und von Ausländern 400 Thlr. B. Vortheile deren die zweite Klassr genießt. 1. Ein gut meublirtes Zimmer in der für die Kranken aus den höheren Ständen bestimmten Abtheilung, welches der Kranke allein drwohnt. 2. Wie bei der 2. der ersten Klasse. 3. Einr ausgezeichnete bessere Kost, wobei auf mannigfaltigere und ausgesuchtere Speisen und bessere Zubereitung geachtet wird. 4. Ein desonderer Wärtrr, den der Kranke nur noch mit einem zunächst wohnenden Kranken theilt. Hierfür wird gezahlt, von Kranken aus den Rheinprovinzen 400 Thlr., von Kranken anderer Provinzen 500 Thlr., und von Kranken aus fremden Staaten 550 Thlr. C. Vortheile deren die dritte Klasse genießt. 1. Zwei gut meublirte Zimmer, wovon eins zum Wohnzimmer, das andere zum Schlafzimmer dient, oder ein einzelnes vorzüglich geräumiges Zimmer, in der für die Kranken aus den höhern Ständrn bestimmten Abtheilung zum alleinigen Gebrauche des betreffenden Kranken. 2. Wie bei 2 der zweiten Klasse; die Kranken können, wenn es begehrt und von dem Direktor für zuträglich erachtet wird, ihrr Mahlzeiten auf ihren resp. Zimmern einnehmen. 3. Wie bei 3 der zweiten Klasse. 4. Ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter. 5. Häufigere Theilnahmr an dem Genusse des Wagens und der Pferde der Anstalt, so wie an andern erhöhernden Annehmlichkeiten. Hierfür wird gezahlt, für Kranke aus den Rheinprovinzen 500 Thlr., für Kranke anderer Provinzen unseres Staates 600 Thlr. und für Ausländer 650 Thlr. Preuß. Courant. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß mehrere der erwähntrn Vortheile, den betreffenden Kranken nur dann zu Theil werden können, wenn sie sich in einem Zustande befinden, in welchem sie derselben genießen können. Dies kann nur in einem sehr beschränkten Maaße angenommen werden, so lange sie sich in der rrsten und zweiten Abtheilung befinden; auch werden ärztliche Anordnungen temporaire Einschränkungen und Abänderungen in der Verpflegung herbeiführen. In sofern für einen Kranken einer der Klassen, für welche diese höheren Tarifsätze bestehen, die Kleidung der Anstalt nicht in Anspruch genommen wird, ist es gestattet, eine andere Kleidung beizubehalten, wobei jedoch die Anordnung des Direktors befolgt werden muß: der Tarifsatz wird hierdurch jedoch nicht vermindert. Ein Gleiches gilt von Meublen und Geschirren, die mehr zum höhern Luxus gehören. Wird für einen dieser Kranken der Tarifsatz für Arzneien überschritten, sollen seinere in-

ländische oder ausländische Weinsorten für ihn angeschafft, oder ihm in anderer Hinsicht kostbarere Dinge in seiner Verpflegung zu Theil werden, so werden diese für seine Rechnung angeschafft. Wünschen die Verwandten des Kranken, oder erfordert es dessen Zustand, daß ihm einer der bessern und der erfahrensten Wärter der Anstalt, welcher über 60 Thlr. Lohn erhält, ausschließlich zur Bedienung gegeben werde, so muß für einen solchen der Mehrbetrag des Lohnes von 60—90 Thlr. besonders vergütet werden. Für speciellen Unterricht in Künsten und Wissenschaften werden die Lehrer ebenfalls für eigene Rechnung des Kranken angenommen. Sollen Wagen und Reitpferde zur beständigen Disposition eines Kranken stehen, so wird dafür auch nur gegen besondere Zahlung von der Oekonomie-Verwaltung gesorgt werden. Alle diese und ähnliche Dinge sind daher auch Gegenstände einer jedesmaligen besondern Uebereinkunft mit der Verwaltung. Für völlig unvermögende und wenig demitteite Kranke aus den Rheinprovinzen, deren Unterhaltung ganz oder zum Theil ebenfalls undemittelten Angehörigen oder Gemeinden zur Last fallen würden, sind Freistellen in der Anstalt bestimmt, und zwar zwanzig ganze, zwanzig wofür ein Viertheil, zwanzig wofür die Hälfte, und zwanzig wofür drei Viertheil der Normal-Pension von 175 Thlr. bezahlt wird. Bis zur erfolgten ständischen Berathung werden die Kranken, welche unvermögenden Kommunen zur Last fallen, ingleichen Kranke, für welche nur ein Theil des Normalpreises entrichtet werden kann, nach meiner Bestimmung auf Kosten des Einrichtungsfonds aufgenommen werden. Die Schwierigkeiten, welche mit dem Anfange eines jeden wichtigen Unternehmens verbunden sind, machen es nothwendig, die Stellen der Kranken nur allmälig bis zur vollen Zahl zu besetzen; es werden daher gegenwärtig 50, am 1. April 1825 bis zur Zahl von 100, am 1. Okt. 1825 bis zur Zahl von 150 und am 1. April 1826 bis zur vollen Zahl von 200 Irren aufgenommen werden, und zwar unter Beobachtung des vorbemerkten Verhältnisses der ganzen und theilweisen Freistellen.

### Aufnahme der Kranken.

Wird für einen Kranken die Aufnahme in die Anstalt begehrt, so muß zuerst bei der Direktion angefragt werden, ob solche Statt finden kann. Ist der Kranke ein Bewohner der Rheinprovinzen, und sind die übrigen für die Aufnahme erforderlichen und sogleich näher zu bezeichnenden Bedingungen erfüllt, so wird die Direktion, in so fern Raum vorhanden ist, die Aufnahme ohne Verzug veranlassen. Ist der Kranke kein Bewohner der Rheinprovinzen, so wird die Aufnahme in die Anstalt nur in sofern Statt finden, als nicht zu befürchten steht, daß dadurch der Raum für Kranke aus den Rheinprovinzen beschränkt werde. Kann die Aufnahme wegen mangelnden Raums oder mangelnder Qualifikation der Kranken nicht Statt finden, so wird solches unter Anführung der Gründe von dem Direktor ohne Zeitverlust erklärt werden. Die Erfordernisse zur Aufnahme, worüber der Direktion die schriftlichen Dokumente mit der Anfrage eingesandt werden müssen, sind folgende: 1) Die gehörig beglaubigte Nachweisung, daß entweder die betreffende gerichtliche Behörde den Kranken, als des Gebrauches seines Verstandes nicht mächtig, unter besondere Vormundschaft gestellt hat, oder in sofern diese gerichtliche Erklärung nicht erfolgt ist, eine Bescheinigung des betreffenden Landrathes, und bei Kranken aus fremden Staaten der geeigneten Landesbehörde, daß der Kranke notorisch an Irrsein leide. 2) Die vollständige Nachweisung über die Herkunft des Kranken, sein bürgerliches Domizil, seinen Stand, sein Gewerbe, seine Religion, ob er ledig, verehelicht oder verwittwet sei. 3) Die Angabe der Art der Verpflegung, die für den Kranken in Anspruch genommen wird, und der Mittel, aus denen die Kosten dieser Verpflegung während seines Aufenthalts in der Anstalt bestritten werden sollen. Ist dem Kranken durch die betreffende K. Reg. mit meiner Zustimmung eine ganze, dreiviertel, halbe oder Viertel-Freistelle bewilligt worden, so muß eine beglaubigte Abschrift des Verleihungs-Dekrets beigelegt, und in sofern keine ganze Freistelle verliehen worden, müssen die Mittel zur Deckung der übrigen Verpflegungskosten genügend nachgewiesen werden. 4) Ein Revers, wodurch sich diejenigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt nachsuchen, verpflichten, den Betrag der Verpflegungskosten in vierteljährlichen Raten, jedesmal vierzehn Tage vor Eintritt des Quartals, vorauszuzahlen. Zugleich ist bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden eingesendet werden, für die richtige Zahlung der Pension Sicherheit zu leisten, worüber die Direktion der Anstalt jedesmal das Nöthige bestimmen wird. Die Aufnahme der Kranken, und die Zahlung der Verpflegungskosten für dieselben, findet immer nur für ganze Quartale Statt, stirbt der Kranke im Verlaufe des ersten Quartals, so fällt der Rest der vorausbezahlten Verpflegungskosten der Kasse anheim; stirbt er später, oder wird er vor Ablauf eines Quartals entlassen, so fällt der Kasse der Rest der Verpflegungsgelder für den Monat anheim, in dessen Verlaufe der Kranke ausscheidet, dagegen übernimmt die Anstalt, auf den Fall des Absterbens eines Kranken, die Kosten der einfachen Beerdigung desselben. 5) Eine Bescheinigung von Seiten des betreffenden Physikus, daß der Kranke, soweit eine genaue Erkundigung und Untersuchung darüber Licht geben kann,

nicht an Epilepsie, an durch Schlagfluß entstandener Lähmung, an Krebsgeschwüren und an höhern Graden der Syphilis leidet, indem da, wo diese Krankheitsformen das Irrsein begleiten, die Aufnahme in die Heilanstalt nicht statt findet. 6) Eine Bescheinigung von Seiten des Physikus und des Arztes, der den Kranken bis dahin behandelt hat, daß derselbe noch nicht länger als vier bis höchstens acht Monate an Irrsein leidet, indem bloß bei der Eröffnung der Anstalt eine Anzahl Kranke, die schon länger leiden, in dieselbe aufgenommen werden kann, spaterhin aber solche Kranke, die wenig Hoffnung für ihre Genesung darbieten, andern, die erst seit kürzerer Zeit an Irrsein leiden, den Raum nicht wegnehmen dürfen, und die Angehörigen dieser schon länger Leidenden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie es versäumen, dieselben zur gehörigen Zeit in die Anstalt zu bringen. 7) Eine ausführliche ärztliche Beschreibung des Zustandes des Kranken und der Ursachen, welche wirklich oder wahrscheinlich das Irrsein herbei geführt haben. Es ist dabei erforderlich, daß der Arzt nicht, wie gewöhnlich bei solchen Nachrichten zu geschehen pflegt, vorzugsweise diejenigen Symptome der Krankheit berücksichtigt, die in verkehrten Handlungen und Reden, in der normwidrigen Aeußerung von Leidenschaften und Affecten u. d. m. bestehen, sondern daß er, während er von der Art, Beschaffenheit und Stärke dieser Klasse von Symptomen zwar genügende Nachricht giebt und den Verlauf derselben während der Krankheit im Allgemeinen darstellt, sich doch hauptsächlich an der Schilderung derjenigen wichtigen Seite der Krankheit hält, die sich auf die Abweichungen des gesammten Organismus oder bestimmter Organe und organischer Systeme von ihrer normalen Beschaffenheit und Thätigkeit bezieht, als worauf die Gesammtheit der Krankheitssymptome, und somit auch die Aeußerung jener psychischen Anomalien beruht. Vorzüglich hat der Arzt bei diesen Nachrichten auf alles dasjenige zu achten, was der Anblick des Kranken und eine flüchtige Prüfung nicht ohnehin schnell lehrt, sondern was erst aus den von seinen Angehörigen einzuziehenden Erkundigungen und aus einer längern und sorgfältigeren Beobachtung desselben, so wie aus dem Erfolg der Anwendung der Heilmittel u. s. w. geschöpft werden kann. Dahin gehören folgende Punkte: Der Gesundheitszustand der Eltern, Großeltern und Geschwister des Kranken; in der Familie vorherrschende Anlage zu einer gewissen Richtung der Entwicklung in der somatischen und psychischen Sphäre, und darauf beruhende Neigung zu gewissen Abnormitäten in mancherlei Lebensäußerungen, so wie zu gewissen Krankheiten. Das Auszeichnende in der Körperbeschaffenheit, und in den psychischen Anlagen des Kranken; überwiegende Ausbildung, Stärke und Thätigkeit gewisser Organe und organischer Systeme, und dagegen Zurückbleiben in der Entwickelung und relative Schwäche anderer; ähnliche Verhältnisse in der Entwickelung und Manifestation der psychischen Eigenschaften; ausgezeichnete Kraft mancher Seelenvermögen und Schwäche anderer; entschiedene Neigung zur Uebung gewisser Tugenden, oder Hang zu gewissen Lastern und Leidenschaften; leichte Erregung gewisser Affekte und dagegen das Schweigen anderer; Neigung oder Abneigung zu dieser oder jener Art von Beschäftigung, Forschung, Kunstübung, Unterhaltung, Zerstreuung u. s. w. Aeußere Einflüsse, unter welchen der Kranke gelebt hat, in Bezug auf Lage und Beschaffenheit der Wohnung, auf Beköstigung, Kleidung, Beschäftigung, Erziehung, geistige und körperliche Anstrengung, oder vernachlässigte Uebung seiner Kräfte; auf Lebensart und Ordnung in jeder Hinsicht u. s. w.; Lebensschicksale des Kranken, die von besonderm Einfluß auf ihn gewesen sind; ausgezeichnete Förderung oder Hemmung, die er in seiner bürgerlichen Thätigkeit und dem Betrieb seines Gewerbes oder seiner Geschäfte erfahren; plötzliche Glücksfälle oder Unglücksfalle, die ihn hierin oder in seinem Familienleben betroffen, Unglück in Liebe und Freundschaft, einflußreiche Verbindung mit Menschen von einer gewissen moralischen, religiösen, politischen Tendenz u. s. w., Störung in der körperlichen und psychischen Entwickelung, und Krankheiten die das Individuum betroffen. Es kommen hierbei vorzüglich solche Störungen der Gesundheit in Betracht, wodurch am häufigsten entschiedene Veränderungen in der ganzen Oekonomie des Organismus erzeugt werden, wie z. B. bedeutende Störungen im Gange der körperlichen Entwickelung, die in den Stufenjahren eintreten; heftige und langwierige Krankheiten jeder Art; Erschöpfung der Kräfte durch Blutverlust, Schwangerschaft, Niederkunft, Säugen u. s. w.; Zerrüttung der normalen Thätigkeit des Hautorgans durch Ausschläge oder deren Zurücktreiben, durch die Unterdrückung lokaler Schweiße, durch Verbrennungen, Erfrierungen u. d. m. Außerdem sind diejenigen Anomalien des Gesundheitszustandes anzugeben, zu welchen der Kranke vorzugsweise geneigt ist, und die Organe und organischen Systeme zu bezeichnen, welche dabei als diejenigen erscheinen, die hauptsächlich litten, oder durch deren gesteigerte Thätigkeit eine Entscheidung herbeigeführt ward; die Art und Beschaffenheit jener früher eingetretenen Krankheiten muß bestimmt angegeben und dabei vorzüglich bemerkt werden, ob eine derselben mit irgend einer Art von entschiedener Seelenstörung verbunden gewesen. Endlich muß, so genau wie möglich, die Entstehung und der bisherige Verlauf der gegenwärtigen Krankheit, während deren sich die Seelenstörung offenbarte, geschildert, alles,

was zu der Charakteristik derselben gehört, mitgetheilt, und das bisher beobachtete Heilverfahren nebst dem Erfolge desselben angegeben werden. 8) In den nach Nr. 4. auszustellenden Reverse muß zugleich die Uebernahme der Verpflichtung ausgedrückt werden, den Kranken auf die von der Direktion ergehende Aufforderung sogleich wieder abholen zu lassen, und zu diesem Zweck die erforderlichen Kleidungsstücke zu übersenden, mit denen er auf eine schickliche Weise aus der Anstalt entlassen werden kann. Zwar wird in gewöhnlichen Fällen und besonders da, wo der Kranke als unheilbar oder als für das Institut nicht geeignet, aus demselben entlassen werden muß, die Anzeige davon den Angehörigen des Kranken entweder bei Vorausbezahlung des letzten Quartals der Verpflegungskosten, oder mehrere Wochen vorher zugefertigt werden. Bei manchen Kranken, zumal solchen, welche bis zu einem gewissen Grade genesen sind, tritt jedoch oft plötzlich die Nothwendigkeit ein, sie aus der Anstalt zu entlassen, weil die Verhältnisse in derselben nachtheilig auf sie einwirken und einen Rückfall oder eine Verschlimmerung der Krankheit herbeizuführen im Stande sind. In diesen und andern Fällen, wo es ersprießlich ist, die Kranken auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auf Probe aus dem Institute zu entlassen, wobei sie jedoch noch unter der Aufsicht und in gewisser Hinsicht in der Behandlung der Heilanstalt bleiben, ist es erforderlich, daß die Angehörigen der Kranken unweigerlich, und in dem anberaumten Zeitraume der Aufforderung der Abholung des Kranken entsprechen, indem ihnen sonst derselbe auf ihre Kosten durch die Verwaltung der Anstalt zugeschickt werden muß.

### Ueberdringen der Kranken.

Hinsichtlich solcher Kranken, die durch öffentliche Behörden der Anstalt zugesendet werden, ist es erforderlich, daß die Kranken mit so wenig äußeren Zwangsmitteln wie möglich, durch verständige und wohlwollende Begleiter transportirt werden, daß sie während der Reise vor Beleidigungen und Neckereien jeder Art geschützt bleiben, und an den Orten, wo sie übernachten, ein passendes Unterkommen finden. Derjenige, dem der Kranke anvertraut ist, muß mit den nöthigen Papieren, so wie mit dem Verzeichnisse der dem Kranken mitgegebenen Kleidungsstücke versehen sein. Der Hausverwalter stellt über die Ablieferung des Kranken und der ihm zugehörigen Sachen eine Bescheinigung aus. Es wird sehr nützlich sein, daß jeder Kranke von einem seiner nächsten Angehörigen, der am genauesten mit seiner Gemüthsart, Denk- und Lebensweise, seinen Neigungen und Schicksalen, so wie mit allem, was seine gegenwärtige Krankheit betrifft, bekannt ist, und von dem vorausgesetzt werden darf, daß er über den Kranken wahrhaften und verständigen Bericht erstatten werde, begleitet sei, damit derselbe durch den Direktor befragt, und soweit es nöthig ist, die früher eingegangenen schriftlichen Nachrichten ergänzt werden können.

### Besuch der Anstalt.

Der Erfolg der ärztlichen Behandlung hängt einerseits von der Erhaltung der ungestörten Ruhe der Kranken ab, und darf daher der Eintritt in die Anstalt von dem Direktor nur denen gestattet werden, die als Angehörige der Irren von ihrem Zustande sich unterrichten, oder ꝛc.

(Koblenzer A. Bl. 1824. S. 495. Kölner 267., Aachener 441., Trierer St. 48., Düsseldorfer St. 91.)

## bb) Bek. der Reg. in Aachen v. 12. Jan. 1828. Die Irrenanstalt zu Siegburg und die Unterhaltung derselben.

Nachdem des Königs Maj. in dem unterm 13. Juli v. J. vollzogenen Landtagsabschied für die Rheinischen Provinzialstände, in Beziehung auf die Irren-Heilanstalt zu Siegburg, zu bestimmen geruht haben, daß 1) die für diese Anstalt noch erforderlichen rückständigen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten, so wie die laufenden Zuschüsse, nach der Grundsteuer aufgebracht werden sollen, und daß 2) die rücksichtlich der Sicherung der Theilnahme der fünf Rheinischen Reg. Bez. an der Anstalt, nachdem von den Rheinischen Provinzialständen gemachten Antrage, verfahren werden könne; so wird nunmehr, zufolge deshalb ergangener näherer Bestimmungen der hohen Ministerien der Geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Innern, so wie des Oberpräsidii in Koblenz, mit Beziehung auf die Oberpräsidial-Bek. v. 24. Sept. 1824 theils zur Nachricht für das Publikum, theils zur Instruktion für die betreffenden Beamten, Folgendes näher bekannt gemacht: 1) die 5 Rheinischen Regierungsbezirke betheiligen sich vom 1. Jan. d. J. an der Irrenanstalt zu Siegburg dergestalt, daß von den 200 Stellen, auf welche die Anstalt eingerichtet ist, 20 zur Aufnahme solcher Kranken, für welche mehr als die normalmäßige Verpflegung verlangt, und mit deren Angehörigen über die Kosten der Behandlung und Verpflegung besonders kontrahirt wird, von der Anstalt reservirt sind, und die hiernach verbleibenden 180 Stellen nach der Bevölkerung unter die fünf Reg.-Bez. vertheilt werden. 2) Die Besetzung dieser Stellen bleibt den K. Reg. unter vorgängiger,

den Seelen- und Körperzustand des abzusendenden Kranken betreffenden Kommunikation mit dem Direktor der Anstalt, überlassen. 3) Die K. Reg. gewähren der Kasse der Anstalt den, nach der ihnen zugewiesenen Stellenanzahl und nach dem gesammten Kostenbetrag normirten Beitrag, vierteljährlich praenumerando, gleichviel, ob sämmtliche Stellen besetzt sind oder nicht; dagegen wird 4) der Betrag der, im Laufe des Jahres nicht besetzt gewesenen Stellen, am Ende desselben von der Kasse der Anstalt theilweise zurückerstattet. Zu dem Ende ist 5) für den Reg.-Bez. Aachen bei der hiesigen Provinzial-Instituten-Kasse ein eigner Fonds gebildet, der a) zu empfangen hat: I. die durch Zulage-Centimen zur Grundsteuer für Siegburg aufkommenden Beiträge, II. was nach Nr. 4. für unbesetzt gewesene Stellen zurück vergütet wird, III. dasjenige, was für die, nach Siegburg abgesandten Individuen, als Beitrag zu den Kosten ihrer dortigen Verpflegung, aus deren Vermögen, oder den Umständen nach, aus Gemeinde- und Armenkassen billigerweise hat in Anspruch genommen und stipulirt werden können. b) Zu zahlen hat die Beiträge, die Seitens des Reg.-Bez. Aachen nach obigem für die Einrichtung und Unterhaltung der Anstalt zu Siegburg zu leisten sind. In Gemäßheit dieser allgemeinen Bestimmungen sind nun dem K. Reg.-Bez. Aachen 29 Stellen in der Anstalt zugewiesen, wofür derselbe pro 1828, à 175 Rthlr. für die Stelle aufbringen muß 5075 Rthlr., dann hat derselbe an rückständigen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten aufzubringen 11,334 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf., welche auf die Jahre 1828 und 1829 vertheilt sind, und wovon auf das laufende Jahr die Hälfte fällt mit 5511 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf., so, daß also der Reg.-Bez. Aachen durch Zusatz-Centimen zur Grundsteuer pro 1828 für Siegburg aufbringt 10,586 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

Was nun die Aufnahme in die Anstalt betrifft, so werden die Angehörigen derjenigen Kranken, für welche ein mehreres, als die normalmäßige Behandlung und Verpflegung verlangt wird, sich deshalb an den Direktor der Anstalt zu wenden und mit ihm zu verhandeln haben; wogegen hinsichtlich aller sonstigen Irren die Anmeldung zur Aufnahme Seitens der Angehörigen oder Gemeinden bei dem Königl. Landrath des Kreises geschieht, der darüber an uns berichtet. Die H. Landräthe haben sich, was die Erfordernisse zur Aufnahme betrifft, nach den Bestimmungen zu richten, welche das K. Oberpräsidium in der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1824 normirt hat, in sofern sie nicht durch das dermalige veränderte Theilnahme-Verhältniß eine Abänderung erleiden. Es liegt daher, da die Anstalt zu Siegburg, ihrer bisherigen Bestimmung gemäß, nur zum Versuche der Heilung, nicht aber zum Aufbewahrungsort für unheilbar zu haltender Irren dienen soll, den H. Landräthen ob, bei erfolgender Anmeldung zur Aufnahme eines Irren zu Siegburg, den Zustand desselben nach den Bestimmungen Nr. 5, 6 und 7, der vorgedachten Oberpräsidial-Bekanntmachung sofort ärztlich untersuchen und feststellen zu lassen, ob der Kranke zu der Klasse der heilbaren Irren gehört, in welchem Falle der desfallsigen Aeußerung des Kreisphysici die vorgeschriebenen Stücke beigeschlossen werden müssen. Und da es von Wichtigkeit ist, daß ein solcher Irre bald möglichst dem Heilungsversuche übergeben werde, so werden die Herren Landräthe sich angelegen sein lassen, schon während der ärztlichen Untersuchung, die Einleitung zur Beibringung desjenigen zu machen, was zur Begründung des bei der Regierung zu machenden Antrages vorschriftsmäßig sonst noch erforderlich ist, und wohin, außer Nr. 1. und 2. der Oberpräsidial-Bekanntmachung, noch gehört, zu ermitteln, ob nach den Verhältnissen des eigenen Vermögens des Irren, oder nach dem seiner nächsten Angehörigen, die Bezahlung der Verpflegungskosten ganz oder theilweise mit Billigkeit zu verlangen sei, oder ob sich Umstände ergeben, die einen Anspruch auf Zuschuß aus den Kommunal- oder Krankenkassen begründen, in welchem Falle mit dem Kurator des Irren, mit seinen Angehörigen, oder mit den Vorständen jener Fonds Unterhandlung anzuknüpfen und Reverse über richtige Zahlung der übernommenen Beiträge zu extrahiren sind. Die aus solcher Behandlung der Sache hervorgehenden Materialien werden die H. Landräthe zu der Abfassung eines bestimmten Antrages bei uns gehörig in den Stand setzen, und wird nur dessen mögliche Beschleunigung empfohlen. Beschließt die Regierung die Aufnahme eines solchen Irren, so wird, unter Beifügung der nöthigen Papiere, dem Direktor der Anstalt von der Ankunft desselben von hier aus Nachricht gegeben und die landräthliche Behörde zu der Absendung des Irren nach Siegburg autorisirt werden, wobei denn dasjenige zu beobachten ist, was die mehr erwähnte Oberpräsidial-Verfügung für diesen Punkt besonders vorschreibt, und wird die landräthliche Behörde wegen Bewirkung der periodischen Einzahlung der stipulirten Zuschüsse an die hiesige Provinzial-Institutenkasse zugleich auch die erforderliche Anweisung erhalten. Uebrigens wird, besonders zur Nachricht für das Publikum, noch bemerkt, daß sowohl die Rückzahlungen, welche, nach der obigen Bestimmung Nr. 4. wegen unbesetzt gewesener Stellen Seitens der Kasse der Anstalt, an die Provinzial-Institutenkasse bei der Abrechnung am Jahresschlusse erfolgen, als auch die vorerwähnten Zuschüsse zu den ordinairen Verpflegungskosten dazu dienen sollen, die von dem Grundsteuerpflichtigen zu den jährlichen Unterhaltungskosten zu leistenden Beiträge

möglichst zu verringern, so daß, wenn auf diese Weise z. B. 1500 Rthlr. eingegangen wären, das nach der Grundsteuer aufzubringende künftigjährige Kontingent, um eben so viel heruntergesetzt werden würde, um die Leistungen des Landes für diesen Gegenstand ganz auf den wirklichen Bedarf zu beschränken, worüber wir uns periodische Mittheilung vorbehalten. Die zur Leitung der Verwaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg, Inhalts des von des Königs Maj. unterm 13. Juli v. J. Allerh. vollzogenen Landtagsabschiedes für die Rheinischen Provinzialstände anzuordnende Kommission ist Seitens des K. Oberpräsidiums zu Koblenz bereits etablirt. Sie besteht aus den H. Oberregierungsrath Westphal, als Dirigenten, Herrn Reg.- und Medizinalrath Merrem, und dem Landtagsabgeordneten H. v. Herwig und H. Koch zu Köln. Sie hat ihren Sitz in Köln und ist Seitens des K. Oberpräsidiums unterm 12. Nov. v. J. zu ihrer Dienstführung mit gehöriger Instruktion versehen. Endlich machen wir noch auf die V. v. 15. Febr. 1826 (Amtsbl. von 1826, S. 70) aufmerksam, wornach von jedem Falle, wo ein Gemüthskranker einer öffentlichen oder Privat-Irrenanstalt übergeben wird, Seitens der Polizeibehörde davon sofort dem Herrn Oberprokurator beim hiesigen K. Landgerichte Anzeige gemacht werden muß. (A. Bl. 1828. S. 20.)

cc) Die Bek. des Ob.-Präsidenten der Rheinprovinz v. 25. Aug. 1829 dringt darauf, die Uebergabe der Kranken an die Anstalt zu beschleunigen, da nur dann Aussicht auf Heilung sei.

(Düsseldorfer A. Bl. 1829. 438. eben so die anderen Rheinischen A. Bl.)

Ebenso die Bek. des Vorstandes der Anstalt v. 24. Mai 1831 s. oben sub 1. C.

dd) Bek. des Ob.-Präsid. der Rheinprovinz v. 1. Mai 1832. Die Verpflegungskosten in der Siegburger Anstalt.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung v. 24. Sept. 1824, die Irrenheilanstalt zu Siegburg betr., wird folgender anderweit festgesetzter Tarif für solche Kranke, für welche eine von der Normalverpflegung abweichende bessere Verpflegung verlangt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Für die erste Klasse wird gewährt.

a. 1) Ein besser möblirtes Zimmer in der für die wohlhabenden Kranken bestimmten Abtheilung, welches der Kranke in der Regel mit einem oder zwei Kranken derselben Klasse gemeinschaftlich bewohnt. 2) Die Theilnahme an der Benutzung der gemeinschaftlichen Speise-, Wohn- und Unterhaltungszimmer der wohlhabenderen Klasse. 3) Eine Kost, welche der des Offiziantentisches gleich steht. 4) Eine etwas speziellere Bedienung. Hierfür wird gezahlt von Kranken aus den Rheinprovinzen 275 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 350 Rthlr. und von Ausländern 400 Rthlr. — b) Wird für einen Kranken bei dieser Klasse anstatt der unter Nr. 3. aufgeführten Beköstigung eine ausgezeichnete bessere Kost, wobei auf mannigfaltigere und ausgesuchtere Speisen und bessere Zubereitung geachtet wird, wie bei der zweiten Klasse Litt. B. verlangt, so ist zu zahlen von Kranken aus den Rheinprovinzen 350 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 425 Rthlr. und von Ausländern 455 Rthlr. — c) Wird für einen Kranken bei dieser Klasse nur die unter Nr. 3. aufgeführte Kost, dagegen ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter verlangt, so ist zu zahlen von einem Kranken aus den Rheinprovinzen 380 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 455 Rthlr. und von Ausländern 505 Rthlr. — d) Wird für einen Kranken bei dieser Klasse nur die unter Nr. 3. aufgeführte Kost, dagegen ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter und für diesen ebenfalls die Kost an dem Offiziantentisch verlangt, so ist zu zahlen von einem Kranken aus den Rheinprovinzen 405 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 480 Rthlr. und von Ausländern 530 Rthlr. — e) Erhält der Wärter einen höhern Lohn als 72 Rthlr., so ist der Mehrbetrag von dem Kranken ebenfalls zu vergüten.

B. Für die zweite Klasse wird gewährt.

f. 1) Ein gut möblirtes Zimmer in der für die Kranken aus den höhern Ständen bestimmten Abtheilung, welches der Kranke allein oder nur noch mit einem zweiten bewohnt. 2) Wie bei 2) der ersten Klasse. 3) Eine ausgezeichnete bessere Kost, wobei auf mannigfaltigere und und ausgesuchtere Speisen und bessere Zubereitung geachtet wird. 4) Ein besonderer Wärter, den der Kranke nur noch mit einem zunächst wohnenden Kranken theilt. Hierfür wird gezahlt von Kranken aus den Rheinprovinzen 400 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 500 Rthlr. und von Kranken aus fremden Staaten 550 Rthlr. — g) Wird für einen Kranken bei dieser Klasse anstatt der unter Nr 3 aufgeführten Beköstigung die Kost des Offiziantentisches, wie bei Nr. 3. der ersten Klasse a), verlangt, so ist zu zahlen von Kranken aus den Rheinprovinzen 325 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 425 Rthlr. und von Ausländ-

dern 475 Rthlr. — h) Wird für einen Kranken die Kost unter Nr. 3. und ein dem Kranken ausschließlich bestimmmter Wärter verlangt, so ist zu zahlen von Kranken aus den Rheinprovinzen 465 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 565 Rthlr. und von Ausländern 615 Rthlr. — i) Wird für einen Kranken bei dieser Klasse die unter Nr. 3. aufgeführte Kost, dagegen ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter und für diesen die Kost an dem Officiantentisch verlangt, so ist zu zahlen von einem Kranken aus den Rheinprovinzen 490 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 590 Rthlr. und von Kranken aus fremden Staaten 640 Rthlr. — k) Erhält der Wärter einen höhern Lohn als 72 Rthlr., so ist der Mehrbetrag von dem Kranken ebenfalls zu vergüten.

C. Für die dritte Klasse wird gewährt.

1. 1) Zwei gut möblirte Zimmer, wovon eins zum Wohnzimmer, das andere zum Schlafzimmer dient, oder ein einzelnes, vorzüglich geräumiges Zimmer in der für die Kranken aus den höhern Ständen bestimmten Abtheilung, zum alleinigen Gebrauch des betreffenden Kranken. 2) Wie bei Nr. 2. der zweiten Klasse. Die Kranken können, wenn es begehrt und von dem Direktor für zuträglich erachtet wird, ihre Mahlzeiten auf ihren resp. Zimmern einnehmen. 3) Wie bei 3. der zweiten Klasse. 4) Ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter. 5) Häufige Theilnahme an dem Genusse des Wagens und der Pferde der Anstalt, so wie an andern erheiternden Annehmlichkeiten. Hierfür wird gezahlt für Kranke aus den Rheinprovinzen 500 Rthlr., für Kranke aus andern Provinzen unsers Staates 600 Rthlr. und für Kranke aus fremden Staaten 650 Rthlr. — m) Wird für einen Kranken dieser Klasse, anstatt der für dieselbe bestimmten Beköstigung, die unter Nr. 3 a der ersten Klasse (Officiantentisch) verlangt, so ist zu zahlen für Kranke aus den Rheinprovinzen 425 Rthlr., von Kranken anderer Provinzen unsers Staates 525 Rthlr. und von Kranken aus fremden Staaten 575 Rthlr. — n) Wird für einen Kranken dieser Klasse die für dieselbe bestimmte Beköstigung, und für den Wärter des Kranken der Officiantentisch verlangt, so ist zu zahlen von Kranken aus den Rheinprovinzen 525 Rthlr., für Kranken aus andern Provinzen unsers Staates 625 Rthlr. und für Kranke aus fremden Staaten 675 Rthlr. — o) Erhält der Wärter einen höhern Lohn, als 72 Rthlr., so ist der Mehrbetrag von dem Kranken ebenfalls zu vergüten. (Trierer A. Bl. 1832. S. 189.)

### cc) R. des K. General-Direktors der Steuern (Kuhlmeyer), an die K. Reg. zu Köln v. 26. Sept. 1836. Aufbringung der Unterhaltungskosten für die Irrenheilanstalt zu Siegburg.

Nach der in dem Landtagsabschiede v. 15. Juli 1829 enthaltenen Bestimmung sollen von den Kosten der Irren-Anstalt zu Siegburg $\frac{3}{4}$ auf die Grundsteuer gelegt und $\frac{1}{4}$ auf die Reg.-Bez. und in diesen weiter auf die Gemeinen Behufs der Aufbringung mit andern Kommunallasten repartirt werden. In Folge dieser Bestimmung werden jene $\frac{3}{4}$ der Kosten in den übrigen Rheinischen Reg.-Bez. zugleich mit der Prinzipalsteuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen repartirt und in den Heberollen in einer Summe mit der Prinzipalsteuer berechnet, in den jährlichen Grundsteuer-Subrepartitionen jedoch in einer besondern Rubrik nachgewiesen. In dem dortigen Reg.-Bez. dagegen werden nach dem Ber. v. 17. Nov. pr. auch jene $\frac{3}{4}$ der Kosten in den Gemeine-Budgets in Ausgabe gestellt. Diese Einrichtung läßt sich nicht aufrecht halten, weil bei derselben jene $\frac{3}{4}$ der Kosten nicht ausschließlich durch Grundsteuer-Beischläge, sondern, gleich dem übrigen Kommunal-Bedarf, zum Theil auch durch Klassensteuer-Beischläge und andere Kommunal-Einnahmen gedeckt werden, mithin der angeführten Allerh. Bestimmung nicht nachgekommen wird.

Die K. Reg. hat daher jene $\frac{3}{4}$ der Kosten der Siegburger Anstalt fortan in den Kommunal-Budgets bei der Ausgabe überall außer Ansatz zu lassen und demzufolge auch die Kommunalbeischläge zu ermäßigen, dagegen aber den Betrag jener Kosten mit der Prinzipal-Grundsteuer zugleich in den Heberollen ausschlagen zu lassen und nach der Verf. v. 20. Juni 1838 (Anl. a.) zu verfahren. Sollten Kommunal-Budgets pro 1837 bereits festgesetzt und darin die Kosten für die Siegburger Anstalt beibehalten worden sein, so muß es für jetzt noch bei dem bisherigen Verfahren bewenden und erst pro 1838, nach Anleitung dieser Verf. verfahren werden.

a.

Um hinsichtlich der Verrechnung der Beischläge, welche von der Grundsteuer für die Irrenheilanstalt zu Siegburg und der Bettlerstrafanstalt zu Brauweiler aufgebracht werden, ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird bestimmt, daß jene Beischläge zwar in den jährlichen Grundsteuer-Subrepartitionen unter einer besondern Rubrik übernommen werden, dagegen aber aus den direkten Steuerabschlüssen ganz wegbleiben sollen wonach die K. Reg. sich zu achten hat. Berlin, den 20. Juni 1835.

Der General-Direktor der Steuern. Kuhlmeyer.

d) Westphalen.

Für das sogenannte Landeshospital des Herzogthums Westphalen zu Marsberg im Arnsberger Reg.-Bez. erging schon zu Großherzoglich Hessischer Zeit ein Reglem. v. 19. Juli 1814 (Heyde, Repert. der Pol. Ges. IV. 120 ff.) und die Bek. der Reg. zu Arnsberg v. 20. Juli 1821 sprach sich über die Erfordernisse und Kosten bei der Aufnahme eines Geisteskranken daselbst aus. (A. Bl. 1821. 219. — 292.) In neuerer Zeit ist diese Anstalt zu einer ständischen Irrenanstalt für die ganze Provinz umgeschaffen, worüber die folgenden Bek. sprechen.

aa) Bek. des Ob.-Präs. der Prov. Westphalen (Vincke) v. 16. Juni 1835.

Die von den Provinzialständen beschlossene, von des Königs Maj. genehmigte und bestätigte Einrichtung einer Provinzial-Irren-Anstalt hieselbst für die Herstellung der heilbaren und für die Pflege der unheilbar befundenen geisteskranken Einwohner in der Provinz Westphalen ist soweit gediehen, daß die Eröffnung und Benutzung der Heil-Anstalt am 1. k. M., der Pflege-Anstalt am 1. August stattfinden kann und für die Kur und Verpflegung den Anstalten überwiesener Kranken eine zweckmäßige Einrichtung versichert werden darf. In Hinsicht der Benutzung der Anstalten werden vorläufig die nachfolgenden Bestimmungen verordnet: 1) die Aufnahme der Kranken ist durch den Landrath bei der K. Reg., unter Beifügung des vollständig beantworteten allgemein vertheilten Vernehmungsbogens, nachzusuchen; die Absendung darf nie vor Behändigung einer Annahme-Anweisung erfolgen. 2) Von der Aufnahme in die Heil-Anstalt sind von Kindheit an, oder aus Altersschwäche Blöd- und Schwachsinnige, auch an andern chronischen Uebeln Leidende, zunächst auch die bereits länger als ein Jahr seelengestörten Kranken ausgeschlossen: haben die Heilversuche binnen Jahresfrist keinen Erfolg gehabt, so wird der Kranke wieder seinen Angehörigen oder der Pflege-Anstalt überwiesen. 3) In die Pflege-Anstalt können zunächst nur solche Kranke aufgenommen werden, welche gemeingefährlich, ihren Familien oder Gemeinden besonders beschwerlich sind und zu deren Verwahrung und Pflege eine sichere Gelegenheit an ihrem Wohnsitze nicht zu ermitteln ist; auch darf keine Aufnahme in die Pflege-Anstalt stattfinden ohne vorgängige Blödsinnigkeitserklärung und deren Abgabe. 4) Für heimathlose, der Provinz nicht gehörige, zufällig in derselben Erkrankende, imgleichen für zahlungsfähige Ausländer, deren Aufnahme unter gewissen Bedingungen in die Heil-Anstalt stattfinden kann, wird die Aufnahme durch vorgängige Genehmigung des Ober-Präsidenten bedingt. 5) Die Verpflegungskosten betragen: a) für ganz vermögungslose Kranke, bei denen die Zahlung aus Armen-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen erfolgt, 25 Thlr.; b) für zahlungsfähige Kranke 50 Thlr.; c) für Kranke, deren mehr als normalmäßige Beköstigung gewünscht wird, 150 Thlr., halbjährlich im Voraus; ad b. und c. wird die Kleidung, ad c. etwa gewünschte besondere Bedienung, nach mit dem Direktor der Anstalt zu treffender Abrede, besonders vergütet. 6) Die Direktion der Anstalt ist dem ersten Arzt, Dr. Ruer, unter oberer Leitung des Ober-Präsidenten, übertragen.

(A. Bl. v. Münster 1835. S. 271., von Arnsberg S. 195.)

bb) Bek. desselben v. 13. Nov. 1837.

Die mit den Herren Abgeordneten der Provinzialstände und der K. Reg. am 14. und 15. v. M. abgehaltene General-Revision der Provinzial-Irren-Anstalt in Marsberg hat die Nothwendigkeit der nachfolgenden näheren Anordnungen in Hinsicht der Aufnahme von Geisteskranken ergeben: 1) Das Pflegegeld von 25, 50, 150 Thalern soll künftig vierteljährig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober pränumerando entrichtet, jedoch gestattet bleiben, mehrere Quartale zugleich zu entrichten; vom Eintritt bis zum nächsten Termin wird der Betrag zugelegt, bei der Entlassung verbleibt der Betrag des laufenden Quartals der Kasse, dagegen diese bei Rückkehr von rückfälligen Kranken solchen gut rechnet und bei Todesfällen die Beerdigungskosten trägt; 2) zur Vorbeugung von Rückständen soll die Absendung eines Kranken in die Anstalt künftig Seitens der Polizeibehörde des Wohnorts mit einem Versicherungsscheine begleitet sein, bei 4 Wochen überschreitender Zahlungsverzögerung 10 Prozent Verzugszinsen zahlen zu wollen, welche betragen: bei 25 Thlr. Pflegegeld jährlich, von 6¼ Thlr. quartaliter 18 Sgr. 9 Pf., bei 50 Thlr. Pflegegeld jährlich, von 12½ Thlr. quart., 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., von 150 Thlr. Pflegegeld jährlich, von 37½ Thlr. quart., 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. — Auch von den bereits aufgenommenen Kranken wird die Einsendung solcher Versicherungsscheine an den Inspektor der Anstalt gewärtigt. — Die Transporte weiblicher Kranken sollen nie ohne eine weibliche Begleiterin stattfinden, welcher nach den Umständen bei tobenden Kranken ein männlicher Begleiter beigegeben werden mag;

3) die Kranken müssen in vollständiger reinlicher Bekleidung, außerdem noch mit einem Hemde, 1 Paar Strümpfen, 1 Halstuch, die Weiber noch mit 1 Rock versehen, transportirt und der Anstalt übergeben werden; was hieran mangelt, soll ergänzt und die Kosten von dem Absender eingezogen werden.

(A. Bl. von Münster 1837. 332., von Minden S. 367., v. Arnsberg 332.)

e) Preußen.

Für Preußen besteht eine Irrenanstalt zu Königsberg. In Folge des Landtagsabschiedes vom 9. Jan. 1830 wurden Erörterungen angestellt wegen Verbindung von Provinzial-Irren-Anstalten mit den Land-Armen-Anstalten zu Tapiau und Graudenz.

f) Sachsen.

Nachdem sich in der Provinz Sachsen in Folge der den Ständen gemachten Propositionen ein Erfolg bis zum vierten Landtage hingezogen, bestimmte

aa) der fünfte Landtags-Abschied vom 28. April 1834 sub 4 der Propositionen.

Was die in der Provinz zu errichtenden Korrektions-, Versorgungs- und Irren-Anstalten anlangt, so haben Wir die von Unsern getreuen Ständen gewünschte Vereinigung der Anstalten zu Herstellung heilbarer und zu Versorgung unheilbarer Gemüthskranker in dem ausschließlich dazu bestimmten Schlosse zu Zeitz genehmigt, und zu Erreichung dieses Zweckes der Provinz Sachsen das Hauptgebäude des Schlosses zu Elsterwerda, sammt Garten, mit Ausschluß des Jagd- und Stall-Pavillons, des beide verbindenden Stallgebäudes und des an jene anstoßenden südlichen, von den übrigen Gärten durch eine Mauer getrennten Gartentheils, zur Unterbringung der von Zeitz zu verlegenden Korrigenden- und Land-Armen-Anstalten unentgeldlich überlassen. Wegen des auf Ueberlassung des Allee-Gartens beim Schlosse zu Elsterwerda gerichteten Antrags behalten Wir Uns noch weitere Entschließung vor.

Die Einrichtung des Schlosses zu Elsterwerda sammt dem Transport der Korrigenden und Landarmen von Zeitz nach Elsterwerda, ingleichen die Einrichtung des Schlosses zu Zeitz und die Unterhaltung der in beiden Schlössern unterzubringenden Anstalten für heil- und unheilbare Gemüthskranke, Korrigenden und Landarmen muß zwar auf Kosten der Provinz bewirkt werden; als eine Beihülfe des Staats bewilligen Wir jedoch, neben der unentgeldlichen Ueberweisung des Schlosses zu Elsterwerda unter den gedachten Reservaten, daß die bis zum Jahre 1829 bei der Unterhaltung der Zeitzer Anstalten gewonnenen zinsbar angelegten Ersparnisse, im Betrage von 13650 Thlr. sammt den weiterhin davon gewonnenen Zinsen und die jetzt ungefähr 95000 Thlr. in Staatsschuldscheinen betragende Hälfte der Schwedischen Vergütigungsgelder, der Provinz zur Disposition gestellt werden. Die spezielle Verwendung soll jedoch an die Genehmigung des Oberpräsidenten gebunden sein. Was für die nöthigen baulichen Einrichtungen und Anschaffungen nicht gebraucht wird, soll dem Unterhaltungs-Fonds der Sächsischen Provinzial-Irren-, Korrigenden- und Landarmen-Anstalten zuwachsen, welchem auch der jetzt zur Unterhaltung der Zeitzer Anstalten etatsmäßige Zuschuß von 2000 Thlr. fortdauernd aus der Staatskasse gewährt werden soll. Die etwanige Erhöhung dieses Zuschusses bis auf den in den Jahren 18½ etatsmäßig gewesenen Betrag von 3168 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. bleibt bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo nach vollständiger Einrichtung der Anstalten in Zeitz und Elsterwerda und nach Feststellung des Etats das Bedürfniß zuverlässig zu übersehen sein wird; dagegen behalten Wir Uns die Ernennung des der Anstalt für Gemüthskranke vorzusetzenden Arztes, die Bestimmung seines aus der Kasse der Anstalt zu gewährenden und in den Etat aufzunehmenden Gehalts und die Ertheilung der Instruktion für denselben hiermit vor.

Die von Unsern getreuen Ständen zur Betreibung der Einrichtungen der Anstalten bestellten Deputirten, bestehend aus dem Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode, den Landräthen v. Münchhausen und v. Steinäcker, dem Kammerherrn v. Heildorf, dem Kreisdeputirten Stephan, dem Justizrath Vogel, Bürgermeister Kahlert, Syndikus Rasch, Erbrichter Frischbier und Schulzen Voigt haben Wir bestätigt und Obigem gemäß das Erforderliche dazu an Unser Staatsministerium verfügt.

In Folge ständischer Vorschläge setzte jedoch

bb) der sechste Landtags-Abschied v. 31. Dec. 1838 sub 14 der Proposition fest:

Die Irren-Anstalt betreffend.

Wir genehmigen dem Antrage gemäß, daß diese Anstalt bei der Stadt Halle auf dem von der ständischen Deputation dazu ausersehenen Grundstücke und in einem darauf neu zu erbauenden Hause errichtet werde. Hierzu sind die durch die frühern Landtags-Abschiede bestimmten Geldmittel zu verwenden, an welchen indeß der Altmark derselbe Anspruch, wie den übrigen Landestheilen links der Elbe zusteht. Wir haben deshalb die Erklärung des Altmärkischen Kommunal-Landtages über den Beitritt der Altmark zu der für die Provinz Sachsen beabsichtigten Irren-Anstalt einfordern lassen, und demgemäß sowohl diesen Beitritt, als daß zwei von der Altmark erwählte Abgeordnete der ständischen Deputation der Provinz Sachsen mit gleichen Rechten und Pflichten hinzutreten, genehmigt. Wenn die vorhandenen Geldmittel nicht ausreichen, ist das Mehrerforderniß durch Beiträge des ständischen Verbandes einschließlich der Altmark aufzubringen. Der Betrag soll nach der Seelenzahl auf die Kreise vertheilt, die auf jeden Kreis fallende Quote aber von diesem nach dem sonst bei Kreisbedürfnissen üblichen Beitragsfuße aufgebracht werden.

Der Bau der Anstalt ist, wie Wir ferner genehmigen, nach den von der Ober-Baudeputation festzustellenden Anschlägen, unter Leitung des Oberpräsidenten, von der Staatsbehörde auszuführen; den Ständen aber soll nicht nur hierbei eine Mitaufsicht, sondern auch die Begutachtung des Organisationsplans, des Statutes, der Reglements, Instruktionen und Etats, nicht minder die Kontrolle der Verwaltung und die Abnahme der Rechnungen zustehen. Diese Befugnisse werden von einer bleibenden ständischen Deputation ausgeübt. Die bereits vom Provinzial-Landtage geschehene erste Wahl der Deputirten für den ständischen Verband, sowie die, welche von dem Kommunal-Landtage der Altmark für diese bewirkt ist, haben Wir genehmigt.

Die oben für die Kosten des Baues festgesetzte Repartitionsart soll auch hinsichtlich der allgemeinen Unterhaltungskosten in Anwendung kommen, wogegen der Transport und die Verpflegung der einzelnen in die Anstalt einzuliefernden mittellosen Irren von Kreisen oder Kommunen, welchen sie angehören, zu bestreiten sind.

Eine Befreiung der vormals Sächsischen Landestheile von allen Beiträgen zu Unterhaltung der Irren-Anstalt kann zwar nicht stattfinden, dagegen soll, so lange die jetzige Steuer-Verfassung dauert, dasjenige, was in Folge der früheren Verfassung mit den gewöhnlichen Steuern zugleich für diesen Zweck aufgebracht wird, in bisheriger Art mit dem besondern aus der Staats-Kasse bewilligten Zuschusse von 2000 Thlrn der Kasse der Anstalt zu Zeitz überwiesen, und der Ueberschuß dieser letztern für Rechnung der vormals Sächsischen Landestheile an die Kasse der Provinzial-Irren-Anstalt abgeführt werden, wodurch also dasjenige, was die gedachten Landestheile bereits für dergleichen Anstalten entrichten, ihnen bei den nach obigen Bestimmungen zu leistenden Beiträgen wieder zu Gute kommt.

Die Protestation der Stadt Erfurt gegen die Verbindung derselben mit der Provinzial-Irren-Anstalt können Wir nicht berücksichtigen.

g) Pommern.

**Regl. für die Irren-Heil-Anstalt zu Greifswalde v. 31. Jan. 1836, bekannt gemacht durch Erlaß des Ob.-Präsidenten von Pommern, v. 11. Febr. 1836.**

Einleitung. Um dem schon seit längerer Zeit in dem hiesigen Landestheile fühlbar gewordenen Bedürfnisse einer Heil-Anstalt für heilbare Gemüthskranke einstweiten abzuhelfen, hat der Neu-Vor-Pommersche Kommunal-Landtag die Einrichtung einer solchen Anstalt beschlossen und bereits so weit zur Ausführung gebracht, daß mit Aufnahme von Kranken der Anfang hat gemacht werden können; und ist daneben für selbige das nachstehende Reglement entworfen, welches nach erfolgter höherer Genehmigung gemeinkündig gemacht wird. §. 1. Direktion der Anstalt. Die Irren-Heil-Anstalt ist mit der Direktion des klinischen und Landeslazareths in Greifswald in Verbindung gesetzt, und steht derselben demnach zur Zeit der Geheime Medizinal-Rath und Professor Dr. Berndt als Direktor vor, die Rendantur aber besorgt der Hofrath Borries. §. 2. Unterbeamte. Die Wahl, Anstellung und Instruktion, so wie Entlassung der etatsmäßigen Unterbeamten, als eines Unter-Arztes, eines Oekonomie-Inspektors und der Wärter beiderlei Geschlechts steht dem Direktor der Anstalt zu. §. 3. Ober-Aufsicht. Die Ober-Aufsicht über die Anstalt führt das K. Ober-Präsidium von Pommern und Rügen. §. 4. Kontrolle der Verwaltung. Die Kontrolle der Verwaltung, namentlich in Beziehung auf Verpflegung, Kassen- und Rechnungswesen ist dem Kommunal-Landtage vorbehalten, und ist demzufolge von der Direktion selbigem ein jährlicher Bericht abzustatten und alle halbe Jahre eine Uebersicht der aufgenommenen und entlassenen Kranken an die Landkasten-Bevollmächtigten einzusenden. Von den vorbemerkten Jahresberichten und Uebersichten werden jederzeit der

K. Reg. zu Stralsund für das Ob.-Präs. von Pommern vollständige und getreue Abschriften überreicht. Außerdem kann auch der Landtag durch seinen an Ort und Stelle zu bestellenden Deputirten von Zeit zu Zeit von der ökonomischen Verwaltung der Anstalt Kenntniß einziehen lassen. §. 5. Verwaltungs-Etat. Alle drei Jahre soll der Verwaltungs-Etat aufs Neue festgestellt werden. Dem Direktor liegt es ob, solchen gemeinschaftlich mit dem Deputirten des Kommunal-Landtages zu entwerfen und den vom Rendanten expedirten Entwurf dem gedachten Landtage einzureichen, welcher dann solchen zu begutachten und dem Herrn Ober-Präsidenten zur Bestätigung vorzulegen hat. §. 6. Bestimmung und Anfang der Anstalt. Die Bestimmung der Anstalt ist es, heilbare Gemüthskranke aus Neu-Vor-Pommern und Rügen zur Kur und Verpflegung aufzunehmen, und ist solche vorläufig etatsmäßig auf zehn Lagerstellen eingerichtet. An und für sich ist daher jeder Gemüthskranke aus diesem Landestheile zur Aufnahme qualificirt, jedoch sollen in Ansehung der etatsmäßigen Stellen in Kollisionsfällen die Armen den Wohlhabenden vorgezogen werden. Dagegen aber soll letzteren um solche an den Vortheilen des Instituts möglichst Theil nehmen zu lassen, so weit es der Raum und die Verhältnisse gestatten, der Eintritt in die Anstalt über die etatsmäßige Zahl hinaus nach Beschluß des Direktors unter den weiter unten angeführten Bedingungen gestattet sein; wie denn in gleicher Maße auch Gemüthskranken aus Alt-Pommern die Aufnahme bewilligt werden kann. §. 7. Zahlungssatz. a) innerhalb der etatsmäßigen Zahl. Der Zahlungssatz, für welchen, mit Ausnahme der Bekleidung des Kranken, alles zur Kur und Verpflegung Erforderliche, mit Einschluß der Reinigung der Wäsche geleistet wird, ist für jeden Kranken in den etatsmäßigen Stellen zu fünf Silbergroschen täglich festgesetzt; b) außerhalb derselben. Für die über die Etatszahl Aufgenommenen aber ist solcher vorläufig auf acht Silbergroschen täglich bestimmt; c) deren Pränumeration. Diese Vergütung muß jederzeit auf ein Vierteljahr voraus bezahlt, mithin im ersten Falle mit funfzehn Thalern, sechzehn Silbergroschen vier Pfennigen, im letztern mit vierundzwanzig Thalern zehn Silbergroschen quartalliter prompt entrichtet werden; d) besondere Vergütungen. Wird für einen Kranken eine besondere Stube, ein eigener Wärter oder eine bessere Beköstigung, als die etatsmäßige, verlangt, so muß dafür nach einer deshalb festgesetzten Taxe besondere Vergütung geleistet und gleichfalls pränumerirt werden. §. 8. Antrag wegen der Aufnahme. a) von wem? Die Aufnahme in diese Anstalt können nachsuchen: a) Eltern und Vormünder des Kranken, b) der Magistrat der Stadt oder der Landrath des Kreises, wohin der Kranke gehört, und c) der für selbigen bestellte Curator status. §. 9. b) an wen? Das desfallsige Gesuch ist an den Direktor der Anstalt zu richten, und muß jederzeit nicht nur c) dessen Requisite. a) eine Versicherung wegen Leistung der Kostenzahlung enthalten, sondern auch b) mit einem Zeugniß des Kreis- oder Stadtphysikus, oder eines andern Arztes begleitet sein, in welchem das Vorhandensein der Gemüthskrankheit bezeugt und zugleich deren Ursache und bisheriger Verlauf, sowie das bisherige Kurverfahren mittelst einer möglichst gründlichen und vollständigen Krankheitsgeschichte angegeben und beschrieben ist. Außerdem ist c) jedesmal anzuzeigen, ob über den Gemüthszustand des Geisteskranken ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist; und wenn dies der Fall, Abschrift des Erkenntnisses beizufügen. §. 10. Verfügung darüber. Ueber den solchergestalt motivirten Antrag hat dann der Direktor förderlichst einen Beschluß zu fassen und den Anmeldenden zur Kenntniß zu bringen. Ablieferung a) des Kranken. Fällt solcher für die Bewilligung aus, so ist dann der Kranke mit einer zuverlässigen Begleitung an die Anstalt zu senden und ohne vorhergegangenen Aufenthalt in der Stadt, sogleich unmittelbar im Lokale derselben abzuliefern. Sobald der Direktor die Aufnahme beschlossen hat, reicht derselbe jedesmal die betreffenden Papiere der K. Reg. zu Stralsund ein, welche dann im Auftrage des Ober-Präsidiums prüft, ob auch der Aufnahme und der damit verbundenen Freiheitsbeschränkung des Geisteskranken aus dem allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkte nichts entgegensteht. Walten dergleichen Bedenken ob, so ist der Aufgenommene auf die Verf. der Reg. wieder zu entlassen, in zweifelhaften Fällen aber bei dem Ober-Präsidio anzufragen. In sofern es möglich ist, wird es sehr erwünscht sein, wenn der Kranke von einem Angehörigen oder Bekannten in die Anstalt begleitet wird, der über das frühere Leben desselben Auskunft zu geben im Stande ist, und von welchem daher der Direktor die etwa nöthig befundenen näheren Erkundigungen einziehen kann. §. 11. b) seiner Effekten. Bei Ablieferung des Kranken müssen der Anstalt die nöthigen Kleidungsstücke und Leibwäsche für denselben nach einem genauen und richtigen Verzeichnisse übergeben werden. Fehlt es daran in einem oder dem andern Stücke, so wird das Erforderliche von Seiten der Anstalt angeschafft, muß dann aber derselben besonders bezahlt werden. Uebrigens ist es auch gestattet, daß dem Kranken Betten zu einem bessern Lager mitgegeben werden können, selbige müssen dann aber mit dessen Namen gezeichnet sein und ebenfalls nach einem Verzeichnisse abgeliefert werden. §. 12.

Verhältniß der Kranken zur Direktion. Von dem Augenblicke der Aufnahme an stehen die Kranken unter der alleinigen Aufsicht des Direktors der Anstalt, welcher, unabhängig von den Bitten und Forderungen der Angehörigen, für deren Wohl Sorge zu tragen hat. Es kann daher auch der Zutritt zu den Kranken, sowie die Abgabe von Speisen, Effekten oder Briefen an dieselben nicht anders, als auf vorhergegangene spezielle Einwilligung des Direktors zugestanden werden. §. 13. Behandlung derselben in der Anstalt. Die Kranken werden in der Anstalt nach ihren Fähigkeiten und besonderen Verhältnissen und mit Rücksicht auf ihre Krankheit nach spezieller Anordnung des Direktors und unter Aufsicht der Wärter zweckmäßig beschäftigt werden und haben überall eine liebreiche, sanfte, ihrem Stande und ihrer Bildung entsprechende Behandlung zu gewärtigen. Das Nähere hierüber ist in der Haus-Ordnung und in den Instruktionen der Beamten bestimmt. §. 14. Desfallsige Beschwerden. Glauben Kranke, deren Angehörige oder Behörden gerechte Veranlassung zu Beschwerdeführungen gegen den Direktor zu haben, so haben sie sich damit an das K. hohe Ober-Präsidium in Stettin zu wenden, welchem die Kognition darüber zusteht. §. 15. Entlassung aus der Anstalt. Auch über die Entlassung der Kranken geht die Bestimmung lediglich von dem Direktor aus. Selbige erfolgt nun entweder 1) weil der Kranke als vollkommen geheilt betrachtet werden kann, oder 2) weil die Heilung so weit fortgeschritten, daß die Rückkehr in seine früheren Verhältnisse für heilsam und versuchsweise zur Prüfung seines Zustandes für zweckmäßig zu achten ist; oder endlich 3) weil im Fortgang der Behandlung das Uebel für unheilbar erkannt werden muß. Verfahren dabei nach Verschiedenheit der Fälle. Im ersten Falle steht es zum Ermessen des Direktors, den Rekonvaleszenten die Rückkehr in seine Heimath allein antreten und zurücklegen zu lassen. In den beiden andern Fällen aber ist von denjenigen, auf deren Verlangen die Aufnahme geschehen, auf desfallsige Benachrichtigung die Abholung des Kranken aus der Anstalt durch eine sichere Begleitung zu veranstalten, und hat dann in dem Falle sub Nr. 2 der Direktor ebendenselben die erforderlichen Mittheilungen über das fernere Verhalten rücksichtlich des noch nicht als zuverlässig geheilt zu betrachtenden Kranken zugehen zu lassen. In allen Fällen aber hat der Direktor auch die Ortsbehörde des Kranken von der Entlassung zu benachrichtigen, letztere aber den Kreis- oder Stadtphysikus davon in Kenntniß zu setzen, welchem dann obliegt, den Entlassenen angemessen in Observation zu nehmen. §. 16. Zurückgabe der Effekten und Vorschußreste. a) Bei der Entlassung. Bei der Entlassung wird auch mit inventarienmäßiger Zurücklieferung der Effekten verfahren, imgleichen das jenige, was nach dem geleisteten baaren Vorschusse nach Verhältniß der Zeit annoch vorräthig ist, zurückgezahlt. b) Bei Sterbefällen. Ein Gleiches findet auch in dem Falle, wenn ein Kranker in der Anstalt mit Tode abgeht, nach Berichtigung der Beerdigungskosten, statt.

Greifswald, den 31. Januar 1836.

Dr. Berndt,
Direktor der Anstalt.

## h) Die Mark.

### aa. Die Irrenanstalt zu Neu-Ruppin.

#### α) Regl. v. 16. April 1802 für die zu Neu-Ruppin angelegte Kurmärkische Irren-Anstalt.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben mit besonderem Wohlgefallen wahrgenommen, daß der durch das Landarmen- und Invalidenreglement für die Kurmark vom 16. Juni 1791 bestimmte, und bei Anlegung der Landarmen- und Invaliden-Häuser in dieser Provinz beabsichtigte Zweck: außer der anständigen Verpflegung in besonderen Häusern aufgenommener Invaliden auch die zu diesen Anstalten vereinigten Distrikte des platten Landes und der Städte der Kurmark von der vormals drückend für sie gewesenen Last der Bettelei zu befreien, die wirklich Nothleidenden unter den aufgegriffenen vagabondirenden Bettlern in diesen Häusern zu verpflegen, die Kranken zu heilen, die Muthwilligen darunter aber zu einer geschäftigen Lebensart zu gewöhnen, bereits im Allgemeinen erreicht worden ist, und gleichwohl die dazu von Unsern Kurmärkischen Ständen aufgebrachten und von Uns genehmigten Fonds nicht sämmtlich dazu verbraucht werden.

Desto angenehmer ist Uns der patriotische Antrag Unserer Kurmärkischen Stände gewesen, auch die überschießenden Ersparnisse zu gleich wohlthätigen und milden Zwecken zu verwenden. Wir geben ihnen landesväterlich Unsern allerhöchsten Beifall darüber zu erkennen, und hegen mit ihnen gleiche Ueberzeugung, daß nunmehr auch dafür gesorgt werden kann, den Obrigkeiten und Kommunen in den assoziirten Distrikten die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Ortsarmen zu erleichtern.

Durch den Erfolg der mit Zuziehung Unserer getreuen Kurmärkischen Stände

angestellten Untersuchungen sind Wir auch überzeugt worden, daß die Einrichtung einer besonderen bisher fehlenden Irrenanstalt für das platte Land und die Provinzial-Städte, in welcher die den Obrigkeiten und Kommunen vorzüglich lästig fallenden Irren, theils zur Sicherheit des Publikums in Verwahrung gehalten, theils die Heilbaren darunter, so viel möglich, wieder hergestellt werden, das dringendste Bedürfniß ist.

Wir genehmigen daher auf ihren Antrag die Anlegung eines solchen Instituts zu Neu-Ruppin und den Aufbau der dazu nöthigen Gebäude aus den Fonds der Landarmen-Anstalten für die Kurmark, und setzen nach angehörtem Rath der Stände und eigener Erwägung aller Umstände folgendes landesherrlich fest.

## I. Ueber den Zweck und Umfang der Anstalt.

§. 1. Zuförderst verordnen Wir, daß diese Anstalt die ganz eigene, mit andern, wenn gleich sonst ebenfalls wohlthätigen Zwecken, unvermischte Bestimmung haben und behalten soll, daß nur Irre daselbst in Sicherheit gebracht und gepflegt werden, indem eine Vervielfältigung der Zwecke in solchem Institute, und die Verbindung desselben mit anderen Anstalten, die Erreichung des Hauptzweckes, für diese elende Menschenklasse mit der ihrem Zustand angemessenen Aufmerksamkeit zu sorgen, hindern würde.

§. 2. Es sollen daher unter keinem Vorwande andere, wenn gleich auch hülfsbedürftige Personen, oder blos physisch Kranke zur Pflege und Versorgung, am wenigsten aber Züchtlinge zur Aufbewahrung, Besserung oder Bestrafung, dort eingebracht, noch aufgenommen werden.

§. 3. Nur für diejenigen Irren, welche noch Genesung von ihrem Uebel hoffen lassen, soll die Anstalt ein eigentliches Krankenhaus sein, und dazu die nöthige Einrichtung erhalten, sowie sie für die Unheilbaren ein sicherer Aufbewahrungsort bleiben soll.

§. 4. Außerdem daß dadurch für die unglücklichen Gemüthskranken selbst gesorgt, und der Noth, in welche ihr Zustand die mit ihnen in enger Verbindung lebenden Menschen versetzt, möglichst abgeholfen werden soll, geht Unsere allerhöchste Absicht bei Errichtung dieser Anstalt, in Beziehung auf dasjenige, was Wir schon in dem §. 111. des Landarmen- und Invaliden-Regl. v. 16. Juni 1791 verordnet haben, hauptsächlich dahin, Obrigkeiten und Kommunen die ihnen obliegende Verpflegung ihrer Ortsarmen dadurch, daß ihnen diese beschwerlichste Klasse derselben abgenommen wird, zu erleichtern. Sie soll daher ganz vorzüglich für die Orts-Irren bestimmt sein, die, weil sie durch keine Privat-Veranstaltung aus eigenem oder solcher Verwandten Vermögen, die zu ihrer Verpflegung gesetzlich verpflichtet sind, in gehöriger Sicherheit und in angemessener Kur gehalten werden können, ihren Obrigkeiten und Kommunen schon wirklich zur Last fallen, jenachdem ihnen selbige, wegen fehlender Gelegenheit oder Kräfte zur zweckmäßigen Bewachung und Verpflegung der Gemüthskranken mehr oder weniger beschwerlich werden.

§. 5. Da aber auch das Irrenhaus zu Neu-Ruppin einzig und allein aus ersparten Ueberschüssen des Fonds der Landarmen- und Invaliden-Anstalten in der Kurmark unterhalten wird, und diese nur aus den Beiträgen der zu jenen Anstalten Associirten entstehen, so folgt daraus von selbst, daß nur Ortsarme der Obrigkeiten und Kommunen solcher Distrikte des platten Landes und der Städte an der mit dessen Anlage bezweckten Wohlthat Theil nehmen können, welche zu den Landarmen-Anstalten der Kurmark associirt sind.

§. 6. Wir setzen also hiermit ausdrücklich fest, daß Einwohner und Ortsarme aus anderen zu diesen Anstalten nicht vereinigten Provinzen, Distrikten und Orten auf die Aufnahme in das Kurmärkische Land-Irrenhaus keinen Anspruch machen können, noch ihnen solche gestattet werden soll, und wollen Wir hierauf um so mehr genau gehalten wissen, als Wir schon in dem Landarmen- und Invaliden-Regl. v. 16. Juni 1791 §. 62 Unsere Willensmeinung dahin deutlich erklärt haben, bei der es auch unveränderlich verbleiben muß, daß die zu den Landarmen- und Invaliden-Anstalten der Kurmark aufgebrachten Beiträge zu keinen anderen, als den in diesem Reglement bestimmten, mit Unseren Kurmärkischen Ständen verabredeten Zwecken verwendet werden sollen.

§. 7. Selbst gegen Bezahlung darf die Aufnahme solcher Fremdlinge in das Kurmärkische Land-Irrenhaus eher nicht Statt finden, als bis sich mit Gewißheit übersehen läßt, daß, seldiger ungeachtet, für die eigentlich dazu Berechtigten hinlänglicher Raum im Hause bleibt, und die Aufnahme auf den Vortrag der General-Direktion der Anstalt von den Ständen nachgegeben und von Unserm General-Direktorium genehmigt sein wird. Auch bleibt es der General-Direktion vorbehalten, solche gegen Bezahlung aufgenommene Personen in dem Falle wieder zu entlassen, wenn es sich hiernächst ergeben sollte, daß solches zur Erhaltung des nöthigen Raums für die Kurmärkischen Irren nothwendig würde.

§. 8 In Absicht der Bestimmung, welcher Einwohner für einen Ortsarmen, und darnach für einen Ortsirren angesehen werden muß, soll es bis dahin, daß Wir hierüber ein Anderes verordnen, bei demjenigen verbleiben, was dieserhalb in dem §. 109 des Landarmen- und Invaliden-Reglements in Beziehung auf die dort allegirten älteren, imgleichen durch neuere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben worden ist.

II. Von der Qualifikation der in das Land-Irrenhaus zu bringenden Irren, und wie solche nachgewiesen werden muß.

§. 9. So gemeinnützig auch diese Anstalt für die Sicherheit des Publikums gegen gefährliche Ausbrüche der ihres Verstandes beraubten Personen, und für das Beste solcher Unglücklichen selbst ist; so sehr liegt Uns daran, zu verhüten, daß irgend jemand unnöthigerweise, wegen anscheinender Verrücktheit, seiner persönlichen Freiheit beraubt werde. Auch ist es durch häufig gemachte Erfahrungen bestätigt, daß oft schon die Vorstellung allein, aus dem bisher gewohnten Zirkel seiner Familie gerissen und in ein solches zum Aufenthalte entschiedener Irren bestimmtes Haus gebracht zu werden, und mehr noch der Aufenthalt darin, unter lauter Elenden dieser Art, den Zustand mancher Gemüthskranken verschlimmert und ihre Genesung erschwert.

§. 10. Wir wollen daher und befehlen hiermit ausdrücklich, daß nur solche Personen in das Haus gebracht werden sollen, welche unbezweifelt für irre zu halten sind, die deshalb ohne Gefahr für sich selbst oder das Publikum sich nicht frei überlassen werden dürfen, oder nach dem Zustand ihrer Krankheit vermuthen lassen, daß der Aufenthalt im Irrenhause ihrer Genesung beförderlich, wenigstens nicht hinderlich sein werde.

§. 11. Nach Anleitung dieser allgemeinen Regel muß bei Prüfung der Qualifikation eines Individuums, zur Einbringung in das Irrenhaus hauptsächlich darauf gesehen werden:

1) ob seine Gemüthskrankheit ihrer Natur oder schon bestandenen Dauer nach, für unheilbar zu achten, oder eine Heilung bei sorgfältiger Kur noch für fähig zu halten ist;
2) ob in beiden Fällen, wenn sich sein Wahnsinn in Ausbrüchen äußert, welche öfter oder seltener gewaltsame Vorkehrungen zu seiner eigenen Sicherheit oder der des Publikums nöthig machen, oder solcher doch von der Art ist, daß er unter fortgesetzter spezieller Aufsicht gehalten werden muß, die dazu nöthigen Veranstaltungen durch Privatsorge seiner Verwandten oder Vormünder, andern Falls aber durch Hülfe seiner Obrigkeit, insbesondere, wenn nur Unvermögen jenes unmöglich macht, durch Zuschuß aus der Ortsarmenkasse auf eine dergestalt vollständige Art getroffen werden können, daß sowohl der Irre selbst, als auch das Publikum von den Ausbrüchen seiner Krankheit keine Gefahr zu besorgen hat;
3) ob außerdem in dem Falle, da er noch als heilbar anzusehen ist, er auch in eben dieser Art außer dem Irrenhause unter zweckmäßige Kur und Wartung gestellt werden, und eine solche Wartung bei Privatpersonen, nach der Art seiner Gemüthskrankheit, heilsamer sein kann, als die ihm in dem Irrenhause zu gebende Pflege.

§. 12. In diesem letzten Falle muß die Verpflegung des noch heilbaren Irren bei Privatpersonen der Abführung desselben zum Irrenhause jederzeit vorgezogen, und wenigstens der Versuch damit angestellt werden. Hauptsächlich soll dies bei solchen Personen beobachtet werden, die nur in seltenen Paroxismen bei langen lichten Zwischenräumen, Exceße begehen, oder deren ungestüme Anfälle zu bestimmten Zeiten eintreten, welche nur temporelle und mit Gewißheit vorzubereitende Gegenmittel erfordern, indem auf Kranke dieser Art das frühzeitige Eindringen in die Irren-Anstalt vorzüglich einen schädlichen Eindruck machen kann.

§. 13. Gleichfalls sollen Unheilbare, deren Wahnsinn gar nicht in gefährlichen Handlungen ausbricht, noch auch einer fortdauernden speziellen Aufsicht bedarf, oder gegen welche durch Privat-Veranstaltung unter Mitwirkung der Obrigkeit, nach dem, was im § 11. näher bestimmt worden, noch hinreichende Vorkehrungen getroffen werden können, für qualifizirt zur Einbringung in das Irrenhaus nicht, am wenigsten blos Blödsinnige dieser Art dafür geachtet, und

§. 14. solchergestalt nur dafür angesehen werden, welche entweder

1) um sich selbst und dem Publikum nicht gefährlich zu werden, nothwendig in sicherer Verwahrung oder unter solcher beständigen Aufsicht gehalten werden müssen, wozu die der Familie oder Kommune möglichen Privat-Veranstaltungen nicht zureichen;

oder

2) wenn sie noch heilbar sind, nirgend anders als in dem Irrenhause hinlänglich zu in Kur gebracht und gewartet werden können.

§. 15. Ist jedoch die Unheilbarkeit, obschon wahrscheinlich, doch noch zweifelhaft, so sollen, wenn und so lange in dem Hause dazu Platz offen ist, auch solche Personen, um an ihnen die Heilung zu versuchen, zwar aufgenommen werden. Findet sich aber nach einiger Zeit, daß die Heilung nicht zu hoffen ist, so müssen sie, wenn nicht übrigens der Fall des vorigen §. unter Nr. 1 eintritt, anderen, deren Aufnahme dringender oder für sie nützlicher wäre, wieder Platz machen.

§. 16. Vorsätzlichen Mißbrauch dieser Anstalt dazu, daß jemand aus eigennütziger oder sonst unredlicher Absicht Personen, deren Unterhaltung oder Umgang ihm aus andern Gründen beschwerlich fällt, unter dem Vorwande von Verrücktheit, in das Irrenhaus abliefern lasse, hoffen Wir an keinem Unserer getreuen Unterthanen ahnden zu dürfen, sollte aber dennoch dergleichen entdeckt werden, so soll den Schuldigen die für solche Beraubung der Freiheit schon in dem A. L. R. Th. II. Tit. 28. §§. 1081. und 1082. bestimmte Strafe ohne Schonung treffen, und außerdem selbiger sowohl dem Beraubten selbst, als auch der Anstalt, zum Ersatze alles dadurch veranlaßten Schadens und Kostenaufwandes verpflichtet sein.

§. 17. Damit aber auch der Ausführbarkeit eines solchen Mißbrauchs vorgebeugt werde; so wollen wir nicht nur die in der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 38. §§. 1. bis 8. ertheilten Vorschriften hierdurch erneuern und bestätigen, sondern Wir verordnen auch hiermit ausdrücklich, daß Niemand in das Haus abgeschickt, noch darin aufgenommen werden soll, der nicht dazu von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, nach vorher geprüfter Qualifikation, die bei dem Einbringen abzugebende Anweisung erhalten hat.

§. 18. Vor Eröffnung des in der Gerichtsordnung a. a. O. §. 8. vorgeschriebenen Erkenntnisses, welches, zur Begründung des Antrages auf die Aufnahme eines Irren in das Land-Irrenhaus, in Urschrift beigebracht werden muß, soll, den Fall einer dringenden Gefahr ausgenommen, keine solche Aufnahme Statt finden. Wofern aber eine solche dringende Gefahr obwaltet, welches das kompetente Gericht pflichtmäßig zu beurtheilen hat, soll, auf den Grund eines von demselben zu ertheilenden Atteste, auch vor ergangenem Erkenntniß die Aufnahme provisorisch nachgesucht und verfügt, hiernächst aber doch jedesmal das Erkenntniß zur Rechtfertigung der vorläufigen Aufnahme beigebracht werden.

§. 19. Auch darf der Antrag zur Aufnahme eines Irren von keiner Privatperson, sondern nur von der Obrigkeit selbst, oder durch den Landrath des Kreises, oder resp. den Steuerrath geschehen.

§. 20. Es soll aber auch die Obrigkeit gegen den Widerspruch der Verwandten, Vormünder und Gemeinen, wenn sie dem Irren, unter Aufsicht der Polizei, die zweckmäßige Bewachung und Pflege geben können und wollen, solches auch wirklich beobachten, zu dessen Fortbringung in die Irrenanstalt nicht schreiten, indem Wir vielmehr ein solches zartes Gefühl obsorglicher Liebe zu dem Unglücklichen beachtet und möglichst unterstützt wissen wollen.

§. 21. Nach den in den §. §. 9. bis 10. inclusive vorgeschriebenen Bestimmungen haben Wir in den zu den Land-Armenhäusern der Kurmark vereinigten Distrikten die sich daselbst gegenwärtig befindende Anzahl von Irren verzeichnen, den Bedarf der Provinz, in Absicht deren Unterdringung, überschlagen, und mit Rücksicht auf die Ueberschüsse, welche aus den Fonds der Land-Armenanstalten zur Einrichtung und jährlichen Unterhaltung des Irrenhauses gegeben werden können, die Anlage desselben und den Unterhaltungs-Etat auf die Anzahl von 100 darin zu verpflegender Personen gründen lassen. Es soll daher auf die genaueste Befolgung jener ertheilten Vorschriften, bei Prüfung der Qualifikation eines jeden zur Einbringung in das Irrenhaus vorgeschlagenen Irren, um so mehr bestanden werden, als nur dadurch die Erreichung des Hauptzwecks, für alle Kommunen in gleichem gerechten Maaße zu sorgen, möglich werden kann.

§. 22. Dem zu Folge hat die Obrigkeit, bei welcher die Anzeige von einem sich in ihrem Bezirke findenden Irren geschieht, dessen Unterdringung in das Irrenhaus verlangt wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 38. §. 4. u. f. verfahren und besonders den Gemüthszustand des Irren durch zwei sachverständige Aerzte genau untersuchen zu lassen.

§. 23. Bei dieser Untersuchung müssen sich die Aerzte, mit Zuziehung des Predigers, zu dessen Parochie der Irre gehört, davon umständlich unterrichten:

welche Zeichen der Verrücktheit der in Rede stehende Irre bisher, seit welcher Zeit und Epoche, ob fortdauernd oder in welchen bestimmt oder ungewiß abwechselnden Perioden, in mehr oder weniger gewaltsamen Ausbrüchen an sich hat spüren lassen; welche mehr oder mindere Zwangsmittel bis dahin gegen die Schädlichkeit solcher Ausbrüche haben angewendet werden müssen, und welchen

Effekt diese auf den Kranken gemacht haben; imgleichen, ob und welche Heilmittel schon an selbigem und mit welcher Wirkung versucht worden sind; endlich wie er überhaupt bis dahin in Pflege gehalten worden.

Sodann müssen die Aerzte den zeitigen physischen sowohl als moralischen Zustand des Individuums, die Aeußerungen und Symptomen von Verrücktheit, welche sich jetzt an ihm zeigen, und ob der Sitz seines Uebels selbst mehr in physischen oder in moralischen Gebrechen liege, genau prüfen, und ihrem Berichte über die angestellte Untersuchung das auf eine vorangeschickte Krankheitsgeschichte sich gründende sachkundige Gutachten über die Natur und die wahrscheinliche ursprüngliche oder dauernde Ursache der Krankheit, insbesondere darüber, ob sie für unheilbar oder noch heilbar zu halten sei, und ob im letzteren Falle und unter welchen Umständen die Verpflegung des Irren in seiner bisherigen Lage oder in anderer Privatanstalt, oder deren Besorgung in dem Irrenhause, seiner Genesung förderlicher, die letztere wenigstens derselben nicht nachtheilig sein könne, beifügen.

§. 24. Findet sich das letzte, oder die sichere Bewahrung des Irren in der Irrenanstalt als nothwendig; so muß von den Aerzten ein Attest auf ihre Pflicht an Eides Statt dahin ausgestellt werden:

daß nach ihrer Wissenschaft der N. N. wirklich in dem Grade irre sei, daß er, wegen fortdauernder Verrücktheit, oder wegen öfter eintretender Ausbrüche derselben, um nicht sich selbst oder andern Menschen gefährlich zu werden, in sicherer Verwahrung, oder doch unter beständiger specieller Aufsicht gehalten werden müsse,

und

wenn er noch für heilbar zu achten ist,

daß derselbe in seiner gegenwärtigen Lage, so wie überhaupt durch Privat-Veranstaltung, die seinen Umständen angemessene Kur und Pflege nicht erhalten, auch der Aufenthalt im Irrenhause seiner Genesung nicht hinderlich sein könne.

§. 25. Wenn demnächst die Qualität des Irren durch Erkenntniß oder nach §. 18. durch ein provisorisches gerichtliches Attest fest stehet; von der Obrigkeit die Verwandten und Vormünder über ihre Zustimmung zur Eindringung des Irren in das Haus befragt worden sind, und diese in selbige gewilligt haben: so geschieht von ihr, auf den Grund dieser Einwilligung und des zugleich einzureichenden Erkenntnisses oder gerichtlichen Attests und des Gutachtens der Aerzte, bei der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, oder, zur Beförderung an selbige, bei dem Kreis- Land- oder resp. Steuereath, der Antrag zur Aufnahme des Individuums, mit beigefügter besonderer Anzeige von dessen

1) Namen,
2) Alter,
3) Geburtsort,
4) Dauer des Aufenthalts in ihrem Bezirke,
5) Gewerbe,
6) darüber, ob und welche Verwandte er daselbst oder anderwärts hat,
7) ob er selbst oder diese vermögend sind,
8) wo und wie er bisher in Pflege gestanden hat.

§. 26. Auch muß von ihr ein obrigkeitliches Attest auf Pflicht und Gewissen dahin ausgestellt werden:

daß sich so wenig bei seinen Verwandten als durch andere Privat-Veranstaltung Gelegenheit finde, selbst gegen Beihülfe aus der Ortsarmenkasse, den Irren in hinlänglich sicherer Verwahrung zu halten:

und

wenn er noch heilbar ist,

daß ihm weder bei seinen Verwandten noch bei anderen Privatpersonen, selbst gegen Zuschuß aus der Ortsarmenkasse, die zu seiner Genesung nöthige Kur und Pflege gegeben werden könne.

§. 27. Der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, der es zur besonderen Pflicht gemacht wird, darüber zu wachen, daß keine andere, als dazu nach den gegebenen Vorschriften qualificirte Personen in das Irrenhaus gebracht werden, soll es eben deshalb nicht nur überlassen bleiben, jede bei den eingereichten Nachweisungen ihr noch aufstoßende Mängel durch nachzuforderndе Berichtigung ergänzen zu lassen, sondern es bleibt ihr auch frei, bei entstehendem Zweifel über die angestellten Untersuchungen von dem Zustande des Irren, noch genauere Ausmittelungen durch einen

andern Arzt, so wie über die Angaben der Obrigkeit, durch die Land- oder Steuerräthe zu veranlassen. [1])

§. 28. Wenn solchergestalt die Qualifikation des Irren zur Aufnahme in das Irrenhaus gehörig geprüft und bescheinigt ist; so soll die Aufnahme von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion der Inspektion des Hauses aufgegeben, und die Anweisung dazu der Obrigkeit, welche solche nachgesucht hat, ertheilt werden, ohne welche, wie schon im §. 17. verordnet ist, keine Abführung noch Aufnahme irgend eines Menschen in das Irrenhaus stattfinden darf.

§. 29. Da aber auch unter den zur Eindringung in das Irrenhaus nicht geeigneten Gemüthskranken manche den unvermögenden Einwohnern und Kommunen durch ihr unvernünftiges Betragen dennoch sehr beschwerlich fallen können, so haben Wir mit Unseren Kurmärk'schen Ständen darauf Bedacht genommen, auch deren Pflege von Obrigkeiten und Kommunen auf andere Art zu erleichtern.

§. 30. Es sollen dem zu Folge diejenigen darunter, welche ihres Blödsinnes wegen, ohne dem Publikum durch unvernünftige oder unvorsichtige Handlungen lästig zu werden, sich nicht selbst überlassen bleiben dürfen, bei denen jedoch eine allgemeine Aufsicht hinreicht, in das Landarmenhaus des Bezirks, zu welchem sie gehören, aufgenommen werden. Dies kann indessen nur Statt finden, in so fern der stille Blödsinn nicht von Zeit zu Zeit durch heftige Paroxismen unterbrochen wird, welche nachdrückliche Vorkehrungen nothwendig machen, noch die Krankheit von der Beschaffenheit ist, daß eine besondere auf den Kranken allein zu richtende fortgesetzte Aufsicht oder Wartung erfordert wird.

§. 31. Es müssen aber auch in Absicht dieser bei der Nachweisung des Blödsinns, und daß sich selbiger nur in solcher zur Aufnahme in das Land-Armenhaus qualifizirenden Art äußere, die obigen Vorschriften der §§. 17. bis 26. auf das genaueste befolgt, deren Beobachtung der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion nachgewiesen, deren Anweisung zur Aufnahme nachgesucht werden; und auch dieses Unterbringen in eine öffentliche Anstalt darf nicht ohne Einwilligung der Verwandten und Vormünder geschehen.

§. 32. Ferner sollen, wenn durch Zuschuß aus der Ortsarmenkasse irre Menschen bei Privatpersonen in Sicherheit und Pflege gehalten werden, dergleichen Zuschüsse aus den ersparten Ueberschüssen der Verwaltung des dem Irrenhause zugewiesenen Unterhaltungs-Fonds, so weit sie dazu jährlich hinreichen, je nachdem der Zustand der Orts-Armenkasse einer solchen Unterstützung mehr oder weniger bedarf, und die Aufnahme des Irren von der Privatperson freiwillig oder aus Verbindlichkeit geschehen ist, erstattet werden.

§. 33. Zu dem Ende muß von der Obrigkeit der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion jährlich der Betrag der auf solche Weise verwandten Kosten, und der Zustand ihrer Armenkasse, für welche sie die Erstattung fordert, angezeigt werden, und bleibt es dann dieser überlassen, in so weit, als die bei dem Irren-Fonds gemachten Ersparnisse dazu reichen, die Unterstützungen nach gerechtem Verhältnisse unter die verschiedenen Kommunen zu vertheilen.

### III. Von dem Einbringen und Wiederentlassen der Irren.

§. 34. Nach erfolgter Anweisung zur Aufnahme des Irren in die Anstalt, hat die Obrigkeit des Orts für das Hinschaffen desselben und für die dazu nöthigen Vorkehrungen und sichere Begleitung dergestalt zu sorgen, daß der Abgeschickte so wenig entspringen, als auf dem Wege sich oder andern Menschen Schaden zufügen könne, und sie bleibt, wegen dabei bewiesener Nachlässigkeit, für alle daraus entstehende üble Folgen verantwortlich.

§. 35. Der Irre darf durchaus nicht unterwegs neugierigen Zuschauern ausgesetzt, noch ihren Neckereien Preis gegeben werden; seine Begleiter müssen auf alle mögliche Art Aufsehen in den Orten, wo sie durchziehen, sorgfältigst vermeiden, und von der Obrigkeit und Familie vor der Absendung hiernach bestimmt angewiesen werden.

§. 36. Dem Führer oder einem der Begleiter muß die Anweisung zur Aufnahme des Irren in das Haus in Urschrift mitgegeben werden, um selbige dem Inspektor des Hauses einzuhändigen, welcher dadurch die Gültigkeit der Aufnahme belegen muß, und ohne solche den Eingebrachten nicht aufnehmen darf.

§. 37. Außerdem müssen die Begleiter mit einem von der Obrigkeit ausgefertigten Transport-Passe versehen werden, welcher

---

[1]) An die Stelle der General-Landarmen-Direktion ist demnächst die Reg. zu Potsdam getreten.

1) den Namen, das Geschlecht, Alter und die Beschreibung des äußeren Ansehens des auf den Transport gegebenen,
2) das Datum der Absendung,
3) den Namen des Führers oder der mehreren Begleiter,
4) das Verzeichniß der dem Irren mitgegebenen Kleidungsstücke und Wäsche,

enthalten muß.

§. 38. Dieser Transport-Paß wird von dem Inspektor des Hauses, nachdem darunter die Richtigkeit der Ablieferung attestiret und Abschrift davon genommen worden, den Führern, um sich damit bei ihrer Obrigkeit zu legitimiren, zurück gegeben.

§. 39. Ob außer den schon zum Beweise der Qualifikation des Individuums für das Irrenhaus eingereichten Attesten und andern Beweisthümern über dessen Krankheitszustand, noch eine besondere Geschichte des Fortganges der Krankheit seit jener Zeit bis zu dem Augenblicke der Absendung, von einem Arzte aufgenommen und an die Inspektion des Hauses abgeschickt werden müsse, soll zwar der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, je nachdem eine längere oder kürzere Zeit seit den früheren Untersuchungen verlaufen ist, oder die ersten Atteste mehr oder weniger vollständig gewesen, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen und zu bestimmen überlassen bleiben.

§. 40. In jedem Falle aber muß die Obrigkeit über den Zustand des Abgeschickten zur Zeit der Absendung, so weit als solcher sich äußerlich wahrnehmen läßt, und über dessen Betragen in den letzten Zeiten, ein Besunds-Protokoll aufnehmen, und solches durch die Begleiter an die Inspektion des Hauses zu deren Nachricht abgehen lassen.

§. 41. Die Begleiter selbst müssen hiernächst der Inspektion über das Betragen des Transportirten während der Reise, ob er mehr oder weniger ruhig oder ungestüm gewesen, Rechenschaft geben; und es ist daher um so nöthiger, daß dazu verständige Leute mit Sorgfalt ausgewählt werden.

§. 42. Uebrigens hat auch die Obrigkeit, so viel als möglich, zur Absendung des Kranken nur die Zeit zu wählen, da sich derselbe in einem Zustande der Ruhe befindet, und die Jahreszeit nicht etwa eine plötzliche Veränderung desselben erwarten läßt.

§. 43. Der Transport des Irren in das Haus soll von der Obrigkeit auf Kosten derjenigen Kommune oder Familie veranstaltet werden, welche den Vortheil genießt, der Bewachung und Pflege des Kranken durch die öffentliche Anstalt überhoben zu werden. Wir untersagen daher das Fortbringen auf Vorspann, damit daraus nicht eine Last für andere entsteht.

§. 44. Eben dies soll auch dann Statt finden, wenn der Irre schon vorher in eine andere Anstalt gebracht worden, und aus dieser an das Irrenhaus zu Neu-Ruppin abgeliefert werden soll.

§. 45. In solchem Falle hat aber die Inspektion des Hauses die Zeugnisse über den Zustand des Kranken und dessen Betragen in den letzten Zeiten von dieser Anstalt einzuziehen.

§. 46. Ohne besondere Genehmigung der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion soll Niemand, der als Irrer in das Haus gebracht woeden ist, es sei aus welcher Ursach es wolle, daraus wieder entlassen werden.

§. 47. Ehe die Entlassung von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, wegen erfolgter Genesung des moralisch Kranken, verfügt werden kann, muß von dem Arzte der Anstalt ein ausführliches Gutachten über dessen zeitigen Zustand, in Vergleichung mit dem vormaligen, mit umständlicher Anführung der Gründe, warum er den Patienten entweder für völlig genesen, oder doch für dergestalt wieder hergestellt hält, daß er sich nicht mehr zum Aufenthalte im Irrenhause qualificirt, weil entweder sein Wahnsinn nicht mehr durch öftere ungestüme Ausbrüche ihm selbst oder dem Publikum gefährlich werden, oder der längere Aufenthalt im Hause seiner völligen Genesung nicht weiter nützlich sein kann, abgegeben, auch von dem Inspektor des Hauses attestirt werden,

daß der Kranke, geraume Zeit lang, durch ruhiges Betragen sich als völlig genesen, oder doch in eben beschriebener Art wiederhergestellt bewiesen habe.

Wenn alsdann dieses von dem Special-Direktor der Anstalt ebenfalls bestätigt wird, so soll von der Inspektion, mit Beistimmung und Mitzeichnung des Special-Direktors der Antrag auf Entlassung bei der Generaldirektion geschehen.

§. 48. Eben so soll es gehalten werden, wenn sich bei näherer Beobachtung eines Eingebrachten findet, daß derselbe, seinem Zustande nach, gleich Anfangs nicht für das Haus qualificirt war, und deshalb darin nicht bleiben kann.

§. 49. In der Regel, und, wenn nicht seit der Zeit seiner Aufnahme veränderte Umstände einen andern Wohnort für ihn bestimmen, geht der Genesene oder aus andern Gründen zu Entlassende an denjenigen Ort zurück, aus welchem er in das Haus abgeschickt worden war.

§. 50. Der Obrigkeit des Orts, wohin er abgeliefert werden soll, liegt alsdann die Pflicht ob, für dessen Abholung zu sorgen, und sie muß dazu von der Inspektion der Anstalt aufgefordert werden.

§. 51. Von dieser muß bei der Entlassung dem Führer, der ihn abholt, ein das Individuum bezeichnender Transport-Paß mitgegeben, auch eine Beschreibung seines gegenwärtigen Gesundheitszustandes, nebst dem Gutachten des Arztes darüber, wie der Entlassene, um allmählig wieder zur Freiheit gewöhnt zu werden, zu halten sei, auch womit er allenfalls beschäftigt werden könne oder müsse, beigefügt werden.

§. 52. Nach dessen erfolgter Zurückkunft hat die Obrigkeit der Inspektion von der richtig geschehenen Ablieferung und dem Zustande, in welchem der Zurückgesandte sich bei der Zuhausekunft gezeigt hat, Nachricht zu geben. Sie darf aber auch nach dieser Zeit den Genesenen nicht aus den Augen verlieren, vielmehr muß sie dahin sehen, daß er in eine seinem Zustande zuträgliche Lage gebracht und darin erhalten werde.

§. 53. Tritt der Fall ein, daß der Irre sich zwar nicht, oder doch nicht länger zum Aufenthalte in dem Irrenhause, aber doch, nach der in dem §. 30. gegebenen Bestimmung, zur Aufnahme in ein Landarmenhaus qualifizirt; so soll er, wenn zuvor solches, auf den Antrag der Inspektion mit Beistimmung des Special-Direktors, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion genehmigt worden ist, in das Haus des Bezirks, zu dem die Kommune, aus welcher er in die Irren-Anstalt gekommen ist, gehört, abgeschickt werden.

§. 54. Von den Kosten des Transport bei der Entlassung des Kranken oder dessen Versetzung in ein Land-Armenhaus gilt eben das, was §. 43. wegen der Absendungskosten festgesetzt worden.

§. 55. Wird ein Irrer von seinen Verwandten oder Vormündern aus dem Irrenhause zurück verlangt; so soll dieses zwar nachgegeben werden, wenn sie nachweisen und versprechen, daß sie auf andere Art für dessen sichere Bewahrung und noch mögliche Heilung hinlänglich sorgen können und wollen; jedoch muß vor der Entlassung darüber, ob die Erfüllung solches Versprechens mit Gewißheit zu erwarten sei, von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion mit der Obrigkeit des Orts, wohin der Gemüthskranke gebracht werden soll, Rücksprache gehalten werden, und fallen alsdann die Kosten des Transports auf denjenigen, der ihn veranlaßt.

## IV. Von der Verpflegung und übrigen Behandlung des Irren im Hause.

§. 56. In der Regel sollen die eingebrachten Irren in der Anstalt unentgeltlich verpflegt und unterhalten werden. Besitzen sie eigenes Vermögen, so soll nur dessen Ertrag, so weit dieser dazu hinreicht, zu den Unterhaltungskosten verwendet, die Substanz aber erhalten werden.

§. 57. Vermögende Eltern, Kinder und Ehegatten sollen gleichfalls, aber auch nur mit eben dieser Maßgabe, und andere Verwandte zu solcher Leistung nur in so fern verpflichtet sein, als sie für den Aufgenommenen gegen die allgemeine Regel des Hauses kostbarern Unterhalt oder vorzüglichere Wartung, in so weit sie, nach der Verfassung des Hauses, gegeben werden kann, verlangen.

§. 58. Wird der Verpflegte als genesen aus dem Hause entlassen; so soll es seinem eigenen dankbaren Gefühle, so wie dem seiner Verwandten, überlassen bleiben, ob und wie sie der Anstalt die auf seinen Unterhalt und seine Kur verwendeten Kosten vergüten wollen. Einen rechtlichen Anspruch soll aber die Anstalt auf solche Nachforderung zu machen nicht befugt sein.

§. 59. Stirbt der Irre in dem Hause, so soll ihn dagegen die Anstalt, je nachdem und in dem Verhältnisse, als er die ordentliche Verpflegung unentgeltlich genossen hat, in gleicher Art und nach gleichen Grundsätzen beerben, als Wir solches Beerbungsrecht in dem Landarmen- und Invaliden-Reglement §. 72. den Landarmen-Anstalten, in Absicht der in denselben verstorbenen Bettler, beigelegt haben.

§. 60. Es soll jedoch seinen Erben in absteigender Linie auch dabei noch die Wahl überlassen bleiben, ob sie mit der Anstalt theilen, oder, mit Einbehaltung der übrigen Erbschaft derselben, die für den Erblasser verwendeten Kosten erstatten wollen.

§. 61. Alsdann, so wie auch in dem Falle, da der Gestorbene nichts zu erben hinterläßt, soll die Anstalt den Ersatz der durch seinen Tod veranlaßten Beerdigungskosten von demjenigen zu fordern berechtigt sein, der diese zu tragen verbunden sein würde, wenn er anderwärts, als in dem Irrenhause, gestorben wäre.

§. 62. Was der Irre zur Zeit seiner Absendung in die Anstalt, an Kleidungsstücken und Wäsche besitzt, muß, wie Wir hiermit verordnen, mit demselben dahin abgeliefert; auch, wenn erstere bei dessen erfolgender Entlassung zu seiner Bekleidung nicht mehr brauchbar sind, von denjenigen, welchen er zur Aufsicht und Pflege zurückgegeben wird, allenfalls auf deren Kosten, durch die Inspektion des Hauses, dafür gesorgt werden, daß

er mit anderer Kleidung als der gewöhnlichen des Hauses, versehen wird, damit er durch diese nicht an seinen vormals kranken Zustand, der Fortdauer seiner wiederhergestellten Gesundheit zum Nachtheil, zurück erinnert werde.

§. 63. Die in den §. §. 56. bis 62. festgesetzten Befugnisse der Anstalt sollen von der Obrigkeit, dem Vormunde und den nächsten Verwandten des Gemüthskranken, bei Abforderung ihrer Zustimmung zum Unterbringen desselben in das Irrenhaus, jederzeit bekannt gemacht, und wenn der Irre selbst Vermögen hat, von der Obrigkeit und dem bestellten Vormunde dafür Sorge getragen werden, daß der daraus nach der Bestimmung im §. 56. zu leistende Beitrag zu dessen Unterhalte gehörig an die Anstalt abgetragen wird.

§. 64. Was hier von der Verpflegung und dem Beerbungsrechte des Irrenhauses in Absicht der dort verpflegten Irren verordnet ist, soll auch für die Land-Armenhäuser der Kurmark, in Absicht der in seldigen aufgenommenen, so wie der daselbst versterbenden Blödsinnigen, oder anderer zum Einbringen in das Irrenhaus nicht qualificirten Gemüthskranken, gelten.

§. 65. Was bei der Aufnahme des Eingebrachten von den Officianten des Hauses zu beobachten ist, und wie derselbe, seiner individuellen Beschaffenheit gemäß, in Obdacht und Kur genommen und überall zweckmäßig behandelt werden muß, haben Wir in der General-Instruktion für das Irrenhaus und in den besondern Instruktionen für jeden Officianten und Domestiken genau bestimmen lassen. Wir finden jedoch für nöthig, die allgemeinen dabei festgesetzten Grundsätze zur Kenntniß und Achtung des Publikums folgendermaßen aufzustellen.

§. 66. Obgleich die Irren-Anstalt zu Neu Ruppin nur für die noch heilbaren Gemüthskranken ein eigentliches Krankenhaus, für die übrigen aber ein sicherer Aufbewahrungsort, sein wird, so sollen dennoch auch die schon für unheilbar erklärten nicht als der Vergessenheit zu übergebende Menschen nachlässig besorgt, sondern mit möglichster Schonung des ihnen noch übrigen Gefühls behandelt, und es soll alles angewendet werden, was dazu dienen kann, ihren elenden Zustand wo möglich erträglicher zu machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung zu verhüten.

§. 67. Menschenfreundliche Behandlung dieser unglücklichen Menschen soll bei allem, was mit ihnen vorgenommen wird, Grundregel des Verhaltens sein, und nur da Ernst und Strenge angewendet werden, wo Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, oder, wie es der Fall bei manchem sein kann, Beförderung der Kur des Individuums nach dem Urtheile des Arztes, dergleichen nöthig macht.

§. 68. Selbst in solchen Fällen, wo die Raserei eines Wüthenden dessen Befestigung erfordert, sollen dabei überflüssige und mehrere Zwangsmittel nicht ausgeübt werden, als nöthig sind, seine ungestümen Ausdrüche ihm selbst und den Miteinwohnern des Hauses unschädlich zu machen; der Gebrauch der Ketten dabei, deren Geraffel gewöhnlich noch wüthender macht, nicht geduldet, auch der Zwang durch Kasten und Stühle nur auf kurze Zeit als Strafe, hauptsächlich aber nur zur Drohung zugelassen werden. Damit die Sicherheit des Hauses demungeachtet nicht in Gefahr komme, wird für die nöthige Befestigung, nach der in den besten Häusern dieser Art gut gefundenen Methode, durch Riemen und auf den Krankenbetten gesorgt werden.

§. 69. Durch gehörige Abtheilungen in den Gebäuden der Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß sowohl Zimmer zur Wohnung für mehrere Irren beisammen, als für Einzelne vorhanden sind, und daher, nach Verschiedenheit der individuellen Gemüthsbeschaffenheit der Kranken, deren Isolirung oder Gemeinschaft besorgt werden kann.

§. 70. Verwandten und Vormündern soll zwar der Besuch eines sie interessirenden Kranken, auch Fremden, die sich von der Einrichtung des Hauses und Verfassung der Anstalt unterrichten wollen, sich darin umzusehen, nicht versagt sein. Wir wollen es aber nicht zugeben, daß dieses dazu gemißbraucht werde, die Wahnsinnigen, um damit neugierige Zuschauer zu unterhalten, zu Aeußerungen ihrer verkehrten Einbildungskraft zu reizen, und es soll deshalb bei solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Irren in der Regel nicht, und nie anders, als mit Einwilligung des Hausarztes und mit Beobachtung der dabei von ihm angerathenen Vorsicht, im Beisein des Inspektors des Hauses, gestattet werden.

§. 71. Auf Erwerb durch Arbeit der Irren soll zwar, als Gewinn für das Haus, nicht gerechnet werden. Da indessen bei solchen, die deren fähig sind, Beschäftigung theils als Zerstreuungsmittel, ihrem moralischen Zustande, theils wegen damit verbundener Bewegung ihrem physischen Zustande gewöhnlich heilsam ist; so soll ihnen dazu nach dem Maaße ihrer Kräfte, unter Zustimmung des Arztes, Gelegenheit und Anleitung gegeben werden.

§. 72. Da Wir es für Mißbrauch der Religionsvorträge halten, wenn solche an Menschen gerichtet werden, die ihrer Vernunft beraubt sind, so soll es den Geistlichen, welche bei der Anstalt bestellt werden, vorzüglich zur Pflicht gemacht werden, dem Be-

dürfniß religiösen und moralischen Zuspruchs und Trostes der Gemüthskranken in Privatbesuchen, durch zweckmäßige Gespräche mit solchen, die dafür Empfänglichkeit und Fassung haben, zur Zeit, da dieses der Fall ist, abzuhelfen, und nur solchen Einwohnern des Hauses soll öffentlich gepredigt werden, die, nach ihrem jedesmaligen Gemüthszustande oder in ruhigen Zwischenräumen eines vernünftigen Gottesdienstes fähig sind.

## V. Von den Fonds und deren Verwaltung, und von der Direktion der Anstalt.

§. 73. Die Kosten zur Verwaltung dieser Anstalt und zwar zur Verpflegung der darin aufzunehmenden Irren sollen, nach dem von Uns genehmigten Vorschlage Unserer getreuen Stände der Kurmark, aus den jährlichen Ueberschüssen des Fonds der Landarmen-Anstalten bestritten werden.

§. 74. Nachdem Wir also die vollständigen Unterhaltungs-Etats auf eine Anzahl von hundert darin aufzunehmenden Personen haben anlegen, den associirten Ständen mittheilen und deren Bemerkungen darüber vernehmen lassen; so setzen wir hiermit fest und verordnen, daß nach solchen auf das genaueste verfahren werden soll.

§. 75. Es soll aber allmälig aus den ersparten Kapitalsbeständen der Fonds der Landarmen-Häuser, ein nach dem festgesetzten Etat dazu hinlängliches Kapital als eigener eiserner Fonds der Irrenanstalt gesammelt, und alsdann deren Unterhaltung allein aus dessen Zinsen bestritten werden.

§. 76. Der vorgeschriebene Etat darf weder durch Aufnahme mehrerer Personen, als selbiger vorschreibt, noch durch irgend eine Ausdehnung oder Abänderung des Instituts, überschritten werden. Sowie indessen die Ersparnisse dem Landarmen-Fond zu Gute kommen, so müssen aus diesem auch die nothwendigen Etatsüberschreitungen bei theuren Jahren gedeckt werden.

Soll aber in der Organisation der Anstalt irgend etwas geändert werden, so müssen die Vorschläge dazu den Ständen gemacht, und deren verfassungsmäßig gefaßten Beschlüsse, wenn sie Unsere Genehmigung erhalten haben, befolgt werden.

§. 77. Als einem Zweige der Landarmen-Anstalten bewilligen Wir auch der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin die in dem §. 79 des Landarmen- und Invaliden-Reglements ertheilte Post-Sportul-Stempel-Diese- und Accise-Freiheit; sowie sie in jenem Reglement und durch das Ed. v. 31. Dec. 1798 näher bestimmt worden, desgleichen die Führung eines öffentlichen Siegels.

§. 78. Eben wegen der nahen Verbindung, in welcher die Irrenanstalt mit den Landarmen-Anstalten der Kurmark steht, wollen wir auch die Führung und Verwaltung der ersteren der von uns bestellten General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion beilegen.

§. 79. Zur speziellen Aufsicht und Verwaltung des Hauses soll ein Direktor bestellt und diesem eine aus dem Inspektor und dem Arzte bestehende Inspektion des Hauses untergeordnet, auch, zu deren Assistenz bei allen gerichtlichen Verhandlungen noch der ihm besonders zu ertheilenden Instruktion, eine Justiz-Person als Syndikus des Hauses angesetzt werden.

§. 80. Außerdem bleibt es den associirten Kreisen frei, einen Deputirten aus ihren Mitteln zu ernennen, der den von dem Direktor des Hauses abzuhaltenden monatlichen und vierteljährlichen Revisionen beiwohnen, sich dabei von der Art, wie das Haus verwaltet wird, unterrichten, und dem Direktor Bemerkungen darüber mittheilen kann; und eine gleiche Befugniß wird den associirten Städten eingeräumt.

Diese Deputirte müssen aber wenigstens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine dem Institute zur Last fallende Kosten verursachen.

§. 81. In der Regel soll der Landrath des Ruppinschen Kreises der Direktor des Hauses sein, und dazu auf den Vorschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, von Unserm General-Direktorium bestätigt werden. Von jener hängt es aber ab, unter besonderen Umständen, zumal wenn dessen Wohnort von Ruppin entfernt ist, auch einem anderen Landrath aus einem benachbarten Kreise, und nöthigenfalls, einen näher wohnenden anderen Gutsbesitzer, dazu in Vorschlag zu bringen.

§. 82. Ebenso wird auch der Inspektor des Hauses und der Syndikus auf den Vorschlag der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion, sowie auch auf deren Bericht der gewählte ritterschaftliche und städtische Deputirte, von Unserm General-Direktorium bestätigt.

§. 83. Alle übrige, bei dem Irrenhause anzustellende Offizianten und Domestiken werden von dem Direktor des Hauses, nach gehaltener Rücksprache darüber mit der Inspektion, der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion vorgeschlagen, und bedürfen nur deren Bestätigung, welche sie jedoch aus erheblichen Ursachen versagen, und dann diese Offizianten und Domestiken selbst bestellen kann.

Dabei ist aber mit der Wahl des Hausvaters und der besonderen Irren-Wärter

ganz vorzüglich sorgfältig zu verfahren, und darauf, daß dazu nur verständige, in Ansehung ihrer moralischen Aufführung unbescholtene Menschen von guten physischen Kräften angestellt werden, zu halten.

§. 84. Der Direktor des Hauses muß monatlich die Kasse desselben revidiren, und die Revisionsprotokolle an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion einsenden, auch alle Vierteljahr, mit Zuziehung der ernannten ritterschaftlichen und resp. städtischen Deputirten, wenn sie sich dazu einfinden, den ganzen Zustand des Hauses in allen Verwaltungszweigen aufnehmen, und mit Beifügung des darüber abgehaltenen Protokolls davon berichten, auch wenn er etwas abzuändern und zu verbessern findet, seine Vorschläge dazu der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion abgeben.

Dessen übrige Verpflichtungen werden genauer in der General-Instruktion für das Haus bestimmt.

§. 85. Die allgemeinen Obliegenheiten des Inspektors bestehen darin, auf Ordnung, Ruhe, vorzüglich Reinlichkeit im ganzen Hause, Disziplin unter den übrigen angestellten Bedienten des Hauses, und auf gute Verpflegung, auch überall zweckmäßige Wartung und Behandlung der Irren zu halten, dabei aber auch die möglichste Sparsamkeit wahrzunehmen, und darauf zu sehen, daß nichts unnöthig aufgewendet oder kostbar gemacht werde, endlich als Rendant der Kasse, diese getreu zu verwalten, und darüber ordentliche Rechnung zu führen.

§. 86. Dem bei der Anstalt angestellten Arzte liegt die Sorge für die medizinische Pflege der in das Haus gebrachten Gemüthskranken zur eigentlichen Pflicht ob. Was dahin einschlägt, muß von ihm angeordnet werden, und er hat darauf zu sehen, daß diesen Anordnungen gehörig Folge geleistet werde.

§. 87. Beide müssen das Beste der Anstalt gemeinschaftlich besorgen, und mit einander zur Erreichung des Hauptzwecks, daß die Irren nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, in sicherer Verwahrung gehalten, die zu ihrer Wiederherstellung noch anwendbaren Mittel wirklich angewendet, und durch schonende Behandlung der unglückseligen Zustand aller möglichst erleichtert werde, in Eintracht zu Werke gehen und die dazu ihnen in der General-Instruktion für das Haus, sowie in den besondern Instruktionen eines jeden, ertheilten besonderen Vorschriften auf das gewissenhafteste befolgen.

§. 88. Nur die täglich vorkommenden oder ihr sonst besonders aufgetragenen Geschäfte darf die Inspektion allein abmachen. Bei allen übrigen Vorfällen soll sie entweder bei dem Direktor anfragen, oder dessen monatliche Anwesenheit, wenn es bis dahin Zeit hat, abwarten.

§. 89. Die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion hat darauf vorzüglich zu halten:

I. daß die doppelte Bestimmung des Hauses: das Publikum in den assoziirten Distrikten gegen gefährliche Ausbrüche vernunftloser Menschen zu sichern und diese, so vielmöglich, von ihrer Gemüthskrankheit wieder herzustellen, auf das vollständigste erfüllt werde;

II. daß nicht, dieser Bestimmung und Unserer Allerh. Absicht zuwider, andere, als wirklich dazu qualifizirte Menschen, in das Irrenhaus gebracht und darin behalten werden;

III. daß die Anstalt überall ihren Zwecken gemäß verwaltet, und die dazu angewiesenen Fonds gehörig verwendet werden.

§. 90. In der ersten und zweiten Beziehung liegt ihr die Pflicht ob, ehe sie die Anweisung zur Aufnahme ertheilt, die Qualifikation des angemeldeten Irren, nach den von Uns hierüber in diesem Reglement gegebenen Vorschriften jedesmal auf das genaueste zu prüfen, dabei auch, durch unpartheiische Vergleichung der den Obrigkeiten und Kommunen durch solche hülfsbedürftige Einwohner zufallenden größeren oder geringeren Last, dafür zu sorgen, daß diese so viel als möglich, allein in gerechtem Verhältnisse, erleichtert werde.

Sie darf daher um so weniger, durch unrichtig geleitete Nachsicht gegen Einzelne, die Anstalt, so lange dieselbe, in Rücksicht auf die ihr angewiesenen Fonds, auf eine bestimmte Anzahl zu verpflegender Personen eingeschränkt bleiben muß, in die Verlegenheit setzen, andern, die derselben entweder wegen mehrerer Qualifikation des Irren dazu, oder wegen eigener größerer Dürftigkeit, mehr bedürfen, ihre Hülfe versagen zu müssen.

§. 91. Sie muß außerdem über den wahren Zustand der aufzunehmenden Irren, auch zu dem Zwecke die genauesten Nachrichten einzuziehen bemüht sein, damit ihnen diesem gemäß in dem Hause die gehörige Stelle und Wartung angewiesen werden könne.

§. 92. In Rücksicht der nach vorstehenden Vorschriften von ihr anzustellenden Untersuchungen, haben sämmtliche Land- und Steuerräthe, Gerichtsobrigkeiten, insbesondere auch Kreis- und Stadt-Physici, deren Verfügungen Folge zu leisten.

§. 93. In Ansehung der Verwaltung hat die General-Landarmen- und Invaliden-

Verpflegungs-Direktion nicht nur die an sie von der Inspektion des Hauses einzureichenden, in der General-Instruktion für das Haus und den Spezial-Instruktionen des Inspektors und Chirurgi genauer vorgeschriebenen Listen, über die ökonomische Verwaltung des Hauses, sowie über den Zustand der darin verpflegten Gemüthskranken und deren medizinische Behandlung, genau zu kontrolliren, sondern es auch an fleißigen Visitationen des Irrenhauses und genauer Untersuchung des Verfahrens daselbst und dessen Leitung zum Zwecke, welche wenigstens einmal im Jahre geschehen muß, nicht fehlen zu lassen.

§. 94. Wegen des Vorspanns zu den hiezu nöthigen Reisen soll es ebenso gehalten werden, wie wir in dem §. 99 des Landarmen- und Invaliden-Reglements in Rücksicht auf dergleichen Visitationen der Landarmenhäuser verordnet haben.

§. 95. Ferner hat die General-Direktion auf das Kassenwesen des Hauses und auf eine sparsame Haushaltung in selbigem die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden, auch über die Verwaltung der dazu angewiesenen Fonds jährlich besondere Rechnung führen zu lassen, diese abzunehmen, den Assoeiirten vorzulegen, darüber Rechenschaft zu geben und bei dieser Gelegenheit ihre Vorschläge zu Regulirung des Etats und zu Verbesserungen der Anstalt zu thun, sowie dies in Absicht der Verwaltung der Landarmen-Häuser in den §§. 101, 102 u. 105 des Landarmen-Reglements ihr zur Pflicht gemacht ist.

§. 96. Auch hat die General-Direktion der nach dessen §. 107, in Bezug auf den §. 74 an Unser Ober-Konsistorium abzureichenden Nachricht, eine dergleichen über den Zustand des Irrenhauses besonders beizufügen, unter folgenden Rubriken:

I. Von den aufgenommenen Irren im Jahre
   1) aus den Städten,
   2) vom platten Lande.

II. Von den Abgegangenen,
   1) Gestorbenen,
   2) Entlassenen (geheilt oder aus anderen Ursachen).

III. Von der gebliebenen Zahl
   1) an Wüthenden,
   2) an Wahnsinnigen,
   3) an Stilltollen.

IV. Von der Einnahme und Ausgabe für das Haus.

§. 97. Schließlich werden alle Obrigkeiten hiermit erinnert, da ihnen durch die nun getroffenen Anstalten die Erfüllung dieser Pflicht so sehr erleichtert wird, mit vermehrter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß bei sich ergebenden anfänglich geringen Aeußerungen von Verrücktheit an einem ihrer Einwohner, derselbe zeitig unter vernünftige Beobachtung und Kur gestellt, und dadurch dem Ausbrechen der Krankheit in stärkerem und solchem Grade, daß sein Unterbringen in die öffentliche Anstalt nothwendig wird, vorgebeugt werde.

Damit auch dieses Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiermit nochmals befehlen, zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeschlagen werden, sondern Wir wollen auch daraus einen Extract der vorzüglich einem jeden nach selbigen obliegenden Pflichten anfertigen lassen, welche, alle Jahr einmal, bei Gelegenheit der angeordneten Landarmen-Predigt, von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich ꝛc. Friedrich Wilhelm.

Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Goldbeck. v. Struensee.

(N. C. C. Tom. XI. S. 839.)

### β) General-Instr. v. 29. Jan. 1801, für das Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin.

#### I. Allgemeine, aus dem Zwecke der Anstalt hergenommene Bestimmungen.

§. 1. Das zu Neu-Ruppin erbaute Land-Irrenhaus hat die doppelte Bestimmung, daß die in diese Anstalt gebrachten Gemüthskranken dort zu ihrer eigenen Sicherheit und zu der des Publikums in guter Bewahrung gehalten, und soweit es möglich ist, von ihrer Krankheit wieder hergestellt werden sollen.

Für die Unheilbaren soll es daher ein sicherer Aufbewahrungsort, für die Heilbaren aber ein eigentliches Krankenhaus sein.

§. 2. Alles, was diesem gedoppelten Zwecke unmittelbar oder mittelbar zuwider ist, wird hierdurch ohne Unterschied untersagt, dagegen, was zu dessen Erreichung dient, im Allgemeinen vorgeschrieben.

§. 3. Menschenfreundliche Behandlung dieser bedauernswürdigen Menschen soll dabei erstes Grundsatz sein, und nur da Ernst, Strenge oder Zucht angewendet werden, wo die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hause, oder wie es zuweilen der Fall sein kann, selbst Beförderung der Kur bei einem Individuum sie nothwendig machen.

§. 4. Es sollen daher auch die schon für unheilbar erklärten Gemüthskranken nicht, als der Vergessenheit zu übergebende Menschen, nachlässig, sondern auch diese noch mit möglichster Schonung des ihnen bei ihrem elenden Zustande noch übrigen Gefühls behandelt, und es muß alles angewendet werden, was jenen Zustand, wenngleich nicht verbessern, doch erträglicher machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung verhindern kann.

§. 5. Wenn also auch gegen Ausbrüche von Raserei eines Wüthenden gewaltsame Vorkehrungen nothwendig werden; so sollen dennoch auch dabei keine überflüssige Zwangsmittel, sondern nur solche und so viel gebraucht werden, als nöthig und hinreichend sind, um den Tobenden in eine sich selbst und andern unschädliche Lage zu bringen.

§. 6. Der Gebrauch von Ketten dabei, deren Geissel die Tollen nur noch verwirrter und wüthender macht, wird gänzlich untersagt.

§. 7. Auch sollen Tollstühle und Kasten gewöhnlich nicht, allenfalls nur auf kurze Zeit, zur augenblicklichen Hemmung eines wilden Ausbruchs, und mehr noch zur Bedrohung, dagegen hauptsächlich Brust-, Hand- und Fuß-Riemen, welche den freien Gebrauch der Gliedmaßen zum eigenen oder zum Schaden anderer hindern, und die dazu eingerichteten Zwang-Bettstellen, wenn die Erfahrung ihre Wirksamkeit bestätigt, gebraucht werden.

§. 8. Eine stete Beobachtung dessen, was die einzelnen Kranken nach Verschiedenheit ihrer Verirrungen vornehmen, und welchen Gang dabei ihre Vorstellungen nehmen, sowie hauptsächlich alles dessen, was sie zu heftigen Aeußerungen ihres Wahnsinns reizen, oder im Gegentheil bei deren Ausbrüchen besänftigen kann, muß allen Offizianten und Domestiken, welchen die Aufsicht über sie anvertraut ist, zur Richtschnur dienen, jenes sorgsam zu vermeiden, sowie dieses mit Klugheit anzuwenden.

§. 9. Alles muthwillige Necken der Wahnsinnigen zu Aeußerungen ihres Wahnwitzes wird um so mehr hiermit ausdrücklich untersagt.

§. 10. Eben in dieser Rücksicht soll auch in der Regel der Besuch von Fremden im Hause aus bloßer Neugierde nicht, sondern nur Verwandten und Vormündern, oder anderen sich für den Zustand eines Kranken und dessen Besserung interessirenden Personen gestattet werden.

§. 11. Wenn Fremde das Haus besehen wollen, um sich von dessen Einrichtung und von der Verfassung der Anstalt zu unterrichten, so soll ihnen dieses zwar nicht versagt, nie aber dazu gemißbraucht werden, daß dabei zur Unterhaltung neugieriger Zuschauer Irre gereizt werden, Proben ihrer verkehrten Einbildungsart abzulegen, und ist dabei bei solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Kranken, selbst von dem Inspektor, nie anders, als mit Einwilligung des angestellten Arztes, und mit aller nöthigen Behutsamkeit, nur in seinem eigenen Beisein zuzulassen. Solchen Fremden soll, nachdem sie sich im Hause umgesehen haben, ein dazu in der Expeditionsstube zu haltendes Buch vorgelegt werden, um darin, was ihnen an Unvollkommenheiten in der Einrichtung des Hauses aufgefallen ist, nach ihrem Gutdünken mit oder ohne Namensunterschrift zu bemerken, und soll jährlich der Auszug dieser Bemerkungen an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion eingeschickt werden.

## II. Was bei der Aufnahme und Entlassung eines Irren zu beobachten §§. 12—27.

§. 12. Bei der Ablieferung eines Irren in das Haus müssen seine Begleiter die von der General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion gegebene Anweisung zur Aufnahme desselben in das Irrenhaus in Urschrift dem Inspektor abgegeben, und ohne solche Anweisung, so wie auch, wenn die abgegebene Anweisung auf den Abzuliefernden nicht passen sollte, darf selbiger nicht aufgenommen werden.

§. 13. Außerdem übergeben sie demselben den im §. des Reglements für das Land-Irrenhaus vom vorgeschriebenen Transportschein, welchen ihnen der Inspektor, wenn sich bei der Ablieferung alles richtig befunden hat, quittirt zurückgiebt.

§. 14. Die gleichfalls mitgebrachte, von dem Arzte des Orts, von wo der Kranke abgeschickt worden, aufgesetzte Krankheitsgeschichte, und insbesondere die Beschreibung des Zustandes desselben in der letzten Zeit vor seiner Absendung, nimmt der Chirurgus der Anstalt in Empfang, um solches mit seinem ersten Befunde des Abgelieferten zu vergleichen.

§. 15. Die Begleiter müssen übrigens noch vorzüglich über das Betragen der Transportirten während der Reise, und ob solcher mehr oder weniger ruhig gewesen,

dann aber auch über alles, was sie selbst von dem Krankheitszustande desselben, deren bisherigen Ausbrüchen, und von dem, was bis dahin zu seiner Pflege oder Kur geschehen ist, wissen, zu Protokoll vernommen werden.

§. 16. Diese Vernehmung geschieht in der Regel von dem bei der Anstalt angesetzten Justiz-Bedienten, mit Zuziehung des Inspektors und Chirurgus des Hauses.

§. 17. Wenn aber der Justiz-Bediente durch Abwesenheit, Krankheit oder andere dringende Geschäfte abgehalten wird derselben beizuwohnen, zwar von dem Inspektor mit dem Chirurgus allein; es muß aber demnächst das Vernehmungs-Protokoll dem Justiz-Bedienten vorgelegt werden, damit allenfalls nach dessen Bemerkungen die noch mangelnden Nachrichten von der Behörde, die den Irren abgeschickt hat, eingezogen werden können.

§. 18. Die möglichst schleunige Abfertigung der Führer wird übrigens hierbei den benannten Offizianten und dem Inspektor insbesondere zur Pflicht gemacht.

§. 19. Was gleich nach geschehener Ablieferung dem Befunde seines Zustandes zu der Zeit gemäß zunächst mit dem Eingebrachten vorgenommen, wohin er zur weitern Beobachtung und allenfalls nöthigen Bewahrung oder Festlegung gebracht werden, auch was zu seiner Reinigung und Einkleidung geschehen soll, wird von dem Chirurgus bestimmt, und darnach von dem Inspektor oder Hausvater zu dessen Ausführung angewiesen.

§. 20. Der Chirurgus muß bei der Aufnahme der Weibspersonen und der ihm obliegenden Untersuchung ihres Zustandes genau darauf sehen, ob seldige schwanger sind, und bei einiger Vermuthung davon sorgfältig bemüht sein, etwonige Verheimlichung der Schwangerschaft zu verhüten, widrigenfalls und wenn er hierunter etwas verabsäumt, er dafür verantwortlich bleibt.

§. 21. Da bloß blödsinnige Personen, wenn sie nicht zugleich wegen öfters eintretender gefährlicher Paroxismen einer fortdauernden speziellen Aufsicht bedürfen, um nicht Schaden anzurichten, nicht in das Irrenhaus, sondern in die Landarmenhäuser gebracht werden sollen, so muß von dem Chirurgus, bei seinen ersten Beobachtungen des Eingebrachten, darauf vor allen Dingen gesehen werden, ob, nach Wahrnehmungen von einiger Dauer, der Eingebrachte nur zu den Blödsinnigen solcher Art gehört; insbesondere aber

§. 22. Ob vielleicht gar kein eigentlicher Wahn- oder Blödsinn sich an dem Eingebrachten spüren lasse, und vielleicht das Einbehalten desselben in dem Irrenhause ihn eher verwirrt machen, als ihm zuträglich sein könne.

§. 23. In allen diesen Fällen muß er auf diese Personen auch den Inspektor des Hauses besonders aufmerksam machen, beide gemeinschaftlich aber müssen von ihren Bemerkungen dem revidirenden Spezial-Direktor des Hauses Anzeige, und wenn sie die Wiederentlassung des Eingebrachten für angemessen halten, pflichtmäßigen Antrag thun, welcher alsdann der General-Landarmen-Direktion darüber einen mit Gründen unterstützten Vortrag zu thun hat.

§. 24. Inzwischen aber, und so lange ihre Qualifikation zum Bleiben im Irrenhause zweifelhaft ist, müssen solche Personen, so viel als möglich ist, von den übrigen Irren gänzlich abgesondert, und von der Gemeinschaft mit ihnen ausgeschlossen gehalten werden.

§. 25. Ebenso muß in jedem andern Falle der Entlassung eines Wiedergenesnen, wenn er lange genug beobachtet worden ist, oder wenn etwa von Verwandten oder andern Personen ein Wahnsinniger zur eigenen Bewachung und Pflege aus der Anstalt zurückgefordert wird, verfahren, und darf ohne besondere Anweisung der General-Direktion keine Entlassung, es sei aus welchem Grunde es wolle, noch auch, wenn diese für zulässig erkannt worden, anders, als in der von der General-Landarmen-Direktion vorgeschriebenen Art vorgenommen werden.

§. 26. Der Inspektor des Hauses muß überhaupt dahin sehen, daß ein jeder Offiziant und Domestike bei der Aufnahme eines Irren, sowie bei dessen Entlassung, wenn sie zugelassen wird, seiner Schuldigkeit ein Genüge leiste.

§. 27. Derselbe muß in das Rapportbuch allen Ab- und Zugang sogleich, als er vorfällt, eintragen, und demnächst aus diesem Buche die zu bestimmten Zeiten abzureichenden Rapports-Listen ziehen.

### III. Von der im ganzen Hause sowie für die irren Personen selbst zu beobachtenden Reinlichkeit. §§. 28—42.

§. 28. Ob es, wenn nicht die Reinigung des Eingebrachten es durchaus nöthig macht, dem Gemüths-Zustande desselben für zuträglich zu halten sei, ihn gleich bei der Ankunft, oder wie bald, in die Montirung des Hauses zu kleiden, muß zwar auch nach dem Urtheil des Chirurgus bestimmt, alsdann aber dasjenige, was der Kleidungs-Etat für jeden Irren, nach Verschiedenheit der eingetretenen Jahreszeit, ausseßt, von dem

Inspektor, dem Hausvater aus der Montirungs-Kammer für den Angekommenen gereicht, und von diesem in sein Inventarienbuch unter der gehörigen Rubrik, mit Bemerkung des Datums und seiner Unterschrift, eingeschrieben werden.

§. 29. Ebenso wird in der Folge mit den zum Gebrauche für das Haus aus der Montirungs-Kammer herauszugebenden Stücken verfahren.

§. 30. Wird ein Kleidungsstück durch den Gebrauch so abgetragen, daß es nicht mehr ausgebessert werden kann, so muß dies von dem Hausvater vorgezeigt, und nur dann erst diesem von dem Inspektor ein neues gegeben, das verbrauchte aber in Abgang geschrieben werden.

§. 31. Wenn gleich, so lange noch ein in Gebrauch gegebenes Stück einer schicklichen Ausbesserung, um brauchbar zu bleiben, fähig ist, dasselbe in haushälterischer Absicht nicht als unnütz weggeworfen werden darf, so muß doch auch dafür Sorge getragen werden, daß die Einwohner im Hause, welche Kleider an sich leiden, reinlich und nicht zerrissen gehen, und fordert dies der Inspektor vorzüglich von dem Hausvater.

§. 32. Dabei ist zugleich auf das individuelle Gefühl, welches verschiedene Irren mehr oder weniger davon haben, mit möglichster Schonung, jedoch mit damit zu vereinbarender Oekonomie, Rücksicht zu nehmen.

§. 33. Außer demjenigen, was außerordentliche Unreinlichkeit eines oder anderen Kranken an Veränderung mit reiner Wäsche nothwendig machen, sollen sämmtliche Irren, welche sie an sich leiden, an jedem Sonnabend reine Leib-, und alle sechs Wochen reine Bettwäsche erhalten, und soll es mit deren Abgang, so wie §§. 30 und 31 bestimmt worden, gehalten werden.

§. 34. Damit der Inspektor überzeugt sei, daß diesen Vorschriften genau nachgelebt wird, so muß am Sonnabend Nachmittag die Wäsche an jeden Wärter, insbesondere für die zu seiner Wärterei gehörigen Irren, in seiner Gegenwart ausgegeben werden.

§. 35. Die gute Behandlung der Wäsche und deren Reinlichkeit und Instanderhaltung soll der Inspektor von der Hausmutter, als Aufseherin der Wäsche, fordern.

§. 36. Die Zimmer müssen einen Tag um den andern rein gekehrt, und es muß hauptsächlich die Zeit genutzt werden, da die Bewohner derselben entweder zum Spaziergange, oder in Beschäftigung sich außer denselben aufhalten, auch, soweit es möglich ist, alle vier Wochen, die Sale aber und Fenster alle 6 Wochen gescheuert werden.

§. 37. Desgleichen von Zeit zu Zeit die Gänge und Treppen.

§. 38. Dabei sind vorzüglich auch die Irren selbst, wenn solche Arbeit ihnen nach dem Urtheile des Chirurgus zuträglich ist, und, in soweit sie dies verrichten können, zu Hülfe zu nehmen.

§. 39. Auch muß täglich, nach den Vorschriften des Chirurgus, so oft dieser es für nöthig findet, in den Zimmern mit Essig geräuchert, auch was sonst zur Reinigung der Luft erforderlich ist, mit Sorgfalt vorgenommen werden.

§. 40. Insbesondere sollen die Zimmer in der Regel alle Jahre neu geweißt werden.

§. 41. In den Lagerstellen muß die größte Reinlichkeit durch öfteres Auslüften, Auskloplen und Einlegen frischen Strohes in der Regel alle 4 Monate beobachtet werden.

§. 42. Im Sommer um 5 und im Winter um 6 Uhr des Morgens wird zum Wecken geläutet, worauf alsdann jeder Domestike im Hause, besonders jeder Wärter und jede Wärterin auf seinem und ihrem Posten wach werden und bleiben muß.

## IV. Von der fortwährenden Aufsicht über die Irren, deren Pflege und übrigen Wartung und Behandlung.

§. 43. Da auch selbst irre Personen, mit wenigen Ausnahmen, durch vollständiges Benehmen sich zu einer gewissen Ordnung gewöhnen lassen; so müssen sie von ihren Aufsehern dazu, soweit es möglich ist, angehalten werden, sich gleich nach dem Aufstehen zu waschen, anzukleiden, auch selbst das Bette zu machen, andern Falls aber das, was Reinlichkeit und Ordnung erfordern, mit sich vornehmen zu lassen.

§. 44. Um 7 Uhr des Morgens wird zum Frühstück, um 12 Uhr zum Mittags- und um 7 Uhr Abends zum Abendessen mit der Glocke das Zeichen gegeben.

§. 45. Ob und für welche Irren ein gemeinschaftliches Essen an einer Tafel im Saale stattfinden könne, wird nach dem Gutachten des Chirurgus von dem Inspektor bestimmt, der jedoch durch den Hausvater dafür sorgen lassen muß, daß diese Personen während der Mahlzeit nicht ohne Aufsicht bleiben.

§. 46. Für diejenigen, welche auf ihren Zimmern essen, muß das jedesmalige Frühstück, Mittag- oder Abendbrod in einzelnen Portionen und in dem dazu bestimmten Gerathe von demjenigen Wärter, unter dessen Aufsicht sie gehören, aus der Küche geholt, dabei aber eine solche abwechselnde Ordnung beobachtet werden, daß in der Zwischenzeit,

da der eine Wärter aus einem Stockwerke dazu abwesend sein muß, die übrigen desselben auf dem Gange das ganze Stockwerk in Aufsicht behalten, oder sonst durch Verschließung der Thüren dafür gesorgt werden, daß kein Irrer diese Abwesenheit der Wärter dazu benutzen kann, Unfug anzurichten.

§. 47. Eben diese Behutsamkeit ist bei jeder andern nothwendig werdenden Abwesenheit der Wärter zu beobachten.

§. 48. Wenn ein Irrer zu einer Zeit das ihm zugebrachte Essen nicht annehmen will, so muß ihm solches bis zur andern Zeit zwar sorgfältig aufgehoben werden; da aber auch diese Unart durch verständiges Benehmen ihm abgewöhnt werden kann, so müssen die Aufseher alle dahin führenden Mittel und Klugheit anzuwenden bemüht sein.

§. 49. Die Speisen werden nach den auf Vorschlag des Chirurgus von dem Inspektor für jeden Tag genehmigten Küchenzetteln, und den besonderen Vorschriften für einzelne Irre und Kranke, zubereitet und ertheilt.

§. 50. Eben so wird auch das Getränke für jeden nach der Bestimmung des Chirurgus ausgegeben.

§. 51. Daß ein jeder dasjenige, was er haben soll, bekömmt, dafür ist dem Inspektor der Hausvater, so wie diesem jeder Wärter und jede Wärterin für seine und ihre Wärterei verantwortlich.

§. 52. Dafür, daß das Essen reinlich, gar und genießbar, auch gesund gekocht ist, so wie für die Reinlichkeit der Küche, soll die Köchin und nächst derselben die Hausmutter verantwortlich bleiben.

§. 53. Daß alles was zum Essen gegeben worden, wirklich dazu verwandt wird, die Portionen für jeden nach der Vorschrift ausgetheilt, und Niemanden davon etwas gekürzt wird, soll von der Hausmutter gefordert werden, welche hierüber die Köchin in genauer Aufsicht halten muß.

§. 54. Der Gebrauch geistiger Getränke, imgleichen das Tabaksrauchen, darf den Irren anders nicht, als wenn es von dem Chirurgus für einen oder den andern als Arzneimittel vorgeschrieben wird, aber auch in diesem Falle letzteres nur in freier Luft und unter specieller Aufsicht eines Wärters gestattet werden, welcher alsdann jedesmal nach dem Gebrauche die Pfeife an sich und in Verwahrung nehmen muß.

§. 55. Wenn hingegen, wie bei irren Personen zuweilen der Fall eintritt, das Tabacksschnupfen zu einem nach dem Urtheil des Chirurgus zu befriedigenden Bedürfniß geworden ist, dem soll solches nicht versagt, sondern das Nöthige dazu gereicht werden.

§. 56. Die gute und geschickte medicinische Pflege und Behandlung der Irren, es sei als bloß moralisch oder überdies physisch Kranke, wird ganz eigentlich von dem bei dem Hause angestellten Chirurgus gefordert.

§. 57. Es ist aber auch eben deshalb alles, was dahin gehört, seiner Anordnung unterworfen, und er darf nicht leiden, daß darin von irgend einem Officianten oder Domestiken im Hause eigenmächtig etwas abgeändert werde.

§. 58. Geschieht es gleichwohl, und sind seine eigenen Vorstellungen darüber zur Abstellung solches Eingriffs nicht hinreichend wirksam, so muß er dazu zunächst bei dem Inspektor, nöthigen Falls bei dem Special-Direktor des Hauses die erforderliche Unterstützung suchen, welche ihm alsdann nicht versagt werden soll.

§. 59. Vielmehr muß der Inspektor sorgfältig darauf sehen, daß den von dem Chirurgus gegebenen medicinischen und diätetischen Vorschriften aller Art genaue Folge geleistet werde.

§. 60. Dahin gehören auch insbesondere die Bestimmungen, auf welche Zimmer die Irren, nach ihrer verschiedenen Gemüthsart und nach den mehr oder minder heftigen Ausbrüchen ihres Wahn- oder Tiefsinns, vertheilt werden, ob sie, soweit es das Lokal des Hauses möglich macht, völlig isolirt, oder mit mehr oder weniger andern beisammen wohnen können und sollen.

§. 61. Es sollen jedoch der bessern Ordnung wegen, und damit sich die zweckmäßige Aufsicht über die Irren und deren Wartung leichter übersehen lasse, die sämmtlichen Irre-Zimmer, mit Ausschluß deren, welche für die eigentlich Wüthenden, die ihren eigenen Wärter erhalten, bestimmt sind, nach der Zahl der angestellten Wärter und Wärterinnen in acht Wärtereien

vier männliche und
vier weibliche

abgetheilt werden.

§. 62. Wenn daher nicht besondere Rücksichten auf die Verschiedenheit der Krankheit der Irren, nach welcher oft die Wartung von wenigeren Individuen mühsamer wird, als die von mehreren nach der Zahl bei anderer Gemüthsart, oder auf die eigene größere oder geringere Fähigkeit eines Wärters, mit dieser oder jener Art Kranken umzugehen, Ausnahmen machen; so muß in der Regel die Wartung unter die ganze Zahl von Wär-

tern so viel möglich gleich vertheilt werden, worauf der Inspektor des Irrenhauses zu sehen hat.

§. 63. Dafür, daß in jeder Wärterei Ordnung, Ruhe, Reinlichkeit herrsche, und die zu ihr gehörigen Personen vorschriftsmäßig behandelt und gepflegt werden, bleibt zunächst der eigene dabei angestellte Wärter, und nächst demselben der Hausvater dem Chirurgus, so wie dem Inspektor verantwortlich.

§. 64. Gleichermaßen wird durch das Urtheil des Chirurgus, mit welchem der Inspektor darüber Rücksprache zu halten hat, bestimmt, ob und wie die Irren in lichten Zwischenräumen oder sonst, nach der Natur ihres Zustandes, beschäftigt werden, oder zur Bewegung im Hause oder ins Freie, oder auf dem Zimmer gelassen werden können und müssen.

§. 65. Daß hiernach sie zu Beschäftigungen angewiesen und zur Bewegung geführt werden, dabei aber alles mit Ruhe und Ordnung zugehe, fordert der Inspektor von dem Hausvater.

§. 66. So weit Beschäftigung von dieser Art für die Individuen möglich oder oft heilsam ist, muß darauf gesehen werden, ihnen solche zu geben, wobei sie zum Dienste des Hauses brauchbar werden; z. B. zum Holz- oder Wassertragen, vielleicht auch Holz klein machen, Reinkehren, Scheuern u. d. m.

§. 67. Besitzt aber ein oder anderes Individuum in einer ihm zuträglichen Arbeit, womit er selbst sich gern beschäftigen will, schon Geschicklichkeit, oder bezeigt er Lust, sich dergleichen zu erwerben; so soll ihm jene vorzunehmen gestattet, und er zu dieser möglichst angeleitet werden.

§. 68. Wenn gleich es bei solchen Arbeiten nicht auf einen daraus für die Anstalt zu ziehenden Gewinn abgesehen sein soll, sondern nur darauf, daß durch angemessene Beschäftigung der Gemüthskranke eine ihm zuträgliche Zerstreuung und Abkehrung von seinen unregelmäßigen Vorstellungen und Begierden erhalte; so muß dennoch über die Kosten, welche darauf verwendet werden müssen, um die Arbeit ins Werk zu setzen und was daraus producirt wird, wöchentliche Berechnung geführt werden, und was daraus gewonnen wird, Niemand anderen als der Anstalt selbst zu Gute fallen.

§. 69. Bei aller Beschäftigung, wenn sie in größerer Versammlung geschieht, so wie auf den Spaziergängen, müssen sorgfältig die Geschlechter von einander, so wie übrigens nach der Vorschrift des Chirurgus die verschiedenen Klassen von Irren, so weit es nöthig ist, geschieden bleiben.

§. 70. Dafür, daß bei allen solchen Zusammenkünften mehrerer Irren dieselben unter gehöriger Aufsicht gehalten werden, muß der Hausvater dem Inspektor stehen.

§. 71. Zugleich aber muß denn dafür gesorgt werden, daß auch die auf den Zimmern Zurückbleibenden in der Zwischenzeit nicht ohne Aufsicht bleiben.

§. 72. Wenn Abends um 8 Uhr im Sommer und um 7 Uhr im Winter das Zeichen mit der Glocke gegeben ist, müssen die Irren von ihren Wärtern daran gewöhnt werden, sich auszuziehen, zu Bett zu legen und ruhig zu sein, andern Falls das dazu nöthige mit sich gedultig vornehmen zu lassen.

§. 73. Dazu müssen also um diese Zeit jeder Wärter und jede Wärterin auf ihren Posten, so wie jeder andere Domestik zu Hause sein.

§. 74. Alsdann muß das ganze Haus vom Hausvater visitirt werden.

§. 75 Sotchen Visitation muß aber auch öfters der Inspektor selbst beiwohnen, und hat sich deshalb der Hausvater jedesmal bei diesem, ehe visitirt wird, zu melden; wenn er aber allein visitirt hat, demselben über die abgehaltene Visitation, und ob er dabei alles ordentlich gefunden, zu rapportiren.

§. 76. Die Thüren auf den Gängen und Kommunikationen müssen bei Nacht verschlossen bleiben, jedoch dabei durch hinlängliche Drücker solche Veranstaltung getroffen werden, daß die Kommunikationen für den Inspektor und Hausvater nicht nur, sondern auch für die Wärter zu diesen und unter sich frei bleiben. Der Schlüssel zum Thore wird Abends, sobald dieses geschlossen ist, von dem Thorsteher an den Inspektor abgeliefert, und Morgens von ihm wieder abgeholt.

§. 77. Ob für manche Irren und für welche, nach ihrem jedesmaligen Gemüths-Zustande und Fassungskräften, ein öffentlicher Gottesdienst überhaupt stattfinden und möglich sein könne, soll der Geistliche, welchem die Seelsorge der Einwohner im Hause übertragen wird, in Rücksprache mit dem Chirurgus und Inspektor zu beurtheilen, und dem zu Folge von Zeit zu Zeit öffentliche Vorträge in einem Saale des Hauses zu halten überlassen bleiben.

§. 78. Eben dieses gilt von der Austheilung des heiligen Abendmahls unter mehrere solche Personen.

§. 79. Um so mehr aber müssen es diese Geistlichen sich zur Pflicht machen, bei öfteren Besuchen einzelner Gemüthskranken, deren Bedürfnisse religiösen und moralischen

Zuspruchs und Trostes, durch zweckmäßige Gespräche mit solchen, die dafür Empfänglichkeit und Fassung haben, zur Zeit, da dies der Fall ist, abzuhelfen.

§. 80. Solche Besuche müssen daher von ihnen nicht nur regelmäßig in der Woche zweimal, sondern auch außerdem, wenn sie auf dringendes Verlangen eines oder anderen Individui, in vernünftigen Zwischenräumen, von dem Inspektor dazu aufgefordert worden, gehörig abgehalten werden.

§. 81. Unter solchen Umständen sollen sie auch auf Verlangen eines oder des andern Subjekts die Reichung des Abendmahls nicht versagen.

§. 82. Wenn sie auch dafür halten, daß einem Irren das Lesen oder Anhören guter religiöser oder moralischer Bücher zu seiner Aufmunterung, Belehrung und Beruhigung nützlich sein könne, so müssen sie darüber, was und wie es gelesen werden soll, dem Inspektor des Hauses ihre Vorschläge thun, welcher für deren Ausführung zu sorgen hat.

§. 83. Zu Vorlesungen muß sich nöthigen Falls der bei dem Hause angestellte Küster gebrauchen lassen.

§. 84. Wenn ein öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, so muß dabei, so wie bei den Privatbesuchen der Geistlichen, für Ordnung und Ruhe in der Versammlung, und dafür, daß der solche besuchende Patient bei eintretenden Paroxismen Niemanden gefährlich, aber auch nicht von andern beeinträchtigt werde, vorzüglich gesorgt werden.

V. Was bei entstehenden Unruhen im Hause von jedem Bedienten desselben zu beobachten §. 85—95.

§. 85. Sobald Unruhen im Hause, von welcher Art sie auch sein möchten, entstehen, es sei bei Tage oder bei Nacht, muß solches sofort von dem ersten, der dergleichen wahrnimmt, dem Inspektor gemeldet werden, damit dieser unverzüglich die zu deren Abstellung nöthigen Anordnungen treffen könne.

§. 86. Was insbesondere, wenn unter den Irren einer Wärterei Ausbrüche von Wahnsinn vorfallen, welche gewaltsame Maßregeln nothwendig machen, von den Wärtern, demnächst von dem Hausvater, dem Chirurgus und dem Inspektor geschehen und angeordnet werden soll, damit es an schleuniger Dämpfung derselben nicht fehle, ist in den besondern Instruktionen für jeden dieser Officianten und Domestiken vorgeschrieben.

§. 87. Niemand von den Officianten und Domestiken im Hause darf in solchen Fällen einer entstehenden Unruhe mit aller Hülfsleistung bei deren Beilegung, zu welcher er tüchtig ist, zurückbleiben, noch weniger dergleichen, wenn sie von ihm gefordert wird, verweigern. Er macht sich vielmehr durch Vernachlässigung dessen, was er dabei leisten kann, nach Verschiedenheit der Umstände, bis zur Entlassung aus dem Dienste strafbar.

§. 88. Die Wärter und Wärterinnen müssen jedoch, wenn sie zur Hülfsleistung in andere Wärtereien oder sonst im Hause von der ihrigen abgerufen werden, durch Verschließung der dazu gehörigen Zimmer und Anwendung aller übrigen dazu führenden Mittel dafür sorgen, daß nicht inzwischen in ihrem eigenen Distrikte Unordnungen vorfallen können.

§. 89. Wenn bei Nacht der Nachtwächter mit der Pfeife das Zeichen giebt, daß etwas Verdächtiges oder dem Hause Nachtheiliges vorgeht, so muß ein jeder im Hause, auch außerhalb demselben der Thorsteher, sobald er es wahrnimmt, ohne sich darauf zu verlassen, daß es vielleicht andere hören werden, den Hausvater und Inspektor wecken, um sie auf die zu treffenden Anstalten aufmerksam zu machen. Die Irrenwärter müssen aber auch hierbei die in dem §. 88. verordnete Vorsicht beobachten.

§. 90. Vorzüglich bei entstehender Feuersgefahr im Hause oder Besorgniß derselben für das Haus muß mit Besonnenheit verfahren, und dafür nebst andern Rettungs-Anstalten vorzüglich gesorgt werden, daß nicht durch unruhige Bewegungen unter den vernunftlosen Einwohnern des Hauses die Unordnung vermehrt, und ihnen selbst so wie anderen Menschen Schaden zugefügt werde.

§. 91. Von dem Inspektor des Hauses wird es ganz eigentlich gefordert, die dazu nöthigen Veranstaltungen anzuordnen.

§. 92. Die Irrenwächter müssen in solchem Falle die Aufsicht über die ihnen untergebenen Irren verdoppeln, und ein jeder mit seiner Wärterei nach der Anweisung des Inspektors zu einem bestimmten Sammelplatze sich begeben, wo sie alsdann jeder namentlich aufgerufen werden, auch jeden mitgebrachten Irren namentlich anzugeben, und dort die weitern Befehle des Inspektors abzuwarten haben.

§. 93. Es soll durch ein Abkommen mit der Polizei-Behörde oder mit den verschiedenen Innungen der Stadt Neu-Ruppin dafür gesorgt werden, daß zu jeder Zeit die Anstalt einer bestimmten Anzahl von namhaft gemachten Personen außerhalb dem Hause sicher ist, welche sich, sobald Feuerlärm entsteht, bei den Spritzen im Hause einstellen, und zur weitern Anordnung des Inspektors vorfinden sollen.

§. 94. Dieser muß also bei dem ersten Entstehen einer Feuersgefahr davon unverzüglich Nachricht gegeben werden.

§. 95. Stirbt ein Kranker im Hause, so muß der Todesfall sogleich dem Inspektor angezeigt werden, welcher alsdann nach dem Rathe des Chirurgus dessen vorläufige Beisetzung in der Todtenkammer und demnächst dessen Beerdigung anordnet.

VI. Von den Dienstverhältnissen der Officianten und Domestiken unter sich und gegen den Special-Direktor, auch des letztern Obliegenheiten. §. 96—119. incl.

§. 96. Dafür, daß im ganzen Hause Ruhe, Ordnung und gute Oekonomie herrsche, und jeder Officiant und Domestik im Hause seinen Pflichten nachkomme, bleibt der Inspektor zunächst dem Special-Direktor des Hauses, und dann der General-Land-Armen-Direktion verantwortlich.

§. 97. Wer seinen Anforderungen nicht Folge leistet, oder sich denselben gar widersetzt und auf seine Zurechtweisung nicht hören will, muß von ihm dem Special-Direktor als ein die Ruhe störender zur weitern Verfügung angezeigt werden.

§. 98. In allen bloß das medicinische Fach betreffenden Angelegenheiten darf aber der Inspektor in den Anordnungen des Chirurgus keine eigenmächtigen Abänderungen treffen.

§. 99. In solchen, wo das Oekonomische und Medicinische sich von einander nicht absondern lassen, müssen beide gemeinschaftlich das Beste der Anstalt nach ihrem Zwecke bedenken, wo sie aber nicht einig werden können, dem revidirenden Special-Direktor nöthigen Falls der General-Land-Armen-Direktion den Fall zur Entscheidung und Verfügung vorlegen.

§. 100. Der Inspektor ist zugleich Rendant der Kasse, und hat als solcher die ihm in seiner Special-Instruktion für die Führung der Kasse und der Rechnungen darüber gegebenen besondern Vorschriften auf das genaueste und getreueste zu beobachten.

§. 101. Die General-Direktion wird auf dessen Anzeige von dem Bedarf die Kasse mit den nöthigen Geldern versehen.

§. 102. Der Special-Direktor verwaltet die Ober-Aufsicht über die Administration der Anstalt in allen ihren Theilen und über alle dabei angestellte Bediente, sowohl Domestiken als Officianten, mit Einschluß des Inspektors des Hauses.

§. 103. Jeder ohne Unterschied ist also schuldig, zu jeder Zeit demselben von allem, was das Haus angeht, auf sein Verlangen Rede und Antwort zu geben.

§. 104. Außerdem wird von demselben das Haus regelmäßig, insbesondere aber die Kasse alle Monate revidirt.

§. 105. Bei dieser Revision muß demselben von dem Inspektor alles, was bei der Kasse und in dem Rechnungsfache in dem Monate vorgefallen ist, vorgelegt, und alle Einnahme und Ausgabe belegt werden.

§. 106. Auch muß der Inspektor nachweisen, wie die bei der letzten Revision oder inzwischen getroffenen Verfügungen des Special-Direktors und der General-Land-Armen-Direktion befolgt worden sind.

§. 107. Hiernächst soll er die Anweisungen zur Aufnahme der seit der letzten Revision eingebrachten Irren und die Vernehmungs-Protokolle über deren Aufnahme vorlegen, auch gemeinschaftlich mit dem Chirurgus nachweisen, wie diese klassificirt worden, und wohin sie zur Aufbewahrung oder Kur gebracht sind.

§. 108. Der Chirurgus insbesondere soll darüber Anzeige thun, welche Veränderungen in dem Gesundheits-Zustande der Irren sich während des abgelaufenen Monats zugetragen haben.

§. 109 Die bei der Revision abzuhaltenden Protokolle führt, wenn der Special-Direktor dessen Zuziehung dabei nöthig findet, der bei dem Hause angestellte Justiz-Bediente; sonst aber der Inspektor.

§. 110. Alle außerdem vorfallenden Ausnahmen von Vernehmungs- und Untersuchungs-Protokollen, so wie die bei der Revision des Hauses oder zu andern Zeiten nöthigen Vereidungen, die Beerbung der verstorbenen Irren, die Vollziehung der Kontrakte, Certifizirung der Unterschriften, Beglaubigung der Abschriften, und was sonst einer gerichtlichen Verhandlung bedarf, soll von dem Justiz-Bedienten besorgt werden.

§. 111. Der Special-Direktor muß sich bei der Revision vor allen Dingen darnach erkundigen, ob sich unerwartete Mißbräuche eingeschlichen haben, und jeder der angestellten Bedienten seiner Schuldigkeit wie es soll, nachkommt, darüber an ihn gelangende Beschwerden unpartheiisch anhören und untersuchen, und ihnen, wenn sie gegründet sind, mit Nachdruck abhelfen, unnütze Querelen aber zurückweisen.

§. 112. Die Reinlichkeit in dem ganzen Hause und die Ueberzeugung davon, daß ein jeder Einwohner in demselben dasjenige, was er haben soll, unverkürzt erhalte, ins besondere den Irren die zweckmäßige Pflege und Wartung gegeben werde, müssen übrigens die Hauptgegenstände seiner Visitation ausmachen.

§. 113. Außer der Zeit solcher Revision müssen an den Special-Direktor von dem Inspektor wöchentlich ein Geld-Extrakt und der Rapport über Ab- und Zugang der Irren

Digitized by Google

so wie monatlich die Verspeisungs-Nachweisung mit beigelegtem, von dem Chirurgus unterzeichneten Küchenzettel, eingereicht werden, damit er daraus, wie die Wirthschaft gegen den Unterhaltungs-Etat, auf dessen Nicht-Ueberschreitung er zu halten hat, geführt wird, beurtheilen könne.

§. 114. Desgleichen von dem Chirurgus die wöchentlichen Klassifications- und Lazareth-Rapports über die Irren und die besondern physischen Kranken darunter.

§. 115. Von diesen Rapports des Inspektors und Chirurgus müssen zugleich die zweiten Exemplare wöchentlich, der Geld-Extrakt aber nur monatlich, und die monatlichen Verspeisungs-Nachweisungen erst, nachdem sie von dem Special-Direktor revidirt worden, bei der General-Land-Armen-Direktion eingereicht werden.

§. 116. Am Ende eines jeden Vierteljahres soll von dem Special-Direktor, nach gehaltener Inventur sämmtlicher Bestände, der General-Land-Armen-Direktion über den ganzen Zustand des Hauses, den Fortgang der guten Ordnung und Wirthschaft in selbigem, die sich dabei zeigenden Mängel und die Mittel zu deren Abhelfung, gutachtliche Anzeige geschehen.

§. 117. Alle in diesem Reglement festgesetzten Punkte sollen von einem jeden, in so weit sie ihn betreffen, auf das genaueste befolgt, und zu dem Ende sämmtlichen Officianten und Domestiken im Hause gehörig bekannt gemacht werden.

§. 118. Außerdem wird von jedem derselben die genaueste Erfüllung der in seiner besondern Instruktion beschriebenen eigenen Pflichten seines Dienstes, worauf hiermit Bezug genommen wird, gefordert, und haben sie im widrigen Falle nicht nur eine ihrem Vergehen angemessene Bestrafung, sondern auch, nach Befinden der Umstände, ihre Entlassung zu gewärtigen.

§. 119. Hierüber soll nie ein förmlicher Prozeß stattfinden, sondern die Entlassung der Officianten, nach vorgängiger pflichtmäßiger Untersuchung durch den Justiz-Bedienten des Hauses, auf Antrag des Special-Direktors, von der General-Land-Armen-Direktion, die Entlassung der Domestiken aber, nach gleichmäßiger von dem Special-Direktor veranlaßten Untersuchung, von diesem verfügt, jedoch wie und aus welchen Gründen solches geschehen sei, der General-Land-Armen-Direktion angezeigt werden, welches auch zu Verhütung aller Weitläuftigkeiten sämmtlichen Officianten und Domestiken bei ihrer Annahme zur Bedingung gemacht werden soll. Berlin, den 19. Jan. 1801.

K. Gen.-Land-Armen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion.
v. Voß, Borgstede, v. Pannwitz, v. Lüderitz, Könen, v. Retzow, Fritze.
(N. C. C. T. XI. S. 79.)

V. Eine Uebersicht der gegenwärtigen Verwaltung giebt das A. Bl. der Reg. zu Potsdam 1822. Stück 19.

### bb) Die mit der Charité in Berlin verbundene Irrenanstalt [1]).

Im Jahre 1800 wurde die bis dahin in einem Hause der Krausenstraße zu Berlin bestandene Irrenanstalt mit der Charité vereiniget. Siehe über dieselbe oben sub I.

Ueber die Verpflegung armer Geisteskranken daselbst bemerkt das R. des Min. d. G., U. u. M. A. (Altenstein) u. d. J. u. d. P. (Schuckmann) v. 19. April 1823 an das Pol.-Präsidium zu Berlin.

Die Behauptung des K. Polizei-Präsidii am Schlusse des unterm 2. Juli v. J. erstatteten Berichts, daß das Gesetz einen Unterschied zwischen Rasenden und Wahnsinnigen nicht kenne, ist nicht gegründet, wie Dasselbe bei näherer Prüfung der §. 341 bis 345. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. finden wird. Müßten die Rechte und Pflichten der hiesigen Kommune hiernach festgesetzt werden, so wäre dieselbe verpflichtet, für alle unheilbare Geisteskranke ohne Unterschied die Verpflegungskosten zu tragen, und bei Wahn- und Blödsinnigen überdies den Antheil an den Generalkosten der Aufbewahrungs-Anstalt, mit Einschluß der Besoldung der Aufseher u. s. w., der verhältnißmäßig auf jedes wahn- oder blödsinnige Individuum zu repartiren wäre. Wiewohl das Gesetz selbst nicht näher feststellt, wie die Rasenden von den „bloßen Wahnsinnigen" zu unterscheiden sind, so würde doch aus den Dispositionen des Gesetzes abzuleiten sein, daß unter Rasenden diejenigen Wahnsinnigen zu verstehen sind, über welche nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit eine Aufsicht, wie sie in einem Privathause möglich ist, nicht für zureichend erachtet werden kann, was mithin in jedem konkreten Falle durch das Gutachten Sachverständiger festzustellen wäre.

---

[1]) Horn, öffentliche Rechenschaft über meine zwölfjährige Dienstführung als zweiter Arzt des K. Charitékrankenhauses zu Berlin, nebst Erfahrungen über Krankenhäuser und Irrenanstalten. Berlin 1818.

Nach den eingereichten und hierbei wieder zurückerfolgenden Akten hat sich aber für die hiesige Kommune seit mehr als hundert Jahren ein anderes Verhältniß ausgebildet, und es dürfte nach demselben nicht zu leugnen sein, daß die Kommune für die Verpflegung armer Geisteskranken, in welchem Grade sie solches auch gewesen sein mögen, nichts bezahlt hat, und daß anderer Seits bei der Aufnahme in die Irren-Anstalt nicht mit Strenge darauf gesehen worden, ob die Kranken Rasende oder nur Wahnsinnige waren. Schon in dem Regl. für das Friedrichs-Hospital v. 15. März 1702 ist in der „Ordnung für die irren und dollen Leute" §. 7. Fol. 19. b. der Akten XV. Nr. 2. festgesetzt:

„der bezahlen kann, bezahlet; wer es aber von den Berlinischen nicht thun kann, wird umsonst gehalten. Die von fremden Orten aber anhero geschickt, müssen von der Obrigkeit oder Gemeinde, die sie schickt, unterhalten werden;" —

und §. 9.

„Die etwas irre, aber nicht rasend, werden in ein gut Zimmer gehalten und gehen im Hause herum."

Es muß mithin anerkannt werden, daß alle diejenigen armen Geisteskranken der hiesigen Kommune in den Irren-Anstalten unentgeltlich verpflegt und aufbewahrt werden müssen, über welche die Aufsicht in einem Privathause nicht mit gehöriger Sicherheit nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit geführt werden kann, wogegen die Kommune die übrigen unheilbaren Geisteskranken unter eigene Aufsicht und zur eigenen Verpflegung übernimmt, wie sie dazu sich bereit erklärt und es auch schon bisher gethan hat. Ob der Kranke nach der Beschaffenheit seiner Krankheit sich zur unentgeltlichen Aufnahme in die öffentliche Anstalt eignet, darüber muß das Gutachten des Polizei-Physikus entscheiden, und kann allenfalls bei einer Differenz zwischen seiner und der Ansicht des städtischen Armen-Arztes die Stimme des der öffentlichen Anstalt vorgesetzten Arztes den Ausschlag geben.

Die Befugniß, welche die Armen-Direktion in ihrem, dem Ber. des K. Polizei-Präsidii v. 2. Juli v. J. beigefügt gewesenen und hierbei in Abschrift angeschlossenen Vorstellen v. 9. Mai 1821 nachsucht, Gemüthskranke aus den städtischen Anstalten sofort unmittelbar in die Irren-Anstalt versetzen zu dürfen, wird ihr dagegen nicht gewährt werden können; vielmehr wird sie sich deshalb darin fügen müssen, daß die Aufnahme nur auf Anordnung des K. Polizei-Präsidii, nach vorgängiger Untersuchung durch den Polizei-Physikus, stattfinden darf. Dem K. Polizei-Präsidio bleibt es überlassen, von der Entscheidung der unterzeichneten Min. dem Magistrat in Bezug auf das hierbei gefügte Vorstellen seiner Armen-Direktion Kenntniß zu geben. (A. VII. 411.)

### cc) Die Irrenanstalt zu Luckau für die mit der Mark verbundene Niederlausitz [1]).

### 4) Die Privat-Irren-Anstalten.

Nach §. 91. des G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 272.) dürfen Privat-Irren- und Krankenhäuser nur in Folge Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden. Sie stehen gegenwärtig unter Aufsicht des Min. d. J. u. der M. Ang. und zunächst der Reg., beziehungsweise der Kreis-Physiker [2]). Für Berlin bestimmt die Bekanntmachung des K. Polizei-Präsidii daselbst, die Privat-Irren- und Krankenhäuser betr., v. 2. Dec. 1830.

Die Bestimmung des §. 91. des G. v. 7. Sept. 1811, nach welcher Privat-Irren- und Krankenhäuser nur mit Genehmigung des allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden dürfen, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jeder, welcher eine solche Privat-Irren- oder Krankenanstalt zu errichten beabsichtigt, sein diesfallsiges Gesuch bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidio einzureichen hat, welches demnächst in jedem einzelnen Falle den betr. Hohen Min. Bericht erstatten und nach Befinden der Umstände die Konzession nachsuchen wird. Eine solche Konzession ist immer erforderlich, wenn der Unternehmer einer solchen Anstalt einen Erwerb durch die Pflege von Irren beabsichtigt. Auf die Zahl der aufzunehmenden Kranken kommt es dabei nicht an, und es muß die Genehmigung allemal eingeholt werden, sobald der Unternehmer sich dem Publikum zur Aufnahme von Irren anbietet, und Veranstaltungen dazu trifft (A. L. R., Thl. II. Tit. XX. §§. 10 u. 11.), selbst wenn sich zur Zeit noch kein Kranker in seiner Pflege befinden sollte. (A. Bl. der Potsdamer Reg. 1830. 280.)

---

[1]) Eine Beschreibung derselben von Dr. Fielitz im Asklepinion Jahrg. 2. (1812. Jan.)

[2]) Gebühren stehen Letzteren für die Revisionen nicht zu. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. u. des J. v. 18. April 1840. (B. M. Bl. 1840. S. 174.)

## B.

## Die Taubstummen-Anstalten und die sonstige Sorge des Staates für die Taubstummen.

### 1) Die bürgerliche Stellung der Taubstummen.

Der Staat hat in Betreff der Stellung der Taubstummen im bürgerlichen Gemeinwesen im A. L. R. II. 18. §§. 15 bis 18. angeordnet:

§. 15. Taub- und Stummgeborene, ingleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehen, vom Staate bevormundet werden.

§. 16. Diejenigen, welche erst in spätern Jahren taubstumm geworden sind, müssen nur alsdann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, und daher ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen ganz unfähig sind.

§. 17. Denjenigen hingegen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs den Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschweret, soll wider ihren Willen kein Vormund bestellt werden.

§. 18. Doch sind sie bei gerichtlichen Verhandlungen einen Beistand zuzuziehen verbunden.

Es ist ferner ebendaselbst §. 346. bestimmt, daß wenn sie wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche einer besondern Aufsicht bedürfen, die Kosten der letzteren von Denjenigen zu tragen, welchen der Unterhalt gesetzlich obliegt, falls sie diese Aufsicht nicht selbst übernehmen wollen.

Ueber die Aufhebung dieser Vormundschaft aber bestimmen die §§. 818 bis 820. a. a. O.:

§. 818. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind.

§. 819. Wenn daher auch der Fehler am Gehöre und an der Sprache gehoben worden, so muß dennoch erst untersucht werden, ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

§. 820. Beiderlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung der im §. 817. benannten Personen angestellt werden.

Der angezogene §. 817. lautet:

§. 817. Bei dieser Untersuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Kurator, zugezogen werden.

### 2) Ermittelung der Zahl der Taubstummen.

C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Nicolovius) v. 12. Juli 1832.

Das Min. genehmigt auf den Bericht der K. Reg. v. 19. April d. J., daß die Taubstummen in der einzureichenden Nachweisung nach dem Geschlecht und nur nach 4 Klassen, als:

1) Kinder vor vollendetem 5ten Lebensjahre;
2) nach dem 5ten, aber vor vollendetem 15ten Lebensjahre;
3) nach dem 15ten, aber vor vollendetem 30sten Lebensjahre;
4) nach vollendetem 30sten Lebensjahre;

aufgeführt werden dürfen. (A. XVI. 663.)

### 3) Bildung der Lehrer für Taubstumme und sonstige Beförderung des Taubstummen-Unterrichts.

a) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 29. Nov. 1828.

Nach den allergnädigsten Absichten Sr. K. Maj. sollen die, für den Unterricht der Taubstummen vorgebildeten Lehrer in allen Provinzen des Preuß. Staats baldmöglichst in eine angemessene und nützliche Wirksamkeit treten. Das Min. hat deshalb für dieselbe keine vollkommen bestimmte und beschränkte Form festgesetzt, wenn auch die Hauptabsicht desselben allerdings dahin geht, kleine Schul-Abtheilungen von 4, 5 ꝛc. taubstummen Kindern bei den Seminarien (in deren Uebungsschulen) einzurichten, und also die vorgebildeten jungen Lehrer zunächst und vorzugsweise an den Seminarien anzustellen.

In solchen Gegenden aber, wo das Bedürfniß eines geschickten Taubstummenlehrers besonders drückend gefühlt wird, wo das vorhandene Seminar noch mit keinem Taubstummenlehrer versehen ist, oder wo an dem Orte des Seminars keine Gelegenheit zu billiger

Unterbringung von ärmeren taubstummen Kindern sich darbietet, will das Ministerium auch der einen oder der andern Land- und Stadtschule einen der, für den Taubstummen-Unterricht vorgebildeten, jungen Männer überlassen. Dieselben möchten zu einer solchen Anstellung um so mehr geeignet sein, da mehrere zuvor ihre Bildung in guten Seminarien genossen, dort schon als Hülfslehrer mitgearbeitet, und hier in Berlin durch Benutzung von naturwissenschaftlichen, geschichtlichen u. a. Vorträgen zu ihrer höhern Ausbildung Gelegenheit gefunden haben.

Das Min. veranlaßt die K. Reg. (das K. Provinzial-Schul-Kollegium) hierdurch, von geeignet scheinenden Vakanzen Anzeige zu machen, wobei die anderweitig noch nöthige Qualifikation des Anzustellenden, die Ansprüche, welche für andere Unterrichtsfächer an ihn noch gemacht werden, so wie Gehalt und Emolumente der erledigten Stelle genau anzugeben sind, damit bei der Wahl des Subjekts darauf die nöthige Rücksicht genommen werden könne. (A. XII. 1015.)

### b) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Nicolovius) v. 18. März 1835, an die Provinzial-Schul-Kollegien zu Stettin, Königsberg, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster und Koblenz, die Beförderung des Taubstummen-Unterrichts betr.

Das hiesige K. Provinzial-Schul-Kollegium hat sich veranlaßt gesehen, an die Superintendenten und Schul-Inspektoren der Provinz Brandenburg eine, die Beförderung des Taubstummen-Unterrichts betr. C. Verf. v. 31. Dec. pr. zu erlassen, von welcher dem K. Provinzial-Schul-Kollegium ein Exemplar zur Kenntnißnahme und Benutzung für den Fall, daß dasselbe einen ähnlichen Erlaß für angemessen hält, in der Anlage mitgetheilt wird. (A. XIX. 136.)

Diese Anlage lautet:

### C. Verf. des Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg an sämmtl. Superintendenten und Schul-Inspektoren, v. 31. Dec. 1834.

Von der großen Anzahl der in der Provinz Brandenburg lebenden, noch in bildungsfähigem Alter stehenden taubstummen Kinder, welche im Jahre 1831 amtlichen Nachrichten zufolge 341 betrug, empfängt verhältnißmäßig nur ein geringer Theil einen geregelten Unterricht, weil bis jetzt außer der hiesigen Taubstummen-Anstalt, in welcher im Durchschnitt sechszig Kinder unterrichtet werden, in der Provinz Brandenburg keine Veranstaltungen für den Unterricht taubstummer Kinder bestehen.

Die Wirksamkeit der hiesigen Taubstummen-Anstalt wird zum Theil dadurch gehemmt, daß sie ihre Zöglinge meistens in einem ziemlich vorgerückten Alter und der Regel nach ohne alle Vorbildung erhält, so daß der erste Unterricht dieser Kinder öfters erst in demjenigen Lebensalter beginnen muß, in welchem derselbe seinem wichtigsten Theile nach beendigt sein sollte. Die scheinbare Sorglosigkeit vieler Eltern für den Unterricht und die Erziehung ihrer taubstummen Kinder hat mehrentheils ihren Grund in der unrichtigen Voraussetzung, daß der Unterricht taubstummer Kinder nur in den für diesen Zweck bestehenden Anstalten, oder doch nur durch einen für den Taubstummen-Unterricht vollständig ausgebildeten Lehrer mit Erfolg ertheilt werden könne, und daß man daher diejenigen taubstummen Kinder, deren Aufnahme in eine Unterrichts-Anstalt für Taubstumme nicht zu bewirken ist, ihrem traurigen Schicksal überlassen müsse. Es ist jedoch einleuchtend, daß von Seiten der Eltern und überhaupt derjenigen Personen, denen die Erziehung taubstummer Kinder anheimfällt, schon durch deren Gewöhnung an Ordnung und geregelte Thätigkeit sehr viel geschehen kann, den Geist und das Gemüth dieser Unglücklichen zu bilden, auch beruht die Kunst des Taubstummen-Unterrichts auf so einfachen Grundsätzen, daß jeder für das Lehrfach überhaupt wohl vorbereitete Lehrer den ersten Unterricht taubstummer Kinder, unter Benutzung der für diesen Gegenstand in neuerer Zeit erschienenen Hülfsmittel, mit genügendem Erfolg übernehmen kann. Es ist deshalb auch ein Hauptzweck der mit den Seminarien zu verbindenden Taubstummen-Anstalten, die künftigen Lehrer an Volksschulen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts soweit bekannt zu machen, daß sie die an ihrem Wohnort etwa lebenden taubstummen Kinder vollständig zu unterrichten befähigt werden, und wir wünschen durch diese Mittheilung zu bewirken, daß in dieser Beziehung schon jetzt soviel geschehe, als ohne die künftig zu hoffende Einwirkung der Seminare zu erreichen ist.

Taubstumme werden diejenigen Personen genannt, welche entweder taub geboren sind, oder frühzeitig das Gehör verloren haben, und in Folge dieses Gebrechens auch des Gebrauchs der Sprache entbehren; das Verfahren des Taubstummen-Unterrichts findet daher keine Anwendung bei allen denjenigen Personen, deren Stummheit entweder in Blödsinn oder in fehlerhafter Beschaffenheit der Sprachwerkzeuge ihren Grund hat. Jene sind über-

haupt nicht bildungsfähig, und daher auch zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt nicht geeignet, in Rücksicht der letzteren kann nur empfohlen werden, frühzeitig den Rath eines erfahrenen Arztes zu suchen.

Die Mittheilung unserer Gedanken, und daher auch der Unterricht taubstummer Personen kann überhaupt auf dreifache Weise bewirkt werden, durch die Gebärde, durch die Schrift und durch das gesprochene Wort, und man hat beim Taubstummen-Unterricht mehrentheils alle drei Arten der Mittheilung zugleich in Anwendung gebracht, jedoch so, daß eine derselben die vorherrschende war.

Die Mittheilung durch die Gebärdensprache hat beim Taubstummen-Unterricht darin den Vorzug, daß sie nicht mühsam erlernt zu werden braucht, sondern mehr oder weniger ausgebildet sich bei allen nicht ganz verwahrlosten Taubstummen vorfindet, weshalb man sie auch die natürliche Sprache des Taubstummen genannt hat. Aber die Gebärde kann zunächst nur sinnliche Vorstellungen auf eine allgemein verständliche Weise darstellen, und die Gebärdensprache muß nothwendig eine Menge willkührlicher Zeichen aufnehmen, sobald sie über den Kreis sinnlicher Vorstellungen hinausgeht.

Wie leicht daher auch Taubstumme sich unter einander mittelst der Gebärde verständigen mögen, so erhalten sie in derselben doch kein allgemein anwendbares Werkzeug der Mittheilung, und die reichhaltigste Quelle der Belehrung, das geschriebene Wort, bleibt ohne die Kenntniß der Wortsprache ihnen für immer verschlossen. Die Gebärde darf daher niemals Zweck, und eben so wenig das vorherrschende oder gar das einzige Mittel des Taubstummen-Unterrichts sein; sie soll überhaupt nur in denjenigen Fällen eintreten, wo man mit andern Arten der Mittheilung nicht ausreicht; je weiter die Ausbildung des Taubstummen vorschreitet, destomehr soll er sich von der Gebärde entwöhnen, und sie zuletzt nur in dem Maße gebrauchen, in welchem sie auch die Rede vollsinniger Menschen zu begleiten pflegt. Ein zu weit ausgedehnter oder zu lange fortgesetzter Gebrauch der Gebärde kann die Fortschritte des Taubstummen in dem Gebrauche der Wortsprache nur hemmen.

Dessen ungeachtet ist die sinnreiche Methode, vermittelst welcher der Abbé de l'Epée, der Begründer des Taubstummen-Unterrichts in Frankreich, und nach ihm sein Schüler Joseph May, ehemals Vorsteher der Taubstummen-Anstalt in Wien, die Gebärdensprache nach dem Muster der Wortsprache auszubilden versucht haben, in vieler Beziehung lehrreich, und das Studium folgender Schrift:

Methodenbuch zum Unterricht für Taubstumme von Michael Keller, Pfarrer zu Kallham in Ober-Oesterreich. Wien, 1828.

wird für Lehrer, welche sich mit dem Gebrauch der künstlichen Gebärdensprache beim Taubstummen-Unterricht bekannt machen wollen, nicht ohne Nutzen sein.

Eben so mangelhaft, wie der Unterricht durch bloße Gebärde, bleibt auch der Versuch, den Taubstummen bloß durch die Schrift ohne den Gebrauch des gesprochenen Wortes zu unterrichten; ein Verfahren, welches in folgender kleinen Schrift:

Die Kunst, Taubstumme nach einer neuen, auf Erfahrung gegründeten Methode gemeinschaftlich in öffentlichen Schulen auf eine einfache Art zu unterrichten. Nach dem Englischen des Joh. Arrowsmith. Leipzig, 1820.

näher erläutert wird. Es leidet keinen Zweifel, daß der Taubstumme gewöhnt werden kann, mit dem geschriebenen Worte Vorstellungen zu verbinden, und sich durch die bloße Schrift mit Anderen zu verständigen. Ohne den Gebrauch des gesprochenen Wortes begreift der Taubstumme jedoch nie die Beziehung, in welcher die Buchstaben zu den dadurch bezeichneten Verrichtungen der Sprachwerkzeuge stehen, es erscheint ihm daher immer als etwas Willkührliches, daß eine Vorstellung gerade durch diese, und nicht durch andere Schriftzüge bezeichnet wird, er sieht keinen Grund, weshalb nicht mehrere als die in unserm Alphabet vorkommenden Schriftzüge zur Bezeichnung unserer Vorstellungen gewählt worden sind, die Schrift ist für ihn wenig mehr als eine Bilderschrift, und er gewinnt nie eine lebendige Einsicht in den Bau der Sprache, und entbehrt deshalb auch des Sprachgefühls, welches bei dem Unterricht durch das gesprochene Wort die Fortschritte des Taubstummen sichert und fördert. Wenn dessenungeachtet auch auf diesem Wege mancher Taubstumme zu einem nicht unbedeutenden Grade der Ausbildung gelangt ist, so ist dieser Erfolg weit mehr dem Eifer des Lehrers und der gleichzeitig angewandten Belehrung durch Bilder und Gebärde, als dem innern Werth der Methode zuzuschreiben.

Die ausgezeichnetsten Kenner und Beförderer des Taubstummen-Unterrichts, namentlich auch der Stifter der hiesigen Taubstummen-Anstalt, Ober-Schulrath Eschke, haben es immer als die eigentliche Aufgabe des Taubstummen-Unterrichts angesehen, den Taubstummen in der Wortsprache und dadurch zugleich in den Besitz derjenigen geistigen Bildung zu setzen, welche mit dem verständigen Gebrauch der Sprache unzertrennlich verbunden ist; auch wird es immer mehr anerkannt, was am bestimmtesten in einer Schrift des Königl. Baierschen Schulraths Graser:

Der durch Gesichts- und Ton-Sprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme. Zweite Auflage. Bayreuth, 1834.

ausgeführet ist, daß die Wortsprache von dem Taubstummen der Hauptsache nach auf dem nämlichen Wege erlernt werden muß, auf welchem auch das hörende Kind in den Besitz der Sprache gelangt. Die Möglichkeit aber, den Taubstummen in der Wortsprache zu unterrichten, ergiebt sich leicht aus folgender Betrachtung.

Jedes Wort besteht aus einer mäßigen Anzahl einfacher Grundlaute, welche in den meisten Sprachen übereinstimmen, und auf mannigfache, jedoch nicht regellose Weise mit einander verbunden werden; die Hervorbringung jedes Grundlautes aber erfordert eine eigenthümliche Thätigkeit der Sprachwerkzeuge, welche an bestimmten Bewegungen sowohl der Sprachwerkzeuge selbst, als der Gesichtsmuskeln sichtbar wird. Das gesprochene Wort ist daher nicht bloß durch das Ohr, sondern für den aufmerksamen Beobachter auch durch das Auge vernehmbar, und man kann bei einiger Uebung sehr bald dahin gelangen, das gesprochene Wort von dem Munde des Redenden abzusehen.

Die erste Aufgabe bei dem Taubstummen-Unterricht ist daher, daß der Taubstumme die einzelnen Bestandtheile des Wortes in der Ordnung, in welcher sie mit einander verbunden sind, vermittelst des Gesichts auffassen lerne. Zu einer deutlichen Unterscheidung der einzelnen Bestandtheile des Wortes gelangt jedoch der Taumstumme nur dadurch, daß er sie mittelst der Sprachwerkzeuge selbst nachbildet; die Uebungen im Absehen und Nachbilden der einzelnen Laute müssen daher stets mit einander verbunden werden. Sobald der Taubstumme auch nur einige der leichteren Grundlaute nachbilden kann, werden diese Laute zu Wörtern von sinnlicher Bedeutung zusammengesetzt, und wenn dem Taubstummen mit dem vorgesprochenen, oder von ihm nachgebildeten Worte zugleich der dadurch bezeichnete Gegenstand vorgezeigt wird, so gelangt er bald zu der Einsicht, daß die von ihm beobachteten und nachgebildeten Bewegungen der Sprachwerkzeuge nur Zeichen für gewisse Vorstellungen sind, und das jedem Menschen angeborene Verlangen, sich mitzutheilen, hilft ihm die Anstrengung überwinden, welche das Nachbilden der Sprachlaute ihm anfangs verursacht.

Gleichzeitig mit dem Unterricht im Sprechen fängt auch der Unterricht im Lesen und Schreiben an. Für jeden Laut, den das taubstumme Kind nachbildet, werden ihm sogleich die in der Schrift und im Druck üblichen Zeichen, die letzteren auf kleinen Tafeln von Holz oder Pappe gegeben; jedes beim Unterricht eingeübte Wort wird bald von dem Schüler aus den einzelnen Buchstaben zusammengesetzt, bald von dem Lehrer an die Tafel geschrieben, und dann von allen an dem Unterricht Theil nehmenden Kindern von der Tafel abgelesen, so daß Sprechen, Schreiben und Lesen nur Einen Unterrichtsgegenstand bilden. Die Uebungen im Schönschreiben können bei dem taubstummen Kinde in derselben Art, wie bei Vollsinnigen, getrieben werden, weil bei dem natürlichen Nachahmungstriebe des Kindes das bloße Vorzeigen und Vormachen leicht die Stelle der mündlichen Belehrung ersetzt. Mehrentheils entwickelt sich bei dem taubstummen Kinde, welches früh auf Form und Gestalt der Dinge zu achten gewöhnt wird, auch eine Anlage zum Zeichnen, und es ist ungemein wichtig, diese Anlage früh zu entwickeln, was auf demselben Wege, wie bei vollsinnigen Kindern geschehen kann. Ueberhaupt sind Uebungen im Schönschreiben und im Zeichnen ein sehr zweckmäßiges Mittel, taubstumme Kinder, welche mit vollsinnigen zugleich unterrichtet werden, während der für sie nicht geeigneten Lektionen nützlich zu beschäftigen.

Der erste sachliche Unterricht taubstummer Kinder beschränkt sich, wie bei Vollsinnigen, auf das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmungen, welche ihnen in einer solchen Reihenfolge vorzuführen sind, daß dadurch der Kreis ihrer Vorstellungen erweitert und zugleich geordnet wird. Mit diesem sachlichen Zweck muß aber der sprachliche immer gleichzeitig verfolgt werden, weil es zunächst darauf ankommt, dem Kinde auch die Benennungen der von ihm angeschauten Gegenstände, ihrer Merkmale und Eigenschaften, ihrer Theile und ihrer Verrichtungen, geläufig zu machen, und diese für mündliche und schriftliche Uebungen in der Satzbildung zu benutzen. Bei einiger Gewandtheit des Lehrers hält es mehrentheils nicht schwer, die Kinder mit den Benennungen der sinnlichen Wahrnehmungen bekannt zu machen, denn was dem Kinde nicht unmittelbar oder in Abbildungen vorgezeigt werden kann, läßt sich leicht durch natürliche Gebärde deuten; auch die räumlichen Verhältnisse der Dinge, und selbst die Unterordnung gegebener Vorstellungen unter eine höhere faßt der Taubstumme mehrentheils leicht und sicher; die Hauptschwierigkeit fängt erst da an, wo abstrakte Begriffe zu erläutern sind. In den meisten Fällen führt jedoch eine verständige Benutzung konkreter Fälle auch hier zum Ziel, auch muß darauf gerechnet werden, daß die Bedeutung der meisten Wörter von dem taubstummen wie von dem hörenden Kinde aus dem Zusammenhange, in welchem sie gebraucht werden, allmählig erschlossen wird. Eben diese Bemerkung gilt auch von den grammatischen Verhältnissen der Wörter und der Sätze, welche nur aus zweckmäßig gewählten Beispielen erkannt werden können, von denen

einige jedoch so einfach sind, daß die Einübung derselben unmittelbar nach den ersten Uebungen in der Satzbildung erfolgen kann.

Es würde über die Grenzen wie über den Zweck dieser Mittheilung hinausgehen, über die Methode des Taubstummen-Unterrichts eine in das Einzelne eingehende Anweisung zu geben, wir müssen uns darauf beschränken, diejenigen Lehrer, welche sich mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß bekannt machen wollen, auf die für diesen Zweck am meisten geeigneten Schriften zu verweisen.

Für die Uebungen im Absehen und Nachbilden der Grundlaute wird zunächst nur die Kenntniß der sogenannten Lautmethode erfordert, welche bei gründlich gebildeten Elementarlehrern vorausgesetzt werden kann; die Anwendung derselben beim Sprechunterricht taubstummer Kinder setzt jedoch Bekanntschaft mit manchen Wahrnehmungen voraus, zu welchen der Leseunterricht hörender Kinder nicht leicht Veranlassung giebt, und wir verweisen in dieser Beziehung auf folgende kleine Schrift:

Andeutung des Verfahrens beim Unterricht taubstummer Kinder im Sprechen, für Volksschullehrer, von J. S. Lachs. (Berlin, bei Oehmigke. 1835. Preis 7½ Sgr.)

in welcher dasjenige Verfahren, welches sich bei der hiesigen Taubstummen-Anstalt am besten bewährt hat, klar und ausführlich beschrieben wird.

Für den ersten Unterricht über das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmungen empfehlen wir folgende Schrift:

Methodisches Bilderbuch, ein Wörterbuch für Taubstumme und zur zweckmäßigen Unterhaltung für hörende Kinder, von E. Wilke. (Berlin, bei Plohn. 1830. Preis ½ Rthlr.),

für den fortschreitenden Unterricht aber, wie überhaupt für diejenigen Lehrer, welche sich mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß näher bekannt machen wollen, verdient folgende Schrift:

Anleitung zum Unterrichte taubstummer Kinder in der Sprache und den andern Schul-Lehrgegenständen, nebst Vorlegeblättern, einer Bildersammlung und einem Lese- und Wörterbuch, von W. A. Jäger und A. Riecke. (Stuttgard, bei Löfflund und Sohn. Erste Lieferung 1832. Preis 1½ Rthlr.; zweite Lieferung 1833. Preis 1½ Rthlr.; dritte Lieferung 1834. Preis 1½ Rthlr.)

eine vorzügliche Empfehlung, sowie auch die von dem zuerst genannten Verfasser, Stadtpfarrer Jäger zu Gmünd, im Königreich Würtemberg, herausgegebene Schrift:

Ueber die Behandlung, welche blinden und taubstummen Kindern, hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre im Kreise ihrer Familien und an ihren Wohnorten überhaupt zu Theil werden sollte. (Stuttgard, bei Löfflund. 1830. Preis ½ Rthlr.),

viele beachtenswerthe Winke für Eltern und Lehrer blinder und taubstummer Kinder enthält.

Als Ergebniß vorstehender Mittheilungen stellen sich folgende Maßregeln als wünschenswerth dar:

1) Jedes taubstumme Kind muß im Kreise seiner Familie von früher Jugend an zu einer geregelten, die Geisteskräfte übenden Thätigkeit angehalten werden.
2) Vom Anfange des siebenten Lebensjahres ab muß das taubstumme Kind, wenn für den Unterricht desselben nicht eine andere dem Zweck mehr entsprechende Anordnung getroffen werden kann, täglich wenigstens drei Stunden die Ortsschule besuchen, in welcher es nach den oben gegebenen Andeutungen mit Sprechübungen, Schreiben und Zeichnen, späterhin auch mit Lesen und schriftlichen Arbeiten nach den Vorlegeblättern von Jäger und Riecke zu beschäftigen ist.
3) Um den Erfolg des dem taubstummen Kinde in der Schule zu ertheilenden Unterrichts zu sichern, muß dasselbe täglich in einer Stunde, und wenn dies nicht zu erreichen sein sollte, wöchentlich wenigstens in zwei bis drei Stunden, außer der Schulzeit, im Absehen und im Sprechen geübt werden.

Wir haben die Ueberzeugung, daß die Herren Geistlichen und Schullehrer, in deren Pfarr- oder Schulbezirk taubstumme Kinder leben, welche anderweitigen genügenden Unterricht entbehren, gern dazu die Hand bieten werden, diesen Unglücklichen diejenige Bildung angedeihen zu lassen, durch welche der Erfolg eines nachmaligen umfassenderen Unterrichts, oder, wenn sich dazu keine Gelegenheit finden sollte, wenigstens die Möglichkeit eines angemessenen Konfirmanden-Unterrichts derselben und ihrer Aufnahme in die Gemeinschaft der christlichen Kirche gesichert wird. Hinsichtlich derjenigen taubstummen Kinder, welche zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt aufgezeichnet sind, werden wir künftig die Benutzung eines vorbereitenden Unterrichts zu einer Bedingung der Aufnahme machen; wir wünschen jedoch, daß auch hinsichtlich derjenigen taubstummen Kinder, welche keine Aussicht haben, in eine Taubstummen-Anstalt aufgenommen zu werden, eben diese Maßregeln zur Ausführung kommen, und daß der Unterricht derselben nach der Anleitung von Jäger und Riecke soweit als möglich fortgesetzt werde. Es ist deshalb wünschenswerth, daß die Herren Geistlichen, in deren Pfarrbezirk sich taubstumme Kinder

befinden, nicht nur den Eltern die Sorge für deren Ausbildung zur Pflicht machen, sondern auch den Lehrer der Ortsschule anweisen, den Unterricht dieser taubstummen Kinder nach den obigen Andeutungen mit Sorgfalt und gewissenhafter Treue zu übernehmen, wobei sie die etwa vorkommenden Schwierigkeiten unter Mitwirkung der Schulvorstände und nöthigenfalls der Ortsobrigkeit auf geeignete Weise zu beseitigen bemüht sein werden.

Um, was in dieser Beziehung geschieht, oder noch zu thun übrig bleibt, vollständig übersehen, und das Erforderliche veranlassen zu können, wollen wir hierdurch, in Uebereinstimmung mit den Königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. d. O., Folgendes anordnen:

1) Jeder Geistliche innerhalb der Provinz Brandenburg, in dessen Pfarrbezirke taubstumme Kinder in dem Alter vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre befindlich sind, hat alljährlich zum 1. Dec. ein Verzeichniß derselben nach dem (sub lit. n.) anliegenden Formular an den bezüglichen Superintendenten einzureichen, oder demselben zu eben diesem Termin anzuzeigen, daß sich innerhalb seines Pfarrbezirks kein taubstummes Kind in dem bezeichneten Lebensalter befinde. Sollten hinsichtlich des Schul- oder Konfirmanden-Unterrichts taubstummer Kinder ihres Pfarrbezirks Schwierigkeiten entstehen, so haben sie wegen Beseitigung derselben sich zunächst an den vorgesetzten Superintendenten oder Schul-Inspektor zu wenden.

2) Die Herren Superintendenten haben die einzelnen Nachweisungen der Geistlichen in ein nach demselben Formular anzufertigendes Hauptverzeichniß zusammen zu stellen, und dasselbe spätestens bis zum 31. Dec. desselben Jahres, zunächst also für das Jahr 1835 bis zum 31. Dec. des gedachten Jahres, an die Königl. Regierungen mittelst eines, die etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen enthaltenden Begleitungsberichts einzureichen, worauf von Seiten der Königl. Regierungen, und beziehungsweise von uns, das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Berlin, den 31. Dec. 1834.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren
der Provinz Brandenburg.
(A. XVIII. 1023.)

n.

## Verzeichniß

der taubstummen Kinder vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre für die Parochie (Diözes) .....

| Nr. | Name d. Kindes. | Name d. Kindes. | Alter d. Kindes. | Ob dasselbe bildungsfähig sei? | Stand und Verhältnisse der Eltern. | Ob und mit welchem Erfolg das Kind Schulunterricht empfängt? | Ob und mit welchem Erfolg es Konfirmanden-Unterricht empfängt? | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

c) Die weiteren Bestimmungen über die Art der Bildung der Taubstummen sind in unser Unterrichtswesen des Preuß. Staats verwiesen.

### 4) Prämien für Ausbildung der Taubstummen zu Handwerkern oder Künstlern.

a) Die sämmtl. Reg. machen in Folge R. der Min. der Fin. u. des J. v. 8. Juli 1817 eine K. O. v. 16. Juni 1817 bekannt, wonach „denjenigen Künstlern und Handwerkern, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von funfzig Thalern gezahlt werden soll." (Ann. I. F. 3. S. 224.)

b) Nach den R. des Min. d. J. v. 30. Jan. 1821 (A. V. 182.) u. 27. März 1827 (A. XI. 206.) erhält der Vater des Taubstummen in dem betr. Falle die Prämie nicht.

c) Das R. der G. ꝛc. Ang. u. d. J. v. 15. Mai 1830 erkennt an, daß die Prämie auch in Beziehung auf die in Taubstummen-Anstalten vorgebildeten Zöglinge zu ertheilen. (A. XIV. 411.)

5) Die einzelnen Taubstummen-Anstalten.

a) In Preußen.

aa) Der dritte Landtags-Abschied für die Preußischen Prov.-Stände v. 9. Jan. 1830 bestimmte sub 6. der Propositionen.

6. Die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Stände, zwei mit Seminarien zu verbindende Taubstummen-Schulen, durch Aussetzung eines zu 400 Rthlr. bestimmten Lehrer-Gehalts, 50 Rthlr. zu Unterrichtsmitteln und des Unterhalts von sechs Freistellen bei einer jeden, aus Provinzialmitteln zu fundiren, damit durch besondere hierauf gerichtete Ausbildung der Seminar-Zöglinge der Taubstummen-Unterricht in die gewöhnlichen Schulen allmälig übertragen werde, erkennen Wir mit Wohlgefallen, haben auch Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, zu erwägen, ob die von den Ständen in Vorschlag gebrachten Seminarien in Angerburg und Marienburg zu Verbindung mit jenen Taubstummen-Schulen geeignet sein dürften, und behalten Uns für diesen Fall das Gesuch um Einräumung von Gelaß in dortigen landesherrlichen Gebäuden den Umständen nach zu berücksichtigen vor. Nicht minder soll den Seminar-Directoren befohlen werden, für möglichst billige Unterbringung der auf Kosten der Stände in den beiden Taubstummen-Schulen zum Unterricht anzunehmenden Zöglinge zu sorgen. Auch finden Wir kein Bedenken, den nach dem Regulativ vom 26. Oktober 1826 bestehenden Landarmen-Kommissionen, in Beziehung auf die Verwaltung dieser Anstalten, die ihnen durch dieses Regulativ zugestandene Kontrolle einzuräumen und ihnen die Prüfung der Verhältnisse derjenigen zu überlassen, welche auf kostenfreie Unterbringung der Ihrigen in diesen Anstalten Anspruch machen. Dagegen erscheint die gebetene sofortige Auflösung der Verbindung der Provinz mit der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg deshalb nicht zulässig, weil die mit Rücksicht auf diese Verbindung eingegangenen Verpflichtungen und festgesetzten Ausgaben nicht sofort erlöschen und erspart werden können.

Die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände sollen aber auf jede mit den bestehenden Verpflichtungen des Instituts verträgliche Weise und zwar in der Art zu erfüllen gesucht werden, daß Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verminderung des angestellten Personals und sonstige Beschränkung des Unterhaltungs-Aufwandes Ersparnisse an den Ausgaben der Anstalt bewirkt, die ausschließlich den ständischen Beiträgen zu gut gerechnet werden, auf welche Weise allmälig die Auflösung der Verbindung der Stände mit dieser Anstalt herbeizuführen sein wird. Mit den diesfallsigen Einleitungen ist Unser Oberpräsident beauftragt, welcher bei Anzeige des Resultats auch über die in Anspruch genommene Theilung der vorhandenen baaren Bestände und Kapitalien des Instituts sein Gutachten zu eröffnen haben wird. (A. XIV. 226.)

bb) Der vierte L. Absch. für Preußen v. 3. Mai 1832 sub I. 4.

Da Unsere getreuen Stände bei dem Wunsche beharren, daß die Seminarien zu Marienburg und Angerburg bestimmt werden möchten, um Taubstummen-Unterrichts-Anstalten damit zu verbinden, so haben Wir diesem Wunsche zu entsprechen beschlossen, wonach Unser Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Weitere veranlassen wird.

Dem Antrage, einen Theil der, der Anstalt zu Königsberg gehörigen Kapitalien den neu zu errichtenden Instituten zu überlassen, werden Wir dann entsprechen, wenn sich bei der von Uns anbefohlenen weiteren Erörterung ergeben sollte, daß das Institut zu Königsberg, welches zum Nutzen der Provinz auch ferner bestehen muß, nach Aufhebung der zeitherigen Verbindung, so verkleinert werden könne, daß es zu seiner Unterhaltung des sämmtlichen Zinsen der ihm gehörigen Kapitalien nicht weiter bedürfe. (A. XVI. 537.)

b) Im Großherzogthum Posen.

aa) Der zweite Landt. Absch. für Posen v. 14. Febr. 1832 verordnete sub I. 7.

Rücksichtlich des Unterrichts der Taubstummen haben Unsre getreuen Stände die Nothwendigkeit eines für Taubstumme zu errichtenden und mit dem Schullehrer-Seminar in Beziehung zu setzenden Instituts nicht verkannt. Da dieselben jedoch die dazu erforderlichen Mittel zunächst in dem säkularisirten Kirchen- und Kloster-Gut der Provinz finden wollen; so kann die endliche Entschließung auf die angebrachten Bitten erst erfolgen, sobald die noch schwebenden Berathungen über die Verwendung des säkularisirten Kirchen- und Kloster-Guts dortiger Provinz zu einem Resultat geführt haben werden. Damit indessen wenigstens ein Anfang mit dieser nützlichen und der Provinz sehr nothwendigen Einrichtung gemacht werde, wollen Wir einstweilen vorschußweise die Mittel bewilligen, welche zur Un-

terhaltung von sechs Taubstummen-Zöglingen in Posen, wo sich beim Seminar ein zu diesem Unterrichte ausgebildeter Lehrer befindet, erforderlich sind. Unser Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird das Weitere deshalb einleiten.
(A. XVI. 295.)

bb) Der dritte Landt. Absch. v. 29. Juni 1835 sub I. 5.

Die Bereitwilligkeit Unserer getreuen Stände zur Einrichtung einer mit dem Schullehrer-Seminar zu Posen in Verbindung zu bringenden Taubstummen-Schule auf Kosten der Provinz wohlgefällig anerkennend, bestimmen Wir zugleich, daß

a) die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und deren Unterhaltung, letztere nach dem den Provinzial-Ständen aus dem mit Unserer Propositian zugefertigten Promemoria bekannten Betrage aus dem sogenannten Departemental-Fonds, soweit solcher nach Berichtigung der Schulden und anderer darauf schon angewiesener Ausgaben hinreichend ist, entnommen und dann erst durch jährliche Beiträge, welche nach dem Mahl-, Schlacht- und Klassen-Steuerfuße in der Provinz zu repartiren, aufgebracht werden sollen. Wir genehmigen ferner, daß

b) eine Deputation, welche für jetzt aus den von Unsern getreuen Ständen gewählten, in der allerunterthänigsten Schrift vom 7. März 1834 namentlich aufgeführten Abgeordneten bestehen wird, das dem Institute zu ertheilende Reglement mit Beirath des Seminar-Direktors entwerfe, und nachdem solches von Unserm Provinzial-Schul-Kollegio geprüft und von Unserm Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gebilligt worden, unter der Oberaufsicht und wissenschaftlichen Leitung des Provinzial-Schul-Kollegii, die Taubstummen-Schule nach den Vorschriften dieses Reglements verwalte. Dagegen kann

c) die Ueberweisung eines Klostergebäudes zu Posen an die Schule nicht stattfinden, da nur noch wenige Gebäude dieser Art disponibel werden, von denen für andere Zwecke mit noch mehr Nutzen Gebrauch gemacht werden kann. (A. XXI. 819.)

cc) Durch R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 8. Dec. 1835 an das Prov.-Schul-Kollegium wurde das Reglem. der ständischen Kommission v. 12. Nov. 1835 für die Verwaltung der mit dem Schullehrer-Seminar zu Posen verbundenen Taubstummen-Anstalt bestätiget.
(A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

c) In Pommern.

Der fünfte Landtags-Abschied für Pommern v. 23. Mai 1835 bestimmt sub I. 3.:

Es hat Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß Unsere getreuen Stände die Nützlichkeit des Taubstummen-Unterrichts und die Nothwendigkeit des Beitritts der Provinz zu den desfallsigen Kosten anerkannt und sich bereit erklärt haben, die Einrichtung einer Taubstummen-Schule bei dem Seminar zu Stettin möglich zu machen. Zwar haben Unsere getreuen Stände den Unterhaltungs-Fonds der Anstalt vorläufig nur auf 10 Jahre bewilligt; Wir dürfen indessen erwarten, sie werden, wenn sich das durch Provinzial-Mittel begründete Institut, wie in anderen Provinzen schon geschehen ist, in seinen heilsamen Folgen bewährt, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist der ferneren Gewährung der Unterhaltungs-Kosten sich nicht entziehen, vielmehr zu seiner etwa erforderlichen Vervollständigung und dem Bedürfnisse der Provinz angemessenen Erweiterung die Mittel zu bewilligen bereit sein.

Wir genehmigen demnach mit Rücksicht auf die in dem Antrage Unserer getreuen Stände hervorgehobenen Verhältnisse der Provinz und der bei der Sache in Betracht gezogenen Umstände hiermit:

a) daß nach dem vorgelegten Plane Unsers Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Taubstummen-Schule mit dem Seminar zu Stettin verbunden und mit dem Jahre 1836 eröffnet werde;

b) daß der von Unsern getreuen Ständen für die Jahre 1836 bis 1846 bewilligte Unterhaltungs-Fonds von 700 Rthlr. jährlich, sowie der für die bauliche Einrichtung der Schule bestimmte Beitrag von 3500 Rthlr. so aufgebracht werde, daß Neu-Pommern von Alt-Pommern nach der Seelenzahl geschieden, und jedem dieser Amtstheile die Aufbringung seines Kosten-Antheils nach den Beschlüssen der betreffenden Kommunal-Landtage überlassen werde, der zuerst für den Unterhaltungs-Fonds ermittelte Beitrag eines jeden aber für den zehnjährigen Zeitraum unverändert bleibe;

c) daß wegen der unmittelbaren Verbindung der Taubstummen-Schule mit dem Seminar die bauliche Einrichtung und Unterhaltung des Schulhauses von dem Fiskus übernommen, dazu die ein- für allemal von Unsern getreuen Ständen bewilligte Summe von 3500 Rthlr. und der im Etat der Schule zu dem Behuf ausgesetzte Fonds verwendet, das etwa Fehlende aber durch Kollekten beschafft werde;

d) daß die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht, diesen auch gestattet werde, die von ihnen der Taubstummen-Schule zugewiesenen Zöglinge gegen Bewilligung einer Summe, welche den in dem gedachten Plane angenommenen Pensions-Betrag von 80 Rthlr. nicht erreicht, unterzubringen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Seminar-Direktor, dem es obliegt, für die Unterbringung der Zöglinge in wohlgesinnten und gesitteten Familien Sorge zu tragen, dazu seine Zustimmung giebt. Desgleichen wollen Wir Unseren Provinzial-Behörden befehlen lassen, dafür zu sorgen, daß

e) bei der Ausbildung der Schulamts-Aspiranten für den Taubstummen-Unterricht das Bedürfniß eines jeden der drei Regierungs-Departements der Provinz Pommern berücksichtigt, und jedem sein Antheil an dem Erfolge des für die ganze Provinz bestimmten Instituts gesichert werde; und finden es angemessen, daß

f) den Ständen auf jedem künftigen Landtage von der obersten Provinzial-Behörde über das Bestehen, den Fortgang und das Gedeihen der Anstalt Kenntniß, und über die bestimmungsmäßige Verwendung des Unterhaltungs-Fonds von 700 Rthlr. ein spezieller Nachweis gegeben werde. (A. XX. 460.)

d) In der Provinz Brandenburg.

aa) Das Regl. des Konsistoriums der Pr. Brandenburg für das K. Taubstummen-Institut zu Berlin v. 28. April 1825 wurde bestätiget durch R. des Min. der G., U. u. M. A. (v. Altenstein) v. 3. Nov. 1825 [1]).

(A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

bb) Publ. des Schul-Kollegium der Prov. Brandenburg v. 10. Jan. 1828. Nachrichten über die K. Taubstummen-Anstalt in Berlin.

§. 1. In der Anstalt werden zehn Taubstumme ganz auf Kosten des Staats, und zwei andere gegen das halbe Kostgeld im Betrage von 75 Rthlr. erzogen, und in den für sie nützlichen Kenntnissen unterrichtet. Außer diesen Königl. Zöglingen können noch einige dreißig Taubstumme als Königl. Freischüler an dem Unterricht Theil nehmen. Auch steht es dem Direktor frei, zehn bis funfzehn Privatzöglinge aufzunehmen, und sich mit den Angehörigen derselben wegen des Kostgeldes beliebig zu einigen. Die Bildungszeit währt neun, bei ausgezeichneten Zöglingen nur sechs Jahre. Der Unterricht ist durchaus unentgeltlich, und selbst die nöthigen Lehrmittel werden den Königl. Zöglingen und den Freischülern unentgeltlich verabreicht.

§. 2. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Königl. Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge, namentlich auch die Gesuche um Aufnahme, zu richten sind.

§. 3. Zur Aufnahme in die Anstalt können nur Kinder aus denjenigen Provinzen des Preußischen Staats gelangen, für welche noch keine Taubstummen-Anstalten gegründet sind. Für Taubstumme aus den Provinzen Schlesien, Westphalen, Ost- und Westpreußen ist die Aufnahme in die Anstalten zu Breslau, Münster und Königsberg in Preußen nachzusuchen.

§. 4. Wer die Aufnahme eines Taubstummen nachsucht, hat über dessen persönliche Verhältnisse genaue Auskunft zu geben und folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Taufschein des aufzunehmenden Kindes;

b) ein Dürftigkeitszeugniß, in sofern die unentgeltliche Aufnahme des Kindes gewünscht wird;

c) ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind wirklich taub und stumm sei, und daß der Mangel der Sprache bloß in dem Mangel des Gehörs, nicht in einem Fehler der Sprachwerkzeuge oder in Blödsinn seinen Grund habe; ferner daß das aufzunehmende Kind außer seiner Taubheit, an keinem, seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit leide, auch die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe;

d) bei Auswärtigen eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten, und für Bildung empfänglich sei; bei Einheimischen erfolgt die Prüfung durch den Direktor.

§. 5. Da die Königl. Freistellen sämmtlich besetzt sind, so werden diejenigen Kinder, welche sich zur Aufnahme eignen, in die Anwartschafts- oder Warteliste der Königlichen Zöglinge eingetragen, und rücken, falls nicht dringende Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nach der Reihenfolge der erhaltenen Anwartschaft ein. Diese Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden, und die Aufnahme der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem

[1]) Dasselbe wird seines großen Umfanges wegen nicht abgedruckt.

funfzehnten Lebensjahre stattfinden, daher diejenigen Anwarter, welche das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Liste gestrichen werden, wenn sie nicht etwa schon dem Unterricht als Privatzöglinge oder als Königl. Freischüler beiwohnen. Die Anzahl der Anwarter beträgt gegenwärtig 82.

§. 6. Bei der Aufnahme haben die Angehörigen des Kindes dasselbe mit einem vollständigen Bette, mit anständiger Kleidung und hinlänglicher Wäsche (8 Hemden, 8 Halstüchern, 8 Schnupftüchern, 8 Paar Strümpfen u. s. w.) zu versehen, auch während der Bildungszeit für Ergänzung dieser Stücke zu sorgen. Außerdem müssen sie einen Revers ausstellen, daß sie das Kind den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, und dasselbe nach vollendeter Bildung, oder, wenn Umstände seine Entfernung nöthig machen sollten, auch früher zurücknehmen und für dessen Fortkommen selbst sorgen wollen.

§. 7. Wenn für ein taubstummes Kind bloß der freie Unterricht nachgesucht wird, so bedarf es nur des Taufscheins und des ärztlichen Zeugnisses (§. 4. a. und c.). Sollte die Zahl der Freischüler bereits so groß sein, daß deren Vermehrung dem Unterricht nachtheilig werden könnte, so werden die angemeldeten Freischüler, in sofern sie sich überhaupt zur Aufnahme eignen, in die Warteliste der Königl. Freischüler eingetragen, und rücken der Reihenfolge nach in die Anstalt ein. Auch Freischüler können der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem funfzehnten Lebensjahre aufgenommen werden.

§. 8. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwarter sind an den Direktor der Anstalt, gegenwärtig den Professor Graßhoff hierselbst, zu richten, welcher dieselbe nöthigen Falles dem Königl. Schul-Kollegio vorzulegen hat. Von etwanigen Wohnungs-Veränderungen der Anwarter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit die Einberufung derselben nicht aufgehalten wird. Auch ist demselben anzuzeigen, ob und in welcher Art für den Unterricht eines Anwarters vorläufig gesorgt ist.

(A Xtl. 117.)

### cc) Vierter Landt.-Absch. für die Mark, v. 27. April 1832 sub I. 3.

3) Mit Wohlgefallen haben Wir ersehen, daß Unsere getreuen Stände sich von dem Bedürfniß einer allgemeinen Verbreitung des Taubstummen-Unterrichts, so wie von der Zweckmäßigkeit der deshalb von Uns erwählten Mittel überzeugt halten, und im Allgem. ihre Bereitwilligkeit, zur Beförderung dieses Zweckes mitzuwirken, zu erkennen gegeben haben. Bei dem ausgesprochenen Wunsche, die weitere Beschlußnahme über die Aufbringung der erforderlichen Kosten den Kommunal-Landtagen zu überlassen, haben Wir kein Bedenken gefunden, sowohl diese Maaßregel überhaupt, als auch insbesondere zu genehmigen, daß der letztere die hierzu für nöthig erachteten Nachweisungen über die Zahl der Hülfsbedürftigen in noch bildungsfähigem Alter vorgelegt werden, wozu von Unserm Min. der G., U. u. M. Ang. bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind. Wir erwarten aber mit Vertrauen, daß von den Kommunal-Landtagen die Kosten nicht blos der Unterbringung von Freistellen für Taubstumme bei den Seminarien, sondern auch der ganze übrige Kosten-Aufwand, welcher zur Ausbildung der Elementar-Schullehrer für den Taubstummen-Unterricht erforderlich ist, in gleicher Art, wie dies in den Provinzen Preußen, Sachsen und Westphalen von den Provinzial-Ständen geschehen ist, aufgebracht werden, da, nachdem Wir die Kosten der Ausbildung der Lehrer, welche den Taubstummen-Unterricht in den Seminarien den künftigen Elementar-Lehrern ertheilen, auf Unsere Kosten übernommen haben, keine Fonds vorhanden sind, aus welchen der vorbemerkte anderweite Kostenaufwand erfolgen könnte. (A. XVI. 524.)

### dd) Bek. des Schulkollegiums der Pr. Br. v. 26. Aug. 1836.

Nach den für die Verwaltung der hiesigen Taubstummen-Anstalt zur Zeit bestehenden Vorschriften konnte die Aufnahme taubstummer Kinder in die gedachte Anstalt bis zu deren vollendetem funfzehnten Lebensjahre stattfinden. Bei der großen Anzahl der zur Aufnahme notirten Kinder, welche in der letzten Zeit immer zwischen achtzig und neunzig betragen hat, und bei der geringen Anzahl Königlicher Freistellen, deren Vermehrung noch nicht hat bewirkt werden können, gelangten in der Regel nur solche Kinder zur Aufnahme, welche dem funfzehnten Lebensjahre nahe standen, und deren Bildungsfähigkeit bei dem Mangel geregelter und zweckmäßiger Beschäftigung oft schon merklich vermindert war. Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat deshalb auf unsern Antrag unterm 26. Okt. 1834 genehmigt, daß für die hiesige Taubstummen-Anstalt die Dauer des aufnahmefähigen Alters beschränkt, und die Grenze desselben der Regel nach auf das zwölfte Lebensjahr bestimmt, die bisherige Bestimmung aber nur für diejenigen taubstummen Kinder, welche wenigstens vom zwölften Lebensjahre an einen geregelten Unterricht in der hiesigen oder in einer andern Taubstummen-Anstalt erhalten haben, beibehalten werde.

In Folge dieser Bestimmung bringen wir folgende Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1) Alle diejenigen zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt notirten Kinder,

welche im Jahre 1824 oder früher geboren sind, folglich das zwölfte Lebensjahr entweder schon vollendet haben oder der Vollendung desselben nahe stehen, bleiben noch bis zum 31. Dec. k. J. aufnahmefähig, in sofern deren Eltern oder Vormünder bis zum 1. Jan. k. J. durch glaubhafte, an den Direktor Graßhof einzusendende Bescheinigungen nachweisen, daß ihre gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen einen vorbereitenden Unterricht entweder in einer Taubstummen-Anstalt oder bei einem des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer, oder endlich in der Ortsschule genießen.

2) Vom 31. Dezember k. J. ab werden alle diejenigen zur Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt oder zum freien Unterricht in derselben notirten Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, in der Anwartschaftsliste gelöscht, wenn nicht von deren Eltern oder Vormündern vor Ablauf des zwölften Lebensjahres ihrer gedachten Kinder oder Pflegebefohlenen, und ohne besondere Aufforderung von Seiten der Anstalt durch glaubhafte, an den Direktor der Taubstummen-Anstalt einzusendende Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß und in welcher Art sie einen geregelten Unterricht genießen, und daß sie auch außer der Unterrichtszeit zweckmäßig beschäftigt werden.

Durch unsere Cirkular-Verfügung v. 31. Dezember 1834 sind die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer in der Provinz Brandenburg aufgefordert und mit Anweisung versehen worden, für den ersten vorbereitenden Unterricht der in ihren Aufsichtskreisen oder in ihren Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder Veranstaltung zu treffen.

Durch einen kürzlich in der hiesigen Taubstummen-Anstalt gehaltenen sechswöchentlichen Lehrkursus ist auch der Regierungsbezirk Potsdam mit einer Anzahl von Lehrern versehen worden, welche über die Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretische und praktische Belehrung erhalten haben, und es liegt in unsern Wünschen, daß im nächsten Sommer ein ähnlicher Kursus für Lehrer aus dem Regierungsbezirk Frankfurt gehalten werde. Es dürfte daher schon jetzt innerhalb der Provinz Brandenburg nicht an Gelegenheit fehlen, die zur Aufnahme in die hiesige Anstalt notirten taubstummen Kinder wenigstens zweckmäßig zu beschäftigen und durch Theilnahme an dem Unterricht in der Ortsschule auf einen mehr geregelten Unterricht vorzubereiten.

Wir werden deshalb von jetzt ab, ehe die Aufnahme eines Kindes in die Taubstummen-Anstalt oder auch nur dessen Theilnahme an dem Unterricht in derselben verfügt wird, darüber Erkundigung einziehen, ob und in welcher Art bis dahin für den ersten Unterricht oder wenigstens für zweckmäßige Beschäftigung desselben gesorgt worden ist, und wir werden die Aufnahme eines taubstummen Kindes in allen denjenigen Fällen ablehnen, wo die durch den Mangel zweckmäßiger Beschäftigung herbeigeführte Vernachlässigung desselben die Besorgniß erregt, daß dessen Unterricht nicht mehr von erwünschtem Erfolg sein werde.

Wir wünschen, daß die Herren Landräthe, Superintendenten und Geistlichen die Eltern und Vormünder der in ihren Aufsichtskreisen oder Gemeinden befindlichen taubstummen Kinder auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen.

(A. XX. 920.)

### ee) Bek. desselben v. 23. Mai 1840.

Nach den von den Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren eingereichten Uebersichten befanden sich im Jahre 1839 taubstumme Personen in dem Alter vom 6. bis zum 16. Lebensjahre

a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 105.
b) " " " Frankfurt = 105.
überhaupt 210.

Davon werden für bildungsfähig erachtet:

a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 91.
b) " " " Frankfurt = 86.
in Summa 177.

Unterricht aber empfingen

a) im Regierungs-Bezirk Potsdam = 83.
b) " " " Frankfurt = 68.
überhaupt 151.

Von den für bildungsfähig erachteten taubstummen 177 Personen des angegebenen Alters bleiben also 26 ohne Unterricht, was vermuthlich nur darin seinen Grund haben wird, daß die Kinder noch für zu jung erachtet worden, um mit Erfolg unterrichtet zu werden.

Wenn gleich von 210 taubstummen Personen nur 177 als bildungsfähig angegeben sind, so ist damit doch noch nicht behauptet worden, daß die übrigen 33 aller Bildungsfähigkeit ermangeln. Bei mehreren taubstummen Personen ist von den Referenten ausdrücklich bemerkt worden, daß sich noch kein bestimmtes Urtheil über sie fällen lasse, bei einigen fehlt auch das Urtheil über die Bildungsfähigkeit ganz, und es ist daher anzunehmen, daß

auch unter denjenigen, die nicht als bildungsfähig aufgeführt sind, sich noch mehrere befinden werden, die mit Erfolg unterrichtet werden können.

Mit Beziehung auf unsere Verfügung in dieser Angelegenheit vom 31. Dezember 1834 wollen wir die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren noch auf Folgendes aufmerksam machen:

1) Es ist unmöglich, daß nur die Mehrzahl der bildungsfähigen taubstummen Kinder in die hiesige Taubstummen-Anstalt aufgenommen werde, und es ist daher nothwendig, daß die Herren Geistlichen die Eltern solcher Kinder ermuntern, die ihnen anderweitig durch die des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer dargebotene Gelegenheit, ihre Kinder unterrichten zu lassen, gewissenhaft zu benutzen.
2) Sollte dies nicht möglich sein, so hat der betreffende Geistliche dafür zu sorgen, daß solche Kinder vom vollendeten achten Lebensjahre an die Ortsschule besuchen. So mangelhaft dieser Unterricht auch bleiben wird, wenn der Lehrer nicht des Taubstummen-Unterrichts kundig ist, so wird dadurch doch, wie die Erfahrung bei der hiesigen Taubstummen-Anstalt beweis't, immer einem spätern Unterricht vorgearbeitet, und das Kind vor gänzlicher Verwilderung bewahrt werden.
3) Ganz besonders ist den Eltern zu empfehlen, ihre taubstummen Kinder nicht sich selbst zu überlassen, oder ihnen gar unstätes Herumtreiben und Betteln zu gestatten, sondern sie vielmehr durch häusliche Arbeiten, insbesondere solche, die auch ihren Geist einigermaßen wecken, zu beschäftigen.
4) Anmeldungen taubstummer Kinder, zur Aufnahme in die hiesige Taubstummen-Anstalt, können nicht in den Jahresberichten, sondern müssen in besondern Eingaben geschehen, und verweisen wir deshalb auf unsere Bekanntmachung vom 26. Aug. 1836. (A. des Min. der G., U. u. M. A. S. C. 2904.)

e) In Schlesien bestehen drei Taubstummen-Anstalten, zu Breslau, Liegnitz und Ratibor. Es bestimmen über dieselben:

aa) das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 23. März 1822. Aufnahme taubstummer Kinder in die T. St.-Erziehungs-Anstalt zu Breslau.

Ob zwar schon anderweit und namentlich durch die Schlesischen Provinzial-Blätter zur öffentlichen Kenntniß gekommen, daß durch einen Privatverein eine Erziehungs-Anstalt für die in der Provinz Schlesien taub und stumm Gebornen in Breslau errichtet worden ist, so scheint es doch von Interesse und zweckmäßig zu sein, den Einsassen unsers Departements hierüber auch durch das Amtsblatt nähere Kenntniß zu geben.

Des Königs Maj. haben die in der Nähe der heiligen Kreuzkirche auf dem Dome zu Breslau gelegene Kurie für gedachte Erziehungs-Anstalt allergnädigst überwiesen, und ist deren Eröffnung bereits am 2. Juli v. J. geschehen. Die Bedingungen, unter welchen Kinder Aufnahme in dieser Anstalt finden, sind folgende:

1) daß solche in dem zur Bildung geeigneten Alter zwischen dem vollendeten achten und funfzehnten Lebensjahre sich befinden,
2) vollkommen taub und stumm sind.
3) weder blöd- noch wahnsinnig, auch
4) nicht blind sein dürfen,
5) die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben, und
6) von jeder ansteckenden oder unheilbaren, oder auch nur sehr langwierig und unsicher heilbaren Krankheit frei sind.

Der Angabe des Alters wird durch das Tauf- oder Geburts-Attest, den übrigen Forderungen aber durch Zeugnisse von dem betreffenden Kreisphysikus genügt.

Diese Atteste müssen dem an den Verein der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu richtenden Gesuch um Aufnahme beigefügt werden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen daß Aufnahme-Gesuche, der Unvollständigkeit wegen, zurückgewiesen werden. Wegen der ganz armen Kinder und Waisen, für welche noch ein besonderes Armen-Attest beizulegen ist, wird auf das im vorigen Jahre in den Schlesischen Provinzial-Blättern veröffentlichte Statut dieser Anstalt Bezug genommen. Es wird bei der Anstalt ein Verzeichniß über die angemeldeten Zöglinge geführt; es darf aber Niemand früher in die Anstalt selbst gebracht werden, als bis der Verein, nach vorgängiger Prüfung, den Tag der Aufnahme bestimmt hat. Die Aufnahme geschieht in der Regel vierteljährlich, in dringenden Fällen aber zu jeder Zeit, aber immer erst nach besonderer Prüfung, welche jeden 15. monatlich vorgenommen wird.

Ob zwar nach dem Plane dieser Erziehungs-Anstalt eigentlich nur taub- und stummgeborne Kinder aufgenommen werden sollen, so ist doch auch nachgelassen, Kinder, welche durch Krankheiten, namentlich durch das Scharlachfieber das Gehör verloren haben, weil sie sich mit dem Verlust des Gehörs auch nach und nach der Sprache entwöhnen, in diese Anstalt aufzunehmen. Es bedarf aber wohl kaum der Erinnerung, daß nur von Kin-

dern die Rede ist, und ebenfalls die bei den Taubstummen angeordnete vorgängige Anmeldung und Prüfung vorhergehen muß.

Da diese Erziehungs-Anstalt sich nur auf freiwillige und wohlthätige Beiträge gründet, so hängt die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden Zöglinge von den größeren und geringeren Beiträgen ab. Uebrigens ist die Lokalität der Anstalt sehr geräumig, und die Anzahl der darin überhaupt Aufzunehmenden noch nicht bestimmt.

Wir fordern die Herren Landräthe und die Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks auf, sich mit den Bestimmungen des Statuts dieser Anstalt genau bekannt, demnächst aber dem Vereine Individuen namhaft zu machen, welche, in soweit solches vor der angeordneten Prüfung zu beurtheilen ist, sich zur Aufnahme eignen, damit von den vielen in unserm Verwaltungs-Bezirk heimischen, im bildungsfähigen Alter sich befindenden Taubstummen wenigstens einige in diese Erziehungs-Anstalt aufgenommen, zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet und gegen physische und moralische Verderbniß geschützt werden, indem es uns, der angestrengtesten Bemühung ungeachtet, noch nicht hat gelingen wollen, für unsern Verwaltungs-Bezirk eine eigene Taubstummen-Erziehungs-Anstalt errichten zu sehen. (A. VI. 122.)

bb) Die Statuten des Privat-Vereins für den Unterricht und die Erziehung taubstumm geborener Schlesier wurde auf Grund der K. O. vom 26. Mai 1836 durch R. des M. der G., U. u. M. Ang. (Altenstein) vom 13. Juni 1836 bestätigt und dem Verein die Rechte öffentlicher Korporationen ertheilt [1]).

(A. des M. der G., U. u. Med. Ang. Breslau. Schulen Nr. 17. Vol. II. f. 129—142.)

cc) Fünfter Landt.-Abschied für die schlesische Prov.-St. v. 20. Nov. 1838 sub I. 15.

Wiewohl die in der Uns vorgelegten ständischen Denkschrift zu Beförderung des Taubstummen-Unterrichts gemachten Vorschläge der Absicht, die Zahl der des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer zu vermehren, und dadurch nach und nach die Unterweisung aller vorhandenen bildungsfähigen Taubstummen möglich zu machen, oder wenigstens zu erleichtern, nicht entsprechen, auch sich nicht erwarten läßt, daß wegen Mangels der erforderlichen Unterstützung sich immer angehende Lehrer zur Theilnahme an dem Unterricht in den Taubstummen-Anstalten zu Liegnitz und zu Ratibor einfinden werden, so erkennen Wir doch das den Taubstummen der Provinz zugewendete Wohlwollen beifällig an, und wollen in der Erwartung, es werden die im Verlauf der Zeit zu machenden Erfahrungen künftig zu Vorschlägen zweckdienlicher Modifikationen, Veranlassung geben, hiermit genehmigen:

1) daß für den Unterricht taubstummer Kinder in der Provinz eine jährliche Beisteuer von 3000 Rthlr., nach dem Maßstabe der Irrenhaus-Gelder ausgeschrieben und aufgebracht wird;
2) daß von dieser Summe jeder der drei in der Provinz bestehenden Taubstummen-Anstalten zunächst versuchsweise auf 2 Jahre 1000 Rthlr. jährlich für Freistellen, nämlich für 8 in Breslau und je 10 in Liegnitz und Ratibor überwiesen werden;
3) daß die Taubstummen-Anstalten für die ihnen bewilligte Unterstützung zugleich die Verpflichtung übernehmen, jederzeit zwei Schulamts-Kandidaten den Zutritt in die Anstalt zu gestatten, und ihnen zur Erwerbung der für den Taubstummen-Unterricht erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten behülflich zu sein;
4) daß die Verleihung der Freistellen, bei welchen das Gesammt-Interesse aller Kreise der Provinz in's Auge gefaßt werden muß, nach einer von Unserm Ober-Präsidenten mit Genehmigung Unserer Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei zu ertheilenden Instruktion einer ständischen Kommission für jede Anstalt übertragen wird.

dd) Zur Ausführung der Bestimmungen dieses Landt. Absch. erging ein Ob.-Präsidial-Erlaß, der in der Kameral-Zeitung von 1839, S. 671 abgedruckt ist.

f) In der Provinz Sachsen.

aa) Nachdem diese Angelegenheit schon auf dem ersten Sächsischen Landtage angeregt worden war — vergl. Landt.-Absch. v. 17. Mai 1827. sub I. 11. — A. XI. 331. — verfügte der zweite Landt.-Absch. vom 24. Okt. 1828 sub II. 4:

[1]) Wegen ihres Umfanges sind dieselben nicht mit abgedruckt.

Hiernächst haben

Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen auf den Vorschlag Unsers Min. d. G., U. u. Med. Ang. die Unterhaltung der bei den Seminarien zu Erfurt und Halberstadt bestehenden, sowie der bei den Seminarien zu Magdeburg und Wettfenfels mit nächstem einzurichtenden Taubstummen-Lehr-Institute in der Art bereitwillig übernommen, daß jede der genannten Anstalten alljährlich Eintausend Thaler erhalten, und statt der vorgeschlagenen Fundirung einer bestimmten Zahl von Freistellen die unvermögenden Zöglinge unterstützt werden sollen. Wir erkennen dies nicht nur mit dem gnädigsten Wohlgefallen, sondern genehmigen auch gern auf die ehrerbietigsten Anträge Unserer getreuen Provinzial-Stände, daß

a) die zur Unterhaltung der Taubstummen-Institute mit jährlich Ein Tausend Thaler für jedes bewilligten Summe als eine allgemeine Leistung der Provinz auf sämmtliche Kreise nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt und von den Kreisständen subrepartirt,

b) dagegen die zur Unterhaltung der unvermögenden Zöglinge erforderlichen Kosten von den Kreisen, denen sie angehören, aufgebracht werden mögen.

Desgleichen wollen wir

c) den Semin.-Direktoren befehlen lassen, für möglichst billige Unterbringung der auf Kosten der Kreise in den Taubstummen-Anstalten zum Unterricht anzunehmenden Zöglinge zu sorgen, und finden es angemessen, daß

d) den Ständen auf jedem künftigen Landtage von der obersten Provinzial-Behörde über das Bestehen, den Fortgang und das Gedeihen dieser Anstalten, unter Beifügung der revidirten Rechnung über die Anwendung der von der Provinz und resp. den Kreisen gewährten Unterhaltungsmittel ausführliche Nachricht ertheilt werde, nicht minder den Ständen die Aeußerung ihrer Bemerkungen Behufs Abstellung etwaniger Mängel freistehen soll. ((A. XII. 895.)

bb) Der Landt. Absch. für die Sächs. Prov.-Stände v. 31. Dec. 1838 bemerkt sub II. 4.:

Nachdem von Unsern getreuen Ständen auf dem Provinzial-Landtage die zur Einrichtung von Taubstummen-Schulen bei den Seminarien erforderlichen Kosten ohne Vorbehalt übernommen, die desfallsige Bewilligung von Uns genehmigt, die Errichtung auch in weiterer Verbreitung der Fertigkeit im Taubstummen-Unterricht, als sehr nützlich für die Provinz, durch den Erfolg bewährt worden ist, können Wir Uns um so weniger bewogen finden, die hierzu erforderlichen Kosten aus Staatskassen zu bewilligen, als die Sorge für den Taubstummen-Unterricht in der Heimath nur den Gemeinden obliegt, und durch die Anstalten sehr erleichtert wird. Sollte auch in einzelnen Fällen ein in der Provinz Sachsen gebildeter Lehrer in eine andere Provinz versetzt werden, so kann dagegen, da in anderen Provinzen eine ähnliche Einrichtung besteht, auch aus letzteren ein gleichmäßig gebildeter Lehrer in der Provinz Sachsen eine Anstellung finden. Eines solchen möglichen Falls wegen ist daher die Aufhebung der auf bestimmten Abkommen beruhenden Einrichtung und die Zurückziehung der von der Provinz zu ihrem eigenen Vortheile bewilligten Beiträge nicht zulässig.

cc) Durch R. des Min. d. G., U. u. M. Ang. v. 20. Febr. 1832 an das Prov.-Schul-Kolleg. zu Magdeburg, welches auch den anderen Prov.-Schul-Kolleg. mitgetheilt, übersendete es die Instruktionen für die Direktoren und ersten Lehrer an den mit den Seminarien verbundenen Taubstummen-Schulen der Prov. Sachsen.

(A. d. M. d. G., U. u. M. A. Magdeburg. Schulen. pr. 7. Vol. II.)

g) Provinz Westphalen.

aa) Publik. des Ob. Präsid. von Westphalen v. 10. Jan. 1821.

Des Königs Maj. haben die Errichtung einer Taubstummen-Anstalt für die Provinz Westphalen in dem vormaligen Kloster Kentrop bei Hamm zu genehmigen geruhet [1]), und nicht nur die dazu erforderlichen Gebäude, Hofraum, Garten- und etwas Acker- und Weideland, nebst den Kosten zu der ersten Einrichtung, sondern auch die zur Unterhaltung der Anstalt, insbesondere zur unentgeltlichen Unterweisung, Beköstigung und Verpflegung mehrerer armen Zöglinge erforderlichen Kosten aus Staats-Kassen huldreichst zugesichert.

Es bedarf nur der Angabe, daß nach einer im Jahre 1818 vorgenommenen Zählung sich

| | |
|---|---|
| im Regierungs-Bezirk Münster | 79 |
| " " " Arnsberg | 185 |
| " " " Minden | 159 |
| Zusammen | 423 |

[1]) Die Anstalt ist demnächst nach Münster verlegt worden.

Taubstumme vorgefunden haben, und darunter 90 in einem Alter zwischen dem 8ten und 15ten Lebensjahre, also eines ordentlichen Unterrichts noch fähig; daß dagegen in der hiesigen Provinz gar keine, in den benachbarten rheinischen Provinzen nur die einzige Privat-Anstalt des verdienten Professors Heinecke in Crefeld vorhanden ist, welche sich mit der schweren Bildung und Erziehung dieser, der Hülfe und Theilnahme so sehr bedürftigen Menschen beschäftigt, um die Königl. Huld und Gnade in Begründung einer solchen Anstalt für die hiesige Provinz ihrem hohen Werthe nach zu erkennen und dankbar zu verehren.

In der Person des Doktors der Philosophie, Weidner, welcher mehrere Jahre in der ausgezeichneten Taubstummen-Anstalt in Berlin als Lehrer mitgewirkt hat, ist dem neuen Institute das Hauptbedürfniß eines geschickten und erfahrenen Lehrers erworben, von dem die Erwartung gehegt werden darf, daß er, als erster Lehrer und Vorstand der Anstalt, solche bald zur möglichsten Vollkommenheit bringen werde.

Derselbe ist bereits sammt seiner Gattin zu Kempen anwesend, und die nöthigen Einrichtungen zur Aufnahme der ersten Schüler und Zöglinge sind getroffen, daher ihm dann auch für den ersten Anfang sechs Kinder aus den verschiedenen Regierungs-Bezirken hiesiger Provinzen schon überwiesen worden, welche bei der Armuth ihrer Eltern dort auf Königl. Kosten unentgeltlich unterrichtet, beköstigt und verpflegt werden. In der Folge wird deren Zahl hoffentlich vermehrt werden.

Ueber den Zweck und die Einrichtung der Anstalt, und die Bedingungen, unter welchen taubstumme Kinder darin aufgenommen werden, Dauer des Unterrichts u. s. w., bringe ich Folgen des zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die Taubstummen-Anstalt hat im Allgemeinen die Bestimmung, die darin aufgenommenen Knaben und Mädchen, nach Maßgabe ihrer Empfänglichkeit und Bildsamkeit, durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden.

Insbesondere sollen die Knaben vorzugsweise zur Erlernung solcher Künste und Handwerke tüchtig gemacht werden, die sie nach ihrem Zustande erlernen können, und die Mädchen sollen Anleitung erhalten, sich künftig selbst durch Handarbeit oder auch als Dienstboten ernähren zu können. Dieses ist für die Mehrzahl der Zöglinge der Hauptzweck, schließt jedoch für solche, welche größere Fähigkeit und Empfänglichkeit besitzen, und deren äußere Umstände mit einer anderweiten Bestimmung im Verhältnisse stehen, eine vollendetere und zu andern Geschäften der bürgerlichen Gesellschaft führende Vorbildung nicht aus.

II. Allgemeine Lehrgegenstände für sämmtliche Zöglinge sind demnach:

1) Begriffsentwickelung und Verstandesbildung überhaupt;
2) Pantomime;
3) Grammatik der deutschen Sprache, verbunden mit einer Reihenfolge auf die Begriffs- und Verstandesbildung berechneter schriftlichen Uebungen;
4) Uebung im Sprechen;
5) Schönschreiben;
6) Rechnen;
7) Zeichnen, sowohl nach Vorschriften, als nach der Natur;
8) gemeinnützige Kenntnisse aus dem Gebiete der Naturbeschreibung, Naturlehre, Erdbeschreibung und Geschichte, und
9) christliche Religion.

Die fähigeren Schüler männlichen Geschlechts erhalten außerdem Unterricht im deutschen Styl und in der Mathematik.

Die Zöglinge weiblichen Geschlechts werden, außer den vorbemerkten allgemeinen Lehrgegenständen, auch in Handarbeiten, vorzüglich und zunächst im Stricken, Nähen, Spinnen und Schneidern, und wenn sie sich hierin genugsam vervollkommnet, in den feinern weiblichen Arbeiten, als im Sticken u. s. w., von der Lehrerin unterrichtet, und gleichzeitig zu häuslichen Geschäften angehalten.

Der Religionsunterricht wird, sobald die Zöglinge so weit vorgerückt sind, um den Unterricht des Predigers ihrer Konfession fassen zu können, diesem übertragen, damit solcher die Vorbereitung zur Aufnahme in die christliche Kirchengemeinde anfange und vollende.

III. Die Anstalt besteht aus Königl. Zöglingen, d. h. solchen, welche auf Kosten des Staats unterrichtet, beköstigt und verpflegt werden, aus Königl. Freischülern, welche blos freien Unterricht erhalten, und den von dem ersten Lehrer und Vorstande der Anstalt angenommenen Privatpensionairs.

Eltern oder Angehörige, welche die Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen unter die Zahl der eigentlichen Königl. Zöglinge, also kostenfreie Unterweisung und Verpflegung, wünschen, müssen ihre Gesuche bei dem Landrath ihres Wohnorts, mit den nacherwähnten Zeugnissen und mit einer Bescheinigung ihrer Ortsbehörde über ihre Vermögensumstände, einreichen, welcher solche seiner vorgesetzten Regierung einsendet.

Eben dasselbe muß beachtet werden, wenn für taubstumme Kinder nur die unentgeltliche Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt nachgesucht wird.

Ist in der Anstalt ein Platz offen, so wird über die Aufnahme, sonst über die Zusicherung derselben bei künftiger Eröffnung einer Stelle entschieden, und der Beschluß den Bittenden eröffnet werden.

Wegen der Aufnahme von Privatpensionairs, d. h. solcher Kinder, für welche sowohl der Unterricht, als die etwa zugleich gewünschte Beköstigung und Verpflegung bezahlt werden kann, wendet man sich lediglich an den Vorstand und ersten Lehrer der Anstalt, Doctor Weibner, mit welchem darüber eine Vereinigung zu treffen ist.

IV. Allgemeine Bedingungen der Aufnahme sowohl für die Königl. Zöglinge und Freischüler, als für die Privatpensionairs sind:

1) daß sie wirklich taub und stumm, und nicht etwa noch in dem Besitze des Gehörs oder der Sprache sind;
2) daß sie die Jahre der leichtern Bildsamkeit noch nicht zurückgelegt, also höchstens das 15te Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

   Die beste Zeit der Aufnahme taubstummer Zöglinge liegt zwischen dem 7ten und 9ten Lebensjahre, daher denn auch der Regel nach nur solche Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, aufgenommen, ältere nur ausnahmsweise und nach vorher ertheilter besonderer Ermächtigung der Zutritt gestattet wird;
3) daß sie nicht von Natur eigentlich stupide und für Bildung unempfindlich sind;
4) daß sie an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit oder einem sonstigen, ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden, vielmehr zur Zeit ihrer Aufnahme gesund sind, und
5) daß sie die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben.

Ueber die Erfordernisse ad 1. 4. und 5. muß ein ärztliches Zeugniß, über die ad 2. und 3. ein Zeugniß des Pfarrers beigebracht werden.

V. Die Dauer des zur vollständigen Ausbildung eines taubstummen Kindes erforderlichen Aufenthalts in der Anstalt richtet sich vorzüglich nach des Kindes Fähigkeiten, Fleiß und künftigen Bestimmung, im Allgemeinen kann jedoch angenommen werden, daß bei mäßigen Anlagen und angemessenem Fleiße 5 bis 7 Jahre hinreichen.

VI. Bei der Entlassung der Königl. Zöglinge wird der Vorstand der Anstalt möglichst Sorge tragen, daß, nach vorheriger Rücksprache mit den Eltern oder Angehörigen, die Knaben bei guten Lehrherren zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks, die Mädchen aber bei Herrschaften untergebracht, oder ihnen sonst der Weg eröffnet werde, sich auf eine andere anständige Weise ihren Unterhalt zu verdienen. Den ältern Zöglingen wird in dieser Hinsicht, soweit die übrigen Lehrgegenstände es gestatten, die Gelegenheit so viel wie möglich verschafft werden, noch während ihres Aufenthalts in der Anstalt mit Erlernung der erwählten Kunst oder des Handwerks den Anfang zu machen, damit sie beim Austritte und dann etwa schon erreichtem höhern Alter, als beim Eintritt in die Lehre sonst gewöhnlich ist, um so schneller zum eigenen Gewerbe gelangen.

VII. Sämmtliche Zöglinge stehen während ihres Aufenthalts in der Anstalt unter der unmittelbaren Aufsicht des ersten Lehrers und Vorstandes derselben. Ihm ist die Handhabung einer, taubstummen Kindern angemessenen Disciplin, sowie die Sorge für ihre körperliche Pflege und Wartung übertragen. Von Zeit zu Zeit, und regelmäßig vierteljährig, wird jedoch die Anstalt durch einen besondern Kommissar nachgesehen, und auf strenge Ordnung, liebevolle Behandlung der Zöglinge und zweckmäßigen Unterricht gehalten werden.

VIII. Das Königl. Konsistorium der Provinz Westphalen ist mit der obern Leitung und Aufsicht über diese Anstalt beauftragt.

Auf diese Weise wird die Anstalt bestehen, und hat den Anfang schon genommen, welche nach dem schönen Ziele strebt, diejenigen unserer Mitmenschen, denen gerade derjenige Sinn entzogen ist, wodurch am meisten auf den Geist gewirkt wird, durch kunsterfahrene Anleitung und Belehrung in der Entwickelung ihrer Seelenkräfte und dadurch allein begründeten Erkenntniß aller höheren und überirdischen Dinge fortzuhelfen, worin sie sonst der Regel nach so weit zurückbleiben, gleichzeitig aber auch ihnen die Mittel zu erleichtern, für ihr eigenes Fortkommen sorgen und wirken zu können.

Ich darf erwarten, daß die Nachricht hiervon allgemein erfreulich, der Anstalt die Theilnahme aller Menschenfreunde erwerben, und manchen derselben bestimmen werde, durch milde Beiträge dieselbe in den Stand zu setzen, eine recht große Anzahl armer und hülfloser Taubstummen aufzunehmen, um solche zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft, und, was weit mehr ist, zu Menschen zu bilden, welche fähig sind, vernünftige und richtige Begriffe von Gott und ihrer Bestimmung zu fassen und dieser genügen zu können. (A. IV. 794.)

bb) Bek. des Konsistorii der Prov. Westphalen v. 19. Novbr. 1822. Bedingungen in Ansehung der Privatzöglinge und Schüler.

1) Ein Zögling oder Privatpensionair zahlt für Unterricht, Kost und Pflege (Heilungs-Kosten in Krankheitsfällen und den Schulbedarf, als: Papier, Bücher u. dgl., nicht mitgerechnet) jährlich 200 Rthlr. in vierteljährigen Fristen voraus; ein Schüler, der nur den Unterricht genießt, jährlich 60 Rthlr., d. i. nach jedem Monat 5 Rthlr.
2) Wenn die Armuth eines Taubstummen und das Unvermögen seiner Verwandten durch Zeugnisse seiner Obrigkeit bestätigt, und bezeugt wird, daß das Kostgeld von Wohlthätern durch milde Beiträge aufgebracht wird, so erläßt die Anstalt 50 Rthlr., und werden für einen solchen Zögling jährlich nur 150 Rthlr. gezahlt.
3) Der Zögling muß in die Anstalt ein Bett mitbringen (das er bei seinem Austritte wieder zurücknimmt), und mit Kleidung und Wäsche versehen werden.
4) Uebrigens ist es unumgänglich nöthig, daß über jeden einzelnen Schüler oder Zögling mit dem Vorstande der Anstalt ein schriftliches Uebereinkommen getroffen werde. (A. Bl. Münster 1822. 457.)

cc) Der dritte Landt.-Absch. für Westphalen v. 22. Juli 1832 verordnet sub I. 6.:

Mit besonderem Wohlgefallen haben Wir die Erklärung Unserer getreuen Stände vernommen, wonach dieselben bei jedem der beiden Haupt-Seminarien der Provinz, zu Soest und Bueren, eine Taubstummen-Schule zu dem Zwecke, daß die Zöglinge der genannten Seminarien mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt werden sollen, zu errichten, und nach den von Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aufgestellten Vorschlägen aus Provinzial-Mitteln zu unterhalten geneigt sind.

Wir genehmigen demnach auf die diesfälligen Anträge Unserer getreuen Stände:

a) daß für die beiden Jahre 1831 und 1832 das Gehalt des beim Seminar zu Bueren angestellten Taubstummen-Lehrers aus Staats-Kassen gewährt und das von den Ständen zu übernehmende Gehalt des Taubstummen-Lehrers bei dem Seminar zu Soest vorläufig auf 200 Rthlr. bestimmt werde;
b) daß die Zahl der von der Provinz zu dotirenden Freischüler-Stellen bei jeder Taubstummen-Schule vorerst auf Acht beschränkt bleibe, die Kleidung der Freischüler von den Eltern, bei deren Unfähigkeit von den Orts-Armenkassen beschafft werde, und in Soest vorzugsweise evangelische, in Büren katholische Freischüler Aufnahme finden sollen;
c) daß die Dauer des Aufenthalts der Freischüler in der Schule für jeden auf höchstens sechs Jahre beschränkt werde;
d) daß die zur Unterhaltung dieser beiden Freischulen erforderlichen Geldmittel aus den Ueberschüssen des Land-Armenhaus-Fonds, vom Jahre 1831 anfangend, entnommen, und im Betrage von 800 Rthlr. zur Disposition des Provinzial-Schul-Kollegii zu Münster, Behufs der weiteren Verwendung, gestellt werde. Außerdem soll
e) jedes taubstumme Kind nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre, sofern die Eltern zur Bestreitung der Bildungskosten unvermögend sind, durch den Landrath zur Aufnahme in eine der Provinzial-Anstalten bei dem Provinzial-Schul-Kollegio angemeldet werden, welche Behörde deren Aufnahme in eine der Provinzial-Anstalten, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Eltern, zu veranlassen und möglichst darauf hinzuwirken hat, daß kein taubstummes Kind ausgeschlossen bleibe;
f) die Direktoren der Seminarien zu Soest und Bueren sollen veranlaßt werden, sich der Aufsicht auf die bei den respektiven Seminarien eingerichteten Taubstummen-Schulen und besonders auf die sittliche Bildung der Schüler zu unterziehen; endlich soll
g) Unsern getreuen Ständen bei deren jedesmaligem verfassungsmäßigen Zusammentritt durch den Landtags-Kommissarius Nachricht über die Ausführung dieser Bestimmungen und den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Schulen ertheilt werden. (A. XVI. 738.)

dd) Das C. des Schul-Kollegii von Westphalen v. 25. Aug. 1838 schärfte die Vorschriften der Bek. v. 10. Jan. 1821 ein und stellte die Fragen ab, welche bei der Anmeldung der Taubstummen zur Aufnahme zu beantworten. (A. des Min. d. G., U. u. M. A.)

b) Die Rheinprovinz.

Der vierte Landtags-Abschied für die Rheinischen Prov.-Stände v. 3. März 1835 verordnete sub B. 21.

Aus der zufolge Unserer Ordre v. 7. April 1828 auf dem linken Rheinufer stattgefundenen Vereinigung von $15\frac{1}{16}$% Prozent Grundsteuer-Beischläge mit dem Principal-Kontingente würde, wie Unsere getreuen Stände sich aus der dem zweiten westphälischen Landtags-Abschiede beigedruckten Denkschrift v. 30. Nov. 1830 überzeugen werden, ein Grund zur Zahlung der für die Taubstummen-Anstalten in den Rheinprovinzen reklamirten 2000 Franken aus der Staatskasse selbst dann nicht folgen, wenn solche unter der vorigen Landesherrschaft zu dem angegebenen Zwecke bereits definitiv überwiesen worden wären. Die gedachte Summe ist aber niemals gezahlt, und die Genehmigung der vorigen Landesregierung zu dieser Zahlung nicht nachgewiesen; es kann daher nicht angenommen werden, daß die 2000 Franken auf die sogenannten Centimes facultatis jemals fundirt gewesen und mit letztern auf die Staatskasse übergegangen sind. Die in dieser Beziehung erhobene Reklamation erscheint mithin nicht als begründet. Die Beschaffung der Dotation derjenigen Anstalten, durch welche der Taubstummen-Unterricht befordert und verbreitet wird, ist übrigens in andern Theilen der Monarchie eine Angelegenheit der Provinz, und nirgend haben die Staatskassen Zuschüsse für diesen Zweck übernommen. Es ist mithin auch kein Grund vorhanden, solche der Rheinprovinz zu gewähren, vielmehr zu gewärtigen, daß solche, das Bedürfniß erkennend und in seiner wirklich großen Bedeutung richtig würdigend, thun wird, was die Mehrzahl der übrigen Provinzen des Reichs jetzt bereits übernommen hat. Die jährliche Ausschreibung einer Kirchen- und Haus-Kollekte für diesen Zweck könnte nur dann dazu dienen, die neueren Anstalten für den Taubstummen-Unterricht zu begründen, wenn zur Aufbringung dessen, was hierdurch nicht gedeckt wird, ein anderer Fonds von der Provinz aufgebracht würde. (A. XX. 476.)

## C.

## Die Blinden-Institute.

Von den Blinden-Instituten wird, da sie ausschließlich den Unterrichtszweck verfolgen, in unserem „Unterrichtswesen des Preuß. Staates" gehandelt. Es genügt hier den Ueberblick zu haben, den das folgende Schreiben des Min. d. J. ꝛc. Ang. (Altenstein) v. 8. Dec. 1838 an das Min. der ausw. Ang. bietet.

Ew. ꝛc. beehre ich mich auf die gefälligen Schreiben v. 12. Aug. u. 8. v. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß seit längerer Zeit nur zwei vollständig organisirte Blinden-Institute in der Monarchie bestehen, das eine zu Berlin, das andere zu Breslau. Jenes ist von des Königs Maj. und später durch das Vermächtniß eines Privaten dotirt, dieses von einer Gesellschaft gegründet. Außerdem besteht in Halle an der Saale ein kleines Institut, von milden Beiträgen unterhalten, das jedoch erst kürzlich eröffnet ist, und noch keine große Bedeutung gewonnen hat. Ueber die beiden erstgedachten Anstalten unterlasse ich nicht die anliegenden Nachrichten Ew. ꝛc. ganz ergebenst mitzutheilen.

Was den Unterricht der Blinden, die in bestehenden Anstalten keine Aufnahme finden, betrifft, so ist dieser den Angehörigen überlassen, indeß wird angehenden Schulmännern Gelegenheit gegeben, sich mit dem Blinden-Unterricht bekannt zu machen, um künftig denjenigen blinden Kindern, die in ihren Bereich kommen, eine angemessene Unterweisung, wenigstens einen vorbereitenden Unterricht für den späteren Besuch eines Blinden-Instituts ertheilen zu können. Zu dem Behuf werden für zwei Hülfslehrer-Stellen an dem hiesigen Institute immer zwei Schulamts-Kandidaten aus den Provinzen auf ein Jahr einberufen, und an dem Institute zu Breslau wird den Zöglingen der Breslauer Schullehrer-Seminarien vor ihrer Entlassung aus dem Seminar eine Zeit lang der Zutritt zu dem Institute gestattet, um die Methode des Unterrichts kennen zu lernen.

(A. des Min. d. G. U. u. M. Ang. — Gen. Schulen. Nr. 24. Vol. I.)

## D.

## Die Entbindungs-Anstalten.

Vergl. über die Entbindungs-Anstalten Th. I. Seite 335. 336 und 538 — 553. Die Reg. zu Köln erließ außerdem über die Behandlung der heimlich Schwangern in solchen Anstalten das folgende Publ. v. 9. Dec. 1821.

Seit kurzem sind mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo außer der Ehe geschwängerte Frauenspersonen, welche sich genöthigt gesehen, in den Wohnungen von

Geburtshelfern oder Hebammen ihre Wochen zu halten, die gehoffte sorgsame Pflege nicht nur nicht gefunden haben, sondern auch unter Vorschützung von unvorhergesehenen Bemühungen und Ausgaben sehr zur Ungebühr übervortheilt worden sind.

Zugleich haben wir in Erfahrung gebracht, daß, wegen Verbrechen von den Gerichten verurtheilte und höchsten Orts ihrer Funktionen entsetzte vormalige Hebammen, ein eignes Gewerbe daraus machen, dergleichen Personen bei sich aufzunehmen und zu entbinden, wodurch dieselben, abgesehen von der unerlaubten Ausübung der Geburshülfe, auch den Verdacht wegen der Fortsetzung ihrer früheren verbrecherischen Unternehmungen auf sich laden.

Es ist um so dringender, diesem Unfuge zu steuern, als die Personen, welche darunter leiden, mit der Aufdeckung derselben zugleich ihr Geheimniß verrathen würden und mithin, nur aufs Aeußerste getrieben, gerichtliche Klage einlegen werden.

Indem wir daher den Gegenstand der besonderen Wachsamkeit der Polizeibehörden empfehlen und denselben hierdurch aufgeben, nicht zu gestatten, daß die vormaligen Hebammen, welchen die fernere Ausübung ihrer Kunst verboten ist, schwangere Frauenspersonen bis nach deren Entbindung bei sich aufnehmen, bringen wir die in der von dem hiesigen K. Med.-Kollegium unterm 31. Jan. 1818 erlassenen, in unser Amtsbl., so wie in die Amtsbl. der K. Reg. zu Kleve, Düsseldorf und Aachen für dasselbe J. aufgenommenen Bekanntmachung in Betreff des hiesigen Hebammen-Instituts bereits erwähnte, in dem Lokal dieses Instituts getroffene, mit demselben als Lehranstalt jedoch in gar keiner Verbindung stehende Einrichtung zur Aufnahme und Verpflegung von Frauenzimmern, welche heimlich entbunden zu werden wünschen, in Erinnerung.

Dieselbe gewährt den Personen, welche davon Gebrauch machen wollen, neben der größten Sicherheit vor allen unbefugten Nachforschungen, eine Aufwartung und Verpflegung, welche ohne die Verbindung mit der Oekonomie des Hebammen-Instituts für die festgesetzte Entschädigung nicht geleistet werden konnte.

Die Pension beträgt nämlich ohne Berücksichtigung der Dauer des Aufenthaltes im Institut, täglich einen Thaler Preußisch Courant, wofür die Kosten der Verpflegung, Feuerung, Erleuchtung, Wasche, Beköstigung, Arzneien, der Entbindung und ärztlichen Behandlung bestritten werden, so daß außer den gesetzlichen Taufgebühren für den Geistlichen der betreffenden Konfession und Beerdigungskosten, im Falle des Absterbens der Mutter oder des Kindes, keine Nebenausgaben Statt finden.

Um aber auch ärmere ehrbare Familien, welchen selbst diese Pension zu hoch zu stehen kame, in den Stand zu setzen, von dieser wohlthätigen Einrichtung Gebrauch zu machen, so sind noch zwei niedrigere Pensionssätze, nämlich zu 18 und 12 Groschen täglich, angenommen worden.

Diese Abtheilung des Gebärhauses steht, frei von aller Einmischung der städtischen Polizei, unter der unmittelbaren und speziellen Aufsicht unseres Reg.- und Medizinalrathes Herrn Merrem, welcher als Direktor des Hebammen-Instituts in demselben wohnt.

Die Anmeldung zu der in jeder Periode der Schwangerschaft Statt findenden Aufnahme, geschieht persönlich oder schriftlich bei demselben, und kann auch zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, das in monatlichen Raten vorauszubezahlende Pensionsgeld zur Besorgung an den Rendanten an ihn entrichtet werden.

Der Name der aufzunehmenden Person braucht nicht genannt zu werden; jedoch muß eine jede bei ihrem Eintritt ihren wahren Vor- und Zunamen und ihren Wohnort in einen von ihr selbst zu versiegelnden, auf der Außenseite mit der Nummer des Zimmers, welches ihr zur Wohnung angewiesen wird, zu bezeichnenden, dem Direktor einzuhändigenden Zettel schreiben, damit dieser bei etwa erfolgendem Tode im Institut, ihren Verwandten eine Bescheinigung darüber ausstellen kann.

Im anderen Falle erhält sie den Zettel beim Verlassen der Anstalt uneröffnet zurück.

Der Eintritt erfolgt zu der vorher verabredeten Stunde durch die mit einem besondern Thorwege (Zeughausstraße Nr. 2.) versehene Wohnung des Direktors, welche mit dem den ersten Stock des Oekonomiegebäudes des Hebammen-Instituts einnehmenden Pensionat in unmittelbarer Verbindung steht.

In derselben Art geschieht die Entlassung, sobald die Wöchnerin das Haus, ohne Nachtheil für ihre Gesundheit verlassen kann.

Das für die heimlich Schwangern bestimmte Stockwerk enthält außer einem geräumigen, wohl erleuchteten Gange, welcher bei unfreundlicher Witterung zum Spazierengehen dient, sechs Zimmer, von denen drei nach der eine angenehme Aussicht darbietenden Gartenseite und eben so viele nach der Straße ausgehen.

Die dasselbe mit der im Erdgeschoß befindlichen Wohnung des Oekonomen in Verbindung setzende Treppe, ist unten durch eine Thür abgeschlossen, wozu nur die Wärterin den Schlüssel hat.

Die Zimmer sind nicht groß aber wohnlich, die Wände theils tapeziert, theils grün bemalt, die Fenster mit weißen Gardinen und Rouleaux versehen. Die Oefen werden durchgängig von außen geheizt.

Die Mobilien sind größtentheils von polirtem Kirschbaumholz.

In jedem Zimmer befindet sich, außer der Bettstelle, ein Sessel, drei Rohrstühle, Spiegel, Kommode, Tisch ꝛc., Bettzeug, Bett-Tücher, Handtücher ꝛc. sind von vorzüglicher Güte.

In der Regel wird auf pferdehaarnen Matratzen und auf Pfühlen geschlafen, doch werden denen, welche deren gewohnt sind, auch Federbetten gegeben.

Gegen besondere Vergütigung von 8 Groschen werden den Pensionairen erster Klasse auch zwei Zimmer eingeräumt, und das eine statt des Bettes mit einem Sopha ausgestattet.

Was die Beköstigung betrifft, so besteht das Frühstück für diejenigen, welche täglich einen Thaler bezahlen, aus Kaffee mit Milch und Zucker, Butter und Weißbrod; das Mittagsessen aus Suppe, Gemüse und zweierlei Fleischspeisen, oder Fleisch und Fisch oder zweierlei Fisch; das Abendessen aus Braten oder Ragout mit Salat oder Fisch und Kartoffeln.

Der Nachtisch besteht Mittags und Abends aus Butter und Obst, das Getränke aus Bier und nach freier Wahl aus rothem oder weißem Wein. Auch wird Nachmittags Kaffee gegeben.

Die zweite Klasse zu 18 Gr. erhält dasselbe mit Weglassung der Butter vom Frühstück und des Weins vom Mittag- und Abendessen, die dritte Klasse (zu 12 Gr.) erhält dasselbe wie die vorhergehende, jedoch nur einerlei Fleisch und keinen Nachtisch.

Hinsichtlich der Verordnung der Speisen und Getränke für die etwa Erkrankten, die Wöchnerinnen und Neugebornen, ist der Arzt ganz unbeschränkt.

Die Aufwartung ist einer für diese Abtheilung besonders angestellten, durch ihren Diensteid zur strengsten Verschwiegenheit verpflichteten Wärterin anvertraut.

Doch ist den Pensionairen unbenommen, ihre eigne Wärterin mitzubringen, welche dann ein Zimmer neben demjenigen ihrer Herrschaft angewiesen erhält und für deren Verpflegung der niedrigste Satz der Pension mit 12 Gr. berechnet wird.

Der Direktor hat die Pensionaire wenigstens zweimal wöchentlich zu besuchen, damit sie ihre etwanigen Wünsche oder Beschwerden vortragen können.

In der Zwischenzeit ist die Wärterin gehalten, ihm von allen wichtigen Vorfällen Anzeige zu machen und ihn auf Verlangen sofort herbeizuholen.

Ohne seine schriftliche Erlaubniß ist keinem andern der Zutritt zu den Pensionairen gestattet, und diese wird nach erhaltener Einwilligung der letztern in der Regel nur denjenigen ertheilt, welche früher selbst die Aufnahme bewirkt haben.

Die Briefe an dieselben müssen an den Direktor couvertirt werden.

Für die Unterhaltung ist durch eine aus den besten deutschen Klassikern bestehende kleine Bibliothek gesorgt.

Auch können die Pensionaire, so lange es ihr Zustand erlaubt, die Kirchen Morgens früh besuchen, wie sie denn auch in dem großen Garten des Instituts spazieren gehen können.

Besonders dazu angeschaffte seidne Mäntel und Schleier sichern sie vor dem Erkanntwerden, wovon nie ein Beispiel vorgekommen ist.

Die Entbindung sowohl als die ärztliche Behandlung besorgt in der Regel der Direktor selbst, bei wichtigen Abhaltungen wird er durch den ersten oder zweiten Hebammenlehrer vertreten.

Auf Verlangen ist auch die Oberhebamme des Instituts jederzeit zum unentgeltlichen Beistande der Kreisenden verpflichtet, und für die strengste Verschwiegenheit verantwortlich.

Die in dieser Abtheilung des Hebammen-Instituts gebornen Kinder können im hiesigen Waisenhause oder bei Nährmüttern in der Stadt untergebracht werden.

In ersterm wird die Verpflegung derselben für auf einmal zu erlegende 1800 Franken oder für jährlich bis zum 10. Lebensjahr zu bezahlende 200 Franken, übernommen.

Bei den Nährmüttern werden monatlich 4 bis 6 Reichsthaler Klevisch bezahlt, und übernimmt in diesem Falle der Oekonom des Hebammen-Instituts die Aufsicht über das Kind, bis anderweitig darüber verfügt wird.

Schließlich legen wir es noch den Geistlichen und Medizinalpersonen, welche durch ihren Beruf oft in den Fall kommen, von außerehelich geschwächten Frauenzimmern oder von deren Angehörigen um Rath und Hülfe gebeten zu werden, ans Herz, bei solchen Gelegenheiten auf die eben beschriebene wohlthätige Einrichtung in dem hiesigen Gebärhause aufmerksam zu machen, und dadurch zur physischen und moralischen Rettung und Erhaltung mancher unglücklichen Mutter und ihres unschuldigen Kindes beizutragen.

(A. V. 972.)

## E.

## Die orthopädischen Institute.

Die Reg. zu Königsberg theilt durch Publ. v. 19. April 1826 die folgende Bek. des Dr. Werner v. 7. März 1826 mit.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Werner beabsichtigt, ein orthopädisches Institut allhier einzurichten, in welchem unter seiner Leitung nicht allein alle Arten von Verunstaltungen und Mißbildungen junger Kinder zur möglichst normalen Gestalt heilend gebracht, sondern auch den diesem Institute anvertrauten Kindern zugleich Schulunterricht und Erziehung ertheilt werden soll. Der Nützlichkeit eines solchen Unternehmens wegen, wird dem Publikum der diesfällige uns vorgelegte Plan zur Errichtung eines orthopädischen Instituts zu Königsberg für die Provinzen Ost- und Westpreußen hierdurch mitgetheilt. Der Zweck der Anstalt ist: Heilung aller Verkrümmungen und Verunstaltungen der Gelenke und Knochen, welche als Klumphände, Klumpfüße, Plattfüße, Spitzfüße, Pferdefüße, krumme Knie, krumme Beine, hohe Hüfte, schiefe Schultern, Buckel, gekrümmte Brust, schiefer Hals u. s. w. bekannt sind. Selten verlangen Erwachsene von einem solchen Uebel befreit zu werden, meistens sind es Kinder von 3 bis 15 Jahren, für welche die Eltern Hülfe suchen. Demnächst wird die Anstalt vornehmlich für Kinder von diesem Alter gestiftet; doch steht sie auch jüngern Kindern, wenn sie nur bereits von der Mutterbrust entwöhnt worden, und älteren Knaben und Mädchen offen, da es nicht an Erfahrungen fehlt, daß selbst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre die Heilung noch gelang. Mit der Heilung verwachsener Kinder haben sich von jeher die Aerzte und Wundärzte der gebildetern Völker viel gemüht, und es wird von jedem Wundarzte erster Klasse erwartet, daß er sie zu bewirken verstehe. Dennoch gelingt sie selten. Nur allmählig und höchst unmerklich lassen die verunstalteten Theile sich in ihre natürliche Form und Lage zurückbringen. Jeder gewaltsame heftige Eingriff würde Schmerzen verursachen, die Gesundheit des Kindes stören, und doch erfolglos für die Krankheit sein. Die allmählige Wiederherstellung der Form erfordert aber einen Zeitraum der Behandlung, der von einem halben Jahre, nach Umständen, sich bis auf anderthalb Jahre ausdehnt. Während dieser ganzen Zeit sind die Kinder im Schlafe und im Wachen beständig zu hüten und anzuleiten, daß sie diejenige Lage und Stellung des Gliedes stetig beibehalten, welche den Fehler ausgleicht; und unausgesetzt sind die Mittel anzuwenden, welche die Ausgleichung herbeiführen. Eine solche strenge Aufsicht ist im elterlichen Hause selten ausführbar, auch wirkt die ärztliche Hülfe nicht stetig, da ein Arzt sich einem Kinde ganz allein nicht widmen kann. Im elterlichen Hause sieht das Kind sich ausgeschlossen von dem Zeitvertreibe und den Genüssen seiner Geschwister, es fühlt sein Unglück tiefer, da es allein leidet, wird leicht ungeduldig und geneigt dem Zwange, in dem es lebt, sich zu entziehen. Leicht giebt seinen Bitten und Thränen das Mutterherz nach, leicht täuscht das Kind seine Aufseher, oder diese die Eltern, und die Heilung mißglückt. Die Vortheile springen in die Augen, welche die Behandlung der Kinder in einer eigenen Anstalt gewährt. Hier leben die Kinder getrennt von der übrigen Welt, ganz unter den Genossen ihres Unglücks, hier kennen sie den Schmerz des Entsagens nicht, nicht den Neid, den der Anblick Glücklicherer erweckt, nicht den Zwang, der als Nothwendigkeit dastehend, nicht mehr drücken kann. Es tröstet sich eines mit dem andern, und giebt sich gerne und willig der Behandlung hin, die es nicht auf sich allein beschränkt, sondern allgemein angewendet sieht. Nur in der Anstalt kann die ärztliche Behandlung, aller fremden Einmischung entzogen, mit Energie und ohne Unterbrechung wirken. Die Mehrzahl der Kranken einer Art erleichtert die Ausübung der Kunst und die Anschaffung der Heilmittel, welche für ein Kind allein zu kostspielig sein würden. Bereits seit mehreren Jahren bestehen orthopädische Institute in England, Frankreich und Italien. Auch in Deutschland sind mehrere errichtet, die die ausländischen zum Theil übertreffen. Das rasche Aufblühen und die Vervielfältigung derselben spricht für ihre große Nützlichkeit; und in der That zeigen die Berichte, welche über jene Anstalten erscheinen, so wie der allgemeine Ruf, daß ihre Leistungen groß sind, daß in ihnen selbst solche Kranke, die man für unheilbar hielt, Heilung oder merkliche Erleichterung fanden; daß die Kinder, weit entfernt, in der Anstalt einen Ort des Zwanges und der Schmerzen zu sehen, mit Freudenthränen an die schönen Tage zurückdenken, die sie vergnügt in derselben verlebten. Dieses Verdienst der Anstalten ist anerkannt von den Landesregierungen, welche sie beschützen, begünstigen und unterstützen; anerkannt auch von dem Publikum, welches, und besonders die vornehme Klasse, die Heilung der Kinder in demselben immer mehr der schwer ausführbaren und lästigen Behandlung im elterlichen Hause vorzieht. Die Zahl verwachsener Kinder in den Provinzen Ost- und Westpreußen ist nicht gering. Den Eltern ist die Bedeutung der Krankheit meistens unbekannt. Nur wenige erwägen, wie sehr die Mißbildung das künftige Glück ihres Kindes untergräbt, es zum Gegenstande des Mitleidens und unfähig macht, seinen künftigen Beruf zu erfüllen: denn die Krümmung

des Rückgrades belästigt die inneren Theile des Körpers, preßt sie zusammen und hindert sie in ihren Verrichtungen. Andere übersehen das Uebel in seinem ersten Entstehen, da die Hülfe am leichtesten ist, oder glauben mit einer Maschine, einer Weste, einem Recepte und dergl. auszureichen, oder sie wenden sich an Unkundige, die das Kind unnütz martern und die zur Heilung bequeme Zeit verstreichen lassen. Suchen sie auch einmal bei einem Arzte Rath, so bleibt die Vollführung der Vorschriften ihnen selbst oder unwissenden Wundärzten überlassen, welche bei eintretenden Veränderungen sich nicht zu helfen wissen oder willkürlich handeln. Für andere endlich, welche Kenntnisse vom Dasein orthopädischer Institute haben, ist die Entfernung derselben zu groß und die Unterhaltung der Kinder daselbst wegen der Entfernung zu kostspielig. Aus den genannten Rücksichten dürfte die Errichtung eines orthopädischen Instituts zu Königsberg vielen Eltern willkommen sein, die entweder auf dem Lande, entfernt von ärztlicher Hülfe oder in Städten wohnen, wo es keine chirurgischen Instrumentenmacher giebt, überhaupt die zur Heilung nöthigen vielfachen Vorrichtungen fehlen; ja selbst Familien, die in Königsberg wohnen, müßten sich zu dem Vorschlage hinneigen, wenn sie bedenken, daß in der Anstalt die Heilung sicherer, leichterer, in kürzerer Zeit, mit weniger Kosten für die Eltern und weniger Schmerzen für die Kinder vollbracht werden kann, als es zu Hause möglich wäre. Das orthopädische Institut zu Königsberg wird nach dem Sinne der bereits in Deutschland bestehenden Institute der Art eingerichtet. Die ärztliche Behandlung der kranken Kinder leitet der Unterzeichnete selbst, der als approbirter Arzt und Wundarzt erster Klasse zu dergleichen Kuren berechtigt ist, bisher seine Mühe nicht unbelohnt sah, und als Lehrer der Chirurgie an der hiesigen Universität die Vermuthung für sich hat, daß er mit Vorliebe dieses Fach bearbeite. Indessen wird Unterzeichneter mit Vergnügen Berathungen eingehen mit den Herren Hausärzten, welchen die resp. Familien ihr Zutrauen schenken, und jeden Rath gerne annehmen, sofern er zum Vortheile und Nutzen der Kinder gereicht; dagegen alle phantastischen Vorschläge, die nan oberflächlichem Nachdenken erzeugt, auf bloße Versuche hinlaufen, ernstlich zurückweisen. Die Anstalt will nicht neue oder Wunderkuren zurücklegen, sondern die den Aerzten bekannten, durch die Erfahrung non jeher als die besten vielfach erprobten Methoden in Anwendung bringen. Nur die schickliche Auswahl der Mittel, die unermüdete Anwendung derselben und Verbindung mit allen Umständen, welche northeilhaft auf den Kranken einwirken können, zeichnen die Behandlung der Verkrümmungen im Institute vor der im elterlichen Hause aus, und geben ihr eine größere Wirksamkeit und Vollkommenheit. Die Behandlung bezieht sich zunächst auf die örtliche Verunstaltung. Kein örtliches Mittel, z. B. örtliche Bäder verschiedener Art, Einreibungen bestimmter Arzneistoffe, Friktionen der Theile, Räucherungen, selbst die Elektricität und der Galvanismus, je nachdem es die Umstände verlangen, wird vernachlässigt. Besondere Rücksicht wird auf Verbände und eigene künstliche Maschinen nerwendet, welche die neekrümmten Glieder allmählich grade strecken. Das ununterrichtete Publikum fürchtet ihre Anwendung, und betrachtet sie als Marterwerkzeuge. Allein, wenn sie nur zweckmäßig zugerichtet sind, belästigen sie das kranke Kind durchaus nicht. Der geringste Schmerz, den sie verursachen, würde einen Fehler anzeigen, der sogleich abgeändert werden muß. Die Maschinen und Verbände, obschon sie stetig auf den kranken Theil wirken, dürfen den freien Gebrauch der andern Glieder durchaus nicht erschweren, müssen ihn nielmehr unterstützen. Sie werden von einem hiesigen Instrumentenmacher unter den Augen und nach der Verordnung des Arztes der Anstalt zugerichtet, welcher, da es bei der Anlegung der Verbände auf die größte Pünktlichkeit ankommt, sie selbst täglich mehrmals anlegt. Minder wichtige Handleistungen werden von eingeübten Wärterinnen nach der Anweisung des Arztes vollbracht. Einige Arten der Verkrümmungen, oder auch zuweilen die schwächliche Konstitution des Kranken gestatten durchaus nicht die Anlegung der Maschinen. Solchen Kindern wird eine bestimmte Lage des Körpers angewiesen, die sie für eine gewisse Zeit beständig beibehalten. Ihnen den Zwang zu erleichtern und sie den Nachtheilen der beständigen Ruhe zu entziehen, wird das Lager für diejenigen, z. B. welche eine gestreckte Rückenlage beobachten müssen, eigends eingerichtet, daß es sich verschiedentlich abändern lasse und verschiedene Beschäftigung dem Kinde gestatten. Kinder, die für einige Zeit nicht gehen dürfen, werden schadlos gehalten durch Tragen, Schaukeln u. s. f. Selten entstehen die Verkrümmungen von äußerer Ursache allein, z. B. von einem Falle, oder sind angeboren; fast immer liegt ihnen eine kranke Beschaffenheit des Körpers zum Grunde, die nicht dieselbe bei allen Kindern ist. So lange diese nicht getilgt ist, gelingt die Heilung durch die bloß örtlich angewendeten Mittel nicht. Es muß daher bei den meisten Kindern eine besondere Behandlung der Konstitution und innerer ausgebildeter Krankheit hinzukommen, eine sorgfältige Pflege des Körpers, eine sorgfältig gewählte Kost, unterstützt nach Umständen durch Arzneimittel und natürliche und künstliche Bäder. Die Arzneimittel werden nach der Verordnung des Arztes aus einer hiesigen, als zuverlässig bekannten Apotheke bezogen. Die Bäder werden in der Anstalt selbst gegeben, und

die Einrichtungen getroffen, daß, wo möglich, jede Art der Bäder, wie sie der jedesmalige Krankheitszustand fordert, als z. B. Dampfbäder, Spritzbäder, warme, kalte, einfache oder mit Arzneistaffen geschwängerte, selbst künstliche Mineralbäder, bereitet werden können. Vorsicht, daß kein Nachtheil beim Baden entstehe, z. B. die Kinder durch Zugluft sich erkälten, oder aus der ihnen bestimmten Lage gerathen u. s. w., ist natürliche Obliegenheit des Arztes. — Auch ist ihm die Auswahl der Speisen und Getränke überlassen, da sie wesentlich auf die Konstitution einwirken. Es ist nicht die Absicht, die Kinder hungern zu lassen, wie Ununterrichtete von ärztlicher Pflege fürchten, sondern ihnen die ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustande angemessene Nahrung zu reichen; wobei Unterzeichneter hofft, die Kinder blühender ihren Eltern wieder zuzustellen, als er sie von ihnen empfing. Die Speisen werden in der Küche der Anstalt bereitet, um vor der Einführung verdorbener Nahrungsmittel sicher zu sein. Die körperliche Pflege bezieht sich nicht allein auf die Wahl der Speisen. Die Reinlichkeit der Haut, der Wäsche, des Lagers und des Zimmers, welches die Kinder bewohnen, ist vorzüglicher Augenmerk der Anstalt. Die Zimmer werden trocken, geräumig und hell gewählt; sie enthalten, je nach ihrer Größe, 3—8 Krankenbetten. Für Erneuerung und Reinigung der Luft in den Zimmern wird beständig Sorge getragen, und jede Verunreinigung verhütet. Außer der Zeit, da die Kranken auf ihrem Lager ruhen, hatten sie sich in dem Gesellschaftszimmer auf, wo sie auch gemeinschaftlich speisen. Bei schönem Wetter wird ihnen der Genuß der freien Luft im Garten oder auf Spaziergängen gestattet. Die Stunden des Schlafs werden nach dem Alter und dem Körperzustande jedes Kindes insbesondere bestimmt. Für körperliche Bewegung wird durch Spiele im Garten, Spaziergänge, Spazierfahrten, Schaukeln, Reiten u. s. w. gesorgt. Ueberdieß wird auf anständiges Benehmen, anständige Haltung des Körpers, Anstand in den Mienen und in der Sprache gesehen. Bei der Kultur des Körpers soll indessen nicht die des Geistes und Herzens verabsäumt werden. Müssiggang während der ganzen langen Kur würde unfehlbar zu einer trägen Stimmung für das ganze Leben, wo nicht zu Lastern führen; darum muß alles aufgeboten werden, um die Kinder in der Anstalt nützlich zu beschäftigen. Die Verbindung der Heilanstalt mit einer Lehranstalt scheint also unbedingt nöthig. Unterzeichneter freut sich, für die Anstalt einen Mann gewonnen zu haben, der, seit mehreren Jahren mit dem Unterrichte der Knaben und Mädchen beschäftigt, sich anerkannte Verdienste um das Schulwesen erwarben hat, der mit tiefer Einsicht in sein Fach, Liebe zu den Kindern verbindet, und das Herz seiner Schüler bildet, bevor er ihren Geist erweckt. Er leitet den Unterricht, indem er die Fähigkeiten der Kinder beurtheilt und benutzt, und führt ihre Erziehung. Ganz der Anstalt gewidmet ist aber die talentvolle Schwester des Lehrers, welche, mit reichen Kenntnissen und vielen Fertigkeiten ausgestattet, durch ungemeine Herzensgüte und ein liebreiches festes Wesen auf das Vortheilhafteste auf Herz und Geist der Kinder wirken wird. Diese befinden sich unter ihrer beständigen Aufsicht zu Hause sowohl, als auf den Spaziergängen; sie werden von ihr unterrichtet, durch lehrreiche Erzählungen, gewählte Lektüre und gewählte Spiele unterhalten. Ein Hülfslehrer und eine Hülfslehrerin unterstützen sie. Die Kinder können sonach, dem Wunsche der Eltern gemäß, in der deutschen, französischen und englischen Sprache, in Naturgeschichte, Naturlehre, Weltgeschichte, Erdbeschreibung, Moral und Religion, im Spielen mehrerer musikalischer Instrumente, im Singen, Zeichnen, Schönschreiben und in weiblichen Handarbeiten unterrichtet werden. Der Unterricht soll nicht anstrengen, mehr die Kinder beschäftigen und unterhalten. Die übrigen Stunden des Tages verkürzen sich die Kinder durch Spiele, welche, je nach den Fähigkeiten derselben, bald den Körper und bald den Geist üben. Die Wohnung des Lehrers ist mit der Anstalt verbunden. Seine Mutter, eine würdige Matrone, unterstützt von einer zweiten Schwester, führt die Haushaltung und die Küche und hat die Aufsicht auf das Dienstpersonal. Die Verpflichtungen, welche die Anstalt übernimmt, sind groß; mühsam ist die Vollführung ihres Zwecks; wichtig sind ihre Leistungen für ganze Familien, denen sie ein geliebtes Kind erhält und bildet; und groß die Kosten zu ihrer Erhaltung und zur Anschaffung der nöthigen Mittel. Dennoch wird die Anstalt, indem sie sich mit den Jahren mehr befestigt, und jetzt der Einfachheit, so viel es angeht, sich befleißigt, die Ausgaben so weit herabzusetzen suchen, daß auch weniger reiche Eltern die Kosten bestreiten können. Ein bestimmtes Jahrgeld kann, da jeder einzelne Fall eine eigene Behandlung erfordert, nicht festgesetzt werden. Den Eltern bleibt es überlassen, die Rechnungen des Apothekers, Instrumentenmachers u. s. w. selbst zu berichtigen, oder mit dem Arzte des Institutes eine Uebereinkunft zu treffen. An ihn wenden sie sich Behufs der Aufnahme der Kinder in die Anstalt, entweder persönlich oder in portofreien Briefen, wobei zu wünschen ist, daß sie eine vom Arzte ihrer Gegend aufgesetzte kurze Schilderung des Krankheitszustandes gleich mit einschicken, um Auskunft über die muthmaßliche Zeit zur Heilung, über die Bedingungen und die Zeit zur Aufnahme u. s. w. zu erhalten. Zu jeder Zeit steht es den Eltern frei, sich selbst oder durch ihre Bekannten vom Wohlsein ihrer der Anstalt

anvertrauten Kinder zu überzeugen; so wie auch die Kinder angehalten werden, fleißig an sie zu schreiben, und der Arzt der Anstalt mit Vergnügen auf jede Anfrage Nachricht ertheilen wird. Besonders können die Eltern sicher darauf rechnen, daß bei zufällig eintretender Krankheit eines Kindes ihnen unverzüglich Meldung geschieht, und so sie einen bestimmten Arzt zur Behandlung der Krankheit wünschen, dieser ungehindert zugelassen wird. Andern Personen, die bloße Neugierde hinführen möchte, kann die Anstalt nicht offen stehen, um das schmerzliche Gefühl den Müttern zu ersparen, wenn der Fehler ihrer Kinder öffentlich bekannt würde. Daher in diesem Punkte auf Verlangen von Seiten des Instituts auf größte Verschwiegenheit zu rechnen ist. Entfremdet sollen die Kinder, während der Kur, ihren Eltern nicht werden. Besuche der letztern, oder, wenn sie zu weit entfernt wohnen, der Briefwechsel, bei jüngern Kindern Erzählungen von den Eltern und deren Bildniß, das man Sorge tragen wird, ihnen täglich in die Hände zu geben, sollen ihr Andenken stets im Gedächtnisse der Kinder auffrischen und deren Liebe zu ihnen stärken. Königsberg, den 7. März 1826.

J. Werner,
Doktor der Medicin und Chirurgie, als ausübender Arzt und Operateur, und Lehrer der Chirurgie an der K. Universität zu Königsberg.
Steindamm Nr. 104 wohnhaft.

(A. Bl. der Reg. zu Königsberg, 1826, S. 137.)

## Zweite Unterabtheilung.

# Die unmittelbaren Maßregeln des Staats zur Heilung der Krankheiten.

### Erster Abschnitt.

## Hülfe des Staates bei allgemeinen Krankheiten (Epidemien).

Ueber die Hülfe des Staates bei epidemieartig verbreiteten Krankheiten spricht sich das Regul. v. 8. Aug. 1835 aus, welches oben Abth. I., Unter-Abth. II., Abschn. I. namentlich im Kap. III. zu vergleichen ist.

### Zweiter Abschnitt.

## Rettung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten.

### Erstes Kapitel.

### Maßregeln zur Erkenntniß des in Folge von Krankheiten eingetretenen Scheintodes.

I. Belehrungen über die Kennzeichen des Todes, Fristbestimmung für die Beerdigung und Behandlung der Körper bis zu diesem Zeitpunkte.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) Das A. L. R. bestimmt II. 11. §. 469, daß jeder Todesfall dem Pfarrer des Kirchspiels angezeigt werden muß und fährt in den §§. 474 bis 476 fort:

„Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein. — So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden. — Die nähern

Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten bleiben den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten."

Dergleichen Polizeiverordnungen sind nun folgende ergangen:

## Instrukt. des K. Preuß. Ober-Collegium-Sanitatis v. 31. Okt. 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zur Vermeidung des Begrabens lebender Menschen [1]).

Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menschen schließet, beziehen sich entweder auf das Aufhören des Blutumlaufs und des Athemholens, oder auf das Aufhören der Weckung solcher Muskeln, welche im Leben fast beständig thätig oder zusammengezogen sind.

Daher behauptet man gemeiniglich, ein Mensch sei todt:

1) wenn kein Pulsschlag zu spüren ist;

2) wenn er eiskalt wird; weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört.

3) Wenn er todtenbleich aussiehet; denn die Fleischfarbe überhaupt und die stärkere Röthe einiger Theile, deren Haut dünner ist, z. B. die Röthe der Lippen, entsteht durch das Eindringen des bewegten Blutes in die äußersten kleinen Blutgefäße der Haut.

4) Wenn keine Ausdünstung am Umfange des Körpers mehr erfolgt, denn ihre Absonderung kann auch nicht ohne Blutbewegung geschehen. Um dieses genau zu erforschen, kann man einen Spiegel gegen die äußere Haut legen; wird er nicht im geringsten feucht, so geschieht keine Ausdünstung mehr.

5) Wenn er nicht mehr athmet. Um sich völlig zu überzeugen, daß das Athemholen aufgehört habe, kann man folgende zwei Versuche machen:

a) Man hält die Flamme eines brennenden Lichtes, oder eine Pflaumfeder, vor den offenen Mund oder vor die Nase des anscheinenden Todten; bewegen sich diese Dinge nicht im geringsten, so findet kein Athem mehr statt.

b) Man hält einen Spiegel in eben diese Gegend; wird er nicht im geringsten feucht, so ist das Aufhören des Athems noch bestimmter erwiesen.

6) Wenn die Theile des Körpers, auf welchen er liegt, blaue Flecke zeigen; denn diese entstehen von aufgelöstem und aus seinen Gefäßen herausdringendem Blute.

7) [2]) Wenn der Unterkinnbacken herabhängt; denn im gesunden Zustande drücken die Kaumuskeln die Kinnbacken immer zusammen, wenn nicht, wie z. B. beim Essen und Reden, nach der freien Willkühr des Menschen der Mund geöffnet wird.

8) [2]) Wenn die Oeffnung des Afters offen steht; denn die Schließmuskeln des Mastdarms schließen außer der Zeit der Darmausleerung, denselben immer zu, so lange der Mensch im gesunden Zustande lebt.

Mehrere Erfahrungen haben indessen gelehret, daß ein Mensch in dem eben beschriebenen leichenähnlichen Zustande, welchen man alsdann Scheintod oder todtähnliche Ohnmacht nennt, sich befinden, und daß er dennoch hernach, selbst nach Verlauf mehrerer Tage, wiederum ins Leben zurückkehren kann, und daher können die eben angeführten acht Zeichen noch nicht als hinreichende Beweise des gewiß erfolgten Todes oder des Aufhörens der Wirkung der Lebenskraft angesehen werden.

Aus dieser Ursache macht man jetzt, um sich, bei einem Menschen, an welchem man die angeführten Zeichen sah, völlig von dessen Tode zu überzeugen, noch verschiedene Versuche, um dadurch die in ihm etwa noch verborgene Lebenskraft zu entdecken, und vorzüglich zielen diese Versuche dahin ab, daß sich die Lebenskraft durch Zeichen der Empfindlichkeit und Reizbarkeit äußern soll.

Deshalb reizet und kützelt man die empfindlichsten und reizbarsten Gegenden des äußern und innern Körpers der anscheinenden Leiche. Man reibt [4]) mit Tüchern und Bürsten die Fußsohlen, die weichen Seitentheile des Unterleibes, die Herzgrube, die untere und vordere Gegend des Oberleibes oder der Brust an der linken Seite, unter welcher das Herz liegt; die weichen Brüste, und die Seitentheile des Halses. Man kützelt mit einer Feder im Munde und Halse. Man sprützet Pfeffer oder Salzauflösung in den

---

[1]) Das Cirk. an sämmtliche Inspektoren der Kurmark v. 13. Nov. 1794 betr. die Belehrung der Gemeinde über die Kennzeichen des Todes. (N. C. C. T. IX. S. 2461.) enthält nichts weiter als die Zufertigung derselb. Instr. v. 21. Okt. 1794.

[2]) [2]) Diese beiden letztern Zeichen des Todes sind also bei alten schwächlichen oder an den benannten Theilen kränklichen Personen nicht in Betrachtung zu ziehen; denn bei diesen kann das Herabhängen des Unterkinnbackens und das Offenstehen des Afters schon im Leben entweder von Schwäche oder von andern Verletzungen der Kaumuskeln und der Schließmuskeln des Mastdarms verursacht werden.

[4]) Wenn man zum Reiben Salz oder Essig anwendet, so ist es noch wirksamer.

Mund. Man bläset, Mund auf Mund gelegt, bei zugehaltener Nase, Luft langsam in die Lungen des anscheinenden Todten. Man giebt ihm Klystire von Kochsalz [1]), oder Tabacksauflösungen [2]). Man schlägt kaltes Wasser um dessen Geburtsglieder, oder man badet auch wohl den ganzen Körper in warmem Wein, Bier, Essig und Wasser; Branntwein und Wasser; Salz und Wasser, oder Lauge, und reibt ihn darin [3]).

Zu den allerwirksamsten und allenthalben leicht zu habenden Reizungsmitteln gehören folgende zwei Versuche:

Man tröpfelt erstens kaltes Wasser, so hoch als es angeht, langsam auf die entblößte Herzgrube, Unterleib, Oberarme und Lenden, um zu sehen, ob darnach irgend eine Bewegung erfolgt; und zweitens tröpfelt man kochendes Wasser auf eben diese Theile, um zu sehen, ob darnach Blasen auflaufen.

Gesetzt, es erfolgt weder das eine noch das andere, und es zeigt sich überhaupt bei allen diesen Versuchen, wenn sie mehrere Stunden fortgesetzt sind, nicht die kleinste Bewegung an irgend einem Theil des Körpers; so hat man schon mehr Grund, den erfolgten Tod des Menschen zu behaupten.

Da indessen die Erfahrung ebenfalls gelehret hat, daß Reizungsmittel, welche die feineren Sinne unmittelbar angreifen, noch weit thätiger sind, als diejenigen, welche bloß vorzüglich das Gefühl der äußern Haut und ihrer innern Fortsätze und auf den Geschmack wirken; so ist es rathsam, noch folgende drei sich darauf beziehende Versuche zu machen [4]).

Erstens läßet man reizende Ausdünstungen in die Nase, des Scheintodten hinaufsteigen, wozu, wenn kein Salmiakgeist oder flüchtiger Essig vorhanden ist, eine gebrannte Feder benutzet werden kann [5]).

Zweitens hält man in einem dunkeln Zimmer die Flamme eines Lichts in der Entfernung einiger Zoll vor den geöffneten Augen des Scheintodten, und sieht genau zu, ob nicht etwa eine kleine Bewegung des Regenbogens oder farbigen Ringes im Auge (Iris) erfolgt, und

Drittens redet man mit allmählig verstärkter Stimme in das Ohr der anscheinenden Leiche, und zwar vorzüglich von Gegenständen, welche diesem Menschen im Leben die bekanntesten waren.

Zu eben dem Zwecke, nämlich zur Reizung des Gehörs, hat man auch vorgeschlagen, kriechende Insekten in eine Papiertüte einzuschließen und diese unter das Ohr des anscheinenden Leichnams zu legen. Auf diese Reizung des Gehörs muß vorzüglich vor allem Rücksicht genommen werden, weil die eigenen Erzählungen erwachter Scheintodten und

---

[1]) Zwei bis drei Loth Kochsalz in warmem Wasser aufgelöst, sind hinreichend.

[2]) Hierher gehören auch Tabacksrauch-Klystire, wenn eine Maschine dazu vorhanden ist. Auch kann man leicht ein solches Klystir geben, wenn man von zwei kurzen irdenen Pfeifen eine mit Taback angefüllt, in den Mastdarm des Scheintodten steckt, dann den Taback anzündet und durch die andere leere Pfeife, Kopf auf Kopf gelegt, diesen Taback beständig anbläset, so daß der Rauch in den Mastdarm dringen muß.

[3]) Dergleichen Bäder werden zwar selten, der vielen Umstände wegen, bei erwachsenen Menschen angewendet werden können; desto leichter aber bei neugebornen todtscheinenden Kindern.

[4]) Das Elektrisiren, welches wohl am allgemeinsten auf alle Nerven wirket, gehört auch hierher, und kann da, wo ein Apparat dazu vorhanden ist, ebenfalls und zwar, wenn es nach und nach verstärkt wird, mit Nutzen angewendet, aber nicht im allgemeinen empfohlen werden, weil ein guter elektrischer Apparat wohl nur an wenigen Orten vorhanden ist. Will und kann man das Elektrisiren anwenden, so fängt man damit an, daß man elektrische Ausflüsse aus hölzernen oder metallischen Spitzen auf die Herzgrube der anscheinenden Leiche ausströmen läßet; dann läßet man schwächere und hernach stärkere Funken auf diese Gegend hinschlagen, und endlich giebt man von der Herzgrube nach dem Rücken, oder quer durch den untern Theil des Oberleibes an der linken Seite, wo das Herz liegt, kleine elektrische Erschütterungen.

[5]) Mancher räth auch wohl an, Schwefel unter die Nase des Scheintodten anzuzünden; Schwefeldampf aber kann ein schwaches Leben leicht völlig unterdrücken und wahre Erstickung hervorbringen. Es ist daher die Vorsicht unumgänglich nöthig, den Schwefel in einer sehr beträchtlichen Entfernung von der Nase anzuzünden und den Versuch höchstens eine Viertelminute fortzusetzen. Am besten aber ist es überhaupt, einem unwissenden und unvorsichtigen Menschen diesen Versuch gar nicht zu lehren, sondern vielmehr, wann er ihn zufällig weiß, ihn davon abzurathen.

der Erfolg der Reizungsmittel es oft bewiesen haben, daß die Lebenskraft unter allen Sinnen am längsten auf das Gehör thätig bleibt.

Entsteht nach diesen wiederholt angewendeten Reizungsmitteln der feineren Sinne ebenfalls nicht die geringste Bewegung, so wird der Tod immer wahrscheinlicher, aber doch noch nicht völlig gewiß, denn seltene Beispiele haben es bewiesen, daß dennoch ein Scheintodter ins Leben zurückkehren kann, obgleich die mehresten dieser Versuche, lange Zeit fruchtlos bei ihm angestellt waren.

Vor Anwendung aller abgehandelten Reizungsmittel ist in allen Fällen, wo ein plötzlicher Todesfall von einem heftigen Andrang des Bluts gegen das Hirn erfolgte, zuvor einige Blutausleerung nothwendig. Geschieht diese nicht zuvor, so müssen alle Reizungsmittel vielmehr schaden, und können sogar das schwache Leben völlig unterdrücken, indem sie den Druck des Blutes auf das Hirn vermehren. Solche Fälle sind vorzüglich anscheinender Tod nach Schlagflüssen, nach dem Genuß betäubender Gifte, nach heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten und nach Erstickung, diese letztere sei geschehen auf welche Art sie wolle; wobei auch insbesondere auf die öfters vorkommende Erstickung vollblütiger Kinder in der Geburt Rücksicht zu nehmen ist, es mag dieselbe entweder vom schweren Durchgange des Kopfs in der Geburt, oder von Umschlingung der Nabelschnur um den Hals entstanden sein.

Besser als durch Aderlassen selbst, wozu auf dem Lande nicht allemal Gelegenheit ist, kann die Entleerung der Blutgefäße des Hirns durch Blutegel geschehen, wenn man diese Thiere hinter den Ohren, an der Seite des Halses, unter dem inneren Augenwinkel an der Nase ansaugen läßt.

Bei einem erwachsenen Menschen können 8 bis 10 Blutegel angewendet werden [1]); bei Kindern nach Verhältniß ihres Alters weniger, z. B. bei einem zehnjährigen Kinde etwa drei, und bei neugebornen Kindern kann man einen halben bis ganzen Theelöffel Blut aus der Nabelschnur laufen lassen, ehe sie unterbunden wird. Die grünlich-braunen mit gelblichen Streifen versehenen Blutegel sind die besten, und man findet sie häufig in Pfützen. Jeder Prediger oder Dorf-Schulze kann wohl leicht einen Vorrath davon durch die Dorf-Kinder sammeln lassen und zur Noth aufbewahren.

Da also alle bisher abgehandelten Zeichen des Todes zuweilen trüglich sein können, so bleibt kein einziges zuverlässiges Zeichen desselben übrig, als wirkliche und allgemeine Fäulniß. Beides, wirkliche und allgemeine Fäulniß, wird mit Fleiß zusammengenommen, denn faulichte Beschaffenheit des Bluts und wirkliche Fäulniß einzelner Theile, können auch schon im lebenden Zustande bei kranken Menschen stattfinden.

Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß sind nun:

1) Der wahre Leichen-Geruch.
2) Das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vordern Theils des Auges.
3) Das Herausfließen faulender Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.
4) Das grünliche oder grün-schwärzliche Anlaufen des Unterleibes, und
5) Das Abgehen des Oberhäutchens an mehrern Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und übrigen festen Theile.

Das fünfte hier angeführte Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniß erscheint am spätesten, und es wird nicht nöthig sein dasselbe abzuwarten, wenn die vier ersteren zusammen verbunden vorhanden sind.

Um also das Lebendig-Begraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die zuerst angeführten acht Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalte Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wieder-Belebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht; das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor den Augen, das Ab-

---

[1]) Wenn man Blutegel ansaugen lassen will, so ist es nöthig, die Stellen, wo sie ansaugen sollen, zuvor mit etwas Wasser, oder noch besser mit etwas im Wasser aufgelöseten Zucker zu waschen, weil diese Thiere nicht gut ansaugen, wenn noch scharfe Ausdünstungen auf der Haut befindlich sind. Man muß die Blutegel saugen lassen, bis sie von selbst abfallen, alsdann blutet die kleine Wunde wohl einige Stunden. Ist das Bluten schwach, so kann man es durch warmes Wasser befördern; ist es sehr stark, so wird es sich durch aufgelegten und angedrückten Feuerschwamm (Zunder) leicht hemmen lassen.

brennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreiben in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden. und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern außer dem Reiben, Bürsten, Baden, das Einblasen der Luft in seine Lungen, sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen; so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühlere Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die vier erstern Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen, und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorsicht, vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören insbesondere folgende Todesarten:

Erstens, diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nerven-Krankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht, oder in andern Konvulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magen-Krampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

Zweitens, diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Samen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

Drittens, diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten. Auf diese Art sterben zuweilen alte Männer im Beischlaf.

Viertens, diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

Fünftens, diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

Sechstens, derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

Siebentens, diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

Achtens, diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlen-Dampf, in tiefen Brunnen oder Kellern, auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier- und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Duft starkriechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünfe und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Aufträpfelns des kalten Wassers in der Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächstfolgenden einigemal zu machen [1]). Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechzig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet; im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen soviel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Ort aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtlosen Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zwecke öffentliche

---

[1]) Bei dem Behandeln solcher Leichen, welche an ansteckenden Krankheiten starben, muß beständig mit Essig-Dampf geräuchert werden. Am besten ist dazu ein gewürzhafter Weinessig.

Leichenhäuser vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande, vor der Hand wenigstens, unausführbar zu sein scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbst, könnten die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es aber sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwärter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters, in einem offenen Sarge hinstellen und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel dort ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Berlin, den 31. Okt. 1794.

K. Preuß. Ober-Collegium-Sanitatis.

(Hoffmanns Repert. der Preuß. Brandenb. Landesgesetze Thl. 1. Forts. 1. S. 186. Rabe Bd. 13. S. 278.)

c) R. des K. Min. des J. und d. P. (Köhler) v. 2. März 1827 an die K. Reg. zu N. N., Maßregeln gegen das zu frühe Begraben der Leichen.

Die in dem Bericht der K. Reg. v. 3. v. M. erwähnten, und demselben abschriftlich beigefügten P. Derselben gegen das zu frühe Begraben der Leichen, v. 16. Nov. 1822 und 14. Nov. 1824 [1]) sind in dem Umfange, wie sie gefaßt sind, ohne eigene Leichenschau-

---

[1]) Dieses Publ. lautet:

P. der K. Reg. zu Danzig v. 14. Nov. 1824, Verhütung des zu frühen Begrabens.

Wir finden es zur Vermeidung der schauderhaften Gefahr des Lebendigbegrabens für nothwendig, das Publikum und insbesondere die Bekenner des mosaischen Glaubens wiederholentlich aufzufordern und anzuweisen, die Leichen nicht allzu frühzeitig und niemals ohne die sichersten Spuren der angehenden Verwesung zu beerdigen. In der Regel darf die Beerdigung nicht vor dem Ablaufe des dritten Tages oder 72 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei epidemischen Krankheiten, und auf Anordnung der Orts-Obrigkeit und auf deren schriftlich darüber ausgestellten Erlaubnißschein, und nur außerdem dann stattfinden, wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt darüber einen Schein ausstellt,

daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes zeige, und daher unbedenklich beerdigt werden dürfe.

Dieser von der Orts-Polizei-Behörde zu visirende Schein ist dem betreffenden Pfarrer und resp. Rabbiner von den Angehörigen des Verstorbenen stets auszuhändigen. Es darf ohne einen solchen Schein in den gedachten Fällen die Leiche durchaus nicht beerdigt werden. Pfarrer, Rabbiner und Todtengräber, so wie die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter sind verantwortlich, wenn letztere vor Ende des dritten Tages oder ohne den für die Ausnahmen vorgeschriebenen Todtenschein beerdigt werden, und verfallen nach den Umständen in eine Polizeistrafe von 5 bis 30 Rthlr., wenn die Sache nicht etwa gar so angethan sein sollte, daß eine fiskalische oder Kriminaluntersuchung und eine viel härtere Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des A. L. R., II. Tit. 11. §. 469—476. 20. §§. 691. 692, ferner 778—780 veranlaßt und verfügt werden muß. Die Pfarrer und Rabbiner werden dabei auf die Instruktion v. 31. Okt. 1794 und auf die C.-Verf. de dato Berlin, v 25. Sept. 1798 (conf. v. d. Heyden's Repertorium der Polizei-Gesetze. Bd. 1. S. 566. desgl. Bd. 3. S. 561) und die Orts- und Kreis-Polizei-Behörden noch außerdem auf Annalen

Anstalten nicht wohl ausführbar und sogar für die Gesundheit gefährlich, weil nicht genugsam auf diejenigen ärmeren Bewohner, welche nur Ein Zimmer bewohnen, und für die Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Lokal haben, so wie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben ist, Rücksicht genommen worden.

Die K. Reg. hat daher anderweit anzuordnen:

1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse:
2) daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn:
   a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
   b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder der Dorfschulz mit zwei erfahrnen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegium-Sanitatis v. 31. Okt. 1794 [1]) angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat [2]).

(A. XI. 168.)

### d) Extrakt aus dem R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann) an die K. Reg zu N. N, v. 13. Nov. 1827.

Der Antrag der K. Reg. zu 1. Ihres gegenwärtigen Berichts wegen einer zu erlassenden Verordnung, daß die Beerdigung in keinem Falle früher erfolgen dürfe, als bis die Merkmale der Fäulniß bei der Leiche nachgewiesen wären, erhält auch schon, was die K. Reg. übersehen hat, durch dasjenige, was die Danziger Reg. in ihrer Bekanntm. v. 14. Nov. 1824 angeordnet, seine specielle Erledigung, indem dadurch ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß niemals eine Leiche ohne die sichersten Spuren der angehenden Verwesung beerdigt werden solle.

Aus der ferneren Bestimmung, daß in der Regel Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden dürfe, folgt also keineswegs, daß die Beerdigung nach Ablauf der 72 Stunden unbedingt, also auch dann, wenn keine Spuren der Verwesung vorhanden, stattfinden könne.

Der Antrag zu 2. aber, jede Beerdigung ohne vorherige Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde zu verbieten, ist, wie dies aus dem R. an die Danziger Reg. v. 2. März d. J. hervorgeht, nicht zur Genehmigung geeignet befunden worden, und es kann auch jetzt nicht darauf eingegangen werden (A. IX. 1000)

### e) P. der K. Reg. in Oppeln v. 10. Mai 1819.

Bei einem neueren, zur gehörigen Zeit noch entdeckten Vorfalle, ist in Erfahrung gebracht worden, daß die gesetzlichen Verordnungen und Instruktionen, die zu frühzeitige Beerdigung der Menschen zur Verhütung des Lebendigbegrabens betreffend, nicht allgemein bekannt sind, weshalb dieselben im Auszuge hiermit wieder in Erinnerung gebracht werden.

Im Jahr 1768 den 2. Mai untersagte die damalige K. Krieges- und Domainen-Kammer zu Breslau das Begraben vor dem Ablaufen des dritten Tages nach dem Absterben, und erweiterte diese Verfügung unter dem 2. März 1781 dahin, daß:

1) der Sarg, in welchem der Verstorbene gelegt worden, nicht eher, als am dritten Tage, kurz vorher, ehe der Leichnam zu Grabe gebracht werden soll, und zwar in Gegenwart des, das Begräbniß besorgenden Kirchendieners fest zugemacht werden muß;
2) wird verboten, einen Kranken eher aus seinem Bette zu nehmen und auf das Stroh zu legen, als bis er völlig erstarrt und kalt ist;

---

für das Jahr 1821. S. 414, so wie auf unsere Bekanntm. v. 16. Nov. 1822. S. 682 des A. Bl. jenes Jahres, mit der Anweisung zurückgeführt, das zu frühzeitige Beerdigen jedenfalls zu verhindern, und vorkommende Ueberschreitungen dieser Anordnung aufs strengste zu ahnden.

Die H. Landräthe werden beauftragt, die Orts-Behörden fortgesetzt auf die Verfolgung dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen und sie dabei zu kontrolliren. (A. VIII 1143.)

[1]) Vergl. dasselbe oben.

[2]) Eine Bekanntmachung auf Grund vorstehenden R. ist hierauf von der K. Reg. zu Danzig, wörtlich mit ersterem übereinstimmend, unter dem 22. März 1827 erlassen worden (A. Bl. Nr. 27) und dies C. R. des Min. d. J. u. d. P. (v. Schuckmann) v. 17. Aug. 1827 theilt letztern zu dem Zwecke den sämmtlichen Reg. mit, um danach auch für ihre Departements das Nöthige zu bestimmen. (A. XI. 727.)

3) muß niemals und in keinem Falle dem Kranken das Kopfkissen weggezogen, auch
4) einem scheinbar Todten der Mund nie gebunden werden.

Durch diese Verfügungen wurde bei dem noch großen Mangel an Leichenhäusern, an Leichenkammern und an der Todtenschau die Gefahr des lebendig Begrabenwerdens noch nicht ganz gehoben, und es ist deshalb durch ein R. v. 13. Nov. 1794 ꝛc. [1]).

Wären in den größern Städten Leichenhäuser, in den kleinen Städten und in Dörfern gehörig eingerichtete Leichenkammern, bei welchen letzteren, zur Ersparung der Kosten, der Nachtwächter zum Leichenwächter bestimmt werden konnte; so würde, besonders für die in ihren Wohnungen während des Winters insgemein beschränkten Dorfbewohner, eine Verringerung der Gefährdung der Gesundheit derselben schon dadurch entstehen, daß sie die an ansteckenden hitzigen Krankheiten Verstorbenen schon den zweiten Tag bis zur wirklichen Beerdigung in die Leichenkammer bringen könnten.

Muß in Gemäßheit des A. L. R. T. II. T. 11. §. 475 das Zuschlagen des Sarges, so lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, nicht gestattet werden.

Das Zuschlagen des Sarges und die Beerdigung selbst kann demnach nicht eher geschehen, bis die oben angegebenen Zeichen der allgemeinen Fäulniß eingetreten sind, weil bis dahin der wirkliche Tod zweifelhaft ist.

In dem so eben angeführten Theile des A. L. R. T. 20. §. 691. ist verordnet: daß ein jeder sein Betragen so einzurichten schuldig ist, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, und §. 692., daß Alles dasjenige, woraus erhebliche Gefahr entstehen kann, durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafen (die Strafen einer dergleichen Fahrlässigkeit sind eben daselbst §. 778. bestimmt) möglichst verhütet werden soll.

Nach dess. Th. II. T. 11. §. 476. sind ferner die näheren Bestimmungen wegen der zur Verhütung des lebendig Begrabenwerdens nöthigen Vorsichten den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten.

Hieraus ergiebt sich, daß die Bestimmung des Beerdigungs-Termins in allen, besonders aber in zweifelhaften, Todesfällen von der Polizei, mit Zuziehung der angestellten Physiker, abhängt.

Schließlich wird noch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß es die Pflicht der Aerzte ist, die Todesfälle nach ansteckenden Krankheiten der Orts-Polizei ungesäumt anzuzeigen, und die Angehörigen der Verstorbenen auf die Nothwendigkeit der vorgeschriebenen Reinigung, wie auch auf die mit derselben Vernachlässigung unzertrennlich verbundene Gefahr aufmerksam zu machen.

Da, wo dergleichen Kranke ohne Zuziehung eines Arztes gestorben sind, wird den Hauswirthen oder derselben Stellvertretern dieselbe Verpflichtung auferlegt.

(A. III. 503.)

### f) Publik. der K. Reg. zu Reichenbach v. 8. März 1840. Mißbräuche bei Beerdigungen.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in einigen Kreisen unseres Reg. Depart., namentlich aber in dem Hirschberger und Schönauer Kreise, die höchst unnatürliche Gewohnheit herrscht: die verstorbenen Angehörigen auf ein sogenanntes Leichenbrett zu legen, dieselben darauf zu befestigen, und ihnen zugleich Hände und Füße mit Stricken zu binden. Eine so grausame Gewohnheit, die ihren Ursprung nur aus den finstersten Zeiten des Aberglaubens und der Barbarei genommen haben kann, läßt sich in unsern Tagen um so weniger entschuldigen, jemehr vernünftige Begriffe und Ansichten auch unter dem gemeinen Haufen des Volkes durch Beispiel und Unterricht verbreitet worden sind.

Durch die in unserm Amtsbl pro 1819. Nr. 117. S. 204 ff. bekannt gemachten Vorschriften ist gegen die zu frühzeitige Beerdigung der Gestorbenen gewarnt worden. Wenn nun aber so viel Behutsamkeit und Fürsorge erfordert wird, um nicht als Scheintodter begraben zu werden, welches wohl bei Ermangelung solcher Fürsorge oft genug geschehen sein mag; wie sträflich muß ein Verfahren erscheinen, wo man durch Befestigung der Leichen — vielleicht nur Scheintodter — auf ein Leichenbrett und durch das Zusammenbinden der Hände und Füße mit Stricken, jede wenn auch nur schwach sich andeutende Lebensäußerung unterdrückt, indem jede Cirkulation des Bluts und der übrigen Lebenssäfte durch das Zusammenschnüren der Hände und Füße gewaltsam gehindert, und die Wiederbelebung unmöglich gemacht, der wahre Tod aber gewiß herbeigeführt wird, falls der von seinen eigenen nächsten Verwandten Gemißhandelte scheintodt war.

---

[1]) Hier folgen die Bestimmungen dieses oben mitgetheilten R.

Wir tragen daher sämmtlichen Landräthlichen Aemtern und sonstigen Polizeibehörden hierdurch auf, die oben angeführte Verf. noch einmal republiciren zu lassen, durch Belehrung und Warnung dem gerügten sträflichen Gebrauch Einhalt zu thun, und die Fälle, wo ein solches Verfahren stattgefunden, zur nähern Untersuchung und Bestrafung bei uns sofort anzuzeigen. (A. IV. 134.)

g) Aehnliche Belehrungen und Vorschriften enthalten viele andere Reg. Publik., so das der Reg. zu Minden v. 24. April 1821. (A. V. 414.) das Beerdigungs-Regl. der Reg. zu Erfurt v. 31. Dec. 1820. (A. IV. 770.) u. A. m.

2) Bestimmungen für die Rheinprovinz.

a) R der K. Min. der G., U. u. M.-Ang., so wie des J. und der P. (v. Altenstein und v. Schuckmann), an die K. Reg. zu Aachen v. 13. Okt. 1821. Verhütung des zu frühen Beerdigens der Todten.

Nach der Ansicht der unterzeichneten Min. wird es für die dortigen Provinzen einer besondern V gegen das zu frühe Beerdigen der Todten, welche zu erlassen die K. Reg. in ihren Ber. v. 18. Sept. 1819 und 23. Febr. 1821 nachgesucht hat, nicht bedürfen.

Denn, wenn der Art. 77. des Code civil bestimmt, daß der officier de l'état civil sich von dem Tode des zu beerdigenden überzeugen, und die Ermächtigung zur Beerdigung erst 24 Stunden nach dem Tode ertheilen soll, so ist dadurch dem zu frühen Beerdigen hinlänglich vorgesehen, und es wird allenfalls nur darauf ankommen, die Civilstands-Beamten über den Unterschied des Scheintodes vom wirklichen Tode, und die entscheidenden Kennzeichen des letztern zu belehren, und sie anzuweisen, daß sie nur mit der Existenz dieser Kennzeichen, oder Falls sie deshalb zweifelhaft wären, nach Zuziehung eines gehörig approbirten Arztes und im Einverständniß mit ihm, den Tod als eingetreten betrachten dürfen. (A. V. 952.)

b) C. R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang., der Just., sowie des J. und d. P, (v. Altenstein, v. Kircheisen u. v Schuckmann), an sämmtl. K. Rheinische Reg. v. 15. Juni 1822. Fristbestimmung für die Beerdigung der Todten.

Die Bestimmung des Art. 77. des bürgerlichen Gesetzbuches, daß die Civilstands-Beamten die Autorisation zur Beerdigung erst 24 Stunden nach dem Tode ertheilen sollen, hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, daß auch die Beerdigung selbst mit dem Ablaufe dieser Zeit Statt finden könne. Da es aber nicht an Beispielen eines, selbst über diesen Zeitpunkt hinaus fortdauernden, Scheintodes fehlt, so wird durch die unterzeichneten Min. hiemit festgesetzt:

daß die Autorisation zur Beerdigung entweder nur auf das Zeugniß eines approbirten Arztes über den wirklich erfolgten Tod, oder mit der Beschränkung zu ertheilen ist, daß die Beerdigung erst nach Ablauf von 72 Stunden seit dem von den Zeugen bekundeten Moment des angeblichen Todes erfolgen darf ꝛc.

(A. VI. 415.)

c) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), an die K. Rheinischen Reg. v. 19. Aug. 1827.

Auf Veranlassung eines von dem Reg. Vice-Präs. N. N., in seinem General-Ber. pro 1826 über die Verwaltung der Med.-Angelegenheiten im Reg. Bez. Kodlenz aufgenommenen Artikels, in Betreff der Beschwerden wegen der erlassenen V., daß Leichen erst nach 72 Stunden begraben werden sollen, welcher Artikel o. dem K. Min. der G., U. und M.-Ang. zur ressortmäßigen Verf hierher mitgetheilt worden ist, communicire ich der K. Reg. in Folge des R v. 15. Juni 1822 eine Abschrift derjenigen Verf., welche diesseits in Beziehung auf diesen Gegenstand unterm 2. März d. J. an die Reg. zu Danzig erlassen worden ist.

Indem ich die K. Reg. auf die Bekanntmachung, welche die Reg. zu Danzig dem gemäß unterm 22. März d. J. durch ihr Amtsbl. Nr. 17. erlassen hat, so wie auf dessen Anlage verweise, stelle ich Ihr anheim, darnach auch für Ihr Departement das Nöthige zu bestimmen. (A. XI. 729.)

d) Das Beerdigungs-Regl. für den Kölner Reg. Bez. von 1829 enthält in den §§. 1. 2. ähnliche Bestimmungen. (A. XIII. 343.)

3) Bestimmungen rücksichtlich der Juden.

a) C. an sämmtl. Krieges- und Dom.-Kammern v. 25. Sept. 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unser ꝛc. Im Gefolge der C. V. v. 6. Jan. 1795, womit Wir Euch zur Verhütung zufrühzeitiger Beerdigung eine Instr. für die

ger vom 31. Okt. 1794 zugefertiget haben, befehlen Wir auch, den Ober- Land- und die übrigen Raddiner sämmtlicher Euch untergeordneter Judenschaften durch esigen Landes-Aeltesten anzuweisen, sich darnach in Gemäßheit und Verfolg der nungen des L. R. 2. Thl. 11. Tit. 469. 474. §. u. f. f. zu achten, weil bei allem, ür die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt ist, immer ein wirklicher Todter sgesetzt wird; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt sei, nicht Sache der ion, sondern der Physik ist, es also nach dem L. R. 2. Th. 20. Tit. 692. §. nur der Lan- Polizei zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu , und darnach die Zeit der Beerdigung, und die zuvor zu beobachtenden Vorsichts- zu bestimmen, ihnen auch bekannt zu machen: daß wenn ausgemittelt werden , daß in irgend einem Falle, dem Landrechte in der zuerst angeführten Stelle ent- gehandelt worden sei, diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fiele, nach 20. Tit. §. 778—780. verantwortlich würden gemacht werden.

(N. C. C. 1767. Rabe, Bd. 5. S. 214.)

b) Dieser vorstehenden Vorschrift gemäß erging auch ein C. der Bres- er Kriegs- und Domainen-Kammer v. 12. Dec. 1799.

(Amelang und Gründler Archiv III. 426.)

c) Vergl. auch oben das Publik. v. 14. Nov. 1824.

II. Todtenschau durch Sachverständige.

Eine Todtenschau durch Sachverständige besteht zur Zeit nur in einen Städten, so nothwendig dieselbe auch sowohl in medizinalpolizeilicher s in civilrechtlicher Hinsicht wäre.

1) In Stettin ist dieselbe eingeführt durch die §§. 13—15. des vom len.-Direktorio bestätigten Leichen-Regl. für Stettin v. 24. Aug. 1806. Dieselben lauten:

§. 13. Da sowohl die zu frühe, als zu späte Beerdigung in Rücksicht auf die Verschiedenheit der vorhergegangenen Krankheiten und der Ursachen des Todes äußerst nachtheilig ist, und im ersten Falle ein Scheintodter beerdigt, im zweiten Falle aber die ansteckende Ausdünstung eines Leichnams der Gesundheit des Lebenden höchst schädlich werden kann, inzwischen bei den mannigfaltigen Ursachen des erfolgten Todes, und dienach theils früher, theils später sichtbar werdenden untrüglichen Zeichen der wirklichen Entseelung keine Beerdigungsfrist allgemein bestimmt werden kann, überdem in vielen Fällen die Kennzeichen eines wirklich erfolgten Todes nur von Kunstverständigen richtig beurtheilt werden können; so wird hiemit festgesetzt, daß künftig in jedem Sterbefalle die Beerdigungsfrist von einem Arzte bestimmt werden soll, und die Beerdigung der Leiche nicht eher erfolgen darf, als bis durch ein Attest des Arztes nachgewiesen ist, daß solches geschehen kann. Es sollen hiezu zwei Todtenschauärzte, welche der Magistrat wählt, und die Kriegs- und Domainen-Kammer nach vorheriger Konferirung mit dem Ober-Coll. med. et Sanitatis bestätigt, bestellt und selbige zu ihren Dienstgeschäften in einer besondern Instruktion angewiesen werden. Die den Todtenschauärzten für ihre Geschäfte zukommenden Gebühren sind in dem Kostentarif festgesetzt. § 14. Damit der wohlthätige Zweck durch den geordneten Beerdigungsschein erreicht und keine Leiche ohne Vorzeigung des besagten Scheins beerdigt werden konne, so wird hiemit der jedesmalige Pulsont bei der Nicolaikirche zum Zuschlagen aller Särge in sämmtlichen Kirchspielen der Stadt und Vorstadte bestellt. Diesem bestellten Sargschließer wird zur Pflicht gemacht, ohne Vorzeigung eines vom Todtenschauarzte ausgestellten Scheins keinen Sarg zu schließen, und sämmtliche Einwohner von allen Ständen werden hiemit angewiesen, sich zur Schließung des Sarges keines andern, als des öffentlich bestellten und verpflichteten Sargschließers gegen die in der Taxe bestimmeen Gebühren zu bedienen und wird auf den Uebertretungsfall eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. festgesetzt, wovon dem Pulsonten für seine Aufmerksamkeit auf dergleichen Unterlassungen, die Halfte zugebilliget wird, die andere Hälfte aber der Stadtarmenkasse anheim fallt. Zugleich wird der Sargschließer hiemit angewiesen, die erhaltenen Beerdigungsscheine zu sammeln und mit einem Register sammtlicher Verstorbenen, mit Bemerkung des Kirchspiels, wozu sie gehört haben, nach Ablauf eines jeden Jahres aufs Rathhaus abzuliefern. Im Fall der Sargschließer überführt wird, einen Sarg ohne Beerdigungsschein zugeschlagen zu haben, hat er für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 2 Rthlr. zur Armenkasse verwirkt. §. 15. Damit auf den Fall, daß der Todte wegen Mangel an Platz nicht füglich in seiner bisherigen Wohnung bis zur Beerdigung bleiben kann, oder aus einer andern Ursache die, schleunige Fortschaffung der Leiche aus der Wohnung nothwendig wird, einen Aufenthaltsort für dieselbe vorhanden sei, sollen in dem Todtenarbeithause zwei Zimmer angelegt werden, in welchen dergleichen Leichen bis zur Beerdigung aufbe-

wahrt werden können, und ist es in dergleichen Fällen der Leichenbestatter Sache, sich wegen des Wachens bei der Leiche mit dem Todtengräber zu vereinigen, oder einige Wächter auf ihre Kosten dabei zu halten. Sobald der Todtenschauarzt die schleunige Beerdigung eines Todten oder daß derselbe nach dem Leichenzimmer in das Todtenhaus gebracht werde, für nöthig erachtet, muß sich ein jeder seiner Anordnung darüber bei 5 bis 20 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unterwerfen.

Voß. Massow.

Hierzu entwarf das Ober-Coll. med. eine Instruktion für die Todtenschauärzte, welche bei Aug. II. 728 ff. abgedruckt ist.

2) R. des K Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenstein) an die K. Reg. zu Stettin, und abschriftlich an diejenige zu Breslau, v. 26. März 1825. Einführung einer Todten- oder Leichenschau.

Der K. Reg. werden die Original-Anlagen Ihres Ber. v. 2. Aug. 1822, die Einrichtung einer Todtenschau in Swinemünde betreffend, hierneben zurückgegeben. Das unterzeichnete Min hat über diese Angelegenheit mit dem K. Min. des I kommunizirt, und eröffnet im Einverständnisse mit demselben der K. Reg. dieserhalb Folgendes. Es fehlt der Einführung einer Leichenschau zur Zeit an einem Fundament, daher die Min. solche anzuordnen, um so weniger ermächtigt sind, als sie ohne eine Besteuerung, Behufs der Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten, nicht ausführbar ist. Selbst wenn die Stadtverordneten-Versammlung in Swinemünde ihre Einwilligung zu jener Einrichtung gegeben hat, so bedarf doch der ganze Entwurf, um für die Einwohner Gesetz zu werden, der Allerhöchsten Bestätigung, da die Stadtverordneten zwar befugt sind, zu allgemeinen Kommunal-Bedürfnissen allgemeine Steuern auf alle Gemeindemitglieder zu legen, nicht aber durch Polizei Vorschriften den Einzelnen, Handlungen und Unterlassungen zur Pflicht zu machen, welche nicht durch die Gesetzgebung geboten sind.

Wenn sonach mit der Einführung von dergleichen Leichenschauen vorgeschritten werden sollte, so würde dies nur in Folge einer zu extrahirenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmung geschehen können.

Das Min. des I. und der P., dessen Wirkungskreis hierbei vorzugsweise betheiligt ist, trägt jedoch Bedenken, Einleitungen zu einem solchen Gesetze zu treffen, womit das unterzeichnete Min. von seinem hierbei weniger interessirten Standpunkte aus, sich einverstanden zu erklären keinen Anstand nimmt.

Diese Angelegenheit muß sonach auf sich beruhen. (A. IX. 1099.)

3) R. des K Min. der G., U. und M.-Ang., so wie des I. und der P. (v. Altenstein und v. Schuckmann), an die K. Reg. zu Breslau, v. 7. Okt. 1825. Einführung der Leichenschau.

Die unterzeichneten Min. können die K. Reg. auf Ihren erneuerten Antrag v. 8. Mai c. wegen Einführung der Leichenschau in der dortigen Stadt lediglich nur auf die von dem mitunterzeichneten Ministerio der G., U. u. M.-Ang. wegen Einrichtung einer Todtenschau in Swinemünde unterm 26. März d. J. an die Reg. zu Stettin erlassene und Ihr abschriftlich mitgetheilte Vers. verweisen, wonach die fragliche Angelegenheit auf sich beruhen muß. (A. IX. 1100.)

### III. Instruktion der Leichenwäscherin.

Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen, müssen nach §. 131. des Ed. über die pol. Verhältn. der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811, jedesmal bei Lösung des Gewerbscheins ein, nicht über vier Wochen altes, Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei, ohne welches Zeugniß sie den Gewerbschein nicht erhalten können.

In den ehemals sächsischen Landestheilen sind in Gemäßheit des Mandats v. 11. Febr. 1792 §. 2. überall gehörig instruirte und verpflichtete Leichenwäscherinnen angestellt. [1])

Eine solche Instruktion giebt das landräthliche Amt zu Querfurt am 16. Jan. 1819. (A. III. 214 — 220.)

---

[1]) Vergl. hierüber das P. der Reg. zu Merseburg, v. 12. Aug. 1819 sub 3. (A. III. 846.)

## IV. Errichtung von Leichenhäusern und Leichenkammern.

Hufeland, über die Ungewißheit des Todes, nebst der Nachricht von der Errichtung des Leichenhauses in Weimar. Weimar 1791.

Metzger, über d. Kennzeichen des Todes u. den Vorschlag Leichenhäuser zu errichten. Königsberg 1792.

Ueber leicht zu errichtende Leichenkammern auf den Dörfern. Hildesheim 1791.

Schwabe, das Leichenhaus in Weimar, nebst einigen Worten über den Scheintod ꝛc. Leipzig 1834.

Klose, in Henke's Zeitschr. für Staatsarzneikunde 1830, Beschreibung des Breslauer Leichenhauses.

Bereits im J. 1792 versuchte das Generaldirektorium die Errichtung eigener Leichenhäuser allgemeiner zu machen, was jedoch an dem Mangel der nöthigen Fonds scheiterte. In neuerer Zeit sprechen sich hierüber die nachfolgenden V. aus:

### 1) V. der K. Reg. zu Reichenbach v. 13. Juni 1819. Errichtung der Leichenhäuser in den Städten, und der Leichenkammern für die Dörfer.

In unserer Amtsbl.-V. v. 26. April c. S. 21. S. 204 et. seq. wegen Verhütung der zu frühzeitigen Beerdigung der Verstorbenen, sind die Bestimmungen der Zeit, nach deren Ablauf die Beerdigung mit Sicherheit zugelassen werden darf, in allen, auch in zweifelhaften, Todesfällen festgesetzt, und das nothwendige Verfahren bis zum Eingetretensein der einzig zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes bekannt gemacht worden. Hiermit müssen die Mittel, vermöge welcher, auch in jeder Landgemeinde, das unter Umständen unumgänglich nothwendige längere Aufbewahren der Leichen, ohne Nachtheil für die Gesundheit der in den Wohnungen der Verstorbenen zurückgebliebenen Menschen, bewirkt werden kann, verbunden werden, welcher wichtige Zweck nur durch die Errichtung der Leichenhäuser für die Städtebewohner, und der Leichenkammern für die Dorfbewohner, zu erreichen ist.

Jeder Verschiedene muß bis zu dem Eingetretensein der zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes; als ein nur Scheintodter noch den Seinigen und nicht der Tiefe der Erde schon Angehörigen, betrachtet, und in der schuldigen Sorgfalt behandelt werden.

Von dieser allgemein anerkannten Verpflichtung darf sich Niemand lossagen.

Befinden sich auch in großen und in kleinen Städten demittelte Familien in dem Besitze geräumiger Wohnungen, in denen sie den Verstorbenen unter den Ihrigen ein zweckmäßig gelegenes, hinlänglich luftiges und heizbares Zimmer ohne Gefahr anweisen, und unter gehörige Aufsicht stellen können, so ist die Anzahl derselben doch nur die kleinere, weit seltner sind die zahlreichern, wenigern demittelten Stadt- und Landbewohner, in dem Besitze so geräumiger Wohnungen. Wird nun erwogen, daß diese zahlreichere Klasse genöthigt ist, besonders in der längern, rauhen Jahreszeit, in den engen Stuben, die meist schon während der Krankheit mit einer im hohen Grade verdorbenen Luft angefüllt worden, noch bei den Leichen bis zu der Beerdigung Tag und Nacht zu verbleiben; so wird Jeder die unter solchen Umständen nicht so gar seiten eingetretene Gefährdung der Gesundheit zu beseitigen wünschen.

Die Mitwirkung zu der Beseitigung dieser mit der Verhütung des Lebendigbegrabens nahe verbundenen Gefahr durch Theilnahme an der Errichtung der Leichenhäuser und Leichenkammern, kann sich nur derjenige, dem die Leiden der Menschen ganz gleichgültig sind, entziehen.

Für die Anlagen dieser Art sind die schicklichsten Plätze auf den Gottesäckern selbst; jedoch verdiene die Lage jedes Orts hierbei berücksichtigt zu werden. Eine Hauptbedingung für die Zweckmäßigkeit dieser Anlagen ist: daß dieselben weder von den Gottesäckern, noch von den Städten oder Dörfern, für welche dieselben bestimmt sind, zu weit entfernt liegen, damit den Angehörigen und Freunden der Verstorbenen die letzten Liebesdienste der Bewachung und Beerdigung nicht ohne Noth erschwert werden.

Indem wir diese jedem Menschen wichtige, bis jetzt nicht allgemein genug gewürdigte, Angelegenheit allen Kommunen ohne Ausnahme, wie auch derselben Vorstehern, angelegentlich empfehlen, fügen wir noch hinzu: daß wir jede derselben, welche ihre Hände an das menschenfreundliche Werk legt, sobald uns hiervon Anzeige zugekommen sein wird, von den einfachen Erfordernissen dieser Anlagen in nähere Kenntniß setzen, auch mit der Anweisung zur angemessenen Behandlung der in dieselben zu bringenden Leichen versehen werden.

So wie wir überzeugt sind, daß sämmtl. H. Landräthe und Magistrate diese wichtige Angelegenheit beherzigen werden, erwarten wir nach 8 Wochen Bericht von dem, was in dieser Hinsicht in jedem Kreise und jeder Stadt geschehen ist. (A. III. 526.)

2) V. derselben Reg. v. 16. Okt. 1819.

Um die zu frühzeitige Beerdigung der Gestorbenen und folglich auch die Möglichkeit lebendig begraben zu werden, zu verhüten, haben wir in unserem diesjährigen Amtsbl. St. 21. Nr. 117. S. 204. seq. zweckmäßige Vorschriften bekannt gemacht, und hierauf im St. 26. Nr. 150. S. 260 seq. die Einführung und Errichtung von Leichenhäusern und Kammern in Städten und Dörfern dringend empfohlen, mit der Zusicherung, daß wir diejenigen Gemeinden, welche dieses menschenfreundliche Werk befördern wollen, von den einfachen Erfordernissen solcher Anlagen in nähere Kenntniß setzen würden.

Da nun seitdem mehrere H. Landräthe und Magistrate den Wunsch ausgesprochen haben, Leichenhäuser und Kammern anlegen zu wollen, und um die Mittheilung der versprochenen Anweisung über deren Einrichtung gebeten haben, so bringen wir nachstehenden Entwurf zur öffentlichen Kenntniß, um allen künftigen Anfragen zuvor zu kommen. Eine kurze Instruktion für die Leichenwächter wird nachfolgen.

Entwurf zur Errichtung der Leichenhäuser für die Städte und der Leichenkammern für die Dörfer.

Bei Errichtung der Leichenhäuser für die Städte und der Leichenkammern für die Dörfer dürften von Bauverständigen folgende Grundsätze im Allgemeinen zu berücksichtigen sein.

1) Der Platz zur Erbauung dieser Häuser oder Kammern soll den freien Strömungen der Luft offen liegen. Die größte Anzahl der Leichen, welche während einer Woche oder wenigstens in 5 nach einander folgenden Tagen an einem Orte vorgekommen sind, worüber die Kirchenbücher die zuverlässigste Auskunft geben, bestimmt die Größe des innern Raums für dergleichen Anstalten.

2) Eine dergleichen Anstalt erfordert folgende Abtheilungen:

a) Ein Zimmer für etwa 4 Leichen, welche Anzahl für einige zu einem Begräbnißplatze vereinigte Dorfschaften, auch für kleinere Städte hinlänglich sein dürfte.

Für ganz kleine Kirchspiele dürfte ein geräumiges Zimmer für 2 Leichen vielleicht hinlänglich sein. Bei der Anlage eines Zimmers für 4 Leichen würde desselben

Länge wenigstens 16 Fuß Preuß.
Breite — 10 Fuß —
Höhe — 12 Fuß —

betragen.

b) Ein kleineres Zimmer für den Wächter oder für die Beobachter des Verschiedenen, aus welchem das Leichenzimmer ganz übersehen werden muß, in welchem für die unentbehrlichsten Rettungsmittel Raum vorhanden wäre, nebst einer daran anstoßenden Kammer, in welcher ein Bette und eine Badewanne aufgestellt werden könnte.

c) Eine kleine Küche, von welcher aus die Heizung des vorerwähnten Gelasses mit einer Feuerung besorgt werden kann, welche nicht vermittelst einiger Oefen, sondern durch einen auf dem Fußboden fortgehenden oder bis zur Gleichheit mit demselben versenkten gemauerten Kanal am sichersten und zweckmäßigsten zu bewirken sein würde, weil in selten geheizten Zimmern bei strenger Kälte die gewöhnlichen Oefen den untern Raum, in welchem die Leichen liegen, viel zu spät erwärmen würden.

d) Einen Vorflur zur Aufbewahrung einer leichten bedeckten Tragbahre, wie in den Rettungsanstalten für Scheintodte, zur Aufbewahrung des Brennmaterials und anderer Utensilien, auch zur Aufstellung eines nicht riechenden Leibstuhls.

Die gesammten Fensterbrüstungen sollten die Höhe haben, daß der größte Mann nicht hinein gaffen kann, also 7 Schuh hoch vom Fußboden. Die Leichenstube muß mit zweckmäßigen Luftzügen, sowohl am Fußboden, als an den Fenstern und Thüren, wie auch an der Decke, gehörig versehen sein.

Außer der Schrift von Jakob Axel über Leichenhäuser, als Gegenstand der schönen Baukunst, Stuttgart 1796, werden noch:

Hufeland, über die Ungewißheit des Todes, nebst der Nachricht von der Errichtung des Leichenhauses in Weimar. Weimar 1791.

Metzger, über die Kennzeichen des Todes und den Vorschlag Leichenhäuser zu errichten. Königsberg 1792. 8.

Ueber leicht zu errichtende Leichenkammern auf den Dörfern. Hildesheim 1791. 8. wenn es für nöthig erachtet wird, mehrere Auskunft geben.

Die Beleuchtung des Leichenzimmers von oben für die Städte verdient berücksichtiget zu werden, dann fallen die Fenster an den Seitenwänden ganz weg. Wegen der Glockenzüge oder eigentlicher Winkmaschine zur Bezeichnung einer Bewegung des Leichnams für etwa fahrlässige Wächter, verdient die vom Doktor J. H. M. Poppel (siehe dessen Noth- und Hülfs-Lexikon 1. Bd. Nürnberg 1811. S. 107. bis 110. und S. 337. Tafel II. Fig. 1.) beschriebene und in Kupfer gestochene Vorrichtung empfohlen zu werden. (A. III. 992.)

3) Aehnliche P. erließ die Reg. zu Oppeln am 4. Juli 1819. (A. Bl. St. 30.), die zu Breslau am 21. Mai 1819. (A. Bl. 307.), die zu Magdeburg am 7. Jan. 1825. (A. Bl. 1825. 47.), die zu Potsdam am 29. April 1835. (A. Bl. 1835, S. 106.), Münster. (A. Bl. 1835, S. 241.), Arnsberg. (A. Bl. 1813, S. 177,)

4) P. des K. Ob. Präs. der Provinz Westphalen, (v. Vincke) v. 15. Juni 1833.

Der nachfolgende Aufruf des K. Leibarztes, H. Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Hufeland an seine Mitbürger in der Hauptstadt, wegen Errichtung von Leichenhäusern, wird auch die Bewohner von Westphalen zur erneuerten Beherzigung des wichtigen Gegenstandes auffordern. (Anl. a.)

a. Der letzte Liebesdienst.

Ein Wort an meine lieben Mitbürger von C. W. Hufeland.

Man hört immer nur von der letzten Ehre sprechen, die man den Verstorbenen erweist. Ich bitte um Erlaubniß, ein Wort von der letzten Liebe zu sprechen, die wir ihnen zu erweisen schuldig sind. Diese besteht ganz einfach darin: daß wir uns nicht eher von ihnen trennen, als bis wir ganz gewiß von ihrem Tode überzeugt sind. Ein Ereigniß, das sich unlängst in dem Krankenhause zu Paderborn zugetragen hat, und worüber der Bericht des hiesigen Doktors Schmidt in der Nr. 78. der Staatszeitung zu lesen ist, muß uns hierauf von Neuem aufmerksam machen. Es ergiebt sich daraus, daß ein Mensch in einem völlig todtscheinenden Zustande dennoch 20 Tage lang noch ein verborgenes Leben (Vitalität) in sich haben, ja vielleicht noch Bewußtsein behalten, vielleicht noch hören kann, denn der Sinn des Gehörs ist bekanntlich der letzte, welcher abstirbt. Wir wollen hier nicht entscheiden, wie selten in solchem Zustande noch ein Wiedererwachen, eine Wiederbelebung möglich sei, ungeachtet Beispiele von mehreren Tagen existiren. Aber es ist genug, zu wissen, daß in einem solchen Zustande noch ein verborgenes Leben, vielleicht selbst noch ein dunkles Gefühl, vorhanden sein, und daß man bei der bisherigen Einrichtung in einem solchen Zustande begraben werden kann. — Wer schaudert nicht bei diesem Gedanken! — Dieses schrecklichste aller Schicksale zu vermeiden, giebt es nur ein Mittel, und zwar ein sehr leichtes und einfaches, nämlich: die Leiche nicht eher zu begraben, als bis man von ihrem Tode gewiß ist. Dazu aber giebt es, nach nun völlig entschiedener Erfahrung, kein anderes Zeichen, als die anfangende Zersetzung des Organismus, daß heißt die anfangende Fäulniß. Dazu aber gehören nicht, wie man gewöhnlich annimmt, 2 oder 3 Tage, sondern zuweilen, wie wir aus dem erwähnten Bericht wissen, 8 und mehrere Tage. So lange muß die wahre Liebe den Entschlafenen noch den Aufenthalt bei sich gestatten. Dies läßt sich bei Reichen und Wohlhabenden wohl machen. Aber nun denke man an die Tausende von Armen, oder in ihren Wohnungen Beschränkten. Wie können diese so lange mit einer Leiche in einer engen Stube, oder wohl gar — wir haben Beispiele gesehen — in einem Bette zusammen leben. Ist es nicht natürlich, daß diese armen Leute so schnell als möglich eilen, sich des beschwerlichen Gastes zu entledigen? Dazu bedarf es also eines Aufbewahrungs-Ortes für diesen Zwischen-Zustand, zwischen Leben und Tod eines Asyls des verborgenen Lebens, das heißt, eines Leichenhauses, und dies ist der wahre Begriff eines Leichenhauses. — Ich bitte wohl zu bemerken, daß der Zweck und Nutzen eines Leichenhauses zweifach ist, was man nicht gehörig zu beherzigen scheint: einmal, dem verborgenen Leben die Möglichkeit zu geben, wieder zu erwachen, freilich der seltenste Fall; aber zweitens, der eben so wichtige und jedesmal zureichende, dem in diesem Mittelzustande, vielleicht mit Bewußtsein sich Befindenden und so auch seinen Angehörigen, die Beruhigung und Sicherheit zu geben, nicht lebendig begraben zu werden. Von dieser Idee erfüllt, schlug ich vor bald 50 Jahren meinen Mitbürgern in Weimar die Errichtung eines Leichenhauses vor, und eröffnete dazu eine Subscription. Dies hatte den glücklichen Erfolg, daß 800 Thlr. zusammengebracht wurden, und damit wurde ein Leichenhaus errichtet. (S. meine Schrift: „Ueber die Ungewißheit des Todes," mit der Abbildung des Weimarschen Leichenhauses, was seitdem allgemein benutzt worden, ja selbst während des Krieges zur Wiederbelebung aller Scheintodten gedient hat.) Aehnliche Häuser sind seitdem in Frankfurt a. M. und andern Orten errichtet worden. Aber, wird man sagen, wenn dies auch an kleinen Orten möglich ist, wie soll das ausgeführt werden an einem Orte wie Berlin, — in einer Stadt, wo nach der Sterbeliste alle Stunden ein Mensch stirbt. Wo soll man die Menge der Leichen unterbringen? Wo die Kosten hernehmen? Hierauf dient zur Antwort folgender Vorschlag: Man denke sich die große Stadt aus 20 kleinern, welche hier unsere Kirchspiele repräsentiren, zusammen gesetzt. Jedes Kirchspiel wird ge-

wiß sehr leicht durch Subscription seiner Mitglieder die unbedeutende Summe zur Erbauung eines Leichenhauses auf seinem Gottesacker zusammen bringen, denn es bedarf ja bloß eines großen im Winter heizbaren Zimmers zur Aufbewahrung der Leichen, und einer Wohnung für den Leichenwärter. Brauche ich für ein Publikum, wie das von Berlin, was sich so sehr durch Menschenliebe, Aufklärung und Empfänglichkeit für alles Vernünftige und wahrhaft Nützliche auszeichnet, hier noch ein Wort hinzuzufügen? die Sache spricht für sich selbst, und ich habe das feste Vertrauen zu meinen lieben Mitbürgern, daß sie den Vorschlag nicht unbeachtet lassen, sondern ihn verwirklichen werden. — Genug, wir wissen nichts, gar nichts, von dem Zwischen-Zustande zwischen Tod und Leben, zwischen dem Aufhören des äußern Lebens und der gänzlichen Vernichtung des innern. Bei vielen geschieht gewiß beides mit einem Schlage, aber bei gar manchen ist der Akt des Sterbens ein nach und nach erfolgender, ein allmähliges Absterben, bei dem noch ein Empfinden möglich ist. Es gilt also den letzten Liebesdienst, den wir unsern Verstorbenen, vielleicht noch Lebenden, vielleicht noch Fühlenden, erweisen können.

(A. XVII. 533.) C. W. Hufeland.

### 5) R. der M. d. J. u. d. P. (in V. Meding) u. d. G. U. u. M.-A. (in V. Ladenberg) v. 1. Septbr. 1840 an den Ob.-Konsistorialrath R. zu Berlin. Errichtung von Leichenhäusern, in Verbindung mit einer Todtenschau.

Ew. ꝛc. Immediatvorstellung vom 29. März d. J., die Errichtung von Leichenhäusern in Verbindung mit einer Todtenschau als Mittel zur Verhütung des Lebendigbegrabens Scheintodter betreffend, ist zur Verfügung an die unterzeichneten Min. remittirt worden.

Indem dieselben in Folge dessen Ew. ꝛc. ihr beifälliges Anerkenntniß der von Ihnen durch das vorliegende Immediatgesuch bethätigten Antheilnahme an dem berührten, allerdings wichtigen Gegenstande des Gemeinwohles, hierdurch ausdrücken, können dieselben Ihnen andererseits auch die beruhigende Versicherung ertheilen, daß diesem Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit und Vorsorge Seitens der Behörden bereits durch die, seit längerer Zeit dieserhalb bestehenden Verordnungen zugewendet worden ist und fortwährend, nach dem Erfordernisse, gewidmet wird. Der Gefahr des Lebendigbegrabens scheintodter Personen ist namentlich durch die bestehenden Verordnungen wegen des, zwischen dem Ableben und dem Begräbnisse zu beobachtenden Zeitraumes und wegen der ärztlichen Bezeugung des wirklichen Todes vorgesehen, worüber Ew. ꝛc., so viel beispielsweise das diesfällige Verfahren in hiesiger Residenz anbelangt, die nähere Kenntnißnahme und Einsicht der, bei jeder Begräbnißanmeldung den kirchlichen Beamten zugehenden Todesbescheinigungen anheimgestellt wird. Die Haltung von Leichenhäusern steht mit dieser, über alle Sterbefälle sich erstreckenden Kontrollführung, in keiner unmittelbaren Verbindung, und hat vielmehr zu ihrem eigentlichen Hauptzwecke die, als ein besonderer Gegenstand zu behandelnde Sorge dafür, daß den etwanigen Scheintodten, außer der Verhütung ihres Begrabens in solchem Zustande, auch die angemessene Sorge zur Rettung von dem Uebergange ihres Ohnmachtszustandes in den wirklichen Tod, durch zweckgemäße Behandlung jeder Leiche bis zu ihrem Begräbnisse, zugewendet werde. Auch diesem, in der Mehrzahl der Fälle übrigens eben sowohl und größtentheils noch sicherer bei Verbleiben des Leichnams in der gehabten Wohnung zu erreichenden Zwecke, ist durch angemessene Bestimmungen vorgesehen, und findet gleichermaßen die Errichtung von öffentlichen Leichenhäusern, wenn gleich sie, aus dem vorberührten Grunde, nicht als ein, für jeden Ort und unter allen Umständen obwaltendes Bedürfniß geltend gemacht werden kann, doch nach Maßgabe des wirklich sich anregenden Erfordernisses und des Vorhandenseins der, in der Regel nur in größern Orten zu beschaffenden Mittel ihre Beförderung und ihren Fortgang, wie ebenfalls das Beispiel mehrerer, auf hiesigen Kirchhöfen schon befindlichen Anstalten dieser Art belegen.

(V. M.-Bl. 1840, 380.)

## V. Verbot zu früher Leichenöffnungen. [1])

### 1) C. V. des Dep. der allg. Pol. im Min. d. J. (Sack) v. 6. Nov. 1811. Das bei außergerichtlichen Sektionen zu beobachtende Verfahren.

Je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheitszustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hiebei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten

[1]) Wegen der gerichtlichen Sektionen s. Theil IV.

und dem Trauerhause, verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit folgendes verordnet: 1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. s. w. dieses nöthig macht. 2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält. 3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vergeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind. 4) Die, nun erlaubten Sectionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können. 5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, in einem eigenen, im Winter erwärmten Lokal, während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen. 6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obduktionen, wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen; auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnittes hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann. 7) Die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkührliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Residenzen aber dem Polizei-Präsidium vorbehalten. Ein jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Orts-Polizeibehörde, ist solche anzuzeigen verbunden. (A. Bl. u. A. VII. 148.)

2) Dies R. wurde durch P. der Reg. zu Magdeburg v. 14. Mai 1827, in Folge eines Falles in Erinnerung gebracht, in welchem eine Leiche fünf Stunden nach dem Absterben geöffnet worden. [1]) (A. VII. 148.)

3) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) an die K. Reg. zu Arnsberg, v. 5. Juni 1830.

Unter den von der K. Reg. in dem an das K. Min. d. G. u. u. M.-A. erstatteten, von Demselben aber zur ressortmäßigen Verf. hieher beförderten Bericht v. 4. v. M. angezeigten Umständen, wird hiermit genehmigt, daß die K. Reg., Ihrem Antrage gemäß, die Verord. v. 6. Nov. 1811, das Verbot der zu frühzeitigen Sektion der Leichen betreffend, durch Ihr Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß bringe. (A. XIV. 453.)

4) C.-R. des K. Min. d. J. und der P. (v. Brenn) an die K. Reg., in der Rheinprovinz v. 30. Juli 1832.

Nachdem der Bericht der K. Reg. v. 3. Jan. v. J., in welchem dieselbe darauf anträgt,

> die V. des Depart. der allgemeinen Polizei v. 6. Nov. 1811, wonach die Leichenöffnungen nicht eher als 24 Stunden nach erfolgtem Ableben vorgenommen werden dürfen, auch für die dortige Prov. in Kraft treten zu lassen,

von dem H. Min. der G. u. u. M.-A. zur weitern Veranlassung am 7. Mai d. J. hierher mitgetheilt worden; so wird der K. Reg. hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß von Seiten des H. J.-Min. v. Kamptz, auf diesseitige Veranlassung dem dortigen K. General-Prokurator die, über die V. wegen des Verfahrens bei Leichenöffnungen unterm 12. Nov. 1811. ergangene C.-Verf. des K. J.-Min. mit der Aufforderung zugefertigt worden ist, den Inhalt derselben sämmtl. Ober-Prokuratoren und Gerichten in der Rheinprovinz durch die Amtsblätter zur Achtung bekannt zu machen.

(A. XVI. 686.)

## VI. Prämien für Rettung von Scheintodten.

Da die Vorschriften über diese Prämien mit denjenigen zusammenhängen, welche sich über die Prämien für Lebensrettungen überhaupt aussprechen, so sind dieselben in dem folgenden Kapitel sub II. gegeben.

---

[1]) Ein Fall, in welchem eine Frau unter dem Steirmesser wieder zum Leben kam, ereignete sich im Jahre 1844 in Schlesien.

## Zweites Kapitel.

## Maßregeln zur Rettung der durch gewaltsame äußere Einwirkungen verunglückten und scheintodten Personen.

### I. Verpflichtung der Behörden und der Privatpersonen für Rettung Scheintodter Sorge zu tragen und Bestrafung der Vernachlässigung dieser Pflicht.

1. Diese Pflicht der Behörden wird in den nachfolgenden §§. der Crim.-Ord. ausgesprochen und in den §§. 791. bis 793. des Crim.-Rechts, welche letztere sub 2 gegeben sind.

Die Crim.-Ord. bestimmt:

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 150. Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edikt v. 15. Nov. 1775 vorschreibt [1]). Zugleich müssen Gutsherrschaften und Magistrate in Amts- oder adeligen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person, sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden und bis dahin die Veranstaltung treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichtsbeisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniß, schneller als gewöhnlich zerstört werden möge.

§. 154. Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente dies ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

2) Die Pflichten der Privatpersonen schreibt in vorliegender Beziehung das Kriminalrecht §§. 782 bis 793 vor:

§. 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer anderen drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, soll vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden.

§. 783. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

§. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß bei Vermeidung der §. 782 angedrohten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staat Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§. 786. Begehrt er diese Belohnung nicht, so soll die dazu bestimmte Geldsumme nach seiner Anweisung, unter die Armen vertheilt und ihm für seine edle Bemühung, nach Vorschrift des §. 784. öffentlich gedankt werden.

§. 787. Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen, so muß dennoch dafür nebst Vergütung der Auslagen die Hälfte der im §. 785. gedachten Belohnung gegeben werden.

§. 788. Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen, an schädlichen Dämpfen Erstickte an die freie Luft gebracht, Gehangte abgelöst, auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von pressenden Kleidungsstücken befreit werden.

---

[1]) Siehe sub II.

§. 789. Die zuletzt gedachte Vorsicht muß auch bei denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet und diese müssen sogleich in die frische Luft gebracht werden.

§. 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der Obrigkeit Nachricht gegeben und übrigens mit dem Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst nach Vorschrift des §. 785. aus der öffentlichen Kasse bestritten werden müssen.

§. 793. Ueber dieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

## II. Behandlung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten.

### 1) Belehrungen über die Behandlung derartig Verunglückter.

### a) Edikt v. 15. Nov. 1775, wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund, wie Wir aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen, um die öfters mögliche Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, und durch einen sich selbst zugefügten oder sonst gelittenen gewaltsamen Tod umgekommenen, oder der auf eine oder die andere Art im Wasser verunglückten, wie auch der erfrorenen, durch schädliche Dünste erstickten, erdrosselten oder erhenkten Personen, in aller Weise zu befördern, allergnädigst resolviret haben, alle nur mögliche Vorkehrungen deshalb zu treffen und zu veranstalten.

Wie Wir nun des Endes zuvörderst die aus alten Zeiten und Gebräuchen herrührende, einer gesunden Vernunft und Religion entgegenlaufende liebloseVorurtheile des gemeinen Mannes, daß nämlich die von einem oder andern dergleichen verunglückten Personen zu leistende Beihülfe, derselben Ehre einen Nachtheil verursache und zuziehe, hiermit gänzlich abzustellen nöthig finden: als verordnen und befehlen Wir dahingegen hiermit in Gnaden, daß

I.

von nun an ein jeder ohne Ausnahme des Standes, der solche todt scheinende Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand leisten oder wenn solches von ihm nicht gleich geschehen kann, sich der Hülfe anderer auf das schleunigste herbei zu rufenden Menschen bedienen, und solchergestalt einen Erhenkten sogleich loszuschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, anderen Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrorenen ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten sein solle.

II.

Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts, von einem der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, mit Anwendung der in der Beilage vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen, oder der des Orts befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen sein möchte.

III.

Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen, alsobald, ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, und soll solches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

IV.

Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft, und solche in dem zunächst gelegenen Orte zu weiterer Besorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von zehn Thaler, wenn aber die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von fünf Thalern aus Unsern resp. Kreis- oder Kriegs-Kassen jeder Provinz, gegen die jedesmal darüber beizubringende obrigkeitliche Bescheinigung ausgezahlt werden [1]); wie dann auch

V.

die bei der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandte oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verursachte Unkosten nach der jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Unsern Kreis- oder Kriegs-Kassen erstattet und bezahlt werden sollen. In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerket wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menschen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in die Verwesung gehet, bleibet es in Ansehung der Aufhebungskosten bei der bisherigen Verfassung.

VI.

Behalten Wir Uns vor, diejenigen, welche diesem Edikte zuwider handeln, sich in der darin anbefohlenen Hülfsleistung säumig finden lassen sollten, oder etwas vernachlässigen, mit nachdrücklicher und befundenen Umständen nach mit Leibesstrafe zu belegen [2]), wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzet wird, daß von nun an die Rettung der obenerwähnten Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten, niemandem an seiner Ehre und gutem Namen irgend zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch diejenige, welche den Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstickte aufgehoben, oder Erhenkte abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen sollten, mit empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbaustrafe belegt, imgleichen, daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte, oder Gemeinden sich dergleichen Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derselben, so die andern dazu angereizt oder verleitet, gleich andern mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menschlichkeit sogar dergestalt vernachlässigen dürften, daß sie in dergleichen unglücklichen Fällen den Hülfeleistenden, in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollten und ihnen wohl gar die nöthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt, dahingegen aber denjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütung deshalb angedeihen soll.

Wir befehlen demnach so gnädig als ernstlich, allen und jeden Unserer Unterthanen sich hiernach auf das genauste zu achten, insonderheit aber Unseren hohen und niedrigen Kriegs- und Civil-Bedienten, Kriegs- und Domainen-Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio fisci mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edikt, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschlichkeit erheischen, zu halten, die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Edikt nicht allein für jetzo von den Kanzeln einmal nach der Predigt öffentlich verlesen, sondern auch überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern, an öffentlichen Orten angeschlagen und angehangen werden ꝛc. Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

## Unterricht,
## durch welche Mittel plötzlich verunglückte todt scheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können [3]).

(N. C. C. T. V. c. S. 245.)

---

[1]) Abgeändert durch die Decl. v. 24. Juni 1788.

[2]) Vergl. L. R. II. 20. §§. 782 ff.

[3]) Ist weggelassen, da eine neuere Anweisung durch das R. v. 20. Okt. 1820 mitgetheilt ist.

b) Publ. v. 1. März 1794 betr. die Anwendung des Ed. v. 15. Nov. 1775.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Unser Publ. v. 13. Jan. 1788 wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen wollen Wir hierdurch auch auf Unsere Provinz Südpreußen allergnädigst ausdehnen und gesetzlich machen.

Da jedoch die darin verheißenen Rettungsprämien in Unsern alten Provinzen am 22. Juni desselben Jahres zum Theil abgeändert sind, so setzen Wir auch für Südpreußen fest, daß

1) demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst zu retten sucht und deshalb zur weitern Hülfsleistung unterbringt,

fünf oder zwei und einen halben Thaler;

2) demjenigen Chirurgus aber, welcher den Verunglückten ins Leben zurückzubringen sich bemühet,

zehn oder fünf Thaler

Prämie, je nachdem der Verunglückte ins Leben wirklich zurückkehrt oder nicht, nach darüber beigebrachter Bescheinigung, aus Unsern Kassen, oder in so fern er notorisch des Vermögens ist, von diesem ausgezahlt; auch

3) die zur Rettung zweckmäßig aufgewandten Auslagen aus seinem Vermögen, oder, in sofern er notorisch arm ist, aus Unsern Kassen erstattet werden sollen.

Wir machen dies und Unser Publikandum vom 13. Jan. 1788, nebst dem dazu gehörigen Unterricht über die Rettungsmittel und ihre zweckmäßige Anwendung, hierdurch öffentlich zur Achtung bekannt, und erwarten selbst von der Menschenliebe und Menschenpflicht unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, daß sie zu Unserer Landesväterlichen Absicht gern und thätig beitragen werden. Gegeben Berlin, den 1. März 1794.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.
v. Boß.

Beilage a.

Publ. v. 13. Jan. 1788 zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen.

Es ist zwar bereits in dem Ed. v. 15. Nov. 1775 und dem demselben angehängten Unterrichte bestimmt und festgesetzt worden, wie es mit Rettung solcher Personen, welche ins Wasser gefallen, erhenkt, erwürgt, erfroren, erstickt oder durch andere Unglücksfälle in einen dem Tode ähnlichen Zustand versetzt sind und für todt angesehen werden, gehalten werden solle.

Die traurige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß diesem Edikt und den darin gegebenen Vorschriften nicht immer mit der gehörigen Folgeleistung nachgelebet worden, gegentheils sehr oft den menschlichen Verstand entehrender Aberglaube [1]), unverzeihliche Nachlässigkeit und Liebloſigkeit Schuld gewesen sind, daß viele solcher Unglücklichen ein Raub des Todes geworden, welche noch hätten gerettet werden können, wenn gleich schleunige und geschickte Hülfe wäre geleistet worden.

Um nun dieses für die Zukunft zu verhüten, und alle Mißbräuche, welche hierunter der landesväterlichen Absicht und Fürsorge im Wege gestanden, wegzuräumen, haben Se. K. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, von Dero Ober-Kollegium Sanitatis von neuem eine nähere Instruktion, oder:

Unterricht, durch welche Mittel verunglückte oder todt scheinende Personen gerettet werden können [2]);

entwerfen lassen, wonach sich ein jeder, nicht nur Chirurgen, sondern auch in Ermangelung dieser andere zu richten und zu verfahren haben, und werden in dieser Absicht folgende Vorschriften und Anweisungen festgesetzt:

1) 2) [3])

3) Muß eine jede Obrigkeit oder bestellte obrigkeitliche Person, als: in den Dörfern der Arrendator, Administrator ꝛc., welchen zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer an-

---

[1]) Noch durch Publ. v. 9. Mai 1817 mußte die Reg. zu Königsberg gegen das Vorurtheil sprechen, als sei das Abschneiden eines erhenkt gefundenen Menschen eine entehrende Handlung. (A. I. 212.)

[2]) S. die Note am Schlusse dieses Publ.

[3]) 1) und 2) ist weggelassen als gleichlautend mit §§. 1. und 2. des vorstehenden Ed. v. 15. Nov. 1775.

dern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, baferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei 20 bis 40 Thalern Geld- oder empfindlicher Leibesstrafe, die zur Aufnehmung oder Abnehmung derselben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthigen Veranstaltungen alsobald, ohne irgend einen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumet wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, besonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgo oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verschaffen. und soll solches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

4) 5) [1]).

6) Die Chirurgi auf dem Lande sowohl als in den Städten, Militär- und Civilstandes, müssen, sobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, sich aufs schleunigste an den Ort, wo derselbe hingebracht worden, hindegeben, nach Vorschrift des angehängten Unterrichts, welchen sie, um auch ihre Leute in den Stand zu setzen, in ihrer Abwesenheit die nöthige Hülfe zu leisten, beständig in ihrer Barbierstube angeschlagen haben sollen, alle nöthigen Hülfsmittel mit gehöriger Behutsamkeit, Ueberlegung und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuarisch und durcheinander anwenden, auch in dieser ihrer Hülfeleistung nicht zu bald ermüden und nachlassen, sondern lange damit fortfahren und nicht eher aufhören, bis sie sich ganz sicher und unwidersprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden sei.

Aber auch dann müssen sie noch nicht zugeben, daß der Körper sogleich begraben werde, sondern darauf antragen, daß er wenigstens noch vier und zwanzig Stunden über der Erde gelassen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniß eine Ausnahme machte. Ist in der Nähe ein Arzt oder Physikus, so muß der Chirurgus nach selbigem schicken und sich seinen Rath und Beistand erbitten.

7) Wenn es dem Chirurgo gelingt, einen Verunglückten durch seine Bemühungen wieder ins Leben zurückzubringen, so soll er eine Belohnung von zehn Thalern, entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieser notorisch arm ist, aus den Kreis- und Kriegskassen erhalten, außerdem ihm seine zur Rettung angewandten Auslagen wieder ersetzt, und sein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu seinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergestellt, so soll dem Chirurgo doch eine Belohnung von fünf Thalern und dem Befinden nach Erstattung der gehabten Kosten angedeihen.

8) Obgleich zu vermuthen, daß sich ein jeder geschickte und vorsichtige Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Instrumenten versehen werde, wenn er bei solchen Anlässen zu Hülfe gerufen wird; so wird doch, um allen Entschuldigungen vorzubeugen, hiermit festgesetzt, daß er in solchen Fällen folgende Sachen beständig bei sich haben solle:

1) Ein gutes Aderlaß und Verbindung.
2) Eine ordinäre und eine Tabaks-Klystirmaschine, wiewohl auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Tabakspfeife derselben Stelle vertreten kann.
3) Eine scharfe Bürste zum Reiben der Fußsohlen.
4) Ein Paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc.
5) Etwas Salmiakgeist in einem gut zugepfropften und verbundenen Glase.
6) Brechweinstein, und
7) Süß-Mandel- oder frisches Baumöl.

Im Falle aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder solcher zu arm wäre, um sich diese Sachen anzuschaffen, so müssen solche von der Obrigkeit auf öffentliche Kosten angeschafft, zusammen in einem verschlossenen Kasten verwahrt, und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

9) [2]).

---

[1]) 4) und 5) sind gleichlautend mit §§. 4. und 5. des Ed. v. 15. Nov. 1775.

[2]) Als gleichlautend mit §. VI. des Ed. v. 15. Nov. 1775 weggelassen, nur daß es zum Schlusse dieser Nr. 9. heißt: Dahingegen aber denjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütigung deshalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleistung bewiesen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sollen.

Digitized by Google

Se. K. Maj. befehlen demnach so gnädigst als ernstlichst allen und jeden Unterthanen, sich hiernach auf das genauste zu achten, insonderheit aber den hohen und niedern Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen auf den Dörfern und dem Officio fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck über dieses Edikt, dessen Befolgung ohnedem die ersten Pflichten der Menschlichkeit erheischen, zu halten: die, so dawider handeln, resp. anzuzeigen und zur verdienten Bestrafung zu ziehen ꝛc.

Auf Se. K. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. Freih. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.[1])

(N. C. C. XI. 1987. Rabe Bd. 5. S. 580.)

### c) Publ. der K. Reg. in Koblenz v. 2. Feb. 1817.

Eine traurige Erfahrung hat gelehrt, daß in unserm Reg. Bez. in kurzer Zeit mehrere Unglückliche ein Opfer des Schein-Todes geworden sind, welche durch zweckmäßige, zeitig genug angewandte Rettungs-Mittel beim Leben erhalten worden wären.

In der Regel sind diese Rettungsmittel und die Art ihrer Anwendung nur dem Arzte bekannt, und diesen schnell genug herbei zu rufen ist oft nicht möglich.

Um daher die Kenntniß dieser durch Sachkundige erprobten und unter der Autorität der höchsten K. Med.-Behörde bekannt gemachten Rettungsmittel allgemeiner zu machen, haben wir auf öffentliche Kosten einen Abdruck von 2000 Exemplaren verfügt, und solche unter sämmtl. Kreis-Kommissionen im Verhältniß der Größe ihres Bereichs vertheilen lassen.

Wir beauftragen zugleich dieselben

1) für eine zweckmäßige weitere Vertheilung unter die Gemeinden ihres Bez. zu sorgen, und fordern
2) die H. Aerzte zugleich auf, gemeinschaftlich mit dem Orts-Vorstand, dem Pfarrer oder den Schullehrern Anstalten zu treffen, daß die Kenntniß der empfohlenen Rettungs-Mittel gehörig verbreitet, und wenigstens einige Einwohner, die sich durch ihre Geistesbildung und anerkanntes Interesse an Gegenständen des Gemeinwohls auszeichnen, praktisch in der Anwendung dieser Mittel geübt werden, welchen sodann die für die Gemeinden bestimmten Exemplare zu geben sind.
3) Die Namen dieser Personen sind in den Kommunen bekannt zu machen, damit sie in eintretenden Unglücksfällen schleunigst ihre Hülfe in Anspruch nehmen können.
4) Da, wo weder Aerzte noch Apotheker vorhanden sind, müssen die in den Rettungs-Vorschriften verordneten Heilmittel nach Anleitung und unter Aufsicht des Distrikts-Arztes oder Physikus auf Kosten der Gemeinde in Voraus angeschafft, und dem Pfarrer oder Ortsvorstande zur Aufbewahrung mit der Anweisung anvertraut werden, dafür zu sorgen, daß sie auch während seiner etwanigen Abwesenheit disponibel bleiben.
5) Sämmtl. Kreis-Kommissionen, Orts-Obrigkeiten und öffentlichen Aerzten wird es zur dringendsten Pflicht gemacht, diesen Vers. sofort zu genügen. Binnen 3 Monaten werden die Kreis-Kommission berichten, wo und in welcher Art die hier empfohlenen Anstalten eingeführt sind, und welche Hindernisse der Verwirklichung des beabsichtigten Erfolges etwa entgegenstehen, auch Vorschläge machen, wie diese Hindernisse zu heben sind.
6) Jeder einzelne Unglücksfall dieser Art muß durch die Orts-Obrigkeit gehörig konstatirt und mit der Anzeige, ob und mit welchem Erfolg die erforderlichen Rettungsmittel angewendet worden sind, und welche Personen sich am thätigsten dabei bewiesen haben, an die Kreis-Kommissionen hinberichtet werden, welche in ihrem monatlichen Zeitungs-Berichte den Inhalt sämmmtl. Anzeigen mit den nöthigen Anträgen aufnehmen wird. Wir werden solche möglichst berücksichtigen, und zur öffentlichen Anerkennung des erworbenen Verdienstes den Namen des Edlen, der ein Menschenleben gerettet hat, durch das Amts- und andere öffentliche Blätter bekannt machen; außerordentliche Belohnungen aber

---

[1]) Der beigefügte Unterricht, durch welche Mittel plötzlich verunglückte und todt scheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können, ist weggelassen, da eine ausführliche neuere Darstellung der betr. Rettungsmittel unten mitgetheilt ist.

nur auf besondere Anträge der Orts-Obrigkeiten, nach eingeholten Gutachten der Kreis-Kommission für den glücklichen Erfolg der angewandten Rettungsmittel, und auch für außerordentliche durch den Erfolg nicht belohnte Bemühungen bewilligen.

(A. I. 209. — 1. 140.)

d) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann und v. Kamptz im Auftr.) v. 24. Aug. 1830 an das K. Ob.-Präsid. der Rheinprovinzen zu Koblenz, die den Erhängten zu leistende Hülfe betr.

Ew. ꝛc. beehren wir uns eine Ausfertigung des von uns gemeinschaftlich zu erlassenden Publikandi vom heutigen Dato, (Anl. a.) betr. die den Erhängten zu leistende Hülfe, mitzutheilen, indem wir Dieselben zugleich ergebenst ersuchen, solches durch die Amtsbl. der Rheinischen Reg. bekannt machen zu wollen. (A. XIV. 577.)

a.

Es scheint, nach einzelnen vorgekommenen Fällen zu schließen, in den Rheinprovinzen die Meinung Statt zu finden, daß ein Erhängter nicht angerührt werden dürfe, bevor nicht der Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige geschehen ist.

Um den nachtheiligen Folgen dieses Irrthums zu begegnen, wird in Folge Allerh. Bestimmung das Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Pflicht desjenigen, der einen Erhängten findet, darin besteht, ihm Hülfe zu leisten, und das seinige zur Anwendung der angeordneten Lebensrettungs-Versuche beizutragen, und daß erst dann, wenn den Bedürfnissen angeblicher Hülfe genügt worden ist, die Anzeige an die Behörden ungesäumt hinzutreten muß. (A. XIV. 577.)

e) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein und v. Schuckmann) v. 20. Okt. 1820. Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen, und die dafür zu bewilligenden Prämien.

Der K. Reg. werden hierbei Exemplare der Anweisungen [1]) zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, zur unentgeldlichen Vertheilung an die Kreis-Physiker, die Kreis-Chirurgen und an jede einzelne Kommune und zum Debit an diejenigen, die sonst etwa diese Anweisung zu erhalten wünschen, übersandt und wird Ihr überlassen, das jeder Kommune unentgeldlich zu ertheilende Exemplar dem Prediger, Schullehrer oder Gemeine-Vorsteher, wie Sie es nach den Lokal-Verhältnissen für das passendste hält, einzuhändigen; für den Debit aber ist der Preis eines jeden Exemplars auf einen Groschen Nominal-Münze festgesetzt.

Bei Gelegenheit dieser Vertheilung hat die K. Reg. zugleich die Bestimmungen der §§. I. II. III. des Ed. v 15. Nov. 1775, imgleichen die gesetzl. Strafbestimmungen wegen Vernachlässigung der hierher gehörigen Obliegenheiten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch das derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht, und zur weitern Hülfsleistung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen, für seine Bemühungen eine Gratifikation von 5 Rthlr., im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von 2 Rthlr 12 Gr.; die Chirurgen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung der Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle von Zehn Thalern, im zweiten von Fünf Thalern zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatskassen bezahlt werden sollen, und werden hierdurch die früheren, über diesen Gegenstand erlassenen Vorschriften näher bestimmt. (A. V. 147.)

f) P. der Reg. zu Erfurt v. 24. Dec. 1820. Rettung der Scheintodten oder anderer Verunglückten [2]).

In Gemäßheit der Verf. der K. Min. des J. u. der G., U. u. M. Ang. werden die bestehenden Vorschriften wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle, oder im

---

[1]) Dieselbe folgt sub f.

[2]) Durch dieses P. erledigt sich das der K. Reg. zu Gumbinnen v. 11. April 1818 (A. III. 447), welches fast vollständig übereinstimmt und dessen gleichzeitige Bestimmung über zu frühe Beerdigung der Leichen durch die Abschnitt I. gegebenen Gesetze antiquirt ist. Auch die mit demselben verbundene Anzeige von Rettungsmitteln konnte wegen der ausführlicheren Darstellung, die durch das obige P. veröffentlicht wird, wegbleiben.

Wasser, oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, wie solche in dem Ed. v. 15. Nov. 1775 enthalten sind, zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht [1]).

Wer die hier gegebenen Vorschriften zu befolgen unterläßt, einen auf irgend eine Weise verungtückten Menschen aus der ihm drohenden Todesgefahr nicht zu retten sucht, und ihm nicht schleunige Hülfe leistet, oder sich des Beistandes weigert, hat nach den Gesetzen gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu erwarten.

Ein gleiches trifft die Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe unterlassen.

Außerdem wird das hierbei bewiesene liedlose Betragen öffentlich bekannt gemacht werden. Es gereicht Niemandem, der einen Gehängten abschneidet, diese Handlung zum Nachtheile an seiner Ehre oder guten Namen, und wer ihm deshalb einen Vorwurf macht, wird gesetzlich bestraft werden.

Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, der einen ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst durch schleunige und zweckmäßige Hülfsleistung zu retten sucht, und zur weitern Anwendung der Rettungsmittel unterbringt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ungeachtet seiner gesetzlichen Verbindlichkeit dazu und des lohnenden Bewußtseins, eine so edle That vollbracht zu haben, nach Befinden der Umstände, noch belohnt werden.

Die K. Min. des J. u. d. G., U. u. M. Ang. haben zu diesem Behuf verordnet, daß, im Fall das Leben eines solchen Unglücklichen gerettet wird, demjenigen, der zuerst und zweckmäßig hülfreiche Hand geleistet hat, außer der Erstattung der baaren Auslagen, für seine Bemühungen eine Belohnung von 5 Rthlr., im Fall des Mißlingens der Rettungsversuche aber eine dergleichen von 2 Rthlr. 12 Gr. bewilligt werden soll, daß die Chirurgen für ihre zweckmäßige, gehörig nachgewiesene Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten im ersten Falle eine Belohnung von 10 Rthlr., und im zweiten, in welchem jedoch vorausgesetzt wird, daß die vergeblich angewandte Mühe während eines Zeitraums von 4 bis 6 Stunden anhaltend fortgesetzt worden, eine dergleichen von 5 Rthlr. zu erwarten haben, und daß diese Gelder, im Fall des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus Staatskassen bezahlt werden sollen.

Die erwähnte Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, ist von uns an alle Gemeinden vertheilt worden, um solche in vorkommenden Fällen genau zu befolgen. Wer davon ein Exemplar zu erhalten wünscht, kann sich an den Landrath seines Kreises oder an den Hofrath Apell hier wenden, welchem letztern der Verschleuß übertragen ist. Der Preis eines Exemplars ist auf 1 Gr. festgesetzt [2]). (A. IV. 849.)

g) Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, herausgegeben auf Veranlassung des K. Min. der G., U. u. M. Ang. Berlin, 1820 [3]).

Das einzig sichere Zeichen, wodurch der wirkliche Tod sich vom Scheintode unterscheiden läßt, ist der Uebergang des Körpers in Fäulniß, die sich durch die grüne Farbe des Bauches zu erkennen giebt. Jeder anscheinend todte Mensch, bei dem dies Zeichen fehlt, und der nicht entweder so bedeutend verwundet ist, daß sich an seinem Tode nicht weiter zweifeln läßt, oder von Sachverständigen für wirklich todt erklärt worden ist, muß als Scheintodter betrachtet werden, und es ist Pflicht, seine Wiederbelebung nach Anleitung der folgenden Vorschriften ungesäumt zu versuchen.

Allgemeine Vorschriften.

§. I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Sobald ein Vtrungtückter entdeckt wird, muß ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nach den Vorschriften verfahren, die hier gegeben werden.

2) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, Halsbinden, Schnürleiber u. dgl. müssen sogleich vorsichtig gelöset werden.

3) Ist es zur bessern Hülfsleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so

---

[1]) Es folgen hier die §§. I. bis III. des vorstehenden Ed. v. 15. Nov. 1775.

[2]) Siehe dieselben folgend sub g.

[3]) Durch diese Anweisung wird die Mittheilung einer sehr großen Zahl von Reg. Publ. überflüssig, die in ähnlicher Weise allgemeine oder spezielle Belehrungen mitgetheilt haben.

muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb besser, daß er getragen, als daß er gefahren wird.

Die Unterlage muß weich sein, und der Kopf und Oberleib höher liegen, als der übrige Körper. Das Aufheben, sowie das Niederlassen oder Herabnehmen des Körpers muß sanft geschehen, und alles Ziehen und Schütteln vermieden werden.

4) Im Sommer und bei günstigem Wetter werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unfreundlicher Witterung aber und im Winter in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst sein; es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und damit immer frische Luft hereintreten kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entsteht.

5) Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt und sonst anstellig und geschickt sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege, und es entsteht außerdem der Nachtheil, daß die Luft schneller verdorben wird; deshalb müssen auch alle müssige Zuschauer entfernt werden.

6) Der Tisch oder das Bette, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

7) Ist im Orte kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge besorgt werden:

1) ein Blasebalg, den man erst rein ausbläset, damit weder Staub noch Asche darin bleibt;
2) einige wollene Decken;
3) mehrere wollene Tücher;
4) eine Klystirspritze;
5) warmes und kaltes Wasser;
6) Wein, Branntwein, Hoffmannstropfen;
7) guter Essig;
8) Salmiak-Spiritus;
9) gestoßener Senf;
10) mehrere scharfe und weiche Bürsten;
11) gewürzhafte Kräuter, als Kamillen, Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Melissenkraut;
12) eine Badewanne.

8) Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig, entkleidet, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden abgeschnitten, dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinigkeiten mit einem Schwamme oder mit einem um den Finger gewickelten Läppchen.

### §. II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bei allen oder doch bei den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Athem und Wärme durchaus nicht bestehen kann, und beides im Scheintode mangelt, so muß man es auf eine künstliche Weise zu ersetzen suchen. Das Geschäft der Wiederbelebung ist demnach dreifach:

A. Ersetzung des natürlichen Athemholens.
B. Erwärmung des Körpers.
C. Anwendung solcher Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder anfachen.

#### A. Von der Ersetzung des natürlichen Athemholens oder dem Lufteinblasen.

Die einfachste Art Luft in die Lungen einzublasen, besteht darin, daß ein Mensch von starker Brust seinen Mund auf den Mund des Verunglückten fest andrückt, die Nase desselben zuhält, und den Athem in kurzen Stößen ausbläset. Da aber jede ausgeathmete Luft warm und zum Theil schon verdorben ist, so ist es besser, mit einem Blasebalge Luft einzublasen. Diesen bringt man, nachdem die Mündung des Rohrs mit einem weichen, nassen Läppchen bedeckt ist, in das eine Nasenloch, und bläset die Luft langsam aus, während ein Gehülfe das andere Nasenloch und den Mund zuhält, und den Kehlkopf (Adamsapfel) mit Behutsamkeit etwas zurück, d. h. nach innen drückt, damit die Luft nicht, statt in die Luftröhre, durch den Schlund in den Magen tritt, und so nicht nur nicht nützlich, sondern nachtheilig wirkt.

Hebt sich die Brust nicht, so ist Schleim oder sonst etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchläßt, und man muß einen kleinen Schwamm, den man an ein biegsames Stäbchen von Fischbein oder dergleichen befestigt, tief in den Mund hineinstecken, um das Hinderniß wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist anzunehmen, daß der Kehldeckel die Stimmritze fest verschließt, und man muß ihn dadurch zu lösen suchen, daß

man die Zunge einige Male hervorzieht. Gelingt dies nicht, so ist das Lufteinblasen zu unterlassen, bis der Wundarzt ein Röhrchen durch die Stimmritze in die Luftröhre geschoben, oder den Luftröhrenschnitt gemacht hat.

Hebt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf Luft einzublasen, läßt Mund und Nase wieder frei und befördert den Austritt der Luft durch sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinaufdrücken des Unterleibes nach der Brust. Hierauf bläst man wieder Luft ein, und fährt mit dem abwechselnden Einblasen und Ausströmenlassen der Luft auf die beschriebene Art so lange fort, als es nach §. III. Nr. 6. nöthig ist.

Die wirksamste Luft zur Wiederbelebung ist das Sauerstoffgas, oder die Lebensluft, und sobald sie herbeizuschaffen ist, müssen mit ihr die Versuche angestellt werden.

### B. Erwärmung des Körpers.

Die künstliche Wärme muß nur um etwas weniges stärker sein, als die Wärme des scheintodten Körpers (deshalb sind für den Erfrorenen schon Schnee und eiskaltes Wasser Erwärmungsmittel), und darf nur in dem Grade, wie der Körper warm wird, verstärkt werden.

Die Erwärmung wird bewirkt durch erwärmte Betten; Wärmflaschen; erwärmte wollene Tücher; Kruken, Flaschen, Blasen, die mit heißem Wasser gefüllt sind; Bähnungen von warmem Wasser mittelst wollener Tücher; heiße Backsteine; in Tücher geschlagene heiße Asche; halbdurchgeschnittene, frische, noch warme Brödte; warme Fuß- und Handbäder, und, wo es nur geht, ganze Bäder; durch Auflegen frisch geschlachteter Thiere, und dadurch, daß zwei gesunde, starke und junge Menschen den Verunglückten im Bette zwischen sich nehmen.

Alle Theile des Körpers müssen erwärmt werden, besonders aber die Herzgrube, die Geschlechtstheile und das Rückgrat.

Die Erwärmung der Herzgrube geschieht am besten durch warme Tücher, eine Blase mit warmem Wasser, oder durch ein halb durchgeschnittenes warmes Brot, weil dies nicht zu sehr drückt; die der Geschlechtstheile duech heiße Kruken, die man zwischen die Schenkel legt, durch Blasen mit warmem Wasser angefüllt und warme Tücher.

### C. Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder anfachen.

Nr. I. Das Reiben. Es muß sanft und nie so stark geschehen, daß die Haut davon wund wird. Man nimmt dazu weiche wollene Tücher und weiche Bürsten, die man selbst in Oel taucht, wenn sie nicht weich genug sind.

Die Stellen, welche gerieben werden müssen, sind die Herzgrube, das Rückgrat, die Arme und Beine.

Nr. II. Elektricität. Wenn ihre Anwendung möglich ist, darf sie nie versäumt werden. Die Schläge müssen das Herz treffen, und werden mit der Leidner Flasche gegeben [1]).

---

[1]) Das Publ. der Reg. zu Merseburg v. 28. Mai 1824 bemerkt über die Anwendung der Elektricität:

In der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten von 1820, welche auf Befehl des K. Min. der G., U. u. M. Ang. in den Orten, wo es vorzüglich nöthig, vertheilt ist, wird auch die Elektrizität da, wo ihre Anwendung möglich ist, zu denen Mitteln gerechnet, die nie versäumt werden müssen. Eine nordamerikanische Zeitschrift gedenkt eines Falls des überaus glücklichen Erfolgs ihres Gebrauchs.

Durch das Umschlagen eines Kahns versank ein junger Mann im Fluße, und es dauerte beinah eine halbe Stunde, ehe er wiedergefunden und ans Ufer gebracht werden konnte. Der Körper schien ganz leblos zu sein, und das Gesicht war dunkel gefärbt. Er wurde in ein warmes Lager gebracht und fortdauernd, besonders auf der Brust mit Flanell gerieben. Die Lungen wurden mit einem gewöhnlichen Küchengebläse ausgedehnt, der Arzt leitete einige elektrische Funken durch die Schulter, und setzte dann ein Klystier von warmem Wasser, etwas Branntwein und einigen Tropfen Kanthariden-Tinktur. Als hierauf zum zweiten Mal die Elektricität angewandt wurde, erfolgte plötzlich ein konvulsivisches Zucken, und nachdem das Frottiren der Brust von neuem geschehen, eine Bewegung derselben und ein leises Herzschlagen. Auf ein nochmaliges Aufblasen der Lungen erfolgte eine Anstrengung zum Athmen und das Herzklopfen deutlicher. Man setzte die Erwärmnng des Körpers und das Reiben fort. Als zum dritten Mal Luft eingeblasen war, strömte Wasser aus dem Munde und den Nasenlöchern. Man brachte Ammonium (flüchtiges Riechsalz, auch Salmiakgrist) vor

Nr. III. Klystiere von Essig und Kamillen. Die Wärme der einzuspritzenden Flüssigkeit richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers; sie muß also im Anfange nur laulich, so wie der Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

Nr. IV. Einspritzungen in den Magen von Wein oder Branntwein, und später von Glühwein oder von einem Gemisch von warmem Wasser und etwas Branntwein. Das Einspritzen geschieht durch ein biegsames Röhrchen, welches durch den Mund, und bei geschlossenen Kinnladen durch die Nase tief in den Schlund geleitet wird.

Die Menge und Stärke der geistigen Flüssigkeiten darf nicht zu groß sein, und richtet sich hauptsächlich danach, ob der Scheintodte an geistige Getränke gewöhnt ist.

Nr. V. Bürsten der Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten.

Nr. VI. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das Tropfbad besteht darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß, Wasser, (allenfalls aus einer Theekanne) tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht, Herzgrube, und Geschlechtstheile fallen läßt.

Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Klystierspritze das Wasser auf die genannten Stellen spritzt.

Nr. VII. Kalte Kopfbegießungen, während der Verunglückte im warmen Bade sitzt. Das Verfahren ist, daß sich Jemand auf einen Tisch neben die Badewanne stellt, und 5 und mehr Eimer Wasser hintereinander auf den Kopf des Scheintodten gießt.

Nr. VIII. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelt oder vierfach zusammengeschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht hat, auf den Kopf, und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

Nr. IX. Peitschen mit Brennesseln.

Nr. X. Niesemittel, Schnupftaback, Zwiebelsaft, Meerrettigsaft, Salmiakspiritus, in oder vor die Nase gebracht.

Nr. XI. Kitzeln des Schlundes mit einer Feder, besonders wenn sie mit Salmiakspiritus befeuchtet ist.

Nr. XII. Einwickeln der Füße in Senfteig.

Nr. XIII. Tröpfeln von Siegellack oder Pech auf die Haut, Brennen mit dem glühenden Eisen.

Nr. XIV. Stechen mit Nadeln unter die Nägel.

Nr. XV. Tropfbad von kochendem Wasser auf die Brust.

Nr. XVI. Aufsetzen großer Schröpfköpfe auf Brust und Bauch.

## §. III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1) Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern, oder die vollständige Ueberzeugung erlangt ist, daß keine Hülfsleistung mehr die Wiederbelebung bewirken kann.

2) Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher als ein zu langsames.

3) Wenn alle Gehülfen vorhanden sind, so vertheilen sie die einzelnen Hülfsleistungen unter sich dergestalt, daß zwei das Reiben, zwei das Lufteinblasen übernehmen, und der fünfte die sonst nöthige Hülfe leistet.

4) Das erste Geschäft muß sein, Luft einzublasen; erst wenn die Lungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stafenweise auch das Reiben an. Aeußern sich hierauf Lebenszeichen, so ist der Zeitpunkt vorhanden, wo man nach einander, wenn uns nicht schon hinreichend wirkt, Klystiere, Einspritzungen in den Magen, Elektricität, Niesemittel, Tropfbad, Spritzbad, kalte Begießungen und Umschläge auf den Kopf, Bürsten der Fußsohlen und Kitzeln des Schlundes anwenden muß. Dieselben Mittel versucht man auch, wenn die ersten gelinden Belebungsversuche eine halbe oder ganze Stunde ohne Erfolg geblieben sind. Wird das Leben dadurch noch nicht erweckt, so nimmt man seine Zuflucht zu Nr. XI. XIII. XIV. XV. XVI. a. C. des §. 2.

die Nase und rieb Brust und Nacken mit der flüchtigen Salbe. Jetzt wurde das Athmen freier. Man konnte dem Wiederbelebten ein erwärmtes Stärkungsmittel beibringen, und das aus der Ader gelassene Blut floß. Am andern Tage konnte der Gerettete nach Hause wandern.

Wir bringen diesen Fall um so mehr zur Kenntniß des Publikums, als im Reg. Bez. Merseburg jährlich mehrere im Wasser verunglücken, damit ein so wirksames Mittel, als die Elektricität bei Rettung Ertrunkener ist, so viel wir möglich, nicht unversucht bleiben möge. (A. VIII. 609.)

Anm. Hier sowohl, als bei den folgenden Vorschriften, ist durch die Folge der allegirten Nr. auch die Ordnung bestimmt, in der die verschiedenen Arten der Belebungsversuche auf einander folgen müssen.

5) Der Scheintodte darf nicht anhaltend und ohne Noth entblößt werden.

6) Das Lufteinblasen wird so lange fortgesetzt, bis das natürliche Athemholen sich wieder einfindet, welches man demnächst nur, wenn es zu schwer vor sich geht, durch Lufteinblasen von Zeit zu Zeit befördert.

7) Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Verunglückte sich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht, so muß man ihm durch vorgehaltene Tücher vor dem Einathmen der Wasserdämpfe schützen.

8) Nach dem Tropfbade und den andern Bädern muß er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

9) Die Klystiere werden alle halbe oder auch Viertelstunden wiederholt.

10) Ehe der Wiederbelebte nicht schlucken kann, darf man ihm nichts einflößen. Hat er sich aber so weit erholt, daß er zu schlucken anfängt, so giebt man ihm eine Tasse warmen Flieder-, Kamillen- oder Melissenthee mit 20 Tropfen Hoffmanns-Liquor oder einen Löffel Wein oder Essig.

11) Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man die Versuche nicht einstellen, sie aber auch nicht eilfertiger betreiben, und nur wie die Lebenszeichen stärker werden, läßt man damit allmählig nach, bis sie gar nicht mehr nöthig sind.

12) Wenn vier bis sechs Stunden lang alle Versuche ohne Erfolg gewesen sind, so kann man sie vor der Hand aussetzen, und von dem inmittelst herbeigeholten Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind.

13) Sind die Belebungsversuche ohne Erfolg angewendet worden, so läßt man den Verunglückten noch 24 Stunden warm zugedeckt im Bette liegen, oder bedeckt ihn mit warmer Asche oder Pferdemist, um von Zeit zu Zeit noch einzelne Rettungsversuche anzustellen.

14) Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und fühlt der Gerettete Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber jemand bei ihm, der auf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

## Specielle Vorschriften für die Behandlung nach der besondern Art des Unglücksfalles.

### I. Ertrunkene.

1) Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen, oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz, weil nicht das verschluckte Wasser die Ursache des Scheintodes ist, sondern der Mangel an Luft, und nachtheilig, weil das Verfahren zu gewaltsam ist[1]), und keine Art des Scheintodes eine so zarte und vorsichtige Behandlung fordert, als diese.

2) Ob ein Aderlaß nöthig ist, wird der Wundarzt aus dem aufgetriebenen braunrothen Gesichte abnehmen; indeß sind dies die seltneren Fälle.

3) Die Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie §. III. 4. angegeben ist.

4) Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorener behandelt.

### II. Erfrorene.

1) Da die vom Frost erstarrten Glieder leicht brechen, so muß man beim Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein.

2) Nachdem man den Körper des Erfrorenen zur Behandlung vorbereitet hat, bedeckt man ihn überall einen halben Fuß hoch mit Schnee, und läßt dies Mund und Nase frei. So wie der Schnee an einer Stelle schmilzt, lege man gleich wieder frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestoßenes Eis noch kälter macht, taucht; oder man legt den Körper ganz in kaltes Wasser.

3) Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder beugsam und beweglich, so bläset man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee oder Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

4) Wird er warm oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab, und legt ihn in einem ungeheizten Zimmer in ein mäßig erwarmtes Bette. Nun bläset man wie-

---

[1]) Wiederholt wird von vielen Reg. Publ. hierauf aufmerksam gemacht. Siehe Ann. IV. 298.

derum Luft ein, giebt ein lauwarmes Klystier, und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen.

5) Hat der Verunglückte sich soweit erholt, daß er schlucken kann, so giebt man ihm eine Tasse Thee mit Essig. Der Thee darf aber nicht sehr warm sein, weil sonst leicht Branddlasen im Munde entstehen.

6) Sehr leicht zeigen sich überhaupt hinterher Entzündungszufälle, deren Behandlung dem Arzte überlassen bleibt.

7) Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintreten, so wendet man an Nr. IV. V. VI. II. X. XI. Hat man diese ungefähr eine Stunde vergebens angewandt, so geht man über zu Nr. IX. XIII. XIV. XV. XVI.

Anm. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und Füße, wenn er diese Theile mit Fett, besonders mit Gänsefett bestreicht.

### III. Erwürgte und Erhängte.

1) Vor allem muß die Lösung des Bandes um den Hals sogleich vorgenommen werden.

2) Beim Abschneiden und Herabnehmen muß man ganz besonders dafür sorgen, daß der Körper nicht fällt.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens oft bloß durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln kalter Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf, und Bürsten der Fußsohlen.

4) Hilft dies nicht, oder wird der Körper erst, nachdem er schon kalt geworden ist, angetroffen, so muß man aus der innern Halsblutader, oder wenn dies nicht möglich ist, aus einer andern Ader ½ bis 1 Pfd. Blut lassen, und das Fließen desselben durch warmes Wasser befördern. Kömmt kein Blut, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wiedererwachtem Leben keine Verblutung entsteht.

Nur wenn der Scheintodte sehr schwach, alt und abgelebt ist, muß die Aderöffnung unterbleiben, und durch 6 bis 12 Blutegel oder blutige Schröpfköpfe auf die Stirn, hinter die Ohren und im Nacken ersetzt werden.

5) Hierauf bläset man Luft ein, und fängt die Erwärmung und das Reiben an. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbader, Peitschen mit Brennesseln, Einwickeln der Füße in Senfteige und Klystiere. Dann Nr. IV. V. VI. VII. XI. XIII. XIV. XV. XVI.

6) Kömmt der Scheintodte wieder zu sich, so giebt man ihm eine Tasse Thee mit Essig, Wein oder 20 Tropfen Hoffmanns-Liquor.

7) Wird er wieder schwindelig und betäubt, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

### IV. Erstickte.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Oelfarbe, frischen Anstrich mit Kalk, Ausdünstungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, frischem Heu und Hopfen in lange verschlossen gewesenen Zimmern, in Kellern, wo Bier oder Most gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schachten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen verlöscht, ist es gefährlich, sich hinein zu wagen.

2) Ehe sich daher Jemand in ein solches Behältniß begiebt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in demselben erst dadurch gereinigt werden, daß man Wasser, besonders Kalkwasser in Menge hineinschüttet, brennende Strohwische hineinwirft und Schießpulver darin abbrennt.

3) Der Retter muß einen mit Essig oder verdünntem Salmiakgeist angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beschaffenheit des Behältnisses, in das er sich begeben will, sich einen starken Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand befestigen, um das Zeichen geben zu können, wenn er herausgezogen sein will.

4) Ist der Verunglückte in die für die Rettungsversuche passende Lage gebracht, so treibt man erst die schädliche Luft aus den Lungen, indem man die Brust abwärts und den Bauch aufwärts drückt.

5) Hierauf übergießt man ihn einigemal mit kaltem Wasser, reibt Gesicht und Brust wiederholt mit kaltem Essig, läßt ihn zur Ader, wenn das Gesicht sehr aufgetrieben und braun ist, und die Adern vom Blute strotzen, wendet nach einander Nr. VI. VII. VIII. III. IV. V. XI. und XII. an, und bläst mit einem Blasebalge Luft ein.

6) Stellen sich Lebensäußerungen ein, so wird er abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser oder Essig bespritzt.

7) Hat er sich noch mehr erholt, so giebt man Fliederthee mit Essig, oder einige Löffel guten Wein oder Glühwein.

8) Haben diese Versuche nichts gefruchtet, so geht man über zu Nr. XIII. XIV. XV. XVI.

### V. Vom Blitz Erschlagene [1]).

1) Man bringt den vom Blitz leblos Gewordenen sogleich in die frische Luft, und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2) Dann spritzt man ihm kaltes Wasser in's Gesicht, wendet Nr. VII. II. IV. X. XI. und kalte Klystiere an, und reibt ihm Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein.

3) Kommt er zu sich, so giebt man ihm Wein oder Hoffmannstropfen mit Wasser.

4) Kehrt hiernach das Leben nicht zurück, und hat man dem Unglücklichen nicht gleich, nachdem ihn der Blitz traf, zu Hülfe kommen können, so bläset man Luft ein und fängt das Reiben an. Hilft dies nicht bald, so bringt man ihn in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper, mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfs, 1 bis 1½ Fuß hoch mit lockerer Erde bedeckt.

### VI. Nach einem Falle Leblosscheinende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopf und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an und giebt ein Klystier. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

### VII. Scheintodtgeborne Kinder.

a) Sieht das Kind blaß und schwächlich aus, so behandelt man es auf folgende Art:

1) Zuerst reinigt man Mund und Nase von Schleim, indem man mit dem Finger, um welchen man ein feines Leinwandläppchen gewickelt hat, tief in den Mund und Hals greift, und mit dem Bart einer Feder die Nase auswischt.

2) Dann bringt man das Kind, das man in solchen Fällen nicht von der Nachgeburt trennen muß, zumal wenn diese ebenfalls schon geboren ist, mit ihr zugleich in ein warmes, mit Wein oder etwas Branntwein versetztes Bad, so daß es, das Gesicht ausgenommen, ganz im Wasser liegt, bläset, zuerst ohne die Nase zuzuhalten, Luft ein, um allen Schleim vollends wegzuschaffen, und erst, wenn kein Schleim mehr herauskömmt, drückt man sie beim fernern Lufteinblasen zu.

3) Das Lufteinblasen muß in kleinen Absätzen geschehen, und nach jedesmaligem Einblasen muß man die Brust gelinde zusammendrücken. So wie das Kind anfängt zu athmen, muß man es durch vorgelegte Tücher vor dem Einathmen der Wasserdünste schützen.

4) Kömmt es noch nicht zu sich, so reibt man Kopf, Brust und Rücken mit der flachen Hand, giebt ihm mit der flachen Hand gelinde Schläge vor den Hintern, nimmt es von Zeit zu Zeit aus dem Bade, und bewegt es, indem man es auf den Armen schaukelt, in der Luft lebhaft hin und her.

5) Zugleich bespritzt man Gesicht und Brust mit Wasser, läßt Wasser mit etwas Branntwein vermischt von 2 und mehr Fuß Höhe tropfenweise auf Brust und Herzgrube fallen, und giebt ein Klystier von Wasser mit Seife, Wein oder wenig Branntwein.

6) Hilft dies noch nicht, so bringt man einige Tropfen Wein oder Hofmanns-Liquor auf die Zunge und Lippen des Kindes, hält eine zerschnittene Zwiebel, Meerrettig, oder die mit Salmiakgeist bestrichene Hand ihm vor die Nase, und reibt den Körper etwas stärker mit Tüchern, die mit Wein, Branntwein oder Salmiakgeist befeuchtet sind.

b) Sieht das Kind dunkelroth und blau aus, so verfährt man auf folgende Art:

1) Man durchschneidet die Nabelschnur, läßt 1 bis 2 Eßlöffel Blut ausfließen, bringt es in warme Tücher gewickelt vorsichtig in frische Luft, die aber nicht zu kalt sein darf, und bespritzt Kopf und Brust mit kaltem Wasser.

2) Kömmt das Kind hierdurch nicht zu sich, so verfährt man, wie vorher bei a) angegeben ist.

### VIII. Erdrückte Kinder.

Man entkleidet sie sogleich, wickelt sie in warme Tücher, bringt sie in frische Luft, und verfährt mit ihnen wie vorher unter VII. b) gelehrt ist.

### IX. Scheintodte Betrunkene.

Man sucht sie erst durch Bespritzen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und flößt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann giebt man ihnen abwechselnd Essig und schwarzen Kaffee.

### X. Von wüthenden Thieren Gebissene.

1) Man muß das Thier nicht gleich tödten, sondern wenn es möglich ist, und ohne

[1]) Eine große Zahl Reg.-Publ. haben Aehnliches verordnet. S. A. III. 530.

Gefahr geschehen kann, es einfangen, um sich zu überzeugen, ob es wirklich toll ist oder nicht.

2) Das Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muß durch warmes Wasser befördert werden.

3) Die Wunde muß ausgeschnitten, mit Schießpulver oder einem glühenden Eisen ausgebrannt, und sehr lange in Eiterung gehalten werden.

4) Die fernere Behandlung muß dem Arzte übertragen werden.

XI. Epileptische.

Man legt sie so, daß sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle Kinder und junge Weiber aus ihrer Nähe.

Das Aufbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzweckmäßige Bemühung, denn sie gehen und bleiben nicht eher offen und los, als bis der Anfall zu Ende ist.

XII. Vergiftete.

1) Durch scharfe Gifte, als: Arsenik (Fliegenstein), Grünspan, Sublimat.

Man giebt zuerst viel laues Wasser, bis starkes Erbrechen erfolgt ist, dann läßt man Oel, Milch, Seifenwasser, Eiweiß, Haferschleim trinken, und ruft aufs schnellste einen Arzt herbei.

2) Durch betäubende Gifte, wie Bilsenkraut, Schierling, Wolfskirschen (Belladonna), Opium, Schwämme, Pilze u. s. w.

Zuerst sucht man wie im vorigen Falle Erbrechen zu erregen, dann giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und Essig, sowohl durch den Mund, als vermittelst Klystiere, und hält sich auch hier an den Rath des Arztes.

3) Durch Säuren, Scheidewasser, Vitriolöl, Salzsäure u. s. w.

Man läßt sogleich viel Wasser trinken, und hierauf Seifenwasser oder Kreide, in Wasser zertheilt, so oft als möglich nehmen, und erwartet die fernere Hülfe vom Arzte.

## 2) Anschaffung von Rettungs-Apparaten und der in den Rettungsvorschriften verordneten Heilmittel Seitens der Gemeinden.

### a) Publik. der Reg. zu Liegnitz v. 26. April 1823.

Sowohl wir als das K. Med.-Kollegium zu Breslau, haben noch immer darüber große Beschwerden zu führen, daß entweder die angeordneten Rettungsversuche bei Scheintodten theils auf Seiten der Nichtärzte und Wundärzte, vor Ankunft der Sachkundigen, theils auf Seiten der Letzteren, bald ganz unterbleiben, bald zu kurze Zeit, bald unzulänglich, bald auch in einer durchaus unrechten, oft sogar nachtheiligen Folge, im hiesigen Departement vorgenommen werden. Anlangend den letzten Punkt, kömmt es eben, selbst bei solchen Sachverständen, wo man es gar nicht erwarten sollte, nicht selten vor, daß das Lufteinblasen, welches in der Regel an der Spitze der Rettungsversuche stehen sollte, viel zu spät vorgenommen wird. Hie und da unterbleibt es auch wohl ganz, weil es an einem Apparat zum Lufteinblasen fehlt, ungeachtet der bekannte Chaussiersche Apparat zu Breslau für einen geringen Preis zu haben ist, und auch hier in Liegnitz, in der von uns veranstalteten Berliner Instrumenten-Niederlage, beim Medizinal-Assessor Stillert, der Koppesche Sauge-Apparat, um das Wasser bei Ertrunkenen aus den Magen und den Luftröhren zu ziehen, für 6 Thlr., mit der zweckmäßigen Einrichtung sich befindet, mit Veränderung des Ventils aus dem Sauge-Apparat auf der Stelle ein Instrument zum Lufteintblasen zu bilden.

Die Kreis-Chirurgen sind verpflichtet, die nöthigen Instruments, die ihr Dienst erfordert, sich anzuschaffen. Sollte es daran noch bei manchem fehlen, so haben uns die Physikate es anzuzeigen.

Auch mehrere Magistrate haben bereits dafür gesorgt, daß vollständige Rettungs-Apparate angeschafft worden sind. Denjenigen Magistraten, welche es bisher, besonders bei am Orte bestehender Wassersgefahr, noch nicht durchgesetzt haben, geben wir hiermit auf, uns es anzuzeigen, welche Schwierigkeiten obwalten möchten, eine so heilige Verpflichtung zu erfüllen. Vom Stadt-Physikus, H. Med.-Rath Dr. Fiecker hieselbst, ist zu erfahren, was zu einem solchen Apparat gehört, und was er etwa kostet.

Können wir auch nicht die sämmtlichen H. Aerzte und Wundärzte (letztere besonders vom platten Lande) zur Anschaffung solcher Apparate verpflichten, so hoffen wir doch, daß diejenigen, deren häusliche Lage es zuläßt, wenigstens mit dem Nothwendigsten sich versehen werden, und werden wir bei Erstattung der Gratifikationen für Behandlung der Scheintodten, von 5 zu 10 Rthlr., auf den Fall der angeschafften Rettungs-Instrumente, ganz besonders Rücksicht nehmen.

Wir bemerken nun noch, daß wir auf die oben angeführten, noch immer Statt findenden Uebelständen bei Rettungsversuchen, welche das K. Med.-Koll. von Schlesien dem K. Min. der G., U. und M.-Ang. zur Remedur vorgelegt hat, von Letzterem ange-

wirsen worden sind, das Rettungsverfahren in jedem Falle genau zu kontrolliren, und gegen die Med.-Personen, welche sich eine Unbekanntschaft in dieser Angelegenheit zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge zu verfahren.

Wir fordern hiernach dir sämmtlichen Orts-Gerichte auf, sich durch nichts als dir wirklich eingetretene Fäulniß abhalten zu lassen, bei jedem solchen Vorfall den nächsten Sachkundigen schleunigst herbeizuholen, bis zu seiner Ankunft aber alles das zu bewerkstelligen, was die Anweisung für Scheintodte vom Jahre 1820 von den Nichtsachkundigen verlangt. Diese ist stets an einem tauglichen Orte aufzubewahren, damit bei einem solchen Vorfall jedesmal, mit dieser Anweisung in der Hand, zu Werke gegangen werden könne. Weitere Auskunft über diese Angelegenheit geben auch noch Stück 8. und 15. des Amtsbl. vom J. 1821. Nr. 29. und 57.

Auf diese Anweisung, die in hiesiger Registratur für 1 Sgr. Nominal-Münze zu haben ist, und auf den Umstand besonders, daß nach derselben nur allein entschiedene Fäulniß die Rettungsversuche entbehrlich macht, machen wir hiemit nochmals nicht nur das Publikum, sondern auch alle die aufmerksam, welche in die Kategorie der Sachkundigen gehören, und verpflichten die Letzteren zugleich, die Anwendung derselben nach den Verschiedenheiten der Fälle gehörig zu studiren, besonders aber sich zu hüten, daß nicht durch unrechte Aufeinanderfolge dieser Versuche, und besonders durch verspätetes Lufteinblasen, dem Scheintodten mehr Nachtheil als Gutes erwachse. Die Wundärzte werden gut thun, von den H. Physikern ihres Bez., sich hierüber nähere Belehrung zu verschaffen.

In sofern das Obduktions-Protokoll über die Rettungsversuche keine ausführliche Auskunft giebt, oder auch die Dauer derselben nicht anführt, sind die Physici, welche in jedem Falle nach der K. K. O. einen Obduktionsbericht, ganz besonders aber bei jedem Selbstmorde, einzurichten haben, verpflichtet, demselben eine Vernehmung dessen, der sie veranstaltet hat, oder eine schriftliche Auseinandersetzung desselben über das, was er, und wie lange, und in welcher Folge er es geleistet hat? als Beilage beizufügen.

Schließlich dürfen wir nicht übergehen, daß vom K. Med.-Koll. von Schlesien fortwährend die sehr gegründete Beschwerde geführt werde, daß selbst die von den Justiz-Behörden als vidimirt bezeichneten Verhandlungen sehr oft inkorrekt, ja sogar mit den Sinn entstellenden Ausdrücken ausgestattet sind. Es ist ihre Sache, dafür zu sorgen, das die terminl technici orthographisch richtig im Obduktions-Protokoll sich befinden, und Sache der Physiker, dir wir hiemit besonders dazu verpflichten, daß ihre Obduktions-Berichte, leserlich und korrekt geschrieben, an die Justiz-Behörde gelangen, auch wo möglich in den ersten 8 Tagen nach der Obduktion eingericht werden. (A. VII. 670.)

**b) Vergl. ferner sub 1. das Publik. v. 2. Febr. 1817 sub Nr. 4. 5. und den §. 8. des Publik. v. 13. Jan. 1788.**

**c) Publik. des Oberbergamts zu Bonn v. 11. Febr. 1821.**

Durch das noch kraftbeständigr französische Dekret über die Bergwerks-Polizei vom 8. Jan. 1813, Art. 15., und die darüber erlassene ministerielle Instr. v. 9. Febr. 1813 ist bestimmt, daß auf den Bergwerken jederzeit die nöthigen Medikamente und Hülfsmittel zur Rettung von Verunglückten oder Scheintodten in einem vollständigen Apparat vorräthig gehalten werden sollen. Diese Bestimmung ist bisher nur höchst theilweise beobachtet worden, welches wohl vorzüglich seinen Grund darin haben mochte, daß nicht leicht die Gelegenheit vorhanden war, sich dergleichen komplette Rettungsapparate zu verschaffen. Diese Schwierigkeit ist nunmehr beseitiget; auf Anordnung des K. Med.-Kollegiums des Großherzogthums Niederrhein zu Koblenz ist nämlich die Anfertigung solcher Apparate von sehr zweckmäßiger Einrichtung in Vielzahl veranlaßt worden, und es hat sich ein Mitglied dieser Behörde, H. Medicinal-Assessor Dr. Heymann in Koblenz, zur Besorgung der Rettungsapparate bereitwillig erklärt.

Die Bergwerks-Besitzer können sich daher an denselben zu diesem Ende wenden, und werden den vollständigen Apparat, einschließlich der nöthigen Medikamente, im Preise zu 32 Rthlr. 12. Gr. erhalten.

Zur endlichen vollständigen Ausführung der vorerwähnten Gesetzes-Disposition, deren hohe Zweckmäßigkeit auch ohnehin gewiß von keinem Bergwerksbesitzer verkannt werden wird, verordnen wir hiermit:

1) daß die K. Bergämter zu Düren und Saarbrücken den Grubenbesitzern ihrer Bezirke eine Frist vorbestimmen sollen, innerhalb welcher auf den Werken sich ein solcher Apparat befinden muß;
2) daß es, nach Maßgabe der Lage, der Gefährlichkeit und der Belegschaft der Zechen, von den K. Bergämtern nachgelassen werden könne, wenn mehrere Werke sich eines und desselben Apparats gemeinschaftlich bedienen wollen; das betreffende K. Bergamt wird aber alsdann jedesmal festsetzen, auf welcher Grube der Apparat zum gemeinschaftlichen Gebrauche aufbewahrt werden soll, und

3) daß alle Kontraventionen gegen diese Verordnung den kompetenten Gerichtshöfen zur Bestrafung von den K. Bergämtern angezeigt werden sollen. (A. V. 172.)

## III. Belohnungen des Staates für Rettung der Scheintodten.

### 1) Ueber die verschiedenen Arten der Belohnung, deren Verleihung und die Berichterstattung der Reg. über Lebensrettungen sprechen sich aus:

a) das C. R. des K. Min. des J. und der P. (Rochow) v. 25. Febr. 1837.

Es ist in neuester Zeit vorgekommen, daß des Königs Maj. auf Grund der von den Provinzialbehörden in den Zeitungsberichten mitgetheilten kurzen Anzeigen über Rettungen aus Lebensgefahr Sich haben veranlaßt finden müssen, zur näheren Beurtheilung der Verdienstlichkeit der Rettenden von mir umständlichen Bericht zu erfordern. Um diesen erstatten zu können, sind dann meiner Seits wieder in den meisten Spezialfällen Berichtserforderungen nothwendig gewesen. Dies hat zu Weiterungen und Verzögerungen geführt, welche künftig vermieden werden müssen. Zu dem Ende bringe ich der K. Reg. in Erinnerung, daß die Ertheilung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr dreifacher Art ist:

1) Belohnung durch Geld;
2) Ertheilung der Erinnerungs-Medaille;
3) Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande [1]).

Erstere erfolgt, in sofern die Summe von zehn Thalern für den einzelnen Fall nicht überschritten wird, durch die Provinzialbehörden; die zweite geht von mir aus, und die dritte erfolgt auf meinen desfallsigen Bericht durch Se. Maj. Allerh. Selbst. Die in die Zeitungsanzeigen aufgenommenen Rettungsfälle eignen sich nun meistens nur zur ersten oder zweiten Art der Auszeichnung, hierüber erhält des Königs Maj. keinen ausführlichen Bericht, in Fällen der dritten Art aber den erforderlichen Bericht nicht schleunig genug. Um dem abhelflich zu begegnen, veranlasse ich die K. Reg. hierdurch, künftig in denjenigen Fällen, in welchen Sie Lebensrettungen zur Belohnung durch Geldprämien angethan erachtet, der Ertheilung der Prämie im Zeitungsberichte Erwähnung zu thun, und zugleich dabei die mindere Verdienstlichkeit der Rettung anzudeuten; in den Fällen aber, in welchen Sie eine höhere Anerkennung bevorworten zu müssen glaubt, gleichzeitig mit dem Zeitungsberichte auch an mich zur weiteren Beschlußnahme über die Art der Auszeichnung des Rettenden ausführlich zu berichten. (A. XXI. 207.)

b) R. desselben Min. v. 21. April 1837, an die K. Reg. zu Köslin.

Es ist, wie ich hiermit der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 6. d. M. eröffne, nicht die Absicht der Verf. v. 25. Febr. d. J., durch welche ich das künftig zu beobachtende Verfahren bei vorgekommenen Rettungen aus Lebensgefahr angeordnet habe, daß Rettungsfälle erst wochenlang nach der Zeit, zu welcher sie sich ereignet, in die Zeitungsberichte aufgenommen, sondern umgekehrt, daß die Verhandlungen über die Rettungsfälle selbst möglichst beschleunigt werden sollen. In den meisten Fällen werden sich diese auch in den nächsten Tagen unmittelbar nach dem Vorfalle beendigen, und der ausführliche Bericht also gleichzeitig mit dem Zeitungsberichte erstatten lassen. In den wenigen etwa vorkommenden Fällen, in denen dies nicht möglich, ist der ausführliche Bericht zu beschleunigen, und 8 bis höchstens 14 Tage später einzusenden. (A. XXI. 208.)

### 2) Rettungsprämien.

#### A) Von den Rettungsprämien im Allgemeinen.

a) Höhe der Prämie.

Die Höhe der Prämie wurde zunächst im Art. 4. des Ed. v. 15. Nov. 1775 festgesetzt, welches sub II. 1. a. zu vergleichen ist. Dies wurde jedoch in dieser Beziehung deklarirt. Es bestimmen hierüber:

aa) Deklaration v. 24. Juni 1788, des Ed. wegen zu belohnender Rettung der ertrunkenen Personen [2]).

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unsern ꝛc. In dem unterm 13. Jenner dieses Jahres erlassenen Publikando, und dessen §. 4. ist, nach Maßgabe des Edikts v. 15. Nov. 1775, denenjenigen, welche sich bei Rettung einer für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdros-

[1]) Hierzu tritt die hier übersehene öffentliche Bekanntmachung. Siehe oben sub I.

[2]) Diese Deklaration wird durch das Publik. v. 1. Mai 1794 auch für Südpreußen für gültig erklärt. (N. C. C. Tom. XI. S. 1987.)

selt gehaltenen Person thätig beweisen, wenn das Leben dadurch gerettet wird, eine Gratifikation von 10 Rthlr., im Entstehungsfall aber von 5 Rthlr. aufs neue verheißen worden.

Da Wir jedoch nunmehro resolviret haben, vorbemelbte Disposition des Publik. v. 13 Jenner c. dahin zu deklariren, daß fernerhin die Gratifikation in gedachten Rettungsfällen nur auf resp. 5 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 Gr. jedesmal Statt finden, in Absicht der Chirurgorum es hingegen bei dem ad §. 7. festgesetzten doppelten Satz um so mehr verbleiben soll, weil zu vermuthen, daß, wenn die Chirurgi sonst ihre Pflicht thun, sie wohl einige Tage mit einem solchen Verunglückten Beschäftigung haben können. So machen Wir Euch solches zu Euerer Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt, und habt Ihr deshalb das weiter Erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. v. Maufchwitz. v. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, auch Deputationen excl. Schlesien.

(N. C. C. Tom. VII. S. 2139.)

bb) R. des K. Min. d. J. u. d. P. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 15. Aug. 1820. Bewilligung von Prämien für die Rettung in Todesgefahr befindlicher Personen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 19. v. M. eröffnet, daß der Regel nach die mittelst R. v. 24. Juni 1788 ermäßigten Prämien für die Rettung in Todesgefahr befindlicher Personen statt finden. Unter besonderen Umständen aber, wenn nämlich der Retter besondere Gefahr bestanden, oder besondere Mühwaltung auf die Rettung und Rettungsversuche verwendet hat, können die zuerst mittelst Ed. vom 15. Nov. 1775 bestimmten größeren Prämien bewilligt werden. (A. IV. — 3. 71.)

cc) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Königsberg v. 27. Febr. 1821.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Ber. v. 20. Dec. v. J., daß sich die in dem R. v. 20. Okt. v. J. bestimmte Ermäßigung der Prämien für die Bemühungen zur Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen auf die Verf. des vormaligen General-Direkt. v. 24. Juni 1788 gründet, welche in der Mylius'schen Ed.-Sammlung abgedruckt, und solchergestalt in vim legis publicirt ist. Es muß daher bei jener Bestimmung sein Bewenden behalten. (A. V. 149.)

dd) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 4. Sept. 1828. Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien.

Der K. Reg. gereicht auf Ihre Anfrage im Ber. v. 16. v. M. wegen der Rettungs-Prämie zum Bescheide, daß es bei den Sätzen von resp. 5 Rthl. und 2½ Rthlr. der Regel nach sein Bewenden behält, höhere Sätze aber nur resp. den Medicinal-Personen mit den im Extasse v. 29. April d. J. bestimmten Beschränkungen, und, außer diesem Falle, bei den mit besonderer eigenen Gefahr verbundenen Lebensrettungen zu bewilligen sind. (A. XII. 752.)

ee) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 13. April 1835. Zahlung von Lebensrettungs-Prämien.

Der K. Reg. erwiedert das unterzeichnete Min. auf Ihre Anfrage v. 26. v. M.

wie es in den Fällen, wo der mit Einem Male geretteten Personen sehr viele sind, mit Zahlung der Lebensrettungs-Prämie zu halten sei?

daß in dergleichen ungewöhnlichen Fällen jedesmal von Ihr zu weiterer Bestimmung anher zu berichten ist. (A. XIX. 470.)

b) Fälle, in denen die Prämie zu bewilligen.

aa) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) v. 14. Febr. 1822, an die K. Reg. zu Koblenz. Anwendung der für die Wiederbelebung verunglückter Personen festgesetzten Prämien.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 21. v. M. (Anl. a.) zu erkennen gegeben, daß das Min. des J. mit der hiernach von dem R. v. 20. Okt. 1820 wegen der Prämien für die Wiederbelebung verunglückter Personen gemachten Anwendung ganz einverstanden ist. (A. VI. 167.)

a.

Die von Eurer ꝛc. und dem K. Min. der M.-Ang. gemeinschaftlich erlassene ehrliche Verf. v. 20. Okt. 1820, wegen der für die Wiederbelebung Verunglückter festgesetzten Prämien, hat bereits öftere Reklamationen und Zweifel verursacht. In einem Depart. wie das unsrige, das, neben einer zusammengedrängten Population, nicht

allein von mehreren größern und kleinern Flüssen sondern auch von einer Menge reißender oft hoch anschwellender Bäche nach allen Richtungen durchschnitten ist, und überdies mehrere Bergwerke, auch viele Stein-, Schiefer-, Lehm- und Sand-Gruben besitzt, in einem solchen Depart. kann es nicht an öfteren Unglücksfällen und folglich auch nicht an öfteren Rettungsversuchen fehlen, denen sodann gewöhnlich zahlreiche Prämien-Forderungen folgen, wovon die meisten der Staatskasse zur Last fallen. Um nun in diesem Falle die Staatsfonds nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen und die Etats Euerer ꝛc. Min. nicht ohne die höchste Nothwendigkeit zu überschreiten, sind wir nicht selten in dem Falle, Ansprüche zurückzuweisen und zwar in Explikationen, die in der oben gedachten Verf. zwar nach unserer Meinung, dem Geiste nach, jedoch nicht ausdrücklich enthalten sind.

Hierbei verfahren wir nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Prämie ist nicht für die eigentliche Rettung aus dem Wasser, Feuer, Brunnen ꝛc. bestimmt, sondern für die Wiederbelebungs-Versuche und um dazu zu ermuntern und die Vorurtheile dagegen zu beseitigen. Die eigentliche Rettung eben gedachter Art wird also behandelt, wie ehemals, nämlich wir beloben sie im Amtsblatte und in Fällen besonders bewiesenen Muthes in Gefahr ertheilen wie eine Rettungsmedaille oder an arme Personen eine willkührliche Geld-Prämie.
2) Was nun die Wiederbelebung anbelangt, so wird zuerst die Familie wegen der Prämie in Anspruch genommen; die Gemeinden hiesiger Gegenden haben aber dazu nie eine gesetzliche Verpflichtung, so lange dieselbe nicht besonders ausgesprochen wird. Diese in der V. v. 20. Okt. 1820 festgesetzte Prämie von resp. 10, 5 und 2 Rthlr. wird aber nicht an einen Jeden gegeben, der zu den Wiederbelebungs-Versuchen beiträgt (wie dies mehrmals gefordert worden), sondern wir geben sie an Aerzte (in sofern nicht die Hülfe ex officio in ihrem Amte liegt) und Nichtärzte entweder demjenigen, der entweder ausschließlich oder zuerst und am längsten mit der Wiederbelebung beschäftigt war, oder wir vertheilen sie unter diejenigen, die gemeinschaftlich am thätigsten dabei waren; so zwar, daß die bestimmte Summe immer nur einmal bezahlt wird.
3) Wenn der Gerettete nicht scheintodt, sondern noch mit allen Lebenszeichen aus einem Flusse, Brunnen ꝛc. gerettet wird, so kann von der Wiederbelebungs-Prämie keine Rede sein, sondern es tritt lediglich der ad 1. gedachte Fall ein.

Um Euerer ꝛc. und uns weitläuftige Reklamationen zu ersparen, haben wir geglaubt, gehorsamst anfragen zu müssen, ob die Interpretation die richtige sei.

Koblenz, den 21. Jan. 1822.

K. Preuß. Reg. Erste Abth.

An Ein K. Min. des I. zu Berlin.

bb) R. des K. Min. des I. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Breslau v. 7. Mai 1824.

Die K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. v. M. autorisirt, in allen Fällen, wo die Rettung verunglückter Personen mit eigener Lebensgefahr geschehen ist, die Prämie zu bewilligen. Dem gemäß bleibt Ihr die Verf. in den angezeigten speciellen Fällen überlassen. (A. VIII. 557.)

cc) R. des K. Min. des I. (Erste Abth. Köhler) v. 13. Jan. 1826, an die K. Reg. zu Aachen. Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 9. Dec. v. J. zu erkennen gegeben, daß die Bestimmungen des R. v. 20. Okt. 1820 wegen der Prämien für Rettung von Scheintodten auf andere, als namentlich die von Ihr bezeichneten Fälle, als Vergiftung u. s. w. nicht Anwendung finden.

Der Zweck der Bewilligung jener Prämien ist nämlich dahin gerichtet, auch da noch Anlaß und Reiz zur Beschaffung und angestrengten Anwendung des ärztlichen und wundärztlichen Beistandes zu gewähren, wo der äußere Zustand des Verunglückten geeignet ist, die Meinung zu erwecken, als ob alle Hülfe zu spät und überflüssig sei. Die Prämie muß daher um so mehr auf den Scheintodt beschränkt bleiben, als sonst schwerlich eine feste Bestimmung, in welchen Fällen sie zu bewilligen ist, möglich sein dürfte, und die Prämie zuletzt für eine bloße Krankenbehandlung gefordert werden würde.

Nach diesem Gesichtspunkte sind namentlich die Bestimmungen §. 782 ff. 20. II. des A. L. R. getroffen, zufolge welcher die Rettung eines Scheintodten immer, die Rettung aus anderer Gefahr aber nur unter besonderen Umständen (nach Befinden) belohnt werden soll; und es ist dies auch darin wohl begründet, daß es allgemeine Menschen- und Staatsbürger-Pflicht ist, zur Rettung die Hand zu bieten, wo es ohne eigene erhebliche Gefahr geschehen kann, und weil, was Jemand in Erfüllung seiner Pflicht thut, der Regel nach nicht belohnet werden kann. (A. X. 132.)

dd) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Bromberg v. 26. Juli 1828. Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien für nahe Anverwandte.

Es findet kein Bedenken, daß dem Kürschner N., die nach dem Ber. der K. Reg. v. 11. d. M. wegen bewirkter Lebensrettung seiner Schwester von dem landräthlichen Amte in Antrag gebrachte Prämie bewilligt wird. (A. XII. — 3. 94.)

ee) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) an den K. wirkl. Geh. Rath und Ob. Präs., H. v. Vincke, zu Münster v. 29. Mai 1828. Bewilligung von Lebensrettungsprämien.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die Anzeige v. 15. d. M. wegen der Versuche des Dienstknechts N. zur Lebensrettung des 72jährigen N. zu Eichen bei dem dort statt gefundenen Brande, daß nach den bestehenden Grundsätzen wegen Rettungs-Prämien die Fälle der Rettung von Scheintodten von andern Lebensrettungen zu unterscheiden sind. In den zur ersten Kategorie nicht gehörigen Fällen, tritt nämlich die Prämie nur als Ausnahme von der Regel ein. Für die mit Scheintodten vorgenommenen Rettungsversuche werden aber die im G. R. v. 20. Okt. 1820 bestimmten Prämien immer gezahlt. Der Zweck ist nämlich, auch da noch zu werkthätigem und resp. ärztlichem Beistande zu ermuntern, wo der äußere Zustand des Verunglückten geeignet ist, die irrige Meinung zu erwecken, daß alle Hülfe zu spät und überflüssig sei. Außer dem Falle der Scheintodten findet aber die Bewilligung der Rettungs-Prämien nach den Bestimmungen §§. 782. seq. 20. II. des A. L. R. nur dann statt, wenn sie mit eigener Gefahr für den Rettenden verbunden war, oder unter andern ein besonderes Anerkenntniß motivirenden Umständen bewirkt wurde.

Dies vorausgesetzt, ist zwischen der Rettung aus Feuers- oder Wassers-Gefahr kein Unterschied zu machen.

Hiernach bleibt es Euerer ꝛc. überlassen, die Reg. zu Arnsberg in dem vorliegenden Falle zur Zahlung einer außerordentlichen Prämie im Betrage von 10 bis 20 Rthlr. nach Ihrem Ermessen zu autorisiren. (A. XII. 160.)

ff) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), an die K. Reg. zu Gumbinnen v. 11. Nov. 1832. Prämien-Bewilligung für Lebensrettung.

Auf den Ber. v. 30. Aug. wegen der Prämien-Bewilligung für Lebensrettung, wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Bei Lebensrettungs-Versuchen findet nach den G. ein Unterschied Statt, je nachdem der Gerettete oder zu Rettende bereits scheintodt gewesen ist oder nicht. Im erstern Fall gebührt Demjenigen, welcher den Rettungsversuch macht, nach dem Ed. v. 15. Nov. 1775, welches sich blos auf Scheintodte bezieht, und der Deklar. v. 24. Juni 1788, imgleichen nach §. 785 ff. des A. L. R. II. 20. eine Prämie von resp. 5 und 2½ Rthlr., welche bei Medicinal-Personen unter den im G. R. v. 29. April 1828 angegebenen Beschränkungen, bei andern Personen aber nach Maßgabe des R. v. 15. Aug. 1820, — welches durch die G. B. v. 20. Okt. 1820 nicht aufgehoben ist — auf das Doppelte festgesetzt werden kann, wenn mit den Rettungsversuchen eigene Lebensgefahr oder erhebliche Mühwaltung verbunden gewesen, wie dies der K. Reg. auch schon mittelst R. v. 21. Sept. 1828 eröffnet worden ist.

Handelt es sich aber nicht um Lebensrettung eines Scheintodten: so hat Derjenige, welcher einen Menschen aus einer Lebensgefahr rettet oder zu retten versucht, ein eigentliches Recht auf eine Prämie nicht; vielmehr hängt die Bewilligung einer solchen nach §. 784. des A. L. R. II. 20. in jedem einzelnen Fall von dem Ermessen der Behörden ab, welche dabei die mehrere oder mindere Gefahr, welcher der Rettende sich selbst ausgesetzt, den Grad der Bemühungen, und die sonstigen Umstände zu erwägen haben.

Wenn übrigens eine solche Rettung mit gar keinen besondern Beschwerlichkeiten, Gefahren ꝛc. für den Retter verbunden gewesen; so ist kein Grund vorhanden, eine Prämie oder gar die Rettungs-Medaille zu bewilligen, da der Retter in diesem Fall nur dasjenige gethan hat, dessen Unterlassung nach §. 782. des A. L. R. II. 20. eine Strafe nach sich zieht.

Daß bei Rettungsversuchen scheintodter Personen andere Grundsätze angenommen worden sind, ist durch die im R. v. 29. Mai 1828 angegebenen Gründe motivirt. (A. XVI. 986.)

gg) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. v. 22. Aug. 1835.

Zur Beseitigung der von einigen Provinzial-Reg. zur Sprache gebrachten Zweifel über das Verfahren bei Bewilligung von Geldprämien für Lebensrettungen wird hierdurch Folgendes festgesetzt.

In allen denjenigen Fällen, wo es sich um Rettung anderer, als scheintodter Personen handelt, bleibt die Bewilligung der Prämie von irgend einer erheblichen Bemühung des Rettenden abhängig. Denn der Prämien-Ertheilung liegt nächst dem Zwecke, die Bereitwilligkeit und Entschließung zu einer Handlung des Edelmuths zu vermehren, lediglich die Absicht zum Grunde, ein Verdienst zu belohnen, nicht aber einen zufälligen Erfolg. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des A. L. R. II. 20. §. 784, wonach der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, öffentlich bekannt gemacht, und, nach Befinden, belohnt werden soll, und da nach §. 8. der Reg.-Instrukt. v. 23. Okt. 1817 den Reg. gestattet ist, die in ihrem Geschäftskreise bestehenden G. ohne besondere Anweisung zur Ausführung zu bringen, hat die K. Reg. daher, nach den jedesmaligen konkreten Umständen, Sich entweder blos darauf zu beschränken, den Rettungsfall durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, oder dem Rettenden zugleich eine Geldprämie auszahlen zu lassen. In sofern der Betrag dieser letztern die Summe von zehn Thalern übersteigt, ist jedoch zuvor die höhere Genehmigung einzuholen; auch sind in den diesfälligen Zahlungs-Ordres die Motive der Prämienbewilligungen jedesmal speziell anzugeben. (A. XIX. 816.)

### c) Aufbringung der durch Rettungsversuche an verunglückten Personen entstandenen Kosten, insbesondere in Betreff der Prämienzahlung.

#### aa) R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang. und des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Stettin v. 21. April 1821.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 20. v. M., da dieselbe die darin gewünschte G.-Verf. v. 10. Febr. c. inzwischen bereits erhalten haben wird, hierdurch nur noch eröffnet, daß der Fonds zu den Rettungs-Prämien allerdings der zur Disposition des Min. d. J. stehende Prämienfonds ist. (A. V. 413.)

Vergl. auch für Posen das R. v. 15. Mai 1821 unten sub B.

#### bb) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Breslau v. 13. April 1824.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 22. Febr. d. J. wegen Zahlung der Rettungs-Prämien bemerklich gemacht, daß nachdem von Ihr unterm 15. März 1810 erstatteten Ber. dergleichen Prämien sonst verfassungsmäßig aus den Kreis-Kassen, und bei den Städten aus den Armen-Kassen bezahlt sind, und die Absicht des R. v. 25. Jan. d. J. nur dahin geht, es bei der hergebrachten Verfassung zu belassen. Demgemäß sind die Kommunal-Fonds für dergleichen Prämien auch fernerhin nicht weiter, als es jener Verfassung gemäß sonst geschehen, in Anspruch zu nehmen. (A. VIII. 557.)

#### cc) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler) an die K. Reg. zu N. v. 10. Nov. 1835.

Das von der K. Reg. nach Ihrem Ber. v. 23. Sept. c. bisher beobachtete Verfahren bei Remuneration der mit Wiederbelebungs-Versuchen von Scheintodten und Verunglückten beschäftigt gewesenen Medicinalpersonen ist keineswegs in der Ordnung, und widerspricht vielmehr der Verf. v. 10. Febr. 1821. Aus dieser letztern geht nämlich deutlich hervor, daß zwischen demjenigen, was der Arzt für seine Bemühungen von den geretteten Privatpersonen zu fordern und was ihm der Staat, um ihn zu solchen Bemühungen zu ermuntern, verheißen hat, ein Unterschied gemacht werden muß.

Das Sostrum für die ärztliche Hülfe, welches der Gerettete oder sein Nachlaß zu zahlen haben, ist durch die K. O. v. 2. Nov. 1820, als Ergänzung zur Medicinal-Taxe, dahin bestimmt,

> daß dafür von promovirten Aerzten der Betrag von 2—4 Rthlr., von nicht promovirten und Wundärzten aber der Betrag von 1 Rthlr. 15 Sgr. bis 3 Rthlr. soll liquidirt werden dürfen.

Außer diesem Sostrum soll aus Staats-Kassen, zur Ermunterung zu solchen Wiederbelebungsversuchen, den Aerzten eine Prämie gezahlt werden, welche im Falle der Rettung zehn Thaler, im Falle erfolgloser Bemühungen fünf Thaler beträgt.

Wo die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Prämie provinzialrechtlich ebenfalls dem Geretteten oder seinem Nachlaß, und in subsidium der Gemeine, der er angehörig, obliegt, hat darin durch die Verf. v. 20. Okt. 1820 nichts geändert werden können; dagegen ist nirgends gesetzlich bestimmt worden, daß für die Zahlung des Sostri event. die Gemeine oder der Staat hafte. Wenn letzteres nicht zahlbar zu machen ist, so muß der Arzt sich mit der ihm zugesicherten Prämie begnügen, und darin einen Ersatz für das ihm entgehende geringere Sostrum und die etwaigen baaren Auslagen finden ꝛc.
(A. XIX. 158.)

dd) R. des Min. des J. (Abth. 1. Meding) v. 27. Aug. 1839, an die Reg. zu Münster.

Der K. Reg. wird auf Ihren (Erinnerungs-) Ber. v. 1. d. M., die Zahlung von Prämien an Medicinalpersonen für Rettungsversuche an Verunglückten betreffend, hiermit eröffnet, daß die Ansichten, welche Dieselbe über diesen Gegenstand in Ihrem Ber. v. 11. Aug. pr. vorgetragen hat, vollkommen richtig sind und danach in den voeliegenden Fällen zu verfahren ist.

Unter dem Ausdruck „provinzialrechtlich" in dem R. v. 10. Nov. 1835 ist ein Mehreres nicht zu verstehen, als was in dem R. v. 20. Okt. mit dem Worte „verfassungsmäßig" bezeichnet ist. Da nach der dortigen Verfassung der Gemeinden die Gemeinde-Kassen die Polizei-Strafgelder einnehmen und dagegen Lasten und Kosten der Polizeigerichtsbarkeit tragen müssen, so ist gegen den Grundsatz nichts zu erinnern, daß die Prämien für Medicinalpersonen wegen Rettungsversuche an Verunglückten aus den Gemeinde- und nicht aus den Staatskassen zu zahlen sind. Es ist dies eine, mit innerer Nothwendigkeit aus dem dortigen verfassungsmäßigen Zustande hervorgehende Folge, und das Verlangen des Dr. med. N., daß ihm ein specielles Gesetz nachgewiesen werde, ungegründet.

Der Ber. der Reg. zu Münster an den Min. v. Rochow v. 11. Aug. 1838 lautet:

Der Dr. med. N. hierselbst hat sich durch angestellte Rettungsversuche an einem im Wasser Verunglückten Anspruch auf die Prämie von fünf Thalern erworben, wurde jedoch mit seinem desfallsigen Antrage auf Zahlung derselben aus der Staatskasse von uns ab- und zunächst an den Nachlaß des Verunglückten event. an die betr. Gemeindekasse verwiesen. Der ꝛc. N. remonstrirt gegen diese Entscheidung und stützt seine Ansicht,

daß die fragliche Prämie lediglich aus Staatskassen zu zahlen sei, wenn nicht eine provinzialrechtliche Bestimmung die Verpflichtung des Verunglückten resp. dessen Nachlasses und in subsidium der Gemeindekasse des Orts, welcher der Verunglückte angehörte, speciell ausspreche,

auf das in den Annalen der innern Staatsverwaltung enthaltene, an eine nicht genannte Regierung erlassene R. Ew. Exc. v. 10. Nov. 1835. (A. 1835. S. 1116.)

Da uns dieses verehrliche R. zur Beachtung nicht zugefertigt ist, wir aber für ähnliche, nicht selten vorkommende Fälle eine feste Richtschnur für unser Verfahren zu haben wünschen müssen, so erlauben wir uns nachstehenden ehrerbietigen Vortrag.

Das C.-R. der hohen Min. der G. ꝛc. Ang. und des J. v. 20. Okt. 1820 bestimmt, daß die Chirurgen für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung eines Verunglückten eine Prämie von 10 resp. 5 Rthlr. erhalten sollen, welche im Fall des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruches an dieselbe, unverzüglich aus Staatskassen bezahlt werden solle. Diese Bestimmung wurde späterhin per rescriptum v. 10. Febr. 1821, dahin erläutert:

daß die aus Staatskassen den Medicinalpersonen zugesicherten Prämien, falls nicht besondere Provinzialgesetze das Gegentheil bestimmen möchten, nicht noch neben den Gebühren von den Privatpersonen, d. h. also von dem Scheintodten oder den Erben des Verunglückten, gefordert werden könnten.

In Folge der hier erwähnten verehrlichen R., und da nach der hier bestehenden Verfassung den Gemeinden die Polizeigerichtsbarkeit zusteht, die Gemeindekassen mithin gegen Einnahme der Polizeistrafgelder auch die Lasten und Kosten der Polizeigerichtsbarkeit tragen müssen, ist im hiesigen Verwaltungsbezirke stets der Grundsatz als Regel festgehalten worden, daß die Prämie für Medicinalpersonen aus den Gemeinde- und nicht aus Staatskassen zu zahlen seien. Es ward also angenommen, daß die Worte im R. v. 10. Febr. 1811:

. . . . die ihnen zugesicherten Prämien aus Staatskassen nicht ausgeschlossen werden ꝛc.

und:

. . . . solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskasse liquidirt werden ꝛc.

sich nur auf die Ländertheile beziehen könnten und sollten, wo verfassungsmäßig eine derartige Verbindlichkeit der Gemeindekasse nicht bestehe. Ferner wurde vorausgesetzt, daß das R. v. 10. Febr. 1821 das frühere v. 30. Okt. 1820 in Betreff der Verpflichtung der Gemeinde-Kassen überhaupt nicht habe abändern wollen.

Bei dieser Ansicht von der Sache konnte auch das in den Annalen der innern Staatsverwaltung erschienene, wahrscheinlich an eine Regierung in den östlichen Pro-

vinzen, in deren Bezirke der Staatskasse allein die Zahlung derartiger Prämien obliegt, gerichtete R. v. 10. Nov. 1835 das gehorsamst unterzeichnete Kollegium nicht veranlassen, die Richtigkeit seines bisherigen Verfahrens in Zweifel zu ziehen. Indeß legt der ꝛc. N. ein besonderes Gewicht auf das Wort „provinzialrechtlich" und wünscht, daß ihm das Provinzialrecht nachgewiesen werde, welches die Gemeinde-Kassen zur Zahlung derartiger Prämien verpflichtet. Wir sind zweifelhaft geworden, in wiefern das verehrtliche R. v. 10. Nov. 1835 auch für uns als verbindlich zu betrachten, und ob event. durch den Ausdruck „provinzialrechtlich" der in dem R. v. 20. Okt. 1820 gebrauchte Ausdruck „verfassungsmäßig" in Hinsicht auf die Verpflichtung der Gemeinden hat erweitert werden sollen. Wäre dies beabsichtigt worden, so würden wir künftig, da wir ein derartiges Provinzialgesetz nicht nachzuweisen vermögen, alle dergleichen Prämien auf die Staatskasse anweisen müssen. Ew. Exc. bitten wir um hochgeneigte Entscheidung hierüber ganz gehorsamst. (A. XXIII. 923.)

ee) C. R. der Min. d. J. u. d. P. (Rochow) und der G., U. und M.-Ang. (Eichhorn) an sämmtliche Reg., mit Ausschluß der Rheinischen und der zu Stralsund v. 5. Okt. 1841. Aufbringung der Prämien, des Sostri, der Kosten und Auslagen bei Wiederbelebungs-Versuchen.

Auf die Ver. v. 3. Febr. und 16. Nov. 1839, die Remuneration der Medicinalpersonen für ihre Dienstleistung bei den Versuchen zur Wiederbelebung verunglückter Personen betreffend, gereicht der K. Reg. hierdurch zum Bescheide, daß in Ansehung der im Ed. v. 15. Nov. 1775 verheißenen Prämie für gelungene Wiederbelebungs-Versuche eines Scheintodten, nach §. 787. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. in Verbindung mit §. 792. l. c., die Staatskasse aufkommen muß. Die K. Reg. hat daher die den Medicinalpersonen für solche gelungenen Wiederbelebungsversuche zukommenden Prämien auf Ihres Prämienfonds zu übernehmen. Was aber das Sostrum der Aerzte und die auf die Wiederbelebungs-Versuche verwendeten Kosten und Auslagen betrifft, so muß, nach §. 606. der Krim.-Ordn., das Vermögen des Verunglückten dafür aufkommen. Ist der Verunglückte unvermögend, so sind diese Kosten von der zur Leistung der Armenpflege verpflichteten Kommune zu fordern, und zu dieser Zahlung kann die Kommune im administrativen Wege angehalten werden; denn wenn die Polizeibehörde einem Arzte die Behandlung eines Verunglückten aufträgt, so ist sie vollkommen berechtigt, die Kosten dieses Verfahrens von dem zur Leistung der Armenkrankenpflege vorläufig verpflichteten Armenverbande im administrativen Wege einzuziehen, da sich eine solche Leistung von andern, in der Verwaltung der Armenpflege vorkommenden Leistungen nicht wesentlich unterscheidet. Einer Verweisung auf den Rechtsweg bedarf es deshalb nicht.
(B. M. Bl. 1841. S. 286.)

ff) R. derselben Min. v. 16. Juni 1842 an die Reg. zu Minden.

Der K. Reg. wird auf Ihre unterm 3. März d. J. in Betreff der Bezahlung der durch die Rettungsversuche verunglückter Personen entstehenden Kosten gemachte Anfrage hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Minister derjenigen in Ihrem Berichte vorgetragenen Ansicht beistimmen, welche dafür hält, daß die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 785. u. 787. wegen der aus Staatsfonds zu leistenden Vergütung der Auslagen zur Rettung verunglückter Personen, sich nur auf solche Auslagen beziehen, welche von demjenigen, der einen Verunglückten antrifft, als nächstes Erforderniß zur Beschaffung der nöthigen Hülfe angewendet werden. Wegen des Sastrums der hinzugezogenen Medicinalpersonen dagegen, und der sonstigen Kosten der ärztlichen Rettungsbehandlung des Verunglückten, tritt beim Mangel eigener Vermögungsmittel des Verunglückten die Verbindlichkeit der betreffenden Kommune in der durch die C. V. v. 5. Okt. 1841 bezeichneten Weise ein. (B. M. Bl. 1842. S. 217.)

## B. Von den Rettungs-Prämien der Medizinal-Personen insbesondere.

Die Prämien der Medizinal-Personen bei Rettungsversuchen sind begründet durch die oben gegebenen V. v. 15. Nov. 1775, die Dekl. v. 24. Juni 1788, die V. v. 1. Mai 1799 und das L. R. II. 20. §§. 785—787. Außerdem wurde durch die K. O. v. 2. Nov. 1820, welche Thl. I. S. 450. abgedruckt ist, den Medizinal-Personen, abgesehen von dieser Prämie, ein Sostrum für ihre Bemühungen zugesprochen, welches bei promovirten Aerzten 2—4 Rthlr., bei nicht promovirten und Wundärzten 1 Rthlr. 15 Sgr. bis 3 Rthlr. betragen darf. Ueber das Verhältniß dieses Sostrums zur Prämie und über die Fälle, in welchen letztere gefordert werden darf, spre-

chen sich die folgenden Reskripte aus, die ihre Prinzipien mehrfach gewechselt haben.

a) C. R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang. u. des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) v. 10. Febr. 1821.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wiefern die mittelst Allerh. K. O. v. 2. Nov. v. J. bestimmten Gebühren der Medizinal-Personen für ihre Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter, neben den in dem Erlasse v. 20. Okt. v. J. [1]) bestimmten Prämien der bei den Rettungsversuchen konkurrirenden Aerzte und Wundärzte zu bezahlen sind. Die gedachte K. O. stellt nur das Deservit des Arztes oder Wundarztes fest, welches derselbe von Privatpersonen zu fordern hat. Es versteht sich daher auch von selbst, daß dieselben von diesen, in sofern deshalb durch besondere Provinzial-G. nicht ein Anderes bestimmt ist, ferner ein Mehreres nicht fordern können, daß aber dadurch die ihnen zugesicherten Prämien aus Staatskassen nicht ausgeschlossen werden, doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privatpersonen dem Arzte oder Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskassen liquidirt werden, vielmehr müssen sich dieselben in diesem Falle mit der Prämie begnügen. (A. V. — 1. 85.)

b) R. der K. Min. für G., U. u. M.-Ang. u. des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Bromberg, v. 2. Febr. 1821.

Der K. Reg. eröffnen wir auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 12. Dec. v. J., daß

zu 1) die in der Vers. v. 20. Okt. v. J. verheißenen Prämien nicht bloß für Rettung der Scheintodten, sondern im Allgemeinen für die Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen zu bewilligen sind;

zu 2) haben nicht bloß Chirurgen, welche sich um die Wiederbelebung eines Scheintodten bemühen, sondern überhaupt Medizinal-Personen, und also auch wirkliche Aerzte in vorkommenden Fällen Anspruch auf die Prämien von resp. 10 Rthlr. und 5 Rthlr.

zu 3) kann es nicht darauf ankommen, wer zuerst die Rettungsversuche angestellt hat; vielmehr wird die Prämie in dem Falle, wenn dabei mehrere Personen konkurriren, unter dieselben zu vertheilen sein;

zu 4) ist den Chirurgen, außer dem bestimmten Sostro, die Prämie zu zahlen; jedoch können in den Fällen, wenn die Kosten den Staatskassen zur Last fallen würden, solche nicht noch außer den Prämien gegen dieselben liquidirt werden. (A. V. 148.)

c) R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang. u. des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Posen, v. 15. Mai 1821.

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Ber. v. 30. März d. J., daß es bei der im dortigen Depart. durch die V. v. 1. März 1794 festgestellten Verpflichtung der durch ärztliche Bemühungen geretteten Scheintodten und Verunglückten, die Rettungsprämie aus ihren Mitteln zu erlegen, sein Bewenden behält, und die Medizinal-Personen von denselben, neben den in der K. O. v. 2. Nov. v. J. bestimmten Gebühren, die größeren Prämien jener V. zu fordern wohl berechtigt sind. (A. V. 413.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang. so wie des J. (v. Altenstein u. v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Breslau, v. 1. Mai 1833. Rettungs-Prämien der Kreis-Physiker und Chirurgen.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 6. April d. J. hierdurch eröffnet: daß die Rettungs-Prämien vorkommenden Falls auch den Kreis-Physikern und den Kreis-Chirurgen auszuzahlen sind. (A. VI. 415.)

e) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Posen, v. 26. März 1824.

Da der Inquisitoriats-Arzt N. N. zu Kozmin als Instituts-Arzt die Verpflichtung auf sich hat, für die ausgesetzten Emolumente die Inhaftirten mit ärztlicher Hülfe zu versehen; so kann derselbe, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 8. d. M. eröffnet wird, auf eine Prämie wegen der durch ihn bewerkstelligten Behandlung der darin genannten drei Inkulpaten, welche sich zu erhenken gesucht haben, keinen Anspruch machen. (A. VIII. — 123.)

f) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Posen, v. 7. Mai 1824.

Eine Prämien-Ertheilung, wie solche die K. Reg. mittelst Ber. v. 14 v. M. für den Inquisitoriats-Arzt N. N. zu Kozmin wiederholt in Antrag bringt, tritt in den Fällen nicht ein, wenn die Handlung, wegen welcher auf dieselbe Anspruch gemacht wird, nicht aus

[1]) Vergl. dasselbe oben sub II. 1. e.

freiem Antriebe und ohne spezielle Verpflichtung erfolgt ist, sondern in Folge einer amtlichen und durch die dafür ausgesetzte Besoldung bereits im Allgemeinen remunerirten Obliegenheit hat verrichtet werden müssen, wie solches offenbar bei der durch den N. N. bewerkstelligten Behandlung der in dem früheren Ber. der K. Reg. genannten drei Inkulpaten, welche sich zu erhenken versucht haben, der Fall gewesen ist. Es hat daher bei der ablehnenden Verf. v. 26. März d. J. sein Bewenden. (A. VIII. 558.)

g) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Posen, v. 11. Juni 1824.

Der K. Reg. wird auf Ihren anderweitigen Ber. v. 27. v. M. wegen der Rettungs-Prämien zu erkennen gegeben, daß die R. v. 26 März d. J. und 7. v. M über die in denselben benannten Kategorien von Medizinal-Beamten hinaus auf Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen nicht ausgedehnt werden können. (A. VIII. — 2. 125)

h) C. R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 29. April 1828.

Durch das C. R. v. 20. Okt. 1820 ist zwar bestimmt, daß die Aerzte und Wundärzte für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter eine Remuneration von 10 Rthlr., im Falle das Leben derselben gerettet wird, und von 5 Rthlr., im Falle des Mißlingens der Rettungs-Versuche, zu erwarten hätten. Da jedoch das Sostrum, welches mittelst der K. O. v. 2. Nov. 1820 für die ärztlichen Bemühungen bei dergleichen Gelegenheiten bestimmt ist, für die Fälle der letztgedachten Art ganz genügend ist; so sind die vorgedachten Prämien künftig nur in den Fällen wirklicher Lebensrettung zu gewähren [1]). (A. XII. 161.)

i) R. des K. Min. des J. (Erste Abth. Köhler) an die K. Reg. zu Königsberg, v. 21. Mai 1829. Aufbringung des Sostri für versuchte Wiederbelebung verunglückter Menschen.

Der Magistrat zu Schippenbeil hat für den dortigen Stadt-Wundarzt N. auf Bewilligung einer Prämie von 5 Rthlr. für die versuchte Wiederbelebung des erfrornen Einwohners N. angetragen.

Der ꝛc. N. kann nach dem Erlasse v. 29. April d. J. zwar auf eine solche Prämie keinen Anspruch machen [2]); wohl aber gebührt ihm das durch die K. O. v. 2. Nov. 1820 bestimmte Sostrum, und dieses ihm zu gewähren, kann die Stadtgemeinde sich nicht entziehen, da dergleichen Ausgaben zu den Kosten der Ortspolizei gehören.

Die K. Reg. hat demgemäß das Weitere an den Magistrat zu erlassen. (A. XIII. 135.)

k) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) an die K. Reg. zu Breslau, v. 23. Mai 1837.

Die Auslegung, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 26. v. M., betr. die den Aerzten und Wundärzten für die Wiederbelebungsversuche an Scheintodten ꝛc. zu bewilligenden Prämien, der Vers. v. 10. Nov. 1835 [3]) gegeben hat, ist in sofern richtig, als es bei Erlaß derselben nicht die Absicht gewesen, in dem Betrage der Rettungs-Prämie und in den Bedingungen, unter welchen sie zu zahlen, etwas zu ändern, und die R. v. 20. Okt. 1820 und 10. Febr. 1821 nur historisch angeführt sind. Der Zweck jener Vers. v. 10. Nov. 1835 ist vielmehr nur eine Berichtigung der Ansicht gewesen, daß das Sostrum der Medicinal-Personen event. wie die Prämien aus Staats-Fonds gezahlt werden müsse.

Hiernach hat die K. Reg. wie bisher zu verfahren, und das R. v. 29. April 1828 zu beachten. (A. XXI. 256.)

l) R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) an die K. Reg. zu Liegnitz, v. 16. Febr. 1838.

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihre Anfragen in dem Ber. v. 23. Dec. v. J., daß das R. v. 20. Okt. 1820, insoweit es den Medicinal-Personen eine Belohnung für die Wiederbelebungsversuche an Scheintodten ꝛc. festsetzt, sich nicht auf das Edikt v. 15. Nov. 1775 gründet, welches ganz allgemein eine Belohnung für denjenigen verheißt, welcher zuerst zur Rettung eines Verunglückten Hand anlegt; und daß nach dem R. v. 29. April 1828 Prämien überhaupt nur in Fällen wirklicher Lebensrettung gezahlt werden sollen. Hiernach ist es ganz richtig, daß die Ansprüche auf Prämien-Gewährung in allen Fällen, wo die Wiederbelebungsversuche ohne Erfolg geblieben sind, zurückgewiesen werden, ohne daß dabei in Betracht gezogen wird, ob das Sostrum gezahlt worden ist oder berichtigt werden kann.

---

[1]) Dies ist demnächst wieder reprobirt durch R. v. 12. Mai 1843. S. unten.
[2]) Diese Ansicht ist später reprobirt durch R. v. 12. Mai 1843.
[3]) Siehe oben sub A. c. cc.

Wenn übrigens in dem R. v. 7. Okt. v. J. ausgesprochen ist, daß der Zweck des R. v. 10. Nov. 1835 nur eine Berichtigung der Ansicht gewesen sei, daß den Medizinal-Personen bei Wiederbelebungsversuchen in nicht zahlbaren Fällen das Sostrum, wie die Prämie, aus Staats-Fonds gezahlt werden müsse, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dies nur heißen soll, wie es bei den Prämien der Fall ist. Denn eine Verbindlichkeit der Staatskasse zu der Berichtigung des Sostri füe Mühwaltung bei Wiederbelebungsversuchen ist unter allen Umständen, mithin auch in den Fällen ausgeschlossen, wo die Medicinal-Personen das Sostrum von den verpflichteten Peivaten nicht erlangen können. Die Nachtheile, welche den Medicinal-Personen dadurch erwachsen, daß in nicht zahlbaren Fällen das Sostrum aus Staats-Fonds nicht gewährt wird, theilen dieselben mit allen Gewerbetreibenden und allen denen, welche von ihren Mühwaltungen für das Publikum leben, namentlich mit den Justizkommissarien. Die Aerzte müssen die Menschlichkeit auch ohne Aussicht auf Belohnung, sowohl nach allgemeinen G., als nach ihrem Eide als praktische Aerzte, üben, und sind dafüe in Beteeff ihree Forderungen wegen ärztlicher Bemühungen durch die K. O. v. 19. Juni 1836 (G. S. S. 198.) mit besonderen Vorrechten bedacht worden. (A. XXII. 220.)

m) R. des Min. des J. (in V. Seiffart) an die Reg. zu Köslin v. 2. Juni 1842.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 19. v. M. eröffnet: daß Dieselbe auch in Ansehung anderer Medicinal-Personen, als der eigentlichen Aerzte, nach den Bestimmungen des R. v. 10. Nov. 1835 wegen Bewilligung von Peämien für die ohne Erfolg gebliebenen Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter zu verfahren hat.
(Min. Bl. 42. S. 217.)

Der Bericht der Reg. zu Köslin v. 19. Mai 1842 lautet:

Nach dem an uns ergangenen C. R. v. 29. April 1828 sollen Aerzte und Wundärzte füe ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter, nue in dem Falle wirkliche Lebensretung eine Prämie von 10 Thlr., außee dem Sostrum, welches der Geeettete oder dessen Nachlaß zu zahlen hat, aus dee Staatskasse erhalten; in dem spätern, an eine andeee Regierung ergangenen R. v. 10. Nov. 1835, ist abee den Aerzten auch im Falle dee Erfolglosigkeit iheer Bemühungen, doch eine Prämie von 5 Thlr. aus der Staatskasse, außer dem Sostrum, zugesprochen; und daß dabei unter dem Worte: „Aerzte" nicht blos die promovirten Mediziner, sondern überhaupt Medizinal-Personen, mit Einschluß der Wundärzte, verstanden werden, scheint aus der Fassung des Reskripts hervorzugehen, auch in dee Natur der Sache zu liegen.

Ew. Exz. bitten wir um hochgeneigte Entscheidung: ob auch wir nach dem letztern Reskripte verfahren dürfen, wofür wir uns unmaßgeblich erklären würden, zumal da der Gegenstand nach der Zahl der bei uns vorkommenden Fälle von keiner Erheblichkeit für die Staatskasse sein kann, und bei unserem etatsmäßigen Prämienfonds alljährlich Ersparnisse gemacht zu werden pflegen.

Es liegt uns eben ein Fall vor, wo ein Wundarzt mit großer Anstrengung und Schnelligkeit, aber erfolglos, Wiederbelebungs-Versuche an einem Erhängten gemacht hat und nun auf Grund des erwähnten R. v. 10. Nov. 1835 eine Prämie von 5 Thlr. aus der Staatskasse nachsucht. (a. a. O.)

n) R. desselb. Min. (Rochow) v. 28. Febr. 1841 an die Reg. zu Oppeln und abschriftl. an die zu Stettin und Frankfurt.

Der K. Reg. eröffne ich auf die Ber. v. 13. Jan., 5. Juni v. J. und 5. v. M., daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch das in den Ann. der innern Staatsverwaltung abgedruckte R. v. 10. Nov. 1835 die C. Vers. v. 29. April 1828 zu modifiziren, und den zue Wiedeebelebung Scheintodter requirirten Medicinalpersonen einen Anspruch auf eine Peämie auch füe den Fall, wo die Wiederbelebungsversuche ohne Erfolg geblieben, einzuräumen[1]). (B. M. Bl. 1841. S 75.)

o) R. dess. Min. (erste Abth. Meding) v. 24. Juli 1841 an die Reg zu Gumbinnen.

Die Ansicht der K. Ober-Rechnungskammer, daß bei erfolglosen Rettungsversuchen den Aeezten keine Prämie gezahlt wird, ist die allein richtige, indem der Cirk.-Erlaß v. 29. April 1828 wonach Aerzte und Wundärzte für Wiederbelebungsversuche an scheintodten Personen nur dann eine Peämie zu fordern haben, wenn die Wiederbelebung wirklich erfolgte, allerdings noch in Kraft, und durch die diesseitige Vers. v. 10. Nov. 1835 keineswegs aufgehoben ist[2]). (B. M. Bl. 1841. S. 233.)

---

[1]) Reprobirt durch R. v. 12. Mai 1834.
[2]) S. die vorstehende Note.

p) Auszug des R. dess. Min. (erste Abth. Wedell) v. 12. Mai 1843 an die Reg. zu Marienwerder.

— der früher angenommene und in der Verf. der K. Reg. v. 30. Aug. v. J. ausgesprochene Grundsatz, wonach Prämien nur in den Fällen gelungener Wiederbelebungsversuche gezahlt werden sollen, ist in Folge wiederholter Erwägung mit der gesetzlichen Bestimmung des §. 787 des A. L. R. II. Tit. 20. unvereinbar befunden worden. Die K. Reg. wird daher angewiesen, in den vorliegenden, wie auch künftighin in andern Fällen nicht gelungener Wiederbelebungsversuche die Hälfte der gesetzlichen Prämie zu verwilligen und auszuzahlen. (V. M. Bl. 1843. S. 198.)

q) R. dess. Min. (erste Abth. Wedell) v. 31. Dec. 1843 an die Reg. zu Posen. Eine besondere Belohnung für Hülfeleistung in Vergiftungsfällen findet nicht statt.

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 7. d. M. wird der K. Reg. eröffnet, daß die Hülfeleistung in Vergiftungsfällen nicht zu derjenigen gerechnet werden kann, für welche das Gesetz eine besondere Belohnung in Aussicht gestellt hat; sie ist lediglich kurativer Natur und es wird sich selten ein Fall ereignen, wo sie nicht von den Vergifteten selbst in Anspruch genommen würde. Die Voraussetzungen der V. v. 17. März 1794, welche den Zustand des Scheintodes vor Augen haben, in welchem der Verunglückte zur Hülfeleistung nicht mehr auffordern kann, treffen daher in der Regel in solchen Fällen nicht zu. Sollten indessen außerordentliche Umstände die Anerkennung einer ungewöhnlichen Leistung von Seiten des Arztes oder anderer Personen wünschenswerth erscheinen lassen, so ist in solchen Ausnahmefällen zur besondern Bestimmung zu berichten. (V. M. Bl. 1844. S. 52.)

3) Erinnerungs-Medaille und Rettungs-Medaille am Bande.

Durch die K. O. v. 6. März 1802 wurde als Ehrenzeichen für muthvolle Rettung aus Gefahr die sogenannte Rettungs-Medaille gestiftet. Dieselbe ist nur zur Aufbewahrung bestimmt, wogegen das im J. 1833 gestiftete Ehrenzeichen getragen wird. Es sprechen hierüber:

a) Urkunde über Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, v. 1. Febr. 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben bereits durch Unsere Verf. an das vormalige General-Direktorium v. 6. März 1802 die Verleihung einer Verdienst-Medaille zur Belohnung derjenigen angeordnet, welche sich zur Rettung und Hülfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben. Da diese Medaille jedoch nur zur Aufbewahrung, als ein ehrendes Andenken an die verdienstliche Handlung des Empfängers, bestimmt ist; so haben Wir Uns bewogen gefunden, neben derselben eine zweite zu verleihen, die zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfeleistung gereichen und deshalb als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntnisses betrachtet werden soll. Diese in Silber ausgeprägte Denkmünze soll auf der Hauptseite Unser Brustbild mit der Deutschen Umschrift Unseres Namens, und auf der Kehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift: „Für Rettung aus Gefahr," enthalten. Sie soll an einem orangefarbenen Bande, mit zween weißen schmalen Streifen auf den Seiten, im Knopfloche getragen werden, und wird, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern und der Polizei von Uns Allerhöchst Selbst verliehen.

Die Vorzüge, welche Wir, nach Inhalt der Erweiterungs-Urkunde für Unsere Orden und Ehrenzeichen v. 18. Jan. 1810 den Inhabern der allgemeinen Verdienst-Medaille bewilligt haben, wollen Wir auch den Besitzern dieser neuen Verdienst-Denkmünze beilegen, weshalb der etwa verwirkte Verlust derselben, wie bei andern Orden und Ehrenzeichen, auch nur von Uns Allerhöchst-Selbst festgesetzt werden darf.

(G. S. 1833. S. 85.)

b) K. O. v. 3. Nov. 1838, betr. die Deklar. der Urk. v. 1. Febr. 1833 über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Ich finde es den Militair-Verhältnissen entsprechend, daß die Vorschläge zur Verleihung der Rettungs-Medaille mit dem Bande an im aktiven Dienst stehende und denselben gleichzuachtende Militair-Personen, mit Einschluß der Militair-Beamten, wie dies in den meisten Fällen geschehen ist, auch wenn sie mit Civil-Personen bei einer Lebensrettung betheiligt sind, nur durch die Militair-Vorgesetzten erfolgen und im Dienstwege zu Meiner Entscheidung gelangen. Ich will daher die Urkunde vom 1. Febr. 1833 über die Stiftung dieser Auszeichnung dahin deklariren, und beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

(G. S. 839. S. 29.) Friedrich Wilhelm.

c) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Brenn) v. 23. Sept. 1833. Verleihung der Verdienst-Denkmünze oder der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr.

Mit Bezug auf die im 14. St. der G. S. abgedruckte Allerh. vollzogene Urkunde wegen Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, eröffne ich der K. Reg. Folgendes:

1) Hinsichtlich der durch die K. O. v. 6. März 1802 angeordneten, nur zur Aufbewahrung bestimmten sogenannten Rettungs-Medaille, welche künftig zur Unterscheidung von der neugestifteten Denkmünze mit dem Ausdruck: „Erinnerungs-Medaille" zu bezeichnen ist, tritt keine wesentliche Veränderung ein.

Die von jetzt ab auszugebenden Exemplare derselben erhalten zwar dasselbe Gepräge, wie das neugestiftete Ehrenzeichen, behalten aber die bisherige Größe und Schwere, und unterscheiden sich dadurch von der Denkmünze, welche bei weitem kleiner, nur ½ Loth schwer und mit Oese und Sprengring versehen ist.

Im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Erinnerungs-Medaille von dem Min. des J. und der P. auf desfallsige motivirte Anträge der K. Reg. für unerschrockne und aufopfernde Hülfsleistung bei Vorfällen bewilligt werden, in denen das Leben, die Gesundheit, oder das Vermögen eines oder mehrerer Mitbürger und Nebenmenschen einer erheblichen und dringenden Gefahr ausgesetzt war.

2) Daraus, daß die neugestiftete Verdienst-Denkmünze zur Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfsleistung gereichen, und als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntnisses betrachtet werden soll, folgt schon von selbst, daß die desfallsigen bei mir einzureichenden Vorschläge einer noch näheren und vollständigeren Begründung bedürfen, wie diejenigen wegen der Erinnerungs-Medaille. Auf welche von beiden Gattungen des Anerkenntnisses der Antrag in den einzelnen Fällen, wo verdienstliche Handlungen der in Rede stehenden Art zur Kenntniß der K. Reg. kommen, zu richten, muß hauptsächlich dem verständigen Ermessen derselben überlassen werden, und es kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Verleihung der neugestifteten Verdienst-Denkmünze durch eine besonders erhebliche, mit der Hülfsleistung verbundene Gefahr, einen vorzüglichen Beweis von Entschlossenheit und Selbstaufopferung oder einen sehr wichtigen Erfolg, außerdem aber dadurch bedingt wird, daß der Hülfsleistende nach seiner ganzen Persönlichkeit einer solchen Auszeichnung nicht unwürdig sei, weswegen bei desfallsigen Anträgen die persönlichen Verhältnisse näher zu erwähnen sind.

3) Jede Verleihung der Verdienst-Denkmünze und der Erinnerungs-Medaille im Bez. der K. Reg. ist unter Angabe der verdienstlichen Handlung durch welche sie veranlaßt worden, und des Tages, an welchem sie vorfiel, durch das Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Für Empfänger der Verdienst-Denkmünze werden von Seiten der K. General-Ordens-Kommission Besitz-Zeugnisse ausgefertigt werden; den Empfängern der Erinnerungs-Medaille aber ist von Seiten der K. Reg. oder der von Ihr zur Aushändigung beauftragten Behörde eine Bescheinigung über die Verleihung und deren Veranlassung zu ertheilen.

3) Die Erinnerungs-Medaillen verbleiben auch ferner, wie bisher, beim Tode der Empfänger deren Erben als ein Andenken; die Verdienst-Denkmünzen aber sind, gleich andern Ehrenzeichen, wieder einzuziehen, wenn der Beliehene stirbt, oder des Ehrenzeichens verlustig erklärt wird.

Im ersteren Falle ist jedoch das Besitz-Zeugniß der Familie zu belassen.

5) Die K. Reg. hat über die innerhalb Ihres Bez. verliehenen Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr eine genaue Nachweisung zu führen, und darin die vorkommenden Erledigungen durch Todesfälle oder Verlustigkeits-Erklärungen sorgfältig nachzutragen, auch dieselben halbjährlich, und zwar im Anfang des Juli und des Dec. unter Beifügung der wieder eingezogenen Denkmünzen, und in Fällen, wo auf den Verlust des Ehrenzeichens erkannt worden, auch der Besitz-Zeugnisse, der K. General-Ordens-Kommission anzuzeigen.

6) Die durch Anschaffung der Medaillen entstandenen Kosten werden künftig auf die Central-Fonds der Min. angewiesen werden. (A. XVII. 768.)

d) C. R. der K. Min. des J. u. der P. (v. Brenn) v. 12. Febr. 1834. Erledigungs-Anzeigen verliehener Verdienst-Denkmünzen für Rettung aus Gefahr und der Erinnerungs-Medaillen.

Die Bestimmung des C. R. vom 23. Sept. v. J. wegen der Verdienst-Denkmünze für Rettung aus Gefahr, und der Erinnerungs-Medaille, ist von mehreren Reg. so gedeutet worden, als sollten sie halbjährlich dem Min. des J. und der P. darüber Anzeige machen,

ob und welche Erledigungen der Verdienst-Denkmünze für Rettung aus Gefahr in ihren respektiven Depart. stattgefunden haben.

Dies ist aber keineswegs beabsichtigt; vielmehr sind desfallsige Berichtserstattungen an das Min. gar nicht, und die Anzeigen an die K. General-Ordens-Kommission auch nur dann erforderlich, wenn im Laufe des Semesters Erledigungen wirklich stattgefunden haben, und zur Kenntniß der Reg. gekommen sind.

Hiernach ꝛc. (A. XVIII. 200.)

c) R. des K. Min. des J. u. der P. (Köhler) an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. v. 15. Okt. 1834. Ertheilung der Lebens-Rettungs-Medaille [1]), statt einer Geld-Prämie.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 22. v. M. erwiedert, daß die Ertheilung der Rettungs-Medaille an Personen, welche mit eigener Lebensgefahr eine Rettung bewirkt, ein ehrenvolleres Anerkenntniß sein soll, als dasjenige, welches eine bloße Geld-Prämie gewährt, und daß die gedachte Auszeichnung vorzüglich in denjenigen Fällen zur Belohnung ertheilt werden soll, in denen eine Prämie nicht angenommen werden würde. Daraus folgt, daß sie mit der letzteren nicht kumulirt werden kann. Da jedoch öfters, besonders bei Unbemittelten, eine Geld-Prämie erwünschter ist, als eine Auszeichnung durch die Medaille; so hat die K. Reg. in zweifelhaften Fällen durch Vernehmung des zur Belohnung in Vorschlag zu bringenden Individui zu ermitteln, welche Art des Anerkenntnisses demselben am willkommensten sein würde. (A. XXX. 238.)

---

[1]) G. S. Jahrg. 1833. S. 85.

# Vierter Theil.

# Die gerichtliche Medicin.

## Einleitung.

Unter mannigfachen Verhältnissen sind es allein die Heilkunde und deren Hülfswissenschaften, welche dem Richter über zweifelhafte Punkte des Thatbestandes diejenige Aufklärung geben können, die ihm zur Anwendung der Gesetze auf den letzteren unentbehrlich ist. Derartige Fälle treten namentlich ein bei Erforschung des geistigen oder körperlichen Zustandes lebender Personen, bei Ausmittelung verschiedener Todesursachen, so wie bei gerichtlichen Streitigkeiten über die gesunde oder fehlerhafte Beschaffenheit von Hausthieren. Den Inbegriff nun der heilkundigen Lehren und Grundsätze, welche zur Aufklärung zweifelhafter Rechtsfragen verwendet wird, bildet die gerichtliche Medicin.

Einen Ueberblick der geschichtlichen Entwicklung dieser Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als für Preußen insbesondere, giebt bereits der erste Theil S. 9 bis 28 und ebendaselbst ist eine ausführliche Angabe der Literatur zu vergleichen, welche sich für diese Wissenschaft sowohl allgemein, als namentlich für Preußen gebildet hat. (S. 29 flg. und S. 36 bis 48.)

Da ferner auch das ärztliche beamtete und nicht beamtete Personal bereits in der Medicinal-Ordn. seinen Rechten und Pflichten nach (Thl. I. S. 285 bis 752) dargestellt, so bliebe in dieser Beziehung vorliegend nur davon zu handeln, welche Ansprüche das Gesetz an die Qualifikation dieses ärztlichen Personals in Betreff der einzelnen gerichtlich medizinischen Geschäfte macht. In dieser Beziehung sind jedoch die Anforderungen des Gesetzes verschieden, je nach den verschiedenen gerichtlich-medizinischen Gegenständen und daher bei diesen letzteren mitgetheilt, sowie dies ebendaselbst an den betreffenden Orten auch geschehen in Ansehung der Pflicht des ärztlichen Personals zur Abgabe von Gutachten und zur Ausstellung von Attesten, so wie rücksichtlich der Vorschriften über die Beweiskraft derselben.

Es ist im Uebrigen in der folgenden Darstellung überall der Gesichtspunkt festgehalten, daß sie nicht sowohl für das richterliche, als für das betheiligte ärztliche Personal geschrieben.

### Erste Abtheilung.

## Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen an lebenden Menschen.

### Erster Abschnitt.

### Von der Erforschung des körperlichen Zustandes lebender Personen.

#### Erstes Kapitel.

#### Von der Beurtheilung körperlicher Verletzungen.

Wenn ein Verbrechen Spuren hinterlassen, hat der Richter dafür zu sorgen, daß die Existenz und Art derselben mit Zuverlässigkeit aus den Ak-

ten hervorgehe. (Krim.-Ordn. §. 139.) In Betreff zugefügter körperlicher Verletzungen ist die Art, wie dies festzustellen

I. in den §§. 140—144 der Krim.-Ordn. vorgeschrieben. Dieselben lauten:

§. 140. Bei körperlichen Verletzungen muß das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Akten gebracht werden.

§. 141. In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen oder solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest des Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben, oder auch sonst nur verdächtig zu sein scheint, muß der Richter bei der Besichtigung einen Physikus oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen.

§. 142. Es muß alsdann das erforderliche Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem jeden besonders ausgestellt werden.

§. 143. Dem auszustellenden Zeugniß über die vorgefallenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beschädigung lebensgefährlich sei?

§. 144. So lange der Verwundete lebt, und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite Untersuchung Statt finden muß, ist die Gegenwart des Richters bei Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig bewirken.

§. 147. Stirbt ein Beschädigter, oder ist er bereits vor oder bei Eröffnung der Untersuchung verstorben, so muß die Besichtigung im Beisein des Richters durch einen Stadt- oder Kreisphysikus und durch einen vereideten Wundarzt geschehen.

§. 148. Es muß allemal zu den Akten vermerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio medico et chirurgico die Autorisation zur öffentlichen Ausübung der Arzneikunst erhalten haben. Dieses Vermerkes bedarf es jedoch in Absicht des Physikus, der Regiments- und Bataillonschirurgen und der, zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereideten Wundärzte nicht.

II. In Betreff der Qualifikation zur Ausstellung der sub I. gedachten Atteste bemerkt

1) über die Frage, in wiefern die Kreischirurgen durch andere Chirurgen vertreten werden können, das R. des Just.-Min. (Sack) vom 26. Aug. 1831.

Die K. Gerichtsbehörden sind durch die C.-Verf. v. 23. Febr. v. J. (Jahrb. Bd. 35. S. 148) angewiesen worden, zur Verminderung der Reisekosten der Sachverständigen bei gerichtlich-medizinischen Geschäften, statt des Kreis-Chirurgus, wenn derselbe nicht an einem Orte mit dem Kreis-Physikus wohnt, einen andern an diesem Orte wohnenden qualifizirten Chirurgus zuzuziehen. Zur Verhütung von Mißdeutungen dieses R. wird jedoch sämmtl. K. Gerichtsbehörden, im Einverständniß mit dem K. Min. der Med.-Ang. hierdurch eröffnet, daß nur solche Chirurgen erster Klasse, welche zu forensischen Geschäften geprüft und durch ein ihnen darüber ertheiltes Zeugniß für befähigt erklärt sind, als qualifizirt betrachtet werden können, die Stelle der Kreis-Chirurgen zu vertreten.
(A. XV. 65.)

2) In Betreff der Beweiskraft der Atteste der Militairärzte.

R. des Just.-Min. (v. Kamptz im A.) an das O. L. G. zu Glogau v. 30. Mai 1831.)

Das dem K. Oberlandesgericht mit dem R. vom 17. Jän. c. mitgetheilte Schr. an das K. General-Kommando des 5. Armeekorps, die Vollstreckung der Personal-Exekution gegen den pensionirten Obristlieutenant B. betreffend, hat zu einer weitern Erörterung über die den Attesten der Militairärzte beiwohnende Beweiskraft Anlaß gegeben, und es ist in dieser Beziehung von der Militairbehörde die in einer ältern A. K. O. v. 24. Dec. 1726 enthaltene Bestimmung geltend gemacht worden, wonach die Atteste der Regimentschirurgen sowohl von Krankheiten als Besichtigungen in Civilgerichten gültig sein sollen. Da die fortdauernde Anwendbarkeit dieser in Abschrift hier beigefügten A. O. (Anl. A.) nicht

zu bezweifeln steht, so wird demgemäß und zur Berichtigung des obgedachten Erlasses vom 17. Jan. c. dem K. Oberlandesgericht bemerklich gemacht, daß die Beweiskraft des über den Gesundheitszustand des ꝛc. B. von dem Garnison-Stabsarzte N. ausgestellten Attestes in formeller Hinsicht nicht zu bemängeln sein würde, dasselbe vielmehr allerdings, wenn es sonst dem Zwecke entsprochen hätte, ebenso wie ein Physikatsattest für gültig hätte angenommen werden können.

A.

Ordre an das Obercollegium Medicum, daß Regiments-Feldscheerer kuriren und Sektionen verrichten können, d. d. Potsdam, den 24. Dec. 1726.

Se. K. Maj. in Preußen u. s. w., unser Allergn. Herr, haben in Gnaden resolvirt, daß denen Regiments-Feldscheerern bei Dero Armee, nicht aber denen Kompagnie-Feldscherern, erlaubt sein soll, bei Civilpersonen innerlich und äußerlich zu kuriren, und in denen Apothequen Recepte zu verschreiben, auch daß deren Attestata, sowohl von Krankheiten als Besichtigungen in denen Civilgerichten sollen gültig sein. Dannenhero haben Sie Dero Obercollegio Medico solches hierdurch bekannt machen wollen, mit Allergnädigstem Befehl, sich gehorsamst darnach zu achten, und denen Provinzial-Collegiis Medicis gleichfalls Nachricht davon zu ertheilen. (Jahrb. Bd. 37. S. 417.)

Friedrich Wilhelm.

Ein R. des Just.-Min. (Carmer) v. 30. Okt. 1789 wiederholte diese Bestimmung. (Aug. II. 290.)

3) Ueber die Frage, in wiefern zur Konstatirung des körperlichen Zustandes eines Beschädigten die gerichtliche Vernehmung und Vereidigung des Arztes oder Wundarztes erforderlich, bemerkt das R. des Justiz-Min. (Kamptz im A.) v. 17. Aug. 1830.

Das Justiz-Minist. kann sich mit dem allgemeinen Grundsatze, welchen das K. Kammergericht in dem über die Beschwerde des Dr. N. N. vom 21. Juni c. in der Untersuchungssache gegen den Bäckermeister N. N. erstatteten Berichte vom 12. v. M. aufgestellt hat: daß zu jeder Konstatirung des körperlichen Zustandes eines Beschädigten in Untersuchungssachen durch einen Arzt oder Wundarzt, dessen gerichtliche Vernehmung und Vereidung erforderlich sei, nicht einverstanden erklären. Die Kriminal-Ordnung handelt bei der Feststellung des Thatbestandes in den §§. 140 bis 146 von Verletzungen, und §§. 147 bis 179 von Tödtungen. Für den ersten Fall ist im §. 140 ausdrücklich das Attest eines approbirten Wundarztes als hinreichend zur Konstatirung des Thatbestandes bezeichnet, und im §. 141 sqq. sind die Formen vorgeschrieben, welche in bedenklichen Fällen noch hinzutreten müssen. Abweichend hiervon sind die Bestimmungen bei Tödtungen §. 147. 149, und wenn hier die eidliche Vernehmung der Medizinalpersonen vorgeschrieben ist, so läßt sich diese Vorschrift auf jene minder wichtigen Fälle nicht tödtlicher Verletzungen nicht anwenden. Das K. Kammergericht hat daher, wenn der vorliegende Fall zur letzten Klasse gehört, die Qualität des Dr. N. N., als eines approbirten Wundarztes, außer Zweifel ist, und nicht etwa besondere Gründe vorliegen, um denselben, abgesehen von seiner Eigenschaft als Sachverständiger, als Zeugen zu vernehmen, das Land- und Stadtgericht anzuweisen, daß es von dessen Vernehmung abstrahire, und eventualiter die Vorschriften des §. 141. 142 der Kriminalordnung beachte, und demnächst den Bittsteller zu bescheiden.

(Jahrb. Bd. 36. S. 168.)

III. In Ansehung körperlicher Verletzungen bei Frauenzimmern bestimmt die Krim. Ordn. im §. 145.

§. 145. Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig ist, muß statt des Wundarztes ein vereideter Geburtshelfer, oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt worden, so muß ein Wundarzt zugezogen werden.

## Zweites Kapitel.

## Von der Untersuchung zweifelhafter Gesundheitszustände.

Die Krim.-Ordn. bestimmt in den §§. 261. 432, daß der Richter wenn die zu erwartende Strafe des Verbrechers in körperlicher Züchtigung besteht, die körperliche Beschaffenheit des Angeschuldigten, in Rücksicht auf

die Fähigkeit, die Züchtigung ohne Gefahr zu erleiden, prüfen und etwaige Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen beheben solle.

Mit Bezug hierauf bemerkt

1) das R. v. 30. Sept. 1831:

Es ist ein sachverständiges Gutachten über die Züchtigungsfähigkeit des Angeschuldigten jederzeit zu erfordern, wenn diese nicht völlig in die Augen fallend und von dem Inkulpaten selbst anerkannt ist. (Jahrb. Bd. 38. S. 148.)

2) Die K. O. v. 17. Nov. 1838 an den Just.-Min. Mühler, betr. die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand der Gefangenen.

Auf Ihren Ber. v. 25. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß, außer den Kreis-Physikern und anderen gerichtlichen Aerzten, auch die von den Staatsbehörden bei den Gefangen- und Straf-Anstalten angestellten Aerzte über den Gesundheitszustand der Sträflinge gültige Atteste auszustellen befugt, und die Gerichte auf solche, insbesondere auch Behufs der Verwandlung der wider dieselben erkannten Leibesstrafen, Rücksicht zu nehmen verpflichtet sein sollen. (G. S. 1838. Nr. 1951.)

3) Vergl. ferner Theil I. S. 239, und 480 bis 486.

### Drittes Kapitel.

## Von den die Schwangerschaft betreffenden Untersuchungen.

### I. Verheimlichte Schwangerschaft.

Es verordnet hierüber

1) die Krim.-Ordn. im §. 146.

Wenn eine Weibsperson wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung geräth, so muß, wenn über die wirkliche Schwangerschaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeschuldigte durch einen Physikus oder einen andern approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, besichtigt werden, welche demnächst ihr Gutachten, besonders darüber; ob die Angeschuldigte, und zu welcher Zeit, ein Kind geboren habe? zum Protokoll geben müssen.

2) Vergl. auch oben Theil III. Abth. I. Unterabth. 1. Abschn. II. Kap. I. sub II.

### II. Behauptete Schwangerschaft.

In Beziehung auf eine behauptete Schwangerschaft und die zweifelhafte Legitimität eines Kindes bestimmen

1) das L. R. II. 2. §§. 1 flg. — 26 flg.

§. 1. Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt und geboren worden, von dem Manne erzeugt sind. §. 2. Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, daß er der Frau in dem Zeitraume vom 302. bis zum 210. Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe. §. 3. Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen, so muß er nachweisen, daß dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraumes bei ihm obgewaltet habe. §. 19. Ein Kind, welches bis zum dreihundertzweiten Tage nach dem Tode des Ehemanns geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet. §. 21. Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe, und kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit andern Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden, so ist das Kind für ein uneheliches zu achten. §. 22. Hat die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze (§. 20.) zu früh geheirathet, dergestalt, daß gezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitigen Trauung geborene Kind in dieser Ehe erzeugt worden, so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den 270sten Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen. §. 26. Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern, ob sie sich für schwanger halte. §. 27. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft, so können die Erben verlangen, daß auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige Gesellschafterin zugeordnet werde. §. 28. Bleibt nach Ablauf von fünf Monaten seit des Mannes Tode, die Wittwe bei der Angabe ihrer Schwangerschaft, so muß sie, auf Verlangen der Erben, Untersuchung durch eine Hebamme gestatten. §. 29. Ein Gleiches muß geschehen, sobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte noch vermuthete Schwangerschaft angiebt. §. 30. Findet in beiden

Fällen die Hebamme kein Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft, und die Wittwe beharret dennoch bei ihrer Behauptung, so muß die Beobachtung durch die Gesellschafterin bis zum Verlaufe des gesetzmäßigen Termins, fortgesetzt, auch die Untersuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden. §. 31. Selbst, wenn die Wirklichkeit der Schwangerschaft ausgemittelt ist, steht es den Erben frei, die Aufsicht durch die Gesellschafterin bis zur Entbindung oder bis zum Ablauf des gesetzmäßigen Termins fortsetzen zu lassen. §. 32. Außerdem können sie verlangen, daß eine von dem Gerichte auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugegen sei. §. 33. Sowohl diese Matrone, als die nach §. 27 zu bestellende Gesellschafterin, müssen unbescholtene, verträgsame Personen sein, die mit der Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen leben. §. 34. Auch müssen dazu solche Personen gewählt werden, denen keiner von beiden Theilen Ausstellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegensetzen kann. §. 35. Ihre wirkliche Vereidung aber ist erst alsdann nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während der Schwangerschaft oder bei der Entbindung vorgefallen sind, Zeugniß ablegen sollen. §. 36. Die Hebamme sowohl als die Gesellschafterin, ingleichen die Hausgenossen der Wittwe müssen, wenn die Entbindung herannahet, dafür sorgen, daß die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeigerufen werde. §. 37. Daraus, daß die Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone erfolgt ist, entsteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmäßigkeit des Kindes, §. 38. doch ist derselbe für sich allein und wenn nicht andere, den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzutreten, noch nicht zureichend, die für das Kind streitende gesetzliche Vermuthung aufzuheben. §. 39. Eine Wittwe aber, welche gegen obstehende gesetzliche Vorschriften, ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsatz verheimlicht hat, soll um den vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten desselben bestraft werden. §. 40. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, so hat das nachgeborne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum dreihundert und zwölften Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist. §. 41. Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen, so findet alles das Anwendung, was §. 2 bis 18 verordnet ist. §. 42. Auch steht dem Manne frei, die den Erben §. 26 f. nachgelassene Sicherheitsmaßregeln vorzukehren. §. 43. Eine Frau, welche schon vor der Scheidung von dem Manne abgesondert gelebt hat, muß, sobald sie nach dieser Absonderung eine Schwangerschaft verspürt, dem Manne davon sofort gerichtliche Anzeige machen. §. 44. Alsdann ist der Mann auf eben diese Sicherheitsmaßregeln anzutragen berechtigt. §. 45. Die Unterlassung dieser Anzeige ist zwar für sich allein noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen. §. 46. Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlassen hat, kann durch ein solches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geschiedenen Mannes erlangen. §. 47. Wenn der Mann eine Schwangerschaft der geschiedenen Frau behauptet oder vermuthet, die Frau aber dieselbe läugnet, so ist ersterer auf Untersuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtigt. §. 48. Erklärt diese die Frau für schwanger, so kann der Mann die Vorkehrung der §. 27 f. bestimmten Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung alles Unterschleifs oder Unterschlagung des Kindes verlangen. §. 49. Hat dessen ungeachtet die Frau das Kind unterschlagen, so soll sie als eine Betrügerin peinlich bestraft werden.

2) Bei Schwängerungsklagen kann die Geschwächte die gesetzlichen Entschädigungen nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des 210ten und 285sten Tages nach dem Beischlafe erfolgt ist. — Doch verliert sie durch eine frühere Niederkunft das Recht zu der Entschädigung noch nicht, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmt.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 1089. 1090.).

## Viertes Kapitel.

## Von der Untersuchung des zweifelhaften Geschlechts eines Kindes.

Das A. L. R. bestimmt hierüber Thl. I. Tit. 1. §§. 19—23.

§. 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen.

§. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem 18ten Jahre, die Wahl frei, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle.

§. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

§. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen.

§. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Eltern.

## Zweiter Abschnitt.

# Von der Erforschung zweifelhafter geistiger Zustände.

Das Gutachten des Arztes über psychische Zustände wird in Anspruch genommen vom Civilrichter sowohl, zur Bestimmung der Rechts- und Pflichtsfähigkeit, und zur Feststellung des gesammten Rechtszustandes, namentlich auch des Aufenthaltes der Gemüthskranken in Irrenhäusern, als von dem Kriminalrichter zur Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit.

### Erstes Kapitel.

### Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit.

1) Das Allg. L. R. bestimmt unter den civilrechtlichen Vorschriften Thl. I. Tit. 3. §§. 2. ff.:

§. 2. Nur äußere freie Handlungen können durch Gesetze bestimmt werden. § 3. Wo das Vermögen, frei zu handeln, ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen statt. §. 7. Soweit eine Handlung frei ist, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet. §. 8. Auch die mittelbaren Folgen muß der Handelnde, soweit er sie vorausgesehen hat, vertreten. §. 9. Je größer die Pflicht ist, mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniß zu handeln, desto größer ist auch die Verbindlichkeit, sich um die möglichen Folgen der Handlung zu bekümmern. §. 10. Mittelbare Folgen also, welche der Handelnde bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit und Sachkenntniß voraussehen konnte, müssen von ihm vertreten werden. §. 14. Der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren sowohl als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden. §. 24. Bei der Zurechnung der freien Handlungen nehmen die Gesetze auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte dieser oder jener bestimmten Person keine Rücksicht. §. 25. Nur bei Verbrechen und bei Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach solchen bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen.

2) Was insonderheit die Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher anlangt, so bestimmt das Krim. R. (L. R. II. 20.) §§. 7. 16. ff.

§. 7. Wer durch eine freie Handlung Jemandem widerrechtlich Schaden zufügt, der begeht ein Verbrechen und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich. §. 16. Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt. §. 17. Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehen gezüchtiget, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. §. 18. Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit. §. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder sonst abgewendet werden konnte, rechtfertigt den Verbrecher nicht. §. 20. In wiefern der Bedrohte die Furcht zu überwinden und die Gefahr selbst abzuwenden vermögend gewesen sei? muß nach der Lage der Umstände, besonders aber nach seiner Gemüths- und Leidesbeschaffenheit beurtheilt werden. §. 21. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldigt nicht die vorsätzliche Zufügung eines unersetzlichen Schadens. §. 22. Wer sich selbst vorsätzlich oder vermittelst eines groben Versehens, es sei durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen, frei zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist, dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniß dieser seiner Verschuldung zugerechnet [1]). §. 23. Je

[1]) In dieser Beziehung bestimmt das L. R. I. 4. §§. 28—30.:

§. 28. Personen, welche durch den Trunk des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt

mehr Bewegungsgründe Jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muß sie ihm zugerechnet werden. §. 24. Je mehr Pflichten Jemand gegen den Andern oder gegen den Staat hat, desto größer ist das Verbrechen, wenn er dieselben beleidigt. §. 25. Je größer und unvermeidlicher der Schade oder die Gefahr ist, welche aus dem Verbrechen entstehen, desto schärfer muß dasselbe geahndet werden. §. 26. Wer absichtlich etwas thut oder unterläßt, wodurch Jemand gegen die Vorschrift eines Strafgesetzes beleidigt wird, der begeht ein vorsätzliches Verbrechen. §. 27. Ist die Handlung so beschaffen, daß der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemein oder dem Handelnden besonders bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen mußte: so wird vermuthet, daß das Verbrechen vorsetzlich sei unternommen werden. §. 28. Wer bei Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat; doch aber bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung hätte vorausſehen können, der hat sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht. (Th. 1. Tit. 3. §. 25.) §. 29. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht, je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraussehen können, und je gefahrlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen, entsteht, desto mehr muß die dabei begangene Fahrlässigkeit bestraft werden.

3) In Ansehung des Beweises des böslichen Vorsatzes bestimmt endlich die Kriminal-Ordn. §. 369.: „Zum Beweise des böslichen Vorsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewußtsein vorgenommen hat."

## Zweites Kapitel.

### Verfahren bei Gemüths-Untersuchungen im Allgemeinen.

Die Krim.-Ordn. bestimmt im §. 280.:

„Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muß der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewußtsein gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes, so muß der Richter, mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes, den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemüht sein, und die deshalb angewandten Mittel mit deren Resultaten zu den Akten verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat [1])."

---

worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten. §. 29. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn oder andere heftige Leidenschaft, in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren. §. 30. Daß Trunkenheit oder Leidenschaft bis zu einem solchen Grade gestiegen sind, wird nicht vermuthet.

[1]) Mit Beziehung auf §. 280 der Krim.-Ordn. erging das nachfolgende R. des Just. Min. an das Kammergericht, die Zurechnungsfähigkeit der in den Jahren der Pubertäts-Entwickelung befindlichen Brandstifter betreffend.

Dem Königl. Kammergerichte wird das von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über die Frage: „Ob wissenschaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandstiftung oft in physischen Krankheitszuständen, die meistens mit der Entwickelung oder dem Eintritte des Geschlechtstriebes zusammenhängen, begründet sei, bereits dergestalt und durch so häufige Fälle festgestellt worden sei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen?" unter dem 28. Aug. 1824 an das K. Min. d. G., U. u. M. A. erstattete Gutachten abschriftlich (Ani. a.) zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Ansicht die gedachte Behörde über diesen Gegenstand hat, und bei Anwendung des §. 280. der Kriminalordnung hierauf Rücksicht zu nehmen.

(Jahrbücher XXIV. 155.)

a. Von Einem hohen K. Min. der G., U. u. M. Ang. ist der unterz. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen am 6. Juli d. J. befohlen worden, ein Gutachten zu erstatten, darüber: „Ob ꝛc. (wie oben)." Diesem Auftrage zufolge giebt die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ihr Gutachten dahin ab, daß allerdings, zahlreichen Erfahrungen zufolge, die bei jugendlichen Individuen häufig sich äußernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung nicht selten eine

Ueber das Verfahren hierbei bestimmen die nachfolgenden Vorschriften und zwar:

I. in Ansehung der ärztlichen Qualifikation zu Gemüthsuntersuchungen

1) das R. des Just.-M. (im A. Kamptz) v. 18. März 1831. **Wundärzte können bei gerichtsärztlichen Untersuchungen über Gemüthszustände die Stelle eines promovirten Arztes nicht vertreten.**

Das Justiz-Ministerium hat aus dem in Abschrift hier beigefügten Schreiben des K. Min. d. G., U. u. Med. Ang. vom 6. d. M. ersehen, daß das Gericht zu Neurode bei Untersuchung des Gemüthszustandes der unverehelichten N. aus N. einen Wundarzt erster Klasse statt eines promovirten Doktors der Medicin zugezogen hat. Nach näherem Inhalt des gedachten Schreibens sind jedoch diese Wundärzte nicht geeignet, in solchen Fällen die Stelle eines promovirten Doctoris medicinae zu vertreten, und es würde die Zuziehung eines solchen Wundarztes außer den vorschriftsmäßig zuzuziehenden zwei Aerzten nur dann statthaft sein, wo es etwa wegen seiner vermuthlichen besondern Kenntniß der Specialumstände als Arzt des Provokaten, oder aus sonst besonderen Verhältnissen dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von ihm eine Auskunft in der Sache zu erhalten. Hiernach ist daher das Gericht zu Neurode mit Anweisung zu versehen. (Jahrbücher Bd. 37. S. 115.)

2) C. V. des Min. d. G., U. u. M. A. (Ladenberg) v. 20. Novbr. 1840. **Nicht promovirte Medic.-Personen sind gleichfalls hierzu nicht befähigt.**

Das Min. findet sich veranlaßt, die K. Reg. darauf aufmerksam zu machen, daß die nicht promovirten Medizinal-Personen nicht qualifizirt sind, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden. Dieselben haben sich daher in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten und sind durch das Amtsblatt hiernach anzuweisen, bei welcher Gelegenheit auch das Publikum von dieser Vorschrift Kenntniß erhält.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medizinalperson, außer den beiden, als Sach-

---

Folge ist von einem regelwidrigen körperlichen Zustande, besonders einer unregelmäßigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit. Nur allein in Kleins Annalen, die Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den preußischen Staaten betreffend, und in Ernst Platners gerichtlich-medizinischen Programmen kommen zwanzig Fälle vor von Brandstiftungen, die von Knaben und jungen Mädchen unternommen wurden, und von denen ohne Zweifel, wie aus der gegebenen Darstellung erhellt, der größte Theil durch einen kranthaften Gemüthszustand herbeigeführt wurde, welcher von einer regelwidrigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung und des Eintritts der Mannbarkeit abhängig war. Henke hat dieselben in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin zusammengestellt und die Regeln angegeben, die von dem Gerichtsarzte bei der Beurtheilung solcher Fälle zu befolgen sind, auch stimmen damit die Erfahrungen und Urtheile anderer Aerzte, so wie z. B. Osianders (in seinen Schriften über den Selbstmord und die Entwickelungskrankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts), überein, und sind auch seitdem noch andere neue Fälle dieser Art öffentlich bekannt gemacht worden, namentlich von Albrecht Meckel in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Medicin. Hiermit sind übereinstimmend unsere eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, welche zur Bestätigung des Gesagten dienen. — Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ist demnach der Meinung, daß die Erfahrungen über diesen Gegenstand bereits dergestalt festgestellt sind, daß es allerdings nothwendig wird, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen, und daß demnach bei allen Brandstiftungen, wo der Thäter sich in den Jahren der eintretenden oder sich entwickelnden Pubertät befindet, namentlich zwischen dem zwölften und zwanzigsten Lebensjahre, indem der Eintritt der Pubertät zu sehr verschiedenen Zeiten erfolgen kann, und dieselbe häufig mehrere Jahre zu ihrer vollständigen Entwickelung bedarf, das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung des Erkenntnisses einzuholen sein dürfte.

Berlin den 28. August 1824.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

[gez.] Berends. Horn. v. Koenen. v. Siebold. Hermbstädt. Rudolphi.

verſtändige requirirten, promovirten Aerzten, iſt vielmehr, gleichwie die Zuziehung eines Wundarztes erſter Klaſſe, in Gemäßheit des R. des K. Juſt.-Min. vom 18. März 1831 nur in den Fällen ſtatthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medizinalperſon, als dem Arzte des Provokaten, oder aus einem andern, beſondern Verhältniſſe eine nähere Kenntniß der Spezial-Umſtände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder ſonſt einem Intereſſenten wünſchenswerth erſcheint, auch von dieſer Medizinalperſon eine Auskunft in der Sache zu erhalten. (V. M. Bl. 1840. S. 474.)

II. In Anſehung des Verfahrens ſelbſt bei gerichtsärztlichen Unterſuchungen zweifelhafter Gemüthszuſtände beſtimmt:

1) das C. R. des Min. der G., U. u. Min. Ang. (v. Altenſtein) v. 25. Okt. 1834.

Es iſt nicht ſelten der Fall vorgekommen, daß Gerichtsbehörden gemüthskranke Perſonen zur gerichtsärztlichen Unterſuchung nach anderen Orten geſandt haben, und dadurch der Zweck der Unterſuchung häufig ganz verfehlt worden iſt. Es erſcheint deshalb als nothwendig, daß die Gemüthszuſtands-Unterſuchungen künftig nur an dem Wohnorte der Provokaten vorgenommen werden. Denn abgeſehen davon, daß die zur vollſtändigen Unterſuchung und Beurtheilung des Zuſtandes der Kranken oft nöthige Vernehmung von Zeugen, als Verwandten, Hausgenoſſen, Nachbarn ꝛc an einem andern Orte nicht wohl möglich iſt, kann die Entfernung von gewohnten Verhältniſſen und Umgebungen, das gewöhnlich unpaſſende Verfahren bei dem Transporte der Provokaten, und die Unterbringung derſelben in Lokale, die zur Abhaltung des Termins nicht geeignet ſind, deren natürlichen Krankheitszuſtand in dem Grade anders erſcheinen laſſen, daß eine vollſtändige Unterſuchung und richtige Beurtheilung in termino gar nicht möglich iſt. Noch mehr wird dies der Fall ſein, wenn, wie nicht ſelten geſchehen iſt, die Unterſuchung in dem gewöhnlichen Gerichtszimmer, in Anweſenheit vieler Menſchen, ſtörender Poſteien, alſo unter ſehr ſtörenden Umgebungen und in Eile vorgenommen wird. Eine gerichtliche Gemüths-Zuſtands Unterſuchung nimmt die ungetheilte Aufmerkſamkeit und Beſonnenheit des Geiſtes der Sachverſtändigen in Anſpruch, und verlangt ſchon deshalb zur Abhaltung des Termins ein ruhiges, abgeſondertes Lokal, jedenfalls aber wenigſtens die Entfernung aller äußern Veranlaſſungen, welche eine genügende Unterſuchung hindern können, da oft genug innere Urſachen obwalten, welche ſich einer der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſenen gründlichen Unterſuchung und Beurtheilung entgegenſtellen.

Das unterzeichnete Min. hat von dem Vorſtehenden dem K. Juſt. Min. Mittheilung gemacht und letzteres hiervon Veranlaſſung genommen, das dieſſeitige Schreiben ſämmtl. Obergerichten zu kommuniziren, um die gerichtlichen Behörden ihres Bez. auf den Inhalt deſſelben aufmerkſam zu machen, und deſſen Berückſichtigung zu veranlaſſen, wovon die K. Reg. hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt wird, nunmehr auch Ihrerſeits die betreffenden Ihr untergeordneten Behörden hiernach zu inſtruiren. (A. XVIII. 1118.)

2) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenſtein) an ſämmtl. K. Reg., ſowie an das K. Polizeipräſ. hieſ., v. 9. April 1838. Ermittelung der früheren Krankheits- und Lebensverhältniſſe, Behufs der Wahn- und Blödſinnigkeits-Erklärung.

Das Min. hat aus den von den K. Mediz.-Kollegien eingeſandten Verhandlungen über kranke Gemüthszuſtände häufig erſehen, daß über die früheren Krankheits- und Lebensverhältniſſe der Imploraten gar keine Nachrichten mitgetheilt werden, oder lediglich nur auf die in den Akten befindlichen Data in Betreff der frühren Krankheits- und Lebensverhältniſſe der Imploraten verwieſen, von jenen Data aber wenig oder nichts Befriedigendes in den Unterſuchungs-Protokollen in termino mitgetheilt wird.

Ein ſolches Verfahren erſcheint jedenfalls unzuläſſig; denn die nähere Unterſuchung des Gemüthszuſtandes eines Imploraten, ſowie die darüber aufgenommenen Protokolle und Verhandlungen, unterliegen nicht nur der richterlichen Prüfung und Beurtheilung, Behufs der Wahn- und Blödſinnigkeits-Erklärung durch förmliches Erkenntniß, ſondern auch der mediziniſch-techniſchen.

Die K. Reg. wird deshalb hierdurch beauftragt, dafür zu ſorgen, daß die zur Erkenntniß und Beurtheilung jener krankhaften Gemüthszuſtände unerläßlichen Notizen über die früheren Krankheits- und Lebensverhältniſſe der Imploraten künftig jedesmal in termino zu Protokoll genommen werden. (A. XXII. 476.)

3) R. des K. Juſt. Min. (v. Kamptz) an den K. Ober-Prokurator zu Trier, und Abſchrift an den erſten Präſid. des K. Apellations-Gerichtshofes, ſowie an den K. General-Prokurator in Köln v. 6. Juli 1838.

Da das R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 9. April c., über deſſen Anwendbarkeit Ew. ꝛc. in dem Berichte v. 19. v. M. angefragt haben, lediglich an die Reg. von

ihrer vorgesetzten Behörde erlassen ist, so ergiebt sich schon daraus, daß es nur eine Anweisung für die bei der Untersuchung der Gemüthszustände zuzuziehenden ärztlichen Personen sein soll, aber weder zum Zweck hat, noch haben kann, das gerichtliche Verfahren zu regeln. Ueberdem betrifft aber der durch dieses R. veranlaßte Zweifel lediglich die Form des Verfahrens, und ist daher sehr unerheblich. Der H. Min. des M.-Depart. verlangt mit Recht die möglichst genaue und gründliche Konstatirung des Gesundheits- und Gemüths-Zustandes der Interdizenden, und zu dem Ende eine genaue Vernehmung der Med.-Personen. Diese ist schlechthin nothwendig, und kann es dabei weniger auf die Form, als auf die Sache ankommen, und würde daher die Form des französischen Verfahrens, wenn sie ungenügend wäre, der neu vorgeschriebenen unbedenklich weichen müssen, da es ganz unverantwortlich sein würde, ein besseres, gründlicheres Verfahren deshalb nicht anzuwenden, weil ein älteres Gesetzbuch es nicht kannte. Allein die französische Gesetzgebung enthält über diesen Gegenstand bereits angemessene Vorschriften. Es ist schon die Pflicht des öffentl. Min. und des Familienraths, auch die früheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse des zu Interdizirenden möglichst aufzuklären, da dies zur Beurtheilung seines Zustandes von Erheblichkeit ist, und in sofern hat ohnehin die Justiz zur Erreichung des Zweckes des erwähnten R. möglichst mitzuwirken. Eines Termins, wie er in den §§. 6. und 7. Tit. 38. der P. O. vorgeschrieben ist, bedarf es dagegen nicht, wenn, wie anzunehmen ist, in Sachen solcher Art stets in der dort gewöhnlichen Form das Gutachten eines Sachverständigen über den Gemüthszustand des zu Interdizirenden erfordert wird, in welches der Arzt dann, der Bestimmung des qu. R. v. 9. April c. gemäß, die nöthigen Data über die früheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse aufnehmen muß und wird. Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen sein, so versteht die Ergänzung der Mängel sich von selbst, und hängt es dabei von den Umständen ab, ob dazu ein Termin anberaumt, oder die schriftliche Ergänzung angemessener ist, wobei von selbst einleuchtet, daß ein Termin im Zweifel angemessener sein werde, sowie es begreiflicher Weise auch dem K. Landgerichte bei etwa vorhandenen Zweifeln freistehen muß, zur näheren Ermittelung einen Termin anzuberaumen. Diese ganze Angelegenheit ist übrigens mehr eine Med.-Angelegenheit, als eine prozessualische, und ist die oberste Med.-Polizeibehörde, welcher das ärztliche Verfahren in der Rheinprovinz eben sowohl, wie in den übrigen Provinzen des Staats, untergeordnet ist, befugt, ihren Med.-Beamten über deren Verfahren Vorschriften zu ertheilen. Hiernach ist zu verfahren.

(A. XXtV. 477.)

4) C. V. des Min. d. G., U. u. M. A. (Eichhorn) v. 14. Nov. 1841, mit Ausnahme der Reg. von Köln, Trier u. Aachen.

Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr, als früher, von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt; es kommen indeß noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruhet hauptsächlich darin, daß es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Muße fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Prozessen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Justizminister und im Einverständniß mit demselben, Folgendes fest:

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben, sich zu informiren.

2) In dem Explorationstermin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens ꝛc. des Imploraten, sowie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Kolloquium nach Fragen und Antworten speziell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgem. Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obduktionsprotokolle, nämlich: vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obduktionsverhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen.

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivietes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Akten und der protokollarischen Verhandlung in termino, sowie unter Berücksichtigung der C. B. v. 9. April 1838, eine vollständige Geschichtserzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheitserscheinungen, Beweismittel und Thatsachen, den vorliegenden Fall einer medicinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das K. Justizministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen,

a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und

b) durch den Gerichtsdeputirten behufs der Kontrollirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen: ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei, oder nicht.

Da es einerseits billig ist, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staatskassen zu sehr zu belästigen, so hat derh. Justizminister angeordnet,

c) daß niemals für mehr, als drei vor dem Explorationstermin gemachte Besuche bei dem Provokaten, die tarmäßigen Gebühren zugebilligt werden, und

d) daß auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuche machen und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermogenden Exploranden, zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten, im Einverständniß mit dem Gerichtsdeputirten, überlassen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besondern und motivirten Gutachtens, ein solches sofort im Termin, in Gemäßheit der vorstehend gestellten Anforderungen, zu Protokoll zu geben.

Die K. Reg. hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Physiker und Aerzte zu bringen.

(B. M. Bl. 1841. S. 285.)

## III. Mittheilung der ärztlichen Gutachten an die Regierungen.

### 1. C. R. des Min. d. Just. (Kircheisen) v. 31. Jan. 1818.

Nach dem Wunsche des K. Min. für die Med.-Ang. werden das K. Kammergericht (Oberlandesgericht) und die demselben untergeordneten Gerichte hierdurch angewiesen in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, dem Med.-Kollegium der Provinz abschriftlich zu übersenden. Hiernach ist das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen. (Jahrb. XI. 49.)

### 2. C. R. dess. Min. v. 5. Juni 1818.

Durch die Best. v. 31. Jan. d. J. ist zwar vorgeschrieben, daß die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle, und von den Physikern und Aerzten erstattete Gutachten dem Medicinal-Kollegium der Provinz abschriftlich übersandt werden sollen. Es ist jedoch dem Geschäftsgange angemessen befunden worden, daß diese Protokolle und Gutachten, so wie schon in Absicht der Sektionsprotokolle und Gutachten festgesetzt ist, nicht dem Medicinal-Kollegium, sondern der Regierung mitgetheilt werden. Hiernach hat das K. Kammergericht (Oberlandesgericht) sich in vorkommenden Fällen zu achten, auch den Untergerichten seines Bezirks die erforderliche Anweisung zu ertheilen. (Jahrbücher XI. 247.)

### 3. Die R. v. 21. April und 29. Dec. 1826 (v. K. Annal. Bd. 10.

S. 1135) widerliefen diese Anordnung ausdrücklich, bis in neuerer Zeit das R. v. 3. Jan. 1840 die frühere Bestimmung wiederherstellte. Es lautet:

Nach einer Benachrichtigung des K. Min. für die Med.-Ang. wird bei gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand eines Menschen die Mittheilung von Abschriften der aufgenommenen Protokolle und der erstatteten Gutachten an die K. Reg., wozu die Gerichte in den R. v. 31. Jan. u. 5. Juni 1818 u. v. 29. Dec. 1826 angewiesen worden sind, häufig bedeutend und in einzelnen Fällen sogar Jahre lang verzögert, so daß der Zweck dieser Anordnung ganz oder theilweise verfehlt wird.

Der Justiz-Min. sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Gerichte und die Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz anzuweisen, die Mittheilung der Abschriften gedachter Verhandlungen an die K. Reg. und für Berlin an das hiesige K. Polizei-Präsidium, gleich nach deren Aufnahme oder Eingange zu bewirken und den Referenten zur Pflicht zu machen, die Nachholung des Versäumten bei der Abfassung der Erkenntnisse anzuordnen. (J. M. Bl. S. 23.)

## Drittes Kapitel.

## Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen.

### I. Gesetzliche Klassifikation der ihrer Vernunft Beraubten.

Das Gesetz (L. R. I. 1. §§. 27 — 29.) klassificirt die ihrer Vernunft Beraubten in folgender Art:

§. 27. Rasende und Wahnsinnige heißen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

§. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt.

§. 29. Rasende und Wahnsinnige werden, in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhangenden Rechte, den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

Im Tit. 4. ferner bestimmt das L. R. §. 23.:

„Rasende und Wahnsinnige sind den Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten."

### II. Bevormundung derselben.

Das A. L. R. verordnet hierüber II. 18. §§. 12. 13. 341 ff.

§. 12. Wahn- und Blödsinnige, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staate unter Vormundschaft genommen werden.

§. 13. Wer für wahn- und blödsinnig zu achten sei, muß der Richter mit Zuziehung sachverständiger Aerzte prüfen und festsetzen.

§. 341. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie weder sich selbst, noch Andern schaden können.

§. 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen denjenigen ob, welchen die Pflicht der Erziehung zukommt.

§. 343. Doch kann, zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende, weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§. 344. Finden der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen: so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen.

§. 345. Bei bloßen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.

§. 347. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden.

§ 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige und Blödsinnige muß aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind.

§. 816. Ob dieses geschehen sei, muß das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 817. Bei dieser Untersuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Kurator, zugezogen werden.

III. Das Verfahren zum Zweck dieser Bevormundung giebt die Allg. Ger. Ord. Tit. 38. §§. 1—8. in folgender Art an:

§. 1. Die Gesetze verordnen, daß den Wahn- und Blödsinnigen Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll, ob jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniß, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muß, sich wirklich befinde. (Th. I. Tit. 1. §. 27—31. Th. II. Tit. 18. §. 12—14.)

§. 2. Der Antrag, Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiskalischen Bedienten, gemacht werden.

§. 3. Die Untersuchung gehört nicht vor das vormundschaftliche Gericht, sondern vor den ordentlichen persönlichen Richter des Implaraten.

§. 4. Der Antrag selbst muß durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt und einigermaßen bescheinigt sein.

§. 5. Wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, so muß dem Implaraten vor allen Dingen ein besonderer Kurator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt und dazu jemand ausgesucht werden, der wo möglich zu den Bekannten des Implaraten gehört, in keinem Falle aber irgend ein Interesse bei der Sache hat.

§. 6. Alsdann muß das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Implaraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Kurators, der Verwandten und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Kuratar der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

§. 7. Können der Kuratar und die Verwandten unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen, so giebt das einmüthige Gutachten der letzteren den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muß der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen, oder er muß von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Akten dem Collegio medico der Provinz vorlegen und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten.

§. 8. Die Erklärung eines Menschen für wahn- und blödsinnig muß allemal durch ein förmliches Erkenntniß geschehen. Gegen dasselbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet. Dem Kuratar aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung oder auf Verlangen seines Pflegebefohlenen einwenden, offen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniß als ein Interimistikum.

Hierzu bestimmt der §. 285 des Anh. zur A. G. O.:

„Ein Arzt, der weder als Physikus, noch sonst gegen den Staat oder die Kommune in besonderen Pflichten steht, hat keine Verbindlichkeit, sich dergleichen Geschäften (wie sie §. 6. erwähnt) zu unterziehen. Wenn der Kurator und die Verwandten, aller Mühe ungeachtet, keinen Sachverständigen finden können, der sich zur Uebernehmung des Geschäftes versteht, und die Instruktion dadurch aufgehalten wird: so muß das Gericht die Medicinalbehörde wegen Ernennung eines Sachverständigen requiriren."

## Zweite Abtheilung.

# Von der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung verschiedener Todes-Ursachen.

### Erster Abschnitt.

### Verfahren in Betreff der Selbstmörder.

Ueber die Ursachen des Selbstmordes und die Unterscheidungszeichen, durch welche zu konstatiren ist, ob wirklicher Selbstmord, und nicht Tödtung durch fremde Gewalt vorhanden sei? vergl. die Schrift des Prof. Dr. Ostander über den Selbstmord. Hannover 1813.

Dr. Hinze, Bemerkungen über §§. 156 und 149 der Kriminalordnung. (Hitzig Z. Bd. 3. S. 326.)

Ueber die anzuwendende Sorgfalt bei der Leichenbesichtigung von Personen, deren Tod durch Selbstmord herbeigeführt scheint. (Ein Rechtsfall mitgetheilt von Hinschius.) (Jurist. Woch. 1837. S. 69.)

Der §. 156. der Krim.-Ord. schrieb in Beziehung auf den Selbstmord vor, daß jedesmal mit der Aufschneidung des Leichnams, worunter nach d. R. v. 2. Okt. 1806 (Rabe's Sr. Bd. S. 680.) die §. 164 vorgeschriebene vollständige Obduktion verstanden wird, vorschriftsmäßig verfahren werden soll; die K. O. v. 4. Dec. 1824 (G. S. 1824 S. 221) änderte diese Bestimmung jedoch dahin: „daß die Obduktion der Leichname der Selbstmörder nicht mehr erforderlich ist, wenn der Selbstmord erwiesen worden, oder aus den Umständen klar erhellet." Der §. 156 bestimmt ferner: „Wird aber glaubwürdig nachgewiesen, daß die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es einer bloßen äußern Besichtigung."

Hierzu bemerkten:

1. Das R. v. 21. Jan. 1822. Ob der zufällige Tod eines anscheinend gewaltsam Verstorbenen für unzweifelhaft zu achten, und daher mit einer förmlichen Obduktion nicht vorzuschreiten sei, hat der Richter in jedem konkreten Falle aus den Umständen zu ermessen. (Jahrb. Bd. 19. S. 201.)

2. In Folge der oben gedachten K. O. v. 4. Dec. 1824[1]) bestimmte das C. R. v. 8. Dec. 1824, daß nunmehr bei Selbstmördern — wie bei allen ohne Schuld eines Dritten Umgekommenen — die Zuziehung der Medicinalpersonen wegfällt und eine vollständige Verhandlung über den Befund genügt.

Des Königs Maj. haben in der Allerh. K. O. v. 4. d. M., welche durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruhet, daß die in dem §. 156 der Krim.-Ord. vorgeschriebene Obduktion der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich sein soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet.

Diese Festsetzung veranlaßt den Justiz-Minister, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß ihre bisherige Konkurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegeben Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so, daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Ortes, wo die That begangen ist, durch eine etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es zu einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Daß hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden.

Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, daß die durch den §. 156 der Criminal-Ordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse.

Dies verlangt das Gesetz keineswegs, wie die §§. 152 u. 153 eben daselbst über allen Zweifel erheben; es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt, und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

---

[1]) Durch diese fällt ein Publ. der Reg. zu Liegnitz. v. 9. Mai 1821 weg, in welchem den Physikern über die Sektionen der Selbstmörder besondere Vorschriften ertheilt waren, um sie für die Wissenschaft nutzbar zu machen. (A. V. 456.)

Das K. O. L. G. hat sich hienach nicht nur selbst zu achten, sondern demgemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.
(Jahrb. Bd. 24. S. 337.)

3. Die R. v. 22. Juli 1815 und 9. April 1821 verordnen die Ablieferung der Leichname der Selbstmörder und Criminal-Gefangenen in den um Halle gelegenen Kreisen an die Anatomie in Halle.
(Jahrb. Bd. 6. S. 195. und Bd. 17. S. 112.)

## Zweiter Abschnitt.

## Verfahren, wenn der Tod durch einen Dritten erfolgt ist.

Tittmann, von dem Begriff der tödtlichen Wunden, in seiner Strafrechtswiss. Bd. 1. §. 150 sqq.
Neumann, über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Feststellung des Thatbestandes nach derselben, (Jurist. Z. 1835. S. 298.)
Brefeld, über den Grundsatz, daß der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung für den Thatbestand beim Verbrechen der Tödtung irrelevant, für die Zurechnung der Schuld aber wichtig sei. (Hitzig Z. Bd. 9. S. 367.)
Paalzow, de lethalitate vulnerum et inspectione cadaveris, in dessen Observ., fasc. II. p. 20.
Tittmann, vom Thatbestande der Tödtung, in C. Strafrechtswiss. Bd. 1. §. 147 sqq.
Jarke, über den Thatbestand der Tödtung. (Hitzig Z. Bd. 3. S. 282 sqq.)
v. K. Vom Thatbestande des Todtschlages, nach den Grundsätzen des A. L. R. (Hitzig Z. Bd. 16. S. 286.)

### Erstes Kapitel.

### Bestimmung der Fälle, in denen eine Obduktion des Leichnams vorzunehmen.

Die Krim.-Ord. enthält hierüber in den §§. 157—159 folgende Vorschriften:

§. 157. „Ist der todte Körper ein §. 150. beschriebenes neugebornes Kind" (ein uneheliches Kind, welches todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, wenn bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehebare Frau gegenwärtig gewesen) „oder entstehet bei der äußeren Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der auf irgend eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten, auch nur wahrscheinlich erfolgt: so muß die Sektion durch Sachverständige im Beisein des Justizbedienten und hiernächst die Einsendung der Akten an das Obergericht geschehen[1]).

§. 159. Wenn die Gerichtsperson, welche die Obduktion dirigirt, mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist, ob es der Sektion bedürfe: so muß diese geschehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

### Zweites Kapitel.

### Die Qualifikation der zur Obduktion zuzuziehenden ärztlichen Sachverständigen und ihr Zeugniß.

Die Krim. O. bestimmt im §. 160 über die bei Obduktionen zuzuziehenden ärztlichen Sachverständigen:

Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillonschirurgus, oder durch einen besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

Hierzu bemerkt

1. in Ansehung der jüdischen Aerzte das R. des Just.-Min. vom 13. Dec. 1813, mitgetheilt durch Verf. des Kammergerichts v. 20. Dec. 1813 und 1. März 1814.

Nach der Verf. des K. Justizministerii v. 13. Dec. v. J. sollen sich die Gerichte bei den Obduktionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadtphysikus ein christlicher

[1]) §. 158 ist aufgehoben.

Arzt herbeigeholt werden kann, eines jüdischen Arztes nicht bedienen, weil den letzteren nach dem §. 23. der V. v. 11. März 1812. wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, in Kriminalfällen nicht die volle juridische Glaubwürdigkeit vor Gericht beiwohnt. Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen, sich nach dieser Verfügung zu richten.
(Kurmärk. A. Bl. 1814. S. 15. Breslauer A. Bl. 1814. S. 25.)

2) R. des Justizministeriums an das Krim.-Gericht zu Altena v. 6 Juli 1806, über die Nothwendigkeit der Vereidung an sich qualificirter Aerzte und Chirurgen, Behufs der legalen Ausstellung eines Visi reperti.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Die Vorschrift der Krim.-Ord. in den §§. 148 und 160, worüber in Eurem Bericht v. 24. Juni c. um nähere Bestimmung gebeten worden, ist ganz deutlich und darnach von dem Kriminal-Senat der Regierung zu Münster ganz richtig verfügt worden. Der §. 160 verordnet nämlich, welche Personen in Ermangelung der dazu bestellten Medicinal-Beamten gerichtlich-medicinische Gutachten geben können, und daß solche, wenn sie nicht den Physikats-Eid geschworen haben, wie jetzt Sachverständige besonders vereidigt werden müssen; §. 148 enthält dagegen die Vorschrift ihrer Qualifikation als ärztlicher Personen oder Sachverständigen, und es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß der Doctor MM. und Chirurgus MM., da sie nicht zum Physikat bestellt sind, außer der ärztlichen Qualifikation zur legalen Ausstellung des Visi reperti vereidet werden müssen. Dies wird Euch zur Resolution auf Eure Anfrage hierdurch nicht verhalten, um darnach wegen Befolgung der Verfügung des gedachten Kollegii das Erforderliche zu veranlassen ꝛc. (N. C. C. XII. 681. Mathis Bd. 10. S. 20. 2. Abschn.)

3) R. des Min. d. G. U. u. M. A. (Ladenberg) v. 13. Sept. 1840 an den praktischen Arzt Dr. N. Eidliche Bestärkung der ärztlichen Zeugnisse in gerichtlichen Angelegenheiten.

So wenig das Min. einerseits die Gründe verkennt, welche Ihnen und anderen Aerzten die Verschonung mit der eidlichen besonderen Bestärkung ihrer Zeugnisse in gerichtlichen Angelegenheiten wünschenswerth machen, so stehen diesem, wie Ihnen auf die Vorstellung v. 20. Juli d. J. hierdurch eröffnet wird, andererseits doch auch nicht zu beseitigende Hindernisse, in dem Mangel eines wirklich amtlichen Charakters der ärztlichen Berufsstellung, und in der hieraus folgenden Unstatthaftigkeit dessen entgegen, daß den ärztlichen Zeugnissen an und für sich die Qualität öffentlicher, beglaubigter Bescheinigungen beigelegt werden kann, wozu es auch besonderer, ebenfalls nicht wohl ausführbarer Bedingungen für die Form bedürfen würde. Es muß vielmehr bei der hierin bestehenden Verfassung um somehr sein Verbleiben behalten, als eine allzu große Belästigung der Aerzte mit Zeugniß-Ablegungen, nach der Zahl der vorkommenden Fälle, eben nicht zu besorgen steht, und ihnen durch die Gebühr für die Abwartung dieserfälliger, gerichtlichen Termine eine angemessene Vergütung gewährt wird. (B. M. Bl. 1840. 375.)

4) Vergl. ferner die R. v. 26. Aug. 1831, 30. Mai 1831 u. 17. Aug. 1830 oben Abth. I. Abschn. I. Kap. I., so wie über die Beweiskraft der Gutachten Theil I. S. 239.

5) Nach dem R. des Just. Min. v. 28. Sept. 1813 soll die Zuziehung eines anderen Arztes statt des kompetenten Physikus oder gerichtlichen Wundarztes nicht ohne Noth geschehen. (Jahrb. B. 85. S. 148.)

## Drittes Kapitel.

## Das Verfahren bei Obduktionen[1]) und die über dieselben auszustellenden ärztlichen Gutachten.

### I. Allgemeine Vorschriften.

1) Die Krim.-Ord. enthält über das Verfahren bei Obduktionen im Allgemeinen in den §§. 161 — 165 folgende Vorschriften:

§ 161. Vor der Obduktion muß der Richter zuvörderst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich sein, so hat der Richter sich auf alle Art zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche weder eine Verwechselung noch ein Irrthum vorgefallen sei. —

[1]) Von außergerichtlichen Sektionen siehe oben.

§. 162. Alsdann muß er die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, um dessen Beschaffenheit sowohl, als die an demselben befindlichen äußern Verletzungen, nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht sein können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperlichen Kräfte gemacht werden könne?

§. 163. Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt, oder bei starkem Froste im Freien, oder im Kohlendampf todt gefunden werden, muß die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf andere Art erfolgt war?

§. 164. Zu einer vollständigen Obduktion gehört die Eröffnung des Kopfs, der Brust und des Unterleibes, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß sein kann.

§. 165. Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden, so muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geschehen.

2) Das hier vorgeschriebene Verfahren bei Obduktionen ist demnächst durch folgende Publikanda der Obergerichte des Näheren vorgeschrieben:

a) zu Cleve, (Jahrb. Bd. 10. S. 326. und Bd. 12. S. 81.)
b) zu Insterburg, (Jahrb. Bd. 12. S. 61. 63.)
c) zu Magdeburg, (Jahrb. Bd. 10. S. 319.)
d) zu Stettin, (Jahrb. Bd. 12. S. 58.)
e) zu Arnsberg. (Jahrb. Bd. 21. S. 56.)

Auch Seitens mehrfacher Reg. und Med. Kolleg. sind derartige Publ. erlassen, so von dem Med.-Koll. zu Münster am 2. Mai 1818. (A. II. 187.), der Reg. zu Posen am 4. Okt. 1820. (A. IV. 893) und mehr. And. Wir geben nur das Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 14. Jan. 1818.

Die unterz. Behörde findet sich veranlaßt, mit Beziehung auf die Verf., welche der Kriminal-Senat des K. O. L. G. zu Kleve, unterm 18. Nov. v. J. (Amtsbl. Stück 67. vom 4. Dec. 1817. Nr. 673) an sämmtl. Untergerichte des Gerichts-Bez. über das Verfahren bei Obduktionen erlassen hat, hiermit Folgendes bekannt zu machen:

1) Jeder Kreis-Phys. oder zur Untersuchung gerichtlicher medicinischer Fälle bestimmte Arzt, muß es sich zur beiendern Pflicht machen, in dem Studium der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft unablässig fortzuschreiten. Die Literatur in diesem Fache ist so reich, daß wir bei jedem wissenschaftlich gebildeten Arzte und Chirurgen den Besitz und die fleißige Benutzung der wichtigsten neuern Werke von Metzger, Wilberg, Hencke, Remer, Kopp u. a. voraussetzen. Die Sektions-Instrumente, welche jeder Kreis-Chirurgus und gerichtliche Wundarzt von Amtswegen zur Verrichtung der Obduktionen in guter Beschaffenheit stets eigenthümlich besitzen soll, sind im 17. Stück des vorjährigen Amtsbl. v. 22. März Nr. 180. namentlich aufgeführt. Es ist aber auch durchaus nothwendig, daß die obducirenden Aerzte sich mit den besondern Regeln, wie bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen verfahren werden soll, nach Anleitung der Schriften von Bürtner, Brinkmann, Ackermann, Oechy, Zimmermann, Kraus, Authenrieth, Crusius u. a. genau bekannt machen. Die Erfahrung hat aber bisher gelehrt, daß bei Obduktionen nicht selten gegen diese besondern Vorschriften gefehlt wird. Aus diesem Grunde werden die in der Literatur minder bewanderten Aerzte und Chirurgen auf folgende Werke aufmerksam gemacht, um sich solche anzuschaffen, zu studiren, und in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu regeln:

a) Fleischmann, Anleitung zur forensischen und polizl. Untersuchung der Menschen- und Thier-Leichname. Erlangen, 1811.

b) Roose, Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen. Vierte verbesserte und mit Zusätzen vermehrte Auflage von Himly. Frankfurt a. M., 1812.

c) Jörg, Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Geburtshelfer bei gesetzmäßigen Untersuchungen des Weibes. Leipzig, 1815.

d) Wildberg, Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichname. Berlin, 1817.

e) — In Beziehung der zu untersuchenden Krankheiten der Seele — Hofbauer, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle, 1808.

(Den Kreis-Thierärzten in dem Regierungs-Bezirke werden wegen ihrer Obliegenheit in gerichtlichen Fällen die Schriften:

Fleischmann, siehe Lit. a.

Ammon, Handbuch für Viehbeschauer. Nürnberg, 1804 und

Ryß, gerichtliche Thierarzneikunde ꝛc. ꝛc. Würzburg, 1808,

hiermit empfohlen.)

2) Außerdem, daß dem Physikats-Arzte die Grundsätze seiner Wissenschaft und die Vorschriften bei Untersuchung gerichtlicher medicinischer Fälle überhaupt bekannt sein sollen, müssen ihm auch die auf ihn Anwendung findenden besondern gesetzl. Bestimmungen nicht fremd sein. Dieses gilt namentlich in dem Theile unsers Departements, wo das allg. L.-Recht für die Pr. Staaten eingeführt ist, und demnächst gesetzl. Kraft erhalten wird. Er muß also den ersten Theil desselben:

K. O., dritter Abdruck. Berlin bei Rauck 1816,

besitzen, und besonders die im 2. Tit. §§. 141 — 178. enthaltenen Bestimmungen bei jeder legalen Besichtigung und Sektion vor Augen haben.

3) Es wird nun erwartet, daß künftig jede Obduktions-Verhandlung in formeller und materieller Beziehung, namentlich die Lungen- oder Athemprobe bei todt gefundenen neugebornen Kindern, mit der gehörigen Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen werde. Die Obducenten haben bei der vorschriftsmäßigen äußern und innern Untersuchung des Leichnams durch ihre technischen Kenntnisse und Vorzeigung der einzelnen wahrgenommenen Erscheinungen den Richter in den Stand zu setzen, ein vollständiges Obduktions-Protokoll aufzunehmen. Die Angaben in diesem Protokoll und in dem Obduktions-Berichte müssen wörtlich übereinstimmen. Das Urtheil der Sachverständigen soll sich allein auf den im Obduktions-Protokoll verzeichneten Befund gründen. Bei Abfassung des Obduktions-Berichts ist der §. 169 der K. O. fest im Auge zu behalten, und endlich soll dieser Bericht mit der erforderlichen Unterschrift, Gebühren-Taxe ꝛc. ꝛc. versehen, in der verordnungsmäßigen Zeit der Gerichts-Behörde übergeben werden.

Wer gegen diese Vorschriften sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er keine Gebühren erhält, und nach Umständen mit einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe belegt wird. Sollte ein Physikats-Arzt dagegen handeln, so würde dieses den Antrag an die höhere Staats-Behörde zur Entsetzung von seinem Amte begründen ꝛc. (A. II. 520.)

3) Neuerlich ist, um einem mehrfach wahrgenommenen Bedürfnisse abzuhelfen, durch die R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. v. 4. März 1845. (B. M.-Bl. 1845, S. 73.) und der Just. v. 17. März 1845. (B. M.-Bl. 1845, S. 54.), das nachfolgende Regul. v. 21. Okt. 1844 bekannt gemacht worden.

## Regul. für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname (Obduktionen), vom 21. Okt. 1844.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Gerichtliche Leichenöffnungen (Obduktionen) dürfen nur auf Requisition der gerichtlichen Behörden und im Beisein des vollständig besetzten Kriminalgerichts von den Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 2. Die betreffenden Physiker sind verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem gerichtlichen Wundarzte jeder ihnen übertragenen Obduktion sich selbst zu unterziehen und dürfen nur in gesetzlichen Behinderungsfällen durch einen andern Physikus oder Arzt sich vertreten lassen.

§. 3. Vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode, vorausgesetzt, daß die Zeit, wo solcher erfolgt war, bekannt ist, dürfen auch gerichtliche Obduktionen nicht vorgenommen werden. In Fällen, wo es noch möglich erscheinen sollte, einen plötzlich Verstorbenen wieder ins Leben zurück zu rufen, sollen selbst die erforderlichen Rettungsversuche vorher angestellt und muß von den Obducenten, wenn einer von ihnen oder beide die Rettungsversuche geleitet haben, das hierbei beobachtete Verfahren und dessen Erfolg zu Protokoll bemerkt werden.

§. 4. Wegen vorhandener Fäulniß dürfen Obduktionen in der Regel nicht unterlassen und von den Physikern abgelehnt werden; denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften u. s. w. entdeckt, Arsenikvergiftungen aber nach

langer Zeit noch nachgewiesen werden. Die Obducenten haben sich daher zu hüten, nicht voreilig wegen eingetretener Fäulniß Obduktionen für unthunlich zu erklären und kann es hierbei auf die Zeit, welche seit dem Tode des denatus bereits verstrichen ist, nicht ankommen.

§. 5. Dafür, daß bei jeder Obduktion die zu derselben erforderlichen Instrumente vollständig und in brauchbarem Zustande zur Hand sind, haben die Physiker und gerichtlichen Wundärzte nach der jedem von ihnen durch die Verf. des K. Min. d. Inn. vom 28. Jan. 1817[1]) auferlegten Verpflichtung zu sorgen. Die gerichtlichen Wundärzte haben überdies noch die Pflicht, nach beendigter Obduktion und nach passender Beseitigung der Abgänge die geoffnet gewesenen Körperhöhlen, wo es irgend zulässig, kunstmäßig durch Nähte zu schließen.

§. 6. Behufs der Obduktion ist für Beschaffung und Einrichtung eines geräumigen und hinreichend hellen Lokals, angemessene Logerung des Leichnams und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen. Obduktionen bei Kerzen- oder Lampenlicht sind, einzelne, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Der Ausnahme ist im Protokoll unter Anführung der Rechtfertigungsgründe ausdrücklich zu erwähnen.

## II. Verfahren bei den Obduktionen.

§. 7. Es kann erforderlich sein, zuvörderst den Ort wo, und die Umgebungen, in denen der Leichnam gefunden worden ist, auch ärztlicher Seits in Augenschein zu nehmen, die Lage, in welcher der Leichnam angetroffen ist, zu ermitteln und die Kleidungsstücke zu besichtigen. In der Regel werden zwar die Obducenten es abwarten können, ob sie von den Gerichtspersonen hierzu aufgefordert werden, doch kann es unter Umständen auch angemessen sein, daß Obducenten bei Zeiten auf die Nothwendigkeit dieser Vorunterschung aufmerksam machen.

§. 8. Zeigen sich an dem Leichnam Verletzungen, welche die Ursache des Todes gewesen zu sein scheinen, und haben sich Werkzeuge vorgefunden, mit denen diese Verletzungen bewirkt sein konnten, so haben die Obducenten jene mit diesen zu vergleichen und auf Erfordern des Richters sich darüber zu äußern, ob letztere durch jene zu bewirken gewesen, ob ferner aus der Lage und Größe der Wunde ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren und auf dessen Absicht und körperliche Kraft gemacht werden kann. (Krim. O. §. 162.)

§. 9. Die Obduktion selbst zerfällt in zwei Haupttheile:

a) Aeußere Besichtigung oder Inspektion.

b) Innere Besichtigung oder Sektion.

§. 10. Bei der äußeren Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit: erstlich des Körpers im Allgemeinen und sodann zweitens der einzelnen Theile desselben der Reihe nach zu untersuchen.

Hinsichtlich des Körpers im Allgemeinen sind zu berücksichtigen: Alter, Geschlecht, Größe, wohlgenährte oder abgemagerte Körperbeschaffenheit, besondere Abnormitäten, schon eingetretene Fäulniß u. s. w. Auch sind die Zeichen des wirklich erfolgten Todes anzugeben.

Bei Besichtigung der einzelnen Theile ist besonders eine bestimmte Ordnung zu beobachten. Am Kopfe sind zu betrachten: Haare, Augen, Ohren, Nase, Mund, in demselben die Zähne, so wie die Zunge nach ihrer Lage und Beschaffenheit. Auch ist darauf zu achten, ob etwa fremde Körper in den genannten Höhlen sich befinden.

Nach dem Kopfe sind zu betrachten: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die Genitalien, endlich die obern und untern Extremitäten.

Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist zuvörderst deren Lage und Richtung mit Bezugnahme auf benachbarte feste Punkte des Körpers und sodann ihre Länge, Breite und Tiefe anzugeben, letztere jedoch nur, in sofern sie durch das Gesicht wahrgenommen werden kann, indem ein Sondiren der Wunden in der Regel nicht zulässig ist. Der Verlauf von tief eindringenden Wunden kann vielmehr erst bei der Sektion des Leichnams ermittelt werden. Eben so darf auch die Beschaffenheit der Wundränder und ob sie mit ausgetretenem und angetrocknetem Blute oder Eiter bedeckt sind oder keine Zeichen einer lebendigen Reaktion darbieten, nicht übersehen werden. Zeigen sich blaue Flecke am Leichnam, so ist durch gemachte Einschnitte zu ermitteln, ob dieselben wirklich von extravasirtem Blute herrühren oder nur sogenannte Todtenflecke sind. In jenem Falle ist auch die geronnene oder flüssige Beschaffenheit des Blutes zu berücksichtigen.

§. 11. Bei der inneren Besichtigung sind jedenfalls die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu eröffnen und zu untersuchen. Unter Um-

---

[1]) Vergl. dasselbe Theil I., S. 273.

ſtänden kann auch die Eröffnung der Wirbelſäule erforderlich werden. Bei jeder der genannten Höhlen ſind zuvörderſt die Lage der in ihr befindlichen Organe, ſodann etwa vorhandene Ergießungen von Flüſſigkeiten und endlich jedes einzelne Organ äußerlich und, nach geſchehenem Aufſchneiden, innerlich zu betrachten. Läßt ſich im Voraus vermuthen, welche Höhle des Körpers die Urſache des Todes enthalten wird, ſo iſt mit dieſer der Anfang zu machen, ſonſt aber mit dem Kopfe zu beginnen und ſind hierauf die Bruſt und der Unterleib zu öffnen.

§. 12. Die Eröffnung der Kopfhöhle geſchieht (wenn nicht etwa Verletzungen, die, ſo viel als möglich mit dem Meſſer umgangen werden müſſen, ein anderes Verfahren gebieten) am beſten mittelſt eines von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf ſodann die allgemeinen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten herabgezogen werden können, demnächſt auch die knöcherne Schädeldecke durch einen Kreisſchnitt mit der Säge getrennt und abgenommen wird. Hierauf werden die drei Gehirnhäute, ſodann das große und kleine Gehirn nebſt dem Gehirnknoten und dem verlängerten Mark und endlich, nach Herausnahme des Gehirns, die Baſis des Schädels mit den dort befindlichen Blutleitern unterſucht.

§. 13. Zur Eröffnung der Bruſt- und Bauchhöhle genügt in der Regel ein durch die allgemeinen Bedeckungen vom Kinn bis zur Schambeinfuge an der linken Seite des Nabels fortgeführter Längenſchnitt. Der Eröffnung der Bruſthöhle iſt die Unterſuchung des Halſes, an welchem vorzüglich der Kehlkopf nebſt Luftröhre, der Schlundkopf und die Speiſeröhre, die großen Blutgefäße und Nervenſtämme, ſo wie auch die Halswirbel zu berückſichtigen ſind, voranzuſchicken.

Um ſodann die Bruſthöhle zu öffnen, iſt am zweckmäßigſten das Bruſtbein auf die Weiſe abzunehmen, daß die Verbindung ſeines Handgriffs mit den Schlüſſelbeinen und den Knorpeln der erſten Rippe (mit ſorgfältiger Vermeidung der darunter belegenen Blutgefäße) getrennt und ſodann die übrigen Rippenknorpel an ihren Vereinigungsſtellen mit den Rippen durchſchnitten, hierauf aber, nachdem das Bruſtbein von oben nach unten zurückgeſchlagen worden, die Verbindungen des Zwergfells mit demſelben genau an deſſen Anheftungspunkten gelöſt werden.

In der ſo geöffneten Bruſthöhle werden nun der Reihe nach die Lungen (die Thymusdrüſe, wo ſie noch vorhanden iſt), der Herzbeutel, das Herz ſelbſt und die großen Blutgefäße unterſucht.

§. 14. Zur Eröffnung der Bauchhöhle wird am beſten der durch die allgemeinen Bedeckungen bereits gemachte Längenſchnitt weiter durch das peritonaeum geführt. Hierauf werden die Bauchdecken nach beiden Seiten ſo zurückgelegt, daß der glatte Rand der unteren Rippen auf beiden Seiten ſich dem Auge darbietet. Nachdem ſodann in der geöffneten Bauchhöhle die Eingeweide in ihrer Lage betrachtet und etwa ergoſſene Flüſſigkeiten nach Qualität und nach preußiſchem Civilgewicht in Hinſicht ihrer Quantität ermittelt worden, ſind die Organe einzeln zu unterſuchen. Es ſind dies: der Magen und Darmkanal, die Leber, Milz, Bauchſpeicheldrüſe, Gekröſe und Netze, ferner Nieren- und Harnblaſe; bei weiblichen Leichen die Gebärmutter nebſt ihren Anhängen, endlich die großen Blutgefäße. Um die Quelle der Blutung aus einem verletzten Gefäß zu ermitteln, kann der Stamm deſſelben eröffnet und mit einem Tubulus Luft eingeblaſen werden.

§. 15. Bei vorhandenem Verdacht einer Vergiftung müſſen um den untern Theil der Speiſeröhre und etwa den mittleren des Dünndarmes doppelte Ligaturen gelegt und Speiſeröhre und Dünndarm zwiſchen den Ligaturen durchſchnitten werden. Demnächſt wird der Magen mit dem oberen Theile des Dünndarms aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomiſcher Unterſuchung in ein Gefäß von Porzellan oder ſtarkem Glaſe gethan und den Gerichtsperſonen zur weiteren Veranlaſſung übergeben.

Auch die Speiſeröhre, nachdem ſie nahe am Halſe unterbunden und über der Ligatur durchſchnitten worden, iſt aus der Bruſthöhle herauszunehmen und gleichfalls in das gedachte Gefäß zu legen.

§. 16. Bei der Obduktion neugeborner Kinder ſind noch beſondere Punkte zu berückſichtigen:

Es müſſen erſtens die ſogenannten Zeichen der Reife, d. h. die Zeichen des Alters und der davon abhängenden körperlichen Entwickelung und Lebensfähigkeit genau ermittelt werden. Dahin gehören hauptſächlich: die Länge und das Gewicht des Kindes, die Beſchaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und der Nabelſchnur, die Länge und Beſchaffenheit der Kopfhaare, die Größe der Fontanellen, die Durchmeſſer des Kopfes (Längen-, Quer- und Diagonal-Durchmeſſer), die Beſchaffenheit der Augen (membrana pupillaris), die Beſchaffenheit der Naſe und Ohren; ferner die Querdurchmeſſer der Schultern und Hüften; bei Knaben die Lage der Hoden und endlich die Länge und Beſchaffenheit der Nägel an den Fingern und Zehen.

§. 17. Hat sich hiernach ergeben, daß das Kind über dreißig Wochen alt, also lebensfähig gewesen, so muß zweitens untersucht werden, ob es wirklich nach der Geburt gelebt hat, worauf vorzugsweise aus dem geschehenen oder nicht geschehenem Athmen geschlossen werden kann.

Es ist deshalb schon bei der Besichtigung auf die Wölbung der Brust Rücksicht zu nehmen, bei der Sektion aber zur richtigen Ermittelung des Standes des Zwergfells die Bauchhöhle vor der Brusthöhle und die Kopfhöhle zuletzt zu eröffnen.

Bei der zur Erforschung des geschehenen Athmens anzustellenden Athemprobe sind

a) die Farbe, Ausdehnung und davon abhängende Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) zu betrachten:
sodann
b) Behufs der Herausnahme der Brusteingeweide und der Brusthöhle doppelt zu unterbinden und zwischen beiden Ligaturen zu durchschneiden: die vena jugularis thoracica sinistra und dextra nebst der vena azygos, die arteria anonyma, arteria carotis sinistra, arteria subclavia sinistra, aorta descendens und endlich noch (nach geschehener Eröffnung des Herzbeutels) die vena cava inferior. Außerdem ist die Luftröhre einfach zu unterbinden und oberhalb der Ligatur zu durchschneiden.
c) Die hierauf aus der Brusthöhle herausgenommenen Brusteingeweide (Herz, Thymus und Lungen) werden gewogen und dann, nachdem die Luftröhre geöffnet und untersucht worden,
d) in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäße hinsichtlich ihrer Schwimmfähigkeit geprüft. Alsdann werden
e) die Arterien und Venen beider Lungen doppelt unterbunden, zwischen den Ligaturen durchschnitten und die Lungen von dem Herzen und der Thymusdrüse getrennt.
f) Hierauf werden die Lungen allein gewogen, sodann
g) zur Ermittelung ihres spezifischen Gewichts abermals auf das Wasser gelegt. Es werden
h) in beide Lungen Einschnitte gemacht und auf etwa dabei wahrzunehmendes knisterndes Geräusch geachtet. Zugleich wird
i) die Quantität und Beschaffenheit des aus den Schnittflächen bei gelindem Drucke hervortretenden Blutes bemerkt. Es werden
k) die Lungen noch unterhalb des Wasserspiegels eingeschnitten, um zu sehen, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen,

endlich

l) beide Lungen von einander getrennt. Jede wird einzeln hinsichtlich ihrer Schwimmfähigkeit geprüft und geschieht dasselbe mit den einzelnen Lappen beider Lungen und den einzelnen Stücken, in welche die Lungenlappen zerschnitten worden.

### III. Abfassung des Obduktions-Protokolls und Berichts.

§. 18. Alle für die Ausmittelung der Todesart erheblichen Befunde müssen bei jeder forensischen Obduktion den Gerichtspersonen vorgezeigt werden. Es ist wichtig und unerläßlich, daß überall der richterliche Zweck von den Obduzenten richtig aufgefaßt und im Auge behalten, in dieser Hinsicht neben der Genauigkeit auch Vollständigkeit, so viel als möglich, erstrebt, dagegen Ausführlichkeit über jene Grenzen hinaus vermieden werde.

§. 19. Ueber das Verfahren bei der Obduktion und alles, was bei derselben wahrgenommen ist, wird an Ort und Stelle ein genaues Protokoll aufgenommen, dessen Fassung deutlich, bündig, bestimmt und von der Art sein muß, daß es auch für den Laien möglichst verständlich wird.

§. 20. In demselben sind die beiden Hauptabtheilungen, die innere und äußere Besichtigung mit römischen Zahlen (I. II.) und bei der inneren Besichtigung die Eröffnungen der drei Haupthöhlen mit großen Buchstaben (A. B. C.) zu bezeichnen. Außerdem aber ist die Untersuchung jedes einzelnen Theiles unter eine besondere, mit arabischen Zahlen anzugebende Rubrik zu bringen, so zwar, daß vom Anfange der äußeren Besichtigung an bis zum Schlusse des Obduktions-Protokolls fortlaufende Nummern gebraucht werden. Mehrere Theile müssen nicht unter eine Nummer gebracht und überhaupt nicht collective abgehandelt, auch darf kein Theil mit Stillschweigen übergangen werden. Am Schlusse des Protokolls haben die Obduzenten ihr vorläufiges Gutachten summarisch ohne Angabe der Gründe hinzuzufügen.

§. 21. Wird außerdem noch ein Obduktions-Bericht (motivirtes Gutachten) von ihnen erfordert, so haben sie in diesen das Obduktions-Protokoll so viel als möglich wörtlich aufzunehmen und auf etwanige Differenzen von demselben jedenfalls ausdrück-

lich aufmerksam zu machen. Auch müssen die Nummern im Obduktions-Berichte mit denen im Protokoll übereinstimmen. Die Fassung des Obduktions-Berichts muß ebenfalls bündig und deutlich sein und es müssen die Gründe für ihr Gutachten von den Obduzenten so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt überzeugend sind. War der Obduzirte an Verletzungen gestorben, so sind die drei Fragen des §. 169. der K.-Ordnung, in den Rheinprovinzen aber die in dem v. 15. März 1833 vorgeschriebenen vier Fragen wörtlich und vollständig zu beantworten oder die Gründe, weshalb dies nicht geschehen kann, anzugeben.

Schließlich werden die Sachverständigen wegen der Unterschrift und Besiegelung des Obduktions-Berichts auf die Vorschriften der §§. 170. und 171. der K. O. noch besonders verwiesen. Berlin, den 21. Oktober 1844.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.

**Die im vorstehenden Regulativ in Bezug genommenen Verordnungen sind folgende:**

**a) (Zu §. 3. des Regul.) V. des Min. d. Inn. (Pol.-Dep. Sack) v. 6. Novbr. 1811. Verbot der zu frühzeitigen Sektion der Leichen.**

Je dereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniß buntler Krankheitszustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hierbei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhause, verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit folgendes verordnet:

1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. s. w. dieses unnöthig macht.
2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.
3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungs-Versuche vergeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.
4) Die, nun erlaubten Sektionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.
5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, in einem eigenen, im Winter erwärmten Lokal, während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen.
6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obduktionen, wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen; auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.
7) Die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkührliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Residenzen aber dem Polizei-Präs. vorbehalten. Ein Jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Orts-Polizeibehörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

(Kurmärkische A. Bl. 1811, S. 327. A. VII. 453.)

**Dies R. wird**

*α)* **durch das Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 14. März 1827 in Erinnerung gebracht in Folge eines Falles, wo eine Leiche fünf Stunden nach dem Absterben geöffnet worden.** (A. VII. 148.)

*β)* **Durch das Publ. des O. L. G. zu Naumburg und der Reg. zu Merseburg v. 30. März 1831 mit folgendem Zusatze:**

In Gemäßheit eines R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 31. Jan. d. J., bringen wir den Inhalt derselben zur Kenntniß gerichtlicher Aerzte und der Gerichtsbe-

hörden, und wird in Gemäßheit des letzgedachten R. noch ausdrücklich bemerkt, daß die Beurtheilung des einzelnen Falles, wo nach Nr. 1. dieser V. der gesetzl. Termin von 24 Stunden bei gerichtlichen Sektionen abgekürzt werden darf, lediglich den Medic.-Beamten als Kunstverständigen überlassen bleiben muß, und diese jedesmal den gesetzlichen Termin zur Sektion abzuwarten haben, wenn sie einer von Seiten der Gerichtsbehörde an sie ergangenen früheren Requisition hiernach nicht pflichtmäßig genügen können.

γ) In Folge R. des Just.-Min. Kamptz ist das R. auch für die Rheinprovinzen in den A.-Bl. der K. Reg. daselbst vom Generalprokurator Ruppenthal zu Köln unterm 31. Juli 1832 zur Achtung bekannt gemacht. Amtsbl. der K. Reg. zu Koblenz 1832. S. 349. zu Köln S. 404 u 405, zu Trier S. 263.

b) (Zu §. 21. des Regul.) C.-V. des Ober-Präsidiums der Rheinprovinz v. 23. Mai 1833. Ausstellung ärztlicher Gutachten über die Lethalität der Wunden, behufs der Aussprüche der Geschwornen.

Der H. Just.-Min. v. Kamptz, Exc. hat auf den über den nachtheiligen Einfluß der in Folge der Instr. der vormaligen K. Immediat-Justiz-Kommission v. 4. Febr. 1818 von den Sachverständigen abzugebenden Gutachten über die Lethalität der Wunden auf den Ausspruch der Geschwornen erstatteten Ber. v. 13. Jan. d. J. an den ersten Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, H. Schwarz und den General-Prokurator H. Ruppenthal zu Köln unterm 15. März c. verfügt, daß die im §. 14. der gedachten Instruktion gestellten Fragen: ob die Verletzung absolut, und zwar:

1) allgemein oder
2) individuell tödtlich gewesen, ob dieses
3) aus Manget eines zur Heilung erforderlichen Umstandes oder
4) durch den Zutritt einer äußerlichen Schädlichkeit geworden sei?

künftig in folgenden Fragen aufgelöst werden sollen:

1) Mußte die Verletzung im Alter des Verletzten unbedingt und unter allen Umständen den Tod zur Folge haben?
2) Mußte sie dies nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein?
3) Hatte sie im Alter des Verletzten den Tod aus Manget eines zur Heilung erforderlichen Gegenstandes zur Folge?
4) Entstand diese Folge nur durch den Zutritt einer äußerlichen Schädlichkeit?

Auch soll darauf gehalten werden, daß sich die Sachverständigen in dem dritten Falle des weder durch den Sprachgebrauch noch durch das Gesetz gerechtfertigten Ausdruckes: „zufällig" nicht ferner bedienen. Die Sachverständigen sollen überhaupt bei der Redaktion des Gutachtens nicht vergessen, daß es zunächst für Laien bestimmt ist, und daher mit möglichster Vermeidung dieser, den letztern unverständlichen Ausdrücke in einer allgemein faßlichen Sprache abgefaßt sein müsse, ferner, daß es für den Zweck des Strafverfahrens bei Tödtungen hauptsächlich darauf ankommt,

ob der Tod als die Folge der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung anzusehen sei oder nicht?

In dem vierten Falle werde diese Frage immer zu verneinen, in dem ersteren immer, aber auch in dem zweiten und dritten Falle in der Regel zu bejahen sein.

Nachdem also im Kontexte des Gutachtens nicht allein jene vier Fragen, sondern auch noch die übrigen, deren die §§. 7 und 8 der mehrgedachten Instruktion erwähnen, oder wozu die Eigenthümlichkeit des Falles Veranlassung giebt, erörtert worden seien, müsse am Schlusse eine bestimmte Antwort auf die obige Hauptfrage als das Hauptresultat des Gutachtens abgegeben, oder (besonders im zweiten und dritten Falle) die Gründe angegeben werden, warum dieses ausnahmsweise nicht geschehen könne, damit die Geschwornen, welche sich mehr an das Resultat, als an dessen Motive halten, eine sichere Basis für ihr Urtheil gewinnen.

Eine K. Reg. setze ich hievon auf Vers. des K. Min. der Med.-Ang. v. 26. v. M. zur Berücksichtigung in Kenntniß, mit dem Ersuchen, hiernach an die Medicinalbeamten zu verfügen.

(A. XVII. 815.)

## II. Besondere Vorschriften über die Obduktion neugeborner Kinder.

Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin (Halle 1821) §§. 240—250, von der Untersuchung über Alter und Lebensfähigkeit der Frucht,

§§. 273—286. Untersuchung, ob ein todtes neugeboenes Kind selbstständig gelebt hat. (Lungen- und Athemprobe).

Henke, Lehb. der gerichtl. Med. 8. Aufl. §§. 506 ff. von den Untersuchungen übee die zweifelhaften Todesarten neugeborner Kinder.

Tittmann, vom Thatbestande des Kindermordes in s. Strafrechtswiss. Bd. 1. §§. 169—171.

Schwörer, Beiträge zue Lehre von dem Thatbestande des Kindermordes überhaupt und den ungewissen Todesarten neugeborner Kinder insbesondere. Freiburg 1836.

Dr. Leviseur, praktische Eröeterung der Aufgabe des Gerichtsarztes in Untersuchungen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, Abtreibung der Frucht und des Kindermordes, im Sinne der Preuß. Gesetzgebung. Posen 1837.

Jarke, über den Thatbestand des Kindermordes (Hitzig Z. Bd. 14. S. 366) und von dessen Beweise bei unvollständig ermitteltem Thatbestand. (Hitzig Z. Bd. 15. S. 170.)

1) Die Krim.-Ord. bestimmt §. 166.

Bei neugebornen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen und voezüglich nach allen denjenigen Merkmalen gesorscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sei, bestimmen können.

2) Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen v. 27. Febr. 1816 über die Merkmale des Lebens eines neugebornen Kindes [1]).

Ein hohes Min. des J. hat der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen befohlen, über nachstehende beide Fragen, dem Verlangen des K. Kammergerichts gemäß, gutachtlich zu berichten, nämlich:

1) ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wenn das Athemholen schon in utero materno Statt gefunden hat;

2) welche Merkmale künftig entscheidend sein werden für ein Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden.

Was den ersten Punkt betrifft, so giebt es kein anderes untrügliches Merkmal dafür, als wenn glaubwürdige Menschen das Geschrei des Kindes, ehe dasselbe aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden, deutlich gehört zu haben versichern, und der Vorgang bei der Geburt damit übereinstimmt.

Wenn nämlich eine Person lange Zeit mit dem Geburtsgeschäfte zubringt, so daß bei mangelnden oder schwachen sparsamen Wehen nach dem Ablaufen des Schafwassers die Hand des Hebarztes oder der Hebamme in die Gebärmutter geführt wird, so kann, bei günstiger Lage des Kindes, die in die Zwischenräume der eingebrachten Hand eindringende Luft Athemholen und Schreien veranlassen; noch leichter aber kann dies geschehen, wenn der Kopf bereits aus dem Muttermunde getreten ist, und der übrige Körper erst von dem Hebarzt oder der Hebamme entwickelt werden muß.

Es sind also Bedingungen zu jenem vagitus uterinus erforderlich, die nur selten, und, wie besonders zu merken, nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manual-Hülfe geleistet wird.

Daher ist diese Erscheinung auch nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen, welche rasch und ohne fremde Beihülfe geschehen.

Hier kommt das Kind erst zum Athmen, nachdem es geboren worden, und der Richter wird durch jenes Phänomen bei seiner Beurtheitung, ob ein Kind nach der Geburt gelebt, zu keinem Zweifel geführt werden können.

Durch dies Letztere ist aber auch die zweite Frage zur Genüge beantwortet. In jedem Falle schneller, heimlicher, d. h. in der Einsamkeit abgemachter Geburt, ist das Leben des Kindes als Leben nach der Geburt anzusehen. Sollte dem Richter aber ein Fall vorkommen, wo es ihm bei einer unter Beihülfe geschehenen Geburt darauf an-

[1]) Vergl. die diesem Gutachten vorangegangenen Verhandlungen in Hitzig Krimin. Zeitschrift Bd. 1. S. 146.

käme, zu wissen, ob ein vagitus uterinus Statt gefunden, und das vorher athmende und schreiende Kind todt aus den Geburtstheilen geschafft worden, so könnte hier nur die Aussage der Zeugen entscheiden. (Jahrbücher VII. 199.)

### III. Besondere Vorschriften in Ansehung von Vergiftungen.

Meckels Lehrbuch der gerichtl. Med. §§. 145—197, über die gerichtlich medicinische Ausmittelung der Vergiftungen.

Henke, Lehrb. der gerichtl. Med. §§. 625 ff. über die Untersuchung der Vergiftungen.

Tittmann, Strafrechtswiss. Bd. 1. §§. 198, 199, über den Thatbestand der Vergiftungen.

1) Die Krim. Ord. bestimmt in Ansehung der Verpflichtungen im §. 167:

Ist Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift ums Leben gekommen sei, so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so wie die in dem Magen und Speisekanal angetroffenen verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden, wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sei. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Prozeß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt, mittelst gerichtlichen Protokolls übergeben, und in eben der Art zurückgeliefert werden.

2) Der Revisor bemerkt, daß der §. 167. zu Anfange nur von einem Arzte, am Ende aber von zwei Sachverständigen redet, woraus hervorgehe, daß er zu Anfange mehr als einen Sachverständigen im Sinne gehabt habe. Der gemeinte zweite Sachverständige könne aber wohl kein anderer, als ein Chemiker sein. (Mot. a. a. zu §. 186 des Entw. S. 115.)

3) Ueber die Motive, weshalb die Krim. Ord. die Gegenwart des Richters nicht eben sowohl bei chemischen Prozessen zur Erhebung des Thatbestandes bei Vergiftungen, als bei Obduktionen erfordert hat, vergleiche man den Aufsatz in Kleins Annal. Bd. 24. S. 35.

4) Ueber die Frage: ob der Thatbestand für ermittelt anzusehen ist, wenn der Gerichtsarzt zwar mit Bestimmtheit sagen kann, daß eine Tödtung durch Gift Statt gefunden, jedoch ohne genaue Bestimmung des zur Vergiftung angewandten Stoffes, welche der Dr. Lichtenstädt in Hitzigs Z. Bd. 9, S. 402. aufgestellt, vergl.:

a) Hitzigs Bemerkungen in Hitzig Z. Bd. 10, S. 451, wo die Affirmative angenommen wird.

b) den Aufsatz von Schmidt (Hitzig Z. Bd. 11. S. 208.), wo ausgeführt wird, daß die erwähnte Ungewißheit des Arztes für sich allein kein nothwendiger Grund ist, aus welchem die Anwendung der gesetzlichen Strafe unbedingt und in allen Fällen ausgesetzt bleiben müßte, vorausgesetzt, daß der Thatbestand in allen übrigen Punkten, sowohl objektiv, als subjektiv vollständig feststeht.

5) Die Gewißheit, daß dem Verstorbenen Gift beigebracht worden, läßt sich auch auf andere Art, als durch die Oeffnung des Körpers erweisen.

(Gutachten des Kammergerichts in der Untersuchungssache wider die Giftmischerin van Stepaowska. Klein A. Bd. 18. S. 144.)

Das Gegentheil ist ausgeführt von Paalzow in dessen Observat. ad jus Borrussic. P. II. Obs. 17. Vergl. auch die Recension in Klein A. Bd. 15. S. 244—255.

6) Ueber den Thatbestand der Arsenik-Vergiftung vergl. das Erkenntniß in Hitzig's Z. Bd. 5. S. 1—162.

Arsenik-Vergiftungsfälle sind auch mitgetheilt in Kleins A. Bd. 7. S. 200, 215. Bd. 13. S. 227 ff. und Bd. 14. S. 188.

7) Dr. Anhalt, Medicinisches Gutachten v. 16. Dec. 1780 über die Liebestränke. (Klein A. Bd. 17. S. 227.)

## IV. Das Obduktionsprotokoll.

Die Krim. Ord. bestimmt im §. 168:

Ueber die ganze Handlung der Obduktion nimmt der Richter ein vollständiges Protokoll auf, worin umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muß jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protokolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äußern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduktion und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protokoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obduktionsberichte vorbehalten und das Protokoll von ihnen unterschreiben lassen.

## V. Der Obduktionsbericht [1]).

In Betreff des Obduktionsberichts verordnen:

1) die §§. 169—172 der Krim. Ord.

§. 169. Die Sachverständigen müssen einen besonderen Obduktionsbericht abfassen, darin die Beschreibungen der innern und äußern Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebensorgane und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beifügen; besonders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben:

1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?
3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obduktionsberichte entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber bestehen [2]).

---

[1]) Obduktionsbefunde und Gutachten über die Lethalität körperlicher Verletzungen siehe in Hitzigs kriminal. Zeitschr. Bd. 1. S. 442. Bd. 2. S. 146 u. 328. — Bd. 3. S. 308. — Bd. 4. S. 8, 167 u. 275. — Bd. 5. S. 210. — Bd. 6. S. 409. — Bd. 7. S. 336. — Bd. 9. S. 382. — Bd. 10. S. 8, 31, 251, 318. — Bd. 14. S. 125, 155. — Bd. 15. S. 23, 94, 237, 252, 299. — Bd. 16. S. 278. — Bd. 22. S. 285 — Bd. 23. S. 267.

In Betreff der gerichtlichen Gutachten der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen bestimmt das folgende C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Altenstein) v. 13. März 1822. Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen sollen ihre gerichtlichen Gutachten nicht abdrucken lassen.

Die K. Reg. wird hierdurch beauftragt, den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen Ihres Departements zu untersagen, ohne besonders eingeholte Erlaubniß des Min. ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Ausstellung, selbst nicht mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, abdrucken zu lassen. (VI. 222.)

[2]) Zur Erläuterung dieses Paragraphen der Krim. Ordn. vergl.:

Liebau, von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen, zur Erläuterung des §. 169. der Krim. Ordn. Berlin 1811.

§. 170. Dieser Obduktionsbericht muß von den Obducenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduktion mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen sein.

§. 171. Die Unterlassung dieser Vorschrift §. 170., wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Ber. von denjenigen qualifizirten Sachverständigen, welche die Obduktion vorgenommen haben, erstattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluß, sondern wird nur an denjenigen gerügt, der sich derselben schuldig gemacht hat.

§. 172. Wenn der Inhalt des Obduktionsberichts von dem Inhalte des Obduktionsprotokolls in wesentlichen Punkten abweicht; so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

2) Nach einem R. des Just. Min. v. 17. Febr. 1826 ist der Untersuchungsrichter zufolge §. 169. der Krim. Ordn. nicht befugt, den Obduktionsbericht für überflüssig zu erklären.

(Gen. Akt. des Just. Min. G. Rev. II. P. Vol. 14b. fol. 162.)

3) Zur Aufsicht und Prüfung der sorgfältigen Abfassung der Obduktionsberichte sollen Abschriften derselben den Regierungen zugehen. Es bestimmt hierüber

a) das C. R. des Min. des J. (v. Schuckmann) v. 16. Okt. 1813.

Um die Obducenten zu mehrerer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen Verrichtungen und Gutachten als bisher geschehen ist, zu vermögen; sind auf den Antrag des unterzeichneten Chefs, von dem Justizminister H. v. Kircheisen, sämmtl. Ober-Landes-Gerichte, wie auch das Kammer-Gericht und die Kriminal-Dep. des hiesigen Städtgerichts unterm 28. v. M. angewiesen worden, in allen Kriminal-Untersuchungs-Sachen, in welchen eine Obduktion des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Protokolle und medicinischen Gutachten abschriftlich der Reg. der Provinz mitzutheilen, und die Untergerichte zu einem gleichen Verfahren in den bei ihnen schwebenden Untersuchungen bloß durch das Amtsblatt zu instruiren. Auch sind bei der von mehreren Physikern und gerichtlichen Chirurgen darüber geführten Beschwerde, daß häufig zu gerichtlichen Verrichtungen bloß approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen werden, die gedachten Obergerichte zugleich autorisirt worden, die Untergerichte anzuweisen, zu den medicinisch-gerichtlichen Geschäften nur den kompetenten Physiker und gerichtlichen Chirurgus zuzuziehen, und von dieser Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Physikus oder gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann. Die K. Reg. wird hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, diejenigen einkommenden Gutachten, welche von dem Regierungs-Medicinalrath für bedeutend oder rücksichtlich ihres wissenschaftlichen Inhalts für bedenklich und unrichtig gehalten werden, schleunigst an das Depart. der allgemeinen Polizei zur weitern Verfügung einzusenden, auch dafür zu sorgen, daß dasselbe die sämmtl. minder wichtigen Gutachten jedesmal vierteljährig und zuerst nach Ablauf des Dec. d. J. erhalte. (Aug. II. 304.)

b) Die Gerichte wurden demgemäß angewiesen durch R. v. 28 Sept. 1813 (Jahrb. II. 36.), durch R. v. 29. Dec. 1826 (Jahrb. Bd. 28. S. 301.) und 6. Mai 1840, nach welchem letzteren die Gerichtsbehörden der betr.

---

Belling, über die bei gerichtlichen Obduktionen den Aerzten vorzulegenden Fragen, in Beziehung auf die Preuß. Gesetze. (Hitzig Bd. 1. S. 188.)

Bemerkungen von Dr. Hinze und Dr. Meyer, über die Unzweckmäßigkeit der 3 Fragen des §. 169. der Krim. Ordn. (Hitzig Z. Bd. 3. S. 328.)

Neumann in der Jur. Zeitung 1835. S. 300. und Mittermaier neues Archiv des Krim. Rechts. Bd. 3. S. 408. Andere Fragen schlägt Henke vor in der Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde. Jahrgang 1833. S. 366.

Vergl. auch das Gutachten des Medicinal-Kollegii zu Königsberg, v. 25. Febr. 1832, zur Erläuterung der Begriffe: nothwendige und zufällige Todtlichkeit (Hitzig Z. Bd. 20. S. 370.), nebst Erkenntniß des Krim. Senats des dortigen O. L. G., v. 4. Mai 1832. (Hitzig Z. Bd. 21. S. 213.)

Paalzow Comm. Bd. 1. S. 299 sqq., über Form und Inhalt des Obduktionsberichts.

Reg. die Abschriften der Obduktions-Verhandlungen und Berichte sogleich nach deren Eingang übersenden sollen. (Just. Min. Bl. 1840. S. 99.)

c) C. V. der Reg. zu Frankfurt v. 2. Jan. 1833. Zu gleichem Zwecke haben die Kreis-Physiker selbst mitzuwirken.

Da die Beobachtung gemacht worden ist, daß die Gerichtsbehörden die bestehende Vorschrift, uns von den vorgekommenen Obduktionen Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen und der abgegebenen Obduktionsberichte einzureichen, nicht überall pünktlich und zur gehörigen Zeit befolgen, so wird es zur Führung einer sicheren Kontrolle für angemessen erachtet, von den H. Kreisphysikern eine spezielle Auskunft über alle von denselben verrichtete Obduktionen und gerichtlich-medicinische Geschäfte zu erfordern. Auf Veranlassung des K. Min. werden daher die H. Kreisphysiker angewiesen, jedem einzureichenden Quartal-Sanitätsberichte eine tabellarische Uebersicht der in dem abgelaufenen Quartale vorgekommenen gerichtsärztlichen Untersuchungen, nach dem angebogenen Schema (Anl. n.), beizufügen. Dieses muß jedesmal ordnungsmäßig und pünktlich geschehen. Sollten keine forensischen Geschäfte in dem betr. Quartale vorgekommen sein, so ist dies in der Rubrik IV. des Sanitätsberichts „Gerichtlich-medicinische Vorfälle" speziell zu bemerken. Wir halten uns versichert, daß die H. Kreisphysiker dieser Verf. mit pflichtmäßiger Genauigkeit nachkommen werden. (A. XVII. Nr. 134.)

Anlage n.

a.

**Tabellarische Uebersicht**

der im ten Quartale des Jahres

im

vorgekommenen gerichtsärztlichen Untersuchungen.

Angefertigt vom Kreisphysikus Dr.

Den ten 183

| Laufende Nr. | Gegenstand oder Zweck der gerichtsärztlichen Untersuchung oder Begutachtung. | Ort, wo die Untersuchung bewirkt wurde. | Namen der bei der Untersuchung interessirten Parteien. | Benennung und Sitz des untersuchenden und requirirenden Gerichts. | Namen und Wohnort der untersuchenden und begutachtenden Gerichtsärzte und Wundärzte. | Datum der Untersuchung. | Datum des abgegebenen Gutachtens. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| 1. | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | |
| 3. | | | | | | | | |
| 4. | | | | | | | | |
| 5. | | | | | | | | |
| 6. | | | | | | | | |
| 7. | | | | | | | | |
| 8. | | | | | | | | |

d) C. R. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 14. Nov. 1841. Einsendung der Verhandlungen über Leichenöffnungen und Gemüths-Untersuchungen beim Militair.

Aus Veranlassung des Ber. der K. Reg. v. 13. Mai d. J. bin ich wegen der Ausdehnung der, hinsichtlich der Verhandlungen über Leichenöffnungen und Gemüthszustands-Untersuchungen bestehenden technischen Kontrolle, auch auf diejenigen Obduktionen und Gemüthszustands-Untersuchungen, die auf Requisition von Militairgerichten durch Civil-

oder Militairärzte vorgenommen werden, mit des H. Kriegsminiſters Exc. in Schriftwechſel getreten, und derſelbe hat in Folge deſſen, ſowohl die Militairgerichte, als die Auditeure, durch die ihnen vorgeſetzten Behörden anweiſen laſſen, in Zukunft die, in den oben bezeichneten Angelegenheiten erſtatteten Gutachten und gepflogenen Verhandlungen durch die betr. K. Reg. an das K. Medicinalkollegium der Provinz zur techniſchen Reviſion einzureichen.

Indem ich die K. Reg. von dieſer Anordnung in Kenntniß ſetze, weiſe ich Dieſelbe mit Bezugnahme auf die Verf. v. 20. März 1819 an, die von Seiten der Militairgerichte und Auditeure eingehenden Verhandlungen über Leichenöffnungen und Gemüthszuſtands-Unterſuchungen, mit den übrigen, gleichartigen Acten dem K. Medicinalkollegium der Provinz zu überſenden und dieſelben in die angeordnete Nachweiſung mit aufzunehmen.

(V. Min. Bl. 1841. S. 286.)

### VI. Fälle, in denen das Gutachten der höheren Medicinalbehörden einzuholen.

1) In dieſer Beziehung beſtimmen die §§. 173 bis 177. der Krim. Ordn.:

§. 173. Kann auf dieſe Art [1]) die Differenz oder der Widerſpruch nicht auf eine genügende Weiſe gehoben werden; ſo ſind, wenn von dem befundenen Thatbeſtande die Rede iſt, die Angaben in dem Obduktionsprotokolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwiſchen dem Obduktionsprotokolle und dem Obduktionsberichte das aus dem befundenen Thatbeſtande hergeleitete Urtheil; ſo ſoll, wenn die Differenz auf die Entſcheidung von erheblichem Einfluß iſt, das Gutachten des Collegii medici der Provinz eingeholt werden [2]).

§. 174. Auch ſoll ein ſolches Gutachten eingeholt werden:

1) Wenn die Obducenten ſich nicht getrauen, ein beſtimmtes ſachverſtändiges Urtheil abzugeben;
2) wenn ſie unter einander in dieſem Urtheil nicht übereinſtimmen, und
3) wenn ſich in dem erſtatteten Obduktionsberichte ſolche Dunkelheiten oder Widerſprüche finden, welche ſie auf eine befriedigende Weiſe nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des gegebenen Gutachtens entſteht.

§. 175. In einem ſolchen Falle muß der Richter dem Collegio medico beſtimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demſelben zugleich zur vollſtändigen Ueberſicht der Sache die Unterſuchungsakten mittheilen.

§. 176. Das Collegium medicum iſt verbunden, einer ſolchen Requiſition ohne allen Zeitverluſt zu genügen, und ein mit wiſſenſchaftlichen Gründen unterſtütztes Gutachten abzugeben.

§. 177. In wichtigen Fällen ſteht es dem erkennenden Richter frei, zu ſeiner Beruhigung ein ſachverſtändiges Gutachten von dem Ober-Collegio medico zu Berlin einzuziehen.

2) Das im §. 177. gedachte Ober-Collegium medicum iſt aufgehoben, und an deſſen Stelle die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen im Min. der G., U. u. M. Ang. getreten, worüber Thl. I. S. 66 flg. das Weitere zu vergleichen [3]).

## Dritte Abtheilung.

# Von den gerichtlich-mediciniſchen Unterſuchungen über die geſunde oder fehlerhafte Beſchaffenheit von Thieren. (Gerichtliche Veterinair-Kunde.)

Die gerichtliche Thierarzneikunde bezieht ſich auf diejenigen Fälle der gerichtlichen Arzneikunde, in denen die gerichtliche Entſcheidung Strei-

[1]) Vergl. vorſtehend den §. 172. der Krim. Ordn.
[2]) Gegenwärtig des Medicinalkollegiums der Provinz. Siehe Thl. I. S. 80 flg.
[3]) Ueber das Verfahren dieſer Deputation bei Erſtattung der von ihr geforderten Gutachten vergl. Hitzig's krimin. Zeitſchrift Bd. 11. S. 443.

tigkeiten über Hausthiere betrifft, welche nur durch ärztliche Wissenschaft aufgeklärt werden können. Wie in Beziehung auf Menschen die Aerzte, treten in diesen Fällen, in denen über gesunde oder fehlerhafte Beschaffenheit der Thiere zu entscheiden, die Thierärzte als Sachverständige hinzu, von denen der Richter diejenige Auskunft einholt, deren er zur Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf solche Fälle bedarf. Von den Personen, auf welche in diesen Beziehungen als den vom Gesetze bezeichneten Sachverständigen zurückzugehen, nämlich von dem Kreis-Thierarzt, dem Departements-Thierarzt und dem nicht beamteten Thierarzt, so wie von deren Rechten und Pflichten, ist bereits Thl. I. S. 273 bis 279. und 606 bis 616. gehandelt worden. Was insonderheit die Beweiskraft ihrer Gutachten und Atteste als Sachverständige vor Gericht anlangt, so ist darüber Thl. I. S. 292 und 614. zu vergleichen.

Fälle, in denen vorzugsweise der Richter das Urtheil dieser Sachverständigen bedarf, treten sowohl für den Kriminalrichter, als für den Civilrichter ein.

Fälle, in denen thierärztliche Gutachten dem Kriminalrichter zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich, sind besonders vorhanden: bei absichtlicher Verbreitung von Seuchen unter dem Vieh (L. R. II. 20. §. 1506.) und bei der ebendaselbst §. 1506. verpönten „Vergiftung der Gemeine-Weiden, Wiesen, Hutungen und Triften."

Fälle, in denen der Civilrichter der thierärztlichen Gutachten bedarf, kommen praktisch in sehr mannigfacher Gestaltung vor; insbesondere

1) bei gerichtlichen Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzern und ihren Hirten wegen Verhutung der Thiere, bei Klagen nämlich des Ersteren auf Schadenersatz für gefallenes Vieh, wenn letzteres durch des Hirten Schuld auf ihm schädlichen Stellen geweidet.

2) Vorzugsweise bei Viehkäufen wegen fehlerhafter Beschaffenheit des Viehs.

In dieser Beziehung bestimmt das A. L. R. I. 11. §§. 199—206.:

§. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sei.

§. 200. Doch muß der Käufer, bei Verlust seines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden könne [1]).

§. 201. Ist der Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muß die Anzeige den Gerichten des Orts, oder einem Sachverständigen geschehen [2]).

§. 202. Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sei.

---

[1]) Der Ausdruck im §. 200.: „bei Verlust seines Rechtes" ist nicht dahin zu verstehen, daß der Anspruch auf Gewährsleistung überhaupt verloren gehe, sondern er bedeutet, wie sich aus dem Zusammenhange und aus §. 203 h. t. ergiebt, nur, daß die aufgestellte Vermuthung erlösche, und der Käufer nunmehr das frühere Dasein der Krankheit beweisen müsse. Gesetz-Revis. Pens. XIV. S. 40. — Bornemann, System Bd. 3. S. 65. — Bielitz, Kommen. Bd. 2. S. 454 und Nachträge H. 1. S. 47.

[2]) Der Revisor wirft den Zweifel auf, was der Gesetzgeber durch die im §. 201. verordnete Anzeige bei den Gerichten des Orts bezweckt habe: ob der Käufer eine Untersuchung des krankhaften Zustandes in Antrag bringen müsse, und wie solche einzuleiten, indem sich dafür in der A. G. O. keine andere Form, als die Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse auffinden lasse. Er entscheidet sich dafür, daß der Käufer hierauf seinen Antrag richten müsse, da die Anzeige ohne Beweisaufnahme zu nichts führen könne. (Gesetz-Revis. Pens. XIV. S. 41.) Derselben Ansicht sind Bornemann und Bielitz. (System Bd. 3. S. 65. und Kommentar Bd. 2. S. 454.)

§. 203. Aeußert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von 24 Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 204. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe finnig befunden worden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind.

Anh. §. 13. Wenn sich bei Schafen die Pocken und beim Rindvieh die sogenannte französische Krankheit innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe äußert, so gilt die Vermuthung, daß solche schon vor derselben vorhanden gewesen.

§. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

Anh. §. 14. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Rotz innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

§. 206. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel, der Rücktritt vom Kaufe und der Ersatz des ganzen Kaufpreises nicht stattfindet, muß die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger bestimmt werden.

Ueber die Entstehung und zum Verständniß der vorstehenden §§. 204 und 205., und deren Abänderung durch die §§. 13. 14. des Anh. sprechen sich die Gesetzrevisoren in folgender Art aus:

Der §. 205. war von Suarez nach den Anträgen einiger ständischen Nonenten abgefaßt worden; der §. 14. des Anh. änderte denselben in verschiedenen Punkten, auf den Grund eines Antrages der Gesetz-Kommission v. 27. März 1801, welcher durch ein von dem Ober-Stallmeister Grafen v. Lindenau mitgetheiltes Gutachten der Professoren an der Thierarzneischule, Naumann und Sick, und des Stallmeisters Ploen veranlaßt worden. Die jetzt zum Zweck der Gesetz-Revision erfolgte Mittheilung des Medicinaldepartements giebt den Bestimmungen des Anh., soviel die Stätigkeit, die Räude und den Rotz betrifft, den Vorzug vor dem A. L. R.; es ist aber dabei bemerkt, daß auch des Wurmes gedacht werden müsse, und daß Dämpfigkeit oder schwarzer Staar sich ebenfalls binnen 14 Tagen äußern müßten, wenn darauf Rücksicht genommen werden solle, weil diese Krankheiten nicht gut länger verborgen bleiben, wohl aber in sehr kurzer Zeit sich ausbilden könnten ꝛc.

Was die Krankheiten des Rindviehes betrifft, so war derselben in dem A. L. R. gar nicht besonders gedacht; es findet sich darüber bei dem ersten Entwurf zum Gesetzbuch eine Note von der Hand des Ministers v. Kircheisen, worin gesagt wird, der französischen Krankheit beim Rindvieh werde man nicht erwähnen dürfen, da solche nach dem vor einigen Monaten ergangenen Publikandum des collegii sanitatis ein Vorurtheil sei. Dessen ungeachtet ist späterhin in dem §. 13. des Anh., welcher von der Gesetz-Kommission auf den Grund des schon oben erwähnten, von dem Grafen v. Lindenau mitgetheilten Gutachtens, in Antrag gebracht worden, die sogenannte französische Krankheit des Rindviehes mit aufgenommen worden. Jetzt hat sich das Medicinaldepartement wiederum dahin ausgesprochen, daß diese Krankheit keinen Gewährsmangel abgeben könne, weil sie dem Verkauf des Fleisches nicht entgegenstehe, sich sehr langsam entwickele, und beim Leben des Thieres gar nicht erkannt werden könne. (Gesetz-Revis. Pens. XIV. S. 41.)

# Nachträge.

## Verordnungen, die seit dem Drucke des ersten und zweiten Bandes erschienen sind.

### Zum ersten Band.

Zu Bd. 1. S. 124. Gebühren der Medic. Beamten. (Zur K. O. v. 14. April 1832.)

R. des Min. des J. (Bode) an die Reg. zu N. v. 4. Juli 1844. Amtliche Verpflichtungen der Kreis-Thierärzte und deren Ansprüche auf Reiseentschädigung bei Aufträgen im Interesse der Medicinal-Polizei.

— Die Bestimmungen der K. O. v. 14. April 1832 finden nicht allein auf die Kreis-Physiker, sondern in gleicher Weise auf alle Kreis-Medicinalbeamte Anwendung. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Kreis-Thierärzte den von Seiten der Landräthe ꝛc. im Interesse der Medicinal-Polizei an sie erlassenen Requisitionen an ihrem Wohnorte ex officio, bei damit verbundenen Reisen aber gegen die reglementsmäßige Entschädigung für letztere, unweigerlich zu genügen haben. (B. M. Bl. 1844. S. 124.)

Zu I. S. 127. Untersuchung des Krankheitszustandes von Beamten Seitens der Medic. Beamten.

C. V. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 26. Nov. 1844. Verpflichtung der Kreis-Medicinalbeamten zu Ausstellung von Befundsatteſten über die Marschunfähigkeit einzelner Soldaten.

Auf Veranlassung des K. Kriegs-Min. bestimme ich mit Bezug auf die von mir unterm 16. Febr. c. (Min. Bl. S. 51.) erlassene C. Vers., daß in Fällen, bei welchen es darauf ankommt, die Nothwendigkeit einer Vorspanngestattung für marschunfähig gewordene Soldaten zu konstatiren und das Befunds-Attest zur Justifizirung der Vorspannkosten-Liquidation im Interesse der betheiligten Kommunen zu verwenden, die neu anzustellenden Kreis-Medicinalbeamten bei Gelegenheit ihrer Vereidigung auch dahin zu Protokoll verpflichtet werden, sich da, wo dies ohne besondere Reisen geschehen kann, diesem Geschäft, auf diesfällige Requisition der betreffenden Behörden, ebenfalls unentgeltlich zu unterziehen. Nach der Mittheilung des K. Kriegs-Ministeriums werden übrigens dergleichen Untersuchungen nur in einzelnen seltenen Fällen auf Requisition der Ortsbehörden vorkommen, indem größere Transporte von einem Militairarzte begleitet werden ꝛc.
(B. M. Bl. 1844. S. 310.)

Zu I. S. 165. Kostensparung bei Dienstreisen der Medicinalbeamten.

C. V. der Reg. zu Marienwerder v. 31. März 1845. Zuziehung von Medicinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Geschäften und die Bewilligung von Diäten und Reisekosten für dieselben.

Wenngleich in dem C. R. der K. Min. der G., U. u. Med. Ang., der Fin. u. des J. v. 26. Sept. 1842 (Min. Bl. S. 376. Nr. 518.) über die Verwendung der Medicinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Geschäften genaue Bestimmungen ergangen sind und wir diese durch das Amtsbl. (pro 1842 Nr. 45.) bekannt gemacht haben, so sind doch bei einigen der Herren Landräthe Zweifel über die Zuziehung der Medicinalbeamten und Medicinalpersonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften, so wie über die zur Ausführung dieser Geschäfte nothwendigen Reisen entstanden, und wir sehen uns daher veranlaßt, zur

Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der Kosten, welche der Staatskasse zur Last fallen, noch Folgendes zu bestimmen:

1) Im §. 4 und 5 der V. v. 26. Sept. 1842 sind die Krankheiten angegeben, bei welchen eine Untersuchung der ersten Fälle durch einen Medicinalbeamten nothwendig wird. Bei der asiatischen Cholera, dem ansteckenden Typhus (Nervenfieber), der Wuthkrankheit (Wasserscheu) wird in der Regel eine Reise des Medicinalbeamten hinreichen, um die Krankheit zu konstatiren, nach Feststellung derselben die sofort nöthigen polizeilichen Vorkehrungen anzugeben und den Ortsbehörden die erforderliche Belehrung über die ausgebrochene Krankheit zu ertheilen. Nach dem Berichte des Medicinalbeamten haben die Herren Landräthe die nöthigen polizeilichen Maßregeln zu veranlassen, so wie späterhin nach dem Erlöschen der Krankheit, dem Regul. v. 8 Aug. 1835 gemäß, die Desinfektion und Reinigung unter polizeilicher Aufsicht ausführen zu lassen. Sollte bei diesen Krankheiten eine zweite Reise aus besonderen, wichtigen Gründen nothwendig werden, so muß die Nothwendigkeit derselben besonders motivirt werden, und kann die Anweisung der Reisekosten nur dann erfolgen, wenn sowohl von Seiten der Herren Landräthe, als auch der Medicinalbeamten, diese Nothwendigkeit überzeugend dargethan ist.

Bei den Menschenblattern sind zwei Reisen der Medicinalbeamten nothwendig. Bei seiner ersten Anwesenheit in der von den Blattern befallenen Ortschaft hat der Medicinalbeamte, wenn der Ausbruch der Krankheit festgestellt worden ist, sogleich einige der noch nicht durch die Vaccination gegen die Blattern Geschützten zu vacciniren, und müssen die Medicinalbeamten, wie wir dies in der Verf. v. 18. März 1844 besonders angeordnet haben, bei dieser ersten Reise immer mit einer hinreichenden Menge von Schutzblatternlymphe versehen sein. Die Physiker haben daher auch, wenn die Blattern in einem benachbarten Kreise ausbrechen, in der Kreisstadt einige Kinder zu vacciniren oder sich auf einem andern Wege mit frischer, kräftiger Schutzblatternlymphe zu versehen. Bei der zweiten Reise hat der Medicinalbeamte die Geimpften zu revidiren und die Impfung und Revaccination der noch ungeschützt Gebliebenen auszuführen. Die Fortsetzung der Impfung in der von den Blattern befallenen Ortschaft und Umgegend muß den Impfärzten überlassen bleiben. Die in der Ortschaft durch den Medicinalbeamten eingeleitete Nothimpfung ist eine polizeiliche Maßregel, um die weitere Verbreitung der Blattern zu behindern, und wird bei dieser Gelegenheit den noch nicht vaccinirten oder zu revaccinirenden Bewohnern das Mittel geboten, sich gegen die Blattern zu schützen. Wenn daher Einzelne in der Ortschaft an den beiden Tagen, an welchen der Medicinalbeamte die Vaccination ausführte, diese Gelegenheit nicht benutzt haben, so muß es ihnen überlassen bleiben, sich durch die für die allgemeine Schutzblatternimpfung bestimmten Impfärzte impfen zu lassen. Kann bei einer ungewöhnlichen Verbreitung und entschiedenen Bösartigkeit der Blattern der Medicinalbeamte, in Verbindung mit der Ortsbehörde, die noch nicht vaccinirten Bewohner oder die Eltern oder Vormünder der noch ungeimpft gebliebenen Kinder zur Vaccination derselben nicht bewegen, und bleiben auch die Vorstellungen und Belehrungen der Herren Landräthe fruchtlos, so muß in einer solchen Ortschaft nach §. 55 des Regul. v. 8. Aug. 1835 die Zwangsimpfung eingeleitet werden. Es hat sich jedoch bisher eine solche Renitenz bei den Bewohnern des Departements nicht gezeigt, deshalb ist, wenn ein solcher Fall sich ereignen sollte, vor Anordnung der Zwangsimpfung an uns Bericht zu erstatten, und ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eine solche Zwangsimpfung nicht zu veranlassen. Die Kosten für die Zwangsimpfungen werden, nach dem Reskripte der Königl. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. des J. v. 6. Juli 1842 (Min. Bl. S. 280. Nr. 386.) vom Staate getragen. Die Desinfektion und Reinigung wird nach dem Erlöschen der Blattern und der ansteckenden Krankheiten überhaupt, unter der Aufsicht eines Polizeibeamten, nach dem Regul. v. 8. Aug. 1835, ausgeführt. Das Ausweißen der von den Blatterkranken bewohnt gewesenen Räume hat sich eben so wirksam gezeigt, als das im Regulativ angegebene Räuchern mit Chlor. Es ist, wie wir dies bereits in der Verf. v. 5. Febr. 1844 angegeben, vorzugsweise auf dem platten Lande das Ausweißen der Stuben anzuwenden und bedarf es daher auch bei der Desinfektion der Aufsicht der Medicinalbeamten nicht.

2) Bei der Rindviehpest-Löserdürre ist wegen Zuziehung der Medicinalbeamten nach den besonderen Bestimmungen des Pat. v. 2. April 1803 und der V. v. 27. März 1836 zu verfahren.

3) Bei der Lungenseuche des Rindviehes und bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe sind zwei Reisen der Medicinalbeamten nothwendig. Die erste zur Feststellung der Krankheit u. s. w., die zweite, nach dem Erlöschen der Krankheit, zur Besichtigung der durchgeseuchten Herde, um feststellen zu können, ob der Verkehr mit der Ortschaft wieder freigegeben werden kann.

4) Bei der Wurm- und Rotzkrankheit wird es in vielen Fällen nur einer Reise des Medicinalbeamten bedürfen, weil die Krankheit sich nicht schnell verbreitet, bei einer gehörigen Aufsicht der Polizeibeamten, die ersten Fälle dieser Krankheit bald zur Kenntniß der

H. Landräthe gelangen und in der Mehrzahl der Fälle durch die strenge Ausführung der in der Verf. v. 12. März 1844 vorgeschriebenen Maßregeln die Krankheit bald unterdrückt werden wird.

5) Die Beschälkrankheit der Pferde wird ebenfalls in der Mehrzahl der Fälle nur eine Reise der Medicinalbeamten erfordern und nur in zweifelhaften Fällen eine zweite zur Feststellung der Krankheit nothwendig werden.

6) Wenn durch den Schäfereibesitzer der Ausbruch der Räude in seiner Herde angezeigt worden ist, wie dies die V. v. 28. Juni 1839 (Amtsbl. 1839) vorschreibt, so kann eine Untersuchung der kranken Herde durch einen Medicinalbeamten unterbleiben, und sind auf diese Anzeige die nothwendigen polizeilichen Maßregeln zu veranlassen. Zur Aufhebung der angeordneten Ortssperre ist jedoch die Besichtigung der Herde durch den Medicinalbeamten nothwendig. Ist jedoch der Ausbruch der Räude den H. Landräthen auf einem anderen Wege bekannt geworden, so ist auch zur Feststellung der Krankheit eine Reise nothwendig. Bei der Räude der Pferde wird auf gleiche Weise zu verfahren sein.

7) Nur in besonderen Fällen wird bei dem Mitzbrande (Anthrea-Krankheit) der verschiedenen Hausthiere mehr als eine Reise des Medicinalbeamten nothwendig sein.

8) Bei dem Ausbruche der Schafpocken ist eine Feststellung der Krankheit durch einen Medicinalbeamten um so weniger nothwendig, als diese Krankheit den Schäfereibesitzern hinreichend bekannt ist, eine Verwechselung der Krankheit mit anderen Ausschlägen nicht leicht vorkommen kann und die in den V. v. 10. Dec. 1839 und 11. Febr. 1845 (Amtsbl. pro 1839 und 1845) wegen dieser Krankheit und der Impfung der Schafe bestimmten Maßregeln, mit Strenge ausgeführt, die weitere Verbreitung der Schafpocken behindern werden.

9) Zur Gestellung von Fuhren bei den Dienstreisen der Medicinalbeamten sind die Kommunen nicht verpflichtet, auch kann nach dem Reskripte der K. Min. der G., U. u. Med. Ang. u. des J. v. 20. Jan. 1842 (Min. Bl. S. 20. Nr. 34.) von den Medicinalbeamten wider ihren Willen nicht verlangt werden, sich der von den Kommunen freiwillig gestellten Fuhrwerke zu bedienen; findet jedoch in dieser Beziehung eine wechselseitige Zustimmung statt, was in dazu geeigneten Fällen möglichst zu befördern ist, so kann dies im Interesse der Staatskasse nur erwünscht sein.

10) Dagegen haben die Kommunen die Verpflichtung, die Fuhrwerke für die Impfärzte bei der allgemeinen Schutzblatternimpfung und in den sub 7 der V. v. 26. Sept. 1842 erwähnten Fällen zur Herbeischaffung der Aerzte zu gestellen, oder die Aerzte für die Reise auf eine angemessene Weise zu entschädigen.

11) Die V. v. 26. Sept. 1842 bestimmt sub 1., daß nur die vom Staate angestellten Medicinalbeamten zu den sanitätspolizeilichen Untersuchungen zugezogen werden sollen. Wo es den Behörden aber bloß um Auskunft über verdächtige Fälle zu thun ist, kann diese, in Abwesenheit der Medicinalbeamten, auch von anderen approbirten Aerzten gegeben werden, und ist bei dem Ausbruche der Menschenblattern wegen Zuziehung anderer Medicinalpersonen nach unserer Verf. v. 18. März 1844 zu verfahren.

12) Die Liquidationen der Medicinalbeamten oder der ihre Stelle vertretenden Medicinalpersonen für die in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten unternommenen Reisen werden von uns nur dann angewiesen werden, wenn sie von den H. Landräthen mit dem Atteste versehen sind:

daß die Reise in sanitätspolizeilicher Hinsicht nothwendig gewesen, im Auftrage des H. Landraths unternommen, in der angegebenen Zeit ausgeführt worden und die Tage und Meilenzahl richtig seien.

13) Mit Ausnahme der zum Reisen mit Extrapost berechtigten Kreisphysiker, liquidiren die übrigen Kreismedicinalbeamten 15 Sgr. für die Meile als Vergütigung der Fuhrkosten und 1 Thlr. an Diäten täglich.

14) Vertreten in den sub 11. angegebenen Fällen promovirte Aerzte oder Wundärzte I. Klasse die Stelle der Kreisphysiker oder Kreischirurgen, so können die promovirten Aerzte nur 2 Thlr., die Wundärzte I. Klasse nur auf 1 Thlr. Diäten täglich Anspruch machen. Diese Medicinalpersonen haben entweder durch Quittungen die für das Fuhrwerk gemachten Auslagen zu belegen oder sie können an Vergütigung für die Fuhrkosten: der promovirte Arzt 20 Sgr., der Wundarzt I. Klasse 15 Sgr. für die Meile liquidiren.

Vertreten Thierärzte die Stelle der Kreisthierärzte, so erhalten sie an Fuhrkosten-Entschädigung 15 Sgr. pro Meile und 1 Thlr. an Diäten täglich.

(V. M. Bl. 1845. S. 71.)

## Zu I. S. 336. Wissenschaftliche Hülfsmittel für Veterinairkunde.

**Allerh. K. O. mit den Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin v. 7. Mai 1845.**

Auf Ihren Ber. v. 27. März d. J. will Ich die unter dem 27. Febr. d. J. gerichtlich vollzogenen, hierbei zurückgehenden Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin (Anl. a.) hierdurch bestätigen und zugleich dem Verein, für die Dauer seines Bestehens an dem in Meiner Ordre v. 8. Sept. 1841 näher bezeichneten Theil der ehemaligen Fasanerie von 86 Morgen 162,5 □Ruthen Flächeninhalt, die im A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 243 bis 246. namhaft gemachten Rechte eines Superfiziarius ausdrücklich übertragen, dagegen aber an die im §. 18 der Statuten für den Fall der Auflösung des Vereins bedungene Rückgewähr des obgenannten Grundstücks noch die Maßgabe knüpfen, daß auch die mit dem Grundstück übergebenen Baulichkeiten und die Umzäunung restituirt oder deren Werth erstattet werden müssen. Berlin, den 7. Mai 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

a.

Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin.

Seine Maj. der König haben Allerh. Ihre landesväterliche Sorge für die Vermehrung der wissenschaftlichen Hülfsmittel dadurch Allergnädigst zu bethätigen geruht, daß Sie den Bestrebungen einiger Freunde der Naturwissenschaft, einen zoologischen Garten in der Nähe der Residenz zu begründen, huldreichen Schutz und Unterstützung geschenkt haben.

Nachdem durch die Allerh. K. O. v. 31. Jan. 1841, an den Geheimen Medicinalrath und Professor Dr. Lichtenstein gerichtet, die ersten kommissarischen Einleitungen zur Begründung einer solchen, zunächst der Wissenschaft gewidmeten Anlage, getroffen waren, ist durch den Allerh. Kabinetsbefehl v. 8. Sept. 1841 der größte Theil der bisherigen Fasanerie im Thiergarten mit den darauf befindlichen Gebäuden und Einfriedigungen von Sr. Königl. Maj. für den gedachten Zweck auf die Dauer des Bestehens der Unternehmung bestimmt, die Leitung der letzteren einer zu stiftenden Gesellschaft übertragen und für die ersten Anlagekosten ein Vorschuß von 15,000 Thlrn., welcher durch Kabinetsbefehl v. 16. Aug. 1843 um 10,000 Thlr. vermehrt, also auf zusammen 25,000 Thlr. erhöht worden ist, huldreichst bewilligt worden.

Des Königs Majestät haben außerdem geruht, dem Unternehmen den größten Theil der auf der Pfaueninsel noch vorhandenen Thiere und die Behälter für dieselben zu schenken.

Der für den zoologischen Garten bestimmte Theil der Fasanerie von 86 Morgen 162 □Ruthen und 5 □Fuß Flächeninhalt ist, nebst dem Belaß, der zur Organisation des Unternehmens ernannten Königl. Kommission übergeben, und es sind von dieser, nach Bewirkung der nöthigen baulichen Einrichtungen und Gartenanlagen, nach Uebersiedelung der Thiere von der Pfaueninsel, die erforderlichen Einrichtungen und weiteren Thierankäufe angeordnet worden, so daß bereits am 1. August 1844 die Eröffnung des zoologischen Gartens hat bewirkt werden können.

Zur Erfüllung der in Bezug auf die Verwaltung des zoologischen Gartens getroffenen Allerh. Anordnungen, sind gegenwärtig, unter Vermittelung der für die Organisation des Unternehmens ernannten Königl. Kommission und unter vorläufiger Genehmigung des Hohen Königl. Ministerii der G., U. u. Med. Ang., die Unterzeichneten, in Gemäßheit und Kraft des Gesetzes v. 9. Nov. 1843, zu einem

Aktienvereine des zoologischen Gartens bei Berlin

zusammengetreten, und haben sich, unter Vorbehalt Allerh. Königl. Konfirmation, durch gerichtliche Vollziehung des nachstehenden Statuts, zu einer anonymen Gesellschaft mit Korporationsrechten, konstituirt:

Abschnitt I.

Zwecke des Aktienvereins und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft in Berlin.

§. 1. Die Zwecke des Aktienvereins sind zunächst die Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens, namentlich die Erhaltung und Vervollkommnung des zoologischen Gartens in den von Sr. Königl. Majestät demselben zu Superfiziar-Eigenthumsrechten (A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 243 bis 246.) überwiesenen Bestandtheilen des bisherigen Fasanengartens bei Berlin.

§. 2. Derselbe wird demnächst, nach erlangter Allerh. Konfirmation, eine zoologische Gesellschaft stiften, um in Verbindung mit derselben, durch die vorhandene und möglichst zu vermehrende Sammlung lebender Thiere, wissenschaftliche Beobachtungen und Untersuchungen und künstlerische Studien zu fördern, und naturhistorische Kenntnisse im Volke, namentlich durch Unterstützung des Jugendunterrichts, zu verbreiten.

§. 3. Der Sitz des Aktienvereins ist in Berlin und dessen persönliches Forum mit Allerh. Königl. Genehmigung, das Kammergericht daselbst. Hierdurch wird jedoch in der

Realgerichtsbarkeit der demselben zu Superfiziarrechten gehörigen und der späterhin etwa eigenthümlich zu erwerbenden Grundstücke nichts geändert.

## Abschnitt II.

### Rechte und Pflichten der Aktionairs.

§. 4. Der Aktienverein besteht aus den Eigenthümern von höchstens Fünfhundert Aktien, welche Zahl nur durch General-Versammlungs-Beschluß und unter Genehmigung des vorgesetzten Königl. Ministerii vergrößert werden darf.

Zu seiner Konstituirung genügt die Unterzeichnung von funfzig Aktien.

§. 5. Die Aktien lauten auf je Einhundert Thaler Preuß. Kourant. Dieselben werden nach Einzahlung des vollen Aktien-Betrages auf den Namen des ersten Unterzeichners ausgefertigt. Sie werden demselben gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgehändigt und sind durch schriftliche Cession, deren Aechtheit der Vorstand zu prüfen nicht verpflichtet ist, so wie durch Eintragung in das Aktienbuch auf Antrag des Cedenten, übertragbar. (Gesetz v. 9. Nov. 1843 §. 12.)

§. 6. Durch die Vollziehung dieses Status und der nach dessen Allerh. Konfirmation zu eröffnenden weiteren Subskriptionsliste übernimmt jeder Aktionair die Verpflichtung, den Betrag der gezeichneten Aktie in fünf gleichen Raten zur Kasse des Aktienvereins einzuzahlen und zwar:

die erste Rate von zwanzig Thalern für jede Aktie bei Vollziehung des Statuts oder der Subskriptionsliste, an den Schatzmeister des Aktienvereins hieselbst, gegen eine von demselben auf einem besonderen Quittungsbogen zu ertheilende Quittung;

die folgenden vier Raten werden von dem Vorstande des Aktienvereins durch schriftliche Aufforderungen in Summen von je 20 Thlrn. und in Fristen ausgeschrieben, von denen je zwei mindestens sechs Monate auseinander liegen müssen.

Statt der vorbezeichneten Einzahlung in fünf Terminen, steht es den Aktionairs, welche dies vorziehen, auch frei, den vollen Betrag der Aktie sogleich einzuzahlen, und zwar bis zur Ausfertigung der Aktien gegen Interimsquittung.

Die Uebertragung des Rechts auf noch nicht voll eingezahlte Aktien, ist nur unter den Bedingungen des §. 13 des Gesetzes v. 9. Nov. 1843 zulässig.

§. 7. Die Verbindlichkeit der Aktionaire zur prompten Einzahlung des Aktien-Betrages tritt an den im vorigen Paragraphen bezeichneten Verfalltagen, ohne vorgängige weitere Aufforderung ein.

§. 8. Jeder Aktionair, der seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht entspricht, wird in den nächsten acht Tagen nach der Verfallzeit an die Leistung der rückständigen Zahlung im Laufe des auf den Verfalltag folgenden Kalendermonats schriftlich erinnert und hat, wenn auch dieser Monat ohne Zahlung verstreicht, das Recht auf die gezeichneten Aktien dergestalt verwirkt, daß ohne Rückerstattung der, dem Vereine als Konventionalstrafe anheimfallenden, bereits geleisteten Einschüsse, jenes Recht und sein Name im Aktienbuche gelöscht werden.

§. 9. Kein Aktionair ist dem Aktienvereine oder dessen Gläubigern über den eingezahlten Betrag seiner Aktie hinaus, zu irgend einer Zahlung oder Erstattung verpflichtet. (Gesetz v. 9. Nov. 1843. §§. 15, 16 u. 18.)

§. 10. Dagegen entsagen die Aktionairs hierdurch, zur Förderung der Zwecke des Aktienvereins, ausdrücklich dem Rechte, die etwanigen Verwaltungs-Ueberschüsse unter sich zu vertheilen; sie überlassen vielmehr diese Ueberschüsse dem Aktienvereine und begnügen sich mit der ihnen durch den §. 11. zugesicherten Berechtigung und resp. Dividende.

§. 11. Ein und derselbe Aktionair darf nicht mehr als fünf Aktien besitzen. Dafür werden ihm nachstehende Vortheile gewährt:

a) für die erste dieser Aktien erhält der Eigenthümer, so lange er im Besitze der Aktie ist, für seine Person und für vier seiner Angehörigen (§. 40.) freien Eintritt in den zoologischen Garten statt der Dividende;

b) für die zweite, dritte, vierte und fünfte in einer Hand befindliche Aktie wird aus den reinen Revenüen der Unternehmung eine Dividende, die jedoch drei und ein halb Prozent jährlich nicht übersteigen darf, entrichtet. Die festgestellte Dividende verjährt in vier Jahren nach der am 1. Oktober jeden Jahres eintretenden Verfallzeit.

Der freie Eintritt (a.) beginnt mit der Unterzeichnung der Aktie. Der Anspruch auf die Dividende (b.) mit dem auf die Aushändigung der Aktie folgenden Kalenderjahre.

§. 12. Ein halbes Prozent des Betrages sämmtlicher Aktien wird seiner von der Kasse des Aktienvereins, zu einem zu bildenden Amortisationsfonds zurückgelegt, aus welchem nach den Beschlüssen des Vorstandes die Schulden des Vereins successive zurückgezahlt und die, Dividende tragenden Aktien (§. 11 b,) amortisirt werden.

§. 13. Sämmtliche im Aktienbuche eingetragene Aktionairs haben als Mitglieder der Korporation und des Aktienvereins gleiche Rechte.

## Abschnitt III.

### Vermögen, Revenüen und Schulden des Aktienvereins.

§. 14. Das Vermögen des Aktienvereins ist zwar gemeinschaftliches Eigenthum der Aktionairs als solcher; die Nutzungen desselben sind jedoch, so weit sie in Geldeinnahmen bestehen, nach Abtragung der den Aktionairs gebührenden Dividenden (§. 11.) ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen des Aktienvereins und zur Förderung seiner Zwecke bestimmt.

Es müssen die etwanigen Einnahme-Ueberschüsse zur Schuldentilgung oder zur Vergrößerung des Reservefonds, oder endlich zur Erweiterung und Vervollkommnung der Unternehmung, verwendet werden.

Als Bestandtheile des Korporations-Vermögens werden nachstehende Objekte bezeichnet:

§. 15. Durch die Eingangs erwähnten Allerh. Kabinetsbefehle ist der zu bildenden Gesellschaft, jetzt dem durch das gegenwärtige Statut konstituirten Aktienvereine, ein nutzbares Oberflächen-Eigenthum an das in dem beigehefteten Plane speziell bezeichnete, vormals zur hiesigen Fasanerie gehörige, im Thiergarten jenseits des Landwehrgrabens belegene Grundstück, von 86 Morgen 162 □Ruthen und 5 □Fuß Flächeninhalt, für die Dauer des Bestehens des Aktienvereins, eingeräumt worden.

Dem gesellschaftlichen Vorstande bleibt es überlassen, Sr. Königl. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen, künftig die Eintragung dieses nutzbaren Oberflächen-Eigenthums im Hypothekenbuche auf den Namen des Aktienvereins huldreichst zu bewilligen.

Ursprüngliche Bestandtheile des gedachten Oberflächen-Eigenthums sind, außer dem verliehenen Grund und Boden, die darauf im Jahre 1841 befindlich gewesenen Gebäude, so wie der zur Einfriedigung der Fasanerie bestimmt gewesene Plankenzaun. Ferner die auf dem Grundstück befindlichen Bäume, Sträucher und Gewächse.

Bei der inzwischen kommissarisch bewirkten Einrichtung des zoologischen Gartens, hat sich der Zustand des Grundstücks durch Wegbrechung und Aenderung alter, sowie die Errichtung neuer Gebäude und durch Gartenanlagen wesentlich verändert, und es sind hierzu die von Sr. Majestät huldreichst vorschußweise bewilligten 25,000 Thlr., so wie die sonstigen bisherigen Einnahmen, größtentheils verwendet worden.

Der Aktienverein erkennt hierdurch diese sämmtlichen Veränderungen, so wie die angemessene Verwendung des erwähnten Vorschusses, als in seinem Interesse bewirkt, an, überläßt dem Hohen K. Min. der G. ꝛc. Ang. die Abnahme und Feststellung der Rechnungen der bisherigen K. Kommission und wird, nach Allerh. Konfirmation des gegenwärtigen Statuts und nach der Wahl eines Vorstandes des Aktienvereins, durch Letztern das dem zoologischen Garten gewidmete Grundstück, so wie den, durch die Rechnungen nachgewiesenen Kassenbestand, aus den Händen der K. Kommissarien förmlich übernehmen.

Der Aktienverein wird durch seinen Vorstand dies Grundstück ferner besitzen, genießen, nutzen und verwalten, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß diese Verwaltung unter Aufsicht des Staats nur die Zwecke des Aktienvereins vor Augen habe, und daß namentlich die das Grundstück zierenden älteren und großen Bäume geschont und gepflegt werden.

§. 16. Das nächst wichtige Vermögens-Objekt des Aktienvermögens ist das, aus den eingezahlten Aktien-Beiträgen gebildete Kapital. Dasselbe ist bis auf einen Reservefonds, der $\frac{1}{5}$ des Kapitalbetrages nicht übersteigen darf, zur Vergrößeruug der Thiersammlung und zur Vervollkommnung der Anlage überhaupt, zu verwenden und bis dahin sicher auf Zinsen anzulegen.

Sollte künftig durch Revenüen-Ueberschüsse ein Kapital gebildet werden können, so kann dasselbe in Verbindung mit dem zurückgelegten Reservefonds zum Ankaufe von Grundstücken, sofern dadurch der Zweck des Aktienvereins gefördert werden würde, verwendet werden.

§. 17. Die Revenüen des Aktienvereins sind zunächst und vorzugsweise zur Bestreitung der laufenden Ausgaben desselben bestimmt, und können erst nach deren vollständiger Berichtigung zur Zahlung der Dividende (§. 11.), zur Bildung des Amortisationsfonds (§. 12.), zur Vermehrung der Thiersammlung und zur Verbesserung der Anlage benutzt werden.

Es gehören zu diesen Revenüen:

1) die Jahresbeiträge der Mitglieder der zoologischen Gesellschaft (§. 40.),
2) die Eintrittsgelder des Publikums (§. 41.)
3) der Ertrag des Gartens, namentlich der darin zu verpachtenden und zu vermiethenden Lokale (§. 46.),
4) der durch Thieraustausch und Doubletten-verkauf zu erzielende Gewinn,
5) die Zinsen und Erträge des Kapitalvermögens des Aktienvereins und der etwa noch zu erwerbenden Grundstücke (§. 16.).

§. 18. Der Aktienverein übernimmt hierdurch das von Sr. Königl. Majestät zur ersten Einrichtung des zoologischen Gartens vorgeschossene Kapital von 25,000 Thlrn. als

ein, für die ersten fünf Jahre vom Tage der Allerh. Konfirmation dieses Statuts zinsfreies, von da ab mit drei Prozent verzinsliches Darlehn.

Es wird über dieses Darlehn von dem Vorstande des Vereins, der von dem K. Min. der G. ꝛc. Ang. näher zu bezeichnenden fiskalischen Behörde eine Schuldverschreibung ausgestellt, und darin die sämmtlichen Bautichkeiten und Anlagen des zoologischen Gartens zum Unterpfande bestellt werden.

Bei einer etwanigen Auflösung des Aktienvereins (§. 24.), bei welcher das demselben verliehene Grundstück an den Staat zurückfällt, ist derselbe berechtigt, das ganze Vermögen des Aktienvereins, insbesondere die von demselben errichteten Gebäude, baulichen und andern Anlagen, so wie die Thiersammlungen und das bewegliche Inventarium, für eine alsdann aufzunehmende Taxe zu übernehmen, und sich aus diesem Taxwerthe zunächst wegen des dargeliehenen Kapitals, so weit es noch ungetilgt ist, bezahlt zu machen. Macht der Staat von dieser Befugniß Gebrauch, so ist der, nach Berichtigung des Kapitals der 25,000 Thlr. noch verbleibende Ueberschuß des Taxwerths an die zur Liquidation des Vermögens des aufgelösten Vereins bestellte Behörde, vom Staate herauszuzahlen, und fällt nach Berichtigung der andern Schulden der Gesellschaft den Inhabern der Aktien, zur Vertheilung unter sich, anheim.

## Abschnitt IV.

### Organisation des Aktienvereins und seines Vorstandes.

§. 19. Die Angelegenheiten des Aktienvereins werden in General-Versammlungen desselben und durch einen Vorstand wahrgenommen, jedoch unter Aufsicht des Staats.

### Staatsaufsicht.

§. 20. Die Staatsaufsicht wird durch drei, von dem K. Min. der G. ꝛc. Ang. ernannte K. Kommissarien ausgeübt und zwar in der Art, daß diese Kommissarien, unabhängig davon, ob sie Aktien gezeichnet haben oder nicht, Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes und zur Theilnahme an den General-Versammlungen, jedoch — wenn sie nicht Aktien-Inhaber, — ohne Stimmrecht darin, befugt sind.

### General-Versammlungen.

§. 21. Die General-Versammlungen finden alljährlich einmal, und zwar am 1. Juni jeden Jahres, im zoologischen Garten statt. Fällt der 1. Juni auf einen Sonn- oder Festtag, so wird die Versammlung am nächstfolgenden Werktage abgehalten. Sie beginnt Nachmittags 5 Uhr unter dem Vorsitze des ersten K. Kommissars. Die Aktionairs werden dazu mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung in den hiesigen Zeitungen (§. 37.) eingeladen.

§. 22. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind alle im Aktienbuche eingetragene Aktionairs berechtigt. Jeder Aktionair hat bei den Beschlüssen der General-Versammlung eine Stimme, gleichviel ob er eine oder mehrere Aktien hat.

Ueber die Verhandlungen in den General-Versammlungen wird von dem rechtskundigen Mitgliede des Vorstandes ein Protokoll aufgenommen (§. 35.), welches von den anwesenden K. Kommissarien, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und von vier Aktionairs unterschrieben, volle Glaubwürdigkeit hat.

§. 23. Nachstehende gesellschaftliche Angelegenheiten können nur in General-Versammlungen berathen und beschlossen werden, und sind regelmäßig in jeder Jahres-Versammlung zu verhandeln:

1) der Vortrag des Revisions-Protokolls und die etwanigen Monita über die von dem Vorstande gelegte Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr.

   Zu dem Ende wird in jeder General-Versammlung aus der Zahl der Aktionairs, welche nicht in den Vorstand gewählt sind, eine Kommission von vier Mitgliedern zur dereinstigen Revision der Rechnung des laufenden Jahres ernannt.

   Dieser Kommission sind spätestens drei Monate nach dem Jahresschlusse die abgeschlossenen Jahresrechnungen mit den Belägen zuzustellen; dieselbe trägt das Resultat der Revision in der nächsten General-Versammlung vor, und die letztere beschließt, nach absolnter Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionairs, über die zu ertheilende Decharge oder die noch zu erledigenden Monita.

2) Vortrag des Vorstandes über die Verwaltung und deren Resultate im Allgemeinen, und Beschlußnahme über die hierbei gestellten Anträge.

3) Ergänzungswahlen der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.

   Alle Wahlen werden durch die relative Stimmenmehrheit der in der General-Versammlung anwesenden Aktionairs getroffen.

§. 24. Außer diesen Gegenständen können in General-Versammlungen — die zu diesem Ende vom Vorstande auch außerordentlich zusammenberufen werden dürfen — über folgende Angelegenheiten Beschlüsse gefaßt werden:

1) Vermehrung der Zahl der Aktien;
2) Kontrahirung von Schulden durch verzinsliche Darlehne;
3) Abänderung der Statuten;

4) Auflösung des Aktienvereins.

Die hierüber nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionairs gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung, sind erst nach eingeholter und erlangter Genehmigung des Kgl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vollstreckbar.

§. 25. Jeder Aktionair ist berechtigt, in den ordentlichen General-Versammlungen Anträge und Vorschläge im Interesse des Aktienvereins und des zoologischen Gartens, nach Erledigung der Tagesordnung zum Vortrage, und unter Beitritt von zehn Stimmen, zur Abstimmung zu bringen, jedoch nur in sofern, als er solche Vorschläge und Anträge, schriftlich motivirt, dem Vorstande mindestens zehn Tage vor der General-Versammlung eingereicht hat.

### Vorstand des Aktienvereins.

#### a. Wahl desselben.

§. 26. Der Vorstand des Aktienvereins repräsentirt denselben sowohl gegen die Kgl. Behörden, als gegen die einzelnen Aktionairs, die Mitglieder der zoologischen Gesellschaft und gegen alle dritte, nach Vorschrift der §§. 19. bis einschließlich 27. des Gesetzes vom 9. Nov. 1843.

Die in diesem Gesetze §§. 24 bis 26. der Kgl. Regierung beigelegten Rechte sind, bezüglich auf den Aktienverein, von Sr. Kgl. Majestät Allerhöchstderen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übertragen.

§. 27. Der Vorstand des Aktienvereins besteht aus den drei Kgl. Kommissarien (§. 20.), vier vom Aktienvereine zu erwählenden Mitgliedern und zwei Stellvertretern, endlich aus zweien von der zoologischen Gesellschaft zu wählenden Repräsentanten derselben und einem Stellvertreter dieser Repräsentanten (§. 40. Nr. 3.).

Die vom Aktienvereine zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter werden in der nächsten Generalversammlung, nach erlangter Allerh. Konfirmation, welche — nöthigenfalls auch vor oder nach dem 1. Juni d. J. — durch die für die Einrichtung des zoologischen Gartens ernannte Kgl. Kommission mittelst specieller schriftlicher Einladung der Aktionairs zusammenberufen wird, erwählt, und zwar nach der relativen Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionairs.

Diejenigen vier Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, treten als Mitglieder, die zwei aber, welche nach ihnen die größte Stimmenzahl haben, als Stellvertreter ein.

Würde die Annahme der Wahl verweigert, so rücken diejenigen Aktionairs, welche nach den ersten Gewählten die meisten Stimmen haben, an die Stelle derjenigen, welche die Wahl ablehnen, jedoch nach der Reihenfolge der Stimmenzahl.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet unter ihnen das Loos.

Die erste Wahl, so wie die erste General-Versammlung überhaupt, wird durch die drei Kgl. Kommissarien geleitet, und erstere erfolgt auf drei Jahre.

§. 28. Nach Ablauf dieser drei Jahre, zuerst in der General-Versammlung v. 1. Juni 1848., scheidet jährlich in der General-Versammlung ein Mitglied des vom Aktienvereine gewählten Vorstandes, ein Repräsentant der zoologischen Gesellschaft und ein Stellvertreter beider Vereine aus, und zwar entweder durch Vereinbarung unter den, drei Jahre oder länger in Function stehenden Mitgliedern und Stellvertretern, oder durch das, vor der General-Versammlung unter ihnen zu ziehende Loos. Nach dem Ausscheiden sämmtlicher, in der ersten General-Versammlung gewählter Mitglieder und Stellvertreter scheiden jährlich diejenigen Mitglieder und Stellvertreter aus, welche, seit die Wahl zuletzt auf sie gefallen ist, am längsten in Function waren. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar. Ein gleiches gilt von dem Ausscheiden der Repräsentanten der zoologischen Gesellschaft und ihrer Stellvertreter.

§. 29. Erklärt ein Mitglied oder Stellvertreter des Vorstandes seinen Austritt, oder wird er, sei es aus welchem Grunde es wolle, zu fungiren verhindert, so ruft der Vorstand denjenigen Aktionair, welcher nach dem letzten Wahlprotokolle die meisten Stimmen gehabt hat, als Stellvertreter ein, oder optirt, falls ein solcher Wahlkandidat nicht mehr vorhanden wäre, einen Aktionair in die vakant gewordene Function des zweiten Stellvertreters, jedoch nur bis zur nächsten General-Versammlung.

#### b. Organisation des Vorstandes.

§. 30. Der aus den drei Kgl. Kommissarien, den vier vom Aktienvereine gewählten Mitgliedern und den zwei Deputirten der zoologischen Gesellschaft bestehende Vorstand des Aktienvereins, bildet, unter dem Vorsitz des ersten Kgl. Kommissarius, ein Kollegium, bei dessen Sitzungen indessen auch die Stellvertreter zugezogen werden.

Letztere haben jedoch nur dann Stimmrecht, wenn sie die Stelle eines abwesenden Mitgliedes oder Repräsentanten vertreten.

In diesen Sitzungen werden alle Angelegenheiten des Aktienvereins vorgetragen und nach Stimmenmehrheit entschieden.

Majoritäts-Beschlüsse sind stets erforderlich:

a) zur Feststellung des jährlichen Etats,
b) zum Abschlusse von Verträgen und zur Uebernahme von Verpflichtungen für den Aktienverein;
c) zur Anweisung außer-etatsmäßiger Zahlungen von mehr als funfzig Thaler auf die Kasse;
d) zur Disposition über den zunächst zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmter Reservefonds;
e) zu den Beschlüssen über den Amortisationsfond (§. 12.);
f) zur Feststellung der den Aktionairs zu zahlenden Dividende;
g) Anstellung und Entlassung der Beamten.

Der Geschäftsbetrieb wird in regelmäßigen, auf bestimmte Tage festzusetzenden monatlichen Sitzungen kollegialisch geleitet, und über diese Sitzungen ein Protokoll aufgenommen.

Die Ausführung der Geschäfte des Vorstandes ist theils durch gegenwärtiges Statut bereits unter die Mitglieder vertheilt, theils werden diese Geschäfte von dem Vorsitzenden (dem Ordner) den Mitgliedern zugeschrieben.

c. Funktionen des Ordners.

§. 31. Der erste jederzeitige Kgl. Kommissarius leitet, als Ordner des Vorstandes, den gesammten Geschäftsbetrieb des Aktienvereins, sowohl in den General- als in den Vorstands-Versammlungen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, aus der Mitte des Vorstandes für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zu ernennen. Er hat alle Rechte des Vorsitzenden eines Kollegii, erbricht alle eingehenden Briefe, schreibt sie den Referenten zur Bearbeitung oder zum Vortrage zu, vollzieht alle schriftlichen Erlasse und ladet die Mitglieder des Vorstandes zu den, nach seiner Ansicht oder nach dem Antrage eines derselben, nöthigen außerordentlichen Sitzungen ein.

In besonders eiligen Fällen kann der Ordner Beschlüsse des Vorstandes durch schriftliches Votiren, durch Cirkulaire veranlassen.

Bei Gleichheit der Stimmen der in einer Sitzung erschienenen Vorstands-Mitglieder giebt seine Stimme den Ausschlag.

d. Der Generalsekretair.

§. 32. Der zweite Kgl. Kommissar, ein aus der Mitte der Akademiker oder Professoren der Universität oder der Thierarzeneischule von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten designirter Naturforscher, bearbeitet alle auf die wissenschaftlichen Tendenzen des Aktienvereins und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft Bezug habende Geschäfte und fungirt zugleich als Geneeal-Sekretair. Als solcher gebührt ihm die wissenschaftliche Begutachtung beim An- und Verkauf, Tausch und Transport der Thiere, die Aufsicht auf deren Unterhaltung und Verpflegung. Er führt in allen Versammlungen des Vorstandes das Protokoll, entwirft die im Namen des Vereins zu erlassenden Schreiben, verwaltet die Registratur und besorgt die Expeditionen mit Hülfe eines zu diesem Zweck angestellten Unterbeamten.

Der Inspektor der Menagerie ist ihm zunächst speziell untergeordnet.

Alle im Namen des Vereins und des Vorstandes zu erlassende Schreiben werden von ihm mit vollzogen.

e. Der Garten-Direktor.

§. 33. Ein aus den obern Kgl. Gartenbeamten bestellter Kgl. Kommissarius hat als Mitglied des Vorstandes die spezielle Aufsicht auf den Garten, ihm gebührt der Vorschlag, die Begutachtung und Ausführung aller für die Verschönerung des Gartens zu machenden Anlagen und Pflanzungen. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des von Sr. Majestät dem Vereine mit übergebenen Holzbestandes und für den Kulturzustand der Terrains.

Der Gärtner und desselben Gehülfen sind ihm zunächst speciell untergeordnet.

f. Der Schatzmeister und die Kassen-Kuratel.

§. 34. Der Vorstand erwählt aus den vom Aktienvereine ernannten Mitgliedern oder Stellvertretern einen Schatzmeister, welcher die Funktionen des Haupt-Kassirers der Gesellschaft zu übernehmen bereit ist und einen Stellvertreter desselben.

Der dem General-Sekretair beigegebene Gehülfe für das Expeditionswesen hat dem Schatzmeister bei der Buch- und Rechnungsführung Hülfe zu leisten. Die Organisation des Kassenwesens selbst bleibt einer, vom Vorstande zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Die Kontrolle und Kuratel der Kasse wird von zweien Mitgliedern des Vorstandes, welche derselbe nach Stimmenmehrheit zu wählen hat, wahrgenommen.

g. Der Syndikus des Vereins.

§. 35. Befinden sich unter den gewählten Vorstands-Mitgliedern ein oder mehrere Rechtskundige, so wird einer davon, wäre dies nicht der Fall, ein rechtskundiger Aktionair, vom Vorstande zum Syndikus erwählt, welcher in allen Fällen, wo es auf Rechtskunde

ankommt, namentlich beim Abschlusse von Verträgen, als Rechtsbeistand der Gesellschaft fungirt und den Verein in Rechtsangelegenheiten und Prozessen als Mandatar vertritt. Ist der Syndikus nicht Mitglied des Vorstandes, so ist er zu den Versammlungen, bei welchen Gegenstände seines Amtes zur Sprache kommen, mit berathender Stimme zuzuziehen, um seine Ansicht vorzutragen.

§. 36. Alle vorstehende Funktionen werden von denen, welchen sie übertragen sind, unentgeldlich übernommen.

h. Bekanntmachung an die Aktionairs.

§. 37. Alle Einladungen und Bekanntmachungen des Vorstandes an die Aktionairs werden, nach der Konstituirung des Vorstandes, durch drei in Berlin erscheinende Zeitungen, die allgemeine Preußische, die Spenersche und die Vossische Zeitung, erlassen, und sind, wenn dies geschehen ist, für gehörig publizirt und insinuirt zu erachten.

Die Einladungen zu außerordentlichen General-Versammlungen oder zu solchen ordentlichen, in welchen einer der im §. 24. bezeichneten Gegenstände verhandelt werden soll, müssen den Zweck der Versammlung bezeichnen und zweimal, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen, in der Weise erfolgen, daß die erste vierzehn Tage vor der General-Versammlung eingerückt wird.

§. 38. Die Namen der, den Vorstand bildenden Personen und alle darin vorgehenden Veränderungen werden auf die eben bezeichnete Weise öffentlich bekannt gemacht, wodurch der Vorstand überall als solcher legitimirt ist.

## Abschnitt V.

## Die zoologische Gesellschaft.

§. 39. Der Aktienverein ist verpflichtet, durch seinen Vorstand ein Programm über seine auf Förderung der Wissenschaft und Kunst und des naturwissenschaftlichen Unterrichts der Jugend gerichteten Zwecke, zur Kenntniß des Publikums zu bringen und dasselbe zur Mitwirkung für diese Zwecke durch Bildung einer zoologischen Gesellschaft einzuladen.

Dies Programm soll in den ersten sechs Wochen nach Konstituirung des Vorstandes erlassen werden und die Organisation der zoologischen Gesellschaft enthalten.

§. 40. Für diese Organisation werden folgende Grundzüge festgestellt:

1) Die zoologische Gesellschaft besteht aus sämmtlichen Aktionairs und aus denjenigen Freunden der Naturwissenschaft beiderlei Geschlechts, welche sich, zum Zweck der Förderung des Unternehmens des Aktienvereins, zu einem jährlichen Beitrage von vier Thalern verpflichten.
2) Dieselbe wählt für die Leitung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit aus ihrer Mitte einen besonderen Vorstand von vier Mitgliedern, und zwar nach relativer Stimmenmehrheit, in einer alljährlich am 1. August zu haltenden General-Versammlung. In diesem Vorstande hat der General-Sekretair des Aktienvereins, als Vorsitzender, das Amt des Ordners.
3) Sie wählt in der ersten dieser General-Versammlungen aus der Zahl ihrer Mitglieder, nach der relativen Stimmenmehrheit, zwei Repräsentanten der zoologischen Gesellschaft in den Vorstand des Aktienvereins und einen Stellvertreter für dieselben, und ergänzt beim successiven Ausscheiden der für die ersten drei Jahre gewählten Repräsentanten, diese Wahl in den nächsten General-Versammlungen.
4) Die Aktionairs unter den Gesellschafts-Mitgliedern erhalten ohne Beitragszahlung (§. 11.) für ihre Person und für vier ihrer Angehörigen, die, mit Ausnahme ihrer Frau und Kinder, auf der Rückseite der Eintrittskarte namentlich alljährlich zu bezeichnen sind, freien Eintritt in den zoologischen Garten.
5) Die Gesellschafts-Mitglieder, welche nicht Aktionairs sind, haben jedoch nur für ihre Person, für das laufende Kalenderjahr ihres Beitritts, freien Eintritt gegen eine, für dies Jahr gültige, auf ihren Namen lautende Karte.
6) Gegen Bezahlung von jährlich sechs Thalern kann jeder Nicht-Aktionair für sich und zwei genannte Mitglieder seiner Familie, gegen Erlegung von acht Thalern jährlich, für sich und vier namentlich anzugebende Mitglieder seiner Familie, den freien Eintritt für das laufende Kalenderjahr gewinnen.
7) Die zoologische Gesellschaft hält im zoologischen Garten mindestens drei Versammlungen in den Monaten Mai bis Oktober, in welchen durch wissenschaftliche Vorträge für deren Zwecke gewirkt wird.
8) Die Beiträge der Mitglieder der zoologischen Gesellschaft werden im Laufe des Dezember jeden Jahres für das folgende Jahr eingesammelt.

   Die Verweigerung der Zahlung seitens eines bisherigen Mitgliedes, welches Aktien-Aktien besitzt, bekundet das Ausscheiden desselben mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres.
9) Der Vorstand des Aktienvereins ist berechtigt, die Bedingungen des Eintritts in die zoologische Gesellschaft, jedoch nur mit Beginn eines neuen Kalenderjahres, zu ändern.

Abschnitt VI.

Besuch des zoologischen Gartens durch das Publikum.

§. 41. Zur Förderung der Zwecke des Aktienvereins und zur Vermeidung lästigen Zudranges, wird allen denen, die nach Vorstehendem nicht das Recht zum Eintritte in den zoologischen Garten erworben haben, Zutritt zu demselben nur gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes von fünf Silbergroschen für jeden Erwachsenen und von zwei und einen halben Silbergroschen für jedes Kind unter 10 Jahren, gestattet sein.

§. 42. Ueber den unentgeltlichen oder zum geringeren Preise zu gewähreuden Eintritt ganzer Schul- oder Erziehungsanstalten, wird der Vorstand des Aktienvereins die nöthigen allgemeinen Bestimmungen oder die speziellen Anordnungen für einzelne Anstalten erlassen.

§. 43. Eine Gesellschaft von vier oder mehreren Personen, welche das volle Eintrittsgeld bezahlt hat, oder dazu mittelst Freikarte befugt ist, kann einen Diener oder eine Dienerin unentgeltlich in den Garten mitnehmen.

§. 44. Der Vorstand des Aktienvereins ist berechtigt, zur Förderung seiner Zwecke, fremden Gelehrten oder Künstlern für bestimmte Zeit freien Eintritt zu gewähren.

§. 45. Derselbe ist befugt, nach den Umständen die Höhe des Eintrittsgeldes zu ändern.

§. 46. Für die Erfrischung der, den Garten Besuchenden, und für deren augenblicklichen Schutz bei ungünstiger Witterung wird gesorgt werden.

§. 47. Zur Erhaltung der Ordnung im Garten wird der Vorstand des Aktienvereins die nöthigen Verfügungen erlassen, und durch deren Anschlag an den geeigneten Stellen im Garten, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gerichtlich vollzogen: Berlin, den 27. Februar 1845.

(Hier folgen die Unterschriften.)

(B. M. Bl. 1845. S. 163.)

## Zu I. S. 356. Erfordernisse zur Verstattung von Ausländern zu den Staatsprüfungen.

### 1) C. V. des Min. des I. (v. Wedell i. V.) v. 9. Juli 1844. Naturalisation der Ausländer vor deren Zulassung zu den medicinischen und pharmaceutischen Prüfungen.

Der ungewöhnlich große Andrang von Ausländern zu den medicinischen und pharmaceutischen Prüfungen macht es nöthig, daß bei Ertheilung von Naturalisationsurkunden an solche Individuen, welche diesen Prüfungen sich unterziehen wollen, strengere Grundsätze als bisher befolgt werden. Ich weise daher die K. Reg. hiermit an, in Zukunft bei der Prüfung solcher Gesuche und Erörterung der nach §. 7 des G. v. 31. Dec. 1842 zu entscheidenden Frage, ob das in den Unterthanen-Verband aufzunehmende Individuum nach den Verhältnissen des zur Niederlassung ausersehenen Ortes sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei, auf den zu hoffenden Erwerb, zu welchem den Kandidaten der Medicin oder Pharmacie die Prüfungen befähigen sollen, kein Gewicht zu legen, vielmehr die Nahrungsfähigkeit, ohne Rücksicht hierauf, lediglich nach den sonstigen Verhältnissen des aufzunehmenden Ausländers zu prüfen. Ohne Festhaltung dieses Grundsatzes würde der Zweck der Maßregel, daß nur naturalisirte Ausländer zu den medicinischen Prüfungen zugelassen werden, gänzlich vereitelt, und überhaupt in diesem Falle jeder Unterschied zwischen In- und Ausländern aufgehoben sein. (B. M. Bl. 1844. S. 228.)

### 2) C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 30. Nov. 1844. Naturalisation der Ausländer vor deren Zulassung zu den medicinischen und pharmaceutischen Prüfungen, und Annahme von Ausländern zu Apotheker-Lehrlingen im Inlande.

Durch die C. V. v. 23. Nov. 1843 hat das unterzeichnete Min. bestimmt, daß ausländische Kandidaten, wenn sich dieselben nicht durch Vorlegung einer Naturalisationsurkunde über ihre Aufnahme in den Preußischen Unterthansverband auszuweisen vermögen, zu den für die inländischen Medicinalpersonen eingerichteten Staatsprüfungen nicht weiter zugelassen werden sollen. Ferner sind die K. Reg. durch die C. V. des K. Min. des I. v. 9. Juli d. J. veranlaßt worden, in Zukunft bei der Prüfung der Naturalisationsgesuche ausländischer Kandidaten der Medicin oder Pharmacie und bei der Erörterung der nach §. 7 des G. v. 31. Dec. 1842 zu entscheidenden Frage, ob das in den Unterthanenverband aufzunehmende Individuum nach den Verhältnissen des zur Niederlassung ausersehenen Ortes sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei, auf den zu hoffenden Erwerb, zu welchem den Kandidaten die Prüfungen befähigen sollen, keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr die Ernährungs-Fähigkeit lediglich nach den sonstigen Verhältnissen des aufzunehmenden Ausländers zu beurtheilen.

Da aber nicht selten Ausländer bei inländischen Apothekern in der Voraussetzung in die Lehre gegeben werden, daß ihnen, wenn sie die Lehr- und Servirjahre in Preußischen Apotheken abmachen, die Zulassung zum Apothekereramen und die Ertheilung der Approbation zur Ausübung des Apothekergewerbes nicht werde versagt werden, so erscheint es angemessen und dem eignen Interesse solcher ausländischen Pharmaceuten entsprechend, dieselben vor der Aufnahme in die Lehre mit dem Inhalte der erwähnten Verfügungen bekannt machen zu lassen, damit sie und ihre Angehörigen bei Zeiten in Erwägung ziehen können, ob sie es nicht vorzuziehen haben, die Lehre in dem Staate, dem sie angehören, anzutreten.

Die K. Reg. hat hiernach die Kreisphysiker ihres Departements anzuweisen, Ausländer, welche bei inländischen Apothekern in die Lehre zu treten beabsichtigen, vor Ertheilung des Qualifikationsattestes zur Annahme als Lehrling mit den Bestimmungen der oben erwähnten C. V. bekannt zu machen. (V. M. Bl. 1844. S. 309.)

## Zu I. S. 431 ff. Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

### C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 23. Sept. 1844. Prüfungen approbirter Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzeneien.

Durch das mittelst Allerh. Ordre Seiner Maj. des K. v. 11. Juli 1843 genehmigte Regl. v. 20. Juni desselb. J. bin ich ermächtigt, approbirten Medicinalpersonen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzeneien zu ertheilen, jedoch ist diese Erlaubniß im §. 3. des Regl. an die Bedingung eines Examens geknüpft. Um letzteres den Kandidaten nach Möglichkeit zu erleichtern, habe ich, außer der in Berlin niedergesetzten besonderen Prüfungs-Kommission, mit Berücksichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Kommissionen, und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg angeordnet, und alle drei Kommissionen über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmakologische sein wird, mit näherer Instruktion versehen.

Durch eine spätere Allerh. Bestimmung bin ich noch in Rücksicht auf die Beschwerde, welche die nachträgliche Ablegung eines Examens bereits längere Zeit praktizirenden Aerzten bei unzweifelhafter materieller Qualifikation veranlaßt, ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der durch das Regiement feststehenden Regel nur bei solchen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren, v. 8. März d. J., als dem Tage der allegirten Allerh. Bestimmung rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Alle übrigen, das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen oder des Selbstdispensirens zu enthalten, und ist mit Strenge die Beachtung dieser Alternative zu überwachen.

Die K. Regierung beauftrage ich hierdurch, den Inhalt dieser Verf. den Aerzten Ihres Departements durch die Amtsblätter bekannt zu machen und diejenigen, welche zur Kategorie der eventuell zum Examen verpflichteten Aerzte gehören, aufzufordern, nunmehr ihre Meldungen bei mir ungesäumt einzureichen, damit mit Berücksichtigung ihres desfallsigen Wunsches Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden kann, alle übrigen aber, welche aus einem der beiden oder aus beiden angegebenen Gründen vom Examen dispensirt zu sein wünschen, anzuweisen, daß sie unter Beibringung eines Zeugnisses des Kreis-Physikus über die Dauer ihrer Praxis nach homöopathischen Grundsätzen oder unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode meine Genehmigung nachsuchen. In beiden Fällen sind die Gesuche durch die Königl. Regierung an mich zu richten.

Diejenigen Kandidaten, welche künftig gleich nach beendigtem Kursus auch diese in Rede stehende Befugniß sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge wie bei der Meldung zu den Staatsprüfungen zu machen. (V. M. Bl. 1844. S. 290.)

## Zu I. S. 644. Uebergang des Apotheker-Privilegii.

### C. V. des Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 16. Nov. 1844. Uebertragung einer Apotheker-Konzession von einer Wittwe auf den Apotheker, mit dem sie sich wieder verheirathet.

Des Königs Maj. haben auf meinen, durch einen Spezialfall veranlaßten Antrag mich mittelst A. Ordre v. 21. v. M. zu ermächtigen geruhet, in Fällen, wo die Wittwe eines konzessionirten Apothekers mit einem vorschriftsmäßig qualifizirten Pharmaceuten sich wieder verehelicht, letzterem, ohne weitere öffentliche Konkurrenz, die Konzession zur

Fortführung der bis dahin für Rechnung der Wittwe durch einen Provisor verwalteten Apotheke zu verleihen.

Ich veranlasse daher die K. Reg., in vorkommenden Fällen der Art zu meiner Entscheidung zu berichten und das öffentliche Aufgebot bis zu deren Eingang auszusetzen.

(V. M. Bl. 1844. S. 311.)

## Zu I. S. 664 ff. Verkauf der Arzneiwaaren Seitens der Apotheker und diesfälliges Verhältniß derselben zu andern Gewerbtreibenden.

### 1) R. des Min. der G., U. u. M. Anz. (Eichhorn) u. des J. (Bodelschwingh) v. 10. Nov. 1844 an die Reg. zu Koblenz. Verkauf von Arzneien und Extrakten durch Droguisten und Materialisten.

Der K. Reg. erwiedern wir auf die Ber. v. 15. Aug. u. 25. Sept. d. J., die in den dortigen Materialhandlungen vorgefundenen Pulver und Extrakte betreffend, unter Rückgabe des anliegenden Aktenheftes, Folgendes.

Nach dem Regl. v. 16. Sept. 1836 ist es den Droguisten und Materialisten nicht gestattet, Arzenei-Substanzen in gepulverter Form zu verkaufen und zu diesem Behufe vorräthig zu halten. Die K. Reg. ist daher, indem dieselbe bei Gelegenheit der stattgehabten Visitation der dortigen Droguerie- und Material-Handlungen den Besitzern derselben solches ausdrücklich untersagt hat, ganz den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren. Für die Veterinär-Praxis hiervon eine Ausnahme zu machen, erscheint bedenklich, da viele Substanzen der in Rede stehenden Kategorie bei Erkrankung ebensowohl von Menschen als von Thieren angewendet werden, und daher eine sichere Kontrolle darüber, ob in dieser Beziehung auch seitens der Droguisten und Materialisten den Vorschriften des oben genannten Reglements gehörig nachgekommen wird, kaum ausführbar ist. Ueberdies fehlt es auch an einer genügenden Veranlassung dazu, indem die Apotheker beim Verkaufe von Arzeneien für Thiere nicht an die Taxe gebunden sind, es ihnen vielmehr verstattet ist, solche unter der Taxe zu verkaufen, und in der That auch von den Apothekern überall die in der Veterinärpraxis in Anwendung kommenden Arzeneien zu billigen Preisen verkauft werden.

Was dagegen die Extrakte anlangt, so waltet kein Bedenken ob, den Droguisten und Materialisten zu gestatten, dieselben auch an inländische Apotheker zu verkaufen und zu diesem Behufe vorräthig zu halten, da mehrfach stattgehabte Prüfungen ergeben haben, daß die von den Droguisten und Materialisten feilgebotenen Extrakte hinsichtlich ihrer Beschaffenheit allen an dieselben zu machenden Anforderungen entsprechen, und die Apotheker jedenfalls für die Aechtheit, Güte und Reinheit ihrer Waaren, sie mögen dieselben bereitet oder gekauft haben, verantwortlich bleiben, indem es ihnen nicht an Mitteln fehlt, sich hiervon durch Anwendung der erforderlichen Prüfungsmittel die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. (V. M. Bl. 1844. S. 311.)

### 2) C. V. ders. Min. vom 31. Juli 1844. Verkauf des semen foeni graeci.

Aus Veranlassung eines Antrages der K. Reg. zu Erfurt ist über die Zulässigkeit des Gesuches mehrerer Materialisten, ihnen den Verkauf des gepülverten semen foeni graeci freizugeben, die gutachtliche Aeußerung der zur Bearbeitung einer neuen Landes-Pharmakopöe niedergesetzten Kommission eingeholt worden.

Da danach das genannte Mittel nur in der Veterinair-Praxis Anwendung findet, ungepülvert aus den Apotheken niemals verlangt, auch nur selten in den Apotheken gestoßen, sondern auf Mühlen in großen Quantitäten gemahlen, und der Anbau der Pflanzen in einigen Gegenden zum Handel betrieben wird, so haben wir beschlossen, den Verkauf des gepülverten foenum graecum ganz frei zu geben, und das Mittel in dem, der Verordnung wegen des Debits der Arzeneiwaaren vom 16. Sept. 1836 beigefügten Verzeichnisse B zu löschen.

Die K. Reg. hat diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(V. M. Bl. 1844. S. 228.)

### 3) C. V. derselben Min. v. 9. Juni 1845. Verbot des Verkaufs gewisser Arzeneistoffe in gepulvertem Zustande durch Nichtapotheker.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß das in dem Reglement vom 16. Sept. 1836. (Ges. Sammt. Jahrg. 1837. S. 47—56.), wegen des Debits der Arzeneiwaaren enthaltene Verbot, daß Nichtapotheker mit den im Verzeichnisse B und C aufgeführten Arzeneistoffen im gepulverten Zustande nicht handeln sollen, nicht überall streng befolgt wird. Neuerdings ist die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand dadurch besonders angeregt worden, daß einzelnen, in Droguerie- und Material-Handlungen feilgebotenen, gepulverten

Arzeneistoffen fremdartige, auf die menschliche Gesundheit eine nachtheilige Wirkung äußernde Substanzen beigemischt gefunden worden sind.

Wir veranlassen daher die Königl. Regierung, die Bestimmung des Reglements vom 16. Sept. 1836, durch welche es den Laboranten, Kaufleuten, Krämern und andern Gewerbetreibenden verboten ist, mit den im Verzeichnisse B und C aufgeführten Arzneistoffen im gepulverten Zustande zu handeln, durch das Amtsblatt in Erinnerung zu bringen, und auf die Befolgung dieses Verbots mit Strenge wachen zu lassen. (V. M. Bl. 1845. S. 163.)

## Zu I. S. 686 flg. Kleinhandel mit Giften in den Apotheken.

### C. V. der S., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) v. 21. März 1845. Aufbewahrung und Verabfolgung des Phosphors und Phosphor-Kleisters gegen Giftschein.

Da nach dem Ber. der K. Reg. v. 7. v. M. in dem Departement derselben ein Fall von Vergiftung durch Phosphorkleister vorgekommen ist, und ähnliche Fälle auch in anderen Regierungsbezirken zur Kognition der Behörden gelangt sind, so genehmige ich, daß die K. Reg. die Apotheker Ihres Departements angewiesen hat, den Phosphor und den Phosphorkleister nur gegen Giftscheine zu verabfolgen und bei der Aufbewahrung und Verabreichung die nämlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche im Anhange zu der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben sind ꝛc.

(V. M. Bl. 1845. S. 78.)

## Zu I. S. 728 flg. Blutegel in den Apotheken.

### 1) C. V. dess. Min. v. 3. Juli 1844. Die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel.

In Beziehung auf die Qualität und Größen-Verhältnisse der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel, ist von meinem verewigten Amtsvorgänger unterm 16. December 1837 eine C. V. an sämmtl. K. Reg. erlassen worden, gegen deren Ausführbarkeit verschiedene Apotheker Bedenken erhoben haben.

In Folge der letzteren sind in der Charité-Anstalt weitere, sehr sorgfältige Versuche über das Saugevermögen der Blutegel angestellt und die gutachtlichen Aeußerungen der Charité-Direktion, des Kuratoriums für die Krankenhaus-Angelegenheiten, der Kommission zur Bearbeitung der Pharmakopöe, endlich der wissenschaftlichen Deput. für das Medizinalwesen von mir eingeholt worden.

Nach den übereinstimmenden Anträgen dieser sachverständigen Behörden finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf den allegirten Erlaß meines Amtsvorgängers nachstehende anderweite Bestimmungen zu treffen:

1) Die Qualität der Blutegel anlangend, ist bei dem großen Mangel und der bedeutenden Steuerlichkeit dieser Thiere, von den Apothekern in den Preußischen Staaten der Billigkeit gemäß fortan nicht mehr zu verlangen, daß sie deutsche und ungarische Blutegel von allen Sorten beständig vorräthig halten sollen; dagegen sind die Apotheker

2) in Rücksicht auf Quantität nach wie vor verpflichtet, kleinere, mittlere und größere Blutegel stets vorräthig zu halten, doch mit der Maßgabe, daß fortan das Gewicht

a) der kleinen auf 8 bis 15 Gran,
b) der mittleren auf 16 bis 30 Gran,
c) der größten auf über 30 Gran

festgesetzt wird.

Die K. Reg. beauftrage ich, diese Bestimmung den Aerzten und Apothekern Ihres Depositements auf geeignetem Wege bekannt zu machen.

(V. M. Bl. 1844. S. 208.)

### 2) Publik. der K. Rrg. zu Minden v. 14. Mai 1844. Förderung der Blutegelzucht.

Bei den großen medizinischen Vortheilen, welche die geeignete Anwendung der Blutegel in so manchen wichtigen Krankheitsfällen gewährt, ist es sehr zu beklagen, daß der, mit der immer größer werdenden Seltenheit dieser Thiere sich steigernde hohe Preis, die Anwendung derselben erschwert und oft unmöglich macht. Sehr viel kann für die Erhaltung der Egel geschehen, wenn sie, nach gemachtem Gebrauch, ohne jedoch auf gewaltsame Weise von dem eingesogenen Blute befreit zu werden, in eigends dazu bestimmte, passende Behälter, oder, im Sommer in besondere Teiche gesetzt werden, woselbst sie nach Verlauf einiger Wochen wieder brauchbar werden, wenn man die Vorsicht gebraucht, sie nicht mit Egeln, welche nicht gesogen haben, zusammen zu bringen. Es erscheint daher sehr wichtig, daß überall, wo nicht besondere Personen sich mit der Blutegelzucht beschäftigen und

Einrichtungen haben, in die auch die Egel, welche gesogen haben, abgesondert aufgenommen werden können, die H Apotheker für solche Einrichtungen und die Zurücklieferung der benutzten Egel Sorge tragen, wobei die Herren Aerzte und Wundärzte ihnen förderlich sein können.

In dem eignen Interesse aller größeren Grundbesitzer aber liegt es unstreitig, durch die stets höchst vortheilhafte Anlegung von geeigneten Teichen zur Blutegelzucht, für die Vermehrung mitzuwirken, wie wir denn auch nochmals die Herren Oberförster auf die Ermittelung und Anzeige geeigneter vorhandener Teiche aufmerksam machen, für deren Besetzung ꝛc. wir, den Umständen nach, das Erforderliche veranlassen werden.

(B. M. Bl. 1844. S. 155.)

## Zu I. S. 729. Bereitung des Eisen-Oxyd-Hydrats in den Apotheken.

C. R. des Min. der G., U. u. M. A. (Ladenberg) v. 29. Juli 1839.

Um eine Gleichförmigkeit in der Zubereitung des Eisen-Oxyd-Hydrats zu erzielen, welches nach der C. V. vom 25. Juni 1838, in allen Apotheken vorräthig gehalten werden soll, hat das Min. die K. wissenschaftl. Deput. für das Medizinalwesen zur gutachtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert.

Dieselbe hat in dem nunmehr von ihr erstatteten Berichte, die von der Kön. Reg. zu Potsdam durch das Amtsblatt derselben unter dem 10. August (richtiger 31. Juli) v. J. bekannt gemachte Vorschrift (Ant. a.) über die Bereitung des genannten Präparats als dem Zwecke vollkommen entsprechend anerkannt. Die K. Reg. wird daher hierdurch aufgefordert, Falls solches noch nicht geschehen sein sollte, die Apotheker Ihres Departements anzuweisen, daß sie das Eisen-Oxyd-Hydrat von nun an stets nach der genannten, ihnen zu diesem Behufe mitzutheilenden Vorschrift bereiten, und zugleich darauf zu achten, daß bei den stattfindenden Apotheken-Visitationen von den damit beauftragten Kommissarien in den diesfälligen Protokollen jedesmal bemerkt werde, ob auch ein entsprechender Vorrath des Eisen-Oxyd-Hydrats, nach der erwähnten Vorschrift bereitet, in den betreffenden Apotheken vorgefunden worden ist.

a.

Die in der Schrift: „Das Eisen-Oxyd-Hydrat, ein Gegengift des weißen Arseniks, von Dr. Bunsen und Dr. Berthold. Göttingen 1834" mitgetheilten, hiernächst auch von mehreren Anderen bestätigten Versuche, machen es wahrscheinlich, daß das Eisen-Oxyd-Hydrat (Hydras ferri oxydati praecipitati) ein wirksames Gegengift des weißen Arseniks ist.

Das Königl. Min. der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich dadurch veranlaßt gefunden, die Königl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen zur gutachtlichen Aeußerung über die gedachte Anwendung dieses Mittels aufzufordern. Die Königl. Deputation hat sich im Wesentlichen dahin geäußert, daß die von den Doktoren Bunsen und Berthold vorgeschlagene Behandlung der Arsenikvergiftungen allerdings als der Beachtung ganz besonders würdig anerkannt werden müsse, es indessen doch noch einer näheren Bestätigung der Wirksamkeit des Eisen-Oxyd-Hydrats durch ferner damit anzustellende Versuche bedürfe, bevor dasselbe als ein durchaus zuverlässiges und jede andere Behandlung, namentlich den Gebrauch der, zeither nicht selten mit günstigem Erfolge bei Fällen der Art in Anwendung gezogenen Brechmittel, als unnöthig erweisendes Mittel, auf amtlichem Wege öffentlich empfohlen werden könne. Jedenfalls erscheine es aber zweckmäßig, die Aerzte darauf aufmerksam zu machen, und die Apotheker aufzufordern, das mehrgenannte Präparat stets in ihren Offizinen vorräthig zu halten, die letzteren auch zu diesem Behufe mit der Bereitungsart desselben bekannt zu machen.

Das gedachte Königl. Ministerium hat diesen Vorschlag zweckmäßig gefunden, und uns unterm 25. v. M. beauftragt, zur Ausführung desselben im diesseitigen Regierungsbezirke das weiter Erforderliche zu verfügen.

Diesem gemäß wird den Herren Apothekern unseres Bezirks die beständige, sorgfältige Aufbewahrung des Eisenoxyd-Hydrats in den Offizinen zur Pflicht gemacht, und als die leichteste und sicherste Weise, dasselbe zu bereiten, die folgende mitgetheilt:

Man nehme 4 Unzen liquor ferri muriatici oxydati der Pharmakopöe, 1500 spez. Gewichts, verdünne denselben mit 24 Theilen, also mit 96 Unzen mit destillirtem Wasser, und fülle das Eisenoxyd mit so viel Aetzammoniam aus, als erfordert wird, wozu 7½ Unze Liquor ammonii caustici der Pharmakopöe vollkommen ausreichen. Der erhaltene Niederschlag an Eisenoxyd-Hydrat, welcher nach dem vollständigen Auswaschen mit destillirtem Wasser circa 12 Unzen beträgt, und einer reichlichen Unze trocknem Eisenoxyds entspricht, werde in ein taxirtes Glas mit weiter Mündung gebracht, und so viel destillirtes Wasser zugesetzt, daß das Ganze 1 Pfund oder 16 Unzen beträgt. In dieser Form werde das Präparat in einem wohl verschlossenen Gefäße aufbewahrt, und jedesmal vor der Verabreichung wohl durcheinander geschüttelt. Das Medikament wird unter dem Namen: Liquor ferri oxydati hydrati vorräthig gehalten und verschrieben. Seine Gebrauchsweise ist

folgende: Sobald die geschehene Arsenikvergiftung entdeckt wird, giebt man dem Kranken von dem wohl umgeschüttelten Medikamente, nach Maßgabe des Alters, Kindern einen, Erwachsenen zwei Eßlöffel voll, und fährt mit dessen Anwendung, so lange die Zufälle der Vergiftung dauern, alle halbe Stunden fort. Je schneller dies nach der stattgefundenen Vergiftung geschehen kann, desto sicherer wird die Wirkung erfolgen.

Zu bemerken ist hierbei, daß, so wirksam der Liquor ferri oxydati hydrati sich in allen Fällen zeigt, wo die Vergiftung mit freier arseniger oder freier Arsensäure, (also auch mit dem weißen Arsenik) stattgefunden hat, derselbe jedoch ohne Erfolg angewandt ist, wenn die eine oder die andere dieser Säuren an eine Basis gebunden war, namentlich wenn das Gift arsenikſaures Kali (Fowlees Solution) oder arsensaures Kali (das in der Technik häufig angewandte Macquers Doppelsalz) war. In solchen Fällen müßte das Eisenoxyd als Liquor ferri oxydati acetici angewandt werden, den man erhält, wenn zu dem, aus 4 Theilen salzsaurer Eisenoxyd-Auflösung, nach der oben angegebenen Verordnung enthaltenen hydratischen Eisenoxyd drei Theile Essigsäure von 1,06 und dann so viel Wasser, daß das Ganze 16 Theile beträgt, zugesetzt werden. Diese Flüssigkeit, eine Auflösung von essigsaurem Eisenoxyd, mit etwas vorwaltendem Oxyde, präzipitirt die Arsensäure und die arsenige Säure aus jeder Auflösung, sie mögen frei oder in Verbindung mit Basen darin enthalten sein, und zwar reicht eine Unze davon hin, um namentlich 4 Unzen der Fowlerschen Solution gänzlich zu zerlegen. Je verdünnter mit Wasser, desto schneller ist die Wirkung dieses Mittels.

Die Herren Aerzte unsers Regierungsbezirks werden, in sofern sie Gelegenheit haben sollten, den Eisenoxyd-Hydrat bei Arsenikvergiftungen anzuwenden, aufgefordert, den Erfolg davon in ihren Sanitätsberichten ausführlich mitzutheilen.

Potsdam, den 31. Juli 1838. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(A. XXIII. 722.)

## Zu I. S. 730. Utensilien in den Apotheken.

### Publik. der Reg. zu Arnsberg, v. 31. Juli 1844. Gebrauch minder kostspieliger Arzeneigefäße.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von mehreren Apothekern, zur Verabreichung flüssiger Arzeneien weiße Gläser angewendet werden, ohne daß solche von den Aerzten und den Kranken gefordert worden sind. Es liegt nicht in den Bestimmungen der Arzeneitaxe, daß die Apotheker sich nach Willkühr der theuren, zum Luxus gehörigen Gefäße bedienen, und das mit den Preisen unbekannte Publikum wider Willen in größere Kosten versetzen dürfen. Während ein gewöhnliches grünes Glas zu 6 Unzen und darüber zwei Sgr. kostet, beträgt der Preis für ein weißes Glas von demselben Inhalte 4 Sgr. 6 Pf. Dieser Unterschied, auf welchen wir das betheiligte Publikum aufmerksam machen, ist so bedeutend, daß wir bei Festsetzung von Arzenei-Rechnungen und in streitigen Fällen, ohne Ausnahme nur die in der Taxe aufgeführten billigen Gefäße werden passiren lassen, wenn auf den Rezepten, oder sonst, der Ausweis nicht beiliegt, daß die kostspieligeren Gefäße von den Aerzten oder den Kranken gefordert worden sind. (V. M. Bl. 1844. S. 250.)

## Zu I. S. 754. Der Bandagist.

### R. der Min. der G., U. u. M. A. (Eichhorn) und des Inn. (Arnim) v. 7. Decbr. 1844, an das Pol.-Präsid. zu Berlin. Verfertigung chirurgischer Instrumente und Bandagen und Handel mit denselben.

Mit den, in dem Berichte des K. Polizeipräsidiums v. 15. Juni d. J. in Betreff des unbeschränkten Handels mit im Auslande gefertigten chirurgischen Instrumenten und Bandagen ausgesprochenen Ansichten können wir uns nicht einverstanden erklären.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen chirurgische Instrumente und Bandagen im Inlande nur von geprüften Instrumentenmachern angefertigt werden, und nur ausnahmsweise dürfen Handschuhmacher auf besondere Bestellungen einzelne Bruchbandagen anfertigen; es ist ihnen aber nicht gestattet, dergleichen zum Verkauf feil zu halten, ohne zuvor ihre Qualifikation dazu durch eine Prüfung dargethan zu haben.

Beiden V. würde die Freilassung des Handels mit ausländischen Instrumenten und Bandagen widersprechen. Durch die Prüfung der Instrumentenmacher soll nur die Sachkenntniß und technische Geschicklichkeit derselben ermittelt werden, weshalb sie mehrere Instrumente und Bandagen in Gegenwart des Physikus und des Gewerks-Altmeisters anzufertigen haben, welche von dem Physikus und von dem Medizinal-Kollegium in Beziehung auf Zweckmäßigkeit und Sauberkeit geprüft werden. Der Zweck dieser Einrichtung ist der, dem Publikum kenntnißreiche und geschickte Arbeiter in einem Gewerbezweige zu Gebote zu stellen, dessen Erzeugnisse nicht blos für das Vermögen, sondern auch für das Gesundheitswohl der Abnehmer von Bedeutung sind.

Das einzelne Fabrikat dieser geprüften Instrumentenmacher kann zwar hinsichtlich des Materials und der Genauigkeit der Arbeit ganz verschieden ausfallen. Allein die Beur-

theilung eines Instruments oder einer Bandage in dieser Beziehung kann sehr wohl dem Käufer überlassen bleiben, weil Material und Arbeit bei dergleichen Gegenständen auch von Laien leicht geschätzt werden kann. Letzteres ist aber nicht der Fall in Bezug auf Zweckmäßigkeit des Verkaufsgegenstandes. Die Würdigung dieser Eigenschaft erfordert besondere Kenntnisse. Diese besitzt nur der Arzt und der hinsichtlich der erforderlichen Spezialkenntnisse geprüfte Instrumentenmacher. Des Arztes kann sich der Laie bei dem Ankaufe von dergleichen Gegenständen nicht immer bedienen, derselbe bedarf aber auch der Hülfe des Arztes dabei nicht unumgänglich, sobald dafür gesorgt ist, daß Leute vorhanden sind, welche dem Publikum zweckmäßige Instrumente, oder richtig konstruirte Apparate vorlegen und demselben nur überlassen, Material und Sauberkeit der Arbeit zu prüfen, und unter übrigens zweckmäßigen Gegenständen nach Belieben zu wählen.

Ob jene geprüften Leute aber Verfertiger oder Händler sind, ist für das Sanitäts-Interesse gleichgültig. Die Sicherung des Publikums liegt darin, daß derjenige, welcher die fraglichen Gegenstände feilbietet, im Stande ist, zu beurtheilen, ob er Zweckmäßiges zum Verkauf stellt. Nur dann kann er auch verpflichtet werden, nur Zweckmäßiges zu verkaufen. Hiernach müssen die Behörden danach hinstreben, kenntnißreiche Verfertiger und Händler in einer Person zu erlangen, denn es ist nicht in Abrede zu stellen, daß nur derjenige, welcher die Anfertigung versteht, ein volles Urtheil über die Zweckmäßigkeit hat.

Wenn aber dem K. Polizeipräsidium nach seinem Ber. noch keine dem Publikum widerfahrene Nachtheile aus dem unbeschränkten Handel mit chirurgischen Instrumenten und Bruchbandagen bekannt geworden sind, so beweist dies nicht, daß solche nicht vorkommen, sondern nur, daß Fälle der Art nicht zur Kenntniß der Behörden gelangen.

Wir machen in dieser Hinsicht nur auf die Nachtheile und Gefahren aufmerksam, welche nach ärztlicher Erfahrung nicht selten durch die Anlegung und das Tragen unzweckmäßiger Bruchbandagen hervorgebracht werden.

Wir erachten es daher für nothwendig, daß die bisher üblich gewesene Prüfung der Verfertiger chirurgischer Instrumente und Bandagen bestehen bleibe, und daß dem Handel mit im Auslande angefertigten Instrumenten und Bandagen zwar keine Beschränkung auferlegt, jedoch von denen, welche dergleichen feilzubieten beabsichtigen, gefordert werde, daß sie in einer von ihnen abzulegenden angemessenen Prüfung diejenigen Kenntnisse von der Güte und Zweckmäßigkeit chirurgischer Instrumente und Bandagen nachweisen, welche im Allgemeinen von den inländischen Verfertigern derselben verlangt werden.

Die hiesigen Alt- und Mitmeister der Verfertiger chirurgischer Instrumente haben wir auf Ihre Beschwerde in dieser Angelegenheit von dem Inhalte vorstehender Verfügung im Allgemeinen benachrichtigt.

(B. M. Bl. 1845. S. 22.)

# Zum zweiten Bande.

## Zu S. 257 folg. Schutzpocken-Impfung.

### 1) R. des Min. der G., U. u. Med. Ang. (Eichhorn) an die Reg. zu Arnsberg v. 2. Juni 1845. Einführung des von letzterer entworfenen Reg. v. 14. Juni 1845, über Ausführung der Schutzpocken-Impfung.

Den von der K. Reg. mittelst Berichts vom 18. März d. J. eingereichten Entwurf eines neuen Regulativs in Betreff der Schutzpocken-Impfung finde ich im Allgemeinen zweckmäßig und nehme keinen Anstand, unter gewissen (in den folgenden, aus dem Amtsblatte entnommenen Abdrucke (a) berücksichtigten) Modifikationen, die versuchsweise Einführung im dortigen Departement zu genehmigen. Berlin, den 2. Juni 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

a.

### Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg über die Ausführung der allgemeinen Schutzpocken-Impfung, v. 14. Juni 1845.

§. 1. Nach dem Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 20. §§. 681 und 692 ist ein Jeder schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch durch Unterlassungen Anderer Leben und Gesundheit in Gefahr setze. Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahren entstehen, soll durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafen möglichst verhütet werden.

§. 2. Wer die Empfänglichkeit für die Pocken noch besitzt, und sich ohne genügende Ursache der Schutzpocken-Impfung entzieht, der schwebt nicht allein selbst in Gefahr, durch die Pocken entstellt zu werden und sein Leben zu verlieren, sondern er ist im Erkrankungsfalle auch dazu geeignet, andern Personen, die unter begründeten Umständen von dem Gebrauche der Impfung abgehalten waren, das verderbliche Pockengift mitzutheilen.

§. 3. Es darf daher erwartet werden, daß sich Niemand ohne zureichende Hinderungs-

gründe der Schutzpocken-Impfung entzieht. Die Eltern, Dienstherrschaften und Vorsteher der Versorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeitsanstalten haben darauf zu achten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlenen, Angehörigen, Gesinde und Zöglinge bei noch vorhandener Pockenfähigkeit, in dem nächsten für ihren Wohnort angesetzten Schutzpocken-Impfungstermine geimpft werden. Nur Krankheit des Impflings, ferner ein dringendes Familien-Ereigniß, wodurch die Gestellung des Impflings verhindert wird, und das zarte Säuglingsalter bis zum 4. Lebensmonate gestatten das Ausbleiben in dem Termine, jedoch müssen die Verhinderungsgründe vor oder während desselben durch ein ärztliches Attest oder von einer sonst glaubwürdigen Person nachgewiesen werden.

§. 4. Sind Personen ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden sie von den natürlichen Pocken befallen, so sind dieselben oder ihre Eltern und Vorstände nicht allein in eine verhältnißmäßige Polizeistrafe zu nehmen, sondern die Schuldigen haben auch die zur Beseitigung der, erweislich durch ihre Schuld entstandenen Pocken-Epidemie verursachten Kosten, nach Vorschrift der Gesetze zu tragen, wobei es sich von selbst versteht, daß der Entschädigungs-Anspruch für Benachtheiligung derjenigen Personen, welche durch ungeimpfte Pockenkranke erwiesen angesteckt worden sind, unbenommen bleibt. (§. 54 des Regulativs zur Allerh. Kabinetsordre vom 8. August 1835.)

§. 5. Die geimpften Personen haben sich am 8. Tage nach der Impfung abermals in einem anzusetzenden Termine zu gestellen, damit von dem Impfarzte beurtheilt werden kann, ob die geschehene Impfung den beabsichtigten Schutz gewährt, oder ob dieselbe abermals zu verrichten ist.

§. 6. Diejenigen, welche sich in diesem Revisionstermine nicht gestellen, erhalten kein Impfattest. Sie werden bis zur endlichen Gestellung als ungeimpft in den Listen fortgeführt, und haben die oben angedeuteten Strafen beim Ausbruche der Pocken zu gewärtigen. Krankheiten, oder andere wichtige, durch glaubhafte Atteste begründete Hindernisse entschuldigen das Ausbleiben zwar vorläufig, allein die Ausgebliebenen mögen sich später, längstens innerhalb 4 Wochen vor dem Impfarzte zur Revision einfinden, oder dessen Besuch in ihrer Behausung gegen tarmäßige Entschädigung erfordern.

§. 7. Wer von sich, oder von seinen Pflegebefohlenen Impfstoff zum Weiterimpfen entnehmen läßt, der ist von der Zahlung der Impfkosten befreit, und muß dessen Kostentheil auf die Gesammtzahl der übrigen Impflinge verrechnet werden.

§. 8. Die Leitung des Impfgeschäfts in jedem Kreise liegt dem Landrathe und dem Kreisphysikus ob, so daß jener das Polizeiliche und Administrative, dieser das Technisch-wissenschaftliche des Geschäfts besorgt. Der Landrath bedient sich zur Ausführung seiner Obliegenheiten der Bürgermeister, Amtmänner und Steuerempfänger, der Kreisphysikus nimmt thätigen Theil an der Impfung, und kontrollirt die Wirksamkeit der übrigen Impfärzte aus den Berichten und Listen.

§. 9. Vor dem 1. Januar jeden Jahres wird jeder Ortspolizeibehörde, mit Einschluß der Städte, durch den Landrath ein Exemplar der für das nächste Jahr anzufertigenden Impfliste nach beiliegendem Schema A zugehen.

§. 10. Die Ortspolizeibehörden tragen alle in den betreffenden Gemeinden vorhandenen pockenfähigen Personen in die Liste ein. Sie füllen die Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7 aus, wobei sie die im vergangenen Jahre, vom 1. Januar bis letzten December, gebornen nach den Angaben des Kirchenbuches und den Geburtslisten der Juden, mit alleiniger Ausnahme der Todtgebornen, sowie die im vorigen Jahre ungeschützt gebliebenen, und die neu angesiedelten pockenfähigen Personen vorzüglich zu berücksichtigen haben.

§. 11. Die solchermaßen ausgefüllten und sowohl von den Ortspolizeibehörden, als auch von den betreffenden Geistlichen bescheinigten Listen müssen von jenen bis zum 15. Januar jeden Jahres an die betreffenden Landräthe eingereicht werden.

§. 12. Von dem Landrathe sind mit Zuziehung des Kreisphysikus unter den im Kreise vorhandenen Aerzten und Wundärzten diejenigen als Impfärzte zu erwählen, und uns zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen, die sich durch Ordnungsliebe, durch pünktliche Geschäftsführung und durch Gemeinsinn auszeichnen, die überhaupt das Vertrauen des Publikums besitzen. Die Kreisphysiker und Kreischirurgen haben, als Organe der Gesundheitspflege, an der Betheiligung des Impfgeschäfts sowohl in Ansehung der Auswahl, als der Größe des Bezirks selbstredend den Vorzug.

§. 13. Die Landräthe theilen, mit Zuziehung der Magistrate, der Amtmänner und Bürgermeister den Kreis in Impfbezirke, deren Abänderung oder Zerstückelung von da an ohne erhebliche Ursachen nicht geschehen darf.

§. 14. Die Impfbezirke, deren Zahl sich, mit möglichster Berücksichtigung der vorhandenen Medizinalpersonen, nach dem Umfange des Kreises richtet, sind auf dem Lande wiederum in Impfstationen einzutheilen. Die Bezirke sind nach den Kirchspielen abzugrenzen, und die Stationen unter sorgfältiger Beachtung der örtlichen Verhältnisse, der Wege und des Verkehrs dergestalt zu bestimmen, daß die Entfernung derselben von den Wohnungen der Impflinge höchstens 1½ Stunde beträgt, daß aber auch andererseits nicht

zu wenig Ortschaften den Stationen zugewiesen werden, weil bei einer geringen Anzahl von Impflingen eine allgemeine Ausgleichung der Kosten nicht erreicht wird.

§. 15. Auf den Impfstationen geschieht die Ausführung der öffentlichen Impfung, in einem von der Polizeibehörde des Stationsortes anzuweisenden Impflokale, welches wo möglich so beschaffen sein muß, daß die Impflinge einzeln in ein besonderes Zimmer, in welchem sich der Impfarzt und der Ortsvorstand befinden, zur Impfung und Revision vorgerufen werden können. Müßige Zuschauer und Ueberfüllung des Lokals tragen zu Störungen und zum Mißlingen der Impfung bei; sie dürfen daher nicht geduldet werden. Es müssen diejenigen Impflinge zuerst vorgerufen werden, die am weitesten von der Station wohnen.

§. 16. Den betreffenden Bezirks-Impfärzten sind die an die Landräthe eingereichten Impflisten, nebst der erforderlichen Anzahl unausgefüllter Impfatteste, nachdem jene geprüft und nöthigenfalls berichtigt worden sind, vor dem 1. April jeden Jahres zuzufertigen.

§. 17. Mit dem Monate April und Mai haben die Impfärzte die Impfung zu beginnen, und spätestens bis zum 1. August zu beendigen. Diejenigen Impfärzte, welche diesen Termin nicht pünktlich innehalten, und einen triftigen Entschuldigungsgrund nicht beibringen können, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 1 bis zu 5 Thlr., und zwar mit der Maßgabe, daß ihnen, wenn sie zum dritten Male straffällig werden, der Impfbezirk abgenommen wird. Bei herrschenden Epidemien, namentlich beim Scharlach, bei Masern, Röthein und beim Keuchhusten, kann die Impfung bis zum Verschwinden der Epidemie ausgesetzt werden, und ganz unterbleiben, wenn inzwischen der Spätherbst und der Winter herangekommen ist. Dagegen muß die Impfung desto schleuniger betrieben werden, sobald die Menschenpocken sich bemerkbar machen.

§. 18. Von den Bezirks-Impfärzten sind die Impfungs- und Revisionstermine anzusetzen, und 8 Tage zuvor die betreffenden Polizeibehörden davon zu benachrichtigen. Diese haben den Gemeindevorstehern die Termine mit der Weisung bekannt zu machen: die sämmtlichen Impflinge zu den anberaumten Terminen auf der zugehörigen Station pünktlich zu gestellen, und sowohl der Impfung, als auch der 8 Tage später erfolgenden Revision der Geimpften persönlich beizuwohnen. Nur sehr dringende, dem vorgesetzten Landrathe nachzuweisende Abhaltungen gestatten dessen Vertretung durch ein Magistratsmitglied, resp. Gemeindeverordneten.

§. 19. Den Ortsvorstehern liegt überhaupt ob, für pünktliche Gestellung der zu impfenden und zu revidirenden Personen, für Beibringung der Impfscheine über die, an den in der Impfliste verzeichneten Impflingen vollzogenen Privatimpfungen, oder der Atteste in Betreff derjenigen Impflinge, welche durch Krankheit zu erscheinen verhindert sind, und endlich für Ruhe und Ordnung während der Impf- und Revisionstermine zu sorgen. Sie müssen ein Impfbuch halten, in welches alljährlich, nach geschlossener Impfung, der Inhalt der gehörig vollzogenen Impfliste, nach dem derselben zum Grunde gelegten Schema, einzutragen ist.

§. 20 In den Impf- und Revisionsterminen haben die Bezirks-Impfärzte die Rubriken 8. 9. 10. 11. 12. und 13. der Impflisten auszufüllen, den mit Erfolg Geimpften ein Attest nach folgendem Schema:

„Ich bezeuge, daß N. N., wohnhaft zu N. N., geboren den Sohn / Tochter
von (Vor- und Zuname nebst Gewerbe des Familienvaters, oder der Mutter, den
18 mit guter Schutzpocken-Lymphe durch mich geimpft worden sei, und ich die darauf erfolgten (6) Schutzpocken bei der Revision am
18 für ächt anerkannt habe.
N. N. den ten 18.
Nr. (der Impfliste.) (Name, Stand und Wohnort des Impfarztes.)
Dieses Zeugniß ist sorgfältig aufzubewahren."

auszuhändigen; und demnächst die Impfliste mit folgender Bescheinigung zu versehen, und versehen zu lassen:

„Daß nach vorstehenden Angaben das Impfgeschäft vollzogen und die in der Rubrik 8 aufgeführten Impflinge in die Liste für das nächstfolgende Jahr übertragen worden sind, bescheinigen
Die Ortsbehörde. Der Bezirks-Impfarzt.
N. N. N. N.

§. 21. Werden Impflinge gestellt, die erst im Laufe des Jahres, also nach Aufnahme der Listen geboren worden sind, so muß der Impfarzt solche, wenn sie dazu geeignet sind, ebenfalls impfen, und dieselben, im Falle die Impfung mit Erfolg geschah, in die Impfliste nachtragen lassen. Diese im Nachtrage aufgeführten Impflinge werden zwar nach den allgemeinen Bestimmungen in der Impfliste des nächstfolgenden Jahres wieder aufgeführt, aber in Beziehung auf sie nur die Rubriken 2, 3 und 4 der Liste ausgefüllt, und in der Ru-

brik 13 wird von der Ortsbehörde und dem Impfarzte bemerkt, daß diese Personen, der vorjährigen Liste zufolge, bereits mit Erfolg geimpft worden sind.

§. 22. Nach dem Schlusse des Impfgeschäfts haben die Impfärzte sämmtliche gehörig ausgefüllte und bescheinigte Impflisten ihres Bezirks, den Impfbericht und die für jede einzelne Gemeinde anzufertigende Liquidation der ihnen, nach den unten angegebenen Vorschriften, zustehenden Gebühren, dem Landrathe spätestens vor dem 1. September desselben Jahres einzureichen.

§. 23. Der Landrath hat darauf zu achten, daß sämmtliche Impflisten pünktlich eingehen, selbige mit dem Kreisphysikus zu prüfen, Unvollständigkeiten beheben zu lassen, aus ihnen die General-Impfliste, in welcher die Schlußzahlen jedes einzelnen Impfbezirks eingetragen und in Betreff des ganzen Kreises summirt sein müssen, anzufertigen, und die aus denselben Rubriken, wie die Spezialisten, bestehende General-Impfliste demnächst zu bescheinigen:

„Daß sämmtliche im Kreise N. N. belegene Ortschaften und Städte in vorstehender Liste aufgeführt worden, und daß in den Spezialisten für das laufende Jahr die nach den vorjährigen Listen ungeschützt Gebliebenen, bei der Revision gehörig übertragen befunden worden sind, solches bescheinigen."

Der Landrath. N. N. Der Kreisphysikus. N. N.

Diese Liste ist nach dem beifolgenden Schema B. aufzustellen.

§. 24. Von dem Landrathe ist die General-Impfliste nebst den, nach den Nummern derselben gehefteten Spezial-Impflisten, bis zum letzten Dezember des betreffenden Jahres, mit einem Haupt-Impfberichte an uns einzureichen. Derselbe muß enthalten: eine Vergleichung der Zahlen der im laufenden mit den Zahlen der im vorangegangenen Jahre mit oder ohne Erfolg Geimpften; der im Jahre zuvor lebend Gebornen, nach Abzug der vor der Impfung Verstorbenen, ferner einen Nachweis der Gründe erheblicher Abweichungen in den erwähnten Zahlen; eine kurze Schilderung des allgemeinen Impfgeschäftes während des betreffenden Jahres; Angabe der etwa eingetretenen Hindernisse durch Witterung, Krankheiten und dergleichen; Erwähnung des löblichen, oder entgegengesetzten Verhaltens der bei Verrichtung des Geschäfts betheiligten Personen; eine Uebersicht in Zahlen der während des betreffenden Jahres von den Menschenpocken befallenen Personen, der daran Gestorbenen und Genesenen; und endlich eine Darstellung der bei dem Impfgeschäfte stattgefundenen wichtigen Ereignisse nebst Bemerkungen über den Fortgang der Impfungen, über herrschende Krankheiten, Krankheitszufälle der Geimpften, wichtige Regelwidrigkeiten der Vaccine, Erfolg der wiederhotten Impfungen u. s. w. Es versteht sich, daß die Impfärzte ihre diesfälligen Beobachtungen und Erfahrungen in den Spezialberichten mittheilen, und solche von den Kreisphysikern, mit ihren eigenen Beobachtungen vermehrt, was das Technische anlangt, zusammengestellt werden müssen.

§. 25. Die Spezial-Impflisten werden wir, nach erfolgter Prüfung, an die Landräthe zur Aufbewahrung in den Registraturen zurückgeben.

§. 26. Die Landräthe sind für die sorgsame und pünktliche Ausführung dieser Anordnungen verantwortlich. Unregelmäßigkeiten haben sie durch Belehrungen, und, wo diese nicht fruchten, durch wirksame Ordnungsstrafen, oder durch Anzeige an uns alsbald zu beseitigen. Die Kreisphysiker haben die technische Leitung des Geschäfts zu besorgen, den zur Einleitung der Impfung erforderlichen Impfstoff zu beschaffen, und auf die erfolgreiche Ausführung der Impfungen, so oft sich hierzu eine Gelegenheit findet, zu sehen.

§. 27. Nur den approbirten Aerzten und Wundärzten darf die Ausübung der Schutzpocken-Impfung gestattet und übertragen werden; allen übrigen Personen ist dieselbe bei 5 Thaler Strafe untersagt. Privatimpfungen müssen, bei 1 bis 3 Thaler Strafe im Unterlassungsfalle, der Ortsbehörde bis August, und von dieser dem Landrathe angezeigt werden.

§. 28. Der Impfstoff ist jährlich frisch in den Monaten März und April aus dem hiesigen, oder aus anderen Impfinstituten zu entnehmen. Der Ort der Beziehung desselben muß von den Impfärzten in den Listen, oder in dem an den Landrath zu erstattenden Berichte angegeben werden.

§. 29. Die Impfung von Arm zu Arm ist vorzugsweise zu empfehlen.

§. 30. Die Impfärzte mögen die Impfungen zuerst in ihrem Wohnorte in den Gang bringen, und sich hier mit frischem Stoffe für die Gesammtimpfung versehen.

§. 31. Die Ortspolizeibehörde derjenigen Impfstation, wo nach 8 Tagen die Gesammtimpfung ausgeführt werden soll, hat auf Anzeige des Impfarztes dafür zu sorgen, daß wenigstens vier Impflinge in dem Wohnorte des Impfarztes, und für die Folge in denjenigen zunächst benachbarten Impfstationen zur Vorimpfung gestellt werden, wo die Revision der 8 Tage zuvor stattgefundenen Impfung abgehalten wird. Von diesen vier Vorgeimpften wird die Gesammtimpfung in der betreffenden Station besorgt, und bei der Revision nach acht Tagen abermals die Vorimpfung der hier gestellten vier Impflinge für die

anderweit benachbarte Impfstation, wo demnächst die Impfung geschehen soll, vollzogen. Sind die Stationen nahe gelegen, so bedarf es der ferneren Vorimpfungen nicht; sondern es können alsdann die sämmtlichen Impflinge aus der zu impfenden Station in der vor 8 Tagen geimpften Station gestellt, und demnach die Revision und Impfung je zweier und mehrer Stationen gleichzeitig bewirkt werden. Dies hängt von den Ortsverhältnissen und von der zwischen den betreffenden Polizeibehörden und dem Impfarzte zeitig zu besprechenden Einrichtung ab.

§. 32. Die Angehörigen solcher Impflinge, die zur Vorimpfung in auswärtigen Stationen gestellt werden, erhalten, bei freier Fuhre, eine angemessene Entschädigung von 15 Sgr. für jeden Impfling vorschußweise aus der Gemeindekasse, wenn sie aus gemeinnützigem Sinne hierauf nicht verzichten.

§. 33. Nur aus den vollkommensten Pusteln gesunder Kinder darf die Weiterimpfung geschehen. Kinder, die nur eine oder zwei Pusteln haben, sind hierzu nicht geeignet. Bei denjenigen, die zur Weiterimpfung benutzt werden, müssen mindestens zwei Pusteln uneröffnet bleiben.

Die Impfung muß am Oberarme mittelst kleiner Stiche oder Schnitte in die Epidermis geschehen. Wird hiervon abgewichen, so muß dies in der Impfliste bemerkt werden. Die Eltern sind zu belehren, daß die Pusteln nicht zerkratzt oder zerdrückt werden dürfen, weshalb weite Hemdsärmel aus weicher Leinwand zu empfehlen sind.

§. 34. Nach 7 oder 8 Tagen haben sich die Impfärzte von dem Erfolge der Impfung zu überzeugen; die ächten Schutzpocken in die Impfliste einzutragen, und das vorgeschriebene Attest auszufertigen. Sind die Pusteln vor dem Revisionstermine abgekratzt, oder sonst zerstört worden, so muß die Impfung zum zweiten, nöthigenfalls zum dritten Male wiederholt und der Erfolg in die Liste eingetragen werden. Ist die Impfung dreimal ohne Erfolg geschehen, so ist dem Impflinge ebenfalls ein Attest zu ertheilen. Diejenigen Impflinge, die sich in den angehörigen Stationen nicht pünktlich gestellen, oder diejenigen, die wiederholt geimpft werden sollen, mögen sich in den benachbarten Stationen, oder in der Behausung des Impfarztes zur gelegenen Zeit einfinden, widrigenfalls der §. 6. auf sie ebenfalls Anwendung findet.

§. 35. Für jede gelungene Impfung, wozu ein Impf- und ein Revisionstermin gehören, erhält der Impfarzt an Bezahlung 4 Sgr., wenn hierzu eine Reise nicht nothwendig war. Für jede gelungene Impfung dagegen, deren Verrichtung mit Reisen verbunden war, erhält derselbe 6 Sgr.

§. 36. Die Bezirks-Impfärzte haben ihre Rechnungen bald nach beendigtem Geschäfte nebst den Listen an den Landrath einzureichen. Von diesem sind die Rechnungen nach den Angaben der bescheinigten Impflisten zu prüfen, festzusetzen, die Beträge von jeder Gemeinde vorschußweise aus der Kommunalkasse einzuziehen, und solche durch Ueberweisung, oder unmittelbar an die Impfärzte noch vor Ablauf des betreffenden Jahres zu zahlen.

§. 37. Die Unvermögenden werden durch die Orts-Armenkasse vertreten.

§. 38. Die beim Ausbruche von Pocken nothwendige Zwangsimpfung bestimmt das Gesetz v. 8. Aug. 1835 §. 55. Arnsberg, den 14. Juni 1845.

Königl. Regierung.

(A. M. Bl. 1845. S. 234 bis 239.)

Schema A.

A.

## Special-Tabelle

über die in N. N., Kreises N. N. im Jahre 18 vollzogenen Impfungen.

| 1. Fortlaufende Nummer. | | |

**B.**

**General-Liste**

über die in dem Kreise , Regierungsbezirk Arnsberg, vollzogenen Impfungen im Jahre 18 , zusammengestellt aus den Speziallisten der einzelnen Impfärzte und geordnet in der Reihenfolge nach der Gesammtzahl ihrer mit Erfolg verrichteten Impfungen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | 5. | | | 6 | 7. | 8. | 9. | | 10. | | 11. | | 12. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fortlaufende Nummer. | Name, Charakter und Wohnort des Impf-Arztes. | Name des Impfbezirks und der dazu gehörigen Ortschaften. | Es sind in die Impfliste für's Jahr 18 aufgenommen: | | | Davon sind in Abzug zu bringen: | | | Bleiben zu impfen. | Es sind mit Erfolg geimpft worden. | Es sind zum dritten Male ohne Erfolg geimpft worden. | Es sind in die Impfliste für 18 übertragen worden: | | Von den Geimpften sub 7. 8. und 9. a. sind geimpft. | | Es sind: | | Bemerkungen über die Schutzpocken-Impfung im Allgemeinen, herrschende Krankheiten, Krankheitszufälle der Geimpften, wichtige Anomalien der Vaccine, Erfolg der wiederholten u. der Probe-Impfungen u. s. w. |
| | | | a. aus der Impfliste für das vorhergehende Jahr übertragen. | b. Neugeborne. | c. neu angesiedelte Impflinge. Summa. | a. die vor der Impfung Gestorbenen. | b. die Verzogenen. | c. die, welche die Menschenpocken überstanden. Summa. | | | | a. ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge geimpft. | b. aus besonderen Ursachen ungeimpft geblieben. Summa. | öffentlich. | privatim. | von den Menschenblattern ergriffen worden. | und von dieser Zahl gestorben. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

## 2) Cirk. Schr. der Direktion der Königl. Schutzpockenimpfungs-Anstalt an die K. Reg. v. 16. Mai 1845. Beschaffenheit echter Kuhpocken.

Bei dem regen Eifer, welchen Eine Königl. ꝛc. Regierung der für die Menschheit so hochwichtigen Schutzblattern-Impfung widmet, wird es Hochderselben nicht uninteressant sein, zu erfahren: daß unsere fortgesetzten Forschungen in Betreff des Vorkommens echter Kuhpocken in unserm Staate, auch im vorigen Jahre mit dem besten Erfolge belohnt wurden. Wir haben nämlich seit Mai v. J. 18 Meldungen über pockenartige Ausschläge am Euter der Kühe erhalten; 6 mal aus Pommern, 5 mal aus Preußen, 4 mal aus Schlesien und 3 mal aus der Mark. In sechs Fällen wurde die Krankheit früh genug entdeckt, um durch Uebertragung der wasser-hellen Lymphe auf Kinder, die Echtheit derselben zu erproben.

Vor 1844 wurden pockenartige Krankheiten am Euter der Kühe nur 16 mal bei der Anstalt angemeldet und mehrmals durch den Vorsteher beobachtet und zwar im Jahre 1812, 1833, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 42 und 43. Achtmal wurde die Uebertragung auf Menschen mit günstigem Erfolge ausgeführt.

Nachdem durch unsere direkten Aufforderungen an beinahe 500 Kreisphysici, Chirurgen und Thierärzte im vorigen Jahre, die Aufmerksamkeit dieser Sachverständigen mehr auf diesen Gegenstand gelenkt worden ist, hat man die Ueberzeugung erlangt: daß die echten idiopathischen Kuhpocken auch in unserm Staate häufiger, selbst epizootisch, vorkommen, als man dies bisher glaubte und daß wir noch öfter zur Beobachtung derselben kommen würden, wenn die Besitzer großer Heerden das Vorhandensein der Krankheit nicht so viel als möglich verheimlichten, um jedem pekuniairen Nachtheil, der ihnen aus dem Bekanntwerden erwachsen könnte, zu entgehen. Wir sind dadurch aber auch in den Stand gesetzt, (im Fall man überhaupt eine Erneuerung für nöthig erachten sollte), den Impfstoff immer aus der von Jenner uns angewiesenen Urquelle zu schöpfen und brauchen nicht unsere Zuflucht zu nehmen zu den sogenannten, und nach unserm Dafürhalten nicht zu empfehlenden und zu billigenden Reinigungs- und Verjüngungs-Versuchen unseres seit Jahren fortgepflanzten und in seiner Wirkung erprobten Impfstoffs, wir meinen die in der neuesten Zeit angewendeten Impfungen der Kühe (Retrovaccinationen) mit Schutzblattern- oder Pocken-Lymphe.

Ein gewiß seltenes Ereigniß haben wir jetzt in unserer Impfanstalt vor Augen. Wir pflanzen nämlich seit einigen Wochen vier verschiedene Impfstoffe fort, welche alle aus echten idiopathischen Kuhpocken in drei verschiedenen Provinzen unsers Staats, in der Mark, Pommern und Schlesien ihren Ursprung nahmen:

1) Schutzblattern, abstammend aus Kuhpocken, welche im Juni 1833 zu Babe bei Wusterhausen a. D. in der Mark entdeckt wurden, jetzt in der 606. Generation.
2) Schutzblattern, durch Lymphe aus Kuhpocken erzeugt, welche im Mai 1844 zu Sarnow bei Anklam in Vorpommern beobachtet wurden, und jetzt in der 40. Generation sich befinden.
3) Schutzblattern, welche in der 14. Generation abstammen aus den im Oktober 1844 zu Koppen bei Brieg aufgefundenen Kuhpocken.
4) Schutzblattern, welche im April d. J. durch die Uebertragung der Lymphe aus den zu Rlbitz bei Kammin in Hinterpommern aufgefundenen Kuhpocken erzeugt wurden und jetzt die dritte Generation erlebt haben.

Nach den bisherigen Erscheinungen und Wirkungen dieser Lymphavien, müssen wir der ältesten als kräftig erprobten Lymphe (Nr. 1.) den Vorzug geben und finden uns daher nicht veranlaßt, dieselbe durch eine neuere zu ersetzen.

(Die in der Royal Jennerian et London Vaccine Institution bis jetzt fortgepflanzte Lymphe wurde vor 35 Jahren von Jenner, dem damaligen Vorsteher der Anstalt, Dr. Walther, übergeben, sie kann sich also in der 1800. Generation befinden, vorausgesetzt, daß Jenner sie damals von der Kuh entnahm. Wir haben dieselbe mehrmals erprobt und in ihrer Wirkung mit der unsrigen von 1833 ganz gleichartig gefunden.)

Schließlich erklären wir uns bereit, allen zur Impfung berechtigten Medicinalpersonen des dortigen Regierungsbezirks, von dem unter Nr. 4. bezeichneten Impfstoff mitzutheilen, stellen daher ganz ergebenst anheim, dieselben durch die Amts- und Kreisblätter davon in Kenntniß zu setzen.

Wir wünschen, daß diese Mittheilungen bei Einer Königl. ꝛc. Regierung dieselbe geneigte Aufnahme finden mögen, welche den frühern zu Theil geworden ist, wofür wir unsern Dank hiermit auszusprechen nicht unterlassen. (V. M. Bl. 1845. S. 240.)

Berlin, den 16. Mai 1845.

Direktion der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt.
Dr. Bremer.

HAG 20-834

# I.

# Alphabetisches Sachregister.

(Die römische Zahl bezieht sich auf den Band, die arabische auf dessen Seitenzahl.)

## A.


Abdecker, Rechte und Pflichten. I. 758.
Abdeckerwesen, seine Organisation. I. 758.
Aderlassen durch Pfuscher. I. 422.
Aelterliche Zucht. II. 15.
Aerzte, Geschichte derselben. I. 487. — Qualifikation für die Zulassung zu den Staatsprüfungen. I. 349. — deren Stadtbürgerrecht. I. 435. — Befreiung von gewissen öffentlichen Lasten. I. 498. — Recht zur Ausübung der Heilkunde. I. 495. — ihre Taxe. I. 437. — Rücksichtnahme auf Wohlfeilheit der Heilmittel. I. 499. — Anlegung von Heilanstalten. I. 496. — ihre Qualifikation zu Obduktionen. II. 551. — ihre Atteste über körperliche Verletzungen. II. 538. — Einreichung ihrer gerichtlich-medicinischen Gutachten an die Reg. II. 565. — Mittheilung ihrer Gutachten an die Reg. II. 547. — s. auch Medic. Personen.
Aerztliche Pfuscherei, s. Medizinische Pfuscherei.
Aerztliche Staatsdiener. I. 114.
Altonaer Wunderessenz. I. 709.
Ammen, Sorge des Staates für gesunde. II. 12.
Amtsverschwiegenheit der Physiker. I. 247.
Anatomische Prüfung. I. 374.
Anatomische Theater. I. 314.
Anatomische Museen. I. 315.
Apotheken, Utensilien in denselben. II. 584.
Apothekenkauf. I. 647.
Apothekenverpachtung. I. 648.
Apotheker, Geschichtliches. I. 617. — allgemeine gesetzliche Bestimmungen. I. 618. — dessen subjektive Qualifikation. I. 649. — Qualifikation für die Zulassung zu den Staatsprüfungen. I. 367. — Eid und Approbation. I. 649. — Oberaufsicht auf sie. I. 743. I. 624. — ihre Abgaben. I. 741. — ihre Taxe. I. 709. — ihre Visitationen. I. 745. — deren Kosten. I. 142. — Debit der zubereiteten Arzneimittel. I. 702. — Verkauf der Arzneiwaaren durch dieselben. II. 581. — Bereitung des Eisenoxydhydrat. II. 583. — Debit geistiger Getränke. I. 736. — dessen Rechte und Pflichten in Ansehung des Debits der Arzneiwaaren und Gifte und Verhältniß in dieser Beziehung zu andern Gewerbtreibenden. I. 654 — Recht zu inneren Kuren. I. 708. — Rechte im Konkurse, in Ansehung der Handelsbücher und des Wechselrechts. I. 721. — objektive Befähigung. I. 628. — Pflichten bei Ausübung der pharmazeutischen Kunst. I. 726 ff. — wissenschaftliche Berichtserstattungen derselben. I. 740 — Nichtbefreiung von Uebernahme städtischer Aemter. I. 435. — Strafen bei Nichterfüllung ihrer Pflichten. I. 742. — Verbot der Weihnachtsgeschenke an die Aerzte. I. 739. — s. auch Medicinalpersonen.
Apothekergehülfe, dessen Qualifikation. I. 652. I. 623.
Apothekerkonzessionen. I 640.
Apothekerlehrling, dessen Qualifikation. I. 650. I. 621.
Apothekerprivilegien, deren Uebergang. II. 581.
Apothekerprovisor, dessen Qualifikation. I. 623. 653.
Apotheker-Real-Privilegien. I. 634.
Apothekerschulen. I. 340.
Approbation der Medicinalpersonen, als Bedingung für Ausübung der Praxis. I. 401.
Approbation als Wundarzt. I. 261.
Arcana, s. Geheimmittel.
Arme, Zahlung für ihre Kur. I. 464.
Arsenik, Handel mit demselben. I. 696.

Arzneimittel, zubereitete, Debit derselben Seitens der Apotheker. I. 702.
Arzneitaxe. I. 709.
Arzneiwaaren, Handel und Verkauf. I. 664. 654.
Arzneiwaarenverkauf, Seitens der Apotheker. II. 581.
Atteste der Medicinalpersonen. I. 480.
Atteste der Aerzte und Wundärzte über körperliche Verletzungen. II. 538.
Atteste der Physiker. I. 239.
Augenarzt. I. 599. — seine Prüfung. I. 392.
Augenentzündung, kontagiöse, Belehrung über dieselbe. II. 179. — Behandlung. II. 275.
Ausländer, Verstattung zu den Staatsprüfungen. II. 579.

B.

Badeanstalten. I. 403.
Baiern, Sammlung, s. Medicinalgesetze. I. 30.
Bandagist. I. 754. II. 584.
Bandwurm. I. 507.
Barbierstube. I. 523.
Beerdigung, Maßregeln gegen die zu frühe. II. 492.
Begräbnisse, Beaufsichtigung derselben. II. 108.
Begrabene, Maßregeln gegen das zu frühe. II. 492.
Begräbnißplätze, Vorschriften über deren Anlegung, Einrichtung und Verlegung. II. 110.
Berichte der Kreisphysiker. I. 213. — über Impfungen. I. 104.
Beschneidung der Judenkinder durch Pfuscher. I. 423.
Bestallung des Kreischirurgus. I. 266.
Bier, Sorge für dessen gesunden Zustand. II. 54.
Blausäure, Handel mit derselben. I. 701.
Blei, Verunreinigung der Geschirre durch dasselbe. II. 69.
Bleiglasur der Geschirre. II. 70.
Blinden-Institute. II. 486.
Blödsinnige, deren Unterbringung. II. 412.
Blödsinnigkeits-Erklärung. II. 548.
Blutegel, ärztliche Verordnung. I. 504.
Blutegelsetzen durch Pfuscher. I. 422.
Blutegelverkauf. II. 582.
Blutegelzucht. II. 582.
Botanische Gärten. I. 315.
Branntwein, Sorge für dessen Zubereitung. II. 58. — Verhütung des übermäßigen Genusses. II. 58.
Bräune, Vorbeugungsmaßregeln. II. 133.
Brunnen, Vorsicht bei Reinigung. II. 141.

C.

Central-Medicinal-Behörden. I. 65.
Chirurgische Gehülfen. I. 529.
Chirurgische Hülfsdienste. I. 505.
Chirurgische Instrumente, Pflicht zur Anschaffung derselben. I. 273.
Chirurgische Instrumentenverfertiger. I. 756.
Chirurgische Lehranstalten. I. 322.
Chirurgisch-technische Prüfung. I. 375.
Chirurgus, s. auch Kreischirurgus.
Chirurgus, interne Praxis. I. 268.
Chlor, dessen Empfehlung. II. 144.
Cholera, Belehrungen über dieselbe. II. 160. — deren Behandlung. II. 251.

D.

Departements-Thierärzte. I. 274. 279. — ihre Diäten. I. 150. — ihre Gebühren. I. 142.
Desinfektionsverfahren. II. 227. 247.
Dienstvergehungen der Physiker. I. 250.
Dienstreisen der Medicinal-Beamten. I. 160. — in welchen Fällen sie stattfinden und wer sie zu bestimmen hat. I. 165. — gemeinschaftliche mehrerer Beamten. I. 172.

Diäten der Medicinal-Beamten. I. 143.
Diäten-Regulativ. I. 150.
Distrikts-Aerzte. I. 280.
Drehkrankheit der Schafe. II. 386.
Duell, Verhalten der Medicinal-Personen bei demselben. I. 475.

## E.

Ehen, deren Eingehung in medic.-polit. Beziehung. II. 2.
Eid des Kreischirurgus. I. 267.
Eisen-Oxyd-Hydrat. II. 583.
Embryo, Sorge des Staates für denselben. II. 4.
Entbindungs-Anstalten. I. 335. II. 486.
Epizootische Thierkrankheiten, in wiefern sie zur Veterinärpolizei gehören. I. 278.
Erddegrädnisse, Vertegung derselben. II. 115.
Erbliche Krankheiten, deren Verhinderung. II. 2.
Erfrorene, deren Behandlung. II 519.
Erhängte, deren Behandlung. II. 520.
Erstickte, deren Behandlung. II. 520.
Ertrunkene, deren Behandlung. II. 519.
Erwürgte, deren Behandlung. II. 520.
Essige, Verhütung der Fabrikation schädlicher. II. 60.
Exekutionen gegen Kreisphysiker wegen Schulden. I. 251.

## F.

Fabriken, Sorge, daß sie der Gesundheit der in ihnen arbeitenden Kinder nicht schädlich. II. 25.
Farbematerialien, Aufsicht auf giftige. II. 62.
Federviehseuchen. II. 377.
Feld- und Gartenfrüchte, Sorge für deren gesunden Zustand. II. 34.
Fettsäure in Schinken. II. 81.
Flachs, Röthen desselben in fließendem Wasser. II. 49.
Fleisch, Sorge für dessen gesunden Zustand. II. 35.
Fleischer, s. Schlächter.
Flindern, geräucherte, Vergiftung durch dieselben. II. 82.
Forensische Prüfung der Wundarzte. I. 388. I. 264.
Frank, Begründer der medicin. Polizei. I. 10.
Friedrich Wilhelm der große Kurfürst, Begründer der Preußischen Medicinal-Verfassung. I. 13.

## G.

Gas, brennbares, Beaufsichtigung der Bereitung. II. 107. — kohlensaures, Warnung. II. 142.
Gebäude, Heitzung mit erwärmter Luft. II. 124. — neugebaute dürfen nicht zu zeitig bezogen werden. II. 121. — öffentliche, Sorge für Reinheit der Luft in ihnen. II. 119. — überschwemmt gewesene II. 123.
Geburtshelfer. I. 530. — Beeidigung, Vereidung, Approbation, Rechte, Pflichten. I. 533. — deren Prüfung. I. 387. — ihre Taxe. I. 443.
Gebühren der Kreisthierärzte. I. 143. — der Departements-Thierärzte. I. 142.
Gefangene, Kosten für deren Kur. I. 137.
Gefängnisse, Sorge für Reinheit der Luft in ihnen. II. 119.
Gefäße, deren Verunreinigung durch Kupfer. II. 69.
Geheimmittel, Handel mit denselben. I. 703.
Gelbes Fieber, dessen Kontagiosität. II. 249.
Gemüthszustände, deren Untersuchung. II. 543. — Kosten der Untersuchung. I. 140.
Gerbereien, schädliche Ausdünstungen derselben. II. 98.
Gerichtliche Aerzte, Taxen. I. 129.
Gerichtliche Medicin, Begriff. I. 6. — Literatur. I. 36
Gerichtliche Wundärzte, Taxen. I. 129.
Gerichtsstand der Medicinal-Personen. I. 427.
Gesammtimpfungen. II. 270.
Geschirre, deren Verunreinigung mit Kupfer. II. 69.

Geschlecht, Untersuchung des zweifelhaften. II. 541.
Gesellen, Verpflegung kranker. II. 392.
Gesundbrunnen. II. 403. 406.
Getreide, Sorge für dessen gesunden Zustand. II. 31.
Gewerbliche Anlagen, welche eine schädliche Ausdünstung verbreiten, Aufsicht auf sie. II. 97.
Gicht, Belehrung über dieselbe. II. 197. — deren Behandlung. II. 285.
Gifte, Aufsicht auf deren Produktion. II. 62. — Handel mit denselben. I. 681. — Kleinhandel mit denselben in den Apotheken. II. 582.
Giftpflanzen, Verhütung der Vergiftung durch sie. II. 85.
Giftige Farbe-Materialien, Aufsicht auf dieselbe. II. 62.
Giftscheine. I. 695.
Glasiren irdener Gefäße, Gefahr für die damit Beschäftigten. II. 144.
Glasgeschirre, der Gesundheit nachtheilige. II. 77.
Gratifikationen der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen. I. 175.
Gutachten der Physiker. I. 239.
Gymnastik. II. 19.

## H.

Häuser, s. Gebäude.
Halsgerichts-Ordnung, ihr Einfluß auf die gerichtliche Medicin. I. 9.
Haltekinder, Sorge des Staates für dieselben. II. 13.
Hausapotheken. I. 429.
Hausirhandel mit Arzneiwaaren. I. 655.
Hebammen, s. auch Medicinal-Personen. — Geschichtliches. I. 531. — ihre Prüfung. I. 392. — Approbation, Vereidung. I. 564. — Erlaubniß zur Niederlassung. I. 595. — Approbationsprüfung. I. 562. — deren Repetitionen durch die Physiker. I. 243. — Repetitorien. I. 562. — ihr Stadtbürgerrecht. I. 435. — Remuneration. I. 584. — rechtliche Verhältnisse, Eintheilung des Personals, Rechte und Pflichten. I. 565 ff.
Hebammeninstitute. I. 535.
Hebammenlehrer. I. 553.
Hebammenlehrinstitute. I. 538.
Hebammen-Pfuscherei. I. 421.
Hebammenwesen. I. 544.
Heirathskonsens der Physiker. I. 251.
Hofapotheke zu Berlin, Kommission für dieselbe. I. 78.
Homöopathische Arzneimittel, deren Selbstdispensiren. II. 580. I. 431.
Hufbeschlagschmied. I. 779.
Hufelandscher Hülfsverein. I. 471.
Hühneraugen-Operateur. I. 756.
Hunde, deren Beaufsichtigung wegen der Tollkrankheit. II. 285. — herrenlose, deren Auffangen. I. 775.
Hundswuth, s. Tollkrankheit.

## I.

Impfung der Schutzpocken. II. 257. — Verpflichtung zur Tragung der Kosten derselben. II. 394.
Impfungs-Prämien. II. 399.
Impfung der Schafe. II. 364.
Irren-Anstalten. II. 412. 422. — private, II. 419.
Juden, als Medicinal-Personen. I. 408. — deren Begräbnisse. II. 500. — Beiträge zum Hebammenwesen. I. 588.
Jüdische Aerzte, Zuziehung bei Obduktionen. II. 551.

## K.

Kälber, Verbot des Schlachtens zu junger. II. 46.
Kadaver, Aufsicht auf die Plätze, wo diese vergraben. II. 117.
Kinder der Armen, Sorge des Staates für sie. II. 15. — deren physische Erziehung. II. 19. — Sorge für deren physisches Wohl. II. 3. — Behandlung kranker. II. 132. — Sorge für deren Gesundheit in Fabriken. II, 25.

Kindermord, dessen Verhütung. II. 5.
Kinderspielzeug, Färbung desselben mit schädlichen Stoffen. II. 65.
Kirchen, Sorge für Reinheit der Luft in ihnen. II. 119. — Verbot der Beerdigung in denselben. II. 108.
Kirchhöfe, s. Begräbnißplätze.
Kleine Chirurgie. I. 520.
Kleinkinderschulen. II. 15.
Klinische Institute. I. 331.
Klinisch-medicinische Prüfung. I. 376.
Klinisch-chirurgische Prüfung. I. 378.
Kloaken, Anordnungen in Betreff derselben. II. 132.
Klauenseuche. II. 367.
Knochengraben, Verfahren dabei. II. 102.
Knochen, Handel mit denselben. II. 102.
Kognition in Medicinal-Polizei-Sachen. I. 113.
Kopfgrind, bösartiger, Belehrung über denselben. II. 193. — dessen Behandlung. II. 285.
Kohlendampf. II. 139.
Kommunal-Wundärzte. I. 282.
Kompagnie-Chirurgen. I. 405.
Korn, ausgewachsenes. II. 33.
Kosten, s. Medicinal-Kosten.
Konditoreiwaaren, deren Färbung mit schädlichen Stoffen. II. 65.
Kranke, ansteckende, deren Behandlung. II. 246.
Krankenhäuser. II. 411.
Krankenhaus-Angelegenheiten, Kuratorium dafür. I. 70.
Krankenwärterschulen. I. 343.
Krankheiten, ansteckende, Belehrungen über dieselben. II. 146. — Schutzmaßregeln gegen deren Verbreitung. II. 238. — Belehrungen über ansteckende. I. 132. — Kosten zur Unterdrückung ansteckender. II. 390.
Krankheiten des Viehes, Belehrungen über die nicht ansteckenden. II. 377.
Krätze, deren Behandlung. II. 278. — Anzeige Seitens der Aerzte. I. 508.
Krätzkranke, Kosten der Heilung Unvermögender. II. 391.
Kräuterhandel. I. 662.
Krebs, Belehrung über denselben. II. 195. — dessen Behandlung. II. 285.
Kreis-Chirurgen. I. 117. 261. — ihre Qualifikation. I. 522. — Amtsinstruktion. I. 206. — ihre Prüfung. I. 264. — deren Pflichten. I. 269. — Prämien. I. 175. — Gratifikationen. I. 175. — Amts-Instruktion. I. 270.
Kreismedizinalbeamte, wirkliche Staatsdiener I. 117. — Diäten und Reisekosten I. 785. — ihre Pension I. 198. — ihre Wittwen I. 198.
Kreismedicinalbehörden, I. 111.
Kreismedicinalpersonen, Anstellung durch die Reg. I. 97.
Kreisphysikus s. auch Physikus I. 128. — ihre Amtsinstruktionen I. 199. — ihre Aufsichtsführung I. 212. — ihre Gratifikationen I. 175. — ihre Diäten I. 150. — Prämien I. 175. — Gutachten und Atteste I. 230. — gemeinschaftliche Reisen mit dem Kreischirurg I. 173. — Ihre Berichte I. 213. — Rechtsverhältnisse derselben in Betreff ihrer Privat-Angel. I. 251. — Untersuchung des Gesundheitszustandes K. Beamten I. 784.
Kreissanitätsberichte der Physiker I. 213.
Kreisthierarzt I. 273. — sein Verhältniß zum Kreisphysikus I. 278. — Gebühr I. 143. — Diäten I. 151.
Kuhkäse, Vergiftung durch denselben II. 88.
Kupfer, Verunreinigung der Geräthschaften durch dasselbe II. 69.
Kuratorium, für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten I. 70.
Kurkosten, Verbindlichkeit zu deren Zahlung I. 457. — der Gefangenen I. 137.

## L.

Laborantengewerbe I. 662.
Landkrankenhäuser II. 411.
Lähmerlähme, II. 386.
Landrath, als Kreismedicinalbehörde I. 111.
Landwundärzte I. 521.

Lazarethe, öffentliche II. 411.
Lehranstalten, chirurgische I. 323.
Lehrlinge, der Wundärzte I. 523.
Lehrtöchter der Hebammeninstitute I. 535.
Leichen, Behandlung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen II. 248. — Verbot der Beerdigung in Kirchen II. 108. — Verbot der Ausstellung II. 108.
Leichenöffnungen, Verbot zu früher II. 506.
Leichenhäuser II. 503.
Leichenwäscherinnen II. 502.
Lichtzieher, Anordnungen in Betreff derselben II. 101.
Lieberſche Gesundheitskräuter I. 706.
Liqueur s. Branntwein.
Liquidationen der Med.-Personen I. 467. — der Med.-Beamten I. 176.
Local-Medicinal-Behörden I. 113.
Luderplätze, Beaufsichtigung derselben II. 117.
Luft, Sorge für deren Reinheit II. 97.
Luftarten, schädliche, Belehrungen II. 139.
Lungenkrankheit II. 336.
Lungenprobe II. 560.
Lustseuche, Anzeige Seitens der Aerzte I. 508.

## M.

Magnetische Kuren I. 496.
Masern, Belehrung über dieselben II. 175. — Behandlung derselben II. 275.
Materialhändler, Debit der Arzneiwaaren Seitens derselben I. 664.
Maul- und Klauenseuche II. 367. — der Schweine II. 374.
Medicinalbeamte I. 47. — Gebühren I. 123. II. 569. — Taxen I. 128. — Diäten I. 143. — für den Unterricht u. die direkte Krankenhülfe I. 279. — standesherrliche I. 282. — Untersuchung des Krankheitszustandes von Beamten; Seitens derselben II. 569. — Kostenersparung bei Dienstreisen I. 165. II. 569.
Medicinalbehörden. I. 49. — geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung I. 49. — ihre Organisation I. 59.
Medicinal-Centralbehörden I. 59.
Medicinalkollegien, Taxen derselben I. 128. — deren Gutachten I. 783.
Medicinalkontraventionen I. 93.
Medicinalkosten, Verpflichtung zur Berichtigung I. 187. — deren Einziehung I. 193.
Medicinisch-chirurgische Akademie zu Berlin I. 316.
Medicinal-Personal-Bestand I. 109.
Medicinalpersonen sind keine Staatsbeamte I. 287. — deren Organisation I. 293. — Vertheilung derselben über das ganze Staatsgebiet I. 406. — ihre staatsrechtliche Stellung in Betreff auf die Ausübung der Heilkunde I. 286. — ihre staatsrechtliche Stellung als Sachverständige I. 292. — deren Prüfungen I. 344. — Vorschriften über die Staatsprüfungen I. 371. — ihre Pflichten I. 474. — Titel I. 427. — ihre Atteste I. 480. — Reisekosten I. 154. — ihre Prüfungen durch die Ober-Examin.-Kommiss. I. 76. — Vollstreckung civilrechtlicher Erkenntnisse gegen dieselben I. 288. — ihre Taxen I. 436. — ihre Vereidung I. 398. — Vorrecht ihrer Forderungen im Konkurse I. 469. — ihre Appredation I. 401. — Befreiung von der Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Aemter I. 435. — Befreiung von Erwerbung des Stadtbürgerrechts I. 434. — wie sie ihre Forderungen geltend machen I. 463. — Festsetzung ihrer Liquidationen I. 467. — deren Rettungsprämien II. 530. — deren Wittwen I. 471. — Recht ihre Militairpflicht als Nichtkombattanten abzuthun I. 436. — Reisekosten I. 450. — Gerichtsstand I. 427. — Verschwiegenheit I. 475. — Bestrafung wegen Verletzung ihrer Berufspflichten I. 289. — Disciplinarstrafen derselben I. 291. — Bestrafung mit dem Verluste des Rechts zur Praxis I. 291. — Verhältniß zum Physikus I. 477. — Vertretung der Kunstfehler I. 486. — Strafbarkeit culpöser Verbrechen I. 290.
Medicinalpfuscherei I. 415. — Strafgesetze I. 419. — formelles Verfahren I. 425.
Medicinalpolizei, Begriff I. 1.
Medicinalpolizei-Sachen, Kognition in denselben I. 113.
Medicinalrath I. 91.
Medicinaltaxen I. 436.
Medicinische Facultäten I. 303.

Medicinische Topographieen I. 233.
— Unterrichtsanstalten I. 302.
Medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin I. 321.
Menschenpocken II. 257. 167.
Militairärzte I. 403.
Militairpflicht der Med. Personen I. 436. — deren Ableistung Seitens der Zöglinge der chirurgischen Lehranstalten I. 330.
Militair-Pharmakopie, ihre Anwendung von Civilärzten. I. 501.
Ministerium des J. Ressortverhältnisse in Med. Ang. I. 60.
— der G., U. u. M. Ang. I. 60.
Milzbrand. II. 336. — dessen Behandlung. II. 298. — Belehrung über denselben. II. 214.
Mineralbäder. II. 406.
Mineralquellen. II. 408.
Mineralwässer, künstliche. II. 410.
Mißgeburten, deren Ablieferung. I. 237.
Morisonsche Pillen. I. 706.

## N.

Nabelschleifer, Sicherung ihrer Gesundheit. II. 144.
Nahrungsstoffe, Sorge für deren Unschädlichkeit. II. 28.
Niederlassungsort, freie Wahl. I. 428.

## O.

Obduktionen. II. 551.
Obduktionsbericht. II. 562.
Obduktionsprotokoll. II. 562.
Ober-Examinations-Kommission. I. 372. — für die Staatsprüfungen der Med. Personen I. 76.
Oberpräsidenten, als Med. Behörde. I. 78.
Oesterreich, Sammlung seiner Med. Gesetze. I. 29.
Olitätenkrämer. I. 655.
Orthopädische Institute. II. 489.

## P.

Papiere, Färbung derselben mit giftigen Stoffen II. 64.
Pension der Kr. Physiker. I. 196.
Pharmazeutische Prüfung. I. 379.
Physikus s. auch Kreisphysikus. — Eintritt in den Staatsdienst. I. 118. — Rang. I. 121. — Amtseinkünfte. I. 123. — Eid. I. 120. — Bestellung. I. 119. — Uniform I. 122. — Gebühren. I. 123. — Verhältniß zu andern Behörden. I. 121. — Prüfung. I. 390. — öffentlicher Glaube. I. 121. — Urlaub. I. 245. — Pflichten. I. 243.
Pocken, Belehrung über dieselben II. 167. — deren Behandlung II. 255.
Pockenhäuser. II. 256.
Portofreiheit der Kreisphysiker I. 196.
Prämien. II. 524. — der Kreis Med. Beamten. I. 175.
Praxis der Med. Personen, Verlust derselben als Strafe. I. 291.
Preußen, historische Entwicklung der Staatsarzneikunde I. 12. — Sammlung s. Medic. Gesetze I. 31.
Promotionen, I. 310.
Promovirte Aerzte I. 299.
Provinzial-Med.-Kollegien. I. 80.
Provinzial-Med.-Behörden. I. 78.
Prüfungen der Med. Personen I. 344. — der chirurgischen Lehrlinge, Kosten I. 142. — chirurgischer und pharmazeutischer Lehrlinge durch die Physiker I. 243. —

## R.

Rang des Med. Rathes. I. 92.
Regierung, als Med. Behörde. I. 91. — Oberaufsichtsrecht auf die Med. Personen I. 98.

Regierungs-Med.-Räthe, Taxen derselben. I. 128.
Ressort, bei Kontraventionen der Med. Personen I. 96. — der Local-Medicinal-Polizeibehörden I. 93.
Ressortverhältnisse in Med. Angelegenheiten. I. 69.
Reisekosten der Med. Beamten I. 154. — der Med. Personen I. 450.
Rettungsapparate. II. 522.
Rettungsmedaille. II. 534
Rettungsprämien. I. 176. II. 524.
Rezepte, formelle Beschaffenheit. I. 502.
Rinderseuchen. II. 308.
Röthein, Belehrung über dieselben. II. 178. — deren Behandlung II. 278.
Roz, Belehrung über denselben. II. 222. — dessen Behandlung. II. 300.
Ruhr, Belehrung über dieselbe. II. 165. — deren Behandlung. II. 255.

## S.

Salmiakfabriken, Beaufsichtigung derselben. II. 105.
Sanitätsbericht, der Regierung an das Ministerium I. 99. — der Med. Personen I. 477.
Sanitätskommissionen. I. 113. — deren Errichtung. II. 240.
Sanitätspolizei, Begriff. I. 5.
Schafkrankheiten II. 352.
Schaffäule II. 352.
Schafpocken. II. 361.
Schafräude II. 355.
Scharfrichter. I. 758.
Scharlach, Belehrung über denselben. II. 177. — dessen Behandlung. II. 275.
Scheintodte, deren Behandlung. II. 509. — Prämien für Rettung derselben. II. 507. — Pflicht für deren Rettung zu sorgen. II. 508.
Schinken, Fettsäure in denselben II. 81.
Schlächter, Aufsicht auf ihren Gewerbsbetrieb, rücksichtlich des gesunden Zustandes des Fleisches II. 41.
Schlachthäuter, öffentliche. II. 42.
Schlesien, histor. Entwicklung der Staatsarzneikunde I. 27.
Schuldbesuch, Sorge, daß er der Gesundheit unschädlich II. 24.
Schutzpocken, II. 257.
Schutzpockenimpfung. II. 585. — Berichte darüber. I. 104.
Schwangerschaft, deren Verheimlichung. II. 6. — Untersuchung der verheimlichten. II. 540. — Untersuchung der behaupteten. II. 540.
Schweine, deren Krankheiten. II. 374.
Schwindsucht, Belehrung über dieselbe. II. 196. — deren Behandlung. II. 285.
Seifensieder, Anordnungen im Betreff derselben II. 101.
Selbstdispensiren. I. 429. II. 580. — der Arzneien Seitens der Thierärzte. I. 613.
Selbstmörder, gerichtlich medicinisches Verfahren in Betreff derselben II. 549.
Seuchenkrankheit. II. 308.
Signaturetikette. I. 503.
Staatsarzneikunde, Quellen. I. 29. — historische Entwicklung. I. 12. — Literatur. I. 35. — Begriff. I. 6. — geschichtliche Darstellung der Entstehung und Ausbildung. I. 7.
Staatsprüfungen der Med. Personen I. 76. Siehe auch Prüfungen.
Stadtchirurgen. I. 521.
Stadtbürgerrecht, Befreiung der Med. Personen von dessen Erwerbung. I. 434.
Stadtphysiker. I. 116. 259.
Stempelfreiheit, ärztlicher Atteste I. 242.
Straßen, Förderung der Reinlichkeit in denselben II. 118.
Strafen, der Med. Pfuscherei I. 419.
Sympathetische Mittel. I. 417.
Syphilis, Heilungskosten für Unvermögende. II. 400. Siehe auch venerische Krankheit.

## T.

Tabellen der Regierung über die Med. Personen. I. 105.
Taubstummenanstalten. II. 475.
Taxen der Med. Beamten. I. 128.
Thierärzte s. auch Med. Personen.
Thierarzt, Geschichtliches, Qualifikation, Eintheilung des thierärztlichen Personals, Rechte und Pflichten. I. 606. — ihre Prüfung I. 391. — ihre Taxe I. 445.
Thierarzneikunde, gerichtliche II. 566.
Thierarzneischulangelegenheiten, Kuratorium für dieselben I. 70.
Thierarzneischule zu Berlin I. 336.
Todesfälle, Bestimmungen in med.-poliz. Beziehung II. 492. — verdächtige, Verpflichtung zu deren Anzeige I. 241.
Todtenscheine I. 510.
Todtenschau, durch Sachverständige. II. 501.
Tod, dessen Kennzeichen II. 492.
Todtenzettel, Ausstellung. I. 509.
Tollkrankheit, II. 336. — deren Behandlung. II. 285. — Belehrung über dieselbe. II. 198.
Träberkrankheit. II. 367.
Trokar, über dessen Gebrauch II. 383.
Turnübungen. II. 19.
Typhus, Belehrung über denselben. II. 163. — dessen Behandlung. II. 253.

## U.

Universitäten, als medicinische Fakultäten I. 303.
Unterrichtsanstalten, medicinische. I. 302.
Untersuchungsverfahren in Med. Pol. Sachen. I. 114.
Urlaub der Physiker. I. 245.

## V.

Veterinairberichte. I. 103. 278.
Veterinairkunde, gerichtliche. II. 566. — wissenschaftliche Hülfsmittel. II. 571.
Vaccinationsordnung II. 251.
Venerische Krankheit, Belehrung über dieselbe. II. 183. — deren Behandlung II. 276.
Vereidung der Med. Personen I. 398.
Vergiftung, Verhütung derselben. II. 62. — durch Giftpflanzen II. 85. — durch die in verdorbenen Eßwaaren sich entwickelnden Gifte. II. 77. — Verfahren in gerichtlich med. Beziehung. II. 501.
Verletzungen, körperliche, deren Untersuchung. II. 538.
Viehkrankheiten, Belehrungen über die nicht ansteckenden. II. 377.
Viehpest, Vorbauungsmittel. II. 351. — Kennzeichen. II. 343. — s. auch Viehseuche.
Viehschneider. I. 777.
Viehseuche. II. 308. — Aufbringung der Kosten zu deren Beseitigung. II. 401. — Kosten zur Unterdrückung derselben. II. 390.
Visitationen, der Apotheken. I. 745.
Vorspannverpflichtung, des Kreis-Thierarztes. I. 276.
Votum des Med. Rathes I. 92.

## W.

Wachs- und Talglichte, deren Färbung mit schädlichen Stoffen. II. 68.
Wahnsinnige, deren Unterbringung. II. 412.
Wasser, Sorge für dessen gesunden Zustand. II. 48.
Wasserheilanstalten. II. 405.
Wasserpumpen, deren Verunreinigung durch Kupfer. II. 69.
Wasserscheu s. Tollkrankheit.
Wechselfieber, dessen Behandlung. II. 136.

Weichselzopf, dessen Behandlung. II. 284. — Belehrung über denselben II. 190.
Wein, Sorge für dessen gesunden Zustand. II. 57.
Wittwen, der Kr. Med. Beamten. I. 198.
Wissenschaftliche Deputation füe das Med. Wesen. I. 66.
Wohnplätze, Sorge für deren Gesundheit. II. 97.
Wundarzt, Geschichtliches. I. 510. — Niederlassungsort. I. 513. — Umfang des Rechts zur Praxis. I. 513. — I. Klasse. I. 300. — II. Klasse. I. 300. — sein Stadtbürgerrecht. I. 435. — Qualifikation für die Zulassung zu der Staatsprüfung. I. 359. — Taxe. I. 441. — Atteste übee körperliche Verletzungen. II. 538. s. auch Med. Personen.
Wurstgift. II. 77.

## Z.

Zahnarzt, Erfordernisse, Rechte und Pflichten. I. 600. — ihre Prüfung I. 389. — Taxe. I. 444.
Zahnoperationen. I. 522.
Zimmer, frisch geweißte. II. 121.
Zink, Aufsicht auf dessen Verwendung zu Saugbrunnen ꝛc. II. 75.
Zoologische Gärten. II. 571.
Zurechnungsfähigkeit. II. 542.

# II.

# Chronologisches Register.

(Die römische Zahl bezieht sich auf den Band, die arabische auf dessen Seitenzahl.)

---


### 1667—1724.

Ed. v. 18. Mai 1667. I. ..... S. 764
— v. 10. Juni 1676. I. ..... 766
— v. 26. Okt. 1680. I. ..... 766
— v. 23. Mai 1682. I. ..... 764
Schäfer-Ordn. v. 18. Dec. 1682. II. 355
Ed. v. 12. Nov. 1685. I. ..... 13
Med. Ordn. v. 12. Nov. 1685. I. .. 116
Ed. v. 12. Nov. 1685. I. 401. 415. 429. 512
— v. 22. April 1689. I. ..... 764
V. v. 2. Mai 1690. II. ..... 679
— v. 20. Sept. 1690. I. ..... 24. 679
— v. 24. Nov. 1690. I. ..... 24
— v. 28. Aug. 1692. II. ..... 132
Ed. v. 5. März 1693. I. ..... 766
Heb. Ordn. v. 30. Aug. 1693. I. .... 571
Arznei-Tare v. 30. Aug. 1693. I. .. 709
V. v. 1. Dec. 1700. II. ..... 132
— v. 25. Juni 1701. I. ..... 17
O. v. 16. Dec. 1702. II. ..... 49
Ed. v. 11. Febr. 1704. I. ..... 764
— v. 29. Febr. 1704. I. ..... 766
Schäfer-Ordn. v. 27. Okt. 1705. II. 355
Ed. v. 16. April 1707. II. ..... 49
— v. 12. Nov. 1707. I. ..... 764
V. v. 25. Febr. 1708. I. ..... 604
Cöln a. d. Spree v. 25. Febr. 1708. I. 655
V. v. 29. Okt. 1708. I. ..... 604
Verf. v. 10. April 1709. I. ..... 17
— v. 24. Juli 1709. I. ..... 17
V. v. 30. Sept. 1710. I. ..... 23
Mandat v. 21. Nov. 1712. I. 769. 774
V. v. 9. Okt. 1713. I. ..... 604. 758
— v. 23. Jan. 1714. I. ..... 761
— v. 14. Febr. 1714. I. ..... 761
Rezeß v. 19. Mai 1714. I. ..... 78
V. v. 16. Aug. 1714. I. ..... 23
Ed. v. 24. Juli 1715. I. ..... 777
— v. 7. Sept. 1716. I. ..... 17
Verf. v. 3. Dec. 1716. I. ..... 17
Ed. v. 22. März 1717. I. ..... 15
V. v. 4. Dec. 1717. II. ..... 117
Regl. v. 5. März 1719. I. ..... 314
V. v. 15. April 1719. I. ..... 314
Instrukt. v. 29. Aug. 1719. I. ..... 50
V. v. 6. April 1720. I. ..... 761
Verf. v. 27. Dec. 1720. I. ..... 21
Ed. v. 30. Juni 1721. I. ..... 764
— v. 1. Jan. 1722. II. ..... 54
Hypothek. u. Konkurs-Ordn. v. 4. Febr. 1722. I. ..... S. 469
Ed. v. 25. Febr. 1722. I. ..... 766
V. v. 28. Aug. 1722. I. ..... 314
Ordre v. 17. Dec. 1723. I. ..... 15
V. v. 29. April 1724. I. ..... 20
— v. 13. Juni 1724. I. ..... 16
— v. 24. Aug. 1724. I. ..... 18
K. O. v. 24. Aug. 1724. I. ..... 118
V. v. 2. Okt. 1724. I. ..... 116
R. v. 4. Dec. 1724. I. ..... 16
V. v. 4. Dec. 1724. I. ..... 20

### 1725.

Instr. v. 30. Jan. I. ..... 280
Med. Ed. v. 27. Febr. I. ..... 750
Ed. v. 27. April I. ..... 516
V. v. 12. Mai I. ..... 23. 664
Ed. v. 27. Sept. I. ..... 12. 290
V. v. 27. Sept. I. ..... 26. 26
Med. Ordn. v. 27. Sept. I. .... 51. 619
Dekl. v. 27. Sept. I. ..... 512
Med. Ed. v. 27. Sept. I. 53. 116. 118. 295. 344. 345. 346. 399. 412. 415. 429. 437. 469. 499. 512. 530. 561. 618. 655. 664. 679. 681. 686. 703. 708. 710. 733. 734. 744

### 1726.

Ed. v. 1. Febr. I. ... 26. 429. 512. 599. 602. 604
V. v. 1. Febr. I. ..... 618
O. v. 24. Dec. I. ..... 26
K. O. v. 24. Dec. ..... 401
O. v. 24. Dec. II. ..... 539

### 1727—1769.

V. v. 2. April 1727. I. ..... 618
Dekl. v. 22. April 1727. I. 20. 26. 345. 346. 429. 512
R. v. 20. Aug. 1728. I. ..... 778
O. v. 12. Nov. 1728. I. ..... 26
Ed. v. 16. Aug. 1730. II. ..... 117
C. V. v. 23. April 1732. I. ..... 655
Ed. v. 31. Aug. 1733. I. ..... 759
V. v. 14. März 1734. I. ..... 763
G. Priv. v. 15. März. 1736. I. ... 422

Gen. Privil. v. 15. Mai 1736. I. S. 512
Accise-Regl. v. 29. Dec. 1736. I. .. 766
Haufir-Ed. v. 27. März 1737. I. .. 655
V. v. 10. Juli 1737. I. ..... 761
Cirk. v. 17. Juni 1739. I. ..... 133
Kab. Ordre v. 8. Nov. 1740. I. .... 52
R. v. 15. Jan. 1741. I. ..... 599
V. v. 15. Jan. 1741. I. ..... 601
K. O. v. 6. Nov. 1742. I. ..... 345
Ed. v. 19. Nov. 1743. II. ..... 54
K. O. v. 26. Febr. 1744. I. ..... 788
M. O. v. 14. März 1744. I. ..... 27
Amts-Instr. v. 23. April 1745. I. .. 758
Renov. Haufir-Ed. v. 27. Nov. 1747. I. 655
Bek. v. 26. Aug. 1749. I. ..... 710
Regl. v. 10. Juli 1750. I. ..... 321
Pat. v. 22. Aug. 1750. I. ..... 766
V. v. 15. Okt. 1750. I. ..... 99
R. v. 27. Febr. 1751. I. ..... 535
R. v. 6. Mai 1751. I. ..... 686
Dekl. v. 3. Febr. 1752. I. ..... 686
R. v. 15. Aug. 1752. I. ..... 755
Dekl. v. 19. Okt. 1752. I. ..... 686
R. v. 17. Jan. 1754. I. ..... 412
R. v. 16. Juli 1755. I. ..... 535
V. v. 12. Jan. 1758. I. ..... 54
R. v. 12. Juni 1758. I. ..... 686
V. v. 29. Dec. 1758. I. ..... 655
Mandat v. 3. Mai. 1760. I. .... 769 774
R. v. 21. Juli 1761. I. ..... 118
V. v. 5. Febr. 1762. I. ..... 761
R. v. 1. Sept. 1762. I. ..... 186
V. v. 29. Juni 1764. I. ..... 116
R. v. 29. Juni 1764. I. ..... 118
V. v. 5. Dec. 1764. I. ..... 116
R. v. 5. Dec. 1764. I. ..... 118
V. v. 11. Dec. 1765. I. ..... 601
C. v. 11. Dec. 1765 I. ..... 655
V. v. 11. April 1766. I. ..... 196
V. v. 15. Juli 1766. I. ..... 416
Ed. v. 26. Febr. 1767. II. ..... 286
Cirk. v. 7. Mai 1767. I. ..... 406
R. v. 9. Juli 1767. I. ..... 120
V. v. 24. Aug. 1767. I. ..... 416
Ed. v. 14. April 1768. II. ..... 70
R. v. 29. April 1768. I. ..... 763
Instrukt. v. 13. April 1769. I. .... 200
Pat. v. 13. April 1769. II. ..... 308
— v. 13. April 1769. I. ..... 766
Apoth. Ordn. v. 29. April 1769. I. 54
C. R. v. 29. April 1769. I. ..... 429
C. R. v. 18. Mai 1769. II. ..... 108
R. v. 12. Aug. 1769. I. ..... 664

## 1770.

R. v. 12. Febr. I. ..... 634
V. v. 6. April I. ..... 416
R. v. 6. — I. ..... 664
— v. 18. Aug. I. ..... 535
— v. 19. Nov. I. ..... 708

## 1771.

Instrukt. v. 23. Febr. I. 346. 456. 521 522
Ed. v. 7. April II. ..... S. 54
R. v. 19. April I. ..... 535
Ver. v. 24. Juni I. ..... 634
R. v. 4. Juli I. ..... 634

## 1772.

Dekl. v. 21. Jan. II. ..... 54
Regul. v. 20. April I. ..... 775
P. v. 20. April I. ..... 775
K. O. v. 28. April I. ..... 406
Publ. v. 29. April I. 766. 767. (787.) 768. 774
Pat. v. 29. April I. ..... 768. 773. 764
R. v. 29. — I. ..... 771
Verbot v. 29. April I. ..... 140. 773
V. v. 29. April II. ..... 103
— v. 29. — I. ..... 761

## 1773.

Ed. v. 23. Febr. II. ..... 49
Med. Ordn. v. 8. Juni I. ..... 660. 738

## 1774.

Bekanntmachung v. 27. Aug. I. ..... 422
Ernennung v. 24. Sept. I. ..... 425
V. v. 2. Okt. I. ..... 201

## 1775.

R. v. 6. Juli I. ..... 426
Ed. v. 11. Juli II. ..... 288
— v. 17. — II. ..... 287
— v. 15. Nov. I. ..... 233
— v. 15. — II. ..... 509
— v. 15. — I. ..... 201
V. v. 25. — II. ..... 32
Regl. v. 28. Dec. I. ..... 241. 485

## 1776.

C. R. v. 22. Febr. I. ..... 55
Instrukt. v. 17. Okt. I. ...199. 212. 213 237. 238. 247. 268. 346
C. R. v. 29. Nov. I. ..... 429

## 1777.

Allg. Colleg. Med. Beschluß v. 28. Jan. I. ..... 105
Kammer. Cirk. 10. Febr. I. ..... 535

## 1779.

C. R. v. 8. März II. ..... 307
— — v. 23. Juni II. ..... 35
Pat. v. 10. Juli I. ..... 346. 512

## 1780.

C. V. v. 29. Febr. I. ..... 476
Mandat v. 13. Mai I. ..... 769
— v. 13. Mai II. ..... 330
21. Juni II. ..... 60

**1781.**

V. v. 1. Febr. II. ..... S. 60
Befehl v. 10. Mai I. ..... 655

**1782.**

K. O. v. 21. März I. ..... 705
— v. 21. April I. ..... 705
R. v. 20. Juli I. ..... 122
— v. 4. Sept. II. ..... 35
V. v. 26. Sept. I. ..... 744
Post-Ordn. v. 26. Nov. I. ..... 196

**1783.**

V. v. 7. Jan. II. ..... 392
— v. 27. Sept. II. ..... 32

**1784.**

Instrukt. v. 2. Febr. II. ..... 60

**1785.**

R. v. 30. März I. ..... 133
— v. 4. Aug. II. ..... 35

**1786.**

K. O. v. 28 Sept. I. ..... 56. 414
Privil. v. 9. Nov. I. ..... 771
Instrukt. v. 21. Dec. I. ..... 50

**1787.**

R. v. 16. März I. ..... 259
— v. 22. — I. ..... 561
— v. 18. Sept. II. ..... 108. 248
Regl. v. 1. Nov. I. ..... 427

**1788.**

Regl. v. 13. Jan. II. ..... 511
Cirk. v. 6. Febr. I. ..... 624
Dekl. v. 24. Juni II. ..... 524
Regul. v. 2. Juli I. ..... 133
Normal-R. v. 8. Juli I. ..... 54
Tr. Regl. v. 21. Okt. II. ..... 248
Jur. Entsch. v. 28. Okt. I. ..... 55
E. v. 23. Dec. I. ..... 351

**1789.**

Dekl. v. 11. Mai I. ..... 766
— v. 30. Okt. II. ..... 539
K. O. v. 15. Dec. I. ..... 344

**1790.**

G. v. 13. u. 14. Aug. II. ..... 291
E. R. v. 29. Nov. I. ..... 55

**1791.**

R. v. 1. Jan. I. ..... 631
K. O. v. 28. Febr. I. ..... S. 402
R. v. 7. März I. ..... 186
Instr. v. 14. Juni I. ..... 538
G. v. 22. Juni II. ..... 291
V. v. 9. Sept. II. ..... 57
— v. 18. Nov. I. ..... 346. 533
Befugniß v. 18. Nov. I. ..... 512

**1792.**

Mand. v. 11. Febr. II. ..... 502
Regl. v. 24. April II. ..... 409
Instrukt. v. 24. Mai I. ..... 270
— v. 15. Juli I. ..... 270
V. v. 14. Aug. I. ..... 601
V. v. 14. Aug. I. ..... 656

**1793.**

Regul. v. 14. Dec. I. ..... 133

**1794.**

Regul. v. 1. März II. ..... 511. 524
P. v. 14 April II. ..... 5
Regl. v. 7. Mai II. ..... 355
Instr. v. 31. Okt. II. ..... 493
Cirk. v. 13. Nov. II. ..... 493

**1795.**

Cirk. v. 6. Jan. II. ..... 295
V. v. 24. Febr. I. ..... 303
V. v. 26. Mai I. ..... 191
Stiftung v. 2. Aug. I. ..... 321
R. v. 19. Aug. I. ..... 629

**1796.**

Cirk. v. 5. April II. 98. 99. 100. 101. 102
— v. 18. — II. ..... 10
Erste Impfung v. 14. Mai II. ..... 170
Ver. v. 31. Mai I. ..... 55
Cirk. v. 8. u. 9. Juli II. ..... 101
— v. 15. Aug. II. ..... 3
G. v. 23. Aug. I. ..... 287
E. R. v. 13. Dec. I. ..... 604
V. v. 13. Dec. I. ..... 605

**1797.**

V. v. 9. Jan. II. ..... 66
Ed. v. 20. Febr. II. ..... 286
— v. 29. — II. ..... 292
E. V. v. 10. März I. ..... 196
R. v. 13. März I. ..... 163
Erweitert am 18. Aug. I. ..... 321
R. v. 23. Okt. I. ..... 52
— v. 23. — II. ..... 9
— v. 15. Nov. II. ..... 54

**1798.**

K. O. v. 11. Jan. I. ..... 345
Regl. v. 1. Febr. I. .. 52. 262. 371. 372
620. 649

Prüf. Regl. v. 1. Febr. I. S. 345. 346. 347
Regl. v. 21 Aug. II. ..... 99. 100. 101
C. v. 25. Sept. II. ..... 500
Ed. v. 20. Okt. I. ..... 355
K. O. v. 17. Nov. I. ..... 251
B. v. 17. Nov. I. ..... 739
C. v. 20. Dec. I. ..... 676

## 1799.

Instr. v. 20. Febr. I. ..... 557
R. v. 8. März I. ..... 163
Circ. v. 31. März II. ..... 287
— v. 17. April II. ..... 96
Ed. v. 20. Juli II. ..... 287
Instrukt. v. 18. Sept. I. ..... 51
Circ. v. 26. Sept. II. ..... 102
— v. 10 Okt. II. ..... 102
B. v. 26. Okt. I. ..... 120. 275
R. v. 30. Okt. I. ..... 470
K. O. v. 7. Dec. I. ..... 482
C. v. 12. Dec. II. ..... 501
B. v. 14. Dec. II. ..... 255. 356
Vorschr. v. 14. Dec. II. ..... 356

## 1800.

Vorschr. v. 21. Jan. II. ..... 100. 101
B. v. 8. Febr. I. ..... 343
Instrukt. v. 9. Febr. I. ..... 482. 484
R. v. 9. Febr. I. ..... 499. 500
Instrukt. v. 9. Febr. II. ..... 407
R. v. 19. Febr. I. ..... 33
C. R. v. 25. März I. ..... 687
Circ. v. 25. — I. ..... 734
Instrukt. v. 21. April I. 186. 272. 346. 620
R. v. 28. April I. ..... 428
B. v. 12. Mai I. ..... 346
C. v. 1. Juli I. ..... 126
B. v. 24. — I. ..... 261
— v. 15. Sept. II. ..... 108
Festsetzung v. 21. Sept. I. ..... 557
Bestimmung v. 25. Sept. I. ..... 769
Instrukt. v. 11. Okt. I. ... 117. 262. 263
Circ. v. 28. Nov. II. ..... 66. 67
Verf. v. 10. Dec. I. ..... 664
G. v. 10. Dec. I. ..... 682
Anweisung v. 10. Dec. I. 686. 687. 689. 695. 696
B. v. 10. Dec. I. ..... 701
C. B. v. 10. Dec. I. ..... 734

## 1801.

Bestimmung v. 4. Jan. I. ..... 769
R. v. 7. Jan. I. ..... 767. (787.)
— v. 30. Jan. II. ..... 66
B. v. 15. März I. ..... 778
Publ. v. 24. März I. ..... 767. (787.)
Defl. v. 24. März I. ..... 769
R. v. 29. Juli I. ..... 186
Apoth. Ordn. v. 10. Okt. I. ... 635. 743
O. v. 11. Okt. I. ..... 212
Apoth. Ordn. v. 11. Okt. I. S. 243. 346. 367. 368. 369. 372. 373. 430. 456. 503. 505. 634. 644. 646. 647. 649. 659. 651. 652. 653. 654. 664. 665. 689. 709. 724. 732. 744. 750
Apoth. Ordn. v. 12. Okt. I. ..... 616
Revid. Apoth. Ordn. v. 11. Okt. I. 619. 629
G. v. 11. Okt. I. ..... 735
R. d. G. Div. v. 30. Okt. I. ..... 154
Circ. v. 14. Nov. II. ..... 108. 248

## 1802.

Regl. v. 19. Jan. I. . 628. 664. 667. 668. 679. 689
B. v. 19. Jan. I. ..... 684
B. v. 19. Jan. I. ..... 665
R. v. 19. Jan. I. ..... 665
— v. 4. Febr. I. ..... 561
K. O. v. 6. März II. ..... 534
Regl. v. 22. März I. ..... 554
Tax-Ordn. v. 30. April I. 149. 436. 437
Circ. v. 16. Mai II. ..... 108
C. B. v. 7. Juni I. ..... 104
Straf-Ordn. v. 6. Aug. I. ..... 214
Instrukt. v. 21. Sept. I. ..... 270
Verf. v. 28. Sept. II. ..... 109
Erbleihbrief v. 13. Nov. I. ..... 772

## 1803.

R. v. 15. Jan. I. ..... 186
Instrukt. v. 17. Jan. I. ..... 558
— v. 18. Jan. II. ..... 108
B. v. 22. Jan. I. ..... 437
K. O. v. 21. März I. ..... 315
Pat. v. 1. April I. ..... 31
Viehsterbepatent v. 2. April I. ..... 762
Instrukt. v. 2. April II. ..... 330
Pat. v. 2. April I. ..... 278. 760. 764
— v. 2. — II. 299. 103. 146. 308. 309. 310. 312. 316. 331. 332. 334. 348. 351. 373. 390
Viehsterbe-Pat. v. 3. April I. ..... 769
Pat. v. 4. April II. ..... 205
— v. 11. — I. ..... 33
G. 21 Germinal XI. (v. 11. April) I. 639. 659. 660. 701. 702. 788
Pat. v. 21. April II. ..... 331
K. O. v. 28. April I. ..... 476
G. 19. Ventôse (v. 10. Mai) I. ... 639
R. v. 11. Mai I. ..... 476
K. O. v. 14. Mai II. ..... 58
Circ. v. 19. Mai I. ..... 476
Circ. v. 4. Juni II. ..... 58
R. v. 7. Jul I. ..... 561
R. v. 14. Sept. II. ..... 58
R. v. 22. Sept. I. ..... 723
— v. 29. — II. ..... 418. 419
Publ. v. 10. Okt. I. ..... 476
— v. 13. — I. ..... 723
Verf. v. 13. — I. ..... 724
— v. 28. — II. ..... 32

**1804.**

Regl. v. 12. Jan. l. ..... S. 315
— v. 3. Febr. II. ..... 61
— v. 14. — I. ..... 122
K. O. II. Regl. v. 14. Febr. I. .... 123
Bestimmung v. 14. Febr. I. ..... 721
Publik. v. 14. Febr. I. ..... 724
K. O. v. 25. Febr. I. ..... 315
K. v. 4. März I. ..... 99
P. v. 12. — I. ..... 315
K. O. v. 3. April I. ..... 351
— — v. 5. — II. ..... 419. 420. 421
Bekanntmachung v. 8. Mai II. .... 381
V. v. 8. Sept I. ..... 288. 289
Publik. v. 6. Nov. II. .... 295. 298. 299

**1805.**

Publik. v. 29. Jan. II. ..... 419
K. v. 13. Febr. I. ..... 460
V. v. 14. — I. ..... 512
G. V. v. 21. Mai II. ..... 392
Publik. v. 21. Mai I. ... 658. 659. 660
K. v. 25. Sept. I. ..... 149
Krkn. Ordn. v. 11. Dec. I. ..... 250
— — — 11. — I. ..... 290
— — — 11. — II. ..... 119

**1806.**

K. v. 18. Jan. I. ..... 198
V. v. 28. Febr. I. ..... 288
— v. 24. März II. ..... 95
Gutachten v. 5. April II. ..... 132
Revidirt d. 1. Mai I. ..... 710
Publik. v. 6. Mai II. ..... 132
K. v. 16. Juni I. ..... 244. 288
— v. 6. Juli II. ..... 552
— v. 12. Juli I. ..... 239
Leichen-Regl. v. 24. Aug. II. ..... 501
V. v. 27. Aug. II. ..... 361
Regul. v. 27. Aug. II. ..... 363
V. v. 27. Aug. II. ..... 369
K. v. 11. Okt. I. ..... 704

**1807.**

Ed. v. 9. Okt. I. ..... 630. 636
Konstit. v. 7. Dec. I. ..... 638

**1808.**

G. V. v. 15. Febr. II. ..... 228
K. O. v. 30. März I. ..... 247
Dienst-Ordn. v. 11. Juni I. ..... 218
Gew. G. v. 5. Aug. I. ..... 637
G. v. 5. Aug. I. ..... 639
K. O. v. 31. Sept. I. ..... 414
St. O. v. 19. Nov. I. 113. 256. 259. 435
G. v. 16. Dec. I. ..... 28
Publik. v. 16. Dec. I. ..... 28
V. v. 16. Dec. I. ..... 56
Verf. v. 16. Dec. I. ..... 66
Publik. v. 16. Dec. I. ..... 78
A. Publik. v. 16. Dec. I. ..... 88
K. v. 16. Dec. I. ..... 355
Instrukt. v. 22. Dec. I. ..... S. 70
V. v. 26. Dec. I. 28. 57. 91. 93. 94
114. 194. 249. 281. 634
G. Instrukt. v. 26. Dec. I. ..... 57
Instrukt. v. 26. Dec. I. ..... 117
Reg. Instrukt. v. 26. Dec. I. ..... 119
Instrukt. v. 26. Dec. I. ..... 186
S. Instrukt. v. 26. Dec. I. ..... 744
Dienst-Instrukt. v. 26. Dec. I. . 752. 758

**1809.**

Unordn. v. 14. Juli I. ..... 214
Instrukt. v. 18. — I. ..... 270
V. v. 18. Juli I. ..... 779. 780
— v. 4. Sept. I. ..... 23
K. v. 4. Sept. I. ..... 116
K. O. v. 8. Nov. I. ..... 512
— — v. 9. — II. ..... 362
P. v. 12. Nov. I. ..... 213
K. v. 16. — I. ..... 435
— v. 3. Dec. I. ..... 494
— v. 8. — I. ..... 406
K. O. v. 12. Dec. I. ..... 97
— — v. 13. — I. ..... 57. 426
Verf. v. 29. Dec. I. ..... 57

**1810.**

K. v. 1. Jan. I. ..... 638
K. v. 19. Jan. I. ..... 94
— v. 29. — I. ..... 57
— v. 30. — I. ..... 116
K. O. v. 30. Jan. I. ..... 259
Gew. G. v. 12. Febr. I. ..... 637
G. v. 12. Febr. I. ..... 638. 639
Bekanntmachung v. 12. März II. ... 124
K. v. 21. April I. ..... 406
Ed. v. 16. Mai I. ..... 745
K. v. 21. — I. ..... 119
— v. 16. Juni I. ..... 105
G. K. v. 9. Juli I. ..... 703
K. v. 28. Juli I. ..... 105
— v. 2. Aug. I. ..... 247
— v. 8. — I. ..... 99. 100. 249
— v. 9. — I. ..... 744
Verf. v. 13. Aug. II. ..... 397
— v. 24. — I. ..... 97
G. V. 15. Sept II. ..... 96
K. v. 23. Sept. I. ..... 119
Ed. v. 2. Okt. I. ..... 709
K. O. v. 3 Okt. I. ..... 57
K. v. 5. Okt. I. ..... 243. 384
V. v. 5. — I. ..... 346
K. v. 13. Okt. I. ..... 97. 435
— v. 15. — II. ..... 106
V. v. 15. Okt. II. ..... 107
— v. 27. — I. ..... 33. 57. 244
G. v. 27. — I. ..... 213
K. v. 27. — I. ..... 258
Ed. v. 28. Okt. I. ..... 154. 634
— v. 28. — II. ..... 398
G. v. 1. Nov. I. ..... 526
K. v. 1. Nov. I. ..... 630
V. v. 2. Nov. I. ..... 253

Ed. v. 2. Nov. l. ... S. 287. 430. 435
Gew. St. Ed. v. 2. Nov. l. .. 456. 761
G. St. G. v. 2. Nov. l. ..... 607
G. St. v. 2. Nov. l. ..... 629
G. v. 2. Nov. l. ..... 631. 635
Ed. v. 2. Nov. l. 632. 664. 636. 760. 772
776
Gew. Ed. v. 2. Nov. l. ..... 665
St. Ed. v. 2. Nov. l. ..... 778
Gev. v. 2. Nov. l. ..... 779
R. v. 3. Nov. l. ..... 33
Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. l. ..... 462
Verf. v. 10. Nov. l. ..... 154
Ed. v. 20. Nov. l. ..... 163
R. v. 29. Nov. l. ..... 724
— v. 1. Dec. l. ..... 630. 632
R. v. 14. Dec. l. ..... 92
Regl. v. 28. Dec. l. ..... 427
V. v. 30. Dec. l. ..... 154
V. v. 30. Dec. l. ..... 156

## 1811.

V. v. 1. Jan. II. ..... 398
R. v. 18. Febr. l. ..... 100. 103
Bestimmung v. 18. Febr. l. ... 214. 232
V. v. 27. Febr. l. ..... 238. 239
R. v 18. März l. ..... 106
V. v. 28. — l. ..... 33
R. v. 8. April l. ..... 400
Verf. v. 23. April l. ..... 663
Anordn. v. 25. April l. ..... 214
Verf. v. 8. Mai l. ..... 245
P. v. 18. Mai l. ..... 214
R. v. 22. Mai l. ..... 602
P. v. 23. — l. ..... 430. 522
— v. 27. — l. ..... 238
R. v. 27. — l. ..... 599
Er. Dekr. v. 11. Juni l. ..... 135
R. v. 14. Juni II. ..... 35
Kostentarif v. 18. Juni l. ..... 134
Dekr. v. 18. Juni l. .... 134. 147. 174
Er. Dekr. v. 18. Juni l. ..... 135
Kais. Dekr. v. 18. Juni l. ..... 174
Verf. v. 26. Juni II ..... 403
— v. 3. Juli l. ..... 707
K. O. v. 27. Juli l. ..... 316
Regl. v. 27. — l. ..... 322
Bekanntmachung v. 29. Juli II. .... 292
R. v. 13. Aug. l. ..... 243
V. v. 13. — l. ..... 346
— v. 15. — II. ..... 35
— v. 7. Sept. II. ..... 36
Gew. G. v. 7. Sept. l. ..... 99
Ed. v. 7. Sept. l. ..... 253. 634. 756
G. St. G. v. 7. Sept. l. ..... 607
G. v. 7. Sept. l. 287. 290. 346. 512
526. 608. 631. 632. 633
636. 637. 759. 761. 778
Ger. v. 7. Sept. l. ..... 779
K. O. v. 9. Sept. II. ..... 5
C. R. v. 9. — l. ..... 699
R. v. 13. Sept. l. ..... 412
Ed. v. 14. — II. ..... 49
R. v. 19. — l. ..... 699
R. v. 5. Okt. l. ..... S. 287
— v. 12. — l. ..... 122
— v. 21. — II. ..... 36
V. v. 24. — l. ... 634. 640. 641. 642
Ed. v. 24. Okt. l. ..... 634
Ver. v. 24. Okt. l. ..... 636
R. v. 5. Nov. l. ..... 402. 463
Gutacht. v. 6. Nov. II. .... 8. 506. 558
G. v. 7. Nov. l. ..... 629. 632
— v. 20. — II. ..... 42
Anord. v. 2. Dec. l. ..... 162

## 1812.

R. v. 17. Jan. l. ..... 607
Instrukt. v. 18. Jan. l. ..... 202
— v. 18. — II. ..... 38
V. v. 11. Febr. II. ..... 212
— v. 11. — l. ..... 602. 603
R. v. 11. — l. ..... 604
— v. 25. — l. ..... 93
Resol. v. 28 Febr. l. ..... 118
Ed. v. 11. März l. ..... 118
Bes. v. 24. April l. ..... 58
V. v. 26 April l. ..... 248. 562
Aufford. v. 26. April l. ..... 244
Publik. v. 29. — l. ..... 761
C. R. v. 30. April l. ..... 689
M. R. v. 30. — l. ..... 695
R. v. 30. April l. ..... 696
Bekanntmachung v. 30. April l. .... 697
V. v. 30 April l. ..... 701
— v. 8. Mai II. ..... 132
Ed. v. 11. Mai l. ..... 408
Schreiben v. 12. Mai l. ..... 193
Erinnerung v. 12. Mai II. ..... 96
V. v. 18. Mai l. ..... 481
Ver. v. 20. Mai l. .... 747. 749. 750
C. V. v. 20. — l. ..... 751
V. v. 23. Mai l. ..... 696
R. v. 23. Mai l. ..... 496
P. v. 23 — l. ..... 497
Ed. v. 24. Mai II. ..... 30
P. v. 30. — II. ..... 392
Anweisung v. 4. Juni l. ..... 192
Instrukt. v 25. Juni l. ..... 351
— v. 29. — II. ..... 30
Ed. v. 10. Juli l. ..... 116
R. v. 11. — l. ..... 561
Verf. v. 23. Juli l. ..... 663
Ed. v. 30. Juli l. ..... 116
V. v. 29. Aug. l. ..... 242
R. v. 8. Okt. l. ..... 699
V. v. 20. — l. ..... 452
Publik. v. 14. Dec. II. ..... 140

## 1813.

R. v. 2. Jan. l. ..... 254
— v. 12. — l. ..... 110
— v. 28. — l. ..... 435
V. v. 16. Febr. l. ..... 148
C. V. v. 8. März l. ..... 769
— — v. 8. — II. ..... 70
Verf. v. 3. April l. ..... 772

K. O. v. 14. Aug. I. ..... S. 122. 123
R. v. 7. Sept. I. ..... 122
Vorſchrift v. 28. Sept. I. ..... 87
V. v. 28. Sept. I. ..... 87
— v. 28. — II. ..... 552. 564
— v. 16. Okt. II. ..... 563
— v. 23. — II. ..... 57
P. v. 4. Nov. II. ..... 333
— v. 8. — II. ..... 318. 320. 331
C. R. v. 8. Nov. II. 332. 334. 335. 336
V. v. 12. Nov. I. ..... 150
— v. 13. Dec. II. ..... 551
C. V. v. 31. Dec. II. ..... 302

## 1814.

Entſch. v. 25. Jan. I. ..... 581
K. O. v. 27 Jan. I. ..... 474
R. v. 8. Febr. I. ..... 250
— v. 26. März I. ..... 133
V. v. 19. April I. ..... 452
K. O. v. 2. Mai I. ..... 474
Gouv. V. v. $\frac{1}{17}$. Mai I. ..... 430
— — v. $\frac{1}{17}$. — I. ..... 96
V. v. 10. Mai I. ..... 399
Bekanntmachung v. 14. Mai II. .... 292
General-Gouv v. 17. Mai I. ..... 431
K. O. v. 3. Juni I, ..... 58
R. v. 4. Juni I. ..... 427
Inſtr. v. 26. Juli I. ..... 474
— v. 28. — II. ..... 399
— v. 23. Aug. II. ..... 399. 400
— v. 6. Sept. II. ..... 400
R. v. 8. Sept. I. ..... 346
C. R. v. 10. Sept. I. ..... 258
— — v. 19. — II. ..... 399
Bekanntmachung v. 4. Okt. II. 206. 399
Ertheilt d. 14. Okt. I. ..... 406
— d. 18. — II. ..... 399
Inſtrukt. v. 14. Nov. II. ..... 41
R. v. 22. Nov. I. ..... 346
Anordn. v. 1. Dec. I. ..... 351
R. v. 23. Dec. I. ..... 406
— v. 29. — I. ..... 151

## 1815.

Publik. v. 9. Jan. I. ..... 665
Approbation v. 14. Jan. I. ..... 406
V. v. 14. Jan. II. ..... 106
R. v. 10. Febr. I. ..... 156
Verf. v. 18. Febr. I. ..... 214
V. v. 5. März I. ..... 345
R. v. 5. — I. ..... 384
P. v. 13. — I. ..... 367
— v. 8. April II. ..... 400
— v. 9. — I. ..... 345
V. v. 30. April I. .... 58. 60. 81. 112
G. v. 30. — I. ..... 79. 91
V. v. 10. Mai II. ..... 399. 400
— v. 13. — II. ..... 61
Ed. v. 21. Juni I. . 129. 136. 143. 405
Med. Ed. v. 21. Juni I. ..... 142. 437
V. v. 21. Juni I. ..... 282
Tar-Regul. v. 21. Juni I. ..... 438
Dekl. v. 21. Juni I. ..... S. 446
Taxe v. 21. — I. 124. 130. 152. 153
160. 422. 440. 447
568. 580. 747. 750
Med. Taxe v. 21. Juni I. 125. 126. 128
132. 134. 135. 137. 139
141. 142. 145. 146. 147
150. 151. 164. 165. 183
189. 443. 448. 450. 453
455. 456. 584. 585. 587
613. 615
R. v. 24. Juni I. ..... 561
Med. Taxe v. 25. Juni I. ..... 133
Bekanntmachung v. 6. Juli II. ..... 206
R. v. 17. Juli I. ..... 761
— v. 22. — II. ..... 551
Gutachten v. 2. Aug I. ..... 447
R. v. 15. Aug. I ..... 594
Geb. Taxe v. 23. Aug. I. 131. 132. 165
453
Taxe v. 23. Aug. I. ..... 153
A. Geb. Taxe v. 23. Aug. I. ..... 162
Civ. Geb. Taxe v. 23. Aug. I. ..... 451
R. v. 29. Aug. I. ..... 142 448
Publik. v 1 Okt. I. ..... 710
Regul. v. 10. — I. ..... 138
Extrakt v. 27. Okt. I. ..... 447
R. v. 28. Okt. I. ..... 120
Verf. v. 12. Nov. I. ..... 58 81
— v. 21. — I. ..... 526
Schreiben v. 26. Nov. I. ..... 143
Publik. v. 3. Dec. II. ..... 346
V. v. 9. Dec. I. ..... 34
Verf. v. 16. Dec. I. ..... 314. 527
Bekanntmachung v. 29. Dec. I. 760. 776

## 1816.

Ed. v. 6. Jan. I. ..... 355
R. v. 3. Febr. I. ..... 256
Diät. Regul. v. 18. Febr. I. ..... 137
K. O. v. 24. Febr. II. ..... 49
Gutacht. v. 27. Febr. II. ..... 8. 560
Diät. Reg. v 28. Febr. I. ..... 125
R. v. 28. Febr. I. ..... 126
Regul. v. 28. Febr. I. 128. 134. 147 148
150. 156. 173. 747. 750
— v. 28. Febr. II. ..... 394
Diät. Regul. v. 28 Febr. I. .. 143. 149
— Regl. v. 28. Febr. I. ... 146. 152
Regl. v. 28. Febr. I. ..... 153
R. v. 2. April I. ..... 192
K. O. v. 27. April I. ..... 197. 198
Anweiſung v. 4. Mai I. ..... 192
Verf. v. 8. Mai II. ..... 109
R. v. 21. Mai I. ..... 192
Regul. v. 29. Mai I. ..... 276. 498
Anweiſung v. 3. Juni I. ..... 657
R. v. 20. Juni I. ..... 117
— v. 8. Aug. I. ..... 142
— v. 9. — I. ..... 498
— v. 19. — II. ..... 70
Verbot v. 25. Aug II. ..... 117
V. v. 27. Aug. I. ..... 498
— v. 14. Sept. II. ..... 74

Entwurf v. 28. Sept. II. ..... S. 290
R. v. 8. Okt. I. ..... 136. 176. 186
Publik. v. 21. Okt. II. ..... 214
G. R. v. 31. Okt. I. ..... 143
Verf. v. 31. — I. ..... 145
G. B. v. 31. — I. ..... 149
R. v. 31. Okt. I. ..... 150
B v. 4. Nov. I. ..... 577
P. v 9. Nov. II. ..... 109
Publik. P. v. 9. Nov. II. ..... 419
B. v. 12. Nov. II. ..... 290
— v. 3. Dec. II. ..... 32
Publik. v. 5. Dec. I. ..... 656
— v. 7. — II. ..... 32
K. O. v. 12. — I. ..... 334
B. v. 13. Dec. I. ..... 171
— v. 27. — II. ..... 33
— v. 29. — II. ..... 31
Instrukt. v. 31. Dec. I. ..... 112. 121

## 1817.

Publik. v. 5. Jan. I. ..... 657
— v. 5. — II. ..... 310
B. v. 11. — I. ..... 162
R. v. 11. Jan. II. ..... 5. 33
K. B. v. 16. Jan. I. ..... 536
Ordre v. 16. — I. ..... 567
B. v. 16. Jan. I. ..... 569. 590
K. O. v. 16. Jan. I. 549 566. 568. 573
575. 576. 577. 580. 581
582. 583. 584. 586. 588
Bewilligung v. 19. Jan. I. ..... 562
R. v. 21. Jan. I. .. 143. 146. 147. 734
— v. 23. — II. ..... 43
Instrukt. v. 23. Jan. I. ..... 58. 66
Publik. v. 23. Jan. II. ..... 96
— v. 27. — II. ..... 33
R. v. 28. Jan. I. ..... 244
G. R. v. 28. Jan. I. ..... 273
— — v. 28. — II. ..... 310
K. O. v. 31. — I. ..... 293. 301. 347
— — v. 2. Febr. II. ..... 513
B. v. 7. Febr. I. ..... 90. 121. 123
Rang-Ordn. v. 7. Febr. I. 148. 154. 155
K. O. v. 7. Febr. I. ..... 497. 506
Bekanntmachung v. 8. Febr. I. ..... 658
— v. 12. — II. ..... 362
G. B. v. 13. Febr. I. ..... 238
— R. v. 19. — I. ..... 102. 497
— — v. 24. — II. ..... 42
Publik. v. 26. — II. ..... 253
G. R. v. 26. — I. ..... 760
Erlaß v. 26. — I. ..... 772
R. v. 26 Febr. I. ..... 771. 774
G. B. v. 28. Febr. I ..... 347
— R. v. 1. März I. ..... 682
— Verf. v. 1. März I. ..... 683
Bekanntmachung v. 5. März I. ..... 135
R. v. 8. März I. ..... 348. 406. 407
P. v. 8. — I. ..... 497
Publik. v. 9. März II. ..... 253
G. R. v. 13. — I. ..... 682
P. v. 17. März I. ..... 590
Publik. v. 18. März II. ..... 188
Publik. v. 18. März I. ..... 732
Verf. v. 29. März II. ..... S. 141
P. v. 29. März I. ..... 568
— v. 2. April I. ..... 588
Bekanntmachung v. 2. April I. .. 760. 776
Publik. v. 17. April I. ..... 656
P. v. 17. April I. ..... 778
— — 19. April I. ..... 593
Eröffnung v. 22. April I. ..... 334
Publik. v. 26. April I. ..... 707
R. v. 2. Mai I. ..... 391. 607
P. v. 8. Mai I. ..... 348
Autorisf. v. 8. Mai I. ..... 407
— v. 9. Mai II. ..... 511
Verf. v. 14. Mai I. ..... 536
G. B. v. 2. Juni I. ..... 588
— — v. 3. — II. ..... 62
— — v. 7. — II. ..... 34
K. O. v. 10. Juni I. ..... 123
R. v. 13. Juni I. ..... 136
— v. 13. Juni II. ..... 43
Verf. v. 14. Juni I. ..... 105
— v. 15. Juni I. ..... 587
— v 16. — II. ..... 32
— v. 18. — II. ..... 114
R. v. 23. — I. ..... 756
— v. 23. — II. ..... 47
Publik. v. 25. Juni I. ..... 301
B. v. 30. Juni I. ..... 221
— v. 1. Juli II. ..... 290
— v. 3. — I. ..... 578
Paß-Instr. v. 12. Juli I. ..... 662
K. O. v. 13. Juli I. ..... 117. 274
R. v. 13. Juli I. ..... 276
K. O. v. 13 Juli I. ..... 279
G. R. v. 15. — I. ..... 682
Paß-Instr. v. 17. Juli II. ..... 245
— — v. 18. — II. ..... 46
B. v. 22. Juli I. ..... 732
G. B. v. 28. Juli II. ..... 403
B. v. 6. Aug. I. ..... 608
— v. 14. Aug. I. ..... 657
Bekanntmachung v. 14. Aug. I. .... 658
R. v. 19. Aug. I. ..... 117
B. v. 2. Sept. I. ..... 293
Verf. v. 2. Sept. I. ..... 621
K. O. v. 3. — I. ..... 251
G. R. v. 7. — I. ..... 179
R. v. 9. Sept I. ..... 190
B. v. 14. Sept. I. ..... 580
Verf. v. 21. — I. ..... 123
G. B. v. 23. — I. ..... 263
P. v. 26. Sept. I. ..... 767 (787)
Straß. Ordn. v. 15. Okt. II. ..... 119
— — v. 16. — II. .... 47. 57
P. v. 18. Okt. I. ..... 695
Dienstanw. v. 23. Okt. I. ..... 58. 78
Instrukt. v. 23. Okt. I. ..... 72. 73. 79
Dienstanw. v. 23. Okt. I. ..... 80
Dienst-Instrukt. v. 23. Okt. I. .... 83. 84
Note v. 23. Okt. I. ..... 84
Instrukt. v. 23. Okt. I. .. 90. 91. 92. 93
Geschäftsinstrukt. v. 23. Okt. I. .... 97
Reg. Instrukt. v. 23. Okt. II. ..... 104
Instrukt. v. 23. Okt. I. 113. 114. 156

V. v. 23. Okt. I. ..... S. 561
Reg. Instr. v. 25. Okt. I. ..... 96
Publik. v. 27. Okt. II. ..... 67
K. O. v. 3. Nov. I. ..... 59
G. v. 3. Nov. I. ..... 59
R. v. 4. — I. ..... 633
Publik. v. 20. Nov. II. ..... 417
V. v. 23. Nov. I. ..... 732
— v. 25. — II. ..... 117
P. v. 25. — I. ..... 263
R. v. 28. — I. ..... 121
— v. 2. Dec. I. ..... 435. 584. 615
Publik. v. 4. Dec. II. ..... 278
R. v. 5. Dec. I. ..... 778
Publik. v. 9. Dec. II. ..... 119
R. v. 19. Dec. I. ..... 287
G. v. 19. — I. ..... 583
P. v. 24. — I. ..... 608
V. v. 27. — I. ..... 163
Instrukt. v. 31. Dec. I. ..... 248

## 1818.

Publik. v. 13. Jan. II. ..... 242
— v. 14. — II. ..... 553
G. R. v. 20. Jan. I. ..... 749
R. v. 31. Jan. I. ..... 87
G. R. v. 31. Jan. II. ..... 547
R. v. 8. Febr. I. ..... 402
G. V. v. 8. Febr. I. ..... 536
Verf. v. 8. — I. ..... 733
V. v. 9. Febr. I. ..... 426
Publik. v. 14. Febr. I. ..... 750
— v. 15. — II. ..... 101
— v. 17. — II. ..... 408
R. v. 24. Febr. I. ..... 190
— v. 25. — II. ..... 362
— v. 25. — I. ..... 768. 771. 774
— v. 4. März I. ..... 126. 139
P. v. 7. — I. ..... 234
R. v. 7. — I. ..... 750
P. v. 16. März I. ..... 183
— v. 27. — I. ..... 538
— v. 30. — II. ..... 45
Publik. v. 11. April II. ..... 352. 514
V. v. 12. April I. ..... 162
— v. 14. — II. ..... 257
V. v. 14. April II. ..... 263
P. v. 22. — I. ..... 176
V. v. 28. April I. ..... 724
Bekanntmachung v. 28. April I. ..... 766
P. v. 28. April I. ..... 772
— v. 1. Mai I. ..... 591. 233
Publik. v. 1. Mai II. ..... 243
— v. 2. — II. ..... 553
R. v. 11. Mai I. ..... 274
V. v. 12. — II. ..... 69
Publik. v. 12. Mai II. ..... 207
G. R. v. 18. Mai I. ..... 106
R. v. 19. Mai I. ..... 85
V. v. 19. — I. ..... 86
R. v. 20. — I. ..... 15
— v. 26. — II. ..... 67
Dienst-Instr. v. 28. Mai I. ..... 683
Publik. v. 2. Juni II. ..... 355
R. v. 5. Juni I. ..... S. 87
G. R. v. 5. Juni II. ..... 547
V. v. 9. Juni I. ..... 130
R. v. 23. Juni I. ..... 609
P. v. 25. — I. ..... 731
R. v. 28. — I. ..... 779
Erlaubniß v. 11. Juli I. ..... 739
Circ. v. 14. Juli II. ..... 302. 394
Bekanntmachung v. 17. Juli I. ..... 545
Warnung v. 2. Aug. II. ..... 83
V. v. 11. Aug. I. ..... 773
— v. 20. — II. ..... 35
Publik. v. 24. Aug. I. ..... 690
— v. 28. Aug. II. ..... 111
R. v. 28. Aug. I. ..... 513
Publik. v. 29. — II. ..... 396
— v. 31. — II. ..... 55
R. v. 31. Aug. I. ..... 86
V. v. 7. Sept. I. ..... 293
Publik. v. 15. Sept. II. ..... 278
R. v. 21. Sept. I. ..... 456
Publik. v. 9. Okt. II. ..... 198
P. v. 10. Okt. I. ..... 731
— v. 4. Nov. I. ..... 772
— v. 8. — I. ..... 162
Verf. v. 8. Nov. I. ..... 167
— v. 8. — II. ..... 319
Publik. v. 10. Nov. II. ..... 133
R. v. 19. Nov. I. ..... 665
P. v. 29. — I. ..... 737
— v. 4. Dec. II. ..... 49
G. R. v. 7. Dec. I. ..... 621
Publik. v. 14. Dec. II. ..... 95

## 1819.

P. v. 1. Jan. I. ..... 163
R. v. 1. Jan. I. ..... 141
G. V. v. 15. Jan. I. ..... 739
Instr. v. 16. Jan. II. ..... 502
P. v. 21. Jan. I. ..... 513
— v. 24. — I. ..... 569
V. v. 24. — I. ..... 570
P. v. 8. Febr. I. ..... 452
R. v. 18. Febr. I. ..... 665
P. v. 22. — I. ..... 524
Verf. v. 23. Febr. II. ..... 73
Publik. v. 27. Febr. II. ..... 134
P. v. 2. März I. ..... 505
G. R. v. 4. März I. ..... 775
— — v. 4. — II. ..... 288
— — v. 7. — II. ..... 45
V. v. 8. März II ..... 117
— v. 13. März II. ..... 288
Publik. v. 15. März I. ..... 665
Verf. v. 16. März I. ..... 589
R. v. 17. März I. ..... 505
— v. 17. — II. ..... 45
Publik. v. 18 März II. ..... 214
G. R. v. 19. März I. ..... 351
Publik. v. 20. März II. ..... 140
— v. 23. — II. ..... 214
G. R. v. 24. März I. ..... 100
R. v. 27. März I. ..... 423
P. v. 29. — I. ..... 407

P. v. 1. April II. ..... S. 288
B v. 6. — II. ..... 61
Bekanntmachung v. 6. April II. .... 293
Verf. v. 15. April I. ..... 757
P. v. 16. April I. ..... 263
— v. 17. — II. ..... 41
R. v. 19. — I. ..... 594
B. v. 22. — I. ..... 772
Publik. v. 22. April II. ..... 133
— v. 23. — II. ..... 206. 275
B. v. 27. April II. ..... 119
K. O. v. 29. April II. ..... 285
Ordn. v. 3. Mai I. ..... 71
Publik. v. 5 Mai I. ..... 505
P. Ordn. v. 6. Mai II. ..... 410
— — v. 10. Mai II. ..... 498
— — v. 12. — II. ..... 38
Verf. v. 18. Mai II. ..... 73
B. v. 21. Mai II. ..... 248. 505
P. v. 24. — I. ..... 233
Publik. v. 29. Mai I. ..... 730
Bekanntmachung v. 30 Mai II. ..... 206
R. v. 5. Juni I. ..... 690
Publik. v. 8. Juni II. ..... 278
B. v. 9. Juni I. ..... 33. 134
— v. 13. Juni II. ..... 503
— v. 15. — II. ..... 393
P. v. 16. — I. ..... 423
Publik. v. 18. Juni I. ..... 696
Warnung v. 21. Juni II. ..... 83
Publik. v. 27. Juni II. ..... 214
— v. 28. — II. ..... 214
R. v. 2. Juli I. ..... 134. 146
— v. 4. Juli II. ..... 505
B. v. 15. Juli II. ..... 117
R. v. 22. Juli I. ..... 718
Bekanntmachung v. 26. Juli II. .... 70
Verf. v. 26. Juli II. ..... 72
— v. 4. Aug. II. ..... 47
— v. 8. — II. ..... 46
Publik. v. 12. Aug. II. ..... 248
Cirk. v. 14. Aug. II. ..... 393
C. Verf. v. 16. Aug. I. ..... 741
R. v. 19. Aug I. ..... 294. 521. 522
K. O. v. 23. Aug. I. ..... 117
Publik. v. 26. Aug. II. ..... 133
B. v. 30. Aug. I. ..... 728
R. v. 8. Sept. I. ..... 90
P. v. 10. Sept. I. ..... 525
— v. 12. — I. ..... 522
C. R. v. 13. Sept. I. ..... 90
P. v. 14. Sept. I. ..... 171
R. v. 14. — I. ..... 189
Bekanntmachung v. 16. Sept. I. ... 576
Regl. Publik. v. 17. Sept. I. ..... 122
— — v. 19. — II. ..... 283
Erlaß v. 24. Sept. II. ..... 173
P. v. 25. Sept. I. ..... 521
Ver. v. 25. Sept. II. ..... 393
Publik. v. 15. Okt. II. ..... 289
— v. 16. — II. ..... 504
P. v. 17. Okt. I. ..... 526
Bekanntmachung v. 18. Okt. I. ..... 355
Instrukt. v. 21. Okt. I. ..... 744. 746
R. v. 27. Okt. I. ..... 598
R. v. 27. Okt. II. ..... S. 393
Bekanntmachung v. 27. Okt. II. ..... 173
Instrukt. v. 29 Okt. I. ..... 730
— v. 1. Nov. I. ..... 206
R. v. 1. Nov. I. ..... 199
— v. 4. — II. ..... 108
Publik. v. 24. Nov. II. ..... 110
B. v. 27. Nov. I. ..... 748. 749
C. R. v. 27. Nov. I. ..... 750
Bestimmung v. 1. Dec. I. ..... 526
K. O. v. 4. Dec. I. ..... 763. 764
Bekanntmachung v. 4. Dec. II. ..... 109
R. v. 10. Dec. I. ..... 458
P. v. 18. — I. ..... 657
Regl. v. 21. Dec. II. ..... 409
Instrukt. v. 22. Dec. I. .. 206. 231. 233
172. 272
Publik. v. 27. Dec. II. ..... 123
P. v. 28. Dec. I. ..... 584


## 1820.


P. v. 8. Jan. I. ..... 732
— v. 15. Jan. I. ..... 503
— v. 25. — I. ..... 584
— v 31. — I. ..... 587
Bestimmung v. 5. Febr. I. ..... 366
R. v. 18. Febr. I. ... 243. 437. 446. 562
— v. 19. — II. ..... 115
Publik. v. 26. Febr. II. ..... 295
Bekanntmachung v. 29. Febr. II. ... 71
Verf. v. 29. Febr. II. ..... 72
P. v. 2. März I. ..... 416
Verf. v. 2. März II. ..... 73
R. v. 4. März I. ..... 495
— v. 5. — I. ..... 243
B. v. 13. März I. ..... 170
Instrukt. v. 13. März I. ..... 750
C. V. v. 13. März I. ..... 751
Publik. v. 14. März II. ..... 312
Instrukt. v. 18. März I. ..... 221
P. v. 23. März I. ..... 536
R. v. 27. — I. ..... 399. 400
P v. 3. April I. ..... 760. 776
Publik. v. 3. April II. ..... 222. 226
P. v. 5. April I. ..... 246
Warnung v. 6. April II. ..... 120
Verf. v. 6. April II. ..... 121
Publik. v. 8. April I. ..... 748
P. v. 15. April I. ..... 243. 563
C. R v. 15. April I. ..... 665
R. v. 21. April I. ..... 119
Ordn. v. 27. April I. ..... 320
R. v. 27. April I. ..... 669
P. v. 27. — I. ..... 696
— v. 28. — I. ..... 399
Verf. v. 28. April II. ..... 257
Jv. O. v. 28. April II. ..... 263. 393
Verf. v. 10. Mai II. ..... 73
Bestimmung v. 12. Mai I. ..... 366
C. R. v. 13. Mai. I. ..... 746
Publik. v. 16. Mai II. ..... 398
— v. 18. — I. ..... 749
R. v. 20. Mai I. ..... 447
C. B. v. 23. Mai II. ..... 373

P. v. 28. Mai I. ..... S. 263
Publik. v. 28. Mai I. ..... 658
Instrukt. v. 30. Mai I. ..... 282
G. v. 30. Mai I. ... 253. 287. 549. 608. 632. 741
P. v. 5. Juni I. ..... 244. 563
Bekanntmachung v. 7. Juni I. .. 579. 580
R. v. 12. Juni I. ..... 400
C. R. v. 14. Juni II. ..... 311
R. v. 8. Juli I. ..... 719
— v. 10. Juli II. ..... 40. 392
C. V. v. 13. Juli I. ..... 582
Publik. v. 14. Juli II. ... 121. 372. 374
— v. 16. — II. ..... 79
R. v. 17. Juli I. ..... 142
Anordn. v. 24. Juli II. ..... 358
V. v. 28. Juli I. ..... 198
R. v. 7. Aug. I. ..... 291
K. O. v. 7. Aug. I. ..... 330. 436
R. v. 8. Aug. I. ..... 234
— v. 9. — I. ..... 759
Ant. Schr. v. 9. Aug. I. ..... 762
— — v. 15. Aug. II. ..... 525
Verf. v. 30 Sept. II. ..... 73
— v. 4. Okt. II. ..... 553
Publik. v. 4. Okt. II. ..... 95
C. V. v. 7. Okt. I. ..... 603
— — v. 11. Okt. II. ..... 121
Publik. v. 11. Okt. II. ..... 298. 299
— v. 20. — II. ..... 514
K. O. v. 2. Nov. I. ..... 450
— — v. 2. — II. ..... 530
P. v. 6. Nov. I. ..... 133. 145
R. v. 11. Nov. I. ..... 408. 446
C. R. v. 11. Nov. I. ..... 450
R. v. 11. Nov. I. ..... 494
— v. 20. — I. ..... 260
P. v. 25. Nov. I. ..... 213. 427
R. v. 25. — I. ..... 602
Verf. v. 12 Dec. II. ..... 141
R. v. 19. Dec. I. ..... 337
C. v. 22. — I. ..... 705
Anordnung v. 22. Dec. I. ..... 705
— v. 24. — II. ..... 514
Resol. v. 25. Dec. I. ..... 725
Publik. v. 30. Dec. II. ..... 372
P. v. 30. Dec. I. ..... 738
— v. 31. Dec. II. ..... 500

## 1821.

Verf. v. 1. Jan. I. ..... 738
— v. 10. Jan. II. ..... 482. 485
P. v. 23 Jan. I. ..... 570. 571
— v. 2. Febr. II. ..... 531
— v. 10. Febr. II. ..... 531
R. v. 11. — II. ..... 523
— v. 13. Febr. I. ..... 373
— v. 15. — I. ..... 373
— v. 18. — II. ..... 47
P. v. 21. — II. ..... 392
— v. 22. — I. ..... 603
— v. 27. — II. ..... 525
— v. 9. März II. ..... 45. 46
R. v. 9. März I. ..... S. 427
Publik. v. 14. März II. ..... 355
K. O. v. 18. März I. ..... 322
— — v. 19. — I. ..... 436
Publik. v. 27. März II. ..... 355
R. v. 9. April I. ..... 258. 314. 418
— v. 9. — II. ..... 551
C. Verf. v. 10. April I. ..... 124
C. R. v. 10. April I. ..... 125. 245
R. v. 10. April I. ..... 282
C. R. v. 10. April I. ..... 452
C. V. v. 10. — I. ..... 465. 466
V. v. 10. April I. ..... 721
— v. 21. — II. ..... 528
— v. 24. — II. ..... 500
P. v. 3. Mai I. ..... 595
— v. 3. — II. ..... 48
R. v. 4. Mai I. ..... 186
— v. 9. — I. ..... 239
— v. 10. Mai II. ..... 45. 46
— v. 15. — I. ..... 123. 198
Publik. v. 15. Mai II. ..... 356. 531
Mittheilung v. 18. Mai I. ..... 322
Verf. v. 18. Mai I. ..... 721
C. R. v. 19. Mai I. ..... 648
R. v. 19. Mai I. ..... 730
Publik. v. 24. Mai I. ..... 766
C. v. 25. Mai I. ..... 728
R. v. 15. Juni I. ..... 662
Publik v. 18. Juni I. ..... 123
— v. 19. — II. ..... 46
C. R. v. 20. — I. ..... 604
P. v. 24. Juni I. ..... 246
C. R. v. 26. Juni I. ..... 245
Erlaß v. 26. Juni I. ..... 602
— v. 29. — II. ..... 45
K. O. v. 7. Juli I. ..... 355
P. v. 11. Juli I. ..... 604
— v. 18. — II. ..... 383
R. v. 19. — I. ..... 253
— v. 27. — I. ..... 147. 160. 651
P. v. 10. Aug. I. ..... 604
K. O. v. 5. Sept. I. ..... 250
R. v. 14. Sept. I. ..... 121
C. R. v. 14. Sept. II. ..... 182
R. v. 14. Sept. I. ..... 750
— v. 17. — I. ..... 195. 196
— v. 22. — I. ..... 447
Publik v. 28. Sept. I. ..... 121
P. v. 28. Sept. I. ..... 212
— v. 29. — I. ..... 477
R. v. 29. — I. ..... 651
— v. 30. — II. ..... 45. 46
— v. 5. Okt. II. ..... 49
— v. 11. Okt. II. ..... 132
— v. 13. — II. ..... 500
Verf. v. 14. Okt. I. ..... 250
K. O. v. 18. Okt. I. ..... 82. 84
Publik. v. 30. Okt. II. ..... 95
C. R. v. 5. Nov. II. ..... 207
Verf. v. 14. Nov. I. ..... 771
Statut v. 15. Nov. I. ..... 725
R. v. 1. Dec. I. ..... 443
— v. 9. — II. ..... 486
Bekanntmachung v. 9. Dec. I. ..... 545

C. R. v. 9. Dec. I. . . . . S. 603
R. v. 17. Dec. I. . . . . 186
P. v. 20. — I. . . . . 443
C. R. v. 21. Dec. I. . . . . 658
(R. v. 21. Dec.) I. . . . . 662
P. v. 28. Dec. II. . . . . 275
Cirk. v. 28. Dec. II. . . . . 179

## 1822.

R. v. 5. Jan. I. 165. 438. 447. 450. 451
C. R. v. 5. Jan. I. . . . . 452
Publik. v. 18. Jan. II. . . . . 77
Bekanntmachung v. 18. Jan. II. . . . 79
R. v. 19. Jan. I. . . . . 15. 424. 495
C. R. v. 19. Jan. . . . . 659
C. B. v. 19. Jan. I. . . . . 661. 662
— — v. 21. — II. . . . . 550
R. v. 26. Jan. I. . . . . 443. 447
Bekanntmachung v. 1. Febr. I. . . . 779
B. v. 1. Febr. I. . . . . 780
R. v. 8. Febr. I. . . . . 144. 149. 169
— v. 14. Febr. II. . . . . 525
— v. 15. — II. . . . . 46
P. v. 16. — I. . . . . 322
— v. 18. — I. . . . . 738
Publik. v. 20. Febr. II. . . . . 72
Verf. v. 25. Febr. I. . . . . 660
— v. 5. März II. . . . . 419
Tarif v. 7. März I. . . . . 240
St. Tarif v. 7. März I. . . . . 401
G. v. 7. März I. . . . . 163
Publik. v. 13. März II. . . . . 79
— v. 17. März. II. . . . . 160. 408
K. O. v. 18. März. I. . . . . 322
— — v. 18. — II. . . . . 410
R. v. 27. März. I. . . . . 743
— v. 7. April. I. . . . . 651
Publ. v. 18. April II. . . . . 79
— v. 19. — II. . . . . 95
Verf. v. 19. — I. . . . . 503
Publ. v. 22. — II. . . . . 79
C. R. v. 30. — I. . . . . 751
Verf. v. 30. — I. . . . . 752
R. v. 1. Mai. I. . . . . 176
P. v. 7. — I. . . . . 186
R. v. 10. — I. . . . . 599
Rezeß v. 19. Mai. I. . . . . 283
R. v. 19. Mai. I. . . . . 479
Publ. v. 24. Mai. I. . . . . 662
— v. 25. — II. . . . . 255
R. v. 28. Mai. I. . . . . 565
C. R. v. 28 Mai. I. . . . . 599
Publ. v. 29. — II. . . . . 294
Eröffn. d. 4. Juni. I. . . . . 322
Publ. v. 8. Juni. II. . . . . 73. 392
— v. 15. — II. . . . . 500
R. v. 29. Juni. I. . . . . 370
K. O. v. 4. Juli. I. . . . . 82
R. v. 8. Juli. I. . . . . 256
Schr. v. 8. Juli. I. . . . . 260
G. v. 11. Juli. I. . . . . 631
B. v. 11. — I. . . . . 633
Instr. v. 16. Juli. I. . . . . 436
— v. 21. — II. . . . . 50
C. R. v. 1. Aug. I. . . . . S. 94. 720
Rezeß v. 13. Aug. I. . . . . 78
— v. 15. — II. . . . . 289
R. v. 16. Aug. I. . . . . 157
C. R. v. 17. Aug. I. . . . . 707
— — v. 14. Sept. II. . . . . 394. 396
C. B. v. 14. — II. . . . . 397
K. O. v. 17. Sept. I. . . . . 78
Zusammenkunft v. 18. Sept. I. . . . 494
Publ. v. 19. Sept. II. . . . . 358
Schr. v. 21. — I. . . . . 704
— v. 30. — II. . . . . 5
Publ. v. 15. Okt. I. . . . . 659
K. O. v. 17. — II. . . . . 115
R. v. 22. Okt. I. . . . . 247
C. R. v. 22. Okt. II. . . . . 388
Bekanntmachung v. 23. Okt. I. . . . 729
P. v. 30. Okt. I. . . . . 497
Verf. v. 9. Nov. I. . . . . 690
Publ. v. 14. Nov. II. . . . . 140
Verf. v. 14. — I. . . . . 181
R. v. 14. Nov. I. . . . . 184
C. B. v. 14. Nov. I. . . . . 185
B. v. 14. Nov. I. . . . . 186
Publ. v. 14. Nov. I. . . . . 690
P. v. 15. Nov. II. . . . . 66
R. v. 16. — I. . . . . 480
— v. 19. — II. . . . . 485
Verf. v. 28. Nov. I. . . . . 755
Publ. v. 30. — II. . . . . 358
B. v. 5. Dec. I. . . . . 186
P. v. 14. — I. . . . . 755
Min. Reskr. v. 29. Dec. I. . . . . 549
R. v. 29. Dec. I. . . . . 589

## 1823.

Attest v. 1. Jan. I. . . . . 755
R. v. 24. Jan. I. 112. 121. 245. 248. 249
Verf. v. 24. Jan. I. . . . . 246
Publ. v. 4. Febr. I. . . . . 690
R. v. 4. Febr. I. . . . . 696
Publ. v. 17. Febr. II. . . . . 134
P. v. 18. Febr. I. . . . . 589
— v. 19. — II. . . . . 116
K. O. v. 21. Febr. I. . . . . 195. 257
P. v. 26. Febr. I. . . . . 128. 734
Publ. v. 1. März. II. . . . . 96
Bekanntmachung v. 11. März. I. . . 589
Gutachten v. 11. März. II. . . . . 364
R. v. 17. März. I. . . . . 337
C. R. v. 21. März. I. . . . . 391
R. v. 21. März. I. . . . . 607
Verf. v. 24. März. I. . . . . 183
R. v. 25. März. I. . . . . 175. 242
— v. 1. April. I. . . . . 94
— v. 14. — I. . . . . 239. 243
C. R. v. 14. April. I. . . . . 652
— — v. 19. — II. . . . . 414
B. v. 25. April. I. . . . . 597
— v. 26. — II. . . . . 522
Gültig d. 1. Mai. I. . . . . 607
C. B. v. 6. Mai. I. . . . . 103
— — v. 15. — II. . . . . 410

Publ. v. 18. Mai l. ..... S. 78
Bekanntmachung v. 23. Mai. II. ... 406
C. R. v. 25. Mai. l. ..... 707
Publ. v. 25. — II. ..... 139
C. R. v. 25. — II. ..... 206
P. v. 28. Mai. l. ..... 773
Publ. v. 1. Juni. l. ..... 665
Warnung v. 14. Juni. II. ..... 76
Regl. v. 14. Juni. II. ..... 406
Bekanntmachung v. 24. Juni. l. ... 596
P. v. 27. Juni. l. ..... 242
Publ. v. 28. Juni. l. ..... 752
R. v. 30. Juni. l. ... 15. 342. 370. 384
C. R. v. 30. Juni. l. ..... 300
Publ. v. 3. Juli. II. ..... 122
R. v. 11. Juli. l. .. 143. 144. 146. 160 173
C. R. v. 22. Juli. l. ..... 127. 683
R. v. 22. Juli. l. ..... 189. 239
P. v. 4. Aug. l. ..... 241
Verf. v. 6. Aug. II. ..... 396
P. v. 26. Aug. l. ..... 241
Bekanntmachung v. 27. Aug. II. ... 123
R. v. 30. Aug. l. .. 102. 153. 497. 506
P. v. 30. Aug. l. ..... 231
— v. 30. — II. ..... 396
R. v. 4. Sept. l. ..... 669
— v. 5. — l. ..... 337
Publ. v. 7. Sept. l. ..... 752
— v. 12. — l. ..... 708
C. P. v. 23. — l. ..... 179
R. v. 1. Okt. l. ..... 240
— v. 2. — II. ..... 395. 397
P. v. 9. — l. ..... 506
— v. 11. — l. ..... 325
— v. 16. — II. ..... 50
— v. 21. — II. ..... 393
R. v. 21. — l. ..... 689
C. R. v. 25. Okt. l. ..... 697
P. v. 25. Okt. l. ..... 698
— v. 28. — II. ..... 106
R. v. 1. Nov. l. 562. 564. 565. 666. 572 576
C. P. v. 1. Nov. l. ..... 577
Verf. v. 1. — l. ..... 583
P. v. 1. Nov. l. ..... 595
P. v. 3. — l. ..... 125
R. v. 9. — l. ..... 695
P. v. 9. — l. ..... 242
— v. 15. Nov. l. ..... 120
Verf. v. 18. Nov. II. ..... 212
Publ. v. 21. — II. ..... 572
Erlaß v. 22. — l. ..... 752
P. v. 25. Nov. l. ..... 141
R. v. 4. Dec. l. ..... 140
— v. 5. — l. ..... 753
P. v. 8. — l. ..... 610. 611
R. v. 15. — l. ..... 120
P. v. 19. — II. ..... 134. 653
R. v. 22. — l. ..... 636. 639. 640
— v. 27. — l. ..... 729
C. R. v. 31. Dec. l. ..... 120
Instr. v. 31. — II. .....

**1824.**

R. v. 3. Jan. l. ..... 586
Gutachten v. 7. Jan. II. ..... S. 364
K. O. v. 8. Jan. l. ..... 778
R. v. 10. Jan. l. ..... 126
— v. 12. — l. ..... 243
P. v. 13. — l. ..... 187
Verf. v. 13. Jan. l. ..... 754
R. v. 14. Jan. l. ..... 779
— v. 15. — II. ..... 397
P. v. 16. Jan. l. ..... 239. 485
R. v. 21. — l. ..... 173
— v. 29. — l. ..... 436
— v. 4. Febr. l. ..... 243
K. O. v. 10. Febr. l. ..... 450
P. v. 10. Febr. l. ..... 500
R. v. 16. — l. ..... 439
C. R. v. 16. Febr. l. ..... 450
R. v. 18. Febr. l. ..... 665
— v. 20. — l. ..... 179
P. v. 20. — l. ..... 180
Publ. v. 24. Febr. II. ..... 355
K. O. v. 26. Febr. l. 320. 321. 339. 436
C. R. v. 29. — l. ..... 106
R. v. 5. März. l. .. 136. 137. 138. 140 146. 147. 191
C. R. v. 14. März. l. ..... 136
P. v. 15. März. l. ..... 444. 586
C. R. v. 23. März. II. ..... 397
Publ. v. 24. — II. ..... 409
P. v. 26. März. l. ..... 564
R. v. 26. — l. ..... 684
— v. 26. — II. ..... 531
— v. 27. — l. ..... 152. 645
P. v. 30. — l. ..... 242
R. v. 3. April. l. ..... 437. 439. 441
— v. 11. — l. ..... 707
— v. 13. — II. ..... 410
— v. 14. — II. ..... 528
Publ. v. 21. April. II. ..... 390. 401
C. R. v. 22. — l. ..... 500
P. v. 25. April. l. ..... 179
Reg. v. 28. April. II. ..... 40
Hausierregl. v. 28. April. l. .. 600. 661 662. 761. 778
Regul. v. 28. April. l. .. 612. 660. 699 703. 757
Verf. v. 30. — l. ..... 182
P. v. 2. Mai. l. ..... 701
R. v. 7. — l. ..... 86
— v. 7. — II. ..... 526. 531
P. v. 12. — l. ..... 166
R. v. 13. — l. ..... 648
— v. 17. — l. ..... 575
Extract v. 19. Mai. l. ..... 373
K. O. v. 21. — l. ..... 355
P. v. 22. Mai. l. ..... 180
R. v. 28. — l. ..... 439. 449
— v. 28. — II. ..... 517
P. v. 29. — II. ..... 62
R. v. 1. Juni. l. ..... 156. 169. 184
— v. 2. — l. ..... 145. 155. 173
— v. 11. — l. ..... 176
— v. 11. — II. ..... 532
— v. 18. — l. ..... 140. 459
C. R. v. 19. Juni. II. ..... 396
P. v. 26. Juni. l. ..... 528

R. v. 5. Juli. I. ..... S. 133. 136
G. R. v. 9. Juli. I. ..... 106
— — v. 12. — I. ..... 706
R. v. 21. Juli. I. ..... 645
P. v. 30. — I. ..... 173
R. v. 31. — I. ..... 152
K. O. v. 3. Aug. I. ..... 249
Bestimm. v. 7. Aug. I. ..... 597
Publ. v. 11. Aug. II. ..... 109
R. v. 17. Aug. I. 117. 198. 269. 276
— v. 21. — II. ..... 47
P. v. 24. — I. ..... 116
R. v. 25. — I. ..... 645
— v. 28. — I. ..... 104
K. O. v. 31. Aug. I. ..... 61. 80. 259
R. v. 1. Sept. I. ..... 243
— v. 7. — I. ..... 761. 776
P. v. 8. — I. ..... 244. 423
— v. 9. — I. ..... 528
R. v. 16. — I. ..... 142. 528. 538
— v. 17. — II. ..... 392
— v. 18. — I. ..... 639. 644
Bericht v. 21. Sept. I. ..... 762
G. R. v. 24. — I. ..... 563
R. v. 30. Sept. I. ..... 249
Bekanntmachung v. 30. Sept. II. ... 83
R. v. 31. Sept. I. ..... 137
Publik. v. 19. Okt. I. ..... 665
G. R. v. 25. Okt. I. ..... 405
R. v. 25 Okt. I. ..... 429. 514
P. v. 3. Nov. I. ..... 243. 527. 528
Bekanntmachung v. 4. Nov. II. .... 82
P. v. 4. Nov. II. ..... 120
P. v. 6. — I. ..... 529
R. v 12. — I. ..... 249
P. v. 12. — I. ..... 529
— v. 14. — II. ..... 497
— v. 18. — I. ..... 701
— v. 19. — I. ..... 589
Publik. v. 26. Nov. II. ..... 123
Patent v. 4. Dec. I. ..... 514
K. O. v. 4. — II. ..... 550
— — v. 8. — I. ..... 255
P. v. 12 Dec. I. ..... 235
Instr. v. 18. Dec. I. ..... 142
P. v. 22. Dec. I. ..... 197
Ver. v. 24. Dec. I. ..... 62
R. v 24. Dec. I. ..... 402
Cirk. v. 24. Dec. I. ..... 403
Verf. v 24. — I. ..... 405
P v. 28 Dec. I. ..... 509
Ver. v. 29. Dec. I. ..... 61

## 1825.

R. v. 12 Jan. I. ... 125. 134. 140. 190
— v. 13. — I. ..... 249
G. R. v. 17. Jan. I. ..... 534
Verf. v. 17. — I. ..... 534
R. v. 17. Jan. I. ..... 571. 582
— v. 28. — I. ..... 419
K. O. v. 29. Jan. I. .. 61. 62. 64. 104
G. R. v. 31. — I. ..... 729
— — v. 7. Febr. I. ..... 373
— — v. 8. — I. ..... 420
K. O. v. 10. Febr. I. ..... S. 321
R. v. 18. — I. ..... 648
— v. 19. — I. ..... 267
G. R. v. 19. — I. ..... 399
— — v. 26. — I. ..... 553
— — v. 4. März. II. ..... 39
Publik. v. 5. März. I. ..... 83. 665
Bekanntmachung v. 15. März. II. .. 358
G. R. v. 17. März I. ..... 436
R. v. 18. März. I. ..... 144
Verh. v. 22. März. I. ..... 62
R. v. 23. März. I. ..... 700
P. v. 25. — I. ..... 538
R. v. 26. — I. ..... 196. 383
— v. 26. — II. ..... 502
Publik. v. 28. März. II. ..... 114
P. v. 2. April. I. ..... 551
— v. 5. — I. ..... 137
Statut v. 9. April. I. ..... 725
Bekanntmachung v. 11. April. II. .. 120
P. v. 12. April. I. ..... 144. 243
Verf. v. 12. April I. ..... 167
Instr. v. 13. — I. ..... 330
Publik. v. 16. — I. ..... 505
G. R. v. 16. April II. .. 368. 369. 370
G. Erlaß v. 16. April. II. ..... 371
R. v. 18. April. I. ..... 127. 784
G. B. v. 18. April. II. ..... 369
P. v. 21. April. I. ..... 370
G. R. v. 22. April. II. ..... 409
— — v. 23. — II. ..... 196
— — v. 25. — I. ..... 61
Sport. Tar O. v. 25. April. I. 128. 134
413. 563
Tar-O. v. 25. April. I. ..... 191
P. v. 29. April. I. .. 366. 370. 383. 384
Pens.-Regl. v. 30. April. I. 25. 196. 247
259
Regl. v. 30. April. I. ..... 269. 276
— v. 1. Mai. II. ..... 269
R. v. 5. Mai. I. ..... 71
Publik. v. 9|11. Mai. II. ..... 369
P. v. 9. Mai I. ..... 523
R. v. 17. Mai I. ..... 668
— v. 28. — I. ..... 197. 561
— v. 11. Juni. I. ..... 127. 189. 239
P. v. 11. — I. ..... 755
— v. 20. — I. ..... 161
R. v. 20. — I. ..... 169
Publ.-Patent v. 21. Juni. I. ..... 618
P. v. 28. Juni. I. 135. 147. 154. 159
185. 194. 785. 786
Tarif v. 28. Juni. I. ..... 135
Regl v. 28. — I. ..... 143. 154
Regul. v. 28. Juni. I. ... 145. 152. 160
163. 165. 169
173. 174. 180
184. 189. 453
455
Diät. Regl. v. 28. Juni. I. 146. 150. 153
G. v 28 Juni. I. ..... 161. 173
K. O. v. 28. Juni. I. 298. 351. 405. 422
514. 516. 520
Bestimm. v. 28. Juni. I. 385. 403. 404
515. 582

Klassifik. O. v. 28. Juni. I. ... S. 402
K. O. v. 28. Juni. II. ..... 299
Bekanntmachung v. 30. Juni. I. ... 735
R. v. 23. Juli. I. ..... 255
C. R. v. 23. Juli. I. ..... 349
Verf. v. 23. — I. ..... 358
Bestimm. v. 28. Juli. I. ..... 403
R. v. 16. Aug. I. ..... 759
— v. 17. — I. ..... 143. 151. 448
— v. 20. — I. ..... 133
— v. 20. — II. ..... 30
— v. 23. — I. ..... 604. 705
Kl. Ordn. v. 24. Aug. I. ..... 297. 427
Klassifik. v. 24. Aug. I. ..... 298
C. R. v. 24. Aug. I. ..... 299
Klassifik.-Ordn. v. 24. Aug. I. 366. 495
514. 518. 520
530. 532. 601
V. v. 24 Aug. I. ..... 533
Bestimm. v. 24. Aug. I. ..... 609
K. O. v. 31. Aug. I. ..... 142
Bewilligung v. 1. Sept. I. .... 148. 154
P. v. 3. Sept. I. ..... 448
P. v. 14. — I. ..... 244. 423
Publik v. 23. Sept. II. ..... 214
R. v. 27. Sept. I. ..... 301
Med. C. v. 27. Sept. I. ..... 384
Bestimm. v. 27. — I. ..... 423
— v. 1. Okt. II. ..... 392
P. v. 3. Okt. I. ..... 779
— v. 7. — II. ..... 502
Verf. v. 8. Okt. I. ..... 65
R. v. 8. Okt. I. ..... 705
— v. 10. — I. ..... 158
C. R. v. 11. Okt. I. ..... 522
Publik. v. 14. — II. ..... 67
R. v. 19. Okt. I. ..... 767
Verf. v. 19. Okt. I. ..... 769
— v. 21. — II. ..... 392
— v. 22. — II. ..... 312
— v. 26. — II. ..... 362
Publik. v. 29. Okt. II. ..... 140
Geschäftsanw. v. 31. Okt. I. ..... 98
R. v. 31. Okt. I. ..... 459
— v. 8. Nov. I. ..... 259
— v. 10. — I. ..... 399
C. V. v. 10. Nov. I. ..... 400
R. v. 12. Nov. I. ..... 460
— v. 15. — II. ..... 362
— v. 18. — I. ..... 144. 146
— v. 20. — I. ..... 611. 616
C. R. v. 21. Nov. II. ..... 63
Bekanntmachung v. 24. Nov. I. ... 769
C. R. v. 25. Nov. II. ..... 419. 421
K. O. v. 26. — I. ..... 351
C. R. v. 28. — I. ..... 399
R. v. 28. Nov. I. ..... 409. 650
Regl. v. 1. Dec. I. .. 82. 119. 262. 265
266. 274. 359. 363
366. 396
Pr. Regl. v. 1. Dec. I. .. 366. 369. 370
371
Prüf. Regl. v. 1. Dec. I. 263. 301. 347
388. 397. 402
432
Prüf. Regl. v. 1. Dec. I. S. 541. 611. 620
623. 653
Regl. v. 1. Dec. I. 562. 600. 601. 649
709
P. v. 1. Dec. I. ..... 583
R. v. 2. Dec. I. ..... 459
— v. 3. — II. ..... 68
— v. 14. — II. ..... 373
— v. 22. — I. ... 152. 163. 165. 451
— v. 23. — I. ..... 459
— v. 23. — II. ..... 392
— v. 24. — I. ..... 145. 146
Instenkt. v. 31. Dec. I. ..... 79
K. O. v. 31. Dec. I. 71. 82. 83. 84. 91. 92
Gesch. Anw. v. 31. Dec. I. 93. 97. 98
246. 249
Instrukt. v. 31. Dec. II. ..... 314

## 1826.

R. v. 2. Jan. I. ..... 175. 454
V. v. 2. Jan. I. ..... 455
— v. 5. — II. ..... 420
Verf. v. 7. Jan. ..... 350. 358
R. v. 7. Jan. I. ..... 352. 353
C. V. v. 7. Jan. I. ..... 357
— R. v. 7. — I. ..... 408
R. v. 9. Jan. I. ..... 408. 494
C. R. v. 9. Jan. I. ..... 425
R. v. 13. Jan. II. ..... 526
K. O. v 13. Jan. I. ..... 636
R. v. 14. Jan. I. ..... 401
C. R. v. 19. Jun. I. ..... 128
R. v. 19. Jan. I. ..... 142
— v. 22. — I. ..... 520
C. R. v. 24. Jan. I. .... 97. 199. 274
— V. v. 24. — I. ..... 264
R. v. 24. Jan. I. ..... 522
P. v. 29. — I. ..... 399
Ed. v. 1. Febr. I. ..... 415
Verf. v. 5. Febr. I. ..... 167
R. v. 6. Febr. I. ..... 523
— v. 17. — II. ..... 410
Verf. v. 27. Febr. II. ..... 140
C. R. v. 6. März. II. ..... 369
Bekanntmachung v 8. Mäez I. ..... 83
Aufforderung v. 8. Mäez II. ..... 84
— v. 12. — II. ..... 277
Verf. v. 20. Mäez I. ..... 135
R. v. 20. März I. ..... 147
— v. 24. — II. ..... 330
C. R. v. 25. März I. ..... 128
R. v. 25. Mäez I. ..... 142
C. R. v. 26. Mäez II. ..... 407
— — v. 27. — I. ..... 85
— Verf. v. 27. Mäez I. ..... 86
R. v. 7. April I. ..... 257
P. v. 14. April II. ..... 101
— v. 19. April II. ..... 489
R. v. 21. — I. ..... 85
— v. 21. — II. ..... 547
— v. 22. — I. ..... 353
— v. 22. — II. ..... 410
P. v. 28. — I. ..... 147
C. R. v. 28. April I. ..... 268

R. v. 28. April I. ..... S. 518
K. O. v. 29. April I. ..... 148. 158
Bekanntmachung v. 6. Mai II. ..... 124
— v. 12. — II. ..... 48
G. R. v. 21. Mai I. ..... 150
K. O. v. 30. — II. ... 272. 273. 397
— — v. 11. — I. ..... 726. 741
R. v. 13. Juni I. ..... 509
— v. 14. — II. ..... 395
Ver. v. 14. Juni II. ..... 396
Schreiben v. 15. Juni I. ..... 103
R. v. 20. Juni I. ..... 123
P. v. 22. — I. ..... 183
Publik. v. 22. Juni II. ..... 409
P. v. 23. Juni I. ..... 773
R. v. 13. Juli I. ..... 156
P. v. 15. — I. ..... 183
R. v. 19. — I. ..... 266
K. O. v. 24. Juli. I. ..... 33
P. v. 30. Juli I. ..... 598
P. v. 2. Aug. I. ..... 183
R. v. 3. — I. ..... 588
K. O. v. 16. Aug. I. ..... 258
R. v. 17. Aug. I. ..... 182
P. v. 17. — I. ..... 183
G. R. v. 19. Aug. I. ..... 85
— — v. 23. — II. ..... 100
Publik. v. 2. Sept. II. ..... 359
R. v. 2. Sept. I. ..... 495
— v. 4. — I. ..... 451
P. v. 13. — I. ..... 588
Publik. v. 14. Sept. II. ..... 165
G. R. v. 18. Sept. II. ..... 401
R. v. 18. Sept. I. ..... 507
— v. 22. — I. ..... 64. 95. 251
— v. 27. — I. 151. 152. 165. 445
452. 455
Publik. v. 2. Okt. II. ..... 102
— v. 3. — II. ..... 42. 43
— v. 16. — II. ..... 40
K. O. v. 17. — I. ..... 159
P. v. 20. Okt. I. ..... 322
K. O. v. 23. Okt. I. ..... 636
P. v. 31. Okt. I. ..... 553
R. v. 1. Nov. I. ..... 259
Bekanntmachung v. 2. Nov. II. .... 104
P. v. 15. Nov. II. ..... 350
R. v. 16. — I. ..... 189. 464
— v. 1. Dec. I. ..... 249
Best. v. 9. Dec. I. ..... 365
Verf. v. 19. Dec. I. ..... 502
K. O. v. 23. Dec. I. ..... 80
R. v. 29. Dec. I. ..... 87
— v. 29. — II. ..... 547. 564
— v. 31. — I. ..... 601
P. v. 31. — I. ..... 520. 733

## 1827.

P. v. 14. Jan. II. ..... 301
G. R. v. 16. Jan. I. ..... 86
R. v. 19. Jan. I. ..... 195
P. v. 22. Jan. I. ..... 596
— v. 23. — II. ..... 401
G. R. v. 30. Jan. I. ..... S. 274. 275
R. v. 16. Febr. I. ..... 158
P. v. 22. — I. ..... 281
Impf-Ordn. v. 22. Febr. II. ... 257 263
P. v. 24. Febr. I. ..... 164
Bekanntmachung v. 26. Febr. I. .... 365
Erkenntniß v. 27. Febr. I. ..... 422
— v. 2. März II. ..... 60. 497
R. v. 2. März I. ..... 460
P. v. 5. März I. ..... 523
Publik. v. 6. März II. ..... 123
R. v. 12. März I. ..... 243
— v. 14. — II. ..... 558
P. v. 22. — I. ..... 582
Publik. v. 24. März II. ..... 123
R. v. 28. März I. ..... 705
Bekanntmachung v. 3. April II. .... 124
P. v. 9. April I. ..... 538
G. R. v. 25. April I. ..... 107
Verf. v. 25. — I. ..... 109
— v. 27. — II. ..... 26
— v. 14. Mai II. ..... 507
Land. Absch. v. 17. Mai II. ..... 481
K. O. v. 21. Mai I. 566. 567. 574. 586
597
Bekanntmachung v. 6. Juni II. ..... 360
G. R. v. 8. Juni II. ..... 255
G. R. v. 11. Juni I. ..... 566
— — v. 21. Juni II. ..... 41
— — v. 24. — II. ..... 16
K. O. v. 28. — I. ..... 429
Publik. v. 29. Juni II. ..... 380
R. v. 5. Juli I. ..... 429
P. v. 9. — I. ..... 325
— v. 14. Juli II. ..... 42
— v. 15. — II. ..... 255
Hebe-Ordn. v. 25. Juli I. 536. 571. 594
— K. O. v. 25. — I. ..... 576
Bekanntmachung v. 29. Juli I. ..... 728
P. v. 31. Juli I. ..... 597
Bekanntmachung v. 13. Aug. I. .... 325
R. v. 18. Aug. I. ..... 440. 451
Bekanntmachung v. 19. Aug. II. .... 500
K. O. v. 20. Aug. I. ... 135. 147. 174
Publik. v. 20. Aug. II. ..... 95
P. v. 21. Aug. I. ..... 735
K. O. v. 27. Aug. I. ..... 135
Stat. v. 1. Sept. I. ..... 303. 351
P. v. 2. Sept. I. ..... 325
— v. 3. — II. ..... 362
K. O. v. 4. Sept. I. ..... 258
G. R. v. 17. Sept. I. ..... 666
K. O. v. 28. — II. ..... 393
Erkenntniß v. 16. Okt. I. ..... 421
K. O. v. 21. Okt. I. ..... 764
G. R. v. 28. — I. ..... 763
R. v. 11. Nov. I. ..... 684
— v. 13. — II. ..... 498
— v. 25. — I. ..... 436
G. R. v. 1. Dec. I. ..... 64
— R. v. 1. — I. ..... 95
R. v. 1. Dec. I. ..... 96. 251. 291
K. O. v. 9. Dec. I. .... 644. 646. 647
Bekanntmachung v. 15. Dec. II. .... 84
— v. 22. — II. ..... 289

R. v. 29. Dec. I. . . . . G. 65
Schreiben v. 29. Dec. I. . . . . 83

## 1828.

R. v. 11. Jan. I. . . . . 144
P. v. 18. — II. . . . . 16
— v. 21. — II. . . . . 395
G. R. v. 24. Jan. I. . . . . 177
Min. Erlaß v. 24. Jan. I. . . . . 368
P. v. 24. Jan. II. . . . . 64
— v. 27. — I. . . . . 152
— v. 4. Febr. II. . . . . 111
Bekanntmachung v. 10. Febr. II. . . . 85
R. v. 13. Febr. I. . . . . 480
Verf. v. 13. Febr. I. . . . . 485
Bekanntmachung v. 17. Febr. II. . . . 85
R. v. 20. März I. . . . . 415
G. R. v. 21. Febr. I. . . . . 484
Verf. v. 21. — I. . . . . 485
R. v. 21. Febr. I. . . . . 499. 500
P. v. 26. — I. . . . . 452
Instruktion v. 1. März II. . . . . 112
Bekanntmachung v. 4. März II. . . . 85
— v. 7. — I. . . . 503
— v. 7. — II. . . . 330
P. v. 7. März I. . . . . 181
— v. 15. — I. . . . . 167. 189
Verordn. v. 15. März I. . . . . 170
R. v. 19. März I. . . . . 635
— v. 20. — I. 20. 293. 518. 520. 521 534
G. R. v. 20. März I. . . . . 514
Verf. v. 20. — I. . . . . 519
P. v. 20. — I. . . . . 581
P. v. 21. — II. . . . . 64
R. v. 31. — I. . . . . 761
R. v. 31. März I. . . . . 768
P. v. 5. April I. . . . . 167
R. v. 8. April I. . . . . 255
— v. 22. April II. . . . . 310
— v. 29. April II. . . . . 532
— v. 4. Mai I. . . . . 755
K. O. v. 10. Mai I. . . . . 123. 198
P. v. 20. Mai II. . . . . 367
P. v. 27. Mai I. . . . . 505. 506
— v. 29. Mai II. . . . . 367. 527
R. v. 11. Juni I. . . . . 95. 96. 114
R. v. 3. Juli I. . . . . 123
P. v. 10. Juli I. . . . . 601
R. v. 11. Juli I. . . . . 95
R. v. 26. Juli II. . . . . 527
Bek. v. 15 Aug. II. . . . . 73
R. v. 19. Aug. I. . . . . 159
— v. 21. Aug. I. . . . . 336
— v. 23. Aug. II. . . . . 309
P. v. 28. Aug. I. . . . . 185
— v. 4. Sept. II. . . . . 525
R. v. 10. Sept. I. . . . . 159
— v. 16. Sept. I. . . . . 665
P. v. 22. Sept. I. . . . . 585
G. R. v. 29 Sept. I. . . . . 501
Bek. v. 2. Oct. II. . . . . 360
G. R. v. 3. Oct. I. . . . . 358
— v. 20. Oct. I. . . . . 534
R. v. 20. Oct. I. . . . . G. 571
Landt. Absch. v. 24. Oct. II. . . . . 481
— — v. 25. — II. . . . . 104
G. R. v. 28. Oct. I. . . . . 582
— v. 28. — II. . . . . 393
R. v. 6. Nov. I. . . . . 481
Verf. v. 12. Nov. I. . . . . 665
R. v. 2. Dec. I. . . . . 65
Verf. v. 5. Dec. II. . . . . 280.
K. O. v. 7. Dec. I. 97. 98. 119. 264. 266 275
R. v. 12. Dec. I. . . . . 97
— v. 13. Dec. II. . . . . 272
— v. 15. Dec. II. . . . . 27
Bek. v. 16. Dec. II. . . . . 79
— v. 26. Dec. II. . . . . 403
R. v. 28. Dec. I. . . . . 159

## 1829.

R. v. 29. Jan. II. . . . . 272
G. R. v. 23. Febr. I. . . . . 98
R. v. 23. Febr. I. . . . . 275
Bekanntmachung v. 24. Febr. II. . . 81
Bestimmung v. 3. März II. . . . . 155
Publ. v. 6. März II. . . . . 79
— v. 10. — II. . . . . 364
Bek. v. 12. März II. . . . . 123
R. v. 14. März I. . . . . 668
P. v. 8 April I. . . . . 586
Bek. v. 21. April II. . . . . 124
P. v. 24. April II. . . . . 47
— v. 28. — II. . . . . 124
K. O. v. 29. April II. . . . . 288
Pat. v. 30. April I. . . . . 365. 370
— v. 3. Mai II. . . . . 314
Protokoll v. 7. Mai I. . . . . 71. 73
Erlaß v. 8. Mai II. . . . . 124
— v. 15. — II. . . . . 119
Bek. v. 18. Mai II. . . . . 86
P. v. 20. Mai II. . . . . 382
R. v. 21. Mai I. . . . . 396. 437. 441
G. P. v. 21. Mai I. . . . . 455
— v. 21. — II. . . . . 532
— v. 24. — I. . . . . 501
— v. 25. — II. . . . . 198. 209
P. v. 26. Mai I. . . . . 586
R. v. 28. — I. . . . . 247
R. v. 2. Juni II. . . . . 35
Regl. v. 5. Juni II. . . . . 406
G. P. v. 13. Juni I. . . . . 708
P. v. 24. Juni I. . . . . 501
G. P. v. 3. Juli I. . . . . 88 101
Verf. v. 3. — I. . . . . 104. 478
K. O. v. 4. Juli I. . . . . 663
P. v. 7. Juli II. . . . . 380
R. v. 10. Juli I. . . . . 322. 330. 436
Ver. v. 11. Juli I. . . . . 141
Bek. v. 14. — I. . . . . 769. 774
P. v. 18. Juli I. . . . . 477
R. v. 25. Juli I. . . . . 402. 408. 425
G. R. v. 25. Juli I. . . . . 403
Verf. v. 25. — I. . . . . 405
Anordn. v. 30. Juli II. . . . . 421
P. v. 8. Aug. II. . . . . 96

P. v. 20. Aug. I. . . . . S. 322
Publ. v. 22. Aug. II. . . . . 82
R. v 29. Aug. I. . . . . 663
Bekanntmachung v. 12. Sept. II. 82. 377
Circ. v. 30. Sept. I. . . . . 403
Rundschreiben v. 30. Sept. I. . . . . 405
— v. 30. — II. . . . . 61
R. v. 6. Okt. I. . . . . 608
C. B. v. 6. Okt. I. . . . . 612. 615
R. v. 10. Okt. I. . . . . 366
B. v. 13. Okt. II. . . . . 68
— v. 17. — I. . . . . 48
R. v. 22. Okt. I. . . . . 665
Publ. v. 26. Okt. II. . . . . 102
Circ. v. 30. Okt. I. . . . . 422
R. v. 30. Okt. I. . . . . 520
R. v. 1. Nov. I. . . . . 405
— v. 1. Nov. II. . . . . 289
R. v. 6. Okt. I. . . . . 509
R. v. 10. Nov. II. . . . . 396. 397
B. v. 14. Nov. II. . . . . 231. 249
C. R. v. 15. Nov. I. . . . . 243
K. O. v. 21. Nov. I. . . . . 259
Ord. v. 24. Nov. I. . . . . 73
B. v. 26. Nov. I. . . . . 775
R. v. 30. Nov. I. . . . . 422. 663
R. v. 4. Dec. I. . . . . 600. 605
Verf. v. 8. Dec. I. . . . . 172
Bel. v. 8. Dec. II. . . . . 228
Publ. v. 22. Dec. II. . . . . 102
— v. 24. — II. . . . . 140. 351
P. v. 29. Dec. I. . . . . 454


## 1830.


Bek. v. 4. Jan. II. . . . . 86
P. v. 4. Jan. I. . . . . 245
P. v. 8. Jan. II. . . . . 32
R. v. 18. Jan. I. . . . . 241. 288
— v. 27. Jan. I. . . . . 159
C. B. v. 28. Jan. II. . . . . 116
Bek. v. 28. Jan. II. . . . . 142
R. v. 29. Jan. I. . . . . 459
— v. 30. — I. . . . . 665
— v. 31. — II. . . . . 68
B. v. 31. Jan. I. . . . . 231. 272. 278
Resol. v. 3. Febr. I. . . . . 705
R. v. 23. Febr. I. . . . . 174
P. v. 5. März I. . . . . 524. 526
K. O. v. 8. März I. . . . . 113
K. O. v. 12. März II. . . . . 60
Bek. v. 15. März II. . . . . 143
— v. 19. März II. . . . . 68
— v. 25. März. I. . . . . 245
R. v. 30. März I. . . . . 270. 174
C. R. v. 30. März I. . . . . 705
Bek. v. 30. — II. . . . . 124
Bestimmung v. 11. April I. . . . . 155
— v. 20. April II. . . . . 45
Bekanntmachung v. 25. April I. . . . 245
R. v. 29. April I. . . . . 634
— v. 4. Mai I. . . . . 778
— v. 4. Juni II. . . . . 40
— v. 5. Juni II. . . . . 507
B. v. 10. — I. . . . . 232
Bekanntmachung v. 16. Juni II. S. 425
Publ. v. 20. Juni II. . . . . 278
— v. 4. — II. . . . . 46
K. O. v. 7. Juli I. . . . . 195. 196
— v. 8. — II. . . . . 47
C. R. v. 10. Juli I. . . . . 406
R. v. 26. Juli I. . . . . 324
R. v. 16. Aug. II. . . . . 33
R. v. 17. Aug. I. . . . . 194
— v. 17. Aug. II. . . . . 539
— v. 24. Aug. II. . . . . 514
Publ. v. 25. Aug. II. . . . . 214
P. v. 27. Aug. I. . . . . 756
P. v. 3. Sept. II. . . . . 33
Bekanntmachung v. 12. Sept. II. . . 136
Regl. v. 7. Sept. I. . . . . 74. 75
Regul. v. 7. Sept. II. . . . . 411
— v. 17. Sept. II. . . . . 33
— v. 29. Sept. II. . . . . 33
— v. 8. Okt. II. . . . . 331
C. R. v. 25. Okt. I. . . . . 70
Bek. v. 26. — II. . . . . 136
R. v. 29. Okt. I. . . . . 428
C. R. v. 8. Nov. I. . . . . 734
R. v. 12. Nov. I. . . . . 195
Verf. v. 13. Nov. I. . . . . 167
— v. 13. Nov. II. . . . . 396
K. O. v. 18. Nov. I. . . . . 436
Anweisung v. 19. Nov. I. . . . . 192
C. R. v. 20. Nov. II. . . . . 85
K. O. v. 18. Nov. . . . . 471
Stiftung v. 21. Nov. I. . . . . 472
Publ. v. 23. Nov. II. . . . . 140
Nachtrag v. 1. Dec. I. . . . . 322
R. v. 3. Dec. I. . . . . 249
— v. 6. Dec. II. . . . . 139
— v. 9. Dec. II. . . . . 33
K. O. v. 19. Dec. I. . . . . 131
R. v. 23. Dec. I. . . . . 759. 762
Ver. v. 28. Dec I. . . . . 141
R. v. 28. Dec. I. . . . . 244. 423


## 1831.


P. v. 25. Jan. I. . . . . 867
R. v. 25. Jan. I. . . . . 424
— v. 26. Febr. II. . . . . 34
Publ. v. 1. März II. . . . . 108
St. O. v. 17. März I. . . . . 253. 435
— v. 18. März II. . . . . 544
R. v. 19. März I. . . . . 436
Ver. v. 25. März I. . . . . 759
R. v. 26. März I. . . . . 436
— v. 30. März II. . . . . 558
Bekanntmachung v. 16. April II. . . 144
Publ. v. 17. April II. . . . . 95
K. O. v. 20. April. I. . . . . 255
R. v. 22. April I. . . . . 440
Ver. v. 26. April I. . . . . 759
Bekanntmachung v. 29. April I. . . . 329
R. v. 30. April I. . . . . 175
R. v. 6. Mai I. . . . . 445. 615
— v. 9. Mai I. . . . . 759
Bek. v. 17. Mai II. . . . . 251

G. R. v. 20. Mai I. . . . . S. 653
Bestimmung v. 25. Mai I. . . . . 155
Gegenvorstellung v. 25. Mai I. . . . 756
— v. 30. — II. . . . 538
— v. 2. Juni II. . . . 108
P. v. 7. Juni I. . . . . 214
Bericht v. 14. Juni I. . . . . 759
G. v. 15. Juni II. . . . . 251
Verf. v. 18. Juni I. . . . . 340
Bekanntmachung v. 18. Juni II. . . . 136
Publ. v. 19. Juni II. . . . . 109
R. v. 25. Juni I. . . . . 102
G. B. 30. — I. . . . . 104
— 30. — II. . . . . 256
Ver. v. 5. Juli I. . . . . 759
P. v. 13. Juli I. . . . . 371
— v. 18. — II. . . . . 56
K. O. v. 20. Juli I. . . . . 242
R. v. 30. Juli I. . . . . 242. 243
R. v. 30. Juli. I. . . . . 537
— v. 1. Aug. I. . . . . 252
P. v. 2. — I. . . . . 171
R. v. 11. Aug. I. . . . . 28. II. 364
— v. 26. — I. . . . 174. 270. II. 538
P. v. 30. — I. . . . . 535
K. O. v. 1. Sept. I. . . . . 163. 154
— v. 3. Sept. II. . . . . 45
Bek. v. 6. — II. . . . . 143
K. O. v. 6. Sept. II. . . . . 251
R. v. 16. Sept. I. 95. 114. 251. 291
— v. 19. — I. 125. 157. 162. 163
— v. 22. — I. . . . . 759
— v. 23. — I. . . . . 762
— v. 27. — I. . . . . 759
Bek. v. 28. — II. . . . . 143
— v. 30. — II. . . . . 540
G. R. v. 18. Okt. I. . . . . 431
R. v. 31. Okt. I. . . . . 131
K. O. v. 6. Nov. II. . . . . 421
Regl. v. 26. — I. . . . . 429
Ver. v. 29. — I. . . . . 769
R. v. 2. Dec. I. . . . . 148
— v. 9. — II. . . . . 331
K. O. v. 11. Dec. I. . . . . 252
R. v. 12. Dec. I. . . . . 269. 276
G. R. v. 19. Dec. I. . . . . 728
Bekanntmachung v. 24. Dec. I. . . . 711
R. v. 29. Dec. I. . . . . 142. 150. 279


## 1832.


R. v. 3. Jan. I. . . . . 153. 455
P. v. 15. — I. . . . . 281
G. R. v. 16. Jan. I. . . . . 711
K. O. v 19. — II. . . . . 238
— v. 20. Jan. II. . . . . 334
Anfrage v. 26. Jan. I. . . . . 701
Instr. v. 31. Jan. II. . . 230. 251. 370
Vorsch. v. 31. Jan. II. . . . . 251
R. v. 1. Febr. I. . . 157. 162. 184. 194
K. O. v. 5. Febr. II. . . . . 251
Circ. v. 8. Febr. I. . . . . 481
P. v. 18. Febr. I. . . . . 739
— v. 20. Febr. I. . . . . 482
R. v. 21. — I. . . . . 349
Publ. v. 29. Febr. I. . . . . S. 721
Vorschrift v. 1 März I. . . . . 711
G. R. v. 10. März I. . . . . 752
— v. 13. März II. . . . . 42. 44
— v. 19. — I. . . . . 247
Verf. v. 28. — I. . . . . 712
R. v. 31. März I. . . . . 433
— v. 6. April I. . . . . 155
— v. 9. — I. . . . . 354
P. v. 12. — I. . . . . 170. 508
K. O. v. 14. April I. . . 124. 125. 134. 138. 139. 140. 153. 189. II. 245. I. 464.
G. R. v. 21. April I. . . . . 366
R. v. 21. April I. . . . . 374. 386
— v. 28. — I. . . . . 142. 151. 279
Edlgabschied v. 3. Mai I. . . . . 774
R. v. 10. Mai I. . . . . 162
— v 12. — I. . . . . 151
P. v. 12. Mai. I. . . . . 520
Bericht v. 18. Mai. I. . . . . 430
R. v. 19. Mai. I. . . . . 103
P. v. 7. Juni. I. . . . . 171
Publik. v. 9. Juni. I. . . . . 690
G. R. v. 23. — I. . . . . 644
— — v. 30. — I. . . . . 124
R. v. 30. Juni. I. . . . . 134
Circ. v. 30. Juni. I. . . . . 136. 139
R. v. 30. Juni. I. . . 143. 146. 160. 189
G. B. v. 30. Juni. I. . . . . 282
— — v. 8. Juli. I. . . . . 241
R. v. 17. Juli. I. . . . . 159
Gutachten v. 20. Juli. II. . . . . 58. 69
Landt. Absch. v. 22. Juli. II. . . . . 485
Bekanntmachung v. 29. Juli. I. . . . 343
— v. 30. — II. . . . 507
— v. 31. — II. 58. 559
K. O. v. 11. Aug. I. . . . . 250
R. v. 13. Aug. I. . . . . 190
— v. 21. — I. . . . . 182. 186. 437
G. R. v. 21. Aug. I. . . . . 754
P. v. 27. Aug. I. . . . . 502
R. v. 1. Sept. I. . . . . 92
Gutachten v. 13. Sept. II. . . . . 375
G. R. v. 15. Sept. I. . . . . 268
R. v. 17. Sept. I. . . . . 144
P. v. 17. — I. . . . . 502
G. R. v. 24. Sept. I. . . . . 718
R. v. 25. Sept. I. . . . . 594
— v. 25. — II. . . . . 59
G. R. v. 13. Okt. I. . . . . 102
P. v. 18. Okt. I. . . . . 589
— v. 25. — II. . . . . 313
P. v. 27. — I. . . . . 597
Bekanntmachung v. 28. Okt. I. . . . 666
R. v. 1. Nov. I. . . . . 173. 175
— v. 3. — I. . . . . 439. 449
— v. 5. — I. . . . . 134. 146. 147
— v. 11. — II. . . . . 527
— v. 12. — II. . . . . 110
— v. 15. — I. . . . . 255
G. B. v. 24. Nov. I. . . . . 740
Instr. v. 26. — I. . . . . 197. 198
P. v. 26. Nov. II. . . . . 367
R. v. 9. Dec. I. . . . . 159

G. R. v. 9. Dec. II. ..... S. 400
R. v. 14. Dec. I. ..... 132
Bekanntmachung v. 22. Dec. II. ... 69
Schreiben v. 24. Dec. I. ..... 138
K. O. v. 30. Dec. I. ..... 355
G. R. v. 31. — I. ..... 653

## 1833.

G. R. v. 2. Jan. II. ..... 564
K. O. v. 12. — I. ..... 355
Bestimmung v. 15. Jan. I. ..... 232
Urk. v. 1. Febr. II. ..... 534
Circ. v. 8. — I. ..... 482
R. v. 15. — I. ..... 778
— v. 18. — II. ..... 292
K. O. v. 23. Febr. I. ..... 247
G. B. v. 26. — I. ..... 281
R. v. 1. März. I. ..... 278
Instr. v. 8—15. März. II. ..... 425
R. v. 9. März. I. ..... 433
— v. 12. — I. ..... 718
G. B. v. 12. März. I. ..... 719. 720
— — v. 14. — I. ..... 59
— — v. 15. — II. ..... 119
B. v. 15. März. II. ..... 275
Bekanntmachung v. 18. März II. .. 425
R. v. 25. März I. ..... 131. 140. 141
— v. 29. — II. ..... 30. 59
— v. 30. — I. ..... 141
Schreiben v. 31. März II. ..... 300
R. v. 9. April I. ..... 679
K. O. v. 10 April I. ..... 250
R. v. 18. April I. ..... 148. 155
Wandec-Regl. v. 24. April II. 245. 300
— v. 25. — II. ..... 46
Bekanntmachung v. 25. April II. .. 124
R. v. 28. April I. ..... 160
G. R. v. 28. April I. ..... 157
— v. 1. Mai II. ..... 531
Circ. v 3. Mai I. ..... 479
Pocken-Ordn. v. 8. Mai II. ... 257. 398
— v. 14. — II. ..... 244
P. v. 16. Mai I. ..... 498
R. v. 19. — I. ..... 459
K. O. v. 20. Mai I. ..... 356. 370
Bek v. 20. — II. ..... 409
A. K. O. v. 21. Mai I. ..... 96
— v. 23. — II. ..... 559
R. v. 31. Mai I. ..... 160
— v. 31. — II. ..... 406
B. v. 1. Juni I. ..... 409
Mittheilung v. 5. Juni I. ..... 233
R. v. 6. Juni I. ..... 96. 114
G. R. v. 6. Juni I. ..... 127
R. v. 6. Juni I. ..... 189. 239. 291
Verf. v. 6. Juni I. ..... 430
Regl. v. 11. — I. ..... 274
R. v. 15. Juni I. ..... 137. 140 189
— v. 15. — II. ..... 505
— v. 29. Juni II. ..... 270
— v. 10. Juli I. ..... 90
— v. 13. Juli II. ..... 397
— v. 23. Juli I. ..... 613
P. v. 8. Aug. I. ..... 366
R. v. 8. Aug. I. ..... S. 370
— v. 30. — II. ..... 244
— v. 5. Sept. I. ..... 240
Publ. v. 6. Sept. II. ..... 214
Verf. v. 19. — I. ..... 682
R. v. 19. Sept. I. ..... 686. 692. 696
Publ. v. 23. Sept. II. ..... 375
G. R. v. 23. Sept. II. ..... 535
— v. 25. — I. ..... 479
— v. 26. — II. ..... 61
— v. 27. — I. ..... 104
P. v. 29. Sept. I. ..... 422. 506
R. v. 29. — I. ..... 505
P. v. 6. Okt. I. ..... 505
— v. 25. — II. ..... 101
R. v. 26. — I. ..... 64
Publ. v. 26. Okt. II. ..... 245
— v. 28. — I. ..... 692
G. R. v. 29. — II. ..... 75
Bel. v. 29. — II. ..... 143
Circ. B. v. 30. Okt. II. ..... 119
Bek. v. 1. Nov. II. ..... 141
K. O. v. 5. — I. 120. 240. 287. 400
— v. 11. — II. ..... 62
P. v. 22. Nov. I. ..... 587
B. v. 24. — I. ..... 275. 611
R. v. 25. — I. ..... 756
— v. 29. — I. ..... 159
— v. 30. — I. ..... 523. 532. 533
G. R. v. 30. Nov. I. ..... 387
— v. 2. Dec. I. ..... 108
R. v. 9. Dec. I. ..... 418
P. v. 20. Dec. I. ..... 163
B. v. 20. Dec. I. ..... 168
P. v. 20. Dec. I. ..... 184. 189. 193
R. v. 23. Dec. I. ..... 756

## 1834.

R. v. 4. Jan. I. ..... 701
P. v. 5 Jan. I. ..... 553
Publ. v. 14. Jan. II. ..... 123
Verf. v. 5. Febr. I. ..... 185
Regul. v. 7. Febr. I. ..... 542
G. R. v. 12. Febr. II. ..... 535
Bek. v. 18. Febr. I. ..... 736
P. v. 19. Febr. II. ..... 17
G. R. v. 24. Febr. II. ..... 271
Publ. v. 7. März II. ..... 173
— v. 23. März II. ..... 386
R. v. 24. März I. ..... 524
B. v. 6. April II. ..... 273
Bek. v. 12. April II. ..... 134
Publ. v. 12. April II. ..... 406
R. v. 13. April I. ..... 187
G. R. v. 13. April. I. ..... 500
P. v. 20 April. I. ..... 524
Publ. v. 28. April. II. ..... 278. 391
R. v. 30. April. I. ..... 251
P. v. 2. Mai. I. ..... 192
Verf. v. 10. Mai. I. ..... 141
R. v. 10. Mai. I. ..... 191
Erinnerung v. 10. Mai. I. ..... 736
P. v. 20. Mai. I. ..... 612
Bek. v. 24. Mai. II. ..... 414
Regl. v. 4. Juni. I. 349. 350. 357. 358

P. v. 6. Juni. I. ..... S. 280
K. O. v. 10. Juni. II. ..... 18
— v. 16. Juni. II. ..... 174. 273
— v. 25. Juni. I. ..... 350
V. v. 2. Juli. I. ..... 244. 536. 545
563. 581. 584
P. v. 2. Juli. I. ..... 585
V. v. 2. Juli. I. ..... 586. 594. 596
P. v. 3. Juli. II. ..... 384
R. v. 8. Juli. I. ..... 647
Verf. v. 12. Juli. I. ..... 485
G. R. v. 12. Juli. I. ..... 499
R. v. 23. Juli. I. ..... 663
Warnung v. 23. Juli. II. ..... 121
K. O. v. 2. Aug. I. ..... 250 200
Publ. v. 9. Aug. II. ..... 140
Bek. v. 18. Aug. II. ..... 122
Bericht v. 20. Aug. I. ..... 636
P. v. 29. Aug. I. ..... 213
Publ. v. 29. Aug. II. ..... 409
R. v. 4. Sept. I. ..... 357
v. 5. Sept. II. ..... 362
R. 20. Sept. v. I. ..... 138
Publ. v. 24. Sept. II. ..... 140
Publ. v. 29. Sept. II. ..... 272
Bek. v. 12. Okt. I. ..... 667
— v. 15. Okt. II. ..... 536
K. O. v. 18. Okt. I. ..... 195
R. v. 19. Okt. I. ..... 138
G. R. v. 25. Okt. II. ..... 411. 545
R. v. 27. Okt. I. ..... 632
R. v. 7. Nov. II. ..... 272
R. v. 10. Nov. I. ..... 357
Beschluß v. 14. Nov. I. ..... 355
V. Beschluß v. 14. Nov. I. ..... 358
Gutachten v. 15. Nov. II. ..... 302
— v. 15. Nov. II. ..... 306
P. v. 17. Nov. I. ..... 189
R. v. 17. Nov. I. ..... 195
G. V. v. 17. Nov. I. ..... 277
R. v. 18. Nov. I. ..... 509
R. v. 18. Nov. II. ..... 276. 309
R. v. 19. Nov. I. ..... 388
Erkenntn. v. 20. Nov. II. ..... 247
Bek. v. 26. Nov. II. ..... 143
P. v. 30. Nov. I. ..... 567
P. v. 1. Dec. I. ..... 697
K. O. v. 5. Dec. I. ..... 436
R. v. 6. Dec. I. ..... 194
G. R. v. 9. Dec. I. ..... 108
— v. 13. Dec. II. ..... 41
— v. 22. Dec. II. ..... 427
Konf. Protok. v. 31. Dec. I. ..... 397

## 1835.

K. O. v. 11. Jan. II. ..... 174. 271
R. v. 16. Jan. I. ..... 461
— v. 29. Jan. I. ..... 132
— v. 1. Febr. II. ..... 362
P. v. 2. Febr. ..... 589
G. v. 7. Febr. I. ..... 739
Gutachten v. 8. Febr. II. ..... 291
K. O. v. 10. Febr. I. ..... 404
Bek. v. 13. Febr. II. ..... 377
G. Verf. v. 25. Febr. I. ..... S. 108
P. v. 27. Febr. I. ..... 772
Landt. Abich. v. 3. März II. ..... 486
R. v. 7. März I. ..... 189. 239
G. R. v. 19. März I. ..... 699
Bekanntm. v. 31. März I. ..... 181
Bek. v. 1. April I. ..... 700
R. v. 4. April I. ..... 757
P. v. 8. April I. ..... 700
K. O. v. 12. April I. ..... 195. 196
— v. 13. April II. ..... 525
R. v. 17. April I. ..... 697
Bek. v. 20. April I. ..... 700
G. v. 25. April I. ..... 250. 785
R. v. 25. April I. ..... 498
Bek. v. 26. April I. ..... 700
R. v. 27. April I. ..... 287
G. V. v. 27. April II. ..... 75
G. R. v. 29. April I. ..... 601. 385
— v. 29. April II. ..... 505
Bek. v. 6. Mai II. ..... 271
G. V. v. 7. Mai I. ..... 127
V. v. 10. Mai II. ..... 75
— v. 17. Mai II. ..... 75
Publ. v. 19. Mai II. ..... 111
V. v. 30. Mai II. ..... 75. 303
Mitgetheit. v. 1 Juni I. ..... 401
R. v. 12. Juni I. ..... 159
— v. 18. — I. ..... 757
— v. 25. — I. ..... 680
— v. 7. Juli I. ..... 114
P. v. 7. — I. ..... 567. 597
R. v. 14. — I. ..... 435
P. v. 15. — I. ..... 269
G. V. v. 16. Juli I. ..... 184. 185
R. v. 25. Juli I. ..... 337
V. v. 17. — II. ..... 334
V. v. 29 — II. ..... 96
Bek. v. 29. Juli II. ..... 122
Regl. v. 6. Aug. I. ..... 536
Auszug v. 6. Aug. I. ..... 542
G. R. v. 7. Aug. II. ..... 369
Regul. v. 8. Aug. I. 467. 769. 770. 774
775. II. 146
227. 240. 286
297. 307. 390
391. 392. 394
397
K. O. v. 8. Aug. II. ..... 477. 478. 238
239. 249. 251
255. 370
Regl. v. 8. — II. ... 206. 210. 272
294. 337. 352
Vorsch. v. 8. — I. ..... 270
Dekl. v. 8. — II. ..... 291
G. v. 8. Aug. II. ..... 298
G. R. v. 9. Aug. I. ..... 369
R. v. 9. Aug. I. ..... 372
— v. 20. Aug. I. ..... 253
— v. 22. Aug. II. ..... 527
P. v. 26. — II. ..... 59
R. v. 5. Sept. I. ..... 658
G. R. v. 5. Sept. I. ..... 661
R. v. 10. Sep. I. ..... 659
G. R. v. 10. Sept. I. ..... 661

R. v. 14. Sept. I. ..... S. 168. 188
B. v. 15. Sept. II. ..... 375
R. v. 3. Okt. I. ..... 469
Ver. v. 10. Okt. I. ..... 639
R. v. 18. Okt. I. ..... 430
C. B. v. 22. Okt. I. ..... 168
Regul. v. 28. — II. ..... 108
— v. 28. — I. ..... 113. 188
Anweisung v. 28. Okt. II. ..... 144
Bek. v. 28. Okt. II. ..... 238
G. v. 28. Okt. II. ..... 240. 281
Vorschr. v. 28. Okt. I. ..... 443
Regl. v. 28. Okt. II. ..... 302. 303
C. R. v. 29. Okt. I. ..... 356
K. O. v. 31. — I. ..... 258
R. v. 31. Okt. I. ..... 659. 661
— v. 1. Nov. II. ..... 106
— v. 10. — II. ..... 528
— v. 12. — II. ..... 115
M. Erl. v. 16. Nov. I. ..... 161
R. v. 16. Nov. I. ..... 166. 168. 189
463
Bek. v. 18. Nov. II. ..... 119
K. O. v. 21. Nov. I. ..... 247
Resol. v. 24. Nov. I. ..... 719
— v. 24. Nov. II. ..... 421
C. B. v. 26. — I. ..... 747
R. v. 38. Nov. I. ..... 407
B. v. 5. Dec. I. ..... 355
R. v. 19. Dec. I. ..... 243
P. v. 22. Dec. I. ..... 342
— v. 23. — I. ..... 370

## 1836.

Resol. v. 9. Jan. ..... 565
C. B. v. 11. Jan. II. ..... 301
— v. 16. — I. ..... 370
Warnung v. 24. Jan. II. ..... 140
— v. 25. — II. ..... 403
R. v. 29. Jan. I. ..... 252
P. v. 7. Febr. I. ..... 342
B. v. 10. — I. ..... 455
C. R. v. 10. Febr. ..... 750
C. B. v. 10. — I. ..... 786
R. v. 10. Febr. I. ..... 786
— v. 12. — II. ..... 59
— v. 19. — I. ..... 779
P. v. 20. — I. ..... 520
— v. 22. — I. ..... 596
R. v. 24. — I. ..... 194
K. O. v. 25. Febr. II. ..... 330
P. v. 25. Febr. II. ..... 382
— v. 23. März II. ..... 13
— v. 25. — I. ..... 473
C. R. v. 26. März I. ..... 653
B. v. 27. März II. ..... 312
G. v. 27. — II. ..... 312
B. v. 27. — II. ..... 316. 333
Publ. v. 13. April II. ..... 104
Gutachten v. 20. April II. ..... 75
K. O. v. 12. Mai I. ..... 148
Publ. v. 13. — II. ..... 102
R. v. 18. Mai I. ..... 356
R. v. 20. Mai I. ..... S. 126. 267
K. O. v. 26. Mai II. ..... 481
— v. 3. Juni II. ..... 69
C. R. v. 3. — II. ..... 75
P. v. 9. Juni I. ..... 368. 369
R. v. 13. — I. ..... 461
— v. 13. — II. ..... 481
— v. 14. — I. ..... 769
K. O. v. 19. Juni I. ..... 465. 468
Regul. v. 24. — I. .... 74. 336 337
Publ. v. 24. — II. ..... 293
R. v. 25. Juni I. ..... 261
R. v. 2. Juli I. ..... 315
— v. 2. — II. ..... 59
P. v. 4. — I. ..... 769. 773. 774
R. v. 9. — I. ..... 189. 269. 277
613
Instr. v. 15. Juli ..... 359. 363. 364
C. R. v. 15. — I. ..... 360
R. v. 18. Juli I. ..... 250
— v. 19. — I. ..... 777
— v. 19. — II. ..... 118
Reform. v. 20. Juli I. ..... 637
K. K. O. v. 21. — I. ..... 74
Publ. v. 27. — I. ..... 775
R. 31. Juli I. ..... 242
Publ. v. 31. Juli I. ..... 656
Bek. v. 31. — II. ..... 360
— v. 2. — II. ..... 118
R. v. 5. Aug. I. ..... 190
C. R. v. 10. Aug. II. ..... 24
P. v. 17. Aug I. ..... 520
R. v. 19. — I. ..... 417. 420
Publ. v. 4. Sept. II. ..... 102
Bek. v. 6. — II. ..... 361
Regl. v. 16. — I. .... 628. 664. 665
666. 668. 681
686. 687. 688
689
B. v. 16. Sept. I. ..... 679
C. v. 16. — I. ..... 680. 682
Regul. v. 16. Sept. I. ..... 690. 692
693. 702
G. v. 16. Sept. I. ..... 704
— v. 18. Sept. II. ..... 411
Publ. v. 21. Sept. II. ..... 102. 214
K. O. v. 22. Sept. I. ..... 472
P. v. 27. Sept. I. ..... 735
— — 1. Okt. I. ..... 772
R. v. 5. Okt. I. ..... 159
C. R. v. 8 Okt. I. ..... 383
R. v. 8. Okt. I. ..... 408
— v. 13. Okt. II. ..... 118
R. v. 13. Okt. I. ..... 777
P. v. 17. Okt. I. ..... 365
K. O. v. 17. Okt. I. ..... 664. 665
R. v. 23. Okt. I. ..... 461
— v. 24. Okt. I. ..... 65. 96. 114
P. v. 24 Okt. I. ..... 774
Publ. v 24. Okt. II. ..... 96
— v. 28 Okt. I. ..... 775
— v. 29. Okt. II. ..... 140
R. v. 31. Okt. I. ..... 561
P. v. 4. Nov. I. ..... 420
— v. 8. Nov. II. ..... 102

Publ. v. 11. Nov. II. ..... S. 102
R. v. 12. Nov. I. ..... 770
K. O. v. 21. Nov. I. ..... 356
— v. 29. Nov. II. ..... 103
Reskript v. 2. Dec. I. ..... 643
— v. 11. Dec. I. ..... 174
— v. 19. Dec. I. ..... 250
K. O. v. 31. Dec. I. ..... 661

## 1837.

R. v. 2. Jan. I. ..... 637. 638
K. O. v. 19. Jan. I. ..... 421
P. v. 26. Jan. I. ..... 369
R. v. 13. Febr. I. ..... 767. 787. 771
Bericht v. 15. Febr. I. ..... 567
R. v. 18. Febr. I. ..... 194
— v. 23. Febr. I. ..... 250
— v. 25. Febr II. ..... 524
Resol. v. 26 Febr. I. ..... 614
Cirk. v. 12. März I. ..... 482. 510
R. v. 13. März I. ..... 257
C. R. v. 25. März I. ..... 705
Instr. v. 27. März I. ..... 191
C. R. v. 28. März I. ..... 686
— v. 28. März II. ..... 283
R. v. 8. April I. ..... 468
Bericht v. 15. April I. ..... 434
C. V. v. 16. April I. ..... 245
Aufford. v. 19. April II. ..... 427
— v. 21. April II. ..... 524
Bericht v. 6 Mai I. ..... 434
R. v. 17. Mai I. ..... 365
— v. 23. Mai II. ..... 532
Publ. 30. Mai II. ..... 103
K. O. v. 7. Juni I. ..... 297
Bek. v. 7. Juni II. ..... 279
P. v. 12. Juni I. ..... 596
V. v. 12. Juni II. ..... 96
R. v. 14. Juni I. ..... 139. 159. 190
K. O. v. 17. Juni I. ..... 296. 517 519
P. v. 19. Juni I. ..... 597
V. v. 20. Juni II. ..... 421
R. v. 30. Juni I. ..... 412
K. O. v. 30. Juni I. ..... 415
R. v. 30. Juni I. ..... 425
C. R. v. 30. Juni I. ..... 517
R. v. 30. Juni I. ..... 518
V. v. 30. Juni I. ..... 519
R. v. 1. Juli I. ..... 396
R. v. 14. Juli I. ..... 351
C. R. v. 15. Juli II. ..... 296
— — v. 16. Juli I. ..... 583
P. v. 17. Juli I. ..... 774
Resol. v. 29. Juli I. ..... 613
R. v. 31. Juli I. ..... 344
— v. 2. Aug. I. ..... 720
— v. 4. Aug. I. ..... 759. 763
— v. 5. Aug. I. ..... 250
C. V. v. 10. Aug. II. ..... 297
R. v. 17. Aug. I. ..... 143. 278
— v. 18. Aug. I. ..... 157
— v. 19. Aug. I. ..... 364
— v. 20. Aug. II. ..... 240
R. v. 23. Aug. II. ..... S. 104
K. O. v. 24. Aug. I. ..... 250. 290
— v. 15. Sept. II. ..... 290
Bericht v. 26. Sept. I. ..... 434
Bekanntm. v. 6. Okt. I. ..... 505
Erlaß v. 6. Okt. II. ..... 279
R. v. 19. Okt. I. ..... 706
— 27. Okt. I. ..... 689
C. R. v. 27. Okt. I. ..... 695
— — v. 28. Okt. I. ..... 261. 427
C. V. v. 4. Nov. II. ..... 297
Bek. v. 5. Nov. II. ..... 279. 391
C. R. v. 21. Nov. I. ..... 440
R. v. 21. Nov. I. ..... 481
P. v. 6. Dec. I. ..... 585
C. R. v. 16. Dec. I. ..... 504
Bericht v. 22. Dec. I. ..... 434
C. R. v. 26. Dec. I. ..... 701
R. v. 28. Dec I. ..... 734
C. R. v. 30. Dec. I. ..... 485
R. v. 30. Dec. I. ..... 500

## 1838.

Approbation v. 1. Jan. I. ... 517. 518
C. v. 7 Jan. I. ..... 355
R. v. 10. Jan. I. ..... 519
R. v. 28. Jan. I. ..... 315
— v. 16. Febr. II. ..... 532
C. V. v. 21. Febr. II ..... 242
Bek. v. 27. Febr. II. ..... 427
V. v. 3. März I. ..... 248
Schr. v. 8 März I. ..... 720
P. v. 10. März I. ..... 736
Bek. v. 20 März I. ..... 561
R. v. 22. März I. ..... 771
C. R. v. 26. März I. ..... 701
C. v. 31. März I. ..... 470
C. R. v. 9. Apr. II. ..... 545
— — v. 24. Apr. I. ... 155. 157. 158
K. O v. 30. Apr. II. ..... 18
C. v. 8. Mai II. ..... 25
K. O. v. 12. Mai I. ..... 588
— — v. 15. — II. ..... 18
— — v. 27. Mai II. ..... 304
R. v. 29. Mai I. ..... 64
— v. 5. Juni I. ..... 320
P. v. 5. Juni I. ..... 337
— v. 18. Juni II. ..... 64
C. R. v. 25. Juni I. ..... 729
R. v. 28. Juni I. ..... 425. 518
— v. 29. — I. ..... 652. 653
— v. 3. Juli I. ..... 136
v. 6. Juli II. ..... 545
C. R. v. 29. Juli I. ..... 695
— — v. 11. Aug. II. ..... 65
R. v. 13. Aug. I. ..... 520
— v. 15. — I. ..... 459
C. R. v. 24. Aug. I. ..... 198
v. 25. Aug. II. ..... 485
P. v. 23. Sept. I. ..... 565
— v. 27. — I. ..... 184
R. v. 29. — I. ..... 436
K. O. v. 13. Okt. I. ..... 356
R. v. 2. Nov. I. ..... 595

K. O. v. 3. Nov. II. ..... S. 534
R. v. 13. Nov. I. ..... 340. 370
— v. 15. Nov. II. ..... 272
G. R. v. 17. Nov. I. ..... 251
K. O. v. 17. — II. ..... 540
— — v. 20. Nov. I. ..... 255
Landt. Absch. v. 20. Nov. II. ..... 481
Erkenntn. v. 21. Nov. I. ..... 475
— v. 8. Dec. II. ..... 486
Bek. v. 31. Dec. I. ..... 739
Landt. Absch. v. 31. Dec. II. ..... 482

## 1839.

Landt. Absch. v. 24. Jan. II. ..... 50
K. O. v. 6. Febr. II. ..... 107
V. v. 11. Febr. I. ..... 340
G. V. v. 16. Febr. II. ..... 420. 421
— — v. 28. — II. ..... 107
V. v. 7. März I. ..... 158. 179
Reg. v. 9 März II. ..... 27
— v. 14. März II. ..... 372. 375
R. v. 20. März I. ..... 600. 605
Publ. v. 3. April I. ..... 706
K. O. v. 6. Apr. II. ..... 27
— v. 15. Apr. II. ..... 312
R. v. 22. Apr. I. ..... 189. 464
Regl. v. 25. Mai I. 276. 275. 279. 607
610. 614
G. R. v. 30. Apr. I. ..... 698
R. v. 11 Mai I. ..... 703
— v. 13. Mai II. ..... 18
Urtel v. 22. Mai I. ..... 637
Klassif. O. v. 25. Mai I. 336. 609. 611
R. v. 5. Juni I. ..... 159
— v. 7. Juni II. ..... 107
— v. 10. — II. ..... 65
— v. 12. Juni I. ..... 666
K. O. v. 4. Juli I. ..... 609. 614
— — v. 8. Juli II. ..... 65
— — v. 9. Juli I. ..... 251
— — v. 13. — I. ..... 247. 254
R. v. 16. Juli I. ..... 250
— v. 16. Juli II. ..... 280
G. R. v. 17. Juli I. ..... 609
R. v. 17. Juli I. ..... 610
G. R. v. 23. Juli I. ..... 88
R. v. 23. Juli I. ..... 337
R. v. 29. Juli I. ..... 702
G. R. v. 29. Juli I. ..... 732
— — v. 29. — II. ..... 583
R. v. 2. Aug. I. ..... 434
P. v. 13 — I. ..... 568
— v. 27. Aug. II. ..... 529
— v. 28. Sept. II. ..... 239. 369
R. v. 10. Okt. I. ..... 652
G. R. v. 12 Okt. I. ..... 766
Bestätigung v. 15. Okt. I. ..... 759
G. R. v. 30. Okt. I. ..... 246
Beschluß v. 7. Nov. I. ..... 251
— v. 9. Nov. II. ..... 362
Instr. v. 31. Dec. II. ..... 18

## 1840.

G. R. v. 3. Jan. I. ..... 87. 109
G. R. v. 3. Jan. II. ..... S. 548
K. O. v. 5. Jan. I. ..... 684
R. v. 16. Jan. I. ..... 522
G. v. 30. — I. ..... 408
R. v. 30. Jan. I. ..... 494
R. v. 3. Febr. I. ..... 567. 597
— v. 22. Febr. II. ..... 400
R. v. 17. Febr. I. ..... 684
Tarif v. 29. Febr. I. ..... 159
R. v. 29. Febr. I. ..... 668
Best. v. 1. März I. ..... 685
G. R. v. 6. März I. ..... 87
R. v. 6. März I. ..... 250
— v. 8. März II. ..... 499
Schr. v. 10. März I. ..... 634. 635
R. v. 19. März I. ..... 635
— v. 30. März I. ..... 397
K. O. v. 31. März I. ... 158. 159. 160
173. 180. 454. 785
R. v. 31. März I. ..... 420
— v. 7. Apr. I. ..... 158
— v. 16. Apr. I. ..... 87
— v. 18. — I. ..... 127
— v. 10. Mai I. ..... 639
— v. 16. Mai II. ..... 280
Statut v. 19. Mai I. ..... 199
— v. 19. Mai II. ..... 13
R. v. 25. Mai I ..... 436
Verf. v. 25. Mai II. ..... 239
R. v. 10. Juni I. ..... 157
Gutachten v. 10. Juni II. .... 124. 125
V. v. 12. Juni I. ..... 395
R. v. 20. — I. ..... 233. 519
— v. 23. — I. ..... 498
— v. 26. Juni II. ..... 124
P. v. 30. Juni I. ..... 614
R. v. 30. — I. ..... 703
K. O. v. 30. Juni II. ..... 13. 14
R. v. 3. Juli I. ..... 602
— v. 6. — I. ..... 270
— v. 7. — I. ..... 628. 654
G. R. v. 9. Juli I. ..... 104. 507
R. v. 10. — I. ..... 160. 751
G. R. v. 13 Juli I. ..... 641. 644
G. V. v. 13. — I. ..... 643
— — v. 17. Juli II. ..... 13
R. v. 18. Juli I. ..... 247
G. V. v. 18 Juli I. ..... 400
— v. 18. Juli II. ..... 13
R. v. 3. Aug. I. ..... 459
— v. 4. — I. ..... 751
Amnest. Or. v. 10. Aug. II. ..... 356
— v. 1. Sept. II. ..... 506
V. v. 2. Sept. I. ..... 239
R. v 2. — I. ..... 431
— v. 9. — I. ..... 435
— v. 10. — I. ..... 564
— v. 12. — I. ..... 642
Schr. v. 12. Sept. II. ..... 250
— v. 13. Sept. II. ..... 552
R. v. 18. Sept. I. ..... 442
— v. 19. — I. ..... 288
— v. 26. — I. ..... 463
V. v. 12. Okt. II. ..... 118
Pl. Beschluß v. 19. Okt. II. ..... 98

R. v. 21. Okt. I. ..... G. 279
— v. 24. — I. ..... 403. 518. 616
— v. 27. — I. ..... 245
— v. 1. Nov. I. ..... 425
— v. 10. Nov. II. ..... 412
— v. 20. — II. ..... 544
R. v. 6. Dec. I. ..... 611. 613
K. D. v. 9. Dec. I. ..... 644
R. v. 9. Dec. I. ..... 678

## 1841.

Verf. v. 5. Jan. II. ..... 401
G. B. v. 6. Jan. I. ..... 537
— — v. 6. — I. .. 550. 660. 563. 576
595
— v. 19. Jan. II. ..... 105
— v. 21. — II. ..... 421
— v. 26. Jan. I. ..... 649. 743
— v. 28. Jan. II. ..... 239
— v. 30. — II. ..... 18
G. R. v. 31. Jan. II. ..... 278
R. v. 2. Febr. I. ..... 678
— v. 3. Febr. I. ..... 408. 494
G. B. v. 28. Febr. I. ..... 104
— — v. 28. — II. ..... 270. 533
R. v. 3. März I. ..... 98. 291
Uebereinkunft v. 14. März I. ..... 104
G. B. v. 19. März I. ..... 184
— v. 2. Apr. II. ..... 65
Uebereinkunft v. 3. Apr. I. ..... 104
— v. 4. Apr. II. ..... 28
R. v. 15. Apr. I. ..... 561
G. B. v. 16. Apr. I. ..... 604
K. D. v. 21. — I. ..... 253
— — v. 21. — II. ..... 19
Bekanntm. v. 23. Apr. I. ..... 344
R. v. 26. Apr. I. ..... 717
— v. 30. Apr. II. ..... 19
R. v. 2. Mai I. ..... 291. 292. 742
B. v. 23. — I. ..... 477
P. v. 11. Juni I. ..... 339. 781
R. v. 28. — I. ..... 681
G. R. v. 29. Juni I. ..... 616
K. D. v. 30. — I. ..... 351
G. B. v. 4. Juli II. ..... 302
— — v. 16. — I. ..... 401
K. D. v. 17. — I. ..... 133. 720
— v. 24. Juli II. ..... 533
G. R. v. 28. Juli I. ..... 134
R. v. 28. Juli I. ..... 720
B. v. 6. Aug. I. ..... 437
Verf. v. 16. Aug. I. ..... 359
R. v. 20. Aug. I. ..... 761
G. R. v. 21. Aug. I. ..... 501
R. v. 21. Aug. I. ..... 728
— v. 26. — I. ..... 508
— v. 29. — I. ..... 194. 467
— v. 6. Sept. I. ..... 728
— v. 8. — I. ..... 728
— v. 9. — I. ..... 728
— v. 11. Sept. I. ..... 728
— v. 12. — I. ..... 728
— v. 13. — I. ..... 728
— v. 14. — I. ..... 728
— v. 15. — I. ..... 728
R. v. 16. Sept. I. ..... G. 728
— v. 21. — I. ..... 728
— v. 22. — I. ..... 728
— v. 28. — I. ..... 728
— v. 31. — I. ..... 728
— v. 5. Okt. I. ..... 191. 194
G. R. v. 5. Okt. II. ..... 530
R. v. 6. Nov. I. ..... 139. 450
G. R. v. 14. Nov. II. ..... 546. 565
G. R. v. 27. — I. ..... 141
R. v. 30. Nov. I. ..... 678
G. B. v. 9. Dec. I. ..... 400
— R. v. 14. — I. ..... 354
R. v. 25. Dec. I. ..... 505

## 1842.

Autorif. v. 1 Jan. I. ..... 437
K. D. v. 3. Jan. I. ..... 356
R. v. 20. Jan. I. ..... 161
— v. 8. Febr. I. ..... 276
K. D. v. 28. Febr. II. ..... 18. 19
— — v. 8. März I. ..... 647
— — v. 17. März II. ..... 66. 67
B. v. 31. März I. ..... 717
G. B. v. 24. Apr. I. ..... 398
Bescheid v. 28. Apr. I ..... 438
— v. 6. Mai II. ..... 19
K. D. v. 8. Mai I. ..... 742
G. v. 11. Mai I. ..... 478
— v. 17. Mai II. ..... 290
— v. 2. Juni II. ..... 533
K. D. v. 6. Juni II. ..... 20
— v. 16. Juni II. ..... 530
R. v. 29. Juni I. ..... 605
— v. 1. Juli I. ..... 731
K. D. v. 3. Juli II. ..... 18
R. v. 6. Juli I. ..... 190
— v. 6. Juli II. ..... 397
Verf. v. 6. Juli II. ..... 398
K. D. v. 21. Juli II. ..... 405
R. v. 25. Juli I. .. 213. 268. 276. 428
476
R. v. 27. Juli I. ..... 519
— v. 29. Juli II. ..... 63
K. D. v. 30. Juli I. ..... 159
Verf. v. 6. Aug. II. ..... 144
G. R. v. 10. Aug. I. ..... 465
R. v. 13. Aug. I. ..... 643
Verf. v. 13. Aug. I. ..... 646
R. v. 1. Sept. I. ..... 643
— v. 15. — I. ..... 276
— v. 23. — I. ..... 282
— v. 26. — I. ..... 169. 463
G. B. v. 26. Sept. I. ..... 188
G. R. v. 27. — I. ..... 783
— — v. 10. Okt. I. ..... 680
R. v. 7. Nov. I. ..... 706
— v. 22. — I. ..... 413
— v. 10. Dec. I. ..... 681
G. v. 31. — I. ..... 460. 463. 467

## 1843.

R. v. 8. Jan. I. ..... 783
— v. 10. Jan. I. ..... 161
— v. 11. — I. ..... 431

K. O. v. 16. Jan. I. ..... S. 247
R. v. 21. Jan. I. ..... 461. 464
Beschluß v. 15. März I. ..... 247
G. B. v. 23. März I. ..... 363
R. v. 19. April I. ..... 518
K. O. v. 4. Mai I. ..... 761
— — v. 12. Mai II. ..... 534
R. v. 14. Juni I. ..... 467
— v. 27. Juni II. ..... 19
K. O. v. 11. Juli I. ..... 431
G. R. v. 12. — I. ..... 614
R. v. 21. Juli I. ..... 505
P. v. 21. — II. ..... 64
G. B. v. 24. Aug I. ..... 706
B. v. 31. Aug. II. ..... 370
G. B. v. 5. Okt. II. ..... 406
R. v. 14. Nov. I. ..... 785
— v. 23. — I. ..... 357
Bek. v. 21. Dec. II. ..... 380
K. O. v. 23. Dec. II. ..... 647
— — v. 31. Dec. II. ..... 534

## 1844.

G. B. v. 10. Jan. I. ..... 646
R. v. 5. Febr. I. ..... 478
G. R. v. 16. Febr. I. ..... 784
Statut v. 27. Febr. II. ..... 572
R. v. 29. Febr. I. ..... 564. 599
— v. 9. März II. ..... 397
G. B. v. 10. März I. ..... 730
R. v. 15. März I. ..... 702
Verf. v. 16. März I. ..... 646
Bek. v. 18. — II. ..... 302
— v. 24. März II. ..... 23
B. v. 29. März I. ..... 453. 454. 785
G. v. 29. — I. ..... 786
B. v. 22. Apr. II. ..... 23
P. v. 14. Mai II. ..... 582
P. v. 29 Juni II. ..... S. 398
G. B. v. 3. Juli II. ..... 582
— — v. 4. Juli II. ..... 569
G. B. v. 9. Juli II. ..... 579
— — v. 31. — II. ..... 581
P. v. 31. Juli II. ..... 584
Bek. v. 9. Aug. II. ..... 262
— v. 31. — II. ..... 210
G. B. v. 7. Sept. II. ..... 244
— — v. 23. — II. ..... 580
K. O. v. 11. Okt. II. ..... 363
— — v. 14. — II. ..... 362
Reg. v. 21. Okt. II. ..... 554
G. B. v. 28. — II. ..... 417
— — v. 10. Nov. II. ..... 581
G. v. 15. Nov. II. ..... 312
K. O. v. 15. Nov. II. ..... 316
— — v. 26. Nov. II. ..... 569
G. B. v. 16. Nov. II. ..... 580
— — v. 23. Nov. II. ..... 410
G. B. v. 30. Nov. II. ..... 579
— — v. 7. Dec. II. ..... 584

## 1845.

G. R. v. 14. Jan. II. ..... 363
— — v. 4. März II. ..... 554
— — v. 17. — II. ..... 554
G. B. v. 21. März II. ..... 582
B. v. 31. März II. ..... 368. 569
G. B. v. 31. März II. ..... 371
Bek. v. 12. Apr. II. ..... 124
K. O. v. 7. Mai II. ..... 572
Schr. v. 16. — II. ..... 592
— v. 2. Juni II. ..... 585
G. B. v. 9. Juni II. ..... 581
— — v. 14. Juni II. ..... 585
— — v. 8. Juli II. ..... 372